

Nicole Priesching | Christine Hartig

SEXUELLE GEWALT
AN MINDERJÄHRIGEN IM
ERZBISTUM PADERBORN

Eine historische Untersuchung
(1941–2002)

SEXUELLE GEWALT AN MINDERJÄHRIGEN IM ERZBISTUM PADERBORN

Nicole Priesching, Christine Hartig

Sexuelle Gewalt an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn

Eine historische Untersuchung (1941–2002)



BRILL | SCHÖNINGH



Dies ist ein Open-Access-Titel, der unter den Bedingungen der CC BY-NC-ND 4.0-Lizenz veröffentlicht wird. Diese erlaubt die nicht-kommerzielle Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung in allen Medien, sofern keine Veränderungen vorgenommen werden und der/die ursprüngliche(n) Autor(en) und die Originalpublikation angegeben werden.

Weitere Informationen und den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Die Bedingungen der CC-Lizenz gelten nur für das Originalmaterial. Die Verwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet durch eine Quellenangabe) wie Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

DOI: <https://doi.org/10.30965/9783657796625>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2026 bei den Autorinnen. Verlegt durch Brill Schöningh, Wollmarktstraße 115, D-33098 Paderborn, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

www.brill.com

E-Mail: info@schoeningh.de

Brill Schöningh behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung vor unbefugter Nutzung zu schützen und die Verbreitung durch Sonderdrucke, anerkannte Fotokopien, Mikroformausgaben, Nachdrucke, Übersetzungen und sekundäre Informationsquellen, wie z.B. Abstraktions- und Indexierungsdienste einschließlich Datenbanken, zu genehmigen. Anträge auf kommerzielle Verwertung, Verwendung von Teilen der Veröffentlichung und/oder Übersetzungen sind an Brill Schöningh zu richten.

Einbandgestaltung: Nora Krull, Hamburg

Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-506-79662-2 (hardback)

ISBN 978-3-657-79662-5 (e-book)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	XI

VERZEICHNIS DER SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN	XIII

TEIL I

SEXUELLE GEWALT AN MINDERJÄHRIGEN IM ERZBISTUM PADERBORN

Christine Hartig

1. EINLEITUNG	3
1.1 Fragestellung und Methode	3
1.2 Forschungsstand	16
1.3 Definitionen	32
1.4 Quellen	36
a) Schriftgut	36
b) Interviews	40
1.5 Aufbau	43
2. ANZEIGE- UND SANKTIONIERUNGSMÖGLICHKEITEN BEIM AMTSANTRITT JAEGERS	45
2.1 Anzeigebereitschaft und Ermittlungsdruck	47
a) Gerüchte und ‚informelle Anzeigen‘	49
b) Innerörtliche Abwehr von Anzeigen gegen Kleriker	52
c) Ermittlungen im schulischen Kontext	55
d) Anzeigen außerhalb der Gemeinde	59
e) Ermittlungen und Nichtermittlungen der Gestapo	62
f) Zwischenzusammenfassung	67
2.2 Strafrechtliche Bewertungen sexueller Gewalt gegen Minderjährige im Nationalsozialismus	69
a) Verurteilungen wegen Unzucht mit Minderjährigen	72
b) Gewohnheitsverbrechergesetz	76
c) Unzucht mit Schutzbefohlenen: Paragraph 174 Absatz 1	85
d) Homosexualität: Paragraphen 175 und 175a	87
e) Verführung eines unbescholtenen Mädchens: Paragraph 182	91
f) Beleidigung: Paragraph 185	92
g) Zwischenzusammenfassung	93

2.3	Dysfunktionalität des Kirchenrechts im Umgang mit beschuldigten Klerikern	94
a)	Der Codex von 1917	95
b)	Arbeitsgrundlagen des Paderborner Offizialats	98
c)	Prämissen, Handlungsmöglichkeiten und -zwänge bei der Anwendung des Kirchenrechts	107
d)	Zwischenzusammenfassung	113
3.	ZÄSUR 1945? REHABILITIERUNG VON ‚SITTLICKEITSVERBRECHERN‘ IN DER BUNDESREPUBLIK	117
3.1	Vom Sexualstraftäter zum NS-Opfer? Wiederverwendung von verurteilten Klerikern	117
3.2	Neue Vorwürfe nach 1945	124
3.3	Interdiözesaner Wechsel von verurteilten Straftätern	136
3.4	Zwischenzusammenfassung	148
4.	DIE AMTSZEIT JAEGER'S IN DER BUNDESREPUBLIK	151
4.1	Der Umgang von Personalverantwortlichen mit Beschuldigungen sexueller Gewalt	154
a)	Entscheidungsfindungen in der Gemeinde	154
b)	Umgang der Personalverantwortlichen bei Beschuldigungen sexueller Gewalt	162
	<i>Untersuchungen durch den Dechanten und Pfarrer (166) – Handlungsfelder und Handlungsprämissen von Personalverantwortlichen (174) – Aufklärung und Verdeckung von Beschuldigungen (175) – Einflussfaktoren auf den Umgang mit beschuldigten Priestern (180) – Die Therapeutisierung des Umgangs mit beschuldigten Klerikern (200)</i>	
c)	Zwischenzusammenfassung	213
4.2	Kindheiten von Betroffenen sexueller Gewalt durch Kleriker	215
a)	Versehrte Elternhäuser, autoritäre Erziehung und Sprachlosigkeit in den Familien	217
b)	Körperlichkeit und Sexualität	225
c)	Katholisches Milieu: Kindliche Lebenswelt und Anbahnungsort sexueller Gewalt	236
d)	Schule	259
e)	Öffentliche Erziehung	264

f)	Taktiken von Betroffenen im Umgang mit Beschuldigten und Mitwissenden	271
g)	Zwischenzusammenfassung	275
5.	DIE AMTSZEIT VON DEGENHARDT	279
5.1	Das Handeln von Verantwortungsträgern bei Vorwürfen sexueller Gewalt	282
a)	Vom Amtsantritt Degenhardts bis zur Reform des Kirchenrechts 1983	283
	<i>Meldungen über sexuelle Gewalt (285) – Umgang mit Beschuldigten (291) – Einsatz auswärtiger Priester (317) – Umgang mit Gemeindemitgliedern und Angehörigen (327) – Sanktionierungspraxis weltlicher Gerichte (334)</i>	
b)	Von der Reform des Kirchenrechts 1983 bis zum Ende der 1990er Jahre	342
	<i>Meldungen über sexuelle Gewalt (347) – Umgang mit Beschuldigten (355) – Sanktionierungspraxis weltlicher Gerichte (386)</i>	
c)	Dynamisierungen im Umgang mit Beschuldigungen ab den 2000er Jahren	390
d)	Zwischenzusammenfassung	415
5.2	Kindheiten von Betroffenen sexueller Gewalt durch Kleriker	417
a)	Elternhäuser	420
b)	Katholisches Milieu: Kindliche Lebenswelt und Anbahnungsort sexueller Gewalt	432
	<i>Glaube, Kirche, Priesterbilder im Alltag der Interviewpartner*innen (432) – Konstellationen sexueller Gewalt (441)</i>	
c)	Umgangsweisen, Handlungsgrenzen und -möglichkeiten von Betroffenen und ihren Familien	463
	<i>Reaktionen des sozialen Umfelds auf das Offenlegen von Gewalterfahrungen (464) – Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen von Betroffenen (476)</i>	
d)	Zwischenzusammenfassung	485
6.	SCHLUSS	489

TEIL II

DIE PRIESTERAUSBILDUNG IN PADERBORN IN DER ZWEITEN
HÄLFTE DES 20. JAHRHUNDERTS*Nicole Priesching*

1. EINLEITUNG	501
2. DAS COLLEGIUM LEONINUM	507
2.1 Die schwierigen Anfänge nach dem Krieg	507
2.2 Rundbriefe an die Freisemester: Neues aus dem Konvikt	511
3. STRUKTUREN UND HANDLUNGSSPIELRÄUME IN DER PRIESTERAUSBILDUNG	551
3.1 Zwei ‚Häuser‘ oder eines?	551
3.2 Der Spiritual – Forum internum und Forum externum	554
3.3 Hausleitung, Seminarkonzeptionen, studentische Mitsprachemöglichkeiten	560
3.4 Das Theologiestudium	563
3.5 Die Reform der Priesterausbildung 1993–1996	566
3.6 Geeignet für den Priesterberuf?	569
a) Die Aufnahme ins Konvikt	571
b) Die Aufnahme ins Priesterseminar	579
c) Die Zulassung zur Priesterweihe	581
3.7 Abgänge	584
3.8 Der Umgang mit „Zweifelsfällen“	589
4. PRIESTERBILDER IM WANDEL	597
4.1 Der Priester als heiligmäßiger Mann	597
4.2 Das Zweite Vatikanische Konzil über die Priester	599
4.3 Zeitgenössische Wahrnehmungen des Konzils in Paderborn	602
4.4 Der Priester zwischen „gestern“ und „morgen“	605
4.5 Auf der Suche nach einem priesterlichen Selbstverständnis: Entsakralisierung, Resakralisierung, Funktionalität	608
4.6 Individualisierung und Gemeinschaft – Das Beispiel der Wohngruppen	618
4.7 Geistliche Gemeinschaften	626
4.8 Der Zölibat: Vom Vorbild zum Problem	637
4.9 Homosexualität: Der Elefant im Raum	646

5. AUSBLICK	659
6. SCHLUSS	665
7. ANHÄNGE	671
7.1 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn	671
7.2 Direktoren und Regenten	676
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	677
Zu Teil I	677
Zu Teil II	713
ZUSAMMENFASSUNG	723
SUMMARY	727

VORWORT

Diese Studie ist im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Universität Paderborn zum Thema „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung“ entstanden. Das Projekt unter meiner Leitung wurde am Institut für Katholische Theologie im Fachbereich Kirchen- und Religionsgeschichte angesiedelt. Finanziell gefördert wurde das Forschungsvorhaben durch das Erzbistum Paderborn. Ich danke sowohl der Universität Paderborn als auch dem Erzbistum Paderborn für die Schaffung der günstigen Rahmenbedingungen, unter denen diese Studie entstehen konnte. So konnte 2020 als Projektbearbeiterin Frau Dr. des. Christine Hartig eingestellt werden. Da die Finanzierung über einen Zuwendungsvertrag sichergestellt wurde, handelt es sich nicht um eine Auftragsarbeit im juristischen Sinne. Das Ergebnis des Forschungsprojekts gehört dem Forschungsprojekt, so dass die Unabhängigkeit beim Forschen wie bei der Veröffentlichung der Ergebnisse garantiert war und ist. Zudem hat uns das Erzbistum Paderborn einen freien Zugang zu den Akten zugesagt und auch gewährt. Hervorzuheben sind insbesondere das Erzbistumsarchiv, die Interventionsstelle, das Offizialat und das Priesterseminar in Paderborn.

Unser Dank gilt vor allem den Betroffenen, mit denen wir Gespräche führen durften. Namentlich erwähnen möchte ich Reinhold Harnisch, der als Sprecher der Betroffenenvertretung in Paderborn die Studie von Anfang an unterstützt und begleitet hat. Die zahlreichen Interviews mit Betroffenen im Laufe der letzten fünf Jahre ermöglichten Einblicke in ihr Wissen und ihre Perspektiven, die in den Akten sonst zur großen Leerstelle gehören. Ohne die Interviews wäre diese Studie in dieser Weise nicht möglich gewesen. So können, auch stellvertretend für so viele, die Stimmen derer vernehmbar werden, die in der kirchlichen Überlieferung des Erzbistums Paderborn bislang keine Stimme hatten.

Bedanken möchten wir uns auch bei den ehemaligen und gegenwärtigen kirchlichen Amtsträgern, die uns bereitwillig Auskunft über ihre jeweilige Perspektive gaben und mit uns ihre Erinnerungen teilten und reflektierten. Nur ganz vereinzelt wurden Interviews von Personen des Leitungspersonals auf Anfrage nicht gegeben oder wieder zurückgezogen. Solch eine Studie ist für viele aus ganz unterschiedlichen Gründen auch eine Zumutung, der sich aber erstaunlich viele gestellt haben. Das ist anzuerkennen.

Forschung braucht stets den Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Fachgebieten. Im Jahr 2022 entstand der *Arbeitskreis Missbrauchsforschung der Kommission für Zeitgeschichte* unter der Leitung von Frank Kleinehagenbrock und mir. Auf den regelmäßigen Workshops und bei einer Fachtagung 2024 konnten inhaltliche und methodische Probleme diskutiert werden. So konnten Frau Hartig und ich vielfach von den Erfahrungen anderer Projekte zur Missbrauchsgeschichte profitieren. Ein enger kollegialer Austausch verband uns

mit den Forschungsprojekten aus Münster (Thomas Großbölting (†), Klaus Große Kracht, Bernhard Frings, David Rüschemschmidt, Natalie Powroznik), Osnabrück (Siegrid Westphal, Jürgen Schmiesing), Trier (Lutz Raphael, Lena Haase), Würzburg (Dominik Burkard) und Speyer (Sylvia Schraut, Karin Orth). Kenntnisse erhielten wir darüber hinaus zu vielen weiteren kirchlichen Aufarbeitungsprojekten, die in diese Studie einfließen. Profitiert haben wir von zahlreichen Gesprächen mit kirchlichen Archivarinnen und Archivaren. Wertvoll waren auch Einblicke in nicht-kirchliche Forschungsprojekte zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in Bereichen des Sports sowie der Pädagogik. Zahlreiche Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachbereiche haben uns so mit ihren Erkenntnissen bereichert. Wir danken insbesondere Wilhelm Damberg und Jessica Scheiper für wichtige Hinweise. Eine wertvolle Unterstützung erfuhr das Forschungsprojekt auch durch die *Kommission für kirchliche Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn*, wovon auch ihre Homepage zeugt. Wir danken Rechtsanwalt Oliver Stegmann (Hamburg) für die juristische Beratung und Prüfung einzelner Teile der Studie.

Diese Studie kann in mehrfacher Hinsicht keinen „Schlusspunkt“ bilden. Diesem Forschungsprojekt, das die Amtszeiten der Erzbischöfe Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt untersucht hat, folgt noch ein weiteres zur Amtszeit von Erzbischof Hans-Josef Becker, das die Ergebnisse dieser Studie somit ergänzen wird. Zudem ist eine Studie per se nur ein Teilaspekt eines viel umfassenderen Aufarbeitungsprozesses – des erlittenen Leids, des gesellschaftlichen Wegschauens sowie kirchlicher Schuld und Verantwortung. Wir hoffen, mit dieser Studie einen Beitrag dazu leisten zu können, und übergeben sie hiermit an die Leserinnen und Leser.

Paderborn, 17. September 2025

Nicole Priesching

VERZEICHNIS DER SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN

AA	Apostolicum Actuositatem
AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abs.	Abschnitt
ADG	Archiv Diözese Gurk
AEK	Historisches Archiv des Erzbistums Köln
AKKZG	Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte Münster
AKO	Aloisiuskolleg Bonn
AktAuskG	Aktenauskunftsgesetz
Aktenz.	Aktenzeichen
aktual.	aktualisierte
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
APS	Arbeitsgemeinschaft Paderborner Seelsorger
Art.	Artikel
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
Aufl.	Auflage
BArchG	Bundesarchivgesetz
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
Bd.	Band
BdJ	Bundesministerium der Justiz
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
BDM	Bund Deutscher Mädchen
bearb.	bearbeitet
Bearb.	Bearbeiter*in
BfB	Bundesministerium für Bildung
BfFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSTU	Archiv der Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen
BT	Bundestag
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
bzw.	beziehungsweise
c.	Canon
can.	Canon
cc.	Canones
CD	Christus Dominus
CIC	Codex Iuris Canonici/Kodex des kanonischen Rechts
CJC	Code of Judicial Conduct
d. h.	das heißt

DAL	Diözesanarchiv Linz
DB	Deutscher Bundestag
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DLF	Deutschlandfunk
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
e. V.	eingetragener Verein
EBAP	Erzbistumsarchiv Paderborn
EBGV	Erzbischöfliches Generalvikariat
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
erw.	erweiterte
f.	folgende/Folio
FDP	Freie Demokratische Partei
FrL.	Fräulein
gem.	gemäß
Gestapo	Geheime Staatspolizei
ggf.	gegebenenfalls
H.	Heft
HJ	Hitlerjugend
HrrKorr	Herder Korrespondenz
Hrsg.	Herausgeber*in(nen)
HuK	Homosexuelle und Kirche
I-Akte	Interventionsakte
IDGS	Interdiözesanes Datenschutzgericht
IKvu	Initiative Kirche von unten
Insb.	Insbesondere
IPP	Institut für Praxisforschung München
JVA	Jugendvollzugsanstalt
KatHO	Katholische Hochschule
KFG	Katholische Frauenjugendgemeinschaft
KFH	Katholische Fachhochschule
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KIG	Katholische Integrierte Gemeinde
KJG	Katholische Jungmännergemeinschaft
KjG	Katholische junge Gemeinde
KNA	Katholische Nachrichten-Agentur
KZ	Konzentrationslager
LASA	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
LAV NRW OWL	Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe
LG	Lumen Gentium

Litt. Ap. MP	Litterae Apostolicae Motu Proprio
MHG	Mannheim, Heidelberg, Gießen (Erscheinungsorte der MHG-Studie)
n.	Nummer
N. F.	Neue Folge
NLA OS	Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Osnabrück
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Partei Deutschlands
o. g.	oben genannten
OT	Optatam Totius
PA	Personalakte
PAK	Priesteramtskandidaten
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PGR	Pfarrgemeinderat
PIA	Stabsabteilung Prävention/Intervention
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes
PO	Presbyterorum ordinis
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
RM	Reichsmark
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S. A.	Sturmabteilung
SAC	Societas Apostolatus Catholici
s. E	seines Erachtens
SA	Sonderakte
SA	Sturmabteilung
SG	Spiritualitätsgruppen
SGK	Sprecherkonferenz der Spiritualitätsgruppen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SST	Sacramentorum sanctitatis tutela
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
ThGl	Theologie und Glaube
ThQ	Theologische Quartalschrift
UBSKM	Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
UKA	Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn
utb	Uni-Taschenbücher
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
verb.	verbesserte

WDR	Westdeutscher Rundfunk
WSW	Sozietät Westpfahl Spilker Wastl
z. Zt.	Zurzeit

TEIL I

**SEXUELLE GEWALT AN MINDERJÄHRIGEN IM
ERZBISTUM PADERBORN**

Christine Hartig

1. EINLEITUNG

„Das Vergangene ist nicht tot. Es ist nicht einmal vergangen.“ (William Faulkner, Requiem für eine Nonne).

Die hier vorzustellenden Ergebnisse basieren auf einem unabhängigen Forschungsprojekt zum Missbrauch von Klerikern des Erzbistums Paderborn an Minderjährigen in den Amtszeiten von Erzbischof Lorenz Jaeger (1941–1973) und Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt (1974–2002), das im Februar 2020 begann und im Rahmen eines Zuwendungsvertrags vom Erzbistum Paderborn finanziert wurde.¹ Eine zweite Publikation des 2023 gestarteten Forschungsvorhabens zur Amtszeit von Erzbischof Hans-Josef Becker (2002–2022) wird sich anschließen.² Im Folgenden sollen nun wichtige Aspekte zur Fragestellung und Methode unserer Studie, zum Forschungsstand und zu den hier verwendeten Definitionen der zentralen Begrifflichkeiten vorgestellt werden, bevor im Anschluss die verwendeten Quellen und der Aufbau skizziert werden.

1.1 Fragestellung und Methode

In der vorliegenden Studie wird untersucht, welche Faktoren sexuelle Gewalt von Klerikern des Erzbistums Paderborn an Minderjährigen ermöglicht und Aufklärung verhindert haben. Die beiden Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt trugen die Personalverantwortung für Kleriker, gegen die Beschuldigungen wegen sexueller Gewalt erhoben wurden. Dass die Diözesanbischöfe im Allgemeinen ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden sind, ist bereits hinlänglich bekannt und vielfach dargestellt worden.³ Warum also eine weitere Untersuchung?

Diese Frage lässt sich auf zweifache Weise beantworten. Für jene Kinder und Jugendlichen, die innerhalb des Erzbistums Paderborn sexuelle Gewalt von Klerikern erlitten haben, sind diese Taten ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Ihre Erfahrungen

¹ Die Bearbeitung erfolgte durch Christine Hartig.

² <https://kw.uni-paderborn.de/institut-fuer-katholische-theologie/kirchen-und-religionsgeschichte/forschungsprojekte/projekte-des-lehrstuhls/missbrauch-im-erzbistum-paderborn-eine-kirchenhistorische-einordnung-2002-2022>. Die Erhebung quantitativer Daten zum Ausmaß sexueller Gewalt von Klerikern im Dienst des Erzbistums Paderborn in der Zeit von 1941 bis 2022 liegt in den Händen von Jan Jeskow. Auf seiner Arbeit beruhen, sofern nicht anders gekennzeichnet, statistische Angaben zu Beschuldigten, Betroffenen und zur Anzahl der Kleriker im Erzbistum Paderborn.

³ Eine Übersicht zu einschlägigen Publikationen seit 2013 veröffentlicht und aktualisiert die Kommission für kirchliche Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn auf ihrer Homepage: <https://kirchliche-zeitgeschichte-paderborn.de/news/update-dossier-forschungsprojekte-und-studien-zum-sexuellen-missbrauch/> (Zugriff: 12.03.2025).

hatten und haben teils auch heute keinen Platz in der Gesamtgesellschaft und kamen über lange Zeit nicht in den Akten des Erzbistums vor. Sie galten als Denunzianten, den Vorwürfen wurde kaum nachgegangen, viele Fälle nicht dokumentiert und nur unzureichende Schutzmaßnahmen ergriffen.⁴ Zusätzlich zu den erlebten sexuellen Gewalthandlungen erlitten die Betroffenen also weiteres Unrecht. Die damaligen Kinder und Jugendlichen hatten mit konkreten Priestern des Erzbistums zu tun. Daher gilt es, das Handeln von Verantwortungsträgern im Umgang mit Beschuldigten wie mit den Betroffenen zu beschreiben. Ebenso sind die Erfahrungen von Betroffenen zu analysieren und exemplarisch herauszuarbeiten. Nicht zuletzt sollen die Betroffenen auch einen Platz in der Geschichte des Paderborner Erzbistums erhalten, in welcher sie bisher nicht sichtbar sind. Nach dem Selbstbild der Kirche gehörten und gehören sie hingegen in deren Mitte: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit.“⁵

Die Amtszeiten der Erzbischöfe Lorenz Kardinal Jaeger⁶ und Johannes Joachim Kardinal Degenhardt⁷ umspannen die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ab 1941 bis in das wiedervereinigte Deutschland an der Wende zum 21. Jahrhundert. Sexuelle Gewalt an Minderjährigen war mit unterschiedlichen Altersgrenzen im gesamten Untersuchungszeitraum auch nach weltlichen Recht eine Straftat. Wenn Beschuldigungen ignoriert, bagatellisiert und nicht verfolgt wurden, ist daher nach der gesellschaftlichen Dimension zu fragen.⁸ Bis in die 2000er Jahre hinein war sexuelle Gewalt ein Forschungsdesiderat in der Geschichtswissenschaft. Ab den 1970er Jahren wandten sich zunächst überwiegend feministische Historikerinnen dem Thema zu.⁹ Dabei wurde nicht selten der männliche Sexualtrieb als ursächlich dargestellt und sexuelle Gewalt als anthropologische Konstante gedeutet.¹⁰ Die geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und die Erkenntnis, „dass die Täter*innen aus der Mitte der Gesellschaft kamen, und keineswegs als

4 Priesching/Hartig, Interview, S. 18 f.

5 1 Kor 12,26. Siehe dazu auch In memoriam – Franziskus' Kampf gegen Missbrauch: Gemeinsam für die Würde, in: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2025-04/nachruf-papst-franziskus-missbrauch-kinderschutz-safeguarding.html> (Zugriff: 27.8.2025).

6 Als Ergebnis des von Priesching geleiteten Forschungsprojektes „Aufarbeitung des Nachlasses von Lorenz Kardinal Jaeger“ liegen inzwischen folgende Publikationen zu Lorenz Kardinal Jaeger und seiner Amtszeit als Erzbischof von Paderborn vor: Priesching/Fleckenstein, Theologe; Priesching/Otto, Ökumeniker; Priesching/Kasprowski, Kirchenpolitiker; Priesching/Pahlke, Seelsorger; Priesching/Leniger, Person. Veröffentlichungen zu bestimmten Aspekten in Jaegers Amtszeit werden jeweils an geeigneter Stelle benannt.

7 Kreuzenbeck, Degenhardt. Ferner existieren einige vom Paderborner Generalvikariat herausgegebene Würdigungen der Amtszeit Degenhardt: Becker/Beseler, Gedenken; de Vry, Degenhardt.

8 Die folgenden Überlegungen wurden bereits publiziert: Priesching/Hartig, Dokumente.

9 Siehe zu einem Forschungsüberblick: Kerchner, Bürger, S. 4.

10 Siehe hierzu: Hommen, Körperdefinition, S. 577, Anm. 1.

pathologische Mörder oder Monster kategorisiert werden konnten“¹¹ führte zu einer Neujustierung der Analyse weiterer Gewaltpraktiken, bei der die situativen Bedingungen von Gewalt an Bedeutung gewannen. Physische Gewalt wurde vermehrt als eine „Form sozialen Handelns von Individuen“¹² betrachtet und die Alltäglichkeit von Gewalttaten und Gewalterfahrungen herausgearbeitet.¹³ Vorstellungen von legitimer und illegitimer Gewalt in der Familie, in öffentlichen Räumen und in Institutionen beeinflussten die Ausübung, Akzeptanz, Hinnahme, Abwehr und Sanktionierung von Gewalt.¹⁴ Daraus entwickelte sich eine Kritik an der Annahme, dass sexuelle Gewalt gegen Minderjährige über Jahrhunderte grundsätzlich toleriert und beschwiegen worden sei.¹⁵ Die historische Forschung zu sexueller Gewalt verspricht also Antworten darauf, „welche Formen von Gewalt eine Gesellschaft charakterisieren, welche Relevanz ihnen zugeordnet wird und wie sich diese Relevanzsetzungen verändern.“¹⁶ Dazu möchte auch diese Studie einen Beitrag leisten.

Als kirchenhistorische Untersuchung fragt diese Studie, unter welchen Bedingungen Priester sexuelle Gewalt ausüben konnten, welche Handlungsprämissen für Verantwortungsträger des Erzbistums im Umgang mit beschuldigten Priestern und Betroffenen leitend waren, welche Erfahrungen Betroffene sexueller Gewalt in ihrem unmittelbaren Umfeld machten und welche Faktoren zu Veränderungen führten. Wie der Historiker Großbölting hervorhob, liegt die besondere Fähigkeit von Historiker*innen bei der Untersuchung sexueller Gewalt von Klerikern der katholischen Kirche darin, „die Bedeutungs- und Sinnwelten, die Praxisformen und kommunikativen Dynamiken zu rekonstruieren, in die Täter, Betroffene, Bystander¹⁷ und im weitesten Sinne Politik und Gesellschaft eingebunden sind, um auf diese Weise Machtmissbrauch zu analysieren und zu verstehen.“¹⁸ Dies bedeutet auch, die Überlappungen, Beziehungen und Rückkopplungen zwischen Kirche, Politik und Gesellschaft zu untersuchen und diese Bereiche nicht voneinander getrennt zu betrachten. Für den langen Untersuchungszeitraum von 1941 bis 2002 ist ein solcher Ansatz besonders vielversprechend. Rekonstruktion meint nicht, dass ein „angeblich immer schon wirk-sames Tragegerüst historischer ‚Abläufe‘ gleichsam nur freizulegen wäre.“¹⁹ Der Historiker Lüdtke spricht vielmehr davon, Vermittlungsformen und Diskrepanzen zwischen „Orientierungsmustern [...] und den Formen des täglichen Verhaltens und Erfahrens

11 Buggeln/Gudehus/Mailänder/Springmann, Debatte, S. 87.

12 Loetz, Gewalt, S. 9.

13 Lindenberger/Lüdtke, Einleitung, S. 22.

14 Kerchner, Körperpolitik.

15 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 170.

16 Loetz, Gewalt, S. 11. Siehe auch Oberländer, Subjekte, S. 10.

17 Siehe zu diesem Begriff Abschnitt 1.2 der Einleitung.

18 Großbölting, Männern, S. 175 f.

19 Lüdtke, Einleitung, S. 20.

aufzuhellen“.²⁰ Anhand einer dichten Beschreibung der *Verhältnisse vor Ort* sollen drei Ebenen miteinander verbunden werden: Das Handeln der Erzbischöfe und weiterer Verantwortungsträger, der Umgang des sozialen Umfelds mit Beschuldigungen und der Erfahrungshorizont der Betroffenen. In dieser Studie geht es um Handlungspraktiken, Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen bei Beschuldigungen sexueller Gewalt. Um das Handeln von Verantwortungsträgern im Erzbistum Paderborn im Umgang mit Beschuldigten, Betroffenen und Gemeinden in größtmöglicher Komplexität zu beschreiben, wurden Quellen zu unterschiedlichen Beschuldigungen episodisch miteinander verknüpft, um jeweils spezifische Fragestellungen zu verfolgen und auf die Darstellung von Einzelfallstudien verzichtet. Auch die langfristigen Folgen sexueller Gewalt von Betroffenen und eine präzise Würdigung der individuellen Verantwortung des Leitungspersonals in Bezug auf Einzelfälle treten in unserer Arbeit zurück, da dazu bereits psychologische und psychiatrische, erziehungswissenschaftliche und juristische Forschung vorliegt, wie im Forschungsstand gezeigt wird.

Aus Datenschutzgründen sind die Namen von Klerikern entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Archivrechts anonymisiert. Dies bedeutet, dass Klarnamen nur dann genannt werden, wenn die Personen seit mindestens vierzig Jahren verstorben sind. Lässt sich das Todesdatum nicht feststellen, gilt als Kriterium 100 Jahre nach dem Geburtsdatum. Ferner wird auf eine Namensnennung verzichtet, wenn die Beschuldigungen nicht durch ein Geständnis oder eine rechtskräftige Verurteilung bestätigt wurden. Ferner sind die Namen aller Betroffenen anonymisiert. In Bezug auf Verantwortungsträger wurden Gespräche mit dem emeritierten Erzbischof Becker und noch lebenden Generalvikaren, Leitern der Abteilung Pastorales Personal und Offizialen nicht anonymisiert, wohl aber mit weiteren Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariats, die eine Anonymisierung wünschten.

Die vorliegende Studie arbeitet qualitativ. In der zweiten Publikation zur Amtszeit von Erzbischof Hans-Josef Becker wird noch eine quantitative Analyse des bekanntgewordenen Ausmaßes sexueller Gewalt im Erzbistum Paderborn in den Amtszeiten Jaeger, Degenhardt und Becker erfolgen. Einige von Jeskow erhobene Basisdaten für die hier relevanten Amtszeiten von Jaeger und Degenhardt sollen aber bereits in dieser Publikation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Erste quantitative Ergebnisse zu sexueller Gewalt von Klerikern des Erzbistums Paderborn an Minderjährigen lagen unserem Projekt seit dem Erscheinen der MHG-Studie 2018 vor. Das Ziel der MHG-Studie war es, bistumsübergreifend

die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester im Gestellungsauftrag im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz zu ermitteln, die Formen sexuellen Missbrauchs zu

²⁰ Ebd., S. 21.

beschreiben und kirchliche Strukturen und Dynamiken zu identifizieren, die das Missbrauchsgeschehen begünstigen könnten.²¹

Für die (Erz-)Bistümer Bamberg, Berlin, Essen, Freiburg, Hamburg, Magdeburg, Paderborn, Speyer und Trier sah das Forschungsteam der MHG-Studie unter der Leitung des forensischen Psychiaters Harald Dreßing eine Vollerhebung der personenbezogenen Akten vor, für die weiteren (Erz-)Diözesen wurden Stichproben durchgeführt. Alle (Erz-)Bistümer meldeten zudem zu Beginn die Anzahl der vorhandenen Personalakten im Sinne der Studie. Die spätere Sichtung der Akten erfolgte durch Mitarbeitende der (Erz-)Diözesen. Nach Abschluss der MHG-Studie publizierte das Paderborner Generalvikariat die Ergebnisse für das Erzbistum. Demnach wurden für die Zeit zwischen 1946 und 2014 Hinweise auf 111 Kleriker, Ordensleute mit Gestellungsauftrag und ständige Diakone ermittelt, die des „Missbrauchs, einer Grenzüberschreitung, eines Übergriffs“²² beschuldigt wurden. Der Anteil der Beschuldigten im Erzbistum Paderborn habe nach den Ergebnissen der MHG-Studie bei 4,44 Prozent gelegen und es wurden Hinweise auf 197 Betroffene ermittelt.²³

Sieben Jahre später haben sich die Zahlen stark verändert. Ende 2021 haben wir im Rahmen unseres Forschungsprojektes zu sexueller Gewalt von Klerikern im Erzbistum Paderborn in den Amtszeiten der Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt erste Zwischenergebnisse der Teilstudie A publiziert.²⁴ Zu diesem Zeitpunkt waren uns bereits 164 beschuldigte Kleriker bekannt, zu der Anzahl der Betroffenen konnten wir noch keine Angaben tätigen. Zwei Hauptgründe sind für den Anstieg des Wertes zu beschuldigten Priestern entscheidend: Erstens die nach der MHG-Studie und weiterer Untersuchungen zu deutschen (Erz-)Bistümern eingegangenen Meldungen von Betroffenen beim Generalvikariat Paderborn²⁵ und zweitens der seit 2020 durch das Forschungsprojekt verbreitete Aufruf an Zeitzeug*innen, sich im Rahmen dieser Studie für ein Interview zur Verfügung zu stellen. Auf diesen Aufruf meldeten sich etwas mehr als 100 Personen, die angaben, als Mitwissende oder Betroffene Kenntnis von sexuellen Gewalthandlungen von Klerikern zu haben oder die Verdachtsmomente äußerten. Mit rund 70 Menschen, die selbst sexuelle Gewalt erlebten oder über solche Fälle berichten konnten, wurde ein Interview durchgeführt. Mehrere Betroffene nahmen danach Kontakt zur Interventionsstelle des Erzbistums Paderborn auf. Aus

21 MHG-Studie, S. 3.

22 Priesching/Hartig, Interview vom 5.12.2021.

23 Kontinuierliches Engagement in der Aufdeckung und in der Prävention sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, Pressemeldung des Erzbistums Paderborn, 25.9.2018, <https://www.erzbistum-paderborn.de/news/kontinuierliches-engagement-in-der-aufdeckung-und-in-der-praevention-sexuellen-missbrauchs-minderjaehriger/>).

24 Ebd.

25 <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/allgemeine-infos-zur-aufarbeitung-im-erzbistum-paderborn/fallzahlen-und-fakten/>.

diesen Gründen haben sich die dem Erzbistum im Jahr 2018 bekannten Fälle erhöht. Zudem ergaben Archivrecherchen im Rahmen der vorliegenden Studie weitere Hinweise auf Beschuldigungen.²⁶ Nach den aktuellen Erhebungen von Jeskow liegen für den hier fokussierten Untersuchungszeitraum (1941–2002 anstelle des MHG-Untersuchungszeitraums 1946–2014) nun Hinweise auf 210 Beschuldigte und 489 Betroffene vor.

Eine weitere Korrektur ist im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kleriker im Erzbistum Paderborn erforderlich: Bei der Vorstellung der Ergebnisse der MHG-Studie teilte der damalige Generalvikar Alfons Hardt mit: „Im Erzbistum Paderborn seien die Personalakten aller Geistlichen im Sinne der MHG-Studie geprüft worden, die zwischen dem 1.1.1946 und dem 31.12.2015 im Verantwortungsbereich der Erzdiözese entweder eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden.“²⁷ Auf dieser Grundlage erfolgte laut der Presseerklärung auch die Berechnung des Anteils von 4,44 Prozent der beschuldigten Kleriker an der Gesamtgruppe.²⁸ Nach den Ergebnissen der quantitativen Erhebung des Gesamtpersonalbestands durch Jeskow lag die Gesamtzahl der Priester im Erzbistum Paderborn zwischen 1941 und 2002 jedoch weit höher, nämlich bei 4.825 Klerikern.²⁹ Diese schwerwiegende Differenz zwischen 2.502 im Rahmen der MHG-Studie vom Erzbistum Paderborn geprüften Personalakten einerseits und der von Jeskow ermittelten Zahl von 4.825 Priestern andererseits lässt sich nicht alleine durch die leicht differierenden Untersuchungszeiträume erklären. Damit stellt sich die Frage, warum in die MHG-Studie nur lediglich rund 2.500 Personalakten aus dem Erzbistum Paderborn eingingen?

Zwei Aktenstücke aus dem Generalvikariat Paderborn über den Austausch der erzbischöflichen Behörde mit dem Forschungskonsortium der MHG-Studie geben hierzu Auskunft. Bei dem ersten Aktenstück handelt es sich um einen Erfassungsbogen des Forschungskonsortiums der MHG-Studie, der an alle deutschen (Erz-)Diözesen verschickt wurde. In Punkt 4 des Erfassungsbogens wird die Anzahl der Personalakten abgefragt:

Wie viel Personalakten von Priestern, hauptamtlichen Diakonen und Ordenspriestern mit Gestellungsauftrag, die zwischen dem 1.1.1946 und dem 31.12.2015 im Verantwortungsbereich der (Erz-)Diözese beschäftigt oder im Ruhestand waren, sind insgesamt am

²⁶ Zur Quellenlage 1.4.

²⁷ Kontinuierliches Engagement in der Aufdeckung und in der Prävention sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, Pressemeldung des Erzbistums Paderborn, 25.9.2018.

²⁸ Bei den Beschuldigten handelt es sich ganz überwiegend um Priester und Ordensleute mit Gestellungsauftrag. Die MHG-Studie ermittelte lediglich drei beschuldigte hauptamtliche Diakone. EBGV, A36-10.26.1. [Erfassungsbogen MHG-Studie].

²⁹ Zu diesen Priestern liegt eine Personalakte oder eine ‚Vorakte‘ zu einer Personalakte vor. Bei einer Vorakte handelt es sich um personenbezogene Akten zu Priestern und Ordensleuten, die ein Dienstverhältnis zum Erzbistum erkennen lassen, ohne dass eine Inkardinierung oder ein Gestellungsauftrag vorliegt.

1.3.2016 in der (Erz-)Diözese physikalisch oder anderweitig (z. B. elektronisch) vorhanden, aufbewahrt und/oder gelagert?³⁰

Die Frage nach der Anzahl der vorhandenen Personalakten in dem Formular des Forschungskonsortiums diente u. a. dazu, die Anzahl der Priester, Ordensleute mit Gestellungsauftrag und ständigen Diakone im Dienst der (Erz-)Diözesen zu ermitteln. In der später publizierten MHG-Studie heißt es zu dem Ziel der Erfassung der Personalakten: „Durchsicht aller in den Diözesen vorhandenen Personalakten von Klerikern zwischen 1946 und 2014 (in 10 Diözesen [sic]) bzw. zwischen 2.000 und 2014 (in 17 Diözesen).“³¹ Mit Datum vom 15. Februar 2016 übermittelte das Paderborner Erzbistum in dem Erfassungsbogen die Ergebnisse der quantitativen Erfassung der Personalakten an die MHG-Forschungsgruppe.³² Der Eintrag in die vorgesehene Zeile („Anzahl der Personalakten der genannten Gruppen insgesamt“), lautet „2.459“.³³ Diese Zahl entspricht in etwa der oben dargestellten vom Generalvikariat in der Pressemitteilung vom 25. September 2018 kommunizierten Ergebnisse, dass 2.502 Personalakten im Rahmen der MHG-Studie geprüft wurden. In dem übermittelten Formular wurde aber zu der oben zitierten Angabe von 2.459 Personalakten händisch ergänzt: „*Im Erzbistumsarchiv liegen zusätzlich zu 2.567 Personen Restbestände aus nicht mehr vorhandenen Personalakten vor.“³⁴

Im September 2016 war die Anzahl der an die MHG-Studie übermittelten Personalakten erneut Thema im Paderborner Generalvikariat. Der Anlass lässt sich einem zweiten Dokument entnehmen. Das Sekretariat Kirchenrecht informierte den damaligen Generalvikar Hardt unter dem Betreff ‚MHG-Studie‘ hausintern:

Teilprojekt 6 (Personalaktenanalyse), 2. Teilschritt u. a. „Aktenbestand. Das EB Paderborn wurde vom Forschungskonsortium in die Gruppe der Bistümer eingeordnet, in denen die Personalakten aller Geistlicher (Priester, hauptamtlicher, Diakone und Ordenspriester mit Gestellungsauftrag), die zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 31.12.2015 im Bereich des Erzbistums beschäftigt oder im Ruhestand waren, ausgewertet werden sollen. Nach im Februar 2016 erfolgter und an das Forschungskonsortium weitergeleiteter Auszählung liegen in unserem Hause (ZA 1.5. und Erzbistumsarchiv) ca. 2560 Personalakten vor (zusätzlich im Archiv noch Restbestände zu 2567 Personalfällen).“³⁵

30 EBGV, Ausgefüllte Erfassungsbogen MHG-Teilprojekt 6. Aktueller Bestand an Personalakten in der (Erz)Diözese. Generalvikariat, A36-10.26.1. Hervorhebungen im Original wurden getilgt.

31 MHG-Studie, S. 6.

32 EBGV, A36-10.26.1. [Erfassungsbogen MHG-Studie]. Aktueller Bestand an Personalakten in der (Erz)Diözese. Als verantwortlicher kirchlicher Mitarbeiter unterzeichnete der damalige Generalvikar Alfons Hardt.

33 Ebd.

34 Ebd.

35 Aktennotiz an Generalvikar Alfons Hardt, 12.9.2016, EBGV, A36-10.26.1/28. Hervorhebungen im Original wurden getilgt.

Eine Nachfrage zu den genannten Restbeständen durch das Forschungskonsortium der MHG-Studie sei laut einer Stellungnahme vom 31. Juli 2025 des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn nicht erfolgt. Es habe sich bei den ‚Restbeständen‘ „nicht (mehr) um Personalakten im Wortsinn, sondern um Überbleibsel aus kassierten, nicht mehr vorhandenen Personalakten“³⁶ gehandelt. Dieser Bestand habe insbesondere reine Personalbögen und Karteikarten (also bloße Stammdaten) und Totenzettel verstorbener Geistlicher umfasst. Nach welchen Kriterien die Personalakten verstorbener Geistlicher kassiert und stattdessen nur ‚Restbestände‘ zu diesen verwahrt wurden, ist nach Angabe des Erzbistums Paderborn nicht bekannt.³⁷ Aus Sicht des Erzbistums war „[a]usgehend von der Zusammensetzung der ‚Restbestände‘ deutlich, dass diese keine für den Untersuchungsgegenstand der MHG-Studie relevanten Hinweise enthalten. Für den Zeitraum, aus dem die ‚Restbestände‘ stammten, waren derartige Informationen gesondert aufbewahrt.“³⁸

Die Unterscheidung zwischen ‚Personalakten‘ auf der einen und ‚Restbeständen‘ auf der anderen Seite, welche die zuständigen Mitarbeiter bei der Erhebung der Personalakten getroffen hatten, schuf nun die Voraussetzung dafür, dass im weiteren Verlauf der Aktenauswertung durch Mitarbeiter des Generalvikariats ausschließlich die erstgenannten Personalakten in die MHG-Studie gingen und die weiteren ‚Restbestände‘ unberücksichtigt blieben. Die Trennung von Personalakten und ‚Restbeständen‘ führte ferner zu folgender Entwicklung im Hinblick auf die Kommunikation der Ergebnisse der MHG-Studie durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. So berichtete Hardt in der bereits erwähnten Presseerklärung, dass „die Personalakten aller Geistlichen im Sinne der MHG-Studie geprüft worden [sind], die zwischen dem 1.1.1946 und dem 31.12.2015 im Verantwortungsbereich der Erzdiozese entweder eine Funktion ausübten oder sich im Ruhestand befanden.“³⁹ Diese Feststellung suggeriert, dass eine Vollerhebung der Akten *aller* im oben genannten Zeitraum beschäftigten Geistlichen im Sinne der MHG-Studie erfolgt sei. Im folgenden Satz bezieht sich die Presseerklärung jedoch wieder auf die Zahl der tatsächlich geprüften Personalakten: „Durch die durch den Missbrauchsbeauftragten bearbeiteten Anträge auf ‚Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt worden ist‘ und die 2.502 geprüften Personalakten seien zu 111 Personen Hinweise gefunden worden im Sinn der Studie: ‚Priester, die des Missbrauchs, einer Grenzüberschreitung, eines Übergriffs beschuldigt wurden. Diese 111 Beschuldigten bilden im Hinblick auf

36 Schriftliche Auskunft des Erzbistums Paderborn vom 31.7.2025 zu Nachfragen unseres Forschungsprojektes über Angaben des Erzbistums an die MHG-Studie (Erfassungsbogen 2015) und den darin übermittelten Aktenbestand.

37 Ebd.

38 Ebd. Zur Dokumentation von Beschuldigungen in personenbezogenen Akten den Amtszeiten von Jaeger und Degenhardt siehe den Abschnitt zur Quellenkritik 1.4.

39 Erzbistum Paderborn, Pressestelle, Kontinuierliches Engagement in der Aufdeckung und in der Prävention sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, 25.9.2018.

die untersuchten 2502 Personen-Akten einen Anteil von 4,44 Prozent.⁴⁰ Für die Öffentlichkeit konnte aufgrund der Presseerklärung allerdings der Eindruck entstehen, dass die Gesamtzahl aller Geistlichen im Sinne der MHG-Studie 2.502 betrug und alle relevanten Akten durch Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn geprüft wurden. Denn für Außenstehende war nicht erkenntlich, dass die Zahl der geprüften Personalakten und die Gesamtzahl der Priester, die etwa doppelt so hoch ist, differierte.

Kommen wir zurück zu den von Jeskow ermittelten Ergebnissen von 210 Beschuldigten und 489 Betroffenen sowie einer Grundgesamtheit von 4.825 Priestern und Ordensgeistlichen im Sinne der Studie B. Aus diesen Ergebnissen ergibt sich nun ein Prozentsatz von 4,35 Prozent beschuldigten Diözesanpriestern und Ordensgeistlichen mit einer Personalakte oder einer ‚Vorakte‘, wie wir die ‚Restbestände‘ im Projekt bezeichnen. Da sich sowohl die uns bekannte Anzahl der Beschuldigten gegenüber der MHG-Studie als auch die durch Jeskow neu bestimmte Gesamtzahl der Kleriker fast verdoppelt haben, ist der Prozentsatz der beschuldigten Priester annähernd gleich geblieben.

Die kurz vor Ende von Teilprojekt A (Amtszeiten Jaeger und Degenhardt) abgeschlossene Erhebung zu der Gesamtzahl der Geistlichen im Dienst des Erzbistums, der Beschuldigten und der Betroffenen im Rahmen des noch laufenden Teilprojekts B (Amtszeit Becker) ließ die große Diskrepanz zu den in der MHG-Studie geprüften Personalakten aufgrund der Unterscheidung von Personalakten und ‚Restbeständen‘ erkennen. Eine repräsentative oder gar vollständige Auswertung der im Rahmen der MHG-Studie nicht berücksichtigten Akten, also der ‚Restbestände‘, konnte jedoch bis zur Publikation dieser Studie nicht erfolgen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn hielt uns gegenüber fest, dass die Nichtberücksichtigung der Restbestände keinen Einfluss auf das Ergebnis zur Anzahl von Beschuldigten und Betroffenen hätte⁴¹, da die nicht geprüften Akten lediglich basale Angaben über die Priester enthalten. Das Generalvikariat vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass „der prozentuale Anteil der auf das Erzbistum Paderborn bezogenen Beschuldigten [...] deutlich niedriger ausgefallen [wäre], wenn die ‚Restbestände‘ als Personalakten bewertet worden wären.“⁴² Dem ist freilich zuzustimmen.

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten und Grenzen bei den Quantifizierungen im Hinterkopf zu behalten. Akten können stets nur Aussagen über das Hellfeld sexueller Gewalt im Erzbistum Paderborn geben. Daneben ist allerdings von einem wesentlich größerem Dunkelfeld auszugehen. Wie der Begriff des Dunkelfelds nahelegt, können

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Schriftliche Auskunft des Erzbistums Paderborn vom 31.07.2025 zu Nachfragen unseres Forschungsprojektes über Angaben des Erzbistums an die MHG-Studie (Erfassungsbogen 2015) und den darin übermittelten Aktenbestand.

⁴² Ebd.

keine präzisen Aussagen zu dem Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld getroffen werden, da hier viele verschiedene Faktoren wirksam sind.⁴³ Eine weitere quantitative Auswertung der durch Jeskow erhobenen Daten soll dann in der zweiten Studie erfolgen.

Bei dieser Studie liegt der Schwerpunkt bei einer qualitativen Auswertung der Personal- und Sonderakten des Erzbistums Paderborn. Daher ist die Aussagekraft der vorliegenden Ergebnisse nicht beeinträchtigt. Anstelle einer quantitativen Repräsentativität, bei der zumeist mittels einer Stichprobe die empirische Wirklichkeit möglichst genau erfasst werden soll, fragen qualitative Untersuchungen anhand von Beispielen nach der Bandbreite historischen Handelns und historischer Erfahrung. Es gilt also nicht, eine möglichst hohe Anzahl von Fällen zu beschreiben, sondern ein möglichst hohes Maß an ‚Sättigung‘ zu erreichen.⁴⁴ Dort, wo wir Kenntnis von Beschuldigungen gegen Kleriker hatten, deren Akte nicht in die MHG-Studie eingegangen war, wurden uns diese vorgelegt und ausgewertet.

Kommen wir zu weiteren methodischen Problemen. Sogenannte Aufarbeitungsprojekte – und als ein solches werden wir oft wahrgenommen – widmen sich Themen, die für die Selbstverständigung einer Gesellschaft oder ihrer Teilbereiche als relevant wahrgenommen werden. Dies bedeutet auch, dass unterschiedlichste Erwartungshaltungen an uns herangetragen werden, die teilweise entgegengesetzt sind. Das führt angesichts zentraler ethischer, juristischer und wissenschaftlicher Standards immer wieder zu Problemen, die kurz zu erläutern sind. Einerseits berührt unsere Forschung übergeordnete Aspekte wie Gerechtigkeit, Verantwortung und Anerkennung von Unrecht und Leid. Vorwürfe, zumal gegen das Leitungspersonal, sind daher von besonderem öffentlichem Interesse. Betroffene erwarten von Aufarbeitung, so die *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, „die Identifizierung der Täter und Täterinnen, die Nennung der Anzahl und des Schweregrades ihrer Tathandlungen, insbesondere die Nennung der Anzahl ihrer Opfer und nicht zuletzt die der Mitwissenden und Unterstützenden.“⁴⁵ Das ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn die Beschuldigungen lange zurückliegen und/oder nur unzureichend dokumentiert sind. Dokumente, wie sie unter anderem im Erzbischöflichen Archiv Paderborn und in der laufenden Verwaltung überliefert sind, können ebenso wie Angaben von Betroffenen nur sehr selten eine Wahrheit im rechtlichen Sinne bereitstellen.⁴⁶

43 Jud/Rassenhofer/Witt/Münzer/Fegert, Häufigkeitsangaben, S. 1. Siehe zum Gewinn und der Problematik quantifizierender Erhebungen: Priesching/Kleinehagenbrock, Missbrauchsforschung, S. 436–438.

44 Siehe hierzu unter soziologischer Perspektive: Glaser/Strauss, *Theory*.

45 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte.

46 Sköld/Jensen, Truth-seeking.

Nach den Empfehlungen der Broschüre der *Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* der Unabhängigen Kommission sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Jahr 2023 können die Namen von Beschuldigten dann genannt werden, wenn „Straftaten“⁴⁷ als „erwiesen“⁴⁸ betrachtet werden und weitere Aspekte hinzutreten, die dies rechtfertigen, darunter eine herausgehobene gesellschaftliche oder institutionelle Position des Beschuldigten oder das Interesse der Öffentlichkeit, „Kenntnis von Namen und Straftaten zu erlangen“.⁴⁹ Die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Rechte von Betroffenen und Beschuldigten stellt eine solche Namensnennung von beschuldigten Priestern jedoch vor hohe Voraussetzungen, da jeweils im Einzelfall die allgemeinen Persönlichkeitsrechte auf der einen Seite und der Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) abzuwägen sind.⁵⁰ Vor dem Hintergrund des zweifellos existierenden Interesses der Öffentlichkeit erachten wir es daher für nötig, zu benennen, dass Vorwürfe gegen die Paderborner Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt vorliegen. Diese zu bewerten, führt allerdings zu großen Schwierigkeiten, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Beschuldigungen gegen Jaeger und Degenhardt basieren bisher ausschließlich auf Meldungen von Betroffenen. Es existiert keine Parallelüberlieferung in zeitgenössischen Akten. Für die Akten der Interventionsstelle stellte sich für uns die Frage nach der Verwertbarkeit der Akten, nachdem das Interdiözesane Datenschutzgericht bezogen auf das Bistum Münster am 11. November 2024 seine Entscheidung im Fall eines Betroffenen gefällt hat, dem zugesagt worden war, dass seine Angaben ausschließlich für das Verfahren auf Anerkennung des Leids verarbeitet und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht würden.⁵¹ Ausgangspunkt war, dass das Bistum Münster anonymisierte Akten an die Forschergruppe der diözesanen Missbrauchsstudie gegeben hatte, die Datenschutzaufsicht aber die Anonymisierung in den Akten nicht als ausreichend erachtete. Ein Betroffener hatte Beschwerde eingereicht, weil seine nur teilweise anonymisierten Akten aus dem Verfahren zur Anerkennung des Leids entgegen der ausdrücklichen Zusicherung, dass die Akten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, an die Forschergruppe weitergegeben worden waren und ihn damit in seinen Rechten verletzt habe. Nach Ansicht der Datenschutzaufsicht hätten tatsächlich nicht nur Name, Adressen und andere direkt die Person identifizierbare Daten geschwärzt werden müssen, sondern auch die Darlegung des Tathergangs.⁵²

47 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte, S. 19.

48 Ebd.

49 Ebd., S. 20.

50 Wastl/Gladstein, Ermittlungen, S. 277.

51 IDGS 16/2023: Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung einer im Bistum archivierten „Akte auf Anerkennung des Leids“ gegenüber Wissenschaftlern, die mit der Erstellung eines sogenannten Missbrauchsgutachtens beauftragt sind.

52 Katholisch.de, Datenschutzverletzung.

Diese Sichtweise der Datenschutzaufsicht hat das Interdiözesane Datenschutzgericht nach einer Beschwerde des Bistums Münster schließlich bestätigt.⁵³

Für das Erzbistum Paderborn regelt das Diözesangesetz vom 31. März 2023 die Einsichtnahme in die Aktenbestände des Erzbistums. Eine solche Regelung existierte zum Zeitpunkt der Aktensichtung für das Münsteraner Forschungsprojekt nicht. Das Diözesangesetz zur Aktenauskunft des Erzbistums Paderborn gilt nach Auffassung des Erzbistums Paderborn auch für die Interventionsakten.⁵⁴ In Paragraph 5 heißt es über die „Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken“:

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit 1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist, 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und 4. der Erzbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.⁵⁵

Dieses Verfahren entspricht bis auf Punkt vier auch Regelungen in staatlichen Archiven, nach denen Wissenschaftler*innen bei den oben genannten Gründen Einsicht in Akten erhalten, die für die Öffentlichkeit gesperrt sind, wenngleich teils in geschwärzter Form. Analog zum Aktenauskunftsgesetz wird dort das öffentliche Interesse anstelle eines kirchlichen Interesses angeführt.⁵⁶ Eine Umsetzung des Paderborner Aktenauskunftsgesetzes bedeutet allerdings nach Auffassung des Erzbistums, dass in diesem Fall „das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.“⁵⁷

Aber auch mit der Erlaubnis der Einsichtnahme in ungeschwärzte Akten der Interventionsstelle geht keineswegs das Recht einher, Sachverhalte ausgiebig in einer Publikation darzustellen. Vielmehr gilt auch hier der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen. Aus diesem Grund wurden in dieser Arbeit Angaben zu den

53 Katholisch.de, Akten.

54 Einsichts- und Auskunftsrechte für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Personalakten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung (AktAuskG), <https://kirchenrecht-ebpb.de/document/5035> (14.7.2025).

55 § 5 AktAuskG.

56 Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG), https://www.gesetze-im-internet.de/barchg_2017/BJNR041010017.html (Zugriff: 14.7.2025).

57 § 5 AktAuskG.

vorgeworfenen Delikten nicht anhand der Interventionsakten dargestellt, sondern nahezu ausschließlich auf der Grundlage personenbezogener Akten zu beschuldigten Klerikern sowie von Interviews mit Betroffenen und anderen Zeitzeug*innen. Die wissenschaftliche Verwendung der Interviews im Rahmen dieses Projektes hatten die Befragten unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte ausdrücklich genehmigt. Da zu den Beschuldigungen gegen Jaeger und Degenhardt aber keine weiteren Dokumente existieren und hier ein hohes öffentliches wie kirchliches Interesse besteht, bezieht sich die folgende Darstellung auf der oben angegebenen Rechtsgrundlage auf die Interventionsakten. Trotz der Einhaltung geltender Vorschriften steht die Darstellung der Vorwürfe gegen die beiden Erzbischöfe also vor dem Dilemma, das öffentliche, bzw. kirchliche Interesse und die Interessen der Betroffenen abzuwägen. Hinzu kommt, dass das Ausfüllen der Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene häufig eine enorme emotionale und psychische Belastung bedeutet.⁵⁸ Aus diesen Gründen verbietet es sich aus unserer Sicht, ausführlich aus diesen Akten zu zitieren, Beschuldigungen darzustellen oder Sachverhalte zu schildern, die Rückschlüsse über die Biografie der Betroffenen erlauben können.

Vor diesem Hintergrund kann zu den Vorwürfen gegen die Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt lediglich Folgendes festgestellt werden: Jaeger wird eines Hands-on-Delikts in einem Kinderheim während seiner Amtszeit als Erzbischof beschuldigt.⁵⁹ Die Beschuldigung wurde in den 2020er Jahren erhoben. Gegen Degenhardt existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Beschuldigungen, die aus den 2020er Jahren stammen. In beiden Fällen handelt es sich um Hands-on-Delikte. Eine Beschuldigung, die von demselben Betroffenen erhoben wurde, der in dem einen Fall auch Jaeger beschuldigt hat, bezieht sich auf eine einmalige Handlung vor der Ernennung Degenhardts zum Erzbischof.⁶⁰ Bezogen auf diesen Tatkontext, einem Kinderheim, liegen keine weiteren Vorwürfe sexueller Gewalt gegen Jaeger oder Degenhardt vor.

Wie können diese Beschuldigungen aus historischer Perspektive eingeordnet werden? Aus Sicht von Historiker*innen gewähren Quellen einen Einblick in die Vergangenheit, repräsentieren diese aber nicht. Daher bedarf es einer Kontextualisierung, die in den vorliegenden Fällen jedoch nicht zu leisten ist. Zum einen fehlen für die Beschuldigungen gegen Jaeger und Degenhardt weitere Befunde, um die Angaben zu überprüfen und einzuordnen, zum anderen entstanden die Aussagen im Zusammenhang von Antragsverfahren. Sie erfolgten also im weitesten Sinne im Rahmen einer Begutachtung. Dies bedeutet nicht, dass wir Zweifel an der Aussagekraft

58 Der Umgang des Erzbistums Paderborn mit Betroffenen wird ebenfalls Gegenstand der Teilstudie B sein. Siehe zu einer Darstellung der Perspektive von Betroffenen, die nach 2002 in Speyer an das zuständige Leitungspersonal wandten: Hoffmann, Umgang, S. 315–325.

59 I-Akte 02, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn. Die Nummerierung der Akten erfolgte durch die Autorin und lässt keine Rückschlüsse auf die Benennung der Originalakten zu.

60 I-Akte 09, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

der Beschuldigungen zum Ausdruck bringen wollen. Wie der Historiker Urs German anhand von psychiatrischen Gutachten gezeigt hat, werden in diesem Zusammenhang komplexe Biographien zu „plausiblen Geschichten“⁶¹ verdichtet. Dies ist auch für die Erzählungen anzunehmen, die im Rahmen eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids entstehen. Das Formular ebenso wie eventuelle Aktennotizen der Bearbeiter*innen kreisen um die Manifestation von Fakten zu dem Beschuldigten, den Taten und den Folgen für die Betroffenen⁶² und anders als narrative Interviews nicht um die Aufschichtung biografischer Erfahrungen. Die Biografieforschung unterscheidet zwischen erlebter und erzählter Lebensgeschichte⁶³ und geht davon aus, dass die erzählte Lebensgeschichte Vergangenes nicht einfach schildert, sondern zugleich in einen für die Person sinnvollen Zusammenhang gebracht wird. Aus historischer Perspektive sind wiederum Fragen danach, um was für eine Quelle es sich handelt, wer sie verfasst hat, wann und wo sie entstanden ist, was aus welchen Gründen und wie etwas dargestellt wird, zentral für die Einordnung der Aussagekraft. In historischen Untersuchungen finden diese Fragen normalerweise als Quellenkritik Eingang in die Darstellung, um die eigene Interpretation für Dritte nachvollziehbar zu machen. Aus den oben ausgeführten Gründen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss jedoch an dieser Stelle auf eine solche Darstellung verzichtet werden. Es kann also lediglich um eine Dokumentation der Beschuldigung ohne eine historische oder gar juristische Bewertung gehen. Dass wir aus diesem Grund auf eine Einordnung verzichten, steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des Erzbistums, welche die vorliegenden Anträge auf Anerkennung von Leid als plausibel im Sinne der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz eingeordnet hat.

1.2 Forschungsstand

Die Forschung zu sexueller Gewalt von Klerikern in der katholischen Kirche folgte der internationalen Aufdeckung des jahrzehntelangen Vertuschens solcher Handlungen.⁶⁴ Daher liegen inzwischen zahlreiche Untersuchungen vor. Im Folgenden sollen wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Initiierung von Forschungsprojekten, dem Quellenzugang und von Fragestellungen nachgezeichnet werden.⁶⁵ Bekannt ist der frühe,

⁶¹ German, Geschichten.

⁶² Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids, Version 1.8.2023, in: https://www.anererkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/Antragsformular_Anerkennung_des_Leids_handschriftlich_Stand_01.08.2023.pdf (Zugriff: 25.08.2025).

⁶³ Rosenthal, Gesprächsführung.

⁶⁴ Damberg, Missbrauch.

⁶⁵ Einen ausgezeichneten Literaturüberblick seit 2010 bieten: Weber/Baumeister, Erfahrung, S. 18–38. An älteren Forschungsübersichten seien exemplarisch genannt: Böhm/Zollner/Fegert/Liebhardt, Abuse; Bundschuh, Gewalt; Fernau/Treskow/Stiller, Befunde; Terry/Tallon, Abuse.

von dem Pater und Kirchenrechtler Thomas P. Doyle, dem Rechtsanwalt Ray Mouton und dem Pater und Psychiater Michael Peterson 1985 verfasste Bericht *The Problem of Sexual Molestation by Roman Catholic Clergy: Meeting The Problem in a Comprehensive And Responsible Manner*.⁶⁶ Das Dokument sollte den US-amerikanischen Bischöfen Handreichungen zum Umgang mit den Vorwürfen sexueller Gewalt anbieten. Ab den 1990er Jahren wandten sich in den USA und Kanada Journalist*innen diesem Thema zu, gefolgt von Publikationen zu Vorwürfen aus den USA, Kanada und Irland. Die Untersuchungen fokussierten das quantitative Ausmaß der sexuellen Gewalt von Klerikern und die Versetzungen der Beschuldigten durch die Kirchenoberen. Teilweise standen die psychosozialen Folgen von sexueller Gewalterfahrungen durch Priester im Fokus.⁶⁷ Zumeist initiierten kirchliche Stellen die Forschungsberichte; in Irland ging die Initiative auch vom Staat aus.⁶⁸

In der Bundesrepublik Deutschland legte der Theologe und Pastoralpsychologe Wunibald Müller seit Mitte der 1990er Jahre erste Veröffentlichungen vor.⁶⁹ Müller war in mehrfacher Hinsicht ein Vorreiter und gut vernetzt. Er hatte sich in seinen Qualifikationsarbeiten mit dem Thema Homosexualität beschäftigt und Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre in den USA studiert.⁷⁰ Später suchte er Kontakt zur amerikanischen Kirche, um Therapiemöglichkeiten für beschuldigte Priester zu entwickeln.⁷¹ Jenseits der Arbeiten von Müller konzentrierten sich wissenschaftliche Publikationen in dieser Zeit seit Mitte der 1980er und in den 1990er Jahren auf sexuelle Gewalt an Minderjährigen in weltlichen Institutionen⁷² und vereinzelt auch im Sport.⁷³ Darüber hinaus veröffentlichte Peter Wetzels eine Dunkelfeldstudie zum Thema Gewalt gegen Minderjährige, die auf einer repräsentativen Befragung von mehr als 3.000 Personen basierte.⁷⁴ Erst das Jahr 2010 wurde für die Forschung zur sexuellen Gewalt, insbesondere aber auch für die katholische Kirche, in mehrfacher Hinsicht zur Zäsur.⁷⁵ Drei ehemalige Schüler des Canisius-Kollegs informierten den damaligen Schulleiter P. Klaus Mertens SJ über sexuelle Gewalthandlungen durch Jesuiten in der Vergangenheit. Mertens wandte sich in einem offenen Brief an alle ehemaligen Schüler und machte die Vorwürfe so publik.⁷⁶ Zeitgleich gelangten auch Beschuldigungen sexueller Gewalt gegen den ehemaligen Direktor der reformorientierten Odenwaldschule

66 Siehe zur Geschichte des Berichts: Doyle, History.

67 Fernau/Treskow/Stiller, Befunde, S. 29.

68 Orth, Missbrauch, S. 83.

69 Müller, Problem.

70 Schmitt, Kirche.

71 Rossetti/Müller, Missbrauch.

72 Marquardt-Mau, Prävention. Siehe hierzu auch: Söhner/Fangerau, Perspektive, S. 86.

73 Engelfried, Auszeit; Klein/Palzkill, Gewalt.

74 Wetzels, Gewalterfahrungen.

75 Siehe zum Folgenden: Damberg, Missbrauch.

76 Die Welt, Brief. Siehe ebenso: Damberg, Missbrauch, S. 11.

Gerold Becker an die Öffentlichkeit.⁷⁷ Bereits 2006 hatte der Journalist Peter Wensierski mit seinem populärwissenschaftlichen Buch *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*⁷⁸ den Blick auf Gewaltverhältnisse in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung gerichtet. Zum einen entstanden in der Folge Untersuchungen zu einzelnen Diözesen, zum anderen initiierten öffentliche und kirchliche Institutionen bistumsübergreifende Studien.

Die frühen teils nur wenige Seiten umfassenden Untersuchungen verfassten Jurist*innen oder, wie erste Ergebnisse des Bistums Augsburg und im Erzbistum Freiburg, der Missbrauchsbeauftragte.⁷⁹ Dabei standen zunächst einzelne Institutionen⁸⁰ mitunter auch Ordensgemeinschaften als Ganzes⁸¹ im Fokus. Dies ist auf ihr Engagement in der Ersatzerziehung, Behindertenhilfe und dem Betreiben von Internaten zurückzuführen. Zunächst wandte sich der Blick der sexuellen Gewalt in Institutionen zu, darunter Internate, Erziehungsheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Eine ähnliche Publikationstätigkeit etablierte sich im europäischen Ausland, darunter in Luxemburg, den Niederlanden, in Österreich sowie der Schweiz.⁸² Von Interesse ist an dieser Stelle, dass die frühen Untersuchungen vor allem auf der Befragung von Betroffenen basierten.⁸³ Personenbezogene Akten von Klerikern konnten hingegen nur ansatzweise ausgewertet werden. Die Rechtsanwälte der Sozietät Westphal Spilker Wastl (WSW) erhielt im Rahmen ihrer ersten Studie zum Erzbistum München und Freising 2010 Zugang zu vorab durch Ordinariatsmitarbeiter als untersuchungsrelevant identifizierte Personalakten.⁸⁴ Die Juristen sollten „strukturelle Mängel“⁸⁵ analysieren, die „mitverantwortlich für einschlägiges Tatgeschehen und mangelhafte Aufklärung sowie für unterlassene oder inadäquate Reaktionen auf die in Rede stehenden Vorfälle waren.“⁸⁶ Die Gutachter wiesen bis 2002 massives Fehlverhalten des Leitungspersonals, fehlendes Aufklärungsinteresse und ein „Desinteresse gegenüber dem Opferschicksal“⁸⁷ nach. Allerdings gelangte nur ein Teil der Studienergebnisse an die Öffentlichkeit. Als erstes vollständig veröffentlichtes und unabhängiges Gutachten

77 Burgsmüller/Tilmann, Abschlussbericht; Dehmers, Odenwaldschule.

78 Wensierski, Schläge.

79 Kocherscheidt, Arbeitsbericht; Westpfahl/Spilker/Wastl, Übergriffe; Jungbluth/Glößner, Ergebnisbericht; Grübel, Bericht. Siehe hierzu auch: MHG-Studie, S. 219.

80 Wind, Missbrauch; Bintig, Grenzverletzungen; Zinsmeister/Ladenburger/Mitlacher, Grenzverletzungen.

81 Fischer, Verantwortung; Brüntrup/Herwartz/Kügler, Macht; Merzbach, Untersuchung; Raue, Bericht.

82 Tab. 5.3: Übersicht über die ausgewerteten Studien zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in der katholischen Kirche, in: MHG-Studie, S. 214–216.

83 Ebd., S. 224.

84 Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 318 f.

85 Westpfahl/Spilker/Wastl, Kernaussagen, S. 1. Im Original hervorgehoben.

86 Ebd.

87 Ebd., S. 5.

nennen die Autoren der Mainzer Studie das 2017 erschienene Gutachten zum Bistum Hildesheim, das auf teils vom Bistum zur Verfügung gestellten, teils selbst recherchierten schriftlichen Unterlagen und Medienmaterialien sowie auf Interviews mit Bistumsmitarbeiter*innen sowie mit Betroffenen basiert.⁸⁸

Zu den weltlichen Institutionen und Stellen, die in der Bundesrepublik Forschungen initiierten, gehörte die 2010 ernannte *Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) Dr. Christine Bergmann. Zeitgleich richtete das Bundeskabinett den Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeit und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* ein.⁸⁹ Es wurden erhebliche Forschungsdefizite in Bezug auf die Ursachen und Folgen sexueller Gewalt festgestellt.⁹⁰ An die Unabhängige Beauftragte konnten sich Betroffene sexueller Gewalt wenden. Sie initiierte Forschungsvorhaben und dokumentierte bisherige Ergebnisse. Unter anderem wurden die Meldungen von Betroffenen zu sexueller Gewalt quantitativ ausgewertet und Interventions- und Präventionsmaßnahmen diskutiert.⁹¹ Ebenfalls mit der Unterstützung der Unabhängigen Beauftragten führte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit dem Ziel einer verbesserten Präventionsarbeit eine standardisierte Befragung zum Ausmaß von sexueller Gewalt in Institutionen und dem Umgang mit den bekannt gewordenen Fällen durch.⁹²

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) initiierte zeitgleich ebenfalls mehrere Forschungsprojekte. Die Lebensberatungsstelle Trier schaltete zudem eine bundesweite Hotline, an die sich Betroffene zwischen März 2010 und Dezember 2012 wenden konnten. Diese Meldungen wurden in standardisierten Fragebögen erfasst und ausgewertet. Neben der Darstellung der Missbrauchskontexte, den Folgen der Gewalterfahrungen für Betroffene und der Verbesserung von Interventionsangeboten wurde auch die moralische Autorität der Beschuldigten, eine emotionale Ergriffenheit durch kirchliche Rituale, die Einbettung der Taten in religiöse Riten und eine spirituelle Ausdeutung der Taten als spezifisch katholische Varianten sexueller Gewalt hervorgehoben.⁹³ Damit erlangte die Frage nach möglichen Spezifika sexueller Gewalt von Klerikern im Unterschied zu einem auch von anderen Vertreter*innen helfender Berufe praktizierten Ausnutzen „eines vorhandenen Macht- und Kompetenzgefälles“⁹⁴ an Bedeutung. Ferner führten Norbert Leygraf, Andrej König, Hans-Ludwig Kröber und Friedemann Pfäfflin mit Unterstützung der DBK auf der Basis von forensischen Gutachten eine Untersuchung mit dem Ziel durch, „empirisch fundierte Daten über die

88 Weber/Baumeiser, Erfahrung, S. 19; Hackenschmied/Mosser, Gutachten, S. 12–14.

89 Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung, Abschlussbericht, S. 5 f.

90 Ebd., S. 44 f.

91 Fegert/Rassenhofer/Schneider/Setz/Spröber, Kindesmissbrauch.

92 Helming/Kindler/Langmeyer/Mayer/Mosser/Entleitner/Schutter/Wolff, Gewalt.

93 Zimmer/Lappehsen-Lengler/Weber/Götzinger, Kindesmissbrauch, S. 137–142.

94 Ebd., S. 128.

Persönlichkeit der beschuldigten Priester, die fraglichen Tathandlungen sowie eventuelle biografische Tatzusammenhänge⁹⁵ zu erfassen. Diese Fragestellungen wurden in den USA bereits seit den 1990er Jahren durch psychologische Studien verfolgt.⁹⁶ Die Leygraf-Studie hob hervor, dass der Anteil der begutachteten Kleriker mit einer pädophilen Präferenzstörung kaum von jener in der Allgemeinbevölkerung abweiche und deutlich geringer sei als bei wegen Kindesmissbrauchs verurteilten Straftätern.⁹⁷ Vor diesem Hintergrund wiesen die Autoren das in den Medien gezeichnete Bild eines „pädophil veranlagten, sexuell unreifen, narzisstischen und zwanghaft zur Machtausübung neigenden Geistlichen“⁹⁸ zurück. Sie bestätigten damit die Ergebnisse US-amerikanischer Untersuchungen, die ebenso einen Zusammenhang mit dem Zölibat ausschlossen.⁹⁹ In einer Debatte, ob die Kirche eine Mitverantwortung trug, bezogen die Autoren eindeutig Stellung: „Die Verantwortung für sexuelle Missbrauchshandlungen ist bei den Tätern zu suchen und kann nicht auf die Institution ‚katholische Kirche‘ übertragen werden.“¹⁰⁰ Die Forschung hatte aber spätestens seit dem 2011 in den USA veröffentlichten *Causes and Context Report* zusätzlich zu individualpsychologischen Aspekten historische und gesellschaftliche Faktoren, die Ausbildung von Priestern und innerkirchliche Abläufe berücksichtigt. Dabei wurden Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und dem Ausmaß sexueller Gewalt sowie dem innerkirchlichen Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen hervorgehoben.¹⁰¹

2010 plante die DBK auch eine diözesanübergreifende Studie zu sexueller Gewalt an Minderjährigen durch katholische Priester, Ordensleute und Diakone im Dienst der Bistümer. Ein erster Forschungsauftrag des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) unter seinem damaligen Direktor Prof. Dr. Christian Pfeiffer aus dem Jahr 2011 scheiterte jedoch 2013. In einem Aufsatz legen Pfeiffer, Mößle und Baier dar, dass der VDD entgegen des bereits vereinbarten Forschungsdesigns eine weitreichende Kontrolle der Ergebnisse der Untersuchung anstrebte. Diese Aussage wollte der VDD zunächst gerichtlich verhindern.¹⁰² Gleichwohl führte das KFN im Anschluss eine qualitative und eine quantitative Interviewstudie durch, um die subjektiven Verarbeitungsformen und Folgen der Gewalterfahrungen von Betroffenen¹⁰³, Reaktionen des Umfeldes auf das Thematisie-

95 Weber/Baumeister, Erfahrung, S. 19.

96 Siehe hierzu: Fernau/Treskow/Stiller, Befunde, S. 28 f.

97 Leygraf/König/Körber/Pfäfflin, Übergriffe, S. 34.

98 Ebd., S. 43.

99 Fernau/Treskow/Stiller, Befunde, S. 33.

100 Leygraf/König/Kröber/Pfäfflin, Übergriffe, S. 9.

101 Fernau/Treskow/Stiller, Befunde, S. 32 f.

102 Pfeiffer/Mößle/Baier, Scheitern, S. 20 f.

103 Fernau, Umgangsformen, S. 153–184; Hellmann/Dinkelborg/Fernau, Folgen.

ren sexueller Gewalt¹⁰⁴ sowie Charakteristika sexuellen Missbrauchs durch Geistliche zu analysieren.¹⁰⁵

Bekanntermaßen übernahmen nach dem Scheitern des Forschungsauftrags für das KFN Wissenschaftler*innen aus den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen unter der Leitung des Mediziners Prof. Dr. med. Harald Dreßing den Auftrag einer Gesamtstudie zu den deutschen Diözesen, die aufgrund der Anfangsbuchstaben der beteiligten Institutionen als MHG-Studie bekannt wurde. Das Forschungsteam konnte erstmals im größeren Umfang personenbezogene Akten über Priester berücksichtigen, allerdings mit der bereits erwähnten Einschränkung, dass die Sichtung ausschließlich durch die Bistümer selbst erfolgte. Ebenso wurden Interviews mit Betroffenen und Beschuldigten geführt, so dass ein breites Spektrum an Fragen bearbeitet werden konnte. Hierzu gehörte das Ausmaß sexueller Gewalt durch Geistliche, die Typologisierung von Tatmerkmalen, von Beschuldigten und Betroffenen sowie „die Identifikation von Strukturen und Dynamiken [...], die das Missbrauchsgeschehen begünstigen können.“¹⁰⁶ Obgleich die meisten bekannten Ersttaten aus den 1950er und 1960er Jahren überliefert sind¹⁰⁷, konnten die Autor*innen keinen Hinweis darauf finden, „dass es sich beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker der katholischen Kirche um eine in der Vergangenheit abgeschlossene und mittlerweile überwundene Thematik handelt.“¹⁰⁸ Demgegenüber gehen andere Studien davon aus, dass ab den 1980er¹⁰⁹ bzw. den 1990er Jahren¹¹⁰ die Anzahl der Beschuldigungen deutlich zurückging. Die MHG-Studie stellt umfangreiche quantitative Ergebnisse zum Tatgeschehen, Beschuldigten und Betroffenen zur Verfügung. Demnach lagen zu 4,4 Prozent der Kleriker der deutschen Diözesen Hinweise auf Beschuldigungen vor. Dies entsprach 1.670 Klerikern bei einer Grundmenge von 38.156 untersuchten Personalakten. Ferner identifizierte das Forschungsteam 3.677 betroffene Minderjährige, von denen der überwiegende Teil männlich war. Dass diese Ergebnisse nur einen Ausschnitt des Dunkelfelds zeigen können, hoben auch die Autor*innen hervor.¹¹¹ Hinzu kommt die oben dargestellte fehlerhafte Übermittlung des Personalbestandes für das Erzbistum Paderborn.

Die Ergebnisse der MHG-Studie heben in Bezug auf die Beschuldigten individuelle Ursachen für die sexuellen Gewalthandlungen aufgrund spezifischer Verhaltens- und Persönlichkeitsstrukturen (Pädophilie, narzisstisch-soziopathische Merkmale und

104 Wollinger/Dinkelborg/Baier, Reaktionen.

105 Hellmann/Dinkelborg/Wollinger/Fernau, Charakteristika.

106 MHG-Studie, S. 3.

107 Ebd., S. 256. Dies ist länderübergreifend auch das Ergebnis vorangegangener Studien. Vgl. Fernau/Treskow/Stiller, Befunde, S. 51.

108 MHG-Studie, S. 6.

109 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 277.

110 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 8.

111 MHG-Studie, S. 5.

emotionale Unreife), ein „autoritär-klerikales Amtsverständnis“¹¹², unzureichende Präventionsbemühungen und Mängel in der Priesterausbildung hervor.¹¹³ Der Zölibat wird hingegen nicht als direkte Ursache für sexuelle Gewalt von Klerikern betrachtet, es aber für möglich erachtet, dass er „für bestimmte Personengruppen in spezifischen Konstellationen ein möglicher Risikofaktor sein“¹¹⁴ kann. Für die Zeit vor 2002 kritisiert die MHG-Studie die fehlende Dokumentation von Tatvorwürfen und Sanktionen, fehlende Ansprechpersonen für Betroffene, die fehlende Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und das Reduzieren von Missbrauchsdelikten auf Einzelfälle sowie eine Sexualmoral, die eine Auseinandersetzung mit Sexualität verhindere und einer authentischen Haltung gegenüber Betroffenen.¹¹⁵ Diese Ergebnisse bestätigten auch weitere Studien.¹¹⁶

Die MHG-Studie stand unter der Kritik, dass die Forscher*innen keinen unmittelbaren Aktenzugang hatten.¹¹⁷ Daher wuchs der Druck auf die Bischöfe, Beschuldigungen sexueller Gewalt durch Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (UKA) „unabhängig aufzuarbeiten.“¹¹⁸ In einer *Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland* zwischen der DBK und dem damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig aus dem Jahr 2020 verpflichteten sich die deutschen (Erz-)Bistümer zur Einrichtung von Aufarbeitungskommissionen und zur Durchführung von Forschungsvorhaben, um das Ausmaß sexueller Gewalthandlungen, den administrativen Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen zu untersuchen und mögliche strukturelle Bedingungen zu identifizieren, die sexuelle Gewalt förderten und Aufklärung verhinderten. Dabei sollte im Rahmen des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts Auskunft erteilt und Akteneinsicht gewährt werden, sofern dadurch keine berechtigten Interessen Dritter verletzt werden.¹¹⁹ Damit war erstmals ein direkter Aktenzugang zu den kirchlichen Archiven und Verwaltungen möglich.

Einige Diözesen, darunter Paderborn und Münster, hatten zu diesem Zeitpunkt bereits eigene Studien initiiert, die als Teil der oben genannten Aufarbeitung im Sinne

¹¹² Ebd., S. 13.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd., S. 11.

¹¹⁵ Ebd., S. 15–19.

¹¹⁶ Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 75.

¹¹⁷ Dreßing, Täterorganisation; Finger/Völlinger, Missbrauch.

¹¹⁸ Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland, 28.04.2020, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Zugriff: 25.08.2025), S. 1.

¹¹⁹ Ebd., S. 4.

der Vereinbarung fortgesetzt wurden. Nicht zuletzt aufgrund dieser Vereinbarung weitete sich die Forschungstätigkeit zu sexueller Gewalt von Klerikern ab 2020 aus. Die *Kommission für Zeitgeschichte* (Forschungsstelle in Bonn) stellte sich zudem die Aufgabe, die Bedingungen und Strukturen, in denen sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Minderjährige ausgeübt wurde, aus zeitgenössischer Perspektive zu erforschen. Am Anfang der Beschäftigung mit diesem Thema stand die interdisziplinäre Tagung „Katholische Dunkelräume“, die im Oktober 2020 stattfand und große Beachtung fand.¹²⁰ Im Nachgang dieser Tagung ist dann die Initiative zu einem *Arbeitskreis Missbrauchsforschung der Kommission für Zeitgeschichte* entstanden. Diesem offenen Arbeitskreis gehören neben Forscherinnen und Forschern der Zeitgeschichte unter anderem auch Archivarinnen und Archivare aus diözesanen und anderen Archiven sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufarbeitungsprojekten an. Ziel ist ein regelmäßiger Austausch über inhaltliche und methodische Probleme sowie die Initiierung einschlägiger Forschung. Dazu fanden seit 2022 regelmäßig Workshops in Bonn statt. Auch gelang es, das Thema auf dem Historikertag in Leipzig im September 2023 mit einer eigenen Sektion zu platzieren. Ein Grundlagenaufsatz erschien 2023 im Historischen Jahrbuch.¹²¹ 2024 fand die Fachtagung „Sexuelle Gewalt an Minderjährigen und Schutzbedürftigen. Die Frage nach dem katholischen Spezifikum“ statt.¹²²

Neben vorwiegend juristischen Gutachten erschienen in den letzten Jahren ebenso Untersuchungen durch Historiker*innen, Psychiater*innen und Sozialwissenschaftler*innen. Karin Orth hat herausgearbeitet, dass sich die einzelnen Studien bezüglich des Untersuchungsdesigns (Zeitraum, Beschuldigtengruppe, Betroffene) erheblich unterscheiden.¹²³

Im Vergleich zur katholischen Kirche liegen nur wenige Untersuchungen zur evangelischen Kirche vor.¹²⁴ Eine vergleichende Studie zu sexueller Gewalt in der katholischen und evangelischen Kirche verfasste 2018 die Erziehungswissenschaftlerin Marlene Kowalski auf der Basis von Meldungen bei der 2016 gegründeten *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*.¹²⁵ Kowalski fragt in professionstheoretischer Perspektive danach, was in den beiden Kirchen sexuelle Gewalthandlungen ermöglicht habe, rekonstruiert Tatkontexte und untersucht, was Aufklärung verhindert habe. Erste Studien zur evangelischen Kirche liegen

120 Zahlreiche Beiträge der Tagung wurden im folgenden Band publiziert: Aschmann, Dunkelräume.

121 Priesching/Kleinhagenbrock, Missbrauchsforschung.

122 Peterson, Tagungsbericht.

123 Orth, Aufarbeitungsprojekte.

124 Ladenburger/Lörsch/Enders/Bange, Schlussbericht.

125 Kowalski, Fallanalyse. Die *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* untersucht Ausmaß, Art und Folgen von sexuellem Kindesmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR.

seit den 2010er Jahren vor.¹²⁶ Zuletzt entstand 2024 mit der ForuM-Studie auch eine bundesweite Untersuchung.¹²⁷ Sie fragt ähnlich wie die Arbeiten zur sexuellen Gewalt in der katholischen Kirche nach „Gefährdungs- und Tatkonstellationen“¹²⁸, Merkmalen von Betroffenen, dem Umgang mit Hinweisen, dem Ausmaß der sexuellen Gewalt und danach, welche „systemischen und organisationalen Faktoren [sexuelle Gewalt] ermöglichen oder verhindert“¹²⁹ haben und entwickelt Empfehlungen zur weiteren Aufarbeitung sowie zur Prävention. Die Ergebnisse zeigen einerseits Parallelen zur katholischen Kirche. So hält der Forschungsverbund fest, dass sexuelle Gewalt ein „Thema aller Handlungsfelder und Einrichtungen in der evangelischen Kirche sei“¹³⁰ und sich nicht auf einige wenige Konstellationen reduzieren lasse. Ebenso konnten Pfarrer ihre Deutungsmacht und das Machtgefälle nutzen, um sexuelle Gewalt auszuüben, während Betroffene keine Unterstützung erfuhren. Das in der evangelischen Kirche theologisch begründete Verständnis einer Trennung von Amt und Person habe in der Praxis nicht die entsprechende Umsetzung gefunden. Die Autor*innen betonen aber auch Spezifika, nämlich die föderale Struktur der evangelischen Kirche, die eine Aufarbeitung sexueller Gewalt erschwert habe.¹³¹

Nach diesem kursorischen Überblick zur Forschungsgeschichte sollen nun wesentliche Forschungsergebnisse zu einzelnen Aspekten herausgestellt werden.

Übereinstimmend kommt die Forschung zu dem Ergebnis, dass sexuelle Gewalt-handlungen von Klerikern dem Leitungspersonal häufig schon zeitgenössisch bekannt waren.¹³² Wie auch die Verfasser der Mainzer Studie, Ulrich Weber und Johannes Baumeister, hervorheben, überrascht es kaum, dass die nach der Vereinbarung der DBK mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs initiierten juristischen Gutachten zunächst das Leitungspersonal im Blick hatten und „Fragen nach persönlicher Verantwortung und im binnenkirchlichen System verankerten Begünstigungsfaktoren thematisierten.“¹³³ Hier sticht das Kölner Gutachten der Kanzlei Gercke hervor¹³⁴, das spezifische Pflichtenkreise für das gesamte

126 Arns/Beneke, Gewalt; Bange/Enders/Heinz, Accounting; Ladenburger/Lörsch/Enders/Bange, Schlussbericht.

127 Einen Überblick über Studien, Projekte und Berichte zur evangelischen Kirche hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht: EKD, Studien; André/Inhoffen/Wazlawik, Forschungsstand.

128 Wazlawik/Großbölting/Kessl/Lorenz-Sinai/Dill/Caspari/Tozdan/Briken/Dreßing/Hoell/Dölling, Forschungsverbund, S. 44.

129 Ebd.

130 Ebd.

131 Ebd.

132 Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 72.

133 Weber/Baumeister, Erfahrung, S. 20.

134 Ein erstes Gutachten der Münchener Kanzlei WSW wurde wegen vermeintlich fehlender Einhaltung gutachterlicher Standards durch den Kölner Erzbischof Woelki nicht publiziert. Siehe hierzu: Jahn/Streng, Gutachten zu Fragen der Einhaltung methodischer Standards in Teil IX

Leitungspersonal benannte, die über kirchenrechtliche Bestimmungen hinausreichen: Aufklärungspflichten, Anzeige- und Informationspflicht, Pflicht zur Sanktionierung, Verhinderungspflicht, Pflicht zur Betroffenenfürsorge.¹³⁵ Auf diese Weise formulierten die Autor*innen neben juristischen Kriterien auch ethische Anforderungen an die Bistumsleitung. Auf diese Pflichtenkreise griffen die Historiker*innen in der Münsteraner Studie¹³⁶ sowie Haase und Raphael in ihren Zwischenberichten zum Bistum Trier zurück.¹³⁷ Obwohl solche Pflichtenkreise dort nicht explizit formuliert wurden, bestimmen diese Fragen auch die Herangehensweise der juristischen Gutachten der Kanzlei WSW zu den (Erz-)Bistümern München und Aachen.¹³⁸ Das Osnabrücker Forschungsteam entschied sich in seinem ersten Zwischenbericht demgegenüber, nicht die persönliche Verantwortung von Verantwortungsträgern herauszustellen, sondern personenunabhängig in ähnlicher Weise nach den Pflichten zu fragen, die das „Bistum selbst jeweils hatte“.¹³⁹ Der Blick wandte sich damit von einzelnen Verantwortungsträgern, denen persönliches Fehlverhalten vorgeworfen wurde, zum jeweiligen Bistum als juristische Person, demgegenüber Betroffene Ansprüche geltend machen können.¹⁴⁰ Die zugrunde gelegten Pflichtenkreise wurden, insbesondere mit Blick auf die Pflichten gegenüber Betroffenen dahingehend kritisiert, dass auf diese Weise Maßstäbe angelegt würden, die zeitgenössisch durch kirchliches und weltliches Recht nicht definiert waren.¹⁴¹

Mit Karin Orth lässt sich für die nach der Vereinbarung der DBK mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2020 publizierten Studien zu den (Erz-)Bistümern Aachen, Berlin, Essen, Freiburg, Hamburg (und Region Mecklenburg), Köln, Limburg, Mainz, München und Freising sowie Münster trotz unterschiedlicher Fragestellungen, Untersuchungsgegenständen und Untersuchungszeiträumen festhalten, dass das jeweilige Leitungspersonal den Beschuldigten

(„Persönliche Verantwortlichkeiten“) sowie den Teilen III („Vorgehensweise bei der Untersuchung“), IV („Die tatsächlichen Hintergründe“) und VII. („Bewertung der untersuchten Fälle“) des Gutachtens der Rechtsanwaltssozietät Westpfahl/Spilker/Wastl. Siehe auch: Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 23. Wie Weber und Baumeister festhalten, sind die Unterschiede zwischen beiden Studien gering. Zu diesem Ergebnis kam auch eine vom Erzbistum Köln erstellte Synapse der beiden Gutachten, die von der Autorin dieser Untersuchung eingesehen wurde.

135 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, *Gutachten*, S. 273–275.

136 Frings/Großböling/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, *Macht*, S. 500 f.

137 Haase/Raphael, *Zwischenbericht*, S. 43.

138 Westpfahl/Spilker/Wastl, *Missbrauch*; Wastl/Pusch/Gladstein, *Missbrauch*.

139 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, *Betroffene*, S. 9. Zu diesen Pflichten gehören: Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten zu ergreifen, Vorwürfe gemäß dem Kirchenrecht nach Rom zu melden sowie seit 2010, eine Strafanzeige bei einem weltlichen Gericht zu erstatten, die Pflicht, eigene Ermittlungen möglicher weiterer Betroffener durchzuführen, die Pflicht zur Hilfe und der Leistung eines Schadensersatzes, zu finanzieller Anerkennung und zur Hilfeleistung (ebd., S. 10–15).

140 Ebd., S. 9.

141 Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 20.

mit Milde begegnete und sie mitunter vor weltlicher Strafverfolgung schützte. Das Versagen der Bischöfe wurde also in einer „fehlende[n] Rechtsdurchsetzung und milde[n] Rechtsanwendung“¹⁴² gegenüber den Beschuldigten gesehen und in dem damit verbundenen Bemühen, das Bild der Kirche nicht zu beschädigen. Im Wesentlichen wurden beschuldigte Kleriker in eine andere Gemeinde versetzt, ohne über die Vorwürfe zu informieren.¹⁴³ Als eine zentrale Ursache für das Unterlassen von Sanktionen sehen die bisherigen Studien eine mangelnde Kontroll- und Rechenschaftspflicht seitens der Verantwortungsträger, Organisations- und Kommunikationsdefizite in der diözesanen Verwaltung und eine Überhöhung von Klerikern in der Gesellschaft sowie die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien durch die Kirchenoberen.¹⁴⁴ Zudem stellen alle abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte fest, dass die innerkirchliche Beschäftigung mit sexuellem Missbrauch bis Anfang der 2000er oder gar bis in die 2010er Jahre hinein durch Ignoranz gegenüber den Betroffenen geprägt gewesen sei. Erst danach setzte, so Orth in ihrem Forschungsrückblick, langsam eine Problematisierung des bisherigen Handelns ein. Diese Veränderungen seien v. a. auf eine geänderte gesellschaftliche Haltung, eine größere Bekanntheit von Missbrauchsfällen in der Öffentlichkeit und veränderten kirchenrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen.¹⁴⁵

Aus historischer sowie aus sozial- und erziehungswissenschaftlicher Sicht greift der Fokus allein auf das jeweilige Leitungspersonal jedoch zu kurz, da so die gesellschaftlichen Bedingungen der Ermöglichung sexueller Gewalthandlungen von Klerikern und einer fehlenden Aufklärung und Sanktionierung unberücksichtigt bleiben. Der „juristische Blick“¹⁴⁶ allein, so hebt Großbölting hervor, erfasse „politische Kontexte und gesellschaftliche Bedingungen zu wenig“.¹⁴⁷ Folgerichtig erhoben Historiker*innen, Erziehungswissenschaftler*innen und Sozialwissenschaftler*innen den Anspruch, die politischen und gesellschaftlichen Bedingungen zu integrieren, welche die Kindheit von Betroffenen, die Handlungsmöglichkeiten von Beschuldigten und den Umgang von Verantwortungsträgern mit Meldungen sexueller Gewalthandlungen von Klerikern beeinflussten. Mit der Erziehungswissenschaftlerin Kowalski lässt sich sexuelle Gewalt von Geistlichen demnach als „*komplexes soziales Phänomen* [verstehen], in das ganz verschiedene Akteurinnen und Akteure auf unterschiedliche Weisen verwickelt waren.“¹⁴⁸

Grundsätzlich ist bei Studien zwischen einer akteursbezogenen und einer systemischen Zugangsweise zu unterscheiden, wobei beide Perspektiven auch miteinander

¹⁴² Ebd., S. 3.

¹⁴³ Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 73.

¹⁴⁴ Ebd., S. 74.

¹⁴⁵ Ebd., S. 70–72.

¹⁴⁶ Großbölting, Männern, S. 175.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Kowalski, Kindesmissbrauch, S. 4.

verbunden werden können. Methodisch lässt sich die Frage diskutieren, ob einzelne Verantwortungsträger im Rahmen ihrer Handlungsspielräume zu bewerten sind oder ob die systemischen Rahmenbedingungen, in denen einzelne Akteure handeln, ausschlaggebend für den Umgang mit beschuldigten Klerikern waren. Die Diskussion um mögliche ‚Risikofaktoren‘ setzt bei der zweiten Option an. Es wird aber auch sichtbar, dass eine Diskussion um Risikofaktoren ohne eine Vergleichsfolie selbstreferenziell werden kann. So stehen dem hierarchischen Aufbau der katholischen Kirche die föderalen Strukturen der evangelischen Kirche gegenüber, wo sie allerdings ebenfalls als ‚Risikofaktor‘ auftauchen. Angesichts dieser widersprüchlichen Befunde dürfte eine Perspektive auf das Verhalten von einzelnen Akteuren im historischen Kontext der vielversprechendere Weg sein. Einem solchen Vorgehen folgt auch diese Studie.

Die Münsteraner Studie hat als erste historische Untersuchung sexueller Gewalt von Klerikern systematisch nach der Rolle von Personen gefragt, die, obgleich sie nicht mit der Personalleitung betraut waren, als „Wächter“¹⁴⁹, die Betroffene hätten beschützen können, diese jedoch „alleingelassen haben“.¹⁵⁰ Zu den Wächtern zählen demnach pastorale Mitarbeiter*innen, Gemeindemitarbeiter*innen und Eltern, die

über den sozialen Raum der Kirche miteinander verbunden, [...] gemeinsame Frömmigkeits- und Sagbarkeitsregeln [teilten], die den Tätern nicht nur Kontexte der Anbahnung für ihre Taten, sondern auch für deren Vertuschung bereitstellten. Sie alle hielten die katholischen Sittlichkeitsvorstellungen hoch, gegen die nicht verstoßen werden durfte, und wenn es doch geschah, dann verblieb das Wissen darüber in einem Nebel aus Scham und Schweigen.¹⁵¹

Neben jenen, die aufgrund ihrer Rolle als Eltern oder Vertretern der katholischen Kirche vor Ort Minderjährigen hätten Schutz bieten können, fragen die Autor*innen auch nach dem Handeln von Bystandern, also von

Personen und Gruppen, die mindestens eine bestimmte Ahnung (implizites Wissen) oder sogar konkreteres (explizites) Wissen über Missbrauchstaten in ihrem Umfeld hatten und potenzielle oder faktische Ansprechpersonen für die Betroffenen darstellten.¹⁵²

Auch die Historikerin Lena Haase und der Historiker Lutz Raphael nehmen in ihren Zwischenberichten die „Reaktionen im Umfeld“¹⁵³ auf Vorwürfe sexueller Gewalt in den Blick. Die fehlende Unterstützung aus diesem Personenkreis, der Berichte von Kindern und Jugendlichen über sexuelle Gewalthandlungen von Priestern ignorierte oder

149 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 16.

150 Ebd., S. 17.

151 Ebd.

152 Ebd., S. 397.

153 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 32.

zurückwies, habe demnach zu einer Stabilisierung der „Gelegenheitsstrukturen“¹⁵⁴ für sexuelle Gewalt von Klerikern beigetragen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die sozialwissenschaftlich/sozialpsychologische Studie des Münchener Instituts für Praxisforschung (IPP) zum Bistum Essen, die u. a. untersucht, „wie Gemeinden mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen umgehen.“¹⁵⁵ Die Autor*innen heben hervor, dass das Handeln innerhalb der Gemeinden von „Schweigen, Nicht-Glauben, Bagatellisierung, Leugnung, Schuldgefühle[n], Schuldumkehr, Wut, soziale Spaltung und soziale Ausgrenzung“¹⁵⁶ geprägt gewesen sei und darin jenem von Familien ähnele, in denen es zu sexueller Gewalt kam. Dass Personen im sozialen Umfeld von sexueller Gewalt wussten, lassen auch andere Studien erkennen, denen Interviews mit Betroffenen zugrundeliegen.¹⁵⁷ Der Abschlussbericht zum Bistum Osnabrück arbeitet zudem „die Art und Weise des Sprechens über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum“¹⁵⁸ als einen weiteren Faktor heraus, der sexuelle Gewalt förderte und Aufklärung verhinderte. „Sprachliche Umdeutungen sexualisierter Gewalt“¹⁵⁹, so die Autor*innen, hätten es den Beschuldigten ermöglicht, „ihr Handeln zu verbergen, zu verharmlosen oder als Teil ihrer priesterlichen Aufgaben erscheinen zu lassen.“¹⁶⁰ In der vorliegenden Studie wird ebenfalls auf die Rolle der ‚Wächter‘, der ‚Bystander‘, des Redens und Verschweigens einzugehen sein. Dabei sollen auch Veränderungen im Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen analysiert werden, da erst so Entwicklungen und ihre Ursachen herausgearbeitet werden können. Der Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen hat eine (keineswegs abgeschlossene) Geschichte.

Ein wesentlicher Ansatz historisch-qualitativer Arbeiten ist die Integration der Perspektive von Betroffenen. Zunächst suchten quantitative Untersuchungen wie die MHG-Studie Typologien zu Betroffenen, Beschuldigten und Tatkontexten und Sanktionsmaßnahmen der Kirche gegenüber Betroffenen zu erfassen¹⁶¹ Die Erfahrungen von Betroffenen konnten auf diese Weise, wie die Autor*innen selbst festhalten, jedoch nur unzureichend berücksichtigt werden.¹⁶² Ein erster Pool an Interviews entstand durch die Auswertung von Meldungen bei der von der DBK eingerichteten Hotline, durch einen Interviewaufruf des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und durch die Auswertung von *Daten der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten*.¹⁶³ Die Gewalterfahrungen, über welche die Betroffenen

¹⁵⁴ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 547.

¹⁵⁵ Dill/Täuberich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, S. 11 f.

¹⁵⁶ Ebd., S. 411.

¹⁵⁷ Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 278.

¹⁵⁸ Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 7.

¹⁵⁹ Ebd., S. 7 f.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ MHG-Studie, S. 5–7.

¹⁶² Ebd., S. 3.

¹⁶³ Kowalski, Kindesmissbrauch, S. 15–17.

berichteten, lagen zumeist lange zurück, so dass vor allem die Zeit der 1950er bis Mitte der 1970er Jahre im Fokus stand.¹⁶⁴ Auch bei der MHG-Studie lag das Durchschnittsalter der Interviewpartner*innen bei knapp 56 Jahren.¹⁶⁵ Dies hängt damit zusammen, dass die meisten bisher bekannten Beschuldigungen in diese Zeit fallen, wie bereits die MHG-Studie hervorhob.¹⁶⁶ Es ist davon auszugehen, dass durch dieses Übergewicht das Bild von Betroffenen und ihres familiären und sozialen Umfelds in der Öffentlichkeit stark geprägt wurde. So hält Kowalski fest, dass die Betroffenen „ganz überwiegend aus Familien [stammen], die nur über bescheidene sozioökonomische und bildungskulturelle Ressourcen verfügen.“¹⁶⁷ Auf diese Weise werden aber auch spezifische Vulnerabilitätsmerkmale festgeschrieben. Zugleich erweitern einige Untersuchungen das Forschungsdesign, indem sie narrative Interviews mit Betroffenen führten und auf dieser Basis Möglichkeiten der „Selbstermächtigung und eigene Aufarbeitungsaktivitäten“¹⁶⁸ in den Blick nehmen. Diese Studien zeigen, wie beschränkt die Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen bis in die 2000er Jahre waren, weil das Leitungspersonal ihnen Glaubwürdigkeit und Deutungsmacht absprach.¹⁶⁹ In Anlehnung an die Philosophin Miranda Fricker wird dies als epistemische¹⁷⁰, als testimoniale¹⁷¹ oder hermeneutische Ungerechtigkeit¹⁷² bezeichnet und damit auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Teilhabe von Betroffenen, Beschuldigten und Personalverantwortlichen an der Darstellung sexueller Gewalt von Klerikern verwiesen.

Klerikalismus, Sakralisierung und die Verhaftung im katholischen Milieu wurden als zentrale Faktoren für eine fehlende Sanktionierung von Klerikern und der fehlenden Unterstützung von Betroffenen benannt. Deutlich wird insbesondere die Kritik an einem bis heute vorherrschenden Klerikalismus.¹⁷³ Die Münsteraner Studie problematisiert die Stellung von Klerikern in der katholischen Kirche, mithin ihre bis in die Gegenwart bestehende „kirchenrechtliche und amtstheologische Auszeichnung“¹⁷⁴ gegenüber den Laien. Zwar koinzidieren die Autor*innen einen „langsamen [n] Abschied von Hochwürden“¹⁷⁵, heben aber auch hervor, „dass [d]ie Amtstheologie

164 Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 270.

165 MHG-Studie, S. 62.

166 Ebd., S. 256.

167 Kowalski, Kindesmissbrauch, S. 37. Hervorhebungen im Original. Ähnlich: Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 323 f.

168 Ebd., S. 359–375.

169 Dill/Täuberich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 52.

170 Ebd.

171 Kavemann/Etzel/Nagel, Ungerechtigkeit, S. 139–142; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 146.

172 Ebd.

173 Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 74.

174 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 377.

175 Ebd., S. 378 f.

und die liturgische Rolle des Priesters [...] bis heute die Gefahr [vernebeln], die von einem Kleriker wie von jedem gewöhnliche Mann ausgehen kann.“¹⁷⁶ Ungeachtet erheblicher Veränderungen im Priesterbild im 20. und frühen 21. Jahrhundert¹⁷⁷ halten die Autor*innen fest, dass „der Täter [...] seine quasisakrale Rolle [...] sowohl zum Zwecke der Anbahnung als auch zur Vertuschung nutzen“¹⁷⁸ kann. Der Analyse von „Strukturen und Praxen klerikaler Macht(ausübung)“¹⁷⁹ kommt in vielen Studien eine zentrale Rolle zu.¹⁸⁰ Die Münsteraner Untersuchung beruft sich zudem auf das ursprünglich von Michel Foucault entwickelte Konzept der Pastoralmacht, nach dem Kleriker nicht „Gewalt und äußere Autorität [...], sondern [...] sublimen Formen der Menschenführung, der Selbstbefragung und der emotionalen Abhängigkeit“¹⁸¹ zur Ausübung sexueller Gewalt nutzen würden.¹⁸² Während die Münsteraner Studie die Pastoralmacht als eine von mehreren spezifischen Form sexueller Gewalt charakterisiert, fasst Großbölting an anderer Stelle die Pastoralmacht als ein grundlegendes Element sexueller Gewalt durch Kleriker und des Umgangs von Personalverantwortlichen mit entsprechenden Beschuldigungen auf und setzt diese mit dem durch die Weihe erworbenen sakralen Amtsverständnis von Priestern gleich.¹⁸³ Die Forschungen zu Wandlungen im Priesterbild werden hingegen kaum rezipiert¹⁸⁴ und Veränderungen einseitig als Machtverlust beschrieben.¹⁸⁵

Die Münsteraner Studie konnte zeigen, dass das Verhaftetsein von betroffenen Minderjährigen in einem katholisch geprägten Umfeld, die Sakralisierung von Priestern durch Gläubige und die katholische Sexualmoral zahlreiche mögliche Tatkontexte für Kleriker geschaffen und eine Resilienz der Betroffenen erschwert hat.¹⁸⁶ Das katholische Milieu erscheint bei Benita Baum als ein von der Gesamtgesellschaft exkludierter Teil, wenn sie für die 1950er bis 1970er Jahre darlegt, dass eine „katholische Erziehung“¹⁸⁷ keinen Schutzraum vor sexueller Gewalt bedeutete. Das Münsteraner Forschungsteam führt eine „Abnahme des Tatgeschehens“¹⁸⁸ seit

176 Ebd., S. 379.

177 Siehe hierzu: Priesching, Priesterausbildung in diesem Band.

178 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 379.

179 Dill/Täuberich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 12.

180 Westpfahl/Spilker/Wastl, Übergriffe, S. 14; Kowalski, Kindesmissbrauch, S. 41 f.

181 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 394.

182 Das Konzept der „Pastoralmacht“ bei Foucault bezieht sich allerdings nicht auf Kleriker, sondern auf den Wohlfahrtsstaat. Die Verwendung des Begriffs „Pastoralmacht“ wird in der Missbrauchsforschung somit massiv verändert, so dass eine Berufung auf Foucault kritisch zu hinterfragen ist.

183 Großbölting, Männern, S. 178 f.

184 Hierzu bereits Schmidtchen, Priester; Schmidtchen, Umfrage. Siehe zuletzt: Holzem/Kösters, Katholischsein.

185 Baum, Sündenfall, S. 130.

186 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 379.

187 Baum, Schutzraum.

188 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 542.

den 1980er Jahren auf neue Formen des Katholischseins, der Abwendung von einer „katholischen Autoritätskultur“¹⁸⁹, von einem „Klerikalismus von unten“¹⁹⁰ und von pastoralen Angeboten zurück.¹⁹¹ Eine wichtige Rolle komme ferner dem sich in dieser Zeit verstärkendem Einsatz von Laien zu, die mit der Jugendarbeit einen wichtigen Anbahnungsort übernahmen und eine Kontrollfunktion eingenommen hätten.¹⁹² Die Forschung zeigt aber zugleich, dass Priester ebenso neue Rollenkonzepte zur Tatanbahnung nutzen können. Auch Veränderungen in der Sexualmoral seien, so die Historiker*innen Haase und Raphael, mit der Entwicklung neuer Anbahnungs- und Bagatellisierungsstrategien sexueller Gewalt an Minderjährigen einhergegangen.¹⁹³ Es wird demnach zu fragen sein, wie sich die Erosion des katholischen Milieus und die Herausbildung von neuen Formen des Katholischseins im Erzbistum Paderborn auf die Anbahnung des Tatgeschehens und den Umgang damit ausgewirkt haben. Entstanden beim Zurücktreten früherer Gefahren womöglich neue?

Einen Beitrag zur Differenzierung im Zusammenhang der Erforschung sexueller Gewalt von Klerikern leistet die Historikerin Sylvia Schraut. Sie fragt explizit nach den Zusammenhängen von gesellschaftlichen und diözesanen Veränderungen und Wandlungsprozessen im Priesterbild¹⁹⁴ und hebt in diesem Zusammenhang ebenso die spezifischen Verhältnisse vor Ort hervor, welche die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde beeinflussen, darunter die „Größe der Pfarreien“, das „Ausmaß der zu leistenden religiösen Betreuung“, die „Betreuungskontinuität“¹⁹⁵ sowie der Anteil der (praktizierenden) Katholik*innen.¹⁹⁶ Um hier zu weiteren Ergebnissen zu gelangen, bedarf es eines genaueren Blicks auf soziale Beziehungen in den Gemeinden, wie er in dieser Arbeit exemplarisch geleistet werden soll.

In manchen Studien sind verschiedene Priesterbilder implizit vorhanden, ohne dies näher zu reflektieren. Obgleich die Autor*innen der Essener Studie Klerikalismus als Ursache einer Überhöhung von Priestern konstatieren, kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Solidarisierung der Gemeinden vor allem auf eine „Idealisierung“¹⁹⁷ des „guten Pfarrers“¹⁹⁸ zurückzuführen sei. Beschuldigte Kleriker wurden als „charismatisch, wortgewandt und klug“¹⁹⁹ sowie als „engagiert“²⁰⁰ beschrieben. Die Studie argumentiert, dass diese Eigenschaften wiederum zur „Identitätsbildung“ der

189 Ebd.

190 Ebd.

191 Ebd.

192 Ebd., S 541.

193 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 40.

194 Alle Zitate: Schraut, Bistum, S. 153.

195 Ebd., S. 157.

196 Ebd., S. 156.

197 Dill/Täuberich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 411.

198 Ebd.

199 Ebd.

200 Ebd.

Kirchengemeinde beitragen hätten. Dass eine Entsakralisierung des Priesterbilds nicht zwangsläufig mit einem stärkeren Schutz vor sexueller Gewalt von Priestern einhergeht, zeigen Ergebnisse zur evangelischen Kirche. Hier wird hervorgehoben, dass ihr Selbstbild „als progressive, linksliberale, offene Kirche“²⁰¹ dazu beigetragen habe, dass Vorwürfen nicht nachgegangen wurde.

Insgesamt wird das Priesterbild in vielen Studien noch stark von Stereotypen geprägt, statt auf dessen phänomenologische Bandbreite und Entwicklungen anhand der Quellen einzugehen. So gab und gibt es nicht den einen Priestertyp, nicht einmal im katholischen Milieu der 1950er Jahren. Um der Wirksamkeit von Klischees zu begegnen, zu denen manche Studien selbst beitragen, soll im zweiten Teil dieser Studie eine kirchengeschichtliche Entwicklung von Priesterbildern beschrieben werden.

1.3 Definitionen

Diese Studie untersucht sexuelle Gewalt von Geistlichen im Dienst des Erzbistums Paderborn an Minderjährigen. Dass die Gruppe der Beschuldigten nicht leicht zu bestimmen ist, hielt bereits die MHG-Studie fest.²⁰² Für diese Untersuchung wurden folgende Entscheidungen getroffen: In der statistischen Erhebung zum Gesamtbestand der Kleriker im Erzbistum Paderborn wurde als Einschlusskriterium festgelegt, dass eine Personalakte oder eine Vorform davon zu dem betreffenden Kleriker existieren muss. Damit ist ein Dienstverhältnis des Klerikers zum Erzbistum Paderborn sichergestellt. Darüber hinaus gab es allerdings auch noch Ordensgeistliche, deren Beschäftigung durch einen Gestellungsauftrag geregelt war. Ein solcher Vertrag wurde jeweils mit dem Orden geschlossen. Diese Gruppe lässt sich systematisch für das gesamte Erzbistum im gesamten Zeitraum kaum sicher ermitteln, da hierfür die Personalverzeichnisse des Erzbistums Paderborn für den gesamten Untersuchungsraum ausgewertet werden müssten. In der vorliegenden Studie, die qualitativ arbeitet, werden aber auch solche Fälle für die Analyse hinzugenommen.

Daneben werden bei Beschuldigungen weitere Priester berücksichtigt: Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hielten sich zahlreiche vertriebene Priester im Erzbistum Paderborn auf, für die mitunter kein formales Dienstverhältnis nachweisbar war, die Jaeger aber durchaus in der Seelsorge einsetzte.²⁰³ Schließlich nahmen beide Erzbischöfe solche Kleriker auf, die in anderen Bistümern sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, teils wurden sie formal in das Erzbistum inkardiniert, teils etablierte der Erzbischof kein formales Beschäftigungsverhältnis, obgleich

²⁰¹ Kowalski, Kindesmissbrauch, S. 23.

²⁰² MHG-Studie, S. 36.

²⁰³ Siehe hierzu Kap. 3.

eine Aushilfe in der Gemeinde nachweisbar ist. Auch solche nicht inkardinierten Priester wurden also berücksichtigt. Andere Kleriker übten regelmäßig Urlaubsvertretungen im Erzbistum aus, was ebenfalls kein formales Beschäftigungsverhältnis etablierte, oder sie lebten in Ordenseinrichtungen, waren in der Gemeinde präsent, ohne dass sich aber eine Tätigkeit in der Seelsorge nachweisen ließ. Ebenso berücksichtigt wurden Ordensgeistliche, die in Internaten ihren Dienst taten. Auch hier ist nicht in jedem Fall ein Beschäftigungsverhältnis nachweisbar. Drei Gründe sprechen dennoch für die Integration dieser Beschuldigten: Erstens erweitert die Analyse dieser Fälle unser Wissen über die Handlungsprämissen des Paderborner Leitungspersonals mit beschuldigten Klerikern hinsichtlich möglicher Unterschiede in Bezug auf ihre formale Zugehörigkeit zum Diözesanklerus. Zweitens gilt es auch, den Wechsel von beschuldigten Klerikern zwischen Diözesen in den Blick zu nehmen und drittens ist die Frage nach Schutzmaßnahmen gegenüber potenziellen Betroffenen im Erzbistum nach dem Wechsel von beschuldigten oder verurteilten Priestern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus zu untersuchen.

Ein Problem stellt nach wie vor die Begrifflichkeit zu sexuellen Gewalthandlungen dar. Die Definition von sexueller Gewalt wird hier vergleichsweise weit gezogen, da die Frage, was wann als sexueller Normverstoß galt und wann welche Sanktionen für notwendig erachtet wurden, relevant für eine historische Untersuchung ist. Sexuelle Gewalt wird in dieser Untersuchung analog zu anderen Studien entsprechend der Definition des *Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* folgendermaßen definiert:

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen [...]. Die Handlungen, die als sexueller Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Sie reichen von verbalen sexuellen Anspielungen bis zu körperlichen Übergriffen, wie z. B. bei Hilfestellungen beim Sport. Es gibt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on), wie z. B. Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien, sowie schwere Formen sexuellen Missbrauchs, wie orale, vaginale und anale Penetration. Außerdem gibt es Fälle von Missbrauch, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), z. B. wenn Täter oder Täterinnen vor einem betroffenen Kind masturbieren, sich exhibitionieren oder diesem gezielt pornografische Darstellungen zeigen oder es auffordern, sexuelle Handlungen an sich – oder z. B. vor einer Webcam – vorzunehmen.²⁰⁴

204 Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Definition.

Eine klare Abgrenzung zu Formen sexueller Belästigung kann, wie auch die Münsteraner Studie hervorhebt, „nicht streng gezogen werden.“²⁰⁵ Aber auch diese Beobachtung ist aus historischer Sicht interessant, da hier ebenfalls Verschiebungen innerhalb des Untersuchungszeitraums herausgearbeitet werden können.

Der Erziehungswissenschaftler Dirk Bange weist darauf hin, dass in der Vergangenheit und Gegenwart unterschiedliche Begriffe für sexuelle Gewalthandlungen an Minderjährigen Konjunktur hatten.²⁰⁶ Der dem deutschen Strafrecht entlehnte Begriff des sexuellen Missbrauchs fand in den 1980er Jahren in die beginnende öffentliche Debatte über solche Delikte Eingang und wurde auf alle sexuellen Handlungen erweitert, die an oder mit Kindern ohne deren Einwilligung erfolgten. Positiv hebt Bange die Entsprechung zu dem juristischen Terminus, die Hervorhebung, dass den Betroffenen keine Mitschuld zukomme und die weite Verbreitung hervor. Seit den 1980er Jahren kritisieren aber Beratungsstellen und Feminist*innen, der Begriff des Missbrauchs lege nahe, dass es ebenso einen legitimen sexuellen ‚Gebrauch‘ gäbe. Auch wenn diese Kritik nicht einhellig war, wurde nach Alternativen gesucht (sexuelle Misshandlung, sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexueller Übergriff, sexuelle Grenzverletzung, sexuelle Belästigung). Sexuelle Gewalt und sexualisierte Gewalt akzentuieren nach Bange in unterschiedlicher Graduierung die Gewalthaftigkeit und wollen die gesellschaftliche Bedingtheit von sexuellen Gewalthandlungen hervorheben. Aus Sicht des Historikers Felix Schnell ist dem Begriff der sexuellen Gewalt ein solches Konzept jedoch nicht in jedem Fall inhärent.²⁰⁷ Sexuelle Übergriffe, Grenzverletzungen und Belästigungen können Handlungen oder Verhaltensweisen ohne Körperkontakt integrieren, beschränken sich jedoch nicht in jedem Fall auf diese.²⁰⁸ In dieser Arbeit finden unterschiedliche Begriffe Verwendung. Dort wo es die Beachtung der Persönlichkeitsrechte zulässt, werden die vorgeworfenen Handlungen beschrieben, um eine Vereindeutigung der Bandbreite sexueller Gewalt zu vermeiden und um die Beschreibung von einer Interpretation abzutrennen. Dort wo eine Darstellung konkreter Handlungen mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten einhergehen würde, wird zumeist stellvertretend das Begriffspaar der sexuellen Gewalthandlungen oder der sexuellen Grenzverletzung verwendet. Aber auch hier ist klare Abgrenzung nicht möglich und, da es nicht um eine juristische Bewertung der Beschuldigungen gehen kann, auch nicht nötig. Selbst die Frage, wann es sich um Minderjährige handelt, ist keineswegs eindeutig zu beantworten. Wir orientieren uns hier am Gesetzgeber. Bis Dezember 1974 wurden Minderjährige mit 21 Jahren volljährig, ab Januar 1975 mit 18 Jahren.

²⁰⁵ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 14.

²⁰⁶ Bange, Sprechen, S. 28.

²⁰⁷ Schnell, Gewalt.

²⁰⁸ Bange, Sprechen, S. 29.

In dieser Arbeit ist zudem von *Beschuldigten* und *Betroffenen* die Rede. Auf den Begriff des ‚Opfers‘ haben wir verzichtet, obgleich in diesem Buch von zahlreichen Opfern sexueller Gewalt berichtet werden wird. Maria Katharina Moser hat in ihrer Analyse von Gewalt an Frauen den Begriff des Opfers kritisiert²⁰⁹ und historisch eingeordnet. Die Aussage „Frauen sind Opfer männlicher Gewalt“, habe drei Funktionen erfüllt: *Erstens* die Gewaltverhältnisse zu benennen, *zweitens* eine öffentliche Anerkennung patriarchaler Gewalt einzufordern und *drittens* Frauen von Schuldgefühlen zu befreien.²¹⁰ Diese Aussage stieß aber auf die Kritik, dass der Begriff des Opfers für „absolutes Ausgeliefert-Sein, Passivität und Hilflosigkeit“²¹¹ stehe. Damit drückt auch sie aus, was in vielen Fällen die Empfindungen von noch minderjährigen Betroffenen waren. Oft erschienen Gewaltopfer in der öffentlichen Berichterstattung aber „nicht mehr als individuelle Personen, sondern als das, was der /die Täter aus ihnen gemacht haben: als Objekte. [...] Ausgeliefert-Sein, Passivität und Hilflosigkeit werden zur Opfer-Identität übergeneralisiert, die Anerkennung ihres Subjekt-Seins und ihrer Handlungsfähigkeit wird ihnen verweigert.“²¹²

Demgegenüber ist der Begriff des Betroffenen deutungsöffener. Er verweist darauf, dass sexueller Missbrauch eine existenzielle Gewalterfahrung ist, reduziert aber den jeweiligen Menschen nicht auf dieses Ereignis. Um diesen Aspekt im weiteren Verlauf der Arbeit hervorzuheben, wird zumeist die adverbiale Form der/des betroffenen Minderjährigen gewählt. Im englischsprachigen Raum dominiert seit längerem der Begriff der/des *Survivors*, dem im deutschen Sprachraum der Terminus der oder des *Überlebenden* entspricht. In vielen Fällen haben sich aber auch die ehemaligen Kinder und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren mussten, den Begriff der ‚Betroffenen‘ zu eigen gemacht, wie sich in der Benennung von Gremien, wie beispielsweise der Name der *Unabhängigen Betroffenenvertretung im Erzbistum Paderborn e. V.* zeigt.²¹³

Da sich aufgrund der Quellenlage nur selten eindeutige Aussagen dazu treffen lassen, ob Beschuldigungen zutreffend sind, wurde analog zu dem Vorgehen der meisten Studien zu sexueller Gewalt von Klerikern so verfahren, alle Personen, die eine Beschuldigung gegen einen Kleriker im Dienst des Erzbistums Paderborn vorbrachten, sofern diese nicht klar im Widerspruch zu objektiven Tatsachen standen, in die Untersuchung zu integrieren.²¹⁴ Diese Kleriker bezeichnen wir als Beschuldigte. In der Darstellung werden die Beschuldigungen jeweils eingeordnet, so dass die Leser*innen sich selbst ein Urteil bilden können. Von unserer Seite wurde geprüft, ob

209 Moser, Opfer, S. 419.

210 Ebd., S. 296.

211 Ebd., 421.

212 Ebd.

213 Homepage der Unabhängigen Betroffenenvertretung im Erzbistum Paderborn e. V.: <https://www.betroffene-paderborn.de/site/register>.

214 Beispiele für ein solches Vorgehen finden sich in: Baum/Hoffman/Orth/Schraut, Begriffsbestimmungen, S. 36 f.

Tatsachen existieren, welche der Beschuldigung gravierend widersprechen. Solange keine von weltlichen Gerichten rechtskräftig entschiedene Verurteilung vorliegt, gilt für die Beschuldigten die Unschuldsvermutung. Wir haben uns im Hinblick auf die Betroffenen entschieden, auf eine Verwendung des Begriffs ‚mutmaßliche Betroffene‘ zu verzichten, weil dies dazu führen könnte, dass sie sich stigmatisiert und das ihnen zugefügte Leid relativiert sehen.

1.4 Quellen

Unsere Studie untersucht das Handeln von Paderborner und, wo möglich, auch von lokalen Verantwortungsträgern, die Reaktionen des sozialen Umfelds auf Beschuldigungen sexueller Gewalt und die Erfahrungen von Betroffenen. Aus diesem Grund haben wir einen breiten Quellenzugang gewählt, der neben der erzbischöflichen Überlieferung in einigen Fällen die staatliche Überlieferung schriftlicher Quellen einschließt. Hinzu kamen Interviews mit Menschen, die sexuelle Gewalt durch Kleriker erlebten oder davon Kenntnis hatten, sowie Interviews mit Verantwortungsträgern des Erzbistums.

a) Schriftgut

Der damalige Erzbischof Hans-Josef Becker hat dem Projekt uneingeschränkten Aktenzugang zu allen Archivalien und laufenden Akten gewährt, die wir aus unserer Sicht für relevant hielten. Aufgrund der Annahme, dass eine vollständige Sichtung der personenbezogenen Akten zu Priestern und Ordensleuten im Dienst des Erzbistums Paderborn erfolgt war, wurden zunächst gezielt die personenbezogenen Akten zu beschuldigten Priestern gesichtet, die dem Erzbistum zum Zeitpunkt des Beginns der Studie bekannt waren, sowie von solchen Klerikern, über die wir durch Zeitzeug*innen oder auf andere Weise Kenntnis erhielten. Auf diese Weise wurden auch personenbezogene Akten berücksichtigt, die keinen Eingang in die MHG-Studie gefunden hatten.

Gesichtet wurden ferner Akten aus dem Verwaltungsarchiv, d. h. der laufenden Registratur, dem historischen Archiv und dem Geheimarchiv.²¹⁵ Zu den personenbezogenen Akten gehören die Personalakte sowie ggf. angelegte ‚Sonderakten‘ über verstorbene und lebende Priester. Innerhalb des hier betrachteten Untersuchungszeitraums existierten keine Vorschriften zum Führen einer Personalakte. Erst 2022 verabschiedeten die deutschen (Erz-)Bistümer aufgrund der Kritik bisheriger Aufarbeitungsprojekte eine neue Personalaktenordnung.²¹⁶ In der Weimarer Republik und während der nationalsozialistischen Herrschaft waren die Akten paginiert. Für

²¹⁵ Siehe zu dieser Unterscheidung: Scheiper, Transparenz.

²¹⁶ Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 69.

die hier betrachtete Zeit war dies aber nicht mehr der Fall. Es gibt starke Hinweise, dass Personalakten in der Vergangenheit manipuliert wurden. Ein Mitarbeiter des Generalvikariats vermerkte an einer Akte folgenden Verdacht: „Obwohl die Akte nicht aufgelöst wurde, fehlen gleichwohl sämtliche Personalverfügungen, was auf eine ‚Säuberung‘ hindeutet.“²¹⁷ Auch vor der Aufgabe der Paginierung lassen sich Lücken in der Aktenführung feststellen, so beispielsweise in den 1920er Jahren in der Akte eines mehrfachbeschuldigten Klerikers.²¹⁸ Auch die bisherige Forschung zu sexueller Gewalt von Klerikern in der katholischen Kirche konnte zeigen, dass mitunter Akten „teils in erheblichen Umfang“²¹⁹ vernichtet und Vorwürfe nur lückenhaft dokumentiert wurden. In einzelnen Fällen fehlten auch in den Beständen des Erzbistums Paderborn ganze Akten zu beschuldigten Klerikern, ohne dass die Gründe ersichtlich waren, oder sexuelle Gewalthandlungen von Priestern hatten keinen Eingang in Personal- oder Sonderakten gefunden, obgleich Personalverantwortliche über Beschuldigungen informiert waren. Dies „erschwert auch eine Differenzierung zwischen begründeten Verdachtsfällen, nicht zu verifizierenden Vermutungen und wegen sexuellen Missbrauchs verurteilten oder freigesprochenen Geistlichen.“²²⁰ Ferner ist zu berücksichtigen, dass kirchenrechtlich der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht existiert.²²¹ Vielmehr stellten solche Handlungen lediglich einen Verstoß gegen das Sechste Gebot (näherhin gegen den Zölibat) dar, was sich in der Aktendokumentation spiegelt.²²² Darüber hinaus verhinderte die Tabuisierung von Sexualität und eine fehlende gesellschaftliche Aufmerksamkeit für dieses Thema ein klares Benennen von Vorwürfen.²²³

Sonderakten wurden über Kleriker angelegt, gegen die Meldungen zu disziplinären Verstößen vorlagen. Diese Verstöße betrafen nicht lediglich Vorwürfe sexueller Gewalt, sondern drehten sich um „Beschwerden aus den Gemeinden, Probleme der Geistlichen mit Alkohol und dem Zölibat, aber auch um politische Straftaten“²²⁴ darunter auch Vorwürfe sexueller Gewalt von Minderjährigen. Die Akten lagerten und lagern getrennt von den Personalakten, sie figurierten unter verschiedenen Namen und es existierten unterschiedliche Aufbewahrungsorte. Einen geschlossenen Bestand bildeten historische Sonderakten zu *Priestern mit Problemen*. Diese Unterlagen reichen teils bis in die Weimarer Republik zurück, teils bis in die 1960er Jahre hinein und standen in dem Büro des Leiters des Sekretariats des Generalvikars während der Dienstzeiten

217 Aktennotiz Sekretariat Kirchenrecht [Juli 2010], SA Salmen.

218 SA 748.

219 Westpfahl/Spilker/Wastl, Kernaussagen, 2010, S. 3.

220 Leygraf/König/Kröber/Pfäfflin, Übergriffe, S. 8. Hinweise auf Vernichtung auch in: Wastl/Pusch/Gladstein, Missbrauch S. 11.

221 Siehe hierzu Kap. 2.3.

222 Burkard, Umgang, S. 301.

223 Siehe hierzu Kap. 4.2 und 5.2.

224 Siehe hierzu: Burkard, Umgang.

von Albert Schopol (1903–1971) und Josef Steup (1929–2004). Da die Akten zumeist in den 1960er Jahren enden, scheint Steup diese nicht mehr fortgeführt zu haben, was auch innerhalb des Generalvikariats kolportiert wird. Zu laufenden Personalakten haben offenbar sowohl der Generalvikar als auch der Personalreferent Handakten geführt. In der personenbezogenen Überlieferung finden sich Hinweise auf einen „Giftschrank“ im Arbeitszimmer von Degenhardts Generalvikar Kresing.²²⁵ Auch in anderen Bistümern lagen solche Akten in der Kontrolle des Generalvikars.²²⁶ Erst nach dem Tod von Degenhardt wurden diese Sonderakten im Zimmer des Personalreferenten zusammengeführt. Über formale disziplinarische Sanktionen und die wenigen, ausschließlich in der Amtszeit von Jaeger geführten kirchlichen Strafprozesse gegen beschuldigte Kleriker vor dem Kirchengericht lassen sich unsystematisch, teils aber durchaus umfangreiche Dokumente in den Sonderakten finden. Entgegen der kanonischen Vorschrift wurden keine Zusammenfassungen von Urteilen oder Ergebnisse von Voruntersuchungen im Erzbischöflichen Geheimarchiv überliefert, dessen Inhalt wir in Begleitung in Augenschein nehmen und im Zusammenhang unseres Projektes sichten konnten. Das Kirchenrecht schreibt das Vorhandensein eines Geheimarchivs explizit vor (can. 379 CIC/1917, bzw. can. 489 § 2 CIC/1983). Beide Gesetzbücher der katholischen Kirche sahen bzw. sehen vor, dass jedes Jahr eine Revision der Akten vorgenommen und solche Akten, die sich auf Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen das priesterliche Leben beziehen, nach dem Tod des Beschuldigten oder zehn Jahre nach der Verurteilung vernichtet werden (can. 379 § 1 CIC/1917, bzw. can. 489 § 2 CIC/1983). Es ist aber eine Zusammenfassung des Urteils aufzubewahren. Diese Vorschrift wurde im Erzbistum Paderborn jedoch nicht umgesetzt. Insgesamt gilt es festzuhalten, dass Vorwürfe sexueller Gewalt, wie in anderen (Erz-)Bistümern auch²²⁷, nur unzureichend in den personenbezogenen Akten dokumentiert sind. Hierzu gehören Angaben zu Beschuldigungen, Taten, Anzahl, Geschlecht, Alter etc. von Betroffenen sowie Entscheidungsprozesse und Sanktionen.²²⁸

In Einzelfällen wurden weitere Archivalien, darunter Pfarrstellenakten eingesehen, die Auskunft über dort tätige Geistliche enthalten. Es wurde Einblick in die bereits verzeichneten Nachlässe der Erzbischöfe Lorenz Jaeger und Joachim Johannes Degenhardt sowie von Theodor Wilmsen, der zwischen 1974 und 1981 für die Priesterbetreuung zuständig war, genommen sowie weitere Bestände der laufenden Registratur und Verwaltung gesichtet. Bei Klerikern, die zwischen verschiedenen Bistümern wechselten, baten wir in Einzelfällen um Einsichtnahme in die Bestände aus anderen Bistümern, ferner wurden fallweise Akten aus staatlichen Archiven herangezogen. Die

225 Schreiben an die Sekretärin von Kresing, 8.12.1977, EB, Offizialat, Ordo P45; W02082023: 2436 f.

226 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 66; Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 30.

227 Siehe beispielhaft: Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 28, Wastl/Pusch/Gladstein, Missbrauch, S. 156, MHG-Studie, S. 40.

228 Siehe exemplarisch: Hartig, Gewalt; Priesching/Hartig, Dokumente.

Zusage des uneingeschränkten Aktenzugangs hat das Erzbistum eingehalten. Es existieren keinerlei Hinweise darauf, dass Akten bewusst zurückgehalten wurden. Dies gilt auch für jene Akten, die nicht in die MHG-Studie eingegangen sind. Nur in Einzelfällen erhielten wir die Information, dass keine entsprechenden Akten vorgelegt werden konnten. Wenn wir Informationen über eine Beschuldigung eines Klerikers aus dieser Gruppe erhielten, wurden auf Anfrage die entsprechenden Personal- und Sonderakten vorgelegt.

Neben Recherche nach personenbezogenen Akten zu Klerikern wurde auch geprüft, ob Protokolle von Gremien überliefert sind, die mit Geistlichen befasst waren. Der Bischofsrat war das personell hochkarätigste und kleinste Gremium, dem der Erzbischof, der Generalvikar, die Bischöfe und der Official angehörten.²²⁹ Die Mitglieder trafen sich im Haus des Erzbischofs. Über die Sitzungen wurden keine Protokolle angefertigt. Aus der Akte eines beschuldigten Klerikers geht hervor, dass dort über besonders heikle gesprochen wurde: „Die ‚Angelegenheit‘ um S. wurde im G[eistlichen] R[at] am 25.[X.].199[X] und im Bi[schofs]-Rat am 25.[11].199[x] angesprochen.“²³⁰ Auch in anderen Diözesen war dies der Ort, an dem Beschuldigungen gegen Kleriker besprochen wurden.²³¹ Die Überlieferung lässt einerseits erkennen, dass über beschuldigte Kleriker gesprochen wurde, anderseits bleibt unklar, wie detailliert diese Gespräche waren.

Ein weiteres Beratungsgremium war der Geistliche Rat, an dem neben dem Erzbischof und dem Generalvikar in der Regel Abteilungsleiter, Weihbischöfe sowie die Prälaten teilnahmen.²³² Da der Erzbischof darüber entschied, wem er den Titel eines Geistlichen Rates verlieh, hatte er auch Einfluss auf die Zusammensetzung dieses Personenkreises. Zu diesen Sitzungen existieren seit 1988 Protokolle. Ihnen lässt sich entnehmen, dass hier v. a. größere kirchenpolitische Zusammenhänge, aber auch Gemeindeangelegenheiten, thematisiert wurden. Regelmäßige Punkte waren ebenso Stellenbesetzungen und Pfarrerernennungen. Regelmäßig sind auch die Namen von beschuldigten Klerikern im Zusammenhang mit problematischem Verhalten genannt. Teils finden sich in den Personalakten ebenfalls Hinweise auf Gespräche im Geistlichen Rat, in denen es um Versetzungen oder Bewerbungen von beschuldigten Klerikern ging.²³³ Ob und in welchem Ausmaß die Beteiligten jedoch über die Vorwürfe informiert waren, lässt sich den Protokollen nicht entnehmen. Zeitzeugen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten Mitglied des Geistlichen Rates waren, schildern

229 IL-EMWDiPTX₂YGI.

230 Aktennotiz Kresing, betr. Gespräch 22.X.199X, SA P09.

231 Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 27.

232 IL-EMWDiPTX₂YGI.

233 Kresing an P60, 23.X.199X, EBGV, SA P60; Kresing, Aktennotiz, 31.X.197X, EBAP, SA P05, Henneke an P41, 21.X.196X, EBAP, SA P41.

eher, dass Beschuldigungen von Klerikern nur kurz²³⁴ oder in Umschreibungen²³⁵ angesprochen wurden.

Über die Personalkonferenz existieren laut Auskunft des Generalvikariats ebenfalls keine Protokolle.²³⁶ Dies war auch in anderen Diözesen bis in die 2000er Jahre der Fall.²³⁷ Mitglied waren der Erzbischof, der Generalvikar, der Leiter der Personalabteilung, der Regens des Priesterseminars sowie in unterschiedlichem Ausmaß auch die Weihbischöfe. Insgesamt scheinen einzelne Fälle nur wenig Raum eingenommen zu haben.²³⁸ Laut eines Zeitzeugen kamen dort auch „Problemfälle“²³⁹ auf den Tisch. Andere berichteten hingegen, dass Beschuldigungen sexueller Gewalt gegen Priester dort nicht thematisiert wurden²⁴⁰, ein weiterer erinnerte sich an Andeutungen.²⁴¹

Bereits die Darstellung der Quellenlage lässt ein grundlegendes Problem erkennen. Dort, wo mutmaßlich über sexuelle Gewalt von Klerikern gesprochen wurde, existieren keine Protokolle, die Entscheidungen transparent werden lassen. Dort, wo Aussagen existieren, führt das Vorgehen des Leitungspersonals häufig zu verharmlosenden und mehrdeutigen Aussagen oder zu Lücken in der Aktenführung. Insofern kann der Osnabrücker Kritik, dass die „Akten [...] im Regelfall [beschreiben], wie kirchliche Mitarbeiter*innen diese Fälle vor dem Hintergrund ihrer eigenen Vorstellungen und Prägungen her wahrnehmen und wie sie diese darstellen *wollen*“²⁴², nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Es ist vielmehr dem Kirchenhistoriker Dominik Burkard zuzustimmen, der hervorhebt: „Verlangt ist bei der Beschäftigung [mit kirchlichen Akten zu sexueller Gewalt] [...] auch ein Gespür für die vielschichtigen Problemlagen, die sich bei der Analyse parteilicher Quellen und gestörter Überlieferungslagen fast zwangsläufig ergeben.“²⁴³ Hierin unterscheiden sich kirchliche Überlieferungen kaum von Anforderungen, die auch andere Schriftquellen an Historiker*innen richten. Nicht zuletzt zeigen gerade dichte Überlieferungen unterschiedliche Perspektiven auf Beschuldigungen und das Handeln von Verantwortungsträgern auf, die aus historisch-kritischer Perspektive erforscht werden können.

b) Interviews

Auch vor dem Hintergrund der geschilderten Defizite in der administrativen Überlieferung sind Interviews mit Betroffenen sexueller Gewalt von Klerikern und

²³⁴ IL-SUKA18ZRJ7U2.

²³⁵ IL-KTTER1RA2YZX.

²³⁶ Schriftliche Auskunft des Generalvikariats Paderborn an Nicole Priesching, 28.3.2025.

²³⁷ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 35.

²³⁸ IL-KTTER1RA2YZX.

²³⁹ IL-EMWD1PTX2YGI.

²⁴⁰ IL-8VTGJKZEB3OY.

²⁴¹ IL-KTTER1RA2YZX.

²⁴² Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 57.

²⁴³ Burkard, Umgang, S. 302.

Menschen, die von solchen Taten Kenntnis hatten, eine einzigartige Quelle, um die oben gestellten Forschungsfragen beantworten zu können. Darüber hinaus waren Interviews mit diesem Personenkreis unerlässlich, um die Lebenswelt und die Handlungsmöglichkeiten oder -grenzen von Betroffenen zu rekonstruieren. Die Rekrutierung von Interviewpartner*innen und die Form der Interviewführung standen jedoch vor spezifischen Herausforderungen, weil eine repräsentative Auswahl aus der Gesamtbevölkerung aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen nicht sinnvoll ist.²⁴⁴ Zwar sind inzwischen durch Verfahren zur Anerkennung von Leid für Betroffene von sexuellen Missbrauch die Namen von zahlreichen Betroffenen bekannt, doch verbieten ethische und datenschutzrechtliche Gründe die Datenweitergabe für eine direkte Kontaktaufnahme. Daher wurden Interviewpartner*innen durch Hinweise auf unser Forschungsprojekt durch das Erzbistum sowie durch öffentliche Aufrufe gewonnen. Regelmäßig stellte das Forschungsprojekt auch seine Arbeit und Vorgehensweise beim jährlichen Treffen der Betroffenen im Erzbistum vor.

Diese Vorgehensweise war für das Führen der Interviews insofern vorteilhaft, als sich die potenziellen Interviewpartner*innen aktiv entschieden (Inanspruchnahmepopulation), sich ihren oftmals belastenden Erinnerungen zu stellen und in eine historische Studie einfließen zu lassen. Nur im Ausnahmefall traten Interviewpartnern*innen von ihrer Entscheidung zurück. Dennoch bestand die Gefahr, dass Interviews durch eine Retraumatisierung das Leid der Betroffenen verlängern können. Zugleich boten die Interviews mehreren Betroffenen erstmalig die Möglichkeit, selbstbestimmt erzählen zu können.²⁴⁵ Die Soziologin und Biografieforscherin Gabriele Rosenthal verweist darauf, dass Menschen traumatische Erfahrungen in solchen Gesprächen oft erstmals in Worte fassen. Auf diese Weise unternehmen sie zugleich den Versuch, diese Ereignisse in ihre Lebensgeschichte zu integrieren.

Obgleich, wie die vorliegende Arbeit zu zeigen vermag, zahlreiche Betroffene mindestens einmal versucht hatten, ihre sexuellen Gewalterfahrungen der Familie oder Institutionsangehörigen, darunter des Erzbistums, mitzuteilen, wurden sie jedoch meist zum Schweigen angehalten, ihnen wurde nicht geglaubt und sie erhielten keine Unterstützung. Dies erschwerte es, erneut über diese Erfahrungen zu berichten.²⁴⁶ Vor dem Hintergrund bisheriger Schweigegebote und Zurückweisungen sondierten auch meine Gesprächspartner*innen die Interviewbedingungen sorgfältig, erkundigten sich nach meiner institutionellen und persönlichen Unabhängigkeit und ob ich ihnen Glauben schenken würde. Daher galt es, eine Form des Erinnerns an die Vergangenheit zu ermöglichen, welche die Betroffenen vor erneuten Ohnmachtserfahrungen und traumatisierenden Wiedererleben schützt. Soziolog*innen wie Barbara Kave-
mann haben herausgearbeitet, welche Reaktionsweisen Betroffene sexueller Gewalt

²⁴⁴ Hellmann/Dinkelborg/Wollinger/Fernau, Charakteristika, S. 149.

²⁴⁵ Rosenthal, Gesprächsführung.

²⁴⁶ Flåm/Haugstvedt, Test balloons.

bei der Offenlegung als adäquat empfanden: Ein akzeptierendes, zugewandtes Verhalten, keine Reduzierung auf ein Opfersein, dass der/dem Betroffenen geglaubt wird, eine Anerkennung des Leids, sowie der Verzicht auf eine Erwartungshaltung.²⁴⁷ Es gibt eine hohe Übereinstimmung zwischen dem Vorgehen der Oral History und den Erwartungen Betroffener sexueller Gewalt, wie sie darüber erzählen möchten, denn Oral History ist der Versuch, durch ein Gespräch die subjektiven Erlebens- und Deutungsdimensionen von Zeitzeug*innen zu rekonstruieren.

Vor diesem Hintergrund wurde ein vierstufiger Interviewaufbau (Erzählanreiz, Nachfrageteil, statistischer Teil, Ausklang) gewählt. Zunächst wurde mit einer Eingangsfrage ein Erzählanreiz gesetzt, durch den die/der Interviewte zum Sprechen über die eigenen Erfahrungen angeregt wurde, aber zugleich ‚das Heft in der Hand‘ behält, wie und mit welcher Begrifflichkeit über sexuelle Gewalterfahrungen gesprochen wird. So kann der jeweilige Referenzrahmen der Interviewpartner*innen rekonstruiert werden, ohne durch vorab definierte Kategorien die Erzählung zu steuern.²⁴⁸ Auf die Eingangserzählung folgt ein Nachfrageteil zu Herkunftsmilieu und Handlungsmöglichkeiten sowie ggf. zum Tatgeschehen (Alter der Betroffenen, Einzel- oder Wiederholungstat, Missbrauchsdauer, berufliche Position und Anzahl der Täter, Beziehung zum Opfer). Die Nachfragen werden nur dann gestellt, wenn diese Themen nicht bereits in der Eingangserzählung aufgegriffen wurden. Nachfragen zu konkreten sexuellen Gewalterfahrungen waren nur vorgesehen, sofern diese bereits in der Eingangserzählung thematisiert wurden, da es den Betroffenen überlassen bleiben sollte, in welcher Form sie über die erfahrene Gewalt sprechen wollten. Im dritten, statistischen Teil des Interviews sollte durch das Abfragen demografischer Merkmale versucht werden, mögliche Spezifika der Interviewgruppe zu erheben. Da es sich hierbei um geschlossene Fragen handelte, wurden diese erst am Ende gestellt, um das dialogische Konzept des Interviews nicht zu durchbrechen. Zudem erscheinen die Fragen geeignet, einen Abstand zur Interviewsituation zu ermöglichen. Schließlich sollte das Interview mit der Möglichkeit zum Feedback ausklingen. Interviewpartner*innen erhielten ferner Kontaktdaten zu Einrichtungen, die Betroffenen von sexuellem Missbrauch Hilfe anbieten und sie wurden ermutigt, sich bei Belastungen an die Interviewerin zu wenden. Für jedes Interview mit Betroffenen und mit weiteren Zeitzeug*innen wurden im Text mehrere Codierungen vergeben, um Rückschlüsse auf die Interviewpartner*innen zu erschweren.

Zusätzlich zu diesen Interviews wurden auch qualitative Gespräche mit (ehemaligen) Mitarbeiter*innen des Generalvikariats geführt. Sie zielten auf eine

²⁴⁷ Kavemann/Graf-van Kesteren/Rothkegel/Nagel, *Erinnern*, S. 30 f.

²⁴⁸ Siehe exemplarisch: Merton/Kendall, *Interview*. Damit soll nicht postuliert werden, dass Erinnerungen einen authentischen Einblick in die Vergangenheit gewähren. Siehe hierzu: Halbwachs, *Gedächtnis*.

Rekonstruktion des Arbeitsalltags und nicht auf eine Konfrontation mit unseren Ergebnissen. Zu jenen Personen, bei denen wir eine namentliche Nennung für nötig erachteten zählen Personen in der Funktion des Erzbischofs, des Generalvikars, des Personalreferenten und des Offizials.

1.5 Aufbau

Die vorliegende Studie besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil wird von Christine Hartig verantwortet und behandelt die „sexuelle Gewalt an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn“. Der zweite Teil über „die Priesterausbildung in Paderborn in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ stammt von Nicole Priesching und bildet eine kirchenhistorische Einordnung zum ersten Teil. Im Folgenden soll der Aufbau des ersten Teils skizziert werden.

Die Darstellung des ersten Teils folgt sowohl den Amtszeiten der Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt als auch wichtigen politischen und innerkirchlichen Zäsuren. Er ist daher in vier Großkapitel unterteilt. Zunächst untersucht Kapitel 2 die ersten Amtsjahre von Erzbischof Jaeger ab 1941 bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft. Am Beispiel des Anzeigeverhaltens sexueller Gewalthandlungen vor weltlichen Gerichten wird die Frage nach den politischen Einflussnahmen des NS-Regimes gestellt. Zudem werden die einschlägigen Rechtsvorschriften im weltlichen Recht (2.2) und im kirchlichen Recht (2.3) dargestellt.

Im Anschluss fragt Kapitel 3 nach dem kirchlichen Umgang mit verurteilten Straftätern nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft. Während die katholische Kirche nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft den Anspruch erhob, sexuelle Normen für die Gesamtgesellschaft zu formulieren, lässt sich im Umgang mit beschuldigten Klerikern eine Doppelmoral erkennen. Zu untersuchen ist, unter welchen Bedingungen diese Priester erneut zum Einsatz kamen, ob weitere Beschuldigungen bekannt wurden und wie sich die Sanktionierungspraxis im Vergleich zur nationalsozialistischen Herrschaft veränderte.

Kapitel 4 untersucht die Amtszeit von Jaeger in der Bundesrepublik bis zu seinem Rücktritt 1973. Dieses größere Kapitel ist in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt richtet den Blick auf den innerkirchlichen Umgang mit Meldungen sexueller Gewalt. Es wird das Handeln von Verantwortungsträgern also vom Erzbischofs, der Generalvikare, des Priesterreferats und des Offizials sowie von Ortsgeistlichen untersucht. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Versetzungspolitik und der Therapeutisierung im Umgang mit beschuldigten Geistlichen seit den 1960er Jahren. Ein zweiter Abschnitt rekonstruiert das Aufwachsen von Betroffenen, ihre Gewalterfahrungen und ihre Handlungsmöglichkeiten und Grenzen.

Kapitel 5 analysiert die Amtszeit von Erzbischof Degenhardt, der während einer einjährigen Vakanz des Bischofssitzes zunächst zum Kapitular²⁴⁹ und 1974 schließlich zum Erzbischof von Paderborn ernannt wurde. Zunächst steht in Kapitel 5.1 erneut das Handeln von diözesanen Verantwortungsträgern im Mittelpunkt, das vor dem Hintergrund der Veränderungen im weltlichen und kirchlichen Recht sowie einer wachsenden gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Thema sexueller Gewalt an Minderjährigen untersucht wird. Im Anschluss werden in Kapitel 5.2 die Erfahrungen von Betroffenen in die gesellschaftlichen und innerkirchlichen Entwicklungen von der zweiten Hälfte der 1970er Jahre bis zum Ende der Amtszeit von Degenhardt im Juli 2002 eingebettet. Kapitel 6 fasst die Ergebnisse zusammen.

²⁴⁹ Ein Kapitularvikar verwaltete die Diözese in der Zeit der Sedisvakanz. 1983 wurden sie mit der Einführung des neuen CIC durch Diözesanadministratoren ersetzt.

2. ANZEIGE- UND SANKTIONIERUNGSMÖGLICHKEITEN BEIM AMTSANTRITT JAEGER

Als Lorenz Jaeger am 19. Oktober 1941 zum Bischof geweiht wurde, zählte zu seinen Aufgaben unter anderem der Umgang mit Beschuldigungen sexueller Gewalt von Klerikern. Darunter waren auch Priester, gegen die während der Amtszeit seines Vorgängers Caspar Klein (1865–1941) im Zusammenhang mit den sogenannten Sittlichkeitsprozessen Ermittlungen und Gerichtsprozesse stattgefunden hatten. Im Zentrum dieser *Sittlichkeitsprozesse* standen vorwiegend Vorwürfe homosexueller Handlungen und des Missbrauchs von Schutzbefohlenen durch Ordensleute. Dennoch ist danach zu fragen, welche Rolle diese Prozesse für die Anzeige- und Sanktionierungspraxis in Bezug auf Paderborner Priester spielten. Die *Sittlichkeitsprozesse* unterlagen aufgrund der Weisungen führender Nationalsozialisten bestimmten Konjunkturen. Im Mai 1936 setzte eine Prozesswelle ein, die aber bereits Ende Juni anlässlich der Olympischen Spiele gestoppt wurde.¹ Ende 1936 zog die Geheime Staatspolizei (Gestapo) mit der Gründung der *Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung* die Ermittlungen an sich.² Ein Geheimbefehl Himmlers im selben Jahr verpflichtete Kriminalbehörden, Verdachtsfälle an die Reichszentrale zu melden.³ Die Gestapo wandte bei ihren Ermittlungen immer wieder Gewalt an, es wurde rechtswidrig Schutzhaft verhängt und im Anschluss an die Haft drohte Verurteilung die Einweisung in ein Konzentrationslager.⁴ Auf diese Weise wurde auch mit anderen Männern verfahren, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten.⁵ Nach der Veröffentlichung der Enzyklika *Mit brennender Sorge*, die im März 1937 von allen Kanzeln verlesen wurde, begannen ab April 1937 erneut zahlreiche Verfahren gegen Geistliche.⁶ Ende Juli 1937 folgte eine weitere Verhandlungssperre, die erst 1939 und dann auch nur fallweise aufgehoben wurde.⁷

Schon vor dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft waren Anzeigen oder Ermittlungen gegen Kleriker ein Politikum gewesen. Dies galt für den Kulturkampf ab den 1880er-Jahren, als der damalige Reichskanzler Otto von Bismarck (1815–1890) die

1 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (2022), S. 171. Hockerts hat anlässlich der am 8. und 9. Oktober 2020 stattfindenden Tagung *Katholische Dunkelräume* seine 1971 erschienene Dissertation einer kritischen Lektüre unterzogen. Auf diesem Vortrag basiert sein Aufsatz. Siehe zu der o. g. Tagung: Aschmann, *Dunkelräume*, S. XI–XXVII.

2 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (1971), S. 19.

3 Kämpf, *Pädophilie*, S. 164.

4 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (1971), S. 87.

5 Kerchner, *Körperpolitik*, S. 270.

6 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (2022), S. 172 f.

7 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (1971), S. 35.

Trennung von Kirche und Staat vorantreiben wollte.⁸ In der Weimarer Republik agitierte wiederum die Sozialdemokratie mit Medienberichten über Prozesse aufgrund von Vorwürfen sexueller Gewalt von Klerikern gegen die Kirche.⁹ Die staatliche Einflussnahme auf die Verfolgung sexueller Gewalt von Klerikern während des Nationalsozialismus stellte gleichwohl eine scharfe Zäsur dar. Daher ist – auch wenn die Hochphase der *Sittlichkeitsprozesse* bei Jaegers Amtsantritt bereits vorbei war – nach den möglichen Auswirkungen dieser Politik für den Umgang mit Beschuldigungen sexueller Gewalt gegen Kleriker in den Gemeinden sowie nach den weltlichen und kirchlichen Ermittlungs- und Sanktionierungspraktiken gegenüber den Beschuldigten zu fragen.

Unter der nationalsozialistischen Regierung wurden wesentliche Rechtsvorschriften zur weltlichen Sanktionierung sexueller Gewalthandlungen an Minderjährigen verschärft. Das Propagandaministerium führte zeitgenössisch an, dass zahlreiche Prozesse gegen Geistliche aufgrund von Beschuldigungen sexueller Gewalt auf Anzeigen der Eltern zurückzuführen seien. Diese Darstellung wies der Historiker Hans Günter Hockerts aufgrund der von ihm untersuchten Ermittlungen gegen Kleriker Anfang der 1970er-Jahre zurück.¹⁰ Alexander Zinn lenkt in seiner historischen Studie zur Verfolgung Homosexueller während der nationalsozialistischen Herrschaft zwar keinen Fokus auf Priester, dennoch sind seine Ergebnisse auch für unsere Studie relevant. Nach Zinn waren die Ermittlungsbehörden gerade im ländlichen Raum durchaus auf die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung angewiesen und die angezeigten Taten konzentrierten sich vor allem auf den sexuellen Verkehr mit Kindern und Jugendlichen und nicht auf einvernehmliche homosexuelle Handlungen.¹¹

Ob, auf welche Art und Weise sowie aus welchen Gründen Eltern oder Mitwissende Vorwürfe sexueller Gewalt an Minderjährigen gegenüber weltlichen bzw. kirchlichen Instanzen anzeigten, muss auch bei der Untersuchung sexueller Gewalt von Klerikern Berücksichtigung finden. Denn die Forschung zeigt, dass bei Entscheidungen für oder gegen eine Anzeige neben den politischen Verhältnissen familiäre und soziale Loyalitäten ebenso eine Rolle spielten wie die Stellung des Klerikers in der Gemeinde, das Ansehen und die soziale Verortung der Betroffenen sowie möglicherweise bestehende Konflikte vor Ort.¹² Wie diese Entscheidungsprozesse in den verschiedenen Konjunkturen der *Sittlichkeitsprozesse* verliefen, steht in dem ersten Abschnitt dieses Kapitels zu *Bystandern* und *Wächtern*¹³ im Mittelpunkt, also jenem Personenkreis, der Betroffene potenziell schützen konnte.¹⁴ Eingeführt hat diesen

8 Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, S. 187.

9 Bergmann, 22.9.1929, EBAP, SA 227.

10 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (1971), S. 87.

11 Zinn, *Sittengesetz*, S. 25.

12 Siehe zu diesen Motiven: Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, S. 176 f.

13 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, *Macht*, S. 16.

14 Ebd., S. 395–407.

Begriff der Holocaust-Forscher Raul Hilberg. Als *Bystander* betrachtet er Individuen oder soziale Gruppen, die ohne direkte Beteiligung am Holocaust gleichwohl in das Geschehen verstrickt waren.¹⁵ Frings u. a. weisen auf einen gravierenden Unterschied in der Verwendung des Begriffes in der Holocaustforschung und bei der Erforschung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche hin, dass nämlich der Kreis der Mitwissenden im zweiten Fall deutlich kleiner gewesen sei. Doch auch bei ihnen war „Wissen über Missbrauchstaten von Priestern in mehr oder weniger manifesten und konkreten Formen vorhanden.“¹⁶ Bisher wenig Beachtung fand jedoch die Frage, unter welchen Bedingungen diese Gruppe ihr Wissen aktivierte und eine Sanktionierung von sexueller Gewalt forderte und welche Strategien erfolgreich waren. Der Blick auf die konkreten Lebenszusammenhänge und Überzeugungen in den Gemeinden ist nicht nur aufschlussreich für die Rekonstruktion der Geschichte sexueller Gewalt durch Priester an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn, sondern ebenso für die Geschichte des Katholizismus. Im Anschluss werden die weltlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen für die Sanktionierung von sexueller Gewalt dargestellt. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Rechtspraxis, um Handlungsprämissen im weltlichen und innerkirchlichen Umgang mit beschuldigten Klerikern sowie Täter- und Opferstereotype herauszuarbeiten. Eine solche Vorgeschichte des Umgangs mit sexueller Gewalt im Erzbistum Paderborn erscheint auch deshalb geboten, um Kontinuitäten und Veränderungen für die gesamte Amtszeit von Jaeger analysieren zu können.

2.1 Anzeigebereitschaft und Ermittlungsdruck

Gerüchte spielten eine wichtige Rolle bei der Kommunikation über sexuelle Gewalt. Der Historiker Sebastian Jobs spricht anstelle von Gerüchten über „unsicheres Wissen“, das in bestimmten Momenten „politische und soziale Relevanz“¹⁷ gewann. Gerüchte boten die Möglichkeit des Informationsaustausches und eröffneten Handlungsräume.¹⁸ Welche Personen wurden aber unterhalb der Schwelle von Ermittlungsbehörden in das Vertrauen gezogen? Wie reagierten Gemeindemitglieder und Vertreter der kirchlichen und öffentlichen Ordnung auf die Vorwürfe? Wann war die Schwelle erreicht, die ein Einschreiten der Ermittlungsbehörden unumgänglich machte, und welche Faktoren begünstigten, dass diese von sich aus Ermittlungen aufnahmen?

15 Hilberg nennt neben anderen Nationen und der Kirche auch Helfer, Gewinner und Schaulustige, die „das Geschehen nicht völlig ignorieren“ (Hilberg, Täter S. 215.) konnten.

16 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 395.

17 Jobs, Wissen, S. 314.

18 Ebd.

Im Folgenden stehen Beschuldigungen gegen 12 Priester im Fokus. Die Aktenlage ermöglicht es nur in Ausnahmefällen, Aussagen darüber zu treffen, ob die Vorwürfe sexueller Gewalt zutrafen und ob die Aussagen der unterschiedlichen Akteur*innen der Wahrheit entsprachen.¹⁹ Solche Uneindeutigkeiten untersuchte auch die erzbischöfliche Behörde nicht ausreichend, was wiederum die kirchlichen Sonderakten prägt, die die Hauptquellen dieses Abschnitts sind. In ihnen sind unter anderem Aussagen von Zeug*innen, Beschuldigten, weltliche Gerichtsakten und Schreiben aus den Gemeinden enthalten – allerdings so gut wie nie Aussagen der Betroffenen. Die Akten beinhalten also, ebenso wie Gerüchte, „verschiedene Realitäten“.²⁰

Schon vor den *Sittlichkeitsprozessen* gegen Kleriker und Ordensleute wurde gegen den Dortmunder Vikar Josef Gies (1912–1951) ein Gerichtsverfahren eröffnet, in der ersten Phase der *Sittlichkeitsprozesse* auch gegen den Pfarrer Heinrich Becker (1882–1964) aus Haaren, den Pfarrvikar August Sommer (1887–1966) aus Siddessen und gegen den bereits in den Ruhestand versetzten Pfarrer Beowulf Poetzsch (1897–1966). Während des Stopps der *Sittlichkeitsprozesse* fanden Ermittlungen gegen den Pfarrverweser P79²¹ und dem Vikar Friedrich Böckendorff (1909–1981) aus Dortmund-Derne statt, ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren kam. Ab 1939 folgten Ermittlungen und Verfahren gegen den Vikar Johann Bahrenberg (1907–1972) aus Lichtenau, den Pfarrer Adolf Herr aus Detmold (geb. 1910), den Priester Eduard Farwer (1901–1971) aus Alsleben, den Bönener Pfarrvikar Otto Kappenstein (1898–1971), den Vikar Johannes Meiwes (1881–1953) aus Belecke und den Pfarrer Josef Zimmermann (1896–1965) aus Grafschaft. Zu erwähnen ist zudem die Verurteilung des Priesters Franz Finke (1907–1942) 1940, auf jedoch erst im nächsten Kapitel einzugehen ist. Die Konstellationen, in denen es zu Anzeigen oder zu Ermittlungen kam, waren jedoch, wie im Folgenden gezeigt werden soll, sehr unterschiedlich. Auch gegen weitere Paderborner Kleriker wurden in dieser Zeit Vorwürfe laut, Anzeigen erstattet oder Ermittlungen durchgeführt.²² Zu diesen Klerikern ist die Aktenlage jedoch deutlich schlechter. In vielen anderen Fällen – davon ist auszugehen – wurden Vorwürfe gar nicht in der Öffentlichkeit bekannt.

19 Priesching/Hartig, Dokumente.

20 Jobs, Wissen, S. 315.

21 Da seit dem Tod des Priesters noch keine 40 Jahre vergangen sind, bzw. er die Beschuldigung weder eingestanden hat, noch rechtskräftig verurteilt wurde, erfolgt hier und bei weiteren entsprechenden Fällen eine Anonymisierung. Ebenfalls werden entsprechend der Bestimmungen des EBAP Namen anonymisiert, wenn das Todesjahr der Person unbekannt ist, gilt eine Frist von 100 Jahren nach Geburtsdatum.

22 Siehe Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

a) Gerüchte und ‚informelle Anzeigen‘

Als Heinrich Becker 1933 die Pfarrstelle im katholisch geprägten Haaren übernahm, blickte die Gemeinde auf ein schwieriges Verhältnis zu Beckers Vorgänger, dem Pfarrer Anton Störmann (1867–1944) zurück. Durch dessen stimmliche Einschränkungen, seiner Schwerhörigkeit, dessen „unvorsichtige“²³ Äußerungen gegenüber Laien sowie seinen Wirtshausbesuchen war die „Hochachtung gegen den Pastor“²⁴, so die Meldung eines anderen Pfarrers an das Erzbischöfliche Generalvikariat, „auf ein Minimum gesunken“.²⁵

In den folgenden Jahren gelang es Becker offenbar, ein gutes Verhältnis zu den Bewohner*innen Haarens zu etablieren. Sein Vikar, Peter Klens (1904–1983), äußerte anlässlich eines Officialverfahrens über den Ruf Beckers, dass es

kaum einen im ganzen Ort [gab], der nicht begeistert sein Lob verkündet hätte. Das geschah auch, obwohl man von den später aufgedeckten Verfehlungen schon manches munkelte, aber man erzählte diese Sachen als harmlose Spielereien: Er hätte z. B. den Mädchen in der Sakristei die Strumpfbänder nachgesehen etc. Wegwerfende Urteile hörte ich nur 2–3 Mal unter Hinweis auf die jüngst entdeckten Verfehlungen, jedoch wollten die ‚Angeber nichts gesagt‘ haben.²⁶

Solche Äußerungen, die Taten nur umschreibend thematisieren, sind aus heutiger Sicht verharmlosend. Zeitgenössisch war es aber vermutlich die einzige Möglichkeit, sexuelle Gewalt gegen Priester überhaupt öffentlich zu thematisieren. Sowohl für den mitdreißigjährigen Vikar aus Haaren, der Erkundigungen über seinen rund 20 Jahre älteren Vorgesetzten Heinrich Becker einholen musste, als auch für die befragten Gemeindemitglieder waren diese Gespräche sicher mit einem Unbehagen verbunden. Gleichwohl hebt sein Bericht hervor, dass niemand im Ort gegen den Kleriker vorgeing, obgleich Gerüchte existierten.

Dies unterstreicht ein anderer Bericht, den Beckers Nachfolger, Pfarrer Dr. Josef Ricken²⁷ (1890–1972), ebenfalls im Auftrag des Officialats über Becker verfasste. Auch er verwies auf die Beliebtheit Beckers mit einem Zitat einer Lehrerin: „[o]b bei der S. A. oder bei den Jungfrauen, überall mochte man ihn leiden.“²⁸ Diese Äußerung

23 Weber an Erzbischöfliche Generalvikariat, 19.1.1933, EBAP, A. 2.1 Acta Specialia 1821–1945, St. Vitus Haaren, Pfarrei, 1824–1944.

24 Prälat Schäfer an Generalvikar Gierse, 22.1.1933, EBAP, A. 2.1 Acta Specialia 1821–1945, St. Vitus Haaren, Pfarrei, 1824–1944.

25 Ebd.

26 Klens, Bericht, 5.12.1936, EBAP, SA 726. Zu den hier behandelten Taten liegt ebenso ein Artikel von Wolfgang Stüken vor: Stüken, Erzbischof.

27 Ricken hatte die Stelle am 27.10.1936 übernommen. Zuvor war er seit 1926 Vikar in Warburg-Neustadt und Religionslehrer am örtlichen Gymnasium, Kurte, Necrologium.

28 Bericht des Pfarrers Ricken, 9.12.1936, EBAP, SA 726.

ist auch in Bezug auf die lokalen Beziehungen zwischen Angehörigen von NS-Organisationen und Klerikern vor Ort von Interesse. Eine Lehrerin wie auch Nonnen des Franziskanerordens²⁹, die im Haarener Krankenhaus ihren Dienst taten, begegneten Becker mit Zurückhaltung und gaben an, dass er ein „Doppelleben“ führe. Der Bericht von Ricken lenkt den Blick ferner auf Konflikte zwischen Becker, der Lehrerschaft und den Nonnen über die Durchsetzung zeitgenössischer Sitten- und Moralvorstellungen. Als beispielsweise ein Mädchen der Schule ein Verhältnis mit einem Jungen aus dem Landschulheim hatte, „wollten die Lehrer durchgreifen. B.[ecker] aber nannte doch keinen Namen und sagte einfach, er habe die Sache in Ordnung gebracht.“³⁰ Dass die Mädchen von Becker während der Pausen auf dem nahen Kirchgelände geduldet wurden und er einzelne bei der Beichte, Gottesdiensten und dem Unterricht bat, zurückzubleiben, hatte zudem das Misstrauen der Nonnen erregt. Auch bei den Schulumädchen war laut des Berichts von Beckers Nachfolger das Ansehen des Pfarrers gesunken. Die Gerüchte über Becker kursierten also zunächst vorwiegend unter Mädchen und Frauen des Ortes, also jenen Personen, die eine geringe Reputation innerhalb der Einwohnerschaft besaßen und die Entscheidungen innerhalb der Gemeinde nur wenig beeinflussen konnten. Auch die Nonnen hatten offenbar nur geringe Einflussmöglichkeiten. Dass ihre Berichte innerhalb der erzbischöflichen Behörde mitunter nicht ernst genommen wurden, können spätere Beispiele zeigen.³¹

Durch einige Maurer aus jener Gemeinde, in der Becker zuvor tätig war, wurde im Sommer 1935 bekannt, dass auch an Beckers früheren Dienstorten Vorwürfe gegen ihn existierten. Die Maurer aus dem nahen Herbram erkundigten sich zufällig genau bei dem Verwandten³² einer Betroffenen, was Becker in Haaren mache, der habe ja die Mädchen so gerne. Als Vikar in Herbram hatte Becker ausweislich der Akten noch in der Weimarer Republik in den Jahren 1928 bis 1933 sexuelle Gewalt gegen acht Mädchen ausgeübt.³³ Vier der Mädchen waren unter 14 Jahre alt. Mehrere wurden, so die spätere Anklage vor dem Kirchengericht, von Becker vergewaltigt. Ebenso hatte Becker laut Aktenlage ein Verhältnis mit einer Lehrerin des Ortes. Nach drei Monaten im Kloster Rietberg wurde Becker die Stelle in Haaren zugewiesen.³⁴ Die in den Akten

29 Realschematismus der Erzdiözese Paderborn, Paderborn 1931, S. 480. In Haaren war bis Mitte der 1960er Jahre eine Filiale der Franziskanerinnen, Provinzialoberin an Erzbischöfliches Generalvikariat, i.2.1965. Die Schwestern waren im dortigen Krankenhaus tätig. Jaeger an Provinzialoberin, 21.12.1965, EBAP, A. 2.1 Acta Specialia 1821–1945, St. Vitus Haaren, Pfarrei, 1824–1944.

30 Ricken, Bericht, 9.12.1936, EBAP, SA 726.

31 Siehe hierzu Kap. 4.1.

32 Möglicherweise handelt es sich hier um den damaligen zweiten Vikar in der Propsteigemeinde in Dortmund.

33 Erzbischöfliches Offizialat Paderborn, Beweisaufnahme, 23.6.1937, EBAP, SA 726.

34 Über die Verurteilung von B. in Haaren, in: Völkischer Beobachter, 16./17.05.1937. Tatsächlich reichten die Vorwürfe gegen Heinrich Becker bis in die Weimarer Republik zurück. An seiner ersten

festgehaltene Aussage, Becker habe ja die Mädchen so gerne, gibt also das Ausmaß der von Becker verübten sexuellen Gewalt in keiner Weise wieder.

Obleich die Angaben der Maurer offenbar recht vage waren, führten sie dazu, dass nun die Bewohner*innen von Haaren ihre eigenen Beobachtungen neu bewerteten. Denn laut des Berichts von Pfarrer Ricken schenke die Mutter einer Betroffenen den häufigen Besuchen Beckers und dem Reden ihrer Tochter über den Pfarrer mehr Aufmerksamkeit. Die Verhaftung Beckers, spätestens im Jahr 1936, scheint zudem die Bereitschaft gestärkt zu haben, die bisherigen Gerüchte zumindest innerkirchlichen Autoritäten mitzuteilen.³⁵ Rickens Bericht an das Erzbischöfliche Generalvikariat nennt zahlreiche Personen, die ihm verdächtige Beobachtungen mitteilten, ohne dass immer erkenntlich wird, ob der Verdacht erst nach der Verhaftung Beckers aufkam oder schon zuvor. Die Lehrerin, die Nonnen und die Familien der Betroffenen konnten durch die Befragung das Vorgehen Beckers öffentlich benennen, ohne die Verantwortung für die Anschuldigung zu tragen. Arlette Farge beschreibt in einem Essay über die Arbeit als Forscherin in einem Gerichtsarchiv in Bezug auf die Befragung von Zeug*innen: „Sie geben etwas preis, was niemals ausgesprochen worden wäre, hätte sich nicht ein Ereignis zugetragen, das die Gesellschaft störte. Sie geben gewissermaßen das Nicht-Gesagte preis.“³⁶ Die oben geschilderten Beobachtungen, dass Mädchen auf dem Kirchhof spielten oder der Pastor mit einzelnen länger gesprochen habe, wurden offenbar erst durch die Verhaftung gegenüber der erzbischöflichen Behörde thematisierbar.

Auch Tanja Hommen hebt hervor, dass die Entscheidung, ob eine Anzeige zu erstatten sei oder Aussagen vor Gericht erfolgen würden, stets Gegenstand von Gesprächen und Abstimmungen war. Aber gerade dann, wenn innerhalb der Gemeinde keine Einigkeit über den Umgang mit dem Täter bestand, wollte niemand öffentlich Stellung beziehen.³⁷ Dies scheint auch in Haaren der Fall gewesen zu sein. Bei vielen war Becker außerordentlich beliebt, er hob sich positiv von seinem Vorgänger ab und Kritik kam zunächst offenbar vor allem von der weiblichen Bevölkerung des Ortes. Zudem war die Bevölkerung in kleineren Orten offenbar auch sonst zurückhaltender, höherstehende Personen sexueller Gewalt zu beschuldigen.³⁸ Auch die Eltern der Opfer des Klerikers Heinrich Becker lehnten eine Anzeige ab. Ihr Argument war ein

Stelle als Pfarrer in Badersleben im Dekanat Halberstadt hatte Becker sexuelle Gewalt gegenüber zwei bis drei Mädchen ausgeübt (Mitteilung vom 4.5.1937, EBAP, SA 726). Becker wurde daraufhin suspendiert und musste Exerzitien absolvieren (Klein an Vorsteher des Franziskanerklosters Rietberg, 24.9.1928, EBAP, SA 726). Im Anschluss hob der damalige Bischof Casper Klein die Suspendierung wenigen Monaten auf im November 1928 auf. Klein an Becker, 30.11.1928, EBAP SA 726.

35 Der genaue Zeitpunkt der Verhaftung Beckers konnte nicht ermittelt werden.

36 Farge, Geschmack, S. 10.

37 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 177 und S. 183.

38 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 180.

spezifisch katholisches: „Nicht wegen B.[ecker], sondern aus kath. Denken haben sie abgelehnt.“³⁹ Mitunter leugneten Eltern auch, dass ihr Kind überhaupt Opfer sexueller Gewalt wurde.⁴⁰

Als Historiker*innen erhalten wir durch die beiden Berichte und den darin festgehaltenen Schilderungen der Dorfbevölkerung ein komplexes Bild über, wie es Sebastian Jobs an anderer Stelle formuliert: „[C]ontemporary communication structures, values, emotions and the complex ways in which knowledge was produced.“⁴¹ Hommen bezeichnet das Streuen von Gerüchten auch als „informelle‘ Anzeigen“⁴², da Ermittlungsbehörden sie nicht auf Dauer ignorieren konnten. Schließlich war das Delikt ‚unzüchtiger Handlungen an Kindern‘ seit 1876 ein Offizialdelikt, sodass Ermittlungsbehörden bei Tatverdacht ermitteln mussten.⁴³

b) Innerörtliche Abwehr von Anzeigen gegen Kleriker

Wenn Angehörige und Mitwissende keine Anzeige erstatteten, gilt es auch nach den Gründen für eine solche Entscheidung zu fragen. Wie eben gezeigt, war ein Grund, das Ansehen der Kirche – zumal während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft – nicht schädigen zu wollen. Das Beispiel der Beschuldigungen gegen den Priester August Sommer (1887–1966), dem Pfarrvikar des katholisch dominierten Siddessen, das zur Gemeinde Gehrden gehört, hebt ferner hervor, welche Folgen eine Anzeige für die entsprechende Person haben konnte. Sommer wurde im Mai 1936 in Untersuchungshaft genommen.⁴⁴ Ausschlaggebend war die Anzeige des örtlichen Lehrers. Seit der Weimarer Republik waren Volksschullehrer*innen nicht mehr der geistlichen Oberaufsicht unterstellt, was sie zu einer öffentlichen Autorität jenseits der Kirche werden ließ.⁴⁵ Dies erleichterte es möglicherweise Betroffenen, sie auch bei sexueller Gewalt von Klerikern ins Vertrauen zu ziehen.⁴⁶ Während der Zeit des Nationalsozialismus war die Lehrerschaft wiederum Teil des umfassenden NS-Erziehungsprogramms und es kam zu zahlreichen Konflikten zwischen Lehrerschaft und Klerus.⁴⁷ Die Anzeige des Lehrers erfolgte im unmittelbaren zeitlichen Kontext der im Mai 1936 einsetzenden *Sittlichkeitsprozesse* gegen Ordensleute und Kleriker. Sie machte die Vorwürfe von drei Mitarbeitern eines örtlichen Geschäftes und

39 Ricken, Bericht, 9.12.1936, EBAP, SA 726.

40 Priesching/Hartig, Dokumente.

41 Jobs, Importance, S. 6.

42 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 183.

43 Ebd., S. 173.

44 Oberstaatsanwalt an Erzbischöfliches Generalvikariat, 18.6.1936, EBAP, SA 726.

45 Forstner, Priester, S. 288–290.

46 So ging auch im Fall Poetzsch eine erste Anzeige gegen diesen aus dem Jahr 1929 darauf zurück, dass einer der Betroffenen in Begleitung eines Lehrers Anzeige bei der Polizei erstattete, Abschrift Akten Staatsanwaltschaft Kleve, EBAP, SA 227.

47 Forstner, Priester, S. 288–290.

von zwei unter vierzehnjährigen Jungen öffentlich. Ein Handwerker des Ortes unterhielt auch eine Postagentur und hier wechselten sich seine Lehrlinge, ein Geselle und andere ehemalige Schüler Sommers damit ab, die Post auszutragen. Das nutzte, so die Betroffenen in ihrer ersten Vernehmung, der Pfarrvikar aus, um sexualisierte Handlungen an ihnen auszuüben. Sommer wurde vorgeworfen, die Betroffenen umfasst, gekitzelt und an sich gezogen zu haben, sodass diese teils sexuell erregt wurden. Einen der Jungen habe er aufgefordert, sich auf ihn zu legen. Dann, so der Vorwurf, habe sich Sommer unter diesem bewegt, sodass auch dieser Junge erregt wurde.⁴⁸ Zwei noch schulpflichtige Messdiener erhoben ähnliche Vorwürfe.⁴⁹ Darüber hinaus gab ein inzwischen zwanzigjähriger junger Mann an, in den Jahren 1934/35 von Sommer zu sexuellen Handlungen veranlasst worden zu sein, die allerdings vor der Verschärfung des Paragraphen 175 noch nicht strafbar waren.⁵⁰ Auf diesen Mann ging ausweislich eines Zeitungsartikels die Beschuldigung gegen Sommer zurück, da er sich dem Lehrer anvertraut habe und diesen bat, Anzeige zu erstatten.

Damit und durch weitere Interventionen bei der Gestapo isolierte sich der Lehrer innerhalb des Ortes und musste schließlich die Schule wechseln, nachdem sich die Eltern weigerten, ihre Kinder durch ihn unterrichten zu lassen.⁵¹ Die Anzeige führte zu einer harschen Gegenreaktion innerhalb der katholischen Bevölkerung Sieddensens. Laut der Zeitschrift *SA-Mann* wurde dem Lehrherren eines der Betroffenen angekündigt, man werde ihm ggf. Aufträge entziehen⁵², und einer der Betroffenen wurde in der Wohnung des Bürgermeisters dazu aufgefordert, seine Aussage zu revidieren.⁵³ Kritisch ist einzuwenden, dass es sich bei den zitierten Publikationen um nationalsozialistische Propagandaschriften handelt. Da jedoch im Fall von Beschuldigungen gegen andere Priester selbst erzbischöfliche Quellen eine Beeinflussung von Betroffenen benennen, ist der Bericht nicht per se unglaubwürdig. Tatsächlich zogen die Betroffenen einen Teil ihrer Aussagen zurück. Nach den Gründen gefragt, gab einer der Jungen bei der Gerichtsverhandlung an, es sei ihm während der Vernehmung flau gewesen und er habe deshalb kaum gewusst, was er sage. Ein anderer berichtete, dass „sein Meister, die Ehefrau des Ortsbürgermeister [Name] und ein Pater, der als Vertreter der Pfarrers [sic] amtiert habe, auf ihn eingeredet [haben], jedoch hätten ihn diese nur zur Wahrheit ermahnt und deshalb, um die Wahrheit zu sagen, müsste er die erste Aussage widerrufen.“⁵⁴ Nach der teilweisen Revision der Vorwürfe konnte Sommer in zwei Fällen eine strafbare Tat nicht nachgewiesen werden. In zwei anderen Fällen sah das Gericht die Unschuld des Angeklagten als erwiesen an.

48 Anklageschrift, 18.7.1936, EBAP, SA 726.

49 Ebd.

50 Ebd.

51 Aus dem Gerichtssaal, in: Westfälisches Wochenblatt, 13.5.1937.

52 Zeugen werden unter Druck gesetzt, in: *SA-Mann*, 5.6.1937.

53 Lehrer an Gestapo Bielefeld, 9.10.1936, EBAP, SA 726.

54 Abschrift des Urteils, 10.5.1937, EBAP, SA 726.

Eine lange Liste von Zeug*innen der Verteidigung dokumentiert, dass Sommer eine Reihe von Fürsprecher*innen besaß.⁵⁵ Nach Angabe des Lehrers hatte die Vertretung Sommers Druck auf die Gemeinde ausgeübt, sich mit Sommer zu solidarisieren, da sonst das ewige Licht ausgelöscht würde.⁵⁶ Eine Umschreibung, die wohl damit gleichzusetzen ist, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Neubesetzung der Stelle unterlassen würde. Tatsächlich wurde, wie auch ein Zeitzeuge, der als Kind in Siddessen lebte, in einem Interview mit dem Westfalenblatt aus dem Jahr 2015 bestätigt, eine Unterschriftenaktion zugunsten des Pfarrvikars durchgeführt. Nach der Erinnerung des damaligen Kindes geschah dies allerdings aufgrund der Initiative von zwei Frauen des Ortes und mit der Unterstützung des damaligen Rektors des Missionshauses in Bad Driburg.⁵⁷ In einer solchen Perspektive wird die Selbsttätigkeit der Dorfbewohner*innen gegen eine politisch motivierte Verfolgung des Pfarrvikars hervorgehoben und nicht, wie in der Darstellung des Lehrers, der Druck aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Auch in diesem Fall stehen demnach unterschiedliche Perspektiven nebeneinander.

Der mittlerweile Zwanzigjährige, der durch seine Aussage den Stein ins Rollen gebracht hatte, wurde infolge seiner Aussage innerhalb der Dorfgemeinschaft stigmatisiert und „von Haus und Hof“⁵⁸ vertrieben. Seine Rolle ist schwer zu beurteilen. Auch seine vormalige Stellung im Ort lässt sich nicht rekonstruieren. Dass sich die Jugendlichen über ihre Besuche bei Sommer austauschten, erscheint naheliegend. Allerdings habe der Ältere den Jüngeren laut Urteil des Gerichts auch geraten, ihre Aussage zu verschärfen, z. B. zu sagen, Sommer sei einem der Jungen an sein Geschlechtsteil gestoßen. Und einer der beiden jüngeren Lehrlinge gab vor Gericht an, dass er den Älteren durch seine Schilderungen möglicherweise versucht habe, zu beeindrucken.⁵⁹ Kritisch ließe sich zudem einwenden, dass es sich hier um rein politisch motivierte Vorwürfe gehandelt habe, die ihre eigentliche Ursache im Konflikt einer politisierten Lehrerschaft gegen den Klerus hatten. Vor diesem Hintergrund ist auch auf einen anderen Vorwurf gegen den Priester zu verweisen.

Nach dem Prozess nahm ein Dorfbewohner den jungen Mann auf. Im Sommer 1938, mehr als ein Jahr nach Prozessende, beschwerte er sich beim Erzbischöflichen Generalvikariat, dass „[s]eit einiger Zeit [...] im Dorfe Siddessen gegen mich gearbeitet und eine Art Boykott über mich verhängt“⁶⁰ wurde und führt dies auf die Aufnahme des jungen Mannes zurück. Bei seiner Beschwerde erwähnte er erstmalig auch weitere

55 Rechtsanwälte, Beschwerde, 30.4.1937, EBAP, SA 726.

56 Lehrer an Gestapo Bielefeld, 9.10.1936, EBAP, SA 726.

57 Siddesser kämpfen gegen Nazi-Terror, in: Westfälisches Volksblatt, 2.6.2015.

58 Dorfbewohner an Erzbischöfliches Generalvikariat, 17.6.1938, EBAP, A 2.1 Acta Specialia 1821–1945, Vikarie Siddessen, Pfarrvikarie 1913–1943.

59 Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 726.

60 Dorfbewohner an Erzbischöfliches Generalvikariat, 17.6.1938, EBAP, A 2.1 Acta Specialia 1821–1945, Vikarie Siddessen, Pfarrvikarie 1913–1943.

Vorwürfe gegen Sommer, die bereits in das Jahr 1935 zurückreichten, als die Anzeige durch den Lehrer noch nicht vorlag. Damals hatte sich sein Sohn, wie er nach Paderborn schrieb, geweigert, weiterhin den Pastor zu besuchen: „Zum Pastor gehe ich nicht mehr hin, der kitzelt mich immer so.“⁶¹ Der Bauer schrieb weiter, dass ihn diese Geschichte erschreckt habe: „[A]ber aus begreiflichen Gründen [habe ich] nicht weiter mit meinem Sohn darüber gesprochen [...], nur zu meinen erwachsenen Hausangehörigen habe ich schon damals gesagt, das geht nicht lange gut, bis er eingelocht wird.“⁶² Auch sonst, so der Dorfbewohner weiter, habe er aber niemandem davon erzählt. Ausschlaggebend war, dass er nicht wollte, dass sein Kind in „diese Angelegenheit verwickelt“⁶³ würde. Um seinen Sohn zu schützen, habe der Mann aber einen weiteren Umgang des Sohnes mit dem Pfarrer verboten. Dieser Vorgang hat keinen Eingang in die Personalakte von August Sommer gefunden, sondern ist in der Pfarrstellenakte von Siddessen überliefert.⁶⁴ Dieses Beispiel hebt hervor, dass Personen, die Priester anzeigten mit schwerwiegenden Konsequenzen in ihrem sozialen Umfeld rechnen mussten, sofern nicht zuvor eine Übereinkunft über eine Anzeige innerhalb der Gemeinde hergestellt werden konnte. Denn dass die Anzeige des Lehrers nicht allein politisch motiviert war, legt das Schreiben des Dorfbewohners nahe, dem sein Sohn ebenfalls über ein grenzüberschreitendes Verhalten des Priesters berichtet hatte.

c) Ermittlungen im schulischen Kontext

Schon seit dem Kaiserreich und verstärkt in der Weimarer Republik kam es zu einem Zurückdrängen des Klerus aus angestammten gesellschaftlichen Ämtern und zu Konflikten insbesondere zwischen Lehrer*innen und dem Klerus.⁶⁵ Nach 1933 beschleunigten die politischen Veränderungen eine Beschränkung des Klerus auf den binnenkirchlichen Raum.⁶⁶ Die Politisierung der Lehrerschaft führte zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Klerus und dem Lehrkollegium. Aber auch die Schülerschaft hatte sich politisiert. Insbesondere von solchen Kindern, die in der Hitlerjugend (HJ) organisiert waren, sind beispielsweise antiklerikale Äußerungen im Religionsunterricht überliefert.⁶⁷ Möglicherweise boten vor diesem Hintergrund Schulen – und

61 Ebd.

62 Ebd. Hervorhebung im Original.

63 Ebd.

64 Der damalige Erzbischof Caspar Klein forderte Sommer zu einer Stellungnahme auf, in der dieser die Vorwürfe zurückwies. Kurz darauf, im August 1938, wechselte Sommer als Pfarrer nach Lipperode Personalkartei, PA 2157. Weitere Vorwürfe sexueller Gewalt gegen Sommer lassen sich der Personalakte nicht entnehmen. Allerdings bat ihn das Erzbischöfliche Generalvikariat im November 1951 um eine Stellungnahme, da er schriftlichen Kontakt zu einem Mann pflegte, der wegen Verstoß gegen den Paragraphen 175 vorbestraft war. Rintelen an Sommer, 17.11.1951, EBAP, SA 726.

65 Forstner, *Priester*, S. 292; Hommen, *Sittlichkeitsprozesse*, S. 187.

66 Forstner, *Priester*, S. 292.

67 Ebd., S. 288–290.

hier besonders in Städten – bei Beschuldigungen sexueller Gewalt weniger Schutz als die Pfarrgemeinde.

Dem Dortmunder Vikar Josef Gies wurde 1935, also noch vor dem Beginn der *Sittlichkeitsprozesse* vorgeworfen, „an Schülern im Alter von 15 oder 16 Jahren, denen er Religionsunterricht erteilt, unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben“.⁶⁸ Die Anklageschrift nennt acht betroffene Jungen, die Gies während des Religionsunterrichts „unsittlich“⁶⁹ über der Hose an ihren Geschlechtsteil betastet habe. Die Schüler hätten diese Erfahrungen miteinander besprochen und seien zu der Auffassung gelangt, Gies sei homosexuell. In ihrer Vernehmung gaben sie an, dass in der ganzen Klasse über die „anomale Veranlagung“⁷⁰ gesprochen wurde. Laut des Verteidigers von Gies hatten sich aber noch keine Gerüchte über solche Vorwürfe im Ort verbreitet.

Als Gies im März 1936 freigesprochen wurde, thematisierte der Prozessbeobachter der erzbischöflichen Behörde, Prof. Johannes Dünnebacke (1871–1938), Kleriker und ehemaliger Gymnasiallehrer aus Dortmund⁷¹, wie es seiner Wahrnehmung nach zur Anklage gegen Gies gekommen ist. Die Schüler hatten angegeben, das Verhalten des Lehrers, der während des Unterrichts den Arm um sie legte, als unangenehm zu empfinden. Der Vorwurf, dass Gies damit auch sexuelle Intentionen verfolgte, ermöglichte oder erleichterte es den Jungen offenbar, darüber zu sprechen. Das Gericht stellte fest, dass die „öffentliche Brandmarkung“⁷² von Vergehen gegen den Paragraph 175 RStGB im Zusammenhang mit dem sogenannten Röhm-Putsch von 1934 sowie durch die Zeitungsberichte über Vorwürfe sexueller Gewalt von Geistlichen die pubertierenden Jungen negativ beeinflusst hätten und einer von ihnen zudem aufgrund von charakterlichen Mängeln unglaubwürdig sei.⁷³ Unabhängig davon, ob die Vorwürfe zutrafen, wird aber deutlich, dass Gespräche über das Handeln des Priesters auch der Selbstvergewisserung dienten. Offenbar hatten die Jungen zunächst keine Öffentlichkeit gesucht, sondern sich vor allem den Berührungen des Lehrers entziehen wollen. Laut des Gerichtsurteils hatte einer der Jungen anlässlich eines Gespräches mit seinem Schwager über einen Mann, der sich an Minderjährigen „vergriffen“⁷⁴ habe, auch über das Verhalten von Gies gesprochen und den Verdacht geäußert, „vielleicht mache der Kaplan das auch in Gedanken.“⁷⁵ Der Schwager habe ihm darauf den Rat gegeben, sich durch das Schlagen auf die Hand des Lehrers den Berührungen zu entziehen, was der Junge auch tat. Nach dem Bericht von Dünnebacke erfuhr aber die Staatspolizei von den Gesprächen der Jungen und habe diese schließlich durch suggestive Fragen

68 Haftbefehl, 22.11.1935, EBAP, SA 24.

69 Anklageschrift, 29.1.1936, EBAP, SA 24.

70 Einlassung, 26.2.1936, EBAP, SA 24.

71 Verzeichnis des Klerus der Erzdiözese Paderborn 1936, Paderborn 1936.

72 Urteil, 4.3.1936, EBAP, SA 24.

73 Ebd.

74 Ebd.

75 Ebd.

beeinflusst.⁷⁶ Der Historiker Hockerts führte die zahlreichen Freisprüche von Klerikern im Rahmen der *Sittlichkeitsprozesse* genau auf solche mangelhafte Ermittlungstätigkeit zurück.⁷⁷

Weitere Beispiele legen nahe, dass es Betroffenen und ihren Eltern innerhalb des Tatkontextes der Schule leichter fiel, Sanktionen einzufordern. Dazu mag beigetragen haben, dass der Religionsunterricht während der nationalsozialistischen Herrschaft an Schulen immer stärker eingeschränkt wurde, dieser im Leben der Schüler*innen also an Bedeutung verlor. Ab 1939 wurde der Religionsunterricht in Berufsschulen, ab 1941 in den höheren Schulen verboten.

Am 29. Oktober 1940 wurde Johann Bahrenberg festgenommen. Er war Vikar in der katholisch dominierten kleinen Stadt Lichtenau nahe Paderborn und zugleich Lehrer an der höheren Bürgerschule.⁷⁸ Zuvor war Bahrenberg zwischen 1937 und 1939 Präfekt im Konvikt in Werl gewesen. Er war also noch nicht lange im Amt, als ihm zahlreiche Eltern die körperliche Misshandlung an ihren Kindern vorwarfen. Eine ähnliche Kritik war bereits an vorangegangenen Stellen laut geworden und hatten zu Versetzungen geführt. In Lichtenau beschwerte sich eine Mutter bei Bahrenberg, und ein Vater, dessen Jungen Bahrenberg auf das Gesäß geschlagen hatte, erwog eine Anzeige. Er fürchtete jedoch negative Konsequenzen für seinen Sohn und sah daher von seinem Vorhaben ab. Schließlich wurde die körperliche Gewalt auch über den Kreis der betroffenen Kinder und ihrer Eltern hinaus bekannt. Der „Amtsehrenbürgermeister [Name], Lichtenau“⁷⁹ ermahnte den Vikar, und ein Lehrer der Schule untersagte es Bahrenberg, Jungen in dessen Privaträumen zu strafen. Schließlich stellte der Vater eines Jungen am 30. Oktober 1940 Strafantrag, nachdem Bahrenberg mehrere Schüler mit dem Rohrstock verprügelt hatte und damit „große Empörung unter den Jungen“⁸⁰ hervorrief. Laut der Anklageschrift wäre dies zwei Tage nach der Verhaftung von Bahrenberg gewesen.⁸¹ Aus Zeugenaussagen, die das Erzbischöfliche Generalvikariat am 8. Oktober 1940 einholte, geht aber hervor, dass bereits zuvor ein weiterer Vater die Misshandlungen bei der Schulinspektion angezeigt hatte.⁸² Dieses Beispiel zeigt auf, dass einer Anzeige typischerweise weitere Umgangsweisen von Eltern und Mitwissenden vorangingen: Beschwerden der Eltern, Ansprachen des beschuldigten Klerikers durch örtliche Autoritäten, Anzeigen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde,

76 Dünnebacke, Bericht, o. D., EBAP, SA 24.

77 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (1971), S. 60.

78 Anklageschrift, 3.6.41, EBAP, SA 93. Damit verstieß Bahrenberg zugleich gegen das Unterrichtsverbot, wie auch die Gestapo feststellte, Schreiben Bahrenberg, 21.10.1940. Das Gericht monierte diesen Umstand nicht, offenbar hatte die Rückstufung der Schule zu einer Mittelschule, einen gewissen Spielraum geschaffen, Anklageschrift vom 3.6.41, SA 93.

79 Ebd.

80 Zeugenaussage, o. N., 8.10.1940, EBAP, SA 93.

81 Anklageschrift, 3.6.1941, EBAP, SA 93.

82 Zeugenaussage, o. N., 8.10.1940, EBAP, SA 93.

die wiederum eine kirchliche Untersuchung zur Folge hatte⁸³ sowie schließlich die Anzeige bei weltlichen Ermittlungsbehörden. Auch in diesem Fall zirkulierte das Wissen um Bahrenbergs Handeln in verschiedenen Kommunikationsräumen. Da Bahrenberg aber zugleich Lehrer war, kam mit der Schulaufsicht ein weiterer Akteur ins Spiel.

Strafbar waren die vorgeworfenen Handlungen mutmaßlich erst nach der Verschärfung des Paragraf 175 im Jahr 1935. Zuvor waren lediglich ‚beischlafähnliche‘ Delikte unter Männern strafbar. Nun galt dies auch für weitere Handlungen, wenn sie der sexuellen Befriedigung dienen. Bahrenberg hatte in mehreren Fällen die Schüler, bevor er sie schlug, dazu aufgefordert, ihre Hose auszuziehen, sodass sie für kurze Zeit teils nackt oder nur mit einer dünnen Turnhose vor ihm standen. Daher wurde Bahrenberg ebenso wegen sexuellen Missbrauchs angeklagt. Dieser Ansicht folgte das Gericht jedoch nicht und verurteilte Bahrenberg ausschließlich wegen körperlicher Misshandlung.⁸⁴ Ob bzw. wann das Handeln des Vikars auch von den Schülern, ihren Eltern und im weiteren sozialen Umfeld als sexuell motiviert wahrgenommen wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Als in der Bundesrepublik dieses Verhalten 1958 erneut Gegenstand eines Prozesses gegen Bahrenberg war, sah das Gericht sexuelle Beweggründe Bahrenbergs als erwiesen an.⁸⁵

Priester, die zugleich Religionslehrer waren, standen während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft vermutlich bei Vorwürfen sexueller Gewalt besonders im Fokus. Während sich im Fall von Bahrenberg nicht erkennen lässt, ob jene Eltern, die Anzeige erstatteten, auch zur Gemeinde Bahrenbergs gehörten, war dies bei dem Pfarrvikar Otto Kappenstein der Fall. Kappenstein wechselte im Februar 1941 von seiner Stelle als Vikar in Paderborn als Pfarrvikar nach Bönen. Wenige Monate später wurde er im November 1941 von der Gestapo verhaftet und im Juli 1942 von einem Sondergericht in Dortmund aufgrund von sexueller Gewalt gegen drei Schülerinnen im Alter von 11 bis 13 Jahren verurteilt.⁸⁶ Während der Gerichtsverhandlung schilderte Kappenstein, dass die Gemeinde in Bönen von Anfang an gegen ihn eingestellt gewesen sei, in der Annahme, dass der Wechsel von Paderborn nach Bönen aufgrund von „Unfähigkeit“⁸⁷ erfolgt war. Die Ablehnung gegen ihn sei so groß gewesen, dass der Kirchenvorstand zurückgetreten ist und einmal sogar ein Schuss in die Kirche abgegeben wurde. Das Gericht konnte jedoch nicht feststellen, ob

83 Über eventuelle Ergebnisse geben die Akten keine Auskunft.

84 Urteil, 19.6.41, EBAP, SA 93.

85 Anstaltspfarrers Eickelborn, Bericht, 4.12.1958, EBAP, SA 93.

86 Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170. Weitere Vorwürfe sah das Gericht nicht als erwiesen an. Während seiner vorangegangenen Tätigkeiten hatte er bereits eine sexuelle Beziehung zu erwachsenen Frauen, Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170.

87 Ebd. Kappenstein hat vor seinem Wechsel nach Paderborn an zwei Stellen eine sexuelle Beziehung zu einer erwachsenen Frau unterhalten, Urteil, 30.7.1942, SA 170.

diese Aussagen der Wahrheit entsprachen.⁸⁸ Möglich wäre auch, dass die Erzählung Kappenbergs eine Schutzbehauptung war. Das Gericht sah allerdings die Taten für erwiesen an. Demnach missbrauchte Kappenstein die Mädchen im zeitlichen Umfeld des Religionsunterrichts. In mindestens einem Fall drang er mit den Fingern in die Scheide eines Mädchens ein. Laut der Anklageschrift hatten die Kinder „ihren Eltern von den Vorfällen aus Scham zunächst keine Mitteilung gemacht, sondern sich lediglich über das Verhalten des Angeschuldigten untereinander empört und dabei den Angeschuldigten als ‚Schwein‘ bezeichnet.“⁸⁹ Vorausgesetzt, die Feststellung trifft zu, dass Kappenstein von seiner Gemeinde abgelehnt wurde, so wären drei Aspekte ins Feld zu führen, welche die vergleichsweise kurze Zeit zwischen dem Dienstantritt des Priesters im Februar 1941 und das Öffentlichwerden der Taten und der Verhaftung im November 1941 erklären.⁹⁰ Erstens die Ablehnung des Klerikers in seiner Gemeinde, zweitens eine während des Nationalsozialismus stärkere Aufmerksamkeit auf sexuelle Gewalt von Klerikern im schulischen Kontext und drittens die Schwere der Vorwürfe.

d) Anzeigen außerhalb der Gemeinde

Dass Anzeigen gegen Kleriker zeitnah erfolgten, ist in den weiteren hier untersuchten Beispielen vor allem dann der Fall gewesen, wenn die Taten außerhalb der Heimatgemeinde stattfanden. Im Unterschied zu heute waren Kleriker durch ihr geistiges Gewand und einfacher Haartracht stets als solche zu erkennen. Zu diesem Zeitpunkt war es Priestern auch verboten, ihre priesterliche Kleidung in der Ferienzeit abzuliegen.⁹¹ Gerade der Umgang mit Geistlichen, die außerhalb ihrer Gemeinde sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausübten, gibt also Aufschluss darüber, wie stark die häufig behauptete Sakralisierung von Priestern ausschlaggebend dafür gewesen war, dass in vielen Fällen keine Anzeigen gegen Geistliche erfolgte.⁹² Denn wenn Kleriker außerhalb ihrer eigenen Pfarrei erkannt und dennoch angezeigt wurden, dann war dies ein starkes Indiz, dass die Ehrfurcht vor dem Amt offenbar keine große Rolle spielte.

Im Sommer 1937 hielt sich der Paderborner Kleriker Beowulf Poetzsch in Schmeckwitz im damaligen Bistum Meißen auf. Aufgrund wiederholter sexueller Gewalt gegen Minderjährige hatte der damalige Paderborner Erzbischof Caspar Klein Poetzsch 1936 eine seelsorgerische Tätigkeit im Erzbistum untersagt. Poetzsch hoffte in Meißen auf eine Stelle oder zumindest auf die Erlaubnis, Messen lesen zu dürfen, dies hätte sein

88 In der Pfarrstellenakte sind entsprechende Dokumente nicht überliefert. Auch dies lässt jedoch keine eindeutige Klärung der Frage zu. EBAP, Acta Specialia 1821–1945, Heilig Kreuz Altenbeken, Bände 1–7, 1819–1942.

89 Anklageschrift, 7.5.1942, EBAP, SA 170.

90 Kappenstein wurde nach dem Verbüßen der Haftstrafe und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft erneut im Ostteil des Erzbistums eingesetzt, Hartig, Umgangsweisen, S. 105 f.

91 Forstner, Priester, S. 255 f.

92 Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 74.

Einkommen erhöht.⁹³ In Schmeckwitz kam es bald zu Gerüchten über Poetzsch, so warnte laut des späteren Gerichtsurteils beispielsweise ein Mädchen ihren Bruder: „Der geht auf Jungen.“⁹⁴ Ferner hatte ein Vater seinem Sohn bereits den Umgang mit Poetzsch verboten, weil er diesen durch das Hemd auf der Brust angefasst und auf die Wangen geküsst hatte.⁹⁵

Schließlich hätte eine Mutter, als sie sah, dass dieser ihren Sohn „von hinten an den Hals greift und ihn versuchte zu küssen“⁹⁶, den Priester angezeigt. Bei der Gerichtsverhandlung wurden im Zeitraum von Juni und Juli 1937 18 Fälle bekannt, bei denen Poetzsch Jungen ober- und unterhalb der Kleidung an die Brust, unterhalb des Arms und am Gesäß, in einem Fall auch am Geschlechtsteil, angefasst habe. Die Jungen waren zwischen 1930 und 1923 geboren, d. h. ca. zwischen sieben und 14 Jahren alt. Auch beschuldigte man Poetzsch der ‚Unzucht‘ mit einem Mann. In drei Fällen erfolgte ein Freispruch, die anderen Taten sah das Gericht als erwiesen an und verurteilte Poetzsch zu fünfeinhalb Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust, was mit dem Verlust von bürgerlichen Rechten, wie beispielsweise dem Wahlrecht oder dem Bekleiden öffentlicher Ämter einherging.⁹⁷

Auch beim Kleriker Josef Zimmermann wurde der Vorwurf erhoben, außerhalb seiner Gemeinde sexuelle Gewalt ausgeübt zu haben. Er war als Pfarrer in Grafschaft im Sauerland tätig. Am 9. November 1940 legte er während einer Reise einen Zwischenstopp im protestantisch dominierten Hagen ein und versuchte ausweislich der Zeugenaussagen in einer Gaststätte sowie auf der Straße, mehreren Männern, darunter einem neunzehnjährigen Jugendlichen, an die Geschlechtsteile zu fassen. Zu diesem Zeitpunkt war er, so die Anklageschrift, stark alkoholisiert. Zwei der Männer übergaben ihn schließlich der Polizei. Die Anklageschrift geht davon aus, dass Zimmermann aufgrund eines starken Augenleidens nicht erkannte, dass er sich auch einem Minderjährigen in sexueller Absicht genähert hatte.⁹⁸ Daher verurteilte das Gericht den Pfarrer wegen sogenannter widernatürlicher Unzucht zu zehn Monaten Gefängnis.⁹⁹

Es erscheint naheliegend, dass der Umstand, dass beide Pfarrer außerhalb einer Gemeinde agierten, die Anzeige erleichterte. Zu einer solchen Schlussfolgerung kam auch Tanja Hommen bei ihrer Untersuchung von sexueller Gewalt, die Minderjährige Ende des 19. Jahrhunderts in Bayern erlitten hatten. Sie konnte zeigen, dass solche Taten vor allem dann unmittelbar angezeigt wurden, wenn keine engen sozialen Bindungen bestanden oder der Täter eine geringere soziale Stellung oder einen schlechten

93 Hartig, Umgangsweisen, S. 113 f.

94 Urteil, 7.3.1939, EBAP, SA 227.

95 Ebd.

96 Promotor Iustitiae, Gutachten, 23.4.1944, EBAP, SA 227.

97 Urteil, 12.12.1943, EBAP, SA 227.

98 Anklage, 12.8.1941, EBAP, SA304.

99 Urteil, 19.11.1943, EBAP, SA304.

Leumund besaß. In anderen Fällen, so Hommen weiter, reagierten Eltern zunächst auf informelle Weise, indem sie beispielsweise den Täter zur Rede stellten.¹⁰⁰ Wenn also ein Amtsscharisma außerhalb der eigenen Gemeinde weniger Schutz vor einer Anzeige bot, so erscheint es naheliegend, dass ein solches erst durch kommunikative und symbolische Handlungen innerhalb des vergleichsweise festen Zusammenhangs der Kirchengemeinde performativ hergestellt wurde.

Ein gutes Beispiel für die auch von Hommen genannten, unterschiedlichen Umgangsweisen mit Klerikern, die sexuelle Gewalt innerhalb ihrer eigenen Gemeinde und außerhalb ihres vertrauten Umfelds ausübten, ist der im protestantisch dominierten Detmold tätige Priester Adolf Herr. Herr wurde im April 1940 verhaftet und im Juni 1940 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, weil er mit einem fünfzehnjährigen Mädchen Geschlechtsverkehr hatte. Das aus einer anderen Stadt stammende Mädchen war seit Juni 1939 als Familienhelferin tätig. Schon nach kurzer Tätigkeit in einer katholischen Familie mutmaßte die Ehefrau, Herr habe ein sexuelles Verhältnis mit der Familienhelferin und stellte ihn deshalb zur Rede.¹⁰¹ Offenbar änderte Herr sein Verhalten nicht oder in der Gemeinde kursierten bereits Gerüchte. Auf jeden Fall ging Ende November 1939 im Erzbischöflichen Generalvikariat die Beschwerde ein, dass Herr „täglich eine Frau besuche.“¹⁰² Caspar Klein bestellte den Vikar nach Paderborn ein, warnte ihn und Herr gelobte Besserung, setzte aber gleichwohl die Treffen mit der Jugendlichen fort.¹⁰³ Da weder die persönliche Ansprache der Ehefrau noch die Verwarnung aus Paderborn den Priester beeinflussten und die Familie offenbar eine Strafanzeige gegen den Pfarrer scheute, entließ sie schließlich die Jugendliche aufgrund der anhaltenden Besuche des Vikars. Welche Rolle dabei der Wunsch spielte, das Mädchen bzw. das eigene Ansehen zu schützen, kann den Akten nicht entnommen werden. In diesem Fall wurde also der Ausschluss der Betroffenen aus der Gemeinde als der einfachere, vielleicht sogar als der bessere Weg betrachtet.¹⁰⁴ Das Mädchen kehrte daraufhin zu ihrer Familie zurück. Damit sah das Erzbischöfliche Generalvikariat offenbar keinen weiteren Handlungsbedarf und Herr blieb als Vikar in Detmold tätig.

Allerdings wollte dieser die sexuellen Handlungen mit der Jugendlichen fortsetzen. Er schrieb ihr, besuchte sie im Januar und Februar 1940 in Essen und lud sie in das Pfarrhaus ein, wo er sie veranlasste, sich mit ihm nackt ins Bett zu legen und sich gegenseitig an den Geschlechtsorganen zu berühren.¹⁰⁵ Auch als die Jugendliche eine Stelle in Krefeld im Bistum Aachen annahm, besuchte Herr sie, er machte sich vor

100 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 170 f.

101 Anklageschrift, 25.4.1940, EBAP, SA 159.

102 Schreiben an Erzbischöfliches Generalvikariat, 20.11.1939, EBAP, SA 159.

103 Ebd.

104 Siehe zu einer solchen Interpretation auch ein Beispiel bei Hommen aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert: Hommen, Körperdefinition, S. 596.

105 Anklageschrift, 25.4.1940, EBAP, SA 159.

dem Haus des Arbeitgebers jedoch verdächtig und wurde am 12. April 1940 in Krefeld, also außerhalb seines Wohnortes, von der Gestapo verhaftet. Laut Urteil hatte der Vater des Mädchens Anzeige erstattet.¹⁰⁶

Ogbleich davon auszugehen ist, dass die drei Kleriker Poetzsch, Zimmermann und Herr durch ihre Kleidung als Kleriker identifiziert werden konnten, wurden sie an den Tatorten offenbar eher dem Tätertypus eines Fremden zugeordnet. Eine solche Unterscheidung von einheimischen und ‚fremden‘ Priestern lässt sich auch im Fall des Priesters Heinrich Becker erkennen. So hatten sich ca. 1936 in Oberntudorf mehrere Männer zusammengetan, um den Priester der Nachbargemeinde Becker aus Haaren zu verprügeln, weil „der hier Kinder belästigen soll.“¹⁰⁷ Dass solche Handlungen in den Quellen notiert sind, ist jedoch die absolute Ausnahme.

e) Ermittlungen und Nichtermittlungen der Gestapo

Bis hierher stand die Kommunikation über Kleriker, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausübten, sowie das Handeln innerhalb des kirchlichen und schulischen Umfelds und damit die Anzeigebereitschaft vor Ort im Vordergrund. Im Folgenden wird stärker auf die Initiative von Sonderstaatsanwaltschaften und der Gestapo fokussiert. Es lassen sich in den Akten aber auch solche Fälle finden, bei denen die Gestapo kein Interesse hatte, Anschuldigungen nachzugehen. Diese Beispiele werden hier ebenfalls behandelt.

Als Ergebnis einer Denunziation bei der Gestapo muss die Anklage von Eduard Farwer aus Alsleben/Saale betrachtet werden. Aus dem Urteil vom 23. Dezember 1939 geht hervor, dass der Priester 1935 ein fünfzehnjähriges Mädchen geküsst hatte. Er entschuldigte sich am nächsten Tag und bat sie, nicht weiter darüber zu sprechen. Bei der späteren Gerichtsverhandlung gab der Kleriker nur einen Kuss auf die Wange zu, der „eine wohlwollende Anerkennung“¹⁰⁸ der Leistung des Kindes bei einer Theaterprobe gewesen sei. „Außerdem behauptete der Angeklagte, keinerlei Zeichen des Widerwillens bei der Zeugin bemerkt zu haben.“¹⁰⁹ Der Kleriker negierte also die strafbare sexuelle Intention seiner Handlung und die vorgeworfene Grenzüberschreitung.

Der Prozess gegen Farwer wurde, wie sich aufgrund der Aktenlage schlussfolgern lässt, gezielt durch einen Fuhrunternehmer der Gemeinde auf den Weg gebracht. Die Vorgeschichte reicht bis in das Jahr 1935 zurück. In diesem Jahr wurde dem Erzbischöflichen Generalvikariat ein sexuelles Verhältnis Farwers zu einer erwachsenen Frau bekannt. Im Zuge der Entdeckung dieses Verhältnisses forderte der Priester von der

¹⁰⁶ Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 159.

¹⁰⁷ Pfarrer von Oberntudorf, Vernehmungsprotokoll, 28.9.1943, Poetzsch an Erzbischöfliches Generalvikariat, 16.11.1943, EBAP, SA 227.

¹⁰⁸ Urteil, 16.12.1939, EBAP, SA 132. Zu Farwer liegen bereits zwei Publikationen vor: Rade, Eduard Farwer; Rade, Heimtücke.

¹⁰⁹ Urteil, 16.12.1939, EBAP, SA 132.

Frau und einer weiteren Person eidesstaatliche Erklärungen ein, dass ein solches Verhältnis nicht bestanden habe und etwaige Aussagen darüber nicht stimmten.¹¹⁰ Damit war aus Sicht des damaligen Bischofs Klein die Angelegenheit offenbar zunächst erledigt. Als aber zwei Jahre später das zuständige Finanzamt die ausstehende Kirchensteuer der Frau des Fuhrunternehmers eingezogen hatte,¹¹¹ setzte dies weitere Entwicklungen in Gang. Der Fuhrunternehmer beleidigte Farwer und schlug ihm ins Gesicht, wofür ihn das Hallesche Schöffengericht 1937 zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilte. Nun nutzte der Mann sein Wissen über die oben beschriebene sexuelle Beziehung des Priesters zu einer erwachsenen Frau, um sich zu rächen und zeigte Farwer bei der Gestapo wegen Meineids an.¹¹² Am 20. Januar 1938 wurde das Pfarrhaus durchsucht, Farwer von der Gestapo verhaftet und am 8. Februar 1938 ein Haftbefehl wegen Verleitung zum Meineid erlassen.¹¹³ Im Zusammenhang der Ermittlungen durch die Gestapo kam ebenso der Vorwurf des eingangs dargestellten sexuellen Übergriffs Farwers aus dem Jahr 1935 ans Licht. Daher wurde Farwer schließlich wegen Vergehen gegen Paragraf 174 Ziffer 1 und wegen Paragraf 240 RStGB, also wegen Nötigung aufgrund der erpressten eidesstattlichen Erklärungen, verurteilt.

Aufgrund von Ermittlungen der Sonderstaatsanwaltschaft in Koblenz, die den überwiegenden Teil der *Sittlichkeitsprozesse* an sich gezogen hatte¹¹⁴, wurde der Priester P01 im Januar 1938 in Schutzhaft genommen.¹¹⁵ P01 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geweiht, sondern Student am Paderborner Priesterseminar. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe stammten aus seiner Tätigkeit als Schulbruder in Augsburg. Ein erstes Verfahren gegen die Schulbrüder wurde niedergeschlagen. Da ein Vater von Verhören seines Sohnes im November 1936 berichtete¹¹⁶, kann dies auch an dem Stopp der Sittlichkeitsverfahren auf Befehl von Hitler gelegen haben. Offenbar nahm die Gestapo die Ermittlungen jedoch erneut auf.¹¹⁷ Ein ehemaliger Schüler warf P01 vor, ihn 1932 unsittlich angefasst zu haben.¹¹⁸ Dieser bestritt die Tat. Die Beweggründe des Jungen lassen sich nicht rekonstruieren. Der Vater stimmte mit der Sichtweise seines Sohnes jedenfalls nicht überein und gab 1937 gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat an, „daß mein Sohn seinerzeit nicht geschändet wurde.“¹¹⁹ P01 selbst brachte auch die Möglichkeit einer Verwechslung mit einem anderem Schulbruder ins Spiel.¹²⁰ Auf-

110 Farwer an Erzbischöfliches Generalvikariat, 9.5.1935, EBAP, SA 132.

111 Abschrift [Titel der Originalschrift nicht angegeben], 12.12.1937, EBAP, SA 132.

112 Pfarrer Wegener, Bericht an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 16.12.1938, EBAP, SA 132.

113 Haftbefehl, 8.2.1938, EBAP, SA 132.

114 Hockerts, *Sittlichkeitsprozesse* (2022), S. 175.

115 P01 an Erzbischöfliches Generalvikariat, 28.X.1938, EBAP, SA P01.

116 Vaters des Betroffenen, Schreiben, 30.X.1937, EBAP, SA P01.

117 Rechtsanwalt an Erzbischöfliches Generalvikariat, 11.5.1938, EBAP, SA 726.

118 Vaters des Betroffenen, Schreiben, 30.X.1937, EBAP, SA P01.

119 Ebd. Hervorhebung im Original.

120 Rechtsanwalt an Klein, 26.X.1937, EBAP, SA P01.

grund der Beschuldigungen blieb Po1 acht Monate in Haft. Im Dezember 1938 wurde er freigesprochen und im Anschluss zum Priester geweiht.¹²¹

Der ehemalige Dortmunder Religionslehrer Johannes Dünnebacke, der im Auftrag des Erzbischöflichen Generalvikariats im März 1936 den Prozess gegen den Dortmunder Vikar Josef Gies verfolgt hatte, übersandte wenige Monate später im Juli 1936 unaufgefordert einen Bericht über den Kleriker Johannes Meiwes an das Erzbischöfliche Generalvikariat. Die Gestapo habe ihn, „da wir gut miteinander arbeiten“¹²² informiert, es „läge etwas Unangenehmes vor.“¹²³ Anlass des Berichts waren Ermittlungen gegen den Priester, gegen den am 15. Dezember 1936 in drei Fällen Anklage erhoben wurde. Meiwes wurde vorgeworfen, in dem katholisch dominierten Ort Belecke, Kreis Arnsberg, zwischen 1931 und 1933 an drei Jungen unter 14 Jahren „unzüchtige Handlungen vorgenommen oder diese zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“¹²⁴ zu haben. Bei der Gerichtsverhandlung stellte sich heraus, dass es sich bei Meiwes um einen Intensivtäter handelte. Nach eigener Aussage hatte er seit 1911 Volksschüler, Messdiener und Mitglieder eines Jünglingsvereins sexuell missbraucht, indem er sie an das Geschlechtsteil fasste und sie nötigte, solche Handlungen auch bei ihm vorzunehmen, beischlafähnliche Handlungen ausführte und einen Jungen zum Oralverkehr zwingen wollte. Zudem fiel Meiwes seit Beginn seiner Tätigkeit durch Alkoholprobleme auf.¹²⁵ Trotz mehrfacher Strafversetzungen durch die Bischöfliche Behörde war er bis zu seiner Verhaftung 1936 im Amt. Gegenüber einem Arzt, der Meiwes im Rahmen des Gerichtsverfahrens psychiatrisch beobachtete, gaben mehrere Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats an, dass dort bis zu der Verhaftung keine Vorwürfe sexueller Gewalt gegen Meiwes bekannt gewesen seien und die Sonderakte enthält keine Beschwerden von Seiten der Gemeinden über sexuelle Gewalt.¹²⁶ Als erstes schriftliches Zeugnis über solche Taten ist der Bericht des ehemaligen Dortmunder Religionslehrers Dünnebacke über die

121 Rechtsanwalt an Erzbischöfliches Generalvikariat, 14.X.193X, Lebenslauf Po1, 12.X.195X, EBAP, SA Po1; Hier schildert Po1 die Ereignisse wie folgt: „Vor der Priesterweihe, am 13.I.1938 wurde ich von der Gestapo verhaftet. Grund: Heimtücke gegen Volk und Staat und Anschuldigung eines H-J=Führers wegen angeblich kollektiver Sittlichkeitsvergehen aller Schulbrüder, ihrer Schulen und Internate. Es folgten endlose Verhöre, geschärfter Arrest, Erpressungsversuche und Versprechungen zwecks Denunziation der Schulbrüder oder aber des Priesterseminars. Nach 8 Monaten erfolgte die Haftentlassung mit Schweigepflicht. Am 1X. X. 193X empfing ich in Paderborn die hl. Priesterweihe“ (EBAP, PA, Po1).

122 Dünnebacke an Erzbischöfliches Generalvikariat, 18.7.1936, EBAP, SA 207.

123 Ebd.

124 Anklageschrift, 15.12.1936, EBAP, SA 207. Meiwes war zuvor, von 1909–1911 in Haaren eingesetzt, also in dem Ort, in dem Heinrich Becker seit 1933 Pfarrer war und dort gegen Mädchen sexuelle Gewalt ausübte.

125 Anklageschrift, 15.12.1936, EBAP, SA 207. In anderen Schriftstücken variieren die Angaben zur Zahl der Betroffenen.

126 Schreiben, o. A., 23.10.1936, EBAP, SA 207.

Ermittlungen der Gestapo überliefert. Die Aktenlage erlaubt keine Aussage, ob darüber hinaus auch Anzeige gegen Meiwes bei der Polizei erstattet wurde. Letzteres legt ein vager Hinweis in der Sonderakte des Priesters Bewulf Poetzsch nahe.¹²⁷ Neben Meiwes wurde auch der Intensivtäter und Paderborner Kleriker Franz Schulte (1862–1943) 1938 von der Gestapo verhört.¹²⁸ Schulte war bereits 1923 in den Ruhestand versetzt worden und lebte im Kloster Rietberg. Dort war es ihm wohl gelungen, erneut minderjährige Jungen zu missbrauchen, sodass 1937 Anklage gegen ihn erhoben wurde. In diesem Zusammenhang übersandte das Erzbischöfliche Generalvikariat die Personalakte an die Staatsanwaltschaft Bielefeld. Da die Akte nicht retourniert wurde, können aber keine Aussagen dazu getroffen werden, welche Umstände zu den Ermittlungen führten.¹²⁹ Die Gestapo nahm also erkennbar Ermittlungen auf, wenn Denunziationen bei ihr eingingen, aber ebenso auch aus eigenem Anlass. Offenbar existierte darüber hinaus ein informeller Austausch zwischen Gestapo-Angehörigen und Vertretern der katholischen Kirche über persönliche Kontakte.

Die Aktenanalyse zeigt jedoch ebenso, dass auch Angehörige von NS-Organisationen nicht allen Hinweisen nachgingen. In der Gemeinde von P79, einem kleinen, katholisch dominierten Ort wurde der Frau des Lehrers im November/Dezember 1937 „von anderen Ortsangesessenen“¹³⁰ berichtet, der Kooperator und Pfarrverweser P79 hätte ein Mädchen, das bei einem Bauern im Dienst war, „bei der Beichte in der Sakristei unsittlich an der Brust berührt.“¹³¹ Möglicherweise war es kein Zufall, dass ausgerechnet die Gattin des Lehrers informiert wurde, sondern es sollten auf diese Weise Maßnahmen gegen den Kooperator erreicht werden. Deutlich wird jedenfalls, dass die Erzählungen des Mädchens nicht generell als unglaubwürdig angesehen wurden.

P79 verwehrte sich jedoch dieser Darstellung und unternahm seinerseits Schritte, die sich einem Schreiben an das Erzbischöfliche Generalvikariat entnehmen lassen.¹³² Zusammen mit dem Vikar von Warburg suchte er den Bauern auf, um das Mädchen mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Wie auch im Fall des Priesters Adolf Herr war das aus einem anderen Ort stammende Mädchen inzwischen aus seiner Stelle entlassen worden. Laut des Berichts von P79 weil sie „verleumderische Reden, die sich zum großen Teil auf die Sittlichkeit bezogen, in Umlauf gesetzt“¹³³ hatte. Auch der politische Leiter des Ortes, zu dessen Aufgaben die Überwachung der Bevölkerung zählte, hätte, so P79 weiter, ihm von „der Verleumdung“¹³⁴ erzählt und sei bereit „mir jede gewünschte Hilfe in dieser Angelegenheit zu geben, weil er von meiner Unschuld

127 Promotors Justitiae, Strafantrag, 12.12.1943, EBAP, SA 227.

128 Ebd.

129 Rintelen an Oberstaatsanwaltschaft Bielefeld, 29.11.1943, EBAP, PA 630.

130 P79, Bericht, 19.X193X, EBAP, SA P79.

131 Ebd.

132 Ebd.

133 Ebd.

134 Ebd.

u[nd] der Verleumdungssucht u. dem minderwertigen Charakter des Mädchens voll überzeugt sei.“¹³⁵ Die Polizei, die ebenfalls von dem Gerücht erfahren habe, wäre, folgen wir P79, nicht eingeschritten, da sie „über den Charakter u. die Glaubwürdigkeit des Mädchens“¹³⁶ bei der Familie des Bauern Erkundigungen eingezogen habe, „die für das Mädchen nicht gut ausgefallen seien“ und deshalb „sei die Sache nicht weiter verhandelt worden.“¹³⁷ Nach der Darstellung von P79 waren also verschiedene staatliche und politische Stellen informiert, sahen aber keinen Grund, Ermittlungen einzuleiten. Dies lag möglicherweise an dem Verhandlungsstopp für *Sittlichkeitsprozesse* gegen Kleriker, der seit Ende Juli 1937 galt. Eine Rolle mag aber auch der schlechte Ruf des Mädchens gespielt haben. Die Frage nach dem Ruf gerade weiblicher Opfer sexueller Gewalt war bei der Bewertung von Vorwürfen stets präsent.¹³⁸ Interessant ist an dieser Stelle, worauf später ausführlicher eingegangen werden soll, dass nun der Charakter anstelle des Standes bzw. des Rufes trat.

Erst als das inzwischen sechzehnjährige Mädchen im September 1938 seine Vorwürfe erweiterte und angab, P79 habe sie auch geküsst und mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt und in der Schule die Übertragung einer Hitlerrede verhindert, wurde P79 von der Kriminalpolizei verhört.¹³⁹ Das Mädchen nahm jedoch seine Aussage zurück, sodass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen P79 einstellte, zugleich wurden gegen das Mädchen, über dessen geistige Zurechnungsfähigkeit die Staatsanwaltschaft Zweifel hegte, „vormundschaftliche Massnahmen“¹⁴⁰ eingeleitet. Laut der Personalakte wurden in der Folgezeit keine weiteren Vorwürfe gegen P79 mehr laut.

Im Fall des erst 1936 geweihten Vikars von Dortmund-Derne, Friedrich Böckendorff (1909–1981) ging die Gestapo Vorwürfen, die sie für haltlos hielt, ebenfalls nicht nach. Bis Mai 1938 arbeitete Böckendorff mit der männlichen Pfarrjugend und verstieß damit gegen nationalsozialistische Bestimmungen, die die organisierte Jugendarbeit regelten. Hierfür wurde er zu einer Geldstrafe von 300 RM verurteilt.¹⁴¹ Der Vikar war den Polizeibehörden demnach bekannt. Im selben Jahr wurde Böckendorff sowie zwei Betreuerinnen einer Kinderkrippe vorgeworfen, sich in Gegenwart der Kinder „unsittlich betätigt“¹⁴², u. a. auch Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben. Laut

135 Ebd.

136 Ebd.

137 Ebd.

138 Siehe hierzu Kapitel 2.2.

139 Dort hatte P79 am 13.X.193X eine Stelle als 2. Vikar angetreten. Ob die Versetzung aufgrund der Gerüchte an seiner vorherigen Stelle erfolgte, kann der Akte nicht entnommen werden. In den Akten der EBAP schlagen sich die Vorwürfe jedoch erst später nieder.

140 Oberstaatsanwalt an P79, 12.X.193X, EBAP, SA P79.

141 Dechant, Bericht, 16.4.1940, EBAP, Pfarrstellenakten, Dortmund-Derne 1913–1942.

142 Böckendorff, Bericht über die Vernehmung durch die Gestapo, 6.9.1938, EBAP, SA 109.

Böckendorff seien die Vorwürfe auf die Erzählungen einer Frau zurückzuführen.¹⁴³ Dem Erzbischöflichen Generalvikariat berichtete Böckendorff, dass der vernehmende Gestapo-Beamte die Vorwürfe wohl selbst nicht ernst nähme.¹⁴⁴ Offenbar wurde gegen den Priester kein Verfahren eingeleitet, allerdings berichtete der zuständige Pfarrer von Dortmund-Derne, dass dem Vikar „von der Staatspolizei zur Pflicht gemacht wurde, niemals mehr die Bewahrschule [zu der der Kindergarten gehörte] zu betreten und, sobald wie möglich, aus Derne zu verschwinden.“¹⁴⁵ Ob diese Aussage zutreffend ist, lässt sich nicht rekonstruieren. Schließlich wechselte Böckendorff aufgrund der zahlreichen Konflikte zwischen ihm und dem Pfarrer 1940 die Stelle. Ausweislich der Akten wurden keine weiteren Vorwürfe mehr gegen ihn laut und es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass die Vorwürfe gegen ihn gezielt gestreut wurden. Diese reichten jedoch offenbar nicht aus, um ein Strafverfahren gegen ihn zu eröffnen.

f) Zwischenzusammenfassung

Die hier behandelten Vorwürfe sexueller Gewalt von Klerikern gegenüber Minderjährigen konzentrieren sich überwiegend auf die Zeit der Sittlichkeitsprozesse 1936 und 1937 sowie auf die Jahre nach 1939. Dies hängt fraglos damit zusammen, dass nur in diesen Jahren solche Verfahren politisch gewünscht bzw. überhaupt möglich waren. Neben den *Sittlichkeitsprozessen* als gezielte religionspolitische Maßnahme beeinflussten ebenso Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Homosexuellen die Ermittlungsintensität.¹⁴⁶ Hier sind insbesondere die Verschärfung des Paragraphen 175 von 1935 zu nennen, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen werden wird, und die Reaktionen auf den sogenannten Röhm-Putsch vom Sommer 1935 sowie dessen mediale Ausschachtung. Die Folgen dieser Veränderungen schlugen sich in den Wirkungsfeldern von Klerikern mit unterschiedlicher Intensität nieder. Sie mussten nun vor allem an Schulen mit einer stärkeren Kontrolle durch nationalsozialistische Organe rechnen. Dies galt nicht nur bei Vorwürfen schwerer körperlicher oder sexueller Gewalt, sondern ebenso bei grenzüberschreitendem Verhalten. Zudem galten Lehrer und Erzieher im Nationalsozialismus aus kriminologischer Sicht als besonders gefährdet, sexuelle Gewalt auszuüben, was die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Schule als möglichen Tatort erhöhte.¹⁴⁷ Die nationalsozialistische Politik beschleunigte solchermassen eine Politik der Entkonfessionalisierung der Gesellschaft und damit das Zurückdrängen von Klerikern auf innerkirchliche Bereiche.

143 Ebd.

144 Ebd.

145 Schmitz an Erzbischöfliches Generalvikariat, 31.1.1940, EBAP, Acta Specialia 1821–1945, Dortmund-Derne, Vikariatsstelle, 1903–1942.

146 Zinn, Sittengesetz, S. 1. Zuletzt auch: Hockerts, Sittlichkeitsprozesse (2022), S. 179–181.

147 Kerchner, Körperpolitik, S. 274.

Antireligiöse Maßnahmen und die Verfolgung von Homosexuellen erhöhten den Ermittlungsdruck, beeinflussten aber auch die individuelle und öffentliche Selbstverständigung darüber, wann sexuelle Übergriffe von Klerikern gegenüber Minderjährigen als unangemessen empfunden wurden. Die Quellenlage erlaubt vor allem Aussagen zur Selbstwahrnehmung von Jungen. Umarmungen, Kitzeln und das Heranziehen von Jungen konnten nun als Grenzverletzungen thematisiert werden. Solche Handlungen wurden auch von Mädchen und in deren sozialem Umfeld registriert und erlebt, führten aber ausweislich der Aktenlage in keinem Fall zu einer Anzeige oder zu einem Ermittlungsverfahren. Gleichwohl blieb während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft die Anzeige gegen einen Kleriker, der sexuelle Gewalt ausübte, die absolute Ausnahme.

Dass nur in wenigen Fällen Anzeige gegen einen Kleriker erstattet wurde, heißt jedoch nicht, dass Betroffene, ihre Familien und das soziale Umfeld keine Versuche unternahmen, den Täter zu sanktionieren. Hierzu zählen zunächst informelle Maßnahmen, indem Kontaktsituationen vermieden wurden. Führte dies nicht zum Erfolg, konfrontierten Eltern oder Gemeindemitglieder den Täter, wandten sich an kirchliche Autoritäten oder auch an Lehrer, Bürgermeister oder Schulinspektionen. Gegenüber weltlichen Behörden waren Gerüchte als informelle Anzeigen (Hommen) zudem eine Möglichkeit, weltliche Ermittlungen zu initiieren, ohne die Verantwortung einer offiziellen Anzeige zu übernehmen. Noch stärker als gegenüber weltlichen Behörden erzwangen Gerüchte aber ein Einschreiten der erzbischöflichen Behörde, galt es doch in jedem Fall ein *Ärgernis* zu beseitigen.¹⁴⁸ Mehrheitlich wurden Taten dann öffentlich, wenn vor Ort bereits eine kommunikative Verständigung über die Schuld des Täters erzielt wurde. War dies nicht der Fall, mussten Anzeigende und Betroffene hingegen mit Repressionen rechnen.

Auffällig ist auch, dass in den gesichteten Akten eine unmittelbare Anzeige von Betroffenen und ihren Familien dann erfolgte, wenn es sich nicht um einen ortsansässigen Kleriker handelte. Ferner mussten Kleriker, die noch nicht lange im Amt waren oder deren Ansehen aus anderen Gründen bereits unterminiert war, insbesondere bei schweren Vorwürfen, eher mit Ermittlungsverfahren und informellen Reaktionen rechnen. Diese Differenzierung lenkt den Blick darauf, dass Kleriker nicht grundsätzlich durch ein Amtscharisma geschützt waren. So beschwerten sich Gemeindemitglieder nicht selten über einen Kleriker im Paderborner Generalvikariat, z. B. wenn ein Kleriker aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, seine Aufgaben wahrzunehmen, wenn er durch Wirtshausbesuche das Ansehen der Kirche schädigte oder übermäßige körperliche Gewalt gegen Minderjährige ausübte. Die sakrale Dimension des Amtes und der daraus resultierende Klerikalismus wurden in der Forschung wiederholt als ein Grund angenommen, warum Betroffene und ihre

¹⁴⁸ Hartig, Umgangsweisen, S. 112.

Familien eine Anzeige vor weltlichen oder kirchlichen Behörden scheuten.¹⁴⁹ Ein solches Amtsscharisma kam Klerikern aber offenbar nicht allein unmittelbar durch die Weihe zu, sondern musste innerhalb der Gemeinde hergestellt und bestätigt werden. Dabei werden auch gesellschaftliche Machtverhältnisse deutlich. Denn wie auch im Kaiserreich und der Zwischenkriegszeit hatten Männer bei sexueller Gewalt vor allem dann mit Sanktionen zu rechnen, wenn sie über ein geringes Sozialprestige innerhalb der Gemeinschaft verfügten bzw. Fremde waren.¹⁵⁰

2.2 Strafrechtliche Bewertungen sexueller Gewalt gegen Minderjährige im Nationalsozialismus

Die Bewertung sexueller Gewalt durch den weltlichen Gesetzgeber war ebenso für das Handeln der Ortsordinarien relevant. Dies gilt in eingeschränkter Form auch für die gesellschaftliche Wahrnehmung solcher Delikte. Zunächst sollen vier Themenbereiche schlaglichtartig beleuchtet werden, die über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg die Wahrnehmung von Sexualstraftätern prägten. Erstens die Frage, was das zu schützende Rechtsgut ist, die Gemeinschaft oder das Individuum, zweitens, ob moralische bzw. sittliche Vorstellungen die Gesetzgebung beeinflussen sollen bzw. dürfen, und drittens, ob Umwelteinflüsse oder ‚anlagebedingte‘ Ursachen als Tatgründe anzunehmen sind. Ein viertes Themenfeld berührt die Wahrnehmung der Betroffenen: Galt der Schutz allen Kindern oder existierten Bedingungen, die die Schutzwürdigkeit von Kindern herabsetzten?

Während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft galt das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches (RStGB) von 1871. Das RStGB stellte, anders als die bisherigen Partikulargesetze, erstmalig bestimmte sexuelle Handlungen für alle deutschen Länder unter Strafe.¹⁵¹ Strukturell basierte es auf dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813, dem die anderen deutschen Länder folgten, darunter Preußen im Jahr 1851. Durch eine möglichst genaue Definition der Tatbestände sollte die richterliche Willkür minimiert werden.¹⁵² Das durch den Gesetzgeber zu schützende Rechtsgut besaß einen doppelten Charakter. Es umfasst die „Lebensinteressen“ des einzelnen oder der Gemeinschaft.¹⁵³ Dies spiegelt sich im Aufbau des Strafgesetzbuches. Zunächst werden im RStGB Delikte gegen die Gesamtheit behandelt, dann folgen Straftaten

149 Siehe exemplarisch: MHG-Studie, S. 13.

150 Kerchner Körperpolitik, S. 251; Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 171.

151 Mütting, Nötigung, S. 9.

152 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 23. Siehe zu den historischen Grundlagen des heutigen Sexualstrafrechts: Mütting, Nötigung, Kapitel 2: Historische Grundlegung. Hier stellt Mütting fest, dass bereits das Allgemeine Landrecht für preußische Staaten (ALR) mit diesem Anspruch angetreten war, Mütting, Nötigung, S. 20.

153 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 24.

gegen das Individuum. Dazwischen befasst sich der 13. Abschnitt des RStGB mit Verbrechen und Vergehen wider die *Sittlichkeit*.¹⁵⁴ Im 19. Jahrhundert hatten einzelne Staatsrechtler gefordert, dass Moral kein Rechtsgut mehr darstellen sollte.¹⁵⁵ Unter diesem Einfluss verabschiedeten Länder wie Bayern oder Preußen Strafgesetzbücher, in denen bis zur Verabschiedung des RStGB einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen erwachsenen Männern und Frauen zunächst straffrei blieben. „Erstmals“, so die Juristin Christina Mülting, „stellte man damit zur Begründung der Strafbarkeit maßgeblich auf den Mangel an freier Einwilligung, d. h. die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ab.“¹⁵⁶ Konservative Kreise des Adels forderten aber eine religiöse Bewertung von Sexualität ein und beeinflussten solchermaßen die Gesetzgebung.¹⁵⁷ Im RStGB wurden freiwillige sexuelle Handlungen unter Erwachsenen wieder durch verschiedene Paragraphen sanktioniert.

Ein weiterer zeitgenössischer Diskussionsstrang drehte sich um die Frage, welche Ursachen für sexuelle Gewalt in Anschlag gebracht werden konnten. Der italienische Psychiater Cesare Lombroso (1835–1909) vertrat mit seiner These von der sexuellen Devianz die Ansicht, dass Sexualstraftäter vergleichsweise häufig sogenannte körperliche Degenerationsmerkmale oder Geistesstörungen aufwiesen.¹⁵⁸ Damit griff er auf die Degenerationstheorie zurück, die der Psychiater Bénédict Augustin Morel (1809–1873) entwickelt hatte. Morel deutete abweichende Lebensstile, darunter sexuelle Praktiken, die nicht der Fortpflanzung dienten, unterschiedslos als Ausdruck moralischer Degeneration. Wenngleich Morel, anders als spätere Vertreter der Degenerationslehre, zusätzlich zur Vererbbarkeit von solchen *Degenerationsmerkmalen* ebenso Umwelteinflüsse als ursächlich betrachtete, legte er doch den Grundstein eines psychiatrischen Denkens, das Vererbung als „Wesensmerkmal beinahe aller Geisteskrankheiten“¹⁵⁹ ansah. Aufbauend auf die Thesen von Lombroso entspann sich in der deutschen Kriminalistik Ende des 19. Jahrhunderts eine Debatte über die Frage, ob Anlage oder Umwelt einen Menschen zum Verbrecher werden ließ. Der Blick wandte sich damit von der Tat zum Täter.¹⁶⁰ In Deutschland versuchten führende Kriminologen, beide Ansätze zu vereinen, indem sie für die Erforschung der Ursachen von Verbrechen sowohl die individuellen Beweggründe wie auch die gesellschaftliche Bedingtheit fokussierten.¹⁶¹

154 In diesem Abschnitt werden zahlreiche Quellenbegriffe verwendet, die auf zeitgenössische normative Vorstellungen verweisen. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, werden diese Begriffe im Folgenden kursiv gesetzt. Damit soll ein inflationärer Gebrauch von Anführungszeichen vermieden werden und zugleich die Differenz zwischen Quellenbegriff und historischer Darstellung verdeutlicht werden.

155 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 26.

156 Mülting, Nötigung, S. 23.

157 Kerchner, Kinderrechte, S. 70.

158 Kerchner, Bürger, S. 21.

159 Bergmann, Genealogien, S. 97.

160 Kerchner, Körperpolitik, S. 250.

161 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 32; Kerchner, Körperpolitik, S. 250.

Hierzu gehörte auch der linksliberale Jurist Franz Ritter von Liszt (1851–1919), der unterschiedliche Strafen für Gelegenheitstäter und verbesserbare Hangtäter sowie eine dauerhafte Verwahrung von ‚unverbesserlichen Hangtätern‘ vorschlug.¹⁶² Während des Nationalsozialismus stellte schließlich die Degenerationstheorie die gedankliche Grundlage für die Verschärfung von Strafen für Wiederholungstäter, sogenannte Gewohnheitsverbrecher, bereit.

Ferner entstanden im 19. Jahrhundert soziale Vereinigungen, die Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt schützen wollten.¹⁶³ Der Schutz von Minderjährigen stand aber auch unter einer gesellschaftspolitischen Agenda. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden sie verstärkt als „gesellschaftliches Kapital“¹⁶⁴ betrachtet. Eine „moralische und sittliche Erziehung der Kinder“¹⁶⁵ erschien als Voraussetzung „für die Höherentwicklung der Nation“¹⁶⁶. Staatliche und öffentliche Institutionen nahmen daher neben körperlichen Verletzungen auch eine *moralische Gefährdung* als mögliche Auswirkung sexueller Gewalt in den Blick.¹⁶⁷ In der Folge waren nur *unbescholtene Mädchen* unter 16 Jahren durch den Gesetzgeber vor einer *Verführung* geschützt.¹⁶⁸ Je älter gerade weibliche Betroffene sexueller Gewalt waren, desto stärker berücksichtigte das RStGB den Lebenswandel der Jugendlichen.

Wie sind vor diesem Hintergrund die Prozesse gegen Paderborner Kleriker einzuordnen, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt haben? Wie wirkte sich aus, dass sie als Geistliche einer Gruppe angehörten, deren Verhalten während des Nationalsozialismus, wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, unter besonderer Beobachtung staatlicher Institutionen stand, und wie, dass sie als überwiegend bürgerliche Männer nicht dem gängigen Täterbild entsprachen? Zu fragen ist auch, ob das Geschlecht der Betroffenen die Strafe beeinflusste und welche Rolle das Alter der Opfer spielte. Diesen Themenbereichen wird anhand von Gerichtsakten und hier vorrangig anhand der im Erzbistumsarchiv überlieferten Urteile nachgegangen. Sie dokumentieren, „von welcher Position aus wie über sexuelle Gewalt gegen Kinder verhandelt wurde und verhandelt werden konnte.“¹⁶⁹ Ebenso lassen diese Dokumente erkennen, was überhaupt als strafwürdiges Verhalten betrachtet wurde. Sexuelle Handlungen an und mit Kindern fielen unter verschiedene Straftatbestände. Diese

162 Krey, Strafrecht, S. 49.

163 Heinemann, Zweifel, S. 375. Vor diesem Hintergrund verbesserte der Gesetzgeber 1912 durch den § 223a RStGB auch den Schutz von Kindern vor körperlicher Misshandlung, Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 54 f.

164 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 55.

165 Ebd.

166 Ebd.

167 Ebd.

168 Siehe zu letzterem Kapitel 2.2.

169 Jarzebowski, Verhandlungen, S. 83.

werden im Folgenden vorgestellt. Ein solches Vorgehen gibt zugleich Auskunft über zeitgenössische Opfer- und Täterbilder.

a) Verurteilungen wegen Unzucht mit Minderjährigen

Der Paragraph 176 Absatz 3, der mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 in Kraft trat, stellte *unzüchtige* Handlungen mit und an Minderjährigen unter 14 Jahren unter Strafe.¹⁷⁰ Der Tatbestand war geschlechtsneutral formuliert, was in den vorangegangenen Rechtssystemen, nicht immer der Fall war. Erstmals waren damit im Deutschen Reich Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht durch den Gesetzgeber vor sexueller Gewalt geschützt.¹⁷¹ Der Tatbestand war auch dann erfüllt, wenn das Kind den Handlungen nach außen hin zustimmte oder keine Gegenwehr zeigte, da der Gesetzgeber davon ausging, dass Kinder nicht in der Lage seien, sich gegen sexuelle Gewalt zu wehren. Sie besäßen weder die physischen Voraussetzungen für eine Gegenwehr noch die geistigen Fähigkeiten, solche Übergriffe einzuordnen.¹⁷² Die Höchststrafe betrug zehn Jahre Zuchthaus, das Mindeststrafmaß sechs Monate Gefängnis.¹⁷³ Von den hier im Mittelpunkt stehenden Paderborner Klerikern wurden Heinrich Becker, Franz Finke, Otto Kappenstein, Johannes Meiwes und Beowulf Poetzsch wegen Verstößen gegen Paragraph 176 Absatz 3 verurteilt und erhielten Zuchthausstrafen zwischen zwei und sechs Jahren. In keinem Fall reichte die Strafe also nur entfernt an die Höchststrafe von 10 Jahren Zuchthaus heran, obgleich teilweise schwere sexuelle Gewalt ausgeübt wurde. Pfarrvikar August Sommer aus Siddessen wurde hingegen von dem Vorwurf *unzüchtiger Handlungen* mit minderjährigen Jungen freigesprochen und auch bei den verurteilten Klerikern sahen die Gerichte nicht alle vorgeworfenen Handlungen als strafbar an.

Tanja Hommen hat die Fachliteratur von Gerichtsmedizinern aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert untersucht, um Aufschluss über die in ihren Gutachten festgehaltenen Folgen von sexueller Gewalt zu erhalten. Die folgenden Beispiele geben einen – für Leser*innen durchaus belastenden aber gleichwohl wichtigen – Eindruck von der Bandbreite sexueller Gewalt, die vor Gericht mehrheitlich als *unzüchtige Handlungen* verhandelt wurde, nämlich „Betastung der Genitalien, Beischlafversuche (Notzucht), Masturbationen, Benutzung der Kinderhände zur Onanie, Flagellation [sexuell motiviertes Zufügen von Schmerzen], seltener um cunnilingus [Oralverkehr an der

¹⁷⁰ Bis 1876 konnte der Straftatbestand nur auf Antrag verfolgt werden. Unter *unzüchtigen* Handlungen wurden solche verstanden, „denen ein geschlechtlicher Charakter beiwohnt, die von wollüstiger Absicht getragen und die objektiv geeignet sind, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen“ (Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts, 16., bearb. Aufl., München 1926., zitiert nach Laubenthal, Delikte, S. 8.)

¹⁷¹ Kerchner, Körperpolitik, S. 248.

¹⁷² Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 29; Kämpf, Pädophilie, S. 35.

¹⁷³ Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) § 176.

Vulva], coitus inter femora [Reiben des Penis an den Schenkeln einer anderen Person] oder um Päderastie.¹⁷⁴ Ein anderer Arzt benennt das „Einbohren des Fingers“¹⁷⁵ und bezeichnet dies als „rohe, brutale Handlungsweise.“¹⁷⁶ Dass diese Handlungsweisen als strafbar erachtet wurden, hing damit zusammen, dass zeitgenössisch bei Kindern unter 10 Jahren ein Geschlechtsverkehr, also die bei Frauen strafbare *Notzucht*, als nahezu undurchführbar erachtet wurde. Dennoch waren Gerichtsmediziner durchaus mit solchen Handlungen konfrontiert, die als Beischlafsversuche von *unzüchtigem* Verhalten unterschieden wurden.¹⁷⁷

Bei zwei der hier behandelten fünf Fälle waren die Betroffenen Mädchen. Die beiden Täter Becker und Kappenstein hatten teils Geschlechtsverkehr mit ihren Opfern ausgeübt, teils den Finger in die Scheide eines Mädchens eingeführt. Dies waren seit der Einführung des Paragraphen 176 Tatbestände, die, wie Hommen festhält, bei Mädchen grundsätzlich als *unzüchtige Handlungen* gewertet wurden. Bei Berührungen der Schenkel anstelle der Genitalien oder bei Berührungen des Körpers über der Kleidung war das Reichsgericht der Auffassung, „daß der Gesetzgeber nicht jede, selbst unbedeutende auf die Sinneslust beruhende oder darauf abzielende Berührung oder handgreifliche Zudringlichkeit als Verbrechen bestraft wissen wolle. Das entspricht auch der Volksanschauung, die für die Frage, ob das Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit in geschlechtlicher Beziehung verletzt ist, ins Gewicht fällt.“¹⁷⁸ Ein zeitgenössischer Rechtskommentar legt nahe, dass geschlechtsspezifische Wertungen wahrscheinlich waren. So heißt es an einer Stelle, dass ein „frecher Griff unter die Röcke eines Mädchens“¹⁷⁹ eher als Beleidigung als eine unzüchtige Handlung zu werten sei.

Den Fragen, ob geschlechtsspezifische Unterschiede bestanden und welche Taten Gerichte als *unzüchtige Handlungen* werteten, soll anhand von zwei Urteilen nachgegangen werden. Die sexuelle Gewalt, die der Belecker Vikar Johannes Meiwes an Jungen ausübte, lässt sich mit jenen Taten vergleichen, die das Gericht auch bei Mädchen klar als *unzüchtige Handlungen* klassifizierte. Meiwes hatte mindestens acht Jungen genötigt, ihn mit der Hand zu befriedigen, er fasste sie an ihr Geschlechtsteil, legte sich in einigen Fällen auf seine Opfer und führte beischlafähnliche Handlungen aus.¹⁸⁰

174 Arnemann, Die Anomalien des Geschlechtslebens und die Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechen, Leipzig 1904, S. 17, zitiert nach Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 65.

175 RGSt 67, S. 170–173, Aktenz. II/193/33. S. 171.

176 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 65.

177 Ebd.

178 RGSt Bd 67, S. 170–173, Aktenz. II 193/33.

179 Fuld, Der Begriff der „unzüchtigen Handlung“ nach dem deutschen Strafgesetzbuch, in: Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart 2 (1882), S. 292, zitiert nach Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 44.

180 Anklageschrift, 15.12.1936, EBAP, SA 207. Siehe zu Meiwes auch den folgenden Abschnitt.

Im Fall von Beowulf Poetzsch war aus zeitgenössischer Sicht die Bewertung der Tatvorwürfe schwieriger.¹⁸¹ Poetzsch, bei dem es sich wie auch bei Meiwes um einen Serientäter handelte, wurde 1939 verurteilt, weil er Jungen unter der Hose auf den Oberschenkel, unter den Arm und auf die Brust sowie wohl zumeist oberhalb der Hose an das Gesäß fasste. Das Gericht hielt in seinem Urteil aus dem Jahr 1939 fest: „Sämtliche [...] dargestellten Handlungen des Angeklagten gegen und an den dort erwähnten Knaben sind unzüchtige Handlungen im Sinne des Paragraph 176 Nr. 3.“¹⁸² Zunächst betonte das Gericht die Rolle der öffentlichen Moral bei der Klassifizierung der Straftaten. Bei *unzüchtigen Handlungen*, so das Gericht, handle es sich um „ein Tun, das nach gesunder Volksanschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt und damit gegen die Gebote sittlicher Zucht verstößt.“¹⁸³ Zugleich wollte es, zumindest in Bezug auf homosexuelle Taten, die Strafbarkeit nicht auf diesen Aspekt begrenzen. So sollten auch Fälle miteinbezogen werden, die „wegen ihrer an sich vielleicht harmlosen Erscheinung für sich allein nicht geeignet wäre[n], das Gefühl der Allgemeinheit in dem gedachten Sinne zu verletzen, bei denen aber die dahinterstehende wollüstige Absicht des Täters diese Verletzung hervorruft.“¹⁸⁴ Indem das Gericht zusätzlich die Motive des Täters heraushob, wenn Handlungen äußerlich harmlos wirkten, konnten weitere Handlungen als strafbar klassifiziert werden. Dies wird in einem anderen Schuldspruch deutlich. 1940 hielt das Gericht in seinem Urteil gegen Franz Finke, auf den weiter unten noch einzugehen ist, fest:

Die ‚Handlungen‘, die der Angeklagte [...] vorgenommen hat, sind, wie keiner Begründung bedarf, unzüchtig in dem Sinne, dass sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl normal und anständig empfindender Volksgenossen gröblich verletzt. Es gilt das bei Lage der Sache schon von Küssen, insbesondere den Zungenküssen, wie von dem gegenseitigen Greifen an dem Geschlechtsteil und der Art des Zusammenliegens im Bette selbst, das ja nicht dem Ruhe- und Schlafbedürfnis der beiden Personen, sondern nur dem geschlechtlichen Erregungs- und Befriedigungsbedürfnis des Angeklagten diene.¹⁸⁵

Damit nahm das Gericht Bezug auf die Neufassung des Paragraphen 175, der homosexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe stellte. 1935 wurde der Paragraph insofern verschärft, als dass nicht mehr allein *beischlafähnliche* Handlungen unter Strafe standen, sondern solche, die „auf Befriedigung oder Erregung des Geschlechtstribs“¹⁸⁶

¹⁸¹ Siehe zu diesem Fall Hartig, Umgangsweisen, S. 112–116.

¹⁸² Urteil, 7.3.1939, EBAP, SA 227.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Urteil, 30.4.1940, EBAP, SA 17.

¹⁸⁶ Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts, 16., bearb. Aufl., München 1926.

zielten.¹⁸⁷ Diese Verschärfung beeinflusste also auch die Bewertung von sexueller Gewalt an Jungen unter 14 Jahren.

Dass die Gerichte mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert waren, wenn sie die Intention des Täters zu ermitteln versuchten, zeigt der Fall des Siddessener Priesters August Sommer. In dem Prozess hatten die Betroffenen ihre Aussagen revidiert, sodass das Gericht nun über die Strafbarkeit von Kitzeln, Anfassen über der Hose am Knie und Ansichziehen zu entscheiden hatte. Ob die Vorwürfe tatsächlich zutrafen, muss offenbleiben. Das Gericht sprach Sommer 1937 frei, teils aufgrund von erwiesener Unschuld, teils aus Mangel an Beweisen, da nicht festgestellt werden konnte, ob „er aus sexueller Lust gehandelt“¹⁸⁸ habe. Auch in seinem Urteil gegen Poetzsch definierte das Gericht Handlungen, die es in Anlehnung an die allgemeine Gerichtspraxis nicht als strafwürdig erachtete. So wurde Poetzsch in drei Fällen freigesprochen, in denen ihm Streicheln auf dem Kopf und im Gesicht sowie ein Wangenkuss vorgeworfen wurde.¹⁸⁹

Die hier vorgestellten Beispiele legen nahe, dass Straftatbestände, die sexuelle Gewalt gegen Jungen betrafen, weiter ausgelegt und mit höheren Strafen sanktioniert wurden, als solche gegen Mädchen. Ausschlaggebend war, dass die Gerichte während der nationalsozialistischen Herrschaft vor allem auf das *Sittlichkeitsempfinden* bzw. auf das *gesunde Volksempfinden* rekurrierten. Wie auch Kämpf schlussfolgert, wurde die *Verführung* von Jungen zur Homosexualität gegenüber den verletzten Freiheitsrechten der Betroffenen als die größere Gefahr für die Volksgemeinschaft betrachtet.¹⁹⁰ Es gilt also, was Hommen bei ihrer Analyse kriminologischer Bewertungen sexueller Gewalt an Kindern im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert festgestellt hat. Sie hebt heraus, dass sexuelle Handlungen an Mädchen mit der Begründung, dass sie der ‚Geschlechtslust‘ des Täters dienten, stets eine – wenngleich strafbare – Variante von ‚normaler‘ Sexualität seien.¹⁹¹ Dies war bei Taten an Jungen nicht der Fall. Auch hier war der Nachweis, dass die Handlungen der sexuellen Befriedigung dienten, zu erbringen. Ein solcher Geschlechtstrieb galt jedoch per se als abweichend.

Die Feststellung einer rigideren Sanktionierung von Sexualdelikten gegen Jungen während des Nationalsozialismus ist aus heutiger Sicht keine Überraschung. Dennoch stellte sie einen Bruch gegenüber der Strafverfolgung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik dar. Denn obgleich der Paragraph geschlechtsneutral formuliert war, wurden seit der Einführung des Straftatbestandes im Kaiserreich zunächst vor allem Mädchen als potenzielle Opfer betrachtet. Dies hängt, worauf Brigitte Kerchner hinweist, auch damit zusammen, dass entsprechende gesetzliche Bestimmungen im

187 Siehe hierzu S. 87–91.

188 Abschrift des Urteils, 10.5.1937, EBAP, SA 726.

189 Urteil, 7.3.1939, EBAP, SA 227, siehe auch RGSt Bd. 67, II 936/32, S. 110–114, S. 110.

190 Kämpf, Pädophilie, S. 166.

191 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 44–45.

Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 ausschließlich sexuelle Gewalt gegen Mädchen sanktioniert hatten.¹⁹² Nach 1900 stieg die Anzahl der nach dem RStGB verurteilten Täter gegenüber dem Kaiserreich an. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Taten, die sich gegen Mädchen richtete. Zeitgenössisch wurde der Anstieg solcher Fälle in der Kriminalstatistik auf eine stärkere Sensibilisierung innerhalb der Bevölkerung für sexuelle Gewalt gegen Minderjährige zurückgeführt.¹⁹³ Dass es im Fall von Poetzsch, der bereits in der Weimarer Republik sexuelle Gewalt gegen einen Jungen ausgeübt hatte, überhaupt zu einem Gerichtsverfahren gekommen war, ist unter diesem Gesichtspunkt umso erstaunlicher.

Während der nationalsozialistischen Herrschaft wandelte sich das Bild. Die Verurteilungen von Mann-männlicher Sexualität stiegen von 5.442 im Jahr 1933 bis zum Höchststand von 7.010 im Jahr 1936, gingen dann bis Kriegsbeginn leicht auf 6.285 Verurteilungen im Jahr 1939 und ab dann stark zurück auf 4.345 Verurteilungen im Jahr 1940. Der Anstieg der Schuldsprüche zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft wurde zeitgenössisch vor allem auf Strafverfahren zurückgeführt, bei denen die Betroffenen Jungen waren.¹⁹⁴ Die Ergebnisse von Lieske, dass es zahlreiche Fälle gab, in denen vergleichsweise geringe Strafen von unter zwei Jahren bei sexueller Gewalt gegen Minderjährige ausgesprochen wurden, führt jedoch zu dem Schluss, dass die Propaganda einer rigiden juristischen Verfolgung von Sexualdelikten gegen Minderjährige nicht mit der Gerichtspraxis verwechselt werden darf.¹⁹⁵ Von herausragender Bedeutung für die Urteilsfindung war nämlich die teils in das 19. Jahrhundert zurückreichende Unterscheidung von verschiedenen Tätertypen. Dieser Aspekt soll im folgenden Abschnitt im Mittelpunkt stehen.

b) Gewohnheitsverbrechergesetz

Auf die Vorstellung verschiedener Verbrechertypen basiert auch das im November 1933 verabschiedete *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung* (Gewohnheitsverbrechergesetz). Es ermöglichte unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Maßnahmen gegen Mehrfachtäter. So konnte nach Paragraph 42e Sicherungsverwahrung von *gefährlichen Gewohnheitsverbrechern* verhängt werden. Weiterhin bestand nach Paragraph 42k die Möglichkeit, einschlägig vorbestrafte, vom Gericht als *gefährlich* eingestufte *Sittlichkeitsverbrecher* unter bestimmten Bedingungen zwangsweise zu *entmannen*: Zum einen, wenn entweder eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt wurde und der Täter

¹⁹² Kerchner, Kinderrechte, S. 68. Siehe ebenso Heinemann, Zweifel, S. 377.

¹⁹³ Heinemann, Zweifel, S. 381; Kerchner weist darauf hin, dass dabei ebenso die steigenden Bevölkerungszahlen in Rechnung gestellt werden müssen. Gleichwohl ist von einem Anstieg auszugehen, Kerchner, Bürger, S. 9.

¹⁹⁴ Kerchner, Körperpolitik, S. 269.

¹⁹⁵ Lieske, Maßnahmenstaat.

bereits zuvor einschlägig verurteilt worden war, und zum anderen, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wurde und der Täter schon zuvor einschlägige Taten begangen hatte. Die letzte Bedingung war also nicht an eine vorausgegangene Verurteilung geknüpft.¹⁹⁶ Durch die *Schwerverbrecherverordnung* vom Dezember 1939 wurden die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff herabgesetzt, da nun eine Verurteilung zu einer Haftstrafe von mindestens sechs Monaten ausreichte.¹⁹⁷ Nach Lieske wurden mindestens 2.400 Kastrationen auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführt.¹⁹⁸

Doch wer wurde de facto als *gefährlicher Gewohnheitsverbrecher* betrachtet? Dieser Frage gingen auch die Gerichte in den Verfahren gegen Becker, Kappenstein, Meiwes und Poetzsch nach. Die Urteile und Zeitungsartikel geben zugleich einen Einblick in die zeitgenössischen Diskurse über die Ursachen sexueller Gewalt. Die Thematik, ob Täter für ihre Taten verantwortlich sind, ob sexuelle Gewalt in der Persönlichkeit des Täters angelegt ist und ob sie dauerhaft aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollen, spielt aber auch noch heute eine Rolle.

Die Verhandlung gegen Kappenstein, der in Bönen seine Stellung als Religionslehrer ausnutzte, um sexuelle Gewalt gegen mindestens drei Mädchen unter 14 Jahren auszuüben, fand im Sommer 1942 statt. Das Sondergericht Dortmund sah es als glaubhaft an, dass Kappenstein in drei Fällen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt und in einem Fall ein Mädchen mit dem Finger penetriert hatte. Die Mädchen waren laut Anklageschrift 11 bis 13 Jahre alt. Die Verteidigung forderte, Kappenstein als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu bestrafen, da er sich „[n]icht nur vereinzelt oder aus bestimmten Anlässen des Sittlichkeitsverbrechens an den Kindern schuldig gemacht [hat], sondern [...] zu seinen Taten, die sich über ½ Jahr erstreckten, offenbar aus einem unwiderstehlichen innere[n] Hange“¹⁹⁹ gekommen sei. Daher wurde eine Wiederholungsgefahr für gegeben erachtet. Das Gericht verurteilte Kappenstein wegen „Sittlichkeitsverbrechen“²⁰⁰ zu sechs Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für sechs Jahre.

Aufgrund der mehrmaligen Taten und der Höhe der Zuchthausstrafe wäre eine Strafverschärfung nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz möglich gewesen, wenn sich das Gericht der Auffassung der Anklage angeschlossen hätte, dass es sich bei Kappenstein um einen *gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher* handle. Das Gericht folgte dem Antrag der Anklage jedoch nicht. Vielmehr hob es anstelle charakterlicher Eigenschaften, auf die die Anklage mit dem Begriff des Hanges rekuriert hatte, ungünstige

196 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, § 42 k, Abs. 2, Reichsgesetzblatt (1933), Teil 1, S. 995–999, hier S. 998.

197 Mülting, Nötigung, S. 114.

198 Lieske, Pädophilie, S. 22.

199 Anklageschrift, 7.5.1942, EBAP, SA 170.

200 Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170. Der Kleriker wurde wegen Verbrechen gegen Paragraph 176 Abs. 1 und 174 Abs. 1 [Unzucht mit Abhängigen] verurteilt. Sie zu § 174 das folgende Kapitel.

biografische Entwicklungen, also situative Einflüsse, hervor: „Nach Auffassung des Sachverständigen sind die Verfehlungen des Angeklagten dadurch zu erklären, daß der völlig normale geschlechtliche Trieb auf Grund des Cölibates lange Zeit künstlich zurückgedämmt war.“²⁰¹ Es handelt sich um „einen körperlich gebundenen Vorgang sexueller Art, bei dem von psychosexuellen Reizungen keine Rede sein könne.“²⁰² Diese Argumentation ist insofern bemerkenswert, als hier der Zölibat als strafmildernder Umstand betrachtet wurde, was nicht mit der Kirchenfeindlichkeit des Nationalsozialismus korrespondiert. Der Gutachter konnte also keine sexuelle Fixierung auf Kinder feststellen. Vielmehr hätte, folgen wir dem Urteil weiter, nach dem ersten sexuellen Verkehr bei dem Angeklagten (der nach seiner Weihe zweimal ein sexuelles Verhältnis mit erwachsenen Frauen eingegangen war) eine „sexuelle Bereitschaft bestanden, die stärker gewesen sei, als in den Jahren der Sexualnot vor der heterosexuellen Bindung.“²⁰³ Das Gericht schloss sich also der im 19. und frühen 20. Jahrhundert vorherrschenden Auffassung an, dass der männliche Geschlechtstrieb „in einer schwachen Stunde auch den braven Bürger übermannen konnte.“²⁰⁴ Damit wird aber keineswegs eine besondere Gefährdung festgestellt, sondern vielmehr das gewaltsame Handeln, wie die weiteren Ausführungen zeigen, in einem gewissen Maße normalisiert. Denn das Gutachten schlussfolgert, dass Kappenstein kein Gewohnheitsverbrecher sei, weil sein Geschlechtstrieb eben nicht krankhaft wäre, da er sich auf das weibliche Geschlecht bezog. Die sexuellen Handlungen an den Mädchen stellten nach Auffassung des Gutachters „nur eine Ersatzhandlung für den normalen Geschlechtsverkehr dar.“²⁰⁵ Hätte Kappenstein, so das Gericht weiter, die Möglichkeit zum Geschlechtsverkehr mit Frauen besessen, hätte er die Taten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht begangen.²⁰⁶ In der zeitgenössischen Kontroverse, ob soziale, angeborene oder erworbene Faktoren eine Kontrolle des Geschlechtstriebes verhinderten, sah das Gericht im Fall von Kappenstein vor allem soziale Gründe als Ursache an, nämlich den Pflichtzölibat der katholischen Kirche sowie damit einhergehende zusätzliche Belastungen, darunter mehrmalige Versetzungen, Vertrauensentzug der Vorgesetzten und Vereinsamung in seiner letzten Gemeinde.²⁰⁷

Ausschlaggebend bei der Abwägung der Straftaten war aber letztlich die Bewertung der Persönlichkeit Kappensteins. Der Richter hob hervor, dass Kappenstein einer Beamtenfamilie entstamme, alle Geschwister als Lehrer bzw. als Erzieherin tätig seien und Kappenstein selbst als Kriegsteilnehmer ausgezeichnet und nicht „in

201 Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170.

202 Ebd.

203 Ebd.

204 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 74 f.

205 Ebd.

206 Ebd.

207 Ebd.

staatsabträglicher Weise in Erscheinung getreten²⁰⁸ sei. Damit ventilierte das Gericht eine zeitgenössisch häufige Unterscheidung zwischen Männern des Bürgertums, denen „Bildung und geistige Stärke“²⁰⁹ gemeinhin eine Kontrolle ihres Sexualtriebs ermöglichte, und Angehörigen des Proletariats, aber auch der Landbevölkerung, die ihrem Trieb eher nachgaben.²¹⁰ Zwar verfüge Kappenstein laut Gutachter über eine „labile, in sich zerrissene Persönlichkeit, die aber bis zur Begehung dieser Straftaten eine makellose Vergangenheit aufzuweisen hat.“²¹¹ Die Berücksichtigung der Persönlichkeit diene bei Sexualstraftätern einmal dazu, eine mögliche Unzurechnungsfähigkeit auszuschließen,²¹² zum anderen aber auch, um eine mögliche Wiederholungsgefahr zu bewerten. Orientierungspunkt war in der Regel, ob der Täter über eine ‚Normalbiografie‘ verfügte oder ob aufgrund von Brüchen in der eigenen Lebensgeschichte oder in der von Verwandten auf vermeintliche *Degenerationsmerkmale* geschlossen werden konnte. Kappenstein erschien dem Gericht jedenfalls nicht als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, „der entweder ständig von der menschlichen Gesellschaft ferngehalten oder [...] gar endgültig ausgemerzt werden muß.“²¹³ Der letzte Satz nimmt vermutlich darauf Bezug, dass ab 1941 die Verhängung von Todesurteilen bei einer Bestrafung nach Paragraphen 176–178 möglich war.

In ähnlicher Weise bewertete das Gericht auch die Taten von Franz Finke (1907–1942). Finke war seit Mai 1934 Leiter des Gymnasialkonvikts in Werl. Im Konvikt war er, so die beiden Betroffenen, geachtet und beliebt. Es lässt sich nicht rekonstruieren, wie es zur Anzeige gegen ihn kam. Finke wurde im August 1939 mit dem Vorwurf festgenommen, sexuelle Gewalt gegen zwei Bewohner des Konvikts ausgeübt zu haben. Der erste Vorwurf reichte zurück in das Jahr 1937. Zu diesem Zeitpunkt sowie 1939, so die Anklageschrift, soll Finke den damals neunzehnjährigen Schüler mehrmals an sein Geschlechtsteil gegriffen und diesen aufgefordert haben, auch sein Glied anzufassen. Deswegen wurde Finke wegen Verstoß gegen Paragraph 175a verurteilt.²¹⁴ Ferner wurde dem Kleriker vorgeworfen, in der Nacht vom 9. zum 10. Januar 1939 „Missbrauch mit [einem] minderjährigen männlichen Schutzbefohlenen unter 14 Jahren betrieben [zu] haben und einen Minderjährigen zur Unzucht mit ihm angestiftet zu haben“²¹⁵. Finke gestand die Taten, nämlich einen 1925 geborenen Schüler auf den Mund geküsst, ihn veranlasst zu haben, sich bei ihm auf den Schoß zu setzen und ihm an sein Geschlechtsteil zu fassen. Als der Junge sich weigerte, führte Finke die Hand

208 Ebd.

209 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 76 f. Siehe ebenso ebd. S. 84.

210 Ebd.

211 Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170.

212 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 76 f.

213 Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170.

214 Siehe hierzu S. 87–91.

215 Urteil, 30.4.1940, EBAP, SA 170.

des Jungen zu seinem Glied und wies ihn an, daran zu reiben. Ebenso forderte der Priester den Jungen auf, sich auszuziehen und sich zu ihm auf sein Bett zu legen.

Das Landgericht Arnsberg verurteilte ihn am 30. April 1940 zu zwei Jahren Gefängnis. Im Unterschied zu den anderen in diesem Abschnitt behandelten Klerikern wurde Finke nur in einem Fall sexuelle Gewalt mit einem Minderjährigen vorgeworfen. Zunächst stellte das Gericht das jugendliche Alter des Klerikers heraus und würdigte seinen persönlich und beruflich erfolgreichen Lebenslauf. Finke wurde 1907 geboren „stand also [...] z. Zt. der Begehung der Taten im jugendlichen Mannesalter von etwa 30 Jahren. Er entstammt einer kinderreichen Bergmannsfamilie und hat es trotz sehr bedrängter wirtschaftlicher Lage durch Fleiss und Strebsamkeit erreicht, das Zeugnis der Reife an einer höheren Lehranstalt zu erlangen und das akademische Studium der Theologie bis zum Empfang der Priesterweihe fortzusetzen.“²¹⁶ Es lägen ferner keine Klagen „in der Richtung sittlicher Verfehlungen“²¹⁷ gegen ihn vor. Vor diesem Hintergrund schlussfolgerte das Gericht: „Es ist im vorliegenden Zusammenhange doch zu berücksichtigen, dass es zu dieser Verfehlung offenbar nur infolge besonderer Umstände – seelische Erregung durch die Weihnachtsfeier und der reichliche Alkoholenuss – gekommen ist.“²¹⁸ Zwar hielt das Urteil fest, dass Finke aufgrund eines Hanges gehandelt habe, betonte aber zugleich, dass der Kleriker „gekämpft und unter dem Widerstreit zwischen seinen sittlichen Grundsätzen und seiner unglücklichen Neigung stark gelitten“²¹⁹ habe. Damit zeichnet das Gericht ein Bild, das verschiedene Tätertypen miteinander verbindet: den *Gelegenheitstäter*, den *Hangtäter*, der aber mit seinen *Trieben* kämpft, sowie den *jugendlichen Täter*, eine Kategorie, die ebenfalls schon seit dem 19. Jahrhundert existiert. Damit schienen aus Sicht des Gerichtes die situativen Faktoren gegenüber einer Neigung überwogen zu haben, was wiederum die vergleichsweise geringe Strafe rechtfertigte.²²⁰

Auch im Fall von Beowulf Poetzsch, der 1939 wegen Unzucht an 15 minderjährigen Jungen sowie wegen Unzucht mit zwei Männern verurteilt wurde, war aus Sicht des Gerichtes entscheidend, ob Poetzsch bei seinen Taten einem Hang folge und ob er in der Lage sei, diesen zu beherrschen.²²¹ Das Gericht hielt fest: „Aus den vorstehenden Urteilsfeststellungen ergibt sich, was keiner weiteren Ausführung bedarf, daß er einen Hang zur Begehung derartiger Straftaten hat. Er ist somit ein Gewohnheitsverbrecher.“²²² Dass Poetzsch ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“²²³ sei, sah das Gericht hingegen nicht als gegeben an. Als ausschlaggebend für diese Feststellung

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Ebd.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ Siehe auch Lieske, Bagatellisierung, S. 164 f.

²²¹ D. h. einige seiner Opfer hatten das 14. Lebensjahr bereits vollendet.

²²² Urteil, 7.3.1939, EBAP, SA 227.

²²³ Ebd.

betrachtete das Gericht, ob zu erwarten sei „daß der Angeklagte sich künftig auf diesem Gebiete straffrei halten wird.“²²⁴ Das psychiatrische Gutachten hatte aufgrund der „Willensschwäche vom medizinischen Standpunkte aus die Möglichkeit künftiger weiterer Verfehlungen für gegeben“²²⁵ betrachtet. Die Urteilsbegründung folgte hingegen der Darstellung von Poetzsch, dass er davon ausgegangen sei, sein Verhalten sei nicht strafbar gewesen, und berücksichtigte daher, „daß der Angeklagte seinen Trieb, mit Knaben geschlechtlich zu verkehren, gezügelt hat und ihn nur noch in einem Maße betätigt hat, das er für erlaubt gehalten hatte“.²²⁶ Tatsächlich hatte Poetzsch, der bei früheren Taten die Geschlechtsteile seiner Opfer angefasst und einen Jungen zum Oralverkehr genötigt hatte, solche Handlungen nach einer ersten Verhaftung 1929 unterlassen und sich wie dargestellt auf das Herumtollen mit nackten Jungen und schließlich auf das Anfassen von Achseln, Beinen, etc., das Streicheln und Küssen der Wange beschränkt. Daher ging das Gericht davon aus, dass Poetzsch, da er „nunmehr über die Strafbarkeit auch solchen Verhaltens belehrt ist, sich in Zukunft auch solcher Betätigungen seines Triebes enthalten und sich soweit aller Wahrscheinlichkeit nach gemäß der von ihm bewiesenen Einsicht nicht wieder in dieser Richtung strafbar machen wird.“²²⁷

Während das Gericht bei Kappenstein zu dem Schluss gekommen war, dass die Taten auf äußere Umstände zurückzuführen seien, konstatierte das Gericht bei Poetzsch und zum Teil auch bei Finke, dass diese einem *Hang* gefolgt seien. Nach Lieske, die ebenfalls Gerichtsurteile von Sexualstraftätern untersuchte, ist die hier anklingende Unterscheidung zwischen „Neigungstaten‘ und ‚Ersatzhandlungen“²²⁸ zwar typisch für die Urteile aus der Zeit des Nationalsozialismus, jedoch nicht auf diese Periode beschränkt. Wie eingangs dargestellt, griffen die Gerichte in solchen Fällen auf eine ältere Unterscheidung des Strafrechts in Gelegenheitstäter, verbesserbare Hangtäter und unverbesserliche Hangtäter zurück, wie sie bereits von Franz Ritter von Liszt vertreten worden war.

Von jenen Paderborner Klerikern, die während des Nationalsozialismus wegen Unzucht mit Minderjährigen verurteilt wurden, stufte das Gericht lediglich Johannes Meiwes als sogenannten gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher und damit als Gewohnheitsverbrecher ein. Der Prozess fand im Juni 1936 statt. Ausschlaggebend für die Anwendung des Gewohnheitsverbrechergesetzes war die große Anzahl der Taten, dass sie „auf den starken verbrecherischen Willen“²²⁹ des Angeklagten zurückzuführen seien und die „ausserordentliche Gefährdung der Jugend.“²³⁰ Nach eigenen Aussagen

224 Ebd.

225 Ebd.

226 Ebd.

227 Ebd.

228 Lieske, Bagatellisierung, S. 168.

229 Urteil, 1.6.1937, EBAP, SA 207.

230 Ebd.

hatte Meiwes seit 1911 sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt, die jedoch teils bereits verjährt war. Konkret verurteilte das Gericht den Kleriker in zwei Fällen wegen sexueller Gewalt gegen Minderjährige und in zwei weiteren Fällen wegen sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene.

Das Gericht kam zu der Überzeugung, Meiwes habe, „aus einem fortwirkenden Hang heraus, der aus seiner sexuellen hemmungslosen Triebhaftigkeit entsprang, gehandelt.“²³¹ Hierin ähnelt das Urteil den Annahmen der Jugendschutzkammer Bautzen in ihrem Urteil zu Poetzsch. Im Unterschied zu diesem Urteil ging die Große Strafkammer des Landgerichts Arnsberg aber davon aus, dass Meiwes auch in Zukunft weitere Straftaten ausüben würde, daher sei er „als Gewohnheitsverbrecher auch gefährlich“.²³² Diese Gefahr sah das Gericht allerdings weniger aufgrund möglicher Tatfolgen bei seinen bisherigen Opfern. Bei ihnen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Jungen „keinen bleibenden Schaden an Leib und Seele durch das verbrecherische Treiben des Angeklagten davon getragen haben“.²³³ Als gravierender sah das Gericht hingegen die potenzielle Gefahr für die Volksgemeinschaft an: „Der neue Staat, der ein starkes, sittlich gesundes Volk erstrebt, muss derartigen geschlechtlich widernatürlichen Treiben mit Nachdruck entgegen treten.“²³⁴ Daher ordnete das Gericht „gemäss §§ 42a, 42b RStGB [Gewohnheitsverbrechergesetz] auch die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflgeanstalt“²³⁵ an, „da die öffentliche Sicherheit aus den schon oben erörterten Gründen wegen der Gefahr der Wiederholung und weil diese Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann, diese Massnahme erfordert“.²³⁶ Im Unterschied zu den anderen hier dargestellten Urteilen benannte das Gericht im Fall von Meiwes auch sogenannte erbliche Belastungen. Meiwes selbst hatte zu seiner Verteidigung angeführt, die Taten meist im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch durchgeführt zu haben. Möglicherweise spekulierte die Verteidigung darauf, dass Meiwes als unzurechnungsfähig erklärt wird, eine Strategie, die im Fall von Poetzsch 1929 durchaus erfolgreich gewesen war. Meiwes unterstrich seine Aussagen zu seinem Alkoholkonsum mit dem Hinweis, dass er erblich belastet sei und führte Alkoholismus unter mehreren Verwandten, darunter auch zwei Kleriker, an, darüber hinaus zwei Brüder, die ein seltsames Wesen zeigten und eine Schwester in einer Heilanstalt.²³⁷ Je weniger ein Angeklagter in die Gesellschaft integriert war, worüber eine stetige Erwerbsbiografie, Bildungsstand und ein geordnetes Familienleben herangezogen wurden, desto eher sahen Gerichte eine krankhafte Ursache der Straftat

²³¹ Ebd.

²³² Ebd.

²³³ Ebd.

²³⁴ Ebd.

²³⁵ Ebd.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Anklageschrift, 15.12.1936, EBAP, SA 207.

als gegeben an.²³⁸ Im Fall von Meiwes stellte das Gericht nach Paragraph 51 RStGB aufgrund seines Alkoholgenusses und der angenommenen erblichen Belastung fest, dass seine Fähigkeit eingeschränkt sei, nach der Einsicht in die Strafbarkeit zu handeln. Die Frage einer möglichen Kastration spielte bei der Gerichtsverhandlung keine Rolle mehr. Psychiater der Provinzialheilanstalt Lengereich, die Meiwes vor der Gerichtsverhandlung begutachten sollten, hatten ihn schon vor der Gerichtsverhandlung als Alkoholiker im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gemeldet. Damit lag die Entscheidung über eine Kastration beim Staatlichen Gesundheitsamt Arnsberg.²³⁹ Ausschlaggebend für die Beurteilung von Meiwes war also analog zu den Fällen von Becker, Kappenstein und Poetzsch vor allem die Persönlichkeit des Täters, die hier im Sinne der Degenerationstheorie als vererbbar gedeutet wurde.

Etwas aus der Reihe der bisher rekonstruierten, auch im Nationalsozialismus weiterhin für die Beurteilung der Täter herangezogenen kriminologischen Unterscheidung von Gelegenheitstätern, verbesserbaren Hangtätern und unverbesserlichen Hangtätern tritt das Urteil gegen Heinrich Becker. Allerdings muss hier anstelle des nicht überlieferten Urteils auf eine stenografische Mitschrift der Verhandlung und auf die Presseberichterstattung zu dem im Mai 1937 geführten Prozess zurückgegriffen werden.

Heinrich Becker hatte während seiner Tätigkeit in Badersleben, Herbram und Haaren, also in der Zeit von 1919 bis zu seiner Verhaftung 1936, u. a. mehrere Mädchen unter 14 Jahren vergewaltigt und auch mit älteren Mädchen Geschlechtsverkehr und weitere sexuelle Handlungen ausgeübt. Insgesamt sind mindestens 12 Mädchen und weibliche Jugendliche²⁴⁰ zu den Betroffenen zu zählen. Laut des Westfälischen Volksblatts bezeichnete der Staatsanwalt Becker als „veranlagungsgemäßen Sittlichkeitsverbrecher“²⁴¹ und stellte einen Antrag auf ‚Entmannung‘. Wie auch bei den bisher beschriebenen Mehrfachtätern forderte sie also eine Verurteilung des Angeklagten als *gefährlichen Gewohnheitsverbrecher*. Becker wurde zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.²⁴² Als *gefährlichen Gewohnheitsverbrecher* aber betrachtete das Gericht auch Becker nicht. Vielmehr sei er ein „gefährlicher Verführer der deutschen Jugend gewesen“.²⁴³ Laut des Westfälischen Volksblatt hob der Richter

238 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 82.

239 Staatliches Gesundheitsamt Arnsberg, 14.1.1937, EBAP, SA 207. Dass ein entsprechender Eingriff erfolgte, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

240 Laut Völkischer Beobachter waren es sogar mindestens 13 Betroffene allein in Haaren, davon vier unter 14 Jahren. Weitere Altersangaben sind nicht genannt. Ab 16 Jahren lag eine Straftat ausschließlich bei Gewaltanwendung vor. Der Völkische Beobachter bezieht sich auf Angaben Beckers in der Gerichtsverhandlung.

241 5 Jahre Zuchthaus für geistlichen Sittlichkeitsverbrecher, in: Westfälisches Volksblatt, 15.5.1937.

242 Stenographische Mitschrift der Gerichtsverhandlung, 14.5.1937, EBAP, SA 726. Das Westfälische Volksblatt bemerkt hierzu, dass dies aus prozessualen Gründen nicht möglich sei, da Becker ansonsten zuvor hätte durch einen Amtsarzt untersucht werden müssen.

243 Im Original gespreizt.

darüber hinaus hervor, dass der Angeklagte nach Auffassung des Gerichts „ein für allemal das Recht verwirkt [habe], als Seelsorger weiterhin tätig zu sein“²⁴⁴ und überstellte es der Verantwortung der bischöflichen Behörde, aus den wiederholten Taten Beckers „die Lehre zu ziehen“.²⁴⁵ Das Gewohnheitsverbrechergesetz hätte es auch ermöglicht, ein Berufsverbot für Becker als Lehrer zu verhängen. Zu dieser Maßnahme konnte sich das Gericht aber offenbar nicht entschließen.

Will man die Urteile – soweit es die Quellen zulassen – entlang der Kategorien Geschlecht, Alter und Schichtzugehörigkeit kategorisieren, so fallen mehrere Aspekte ins Auge: In keinem der beiden Fälle, bei denen Mädchen die Opfer von sexueller Gewalt waren, nämlich Kappenstein und Becker folgte das Gericht dem Antrag der Anklage, die Täter als *gefährliche Gewohnheitsverbrecher* zu verurteilen. Bei Kappenstein führte das Gericht situative Ursachen für die Taten an und betrachtete Kappenstein eher als Gelegenheitstäter, bei Becker, dessen Opfer zumeist über 14 Jahre alt waren, konstatierte der Staatsanwalt zwar eine *Veranlagung*, das Gericht sah ihn aber als *Verführer* der Jugend. Über die Begründungen des Gerichtes, Kappensteins auf Frauen gerichteter Geschlechtstrieb sei durch den Zölibat unterdrückt worden und Becker habe nahezu geschlechtsreife Mädchen verführt, wurden die Taten normalisiert.

Betrachtet man den sozialen Hintergrund von Becker, Kappenstein und Poetzsch, die alle nicht als gefährliche Gewohnheitsverbrecher betrachtet wurden, so fällt auf, dass sie aus eher (klein-)bürgerlichen Elternhäusern kamen. Die Väter waren als Gerichtssekretär, Amtsgerichtsinspektor oder Dentist tätig. Franz Finke war ein sozialer Aufsteiger, was vom Gericht ebenfalls gewürdigt wurde. Ferner wurden Kriegsteilnahmen und erfolgreiche Berufsbiografien in der Verwandtschaft herausgehoben. Lediglich Meiwes, den das Gericht als *gefährlichen Gewohnheitsverbrecher* einstufte, hatte einen anderen sozialen Hintergrund. Seine Eltern waren Bauern und unter seinen Verwandten Alkoholiker und Sonderlinge. Nicht zuletzt hob das Urteil gegen Finke dessen vergleichsweise niedriges Alter als strafmildernd heraus. Dass auch das Alter der Betroffenen eine Rolle für die Bewertung des Täters spielen konnte, legt der Fall Becker nahe, da hier die meisten Opfer über 14 Jahre alt waren.

Die hier betrachteten Gerichtsurteile lassen also darauf schließen, dass, wie auch von Kämpf auf der Grundlage zu kriminalbiologischen Texten hervorgehoben wird, eine Verurteilung wegen sexueller Gewalt gegen Minderjährige nicht zwangsläufig mit dem Ausschluss aus der Volksgemeinschaft einherging, solange der Täter „weder als ‚schwachsinnig‘, ‚psychotisch‘, ‚erbkrank‘ oder ‚asozial‘ klassifiziert worden war oder als jüdisch markiert wurde“.²⁴⁶ Kleriker profitierten, wie auch schon in der

²⁴⁴ 5 Jahre Zuchthaus für geistlichen Sittlichkeitsverbrecher, in: Westfälisches Volksblatt, 15.5.1937.

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ Kämpf, Pädophilie, S. 149.

Weimarer Republik und im Kaiserreich davon, als Angehörige des Bürgertums von kriminologisch-psychiatrisch fundierten Täterbildern, die Sexualstraftäter in der Regel am Rand der Gesellschaft verorteten, weniger stark betroffen zu sein. Gemeinsam ist den Fällen auch, dass für die Urteilsbildung die Bedeutung der Betroffenen für die Volksgemeinschaft eine Rolle spielte. Die Sichtweise, dass Sexualverbrechen an Minderjährigen auch als ein Angriff auf die Gemeinschaft zu sehen seien, war zwar nicht spezifisch für die Zeit des Nationalsozialismus, gleichwohl radikalisierte sich, wie Lieske heraushebt, ein solcher Begründungszusammenhang nach 1933.²⁴⁷

c) Unzucht mit Schutzbefohlenen: Paragraph 174 Absatz 1

In nahezu allen hier betrachteten Fällen gehörten die Betroffenen sexueller Gewalt zu den Messdienern des Klerikers, waren seine Schüler*innen oder standen in anderer Weise in einer institutionellen Beziehung zu dem Beschuldigten. Das RStGB stellte 1871 Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Geistliche, Lehrer und Erzieher, die „Unzucht“ an bzw. mit „ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen“²⁴⁸ vornehmen, unter Strafe. Bereits das Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALG) hatte den „Missbrauch von Stellung, Gewalt und Autorität“²⁴⁹ kodifiziert. Seit dem 19. Jahrhundert trugen Gesetzesänderungen dem gesellschaftspolitischen Wandel Rechnung und der Gesetzgeber nannte nun explizit bürgerliche Berufe wie Lehrer, Erzieher und Geistliche.²⁵⁰ Die Höchststrafe betrug nach dem RStGB fünf Jahre Zuchthaus, bei mildernden Umständen lag die Mindeststrafe bei sechs Monaten Gefängnis.²⁵¹ Standen Betroffene durch einen institutionellen Rahmen in einem Autoritätsverhältnis mit dem Beschuldigten, waren sie also bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch den Gesetzgeber geschützt.

Allerdings reichte es für eine Verurteilung nach Paragraph 174 Absatz 1 nicht aus, wenn ein Geistlicher sexuelle Handlungen an einem oder einer Minderjährigen aus seiner Gemeinde beging. Vielmehr war es entscheidend, ob eine spezifische Beziehung zwischen dem Kleriker und der/dem Betroffenen bestand. Nicht immer war der Sachverhalt so klar wie bei den gegen den Dortmunder Vikar Josef Gies erhobenen Vorwürfen. Ihm wurde zur Last gelegt, „an Schülern im Alter von 15 oder 16 Jahren, denen er Religionsunterricht erteilt, unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben“.²⁵² Als Religionslehrer und aufgrund des Vorwurfes während des Unterrichts Schüler im Genitalbereich angefasst zu haben, bestand in diesem Fall keinerlei Zweifel daran, dass der Kleriker bei Nachweis der Taten ein Betreuungsverhältnis ausgenutzt hatte.

²⁴⁷ Lieske, Gemeingefährlichen, S. 419.

²⁴⁸ Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) 174, Abs. 1.

²⁴⁹ Kerchner, Kinderrechte, S. 67.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ RStGB 174, Abs. 1; Kerchner, Kinderrechte, S. 66–69.

²⁵² Schreiben Oberstaatsanwalt, 25.11.35, EBAP, SA 24.

In vielen anderen Fällen musste aber ausgelotet werden, was ein Betreuungsverhältnis konstituierte und wann es endete.

Unstrittig wurden zeitgenössisch ebenso die Taten von Heinrich Becker, Otto Kappenstein und Johannes Meiwes als Missbrauch von Schutzbefohlenen gewertet. Meiwes übte sexuelle Gewalt an Messdienern, Schülern und auch an Mitgliedern des Jünglingsvereins aus, dem er als Pfarrer vorstand.²⁵³ Offenkundig hatte er, wie es die Presse festhielt, „das Erzieherrecht schwer mißbraucht“.²⁵⁴ Becker nutzte die Beichte und den Religionsunterricht, um seine Taten vorzubereiten, indem er die betroffenen Mädchen in die Sakristei oder in seine Wohnung bestellte. Auch im Fall von Otto Kappenstein, der an seinen Opfern im Vereinszimmer oder in seiner Wohnung sexuelle Handlungen ausführte, sah das Gericht ein Betreuungsverhältnis als gegeben an, da er „den Kindern gegenüber als Geistlicher tätig [war], indem er sie in Religion unterwies“.²⁵⁵

Die Gerichte waren zwar uneins in ihrer Auffassung, ob Religionslehrer vorrangig als Lehrer oder als Geistliche zu betrachten seien, davon unabhängig sahen sie bei Geistlichen, die als Religionslehrer tätig waren, die Geltung des Paragraphen stets als gegeben an, wie das Urteil gegen Eduard Farwer beispielhaft zeigt, der, wie oben dargestellt, ein fünfzehnjähriges Mädchen in seinem Auto „leidenschaftlich auf den Mund“²⁵⁶ geküsst und „gewaltsam am Aussteigen“²⁵⁷ gehindert hatte. Farwer wurde zu einer Strafe von 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Als mildernd bewertete das Gericht, dass „es sich bei der Tat um einen der denkbar leichtesten Fälle dieses Verbrechens handelt, keinerlei Schaden entstanden ist und der Angeklagte sich nachträglich angemessen entschuldigte.“²⁵⁸ Erschwerend wurde das Abhängigkeitsverhältnis als Lehrer gewertet und dass Farwer sich als Geistlicher „ganz besonderer Zurückhaltung [hätte] befleißigen“ müssen.²⁵⁹ Das Gericht betonte: „Der Angeklagte hat in seiner Eigenschaft als Lehrer gehandelt, da die Theaterprobe von der Schule, in der er selbst unterrichtete, veranstaltet worden war.“²⁶⁰

Anders urteilte das Gericht im Fall des Detmolder Vikars Adolf Herr, der mit einem fünfzehnjährigen Mädchen Geschlechtsverkehr hatte. Die Betroffene absolvierte ihr Pflichtjahr in einer Detmolder Familie, die der Kleriker seelsorglich betreute. Die Anklage hob hervor, dass Herr das Mädchen seelsorgerisch zu betreuen hatte und er zunächst auch ihr Beichtvater war. Außerdem betrachtete die Staatsanwaltschaft Herr als Erzieher der Betroffenen, „da er ihr in seiner Eigenschaft als Geistlicher

253 Anklageschrift, 25.4.1940, EBAP, SA 159.

254 Presseauschnitt aus Westfälisches Wochenblatt, Nr. 1/5 1937, SA 207.

255 Urteil, 30.7.1942, EBAP, SA 170.

256 Urteil, 16.12.1939, EBAP, SA 132.

257 Ebd.

258 Ebd.

259 Ebd.

260 Ebd.

Vorträge in der marianischen Jungfrauenkongregation hielt und zeitweise auch die Versammlungen dieser Kongregation leitete“.²⁶¹ Herr hingegen betonte, dass er zwar einmal dem Mädchen die Beichte abgenommen habe, er aber „niemals dem Mädchen gegenüber eine Stellung als Lehrer oder Erzieher eingenommen“²⁶² habe.

Entgegen der Anklageschrift sah das Gericht die Voraussetzung für eine Verurteilung nach Paragraf 174 Absatz 1 nicht als gegeben an, da „Geistliche nicht als solche getroffen werden [sollen], sondern nur dann, wenn ihm Schüler oder Zöglinge gegenüberstehen, d. h. nur wenn sie als Lehrer oder Erzieher fungieren“.²⁶³ Das Gericht bezog sich dabei auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1868. Darin hielt es das Gericht für die Anwendung des Paragraphen 174 für nötig, dass der Kleriker nicht nur in einer allgemeinen Beziehung zum Opfer stehen sollte, wie sie der Besuch des Gottesdienstes herstellte, sondern eine „engere und besondere autoritative Beziehung“²⁶⁴ existieren müsse. Vor diesem Hintergrund stellte der Richter im Urteil gegen Herr fest, dass eine „einmalige Beichte, noch dazu, bevor es zu sexuellen Handlungen zwischen Herr und dem Mädchen gekommen war, sowie das Halten von Vorträgen in einem Verein [marianische Jungfrauenkongregation], der unter anderer Leitung stand, nach Auffassung des Gerichtes nicht aus[reichen], um eine Beziehung, wie sie die Gesetzesvorschrift verlangt“²⁶⁵, herzustellen. Auch die zahlreichen Besuche bei der Familie ließ das Gericht nicht als Ausdruck einer Bindung zwischen dem Mädchen und einem Seelsorger gelten, da die „seelsorgerische Tätigkeit des Angeklagten als Ausfluß seiner Gesamthaltung als katholischer Pfarrer zu betrachten ist, somit nicht unter die besondere Beziehung des 174 Ziff. 1 RStGB eingestuft werden kann“.²⁶⁶

d) Homosexualität: Paragraphen 175 und 175a

Der Paragraf 175 RStGB stellte seit 1871 gleichgeschlechtliche Handlungen unter dem Begriff der *widernatürlichen Unzucht* unter Strafe. Auf Zuwiderhandlungen stand Gefängnis. Strafbar waren sogenannte *beischlafähnliche Handlungen*, während gegenseitige Onanie, Zärtlichkeiten und Küsse nicht strafbar waren. Analog zum Tatbestand der Notzucht²⁶⁷ stellt er konkrete Handlungen unter Strafe und analog dem Verbot *unzüchtiger Handlungen, sittenwidriges Verhalten*, das „auf Befriedigung oder Erregung

261 Anklageschrift, 25.4.1940, EBAP, SA 159.

262 Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 159.

263 Ebd.

264 RGSt, Aktenzeichen 2571/84, Bd. 11, S. 271–272, S. 272.

265 Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 159. Allerdings sah das Reichsgericht durchaus ein Autoritätsverhältnis als gegeben an, wenn unentgeltlicher Privatunterricht erteilt wurde, RGSt, Bd. 10, S. 345–348, Aktenzeichen 605/84.

266 Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 159.

267 Unter Notzucht, war ausschließlich der unter Gewalt erzwungene außereheliche Geschlechtsverkehr zu verstehen. Der Begriff der Notzucht rekurriert auf das biologistische Erklärungsmodell eines gleichsam von Natur aus stärkerem männlichem Sexualtrieb, der sich entfalten muss (Kerchner, Bürger, S. 22).

des Geschlechtstribs“²⁶⁸ zielte. Da *beischlafähnliche Handlungen* schwer nachweisbar waren, blieb die Anzahl der Strafverfahren gering.²⁶⁹ Der Paragraph verbot ebenso sexuelle Handlungen mit Tieren.

Gleichgeschlechtlicher Missbrauch von Minderjährigen wurde im Strafgesetz des Kaiserreiches nicht erwähnt. Dies war im ALR von 1794 noch anders gewesen. Hier fielen solche Delikte unter das Verbot der Sodomie. Es galten hohe Zuchthausstrafen und ein Schweigegebot, sodass nicht über die Taten gesprochen werden durfte und es wurden „rechtspolitische Mechanismen des Vergessens“²⁷⁰ installiert. Demnach sollte die Strafverfolgung zurückhaltend sein, sodass die Taten nicht in der Öffentlichkeit bekannt werden.

Schon in der Weimarer Republik setzte eine Debatte über die Verschärfung des Paragraphen 175 ein. Auch jenseits politischer Lager wurde Homosexualität als innere Bedrohung des Staates betrachtet.²⁷¹ Es entstand eine „völkische Rhetorik, die die homosexuelle Verführung als ‚Krebsschaden am Volkswohl‘ und die Gemeinwohl-orientierung höherer Strafen als ‚gesundes Volksempfinden‘ ausgab.“²⁷² Dabei wurden, wie Kerchner darstellt, zwei forensische Diskurse miteinander verknüpft: In Anschluss an ältere forensische Erklärungsmodelle wurde Homosexualität als „willentliches ‚Laster‘“ angesehen, das deshalb eine höhere Strafe verdiente. Im Anschluss an Versatzstücke der modernen Psychologie, wie sie von Alfred Adler (1870–1937) vertreten wurde, und der Psychiatrie, wie sie Siegfried Placzeks (1866–1946) lehrte, wurde die Auffassung vertreten, dass ein homosexuelles *Schlüsselerlebnis* zu einer dauerhaften Homosexualität führen und solche Erfahrungen einen vermeintlich *degenerativen* gesellschaftlichen Prozess der Ausbreitung von Homosexualität in Gang setzen würde. Homosexualität erscheint in dieser Perspektive, so Kerchner weiter, als „Inbegriff erworbener Perversität“.²⁷³ Aber auch Vertreter einer Liberalisierung des Paragraphen 175 vertraten mitunter die These einer Biologisierung von Verhalten und befürworteten aus diesem Grund, bei Sexualstraftätern Sicherungsverwahrung anstelle von Gefängnisstrafen zu verhängen.²⁷⁴ Im Nationalsozialismus wandelte sich das Bild vom Staats- zum Volksfeind.²⁷⁵

Der Paragraph 175 wurde 1935 dahingehend verschärft, dass er nun jede Form von Kontakten betraf, die als „wollüstig“ ausgelegt werden konnten (darunter z. B. auch Blicke), gleichzeitig wurde die Höchststrafe von sechs Monaten auf fünf Jahre Gefängnis

268 Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts, 16., bearb. Aufl., München 1926.

269 Zinn, Sittengesetz, S. 16.

270 Kerchner, Kinderrechte, S. 69.

271 Zur Nieden, Homophobie, S. 17.

272 Kerchner, Körperpolitik, S. 264.

273 Ebd.

274 Ebd., S. 267.

275 Zur Nieden, Homophobie, S. 17.

angehoben und der Paragraph 175a eingeführt. Eine solche Strafverschärfung hatte die NSDAP schon in der Weimarer Republik gefordert.²⁷⁶ Der Paragraph 175a bezieht sich auf homosexuelle Handlungen, die durch Ausnutzen eines „Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis“²⁷⁷ erreicht werden. Bei einer Verurteilung wegen Paragraph 175a lag das Strafmaß bei Zuchthaus bis zu zehn Jahren und bei mildernden Umständen bei Gefängnis nicht unter drei Monaten.²⁷⁸ Demgegenüber sah, wie eben dargestellt, Paragraph 174 Absatz 1 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) eine Höchststrafe bis zu fünf Jahre Zuchthaus vor. Bei *schweren* homosexuellen Handlungen lag die Höchststrafe bei 10 Jahren Zuchthaus. Da der Paragraph 175a also das gegenüber dem Paragraphen 174 Absatz 1 schwerere Strafgesetz war, erfolgte im Fall einer Straftatkonkurrenz zumeist eine Verurteilung nach Paragraph 175a.²⁷⁹ Der Paragraph 175a wurde 1969 gestrichen. Bis dahin waren Jungen also im Fall von sexueller Gewalt durch Kleriker im Rahmen eines Autoritätsverhältnisses besser geschützt als Mädchen, und die Täter mussten mit höheren Strafen rechnen.

Die Gesetzesverschärfung von 1935 zeigt sich auch in der Dauer der verhängten Strafen. Vor 1933 wurden homosexuelle Handlungen in knapp drei Viertel der Fälle mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe unter drei Monaten geahndet. Nach der Strafverschärfung sank dieser Anteil auf ein Fünftel. In knapp der Hälfte der Fälle (47,2 Prozent) wurde eine Gefängnisstrafe zwischen drei und elf Monaten verhängt, in gut einem Viertel (27,4 Prozent) verhängte das Gericht eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und mehr.²⁸⁰

Von den hier im Fokus stehenden Klerikern wurden Franz Finke, August Sommer und Johannes Störmann wegen Vergehen gegen den Paragraphen 175a angeklagt. Lediglich bei Finke sah das Gericht die Vorwürfe aber auch als bewiesen an.²⁸¹ Ferner wurde der Pfarrer Josef Zimmermann wegen Paragraph 175 verurteilt.

Über die Vorwürfe gegen den Vikar Johannes Störmann aus Niederbonsfeld geben die personengebundenen Akten des Erzbistums nur andeutungsweise Auskunft, sodass sich die folgende Darstellung auf die Presseberichterstattung stützt.²⁸² Die Essener Große Strafkammer hatte Störmann im April 1937 wegen *unzüchtigen Handlungen* mit einem Mann unter Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses zu einem

276 Ebd., S. 30 und S. 37.

277 § 175a RStGB.

278 § 175a RStGB, Kerchner, Körperpolitik, S. 269.

279 Urteil, 30.4.1940, EBAP, SA 17.

280 Zinn, Sittengesetz, S. 19.

281 Siehe hierzu S. 79.

282 Zeitgenössische Zeugnisse über die Straftaten von Störmann enthalten die Personal- und Sonderakte nicht. Dies ist durchaus unüblich, da das Generalvikariat i. d. R. einen Prozessbeobachter entsandte und auch eine Abschrift des Urteils erhielt. Im Fall von Störmann ist dies auch insofern zu bedauern, da auch nach 1945 Vorwürfe während seiner Tätigkeit in Delbrück laut wurden. In Delbrück war Störmann seit 1939 als Vikar tätig, Kurte, Necrologium.

Jahr Gefängnis verurteilt.²⁸³ Störmann hatte neben Küssen und Umarmungen mit dem erwachsenen Küster solche Handlungen auch an unter vierzehnjährigen Messdienern gestanden. Laut der Presseberichterstattung deutete Störmann die Handlungen als Belohnungen. Ferner habe er die Kinder wie den Küster „in merkwürdiger Prügel-methode“²⁸⁴ gestraft. Sein Handeln gegenüber den Messdienern wertete das Gericht laut Presseberichterstattung zwar als „höchst verdächtig und verwerflich“²⁸⁵, hielt aber die „zweifelsfrei vorhandenen starken Verdachtsmomente nicht für ausreichend, um auch hier zu einer Verurteilung zu kommen.“²⁸⁶ Wie schon im Fall von Bahrenberg, der minderjährige Schüler geschlagen hatte und der in der Bundesrepublik schließlich wegen sexueller Gewalt mit Minderjährigen verurteilt wurde, und Sommer, bei dem Handlungen wie Kitzeln, Ansichziehen etc. verhandelt wurden, konnte das Gericht keinen Nachweis erbringen, dass Störmann gegenüber den minderjährigen Jungen in sexueller Absicht gehandelt hatte. Daher kam es auch hier bezüglich des Vorwurfs, die Handlungen seien sexuell motiviert gewesen, zu einem Freispruch.²⁸⁷ Die Frage, ob Lehrer, die Schüler*innen auf das Gesäß schlugen oder sie an sich zogen, küsst-ten, streichelten oder kitzelten, wegen *unzüchtiger Handlungen* verurteilt werden konnten, beschäftigte das Gericht nicht nur bei Priestern. Nach einem Urteil aus dem Jahr 1933 waren solche Handlungen nicht grundsätzlich straffrei, sondern ihre Strafbarkeit wurde mit „Rücksicht auf Personen, Verhältnisse, Ort, Zweckbestimmung und dgl.“²⁸⁸ untersucht. Vor diesem Hintergrund, so das Reichsgericht weiter, können insbesondere sadistische und masochistische Handlungen, die „dem natürlich Veranlagten fremd und unverständlich“²⁸⁹ sind, sodass er den sexuellen Charakter gar nicht zu erkennen vermag, als unzüchtige Handlungen sanktioniert werden. Auf der Grundlage einer solchen Argumentation ist in einem anderen Fall ein Lehrer, der seine Schüler schwer schlug, sie im Anschluss, auch ohne Schläge vorab, aber auch umarmte, auf den Schoß nahm und küsste, im Februar 1933 wegen *unzüchtiger Handlungen* verurteilt worden.²⁹⁰

Nicht nur bezüglich der Frage, ob Handlungen sexuell motiviert waren, wogen die Gerichte im Einzelfall ab. Ebenso spielten sexuelle Erfahrungen von Betroffenen eine Rolle. So hob das Gericht im Fall von Finke strafmildernd hervor, dass der zur Tatzeit dreizehnjährige Schüler „schon mit einem anderen Jungen gegenseitige Onanie betrieben hatte, sodass man nicht annehmen kann, dass dieser Junge durch die

283 1 Jahr Gefängnis für einen Kaplan, in: Die Heimat am Mittag, 24.4.1937.

284 Ebd.

285 Ebd.

286 Ebd.

287 Ebd.

288 RGSt, Bd. 67, S. 110–114, Aktenz. II 936/32.

289 Ebd.

290 Ebd.

einmalige Verfehlung des Angeklagten in seiner sittlichen Persönlichkeit besonders schweren Schaden erlitten hätte.“²⁹¹

e) Verführung eines unbescholtenen Mädchens: Paragraph 182

Sexuelle Vorerfahrungen spielten auch gegenüber weiblichen Opfern sexueller Gewalt eine Rolle, ganz explizit im ebenfalls durch das Reichsgesetzbuch von 1871 eingeführten Paragraphen 182. Ziel war es, „die physische geschlechtliche Reinheit [von Mädchen] zu wahren, und den Gefahren vorzubeugen, die durch die Preisgabe an den Mann mit dem Erwecken sinnlicher Begierden und Minderung der Widerstandsfähigkeit der Verführten hinsichtlich weiterer Wahrung ihrer Geschlechtsehre begründet sind.“²⁹² Verstöße gegen die *Geschlechtsehre* konnten auch dann vorliegen, wenn die Betroffenen sich mit den Handlungen einverstanden erklärt hatten, aber den ehrverletzenden Charakter nicht erkannten.²⁹³ Die Unbescholtenheit des Opfers war also ein „entscheidendes Tatmerkmal.“²⁹⁴ Demzufolge überwogen moralische Bewertungen der Tat gegenüber den Freiheitsrechten der Betroffenen. Der Strafantrag war durch den Familienvorstand zu stellen, was darauf hindeutet, dass in erster Linie die Verletzung der Familienehre als strafwürdig betrachtet wurde.²⁹⁵

Zeitgenössisch bestand Uneinigkeit hinsichtlich der Frage, ob *Unbescholtenheit* mit *Jungfräulichkeit* gleichzusetzen sei, eine Auffassung, die bezüglich des Bürgertums eher vertreten wurde als für andere Schichten. Allerdings existierten auch Stimmen, dass ein Mädchen auch dann als *bescholten* gelten könne, wenn es noch keinen Geschlechtsverkehr hatte, aber durch Lektüre oder andere sexuelle Handlungen nicht mehr *unschuldig* im Sinne von unwissend sei. Da der Nachweis des *Bescholtenseins* beim Ankläger lag, war es naheliegend, dass der Ruf einer Jugendlichen Gegenstand gerichtlicher Bewertungen war.²⁹⁶ Diese Gefahr wurde bereits zeitgenössisch von Juristen hervorgehoben.²⁹⁷

Von den hier im Mittelpunkt stehenden Paderborner Klerikern war lediglich Adolf Herr wegen Verführung angeklagt. In seinem Fall beantwortete das Gericht die Frage, ob es sich bei der Betroffenen um ein *unbescholtenes* Mädchen handelte, positiv: „Es ist nichts hervorgetreten, was ihr in sittlicher, bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Angekl. zum Vorwurf gemacht werden könnte.“²⁹⁸ Das Gericht hielt fest:

291 Urteil, 29.5.1939, EBAP, SA 17.

292 RGSt Bd. 37, S. 94–98, Aktenz. 5800/03.

293 Ebd.

294 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 29 und S. 58.

295 Ebd., S. 29 f.

296 Ebd., S. 57 f.

297 Mülting, Nötigung, S. 57.

298 Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 159.

Das sehr aufgeweckte, geistig + körperlich gut entwickelte Mädchen hat ohne Zweifel ein gewisses Respektgefühl vor dem älteren Mann + Pastor gehabt. Es hat sich auch durch die Tatsache, daß ein Mann in solcher Stellung ihre Nähe suchte, sich mit ihr unterhielt [...] sich täglich bemühte, geschmeichelt und so eingenommen gefühlt, daß sie nach ihrer glaubhaften Darstellung eine große Liebe zu dem Angekl. erfaßte. Dieses Gefühl für den Angekl. ist dann so groß geworden, daß ihr Schamgefühl gegenüber dem Verlangen des Angeklagten, sich ihm nackt zu zeigen, zurücktrat, u. daß sie später dann auch der Bitte, zu ihm ins Bett sich zu legen, nicht mehr widerstehen konnte.²⁹⁹

Ähnlich wie im Fall von Finke untersuchte das Gericht genau, ob eine Überwältigung der Jugendlichen stattgefunden hatte. Kriterien hierfür waren die Autorität des Täters, eine länger dauernde Anbahnungsphase sowie die Überwindung des Schamgefühls des Opfers. Es ist davon auszugehen, dass diese Faktoren zusätzlich zu der Beurteilung des Lebenswandels der Betroffenen zu der Verurteilung des Priesters beitrugen.

f) Beleidigung: Paragraph 185

Der Paragraph 185 regelt die Straftat der Beleidigung. Unter diesen Straftatbestand fielen bis 1997 unter Umständen auch sexuelle Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen. Ein Verständnis, das sexuellen Verkehr mit *unbescholtenen* Frauen als Ehrverletzung definiert, reicht bis in die Frühe Neuzeit und hier in die Gesetzgebung der Carolina von 1532 zurück.³⁰⁰ Im RStGB sah der Straftatbestand eine maximale Haftstrafe von zwei Jahren Gefängnis vor, dies allerdings nur dann, wenn die Tat „mittels einer Thätlichkeit begangen wird“. ³⁰¹ Demgegenüber konnten Vergehen gegen den oben behandelten Paragraphen 176 oder nach Paragraph 175a mit bis zu zehn Jahren Haft im Zuchthaus sanktioniert werden. Da eine Gesetzeskonkurrenz zum Paragraphen 176 bestand, ließen Gerichte eine Klage nur dann zu, wenn zusätzlich zur Sexualtat noch weitere Angriffe auf die Ehre erfolgt waren oder aufgrund einer geringen Schwere der Tat die Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen Nötigung oder *unzüchtiger Handlungen* nicht möglich war. In solchen Fällen erfüllte der Paragraph 185 „eine Art ‚Lückenbüßerfunktion‘“³⁰², wenngleich dies immer wieder gerügt wurde.

Im Fall der Betroffenen von Adolf Herr negierte das zuständige Gericht den Straftatbestand der Beleidigung. Zunächst ist der Umstand von Interesse, dass sich das Mädchen dem Geschlechtsverkehr nicht dauerhaft widersetzte, der Tathandlung also nicht grundsätzlich entgegenstand. Das Gericht urteilte in Übereinstimmung mit der Rechtspraxis, dass die Zustimmung des Mädchens allein eine solche Anklage nicht verhindere.

²⁹⁹ Ebd.

³⁰⁰ Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 27.

³⁰¹ RStGB § 185.

³⁰² Laubenthal, Handbuch, S. 50.

Nach ständiger Rechtsauffassung ist nämlich bei einem Mädchen unter 18 Jahren, das in eine unzüchtige Handlung einwilligt, nur dann ein Verzicht ihrer Geschlechtsehre zu finden, wenn sie nicht bloß die Bedeutung der Tat als einer unzüchtigen Handlung, sondern auch den Begriff des Geschlechtlichen erfaßt hat u. erkennt, daß die Duldung einer solchen Handlung, die Preisgabe der Geschlechtsehre in sich schließen kann.³⁰³

Allerdings war das Gericht in diesem Fall der Auffassung, dass das Mädchen ein solches Bewusstsein gehabt habe. D. h., das Gericht ging davon aus, die Betroffene habe den nach zeitgenössischem Verständnis ehrverletzenden Charakter der sexuellen Handlungen erkannt. Daher konnte das Gericht ein Vergehen gegen Paragraph 185 RStGB nicht feststellen.

g) *Zwischenzusammenfassung*

Die Analyse der Gerichtsurteile zeigt, dass es sich bei Prozessen gegen Geistliche nicht in erster Linie um Propagandaprozesse ohne Einhaltung rechtsstaatlicher Standards gehandelt hat. Diesen Befund gilt es insbesondere mit Blick auf den weiteren Umgang Jaegers mit den verurteilten Priestern für die Zeit nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft hervorzuheben.

Bei der Einordnung, ob es sich bei den vorgeworfenen sexuellen Handlungen um Straftaten handelte, rekurrten die Gerichte neben dem *Sittlichkeitsempfinden* auch auf das *gesunde Volksempfinden*. Auffällig ist, dass sich in den Prozessen gegen die Paderborner Priester kaum antikirchliche Vorbehalte finden. Bei der Beurteilung, ob es sich um Gelegenheitstaten mit einer nur geringen Rückfallgefahr handelte oder ob ein ‚Hang‘ zu Sexualdelikten bestand, würdigten die Gerichte in erster Linie eine bürgerliche Lebensführung, Fleiß sowie den Aufstiegs- und Leistungswillen von Angeklagten und hoben situative Aspekte bei der Tatbegründung hervor. Nur in einem einzigen Fall sah ein Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung des von den Nationalsozialisten verabschiedeten sogenannten Gewohnheitsverbrechergesetzes gegeben. Ebenso legten Richter strenge Maßstäbe bei der Frage an, ab wann die Voraussetzungen für das Bestehen eines Schutzbefohlenenverhältnisses zwischen dem beschuldigten Priester und Betroffenen erfüllt war. Bei den politisch gewollten *Sittlichkeitsprozessen* spielten also offenbar „[s]ubjektive Bedingtheiten des Angeklagten wie beispielsweise Kriegsverdienste, soziale Verbundenheiten und regionale Besonderheiten des katholischen Milieus, dem die Richter zuweilen selbst entstammten [...] bei der Spruchpraxis eine nicht unerhebliche Rolle“.³⁰⁴

Insbesondere nach der Verschärfung des Paragraphen 175 im Jahr 1935 bewerteten Gerichte bei Vorwürfen sexueller Gewalt an Jungen ein erweitertes Spektrum an Handlungen als strafwürdig und verhängten höhere Strafen. Aber auch hier nutzte das

303 Abschrift des Urteils, o. D., EBAP, SA 159.

304 Von Hehl/Kösters, Priester, S. 89.

Gericht den durch die Gesetzesverschärfung vorhandenen Deutungsrahmen nicht in jedem Fall aus und verneinte mitunter, dass eine sexuelle Intention zugrunde lag. Dies ist besonders deshalb hervorzuheben, weil ein bundesrepublikanisches Gericht später bei einem Priester eine andere Wertung vornahm. Da zeitgenössisch die Auffassung vertreten wurde, dass die sexuelle Identität von Jungen durch gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrungen dauerhaft beeinflusst werden konnte, kann die schärfere Sanktionierung bei männlichen Opfern auch als Beleg für die These des Historikers Alexander Zinn interpretiert werden, die *Sittlichkeitsprozesse* gegen Priester hätten nicht allein einen antikirchlichen Impetus besessen, sondern seien Teil der Verfolgung von Homosexuellen während der nationalsozialistischen Herrschaft gewesen. Ausschlaggebend war das degenerationstheoretische Paradigma des Schutzes der Volksgemeinschaft, das schon vor dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft existierte, nun aber zur Staatsdoktrin avancierte. Die hier analysierten Urteile gegen Kleriker zeigen aber auch, dass die beschuldigten Priester weiterhin von kriminologisch-psychiatrisch fundierten Täterbildern profitierten, die Sexualstraftäter in der Regel am Rand der Gesellschaft verorteten.

Entgegen der Gesetzeslage, nach der bei der Sanktionierung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige unter 14 Jahren alle Betroffenen gleichermaßen geschützt sein sollten, spielten zudem angenommene oder tatsächliche Vorerfahrungen, der ‚Charakter‘ und das Alter von Betroffenen zum Tatzeitpunkt eine Rolle. Mitunter negierten Gerichte auch eine Schädigung der Betroffenen durch die Taten.

2.3 Dysfunktionalität des Kirchenrechts im Umgang mit beschuldigten Klerikern

Juristische Gutachten zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche nahmen zunächst eine straf- und kirchenrechtliche Perspektive ein, d. h., sie untersuchten Verstöße gegen kirchliches und weltliches Recht.³⁰⁵ Der Bischof tritt hier vor allem als Personalverantwortlicher hervor. Hat er Mitleid mit den Tätern und zeigt sich ihnen gegenüber barmherzig, wird das in der Forschung und in der Öffentlichkeit leicht als moralisches Fehlverhalten bewertet. In dieser Wahrnehmung erscheinen Seelsorge gegenüber Tätern und kirchenrechtliche Verfolgung von Straftaten als zwei voneinander getrennte Bereiche. Der zum Zeitpunkt von Jaegers Amtseinführung im Jahr 1941 gültige Codex Iuris Canonici³⁰⁶ von 1917 verpflichtet hingegen in can. 2224 § 2 die Kirchenobern im Fall von Verstößen gegen das Kirchenrecht „zu mahnen, zu bitten, zurechtzuweisen in aller Güte und Geduld, weil bei Fehlenden oft mehr die Güte wirkt als die Strenge, mehr die Ermahnung als die Strafdrohung, mehr die Liebe als die Gewalt. Müssen die Obern aber wegen der Schwere des Vergehens strafend

305 Siehe zu einem Überblick: Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 65.

306 Die folgenden Ausführungen basieren auf: Hartig, Umgangsweisen.

einschreiten, dann soll Ernst mit Schonung vereint sein“.³⁰⁷ Güte, Barmherzigkeit und Schonung auch in solchen Fällen, in denen ein strafrechtliches Einschreiten nötig erscheint, stehen also im kanonischen Recht neben Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Bezeichnend ist der Ausdruck des Fehlenden, dem sowohl das rechtliche Fehlverhalten wie auch das ‚Fehlen‘ im Sinne des Sündigens inhärent zu sein scheint. In diesem Zitat erschließt sich, was der Rechtswissenschaftler Andreas Ling als Doppelnatur des Kirchenrechts bezeichnet: Einerseits Strafrecht, andererseits „ultima ratio für den Fall, dass die Möglichkeiten der pastoralen Begleitung versagen“.³⁰⁸ Was bedeutet dies aber für die Sanktionierung von Tätern durch den Erzbischof? Wurden Beschuldigte tatsächlich zugleich als Sünder und Rechtsbrecher wahrgenommen? Überwog eine der beiden Perspektiven? Wie füllte der Paderborner Erzbischof Jaeger seine Rolle als Seelsorger und oberster Dienstherr aus?

Zunächst stehen in diesem Kapitel wichtige Grundgedanken des Kirchenrechts und sein Verhältnis zum weltlichen Recht im Fokus. Denn, wie der Kirchenhistoriker Dominik Burkard betont, ist die Geschichte des Kirchenrechts auch heute noch aufschlussreich, um strukturelle Bedingungen für die unzureichende Sanktionierung sexueller Gewalt von Klerikern herauszuarbeiten.³⁰⁹ Daran anschließend werden zwei für die Amtszeit von Lorenz Jaeger relevante Dokumente, nämlich eine Geschäftsanweisung, bzw. eine Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Ordinariat vorgestellt. Dass diese Dokumente im Unterschied zu anderen Diözesen, wie beispielsweise Münster, überliefert sind, ist ein Glücksfall. Sie geben Aufschluss darüber, welche weiteren normativen Texte die Grundlage für die Rechtsprechung im Erzbistum bildeten. Dazu gehören die Instruktionen des *Sanctum Officium*, also der heutigen Glaubenskongregation. Im letzten Abschnitt stehen wiederum die juristischen und seelsorgerischen Prämissen und der Umgang mit Klerikern im Mittelpunkt, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten.

a) Der Codex von 1917

Das Kirchenrecht und die Sendung der Kirche zur Ehre Gottes und zum Heil des Menschen sind eng miteinander verknüpft. Das Kirchenrecht, so der Kirchenrechtler Wilhelm Rees, soll dort Strafen verhängen, „wo das Verhalten einzelner Gläubiger den Heilsauftrag der Kirche gefährdet oder die kirchliche Ordnung erheblich stört“.³¹⁰ Eine wichtige Säule für den Umgang mit Klerikern, die in der Amtszeit von Erzbischof Jaeger sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, war seit 1917 der durch Benedikt XV. promulierte Codex Iuris Canonici, das Gesetzbuch der lateinischen

307 Übersetzung nach: Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2214, S. 473.

308 Ling, Strafrecht, S. 596.

309 Burkard, Umgang, S. 315.

310 Rees, Strafgewalt, S. 39.

Kirche.³¹¹ Der CIC von 1917 gliedert sich in fünf Bücher, von denen die beiden letzten das Prozess- und Strafrecht umfassen.

Mit dem CIC von 1917 wurde das Kirchenrecht vereinheitlicht³¹² und er nahm wesentliche Rechtsgrundsätze des weltlichen Strafrechts auf. Zwei Aspekte sollen hervorgehoben werden. Bis 1917 waren im Kirchenrecht Einzelentscheidungen, auch *ex post*, möglich und die Strafmittel waren nicht zwingend vorgegeben. Dies änderte sich durch das neue Gesetzbuch teilweise. Fundamentalsätze des staatlichen Strafrechts (wie *kein Verbrechen ohne Gesetz* und *keine Strafe ohne vorheriges Gesetz*) kamen zwar nun in größerem Umfang zur Geltung, es existierten aber weiterhin Ausnahmen. So ermöglicht(e) es die Leitungsgewalt des Bischofs unter bestimmten Bedingungen, auch ohne spezifischen Gesetzesverstoß Sanktionen zu verhängen, „wenn es wegen des damit gegebenen Ärgernisses oder wegen der besonderen Schwere der Gesetzesverletzung nötig erscheint“ (can. 2222 § 1).³¹³ Ferner existiert bis heute in der katholischen Kirche keine Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative wie in modernen Gesellschaften.³¹⁴ Damit überwog das Gewicht des Bischofs deutlich das des Kirchengerichts.

Ein für diese Untersuchung wichtiger Leitgedanke des Kirchenrechts liegt ferner darin, dass auch die schwerste Strafe, der Ausschluss aus der Gemeinschaft, „[v]or allem der Besserung und Rettung des Ausgestoßenen“³¹⁵ dienen soll. Die Strafgewalt der Kirche stand also – wie auch das weltliche Recht – unter dem Primat der Reintegration in die Gemeinschaft. Der österreichische Kanonist Arnold Pöschl, der bereits kurz nach der Promulgation des CIC/1917 ein erstes Lehrbuch veröffentlichte, das in zahlreichen weiteren Auflagen erschien, hob aber auch hervor, dass „der Besserungszweck weit im Vordergrund“³¹⁶ stünde. Ursächlich hierfür sei, dass „die Wahrung der Rechtsordnung, ja diese selbst – trotz ihrer hohen Bedeutung – keineswegs wie beim Staate, dessen Lebensfunktion darin nahezu aufgeht, [ihr] einziger Daseinszweck [ist]. Ihr Hauptziel ist vielmehr die innere Erhebung und Heiligung der Menschenwürde.“³¹⁷

Die Vereinheitlichung und Systematisierung des Kirchenrechts im CIC/1917 folgte historisch auf die Vereinheitlichung des weltlichen Rechts, die in Europa im 19. Jahrhundert einsetzte. Arnold Pöschl sah im CIC/1917 ein „Erneuerungswerk [...], das der Kirche, für die neuen Aufgaben der Gegenwart und Zukunft, nach Ausscheidung

311 Gültig ist ausschließlich die lateinische Version. Für den CIC/1917 liegt vor: Jone, Gesetzbuch. Hier wird im Folgenden die zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe von 1953 verwendet.

312 Koeniger/Giese, Grundzüge, S. 45.

313 Übersetzung nach: Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 480.

314 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 731.

315 Rees, Strafgewalt, S. 42.

316 Pöschl, Lehrbuch, S. 341.

317 Ebd.

alles Veralteten und Überlebten, aber unter strengster Erhaltung und Wahrung alles Bewährten und Lebenskräftigen, die geeignete Grundlage zu bieten hat“.³¹⁸

Tatsächlich stand der Codex bei seinem Inkrafttreten in einem merkwürdigen Spannungsverhältnis zu den zeitgenössischen politischen Umbrüchen. Obgleich 1917 keine geistlichen Territorien mehr existierten, in denen die Kirche Rechtsgewalt ausübte (der Vatikanstaat war zu diesem Zeitpunkt besetzt), und obwohl damit die „Weltlichkeit der politischen Ordnung, die Rechtsetzungshoheit des entstehenden Staates und das Prinzip der Rechtsgleichheit aller Individuen“³¹⁹ zumindest idealiter das gesellschaftliche Zusammenleben fundieren sollte, stellte sich die Kirche in ihrem neu geschaffenen Gesetzeswerk mit der Selbstcharakterisierung als *societas perfecta*³²⁰ dem Staat als gleichwertige Institution gegenüber. Danach sollte das Kirchenrecht als *ius publicum ecclesiasticum* „zur Sicherung der kirchlichen Freiheit und Unabhängigkeit beitragen“.³²¹ Die Kirche sah ihre „Eigenständigkeit als geistliche Macht nur dann gewährleistet, wenn sie nicht als Teil der weltlichen Gesellschaft verstanden werden konnte“.³²² Der Gedanke der *societas perfecta* bestimmte trotz Kritik die Diskussion über das Kirchenrecht bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, das 1962 einberufen wurde.³²³

Als der CIC/1917 in Kraft trat, war aber der Kirche im Verlauf des 19. Jahrhunderts formal das Recht entzogen worden, ausschließlich selbst über Geistliche zu richten. Lediglich bei Vergehen, die die Beachtung religiöser Normen sowie die „Ermächtigung zur Amtsführung sowie die Rücknahme dieser Ermächtigung bei Unfähigkeit oder Unwürdigkeit“³²⁴ eines Geistlichen betrafen, behielt die Kirche ihre richterliche Gewalt. Gleichwohl waren sich, wie Burkard am Beispiel Badens zeigt, im 19. Jahrhundert Regierung und Kirchenbehörde stillschweigend einig, dass ein Kleriker de facto nur in Extremfällen vor ein weltliches Gericht gestellt werden sollte.³²⁵ Dies änderte sich im 20. Jahrhundert zunächst nicht. Auch nach der Promulgation des CIC/1917 spielte das sogenannte *privilegium fori*, nachdem weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Vorwürfe gegen Kleriker vor einem weltlichen Gericht verhandelt werden können, „im Denken der Kirchenhierarchie weiterhin eine große Rolle“.³²⁶ Der Rechtsanspruch reichte also nach wie vor über Glaubensangelegenheiten und Disziplinarrecht hinaus. Dies spiegelt sich beispielsweise im can. 2224 § 1 CIC/1917, der das Recht der Kirche

³¹⁸ Ebd., S. VII.

³¹⁹ Göbel, Verhältnis, S. 18.

³²⁰ Dieser der weltlichen Staatstheorie entlehnte Begriff soll nicht suggerieren, dass die Kirche in sittlicher Hinsicht vollkommen sei, sondern in rechtlicher Hinsicht. Siehe hierzu: Müller, Recht, S. 19.

³²¹ Haering, Rechtsgeschichte, S. 6.

³²² Müller, Recht, S. 20.

³²³ Ebd.

³²⁴ Burkard, Umgang, S. 319.

³²⁵ Ebd.

³²⁶ Großbölting, Hirten, S. 176. Siehe hierzu ausführlich: Burkard, Umgang.

postulierte, straffällig gewordene Gläubige zu sanktionieren und can. 2341 verbot es Klerikern wie Laien, einen Kleriker „vor den Richter zu ziehen“.³²⁷ Zwar betont Jone (1885–1967), der den deutschen Kommentar des CIC/1917 verfasst hatte, aber auch Moralthologe war, dass diese Bestimmungen durch „gegenseitige Gewohnheit außer Kraft gesetzt“³²⁸ seien. Gleichwohl wird in diesen Delikten der Anspruch der Kirche festgeschrieben, dass sie nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein könne. Diesem Anspruch steht jedoch das Gewaltmonopol des Staates gegenüber. Dies bedingte auch, dass die Kirche nicht mehr über eigene Vollzugsorgane wie Polizei und Justizvollzugsanstalten verfügte. Damit fehlten im 20. Jahrhundert die Grundlagen für eine Unterbringungsmöglichkeit von Mehrfachtätern.³²⁹ Zusätzlich ließen qualifizierte Therapieangebote lange auf sich warten.³³⁰ Da die Kirche dennoch auf der Vorstellung einer *societas perfecta* beharrte, um ihre Unabhängigkeit von staatlichen Behörden zu behaupten und zugleich die eigene Ordnung zu schützen, war sie, wie Burkard heraushebt, auf ein Mindestmaß an Kooperation auch durch straffällig gewordene Kleriker angewiesen.³³¹ Die hier angeschnittenen Spezifika des Kirchenrechts werden in den folgenden Abschnitten weiter ausgeführt.

b) Arbeitsgrundlagen des Paderborner Offizialats

Zwei Dokumente aus den Jahren 1911 und 1942 geben für das (erz-)bischöfliche Ordinariat Auskunft darüber, wie bei Vorwürfen sexueller Gewalt an Minderjährigen gehandelt werden sollte.

Bischof Karl Josef Schulte (1871–1941) verfasste 1911 eine Geschäftsanweisung für das Bischöfliche Ordinariat und beauftragte die Bonifatius-Druckerei Paderborn mit der Drucklegung.³³² Damit ist gesichert, dass die darin enthaltenen Informationen, darunter der Abdruck mehrerer Instruktionen des Heiligen Stuhls, nicht auf den Bischof beschränkt waren, sondern (mindestens) allen Mitgliedern des Kirchengerichts vorlagen.³³³ Zur Zeit von Schulte bestand das Bischöfliche Ordinariat aus fünf Mitgliedern, dem Offizial, vier geistlichen Offizialräten, darunter der Generalvikar und einem geistlichen Aktuar als Gerichtsschreiber. Die Geschäftsanweisung fasste die einschlägigen Kirchengesetze zusammen.

Die Darstellung des Strafprozesses nahm gegenüber den Bestimmungen zu Ehegerichtsverfahren mit vier von insgesamt 23 Seiten nur einen untergeordneten Raum ein. Daraus lässt sich unschwer entnehmen, wie die Arbeit des Offizialats gewichtet war: Die Hauptaufgabe des Offizialats waren Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit und

³²⁷ Zitiert nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 591.

³²⁸ Ebd.

³²⁹ Burkard, Umgang, S. 308 f. und 321.

³³⁰ Monteiro, Discretion.

³³¹ Burkard, Umgang, S. 330 f.

³³² Geschäftsanweisung für das bischöfliche Offizialat, Paderborn 1911, S. 5. Das Offizialat wurde von Bischof Konrad Martin 1857 eingerichtet.

³³³ Ebd.

zur Auflösung von Ehen. Die Aufgabenteilung zwischen Generalvikariat und Offizialat in Bezug auf das Strafrecht ist wie folgt beschrieben: „Der Kompetenz des Offizialats unterliegen nur jene Disziplinar- und Straffälle, die in einem geordneten gerichtlichen Verfahren erledigt werden müssen.“³³⁴ Dazu zählen vor allem Fälle, bei denen der Vorwurf bereits öffentlich bekannt ist.³³⁵ Dem Generalvikariat verbleiben hingegen, so die Geschäftsanweisung weiter, „im allgemeinen die Anwendung des außergerichtlichen Korrekptions- und Strafverfahrens, das namentlich bei unanfechtbarer Notorietät des Deliktes und in jenen Fällen zulässig ist, bei welchen das Delikt bei einer amtlichen Vernehmung eingestanden wird, oder der Beklagte auf das gerichtliche Verfahren freiwillig verzichtet und zur Strafübernahme bereit ist“.³³⁶ Damit war das Generalvikariat und hier vor allem der Bischof nicht nur für leichte Vergehen zuständig, bei denen der Delinquent mit einer *monitio paterna* (väterlichen Mahnung) bedacht wurde, sondern ebenso bei „geheimen schweren Verbrechen“³³⁷, bei denen der Bischof von der Schuld des Delinquenten überzeugt war. Strafrechtliche Verfahren wurden durch den Offizial „nur auf besondere schriftliche Weisung des Bischofs bzw. des Generalvikars hin“³³⁸ eröffnet.

Taten, die nach heutigem Verständnis als sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen verstanden werden, sind in einer Fußnote der Geschäftsanweisung behandelt: „Über das Verfahren bei Sollicitation [im Original gespreizt] s. Anh. I, 2. a–c, S. 29–40 ff.“³³⁹ Sollicitation bedeutet Verführung. Bereits der Versuch war strafbar, soweit eine „unkeusche Absicht“³⁴⁰ angenommen werden kann. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Sollicitation und das *crimen pessimum* (das schlimmste Vergehen) unter dem Begriff der *sollicitatio ad turpia* gefasst. Unter *crimen pessimum* sind schwer sündhafte Handlungen mit Männern, mit Minderjährigen beiderlei Geschlechts vor der Pubertät und mit Tieren zu verstehen.³⁴¹ Da die Sollicitation als Missbrauch des Beichtsakraments betrachtet wurde, war ihre Sanktionierung seit 1614 durch ein päpstliches Dekret dem *Sanctum Officium*, also der heutigen Glaubenskongregation vorbehalten.³⁴² Das *crimen pessimum* wie auch die *Sollicitatio* gehören aber nicht zu den aus kirchenrechtlicher Sicht schwersten Delikten, die mit Exkommunikation bestraft werden.³⁴³ In der Geschäftsanweisung von 1911 bezog sich

334 Geschäftsanweisung für das bischöfliche Offizialat 1911, S. 5 f.

335 Droste, Disziplinar- und Criminalverfahren, S. 84.

336 Geschäftsanweisung für das bischöfliche Offizialat 1911, S. 5 f.

337 Ebd., S. 6.

338 Ebd., S. 5 f.

339 Ebd., S. 6.

340 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 611. Kommentar zu can. 2359 § 2.

341 Burkard, Umgang, S. 301.

342 Ebd., S. 309.

343 Exkommunikation bedeutet im Wesentlichen, dass die Teilnahme am Gottesdienst, das Spenden und Empfangen von Sakramenten und die Ausübung kirchlicher Ämter untersagt ist, can. 2259, can. 2260, can. 2262, can. 2263 CIC/1917.

der damalige Bischof Schulte auf drei von der Glaubenskongregation 1867, 1890 und 1897 verabschiedete Instruktionen, die den Verfahrensablauf im Fall der Sollicitation regelten. Diese bekräftigten, dass entsprechende Vergehen an das Heilige Offizium zu melden seien. Auf diese Instruktionen bezieht sich die oben zitierte Anmerkung in der Geschäftsanweisung.

Nach seiner Promulgation war ebenso der CIC/1917 einschlägig für die Sanktionierung sexueller Gewalt von Klerikern. Zwei Canones behandeln u. a. sexuelle Handlungen an Minderjährigen: can. 2358 und can. 2368.

In can. 2358 heißt es in Paragraf 2: „Hat sich ein solcher Kleriker [mit höheren Weihen] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruches, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grade schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jeden Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition, also der Absetzung³⁴⁴, bestraft werden.“³⁴⁵ In einem Urteil des Paderborner Kirchengerichts aus dem Jahr 1944 heißt es dazu: „Die genannten qualifizierten Vergehen gegen das 6. Gebot muß demnach das Gericht mit allen aufgeführten Strafen mit Ausnahme der Deposition (diese nur in schweren Fällen) belegen.“³⁴⁶ In weniger schweren Fällen, worunter außerehelicher Geschlechtsverkehr, Schriften mit sexuellen Inhalten und Berührungen fielen, sollte ein Kleriker entsprechend der Schwere der Schuld bestraft werden, wobei auch der Entzug seines Amtes möglich war (can. 2359 § 3). Kirchenrechtlich ist also jede Handlung von Klerikern strafbar, die gegen das Enthaltensamkeitsgelübde verstößt.³⁴⁷

Welche Handlungen zählten aber als Delikte, die nach can. 2358 § 2 sanktioniert werden konnten? Bei der Erforschung sexueller Gewalt von Klerikern wird in diesem Zusammenhang zumeist auf einen weiteren Kommentar von Jone Bezug genommen: „Es ist auch zu bemerken, daß im Interesse des allgemeinen Wohles das Hl. Offizium die zur Anzeige gebrachten Tatsachen eher streng als milde auslegt“³⁴⁸. Jone gibt dabei das Beispiel eines Kusses, bei dem, wenn er „ohne gerechten Grund gesetzt wird [...] eine unkeusche Absicht präsumiert werden“³⁴⁹ kann. Daraus wird seitens der Forschung geschlussfolgert, dass auch Handlungen, die von weltlichen Gerichten nicht als strafwürdig angesehen werden, vom Kirchenrecht erfasst werden können.³⁵⁰ Zeitgenössisch war eine solche Einschätzung unter den Mitgliedern des Paderborner

344 Siehe hierzu auch: Rees, Strafgewalt, S. 134.

345 Übersetzung nach: Jone, Gesetzbuch, can. 2359 § 2, S. 611.

346 Urteil des Kirchengerichts, 7.7.1944, EBAP, SA 227.

347 Wijlens, Bischöfe, S. 165.

348 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 611.

349 Ebd.

350 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 132. Siehe auch Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 62.

Kirchengerichts durchaus umstritten. Der Mehrfachtäter Beowulf Poetzsch hatte unter dem Eindruck kirchlicher und weltlicher Strafen und Strafandrohungen die Tatintensität immer weiter reduziert und war schließlich nach der Verschärfung des Paragraf 175 durch die nationalsozialistische Regierung 1935 von einem weltlichen Gericht u. a. wegen des Anfassens von Jungen oberhalb der Kleidung und Küssen auf die Wange verurteilt worden. Bereits vor dem weltlichen Gericht wurde die Frage kontrovers diskutiert, der sich nun auch der kirchliche Strafgerichtshof stellte, nämlich ob diese Handlungen bereits eine schwere Straftat darstellten, was die Voraussetzung war, um den Kleriker nach can. 2358 § 2 zu verurteilen. Aus Sicht der Moraltheologie war jede „direkt gewollte geschlechtliche Regung [...] immer schwer sündhaft.“³⁵¹ Allerdings wandte der Vizeoffizial 1939 im Zusammenhang der Klageerhebung im Fall Poetzsch gegenüber dem damaligen Erzbischof Klein ein³⁵², dass es keine Berührungen an den Geschlechtsteilen gegeben habe und die Taten „kaum als objektiv schwer sündhaft anzusehen“³⁵³ seien. Schließlich überwog die moraltheologische Deutung, da die Motivation der Taten, hier die sexuelle Befriedigung, als Sünde bewertet wurde, um den Kleriker zu einer vierjährigen „Internierung“ im Kloster Rietberg zu verurteilen und ihm jegliche weitere seelsorgerische Tätigkeit in Zukunft zu untersagen.³⁵⁴ Bei diesem schwerwiegenden Urteil berücksichtigte das Gericht ebenso frühere Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, den Priester nicht mehr in der Seelsorge einzusetzen.³⁵⁵ Gleichwohl wird deutlich, dass auch kirchliche Strafgerichtshöfe vor dem Problem standen, zu definieren, welche Handlungen *genau* als Delikte im Sinne des can. 2358 § 2 anzusehen waren.

Der zweite für sexuelle Gewalt von Klerikern einschlägige Canon im CIC/1917 ist can. 2368, der sexuelle Handlungen an Minderjährigen vor der Pubertät im Kontext der Beichte behandelt, also jenes Delikt, das bereits in der Geschäftsanweisung für das Bischöfliche Ordinariat aus dem Jahr 1911 erwähnt ist. In can. 2368 heißt es: „Wer das Delikt der *Sollizitation*³⁵⁶ begangen hat, [...] soll vom Messelesen und Beichthören suspendiert werden, oder er soll auch nach der Größe der Schuld für unfähig erklärt werden, die Beichte zu hören. Es sollen ihm – ebenfalls nach der Größe der Schuld – auch alle Benefizien, Dignitäten sowie das aktive und passive Wahlrecht genommen werden, außerdem soll er auch als unfähig für all dies erklärt werden. In schweren Fällen soll er auch mit Degradation bestraft werden.“³⁵⁷ Der Kontext der Beichte war dabei weit ausgelegt und umfasste sexuelle Handlungen im Vorfeld oder Anschluss der Beichte. Die Degradation ist die schwerste Sühnestrafe für Kleriker, die auch die

351 Jone, Moraltheologie, S. 183–194.

352 Schreiben des Vizeoffizials an Schulte, 9.12.1939, EBAP, SA 227.

353 Ebd. Hervorhebung im Original.

354 Urteil des Kirchengerichts vom 7.7.1944, SA 227.

355 Hartig, Umgangsweisen, S. 115.

356 Im Original gespreizt.

357 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2368 § 1, S. 618 f.

Zurückversetzung in den Laienstand umfasst. Dies schließt aus, dass eine solche Strafe auf dem Verwaltungswege verhängt wird. Wie Burkard darlegt, kann sie nur für wenige Delikte verhängt werden: bei Übertritt zu den Altkatholiken, bei einer tätigen Beleidigung eines Klerikers durch einen Kleriker, bei schwerwiegenden Delikten eines Klerikers gegen Dritte sowie beim Eingehen einer Ehe.³⁵⁸ Grosso modo geht es also um Delikte, die die Ordnung der Kirche und ihr Ansehen bei den Gläubigen schädigen.

Die Kirchenrechtlerin Myriam Wijlens hebt hervor, dass Minderjährige heute durch das Kirchenrecht besser als durch weltliches Recht geschützt sind, da das Schutzalter höher liegt.³⁵⁹ Dies war jedoch bis zur Großen Strafrechtsreform der 1960er-Jahre wie oben dargestellt aufgrund der Kriminalisierung homosexueller Handlungen und der Strafverschärfung von Paragraph 175 im Jahr 1935 nicht grundsätzlich der Fall.

Die Wirkungen der Taten auf die Betroffenen spielten auch im kirchlichen Strafrecht nur eine untergeordnete Rolle. Zwar hob der Kirchenrechtler Pöschl hervor, dass *Geschlechtsdelikte* auch als Verbrechen gegen Rechte und Interessen Einzelner betrachtet würden. So steht der can. 2359 im Abschnitt Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten. Ähnlich sah dies Heribert Jone. Er stellte am Beispiel der Vergewaltigung heraus, dass diese Taten als „schwere[n] Sünde der Unkeuschheit“³⁶⁰ wie auch als „schwere Sünde der Gerechtigkeit“³⁶¹ zu betrachten seien. Allerdings spielten die Rechtsgüter der individuellen Freiheit und der körperlichen Integrität, wie auch die Studie zur sexuellen Gewalt von Klerikern im Bistum Münster heraushebt, gegenüber dem zu schützenden Rechtsgut der göttlichen Ordnung nur eine nachgeordnete Rolle: „Das Rechtsgut, das geschützt werden soll, ist daher die göttliche Ordnung, dann erst das einzelne Individuum.“³⁶²

Schon wenige Jahre nach der Promulgation des CIC/1917 erließ der Heilige Stuhl 1922 die Instruktion *Crimen sollicitationis*, in der die strafrechtlichen Bestimmungen für die beiden Delikte der *Sollizitatio* und des *crimen pessimum* erneut zusammengefasst werden.³⁶³ Ziel der Instruktion war es vor allem, Priester bei falschen Anschuldigungen vor Rufschädigung zu schützen.³⁶⁴ Im Unterschied zu früheren Instruktionen wurde diese nicht veröffentlicht.

Anhand eines Urteils des Paderborner Kirchengerichts kann gezeigt werden, dass auch die Instruktion von 1922 dem Paderborner Offizialat bekannt war. Aus diesem Grund soll kurz auf den Fall von Heinrich Becker eingegangen werden, der 1928 vor dem Offizialgericht wegen des Verbrechens der Sollizitation angeklagt wurde. Die Anklagepunkte lauteten: „fornication in wenigstens 2–3 Fällen, sollicitatio in

358 Can. 2314 § 1 n. 3, can. 2343 § 1 n. 3, can. 2354 § 2, 1, can. 2388; Burkard, Umgang, S. 307.

359 Wijlens, Bischöfe, S. 153.

360 Jone, Moraltheologie, S. 182.

361 Ebd.

362 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 429.

363 Siehe hierzu: Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 64–70.

364 Burkard, Umgang, S. 311.

wenigstens 1 Fall, Delikte mit Minderjährigen wenigstens 1 Fall.“³⁶⁵ Da in der Personalakte keine Hinweise auf ein weltliches Gerichtsverfahren existieren, ist davon auszugehen, dass die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft nicht bekannt waren und auch nicht bekannt gemacht wurden. Innerhalb der Gemeinde hatte es aber offenbar Gerüchte gegeben.³⁶⁶ D. h., aus kirchenrechtlicher Sicht handelte es sich um ein öffentliches Delikt. Da Becker seine Verbrechen eingestanden sowie auf „einen Prozess und die Bestellung eines Verteidigers ausdrücklich verzichtet (Inst., 48)“ hatte, „konnten die Akten geschlossen und dem Großwürdigen Ordinarius unterbreitet werden.“³⁶⁷ In Abstimmung mit dem Bischof wurde Becker seines Amtes für 10 Jahre enthoben, ferner durfte er, wie es der can. 2368 CIC/1917 festhielt, für befristete Zeit keine Sakramente spenden und es war ihm verboten, Beichte zu hören. Dass diese Maßnahmen nur als sehr vorübergehend gedacht waren, zeigt der Fortgang des Urteils: „[W]enn er sich in dieser Zeit als treuer Priester bewährt hat, kann ihm ein neues Pfarramt übertragen werden.“³⁶⁸ Ende November 1928, also vier Monate nach seiner Verurteilung hob der Bischof die über Becker verhängte Suspension auf: „Ich tue es in der sicheren Annahme, daß Sie in den letzten Monaten durch Werke der Frömmigkeit und der Sühne sich innerlich so gestärkt haben, daß Sie von nun an ein vorbildliches priesterliches Leben führen werden.“³⁶⁹ Damit war der Weg frei, dass Becker eine andere Pfarrstelle übertragen bekam. Allerdings traf die Annahme Kleins, Becker würde in Zukunft ein ‚vorbildliches‘ Priesterleben führen, nicht zu.³⁷⁰ Knapp zehn Jahre später, 1937, wurde Becker erneut vor dem Kirchengericht angeklagt, da er in sechs Fällen sexuelle Handlungen mit Jungfrauen‘ (*virgins*³⁷¹), darunter Mädchen unter 14 Jahren ausgeführt hatte. Nun wurde Becker degradiert.

Die hier zitierten Dokumente verdeutlichen, dass die Instruktion von 1922 einschlägig für Strafprozesse vor dem Paderborner Officialat war. Demgegenüber ging das Kölner Missbrauchsgutachten davon aus, dass die Bischöfe „die Instruktion mit der strengen Verpflichtung [erhielten], sie im Geheimarchiv zu verwahren und niemandem bekanntzugeben“.³⁷² Auch die Annahme der Kölner Gutachter, dass ebenso die nahezu unveränderte Neuauflage der Instruktion 1962 von den Bischöfen kaum zur Kenntnis genommen wurde und diese Bestimmungen schließlich, soweit „sie ihnen überhaupt jemals bekannt wurde, in völlige Vergessenheit“³⁷³ gerieten, traf auf Paderborn nur eingeschränkt zu, wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit gezeigt werden

365 Mitteilung vom 4.5.1937, EBAP, SA 726.

366 Siehe Kap. 2.1.

367 Urteil des Officialgerichts, 1.8.1928, EBAP, SA 726.

368 Ebd.

369 Schreiben Klein an Becker, 30.11.1928, EBAP, SA 726.

370 Siehe Kap. 2.1.

371 Urteil des Officialgerichts, 20.7.1937, EBAP, SA 726.

372 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 181.

373 Ebd.

wird. Es wird zudem erkennbar, dass die Kenntnis der Instruktionen nicht zwangsläufig mit einer scharfen Sanktionierung sexueller Gewalt von Klerikern an Minderjährigen einherging. Ursächlich hierfür war der Primat der Reintegration straffällig gewordener Kleriker in den Priesterdienst, wenn sie durch Reue zukünftigen Gehorsam erwarten ließen. Hierdrauf gilt es zurückzukommen.

Für unseren Untersuchungszeitraum ist darüber hinaus relevant, dass Erzbischof Lorenz Jaeger 1944 die Geschäftsanweisung für das Paderborner Ordinariat – nun unter dem Begriff der Geschäftsordnung – erneuerte.³⁷⁴ Die Geschäftsordnung definierte zu Beginn von Teil zwei Paragraf 50 den Gegenstand des Strafprozesses analog zum CIC/1917 erstens als „öffentliche Straftaten, d. h. schuldhaft, mit Strafe bedrohte, äußere Gesetzesverletzungen, die gemäß cann. 1934–1937 dem Ortsordinarius angezeigt sind und im Rechtsbereich bewiesen werden können“.³⁷⁵ Unter zweitens wird festgehalten, dass das „Delikt der Sollizitation [...] nach can. 904 bei dem Ortsordinarius oder dem Hl. Offizium zur Anzeige zu bringen [ist]. Für das Verfahren sind die Instruktionen des Hl. Offiziums vom 20. Februar 1867 und 9. Juni 1922 maßgebend“.³⁷⁶ Die Instruktion von 1922 war also auch in der Amtszeit von Jaeger sowohl dem Erzbischof als auch den Mitgliedern des Kirchengerichts bekannt – allerdings waren Letztere offenbar angewiesen, das ihnen zur Verfügung gestellte Exemplar der Geschäftsordnung nach Aufgabe des Amtes wieder zurückzugeben.³⁷⁷ Mehrere Gründe sind hierfür denkbar, darunter, der Wunsch, die Publizität der Geschäftsordnung zu beschränken oder Papiermangel in den Kriegsjahren.

Erneut macht die Darstellung des Strafprozesses mit neun Seiten nur einen geringen Teil der Geschäftsordnung aus. Es werden die kanonischen Gesetzesgrundlagen zur Strafklage und Anzeige, zur Voruntersuchung, zu den Möglichkeiten eines gerichtlichen Verweises, der Prozesseinleitung, Beweisaufnahme, dem Schlussverfahren und Urteil sowie zu Strafermäßigung und Straferlass behandelt. Einige Darlegungen der kanonischen Gesetzesgrundlagen in der Geschäftsordnung, die (auch) für Verfahren gegen Kleriker, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt haben, galten, sollen im Folgenden dargestellt werden.

So waren Gläubige „berechtigt, unter Umständen sogar verpflichtet, die Straftaten eines anderen zur Anzeige zu bringen, und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Ortsordinarius, Kanzler der Kurie, Dechant oder Pfarrer“.³⁷⁸ Darüber hinaus musste der Amtsanwalt „über jede Straftat, die ihm durch glaubhaftes Gerücht, Anzeige

374 Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Offizialat zu Paderborn von 1944 (2 Teile), Archiv des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn, Karton I, Nr. 3.

375 Ebd., S. 44.

376 Ebd.

377 Einlage in die Geschäftsordnung mit der Bemerkung: „Nach Aufgabe des Amtes wird dieses Exemplar an das Offizialat zurückerbeten.“

378 Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Offizialat zu Paderborn von 1944 (2 Teile), Archiv des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn, Karton I, Nr. 3, S. 44.

oder Beschwerde bekannt wird, an den Erzbischof [...] berichten.³⁷⁹ Anonyme Anzeigen wurden hingegen „im Allgemeinen“³⁸⁰ nicht beachtet. Dies erschwerte es Gemeindemitgliedern, die Kenntnis von solchen Handlungen hatten, diese bekannt zu machen, da sie in diesem Fall mit Nachteilen in ihrer Heimatgemeinde rechnen mussten.³⁸¹

Wenn aber die Straftat „weder offenkundig [...] noch in anderer Weise ganz sicher feststeht, aber doch genügende Anhaltspunkte dafür vorzuliegen scheinen, so findet erst auf Anordnung des Erzbischofs eine Untersuchung [...] statt.“³⁸² Da über die meisten Fälle sexueller Gewalt von Klerikern zumeist nur informell gesprochen wurde, war also die Person des Erzbischofs entscheidend dafür, ob eine Voruntersuchung stattfand. Er bzw. in seinem Auftrag der Offizial entschied nach Abschluss der Voruntersuchung auch, ob „das Verfahren endgültig oder einstweilen einzustellen oder ob es förmlich einzuleiten ist bzw. durch gerichtlichen Verweis erledigt werden kann“.³⁸³ Dass mitunter dem Verweis der Vorzug zu geben war, ist wie Jone im Kommentar zum CIC/1917 hervorhebt, darin begründet, „daß die Kirche in erster Linie auf die Besserung des Schuldigen bedacht ist und zur Verhängung von Strafen nur schreitet, wenn dies durchaus nötig ist“.³⁸⁴ Ein gerichtlicher Verweis war aber dann ausgeschlossen, wenn es sich um Delikte handelt, die mit besonders schweren Strafen belegt waren, nämlich der Exkommunikation, die mit dem Verlust des Amtes, mit „Infamie, Deposition oder Degradation bestraft werden“³⁸⁵, die dem Apostolischen Stuhl vorbehalten waren (can. 1948 n. 1.) oder wenn das Delikt notorisch war (can. 1949). Damit wäre es de jure bei Fällen schwerer sexueller Gewalt kaum möglich, diese mit einem gerichtlichen Verweis zu ahnden, bei aus kirchenrechtlicher Sicht weniger schweren Fällen aber sehr wohl.

Nachdem der Prozess eingeleitet ist, kann der Ordinarius wie auch die Geschäftsordnung analog zum CIC/1917 hervorhebt, Sofortmaßnahmen ergreifen.³⁸⁶ So beispielsweise, wenn der Angeklagte „wegen größerer Delikte angeklagt“ ist und die „Gläubigen daran Anstoß nehmen, wenn er noch ferner die Weihegewalten ausübt, ein kirchliches oder ein anderes frommes Amt verwaltet oder öffentlich zur hl. Kommunion hinzutritt“.³⁸⁷ Diese Handlungen kann der Ortsordinarius nach can. 1956

379 Ebd., S. 44 f.

380 Ebd., S. 45.

381 Siehe Kap. 2.1.

382 Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Offizialat zu Paderborn von 1944 (2 Teile), Archiv des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn, Karton I, Nr. 3, S. 45.

383 Ebd., S. 46.

384 Jone, Bd. 3, S. 309.

385 Can. 1948 CIC/1917, zitiert nach Jone, Bd. 3, S. 309.

386 Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Offizialat zu Paderborn von 1944 (2 Teile), Archiv des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn, Karton I, Nr. 3, S. 47.

387 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3 can. 1956, S. 314.

verboten und ebenso nach can. 1957 Maßnahmen ergreifen, wenn der Angeklagte „Zeugen einschüchtert oder besticht oder in ähnlicher Weise den Gang der Gerechtigkeit hindert“.³⁸⁸ Diese Sofortmaßnahmen sind einerseits auf den Schutz des Ansehens der Kirche ausgerichtet, dienen andererseits aber auch der Ermittlung und Sanktionierung von Straftaten.

Die Darstellung des Strafprozesses endet mit einem Abschnitt über Straferlass und Strafmäßigung. Eine Frist, nach der erstmals ein Antrag auf Straferlass oder Strafermäßigung gestellt werden konnte, existierte nicht. Über den Antrag entschied der Erzbischof, nachdem er das Gericht gehört hatte, in allen Fällen, in denen „keine im Kodex aufgeführten bestimmten Strafen zwingenden Charakters“³⁸⁹ verhängt wurden. In diesen Fällen entschied der Heilige Stuhl. Ferner waren während eines Prozesses der Richter und nach Prozessende der Erzbischof, der Heilige Stuhl oder ein von ihnen Bevollmächtigter berechtigt, die verhängten Strafen nachzulassen oder aufzuheben.³⁹⁰

Bezeichnend für das Kirchenrecht ist die Vielzahl unterschiedlicher Sanktionsformen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen die wichtigsten Unterscheidungen kurz umrissen werden.³⁹¹ Einem kirchlichen Strafverfahren vor dem Kirchengericht können, wie auch die Geschäftsordnung festhielt, Maßnahmen des Kirchenoberen vorausgehen, hierzu gehören Sicherungsmittel (Mahnung, Verweis, sogenannte qualifizierte Befehle mit Ge- oder Verboten sowie das Unter-Aufsichtstellen) und Bußen (Verrichtung von Gebeten, Wallfahrten, Fasten, Vermögensaufwendungen, Exerzitien can. 2306–2563). Bußmaßnahmen können auch zusammen mit Sicherungsmitteln Anwendung finden. Als eigentliche Strafen unterscheidet der CIC/1917 zwischen Besserungsstrafe (Zensuren), die vorrangig der Disziplinierung dienen und Sühnestrafen (Vindikativstrafen). Zu den Besserungsstrafen gehören die Exkommunikation, das Interdikt (Verbot der Teilnahme an Gottesdiensten und des Sakramentempfangs bzw. der -spende) und die Suspension. Zensuren dürfen nur so lange verhängt werden, bis der *Delinquent* „seine verstockte Gesinnung ablegt und dann die Lossprechung erhält“ (can. 2241).³⁹² Bei diesen Maßnahmen stehen Buße und Disziplinierung im Vordergrund. Anders ist es bei den Sühnestrafen (Vindikativstrafen). Sie sind „in ihrem Fortbestande nicht abhängig [...] von der Besserung des Delinquenten.“³⁹³ Diese Strafen sind am ehesten mit den Sanktionen des RStGB vergleichbar; mit dem Unterschied, dass das Kirchenrecht keine Mindeststrafen kennt. Zu den Sühnestrafen gehören Aufenthaltsgebote und -verbote, Amtsentzug, Strafversetzung und die

388 Ebd.

389 Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Offizialat zu Paderborn von 1944 (2 Teile), Archiv des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn, Karton I, Nr. 3, S. 52.

390 Ebd., S. 52 f.

391 Siehe zu den Handlungsoptionen von Bischof und Ordinariat auch: Burkard, Umgang, S. 306–312.

392 Übersetzung nach Jone Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2241 § 1, S. 501.

393 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, Kommentar zu can. 2286, S. 548.

Entlassung aus dem Klerikerstand. Allerdings sollten Sühnestrafen „nur mit großer Überlegung verhängt werden“³⁹⁴ (can. 2241 § 2) und sie sind nur „gegen ein äußerliches, vollendetes schweres Delikt möglich, das mit verstockter Gesinnung begangen wurde“³⁹⁵ (can. 2242 § 1). Stark vereinfacht existierten also sowohl Erziehungs-, Disziplinar- und Strafmaßnahmen.

Identische Sanktionsmaßnahmen können also aus unterschiedlichen Strafgründen verhängt werden. Die in unserem Zusammenhang wichtigsten Maßnahmen sind die Versetzung, die Suspension und der Entzug des Amtes.³⁹⁶ Auch hier sollen einige Aspekte hervorgehoben werden. So setzte die Strafversetzung eigentlich ein Strafverfahren voraus und war damit kein disziplinarisches Mittel.³⁹⁷ Ohne Strafverfahren blieb also nur der erzwungene Amtsverzicht. Eine Suspendierung kann als vorläufige Maßnahme auf dem Verwaltungswege und aufgrund einer Verfügung durch den Bischof erfolgen, auf Dauer aber nur auf Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens sowie durch einen Strafbefehl verhängt werden.³⁹⁸ Letzteres wurde jedoch in der kanonischen Literatur kontrovers betrachtet.³⁹⁹ Ebenso kann die Absetzung (*depositio*) und der Ausschluss aus dem geistigen Stand (*degradatio*) nur durch ein Strafverfahren erfolgen. Die letztgenannte Strafe ist, wie bereits erwähnt, in Bezug auf sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen nur dann möglich, wenn die Taten im Zusammenhang mit der Beichte erfolgten. Hervorzuheben ist auch, dass die Exkommunikation eine Besserungsstrafe ist und daher nur befristet verhängt werden kann. Wenn also das Strafverfahren die Ausnahme sein sollte, ein Amtsentzug aber nur durch ein Strafverfahren möglich ist, so heißt dies, dass die Wiedereinsetzung von Klerikern, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, de facto eine durch das Kirchenrecht vorbestimmte Praxis war. Der Primat der Reintegration straffällig gewordener Kleriker implizierte, dass Täter auch bei schweren Delikten, bei denen das weltliche Recht Haftstrafen vorschrieb, bereits nach wenigen Monaten den Dienst in einer anderen Gemeinde antreten konnten, wenn sie nach Ansicht des Dienstherren Reue zeigten.

c) Prämissen, Handlungsmöglichkeiten und -zwänge bei der Anwendung des Kirchenrechts

Bisher standen der Codex von 1917 sowie die Strafvorschriften im Vordergrund, die bei sexueller Gewalt von Klerikern gegenüber Minderjährigen einschlägig waren. Die Gerichtspraxis wurde jedoch durch weitere Bestimmungen geprägt, die in vielen Fällen die Reintegration von Tätern in die Seelsorge noch vereinfachten. Daher soll in

394 Übersetzung nach Jone Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2241 § 1, S. 501.

395 Übersetzung nach Jone Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2242 § 1, S. 502.

396 Burkard, Umgang, S. 306.

397 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 300; Burkard, Umgang, S. 306.

398 Burkard, Umgang, S. 306 f.

399 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, Kommentar zu can. 1933 § 4, S. 300.

diesem Abschnitt anhand der Gerichtspraxis nach weiteren Prämissen in der Rechtsprechung gefragt werden.

Als Jaeger sein Amt am 10. August 1941, knapp zwei Monate nach dem Angriff des Deutschen Reiches auf die Sowjetunion antrat, lagen die meisten bisher dargestellten Beschuldigungen und Verurteilungen also in der Vergangenheit. Da diese Kleriker jedoch auf unterschiedliche Weise zumeist erneut eingesetzt wurden, sind die im Folgenden darzustellenden kirchenrechtlichen Maßnahmen gleichwohl für unseren Untersuchungszeitraum relevant.

Am 7. Mai 1941, also rund drei Monate vor der Ernennung von Lorenz Jaeger zum Erzbischof von Paderborn, erging gegen den ehemaligen Detmolder Vikar Adolf Herr vom Kirchengericht das folgende Urteil: „Vikar Herr wird für dauernd untätig erklärt, innerhalb der Diözese Paderborn ein kirchl. Amt oder eine Anstellung zu haben. Für die nächsten 10 Jahre wird ihm außerdem die Ausübung jeglicher priesterlicher Funktion innerhalb der Diözese untersagt. Im übrigen [sic] wird die Suspension sofort aufgehoben, so daß er außerhalb der Diözese sich seelsorgerisch betätigen kann. (can. 2359 § 2 in Verbindung mit can. 2223 § 3 Nr. 2 u. 3).“⁴⁰⁰ Herr war 1940 von einem weltlichen Gericht wegen *Verführung eines jungfräulichen Mädchens* (Paragraf 185 RStGB) zu einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, nachdem er mit einer Fünfzehnjährigen Geschlechtsverkehr hatte.

Sein Fall erhellt exemplarisch, welche Strukturen dazu führten, dass straffällig gewordene Kleriker – wenngleich in einer anderen Gemeinde bzw. in einer anderen Diözese – auch unter Beachtung des kirchlichen Strafrechts erneut wieder eingesetzt werden konnten. Dies ist deshalb von Interesse, da in juristischen Gutachten vor allem die Missachtung des kirchlichen Strafrechts hervorgehoben wird. Die rasche Aufhebung der Suspendierung, die Abkürzung des Gerichtsverfahrens und die Möglichkeit, durch einen Wechsel der Diözese woanders wieder als Kleriker tätig zu werden, basierte aber auf der Anwendung kirchlicher Rechtsnormen.

Herr legte nach dem Ende seiner Haftstrafe Ende Februar 1941, also rund fünfenehalb Monate vor der Ernennung Jaegers zum Erzbischof von Paderborn, vor dem Offizialatsrat Joseph Wenner (1890–1966) und dem Notar „eine confessio judicialis gemäß can 1750“⁴⁰¹ ab, übergab dem Gericht eine Abschrift des weltlichen Urteils und erklärte, dass dies „den objektiven Tatbestand gegen ihn wiedergibt.“⁴⁰² Mit dem Geständnis der Tat waren die Voraussetzungen geschaffen, die Akten zu schließen und in Abstimmung mit dem Ortsordinarius ein Urteil zu fällen. Ferner erklärte Herr, sich von dem „Mädel losgesagt“⁴⁰³ zu haben und seinen „Priesterberuf“⁴⁰⁴ wieder zu

400 Schreiben Paderborn, 7.5.1941, EBAP, SA 159.

401 Gerichtliches Geständnis, 25.2.1941, EBAP, SA 159.

402 Ebd.

403 Ebd.

404 Ebd.

bejahen. Angesichts der Reue des Angeklagten, der Lossagung von der Betroffenen, einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe und von Exerzitien im Kloster Gerleve kam daher can. 2223 § 2 n. 2 in Betracht, nachdem Richter und Kirchenobern „von der Verhängung einer Strafe ganz absehen [können], wenn der Schuldige sich vollständig gebessert und das Ärgernis gut gemacht hat, oder wenn er von dem weltlichen Richter entweder schon hinreichend bestraft ist oder noch hinreichend bestraft wird.“⁴⁰⁵

Das Gericht war allerdings der Auffassung, dass Herr keine Tätigkeit mehr innerhalb des Erzbistums ausüben könne. Im April 1941 empfahl der damalige Generalvikar Caspar Gierse (1872–1952) Herr dem Bischof von Ermland im damaligen Ostpreußen. Gierse legte dar, dass Herr „leider einen sittlichen Fehltritt mit einem minderjährigen Mädchen zu beklagen [habe] [...]. Er kann nicht mehr in Paderborn eingesetzt werden, aber dort, wo sein Fehltritt unbekannt ist, kann er ohne Bedenken in der Seelsorge wieder Verwendung finden“.⁴⁰⁶ Der Begriff des Fehltritts verharmlost die Straftat, indem der Geschlechtsverkehr mit einem fünfzehnjährigen Mädchen lediglich als sittliches Fehlverhalten gedeutet wurde. Die angenommene Reue wurde laut der überlieferten Quellen vor allem aufgrund formaler Aspekte konkludiert: dem Geständnis, der absolvierten Gefängnisstrafe, dem Klosteraufenthalt. Ein solcher Umgang basiert auf der Wahrnehmung des Täters als Sünder. Dass das Urteil nicht den Empfindungen der Bevölkerung entsprach, war auch den Mitgliedern des Kirchengengerichts klar. Der Generalvikar, der ebenfalls Mitglied des Gerichtshofes war, hielt in seinem Votum fest, dass erneut „schwerstes Ärgernis“ entstünde, wenn bekannt würde, dass „Herr schon jetzt oder bald wieder hier zu Lande an den Altare träte, Beichten hörte und sonstige priesterliche Funktionen vornähme“.⁴⁰⁷ Dieses Zitat zeigt auch, was aus Sicht des Gerichts von besonderer Bedeutung war: Das Ärgernis⁴⁰⁸, also das Bekanntwerden der Tat in der Öffentlichkeit.

Schon ein Jahr nach dem Urteil gestattete Jaeger unter Umgehung einer Stellungnahme des Kirchengengerichts dem Kleriker, innerhalb des Erzbistums wieder zelebrieren zu dürfen, mahnte Herr aber: „Als selbstverständlich wird dabei angenommen, daß Sie in Gemeinden, in denen die damalige bedauerliche Angelegenheit weiteren Kreisen bekannt geworden ist, aus seelsorgerischem Taktgefühl heraus von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch machen.“⁴⁰⁹ Aus kirchenrechtlicher Sicht ermöglichte also

405 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2223, § 1 n.2.

406 Gierse an Bischof Kaller, 6.4.1941, EBAP, SA 159.

407 Votum von Gierse, 30.4.1941, EBAP, SA 159.

408 Der Begriff des Ärgernisses oder des Anstoßes ist in seiner ursprünglichen Bedeutung zu unterscheiden von dem Begriff des skandalon im Sinne einer Glaubensprüfung. Im Neuen Testament wurde der Begriff des skandalon jedoch bereits mehrdeutig verwendet und näherte sich immer mehr dem Begriff des Ärgernisses an, um schließlich in der Volkssprache als Skandal Eingang zu finden. Die analoge Verwendung der beiden Begriffe wurde zudem durch die Lutherbibel verstärkt, da hier skandalon mit Ärgernis übersetzt ist; vgl. hierzu: Scheiper, Verwendung, S. 112.

409 Rintelen an Herr, 9.4.1942, EBAP, SA 159.

die angenommene Reue und Buße auch im Fall verurteilter Straftäter nach can. 2223 § 2 n. 2 das Übertragen einer neuen Stelle – allerdings, sobald die Tat öffentlich bekannt war, nicht mehr an dem ursprünglichen Einsatzort.

Die Ortsordinarien besaßen aber ebenso weitreichende Handlungsvollmachten zur Sanktionierung von Klerikern. Nach can. 2222 § 2 kann der Bischof, „[a]uch für den Fall, daß ein Delikt nur wahrscheinlich begangen wurde“ sowie im Fall der Verjährung „einen Kleriker, dessen Eignung nicht feststeht [...] zur Vermeidung von Ärgernis ihm auch die Ausübung von gottesdienstlichen Handlungen [...] untersagen und endlich ihn auch unter Einhaltung des vorgeschriebenen Rechtsweges von seinem Amte [...] entfernen“. ⁴¹⁰ Zu dieser Maßnahme griff Jaeger während der Zeit des Nationalsozialismus im Fall des Intensivtäters Johannes Meiwes. Der Kleriker hatte mindestens acht Jungen unter 14 Jahren genötigt, ihn mit der Hand zu befriedigen, er fasste sie an ihr Geschlechtsteil, legte sich in einigen Fällen auf seine Opfer, führte beischlafähnliche Handlungen aus und versuchte Jungen zum Oralverkehr zu nötigen. ⁴¹¹ Die meisten Taten lagen jedoch teils 25 Jahre zurück, in mindestens zwei Fällen war aber noch eine Anklage möglich. ⁴¹² Auch in Bezug auf Beowulf Poetzsch wurde der Canon in Betracht gezogen. Erstens erschien fraglich, ob die rechtlichen Voraussetzungen für ein Strafverfahren aufgrund einer möglicherweise anzunehmenden Unzurechnungsfähigkeit des Priesters gegeben sein können, und zweitens wurde befürchtet, dass bei Schuldfähigkeit die geringe Tattiefe ⁴¹³ keine Verurteilung nach can. 2359 § 2 zuließ. Daher erwog das Gericht, dass „[e]ventuell [...] can. 2222 § 2 mitherangezogen werden“ ⁴¹⁴ müsse. Wie gezeigt, waren die Bedenken des Gerichtes schließlich unbegründet, da das Kirchengericht Poetzsch verurteilte.. Poetzsch wurde, nachdem die Frist seiner Internierung abgelaufen war, ebenso wie Meiwes in der Bundesrepublik als Hausgeistlicher eingesetzt.

Eine weitere Möglichkeit, von einem Strafprozess abzusehen, wie er bei öffentlichen Delikten eigentlich vorgesehen ist, stellt can. 1933 § 4 dar. Danach können „Bußen, Sicherungsstrafen [...], Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikte [...] auch ohne gerichtliches Verfahren (also auf dem Verwaltungswege) mittels eines Befehles auferlegt werden, vorausgesetzt, daß das Delikt von dem Betreffenden sicher

⁴¹⁰ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2222 § 2, S. 481. Ein solches Vorgehen besaß aber keinen Strafcharakter.

⁴¹¹ Anklageschrift, 15.12.1936, EBAP, SA 207.

⁴¹² Promotor Justitiae an Gierse, 16.1.1937, EBAP, SA 207.

⁴¹³ Küssen, Streicheln an den Armen und Beinen unterhalb der Kleidung sowie am Gesäß oberhalb der Kleidung, siehe Abschnitt 2.2.

⁴¹⁴ Votum Eduard Stakemeier, 15.6.1944, EBAP, SA 227.

begangen wurde“.⁴¹⁵ Auf dieser Grundlage hatte Erzbischof Caspar Klein 1936 die Exkommunikation und die Suspension über Heinrich Becker verhängt.⁴¹⁶

Ferner besaß der Ortsordinarius die Macht, eine Amtsenthebung auf dem Verwaltungswege vorzunehmen. Diese Möglichkeit besteht zum einen ohne Strafcharakter im „Interesse der Gläubigen“⁴¹⁷ und mit Strafcharakter wenn andere Rechtsmittel nicht möglich sind und vorrangig im Fall einer „schweren und *geheimen*“⁴¹⁸ Tat. Jone bemerkt dazu, dass „es manchmal im Interesse des Allgemeinwohls liegen kann, daß jemand, der ein öffentliches Amt innehat, sofort und ohne jedes weitere Verfahren daraus entfernt wird“.⁴¹⁹ Bei öffentlichen Delikten „könnte diese Suspension [...] nur ausgesprochen werden, wenn schwerwiegende Gründe einen kanonischen Prozess verhindern“.⁴²⁰ Im Unterschied zum weltlichen Recht war der Erzbischof also nicht an das strafrechtliche Grundprinzip *Keine Strafe ohne Gesetz* gebunden.⁴²¹ Für den Kleriker war es lediglich möglich, den Vorgang durch Rekurs an den Apostolischen Stuhl überprüfen zu lassen.⁴²² Da sich der Beschuldigte jedoch bei einer solchen Amtsenthebung nicht verteidigen konnte, war der Ordinarius zugleich verpflichtet, den Ruf des Klerikers zu schützen. Der Verzicht auf ein Strafverfahren und die Geheimhaltung der Vorwürfe verhinderte auch, dass anders als bei einem kirchlichen Strafprozess vor dem Kirchengericht die Taten und die Betroffenen ermittelt, Prognosen über den Täter gestellt, Schutz- und Hilfskonzepte entwickelt wurden.⁴²³

Obleich der Ortsordinarius also weitreichende Sanktionsmöglichkeiten besaß, war er vor allem dann, wenn die Beweislage unklar war und wenn ein Öffentlichwerden von Ermittlungen oder eine Beschwerde des beschuldigten Priesters in Rom vermieden werden sollte, auch auf den Gehorsam bzw. die Kooperation von beschuldigten oder verurteilten Klerikern angewiesen. Dies öffnete Beschuldigten Handlungsoptionen. Bezüglich des Mehrfachtäters Beowulf Poetzsch hatte das Erzbischöfliche Generalvikariat schon 1929, als das erste Mal staatsanwaltlich gegen den Kleriker ermittelt wurde, eine „Internierung“⁴²⁴ vorgeschlagen. Poetzsch hatte nur einen Teil der Vorwürfe gestanden⁴²⁵, er zeigte nur mäßig Reue⁴²⁶ und konnte nach

415 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 1933 § 4, S. 300.

416 Schreiben Gierse an Becker, 4.12.1936, EBAP, SA 726.

417 Koeninger/Griese, Grundzüge, S. 195.

418 Ebd.

419 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 438.

420 Koeninger/Griese, Grundzüge, S. 196.

421 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2188, S. 439.

422 Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2186, § 1, S. 438.

423 Hartig, Umgangsweise, S. 123.

424 Schreiben Rosenberg, 22.8.1929; Vorschlag für Generalvikar 14.10.1929, EBAP, SA 227.

425 Urteil Officialgerichts, 22.6.1944, EBAP, SA 227.

426 Ebd.

eigenen Worten das Urteil des Offizialats nicht anerkennen.⁴²⁷ Nach dem Urteil des Kirchengerichts wurde Poetzsch im Kloster Rietberg untergebracht. Im August 1947 nahm er bei einem Ausgang erneut Kontakt zu einem Jungen auf, küsste ihn und drückte ihn an sich.⁴²⁸ Das Erzbistum schlug nun vor, dass Poetzsch einen Antrag auf Laisierung stellen solle, was dieser ablehnte und stattdessen eine Auswanderung als Kleriker ins Spiel brachte.⁴²⁹ Ein knappes Jahr später, im April 1948 lief die Strafzeit von Poetzsch aus. Den Klostervorsteher ließ der Kleriker wissen, dass er sich mit weiteren Freiheitseinschränkungen nicht einverstanden erklären könne.⁴³⁰ Im November gestattete das Erzbischöfliche Generalvikariat dem Kleriker schließlich, Rietberg zu verlassen „zumal wir keine rechtliche Handhabe gegen Sie haben“.⁴³¹

Am Ende dieses Abschnitts soll auf den im Kirchenrecht ebenfalls erwähnten seelsorgerischen Zugang zu Priestern eingegangen werden, die gegen das Kirchenrecht verstießen. Wie gezeigt, wurde bei jenen Klerikern, die bei Amtsantritt Jaegers im Gefängnis, Zuchthaus oder einem Konzentrationslager saßen, ein kirchenrechtliches Verfahren vorübergehend suspendiert, um das Ende der Haft bzw. der Internierung abzuwarten. Während dieser Zeit brach der Kontakt Jaegers zu den Klerikern jedoch nicht ab. Er und auch weitere Verantwortungsträger hielten in Gesprächen und Briefen Kontakt zu den straffällig gewordenen Klerikern.⁴³² Diese Kommunikation lässt erkennen, dass Jaeger diesen Männern gegenüber Barmherzigkeit und Fürsorge zeigte und damit auf zwei zentrale Elemente der Seelsorge zurückgriff.

Nachdem Jaeger 1941 zum Erzbischof ernannt worden war, schrieb er verurteilten Klerikern Briefe ins Gefängnis, in Heilanstalten sowie in Konzentrationslager und sandte, wenn möglich, Päckchen. Auch sonst unterstützte Jaeger diese Kleriker auf vielfältige Weise. Er zog Erkundigungen ein, ob ein Gnadengesuch Aussicht auf Erfolg hätte⁴³³, bat beim Reichssicherheitshauptamt um die Entlassung von Bahrenberg aus dem KZ Dachau⁴³⁴ und bestätigte, dass dieser für die Dauer des Krieges nicht mit dem Unterricht der Jugend betraut werden wird.⁴³⁵ Im Fall von Eduard Farwer gab das Generalvikariat eine Stellungnahme ab, dass es diesen, sollte er aus der Schutzhaft entlassen werden, „in dem gesamten Raume der preussischen Provinz Sachsen niemals in

427 Poetzsch an Generalvikariat, 5.5.1947, EBAP, SA 227.

428 Gesprächsprotokoll, 10.8.1947, EBAP, SA 227.

429 Poetzsch an Generalvikariat, 10.8.1947, EBAP, SA 227.

430 Klostervorsteher Rietberg an Generalvikariat, 18.5.1948, EBAP, SA 227.

431 Rintelen an Poetzsch, 14.9.1948, EBAP, SA 227.

432 Schreiben an Jaeger, 2.8.1943, EBAP, SA 207. Siehe hierzu: Hartig, Umgangsweisen.

433 Jaeger an die Schwester des Verurteilten, 28.12.1944, EBAP, SA 170; Dechant an Jaeger, 30.12.1941, EBAP, SA 93. Auch für andere Häftlinge wurden häufig Gnadengesuche gestellt. Stefan Micheler legt am Beispiel von Männern, die während des Nationalsozialismus wegen Homosexualität verurteilt wurden, dar, dass die meisten von ihnen oder auch ihre Angehörigen Gnadengesuche stellten, die jedoch zumeist abgelehnt wurden: vgl. Micheler, Werk, S. 81 f.

434 Jaeger an Reichssicherheitshauptamt, 4.4.1942, EBAP, SA 93.

435 Erklärung, Rintelen, 7.1.1943, EBAP, SA 93.

einem geistlichen Amte oder einer geistlichen Stellung oder überhaupt irgendwie zu beschäftigen“⁴³⁶ gedenke. Für Meiwes, der nach seiner Verurteilung in der Provinzialpflegeanstalt Eickelborn untergebracht war, erklärte sich das Franziskanerkloster Rietberg in Abstimmung mit dem Generalvikariat bereit, „die Schutzaufsicht über Herrn Vikar Meiwes, falls er in unserem Haus interniert wird, zu übernehmen“⁴³⁷, und sicherte zu: „Für eine seelsorgerliche Betätigung wird er niemals in Frage kommen und zur Zelebration gemäss Anordnung nicht zugelassen.“⁴³⁸ Damit präsentierte sich Jaeger als selbstbewusster Kirchenpolitiker, der eine innerkirchliche Zuständigkeit für straffällig gewordene Kleriker postulierte.

Mit diesen Initiativen setzte sich Jaeger u. a. bei der Gestapo oder beim Reichssicherheitshauptamt für wegen sexuellen Missbrauchs beschuldigte Kleriker in gleicher Weise ein wie für Kleriker, die für andere Delikte verurteilt worden waren.⁴³⁹ Dies heißt jedoch nicht, dass der Erzbischof alle Geistlichen unterstützte, die unter nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen litten.⁴⁴⁰ Dabei konnten Barmherzigkeit und Fürsorge gegenüber den Klerikern von lebenserhaltender Bedeutung sein, wie die Forschung zur NS-Verfolgung, ganz konkret aber auch der Tod eines wegen sexuellen Missbrauchs verurteilten Priesters aus dem Erzbistum Paderborn im KZ Sachsenhausen zeigt.⁴⁴¹ So wichtig diese Unterstützungen für den Einzelnen waren, so waren sie gleichwohl nicht spezifisch für die Zeit des Nationalsozialismus, sondern gehörten zu einem Handlungsrepertoire, auf das ebenso Jaegers Vorgänger in der Weimarer Republik zurückgegriffen hatten⁴⁴² und das im Kern auf die von der Kirche beanspruchte Autonomie im Umgang mit straffällig gewordenen Klerikern zurückzuführen ist.

d) Zwischenzusammenfassung

Der hier dargestellte Umgang mit Klerikern, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, offenbart zwei Dilemmata des Kirchenrechts, nämlich erstens die Vermischung von Sünde/Buße, Disziplinarrecht und Strafrecht sowie die fehlende Trennung von Amt und Person. Letzteres führte dazu, dass selbst bei Intensivtätern,

436 Rechtsanwalts von Farwer, an Rechtsanwalt Auffenberg in Paderborn, Abschrift, 6.6.1939, EBAP, SA 132.

437 Guardian Franziskanerkloster Rietberg, 6.12.1941, EBAP, SA 207.

438 Ebd.

439 Bitte um Haftentlassung von Karl Hoffmann, EBAP, acta generalia XXII. 7, NSDAP. Vgl. zu Jaegers Haltung zum Nationalsozialismus zuletzt: Große Kracht, Nationalsozialismus.

440 Zu jenen Geistlichen, die sich von ihrem Bischof im Stich gelassen fühlten, zählte beispielsweise Heinrich Ostermann, der aufgrund von antinationalsozialistischen Äußerungen von der Gestapo vernommen, festgenommen und vor den Volksgerichtshof gestellt werden sollte. Ostermann beklagte sich nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, bei Jaeger von diesem im Stich gelassen worden zu sein. Siehe hierzu: Priesching, Pfarrer.

441 Kurte, Necrologium.

442 Hartig, Umgangsweisen, S. 114.

die zwar keine Stelle mehr in der Gemeindeseelsorge erhielten, die Integrität als Priester geschützt blieb.

Im Unterschied zum kirchlichen Strafrecht wurde das Disziplinarrecht auf dem Verwaltungswege und durch die Leitungsgewalt des Ordinarius durchgesetzt. Während das Strafrecht der Normdurchsetzung dient,⁴⁴³ hält das Disziplinarrecht, wie der Jurist Daniel Zapf am Beispiel der Disziplinarregelungen der Beamtenschaft ausführt, vor allem „Normen zur Erziehung“⁴⁴⁴ bereit. Solchermaßen soll die „Funktionsfähigkeit“ der Institution geschützt werden und Maßnahmen „vor allem spezialpräventiv dafür sorgen, dass künftig (weitere) Pflichtverletzungen unterbleiben“.⁴⁴⁵ Dies verdeutlicht auch eine von Zapf zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines der von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsgüter, in einer Störung der öffentlichen Ordnung. Das disziplinare Vergehen besteht in der Störung der besonderen nur einem bestimmten Kreis von Staatsbürgern auferlegten Ordnung. Die Kriminalstrafe dient neben der Abschreckung und Besserung der Vergeltung [...]. Die Disziplinarstrafe ist demgegenüber ihrem Wesen nach Zucht- und Erziehungsmittel; sie bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und bestimmt sich nach dessen Erfordernissen.⁴⁴⁶

Vereinfacht ausgedrückt zielt das Strafrecht also auf den Schutz der Gemeinschaft und das Disziplinarrecht auf den Schutz der Institution. Innerhalb der Kirche entschied aber ausschließlich der Ortsordinarius über Art und Weise der Sanktionierung, auch die Person des Klerikers war durch die Weihe von dem Amt nicht mehr zu entkoppeln. Wenn sich also bei der Sanktionierung von Klerikern, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausübten, das Gewicht vom Strafrecht zum Disziplinarrecht verschob, existierte, im Unterschied zu anderen Berufsgruppen mit einem Standesrecht, kein staatliches Regulativ, solange weltliche Ermittlungsbehörden nur selten über Beschuldigungen informiert wurden oder diese die Entscheidung über die weitere Verwendung von beschuldigten Priestern in die Hand der Kirche legten. Die Kirche verzichtete auf diese Weise auf das Durchsetzen von Strafnormen zur Generalprävention. Spezialpräventive Ansätze möchten vor allem erreichen, den konkreten Straftäter von weiteren Taten abzuhalten. Dabei kann im Einzelfall, wenn keine Wiederholungsgefahr besteht, auch von einer Strafe abgesehen werden. In generalpräventiver Perspektive wird dies abgelehnt, da die Allgemeinheit dazu erzogen werden soll, Normen einzuhalten.⁴⁴⁷ Innerhalb der Verantwortungsträger im Erzbischöflichen Generalvikariat existierten jedoch nur vereinzelt Stimmen, die die Bedeutung generalpräventiver

443 Ebd., S. 122.

444 Zapf, Ordnungsstrafen, S. 74.

445 Ebd., S. 74.

446 Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 21, 378, 384.

447 Rees, Strafgewalt, S. 64.

Maßnahmen hervorhoben. So betonte der damalige Generalvikar Caspar Gierse anlässlich des kirchlichen Strafprozesses gegen Adolf Herr in seinem Votum aus dem Jahr 1941:

Es ist keine Frage, daß wir in letzter Zeit eine Vermehrung sittlicher Verfehlungen von Geistlichen zu beklagen und für die Zukunft noch zu befürchten haben. Eine ernste Bestrafung im vorliegenden Falle dürfte sich daher im allgemeinen Interesse des geistlichen Standes als heilsam und gar als notwendig erweisen.⁴⁴⁸

Möglicherweise wurde die Notwendigkeit generalpräventiver Maßnahmen also vor allem dann gesehen, wenn sich Straffälle häuften und öffentlich wurden. Der Fokus auf ein spezialpräventives Vorgehen und der damit einhergehenden Geheimhaltung der Delikte hatte auch Auswirkungen auf die Abschreckung vor weiteren Strafhandlungen. So gab der Mehrfachtäter Heinrich Becker 1949 an, von der „furchtbaren Strafe“ der Laisierung nicht gewusst zu haben.⁴⁴⁹ Der Ortsordinarius übte nach dem Kirchenrecht zudem die Rolle des Seelsorgers aus. Auch schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil sollte das Strafrecht nur ultima ratio sein, wenn andere Maßnahmen keine Wirkung zeigten. Diesem Verständnis folgte auch Jaeger.

448 Votum Gierse, 30.4.1941, EBAP, SA 159.

449 Becker an Jaeger, 31.1.1949, EBAP, SA 726.

3. ZÄSUR 1945? REHABILITIERUNG VON ,SITTICHKEITSVERBRECHERN‘ IN DER BUNDESREPUBLIK

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft präsentierte sich die katholische Kirche als „Siegerin in Trümmern.“¹ Es war ihr gelungen, ihre Strukturen überwiegend zu erhalten, Gläubige weiter an sich zu binden, und obgleich sich die katholische Kirche keineswegs als Ganzes dem Nationalsozialismus verweigert hatte, dominierte in der Öffentlichkeit der Eindruck einer „nicht-nazifizierten Institution“.² Kleriker, die während des Nationalsozialismus inhaftiert waren, wurden allein als Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes wahrgenommen,³ auch wenn Verurteilungen auf tatsächlichen Vergehen beruhten. Wie im Folgenden zu zeigen ist, galt das ebenso für jene Kleriker, die aufgrund von Sexualdelikten Zucht- und Gefängnisstrafen verbüßt hatten. Dies war keineswegs selbstverständlich angesichts eines gesellschaftspolitischen Klimas, in dem nur ein kleiner Kreis von Personen als Verfolgte des Nationalsozialismus öffentliche Anerkennung fand⁴ und sich eine zunehmend rigide Sexualmoral etablierte.⁵

Auch Jaeger zweifelte die während der Zeit des Nationalsozialismus gefällten Urteile zumeist nicht an. Gleichwohl setzte Jaeger verurteilte Priester erneut ein. Es überrascht daher kaum, dass einige dieser Kleriker nach 1945 erneut Straftaten begingen. Dennoch ist bisher wenig über den weltlichen und kirchlichen Umgang mit diesen Geistlichen in der Bundesrepublik bekannt. Daher ist im Folgenden zu untersuchen, in welche Praktiken, Strukturen und Narrative die Wiedereinsetzung der ehemaligen Straftäter eingebettet war.

3.1 Vom Sexualstraftäter zum NS-Opfer? Wiederverwendung von verurteilten Klerikern

Die meisten der hier bisher betrachteten Kleriker wurden trotz einer Verurteilung aufgrund von Sexualdelikten in der Bundesrepublik – wenngleich überwiegend in untergeordneter Funktion oder in einer anderen Diözese – erneut eingesetzt.⁶ Eduard

1 Köhler/Van Melis, Siegerin.

2 Großbölting, Himmel, S. 22.

3 Von Hehl/ Kösters, Priester, S. 78–107.

4 Zur Nieden, Opfer, S. 131–148.

5 Herzog, Politisierung, S. 92–95.

6 Ausnahmen waren Franz Finke, der 1942 im KZ Sachsenhausen zu Tode kam und Franz Schulte, der 1943 in Haus Kannen starb.

Farwer blieb ebenso wie Josef Kappenstein Zeit seines Lebens Vikar, Beowulf Poetzsch war als Hausgeistlicher tätig, Johannes Meiwes las Messen in einem Schwesternhaus und Adolf Herr wechselte in das Bistum Hildesheim, in das er 1948 auch inkardiniert wurde.⁷ Jaeger verlieh diesen Priestern also keine eigene Pfarrstelle mehr.

Unter den Priestern, die gleichwohl zum Wiedereinsatz kamen, ragt die Reintegration von Heinrich Becker heraus. Becker war 1937 laisiert worden.⁸ Wir wissen von drei Tätigkeitsorten, an denen er Mädchen sexuell missbraucht hatte. Dafür wurde er einmal von einem weltlichen und zweimal von einem Kirchengericht verurteilt.⁹ Trotz der Urteile und obgleich auch die Kirchenvertreter keinerlei Zweifel an den Taten des Klerikers hegten, erreichte Becker in der Bundesrepublik mithilfe eines großen Unterstützungskreises seine Wiederaufnahme in den Klerikerstand. Sein Fall ist, gerade aufgrund der besonders hohen Hürden für eine Wiederverwendung, exemplarisch für die Reintegration von Sexualstraftätern in den Dienst der katholischen Kirche.

Im November 1947 wandte sich ein Professor der Technischen Hochschule Braunschweig an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn und bat darum, sich um ein Gnadengesuch für Becker in Rom zu bemühen. Heinrich Becker war, so der Professor in seinem Brief, ein ehemaliger Mitschüler und ein „guter Freund“.¹⁰ An den Erzbischof schrieb er: „Sie kennen seine traurige Geschichte u. wissen auch, daß er das beschämende Kapitel seines Lebensweges, das nun über 20 Jahre zurückliegt, mit 5 J[ahren]. Z[uchthaus]. u. 3 ½ [Jahren] K. Z. reumütig und schwer gebüßt hat.“¹¹ Die angegebenen Jahreszahlen lassen erkennen, dass der Braunschweiger Professor lediglich über die 1928 bekannt gewordenen Taten informiert war, nicht aber über die sexuellen Gewalthandlungen an Mädchen und Jugendlichen in Haaren in den 1930er-Jahren. Ferner erinnerte der Professor daran, dass der vor fünf Monaten verstorbene damalige Offizial Paul Simon (1882–1946) „vor Jahren für H[einrich]. B[Becker]. Hoffnung gab, daß vielleicht ein Gnadengesuch bei Sr. Heiligkeit dem Papst in älteren Jahren des Petenten zum Ziel führen könnte“.¹² An der Schuld des ehemaligen Pfarrers hegte also auch der Absender des Briefes keinen Zweifel.

Becker war zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt und seine Laisierung lag 10 Jahre zurück. Ob die Angabe des Professors zutrifft, der damalige Offizial hätte sich positiv über ein Gnadengesuch geäußert, lässt sich nicht überprüfen, erscheint aber unter

7 Lediglich Josef Zimmermann erreichte nach einer Aushilfstätigkeit in Dortmund wieder seine alte Position als Pfarrer. Er war nicht wegen sexueller Gewalt gegen Minderjährige, sondern wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden, da das Gericht in Rechnung stellte, er habe das eigentliche Alter des jugendlichen Betroffenen nicht erkannt, siehe hierzu Kap. 4.

8 Urteil des Offizialgericht, 20.7.1937, SA 726.

9 Siehe hierzu Kap. 2.

10 Professor an Rintelen, 18.4.1947, EBAP, SA 726.

11 Ebd.

12 Ebd.

der kirchenrechtlich durchaus erwünschten Rehabilitierung von Delinquenten nicht unwahrscheinlich. Generalvikar Rintelen war zwei Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft gleichwohl skeptisch. Mehrere Gründe sprachen aus der Sicht des Generalvikars gegen eine Wiedereinsetzung. Innerhalb des Erzbistums waren die Taten Beckers weiterhin bekannt, sodass mit einer erneuten Tätigkeit „eine Vermehrung des Ärgernisses gegeben wäre“.¹³ Einen Einsatz in einer anderen deutschen Diözese kam aus seiner Sicht ebenfalls nicht infrage, und dass sich ein ausländischer Bischof bereit erklärte, Becker aufzunehmen, schien dem Generalvikar aufgrund des hohen Alters des ehemaligen Klerikers unwahrscheinlich.¹⁴ Ob Becker möglicherweise erneut Straftaten begehen würde, also der Schutz potenzieller Opfer, spielte bei den Überlegungen Rintelens hingegen keine Rolle. Anfang 1949 wandte sich auch Becker selbst an den Erzbischof. Er verwies auf Verhöre durch die Gestapo, auf die Haft, die er als Zeit der Buße angenommen habe und bat darum, seinen Wunsch zu erfüllen, wieder Messe halten zu dürfen.¹⁵ In ähnlicher Form wandte sich Becker 1950 an das Heilige Offizium in Rom, als er bei der Bitte um Begnadigung auf seine „vierzehnjährige Bußzeit“¹⁶ verwies. Damit rekurrierte Becker zum einen auf jene Gründe, die kirchenrechtlich einen Strafnachlass oder eine Begnadigung ermöglichen konnten, die Bezugnahme auf die Verhöre durch die Gestapo kontextualisierte seine Bitte zum anderen im politischen Diskurs der Nachkriegszeit über die Verfolgung von Priestern während der Zeit des Nationalsozialismus.

Im Verlauf des Jahres 1949 erweiterte sich der Kreis der Befürworter einer Zurückversetzung Beckers in den Priesterstand. Der Pfarrer von Bad Lippspringe, wo sich Becker seit 1949 aufhielt, stellte ihm ebenso wie weitere Honoratioren des Ortes positive Leumundszeugnisse aus.¹⁷ Aus dem engeren Kreis der erzbischöflichen Verantwortungsträger unterstützte der ehemalige Generalvikar Gierse, inzwischen Apostolischer Protonotar, das Gnadengesuch des Klerikers.¹⁸ In besonderer Weise trat aber der Erzbischof selbst für Becker ein. Jaeger riet, das Heilige Jahr abzuwarten, da in diesem Zusammenhang das Heilige Offizium möglicherweise geneigter wäre, „das einmal gefällte Urteil aufzuheben und zu Ihren Gunsten abzuändern“.¹⁹ Gleichwohl betonte er gegenüber Becker, dass es „leider sehr schwer sein wird, in Rom die Aufhebung des Urteils zu erreichen.“²⁰ Zuständig hierfür sei nicht er als Ortsobere, sondern das Heilige Offizium (can. 212 § 2). In Rom fand Becker weitere Fürsprecher, erstens in der Person von Pater van Gerstel, der gemeinsam mit Becker im KZ Dachau

13 Rintelen an Professor, 25.4.1947, EBAP, SA 726.

14 Ebd.

15 Becker an Jaeger, 31.1.1949, EBAP, SA 726.

16 Becker an Jaeger, 25.9.1950, EBAP, SA 726.

17 Pfarrer von Bad Lippspringe, Leumundszeugnis, 5.2.1949, EBAP, SA 726.

18 Jaeger an Becker, 5.2.1949, EBAP, SA 726.

19 Ebd.

20 Jaeger an Becker, 5.2.1949, EBAP, SA 726.

interniert gewesen war, und bei dem Sekretär des Heiligen Offiziums. Bei diesem setzten sich auch weitere Priester, die im KZ Dachau interniert waren, für Becker ein.²¹ Im April 1951 zeichnete sich schließlich ab, wie Jaeger seinen ehemaligen Priester informierte, dass das Heilige Offizium eine Rehabilitierung Beckers für möglich hielt, wenn er in eine andere Diözese wechselte: „Wenn Sie sich entschließen könnten, den dauernden Wohnsitz in einer benachbarten Diözese zu wählen, wo Sie unbekannt sind, würde die *infamia facti* wegfallen.“²² Folgen wir der Aussage Jaegers, legte auch das Heilige Offizium bei seiner Überlegung vor allem zugrunde, einen Schaden für das Ansehen der Kirche zu vermeiden, und berücksichtigte die Gefahr weiterer Straftaten und potenziell neuen Leids für Betroffene nicht.

Allerdings gestaltete sich die Suche nach einem Bischof, der den inzwischen über sechzigjährigen verurteilten Straftäter aufnahm, als schwierig, obgleich Jaeger in Aussicht stellte, weiterhin die Sustentation, die Becker erhielt, zu übernehmen, wenn dieser, „in Ruhe seinen Lebensabend verleben und täglich an den Altar treten darf“.²³ Unter anderem wandte sich Jaeger an die Bischöfe von Osnabrück und Fulda.²⁴ Letztere Anfrage hatte Erfolg. Gegenüber dem damaligen Bischof Johann Baptist Dietz (1879–1959) hob Jaeger die Leiderfahrung Beckers hervor: „Der Herr, der Entsetzliches erlitten hat in langer Gefängnishaft und vielhöriger Internierung im K. Z., wird Ihnen zeitlebens dankbar bleiben, daß Sie ihm wieder den Weg zum Altare geöffnet haben.“²⁵ Nachdem Jaeger eine Diözese gefunden hatte, die den ehemaligen Kleriker aufnahm, stand der Rehabilitierung Beckers durch das Heilige Offizium am 1. Oktober 1951 nichts mehr im Wege.²⁶

Zwei Aspekte scheinen diesen Prozess begünstigt zu haben, einerseits der Primat der Reintegration von Delinquenten und zweitens, dass die Taten Beckers und dessen zweifelslos rechtmäßige Verurteilung, die das Erzbistum bisher zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt hatte, nun als Teil antikirchlicher Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung gedeutet werden konnte. In diesem Kontext wurden Widerstandskämpfer, aber eben auch Sexualstraftäter als „Repräsentanten der Kirche“²⁷ wahrgenommen, unabhängig von ihren individuellen Lebensläufen.

21 Becker an Jaeger, 29.5.1959; Weihbischof Johannes Neuhäusler an Jaeger, 25.2.1951. EBAP, SA 726. Neuhäusler betonte in diesem Schreiben aber auch, dass er selbst sich erst nach Rücksprache mit Jaeger für Becker verwenden wolle.

22 Jaeger an Becker, 5.5.1951, EBAP, SA 726.

23 Jaeger an van Gerstel, 3.8.1951, EBAP, SA 726.

24 Schreiben Jaeger vom 3.9.1951 und 10.9.1951, EBAP, SA 726.

25 Jaeger an Dietz, 25.9.1951, EBAP, SA 726.

26 Jaeger an Generalvikar von Fulda, EBAP, SA 726. Die Darstellung, dass Jaegers entsprechenden Bemühungen erfolglos waren (Hartig, Umgangsweisen, Fußnote 47, S. 104 f.), muss daher korrigiert werden.

27 Priesching, Pfarrer, S. 71.

Von Interesse ist auch, dass kirchlichen Behörden bezüglich der Frage, ob Becker ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war, zu einem anderen Urteil kamen als weltliche Instanzen. Ein Blick auf den Versuch Beckers, als Opfer des Faschismus anerkannt zu werden, lässt zeitgenössische Bewertungsmaßstäbe weltlicher Behörden erkennen. Becker hatte 1950 einen Antrag auf Anerkennung als religiös Verfolgter gestellt.²⁸ Der Kreissonderhilfsausschuss, bei dem Becker den Antrag einreichte, erkannte zwar an, dass die KZ-Haft „unbestritten eine ungesetzliche Willkürhandlung des Nationalsozialismus“²⁹ darstelle, da diese aber aufgrund der „kriminelle[n] Handlung des Antragsstellers“³⁰ und nicht aus „politischen, religiösen oder rassischen Gründen erfolgte“³¹, könne Becker nicht als Verfolgter anerkannt werden. Knapp drei Jahre später lehnte der nun zuständige Kreis-Anerkennungsausschuss einen weiteren Antrag ab. Ausschlaggebend war, wie auch die Begründung für die Ablehnung von Beckers Antrag zeigt, dass sich die zuständigen politischen Gremien nach 1945 bald darauf verständigt hatten, nur solche Menschen als Opfer des Faschismus zu betrachten, die aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen verfolgt wurden. Euthanasieopfer, sogenannte Asoziale oder Homosexuelle, waren damit als Opfergruppe nicht anerkannt. Dies zeigte sich besonders deutlich, wenn Männern, die bereits als NS-Opfer galten, dieser Status wieder entzogen wurde, wenn sich herausstellte, dass sie auch wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden waren.³² Auf gesellschaftspolitischer Ebene hatte sich also ein hegemonialer Opferbegriff etabliert, nach dem nationalsozialistisches ‚Unrecht‘ nur von solchen Personen erlitten werden konnte, die zugleich gesellschaftlichen Normvorstellungen genüge taten, während Personen, bei denen das nicht der Fall war, ein Opferstatus generell abgesprochen wurde. Der Umgang Jaegers und des Heiligen Stuhls mit Klerikern, die aufgrund von sogenannten Sittlichkeitsvergehen verurteilt wurden, differierte also erheblich von dem zeitgenössischen politischen Urteil über solche Straftäter, auch dann, wenn die zuständigen Behörden, wie der Kreissonderhilfsausschuss, das Unrecht der KZ-Haft durchaus anerkannte.

Dass Becker in Rom rehabilitiert wurde, war aber sicherlich auch deshalb der Fall, weil Jaeger weitere Vorwürfe gegen den Priester aus dem Jahr 1950 nicht an das Heilige Offizium weitergeleitet hatte, sondern es bei einer Ermahnung beließ: Offizial Wenner hatte im Mai 1950 von einem „unziemlichen Verhalten“³³ des ehemaligen Klerikers erfahren und beauftragte den Synodalrichter Gierse, einen Zeugen zu

²⁸ Stüken, Erzbischof, S. 6.

²⁹ Landesarchiv NRW, Abteilung OWL, Nr. D 1 BEG 176, zitiert nach Stüken, Erzbischof, S. 6.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd.

³² Zur Nieden, Opfer, S. 131–148.

³³ Schreiben Wenner Offizial, 2.6.1950, EBAP, SA 726.

vernehmen. Dieser hatte beobachtet, dass sich Becker drei Mädchen im Alter von ca. zwölf Jahren in einem Park näherte, sie an den Beinen fasste, sich die Mädchen auf die Schultern und dann wieder vorwärts auf den Boden setzte, sodass ihre Kleider nach oben rutschten.³⁴ Ferner habe Becker in der Öffentlichkeit priesterliche Kleidung getragen.³⁵ Aufgrund seines Verhaltens gegenüber den Mädchen erhielt Becker „im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischof eine ernste Ermahnung“³⁶ und er wurde auf die Strafbarkeit des unberechtigten Tragens geistlicher Kleidung nach dem Strafgesetzbuch aufmerksam gemacht. Wenner hingegen hatte zuvor gegenüber Gierse die Auffassung geäußert, dass „[a]n eine Aufhebung der Laisierung durch den Hl. Stuhl [...] nach obigem Vorkommnis nicht mehr zu denken“³⁷ sei. Offenbar waren weitere Verantwortungsträger des Erzbistums also durchaus der Auffassung, Becker sei nicht mehr für das Priesteramt geeignet. Über die Gründe für eine solche Ansicht, insbesondere, ob die Sorge um mögliche weitere Opfer ausschlaggebend war, kann nur spekuliert werden.

Obwohl Becker seit der Weimarer Republik sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatte, wurde er in der Bundesrepublik erneut in den Priesterstand aufgenommen und zunächst in Bad Orb im Bistum Fulda als Hausgeistlicher eingesetzt. Dort erhielt er, so informierte der Fuldaer Bischof Jaeger, „Kost und Wohnung umsonst, hat die Seelsorge im Hause und kann der Pfarrgeistlichkeit nach Wunsch mithelfen.“³⁸ Damit stand auch dem Einsatz in der Gemeindeseelsorge nichts mehr entgegen. Als Becker den Ansprüchen in Bad Orb nicht genügte, worauf noch zurückzukommen ist, bemühte sich der Erzbischof um eine Zelebrationserlaubnis für Becker im Erzbistum Paderborn, obgleich die Glaubenskongregation eine solche Tätigkeit ausgeschlossen hatte. In einem Brief an van Gerstel erwähnt Jaeger zudem, dass er „zwischendurch erst die Widerstände ausräumen [musste], die hier immer noch vorhanden sind gegen eine Zulassung des H. H. Becker zur Zelebration“.³⁹ Dies lässt die persönliche Motivation von Jaeger und dessen Bereitschaft erkennen, seine Leitungsgewalt durchzusetzen. Gegenüber Rom begründete er den Einsatz von Becker mit dem herrschenden Priestermangel. Dieses Argument wurde innerhalb unseres Untersuchungszeitraums gebetsmühlenartig in Anschlag gebracht.⁴⁰ Erhellend ist hierzu ein Schreiben Jaegers aus dem Jahr 1952 an einen Kleriker, der aus anderen Gründen um seine Entpflichtung bat:

34 Zeugenbericht, 8.5.1950, EBAP, SA 726.

35 Wenner an Gierse, 5.5.1950, EBAP, SA 726.

36 Wenner an Becker, 2.6.1960, EBAP, SA 726.

37 Wenner an Gierse, 5.5.1950, EBAP, SA 726.

38 Dietz an Jaeger, EBAP, 10.9.1951, SA 726.

39 Jaeger an van Gerstel, 20.6.1955, EBAP, SA 726.

40 Weskamm an Erzbischöfliches Generalvikariat, 12.1.1950, EBAP, SA 170, Rintelen, Bericht, 10.X.195X, EBAP, SA P 79; van Gerstel an Jaeger, 4.4.1955, EBAP, SA 726.

Sie wissen genau, daß neben der Diözese Meißen die Erzdiözese Paderborn den größten Priestermangel von allen deutschen Diözesen hat, daß jeder Theologe, der mir verlorengeht, ein schmerzlicher Verlust ist, weil ich in den nächsten 5 Jahren in keinem Jahr mehr Priester weihen kann, als mir der Herrgott durch den Tod durchschnittlich nimmt. Ich habe heute 400 aktive Priester weniger als vor 11 Jahren, da ich die Leitung der Diözese übernommen habe. Diese Kriegsverluste und Ausfälle habe ich bis heute nicht ausgleichen können, obschon die Diözese inzwischen um 600 000 Seelen gewachsen ist.⁴¹

Tatsächlich war in den deutschen Diözesen „die Zahl der Priesterberufe seit 1935 stetig gefallen“.⁴²

Im Juli 1955 gestattete die Glaubenskongregation Heinrich Becker, täglich im Marienstift in Bad Lippspringe die heilige Messe lesen zu dürfen, verwehrte ihm aber einen weiteren Einsatz im Erzbistum.⁴³ Der Journalist Wolfgang Stüken weist darauf hin, dass diese Tätigkeit den Zugang zu Minderjährigen ermöglicht haben könnte, da dem Stift ein Kinderheim angeschlossen war.⁴⁴ Becker blieb offenbar bis zu seinem Tod 1964 in Bad Lippspringe wohnen. Wie lange er im Marienstift Messe las, lässt sich der Überlieferung nicht entnehmen.

In einem anderen Fall setzte sich Jaeger nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft für die Rückkehr eines Priesters in das Erzbistum ein. Das Offizialgericht Paderborn hatte dem Priester Adolf Herr 1941 aufgrund des Geschlechtsverkehrs mit einer fünfzehnjährigen Jugendlichen untersagt, für die nächsten zehn Jahre im Erzbistum Paderborn tätig zu werden.⁴⁵ Im Oktober 1945 beabsichtigte Jaeger, dem Kleriker zu gestatten, innerhalb des Erzbistums, jedoch mit Ausnahme des Tatorts, nämlich des Dekanats Detmold, priesterliche Funktionen auszuüben.⁴⁶ Dieses Vorhaben musste allerdings mit dem Kirchengericht abgestimmt werden, und die Entscheidung zog sich bis in das Jahr 1947. Der damalige Vizeoffizial Wenner hielt es für möglich, dass Herr nach einer Bewährungszeit erneut ein Amt innerhalb der Diözese übertragen werden könne. Er sah darin offenbar die Möglichkeit, die während des Nationalsozialismus ausgesprochene Kirchenstrafe, die er als zu hart empfand, zu

41 Jaeger an Ulrich, 8.11.1952, EBAP, Jaeger 1104/003. Ich bedanke mich bei Prof. Dr. Priesching für den Hinweis auf diese Quelle. Siehe zu einer Übersicht der Priesterweihen auch Priesching, Priester-ausbildung, in diesem Band.

42 Konferenz der Direktoren deutscher Theologenkonvikte im Collegium Leoninum zu Bonn vom 17.-19. September 1946, Aussprache zum Referat von Herrn Prof. Dr. Höfer, Die Situation der Nachkriegstheologen, EBAP, Jaeger 1104/ 074. Ich danke Prof. Dr. Priesching für den Hinweis auf diese Quelle.

43 Tuschen an Becker, 21.7.1955, EBAP, SA 726.

44 Stüken, Erzbischof, S. 7.

45 Urteil Offizialgericht, 7.5.1941, EBAP, SA 159.

46 Jaeger an das Erzbischöfliche Offizialat. Paderborn, 29.10.1945, EBAP, SA 159.

korrigieren.⁴⁷ Ob Jaeger diesen Vorschlag unterstützte, ist schwer zu beurteilen. Im Mai 1947 befreite der Erzbischof Herr gemäß cann. 2236 und 2289 CIC/1917 aufgrund der guten Führung des Priesters durch Dispens „von dem richterlichen Verbot der Ausübung priesterlicher Funktionen innerhalb des Erzbistums Paderborn mit Ausnahme des Dekanats Detmold“.⁴⁸ In dem Schreiben, bei dem es sich um einen Entwurf handelte, war der Fortgang des Satzes durchgestrichen: „und stelle Ihnen anheim, nach vier Jahren weiterer Erprobung und Bewährung die Bitte um die Übertragung eines kirchlichen Amtes in der Erzdiözese Paderborn zu stellen.“⁴⁹ Zu einem Einsatz des Klerikers im Erzbistum kam es jedoch nicht mehr, da Herr 1949 in die Abtei Mariawald eintrat.⁵⁰

Leitend für das Handeln Jaegers waren demnach mehrere Aspekte: Es kann angenommen werden, dass er nun, stärker als ihm dies in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft möglich erschien, seine Priester darin unterstützen wollte, ihr Selbstbild als Kleriker wiederherzustellen, ohne ihnen aber eine eigene Pfarrstelle zu übertragen. Daher kann der empfundene Priestermangel allein auch nicht als ausschlaggebend für die Entscheidungen des Erzbischofs angesehen werden. Gleichwohl eröffnete sich auf diese Weise die Möglichkeit, die straffällig gewordenen Kleriker an wenig reputationsreichen Stellen einzusetzen. Zudem bestand auch nach kirchlichem Recht, sobald eine Strafe verbüßt oder der Anlass der Strafe fortgefallen war, ein Recht auf Rehabilitierung. Für Priester waren Beruf und Person untrennbar miteinander verknüpft. Dies war offenbar auch handlungsleitend für Jaegers Umgang mit Priestern, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausgeübt hatten. Aufgrund der Unterhaltungspflicht der Diözese gegenüber ihren Klerikern, besitzen Priester auch keinen Anspruch auf staatliche Leistungen. Stattdessen besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den Ortsoberen.⁵¹ Dies mag ebenfalls die Bereitschaft Jaegers gefördert haben, Priester erneut in der Seelsorge einzusetzen. Bei der Rehabilitierung berücksichtigte Jaeger also vor allem strukturelle, ökonomische und habituelle Faktoren und nahm auf diese Weise eine täterzentrierte Perspektive ein.

3.2 Neue Vorwürfe nach 1945

Insgesamt konnten Akten zu zwölf Paderborner Klerikern identifiziert werden, die während der nationalsozialistischen Herrschaft vor einem weltlichen Gericht wegen

47 Wenner an Jaeger, 28.4.1947, EBAP, SA 159. Die Einschätzung, das Urteil sei zu hart gewesen, wurde allerdings von Vizeoffizial Caspar Pieper nicht geteilt, Schreiben Pieper, 17.11.1945, EBAP, SA 159.

48 Jaeger an Herr, 10.5.1947, EBAP, SA 159.

49 Ebd.

50 Mitteilung von Herr, 23.5.1949, EBAP, SA 159.

51 Siehe hierzu auch: Lappen, Kirchenrecht.

sexueller Gewalt gegen Minderjährige angeklagt wurden. Bei zwei Priestern endete der Prozess mit Freisprüchen, bei drei Klerikern ließ das Gericht die Vorwürfe sexuell konnotierter Taten mit Minderjährigen fallen und verurteilte die Männer wegen körperlicher Gewalt bzw. wegen homosexueller Handlungen an Erwachsenen.⁵² Hierzu gehörten Johannes Bahrenberg und Johannes Störmann. Diese beiden Priester mussten sich in der Bundesrepublik erneut einem Gerichtsverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Minderjährige stellen. Gegen drei weitere Geistliche wurden in der Bundesrepublik Vorwürfe sexualisierter Handlungen gegen Minderjährige bekannt, die mutmaßlich unterhalb der weltlichen Strafbarkeitsgrenze lagen, ohne dass die Staatsanwaltschaft informiert wurde, die Jaeger aber durchaus als Fehlverhalten betrachtete. Hierzu zählen die bereits oben dargestellten Vorwürfe gegen Heinrich Becker aus dem Jahr 1950 sowie gegen Beowulf Poetzsch im Jahr 1947. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist zudem der Vorwurf gegen Otto Kappenstein aus dem Jahr 1949 relevant, der Kleriker unterhalte eine Beziehung zu einer verheirateten Frau. Diese Beispiele lenken den Blick auch auf die Handlungsmacht beschuldigter Priester. Der Vergleich des Umgangs von Jaeger und seinen Generalvikaren sowie von weiteren Verantwortungsträgern mit Bahrenberg, Störmann, Becker und Poetzsch auf der einen und Kappenstein auf der anderen Seite, gibt zudem Auskunft über die innerkirchliche Gewichtung von Fällen sexueller Gewalt gegen Minderjährige im Vergleich zu anderen Verstößen gegen das Sechste Gebot.

Hans Bahrenberg wurde 1941 wegen Körperverletzung von männlichen Schutzbefohlenen zu einem Jahr Haft verurteilt und danach in das KZ Dachau eingewiesen. Die Anklage wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener ließ das Gericht aus Mangel an Beweisen fallen.⁵³ Der Kleriker kam im März 1945 aus dem KZ Dachau frei.⁵⁴ Anders als bei jenen Klerikern, gegen die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach einer Verurteilung aufgrund von Sexualdelikten auch ein kirchenrechtliches Strafverfahren eröffnet (wenn auch nicht immer durchgeführt) wurde, war dies bei Bahrenberg in der Nachkriegszeit nicht der Fall.

Nach kurzer Zeit erhielt der Priester eine Stelle als Kooperator in Beckerfeld und ab 1946 als Vikar in Anröchte.⁵⁵ Dort wurde er aufgrund seiner KZ-Haft als politisch Verfolgter anerkannt.⁵⁶ Sein Ansehen in der Gemeinde war nicht überall gut.⁵⁷ Laut Bahrenberg spielten dabei politische Vorbehalte (ehemaliger) Nationalsozialisten eine

52 Siehe hierzu Kap. 2.2.

53 Siehe hierzu Kap. 2.2.

54 Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau, Auszug aus der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau zu Hans Bahrenberg.

55 Kurte, *Necrologium*.

56 Amtliche Beglaubigung des Amtes Anröchte, 23.2.1947, EBAP, SA 93.

57 Siehe Kap. 2.2.

Rolle⁵⁸, zu denen er sich, auch von der Kanzel aus, äußerte.⁵⁹ Zahlreiche Gemeindeglieder fühlten sich nach Angabe des Dechanten von einem als grob empfundenen Umgang beleidigt.⁶⁰ Bahrenberg wechselte 1949 als Vikar nach Attendorn und 1954 nach Halingen.⁶¹ Die Stellenwechsel waren laut Aktenlage auf Beschwerden aus den Gemeinden zurückzuführen, darunter über die Verweigerung der Absolution im Beichtstuhl und über einen groben, zuweilen gewalttätigen Umgang mit Kindern.⁶² Vorwürfe sexueller Gewalt wurden zu diesem Zeitpunkt nicht geäußert. Jaeger und Generalvikar Tuschen, denen ähnliche Vorwürfe bereits aus den 1930er-Jahren bekannt gewesen sein mussten, zeigten Verständnis für die Schwierigkeiten des Klerikers, einen angemessenen Umgang mit den Gemeindegliedern zu finden, und führten das Verhalten Bahrenbergs (zumindest dem Priester gegenüber) auf die nationalsozialistische Verfolgung zurück. Wilhelm Tuschen (1903–1961), seit 1951 Generalvikar des Erzbistums Paderborn, schrieb 1952 an Bahrenberg, dass er diesem „keinen Vorwurf“⁶³ machen möchte: „Ich weiß, wieviel Sie an Schweren getragen haben und wie schwer Sie psychisch darunter leiden.“⁶⁴ An dieser Stelle wird das Unrecht, dass Bahrenberg erfahren hatte, keineswegs exkulpatorisch herangezogen. Allerdings verschwiegen der Generalvikar wie auch der zuständige Dechant Bahrenberg, dass sie ihn aufgrund seines provokanten Auftretens als ungeeignet für die Seelsorge betrachteten. Aus dem Briefwechsel zwischen dem Dechanten und dem Generalvikar tritt eine gewisse Hilflosigkeit hervor, wie mit Bahrenberg umzugehen sei. So wurde der Vorschlag, dass dieser sich „in die Hand eines katholischen Psychotherapeuten“⁶⁵ begeben solle, um zu erkennen, wie es um ihn selbst bestellt sei, nicht umgesetzt, obgleich die Befürchtung im Raum stand, dass „dieser Mann [sonst] unglücklich“⁶⁶ werde. Indem Jaeger und Tuschen die Probleme Bahrenbergs auf seine KZ-Haft reduzierten, ignorierten sie die vielfältigen Anzeichen einer Überforderung des Klerikers mit seinen Aufgaben.

Anfang 1958 leitete die Staatsanwaltschaft Arnsberg ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen die Paragraphen 174, 175, 175 a Ziffer 3 StGB (Unzucht mit Schutzbefohlenen, Homosexualität und homosexuelle Handlungen mit Abhängigen) gegen Bahrenberg ein. Dieser gestand die Taten, nämlich „unzüchtige Handlungen an minderjährigen Männern des katholischen Jungmännervereins in Halingen vorgenommen

58 Bahrenberg an Rintelen, 10.2.1948, EBAP, SA 93.

59 Dechant an das Generalvikariat, 25.5.1948, EBAP, SA 93.

60 Dechant an das Generalvikariat, 10.5.1948, EBAP, SA 93.

61 Kurte, Necrologium.

62 Dechanten an das Generalvikariat, 22.2.1950; Gemeindeglied, Bericht, 25.4.1952, EBAP, SA 93.

63 Tuschen an Bahrenberg, 17.10.1952, EBAP, SA 93.

64 Ebd.

65 Dechant an Tuschen, 15.8.1954, EBAP, SA 93.

66 Ebd.

zu haben“.⁶⁷ Er hatte zwei „minderjährige Männer[n]“⁶⁸ veranlasst, sich zu entkleiden und sie an ihr Geschlechtsteil sowie an das Gesäß gefasst. Die Handlungen waren strafbar, weil die Schutzaltersgrenze bei homosexuellen Handlungen mit Abhängigen aufgrund des während des Nationalsozialismus eingeführten Paragraphen 175a bei 21 Jahren lag, was dem damals gültigen Alter der Volljährigkeit entsprach. In dem Schreiben des Oberstaatsanwaltes heißt es verharmlosend, Bahrenberg habe an diesen Körper teilen „gespielt“.⁶⁹ Ferner wurde wegen Flucht- und Verdunklungsgefahr Haftbefehl erlassen.⁷⁰ Diese Maßnahme wurde ab den 1960er-Jahren kaum noch ergriffen. Der Verhaftung des Klerikers gingen Gerüchte über diese Vorfälle innerhalb der Gemeinde voraus.⁷¹ Die Vorwürfe stammen aus dem Jahr 1957. Sie wurden möglicherweise aber erst öffentlich, als bereits bestehende Konflikte innerhalb der Gemeinde nicht durch das Generalvikariat gelöst wurden.⁷² Träfe diese Schlussfolgerung zu, wären allein die sexuellen Handlungen mit Jugendlichen auf lokaler Ebene nicht als verfolgungswürdig betrachtet worden.

Wie Bahrenberg wurde auch Johannes Störmann während des Nationalsozialismus von dem Vorwurf sexueller Gewalt gegen Minderjährige freigesprochen, aber im April 1937 wegen *unzüchtigen Handlungen* mit einem Mann unter Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Nach dem Ende seiner Haftstrafe wechselte der Vikar im August 1939 nach Delbrück.⁷³ Auch Störmann war nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft erneut mit Vorwürfen konfrontiert, die sexuelle Handlungen an minderjährigen Jungen betrafen. Ein weltliches Verfahren wurde 1948 aber, nachdem mehrere Betroffene polizeilich verhört wurden⁷⁴, aus Mangel an Beweisen eingestellt.⁷⁵ Welche Vorwürfe konkret gegen den Vikar erhoben wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen. Laut eines Schreibens von Rintelen soll es dabei ausschließlich um Vorwürfe aus der Zeit des Nationalsozialismus gegangen sein.⁷⁶ Nach der Erinnerung eines Zeitzeugen habe Störmann aber auch nach 1945 weiterhin sexualisierte Handlungen an Minderjährigen ausgeübt.⁷⁷ Auf jeden Fall gingen Ende der 1940er-Jahre mehrere Gemeindemitglieder in Opposition zu dem Kleriker. Der Amtsrichter drohte, sein Amt niederzulegen, wenn Störmann erneut eingesetzt werde (wobei unklar bleibt, ob er sein weltliches Amt oder

67 Haftbefehl, 17.2.1958, EBAP, SA 93.

68 Ebd.

69 Oberstaatsanwaltschaft Arnberg an erzbischöfliches Generalvikariat, 18.2.1958, EBAP, SA 93.

70 Ebd.

71 Ortsansässiger an Ortpfarrer, 19.2.1958, EBAP, SA 93.

72 Ortsansässiger an erzbischöfliches Generalvikariat, 11.1.1958, EBAP, SA 93.

73 Personalkarteikarte, EBAP, PA 2240.

74 Pfarrer an Rintelen, 17.11.1948, EBAP, SA 269.

75 Oberstaatsanwalt an Störmann, 25.12.1948, EBAP, SA 269.

76 Rintelen an Pfarrer, 24.11.1948, EBAP, SA 269.

77 E1081QHCOUV0.

eines innerhalb der Kirchengemeinde meinte), eine Schuldirektorin wandte sich an den Delbrücker Pfarrer, dass sie Störmann „nicht mehr am Altare sehen“⁷⁸ könne. Der Pfarrer von Delbrück informierte das Generalvikariat, dass „Mitgl[ieder]. des Kirchengenv[orstands]., viele Pfarrkinder u. Mitgl[ieder]. der Jugendvereine wissen, wie es sich verhält. In Wirtschaften u. bei anderen Gelegenheiten wird leider offen darüber gesprochen“.⁷⁹ Auch das Wissen über die Gefängnisstrafe aus dem Jahr 1937 hatte sich im Ort verbreitet.⁸⁰ Sowohl bei Bahrenfeld wie auch bei Störmann war also seitens des Erzbistums die Eingreifgrenze erst erreicht, als die Öffentlichkeit Kenntnis von den Taten hatte, die beiden Kleriker also ein *Ärgernis* verursacht hatten.

Das Generalvikariat unterband zunächst eine weitere seelsorgerische Tätigkeit der beiden Geistlichen, die sich bei Störmann auf ein Aufenthaltsverbot für seine Gemeinde in Delbrück beschränkte.⁸¹ Bahrenberg wurde von Jaeger nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe in den einstweiligen Ruhestand versetzt.⁸² De jure war Bahrenberg damit die Seelsorge nicht verboten, doch wurden Kleriker im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand nicht mehr eingesetzt.⁸³ Eine solche Lösung wahrte erneut vor allem das Ansehen des Klerikers. Für die Betroffenen hieß dies, dass die Vorwürfe offiziell nicht bestätigt wurden. Zwar ging die Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand mit finanziellen Einbußen für den Kleriker einher. Im Fall von Bahrenberg lag das ausgezahlte Gehalt mit rund 450 Mark dennoch nur knapp unter dem Durchschnittslohn in der Bundesrepublik, der in dieser Zeit 467 Mark brutto betrug.⁸⁴ Störmann hatte, davon ist auszugehen, zunächst keine finanziellen Einbußen.

Laut Bahrenberg war der Generalvikar, zu dem er einbestellt wurde, der Auffassung, „die Sache sei halb so schlimm ... Der Mensch ist sich selbst ein großes Rätsel“.⁸⁵ Damit hätte er die Vorwürfe bagatellisiert. Auf jeden Fall rechnete der Kleriker nicht mit scharfen Sanktionen und war sich der weiteren Unterstützung seiner vorgesetzten Behörde gewiss, wie sich an dessen Zukunftsplanung ablesen lässt: „Nach meiner Ansicht ist es das Beste, wenn ich nach meiner Haftentlassung vorerst nicht mehr in die Seelsorge zurückkehre. Ich muss mich erst einmal selber wieder verstehen und zu mir selbst kommen. Zu gegebener Zeit werde ich evtl. um meine Pensionierung

78 Pfarrer an Rintelen, 16.12.1948, EBAP, SA 269.

79 Ebd.

80 Ebd.

81 Rintelen an Störmann, 24.9.1948, EBAP, SA 269.

82 Tuschen an Bahrenberg, 7.8.1958, SA 93.

83 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 126.

84 Durchschnittliches Bruttoarbeitsseinkommen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1989, in: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100243/umfrage/durchschnittseinkommen-brd/> (Zugriff 25.08.2025).

85 Bahrenberg an Henneke, 28.2.1958, EBAP, SA 93.

bitten.“⁸⁶ Diese Planung dürfte auch der Erwartung des Erzbischofs entsprochen haben. Ferner ordnete der Kleriker die Taten in den weiteren Kontext seiner national-sozialistischen Verfolgungserfahrung ein:

Ich bin bereit, meine Tat zu sühnen und den angerichteten Schaden mit allen mir zur Verfügung stehenden Kräften wiedergutzumachen. Mein Fall ging nicht hervor aus trotziger Überheblichkeit und Auflehnung; es ist die Tat eines schwachen und kranken Menschen, der nach vorliegenden ärztlichen Zeugnissen 80% erwerbsgemindert ist – eine Folge langjähriger Haft im Konzentrationslager Dachau.⁸⁷

Er habe „diese Handgriffe häufig im Lager gemacht, als er den Sanitäter beim Einreiben unterstützt“⁸⁸ habe. Über die Motive seiner Taten sei er sich nicht im Klaren: „Ich weiß nicht, ob es so sehr das Geschlechtliche war, ich habe nicht onaniert und auch sonst nichts gemacht.“⁸⁹ Hier vermischen sich mehrere Motive. Einmal das der Keuschheit, das Papst Pius XII. 1950 in dem Mahnwort *Menti nostrae* hervorgehoben hatte: Je „heller die priesterliche Keuschheit erstrahlt, desto mehr wird der Priester mit Christus zusammen ein reines, ein heiliges, ein makellostes Opfer“⁹⁰. Zudem steht das von Bahrenberg hervorgehobene Moment der Schwäche in Beziehung mit einem Erziehungsanspruch durch Jaeger. Auch das Motiv des Gelegenheitstäters, das noch aus dem Kaiserreich stammt, scheint auf, wenngleich es nun durch den Diskurs der NS-Verfolgung katholischer Kleriker gerahmt wurde.

Von Seiten des weltlichen Gerichtes erwartete Bahrenberg Ende der 1950er-Jahre als „ehemaliger K. Z.ler“⁹¹ nur eine leichte Strafe. Der Kleriker war zu dieser Zeit in der damaligen Landesheilanstalt Eickelborn. Nach Auffassung des dortigen Anstalts-priesters habe sich Bahrenberg mit dieser Einschätzung „erheblich in den Finger geschnitten. So was zieht nicht mehr!“⁹² Das Gericht verurteilte Bahrenberg am 3. Januar 1959 unter Anerkennung einer beeinträchtigten Zurechnungsfähigkeit nach § 51,2 StGB zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr.⁹³ Die Hoffnung des Priesters, als verfolgter Priester und Opfer des Faschismus nicht mit einer hohen Strafe rechnen zu müssen, hatte sich also nicht erfüllt.

Ebenso wie Bahrenberg hatte auch Johannes Störmann konkrete Vorstellungen von dem weiteren Vorgehen Jaegers mit ihm. Er bot dem Generalvikariat an, mit

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Pius XII., Ap. Mahnwort „*Menti nostrae*“ vom 23. September 1950, Nr. 19, zitiert nach Scheiper, Zensur, S. 41.

91 Anstaltspfarrer an Jaeger, 5.3.1958, EBAP, SA 93.

92 Ebd.

93 Urteil, 3.1.1959, SA 93.

50 Jahren „[w]egen seiner Schwäche [...] ganz in [den] Ruhestand treten“⁹⁴ zu wollen. Jaeger plante hingegen nach Angaben seines Generalvikars eine Versetzung des Klerikers als Krankenhausseelsorger in das Kommissariat Magdeburg.⁹⁵ Diesem Vorhaben gingen offenbar konkrete Absprachen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft voraus, Störmann keine „gewöhnliche Seelsorgestelle zu übertragen“.⁹⁶ Damit legte die staatliche Justizbehörde die Entscheidung über die Zukunft des Klerikers in die Hände der Kirche.

Für Bahrenberg, der Anfang Juni 1960 vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen wurde, kam ein Einsatz in der Gemeindegeseelsorge aus Sicht Jaegers und seines Generalvikars nicht mehr infrage. Auch sonst existieren Parallelen zum Vorgehen im Fall von Störmann. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wurde zurückgenommen und der Kleriker als Hausgeistlicher im katholischen Krankenhaus Herford beauftragt. Die Gründe, warum Bahrenberg sich mit einer solchen Stelle begnügen musste, finden nur in verbrämter Form Erwähnung:

Von Ihrer Verwendung in der Pfarrseelsorge müssen wir, auch mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, absehen [...]. Mit dieser Beauftragung soll Ihr priesterliches Wirken neu beginnen. Das Vertrauen, das wir damit in Sie setzen, wird nicht vergeblich sein, wenn Sie schlichten Sinnes Priester sind, der Gott im Gebet und in der Stille sucht und an den kranken Mitmenschen die selbstlose Liebe übt. Daz[u] wünsche ich Ihnen Gottes Gnade.⁹⁷

Bahrenberg konnte oder wollte die Demut und damit zugleich auch den Gehorsam, den Jaeger einforderte, nicht aufbringen. Der Bahrenberg vorgesetzte Priester ließ den Generalvikar knapp ein Jahr später wissen, dass dieser für die Tätigkeit eines Gemeindegeseelsorgers nicht geeignet sei. Daraufhin erfolgte, wie von Bahrenberg schon zuvor vorgeschlagen, 1961 die Versetzung in den einstweiligen und 1968 in den endgültigen Ruhestand.⁹⁸

Auch Störmann widersetzte sich zunächst den Plänen des Generalvikariats. Aufgrund der Einschränkungen seiner Tätigkeit und der Versetzung in den Ostteil des Erzbistums hätte er auf eine Stelle mit Haushälterin verzichten müssen. Dadurch wäre seine Schwester, die ihm bisher den Haushalt führte, arbeitslos geworden. Generalvikar Rintelen betonte aber: „Die christliche Liebe gebietet es nach unserer Meinung, daß Frl. Störmann in ihrer Not geholfen wird. Solche Liebespflicht kann auch unter schwerer Sünde verpflichten.“⁹⁹ Störmann schrieb trotz des laufenden Verfahrens dem

94 Ortpfarrer an Rintelen, 24.9.1948, EBAP, SA 269.

95 Störmann an Rintelen, 3.12.1948, EBAP, SA 269.

96 Rintelen an Störmann, 8.1.1949, EBA, SA 269.

97 Rhode an Bahrenberg, 24.10.1960, EBAP, SA 93.

98 Kurte, *Necrologium*, S. 44.

99 Rintelen an Ortpfarrer, 17.12.1948, EBAP, SA 269. Tatsächlich sah der CIC/1917 eine Liebespflicht vor. Sie beschränkte sich aber auf den geweihten Priester.

Generalvikariat nicht ohne Selbstbewusstsein: „Wenn bei einer Anstellung in Halle nicht ein Teil des Gehaltes an meine Schwester in Westmark gezahlt werden kann, lassen wir die Sache wohl besser fallen [...]. Ich verlasse mich ganz auf Dich und den Hochwürdigsten Herrn, da ich weiß, daß Ihr es gut mit mir meint.“¹⁰⁰ Als Störmann von der Einstellung des Verfahrens erfuhr, verließ er seiner Forderung in einem weiteren Schreiben Nachdruck.¹⁰¹ Auf diesem Brief findet sich eine Notiz, möglicherweise des Generalvikars: „Störmann macht sich augenscheinlich noch immer Illusionen über den Ernst seiner Lage.“¹⁰² Dass Jaeger und Rintelen auf der einen und Störmann auf der anderen Seite die Lage unterschiedlich einschätzten, ist auch auf das vorwiegend informelle Handeln des Generalvikariats zurückzuführen. Anders als bei einem kirchlichen Strafverfahren wurden weder Vorwürfe noch Strafandrohung offen artikuliert. Anders ausgedrückt mangelte es in solchen Fällen an einer Individualprävention gegenüber Delinquenten. Dass beide Kleriker trotz wiederholter Straftaten selbstverständlich davon ausgingen, weiterhin durch das Erzbistum unterstützt zu werden, zeigt aber auch die unzureichende Generalprävention.

Die Antwort des Generalvikars auf das Schreiben Störmanns fehlt in der Sonderakte. Offenbar wollte das Generalvikariat aber zunächst nicht auf die Forderungen des Klerikers eingehen. Denn Störmann schrieb, dass ihn die Antwort „vernichtend getroffen“¹⁰³ habe. Ein Schuldbewusstsein oder Reue, wie es das Kirchenrecht für eine Aufhebung von Sanktionen fordert, ließ der Kleriker nicht erkennen:

Fünf Monate schon hatte ich in der Hölle gelebt, aber immer war da noch ein Hoffnungsfunken, einmal noch ihr zu entrinnen. Ich durfte mir sagen, daß ich mich vor Gott nicht schuldig gemacht hatte, weil ich nichts Böses gewollt. So durfte ich auf seine Hilfe bauen, wenn auch die Menschen mein Handeln mißdeuten konnten.¹⁰⁴

Indem das Erzbistum auf formelle Straf- oder Disziplinarverfahren weitestgehend verzichtete, war es auf die Kooperation mit dem Täter angewiesen. Auch deshalb konnten Störmann und Bahrenberg ihre Wünsche partiell durchsetzen. Bahrenberg wurde mit 64 Jahren in den einstweiligen Ruhestand versetzt und Störmann blieb ein Wechsel in den Ostteil des Erzbistums erspart. Er wurde Anfang 1948 mit 50 Jahren aus Krankheitsgründen vorläufig pensioniert, und er konnte seinen Wohnsitz in der Vikariswohnung in Hallenberg nehmen.¹⁰⁵ Zwanzig Jahre später starb Störmann in Sundern.¹⁰⁶

100 Störmann an Rintelen und Jaeger, 16.12.1948, EBAP, SA 269.

101 Störmann [vermutlich] an Jaeger, 3.1.1949, EBAP, SA 269.

102 Ebd.

103 Störmann an Rintelen, 23.1.1949, EBAP, SA 269.

104 Ebd.

105 Da kein ärztliches Gutachten überliefert ist, kann keine Aussage über den Gesundheitszustand von Störmann getroffen werden. Er selbst hielt sich zumindest geeignet, eine Stelle im Westteil des Erzbistums auszufüllen.

106 Rintelen an Störmann, 27.1.1948, EBAP, SA 269; Kurte Necrologium, S. 912.

Bahrenberg und Störmann waren nicht die einzigen Kleriker, gegen die nach 1945 erneut Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen an Minderjährigen erhoben wurden. In zwei anderen Fällen erfolgten aber keine weltlichen Ermittlungsverfahren. Dies lag auch daran, dass die Vorwürfe nach weltlichem Recht mutmaßlich unterhalb der Strafbarkeitsgrenze lagen. Sie unterstreichen gleichwohl den hier wichtigen Punkt, dass die während des Nationalsozialismus geäußerten Vorwürfe nicht grundsätzlich erst durch rechtswidrige Ermittlungen und Prozesse konstruiert wurden. Beowulf Poetzsch nutzte einen Ausgang aus dem Kloster Rietberg, in dem er strafweise untergebracht war, um sich im August 1947 erneut Jungen anzunähern. Seiner eigenen Aussage nach habe er einen ca. dreizehnjährigen Jungen aus Delbrück an sich gedrückt und geküsst. Weiter gab er in wenig eindeutiger Weise an: „Direkte Berührungen sind nicht vorgekommen.“¹⁰⁷ Von der erzbischöflichen Behörde wurde Poetzsch daraufhin ein Laisierungsgesuch vorgelegt, er lehnte dies aber ab und forderte stattdessen vom Generalvikariat, eine andere Möglichkeit, wie beispielsweise den Wechsel in eine ausländische Diözese, zu suchen.¹⁰⁸ Wie dargestellt, kam es dazu nicht, sondern Poetzsch übte schließlich eine Tätigkeit als Hausgeistlicher im Erzbistum Paderborn aus. Ferner sind die oben dargestellten Vorwürfe gegen den Kleriker Heinrich Becker aus dem Jahr 1950 überliefert, sich drei Mädchen gegenüber unziemlich verhalten zu haben. Dass die beiden Beschuldigungen immerhin von Teilen der erzbischöflichen Verantwortungsträger durchaus ernstgenommen wurden, zeigen der Laisierungsvorschlag gegenüber Poetzsch sowie die oben zitierte (fehlerhafte) Einschätzung des Offizials im Fall von Becker, dass dieses Verhalten seine Wiederaufnahme in den Klerikerstand verhindern würde.

Gegen Otto Kappenstein wurden nach 1945 ebenfalls weitere Vorwürfe laut. Diese betrafen jedoch nicht sexuelle Kontakte mit Minderjährigen, sondern solche mit einer verheirateten Frau. Aus kirchenrechtlicher Sicht handelte es sich bei beiden Delikten um Verstöße gegen das Sechste Gebot. Ob und wie sich der Umgang Jaegers mit Kappenstein von den Handlungsweisen gegenüber den bisher fokussierten Klerikern unterschied, soll im Folgenden dargestellt werden.

Das Sondergericht Dortmund hatte Kappenstein 1942 nach sexueller Gewalt gegen Minderjährige zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Zunächst wurde der Kleriker aber für rund einen Monat in das Lager Bürgermoor eingewiesen und danach als Kriegstäter in der Strafanstalt Neumünster inhaftiert. Die eigentliche Strafverfolgung sollte erst nach Kriegsende beginnen.¹⁰⁹ Das Paderborner Kirchengericht

¹⁰⁷ Rintelen, Gesprächsprotokoll, 10.8.1947, EBAP, SA 227.

¹⁰⁸ Poetzsch an Erzbischöfliches Generalvikariat, 10.8.1947; Poetzsch an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 14.8.1947, EBAP, SA 227.

¹⁰⁹ Gefangenenkarteikarte, NLA, OS Rep 947 Lin I Nr. 441. Die Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11.6.1940, RGB, Teil 1, Nr. 107, 17.6.1940, S. 887 sollte verhindern, dass Männer eine Straftat begingen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen. Den Hinweis auf die Verordnung verdanke ich Dr. Sebastian Weitkamp.

hatte 1942 festgestellt, dass aufgrund des weltlichen Urteils von einer kirchlichen Strafe abgesehen werden könne, sofern Kappenstein die sechsjährige Zuchthausstrafe vollständig absäße. Dies wäre jedoch erst im September 1948 der Fall gewesen. Laut Kurte war Kappenstein bei Kriegsende in Kriegsgefangenschaft.¹¹⁰ Auf jeden Fall gelangte er beim Vorrücken der Alliierten auf freien Fuß und war zunächst einige Wochen in der Seelsorge in Osnabrück tätig.¹¹¹ Trotz seiner Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von drei Mädchen zwischen neun und elf Jahren erhielt er nach seiner Rückkehr in das Erzbistum Paderborn zunächst eine Vertretungsstelle in Sommerschenburg und ab April 1946 in Eisleben im Erzbischöflichen Kommissariat Magdeburg.¹¹² Obgleich Kappenstein seine Strafe nicht vollständig verbüßt hatte, lassen sich der erzbischöflichen Überlieferung keine weiteren schriftlich niedergelegten kirchenrechtlichen Maßnahmen entnehmen. Jaeger hatte Kappenstein offenbar zu erkennen gegeben, dass der Aufenthalt im Ostteil des Erzbistums nur von kurzer Dauer sei und er nach „2–3 Monaten wieder in den Westen solle“.¹¹³ Eventuell wurde Kappenstein dort unter Aufsicht gestellt und möglicherweise war die Stelle als Bewährungszeit gedacht. Falls ja, bestand Kappenstein diese Prüfung nach Auskunft des Eislebener Pfarrers nicht. In seinem teils auf Latein abgefassten Urteil kritisierte er, dass Kappenstein übermäßig rauche, seine Arbeit vernachlässige und kein priesterliches Interesse besitze, sodass er die Rückkehr Kappensteins in den Westteil des Erzbistums befürworte.¹¹⁴ Kritikwürdig waren demnach die fehlende Disziplin und mangelnder Gehorsam. In seiner Antwort schrieb Jaeger:

Deine Charakterisierung des Vikars K[appenstein]. hat mich erschüttert. Wo soll ich mit ihm hin? Ich hatte gehofft, Du würdest Einfluß auf ihn bekommen und ihn erziehen können. Was er braucht, ist rechte Anleitung zu seelsorglicher Arbeit. Stelle ihm doch Aufgaben, kontrolliere die Ausführung, berate ihn. Ich meine, dann würde er aus seiner Lethargie herauskommen. Gewöhne ihm vor allem das maßlose Rauchen ab. Gib ihm Arbeit damit er darüber hinwegkommt und nicht soviel untätig herumsitzt. Du tust ein gutes Werk an einem Konfrater, wenn Du seinem Leben wieder eine Aufgabe und seinem Tag einen Gehalt gibst. Versuche es noch einmal mit ihm.¹¹⁵

Trotz der schwerwiegenden Straftaten und trotz seines wenig kooperativen Verhaltens stellte Jaeger auch in diesem Fall die Weiterverwendung Kappensteins zunächst nicht infrage. Im Frühjahr 1949 begann der Priester aber ein sexuelles Verhältnis mit einer evangelischen Frau, deren Ehemann noch in Gefangenschaft war. Auch der

110 Kurte, Necrologium.

111 Rintelen, Mitteilung, o. D., EBAP, SA 170. Hier differieren die schriftliche Überlieferung in der Sonderakte und die von Kurte ausgewerteten Personalakten.

112 Kurte, Necrologium.

113 Ortspfarrer an Jaeger, 18.7.1946, EBAP, SA 170.

114 Schreiben Wiemer an Jaeger, 18.7.1946, SA 170; Kurte Necrologium.

115 Schreiben Jaeger an Wiemer, 9.1.1947, SA 170.

bischöfliche Kommissar Wilhelm Weskamm (1891–1956) bat nun um die Rückversetzung des Klerikers in den Westteil des Erzbistums.¹¹⁶ Ähnlich wie bei Fällen sexueller Gewalt gegen Minderjährige erschien dem erzbischöflichen Kommissar auch hier die Versetzung als probates Mittel. Dies lehnte der Paderborner Generalvikar Rintelen mit einem wenig günstigen Urteil über den Klerikerstand in den ersten Nachkriegsjahren ab: „Der Bedarf an Kranken, Alten und wenig verwendbaren Geistlichen ist im westlichen Teil unseres Erzbistums mehr als gestillt.“¹¹⁷

Spätestens Anfang 1950 war das sexuelle Verhältnis Kappensteins in der Gemeinde bekannt. Evangelische und katholische Geistliche und mindestens ein Laie wandten sich an Weskamm in Magdeburg, da Kappenstein

die Ehre der Kirche und die Würde des geistlichen Standes bei der Bevölkerung Bornstedts und der ganzen Umgebung in Mißkredit gebracht [habe], so daß wir [...] der Überzeugung sind, daß für ihn nicht mehr eine Versetzung, sondern nur noch die Unterbringung in einem Kloster in Frage kommen kann, um der Kirche willen, aber auch um seiner selbst willen.¹¹⁸

Weskamm schloss sich dieser Forderung an, betonte aber auch, dass ihm die Entscheidung angesichts des Priestermangels schwerfalle, „aber es ist besser, daß die Stelle unbesetzt bleibt als daß die Kirche positiv zerstört wird.“¹¹⁹ Die tatsächliche Strafe gegen Kappenstein fiel geringer aus, er erhielt eine Mahnung gemäß can. 2176 CIC/1917. Dieser Canon regelt das Vorgehen gegen sogenannte „geistliche Konkubinarier“¹²⁰:

Entgegen den Mahnungen des can. 133 CIC geben Sie durch häufiges Zusammentreffen mit der Frau. [Auslassung im Original] schweres Ärgernis. Entsprechend den Vorschriften des can. 2176 ermahne ich Sie hiermit, jedes Zusammentreffen mit der genannten Frau zu vermeiden. Sollten Sie trotz dieser Mahnung noch weiterhin häufiger mit der Genannten zusammentreffen, so würden Sie Ohne weiteres [sic] juristisch als Konkubinarier gelten und es würden Sie die schweren Strafen des can. 2359 treffen. Vielleicht sprechen Sie – um allen weiteren Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen – mit dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Weskamm über eine Versetzung.¹²¹

Diese Formulierung ließ zunächst offen, ob Kappenstein damit ein vermeintlich freiwilliger Stellenverzicht nahegelegt wurde oder ein solcher durch den erzbischöflichen Kommissar angewiesen werden sollte. Auf jeden Fall wurde Kappenstein im März 1950 mit der Vertretung einer Stelle in Berlin-Grausee beauftragt¹²², fügte sich

¹¹⁶ Weskamm an Erzbischöfliches Generalvikariat, 26.4.1949, EBAP, SA 170.

¹¹⁷ Rintelen an Dechanten, 16.9.1949, EBAP, SA 170.

¹¹⁸ Weskamm an Erzbischöfliches Generalvikariat, 12.1.1950, EBAP, SA 170.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. III, S. 431.

¹²¹ Rintelen an Kappenstein, 18.1.1950, EBAP, SA 170.

¹²² Kurte, Necrologium.

aber weiterhin nicht den normativen Anforderungen aus Paderborn und Magdeburg. Möglicherweise war ihm zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass das Erzbistum nicht bereit war, seine Sanktionsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen. Jedenfalls setzte er entgegen der Weisung aus Paderborn sein sexuelles Verhältnis fort und nahm damit in Kauf, seines Amtes enthoben und wegen des Verstoßes gegen das Sechste Gebot vor einem Kirchengericht angeklagt zu werden. Vermutlich wurde Kappenstein im Mai 1950 suspendiert.¹²³ Im Juni wurde der Kleriker nach Paderborn einbestellt.¹²⁴ Inzwischen lehnte Kappensteins ehemalige Gemeinde nach Auskunft von Weskamm den Sakramentenempfang ab „unter Berufung auf diesen Skandal“¹²⁵ und weil bekannt geworden war, „daß ihm in Berlin eine Seelsorgestelle übertragen“¹²⁶ wurde. Angesichts des Schreckengespenstes einer Abstimmung mit den Füßen (ob von Weskamm behauptet oder tatsächlich durchgeführt) fasste auch Jaeger die Einleitung eines Officialverfahrens gegen Kappenstein ins Auge.¹²⁷ Für einen Moment sah es so aus, als habe der Priester aufgrund des erneuten Verstoßes gegen das Sechste Gebot, des damit einhergehenden öffentlichen *Ärgernisses* und aufgrund seines Ungehorsams die Grenze überschritten, die ein Strafverfahren kirchenrechtlich notwendig werden ließ. Dennoch kam es ausweislich der Aktenlage nicht zu einem kirchlichen Straf- oder Disziplinarverfahren. Vielmehr schrieb der Erzbischof an den Kleriker: „Sie wissen genau, daß es mir nicht darum geht, Sie zu strafen, sondern aus Ihnen einen guten Priester zu machen.“¹²⁸ Tatsächlich war Kappensteins seelsorgerische Tätigkeit damit noch nicht beendet. Zunächst wurde er offenbar angewiesen, sich für eine gewisse Zeit in dem christlichen Bildungswerk Die Hegge aufzuhalten. Dort gab der Leiter der Bildungseinrichtung, der Theologe Theoderich Kampmann (1899–1983), eine nicht überlieferte Stellungnahme über den Priester ab. Im Anschluss zog Weskamm, inzwischen Bischof von Berlin, Kappenstein zur Seelsorge in der Pfarrei Herz Jesu in der Fehrbelliner Straße¹²⁹ heran und ab 1954 war er als Hausgeistlicher des St. Josephs-Krankenhaus in Berlin-Weissensee tätig.¹³⁰ Der Nachfolger Weskamms, Julius Kardinal Döpfer (1913–1976) verlieh Kappenstein im Januar 1959 den Titel eines

123 Weskamm an Kappenstein, 29.3.1950; Kappenstein an Jaeger, 31.5.1959, Bericht über Kappensteins Besuche bei der entsprechenden Frau, 31.5.1950. EBAP, SA 170.

124 Weskamm an das Bischöfliche Ordinariat Berlin, u. z. Kenntnis an Jaeger, 3.6.1950; Rintelen, Notiz, 3.6.1950. Offenbar folgte Kappenstein dem nicht, da er Anfang August (Briefentwurf Jaeger, o. D. [Anfang August]) und Mitte September (Jaeger an Kappenstein, 14.9.1950) erneut einbestellt wurde, EBAP, SA 170.

125 Weskamm an Erzbischöfliches Generalvikariat, 2.8.1950, EBAP, SA 170.

126 Ebd.

127 Jaeger, o. D., [Anfang August 1950], Briefentwurf an Kappenstein, EBAP, SA 170.

128 Jaeger an Kappenstein, 14.9.1950, EBAP, SA 170.

129 Weskamm an Kappenstein, 24.5.1952, EBAP, SA 170.

130 Weskamm an Kappenstein, 11.5.1954, EBAP, SA 170.

Pfarrers.¹³¹ Ob er über die Straftaten des Klerikers informiert war, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

3.3 Interdiözesaner Wechsel von verurteilten Straftätern

Von den hier fokussierten Paderborner Klerikern war die Rückversetzung Heinrich Beckers in den Priesterstand daran gebunden, dass er Aufnahme in einem anderen Bistum fand, da ihm eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn zunächst verboten blieb. Zudem wechselten während und kurz nach der nationalsozialistischen Herrschaft mindestens drei wegen sexueller Gewalt verurteilte Straftäter in das Erzbistum Paderborn: P12, Franz Steinbach (1889–1961) und Fritz Lukowski (geb. 1909). Der Rückhalt, den diese Kleriker durch ihren Heimatbischof erhielten, unterschied sich erheblich. Während P12 ebenso wie Becker schließlich sein Heimatbistum zurückkehren durfte, konnte Franz Steinbach lediglich auf eine geringe ökonomische und institutionelle Unterstützung durch seinen Bischof hoffen. Fritz Lukowski blieb auch eine solche verwehrt. Die Analyse der Bistumswechsel dieser Priester zeigt exemplarisch, welches Wissen zwischen den Ortsordinarien bei interdiözesanen Wechseln von straffällig gewordenen Klerikern kursierte und welchen Handlungsprämissen die Bischöfe folgten. Auch was die Entscheidung Jaegers beeinflusste, einen straffällig gewordenen Kleriker in der eigenen Diözese aufzunehmen und wie im Fall erneuter Vorwürfe reagiert wurde, kann anhand dieser Beispiele untersucht werden. Nicht zuletzt wird deutlich, wann das seelsorgerische Band zwischen Kleriker und Bischof endgültig zerschnitten war. In allen Fällen versuchten auch diese Kleriker ihre Straftaten durch die Bezugnahme auf die nationalsozialistischen antikirchlichen Maßnahmen zu relativieren, ein Narrativ, das die Kirchenoberen wider besseren Wissens aufgriffen.

Nachdem Jaeger dem verurteilten Kleriker Heinrich Becker den Wechsel in das Bistum Fulda ermöglicht hatte, unterstützte er ihn auch finanziell, nachdem ihm der Priester von ökonomischen Problemen berichtet hatte: „Selbstverständlich werde ich Ihnen beispringen in Ihrer finanziellen Notlage und helfen, daß Sie keine Schulden zu machen brauchen. Ich werde in den nächsten Tagen Ihnen einen Betrag überweisen.“¹³² Jaeger war auch darüber informiert, dass Becker in Bad Orb leicht erneut Kontakt zu Minderjährigen hätte knüpfen können. In einem ersten Bericht seiner Tätigkeit in Bad Orb schrieb Becker dem Paderborner Erzbischof, dass der Pfarrer „von seinem Recht, mich zur Amtshilfe heranzuziehen aufrichtigen Gebrauch [mache]: zu meiner großen Freude. Ich bin sehr stolz, trotz meiner 70 Jahre stundenlang im Beichtstuhle zu sitzen, Hochämter halten zu dürfen und sogar den erkrankten Herrn

¹³¹ Urkunde, 25.1.1959, SA EBAP, 170.

¹³² EBAP, Bestand 5.1 1592: Priester A-G: Schreiben Jaeger an Becker, 16.11.1953.

[Name] vertreten zu dürfen“.¹³³ Dass Jaeger einen solchen Einsatz begrüßte, geht aus seinem Antwortschreiben deutlich hervor: „Ich bin mit Ihnen froh, daß Sie eine solch schöne Stelle durch Gottes Erbarmen und das gütige Entgegenkommen des Hochwürdigsten Herrn von Fulda gefunden haben. [...] Ich bete, daß Gott der Herr Sie stark und gesund erhält, damit es nur der Übergang ist zu einem größeren Arbeitsfeld, wo Sie auch wieder einen eignen Haushalt führen können.“¹³⁴ Maßnahmen zum Opferschutz wurden offensichtlich nicht ergriffen. Als der Fuldaer Generalvikar Jaeger mitteilte, dass Becker zwar seine „priesterlichen Pflichten treu erfüllt [...] jedoch zur Verwaltung des Predigtamtes nicht geeignet erscheint und deshalb zur Übernahme einer selbständigen Seelsorgestelle nach Überzeugung des Ortpfarrers nicht mehr in der Lage sei“¹³⁵, setzte sich Jaeger in anderen Diözesen für ihn ein. Eine ablehnende Antwort kam aus Augsburg, deren Begründung von Interesse ist. Dort sei ein Einsatz Beckers „im Hinblick auf einige sehr unangenehme Fälle der letzten Zeit“¹³⁶ nicht möglich. Nun ermöglichte der Paderborner Erzbischof dem Priester die Rückkehr nach Paderborn. Die zitierten Dokumente heben exemplarisch hervor, dass ein Bistumswechsel keineswegs mit einem Verantwortungswechsel für den Priester in ein anderes Bistum einherging, solange keine Umkardinierung erfolgte. Gleichwohl war die Unterstützung des Heimatbischofs abhängig von dem Gehorsam seines Priesters. Der Informationsaustausch konnte aber mit den Jahren abnehmen und so ein Verantwortungsvakuum ermöglichen. Dies zeigen die folgenden Beispiele, bei denen zudem ein Perspektivwechsel vorgenommen wird. Im Zentrum stehen nun drei Priester aus anderen Diözesen, die während und kurz nach der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn tätig waren.

P12 wurde 1929 im Erzbistum Köln geweiht¹³⁷ und zunächst in Weilerswist bei Euskirchen als Kaplan eingesetzt. Laut einer nationalsozialistischen Propagandaschrift hatte er sich dort „sittlicher Verfehlungen“¹³⁸ schuldig gemacht. Darauf erfolgte nach Exerzitien die Versetzung innerhalb des Erzbistums Köln. Nun war P12 als Rektor eines Waisenhauses tätig. Dort habe er schwere sexuelle Gewalt überwiegend gegen Jungen ausgeübt, die laut der Propagandaschrift teils erst zehn und elf Jahre alt waren. Ferner „verführte“¹³⁹ er ein Mädchen. Eine Nonne habe im August 1935 dem Generalvikariat Bericht erstattet, woraufhin der Kaplan vorgeladen und im Anschluss nach Mariental versetzt wurde, wo er weitere Taten beging, u. a. an einem *unbescholtenen Mädchen*¹⁴⁰ unter 16 Jahren. Diese verharmlosende Formulierung findet sich auch im

133 Becker an Jaeger, 9.1.1952, EBAP, SA 726.

134 Jaeger an Becker, 10.1.1952, EBAP, SA 726.

135 Fuldaer Generalvikar an Jaeger, EBAP, 29.9.1952, SA 726.

136 Generalvikar Augsburg, 2.2.1955, EBAP, SA 726.

137 AEK, Personalkartei, P12.

138 Schwaebe, Wahrheit. Ich danke Keywan Münster für den Hinweis auf diesen Text.

139 Ebd.

140 Ebd.

Straftatbestand von Paragraph 182 RStGB und schließt sexuelle Handlungen ein. Dass an dieser Stelle auf eine nationalsozialistische Propagandaschrift zurückgegriffen wird, liegt darin begründet, dass die Akten des Erzbistums Köln keine Auskunft über die Taten von P12 geben und auch die Maßnahmen der erzbischöflichen Behörde nur unzureichend dokumentiert sind. Im erzbischöflichen Archiv in Köln ist eine nachträglich angefertigte Liste über Kleriker überliefert, die aus dem Schematismus gestrichen wurden. Danach wurde P12 1934 beurlaubt und im gleichen Jahr wegen Sittlichkeitsdelikten von einem weltlichen Gericht verurteilt und seines Amtes enthoben.¹⁴¹ Dies würde den Zeitangaben der Propagandaschrift widersprechen. Eine bessere Einordnung erlaubt möglicherweise ein im erzbischöflichen Archiv in Paderborn überliefertes Schreiben aus dem Jahr 1946 an das Sanktum Offizium in Rom. Hier gab P12 Auskunft über seine Verurteilung nach Paragraph 174 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) und Paragraph 175 (Homosexualität) und dass er zwischen Oktober 1935 und Oktober 1938 eine Zuchthausstrafe absaß. Einerseits existiert hier eine Diskrepanz zu den Altersangaben in der nationalsozialistischen Propagandaschrift, da der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen unter 14 Jahren auch eine Verurteilung nach Paragraph 176 Absatz 3 nach sich gezogen hätte, andererseits bestätigt die Angabe seines Haftzeitraums die Chronologie der in der Propagandaschrift angegebenen Ereignisse.¹⁴² Unklarheiten über die Taten des Priesters bleiben aber somit bestehen. Nach dem Ende der Haftstrafe stellte P12 einen Antrag auf Laisierung, dem im Mai 1939 entsprochen wurde. Der Priester wurde von allen Pflichten des Klerikerstandes mit Ausnahme des Zölibats entbunden. Dies interpretierte P12 in seinem Antrag auf Wiederaufnahme in den Klerikerstand als „weise Maßnahme der Kirche, mich im priesterlichen Geiste zu erhalten und eventuell nach einer geraumen Bewährungszeit mich wieder in den früheren Klerikerstand aufzunehmen“.¹⁴³ Der Gedanke einer späteren Rehabilitierung lag also auch für P12 nicht fern.

Zunächst war er aber als Buchhalter in einer Baufirma tätig.¹⁴⁴ Bereits 1942 wandte sich P12 das erste Mal an das Kölner Generalvikariat mit der Bitte, wieder in den Klerikerstand aufgenommen zu werden, wurde aber auf die Zeit nach Kriegsende vertröstet. In seinem Antrag auf Rückversetzung in den Klerikerstand aus dem Jahr 1948 deutete P12 seine Verurteilung politisch: „Oft fragte ich mich, ob nicht die politischen Verhältnisse, die meinen Fall propagandistisch in die Öffentlichkeit zertritten, meine Laisierung stark mitverursacht haben.“¹⁴⁵ Hier tritt die politische Umdeutung von Täterschaft zu Opferschaft deutlich hervor. Zugleich stellte P12 heraus, dass er sich

¹⁴¹ AEK, Personaldatei; Liste von Kleriker, die aus dem Schematismus gestrichen wurden.

¹⁴² Gesuch, Wiederaufnahme in den Klerikerstand an das Sanctum Offizium in Rom, IX. 946, EBAP, SA P12.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd.

seit seinem ersten Antrag von Alkohol und Nikotin enthalte und „nicht in die ihm zur Last gelegten Verbrechen zurückgefallen“¹⁴⁶ sei. Das Erzbistum Köln unterstützte die Bemühungen des ehemaligen Klerikers. Ähnlich wie im Fall von Becker sah man aber auch in der Kölner Diözese keine Einsatzmöglichkeit mehr für den Mehrfach-täter, stellte aber dessen grundsätzliche Befähigung als Kleriker nicht infrage, da dieser „nun lange Jahre hindurch mit eiserner Konsequenz ein vorbildliches religiöses Leben geführt hat und zu erwarten ist, dass er in einer neuen Umwelt eine sehr segensreiche priesterliche Tätigkeit entfalten würde“.¹⁴⁷ Daher schlug der Kölner Generalvikar, analog zum Vorgehen im Fall von Becker vor, dass von Seiten des Paderborner Generalvikariats erklärt würde, P12 im Erzbistum zu verwenden.¹⁴⁸ Im Anschluss würde P12 Exerzitien absolvieren, einem Examen unterzogen werden und dann eine Rehabilitationsurkunde erhalten. Eine psychiatrische oder psychologische Prognose wurde demnach nicht eingeholt. Die Taten wurden also von Jaeger in erster Linie als Disziplinarverstoß und fehlender Gehorsam und weniger als Normverletzung interpretiert. Dazu passt auch, dass die genauen Vorwürfe gegen P12 in dem Briefwechsel zwischen Köln und Paderborn keine Rolle spielten. Möglicherweise verständigten sich die beiden Erzbischöfe mündlich darüber. Aber auch in diesem Fall wären die Informationen nicht wichtig genug erschienen, um auf Dauer festgehalten zu werden.

Innerhalb des Erzbistums Paderborn wurde P12 im Kommissariat Magdeburg eingesetzt und reiste erst nach Erreichen seines Ruhestands in die Bundesrepublik aus.¹⁴⁹ Weitere Vorwürfe gegen ihn wurden nicht bekannt. P12 blieb während seiner Dienstjahre in der DDR im Erzbistum Köln inkardiniert und erhielt auch Unterstützung aus seiner Heimatdiözese, z. B. durch Pakete.¹⁵⁰ Als sich P12 1970 nach Köln wandte, um mit dem Beginn seines Ruhestands dorthin zurückzukehren, lehnte der damalige Erzbischof Josef Höffner (1906–1987) dies zunächst ab, erfüllte aber wenige Jahre später, 1975, den Wunsch von P12 und übertrug ihm eine Subsidiarsstelle in der Nähe von Düsseldorf, die er bis Anfang der 1980er Jahre inne hatte.¹⁵¹ Auch Höffner ermöglichte also dem Straftäter schließlich die Rückkehr in sein Bistum, allerdings zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, als Jaeger dies für vormalige Straftäter für opportun hielt.

Anders war der Fall bei Franz Steinbach gelagert, der noch während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft aus dem Bistum Gurk in Österreich in die Paderborner Diözese gelangte.¹⁵² Steinbach verließ das Gymnasium in Trier ohne Reifeprüfung und trat in den Missionsorden der Weißen Väter ein. 1913/14 studierte er zwei Semester Philosophie am Collegium Americanum in Löwen. Nach Ende des Ersten Weltkrieges

146 Ebd.

147 Emmerich David an Rintelen, 29.6.1948, EBAP, SA P12.

148 Emmerich David an Rintelen, 1.8.1949, EBAP, SA P12.

149 Kurte, Necrologium.

150 P12 an Personalverwaltung, 19.5.1954, Priester 1914, AEK.

151 Höffner an P12, 8.9.1971, Schreiben an P12, 1.10.1975, Personalverwaltung, Priester 1914, AEK.

152 Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Aufsatz: Priesching/Hartig, Dokumente.

wurde er im Oktober 1919 Schulbruder in Kirnach, entschloss sich aber 1926, Priester zu werden. Da zu dieser Zeit in der Diözese Gurk ein akuter Priestermangel bestand, warb man dort auch Kandidaten aus dem Deutschen Reich an. Deshalb trat Steinbach am 6. November 1926 ins Priesterseminar in Klagenfurt ein. Am 30. Juni 1929 wurde er dort zum Priester geweiht. 1930 erhielt Steinbach eine Stelle als Provisor in Kaning, bevor er 1934 auf eine Pfarrstelle nach St. Nikolai bei Feldkirchen/Kärnten kam.¹⁵³ Dort wurde er im November 1939 schuldig gesprochen, so das Urteil, ein zehnjähriges Mädchen „seit Frühjahr 1939 bis 5. September 1939 wiederholt in St. Nikolai und Glanhofen [...] zur Befriedigung seiner Lüste auf andere Weise als durch Beischlaf [...] geschlechtlich missbraucht“¹⁵⁴ zu haben. Strafverschärfend wurde gewertet, dass ein Abhängigkeitsverhältnis bestand, da das Kind im Haushalt des Klerikers lebte und er ihr Religionsunterricht erteilte.

Steinbach wurde nach dem Ende seiner Haft am 15. März 1940 in das Ordinariat einbestellt und verzichtete dort „freiwillig und unwiderruflich“¹⁵⁵ auf seine Pfarrstelle. Nach dem Rücktritt des Gurker Bischofs Adam Hefter im Juli 1939 wirkte dort Andreas Rohrachner von 1939 bis 1945 als Kapitularvikar in der Diözese Gurk, d. h. als Verwalter des Bistums während der Sedisvakanz des Bischofsamtes. Dass der Verzicht Steinbachs nicht freiwillig erfolgte, sondern Voraussetzung für die weitere, für Steinbach lebensnotwendige Unterstützung durch seine Heimatdiözese war, zeigt der weitere Verlauf der Geschichte. Aus der Bistumskasse erhielt Steinbach 50 Reichsmark Reisegeld.¹⁵⁶ Damit fuhr er zu Verwandten ins Bistum Münster, genauer nach Gladbeck. Möglicherweise sollte auf diese Weise eine an die Haft anschließende Einweisung in ein Konzentrationslager vermieden werden. Dass ein solcher Gedanke nicht unberechtigt war, zeigen die Beispiele der Paderborner Kleriker.¹⁵⁷

Über die ersten Wochen Steinbachs in Gladbeck geben die Akten kein klares Bild. Es scheint aber, dass sich das Generalvikariat in Münster am 21. März 1940 nach der Ankunft des fremden Klerikers eigenständig an die Diözese Gurk wandte und um „nähere Mitteilung über die Persönlichkeit und um nähere Weisung“¹⁵⁸ bat. Auch in diesem Fall kam es also zu einem interdiözesanen Wissensaustausch. Die Antwort der Gurker Behörde stammte vom 12. April 1940. Sie informierte das Bistum Münster mit einem lateinischen Schreiben, dass Steinbach von einem zivilen Gericht wegen

153 Bischöfliches Ordinariat Klagenfurt an Wilhelm Daldrup in Menden, 22.10.1970; Wilhelm Daldrup an Gurker Ordinariat, 15.11.1970; Gurker Ordinariat (Archivar) an Wilhelm Daldrup, 25.11.1970, ADG (Archiv Diözese Gurk), Personalakten Karton Nr. 12.

154 Urteil, 15.11.1939, ADG, GA, Karton 14, Akte Steinbach. Zur Entwicklung des § 128 StG, Matter, Kind, S. 432 f.

155 Franz Steinbach, Erklärung, 15.3.1940, ADG, GA, Karton 14, Akte Steinbach.

156 Finanzkammer Klagenfurt, Notiz, 18.3.1940, ADG Personalakten Karton Nr. 12.

157 Siehe ebenso: Knoll/Brüstle, Verfolgung, S. 197.

158 Generalvikariat Münster an das Bischöfliche Ordinariat Gurk, 21.3.1940, ADG Personalakten Karton Nr. 12.

eines Vergehens gegen das Sechste Gebot zu acht Monaten Haft verurteilt, aber aus Sorge um seine gesundheitliche Verfassung vorzeitig entlassen wurde. Da ein weiterer Einsatz in der Diözese Gurk nicht mehr infrage käme, wurde darum gebeten, Steinbach im Bistum Münster Aufnahme zu gewähren.¹⁵⁹ Wichtig ist, dass die Schuld Steinbachs in diesem Schreiben weder angezweifelt noch das Urteil als politische Propaganda gedeutet wurde. In einem zweiten Brief bat der Kanzler des Gurker Ordinariats Steinbach, „unter Berücksichtigung der in unserem Schreiben angegebenen Umstände, dem Herrn Franz Steinbach eine Messeleserstelle verleihen zu wollen, wenn dazu eine Möglichkeit vorhanden ist“.¹⁶⁰ Er hielt also Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten für angezeigt. Steinbach musste sich im Bistum Münster mit verschiedenen Messelesestellen über Wasser halten und verließ im Herbst 1941 die Diözese in Richtung Trier. Im Unterschied zu Becker und P12 leitete im Fall von Steinbach der Ortsordinarius den Wechsel in eine andere Diözese nicht eigenständig ein, unterstützte den straffällig gewordenen Kleriker aber durch Empfehlungsschreiben.

In Trier verwendete sich Rohracher ebenfalls beim Generalvikar für Steinbach. Dort berichtete er aber lediglich allgemein über die Verurteilung Steinbachs: „Der Genannte wurde vor 2 Jahren wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt, weshalb er auf seine Pfarre St. Nikolai bei Feldkirchen verzichten musste. Er selbst behauptet unschuldig zu sein, wenngleich der äussere Schein nicht zu seinen Gunsten sprach.“¹⁶¹ Im Unterschied zu dem Schreiben aus dem Offizialat an den Bischof von Münster ergänzte er, dass Steinbach „nun, wie es scheint, durch das Leiden geläutert ist“¹⁶² und unterließ vor diesem Hintergrund die Empfehlung, ein künftiges Betätigungsfeld einzuschränken. Es ist davon auszugehen, dass die Einschätzung aufgrund des Umstandes getroffen wurde, dass Steinbach in den zwei zurückliegenden Jahren keine weiteren Straftaten begangen hatte.

Offenbar genügte dem Trierer Bischof diese Antwort nicht, vielmehr wollte dieser, wie er am 5. November 1941 schrieb, Einsicht in das Urteil nehmen und bat um eine Abschrift. Er ergänzte: „Da in unserer Diözese auch manche Geistlichen verurteilt wurden, müssen wir mit Anstellung von irgendwie belasteten Geistlichen hier besonders vorsichtig sein.“¹⁶³ Von einer Übersendung des Urteils fehlt jeder Hinweis. Letztlich blieb Steinbach nur kurz im Bistum Trier. Es bleibt unklar, ob die frühere Verurteilung hierfür ausschlaggebend war.

Steinbach hatte sich in der Zwischenzeit an seine Schwester in Böisperde im Erzbistum Paderborn gewandt und versuchte nun, dort eine Stelle zu erhalten. Dies lässt

159 Schreiben an Generalvikariat Münster, 15.3.1940, ADG, GA, Karton 14, Akte Steinbach. Latein wurde auch in anderen Quellen oft dann verwandt, wenn Inhalte zur Sprache kamen, die nicht z. B. durch das Sekretariat gelesen werden sollten.

160 Kanzler an Generalvikariat Münster, 9.5.1940, ADG, GA, Karton 14, Akte Steinbach.

161 Kapitularvikar an den Generalvikar von Trier, 20. 10. 1941, ADG, GA, Karton 14, Akte Steinbach.

162 Ebd.

163 Generalvikar von Trier an Kapitularvikar, 5.11.1941, ADG, GA, Karton 14, Akte Steinbach.

sich einer Anfrage des Paderborner Generalvikars Rintelen entnehmen, die am 25. März 1942 in Gurk ankam:

Seit 3–4 Wochen hält sich in der Pfarrei Menden der dortige Diözesangeistliche Franz Steinbach auf. [...] Wir bitten ergebenst um Auskunft über ihn und ob es ratsam ist, ihn mit seelsorglichen Arbeiten zu betrauen. Infolge der zahlreichen Einberufungen herrscht bei uns grosser Priestermangel.¹⁶⁴

Erst mit der am 16. April 1942 eingehenden Antwort aus Klagenfurt setzt nun auch die Paderborner Überlieferung ein.¹⁶⁵ Die Auskunft ist nahezu identisch zu jener, die nach Trier erging. Für Rintelen waren diese Informationen hinreichend. In den Paderborner Akten findet sich die Notiz: „S[teinbach]. kann nach Menden zum Predigen und zu [...] Seelsorgerarbeiten und gottesdienstlichen Funktionen herangezogen werden. Es ist aber davon abzusehen, ihn mit Schulunterricht und Jugendseelsorge zu beschäftigen.“¹⁶⁶

Auf die Schreiben aus Gurk nach Trier und Paderborn ist nochmals kurz einzugehen. Der Kapitularvikar in Klagenfurt überließ es jeweils den Oberen in Trier und Paderborn, den Fall zu beurteilen. Um den guten Ruf der Kirche zu wahren, konnte man diese nicht mehr in der eigenen Diözese beschäftigen, nicht wegen des möglichen Tatbestands selbst. Auch der Gurker Kirchenobere empfahl Steinbach weiter, wobei er meinte, dass dieser durch das Leiden, gemeint ist die Haft, geläutert worden sei. Die Einschätzung Rohrachers, Steinbach sei geläutert, diene offenbar lediglich dazu, diesen für den weiteren Dienst als Seelsorger infrage kommend auszuweisen. Rintelen, den akuten Priestermangel des Erzbistums Paderborn vor Augen, übernahm ihn, wobei er vorsichtshalber eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausschließen wollte. Er war sich also bewusst, dass Steinbach eventuell doch schuldig war und dass sich eine solche Tat möglicherweise wiederholen könne. Aber auch der Trierer Bischof, der sich gegen eine Beschäftigung von Steinbach entschied, wollte vor allem, angesichts anderer im Bistum tätiger Missbrauchstäter, einen Skandal vermeiden. Wir sehen also, dass der Wechsel von verurteilten Straftätern in ein anderes Bistum nicht einfach als „interdiözesane Versetzungen“¹⁶⁷ zu bezeichnen sind, sondern zum einen Gegenstand komplexer Verhandlungen zwischen den Bischöfen war, zum anderen aber auch auf der Selbsttätigkeit der jeweiligen Kleriker beruhte. Oft verblieben die Kleriker zudem in dem Heimatbistum inkardiniert. Damit waren auch die jeweiligen Ortsordinarien im Fall weiterer Straftaten weiterhin juristisch (mit-)verantwortlich.

Steinbach überlebte den Krieg als Kleriker im Erzbistum Paderborn, wo er aushilfsweise in Menden beschäftigt blieb. Ausweislich der Akten wurden seine Tätigkeiten

¹⁶⁴ Rintelen an das Kapitularvikariat der Diözese Gurk, 25.3.1942, ADG Personalakten Karton Nr. 12.

¹⁶⁵ Ordinariat in Klagenfurt an das Generalvikariat Paderborn, 16.4.1942, EBAP, SA 653.

¹⁶⁶ Notiz Generalvikar, o. D., EBAP, SA 653.

¹⁶⁷ MHG-Studie, S 304.

dort nicht kontrolliert. Weitere Vorwürfe wurden nicht bekannt. Am 8. April 1946 schrieb der Kleriker an das Bischöfliche Ordinariat in Klagenfurt, dass er Gott dankbar sei, der ihn erhalten habe. Dabei hielt er Rückschau:

Ich habe in den Jahren manches Weh und Leid erfahren müssen, aber Gott hat mich sichtlich beschützt. Mehr als einmal war die Gestapo hinter mir und wollte mich wieder verhaften weil ich kompromislos [sic] die Wahrheit Christi vorbrachte und verteidigte [...]. Die Gestapo hat nun ihre Strafe dafür, was sie mir angetan – denn das Ganze war ja ein teuflisches Spiel; das wird ja auch allmählich dem hochwürdigsten fb [fürstbischöflichen], Ordinariat klar werden.¹⁶⁸

In diesem Brief gerierte sich Steinbach als Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft. Und auch das Bischöfliche Ordinariat reproduzierte die Erzählung. Am 15. Oktober 1970, knapp 10 Jahre nach dem Tod des Klerikers am 9. Juni 1961, holte Priester Wilhelm Daldrup aus Menden in Gurk Auskünfte über seinen Vorgänger ein, der „in Menden sehr erfolgreich gewirkt“¹⁶⁹ habe. Aus Klagenfurt wurde ihm ein Lebenslauf über Steinbach geschickt. Darin heißt es: „ab 1934 Pfarrer in St. Nikolai bei Feldkirchen/Kärnten bis Inhaftierung durch die Gestapo“.¹⁷⁰ Angesichts des von der katholischen Kirche erfolgreich gezeichneten Selbstbildes als Bollwerk gegen den Faschismus reichte der Hinweis auf die Verhaftung durch die Gestapo, um zu suggerieren, Steinbach sei ein Opfer des Nationalsozialismus gewesen.

Das letzte Beispiel lenkt den Blick auf die Folgen des Umgangs mit Missbrauchstätern, wenn diese den Gehorsam gegenüber den Ortsordinarius verweigerten. Der Kleriker Fritz Lukowski¹⁷¹ wurde bereits ein Jahr nach der Weihe im Bistum Danzig von einem weltlichen Gericht 1937 in Danzig wegen Verstoß gegen Paragraph 175 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, zwei Jahre später, 1939 erfolgte eine weitere Verurteilung, nun zu einer Haftstrafe von 15 Monaten aus dem gleichen Grund sowie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses. Während des Zweiten Weltkriegs erfolgte eine neue Verurteilung wegen Paragraph 175, diesmal zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus. Im Anschluss kam Lukowski in Schutzhaft.¹⁷² Wiederum lassen sich der Paderborner Überlieferung keine genauen Angaben zu den Taten des Klerikers entnehmen. Vermutlich war Lukowski nach seiner Verurteilung 1944 zur „Zwischenhaft“ im KZ Weimar-Buchenwald.¹⁷³ Befreit wurde er nach Kriegsende aus dem KZ Steyr-Münichholz, einem Nebenlager des KZ Mauthausen in Österreich. Seine nächste Spur findet sich in der Überlieferung des Linzer Diözesanarchivs. Danach war Lukowski

168 Steinbach an Bischöfliches Ordinariat Klagenfurt, 8.4.1946, ADG Personalakten Karton Nr. 12.

169 Bischöfliches Ordinariat Klagenfurt an Daldrup, 22.10.1970, ADG Personalakten Karton Nr. 12.

170 Bischöfliches Ordinariat Klagenfurt an Daldrup, 22.10.1970, ADG Personalakten Karton Nr. 12.

171 In den Akten differiert die Schreibweise des Namens. Folgende Versionen wurden gefunden: Lukowsky, Lukovsky, Friedrich Lukoski, Dr. von Lukovsky.

172 Doc ID 6529657 (Fritz Lukowski), Bad Arolsen Archives.

173 Ebd.

vermutlich ab Mai 1945 in einer kleinen Gemeinde im Bistum Linz als „Hilfspriester“¹⁷⁴ tätig. Rund ein Jahr später entthob das Bischöfliche Ordinariat Linz den Kleriker von seiner Position. Anlass war, dass Lukowski nach Auffassung der Staatsanwaltschaft seit Dezember 1945 sexuelle Gewalt gegen einen fünfzehnjährigen Jungen ausgeübt hatte. Er griff an das Geschlechtsteil des Jungen und nötigte diesen über Monate hinweg zu solchen Handlungen an ihm. Als den Eltern Verhaltensänderungen bei dem Betroffenen auffielen, forschten sie nach der Ursache, woraufhin sich der Junge seinen Eltern anvertraute. Der Vater zeigte die Tat bei der örtlichen Gendarmerie an, nachdem sich der Kleriker weigerte, von sich aus seine Stelle aufzugeben, d. h., der Vater befürwortete zunächst eine innerkirchliche Lösung.¹⁷⁵ Lukowski plante daraufhin, Österreich zu verlassen, worüber der örtliche Pfarrer und das Bischöfliche Ordinariat informiert waren, allerdings fehlten dem Danziger Kleriker gültige Ausweispapiere.¹⁷⁶ Trotz der Anzeige wurde Lukowski zunächst zum Hilfspriester in einer zweiten Linzer Gemeinde ernannt und war danach als Aushilfe in einer dritten Gemeinde tätig.¹⁷⁷ Womöglich trug hierzu bei, dass mehrere Gemeindemitglieder sich an das Ordinariat wandten und angaben, den Beschuldigungen gegen Lukowski keinen Glauben zu schenken.¹⁷⁸ Der örtliche Priester berichtete dem Bischöflichen Ordinariat hingegen, dass er von weiteren Betroffenen ausgehe¹⁷⁹ und auch die weiteren Vorwürfe konnten keinen Zweifel an den Angaben des Jungen aus Lukowskis erstem Einsatzort lassen.¹⁸⁰ Mit Kenntnis des Linzer Ordinariats setzte sich Lukowski am 31. Januar 1947 aus Österreich ab.¹⁸¹ Dass sich der Kleriker auf diese Weise der Strafverfolgung entziehen konnte, nahm die Linzer Behörde billigend in Kauf. Am selben Tag wurde er als Kooperator seiner Gemeinde entthoben¹⁸² und der Linzer Bischof warnte in Schreiben an die Ordinariate München, Augsburg und Bamberg vor dem Posener Kleriker. Im Zentrum stand, dass zwischenzeitlich Zweifel aufgetaucht waren, ob Lukowski

174 Verlängerung der Beichtjurisdiktion und Predigerlaubnis vom 2.1.1946, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

175 Anklageschrift, Staatsanwaltschaft Styr, 24.8.1946, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

176 Ortspfarrer, Bericht, 3.6.1946, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

177 Bischöfliches Ordinariat Linz an Lukowski, 28.6.1946; Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Linz, 8.3.1947, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

178 Verschiedene Schreiben vom 3.7.1946, 8.7.1946, 17.7.1946, 24.9.1946, 11.10.1946, 29.1.1947, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

179 Ortspfarrer an Bischöfliches Ordinariat Linz, 11.12.1946, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

180 Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Linz, 8.3.1947, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

181 Notizen zu den Stationen von Lukowski, 31.1.1947, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

182 Schreiben an das örtliche Pfarramt, 31.1.1947, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

überhaupt Kleriker war. Ehemalige Mithäftlinge aus dem Mauthausener Nebenlager hatten angegeben, Lukowski sei ihnen als Kaufmann bekannt¹⁸³, und auch in einer Häftlingskarteikarte ist dieser Beruf angegeben.¹⁸⁴ Gleichwohl stellte sich der Verdacht als falsch heraus.

In dem Warnschreiben aus Linz hieß es: „In der seelsorglichen Verwendung hat sich Dr.¹⁸⁵ Lukowski in der Diözese nicht bewährt. Es könnte ihm keine Empfehlung ausgestellt werden, ganz abgesehen davon, dass seine Priesterweihe weiterhin fraglich bleibt.“¹⁸⁶ Lukowski wandte sich jedoch nicht an eines der süddeutschen Bistümer, sondern, wie es scheint, an den ehemaligen Bischof von Ermland im früheren Ostpreußen, Maximilian Kaller (1880–1947). Nach Ende des Zweiten Weltkrieges hatte Papst Pius XII. ihn als Päpstlichen Sonderbeauftragten für Heimatvertriebene berufen. Kaller überstellte den Danziger Kleriker wiederum in die Erzdiozese Paderborn.¹⁸⁷ Jaeger war für Kaller kein Unbekannter, hatten beide doch 1941 über die berufliche Zukunft des verurteilten Straftäters Adolf Herr miteinander korrespondiert.¹⁸⁸

Im April 1947 erfuhr Jaeger laut der erzbischöflichen Überlieferung von dem ehemaligen Official des Bistums Danzig, Dr. Maier, der inzwischen in Neu-Zittau im Bistum Berlin als Pfarrer tätig war, erstmalig von den Straftaten des Klerikers. Maier lagen dabei offenbar die Akten nicht vor, was eine genaue Darstellung der Chronologie der Ereignisse erschwerte. Er informierte über den Lebenslauf von Lukowski sowie über die gegen ihn verhängten weltlichen und kirchlichen Urteile. Es wird auch deutlich, dass Lukowski schon vor der Priesterweihe „kein einwandfreies Leben führte“¹⁸⁹, aber gleichwohl die Weihe erhielt. Der ehemalige Official hob heraus, dass sich Lukowski „gerne als unschuldig und Opfer der nazistischen Priesterverfolgung hinstellen [wollte], doch ein geistliches Gericht in Danzig kam nach eingehender Prüfung und Zeugenvernehmung auch zur Überzeugung von seiner Schuld und suspendierte ihn für fünf Jahre“.¹⁹⁰ Da Maier auch angab, Lukowski sei zwischenzeitlich in einer Speditionsfirma beschäftigt gewesen, ergeben sich einige Ungereimtheiten. Denn dies würde nahelegen, dass der Kleriker mit Deposition bestraft worden war. Auch dass der ehemalige Official zunächst nicht von den Straftaten in Österreich

183 Ortspfarrer an Bischöfliches Ordinariat Linz, 11.12.1946, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

184 Postkontrollkarte aus dem KZ Buchenwald (Fritz Lukowski), Bad Arolsen Archives, Doc ID 6529651.

185 Es bestanden ebenfalls Zweifel, ob Lukowski berechtigt war, den Dokortitel zu führen.

186 Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat in München (mit einer Durchschrift an die Ordinate in Augsburg und Bamberg, 31.1.1947, Diözesanarchiv Linz, Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz.

187 Bischöfliches Ordinariat Linz Erzbischöfliches Ordinariat Paderborn, 23.6.1947, EBAP, SA 518.

188 Schreiben an Bischof Kaller in Frauenburg/ Ostpreußen, 6.4.1941, EBAP, SA 159.

189 Maier an Jaeger, 11.4.1947, EBAP, SA 518.

190 Ebd.

berichtete, verwundert. Blicken wir auf den bisher dargestellten Wissenstransfer zwischen den Ortsoberen, so kann davon ausgegangen werden, dass bei Straftaten der Heimatbischof informiert wurde. Möglicherweise liegt dem Fehlen dieser Informationen der Umstand zugrunde, dass das Danziger Bistum nach Kriegsende zunächst führungslos war. Dies würde auch erklären, warum der ehemalige Official Jaeger erst in der zweiten Junihälfte 1947 über die Straftaten des Danziger Klerikers in Österreich berichtete.¹⁹¹ In seinem Schreiben vom April 1947 hatte Maier noch seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich Lukowski gebessert habe, bat Jaeger aber gleichwohl, „über ihn sorgsam zu wachen und ihn vom vertrauten Umgang mit Jungmännern abzuhalten“.¹⁹² Dies unterstreicht, dass entsprechende Äußerungen über die vermeintliche Besserung von Straftätern Floskeln waren, die in erster Linie der Entlastung dienten. Rintelen informierte daraufhin laut eines Briefentwurfs den Magdeburger erzbischöflichen Kommissar Weskamm über Verstöße des Klerikers gegen Paragraph 175 und riet in einer Abschrift, über Lukowski zu wachen.¹⁹³ Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich der Korrespondenz keine Angabe zum Alter der Personen entnehmen, an denen Lukowski sexuelle Handlungen vornahm. Lediglich die Warnung, dass dem Kleriker der Umgang mit ‚Jungmännern‘ zu untersagen sei, lässt auf jugendliche Opfer schließen. Möglicherweise wurden weitere Informationen mündlich ausgetauscht oder die Überlieferung ist nicht vollständig. Es kann aber ebenso geschlussfolgert werden, dass das genaue Alter der Betroffenen keine Rolle für den kircheninternen Umgang mit dem Kleriker spielte. In diesem Fall wären die fehlenden Angaben nicht auf Vertuschung, sondern schlicht auf Desinteresse zurückzuführen.

Eine andere Warnung erreichte das Paderborner Generalvikariat Ende Mai 1947 über einen Paderborner Pfarrer, dessen Haushälterin aus Danzig stammte. Sie berichtete über homosexuelle Handlungen des Klerikers mit einem Küster.¹⁹⁴ Von Ende Mai stammt auch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Steyr, das über das laufende Verfahren gegen den Danziger Kleriker und dessen Flucht informierte.¹⁹⁵ Damit war endgültig bekannt, dass Lukowski sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatte und dass er per Haftbefehl gesucht wurde. Schließlich warnte Ende Juni ebenso das Bischöfliche Ordinariat Linz die Paderborner Behörde vor dem Kleriker.¹⁹⁶ Auch bei einer schwierigen Informationslage konnten also vormalige Straftaten von Klerikern kaum unbekannt bleiben, auch wenn sie in eine andere Diözese wechselten.

191 Maier an Jaeger, 20.6.1947, EBAP, SA 518.

192 Maier an Jaeger, 11.4.1947, EBAP, SA 518.

193 Briefentwurf Rintelen an Weskamm, 6.5.1947; Abschrift oder Entwurf Rintelen an Weskamm, 7.5.1947, EBAP, SA 518.

194 Pfarrer an Rintelen, 30.5.1947, EBAP, SA 518.

195 Staatsanwaltschaft Steyr an das erzbischöfliche Ordinariat Paderborn, 30.5.1947, EBAP, SA 518.

196 Bischöfliches Ordinariat Linz an das Erzbischöfliche Ordinariat Paderborn, 23.6.1947, EBAP, SA 518.

Ohne Unterstützung durch seine Heimatgemeinde und angesichts der Warnungen vor Lukowski von geistlichen und weltlichen Behörden konstatierte der Paderborner Generalvikar Rintelen Ende Juni 1947, dass Lukowski „[s]elbstverständlich [...] unmöglich in der Seelsorge verbleiben“¹⁹⁷ kann. Der Vergleich mit den Fällen von Becker, P12 und Steinbach hebt hervor, dass die Straftaten an sich eine Weiterbeschäftigung in einer anderen Diözese nicht verhindert hätten. Als ausschlaggebend muss vielmehr angenommen werden, dass Lukowski die Unterstützung seines Ortsoberen fehlte und dass er per Haftbefehl gesucht wurde. Gegenüber der Staatsanwaltschaft Steyr gab der Paderborner Generalvikar Anfang Juli 1947 verallgemeinernd an, dass sich Lukowski „zur Zeit in der Provinz Sachsen in der Russischen Zone auf[hält]“.¹⁹⁸ Es würden sofort alle Maßnahmen veranlasst, um weiteres „Unheil“¹⁹⁹ zu verhüten. Ausweislich der Aktenlage wurden keine weltlichen Behörden über den Aufenthaltsort von Lukowski in Kenntnis gesetzt. Rund eine Woche später informierte das Erzbischöfliche Kommissariat in Magdeburg das Paderborner Generalvikariat darüber, Lukowski angewiesen zu haben, sich nach Paderborn zu begeben.²⁰⁰ Nach Erhalt des Briefes telegraphierte Rintelen an Weskamm: „Lukowski soll sich an Official Maier wenden, wie abgemacht. Wir sind nicht zuständig.“²⁰¹ Damit lehnte das Generalvikariat jede Verantwortung für das Handeln des Klerikers ab. Dies ist insofern wichtig, da aus dem Briefwechsel ebenso hervorgeht, dass offenbar an Lukowskis Einsatzort im Erzbistum Paderborn schon nach kurzer Zeit Vorwürfe gegen den Priester laut geworden waren. Der Kleriker sollte nämlich daran gehindert werden, vor seiner Abreise „einen jungen Freund“²⁰² aufzusuchen. In diesem Fall hätte es Jaeger unterlassen, eine mögliche weitere Straftat eines flüchtigen Straftäters bei einer weltlichen Behörde anzuzeigen. Am 8. Juli 1947 suspendierte Generalvikar Rintelen den Kleriker. Das Schreiben ging an Maier in Berlin.²⁰³ Dort hielt sich Lukowski zu diesem Zeitpunkt auf.²⁰⁴ Inzwischen hatte auch die Paderborner Staatsanwaltschaft den Kleriker vernommen. Der Oberstaatsanwalt begnügte sich mit der Angabe Lukowskis, dass er über das Paderborner Generalvikariat weiterhin zur Verfügung stünde.²⁰⁵ Sieben Jahre später bat im Januar 1954 auch der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin beim Generalvikariat um Auskunft über den Aufenthaltsort von Lukowski, da inzwischen ein Verfahren gegen

197 Rintelen an das Bischöfliche Ordinariat Linz, o. D., EBAP, SA 518.

198 Rintelen an die Staatsanwaltschaft Steyr, 8.7.1947, EBAP, SA 518.

199 Ebd.

200 Erzbischöfliches Kommissariat Magdeburg an erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, 17.7.1947, EBAP, SA 518.

201 Rintelen, Notiz, 22.7.1947, SA 518.

202 Erzbischöfliches Kommissariat Magdeburg an erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, 17.7.1947, EBAP, SA 518.

203 Rintelen an Maier, Berlin 8.7.1947; Rintelen an Lukowski, 8.7.1947, SA 518.

204 Meldekarte, Landesarchiv Berlin, B Rep. 021–01.

205 Oberstaatsanwaltschaft Paderborn an Erzbischöfliches Generalvikariat, 6.9.1947, EBAP, SA 518.

den Kleriker wegen „versuchter schwerer Unzucht an einem Kinde (§§ 175, 175a Nr. 3) geführt wurde“.²⁰⁶ Lukowski hatte die Tat gestanden. Erneut wurde die Berliner Adresse mitgeteilt.²⁰⁷ Dort lebte der Kleriker inzwischen aber nicht mehr. Offenbar hatte auch das Paderborner Generalvikariat Lukowski aus den Augen verloren, denn Anfang August 1947 bat Rintelen „[s]treng vertraulich“²⁰⁸, den Pfarrer von Körbecke auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn ihn zu informieren, falls Lukowski sich dorthin begeben würde.

Bereits in der Diözese Gurk hatte sich Lukowski unter Mitwisserschaft bzw. Wegschauen der Ortsoberen der Strafverfolgung entzogen. Auch aus anderen Bistümern ist bekannt, dass sich Kleriker, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, durch Wegschauen oder sogar mit Wissen bzw. Unterstützung Jaegers staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen entwinden konnten, und in einem besonders gravierenden Fall nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch weltliche Ermittlungsbehörden an einer solchen Strafvereitelung beteiligt waren.²⁰⁹

3.4 Zwischenzusammenfassung

Im Unterschied zum Anspruch der katholischen Kirche nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft „sexuelles Verhalten aller Bürger, nicht nur der Katholiken, zu normieren“²¹⁰, legte sie gegenüber ihren eigenen Klerikern einen anderen Maßstab an. Gesamtgesellschaftlich wurde sexuelle Gewalt an Jungen vor allem als homosexuelle Handlung wahrgenommen. Auch hier zeigte sich die Doppelmoral Jaegers. Während nach außen eine „zunehmende Verurteilung von Homosexualität als pathologische Gesinnung“²¹¹ erfolgte, konnten Priester, die sexuelle Gewalt an Jungen ausgeübt hatten, innerkirchlich mit Nachsicht rechnen. Der Vorgänger Jaegers Caspar Klein hatte während der nationalsozialistischen Herrschaft bei weltlichen Verurteilungen einen kirchlichen Strafprozess vor dem Kirchengericht eingeleitet. Dies war nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft auch bei den hier betrachteten Mehrfachtätern nicht mehr der Fall.

Jaeger, und ebenso auch die Generalvikare, hoben bei den hier präsentierten Fällen NS-spezifische Verfolgungserfahrungen wie die Internierung in einem Konzentrationslager, Gestapo-Verhöre oder Schutzhaft hervor. Es ist aber ebenso

206 Generalstaatsanwalt Landgericht Berlin an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, 8.1.1954, EBAP, SA 518.

207 Tuschen an Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 19.1.1954, EBAP, SA 518.

208 Rintelen an Pfarrer in Körbecke, 2.8.1947, EBAP, SA 518.

209 Siehe zu einem Beispiel: Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 438 f.

210 Scheiper, Zensur, S. 129.

211 Ebd.

klar erkennbar, dass Jaeger nicht von der Unschuld der Geistlichen ausging und die Verurteilung durch weltliche Gerichte als Ergebnis antikirchlicher Weltanschauung betrachtete. Gleichwohl profitierten verurteilte und beschuldigte Kleriker in der unmittelbaren Nachkriegszeit von dem Bild der Kirche und ihrer Priester als Opfer des Faschismus. Entsprechend fühlte sich Jaeger nach Kriegsende nur noch sehr weitläufig an Absprachen über Einschränkungen verurteilter Kleriker beim Einsatz in der Gemeindeseelsorge gebunden. Auch in der Bundesrepublik erfolgten entsprechende Absprachen, Kleriker nicht wieder in der „gewöhnlichen Seelsorge“²¹² einzusetzen, was zumeist in einer Tätigkeit der Priester in der Sonderseelsorge in Krankenhäusern oder Altenheimen mündete.

Bei einem Wechsel von Klerikern in eine andere Diözese ist davon auszugehen, dass – wenngleich in der unmittelbaren Nachkriegszeit mitunter verzögert – das Wissen zu den Delikten zwischen den Ortsordinarien zirkulierte. Ohne eine Empfehlung durch die Heimatbehörde hatte ein Kleriker kaum eine Chance, in einem anderen Bistum langfristig wirken zu können. Von den verurteilten Klerikern, die aus anderen Diözesen in das Erzbistum wechselten, waren Jaeger in zwei von drei Fällen die Straftaten bekannt. Gleichwohl wurden auch sie – wenngleich mit Einschränkungen – erneut eingesetzt.

Wenn Jaeger bei Vorwürfen sexueller Gewalt gegen Minderjährige Maßnahmen gegen beschuldigte Kleriker ergriff, so unterschieden sich diese kaum von solchen Sanktionen, die auf ein einverständliches Verhältnis mit einer erwachsenen Frau folgten. Stärker noch als während der Zeit des Nationalsozialismus war der Umgang mit Klerikern, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, vom Primat der Reintegration geprägt, und die begangenen Taten wurden bagatellisiert. Jaeger schöpfte das kirchenrechtliche Repertoire in dem kirchenfreundlichen politischen Klima der Nachkriegsgesellschaft nicht mehr aus. Obgleich der Erzbischof gegenüber weltlichen Behörden auf die interne Sanktionierung von straffällig gewordenen Klerikern beharrte, verzichtete er zumeist auf schwerwiegende Sanktionen.²¹³ Auf diese Weise und durch eine fehlende Kooperation mit weltlichen Ermittlungsbehörden konnten Entscheidungen Jaegers sowie weiterer Verantwortungsträger dazu beitragen, Wiederholungstaten zu erleichtern. Die dargestellten widersetzlichen Handlungsweisen der beschuldigten Kleriker legen zudem nahe, dass sich ihr Handlungsraum in der Bundesrepublik vergrößert hatte.

212 Rintelen an Staatsanwalt, 8.1.1949, EBAP, SA 269; ähnlich auch: Schreiben an Erzbischöfliches Generalvikariat, 4.12.1958, EBAP, SA 93.

213 Auf den letzten Punkt weist auch die Untersuchung zu sexueller Gewalt im Bistum Freiburg hin, Endress/Villvok, Arbeitsgruppe, S. 332.

4. DIE AMTSZEIT JAEGER IN DER BUNDESREPUBLIK

Das von der katholischen Kirche nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft präsentierte Bild als „Siegerin in Trümmern“¹ symbolisiert Hegemonie und Kontinuität während der Besatzungszeit und den ersten Dekaden der Bundesrepublik. Zeit- und Kirchenhistoriker*innen heben für die bis 1973 andauernde Amtszeit von Jaeger aber ebenso Binnenzäsuren in der Einbindung der Gläubigen und der Verinnerlichung katholischer Werte und Normen hervor. So waren beide Kirchen nach der Historikerin Herzog in der Besatzungszeit „in Fragen von Sitte und Moral noch in der Defensive“.² Ende der 1940er Jahre besuchte nur jede*r vierte Westdeutsche den Gottesdienst³ und fast 50 Prozent der regelmäßigen Kirchgänger*innen billigten „intime Beziehungen“⁴ zwischen Unverheirateten. In den folgenden Jahren legen Indikatoren wie Messbesuche, Osterkommunikation und Priesternachwuchs zunächst ein Wiedererstarken des katholischen Milieus nahe, bevor die Zahlen ab Mitte der 1950er Jahre wieder sanken oder, wie beim Priesternachwuchs, hinter den Erwartungen zurückblieben.⁵ In der Pfarrei waren aber viele Gemeindemitglieder auch über katholische Vereine miteinander verbunden, die sich nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder oder neu gründeten.⁶ Ebenso gewannen nach 1945 in den meisten Gebieten Nordrhein-Westfalens Bekenntnisschulen abermals an Bedeutung.⁷ Gleichwohl konnte sich nach dem Kirchenhistoriker Wilhelm Damberg der vor 1933 existierende „Milieukatholizismus“⁸ nicht neu ausbilden. Vielmehr sank schon Ende der 1950er Jahre die Integrationskraft der katholischen Kirche. Zeitgeschichtliche und kirchenhistorische Forschungen zeichnen also ein mehrschichtiges Bild von der Rolle der katholischen Kirche im Leben von Katholik*innen in der Nachkriegsgesellschaft und der jungen Bundesrepublik, das Veränderungen und Ungleichzeitigkeiten aufweist. Der Verweis auf Auflösungstendenzen seit Mitte der 1950er Jahre steht zudem quer zu der Wahrnehmung eines auch in der Bundesrepublik bis in die 1970er Jahre hinein stabilen katholischen Milieus, das als ausschlaggebend für eine erfolgreiche Vertuschung von Vorwürfen gegen Priester und für eine fehlende Unterstützung von Betroffenen betrachtet wurde.⁹ Inwieweit Vorwürfe sexueller Gewalt in eine katholisch geprägte

1 Köhler/Van Melis, Siegerin.

2 Herzog, Politisierung, S. 93.

3 Ebd., S. 133.

4 Zu diesen Ergebnissen siehe: Große Kracht, Elternrecht, S. 194.

5 AKKZG, Katholiken, S. 643. Siehe zu den Weihezahlen für das Erzbistum Paderborn auch Priesching, Priesterausbildung, in diesem Band.

6 AKKZG, Katholiken, S. 642.

7 Kleinhagenbrock, Kardinal.

8 Damberg, Bildung, S. 133. Siehe hierzu auch: Damberg, Abschied.

9 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 342.

Lebenswelt eingebettet waren, welche Rolle Repräsentanten der katholischen Kirche bei Meldungen sexueller Gewalt und im Leben von Betroffenen spielten und welche sozialen Gegebenheiten vor Ort Aufklärung förderten oder verhinderten, ist daher in exemplarischer Weise zu untersuchen.

Ebenso gilt es die Verflechtungen zwischen Kirche und Gesellschaft in den Blick zu nehmen. Insbesondere ab den 1950er Jahren beeinflussten katholische Werte und Normen auch politische und gesellschaftliche Prozesse.¹⁰ (Erz-)Bischöfe wie Jaeger suchten aktiv den Kontakt zur Politik.¹¹ Mehrere in den 1950er Jahren verabschiedete Gesetze widmeten sich einer ‚sittlichen‘ Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit von 1951 grenzte die Aufenthaltsmöglichkeiten von Jugendlichen ein, indem es das Besuchen von Orten unter Strafe stellte, „an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht“.¹² 1953 folgte das Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften, dessen Gegner*innen dies als Eingriff in die Kunstfreiheit kritisierten. Es beinhaltete eine Liste mit Büchern, die Jugendlichen unter 18 Jahren verboten waren, und beschloss die Etablierung einer Bundesprüfstelle.¹³ Auf dieser Grundlage wurde beispielsweise der Kinsey-Report in Bibliotheken nur mit Erlaubnis an Minderjährige ausgeliehen.¹⁴ Unter Adenauer gingen also „konservative Ausprägungen christlicher Überzeugungen zu Sexualität, Geschlechterrollen und Familienpolitik in das deutsche Recht ein.“¹⁵ Die Durchsetzung heterosexueller Normen spaltete die bundesrepublikanische Gesellschaft zudem in Befürworter*innen und Gegner*innen des § 175. Dies zeigt sich auch in der Verschärfung der polizeilichen und gerichtlichen Verfolgung Homosexueller.¹⁶ Nach Herzog hatte sich Anfang der 1960er Jahre eine weit konservativere Sexualmoral durchgesetzt, als sie Ende der 1940er Jahre existierte.¹⁷ Erst Ende der 1960er Jahre setzte mit den Großen Strafrechtsreformen ein langsamer Wandel ein. Sexualdelikte wurden nun nicht mehr als Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit bewertet, sondern als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die „Straftatbestände des Ehebruchs, der Unzucht mit Tieren und der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs“¹⁸ wurden 1969 abgeschafft, 1970 erfolgte die Herabstufung des Straftatbestandes der Kuppelei (§ 181 StGB) vom Verbrechen zum Vergehen. Dies stellte insofern einen Paradigmenwechsel dar, als die christliche Sexualmoral zumindest de jure nicht mehr ausschlaggebend für die juristische Bewertung von Sexualdelikten war. Mit

¹⁰ Herzog, Politisierung, S. 92.

¹¹ Kasprowski, Jaeger.

¹² O. Glaue, Jugendliche Rechtsbrecher, Gütersloh 1959, zitiert nach: Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 46.

¹³ Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 47.

¹⁴ Herzog, Politisierung, S. 135–137.

¹⁵ Ebd., S. 92.

¹⁶ Ebd., S. 128.

¹⁷ Ebd., S. 91 f.

¹⁸ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG), Drucksache DB VI/1552 (1970), S. 9.

der Entkriminalisierung ging aber nach dem Rechtssoziologen und Geschlechterforscher Harry Willekens nicht einher, dass das „strafrechtlich irrelevant gewordene Verhalten auch für *legitim* gehalten wurde“.¹⁹ Dies traf insbesondere auf die Bewertung homosexueller Praktiken zu. Auch diese Veränderungen sind für die zeitgenössischen Bewertungen von Vorwürfen sexueller Gewalt zu untersuchen. Welche Werte sollten durch Anzeigen und mögliche Sanktionen geschützt werden? Und blieb die Kirche angesichts dieser Veränderungen bei Beschuldigungen sexueller Gewalt ein wichtiger Ansprechpartner für Angehörige und Mitwissende?

Die kirchenhistorisch wichtigste Zäsur nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bildete das Zweite Vatikanische Konzil, das von 1962 bis 1965 stattfand.²⁰ Der Begeisterung über eine Kirche, die sich den Herausforderungen der Welt zuwenden, die nicht mehr strafen, sondern heilen und die Laien stärker integrieren wollte, begeisterte zahlreiche Gläubige. Doch bald darauf folgte eine durchaus kritische Rezeption des Konzils, die zusammen mit der Wahrnehmung einer elementaren Kirchenkrise, zu einem massiven Vertrauensverlust in die katholische Kirche führte. Zeitgleich sank die Anzahl der regelmäßigen Kirchenbesucher*innen zwischen 1968 und 1973 um ein Drittel.²¹ Zwar wurde die katholische Kirche von Katholik*innen in den 1960er Jahren in Bezug auf Fragen der Sexualität weiterhin als normgebend wahrgenommen. In Bezug auf die Empfängnisverhütung waren immerhin fast Zweidrittel aller Katholik*innen der Meinung, dass ihnen das Recht zukäme, diesbezügliche Entscheidungen zu treffen.²² Gleichwohl gehörten die Enzyklika *Humanae Vitae* aus dem Jahr 1968 zur Frage der Geburtenkontrolle und die Integration von Laien in kirchliche Entscheidungsprozesse zu den zentralen Konfliktpunkten innerhalb des katholischen Milieus. Der gesamtgesellschaftliche Wertewandel war schließlich, so der Historiker Klaus Große Kracht, auch innerhalb des katholischen Milieus mit „kirchlichen Autoritätsformen [...] nicht mehr in Übereinstimmung [zu] bringen“.²³ Hier ist ebenso von Interesse, ob dieser Prozess die Offenbarungsmöglichkeiten sexueller Gewalt durch Betroffene und ihrer Angehörigen beeinflusste.

Zunächst stehen Meldungen sexueller Gewalt und das Handeln der Personalverantwortlichen im Fokus. Wie erreichten Beschuldigungen sexueller Gewalt Personalverantwortliche? Welchen Personenkreis beauftragte Jaeger mit der Untersuchung? Welche Handlungsprämissen prägten den Umgang mit beschuldigten Priestern und inwieweit reagierte die Sanktionierungspraxis der Personalverantwortlichen, und hier in erster Linie des Erzbischofs, auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen? Nachfolgend werden die Erfahrungen von Betroffenen sexueller Gewalt von Priestern in den Blick genommen. Da diese Gewalt in ihr soziales Umfeld eingebettet war, gilt

19 Willekens, Umgang. Hervorhebung im Original.

20 Siehe hierzu: Priesching, Priesterausbildung, in diesem Band.

21 Große Kracht, Elternrecht, S. 210.

22 Ebd., S. 181.

23 Ebd., S. 208.

es ebenso die Lebenswelt der damaligen Kinder und Jugendlichen anhand von Interviews mit Betroffenen zu rekonstruieren.

4.1 Der Umgang von Personalverantwortlichen mit Beschuldigungen sexueller Gewalt

Für die Amtszeit von Lorenz Jaeger konnten 144 Beschuldigte und 316 Betroffene ermittelt werden. Ferner standen nach den Ergebnissen von Jeskow während Jaegers Episkopats 3.995 Welt- und Ordensgeistliche im Dienst des Erzbistums Paderborn. Nach diesen Angaben liegt der Prozentsatz der beschuldigten Priester in der Amtszeit von Jaeger bei 3,60 Prozent.²⁴ Gesamtgesellschaftlich ging die Anzahl polizeilich registrierter Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs seit den 1960er Jahren zurück.²⁵ Frings u. a. gehen für Münster davon aus, dass die Anzahl der Ersttaten sexueller Gewalt von Priestern an Minderjährigen unter 14 Jahren bis Mitte der 1980er Jahre auf einem relativ hohen Niveau lagen und erst danach zurückgingen.²⁶ Dies würde auf eine Ungleichzeitigkeit hinsichtlich des Rückgangs von Anzeigen sexueller Gewalt an Kindern in Bezug auf Geistliche und in Bezug auf die Gesamtgesellschaft hinweisen. Auffällig ist zudem, dass auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, als keine politisch motivierte Verfolgung von Priestern mehr drohte, weiterhin nur wenige weltliche Strafverfahren gegen Geistliche eröffnet wurden, obgleich zeitgenössisch zahlreiche Vorwürfe bekannt waren.²⁷ Vor diesem Hintergrund ist zunächst auf die Anzeigepraxis von Betroffenen und ihren Angehörigen und den Reaktionen in den Gemeinden auf solche Meldungen einzugehen. Nachfolgend wird das Handeln von vorgesetzten Pfarrern und Dechanten bei dem Bekanntwerden von Vorwürfen gegen Priester untersucht, bevor schließlich der Umgang Jaegers und der ihm unterstellten Personalverantwortlichen in Paderborn mit beschuldigten Klerikern fokussiert werden.

a) Entscheidungsfindungen in der Gemeinde

Der erste Abschnitt dieses Kapitels betrachtet die „Mikromilieus“²⁸ in Dörfern und Städten des Erzbistums, um Handlungsmuster und Handlungsmaximen bei Meldungen

²⁴ Vgl. Einleitung. Dass der Prozentsatz zum Anteil der beschuldigten Priester für den gesamten Untersuchungszeitraum mit 4,35 Prozent höher ist, liegt an jenen Geistlichen, zu denen aus beiden Amtszeiten Beschuldigungen vorliegen.

²⁵ Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster periodischer Sicherheitsbericht, Teil I, Berlin 2001, S. 83.

²⁶ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 276 f. Für das Erzbistum Paderborn erfolgt eine statistische Auswertung in Studie B.

²⁷ Hartig, Umgangsweisen, S. 110.

²⁸ Blaschke/Kuhleemann, Religion, S. 47 f.

sexueller Gewalt von Klerikern herauszuarbeiten. Wie schon für die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft lassen sich solche Anzeigen auch in der Bundesrepublik als Teil eines Aushandlungsprozesses über sexuelle Normen verstehen und darüber, wer diese definieren und sanktionieren konnte. Lassen sich typische Konstellationen in der Gemeinde herausarbeiten, die Anzeigen förderten oder erschwerten? Welche Rolle spielte das Ansehen des Klerikers, der Betroffenen und ihrer Familien für den Umgang mit Beschuldigungen? Und lassen sich Unterschiede zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erkennen? Die Meldungen über sexuelle Gewalt von Klerikern, wie sie in Personal- und Sonderakten überliefert sind, zeichnen Entscheidungsprozesse mitunter präzise nach. Gleichwohl kann nur ein Ausschnitt des Gesamthandelns erfasst werden, denn während einige Fälle gut dokumentiert sind, ist die Aktenlage zu zahlreichen weiteren Beschuldigungen außerordentlich schlecht.

In vielen Fällen wandten sich Eltern, wenn sie Kenntnis von Beschuldigungen erhielten, zunächst persönlich an den beschuldigten Kleriker, um weitere Taten zu unterbinden. Dies war auch bei Hubert Eulerich (1895–1965) der Fall. Nach seiner Priesterweihe 1924 war er zunächst als Vikar in Dortmund-Hörde tätig, in den folgenden Jahren erfolgten mehrere Stellenwechsel.²⁹ Nachdem er seit 1935 Vikar in Peckelsheim war, bewarb er sich 1937 auf eine Pfarrstelle in Altenhagen. Der vorgesetzte Pfarrer äußerte schwerste Bedenken³⁰, wollte diese aber nur persönlich mitteilen. So bleiben wir im Unklaren darüber, ob bereits zu diesem Zeitpunkt Vorwürfe sexueller Gewalt gegen den Priester existierten. Nach einer weiteren Station als Pfarrvikar in Bökendorf erhielt Eulerich schließlich 1942 die Stelle eines Pfarrers in Vlotho. Spätestens ab 1943 übte er, wie aus der Anklageschrift und dem Gerichtsurteil aus dem Jahr 1949 hervorgehen, sexuelle Gewalt gegen Minderjährige aus. Da sich hier gut Veränderungen und Kontinuitäten im Vergleich zur Zeit des Nationalsozialismus erkennen lassen, sollen die Taten und die überlieferten Reaktionsweisen auf ihr Bekanntwerden von Beginn an nachgezeichnet werden. Demnach hatte Eulerich 1943 in einem Fall nach einer Einsegnung einer Leiche einen zwölfjährigen Jungen unter dem Vorwand in seine Wohnung genommen, ihm ein Briefmarkenalbum zu zeigen. Er zog dem Jungen die Hose aus und entblößte seinerseits sein Geschlechtsteil. Der Junge widersetzte sich laut des Urteils jedoch und gab bei der späteren Vernehmung an, dass er Eulerich mit den Worten zurückgewiesen habe: „Herr Pfarrer, das gibt es nicht. Ich habe gehört, dass Sie das schon mit mehreren Kindern aus dem Unterricht getan haben.“³¹ In einem weiteren Fall fasste Eulerich bei einer Filmvorführung während des Religionsunterrichts einem Jungen an sein Glied.³² Eines der Kinder vertraute sich seinem Bruder

29 Kurte, Nekrologium.

30 Pfarrer an Gierse, 11.4.1937, EBAP, SA 395.

31 Anklageschrift, 25.10.1948, EBAP, SA 395.

32 Ebd.

an, der wiederum seine Mutter informierte.³³ Als sie den Pfarrer mit den Vorwürfen konfrontierte, bagatellierte er diese zunächst, versprach aber dann Besserung, worauf die Mutter „die Angelegenheit auf sich beruhen ließ“. ³⁴ Trotz der Konfrontation mit seinen Taten beging Eulerich auch in den Folgejahren sexuelle Übergriffe. 1945/1946 nutzte er erneut das Vorführen eines Films im Religionsunterricht, um einen Jungen durch die Hose an seinem Geschlechtsteil zu berühren. Nach weiteren Vorwürfen vom Winteranfang 1947 bis Mai 1948 informierten spätestens im Juli die Eltern eines der betroffenen Jungen den Kirchenvorstand.³⁵ An anderer Stelle heißt es, dass vor allem Frauen des Kirchenchors aktiv wurden.³⁶

Der Kirchenvorstand nahm die Vorwürfe offenbar ernst, denn er befragte weitere mögliche Opfer. Diese hatten sich teils bereits den Eltern anvertraut und schilderten auch dem Kirchenvorstand ihre Gewalterfahrungen. Auf diese Weise, so kann geschlussfolgert werden, wurde ein Gesprächsklima geschaffen, in dem die Jungen auch außerhalb des familiären Rahmens über ihre Gewalterfahrungen sprechen konnten. Zugleich erlangten durch die schriftlichen Aussagen der Jungen die Taten eine neue Konkretisierung. Das implizite Wissen, das in Form von Gerüchten bereits im Nachbarort kursierte³⁷, wurde auf diese Weise ein explizites, sozial bestätigtes Wissen. Meldungen von sexueller Gewalt von Klerikern bei kirchlichen oder weltlichen Institutionen erfolgten also auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft zumeist erst nach einem Abstimmungsprozess innerhalb des sozialen Umfelds der Betroffenen und ihrer Familien.

Mitte August 1948 konfrontierte der Kirchenvorstand Eulerich mit den Taten. Dieser bagatellierte, wie schon 1943 gegenüber der Mutter eines betroffenen Jungen, die Vorwürfe. Aufgrund der schriftlichen Aussagen der Jungen legte er aber offenbar ein (Teil-)Geständnis ab.³⁸ Der Kirchenvorstand übermittelte dem Generalvikariat die Aussagen von Betroffenen und bat um eine Neubesetzung der Stelle: „Herr Pfarrer Eulerich hat ja wohl von sich aus beim Generalvikariat einen Antrag gestellt, ihm aus besonderen Gründen, die hier nicht näher erwähnt werden sollen, die aber sehr wichtig sind und sein Verbleiben in Vlotho unmöglich machen, eine andere Pfarrstelle zu übertragen.“³⁹

33 Urteil, 9.2.1949, EBAP, SA 395. Dieser Vorgang ist auch in der Pfarrstellenakte von Vlotho vor 1945 nicht erfasst.

34 Ebd.

35 Anklageschrift, 25.10.1948; Wenner, Stenografisches Vernehmungsprotokoll, 14.8.1948, EBAP, SA 395.

36 Wenner, Stenografisches Vernehmungsprotokoll, 14.8.1948, EBAP, SA 395.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Kirchenvorstands Vlotho an Erzbischöfliches Generalvikariat, 14.8.1948; Stenografisches Vernehmungsprotokoll, Wenner vom 14.8.1948, EBAP, SA 395.

In der Gemeinde des Pfarrers herrschte aber in einem größeren Kreis von Laien Einigkeit, gegen den Kleriker vorzugehen. Dazu dürften verschiedene Entwicklungen beigetragen haben: Mehrere Eltern glaubten ihren Kindern. Die Taten wurden über einen großen Zeitraum ausgeführt, waren nach Überlieferungslage teils schwerwiegend, Gerüchte hatten sich bereits verbreitet⁴⁰ und das Ansehen Eulerichs in der Öffentlichkeit war diskreditiert.⁴¹ Davon zeugt, dass er tätlich angegriffen und ihm das Messgewand heruntergerissen wurde. Mit dem Kirchenvorstand schenkte schließlich auch ein einflussreiches Laiengremium den Betroffenen Glauben. Festzuhalten bleibt aber auch, dass eine Anzeige bei weltlichen Behörden laut der schriftlichen Überlieferung zunächst nicht intendiert war, auch wenn es schließlich doch zu einer strafrechtlichen Verurteilung von Eulerich kam. Zahlreiche, möglicherweise sogar alle, Mitglieder des Kirchenvorstandes sahen die sexuellen Gewalthandlungen ihres Pfarrers also als innerkirchliche Angelegenheit und die Versetzung des Klerikers als hinreichende ‚Lösung‘ an.

Auch in weiteren Fällen übernahmen einflussreiche Ortsansässige die Kommunikation mit dem Generalvikariat. Der Vikar Edgar Lehnert (geb. 26.3.1909) hatte auf Bitte des bischöflichen Ordinariats Mainz 1955 Aufnahme im Erzbistum Paderborn gefunden. Laut des Schreibens aus Mainz hatte er dort eine sexuelle Beziehung zu einer Frau unterhalten, aus der ein Kind hervorgegangen war.⁴² Es lief auch ein Ermittlungsverfahren gegen den Priester, wobei der Straftatbestand nicht genannt ist.⁴³ Innerhalb des Erzbistums wurde er zunächst in Bosseborn im Kreis Höxter eingesetzt. Ohne dass aus den Akten der Grund ersichtlich wird, musste er den Ort nach kurzer Zeit wieder verlassen und war ab August 1955 als zweiter Vikar in Gelsenkirchen-Schalke tätig. Dort hatte er nach Aussagen der Betroffenen neun Mädchen geküsst, an die Brust gedrückt und unter die Kleider gefasst.⁴⁴ Nach dem Bericht hatten sich zunächst die Eltern der Mädchen an eine Lehrerin gewandt, die wiederum den Pfarrer informierte und (im Auftrag der Eltern oder aus eigener Initiative) die Versetzung des Vikars forderte. In

40 Wenner, Stenografisches Vernehmungsprotokoll, 14.8.1948, EBAP, SA 395. Allerdings teilte der Anstaltspfarrer von Warstein, nachdem Eulerich am 7.12.1948 verhaftet wurde, mit; „Aufsehen oder Ärgernis ist hier nicht entstanden. Wohl habe ich den Eindruck, daß bei einigen schon durchgesickert ist, daß gegen E. [sic] ein Verfahren schwebt“ (Anstaltspfarrer an Rintelen, 9.12.1948, EBAP, SA 395).

41 Offenbar hatte sich Eulerich zuvor zumindest in Teilen der Gemeinde einer gewissen Beliebtheit erfreut. Eine Frau wies in einem Brief an den Erzbischof auch auf die Verdienste des Klerikers hin, der stets ein offenes Ohr für seine Gemeinde besaß und sie materiell und ideell unterstützte (Gemeindemitglied an Jaeger, 24.11.1948, EBAP, SA 395). Anders als in anderen Unterstützungsschreiben werden hier die Taten nicht geleugnet: „Wir bitten den Herrgott, daß sein Vergehen mit gnädigen Augen angesehen wird und hoffen, daß wir wieder so einen guten Priester bekommen, denn den Vlotaern ist nichts recht zu machen“ (ebd.).

42 Bischöfliches Ordinariat Mainz an Tuschen, 20.5.1955, EBAP, SA 501.

43 Lehnert an Erzbischöfliches Generalvikariat, 13.6.1955, EBAP, SA 501.

44 Henneke, Bericht, 6.8.1956, EBAP, SA 501.

diesem Fall griffen also zunächst die Angehörigen einer weltlichen Institution ein. Am Folgetag erreichte den Pastor eine weitere Beschwerde, woraufhin er sechs betroffene Mädchen „verhörte“⁴⁵ und Protokolle anfertigte. Kurze Zeit später hatten sich bereits Gerüchte verbreitet, sodass eine Mutter schon „hellhörig geworden“⁴⁶ sei, als ihre Tochter ihr darüber berichtete, der Vikar wäre ihr „mehrere Male zu nahe getreten“.⁴⁷ Die „aufgeregten u. beunruhigten Eltern“⁴⁸ unterrichteten nun den Bürgermeister und baten diesen, etwas zu unternehmen. Ebenso wurde der „Hauptlehrer“⁴⁹ der Schule in Kenntnis gesetzt. Der Pfarrer stellte eine Versetzung des Vikars in absehbarer Zukunft in Aussicht und informierte das Generalvikariat über die Vorwürfe.⁵⁰ Lehnert, der nicht in das Erzbistum inkardiniert war, musste seine Stelle zum 1. September 1956 aufgeben und ihm wurde die Jurisdiktion entzogen.⁵¹ Es ist gut möglich, dass der Bürgermeister und der Hauptlehrer ebenso dem Kirchenvorstand angehörten. In der Überlieferung werden sie aber in ihrer beruflichen Funktion genannt. D. h., auch Vertreter*innen weltlicher Institutionen waren mit einem innerkirchlichen Vorgehen einverstanden oder akzeptierten dies zumindest, ohne staatliche Stellen zu informieren. Zugleich hatte der Pfarrer offenbar keine Vorbehalte, dass auch Vertreter*innen weltlicher Institutionen in einen Abstimmungsprozess integriert waren. Dies kann als Veränderung zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft betrachtet werden.

Das folgende Beispiel lenkt den Blick auf die sozialen Folgen einer Anzeige bei weltlichen Behörden, ohne dass zuvor eine Übereinkunft auf lokaler Ebene erzielt worden war. Der Priester P115 war Anfang der 1970er Jahre, worauf zurückzukommen ist, zunächst mit dem Vorwurf konfrontiert, unangemessene Bilder von männlichen und weiblichen Jugendlichen angefertigt zu haben. Erst später gelangte der Vorwurf an die Öffentlichkeit, P115 habe auch einen zehnjährigen Jungen im Intimbereich berührt. Da es sich hier um den Verdacht eines strafbaren Deliktes handelte, nahm die örtliche Polizei Ermittlungen auf, kam aber zu dem Ergebnis, dass keine Straftat vorläge. Einer der befragten Jungen habe „alles abgeleugnet“.⁵² Aus einem späteren Schreiben an Generalvikar Droste geht hervor, dass die Familie des Jungen nach der polizeilichen Vernehmung in „einen schlechten Ruf geraten sei“⁵³ und einen Umzug erwog.

In einigen Fällen erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass Vorwürfe sexueller Gewalt instrumentalisiert wurden, um einen Geistlichen, der dem Priesterbild von Gläubigen widersprach, zu diskreditieren. Der Kleriker Wilhelm Kremp (1900–1981)

45 Aufstellung, o. D., EBAP, SA 501.

46 Ebd.

47 Ebd.

48 Ebd.

49 Ebd.

50 Bericht Pfarrer an Henneke, 9.8.1956, EBAP, SA 501.

51 Abschriften von Schreiben des GV vom 8.8.1956, EBAP, SA 501.

52 Wilmsen, Schreiben ohne Anrede, 2.X.197X, EBAP, SA P115.

53 Wilmsen an Droste, 1.X.197X, EBAP, SA P115.

hatte im August 1946 die St. Maria Magdalenen-Pfarrgemeinde in Lütgendortmund übernommen. Ende 1948 wurden Äußerungen laut, dass sich der Kleriker an „Mädchen vergriffen“⁵⁴ habe und sich Eltern bereits bei Lehrern beschwert hätten. Diese Anschuldigungen erreichten das Generalvikariat durch Briefe, die angeblich vom örtlichen Arbeiterverein und von einigen weiblichen Gemeindemitgliedern verfasst waren.⁵⁵ Dieser Urheberchaft widersprachen aber Gemeindemitglieder. Das Generalvikariat veranlasste gleichwohl eine Untersuchung durch den Dechanten.⁵⁶ Schon vor dieser Beschuldigung hatte es Konflikte in der Gemeinde gegeben, sodass der Dechant nicht das erste Mal eine Untersuchung in Lütgendortmund durchführte.⁵⁷ Zur Sachlage berichtete der Dechant nach Paderborn, dass alle Anklagen „fast restlos als böswillige Verleumdungen“⁵⁸ identifiziert wurden, um die Versetzung des Pfarrers „unter allen Umständen“⁵⁹ zu erzwingen. Zur Stimmung in der Gemeinde konstatierte er, dass diese nicht „grundsätzlich“⁶⁰ gegen Kremp eingestellt sei. Gleichwohl steigerten sich die Beschwerden gegen den Pfarrer weiter, bevor schließlich die vermeintlichen Meldungen einmal von Teilen des Arbeitervereins und einmal von einigen Frauen der Gemeinde beim Generalvikariat eingegangen waren. Auch diese Vorwürfe wurden durch den Dechanten untersucht. Seinen Bericht nach Paderborn schloss der Dechant mit der Meinung, dass die meisten Kremp für „einen Seelsorger von großem Können und bestem Wollen [hielten]. Aber seine Methode gefalle nicht.“⁶¹ Kremp zeige „ein überbetontes Pfarrerbewußtsein und neige mehr zur Diktatur als zur Verhandlung“.⁶² Die Art, wie er sich als Pfarrer gebe, „stoße ab, anstatt zu gewinnen.“⁶³ Hier stehen die Anschuldigen sexueller Gewalt gegen Minderjährige in einer Reihe mit anderen Beschwerden gegen Kremp und dem Wunsch eines Teils der Gemeindemitglieder, den Priester zum Verlassen der Gemeinde zu zwingen.

Die Beispiele lassen das Kräftefeld aus sozialen Beziehungen und Machtverhältnissen erkennen, in die die Meldungen über sexuelle Gewalt von Klerikern eingebettet waren. Die Meldungen an das Generalvikariat folgten einem ähnlichen Muster wie schon in der Zeit des Nationalsozialismus. Weiterhin wurde eine ‚innerkirchliche‘ Lösung, also die Versetzung des beschuldigten Priesters ohne die Beteiligung weltlicher Ermittlungsbehörden bevorzugt und weiterhin schien es unabdingbar, zuvor eine

54 Rintelen an Gemeindemitglied, 11.1.1949, EBAP, SA 185.

55 Ebd.

56 Dechant an Erzbischöfliches Generalvikariat, 4.1.1949, EBAP, SA 185.

57 Dechant an Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, 14.3.1947, A 2.2. (Acta Specialia 1945–1969), Dortmund-Lütgendortmund, St. Magdalena ab 1945, Pfarrer (1487).

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

interpersonelle Übereinkunft über eine Meldung zu erzielen. Möglicherweise waren Pfarrangehörige aber nun eher geneigt, die Erzbischöfliche Behörde zu informieren und Angehörige weltlicher Institutionen waren an einem solchen Abstimmungsprozess integriert.

Aus heutiger Sicht spielen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche wie psychische Integrität eine entscheidende Rolle bei der Frage, wann von sexueller Gewalt zu sprechen ist. Welche Abwägungen trafen aber Angehörige in der Amtszeit von Jaeger? Mitte der 1950er Jahre wandte sich der Vater eines dreizehnjährigen Mädchens an das Erzbischöfliche Generalvikariat. Der beschuldigte Kleriker, P₁₁₁⁶⁴ von der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut, hatte die dreizehnjährige Tochter des Mannes „umarmt, gedrückt und sein Gesicht an ihre Backen gekuschelt.“⁶⁵ Der Vater nahm in seinem Brief an das Erzbischöfliche Generalvikariat Bezug auf einen Beitrag in der Zeitschrift *Dom*, die damals das Erzbistum herausgab. Am 19. Juni 1955 druckte sie einen Artikel des Psychologen und Erziehungsberaters Walter Hemsing unter der Überschrift „Dein Kind und der fremde Mann“. Der Autor hob hervor, dass „im vergangenen Jahr täglich 20 Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen“⁶⁶ gegen Kinder verübt wurden und die Täter keineswegs dem Klischee des vermeintlich typischen Verbrechers entsprächen: „Im Gegenteil, es sind oft sogar ‚bessere Herren‘, freundlich und zuvorkommend erscheinende Leute.“⁶⁷ Die beste Prävention sei nach Auffassung von Hemsing, neben kindgerechter Aufklärung über Gefahren⁶⁸, eine sittliche Erziehung: „Kinder, die in der richtigen Weise religiös erzogen werden, haben ein feines Gefühl für Schicklichkeit und Schamhaftigkeit.“⁶⁹

Im dem *Dom*-Artikel erscheint die katholische Sexualmoral als Schutz und Leitschnur im Leben. Diese Ansicht teilte auch der Vater der Dreizehnjährigen: „Wir als kath. Eltern sind darauf bedacht, unserer Tochter den Glauben zu erhalten und alles Schmutzige von ihr fernzuhalten. Daß wir dabei von einem Geistlichen und Erzieher so enttäuscht wurden, werden wir zeitlebens nicht vergessen können.“⁷⁰ Vor dem Hintergrund, so der Dortmunder Vater, dass „wir Katholiken [...] immer wieder strengste Bestrafte solcher Elemente, die sich an Kinder vergreifen [sic]“⁷¹, fordern, sah sich der Mann auch berechtigt an, die Entfernung des Beschuldigten aus seiner Gemeinde zu verlangen. Klar hebt der Vater die „Überlegenheit der katholischen

64 Die Lebensdaten konnten nicht ermittelt werden.

65 Vater an Erzbischöfliches Generalvikariat, 30.X.195X, EBAP, SA P₁₁₁.

66 Dein Kind und der fremde Mann, Der Dom, 19.6.195X.

67 Ebd.

68 Die Verbindung der Warnung vor sexueller Gewalt im Zusammenhang der Forderung nach sexueller Aufklärung wurde in den Medien 1950er Jahre häufig thematisiert (Levken, Autorität, S. 381 f.).

69 Dein Kind und der fremde Mann, Der Dom, 19.6.1955.

70 Vater an Erzbischöfliches Generalvikariat, 30.X.195X, EBAP, SA P₁₁₁.

71 Ebd.

Sexualmoral“⁷² hervor, woraus zugleich die katholische Kirche als Schutzraum in Anschlag gebracht wird. Möglicherweise argumentierte der Mann an dieser Stelle strategisch. Dabei ist aber v. a. von Interesse, dass er die sittliche Entwicklung von Kindern als schutzwürdiges Gut hervorhebt. Daher konnten aus Sicht des Vaters offenbar bereits vermeintlich geringe Normverstöße schwere Auswirkungen auf die sittliche Entwicklung der Tochter haben. Eine solche Einstellung war keineswegs auf das katholische Milieu beschränkt. So hatte sich der Vater einer Jugendlichen über 14 Jahre an weltliche Ermittlungsbehörden gewandt, weil der Vikar und Religionslehrer P98 seiner Tochter an die Schulter gefasst, auf den Kopf geküsst und ihr Briefe und ein Foto von sich geschickt habe. Zudem hätte, so das Vernehmungsprotokoll, der Priester, der auch den Aufklärungsunterricht erteilte, dort in unangemessener Weise über Sexualität gesprochen.⁷³ Laut P98 war der Vater Sozialdemokrat. Der Kleriker argumentierte gegenüber dem Generalvikariat so, dass dieser die „Gelegenheit genutzt [habe], mal der Kirche und den Geistlichen eins auszuwischen“.⁷⁴ Er stilisierte sich damit zum Opfer. Selbst wenn dieser Vorwurf zutreffend gewesen sein sollte, so lässt sich der sachliche Hintergrund der Beschwerde damit nicht einfach abtun. Der Vater brachte Handlungen zur Anzeige und drohte wie andere Eltern, die sich an Pfarrer, Dechanten oder Paderborner Verantwortungsträger gewandt hatten, mit einem weltlichen Strafverfahren.⁷⁵ Dies stützt die These, dass solche Anzeigen gesellschaftliche Moralvorstellungen zum Ausdruck brachten, nach denen auch vergleichsweise leichte Taten sanktioniert werden sollten.

Nach dem Historiker und Theologen Ulrich L. Lehner sahen sich Pfarrgemeinden schon in der Vergangenheit als legitimiert an, einzuschreiten und die Versetzung eines Klerikers zu fordern, wenn er seine Pflichten nicht erfüllte oder gegen sittliche Normen verstieß.⁷⁶ Lehner hebt hervor, dass Kleriker durch Pflichterfüllung und indem sie die Erwartungen ihrer Gemeinde erfüllen, das Vertrauen der Gläubigen erwarben.⁷⁷ Die Kategorie des Vertrauens, bzw. des Vertrauensverlustes wird als Erklärung herangezogen, wieso sich Gemeinden trotz möglicher klerikaler Einstellungen immer wieder gegen den eigenen Seelsorger wandten. Man könnte auch zwischen einem stärker auf Emotionen beruhenden Vertrauen und der stärker rationalen Erwartung nach Verlässlichkeit unterscheiden.⁷⁸ Es lassen sich jedoch weitere Faktoren benennen. So wandte sich der Bürgermeister eines kleinen Ortes Ende der 1960er Jahre nach der Verurteilung des Priesters P88 an den Generalvikar: „Um Ruhe aufkommen zu lassen, Abstand von den beklagenswerten Vorkommnissen zu gewinnen und der Moral und

72 Goertz, Missbrauch, S. 107 f.

73 Amtsgericht Dortmund, Vernehmungsprotokoll, 13.X.196X, EBAP, SA P98.

74 P98 an Erzbischöfliches Generalvikariat, 15.X.196X, EBAP, SA P98.

75 Siehe dazu die folgenden Abschnitte.

76 Lehner, Keuschheit, S. 30.

77 Ebd.

78 Kemmerling, Vertrauen, S. 129–148.

Sicherheit wegen, bittet die Gemeindevertretung, daß Vikar P88 mit seiner Haushälterin das Pfarrhaus sofort verläßt.“⁷⁹ Während der Dortmunder Vater die sittliche Entwicklung seiner Tochter in Anschlag brachte, um die Versetzung des beschuldigten Priesters zu fordern, nahm der Bürgermeister Bezug auf den Schutz der sozialen Ordnung in der Gemeinde. Beide Aspekte legitimierten aus zeitgenössischer Sicht ein Einschreiten weltlicher oder kirchlicher Behörden. Demgegenüber spielte das Recht der Betroffenen auf körperliche Integrität nur eine untergeordnete Rolle.

b) Umgang der Personalverantwortlichen bei Beschuldigungen sexueller Gewalt
Kirchenrechtlich ist die Frage der Personalverantwortung klar beantwortet. Als Erzbischof hatte er die gesetzgebende, die rechtsanwendende und die Strafgewalt inne (c. 335 § 1 CIC/1917). Damit trug er die Letztverantwortung für die Sanktionierung von Klerikern und für ihren weiteren Einsatz. Aus historischer Perspektive gilt es aber auch zu fragen, wie welche impliziten und expliziten Handlungsprämissen das Handeln weiterer Personen beeinflussten, die an der Untersuchung von Vorwürfen und ihrer Sanktionierung beteiligt hätten sein können oder tatsächlich beteiligt waren. Hierzu gehörten folgende Generalvikare und Offiziale.

Tab. 1 Generalvikare und Offiziale in der Amtszeit Jaegers

Generalvikar	Offizial
Friedrich Maria Rintelen (1941–1951)	Paul Simon (1933–1946)
Wilhelm Tuschen (1952–1958)	Joseph Wenner (1948–1966),
Joseph Rhode (1958–1963)	Joseph Höfer (1968–1974)
Josef Droste (1963–1973)	

Die Aufgaben des Generalvikars waren äußerst umfangreich. Eine Aufzählung des späteren Generalvikars Droste in seiner Dissertation von 1955 nannte insgesamt 35 Aufgabenfelder, die vom Generalvikar und unter seiner Leitung durch Mitarbeiter des Generalvikariats erledigt werden sollten.⁸⁰ Mehrere dieser Tätigkeiten konnten im Zusammenhang mit Beschuldigten sexueller Gewalt gegen Minderjährige stehen. So bearbeitete das Generalvikariat alle eingehenden Beschwerden, „soweit nicht bei Geistlichen ein Verwaltungsgerichtsverfahren nach Maßgabe der can. 2147 ff. durchgeführt werden muß.“⁸¹ Dieser Canon behandelte Amtsenthebungsverfahren. Solange also keine Gründe vorlagen, die eine Amtsenthebung eines Pfarrers erforderlich

79 Bürgermeister an Droste, 11.X.196X, EBAP, SA P88.
80 Droste, Behörde, S. 89.
81 Ebd., S. 94.

machten, konnten Beschwerden durch den Generalvikar erledigt bzw. durch den zuständigen Mitarbeiter vorbereitet werden.⁸² Ferner konnte der Generalvikar die Jurisdiktion erteilen, Hilfsgeistliche anstellen, Celebrets austeilern, auf deren Grundlage auswärtige Priester Messe lesen durften, sowie über Besoldungsfragen und die Bewilligung von Unterstützung entscheiden.⁸³ Er prüfte die Visitationsberichte, die Dechanten jährlich einzureichen hatten, und war für die Erledigung aller Anfragen letztverantwortlich.⁸⁴

Die Stelle eines Personalreferenten wurde erst 1952 eingerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt bearbeitete der Generalvikar Personalangelegenheiten persönlich. Die Geistlichen Räte hatten die Aufgabe, den Generalvikar auf den verschiedenen Sachgebieten bei seiner Arbeit zu unterstützen.⁸⁵ Dann wurde „der am 1. August 1952 zum wirklichen Geistlichen Rat ernannte Domkapitular Lorenz Henneke mit der Führung des Sachreferates Personalien beauftragt.“⁸⁶ Henneke gehörte als Offizialatsrat und Prosynodalrichter ebenso dem Offizialat an und war in der Kommission für Priesterseminar und Konvikte.⁸⁷ Zehn Jahre nach der Einrichtung der Stelle des Personalreferenten ist im Klerusverzeichnis von 1964 die Trennung der Personalleitung für Geistliche und Laien dokumentiert. Die Leitung des neu benannten Dezernats für Personalangelegenheiten der Geistlichen hatte weiterhin Lorenz Henneke inne.⁸⁸ Intern war allerdings mindestens bis Ende der 1960er Jahre noch die Bezeichnung Priesterreferat üblich.⁸⁹ 1966 wurde eine zweite Referentenstelle für die Priesterbetreuung geschaffen, die Theodor Wilmsen (1905–1986) übernahm.⁹⁰ Henneke blieb bis kurz vor seinem Tod 1974 als Referent tätig, zuletzt ist er im Direktorium und Personalverzeichnis von 1972 aufgeführt.⁹¹ Unterstützt wurde Henneke durch den Generalvikariats-Assessor Albert Schopohl (1903–1971). Als Sachreferatsleiter übernahm es Henneke, die Personalakten zu führen, die nun auch in sein Büro wechselten. Henneke hatte aber, so Droste in seiner Dissertation, „dem Erzbischof und dem Generalvikar, so oft sie es wünschen, Einblick zu gewähren oder Auskunft zu erteilen.“⁹²

82 Ebd., S. 94.

83 Ebd., S. 93 f.

84 Ebd.

85 Droste, Behörde, S. 89.

86 Ebd., S. 103. Die Benennung des Referats ist nicht einheitlich. In der Personalkarteikarte von Henneke findet sich der Begriff „Priesterreferat“ (Personalkarteikarte, EBAP, PA 844). Im Klerus-Verzeichnis werden die verschiedenen Dezernate ab 1954 angegeben, darunter das Dezernat für Personalangelegenheiten (Klerus-Verzeichnis der Erzdiözese Paderborn 1954, Paderborn 1954).

87 Kurte, Necrologium.

88 Klerus-Verzeichnis der Erzdiözese Paderborn 1964, Paderborn 1964.

89 Entwurf der Pressestelle: Domkapitular Prälat Henneke 70 Jahre alt, EBGV, PA 844.

90 Klerus-Verzeichnis der Erzdiözese Paderborn 1966, Paderborn 1966.

91 Direktorium und Personalverzeichnis der Erzdiözese Paderborn 1972, Paderborn 1972.

92 Droste, Behörde, S. 104.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Vorwürfen sexueller Gewalt gegen Kleriker des Erzbistums Paderborn blieben vom Beginn unseres Untersuchungszeitraums im Jahr 1941 bis 1983 im Wesentlichen unverändert. Maßgeblich war weiterhin der CIC/1917 sowie die Instruktion von 1922, die 1963 geringfügig ergänzt wurde. Arbeiten zum Kirchenrecht und auch ein historischer Rückblick der Glaubenskongregation, heben hervor, dass der ‚Geist‘ des Zweiten Vatikanischen Konzils die Kirchenrechtsprechung bereits seit Mitte der 1960er Jahre unter dem neuen Leitmotiv *Heilen statt Strafen* beeinflusste.⁹³

Zwar handelt es sich bei sexueller Gewalt an Minderjährigen um einen Straftatbestand nach dem kirchlichen Strafrecht, für den Umgang mit Beschuldigungen sexueller Gewalt sind aber ebenso die auf der Diözesansynode von 1948 festgelegten Bestimmungen für den Umgang mit Beschwerden relevant, die hier kurz skizziert werden sollen. Laien besaßen verwaltungsrechtlich die Möglichkeit zur Beschwerde. Als solche fassten die Paderborner Personalverantwortlichen zumeist auch Meldungen sexueller Gewalthandlungen von Klerikern auf. Wie Beschwerden zu behandeln seien, hatte die Diözesansynode von 1948, drei Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs unter dem Punkt „[a]llgemeine Grundsätze und wichtige Verwaltungsfragen“⁹⁴ bestimmt⁹⁵ und damit die Regelungen der vorangegangenen Diözesansynode von 1921 aktualisiert.⁹⁶ Dass die Beschwerde, ähnlich wie Straf- und Disziplinarmaßnahmen⁹⁷, die Ausnahme sein sollte, lässt sich den Bestimmungen ebenfalls entnehmen:

Gegen ungerechtfertigte Anfeindungen [hat] sie [die Erzbischöfliche Behörde] die ihr unterstellten Geistlichen zu verteidigen und überall die Ehre des geistlichen Standes zu schützen. Der Diözesanklerus hinwieder beschränke sich nicht nur auf den kanonischen Gehorsam und die schuldige Referenz, sondern suche auch die Autorität der Behörde zu wahren und zu schützen; darum enthalte er sich einer ungebührlichen Kritik behördlicher Maßnahmen, namentlich vor Laien.⁹⁸

Beschwerden, insbesondere von *Mitbrüdern*, sollten also nicht leichtfertig erhoben werden und konnten offenbar immer auch als Missachtung von Autorität gedeutet werden. Eine solche Sorge wird in der ausdrücklichen Begründung eines Pfarrers erkennbar, warum er sich an das Generalvikariat wandte. Der Kleriker gab an, sein Vikar sei von seinem Gewissen gedrängt worden, einen Bericht über einen Mitbruder zu verfassen, der, nach Aussage einer Betroffenen, sexuelle Gewalt ausgeübt habe.⁹⁹

93 Hartig, Umgangsweisen, S. 95 f.

94 Erzbischöfliches Generalvikariat in Paderborn, Diözesansynode, 173.

95 Schmiedl, Diözesansynode, S. 1.

96 Die Diözesansynode von 1948 blieb die einzige nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine offizielle förmliche Beschwerdeordnung trat zum 1.1.2012 in Kraft (KA, 21.12.2012 (154)), S. 258 f.

97 Siehe hierzu Kap. 2.3.

98 Erzbischöfliches Generalvikariat in Paderborn, Diözesansynode, AbS. 72, S. 173.

99 Dechant an Jaeger, 4.X.195X, EBAP, SA P 79.

Je nachdem, auf welchem Wege die Beschwerde erfolgte (schriftlich, mündlich, anonym), wie glaubhaft sie erschien und wie schwerwiegend die Anschuldigungen waren, gaben die Richtlinien der Diözesansynode spezifische Verfahrensvorschriften an. Bei Konflikten zwischen Klerikern, insbesondere bei „persönlichen Streitigkeiten, Zerwürfnisse[n] und leichtere[n] Verfehlungen in der Amtsführung“¹⁰⁰ zwischen Vikar und Pfarrer soll der zuständige Dechant auf „freundschaftliche[n]-konfraternellem Wege“¹⁰¹ schlichten. Bei Beschwerden von Laien gegen den Klerus wird den Beschuldigten Gelegenheit gegeben, „sich zu rechtfertigen.“¹⁰² Nach außen soll die „Ehre des Beschuldigten [...] bei der Untersuchung, die mit gerechtem Wohlwollen geführt werden soll, möglichst geschont“¹⁰³ werden. Bei leichteren Fällen war es die Aufgabe des Dechanten, den Beschwerden nachzugehen. Schwere Anschuldigungen sollten schriftlich fixiert und dem Beschuldigten vorgelegt werden.¹⁰⁴ Diese Berichte wurden dann zumeist an das Generalvikariat weitergeleitet.

Dass die Personalverantwortlichen in Paderborn Vorwürfe sexueller Gewalt von Klerikern überwiegend als Beschwerden auffassten, lässt sich einem Hinweis des Personaldezernenten Lorenz Henneke an den Stadtdechanten von Dortmund aus dem Jahr 1964 entnehmen. Als er dem Stadtdechanten eine anonyme Beschwerde weiterleitete, hob Henneke hervor: „Wenn nach Diözesansynode 1948 Kap. XI Nr. 77 schriftliche Beschwerden, die ohne Namensunterschrift eingereicht werden, im allgemeinen unbeachtet bleiben sollen, so ist in diesem Fall die Anklage so schwerwiegend, daß eine Untersuchung stattfinden muß.“¹⁰⁵ Dem Vikar wurde vorgeworfen, dass mit ihm ein 17 bis 18 Jahre alter Jugendlicher im Haushalt lebe.¹⁰⁶

Sowohl die Richtlinien zum Umgang mit Beschwerden gegen Kleriker als auch das Kirchenrecht sahen vor, dass Anschuldigungen nachgegangen und in schweren Fällen protokolliert sowie die Beschuldigten befragt werden sollen. In Abschnitt 74 der auf der Diözesansynode festgelegten Vorschriften findet sich zum Umgang mit Beschwerden eine Gewichtung, wann nach den Vorschriften der Beschwerdeführung und wann nach dem Kirchenrecht vorgegangen werden soll:

Bei Beschwerde gegen den Klerus wird die Behörde nicht nur die Vorschriften des kirchlichen Rechts innehalten, sondern auch Billigkeit und vertrauensvolles Wohlwollen zur Geltung bringen. Deshalb wird sie zwar in besonderen Fällen von ihren Rechten Gebrauch machen, im allgemeinen jedoch die folgenden [oben dargestellten] Grundsätze beachten.¹⁰⁷

100 Erzbischöfliches Generalvikariat in Paderborn, Diözesansynode, AbS. 73, S. 173.

101 Ebd.

102 Ebd., S. 174.

103 Ebd.

104 Ebd.

105 Henneke an Stadtdechant, 15.X.196X, EBAP, SA P134.

106 Bericht des Dechanten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 3.X.196X, SA P134.

107 Erzbischöfliches Generalvikariat in Paderborn, Diözesansynode, AbS. 74, S. 174.

Dies unterstreicht, dass das Strafrecht nur in Ausnahmefällen Anwendung finden sollte.

Wann de facto bei den Untersuchungen die Schwelle zu kirchenrechtlichen Voruntersuchungen überschritten war, lässt sich jedoch kaum rekonstruieren. Dies liegt auch an der fehlenden Gewaltenteilung in der katholischen Kirche. Unabhängig davon, ob eine Beschuldigung als Anzeige oder als Beschwerde formuliert war, entschied immer der Erzbischof über das weitere Vorgehen.

Die Verfahrensregeln behandeln ebenso die Überlieferung von Beschwerden seitens der Erzbischöflichen Behörde: „Völlig grundlose Anschuldigungen sollen den Personalakten nicht beigelegt werden: auch begründete Anklagen und Anschuldigungen werden gemäß can. 379 § 1 spätestens beim Tode des Angeschuldigten vernichtet.“¹⁰⁸ Der zitierte Canon regelt die Modalitäten zum Errichten eines Geheimarchivs bzw. eines Ortes, an dem solche Schriftstücke aufbewahrt werden sollen, die sich auf die „Lebensführung von Klerikern“¹⁰⁹ und ihre Sanktionierung beziehen. Diese Vorschrift kam jedoch kaum zur Anwendung. Teils finden sich Beschwerdeschreiben sowie in diesem Zusammenhang erstellte Aussageprotokolle und Stellungnahmen in den Personal- und Sonderakten. Teils ist aus heutiger Perspektive nicht mehr ersichtlich, warum im Einzelfall Maßnahmen ergriffen wurden oder unterblieben. Eine zusammenfassende Aktennotiz war in keiner der gesichteten Akten und auch nicht im Geheimarchiv auffindbar.

Zu jenen Personen, die sich mit Beschwerden und Anzeigen aus den Pfarreien beschäftigten, gehörten, wie die Bestimmungen der Diözesansynode verdeutlichen, auf lokaler Ebene auch die jeweiligen Dechanten oder Pfarrer. Sie stehen im folgenden Abschnitt im Mittelpunkt, bevor im Anschluss auf das Handeln der Paderborner Personalverantwortlichen und hier insbesondere auf Jaeger eingegangen werden wird.

Untersuchungen durch den Dechanten und Pfarrer

Den Dechanten kam die Aufgabe zu, „in ihren Bezirken der Dienstanweisung entsprechend eine gewisse Aufsicht zu führen.“¹¹⁰ An sie richteten sich Angehörige oder Mitwissende oft zuerst oder, bei Vorwürfen gegen einen Vikar, auch an ‚ihren‘ Pfarrer. Bei zahlreichen Meldungen gingen die Dechanten den Vorwürfen nach, bei anderen sahen sie keinen Handlungsbedarf und entschieden, dass eine Meldung an das erzbischöfliche Generalvikariat nicht nötig sei. Von letzteren Fällen wissen wir jedoch nur dann, wenn sich die Anzeigenden mit dieser Entscheidung nicht zufriedengaben, sondern sich persönlich nach Paderborn wandten. Jaeger forderte, teils durch seinen Generalvikar, in diesen Fällen sowie bei Meldungen, die direkt im Erzbischöflichen Generalvikariat eingingen, den zuständigen Pfarrer oder Dechanten mit der

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 1, S. 339.

¹¹⁰ Droste, Behörde, S. 96.

Untersuchung der Vorwürfe auf. In einigen Fällen wurden diese aber auch ohne vorherige Meldungen aus der Gemeinde und ohne Beauftragung durch das Generalvikariat aktiv. Wie gingen sie bei Beschuldigungen vor und welchen Prämissen folgte ihr Handeln?

Der Kleriker Klemens Lange (1905–1973) wurde 1931 in Paderborn geweiht. Zunächst war er Vikar in Bochum-Langendreer im heutigen Bistum Essen¹¹¹ und wurde im Januar 1936 zur Seelsorge in Schönstatt/Westerwald im Bistum Mainz beurlaubt, ohne dass die Gründe dokumentiert sind.¹¹² Ab Dezember 1941 war Lange als Vikar in Borgentreich tätig. Laut des Pfarrers von Borgentreich war dem Generalvikariat bekannt, dass Lange 1937 „wegen vollendeter Homosexualität flüchtig geworden“¹¹³ sei und daraufhin laisiert werden sollte. Was sich genau hinter dem Vorwurf verbarg und ob er zutraf, ob es sich um sexuelle Gewalt gegen Minderjährige oder um einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit einem erwachsenen Mann gehandelt hatte, darüber gibt die Überlieferung keine Auskunft.¹¹⁴ Auch hier können Veränderungen im Umgang mit Beschuldigungen vor und nach 1945 herausgearbeitet werden.

In Borgentreich erfuhren drei Angehörige der Armen Schulschwestern aus dem Provinzialat Breslau, die während des Zweiten Weltkriegs in der Vikarie untergekommen waren, ca. ein Jahr nach Amtsantritt des Vikars, also 1942, gerüchteweise von Vorwürfen aus Langendreer und dass Lange strafversetzt worden sei.¹¹⁵ Auch hier führte das Bekanntwerden früherer Vorwürfe dazu, dass die Schwestern das Handeln des Vikars in Borgentreich nun neu bewerteten. Lange hatte in der Vikarie häufiger nach Versammlungen einzelne Jungen in seinem Zimmer behalten, den Schwestern fiel auf, „dass Jungens vom Vicar mit rotem Gesicht kamen“, sie „Geräusche wie Ächzen der Chaiselongue“ oder „seltsames Stöhnen“¹¹⁶ hörten. Die Schwestern verständigten daraufhin den damaligen Definitor¹¹⁷ und späteren Dechanten von Borgentreich, der zugleich Extraordinarius der Schwestern war. Der Borgentreicher Pfarrer gab später an, dass der Definitor die Vorwürfe nicht als schwerwiegend genug betrachtet habe, um tätig zu werden. Er habe es auch unterlassen, ihn darüber in Kenntnis zu setzen. Während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft führte die Meldung beim Definitor also nicht zu dem von den Schwestern gewünschten Ergebnis, nämlich, ihre Vorwürfe gegen den Vikar zu untersuchen und den Kleriker, dessen Verhalten sie offensichtlich als unangemessen beurteilten, zu sanktionieren.

111 Im Archiv des Bistums Essen liegen keine personenbezogenen Akten zu Clemens Lange vor, da er 1958 nicht inkardiniert wurde.

112 Kurte, *Necrologium*.

113 Schreiben Pfarrer ohne Adressaten, [vermutl. Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn], 12.9.1947, EBAP, SA 189.

114 Auskunft des Archivs.

115 Vernehmungsprotokoll einer Schulschwester, 18.10.1945, EBAP, SA 189.

116 Ebd.

117 Der Definitor ist der Vertreter des Dechanten.

Dies war erst der Fall, als sich die Schulschwester nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft im August 1945 an den Dechanten in Essen wandten. Möglicherweise, weil Jugendliche andere vor dem Vikar gewarnt hatten¹¹⁸, möglicherweise auch, weil sie aufgrund der geänderten politischen Bedingungen hofften, dass nun den Beschuldigungen nachgegangen würde. Der Dechant reagierte laut des Borgentreicher Pfarrers nun sofort und beauftragte ihn mit einer protokollarischen Vernehmung der Schulschwester. Auf dieser Grundlage verfügte der Dechant laut des Pfarrers, dass sich „Vikar Lange [...] jeder Amtshandlung enthalten, die Pfarrei sofort verlassen und sich selbst in Paderborn anzeigen solle.“¹¹⁹ Offenbar nahm der Dechant dieses Verbot aber wieder zurück, worüber sich der Pfarrer, der solche Besuche unterbinden wollte, beim Dechanten und beim Vikar beschwerte.¹²⁰

Als der Vikar der Anweisung seines Pfarrers nicht nachkam, keine Jungen mehr in seinem Zimmer zu empfangen, wandte sich dieser an das Generalvikariat. Anlass für das Schreiben des Pfarrers war also der Ungehorsam des Vikars ihm gegenüber. Der Pfarrer forderte, dass Lange den Ort verlassen solle. Das Verhältnis des Pfarrers zu seinem Vikar war auch sonst konflikthaft, und laut eines Gemeindemitglieds war Lange nicht der erste Vikar, zu dem der Pfarrer ein schlechtes Verhältnis hatte.¹²¹ Einer Sonderakte zu dem Pfarrer lässt sich entnehmen, dass schon in den 1930er Jahren erhebliche Kritik von einigen Gemeindemitgliedern an ihm existiert hatte.¹²² Im September 1945 erhöhte der Pfarrer den Druck auf das Generalvikariat, Lange zu versetzen. Er berichtete, dass sein Vikar, wie er es von einem Vetter des Dechanten, einem Arzt, erfahren habe, „eine starke Veranlagung als Homosexueller“¹²³ besitze. Aber erst als der Pfarrer in einem weiteren Schreiben mitteilte, dass er auch eine Anzeige von Seiten der Jugendlichen gegen den Vikar für möglich halte,¹²⁴ erfolgten weitere Untersuchungen durch den Generalvikar.

Welche Gründe können für die Veränderungen im Umgang mit Lange in Anschlag gebracht werden? Möglicherweise scheute der Definitor während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft davor zurück, den Beschuldigungen der Schulschwester nachzugehen. Da der Pfarrer ein konfliktbelastetes Verhältnis zu seinem Vikar hatte, war er vermutlich eher geneigt, die Vorwürfe in Schreiben an den Generalvikar aufzugreifen. Den Wendepunkt im Umgang mit dem Vikar läutete aber der Hinweis auf eine mögliche weltliche Anzeige ein. Sie kann als ausschlaggebend für die kurze Zeit später erfolgende Versetzung Langes angesehen werden.

¹¹⁸ Pfarrer an Rintelen, 28.9.1945, EBAP, SA 189.

¹¹⁹ Schreiben Pfarrer, 17.8.1945, EBAP, SA 189.

¹²⁰ Pfarrer an Dechant, 10.10.1945; Schreiben Pfarrer ohne Anrede, 1.9.1945, EBAP, SA 189.

¹²¹ Schreiben von Gemeindemitgliedern, 23.10.1945, EBAP, SA 189.

¹²² Pfarrer an Amtsgerichtsrat, 5.9.1933, EBAP, SA 52. Hier ging es um den Vorwurf, illegale Abtreibungen durchzuführen.

¹²³ Schreiben Pfarrer, 1.9.1945, ohne Anrede, EBAP, SA 189.

¹²⁴ Pfarrer an Rintelen, 28.9.1945, EBAP, SA 189.

Auch einem anderen Fall ging offenbar eine erste Meldung von Ordensschwestern voraus, die wiederum einen Paderborner Vikar involvierte. Der Domorganist und Prälat Paul Hebestreit (1897–1962) hatte seit Ende der 1940er Jahre seinen Wohnsitz im Erzbischöflichen Waisenhaus in Paderborn.¹²⁵ Als die Schwestern vermuteten, dass Hebestreit sexuelle Gewalt gegen Heimkinder ausübe, wandten sie sich an den o. g. Vikar, der einen Bericht über die Vorwürfe verfasste. In welcher Beziehung die Schwestern zu dem Vikar standen, ließ sich nicht rekonstruieren. Laut des Berichts hatte Hebestreit eine der Schwestern bedroht, „weil sie einige bestimmte Jungen davon abhalte“, dem Prälaten auf sein Zimmer zu folgen. Dass die Jungen den Domorganisten nicht freiwillig aufsuchten, hebt der Bericht, auf dem die folgenden Ausführungen beruhen, deutlich hervor: „Am Abend des 14. Februars [1959] zwang er einen der Jungen [Name] (15 J), mit auf sein Zimmer zu kommen, wo er [Name] schwer schlug.“¹²⁶

An diesem Abend fasste der Junge offenbar den Mut, der Leiterin des Waisenhauses zu berichten, dass ihm Hebestreit Alkohol gegeben und ihn geküsst habe. Daraufhin befragte die Ordensschwester weitere Jungen, von denen drei ebenfalls über sexuelle Gewalt in unterschiedlicher Intensität berichteten. Am schwersten wog die Anschuldigung eines 16 Jahre alten Jungen, der aussagte, Hebestreit habe sich „im Sinne des Paragraphen 175 vergangen“.¹²⁷ Ein anderer Junge gab an, einen ähnlichen Vorfall auch vor Gericht bezeugen zu wollen. Dieser hatte bereits seinem Vater von den Anschuldigungen erzählt. Aus einer Notiz Jaegers auf dem Bericht geht hervor, dass der Erzbischof seinen Generalvikar Rhode mit einer Untersuchung beauftragte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nicht überliefert. Daher muss im Dunkeln bleiben, ob Jaeger die Vorwürfe des Vikars und einer Schwester nicht für glaubwürdig hielt oder ob es andere Gründe dafür gab, dass Hebestreit seine Tätigkeit als Domorganist offenbar zunächst weiter ausübte.¹²⁸ So ist er im Folgejahr des Berichts, also 1960, im Klerus-Verzeichnis der Erzdiözese Paderborn weiterhin als Domorganist aufgeführt, allerdings nun mit der Adresse Leostraße Nr. 7.¹²⁹ Hebestreit verließ also das Waisenhaus. Zum 1. Januar 1961 trat Hebestreit krankheitshalber in den Ruhestand.¹³⁰ Ob dies auf Initiative des Erzbischofs geschah, ist der Überlieferung nicht zu entnehmen. Auch ob die Schwestern sich bereits zuvor an das Generalvikariat gewandt hatten, und warum der Paderborner Vikar die Aufgabe übernahm, die Erzbischöfliche Behörde zu informieren und warum es trotz der Bereitschaft eines Jungen, vor Gericht

125 Schreiben Rintelen, 23.10.1948, EBAP, II.3 (Metropolitankapitel 1930–1945), A6 (Organisten 1846–1939).

126 Vikar, Protokoll über ein Gespräch mit Jaeger, 3.7.1959, EBAP, SA 427.

127 Ebd.

128 2010 wurden auch Vorwürfe bekannt, dass Hebestreit als Organist sexuelle Übergriffe ausübte, Schreiben an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 2010, EBAP, SA 427.

129 Klerusverzeichnis der Erzdiözese Paderborn 1960. Im Klerusverzeichnis von 1962 wird Hebestreit als Domvikar und Domorganist i. R. geführt. Zu diesem Zeitpunkt lebte er in Bad Driburg.

130 Rade, Ehrendomherren, S. 560.

auszusagen, nicht zu einem Strafverfahren gegen Hebestreit kam, geht aus den Akten nicht hervor.¹³¹ Nicht immer griffen also Dechanten und Pfarrer Vorwürfe gegen Kleriker auf und es erscheint naheliegend, dass hierbei persönliche Motivationen ebenso eine Rolle spielten, wie das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft.

In anderen Fällen verweigerten Pfarrer und Dechanten aber auch in der Bundesrepublik zunächst, an der Aufklärung von Vorwürfen mitzuwirken, oder eine solche Tätigkeit wurde ihnen durch Jaeger bzw. dem Generalvikar untersagt. Mitte der 1950er Jahre habe der in Dortmund tätige P₁₁₁ von der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blute laut des Vaters seine dreizehnjährige Tochter umarmt und sein Gesicht an das des Mädchens gedrückt. Als sich diese Handlungen einige Monate später wiederholten, informierte der Vater kurz darauf den Stadtdechanten von Dortmund, der ihn an den Regionaldechanten verwies. Gegenüber dem Vater habe der Stadtdechant angegeben, „erschüttert“¹³² über die Vorwürfe zu sein. Zusätzlich wandte sich der Vater auch an den Orden, wo ihm eine baldige Versetzung in Aussicht gestellt wurde.¹³³ P₁₁₁ wies die Vorwürfe zurück. Das Urteil über den Geistlichen in der Pfarrei war offenbar ambivalent. P₁₁₁ selbst schilderte, dass die Eltern unzufrieden mit seinen Predigten seien.¹³⁴ Der Pfarrer schätzte einerseits, dass P₁₁₁ ein „williger und eifriger Priester ist. Dem nie ein Weg zu lang und eine Arbeit zu viel ist“.¹³⁵ Andererseits konstatierte er auch, dass „die Art und Weise [...], in der er mit Kindern verkehrt, [...] leicht missdeutet werden“¹³⁶ könne. Der Dechant empfahl wiederum, ihm zukünftig eine Stelle zu geben, „in der er nicht viel mit Kindern zu tun habe.“¹³⁷ Da die Familie drohte, weltliche Ermittlungsbehörden zu informieren, erschien aus Sicht des Pfarrers und des Dechanten eine Versetzung in jedem Fall unausweichlich.¹³⁸ Gegenüber der Familie verfolgte der Pfarrer und/oder der Generalvikar eine doppelte Agenda. Während dem Vater vom Pfarrer zunächst ein sofortiges Handeln in Aussicht gestellt worden war, gab der Generalvikar einige Monate später nach dem Brief des Vaters an, zum ersten Mal von den Vorwürfen zu hören. Der Pfarrer betonte den Eltern gegenüber hingegen erneut, dass er sich seit Längerem bemühe, den Geistlichen auszutauschen, aber die Antwort erhalten habe, dass „[w]egen der Grösse der Verwaltung und des allgemeinen Priestermangels [...] die Versetzung bisher nicht durchgeführt“¹³⁹ werden konnte. Aus

131 In den 2010 Jahren äußerten weitere Betroffene gegenüber der Interventionsstelle des Erzbistums Paderborn Beschuldigungen gegen Hebestreit, Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Generalvikariats Paderborn.

132 Vater, Bericht, 30.X.195X, EBAP, SA P₁₁₁.

133 Ebd.

134 Ebd.

135 Pfarrer an Tuschen, 22.X.195X, EBAP, SA P₁₁₁.

136 Ebd.

137 Definitior, Vernehmungsprotokoll, 12.X.195X, EBAP, SA P₁₁₁.

138 Pfarrer an Tuschen, 22.X.195X, EBAP, P₁₁₁.

139 Vater an Tuschen, 22.X.195X, EBAP, P₁₁₁.

Sicht des Pfarrers bedeutete eine Versetzung von P111 einen Nachteil, wie sich seiner Bitte an Henneke entnehmen lässt, ihm nach dem Weggang von P111 einen Vikar ohne Haushalt zuzuteilen.¹⁴⁰ Ungefähr zur selben Zeit berichtete der Vater über die „eigenartig wirkenden Predigten“¹⁴¹ des Priesters und dass er geneigt sei, gerichtliche Schritte einzulegen. Nun wurde ihm eine „sofortige Versetzung“¹⁴² von P111 zugesagt, woraufhin der Vater laut einer Aktennotiz des Personalreferenten „die feste Zusage [gab], daß damit die Angelegenheit für ihn endgültig erledigt sei.“¹⁴³ Die Versetzung des Geistlichen erfolgte vermutlich erst einige Wochen später, nach der erneuten Intervention des Vaters.¹⁴⁴ Deutlich lässt sich erkennen, dass Jaeger und sein Generalvikar ebenso auf Zeit spielten wie der Dortmunder Pfarrer, der fürchtete, einen zwar unbeliebten, aber dennoch fleißigen Geistlichen zu verlieren.

In der selben Dekade wandte sich eine Frau aus einer anderen Dortmunder Pfarrei am 1. Oktober 1955 an das Generalvikariat, da der örtliche Pfarrer ihre Beschwerden unbeachtet lasse. Sie schilderte in einem Schreiben an Jaeger, dass der Vikar Wilhelm Braukämper (1904–1972) „[s]eit ungefähr einem Jahr wiederholt meine 9 jährige Tochter und ihre gleichaltrige Freundin zu sich in die Wohnung genommen und mit ihnen Unschamhaftes getan habe.“¹⁴⁵ Braukämper gehörte dem Orden der Benediktiner an, war aber seit März 1955 in das Erzbistum inkardiniert und auch erst seit diesem Zeitpunkt als Vikar in Dortmund tätig.¹⁴⁶ Welche Vorwürfe konkret vorlagen, thematisiert das Schreiben nicht. Die Mutter setzte sich mit diesem Brief vermutlich gegen die Haltung ihres Ehemanns und ihres Sohnes durch, die beide die Angaben des Mädchens nicht für glaubwürdig hielten und versucht hatten, das Handeln der Mutter zu unterbinden.¹⁴⁷

In einigen Punkten gleicht dieser Fall dem vorangegangenen: Die Mutter schenkte ihrer Tochter Glauben, sie suchte zunächst den örtlichen Kleriker auf und bat darum, dass der Vikar „wegkommt.“¹⁴⁸ Erst als der Pfarrer nicht wie gewünscht reagierte, wandte sie sich an Jaeger. Der Erzbischof notierte am Ende des Berichts: „S[eine]r. Gn[aden]. H[err]. Generalvikar zur Untersuchung der Anzeige.“¹⁴⁹ Tuschen beauftragte drei Tage nach dem Absenden des Briefes den Definitor des Dekanats Dortmund-Altstadt, Vikar Braukämper „protokollarisch [zu] vernehmen“¹⁵⁰ und ihm das Protokoll zuzusenden.

140 Schopohl, Aktennotiz an Henneke, 22.X.195X, EBAP, P111.

141 Henneke, Notiz an Tuschen, 30.X.195X, EBAP, SA P111.

142 Ebd.

143 Ebd.

144 Vater an Domkapitular, 3.X.195X, EBAP, SA P111.

145 Mutter an Jaeger, 1.10.1955, EBAP, SA 363.

146 Personalbogen, EBAP, PA 254.

147 Definitor, Protokollarische Vernehmung von Braukämper, 16.10.1955, EBAP, SA 427.

148 Mutter an Jaeger, 1.10.1955, EBAP, SA 427.

149 Ebd.

150 Tuschen an Definitor, 3.10.1955, EBAP, SA 427.

Dass Braukämper erst seit Kurzem in das Erzbistum inkardiniert war, mag ein schnelles Handeln gefördert haben.

Dieser Aufforderung folgte der Definitor knapp zwei Wochen später. Seinem Protokoll über die Vernehmung von Braukämper setzte er die persönliche Bemerkung voran, dass er den Aussagen des Vikars Glauben schenke. Zusätzlich zu Braukämper hatte der Definitor auch die Eltern befragt und Informationen über ihren „Leumund“¹⁵¹ eingezogen. Die Mutter, welche den Kleriker beschuldigt habe, sei eine achtbare Frau, die mit ihrer Familie regelmäßig praktiziere. Die zweite Familie würde nicht praktizieren. Die Kinder seien alle schwer erziehbar, würden nach Auffassung des Definitors ebenso lügen wie deren Mutter. Als Kriterien für einen guten Leumund und die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und ihrer Angehörigen galt also erstens ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch. Beide Eltern waren katholisch, aber nur jene, die den Glauben praktizierten, galten als achtbar. Zweitens wurden mit dem Urteil über die Kinder normative Familienvorstellungen in Anschlag gebracht. Nach der Vernehmung des Vikars, der jeden Vorwurf zurückwies und sich, so der Definitor, „sehr erschüttert“¹⁵² über die Beschuldigung zeigte, habe er erneut mit der anzeigenden Mutter gesprochen, der es nun leidtäte, den Brief geschrieben zu haben. Der Definitor holte von den beiden Familien eine Stellungnahme ein, dass die Vorwürfe nicht zuträfen. Den Grund für die Anzeige sah er in Eifersüchteleien unter den Kindern und betonte erneut, dass Braukämper „keine Neigung hat zu solchen Dingen“.¹⁵³ Er schloss sein Schreiben nach Paderborn mit einer zusammenfassenden Einschätzung und einer Empfehlung: „Ich glaube, daß die erhobene Beschwerde gegen Herrn Vikar nun sich selbst erledigt hat. Von beiden Familien weiß ich nun, daß sie die Angelegenheit nicht weiter verfolgen werden.“¹⁵⁴ Gleichwohl setzte der Dechant seinen Brief wie folgt fort: „Ich denke es mir sehr schwer und drückend für den Herrn Vikar, von einigen wenigen in der Gemeinde auf solche Dinge hin angesehen zu werden. Immerhin würde ich es für gut halten, wenn der Vikar nicht jetzt im Anschluß an diese mißliche Angelegenheit versetzt würde, aber doch in Bälde.“¹⁵⁵ Für den Dechanten war die Angelegenheit erledigt. Jaeger setzte den Priester im Anschluss als Krankenhausseelsorger am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen ein und entweder zugleich oder später als Kaplan in Alt-Oberhausen.¹⁵⁶

Das Handeln des Definitors hebt typische Elemente der Untersuchung und der Beurteilung von Aussagen hervor, so das Einholen von Leumundszeugnissen über die Beschwerdeführerin, die Betroffenen und ihre Familien. Bei der Bewertung der Aussagen

151 Definitor, Protokollarische Vernehmung von Braukämper, 16.10.1955, EBAP, SA 427.

152 Ebd.

153 Ebd.

154 Ebd.

155 Ebd.

156 Kurte, Necrologium.

war es ferner von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Zeug*innen praktizierende Katholik*innen waren, was über die Frage nach den Gottesdienstbesuchen ermittelt wurde. Wenngleich der Definitor als Grund für die Versetzung von Braukämper dessen verletztes Selbstwertgefühl anführte, so kann doch angenommen werden, dass er auch einen Vertrauensverlust in den Vikar fürchtete oder die Vorwürfe für zutreffend hielt.

Deutlich wird an allen Beispielen, dass die Untersuchungen auch dazu dienten, eine Lösung zu finden, die die Situation in der Gemeinde stabilisierte und mögliche Ermittlungen durch weltliche Behörden verhinderte. Zudem spielten die eigenen Interessen der Mitbrüder eine Rolle. Existierten wie im Fall von Lange ohnehin Konflikte, waren Vorgesetzte vermutlich eher geneigt, eine Untersuchung voranzutreiben, während ein Dortmunder Pfarrer den Verlust einer Arbeitskraft fürchtete und daher kein Interesse daran hatte, die vom Vater gewünschten Untersuchungen zu forcieren. Entscheidend für eine Untersuchung war aber die Gefahr einer weltlichen Anzeige, sei es aufgrund der Drohung von Angehörigen, sei es, aufgrund der angenommenen Schwere der Vorwürfe.

Vermutlich aus den letztgenannten Gründen wurde ein weiterer Dechant von sich aus aktiv. Der Vikar P51 war nach seiner Priesterweihe Mitte der 1940er Jahre zunächst für zwei Jahre als Vertreter in Dortmund, bevor er nach drei Jahren zum Vikar in einer mittelgroßen Stadt ernannt wurde. Eine noch minderjährige Schwester des Hospitals, in dem P51 als Patient lag, hatte dem Krankenhausvikar Anfang der 1950er Jahre geschildert, P51 habe versucht, sie auf das Bett zu ziehen. Nach seiner Entlassung folgten nach der Darstellung der Jugendlichen weitere Übergriffe, so habe der Vikar sie aufgesucht, als sie allein im Elternhaus war, sie auf den Boden geworfen und ihr den Schläpfer ausgezogen, worauf sie um Hilfe gerufen habe.¹⁵⁷ Der Krankenhausseelsorger verfasste einen Bericht an den zuständigen Pastor, der den zuständigen Dechanten informierte. Dieser lud den Krankenhausseelsorger und den Beschuldigten vor. Dem Bericht des Dechanten an das Erzbischöfliche Generalvikariat lässt sich entnehmen, dass er zunächst versuchte, im Sinne der auf der Diözesansynode von 1948 festgelegten Beschwerderegeln „freundschaftlich-konfraternell“ vorzugehen. Als er aber keine „Einigung“¹⁵⁸ erzielen konnte, fürchtete er, dass es bei weiteren Untersuchungen durch ihn zu „Indiskretionen“¹⁵⁹ käme. Daher schlug er vor, P51 solle den Fall persönlich beim Erzbischof vortragen. Der Dechant fügte auch eine persönliche Beurteilung von P51 bei. Er stehe in der Gemeinde in „gutem Ansehen“¹⁶⁰, habe ein gutes Verhältnis zu seinem Pfarrer und sei „rührig“¹⁶¹ in seiner Tätigkeit als Seelsorger.

157 Krankenhausseelsorger, Bericht, 25.X.195X, EBAP, SA P51.

158 Dechant an Jaeger, 4.X.195X, EBAP, SA P51.

159 Ebd.

160 Ebd.

161 Ebd.

Aufgrund der Meldung des Dechanten fand eine eingehende Untersuchung durch Generalvikar Rintelen statt, auf die noch zurückzukommen ist.

Da sich zahlreiche Untersuchungen zur sexuellen Gewalt von Klerikern aus guten Gründen auf den Erzbischof, die Generalvikare, Personalreferenten und Offizielle konzentrieren, blieben die Aufgaben von Pfarrern oder Dechanten bei Meldungen sexueller Gewalt oft unberücksichtigt. Die hier analysierte Überlieferung lenkt den Blick auf die, so Alf Lüdtke, „Vielzahl je spezifischer ‚sozialer Logiken‘“¹⁶², die ein Handeln bei Verwaltungsabläufen, hier bei Beschwerden über Priester, bestimmen. Für die Bewertungen der Pfarrer und Dechanten spielten die geänderten politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik, die Beziehung zu unterstellten Priestern, die persönliche Bewertung der Vorwürfe, das Urteil über die Betroffenen und ihre Familien, und ob bei einer Versetzung des beschuldigten Priesters die Stelle erneut besetzt würde, eine wichtige Rolle. Wenn Pfarrer und Dechanten Vorwürfen mitunter erst auf Aufforderung des Generalvikariats nachgingen, legt dies zudem nahe, dass zahlreiche weitere Beschuldigungen gegen Kleriker bereits durch diese Personengruppe niedergeschlagen wurden und keinen Niederschlag in den Akten des Erzbistums gefunden haben. Denn es bedurfte, davon ist auszugehen, einer gewissen Beharrungskraft, um sich direkt an das Generalvikariat zu wenden, oder um einflussreiche soziale Netzwerke zu mobilisieren, um auf diese Weise eine Untersuchung zu forcieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Pfarrer oder Dechanten Jaeger bzw. seinen Generalvikar schriftlich oder mündlich über Verdachtsmomente gegen Priester informierten, ohne dass solche Meldungen Eingang in Personal- oder Sonderakten fanden. Dass Pfarrer und Dechanten in den hier analysierten Fällen ein ähnliches Vorgehen wählten, verweist zudem auf ein implizites Wissen in dieser Personengruppe darüber, welche Beschuldigungen in Eigenregie zu behandeln waren und wann eine Meldung an das Generalvikariat unumgänglich wurde.

Handlungsfelder und Handlungsprämissen von Personalverantwortlichen

Der Blick auf die Untersuchungen der Dechanten und Pfarrer, die oft die ersten Ansprechpartner von Angehörigen und Gemeindemitgliedern waren, lässt drei Konstellationen erkennen, in denen ein Fall zur ‚Chefsache‘ wurde. Erstens, wenn der eben genannte Personenkreis keine einvernehmliche ‚Lösung‘ auf der Gemeindeebene fand, zweitens wenn sich Angehörige oder Gemeindemitglieder direkt an das Generalvikariat wandten. Drittens wurden Jaeger bzw. sein Generalvikar dann tätig, wenn die Vorwürfe schwerwiegend erschienen oder in der Gemeinde bekannt waren, also vor allem dann, wenn eine Anzeige bei weltlichen Behörden drohte. In diesen Fällen beauftragte Jaeger zumeist seinen Generalvikar mit einer Untersuchung. Die Aufforderung hierzu findet sich häufig als Notiz auf der Mitteilung der Vorwürfe. So notierte Jaeger am Ende eines Berichts eines Paderborner Vikars über die schwerwiegenden

¹⁶² Lüdtke, Herrschaft, S. 18 f.

Beschuldigungen gegen den Dom-Organisten Paul Hebestreit: „S[eine]r. Gnaden Herrn Generalvikar Rhode zur Untersuchung u. weiteren Veranlassung, Paderborn, 4.7.1959.“¹⁶³ In den meisten anderen Fällen wurden Untersuchungen, wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt, an den zuständigen Dechanten, bzw. ab 1953 an die neu geschaffene Position des Personaldezernenten delegiert oder Priester ohne eine Untersuchung von Vorwürfen durch Jaeger versetzt.

Zunächst stehen solche Beispiele im Mittelpunkt, bei denen Vorwürfe nicht gemäß dem Vorgehen bei Beschwerden gelöst werden konnten.

Aufklärung und Verdeckung von Beschuldigungen

Nachdem die Vorwürfe gegen den in Borgentreich tätigen Vikar Klemens Lange und die damit einhergehenden Konflikte mit dem Pfarrer des Ortes nicht durch den Dechanten geklärt werden konnten und der Pfarrer das Generalvikariat über eine möglicherweise drohende Anzeige informiert hatte, vernahm Generalvikar Rintelen die verschiedenen Parteien in Borgentreich und fertigte darüber ausführliche Protokolle an. Lange wies, wie schon zuvor, auch bei der Vernehmung durch Generalvikar Rintelen alle Vorwürfe zurück.¹⁶⁴

Im Anschluss wurde der Kleriker nach Paderborn einbestellt. Dokumente aus der Sonderakte von Lange werfen ein Schlaglicht darauf, wie die Arbeitsteilung zwischen Rintelen und Jaeger verlief: So informierte der Generalvikar den Erzbischof im Vorfeld über die juristischen Implikationen: „Bei der Beurteilung des Falles Lange darf nicht unbeachtet bleiben, was bei Jone in der Anwendung zu can. 2359 § 2 steht, wenngleich der dort vorausgesetzte Tatbestand vielleicht und hoffentlich nicht vorliegt.“¹⁶⁵ Der genannte Canon behandelt Verstöße von Klerikern gegen das Sechste Gebot.¹⁶⁶ Rintelen gab zudem eine eigene Einschätzung der Vorfälle in Borgentreich ab: „Ich selbst habe in der Unterredung mit Lange die ‚Balgereien‘ mit den Jungen zu milde beurteilt, weil ich erst in unserer Aussprache über den Fall erfuhr, wie stark sie sexuell bestimmt waren.“¹⁶⁷

Während Rintelen einen schweren Verstoß gegen das Kirchenrecht zumindest nicht ausschloss, kam Jaeger nach der Befragung Langes zu dem Schluss, dass „ernste

163 Jaeger, Notiz, 4.7.1959, EBAP, SA 427. Über die Untersuchung selbst gibt die Akte hingegen keine Auskunft. Dies verwundert. Nach den Verfahrensweisen im Umgang mit Beschwerden hätte Hebestreit zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden müssen (Erzbischöfliches Generalvikariat in Paderborn, Diözesansynode, AbS. 77, S. 174.)

164 Rintelen, Vernehmungsprotokoll, 18.10.1945, EBAP, SA 189.

165 Rintelen an Jaeger, 24.10.1945, EBAP, SA 189.

166 „Hat sich ein solcher Kleriker [mit höheren Weihen] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt [...] dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition bestraft werden“ (Übersetzung nach: Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 611).

167 Rintelen an Jaeger, 24.10.1945, EBAP, SA 189.

Vergehen¹⁶⁸ nicht vorlagen. Jaeger ging davon aus, dass die Anzeige durch vorangegangene Gerüchte und durch den Pfarrer beeinflusst gewesen seien.¹⁶⁹ Analog zu dem Vorgehen der Dechanten prägte die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeug*innen anhand von moralischen Kriterien die Ermittlung und Beurteilung des Tathandelns. Gleichwohl musste Lange in den nächsten Monaten Borgentreich verlassen. Die genauen Umstände lassen sich nicht rekonstruieren. Am 17. April 1946 erhielt sein Nachfolger die provisorische Verwaltung der Vikarie in Borgentreich übertragen.¹⁷⁰

Auch im Fall von P51, der Anfang der 1950er Jahre von einer Jugendlichen u. a. beschuldigt wurde, er habe sie auf den Boden geworfen und versucht, ihr die Unterhose auszuziehen, führte Rintelen ausführliche Untersuchungen durch.¹⁷¹ Nach einem ersten Bericht durch den Krankenhausvikar erschienen die Vorwürfe glaubhaft, konnten aber nicht geklärt werden. Aus diesem Grund verhörte auch Rintelen den Kleriker. In dem Protokoll schilderte er seine Strategie bei der Befragung von beschuldigten Priestern. Zunächst habe er versucht, P51 zu einem Geständnis zu bewegen. Er stellte ihm in Aussicht, bei einem Geständnis nach einem kurzen Aufenthalt in einem Kloster in eine andere Gemeinde versetzt zu werden. Ohne ein Geständnis müsse er hingegen einen Strafprozess vor dem Kirchengericht fürchten. Hinter diesem Vorgehen stand die generelle Problematik, dass sich sexuelle Gewalt in den allermeisten Fällen nicht eindeutig nachweisen lässt. Ein Geständnis und, davon ist auszugehen, das Zeigen von Reue, hätte Jaeger die Möglichkeit gegeben, auf einen kirchlichen Strafprozess vor dem Kirchengericht zu verzichten und den Priester erneut einzusetzen.¹⁷²

P51 stritt jedoch die Taten ab. Nach Angaben der Betroffenen habe er zudem Druck auf sie und eine Zeugin ausgeübt. In der erzbischöflichen Überlieferung wird ein solches Vorgehen mehrfach thematisiert. Dies stärkt die Aussagekraft solcher Angaben, ohne dass sich der Vorwurf im Einzelfall überprüfen lässt. Schließlich fasste Rintelen in einem mehrseitigen, eng mit Schreibmaschine beschriebenen Bericht die Aussagen des Beschuldigten und der Zeuginnen zusammen. Er kam zu dem Schluss, dass die Vorwürfe gegen P51 nicht zu beweisen seien, erwähnte aber auch, dass er die Angaben der Betroffenen nicht für völlig erfunden hielt. Da ein Beweis nicht erbracht werden konnte, hielt Rintelen Sanktionen gegen den Vikar nicht für angemessen.¹⁷³ Dieser Auffassung folgte auch Jaeger, wie Rintelen dem Vikar mitteilte.¹⁷⁴ Darüber hinaus informierte der Generalvikar auch den Pfarrer und den Krankenhausseelsorger, die die

¹⁶⁸ Rintelen, Notiz, 18.11.1945, EBAP, SA 189. Hervorhebung im Original.

¹⁶⁹ Rintelen an Jaeger, 24.10.1945, EBAP, SA 189.

¹⁷⁰ EBAP, A2.2 (Acta Specialia 1945–1969), Borgentreich, St. Johannes Bapt., Vikar (1946–1947).

¹⁷¹ Allerdings war nach dem Bericht der Betroffenen nicht auszuschließen, dass weitere Taten durch ihre Gegenwehr verhindert wurden. Zunächst hielt auch der Generalvikar es nicht für ausgeschlossen, dass der Vikar Geschlechtsverkehr mit der Jugendlichen hatte.

¹⁷² Siehe Kap. 2.3.

¹⁷³ Rintelen, Bericht, 11.X.195X, EBAP, SA P51.

¹⁷⁴ Rintelen an P51, 11.X.195X, EBAP, SA P51.

Beschuldigungen gegenüber dem Generalvikariat formuliert hatten, dass sie keinen „Verdacht gegen Sie hegen dürfen.“¹⁷⁵ Im Unterschied zu einem weltlichen Gerichtsverfahren, das auch einen Freispruch mangels Beweisen kennt, wurden auf diesem Wege die Ergebnisse vereindeutigt, um den Ruf des beschuldigten Klerikers bestmöglich zu schützen. Zweieinhalb Jahre später wurden allerdings erneut Vorwürfe gegen P51 laut. Gemeindemitglieder hatten den Pfarrer informiert und die Versetzung von P51 gefordert.¹⁷⁶ Auch in diesem Fall ging zunächst der zuständige Pfarrer den Beschuldigungen nach. Er verwarnte seinen Vikar und forderte ihn auf, „umgehend seine Versetzung beim Hochwürdigsten Generalvikariat“¹⁷⁷ zu beantragen, da die Vorwürfe, mindestens sieben weibliche Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren u. a. auf den Mund geküsst und oberhalb der Kleidung angefasst zu haben, bereits mehreren Personen in der Gemeinde bekannt waren. Auch der Pfarrer befürwortete eine Versetzung, da er einen Verbleib für den Vikar „und insb. für meine Pfarrgemeinde nicht [für] tragbar“¹⁷⁸ hielt. Eine kurze Zeit später versetzte Jaeger den Priester ausweislich der Akten, ohne weitere Untersuchungen durchgeführt zu haben.

Die Beispiele von Lange und P51 heben die Hauptaufgaben des Generalvikars bei Beschuldigungen sexueller Gewalt gegen Kleriker hervor: Aussagen von Beschuldigten und Betroffenen sowie von Zeug*innen zu erheben, die Situation in der Gemeinde zu eruieren, die Vorwürfe kirchenrechtlich einzuordnen und eine eigene Bewertung abzugeben. Auf einer solchen Grundlage fällt Jaeger seine Entscheidung, wobei die schriftliche Überlieferung nahelegt, dass er eigene Gewichtungen bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit von Zeug*innen und der Schwere der Taten unabhängig von seinem Generalvikar vornahm. Von Interesse ist zudem die Aufgabe Rintelens in Bezug auf den österreichischen Priester Joseph Seidnitzer (geb.1920), der 1960 darum bat, im Erzbistum Paderborn tätig werden zu dürfen. Als er angab, nicht zelebrieren zu dürfen, da dem „ein Vergehen entgegenstehe, für das er bestraft sei (ejusdem sexus)“¹⁷⁹, holten Rintelen und vermutlich in dessen Auftrag auch Henneke Informationen zu dem Geistlichen an seinen bisherigen Beschäftigungsorten im Bistum Graz und in der Schweiz ein. Grundsätzlich hätte die Verurteilung offenbar einer Beschäftigung im Erzbistum nicht entgegengestanden, Rintelen bat aber um Übersendung der Personalakte und um „volle Informationen über die Fehltritte und die dafür zugezogenen Strafen“¹⁸⁰ und erkundigte sich auch, ob der Priester rückfällig geworden sei. Als sich

175 Ebd.

176 Pfarrer, Chronologie, o. D. [ca. 3.X.195X], EBAP, P51.

177 Pfarrer an Henneke, 2.X.195X, EBAP, P51.

178 Ebd.

179 Rintelen an Generalvikar des Bistums Graz, 24.3.1960, EBAP, Erzbischöfliches Knabenseminar, Nr. 5. Ich danke Hans Jürgen Rade, der mich auf diese Akte aufmerksam gemacht hat.

180 Ebd.

herausstellte, dass der Priester weitere sexuelle Gewalttaten ausgeübt hatte¹⁸¹ und ein laufendes Verfahren anhängig war¹⁸², sah Jaeger von einem Einsatz des Priesters im Erzbistum Paderborn ab.

Zu den Aufgaben des Generalvikars gehörte es aber mitunter auch, Angehörige zu beschwichtigen, die Vorwürfe gegen Priester vorbrachten. Anfang der 1970er Jahre kritisierte eine Mutter, dass P₁₁₅ vermeintlich sexuell konnotierte Fotos von ihrer 14-jährigen Tochter und anderen weiblichen und männlichen Jugendlichen aufgenommen habe. Anlässlich einer Feier habe P₁₁₅ jeweils ein Mädchen und einen Jungen in einen Nebenraum geführt und sie angewiesen, beispielsweise den Kopf in den Schoß des anderen zu legen. Ein Mädchen hatte der Mutter davon erzählt, und diese wünschte die Aufnahmen zu sehen, was der Kleriker verweigerte. Die Mutter, die laut des Generalvikars Droste eine resolute Person war, wollte nach ihren eigenen Angaben ihre Tochter, aber auch andere Kinder vor dem Kleriker schützen und hatte offenbar bereits mehreren Gemeindemitgliedern von den Aufnahmen berichtet. Dies geht aus dem Gesprächsprotokoll von Theodor Wilmsen (1905–1986) hervor, der als zweiter Referent neben Henneke in der Personalabteilung tätig und dort für die Priesterbetreuung zuständig war:

Herr Pfarrer [P₁₁₅] besuchte mich am 23.X.197X und teilte mir eine mysteriöse Angelegenheit mit. Sechs Jungen und sechs Mädchen haben im Jugendheim zu [Stadt] eine Party gehalten. Er selbst ist 1 ½ Stunden da gewesen. Der Grund war der, dass die 12 Personen zuviel Krach und Lärm machten. Er hat dann bei diesem Jugendtreffen Aufnahmen gemacht. Dieser Film muss wohl Anstoss erregt haben. Eine Mutter eines Mädchens aus [Stadt] hat Protest erhoben. Der Rektor der Schule in [Stadt], der Pfarrer von [Stadt], der Schulrat des Gebietes sind eingeschaltet worden. Herr Pfarrer [P₁₁₅] wollte lediglich mitteilen, was geschehen ist.¹⁸³

P₁₁₅ ging laut des Gesprächsprotokolls davon aus, dass die „Angelegenheit“¹⁸⁴ bereits „erledigt“¹⁸⁵ sei. Welche Maßnahmen der Kleriker hierzu ergriffen hatte, schilderte die Mutter in einem Brief an das Generalvikariat. Sie gab an, dass P₁₁₅ ihr mit einer Verleumdungsklage gedroht habe, wenn sie weiterhin über die Aufnahmen reden würde.¹⁸⁶ Anders als von P₁₁₅ geplant, ließ sich die Mutter jedoch von der Drohung nicht einschüchtern, sondern wandte sich an den Generalvikar. Auch Droste versuchte nun, beschwichtigend auf die Mutter einzuwirken. So stimmte er ihr zu: „Es

181 Generalvikar Graz an Erzbischöfliches Generalvikariat, 1.4.1960, EBAP, Erzbischöfliches Knabenseminar, Nr. 5.

182 Ortspfarrer Interlaken an Henneke, 30.3.1960, EBAP, Erzbischöfliches Knabenseminar, Nr. 5.

183 Schreiben Wilmsen o. Anrede, 25.X.197X, EBAP, SA P₁₁₅.

184 Ebd.

185 Ebd.

186 Mutter an Droste, 7.X.197X, EBAP, SA P₁₁₅.

gehört sich gewiß nicht, daß ein Geistlicher sich so verhält.“¹⁸⁷ Weitere Maßnahmen wollte er zunächst nicht ergreifen, bot aber an: „Falls Sie es wünschen und ausführlich gestatten, bin ich bereit, mit dem Herrn Pastor über den Vorgang zu sprechen.“¹⁸⁸

Über einige Wochen geriet die Korrespondenz ins Stocken. Nach einer Drohung der Mutter, wenn ein Eingreifen der erzbischöflichen Behörde ausbliebe, werde sie die Presse verständigen,¹⁸⁹ wurde ein Gespräch des Generalvikars mit P115 angesetzt. Die Mutter hatte darauf gedrungen, ebenfalls anwesend zu sein. In der Zeit vor dem Gespräch erfuhr sie, so der spätere Bericht des Generalvikars, dass „auch nicht ganz einwandfreie Berührungen“¹⁹⁰ des Klerikers an einem Jungen vorgekommen seien. Ferner hatten zwei Frauen mit der Mutter über ein „auffälliges Verhältnis“¹⁹¹ des Pfarrers zu ihren Kindern gesprochen. Wie auch in anderen Fällen wurde nun das Handeln des Pfarrers, wie Einladungen zum gemeinsamen Schwimmen und das Fotografieren eines Jungen mit nacktem Oberkörper unter der Brause, neu bewertet.

In dem Gespräch des Generalvikars mit dem Pfarrer agierte die Mutter selbstbewusst und forderte, der Pfarrer dürfe in Zukunft keinen Umgang mehr mit Minderjährigen haben. Aus Sicht von Droste war dieser Wunsch unerfüllbar, da eine solche Einschränkung Anlass für weitere Gerüchte gegeben hätte und die Arbeit des Pfarrers auf unzumutbare Weise eingeschränkt werden würde. Deutlich werden in dem Bericht von Droste an Jaeger auch die Zweifel des Generalvikars an der Aussage des Pfarrers, die Vorwürfe seien unzutreffend.¹⁹² In der Notiz von Jaeger auf dem Bericht seines Generalvikars heißt es weiter, dass er das Gespräch mit P115 und der Mutter des Mädchens als Misserfolg bewertete: „Die Vernehmung hat nicht dazu beigetragen, die anzeigende Mutter zu beruhigen und zum Schweigen zu bringen.“¹⁹³ Dieses Beispiel zeigt, dass ein öffentliches Reden über Verdachtsmomente bereits mögliche Anbahnungsstrategien erschweren konnte. Das Ziel des beschuldigten Priesters und von Droste war aber v. a. die Beschädigung des Rufes des Priesters zu vermeiden. Deshalb versuchten sie, eine solche innerörtliche Verständigung zu unterbinden.

Auch die Handlungsprämisse von Jaeger lässt sich einer Aktennotiz entnehmen: „Kriminelle Tatbestände haben sich bei der Vernehmung nicht ergeben. Trotzdem wird ein Stellenwechsel erforderlich werden. Es ist rechtzeitig nach geeigneter neuer Stelle Ausschau zu halten & die Versetzung zu einem geeigneten Termin – wenn das Gerede abgeklungen ist – vorzunehmen.“¹⁹⁴

187 Droste an Mutter, 10.X.197X, EBAP, SA P115.

188 Ebd.

189 Schreiben Mutter ohne Anrede, 19.X.197X, EBAP, SA P115.

190 Droste, Aktenvermerk über das Gespräch mit P115 und der Mutter, 2.X.197X, EBAP, SA P115.

191 Ebd.

192 Ebd.

193 Jaeger, Notiz, o. D., EBAP, SA P115.

194 Ebd.

Das Handeln der Mutter war also insofern erfolgreich, dass eine Versetzung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen wurde. Die Erzbischöfliche Behörde negierte aber einen sofortigen Handlungsbedarf. Wie noch zu zeigen ist, bewirkte erst das private Eingreifen eines Amtsgerichtsrats die Versetzung des Priesters.

Die intensiven Untersuchungen von Vorwürfen in den hier betrachteten Beispielen stehen in einem auffälligen Missverhältnis zu Sanktionen gegen die beschuldigten Kleriker. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Auswertung von Personalakten aus dem Erzbistum Paderborn. Nach dieser – wenngleich unvollständigen – Analyse ergriff Jaeger in seiner Amtszeit Maßnahmen gegen 15 Geistliche, neun Geistliche wurden versetzt, gegen sechs Priester ergingen weitere Maßnahmen.¹⁹⁵ Daher wird im folgenden Kapitel der Blick auf mögliche Einflussfaktoren im Umgang mit beschuldigten Priestern gelenkt.

Einflussfaktoren auf den Umgang mit beschuldigten Priestern

Im Folgenden steht der Umgang Jaegers mit Priestern im Fokus, gegen die auch weltliche Ermittlungsverfahren liefen. Hierfür sind zwei Gründe ausschlaggebend: Erstens eine besonders gute Aktenüberlieferung und zweitens, dass Jaeger in diesen Fällen persönlich agierte. Die gesichteten Akten geben für die knapp dreißigjährige Amtszeit von Jaeger in der Bundesrepublik Hinweise auf mindestens 14 Kleriker, gegen die ein weltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Angesichts der Bemühungen der örtlichen Pfarrer und Dechanten und auch von Paderborner Personalverantwortlichen, Personen zu beschwichtigen, die sexuelle Gewalt anzeigen wollten, erscheint diese Zahl hoch. Von diesen 14 Geistlichen waren 13 in das Erzbistum inkardiniert, zwei Priester waren im Ostteil des Erzbistums Paderborn tätig. In insgesamt zehn Fällen kam es zu einem Prozess, acht Kleriker wurden verurteilt, bei einem ist nicht sicher, ob es neben weiteren Delikten auch zu einer Verurteilung aufgrund eines Sexualdelikts kam. In zwei Fällen wurden Bewährungsstrafen verhängt, in sieben eine Haftstrafe. Drei Kleriker wurden zweimal verurteilt, wobei in zwei Fällen das zweite Urteil in die Amtszeit von Degenhardt fiel. Die Hälfte der weltlichen Ermittlungs- und Strafverfahren, nämlich sieben, fiel in die 1960er Jahre. In dieser Zeit entwickelten sich aufgrund der Liberalisierung der Sexualmoral und der Neufassung der sogenannten Sittlichkeitsdelikte gesamtgesellschaftliche und innerkirchliche Moralvorstellungen langsam auseinander. Aber auch Katholik*innen äußerten im Zusammenhang der sogenannten Pillenenzyklika Humanae Vitae aus dem Jahr 1968, in der Papst Paul VI. bestätigte, dass jede legitime Form von Sexualität auf die Zeugung ausgerichtet sein müsse, Kritik an einer moralischen Bevormundung durch die Kirche.¹⁹⁶ Hier wären weitere Untersuchungen nötig, um mögliche Zusammenhänge zwischen diesen

¹⁹⁵ Erfassungsbogen MHG-Teilprojekt 6, Generalvikariat Paderborn. Eigene Auswertung.

¹⁹⁶ Großbölting, Himmel, S. 110–115.

Entwicklungen und der Anzeigebereitschaft von Vorwürfen sexueller Gewalt gegen Priester aufzuzeigen.

Welche Maßnahmen ergriff der Erzbischof, wenn gegen Priester Ermittlungsverfahren liefen? Ein erster Schritt war zumeist, die Beschuldigten aus dem Fokus der Öffentlichkeit zu nehmen. Das Handeln des Erzbischofs stand dabei unter der Prämisse, möglichst wenig Informationen gegenüber der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Der Pfarrer Hubert Eulerich aus Vlotho, der Vikar P93 und der Pfarrer P115 wurden zunächst in eine Klinik aufgenommen. Bei anderen Klerikern erfolgte eine vorübergehende Unterbringung im Kloster, bei dem Paderborner Domchorleiter Walter Salmen (1928–1998) im Franziskanerkloster Rietberg¹⁹⁷ und bei dem Vikar P58 im Kloster Königsmünster in Meschede.¹⁹⁸ Ein solcher Aufenthalt diene, wie noch zu zeigen ist, nicht ausschließlich der Begutachtung oder der Sanktionierung, sondern der Abschottung vor Medien oder der Verhinderung einer Untersuchungshaft.

Wie schon während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unterstützte die erzbischöfliche Behörde beschuldigte Kleriker zudem vor und während einer Gerichtsverhandlung. Sie übernahm in einigen Fällen Anwalts- und Prozesskosten und wirkte bei Gericht darauf hin, dass Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden, was auch im Interesse der Betroffenen gewesen sein dürfte, und suchte Revisionsgründe.¹⁹⁹ Allerdings fand die Unterstützung dort ihre Grenze, wo sie übergeordnete Ziele gefährdete. So wandte sich der Generalvikar gegen die Revisionsbestrebungen von Hubert Eulerich mit der Begründung, es bei dem Urteil belassen zu wollen, da es „[b]ei dem Bemühen liberaler Kreise, den § 175 aus dem Strafvollzug zu streichen, [...] unklug [wäre], wenn wir zu erkennen gäben, daß die gegen E. [sic] ausgesprochene Strafe zu hart sei.“²⁰⁰

Im Folgenden soll zunächst auf Sanktionen aus den Jahren 1948 bis 1961 gegen Hubert Eulerich, P98, P92 und Walter Salmen eingegangen werden. Bis auf P98 wurden die Kleriker von weltlichen Gerichten aufgrund sexueller Gewalthandlungen an Minderjährigen verurteilt.

Nachdem das Generalvikariat von verschiedenen Seiten Kenntnis darüber erhalten hatte, dass Eulerich seit 1943 sexuelle Gewalt an Jungen ausübte, forderte Generalvikar Rintelen den Pfarrer am 18. August 1948 im Auftrag des Erzbischofs auf, auf seine Stelle „umgehend“ [...] spätestens für den 1. September²⁰¹ zu verzichten. Eulerich gehorchte und wandte sich mit folgendem Schreiben an Jaeger:

197 Aufsehen in Paderborn: Versteck des sündigen Dom-Vikars entdeckt!, in: Der Mittag, 28.7.1967. Auch diese Maßnahme war nicht auf Kleriker beschränkt, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren lief.

198 Oberstaatsanwalt, Vermerk, 29.X.196X, EBAP, SA P58.

199 Regens Priesterseminar an Rhode, 30.X.195X; P92 an Rhode, 22.X.196X; Schreiben an Böggering (Generalvikar im Bistum Münster), 16.X.196X, EBAP, SA P92.

200 Rintelen, Notiz an Jaeger, o. D. [ca. 26.2.1949], EBAP, SA 395.

201 Rintelen an Eulerich, 18.8.1948, EBAP, SA 395. Hervorhebung im Original.

In tiefster Demut und Reue bekenne ich, daß ich in Vlotho Fehler begangen habe, die es mir ratsam erscheinen lassen, Vlotho zu verlassen. Die Anklagen, die in Vlotho gegen mich erhoben werden, die aber nur teilweise ihre Berechtigung haben, zwingen mich, auf meine Pfarrstelle in Vlotho leider zu verzichten. Gehorsamst verzichte ich daher für den 1. September auf meine Pfarrstelle in Vlotho.²⁰²

Mit diesem Schreiben, in dem Eulerich seine Schuld (zumindest teilweise) bekannte und Reue zeigte, schuf er die kirchenrechtlichen Voraussetzungen, damit Jaeger auf die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens nach c. 2223 § 2 n. 2 wie auch auf ein Verwaltungsstrafverfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung verzichten konnte. Ein Geständnis, Reue und der ‚freiwillige Verzicht‘ auf eine Stelle waren also auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft die Voraussetzungen für eine weitere Unterstützung durch die Erzbischöfliche Behörde und damit für eine konsensuale Lösung. Die Option, einen ‚freiwilligen‘ Stellenverzicht zu verweigern, räumte nämlich inamoviblen, also an sich nicht versetzbaren Pfarrern, durchaus eine gewisse Macht ein. Wollte der Ortsordinarius auf ein Strafverfahren verzichten, war es zwar möglich, einen Pfarrer auf dem Verwaltungswege von seiner Stelle zu entfernen, aber die formalen Voraussetzungen waren hoch. Möglich war ein solches Vorgehen, u. a. wenn der „Haß der Bevölkerung [...] eine gedeihliche Amtstätigkeit des Pfarrers [be]hindert und [sich] voraussichtlich sich nicht bald legen wird“²⁰³ (c. 2147 § 2 n. 2 CIC/1917) oder wenn er sich ein bisher noch geheimes Vergehen hat zuschulden kommen lassen, das, wenn es bekannt werden sollte, „großen Anstoß bei den Gläubigen erregen“²⁰⁴ (c. 2147 § 2 n. 4 CIC/1917) würde. Jaeger war bei einem solchen Vorgehen angehalten, sich mit zwei Synodalrichtern zu beraten, und der abgesetzte Priester konnte Beschwerde in Rom einlegen. Allerdings konnte Jaeger auch ohne Beteiligung der Synodalrichter einen inamoviblen Pfarrer absetzen, wenn dieser ‚freiwillig‘ auf seine Stelle verzichtete.

Parallel zu dem Amtsverzicht wurde Eulerich durch den Official Joseph Wenner noch vor der späteren Verhaftung des Priesters befragt und die ihm vorgeworfenen Taten dokumentiert. Dadurch war Jaeger bekannt, dass der Kleriker nicht nur, wie vom Kirchenvorstand ermittelt, Kindern ober- und unterhalb der Kleidung an ihr Geschlechtsteil fasste, oder, wie der Official Wenner es in seinem Vernehmungsprotokoll formulierte, dass nicht nur „einfache Berührungen“²⁰⁵ vorgekommen seien, sondern „die schlimmsten Sachen“²⁰⁶ passiert sein sollen. Eulerich habe einen Jungen „sexuell benutzt. Sodass sogar das Hemd befleckt worden ist. Ein Samenerguss hat stattgefunden“.²⁰⁷ Ein weltliches Gericht verurteilte Eulerich auch, weil er einen

²⁰² Eulerich an Jaeger, 21.8.1948, EBAP, SA 395.

²⁰³ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 410, can. 2147, § 2 n. 2.

²⁰⁴ Übersetzung nach ebd., S. 411, can. 2147 § 2 n. 4.

²⁰⁵ Stenografisches Vernehmungsprotokoll, 14.8.48, EBAP, SA 395.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Ebd.

Jungen mit dem Finger penetriert habe.²⁰⁸ Der Offizial hielt, ohne dies direkt zu erwähnen, fest, dass ein Junge mit einem lebensgefährlichen Mastdarmsriss im Krankenhaus läge. Dass dieser Krankenhausaufenthalt aufgrund der sexuellen Gewalt durch Eulerich erfolgte, wird nicht explizit dargestellt, erscheint aber aufgrund des Gesamtkontextes des Dokumentes und des Gerichtsurteils naheliegend. Auf „Wunsch des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs“²⁰⁹ sagte Eulerich nach der Vernehmung durch den Offizial zu, sich zur Beobachtung in die Heilanstalt Warstein zu begeben und „eventuell später eine Pfarrstelle in der Ostzone anzunehmen.“²¹⁰ Ferner wurde ihm die Zelebration verboten.²¹¹ Eine Weiterbeschäftigung des Priesters schien also aus Sicht Jaegers nicht ausgeschlossen.

Eulerich wurde im Oktober 1948 durch die zuständige Staatsanwaltschaft angeklagt und am 2. März 1949 zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt.²¹² Im Mai 1949 beauftragte Jaeger seinen Offizial, einen Gerichtshof einzusetzen, um eine kirchenrechtliche Verjährung der Taten zu verhüten. Auf dieser Grundlage forderte der damalige Offizial Wenner den zuständigen Promotor Justitiae, Ernst ten Hompel (1882–1960) auf, die Anklage vorzubereiten und einzureichen.²¹³ Der Vorwurf lautete: Schwere Sittlichkeitsvergehen gem. c. 2359 § 2 CIC/1917, d. h. Verstoß gegen das Sechste Gebot. Der Kirchenanwalt erhob daraufhin Anklage, behielt sich aber, analog zu den für die Zeit des Nationalsozialismus analysierten Fällen, vor, die Klage zurückzunehmen, wenn Eulerich die „über ihn verhängte schwere Strafe völlig oder zum größten Teil abbüßen muß“, ²¹⁴ Er entschied ferner, keine Zeugen zu vernehmen, um den Skandal nicht zu vergrößern.

Rund zwei Jahre nach der Verurteilung setzte das zuständige weltliche Gericht am 7. Juli 1951 die restliche Zuchthausstrafe Eulerichs zur Bewährung aus.²¹⁵ Hierzu hatte möglicherweise auch ein Gnadengesuch Jaegers beigetragen, von dem ein Entwurf Rintelens überliefert ist: „Da ich glaube annehmen zu dürfen, daß Eulerich seine Strafe bisher im Geiste der Buße und Sühne getragen hat, und da ich nicht zweifle, daß er sich im Zuchthaus gut geführt hat, bitte ich zu erwägen ob, Herrn Hubert Eulerich den Rest seiner Strafe im Gnadenwege erlassen werden kann.“²¹⁶ Durchgestrichen war folgender Zusatz: „Es erübrigt sich wohl, zu betonen, daß Herr Eulerich selbstverständlich nie mehr ein Amt übertragen werden wird.“²¹⁷ Wie vom Kirchenanwalt in

208 Urteil, 2.3.1949, EBAP, SA 395.

209 Rintelen an Anstaltspfarrer, 24.8.1948, EBAP, SA 395.

210 Wenner, Stellungnahme, 24.8.1948, EBAP, SA 395.

211 Eulerich an Erzbischöfliches Generalvikariat, 19.11.1948, EBAP, SA 395.

212 Urteil, 2.3.1949, EBAP, SA 395.

213 Beauftragung der Klageerhebung, 2.5.1949, EBAP, SA 395.

214 Klageerhebung, 7.5.1949, EBAP, SA 395.

215 Schreiben Oberstaatsanwalt, 4.7.1951, EBAP, SA 395.

216 Briefentwurf Rintelen, 7.2.1951, EBAP, SA 395.

217 Ebd.

Aussicht gestellt, erfolgte kein Strafverfahren vor dem Kirchengericht. Jaeger sprach aber ein Verbot gegen Eulerich aus, innerhalb des Erzbistums zu zelebrieren, seinen Wohnsitz in der Diözese zu nehmen und eine Tätigkeit auszuüben, bei der er Kontakt zu Kindern und Jugendlichen erhielt.²¹⁸

Eulerich wandte sich auf eigene Initiative zunächst an einen Priester im Bistum Münster, zu dem er über einen Paderborner Pfarrer Kontakt knüpfen konnte. Offenbar informierte Rintelen den Münsteraner Priester fälschlich, dass Eulerich eine Haftstrafe aufgrund des Verstoßes gegen den Paragraphen 175 (Homosexualität) verbüßt habe und gestattete „eine aushilfsweise Beschäftigung im Beichtstuhle und auch Zelebration.“²¹⁹ Dies hätte dem Priester erneut Kontakt zu Minderjährigen eröffnet. Der Münsteraner Priester lehnte jedoch eine Beschäftigung Eulerichs ab, da er befürchtete, seine Haftstrafe könne dort bekannt werden.²²⁰ Im Anschluss wechselte Eulerich auf eigene Initiative in das Bistum Trier. Dies geht aus einem Brief des Trierer Generalvikars hervor, der sich erkundigte, ob Eulerich dort die Seelsorge ausüben und die Pfarrverwaltung übernehmen könne.²²¹ Dem Amtskollegen teilte Tuschen, der inzwischen zum Generalvikar ernannt worden war, mit, dass Eulerich wegen sexuellen Kindesmissbrauchs zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, eine „Anstellung nicht zu empfehlen“²²² sei, er aber aushilfsweise im Beichtstuhl eingesetzt werden könne. Tuschen wies auch darauf hin, dass es Eulerich verboten sei, Jungen Nachhilfeunterricht zu erteilen. Obgleich die Personalverantwortung weiterhin bei Jaeger lag, legte er auf diese Weise die Entscheidungen über den Einsatz des Priesters in die Hände des Trierer Bischofs. Für die Gemeindemitglieder in Trier war vermutlich nicht zu erkennen, dass Eulerich der Umgang mit minderjährigen Jungen verboten war, sodass die Einschränkungen Jaegers keinen wirksamen Schutz darstellten.

Der Priester P98, der zunächst im Ostteil des Erzbistums tätig war, hatte 1954 gestanden, mit zwei erwachsenen Frauen ein sexuelles Verhältnis eingegangen zu sein.²²³ Dies war ebenso wie sexueller Missbrauch von Minderjährigen kirchenrechtlich ein schwerer Verstoß gegen das Sechste Gebot. Ob dies auch zu einer ähnlichen Sanktionierungspraxis führte, soll im Folgenden untersucht werden. Generalvikar Tuschen befragte P98 zu den Vorwürfen mehrere Zeug*innen und folgte damit dem Vorgehen bei einer Voruntersuchung. Auf dieser Grundlage verfügte der Generalvikar: „Nach c. 2359 § 2 in Verbindung mit c. 1933 § 4 [...] im Verwaltungswege“²²⁴, dass P98 erstens für sechs Monate suspendiert und in ein Kloster eingewiesen werde. In diesem Fall hatte Jaeger also seinem Generalvikar die Vollmacht erteilt, den Strafbefehl

218 Tuschen an Generalvikar Peter Weins (1889–1966) des Bistums Trier, 22.10.1952, EBAP, SA 395.

219 Rintelen, Antwortentwurf, 21.8.1951, EBAP, SA 395.

220 Pfarrer an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 19.9.1951, EBAP, SA 395.

221 Generalvikariat Trier an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 7.10.1952, EBAP, SA 395.

222 Tuschen an Generalvikar Weins, 22.10.1952, EBAP, SA 395.

223 Eine der Frauen war zudem schwanger geworden.

224 Tuschen an P98, 26.X.195X, EBAP, SA P98.

zu verhängen (c. 2220 § 2 CIC 1917). Dem Kleriker wurde auferlegt, das Kloster nicht zu verlassen und körperlicher und geistlicher Arbeit nachzugehen. Ferner wurde ihm angedroht, dass bei einem Rückfall ein kirchliches Gerichtsverfahren mit dem Ziel der Deposition eröffnet werde. Der Aufenthalt im Kloster sollte aber nicht allein der Strafe dienen, wie der Generalvikar Tuschen herausstrich: „Dabei spreche ich den Wunsch aus, daß die gegen Sie verhängte Strafe nicht nur einen sühnenden, sondern auch einen heilenden medizinellen Charakter haben möge.“²²⁵

Kirchenrechtlich hatten sowohl P98 wie Eulerich schwer gegen das Sechste Gebot verstoßen. Zwar stellte auch das weltliche Recht Ehebruch bis zur Großen Strafrechtsreform von 1969 unter Strafe, das Strafmaß unterschied aber deutlich zwischen einvernehmlichem Sexualverkehr zwischen Erwachsenen (Strafverfolgung nur auf Antrag mit einer Höchststrafe von sechs Monaten Gefängnis²²⁶) und sexuellem Missbrauch von Kindern (Offizialdelikt, bestraft mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildern Umständen Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten²²⁷). Diese Differenzierung trifft das Kirchenrecht nicht, denn in c. 2359 § 2 CIC 1917, den Tuschen bei dem Strafbefehl gegen P98 zugrunde legte, heißt es:

Hat sich ein solcher Kleriker [mit höheren Weihen, C. H.] mit Minderjährigen unter 16 Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruches, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grade schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition bestraft werden.²²⁸

Nach dem Ende des Klosteraufenthalts setzte Jaeger den Priester erneut in der Seelsorge ein.

Festzuhalten ist also, dass Jaeger in den 1950er Jahren kirchenrechtliche Voruntersuchungen durchführte, gegebenenfalls ein kirchliches Strafgericht einsetzte und auf dem Verwaltungswege Strafen verhängte. Dies galt sowohl für Priester, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt, als auch für Geistliche, die auf andere Weise gegen das Sechste Gebot verstoßen hatten.

Im Folgenden soll nun anhand von drei Beispielen der Umgang Jaegers mit Beschuldigungen sexueller Gewalt ab den 1960er Jahren untersucht werden. Anfang der 1960er Jahre befand ein weltliches Gericht P92 für schuldig, einen Jungen geküsst und einen Stab in dessen Harnröhre eingeführt zu haben. P92 erhielt eine Gefängnisstrafe von neun Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Während das Gericht die Aussagen des Jungen nach einer Begutachtung für glaubhaft hielt, war

²²⁵ Ebd.

²²⁶ StGB § 172 §§ 1–2 in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung vom 30.3.1943.

²²⁷ StGB § 176 § 1 (3) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung vom 1.10.1953.

²²⁸ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, can. 2359 § 2, S. 611. Siehe hierzu auch Kap. 2.3.

Jaeger offenbar zu der Auffassung gelangt, P92 sei unschuldig.²²⁹ Als ausschlaggebend kann der schlechte Ruf des Jungen und seiner Mutter angenommen werden. Nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens erkundigte sich der Personalreferent Henneke bei Jaeger nach möglichen disziplinarischen Maßnahmen. Dieser teilte mit, nach Ende seiner Romreise zu entscheiden, „welche erzieherischen + disziplinären Maßnahmen“²³⁰ durchzuführen seien. Ferner hielt Jaeger die Versetzung des Klerikers für notwendig. Kurze Zeit später entschied der Erzbischof: „Der Pfarrvikar P92 in [Stadt] ist für 30 Tage im Exerzitienhaus Ohrbeck untergebracht.“²³¹ Gegenüber des Klosteraufenthalts von sechs Monaten, den der damalige Generalvikar Tuschen gegen P98 aufgrund seiner sexuellen Verbindungen zu zwei Frauen verhängt hatte, ist der festgelegte Aufenthalt von P92 deutlich kürzer, auch wenn Jaeger möglicherweise die Verhandlung ebenfalls als Strafe für den Kleriker betrachtete.

Auch im Umgang Jaegers mit dem Domchordirektor Walter Samen und Kleriker P58 zeigen sich Veränderung gegenüber den 1940er und 1950er Jahren. Während die Personal- und Sonderakte zu Salmen nur wenige Informationen beinhalten, was auf Säuberungen oder nicht überlieferte Handakten hinweist, berichtete die Presse ausführlich über das Verfahren gegen den Priester und über die vorangegangenen Gerüchte und erzbischöflichen Reaktionen.²³² Danach warf die Staatsanwaltschaft Salmen im Sommer 1967 „Unzuchtshandlungen“²³³ an mindestens fünf Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren vor.²³⁴ Der Vater eines betroffenen Jungen soll sich zunächst an einen Weihbischof gewandt haben, allerdings, so die in der Presse zitierte Äußerungen des Generalvikariats, ohne „schwerwiegende Tatsachen genau zu unterbreiten“.²³⁵ Daraufhin sei Salmen einbestellt und verwarnet worden. Als sich Wilmsen nach der Verurteilung Salmens für einen Wechsel des Priesters in das Bistum Fulda einsetzte, gab er an, Salmen sofort abgezogen und eine Unterbringung einem Krankenhaus veranlasst zu haben.²³⁶ Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde nach Aktenlage nicht eingeleitet oder die entsprechenden Dokumente sind nicht überliefert. Laut der Presseberichterstattung habe das Generalvikariat zu diesem Zeitpunkt noch keine „Handhabe [besessen], Vikar Salmen von seinem Posten abzusetzen“.²³⁷ Möglicherweise kam es nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Salmen

229 Schreiben an Pater Guardian, Franziskanerkloster Ohrbeck, 22.X.196X, EBAP, SA P92.

230 Jaeger, Notiz, 13.X.196X, EBAP, SA P92.

231 Jaeger, Notiz, 22.X.196X, EBAP, SA P92.

232 Siehe hierzu auch Hartig, Umgangsweisen, S. 116–120.

233 Sängerknaben vom Domvikar verführt, in: Der Mittag, 08.07.1967.

234 Paderborn: Noch immer ein Versteckspiel um Domvikar, in: Der Mittag, 11.7.1967.

235 9 Monate Gefängnis mit Bewährung wegen Unzucht für ehemaligen Domchordirektor, in: Neue Westfälische, 27.04.1968.

236 Wilmsen an Generalvikar Plettenberg, 16.9.1968, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, I-Akte Pfarrer Salmen.

237 Chor-Knaben in Wiedenbrück, in: Mittag, 11.7.1969.

aber zu Umgangsverboten, dahingehend, dass dem Domchordirektor Einzelunterricht untersagt wurde.²³⁸ Zu diesem Zeitpunkt kursierten laut Presseberichterstattung vom Juli 1967 seit Längerem Gerüchte in der Stadt über den Vorwurf sexueller Handlungen an Jungen.²³⁹ Sollte dies zutreffen, so hätten Gerüchte als indirekte Anzeigen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bedingt. Nachdem der Aufenthalt Salmens in einem Krankenhaus publik wurde²⁴⁰, habe laut der Presseberichterstattung das Paderborner Generalvikariat in Absprache mit der Staatsanwaltschaft den Aufenthalt Salmens in einem Kloster veranlasst.²⁴¹

Laut eines Artikels habe das Generalvikariat zugesagt, den Priester zu bewachen.²⁴² Salmen wurde 1968 wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Abhängigen unter 14 Jahren“²⁴³ an zwei dreizehnjährigen Jungen verurteilt.²⁴⁴ Das Gericht bewertete die Taten als „vergleichsweise an der unteren Grenze der Verführung von Jugendlichen.“²⁴⁵ Konkret sei es zu „Tätscheleien“ und Umarmungen sowie zu intimeren Berührungen, allerdings ohne sexuellen Effekt²⁴⁶ gekommen.²⁴⁷ Die tatsächliche Anzahl der Betroffenen und auch die Schwere der Taten liegt höher, wie aus späteren Aussagen von Betroffenen hervorgeht.²⁴⁸ Das Gericht würdigte bei seinem Urteil neben der nach seiner Auffassung geringen Schwere der Tat auch, dass Salmen den überwiegenden Teil der Taten gestand und der Staatsanwalt hob hervor, dass der Priester durch die Verhandlung „nachhaltig beeindruckt“²⁴⁹ sei. Damit griff er die Argumentation des Verteidigers auf, dass Salmen bereits „erheblich habe büßen müssen“²⁵⁰ und seine Karriere zerstört sei. Zudem gab das Gericht laut der Zeitung den Jungen eine Mitschuld, da sie durch häufige Besuche die Ausführung der Taten erleichtert hätten. Das Gericht ging ferner davon aus, das Erzbistum würde Salmen zukünftig in einer

238 Hartig, Umgangsweisen, S. 117.

239 Sängerknaben vom Domvikar verführt, in: Der Mittag, 08.07.1967.

240 Wilmsen an Generalvikar Plettenberg, 16.9.1968, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, I-Akte Pfarrer Salmen.

241 Sängerknaben vom Domvikar verführt, in: Der Mittag, 08.07.1967. Der Name des Klosters wurde in der Öffentlichkeit zunächst verschwiegen.

242 Ebd.

243 9 Monate Gefängnis mit Bewährung wegen Unzucht für ehemaligen Domchordirektor, in: Neue Westfälische, 27.04.1968.

244 Möglicherweise ging den Taten in Paderborn schon sexuelle Gewalt an dem Bewohner eines Kinderheims an einer vorherigen Stelle voraus, ohne dass diese in der Öffentlichkeit bekannt waren.

245 9 Monate Gefängnis mit Bewährung wegen Unzucht für ehemaligen Domchordirektor, in: Neue Westfälische, 27.4.1968.

246 Ebd.

247 Salmen wurde 1989 erneut wegen sexueller Gewalt gegen Jungen verurteilt. Siehe hierzu Kap. 4.1.

248 Beschuldigtenliste, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

249 9 Monate Gefängnis mit Bewährung wegen Unzucht für ehemaligen Domchordirektor, in: Neue Westfälische, 27.4.1968.

250 Ebd.

Position einsetzen, in der von dem Verurteilten keine Gefahr mehr ausginge. Daher verurteilte das Gericht Salmen zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und setzte diese zur Bewährung aus.²⁵¹ An dieser Stelle wird deutlich, dass die Sanktionierung von Sexualdelikten auch im weltlichen Recht in zeitgenössischer Sicht vor allem dem „Schutz von Anstand und Moral“²⁵² diene und mögliche psychische Folgen sexueller Gewalt vor Gericht kaum anerkannt waren.²⁵³

Nach der Verurteilung suspendierte Jaeger Salmen per Dekret:

Gemäß can. 2359 § 2 CIC soll ein Majorist, der sich mit Minderjährigen unter 16 Jahren schwer gegen das 6. Gebot des Dekalogs vergangen hat, suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes jedes Benefiziums, jeder Dignität und jeder Anstellung enthoben werden. Das zivile Gericht hat Sie gestern wegen des genannten Delikts rechtskräftig verurteilt. Deshalb sehe ich mich genötigt, die im oben genannten Canon genannten Strafen mit allen kanonischen Folgen bis zum Widerruf über Sie zu verhängen. Damit verlieren Sie Ihr bisheriges Amt als Domvikar und Domchordirektor. Sie haben deshalb keinen Anspruch mehr auf eine Besoldung. Ich werde Ihnen die Sustentatio gewähren und deren Höhe von meinem Generalvikar den tatsächlichen Bedürfnissen gemäß festsetzen lassen.²⁵⁴

Wenn Jaeger als Entscheidungsgrundlage das weltliche Gerichtsurteil anführte, so ist dies einerseits damit zu begründen, dass durch das Gerichtsverfahren die Schuld des Domchordirektors bewiesen wurde. Es ist aber darüber hinaus auch die Interpretation möglich, dass nicht die Tat an sich, sondern erst die Verurteilung die Suspendierung nötig erscheinen ließ. Diese zweite Interpretation wird durch ein weiteres Schreiben Jaegers an Salmen gestützt, das auf den Vortag des Suspensionsdekrets datiert ist. Auch dies soll ausführlich zitiert werden:

Bei der Rückkehr vom Sterbebett und der Beerdigung meines Bruders erfuhr ich, daß inzwischen der Prozeß gegen Sie vor dem Paderborner Landgericht stattgefunden hat. Ich kenne nicht die Einzelheiten des Deliktes, das zu Ihrer Verurteilung geführt hat, und kann infolgedessen nicht sagen, ob das Urteil gnädig zu nennen ist. Leider zwingt mich diese Verurteilung, die in can. 2359 § 2 CIC auf ein solches Vergehen mit Minderjährigen festgesetzte Strafe zu verhängen. Sie werden morgen das entsprechende Suspensionsdekret postalisch zugesandt bekommen. Dieses Dekret klingt hart, wie die Sprache des Rechts immer hart und sachlich klingt. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß Sie meinem Herzen nach wie vor nahe stehen und daß ich alles tun werde, Sie recht bald von den kirchenrechtlichen Folgen Ihrer Verurteilung vor dem hiesigen Landgericht zu befreien. Ich werde ebenso Sorge tragen, daß Sie eine psychosomatische Kur mitmachen können, die Ihnen hilft, wieder voll gesund und arbeitsfähig zu werden. Herr Prälat Wilmsen wird Sie Anfang nächster Woche besuchen, um mit Ihnen die Einzelheiten für die Ordnung

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Westphal/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 65.

²⁵³ Vgl. Söhner/Fangerau, Perspektive.

²⁵⁴ Suspensionsdekret, 30.4.1968, EBAP, SA 747.

Ihrer Zukunft und Ihres zukünftigen Einsatzes zu überlegen. Seien Sie versichert, daß ich Ihrer täglich im Gebet gedenke und innig darum bitte, daß der Herr Ihnen zurechthilft und Sie Ihres Priestertums wieder froh werden lässt.²⁵⁵

Deutlicher noch als im Fall von Eulerich lässt dieses Schreiben erkennen, dass die Taten Salmens eine weitere Beschäftigung nicht ausschlossen. Wenn Jaeger angibt, über die Einzelheiten des Deliktes nicht informiert zu sein, so ist diese Aussage schwer zu glauben. Nicht nur die Paderborner Presse hatte über die Verhaftung und über das Urteil ausführlich berichtet. Wenn man also davon ausgeht, dass Jaeger informiert war oder sich jederzeit leicht hätte informieren können, so drückt dieser Satz auch sein Desinteresse an den Taten aus. Diese sollten nicht zwischen Salmen und seinem Bischof stehen. Im Unterschied zu den 1940er und 1950er Jahren hielt Jaeger nun eigene Untersuchungen nicht mehr für nötig. Der Erzbischof traf seine Entscheidung nicht auf Grundlage der vorliegenden Beweise, sondern gab an, auf öffentliche Erwartungen reagiert zu haben.

Es soll noch auf einen weiteren Fall eingegangen werden, der hervorhebt, dass der Umgang mit Salmen kein Ausnahmefall war. In den 1960er Jahren sprach das zuständige Gericht P58 wegen versuchter und ausgeführter schwerer Unzucht mit Abhängigen für schuldig. Die Taten wurden bekannt, als die Polizei einen der Betroffenen aus einem anderen Anlass vernahm.²⁵⁶ Das Gericht war zu der Auffassung gelangt, P58 habe über mehrere Jahre sexuelle Gewalt gegen fünf Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren ausgeübt.²⁵⁷ Der Kleriker unternahm nach Aktenlage auch weitere Versuche, Jungen zu sexuellen Handlungen zu bewegen, diese konnten sich jedoch entziehen.²⁵⁸ Im Fall der fünf Jungen hatte der Kleriker nach Auffassung des Gerichts das Geschlechtsteil der Jungen manipuliert und seine Opfer veranlasst, solche Handlungen auch an ihm vorzunehmen. Dabei musste der Kleriker zunächst den Widerstand der Jungen überwinden. Vor einem Jungen, der sich ebenfalls weigerte, onanierte der P58.²⁵⁹ Nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe beurlaubte Generalvikar Droste den Priester offenbar oder erteilte ihm ein Zelebrationsverbot: „Infolge des in Ihrer Angelegenheit anhängigen Verfahrens können Sie seit ca. drei Monaten den mit Ihrer Vikarstelle in Steinheim verbundenen Dienst nicht wahrnehmen.“²⁶⁰ Als Anlass wird das Verfahren und nicht die von P58 ausgeübte sexuelle Gewalt genannt.

Das Suspensionsdekret im Fall von P58 weist zu dem oben Dargestellten ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten auf:

255 Jaeger an Salmen, 29.4.1968, EBAP, SA 747.

256 Polizeiposten, Protokoll, 14.X.196X; Polizeiposten, Ermittlungsbericht, 15.X.196X: LAV NRW OWL, D 21 C Nr. XXXX.

257 Urteil, 30.X.196X, EBAP, SA P58.

258 Zeugenprotokolle in, LAV NRW OWL, D 21 C Nr. XXXX.

259 Urteil, 30.X.196X, EBPA, P58.

260 Droste an P58, 30.X.196X, EBAP, SA P58, Personalkarteikarte, EBAP, PA P58.

Gemäß can. 2359 § 2 CIC muß ein Majorist, der sich mit Minderjährigen unter 16 Jahren schwer gegen das 6. Gebot des Dekalogs vergangen hat, suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und jeder Anstellung enthoben werden. Das zivile Gericht hat Sie wegen des genannten Deliktes rechtskräftig verurteilt. Deshalb sieht sich unser Hochwürdigster Herr Erzbischof genötigt, die im oben genannten Canon erwähnten Strafen mit allen kanonischen Folgen bis zum Widerruf über Sie zu verhängen. Mit Rücksicht auf die Besonderheit Ihres Falles und die Tatsache, daß Sie echte Reue gezeigt haben, wird Ihnen die private Zelebration – unter Ausschuß der Öffentlichkeit – gestattet. Mit dieser Maßnahme, die Kraft Gesetzes durchgeführt werden muß, verlieren Sie Ihr bisheriges Amt als Vikar in [Ort]. Deshalb haben Sie auch keinen Anspruch mehr auf eine Besoldung. Es wird Ihnen aber eine zeitgemäße Sustainatio gewährt. Ausdrücklich wird versichert, daß der Erzbischof von Paderborn und seine Behörde Sie nicht mit Ihren Sorgen allein läßt.²⁶¹

Beide Priester wurden erneut in der Seelsorge eingesetzt. Salmen wechselte gut sechs Monate nach seiner Verurteilung in das Bistum Fulda, wo er insgesamt zehn Jahre als Krankenhausseelsorger tätig war, und kehrte dann in das Erzbistum Paderborn zurück.²⁶² Nachdem P58 vorzeitig unter Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung aus der Haft entlassen wurde, kontaktierten die Rechtsanwälte des Klerikers den damaligen Leiter des Priesterreferats. Sie erkundigten sich, wann sich P58 in Paderborn melden solle und „wie die Weiterbeschäftigung gedacht“²⁶³ sei. Aus Sicht Jaegers waren die Taten durch die Gefängnisstrafe vermutlich abgegolten, denn die gegen ihn bis dato verhängte Suspendierung wurde aufgehoben.²⁶⁴ In einem in der Pfarrstellenakte überlieferten Schreiben heißt es: „Unser Kardinal [Jaeger] hat in der gestrigen Sitzung zugestimmt, daß er zum Vikar in [Name] [...] eingesetzt wird. Trotz einiger Bedenken, die Eminenz teilte, soll die Ernennung recht bald erfolgen.“²⁶⁵ Dies spricht möglicherweise dafür, dass Jaeger durchaus weitere Taten für möglich hielt und erklärt, warum er zuvor eine ärztliche Begutachtung und Beobachtung angeordnet hatte.²⁶⁶ Eventuelle Einschränkungen der Tätigkeit hielt Jaeger aber nicht für nötig. Über den Hintergrund der Entscheidung Jaegers gibt ein Schreiben Wilmsens an Generalvikar Droste Auskunft: „Da er angeblich Unterricht an der Berufsschule geben will vielleicht muß, müßte geklärt werden, ob im Urteil ein Passus vermerkt ist, daß er keinen Unterricht für Berufsschüler etc. geben darf.“²⁶⁷ Droste, zu diesem Zeitpunkt noch Generalvikar, später Offizial, antwortete mit einer kurzen Notiz: „Im Urteil ist keinerlei Andeutung

²⁶¹ Droste an P58, 29.X.196X, EBAP, SA P58.

²⁶² Kurte, Nekrologium.

²⁶³ Rechtsanwälte an Jaeger, zu Händen von Wilmsen, 9.X.196X, EBAP, SA P58.

²⁶⁴ Droste an P58, 31.X.196X, EBAP, SA P58.

²⁶⁵ Droste, Aktennotiz, 24.X.197X, EBAP, A2.3 (Acta Specialia 1970–1979) [Ort], Pfarrer.

²⁶⁶ Siehe S. 207.

²⁶⁷ Schreiben Henneke an Prälat Droste, 17.2.1970, PA P58.

gemacht, daß irgendwelche Bedenken gegen einen späteren Einsatz bestehen. Davon ist gar nichts erwähnt.“²⁶⁸

Der Einsatz Salmens im Bistum Fulda als Krankenhausseelsorger kann vermutlich auf Absprachen mit der Staatsanwaltschaft zurückgeführt werden, ihn nicht erneut auf einer Position einzusetzen, an der er Umgang mit Minderjährigen habe. Die breite Presseberichterstattung, aber laut Wilmsen auch die Empfehlung eines Psychologen, Salmen in einer anderen Diözese zu beschäftigen²⁶⁹, mag wiederum zu dem Einsatz des Priesters im Bistum Fulda geführt haben.

Jaegers Nachfolger Degenhardt setzte den Priester dennoch erneut in der Gemeindeseelsorge ein. Dort übte Salmen an weiteren Kindern sexuelle Gewalt aus.²⁷⁰ Absprachen zwischen Jaeger und mit Staatsanwaltschaften oder Angehörigen von Ermittlungs- und Justizbehörden konnten also – wenngleich nicht willentlich – weitere Straftaten erleichtern. Auch wenn die Quellenlage zumeist nur dünn ist, soll auf solche Absprachen noch weiter eingegangen werden. In Bezug auf den Priester Hans Bahrenberg informierte Ende der 1950er Jahre ein Dechant Rintelen über ein Gutachten über den Priester. Daraus ging laut des Dechanten hervor, dass „[d]as Gericht zweifelslos die Überweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt aussprechen [wird], wenn nicht Herr Dr. B[ahrenberg]. vor dem Termin pensioniert ist.“²⁷¹ Zu diesem Zeitpunkt war Bahrenberg lediglich in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Jaeger gab aber gegenüber dem Dechanten an:

Er ist also de facto bereits pensioniert. Die genannte Formulierung ist nur gewählt, um nicht in dem schwebenden Verfahren durch die definitiv ausgesprochene Formulierung ein Präjudiz zu schaffen. Ich denke nicht daran, den genannten Herrn wieder in Dienst zu stellen. Ich ermächtige Sie, hiervon den zuständigen Stellen Kenntnis zu geben.²⁷²

Der zuständige Oberstaatsanwalt bestand zunächst auf einer offiziellen Erklärung Jaegers, Bahrenberg sei pensioniert²⁷³, gab sich dann aber offenbar mit einer schriftlichen Erklärung im eben zitierten Sinn zufrieden.²⁷⁴ Zwei Jahre später war Bahrenberg als Hausgeistlicher in einem Krankenhaus tätig.²⁷⁵

Gegen den Vikar P93 wurde Ende der 1960er Jahre Anklage aufgrund des Vorwurfs sexueller Handlungen an zwei Jugendlichen über 14 Jahren erhoben, die zu seinen Schülern im Religionsunterricht zählten. Laut Anklageschrift wurde dem Kleriker

268 Notiz Droste, 17.X.197X, EBAP, SA P58.

269 Wilmsen an Generalvikar Plettenberg, 16.9.1968, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikars Paderborn, Pfarrer Salmen, Interventionsakte.

270 Siehe Kap. 5.1.

271 Dechant an Jaeger, 22.9.1958, EBAP, SA 93. Hervorhebung im Original.

272 Jaeger an Dechant, 29.9.1958, EBAP, SA 93.

273 Dechant an Erzbischöfliches Generalvikariat, 7.10.1958, EBAP, SA 93.

274 Rintelen, Briefentwurf, 8.10.1958, EBAP, SA 93.

275 Kurte, Necrologium.

vorgeworfen, er habe sich in drei Fällen im Unterricht hinter einen der Jungen gestellt und diesen so an sich gedrückt, dass der Junge das erigierte Glied des Klerikers spüren konnte. Bei einer anderen Gelegenheit habe er den Jungen umarmt und sein Gesicht an das des Jungen gedrückt. Einen zweiten Jungen lud er, so die Anklageschrift, in seine Wohnung ein, umarmte ihn, küsste ihn auf den Mund und drückte ihn ebenso wie den ersten Jungen an sich, sodass auch dieser Junge das erregte Geschlechtsteil des Klerikers spürte. Diese Handlungen wiederholten sich ein zweites Mal. Die Staatsanwaltschaft betrachtete diese Taten als sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und homosexuelle Handlungen mit Abhängigen.²⁷⁶ P93 bestritt die Taten gegenüber dem ersten Jungen und gab lediglich den Kuss im Fall des zweiten Jungen zu, verneinte aber „[s]exuelle Motive“.²⁷⁷ Diese ließen den Kuss zu einer Straftat werden.²⁷⁸ Aufgrund des fehlenden Geständnisses konnte das Gericht die Schuld von P93 nicht nachweisen und musste ihn freisprechen.²⁷⁹ In den 2010er Jahren meldeten sich fünf weitere Betroffene, die angaben, als Kinder sexuelle Gewalt durch den Kleriker erlitten zu haben. Demnach habe P93 einen Betroffenen penetriert und weitere seit Ende der 1950er bis Mitte der 1970er Jahre zum Oralverkehr gezwungen.²⁸⁰ Nach den Angaben der Betroffenen setzte P93 also seine Taten nach dem Freispruch fort.

Obwohl seine Gemeinde keine Vorbehalte gegen den Priester hegte, durfte dieser nach seinem Freispruch in den 1960er Jahren nicht an seine Stelle zurückkehren. Offenbar drohte der Staatsanwalt, in diesem Fall in Revision zu gehen.²⁸¹ P93 wurde spätestens nach dem Urteil beurlaubt.²⁸² Auf Anweisung des Generalvikariats zog P93 zu einem Pfarrer in einem anderen Ort. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte P93, wie sich aus einer Notiz des Leiters des Priesterreferats Lorenz Henneke erkennen lässt, eine neue Stelle erhalten.²⁸³ P93 war mit diesen Plänen der erzbischöflichen Behörde jedoch nicht einverstanden²⁸⁴, sondern wollte entweder an seine bisherige Stelle

²⁷⁶ Anklageschrift, 27.X.196X; Urteil, 5.12.1967, EBAP, SA P93.

²⁷⁷ Urteil, 5.12.1967, EBAP, SA P93.

²⁷⁸ Siehe hierzu Kap. 2.2.

²⁷⁹ Im Fall des Priesters P23 hatte der zuständige Oberstaatsanwalt die Eröffnung eines Strafverfahrens abgelehnt, da er davon ausging, das Streicheln am Oberschenkel und das Küssen von Messdienern sei nicht aus „geschlechtlicher Erregung geschehen“ (Oberstaatsanwalt an Kriminalmeister, 16.X.195X, EBAP, Erzbischöfliches Knabenseminar, Nr. 85), sondern der Priester habe lediglich „seinem ‚väterlichen Gefühl‘ Ausdruck geben wollen“ (ebd.). Aus den 1960er Jahren liegen ähnliche Schilderungen zu diesem Priester durch einen Zeitzeugen vor (Telefonat vom 15.X.202X) sowie einer weiblichen Betroffenen (Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn) vor.

²⁸⁰ Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Generalvikariats Paderborn.

²⁸¹ Henneke, Aktennotiz, 4.X.196X; Gesprächsprotokoll, Gespräch mit P93, 4.X.196X; P93 an Jaeger, 5.X.196X, EBAP, SA P93. Am 13.X.196X wurde die Revision zurückgenommen (Leitender Oberstaatsanwalt, Mitteilung an Generalvikariat), EBAP, SA P93.

²⁸² Kurte, Nekrologium.

²⁸³ Aktennotiz Henneke., 4.X.196X, EBAP, SA P93.

²⁸⁴ Siehe hierzu Kap. 2.2.

zurückkehren oder, wie ursprünglich geplant, nicht mehr als Vikar tätig werden, sondern eine Pfarrstelle übernehmen.²⁸⁵ Auch die Pfarrgemeinde setzte sich für die Rückkehr des Klerikers ein.²⁸⁶ Dennoch musste P93 seine Stelle wechseln. Dies erlaubt die Interpretation, Jaeger habe ebenfalls Zweifel an der Unschuld des Klerikers gehegt und ging daher auf Absprachen mit der Staatsanwaltschaft ein. Später ernannte Jaeger P93 zum Pfarrer.

Bei Vorwürfen gegen einen anderen Priester intervenierte Anfang der 1970er Jahre ein Amtsgerichtsrat. Zuvor hatte bereits eine Frau aufgrund des ihrer Meinung nach unangemessenem Verhalten des Priesters erfolglos seine Versetzung und das Verbot eines weiteren Einsatzes in der Jugendarbeit gefordert.²⁸⁷ Zeitgleich zur Intervention des Amtsgerichtsrats wurde auch die Beschuldigung eines sexuellen Übergriffs gegenüber einem Jungen öffentlich, ohne dass sich der Überlieferung entnehmen lässt, dass der Mann hiervon ebenfalls Kenntnis hatte. Der Amtsgerichtsrat teilte dem Generalvikariat mit, dass er es angesichts der Beschuldigungen für zweckmäßig halte, „dem Versetzungsgesuch, das Herr Pfarrer [Name] eingereicht haben will, sofort zu entsprechen, und zwar in einer Weise, die für ihn weitere Kontakte mit Jugendlichen ausschließt“.²⁸⁸ Im Fall einer sofortigen Versetzung würde er, so der Amtsgerichtsrat, da er „privat“²⁸⁹ von den Anschuldigungen erfahren habe, davon absehen, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Nach Eingang des Briefes wurde der Kleriker für den Folgetag einbestellt. Einer undatierten Notiz des Personalreferenten Henneke lässt sich entnehmen, dass der Priester die Gemeinde „sofort“²⁹⁰ verlassen musste, „da wir heute noch nicht wissen, was werden soll.“²⁹¹ Dem Amtsgerichtsrat wurde also, anders als dem weiblichen Gemeindemitglied, ein sofortiges Handeln zugesichert. Man sei bemüht, so der Generalvikar Droste an den Amtsgerichtsrat, „alle möglichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen“.²⁹² P115 wurde daraufhin beurlaubt und er musste sich psychiatrisch begutachten lassen.²⁹³ Im Anschluss versetzte Jaeger den Priester in eine andere Gemeinde. Weitere Beschuldigungen gegen P115 sind nicht bekannt.

Welche Entwicklungen lassen sich bei Jaegers Umgang mit beschuldigten Priestern erkennen? Bis Ende der 1940er Jahre entschied der Erzbischof im Anschluss an ein weltliches Verfahren zumeist, ein kirchliches Strafverfahren vor dem Kirchengericht zu eröffnen, aber den Beschuldigten bis zum Haftende zu suspendieren. Dies verhinderte, dass die vorgeworfenen Taten verjährten. Ferner vernahmen der

285 Jaeger an Dechant, 25.X.1968, EBAP, SA P93.

286 Vernehmungsprotokoll, 7.X.196X, EBAP, SA P93.

287 Siehe S. 179.

288 Schreiben Amtsgerichtsrat, ohne Anrede, 31.X.197X, EBAP, SA P115.

289 Ebd.

290 Wilmsen, Notiz, o. D., EBAP, SA P115.

291 Ebd.

292 Droste an Amtsgerichtsrat, 3.X.197X, EBAP, SA P115.

293 Ebd.

Generalvikar oder Mitglieder des Offizialats in einigen Fällen Zeug*innen und führten unabhängig von weltlichen Strafverfahren kircheninterne Untersuchungen durch. Ab den 1960er Jahren war dies jedoch nicht mehr der Fall. Mehrere Gründe können hierfür angenommen werden. Wie bereits dargestellt, sank nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft der politische Druck auf die Kirche und es kann davon ausgegangen werden, Jaeger betrachtete die staatlichen Ermittlungen und Urteile im Unterschied zur nationalsozialistischen Herrschaft als rechtskonform, sodass möglicherweise eigene Untersuchungen nicht in gleicher Weise notwendig erschienen. Zudem wandelte sich im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil die innerkirchliche Haltung zur Sanktionierung von Klerikern und es herrschte nun stärker die Haltung vor, auf eine „pastorale Herangehensweise“²⁹⁴, bzw. ein therapeutisches Konzept zu setzen und ‚Heilen‘ gegenüber ‚Strafen‘ zu bevorzugen. Die pastorale Ausrichtung, die vom Konzil im Hinblick auf alle Menschen formuliert worden war²⁹⁵, trug innerkirchlich paradoxerweise zu einer Verengung des Blicks bei, weil Betroffene im Gegensatz zu den Beschuldigten von der pastoralen Fürsorge ausgeschlossen wurden. Ihnen galt nicht das Interesse des Bischofs.

Dass Jaeger gegenüber Straftätern eine seelsorgerische Haltung einnahm, war aber keine neue Entwicklung und ein solches Vorgehen stand auch nicht im Widerspruch zum Strafrecht. Wie an Salmen wandte sich Jaeger auch an weitere verurteilte Priester persönlich. An den verurteilten Priester Franz Doneiser (1912–1979) schrieb Jaeger nach dem Ende seiner Haftzeit bereits 1959 wie folgt:

Sie haben in den langen Jahren Ihrer Haft gewiß beweint und bereut, damit aber auch gesühnt, was geschehen ist. Geläutert und verwandelt werden Sie wieder zurückkehren. Gebe Gott, daß die Haft nicht mehr allzu lange währen wird. Sie werden dann mit neuem Mut und mit neuem Eifer Ihre Arbeit im Reiche Gottes aufnehmen und fortsetzen. Wir alle erwarten Sie und freuen uns, Sie wieder im Kreise der Mitbrüder aufnehmen zu können. Mit den besten Segenswünschen für das kommende Jahr verbleibe ich in der Liebe des Göttlichen Kindes, Ihr Erzbischof.²⁹⁶

294 Kongregation für die Glaubenslehre, Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (2001). Geschichtliche Einführung, in: http://www.vatican.va/resources/resources_introditorica_ge.html (Zugriff: 28.08.2025).

295 Siehe dazu GS 3: „Die Heilige Synode bekennt darum die hohe Berufung des Menschen, sie erklärt, daß etwas wie ein göttlicher Same in ihn eingesenkt ist, und bietet der Menschheit die aufrichtige Mitarbeit der Kirche an zur Errichtung jener brüderlichen Gemeinschaft aller, die dieser Berufung entspricht. Dabei bestimmt die Kirche kein irdischer Machtwille, sondern nur dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben (1); zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen.“

296 Jaeger an Doneiser, 21.12.1959, EBAP, N 1.007 (Jaeger, Lorenz), 1314. Ich danke Monsignore Kurte für den Hinweis auf diesen Brief.

Möglicherweise spielte bei dem Verzicht auf Strafprozesse vor dem Kirchengericht ab spätestens der 1960er Jahre noch ein weiterer Aspekt eine Rolle. Die Ortsordinarien hatten bis in das 20. Jahrhundert hinein Priester, die wiederholt gegen das Kirchenrecht verstießen, in sogenannten Demeritenhäusern interniert. Die Notwendigkeit kirchlicher Demeritenhäuser hatte der Kodex von 1917 bestätigt (can. 2298). Sie dienten als „Korrektionshaus strafbarer Geistlicher“²⁹⁷, aber ebenso als „Zufluchtsort für Emeritierte.“²⁹⁸ Im 20. Jahrhundert kam dem Kloster Rietberg die Funktion eines Demeritenhauses zu. Hier findet sich ebenfalls eine Doppelnatur, nämlich von Heilung und Strafe. Aus dem Erzbistum Paderborn liegt mit dem Urteil zu Beowulf Poetzsch aus dem Jahr 1944 der vermutlich letzte Beschluss über die strafweise mehrjährige Internierung eines Priesters in einem Kloster vor.²⁹⁹ Zwar wies Jaeger auch in den 1950er Jahren noch Priester in das Kloster ein, doch betrug der Aufenthalt nun lediglich mehrere Wochen oder wenige Monate.³⁰⁰ Nach Ablauf der gegen Poetzsch ausgesprochenen Strafe stellte sich für Jaeger das Problem des weiteren Umgangs mit dem Priester. Vor diesem Hintergrund informierte Rintelen den Geistlichen im September 1948:

Wir sind damit einverstanden, daß Sie das Kloster Rietberg verlassen und sich als pensionierter Geistlicher nach Ihrem Willen eine Wohnung suchen – zumal wir keine rechtliche Handhabe haben, Sie zum Verbleiben in Rietberg zu zwingen. [...] Wir müssen Sie auch darauf hinweisen, daß ein erneuter Fehltritt von Ihnen ganz sicher die Strafe der depositio zur Folge hätte.³⁰¹

Die zwangsweise Unterbringung straffällig gewordener Priester stand in der Bundesrepublik nicht nur vor rechtlichen Problemen. Unter den Äbten ging die Bereitschaft zurück, Kleriker aufzunehmen, die Disziplinar- oder Strafverstöße begangen hatten. Dies legt ein Brief aus dem Jahr 1956 des Abtes des exemten Trappistenkloster Mariawald in der Eifel nahe. Der Abt teilte 1956 dem damaligen Official mit, dass viele Klostervorsteher keine „Priesterpönitenten“³⁰² mehr aufnehmen würden, da sie schlechte Erfahrungen gemacht hätten. Er beklagte zugleich, dass die Erzbischöfliche Behörde nur unzureichende Informationen über die Strafgründe mitteilen würde und auch die Kleriker, die in das Kloster eingewiesen würden, nur selten die Bereitschaft zeigten, mit Dritten über die von ihnen verübten Delikte zu sprechen.³⁰³

297 Droste an Provinzial, 10.6.1960, EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten).

298 Ebd.

299 Siehe Kap. S. 101.

300 Tuschen an Lehnert, Abschrift, 28.8.1956, EBAP, SA 501.

301 Rintelen an Poetzsch, 14.9.1948, EBAP, SA 739.

302 Abt Trappisten-Abtei Mariawald an Wenner, 4.2.1959, EBAP, SA 259.

303 Ebd.

Ende der 1960er Jahre wurde das Kloster Rietberg aufgelöst. Als Nachfolgeinstitution für Rietberg sollte das Kloster Wiedenbrück dienen.³⁰⁴ Für Kleriker, die strafweise dort untergebracht waren, standen drei Zimmer mit fließend Wasser zur Verfügung sowie gemeinsame Toiletten und Duschen.³⁰⁵ Durch einen Vertrag mit dem Erzbistum Paderborn sollte sich das Kloster nicht nur verpflichten, „alle ihm durch den Erzbischof oder seinen Vertreter überwiesenen Demeriten aufzunehmen“³⁰⁶, sondern ebenso

auch diejenigen Weltgeistliche, denen vom Erzbischof der Aufenthalt im Kloster auf Zeit angewiesen wird, weil das zum Zwecke der Verschonung mit weltlicher Untersuchungshaft oder aus anderen Gründen, die dem Erzbischof die Entfernung aus der bisherigen Umgebung angezeigt erscheinen lassen, erforderlich erscheint.³⁰⁷

Parallel hatte sich das Paderborner Generalvikariat zusammen mit den weiteren nordrheinwestfälischen Diözesen Ende der 1960er Jahre an dem Bau von Haus Johanneshöhe für „alte und kranke Priester“³⁰⁸ der Johannesbrüder in Feldkirchen-Hüllenbergl beteiligt und konnte dafür ein bis zwei Wohnungen mit Bistumsangehörigen belegen.³⁰⁹ Bernhard Frings nennt als Gründe für die Unterbringung im Haus Johanneshöhe „psychische Erkrankungen oder Alkoholprobleme, aber auch die Verletzung des Zölibats bis hin zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger.“³¹⁰ Für eine psychiatrische Behandlung der Bewohner stand offenbar ein niedergelassener Psychiater zur Verfügung.³¹¹ Mit einem psychiatrisch-therapeutischen Umgang mit beschuldigten Priestern hatte sich das Erzbistum endgültig von der Praxis der strafweisen Internierung verabschiedet, die angesichts der gesellschaftlichen und innerkirchlichen Veränderungen auch nicht mehr durchsetzbar gewesen wäre. Da Jaeger aber weiterhin keine staatlichen Stellen bei der Sanktionierung straffällig gewordener Priester

304 Droste an Provinzial, 10.6.1960, EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten).

305 Auszug aus der Klosterchronik Wiedenbrück, o. D., EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten).

306 Vertragsentwurf, o. D. [Juni 1968], EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten). Der Provinzial wollte sich aufgrund beschränkter personeller Mittel und der Übernahme seelsorglicher Verpflichtungen u. a. in Dortmund nicht auf Dauer für die Aufnahme von straffällig gewordenen Klerikern verpflichten, sondern lediglich nur solange die diesbezüglichen Ressourcen bestünden (Schreiben Abt an Droste, 28.6.1968, EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten). Der Generalvikar war jedoch nicht bereit, diese Änderung zu übernehmen, versprach aber auf die jeweiligen Verhältnisse im Kloster zu berücksichtigen (Schreiben Droste an Abt, 31.7.1968, EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten).

307 Vertragsentwurf, o. D. [Juni 1968], EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten).

308 Aktenvermerk Droste, 22.5.1969, EBAP, SA 124.

309 Generalvikar Köln an Generalvikare in Essen, Mainz, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier, 20.3.1968, Droste an Johanneshaus, 15.1.1969; Johanneshaus an Droste, 30.9.1967, EBAP, SA 124.

310 Frings, Intransparenz, S. 240.

311 Ebd.

involvierte und Beschwerden von Priestern über verhängte Strafen in Rom offenbar vermeiden wollte, besaß die Erzbischöfliche Behörde nur wenig Möglichkeiten, schwere Sanktionen gegen Geistliche zwangsweise durchzusetzen.

Dies vergrößerte die Handlungsräume von Priestern gegenüber dem Erzbischof, wie der Umgang mit dem Priester Franz Doneiser exemplarisch hervorhebt.³¹² Doneiser war seit 1947 als Kaplan in Weißenfels im Bezirk Halle tätig und mit der Seelsorge in mehreren Orten beauftragt. In einem späteren Gutachten gab er an, zwischen 1952 und 1954 an jedem Ort, an dem er tätig gewesen war an drei bis vier Jungen sexuelle Handlungen ausgeübt zu haben, darunter Streicheln, aber auch das Anfassen des Geschlechtsteils.³¹³ In einem anderen Gutachten berichtete er über seine Taten dahingehend, über drei bis vier Jahre das Geschlechtsteil von mehreren Jungen angefasst und diese dazu genötigt zu haben, solche Handlungen auch an ihm zu vollziehen.³¹⁴ Ferner hat Doneiser nach eigener Aussage sexuelle Gewalthandlungen an einem Mädchen ausgeübt. Über diese kann einem Gutachten lediglich entnommen werden, er habe sich mit ihr „unsittlich vergangen.“³¹⁵ 1954 verurteilte ein weltliches Gericht den Priester wegen sexuellen Missbrauchs an einem Jungen im besonders schweren Fall³¹⁶, schwerer Unzucht zwischen Männern³¹⁷ und sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen³¹⁸ zu acht Jahren Zuchthaus.³¹⁹ Aufgrund einer DDR-weiten Amnestie, wurde Doneiser am 23. Dezember 1960 vorzeitig aus der Haft entlassen. In diesem Zusammenhang schrieb Jaeger an den Kleriker:

Mit Ihnen danke ich Gott dem Herrn, daß nunmehr die schwere Zeit Ihrer Haft beendet ist und ein neuer Abschnitt Ihres Lebens beginnen kann. Vor allem freut es mich, Ihrem Brief zu entnehmen, daß Sie ohne alle Bitterkeit und im vollen Vertrauen auf Gottes weitere Fügung und Führung in die Zukunft schreiten.³²⁰

Jaeger setzte Doneiser kurze Zeit später ab Mitte Februar 1961 in einem Altenheim in Sandau im Bezirk Stendal ein. Ob der Erzbischof Schutzmaßnahmen ergriff, lässt sich nicht genau rekonstruieren. Möglicherweise waren ihm eine Mithilfe in der Gemeinde-seelsorge und der Kontakt zu Jugendlichen verboten. Gleichwohl half Doneiser in der Gemeinde aus, sodass davon auszugehen ist, dass eine Aufsicht durch den örtlichen Pfarrer entweder nicht angeordnet war oder nicht durchgeführt wurde.³²¹

³¹² Siehe zu dem Folgenden: Hartig, Gewalt.

³¹³ Jahn, Gutachten, 3.8.1967, EBAP, SA 124.

³¹⁴ Gutachten, BK Uchtspringe, 3.9.1965, LASA, M 81 Nr. P 1031, 8–15.

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ § 176 Abs 1 Ziffer 3 StGB. Siehe zum StGB in der DDR: Baumgart, Hintergründe, S. 135.

³¹⁷ § 175a Ziffer 2 StGB.

³¹⁸ § 174 StGB.

³¹⁹ Strafregistrierkartei Franz Doneiser, BStU, B-SK 36064.

³²⁰ Jaeger an Doneiser, 1.12.1960, EBAP, SA 124.

³²¹ Hartig, Gewalt, S. 213–214.

1965 wurde der Priester ein zweites Mal wegen *Unzucht* mit einem zehnjährigen Jungen in mehreren Fällen zu einer Haftstrafe von einem Jahr mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt³²² und aus diesem Grund nach Haftende im Mai 1966 in das Bezirkskrankenhaus Uchtspringe überstellt.³²³ Im Oktober erhielt die Klinikleitung Kenntnis über sexuelle Handlungen Doneisers mit einem Mitpatienten. Dessen Alter ist nicht angegeben. Dass er minderjährig war, ist aber nicht ausgeschlossen, da in den Akten von einem „Jungmann“³²⁴ oder einem „Jungen“³²⁵ die Rede ist. Kurze Zeit später wandte sich Rintelen, inzwischen Erzbischöflicher Kommissar in Magdeburg, an seinen Paderborner Nachfolger: „Nunmehr wird doch wohl geprüft werden müssen, ob eine Laisierung D[oneisers]. nötig ist. Gegebenenfalls würde die Diözese wohl nach einer späteren Entlassung aus der Haft u. aus der Sicherungsverwahrung für seinen Unterhalt aufkommen müssen.“³²⁶ Einen Strafprozess vor dem Kirchengericht erwog ausweislich der Überlieferung weder Rintelen noch Jaeger. Da Rintelen angab, dass es im Kommissariat Magdeburg keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Doneiser gäbe, schlug er vor, einen geeigneten Ort im Westteil des Erzbistums zu finden.³²⁷

Eine Laisierung auf Wunsch des Klerikers war kirchenrechtlich nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.³²⁸ Mit der Ordination wurde, so die scholastische Lehre, ein „unauslöschliches Siegel“³²⁹ in den Geweihten eingeprägt, mit dem „eine seinsmäßige Veränderung in der Person des Empfängers verbunden“³³⁰ sei. Entsprechend begrenzte das Kirchenrecht auch die Möglichkeiten der Rückversetzung eines Klerikers in den Laienstand (can. 211/CIC 1917). Der Kodex von 1917 kannte lediglich drei Gründe: Durch ein Reskript des Apostolischen Stuhls (can. 211(a)), auf Antrag des Klerikers (can. 211(b)) auf dem Verwaltungswege und durch die Strafe der Degradation (can. 211 (c)). Eine Laisierung auf Antrag des Klerikers war nur möglich, wenn die Weihe unter Zwang erfolgt war, d. h. eine Laisierung aus Gründen, die nach der Weihe lagen, war nicht vorgesehen.³³¹

322 Urteil Kreisgericht Havelberg, LASA: M81 Nr. P 1031, 70–72.

323 BK Uchtspringe an Bezirksbehörde der Volkspolizei, 12.2.1966, LASA, M 81 Nr. P 1031, S. 67.

324 Rintelen an Generalvikariat, 20.2.1967, EBAP, SA 124.

325 Droste an Jahn, 17.6.1967, EBAP, SA 124.

326 Rintelen an Droste, 2.11.1966, EBAP, SA 124.

327 Hartig, Gewalt, S. 219.

328 Jone, Gesetzbuch, Bd. 1, S. 242. Vgl. zur Wirkung der Laisierung auch can. 213/CIC 1917.

329 Denzler, Geschichte, S. 10.

330 Ebd.

331 Dies änderte sich kurzfristig ab Januar 1971 mit der Möglichkeit einer Laisierung von Amts wegen mit gleichzeitiger Dispens von den mit der Weihe verbundenen Verpflichtungen in jenen Fällen, „in denen es angebracht erscheint, einen Priester nach der erforderlichen Untersuchung wegen schlechten Lebenswandels oder wegen Irrtümern in der Lehre oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund zu laisieren und zugleich aus Barmherzigkeit zu dispensieren, damit er nicht in die Gefahr ewiger Verdammnis gerät“ (Kongregation für Glaubenslehre, Normen zur Behandlung

Es handelte sich also keineswegs um eine Formsache, einen Antrag auf Rückversetzung in den Laienstand zu stellen und der von Jaeger präferierte Weg stellte neben dem ‚freiwilligen‘ Stellenverzicht eine weitere Variante dar, eine konsensuale Lösung mit beschuldigten Klerikern zu finden. In der Bundesrepublik waren Doneisers Vorstrafen nicht bekannt. Durch eine Laisierung versuchte Jaeger im Fall einer weiteren Straftat den öffentlichen Schaden für die Kirche zu minimieren. Zugleich verhinderte diese Lösung den Schutz potenzieller Opfer. Obgleich Jaeger DDR-Behörden gegenüber die Zusage gegeben hatte, Doneiser in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen³³², stellte er dem Kleriker in Aussicht, nach seiner Laisierung in der Bundesrepublik „möglichst frei leben und arbeiten [...] [zu können], ohne um seine Existenzmöglichkeiten fürchten zu müssen.“³³³ Hierfür zog der Erzbischof in Erwägung, Doneiser eine Stelle in einem Krankenhaus oder einem Heim zu verschaffen.³³⁴

Der Priester zog jedoch nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik seine Bereitschaft zurück, einen Laisierungsantrag zu stellen.³³⁵ Daraufhin wandte sich Jaeger an einen Psychiater, der Doneiser untersuchen und Vorschläge für seine weitere Verwendung unterbreiten sollte:

Für uns stellt sich nun die Frage: was sollen wir mit dem Herrn Confrater anfangen? [...] Können wir es verantworten ihn frei herumgehen zu lassen? Können wir es noch einmal versuchen, ihn in einem Heim, wo er einigermaßen beaufsichtigt werden kann, als Priester auftreten zu lassen? Müssen wir in seinem Interesse und vor allem auch im Interesse der Kirche – Ihr würde man ja im Falle einer neuen Straffälligkeit den Vorwurf machen, den Sachverhalt gekannt und trotzdem nicht genügend vorgesorgt zu haben – für eine echte Sicherungsverwahrung sorgen? Wo gibt es eventuell ein Haus, in dem wir ihn unterbringen könnten?³³⁶

Indem Jaeger auf ein kirchliches Strafverfahren vor dem Kirchengericht gegen Doneiser verzichtete, eröffneten sich Handlungsräume für den Täter, indem er mit dem Erzbischof über eine kooperative Lösung verhandeln konnte. Weitere Taten des Klerikers waren ausweislich dieses Schreibens vor allem deshalb zu verhindern, um Doneiser vor sich selbst und *vor allem auch* die Kirche zu schützen. Eine potenzielle Gefährdung von Betroffenen thematisierte der Generalvikar nicht und zog sogar eine

von Laisierungsfällen mit Dispens von den Weiheverpflichtungen in den Diözesan- und Ordenskurien, AAS 63 (1971), 303–308, Nr. VII, S. 91). Diese Möglichkeit einer strafweisen Rückversetzung auf dem Verwaltungswege unter Aufhebung der priesterlichen Pflichten (v. a. des Zölibats) hob Johannes Paul II. kurz nach Beginn seines Pontifikats auf (Kieran, Canon law, Tz. 87.)

332 Hartig, Gewalt, S. 219.

333 Droste an Rintelen, 28.2.1967, EBAP, SA 124.

334 Hartig, Gewalt, S. 220 f.

335 Ebd., S. 222.

336 Droste an Jahn, 17.6.1969, EBAP, SA 124.

weitere Verwendung des Priesters als Seelsorger in Betracht, sofern der Psychiater eine Wiederholungsgefahr ausschloss.³³⁷ In seinem Gutachten hielt Jahn jedoch neue Taten für möglich,³³⁸ worauf im folgenden Abschnitt noch einzugehen ist.

Das Vorgehen Jaegers lässt erkennen, dass nach der Aufgabe der Demeritenhäuser keine Strategien für einen Umgang mit Wiederholungstätern existierten. In diesen Fällen galt eine Laisierung als einziger, oder anders gesagt als letzter Ausweg für Priester, die, so das Kölner Gutachten, dem Bischof ihren Gehorsam verweigerten und Schaden für die Kirche befürchten ließen.³³⁹ Da Jaeger weiterhin eine Kooperation mit weltlichen Strafbehörden ausschloss, war er auf die Kooperation mit beschuldigten Priestern angewiesen. Dies mag ebenfalls dazu beigetragen haben, dass ab den 1960er Jahren, das kirchliche Strafrecht bei Beschuldigungen sexueller Gewalt keine Anwendung mehr fand.

Die Therapeutisierung des Umgangs mit beschuldigten Klerikern

Die Begutachtung von Sexualstraftäter*innen gehörte in der Amtszeit von Jaeger überwiegend in das Fachgebiet der Psychiatrie. Hier dominierte bis weit in die 1950er Jahre der in Frankreich begründete degenerationstheoretische Ansatz der Vererbbarkeit, den Michel Foucault als ‚Psychiatrie des Dauerzustands‘ analysiert hat. Mit diesem Begriff hob Foucault hervor, dass eine Heilung und damit eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration generationenübergreifend bei auf Vererbung beruhenden psychischen Erkrankungen nicht möglich sei. Die psychiatrische Entartungslehre bot die Grundlage für die Diagnostik von sämtlichen, teilweise auch kriminalisierten, Sexualpraktiken, die nicht der christlichen Ehe- und Sexualmoral entsprachen, so z. B. Sodomie, Homosexualität und Pädophilie. Ob die damit verbundenen sexuellen Praktiken mit der Gewalt gegen Dritte einhergingen, spielte bei der Bewertung als deviantes Verhalten keine Rolle.³⁴⁰ Die Historikerin Marit Monteiro verweist in ihrer Untersuchung über sexuelle Gewalt von Klerikern in den Niederlanden für die Nachkriegssituation allerdings auch auf den Mediziner Eugène Antoine Désiré Emilie Carp (1895–1983), dessen Arbeit zur ‚Psychopathie‘ aus dem Jahr 1936 bis in die 1960er Jahre als Standardwerk galt. Carp hatte sich früh der Psychotherapie zugewandt und wurde in den Niederlanden kirchenintern zur Begutachtung von Klerikern eingesetzt, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausgeübt hatten.³⁴¹ Nach Carp basierte Psychopathie auf fehlender Anpassungsbereitschaft und Emotionssteuerung, unausgeglichener Temperament und Fehlentwicklung, deren Ursachen erblich- oder verhaltensbedingt sein

337 Hartig, Gewalt, S. 224.

338 LKH Marsberg, Psychiatrischen Gutachten, 3.8.1967, EBAP, SA 124.

339 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 342.

340 Bergmann, Morel; Bergmann, Genealogien, S. 103 f. Zur Genese dieser psychiatrischen Vererbungstheorie: Foucault, Die Anormalen.

341 Monteiro, Discretion, S. 5.

könnten. Hinsichtlich der verhaltensbedingten Faktoren sah Carp vor allem Erlebnisse in der frühen Kindheit als ausschlaggebend an. Er ging daher davon aus, dass aufgrund der sowohl neurotischen wie pathologischen Züge bei Missbrauchstätern in bestimmten Fällen eine Behandlung möglich sei.³⁴² Demgegenüber waren die meisten Psychiater*innen in den 1960er Jahren der Auffassung, Pädophilie sei aufgrund ihrer anlagebedingten oder somatischen Begründung nicht heilbar.³⁴³ Der Blick auf die Niederlande zeigt also, dass die psychiatrischen Theorien über sexuelle Gewalt davon bestimmt waren, welche Faktoren – vererbare, somatische (erworbene und angeborene) oder umweltbedingte – als ausschlaggebend für sexuelle Handlungen an Kindern angenommen und ob diese Handlungen als Symptom einer Krankheit, als Persönlichkeitsmerkmal oder als das Ergebnis einer willentlich getroffenen Entscheidung klassifiziert wurden.

Aus heutiger Sicht erscheint die Gefahr potenzieller Wiederholungen sexueller Gewalttaten als grundlegend für den weiteren Umgang mit beschuldigten Klerikern. Auch Jaeger veranlasste bei solchen Vorwürfen in mehreren Fällen eine ärztliche Begutachtung. Da die Gutachten nicht systematisch erhalten sind, lässt sich keine Aussage über die Gesamtzahl treffen. Bei den hier zu analysierenden Fällen handelt es sich um Zufallsfunde von ärztlichen Stellungnahmen, die vor allem für die interne Kommunikation im Generalvikariat erstellt wurden. Auf dieser Quellenbasis soll untersucht werden, welchen Annahmen über die Ursachen sexueller Gewalt die ausgewählten Gutachter folgten, wie sich diese in den zeitgenössischen psychiatrischen Fachdiskurs einordnen lassen und welche Maßnahmen sie empfahlen. Es geht aber auch um die Frage, welche Rolle die ärztlichen Diskurse bei der kircheninternen Beurteilung von beschuldigten Klerikern spielten.

Aufgrund einer Richtlinie des Heiligen Stuhls mussten sich ab den 1960er Jahren externe Experten, die bei der Auswahl und Betreuung von Priestern mitwirkten, auf die Moral der katholischen Kirche beziehen. In den Niederlanden wurde diese Empfehlung laut Monteiro nicht beachtet.³⁴⁴ In Deutschland lassen sich in dieser Zeit Bemühungen erkennen, Krankenhäuser und Fachabteilungen für psychische Erkrankungen zu gründen, in denen theologische und medizinische Hilfen miteinander verknüpft wurden. So zeigen Frings u. a., dass der Münsteraner Bischof Michael Keller (1896–1961) den Psychiater Franz Rudolf Faber (1919–2010) beim Aufbau des katholischen Clemens-August-Krankenhaus in Neuenkirchen bei Oldenburg unterstützte. In der 1953 eröffneten Klinik sollten „Patienten ganzheitliche, d.

342 Ebd., S. 4.

343 Kämpf, Pädophilie, S. 209–211. Zu den somatischen Ursachen gehörten beispielsweise Hirnschädigungen oder Stoffwechselerkrankungen.

344 Monteiro, Discretion, S. 3.

h. körperliche und psychotherapeutische Hilfen³⁴⁵ finden, um ihren „religiösen Bedürfnissen“³⁴⁶ Rechnung tragen zu können. Faber hatte in Münster, München und Göttingen Medizin studiert und war nach dem Zweiten Weltkrieg als Assistenzarzt an der Universitäts-Nervenklinik in Münster tätig. Er ergänzte seine medizinisch-psychiatrische Qualifikation durch ein Studium der Psychologie und Philosophie.³⁴⁷ Ein besonderes Augenmerk der Klinik lag auf der „Behandlung von Ordensleuten, Geistlichen, Theologiestudenten und Novizen.“³⁴⁸ Die Finanzierung erfolgte durch mehrere Diözesen, neben Münster und Paderborn durch die Bistümer Aachen und Köln.³⁴⁹ Daher wurden auch Paderborner Geistliche in dieser Klinik behandelt.

Ein anderes Krankenhaus, in dem beschuldigte Kleriker untersucht wurden, war das 1967 eröffnete Bad Driburger St. Josef Hospital. Unabhängig von der römischen Anweisung, bei der Behandlung psychischer Erkrankungen von Priestern auf katholische Ärzte zurückzugreifen, herrschte bei Personalverantwortlichen des Erzbistums Paderborn offenbar die einhellige Meinung, ein behandelnder Arzt oder Therapeut müsse „gut katholisch sein.“³⁵⁰

Dass der Leiter der psychiatrischen Abteilung der Bad Driburger Klinik, Dr. Hanns Philipzen der katholischen Kirche nahestand, zeigt sein Beitrag für eine kleine Schrift anlässlich des 25. Dienstjubiläums des Bad Driburger Pfarrers Ewald Stracke (1908–1982), an dessen Ende er die Frage aufwarf, ob es gelingen wird, „in unseren christlichen Gemeinden moderne Variationen des alten Hospitalsgedankens lebendig werden zu lassen?“³⁵¹ Auf jeden Fall war der Arzt für den Paderborner Erzbischof ein ausgewiesener Fachmann, den er zur Frage des Umgangs mit Klerikern mit „Depressionen und Verhaltensstörungen“³⁵² konsultierte. In einem Antwortschreiben des Arztes an Jaeger finden sich die zeitgenössischen medizinischen Diskurse bezüglich der Begründung von abweichendem Verhalten. Philipzen grenzte sich zunächst von bestimmten somatischen Ansätzen ab, die psychische Störungen auf Hirnverletzungen zurückführten und unterschied zwischen Menschen, „die entweder von ihrer Erbmasse her so veranlagt sind (Psychopathen), daß schon geringe Umweltreize sie dekompensieren lassen, oder aber sie verarbeiten Umweltreize nicht richtig (Neurotiker) und es kommt zu

345 Clemens-August-Stiftung (Hrsg.), 50 Jahre Clemens-August-Stiftung, Dinklage 2002, S. 9 f. zitiert nach Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 410.

346 Ebd.

347 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 410. Die Autor*innen der Studie weisen darauf hin, dass Janzen selbst beschuldigt wurde, sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt zu haben, siehe ebd., S. 55–70.

348 Clemens-August-Stiftung (Hrsg.), 50 Jahre Clemens-August-Stiftung, Dinklage 2002, S. 14 f., zitiert nach Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 410.

349 Ebd., S. 410 f.

350 Wilmsen an Pfarrer, 9.11.1965, EBAP, SA P95.

351 Philipzen, Wiederbelebung, S. 24.

352 Philipzen an Jaeger, 12.11.1970, EBAP Nachlass Jaeger, Priesterreferat (Allgemeines), Nr. 837, 054–056.

psychischen Entgleisungen und Verhaltensstörungen.³⁵³ Der Psychiater hob hervor, dass beide Erscheinungsformen häufig miteinander kombiniert seien. Den allgemein-historischen Rahmen für die Betrachtungen Philipzens, der über die psychiatrischen Fachdiskurse hinausreichte, bildete das Zweite Vatikanische Konzil. Das hatte zwar besonders unter den Laien eine „Aufbruchstimmung“³⁵⁴ verbreitet, die Rekrutierung des Priesternachwuchses geriet hingegen, wie auch die Ausübung des priesterlichen Dienstes selbst, in eine Krise. Zwischen 1964 und 1974 gingen die Zahlen der Ersthörer an der Theologischen Fakultät von 326 auf 119 zurück.³⁵⁵ Philipzen hatte mit Jaeger über die Belastungen kommuniziert, die mit den neuen Erwartungen an Priester im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzils einhergingen und sich mitunter in Depressionen oder Verhaltensstörungen äußerten. Auch wenn es also in der Korrespondenz zwischen Jaeger und dem Klinikdirektor nicht um sexuelle Gewalt von Klerikern ging, so werden doch die psychiatrischen Erklärungsmodelle Philipzens in seinen Briefen an den Erzbischof erkennbar.

Bei Klerikern, die psychisch auffällig seien, bei denen aber eine organische Störung, z. B. durch eine Stoffwechselerkrankung nicht festgestellt werden konnte, führte Philipzen als mögliche Ursachen berufliche Belastungen an, die durch eine zunehmende Entfremdung der Gemeinde von ihrem Priester entstünden. Den daraus resultierenden Rückgang des Ansehens von Geistlichen würden, so Philipzen weiter, Kleriker als persönliches Versagen betrachten und vereinsamen.³⁵⁶ Der Arzt riet daher aufgrund des hohen „Leidensdruck[s]“³⁵⁷ bei erkrankten Priestern:

Man sollte sich um die bisher praktizierte Form der Priesterseelsorge und Betreuung Gedanken machen. Diese Menschen sind nach ihrer Weihe in die Gemeinden hineingegangen um ganz für die anderen da zu sein. Um so tragischer ist es, daß sie in ihre Vereinsamung und ihre Verzweiflung so verstrickt sind, daß sie von sich aus nicht mehr den Bruder ansprechen, sie es aus Scham, sie es [sic] aus falsch verstandenem Heroismus oder, und das ist das Schlimmste, aus Angst vor Zurechtweisung. Was man in der Priesterseelsorge neu machen wird, geplantes Fördern von Kontakten der Priester untereinander, häufiges und brüderliches Zugehen auf die Einzelgänger unter den Priestern, Anregungen zu einer neuen Spiritualität, Hilfen bei der theologischen Fortbildung, das würde viele Priester vom Psychiater weg und in die Gemeinschaft der Mitbrüder bringen.³⁵⁸

Philipzen bezog sich an dieser Stelle nicht auf Sexualstraftäter. Der Briefausschnitt lässt jedoch deutlich erkennen, wie reformpsychiatrische Diskurse mit seelsorgerischen

353 Ebd.

354 Schmidt, *Ecclesiae*. Siehe zum Zweiten Vatikanischen Konzil auch: Priesching, *Priesterausbildung*.

355 Schmidt, *Konzil*, S. 171 und S. 193.

356 Philipzen an Jaeger, 12.11.1970, EBAP, N 1.007 Lorenz Jaeger, *Priesterreferat (Allgemeines)*, Nr. 837, 054–056.

357 Ebd.

358 Ebd.

Ansätzen verknüpft wurden. Denn spirituelle Stärkung und brüderliche Hilfe waren genau jene Maßnahmen, die Paderborner Personalverantwortliche und hier insbesondere Jaeger selbst im Umgang mit Sexualstraftätern bevorzugten. Zugleich wird das Spannungsfeld deutlich, in dem sich Moraltheologie und Medizin mit ihren Interpretationen von Sexualität und den Ursachen sexueller Gewalt bewegten. Bei der somatischen Ursachenerklärung stand die Gefahr weiterer Taten im Raum, die eine seelsorgerische Arbeit des Beschuldigten ausschließen musste. Und wenn sexuelle Gewalttaten auf Umwelteinflüsse zurückgeführt wurden, gerieten die Biografien der Kleriker bzw. ihre aktuellen Arbeitsbedingungen in den Fokus. Die Kirche beanspruchte aber die volle Autorität über die Frage des Einsatzes von Priestern und über ihre Arbeitsbedingungen und wehrte sich gegen Kritik von außen. Demgegenüber stellte die Deutung einer tendenziell auf ‚Fehltritte‘ reduzierten Wahrnehmung von sexueller Gewalt von Klerikern, wie sie von der katholischen Kirche öffentlich präferiert wurde, ihr Ansehen nicht infrage.

Vor allem zwei Punkte waren für die katholische Kirche problematisch: Erstens kollidierten sowohl auf Umwelteinflüsse fokussierte als auch erbtheoretische Erklärungsansätze mit der Auffassung über den Kleriker als einer von Gott berufenen Person, die wie ein zweiter Christus ihre Tätigkeit ausübt.³⁵⁹ Dass Priester überhaupt in den Ruch eines sexuellen Tätertypus geraten konnten, war mit dem Keuschheitsgelübde der Kleriker nur schwer in Einklang zu bringen. Zweitens hatte die Kirche der Problematik einer theologischen Überhöhung von Klerikern, wie sie auch Philipzen in seinem Schreiben an Jaeger erwähnte, in den 1960er Jahren nur wenig entgegnzusetzen. In einer Zeit der Pluralisierung der Lebenswelten von Katholik*innen verhartete die katholische Kirche vielmehr in einer ihrer Form nach autoritativen Normen- und Wissensvermittlung.³⁶⁰ Die im Folgenden zu beschreibende Therapeutisierung des Umgangs mit beschuldigten Klerikern muss auch vor diesem allgemeineren Hintergrund betrachtet werden.

Ein dritter Arzt, auf dessen Urteil die Personalverantwortlichen mehrerer Diözesen vertrauten, war Professor Pater Dr. Dr. Gustav L. Vogel, SAC (1914–1986), Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und zugleich Theologe. Zunächst hatte Vogel Medizin studiert. Sein Fachgebiet war die Neurologie. Während des Zweiten Weltkrieges war er als Stabsarzt und in der Luftwaffe tätig. Nach Kriegsende trat er in das Noviziat der Pallottiner ein mit dem Ziel, Priester zu werden. Auch nach der Weihe 1951 bildete sich Vogel weiter fort und widmete sich der Seelsorge sowie der Psychotherapie und studierte Pädagogik an der Universität Münster. 1964 promovierte er zum Doktor der Theologie. Danach wirkte er u. a. als Professor für Pastoral- und Pädagogische Psychologie an der Theologischen Hochschule in Vallendar sowie als Honorarprofessor für Pastoral-Medizin an der Ruhruniversität Bochum und leitete die pastoral-psychologische

359 Forstner, Priester, S. 246.

360 AKKZG, Katholiken, S. 620.

Beratungsstelle ‚Consilium St. Lukas‘ in Essen.³⁶¹ Vogel hat mindestens zwei verurteilte Straftäter begutachtet, die innerhalb des Erzbistums Paderborn (wieder) zum Einsatz kamen, weitere Expertisen werden in der Studie zur sexuellen Gewalt von Klerikern des Erzbistums Köln erwähnt.³⁶² Vogel deutete im Fall eines Kölner Priesters sexuelle Handlungen an Minderjährigen als *Gelegenheitstaten*, führte sie auf eine „Reifungsschwäche“ zurück und schlug vor, dem Beschuldigten in einer kleineren Gemeinde eine neue Chance zu geben.³⁶³

Relevant für das Erzbistum Paderborn ist das Gutachten Vogels über den Kleriker P42.³⁶⁴ Die Hintergründe der Begutachtung sind kurz darzustellen. Der Priester war 1970 in Aachen aufgrund von sexuellen Gewalttaten zu Gefängnis von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden. P42 wurde 1966 in Aachen zum Priester geweiht. An seiner ersten Stelle wurde ihm u. a. die Betreuung von Messdienern und Pfadfindern übertragen. Im darauffolgenden Sommer nutzte er eine Freizeit, um sexuelle Handlungen an drei Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren zu verüben. Weitere Taten an einem Betroffenen folgten Ende der 1960er Jahre. Dabei nötigte der Priester die Jungen, ihn manuell zu befriedigen, und manipulierte auch selbst das Genital der Kinder. Offenbar wurden diese Taten bekannt, denn im Anschluss erfolgte die Versetzung von P42.³⁶⁵ Das Gericht betonte in dem Urteil: „Die Taten sind in der Art ihrer Ausführung übel und verwerflich; sie sind keine einmaligen Entgleisungen, die menschlich verständlich und entschuldbar sein könnten.“³⁶⁶ Das Gericht folgte damit nicht dem offenbar auf Initiative von P42 erstellten Gutachten von Vogel.³⁶⁷ Dieses qualifizierte die Taten vielmehr als Ersatzhandlungen und als Gelegenheitstat: „Wäre er mit einer Frau in eine ähnliche verführerische Situation gekommen, dann wäre er dieser Situation ebenso erlegen.“³⁶⁸ Diese Darstellung lässt die Gewalt gegenüber den Betroffenen unsichtbar werden und beschrieb P42 als Verführten. Ebenso negierte Vogel in seinem Gutachten eventuelle „pädophile Neigungen“³⁶⁹ des Klerikers. Die betroffenen Jungen waren nach Auffassung des Arztes,

Ersatz für den weiblichen Körper als die Gelegenheit da war. In diese Gelegenheit hatte er sich leichtsinnig hineinmanövrieren lassen im unkritischen Vollgefühl seiner Jugendführer-Fähigkeiten. Daß er dann der Gelegenheit nicht widerstehen konnte, hat

361 Petri, Nachruf, S. 1–4.

362 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 462.

363 Ebd., S. 477.

364 Vogel, Gutachten, 11.X.196X, EBAP, SA P42.

365 Urteil, 30.9.1969, Akte P42, PIA Bistum Aachen.

366 Ebd.

367 In einem anderen Fall erkannte ein weltliches Gericht ein Gutachten eines Arztes nicht an: Anstaltspfarrer Eickelborn an Droste, 29.X.196X, EBAP, SA P88.

368 Vogel, Gutachten, 11.X.196X, EBAP, SA P42.

369 Ebd.

seinen psychologischen Grund in der tieferen seelischen Situation, in der er sich befand, und die geprägt war von Einsamkeit und Überforderung.³⁷⁰

Indem Vogel die situativen Bedingungen der Taten hervorhob, rekurrierte er auf die kriminologisch begründete Figur des Gelegenheitstäters.³⁷¹ Dabei griff er auf die sogenannte Dampfkesseltheorie zurück.³⁷² Wie oben am Beispiel von Otto Kappenstein gezeigt, kam die Deutung ins Spiel, dass aufgrund der fehlenden Möglichkeit, eine ‚normale‘ Sexualität leben zu können, Männer unter besonderen äußeren Belastungen sich ‚ersatzweise‘ gewaltsam an erwachsenen Frauen oder Kindern sexuell befriedigten. Diese Erklärung basierte wiederum auf der Vorstellung von einem gegenüber Frauen stärkeren männlichen Geschlechtstrieb, der die Willensfreiheit einschränken oder aufheben konnte.³⁷³ Zusätzlich wies Vogel auf Demütigungen in der Kindheit und Jugend des Priesters hin. Anlässlich der Verlegung von P42 in den offenen Vollzug bestätigte der Anstaltspsychologe der JVA Siegburg die Einschätzung von Vogel. Er ging ebenfalls von einer einmaligen „Entgleisung“³⁷⁴ aus, die sich aufgrund des ausgeprägten Über-Ichs nicht wiederholen werde.

Da weder Gutachten zu sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester, noch zur Gesamtgruppe von Geistlichen mit psychischen Problemen systematisch überliefert sind, lassen sich keine generalisierenden Aussagen über die konsultierten Fachleute und über die Ergebnisse ihrer Begutachtungen treffen. Daher kann man sich der Begutachtungspraxis ausschließlich auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen annähern. Erst für die zweite Hälfte der Amtszeit von Degenhardt liegen diözesanübergreifende Zahlen zur Wiederverwendung von Klerikern vor, die zuvor psychiatrisch begutachtet wurden. Danach wurden für den weiteren Einsatz in einer Gemeinde in 47 Prozent der Fälle keine Bedenken geäußert, bei 37 Prozent der Gewalttaten wurden Einschränkungen verfügt – z. B. war die Tätigkeit ohne weiteren Kontakt zu Minderjährigen durchzuführen. Bei 15 Prozent wurde davon abgeraten, den Kleriker erneut einzusetzen.³⁷⁵

Die Einzelbeispiele verweisen gleichwohl auf Gemeinsamkeiten bei den herangezogenen Fachleuten: Es handelt sich jeweils um Psychiater, die entweder wie Vogel über eine theologische Ausbildung verfügten oder sich wie Philipzen für Fragen der Seelsorge interessierten. Philipzen und Faber unterstützten zudem Reformbewegungen, welche die sogenannte Anstaltspsychiatrie kritisierten und für eine Modernisierung der Psychiatrie und für Verbesserungen für Psychiatriepatient*innen,

370 Ebd. Hervorhebungen im Original.

371 Siehe hierzu Kap. 2.3.

372 Hierzu gehörten beispielsweise Eugeniker und Rassentheoretiker wie Friedrich Stumpfl oder Hans Bürger Prinz, siehe hierzu Kämpf, Pädophilie, S. 207.

373 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 75.

374 Psychologe der JVA Siegburg, Gutachten, 8.X.197X, EBAP, SA P42.

375 Leygraf/König/Krüber/Pfäfflin, Übergriffe.

eintraten. Philipzen leitete in Bad Driburg die erste offene Psychiatrische Station in Nordrhein-Westfalen und Franz-Rudolf Faber war maßgeblich daran beteiligt, dass Psychotherapie 1967 als kassenärztliche Leistung anerkannt wurde.³⁷⁶ Eine zentrale Forderung der Reformbewegung waren zudem die Gründung einer gemeindenahen Versorgung, die Förderung von Selbsthilfe und eine Entstigmatisierung von psychisch Kranken.³⁷⁷ Dass Jaeger vor allem solche Ärzte für die Behandlung und Begutachtung von beschuldigten Klerikern heranzog, die bei der Anamnese Umwelteinflüsse als Ursache für sexuelle Gewalt berücksichtigten, ist also hervorzuheben, da in diesem Zeitraum sexuell deviantes Verhalten überwiegend auf anlagebedingte oder erworbene organische Abweichungen zurückgeführt wurde und psychiatrisiert war. Dies galt für Sexualstraftäter, die in der Psychiatrie untergebracht wurden, lässt sich aber auch für andere Gruppen, wie beispielsweise in Kinderpsychiatrien, beobachten.³⁷⁸

Augenscheinlich korrespondierten Forderungen nach einer Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen sowie sexuell abweichender Verhaltensweisen mit dem theologischen Konzept von Buße und Vergebung, wie es im zeitlichen Kontext des Zweiten Vatikanums im Diktum *Heilen statt Strafen* populär wurde. Der damals für die Priesterbetreuung zuständige Wilmsen wandte sich anlässlich der Wiedereinsetzung des Ende der 1960er Jahre verurteilten P58 an den Generalvikar Droste: „Nach Auffassung von Prof. Dr. Vogel hat [P58] in [Ort] die Möglichkeit der Bewährung. Gefahren sieht V[ogel]. z. Z. nicht.“³⁷⁹ Eine solche Feststellung ist kein Einzelfall, wie das Beispiel des Therapeuten Josef Köhne (1922–2004) aus Münster zeigt, der die Auffassung vertrat, dass Priestern „die Bewältigung oder Heilung von Fehlverhalten am besten im Zusammenhang mit der gewohnten Dienstsituation gelinge.“³⁸⁰ Die Zitate legen die These nahe, dass sich psychiatrische und theologische Diskurse ab den 1970er Jahren verschränkten.

Eine theologische Unterfütterung für den Umgang mit devianten Verhaltensweisen findet sich in den Publikationen des Psychiaters, Therapeuten und Theologen Gustav Vogel. Er hatte sich u. a. mit Zusammenhängen von Tiefenpsychologie und Nächstenliebe beschäftigt. Die Tiefenpsychologie könne im Falle einer schweren Sünde den Betroffenen

zur Einsicht bringen, seine Versöhnungs- und Sühnebereitschaft [...] fördern, aber ich darf und kann ihm nicht sagen: jetzt kannst du dir deine Handlungsweise, und wie es dazu kam, erklären, kannst sie durchschauen und verstehen, nun ist auch alles wieder gut, alles in Ordnung; Du kannst ganz beruhigt sein. Das hieße, Gott zu negieren und

376 Rüger, Bedeutung, S. 355–357.

377 Hoffmann-Richter, Sozialpsychiatrie, S 11–27.

378 Kämpf, Pädophilie, S. 208–210; Hartig, Minimierung, S. 201–222.

379 Wilmsen an Droste, 17.X.197X, EBAP, SA P58.

380 Stellungnahm Thissen, 7.3.2012, zitiert nach: Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 417.

alles im diesseitigen natürlichen Bereich lösen zu wollen. Wo die Verfehlung so schwer war, daß Gott beleidigt wurde, kann der Mensch nicht sagen: jetzt ist alles wieder gut, jetzt ist die Schuld ausgelöscht und vorbei. Das kann nur Gott selbst – und er tut es im Beichtsakrament.³⁸¹

Um eine Heilung der Seele zu erreichen, bedarf es folglich der Beichte und der Reue³⁸², ansonsten so Vogel, „ist eines Tages die Neurose wieder da, und zwar ärger als vorher.“³⁸³ In einer solchen Perspektive ist eine spirituelle Heilung unerlässlich, um weitere Taten zu verhüten. Aus therapeutischer Sicht kann wiederum eine Stabilisierung des Umfelds dazu beitragen, weitere Taten zu verhindern. Vogel war in seinen Bemühungen, Psychoanalyse und Theologie miteinander zu verknüpfen, seiner Zeit voraus. Knapp 20 Jahre später forderte Drewermann auch aufgrund des Bedeutungsverlustes von Priestern auf einem ihrer Kerngebiete, nämlich der Seelsorge, die durch „Beratungsdienste aller Art und Herkunft verdrängt“³⁸⁴ zu werden drohte, die Hinwendung zur Psychoanalyse. Tatsächlich lassen sich die späten 1960er und 1970er Jahre mit dem Historiker Maik Tändler als „den Beginn einer zunehmenden Psychologisierung und Therapeutisierung zahlreicher gesellschaftlicher Felder“³⁸⁵ betrachten. Vor diesem Hintergrund fragten vermehrt auch Priester danach, „wie Seelsorger und Arzt, wie Theologie und Psychotherapie, wie christliche Dogmatik und Tiefenpsychologie eine Einheit bilden könnten.“³⁸⁶ Ab den 1960er Jahren erschien eine Therapeutisierung der Pastoral als Ausweg aus der Krise. Ein solches Verständnis von Seelsorge und Psychologie vertraten offenbar auch jene Psychiater, die Jaeger bei der Begutachtung von Priestern zu Rate zog, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausgeübt hatten.

Dass die katholische Kirche auf *gut katholische* Fachleute bei der Behandlung und Begutachtung von Klerikern setzte, kann neben einer hohen Akzeptanz therapeutischer Ansätze ebenso als Versuch gesehen werden, psychische Erkrankungen von Priestern und das Wissen über sexuelle Gewalt an Minderjährigen nur innerhalb eines möglichst kleinen Kreises katholisch eingestellter Fachleute thematisieren zu müssen. Diesem Primat folgten auch die Umgangsweisen Jaegers mit Klerikern, die der sexuellen Gewalt beschuldigt wurden. Versetzungen dienten dazu, dass Priester ‚neu beginnen‘ konnten. Und jene, die Jaeger als nicht mehr einsetzbar betrachtete, erhielten die Aufforderung, sich laisieren zu lassen oder sie wurden in katholischen Pflegeeinrichtungen aufgenommen, die mehr Freiheiten boten als öffentliche Institutionen. In allen Fällen wurden die Taten oder die Priester selbst für die Gesamtgesellschaft

381 Vogel, Tiefenpsychologie, S. 50.

382 Ebd., S. 64.

383 Ebd., S. 52.

384 Drewermann, Kirche, S. 14.

385 Tändler, Psychoboom, S. 60.

386 Drewermann, Kirche, S. 16.

unsichtbar. Die hier dargestellten Perspektiven auf sexuelle Gewalt von Klerikern repräsentieren die Versuche, ein soziales Gewaltphänomen zu bewältigen, das innerhalb der Kirche, aber auch gesamtgesellschaftlich tabuisiert war.

Die Historikerin Monteiro greift in ihrer Studie zur sexuellen Gewalt von Klerikern in den Niederlanden den Begriff *closed culture* auf, negiert aber die Existenz einer solchen geschlossenen Wissenskultur für ihr Forschungsgebiet.³⁸⁷ Für das Erzbistum Paderborn erscheint der Begriff insofern treffend, da das Wissen über sexuelle Gewalt von Priestern innerhalb eines Personenkreises kursierte, der zwar über den engen Bereich der Paderborner Personalverantwortlichen hinausreichte, aber doch durch eine enge Verbundenheit aufgrund der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zu gesellschaftlichen Leitungsfunktionen definiert war und damit auch eine spezifische Gruppe innerhalb des katholischen Milieus umschreibt. Ein solcher Zirkelschluss erschwerte ein Verbreiten von Vorwürfen jenseits dieses Kreises, während zugleich die städtische und dörfliche katholische Elite von den Informationen profitierten und ggf. auch ihre eigenen Kinder besser schützen konnten. Dieser Vorwurf traf, wie die Münsteraner Studie herausgearbeitet hat, auch auf den von Jaeger herangezogenen Arzt Franz-Rudolf Faber zu, der seinen Kindern laut Aussage eines Zeitzeugen verboten habe, bei einem beschuldigten Kleriker Messdiener zu werden.³⁸⁸ Die hier genannten Amts- und Würdenträger repräsentierten ein intaktes katholisches Milieu, das über seine Eliten mit der Gesamtgesellschaft verschränkt war.³⁸⁹ Genau dieses konnte aber auch zum Risikofaktor zum Umgang mit Missbrauchstätern werden, wenn eine Sanktionierung durch weltliche Institutionen erschwert wurde.

Anhand von Gutachten zu dem Priester Franz Doneiser lässt sich ein Vergleich zu psychiatrischen Einordnungen von Sexualstraftätern ziehen, wie sie, jenseits des hier betrachteten Kreises, die zeitgenössische Psychiatrie in der DDR und der Bundesrepublik der 1960er Jahre prägten. Nachdem der Priester in Sandau erneut sexuelle Gewalthandlungen an einem Jungen ausgeübt hatte, beantragte die Verteidigung 1965 ein psychiatrisches Gutachten im Zusammenhang des bevorstehenden Gerichtsprozesses.³⁹⁰ Darin wurde die Diagnose ‚Psychopathie‘ gestellt und erklärt, dass Doneiser aufgrund seiner Krankheit rückfallgefährdet sei. Daraufhin verfügte das Gericht seine Unterbringung in einer psychiatrischen Institution, also in einer damals so bezeichneten ‚Heil- und Pflegeanstalt‘.³⁹¹ Das Gerichtsurteil enthält wiederum eine gänzlich andere Ursachenerklärung für die Taten Doneisers als das psychiatrische Gutachten. Es führt aus der Sicht der DDR-Rechtsprechung seine Taten auf

387 Monteiro, Discretion, S. 1.

388 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 62 f., S. 402.

389 AKKZG, Katholiken, S. 626.

390 Kreisgerichts Havelberg, Beschluss, 28.7.1965, EBAP, SA 124.

391 Urteil 18.9.1965, EBAP, SA 124. Das nervenfachliche Gutachten ist im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung 3 – Merseburg überliefert, konnte aber aufgrund der Schutzfristen nicht persönlich eingesehen werden.

gesellschaftliche Bedingungen zurück, nämlich einer der „bürgerlichen Moral und den kapitalistischen Verhältnissen überhaupt entspringenden Einstellung zum Kinde.“³⁹² Diese gesellschaftlichen Bedingungskonstellationen seien nun jedoch in „unserem Arbeiter- und Bauern-Staat [...] mit der Beseitigung dieser menschenfeindlichen Verhältnisse“³⁹³ nicht mehr wirksam, zumal „die Lage und die gesellschaftliche Stellung des Kindes von Grund auf neu gestaltet“³⁹⁴ würden. Anlässlich der Übersiedlung Doneisers in die Bundesrepublik im Jahr 1967 fertigte der Psychiater Friedrich Jahn, der am Westfälischen Landeskrankenhaus Marsberg tätig war, ein weiteres Gutachten an. Jahn stellte 1967 organische Dispositionen fest, eine mangelnde „Reifestellung zur Sexualität“³⁹⁵ sowie ein „abnorm überhöhtes Zärtlichkeitsbedürfnis.“³⁹⁶ Aufgrund der Persönlichkeitsstruktur sah auch Jahn eine Wiederholungsgefahr als gegeben an. Gleichwohl sprach er sich gegen eine Laisierung aus, da dies die Rückfallgefahr aus seiner Sicht erhöhen würde. Er schlug daher, anders als die DDR-Gutachter, eine innerkirchliche Unterbringung des Mehrfachtäters vor.

Eine weitere aus psychiatrischer Sicht geeignete Therapie des Straftäters Franz Doneiser brachte Jahn Anfang 1970 ins Spiel. Der Psychiater erprobte mittlerweile in Marsberg einen Arzneistoff zur Triebhemmung, der zwei Jahre später unter dem Namen ‚Androcur‘ auf den Markt kommen sollte. Aus diesem Grund hatte er sich nach den Kontaktdaten von Doneiser erkundigt, mutmaßlich, um diesen in seine Studie aufzunehmen. Generalvikar Droste begrüßte diese Anfrage:

Ganz herzlich danke ich Ihnen für Ihr o. a. Schreiben. Daß es so etwas gibt, hätte ich wirklich nicht vermutet. Vielleicht können wir damit doch gelegentlich dem einen oder andern Mitbruder helfen. Ihr Schreiben habe ich sofort unserem Herrn Kardinal zur Kenntnis gebracht. Auch Eminenz meinte, ich müsse Ihnen dafür danken.³⁹⁷

Als Doneiser, der seit Mai 1969 im Haus Johanneshöhe lebte, wenige Monate nach der Anfrage von Jahn eine Reise nach Wien plante und der Generalsuperior sich nach möglichen Auflagen erkundigte, kam Droste im Mai 1970 auf den Vorschlag Jahns zurück und ließ den Prior wissen:

Herr Landesmedizinaldirektor Dr. Jahn, der früher Doneiser in der Landespfleganstalt Niedermarsberg untersucht und über ihn das Gutachten abgegeben hat, hat uns inzwischen mitgeteilt, daß es für Kranke von der Art des Herrn Doneiser eine gute Medizin gibt, die die libido [sic] fast ausschaltet. Ich werde Herrn Cfr. Doneiser schreiben und

392 Ebd.

393 Ebd.

394 Ebd. Der Forschungsstand zu diesem Argumentationsstrang ist dargestellt bei: Justke, Gewalt, S. 191 f.

395 Jahn, Gutachten, 3.8.1967, EBAP, SA 124.

396 Ebd.

397 Droste an Jahn, 14.2.1970, EBAP, SA 124. Siehe hierzu auch: Hartig, Gewalt, S. 226.

ihn auffordern, sich dieserhalb mit dem Herrn Medizinaldirektor Dr. Jahn in Verbindung zu setzen. So könnte eventuell unliebsamen Vorkommnissen bei einer Ferienreise vorgebeugt werden.³⁹⁸

Die Anwendung von Arzneimitteln zur Triebhemmung, aber auch die Tendenz zu invasiven Verfahren – wie etwa chirurgische Kastrationen oder stereotaktische Eingriffe am Gehirn – stehen in der Tradition organischer Erklärungsansätze für sexuelle Gewalttaten, die zuvor innerhalb des Generalvikariats keine Beachtung fanden.³⁹⁹ Nun aber stellte Androcur aus Sicht der erzbischöflichen Behörde eine Alternative dar. Der Arzneistoff schien einen seelsorgerischen Umgang mit Sexualstraftätern bei gleichzeitiger Minimierung der Wiederholungsgefahr zu gewährleisten. Ob und wie der Arzneistoff tatsächlich zum Einsatz kam, darüber gibt die erzbischöfliche Überlieferung keine Auskunft.

Bis dahin standen die hier fokussierten Ärzte in ihrer professionellen Rolle im Fokus. Ebenso wie Jurist*innen und Lehrer*innen waren sie aber, wie gezeigt, oft zugleich Teil eines katholischen Milieus, in dem sie ihre berufliche Funktion einsetzen konnten, um informelle Absprachen zu treffen. Dies zeigt der Umgang mit dem Paderborner Kleriker P107. Der Priester hatte in den 1960er Jahren mehrere sexuelle Beziehungen zu erwachsenen Frauen, die dem Erzbischof bereits bekannt waren. In der Beschwerde eines Gemeindemitglieds finden sich auch Andeutungen, die auf sexuelle Handlungen an Minderjährigen hindeuten. P107 selbst strebte laut eigenen Worten nach einer Laisierung, da die „Struktur des Priesterstandes nicht mehr der heutigen Zeit angepaßt sei.“⁴⁰⁰

In diesem Fall finden sich keine Hinweise darauf, dass der Kleriker zur Laisierung gedrängt wurde. Da die Glaubenskongregation solche Anträge sorgfältig prüfte, wollte die Erzbischöfliche Behörde den Antrag durch ein Gutachten des Psychiaters Rudolf Faber unterstützen. Faber hatte den Priester zuvor behandelt. Obwohl der Arzt die Behandlung aufgrund des fehlenden Kooperationswillens abgebrochen hatte, erklärte er sich unter einer Bedingung bereit, ein Gutachten zu verfassen:

„[D]aß [P107] nicht durch diese Rückversetzung in den Laienstand ganz auf der Straße liegt. Er werde nicht fähig sein, auf die Dauer seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.“⁴⁰¹ So sollte der Erzbischof sich bereit erklären, „im Bedarfsfall [...] immer finanziell hinter ihm [zu] stehen.“⁴⁰² Nur unter dieser Voraussetzung, daß dies gesichert sei, könne er durch Schreiben eines Gutachtens an der Laisierung mitwirken.

398 Droste an Haus Johanneshöhe, 12.5.1970, EBAP, SA 124.

399 Kämpf, Pädophilie, S. 210f; Hartig/Hähner-Rombach, Medikamentenversuche, S. 91–95.

400 Briefentwurf Jaeger, o. D [196X], Offizialat Erzbistum Paderborn, Laisierungsakte P107.

401 Köster an Faber, 1.X.196X, Offizialat Erzbistum Paderborn, Laisierungsakte P107.

402 Ebd.

Ob der Psychiater über das von dem Gemeindemitglied kritisierte Verhalten des Klerikers gegenüber Frauen und ‚Schulmädchen‘ informiert war, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Gleichwohl ähneln die Überlegungen des Psychiaters, durch seine professionelle Tätigkeit nicht die bürgerliche Existenz des Priesters gefährden zu wollen, jener des Richters im Prozess gegen Salmen, der den Existenzverlust durch die Verurteilung strafmildernd einordnete.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die interne Beurteilung von Klerikern, denen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige vorgeworfen wurde, unter zwei Prämissen stand: Der Therapeutisierung des Umgangs mit Beschuldigten und der Etablierung einer *closed culture* von Wissensbeständen innerhalb der katholischen Eliten. So griff Jaeger bei der Beurteilung von Priestern vor allem auf solche Mediziner zurück, die der Psychiatriereform nahestanden und/oder eine zusätzliche (tiefen-)psychologische Ausbildung besaßen. Zugleich standen diese Ärzte der katholischen Kirche nahe. Sie repräsentierten also in idealtypischer Weise einen *gut katholischen Arzt*, wie er auch aus Rom gefordert wurde. Gerade Vogel, der über eine tiefenpsychologische Ausbildung verfügte, entsprach dem therapeutischen Zeitgeist der späten 1960er und 1970er Jahre und zeichnete sich zudem dadurch aus, dass der therapeutische Wert von Reue, Bekenntnis und Buße berücksichtigt wurde. Er repräsentierte damit als Arzt *und* Priester die Reformkräfte der beiden Disziplinen.

Die analysierten Dokumente zeigen zudem, dass spätestens ab den 1960er Jahren nicht mehr allein auf charakterliche und berufliche Urteile von ‚Mitbrüdern‘ vertraut wurde; sie sind also Ausdruck einer Professionalisierung der Behandlung und Beurteilung von Klerikern mit psychischen Problemen. Entgegen des zeitgenössischen psychiatrischen erbbiologischen bzw. somatischen Paradigmas für deviantes Verhalten sexueller Gewalt erklärten sie die vorgeworfenen Taten als einmalige Entgleisungen und Ersatzhandlungen, also als Folge von Umweltfaktoren oder von Reifungsrückständen und damit als Ergebnis spezifischer Faktoren, die überwunden oder verändert werden konnten.

Indem Gutachter eine Wiederverwendung in einem geeigneten Umfeld als Möglichkeit für Priester sahen, sich *neu zu bewähren*, waren die psychiatrischen und therapeutischen Expertisen anschlussfähig für eine theologische Deutung von Sünde, Reue, Vergebung und ‚Heilung‘. D. h., die Gutachten bestätigten damit oft die ohnehin vorherrschenden Umgangsweisen Jaegers mit beschuldigten Priestern: Entlastung, spirituelle Auseinandersetzung und persönliche Anbindung durch geistliche Betreuung. Drei Folgen der dargestellten Auswahl von *gut katholischen* Ärzten sind daher hervorzuheben. Erstens besaßen therapeutische und seelsorgerische Zielsetzungen bei der Frage der Wiedereinsetzung Priorität gegenüber Aspekten des Opferschutzes und zweitens profitierte die Amtskirche, da das Wissen über Beschuldigte innerhalb eines loyalen Personenkreises zirkulierte, und drittens konnten Angehörige der lokalen Eliten Einfluss auf den Umgang mit beschuldigten Klerikern nehmen. Als Zufallsfunde

wurden die hier behandelten Gutachten überwiegend im Zusammenhang mit Vorwürfen von sexueller Gewalt gegen Jungen erstellt. Ob ein internes Gutachten bei weiblichen Betroffenen weniger für nötig erachtet wurde oder ob solche Dokumente nicht auffindbar waren, lässt sich nicht entscheiden.

c) Zwischenzusammenfassung

Die veränderten politischen Verhältnisse nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, die Wiedererlangung einer hegemonialen Stellung der Kirche und ihr Einfluss auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen der 1950er Jahre ebenso wie die langsame Entkopplung von Kirche und Staat ab den 1960er Jahren können als Binnenzäsuren im Umgang mit Beschuldigungen sexueller Gewalt von Klerikern betrachtet werden.

Nach wie vor versuchten Gemeindemitglieder zunächst, eine intersubjektive Übereinkunft über den Wahrheitsgehalt von Beschuldigungen zu treffen. Teils griffen sie in der unmittelbaren Nachkriegszeit auch Vorwürfe auf, die bis in die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zurückreichten. Das zeitgenössische Verständnis von Sexualdelikten als Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen legitimierte aus Sicht von Laien bis in die 1970er Jahre ein Eingreifen, um auf diese Weise die christlichen Normen und Werte sowie die soziale Ordnung vor Ort zu schützen. Der Schutz der Gemeinschaft wurde damit über den Schutz der Betroffenen gestellt. Laienorganisationen, Vertreter*innen von öffentlichen Institutionen und Angehörige sahen vielfach Kirchenvertreter und nicht weltliche Ermittlungsbehörden als Ansprechpartner für sexuelle Gewalt von Klerikern an und präferierten eine ‚innerkirchliche‘ Lösung, wie die Versetzung von beschuldigten Klerikern, mitunter begleitet von der Forderung, dass dieser nicht erneut in der Seelsorge eingesetzt würde. Zugleich muss davon ausgegangen werden, dass Angehörige Nachteile fürchteten, wenn sie sich an staatliche Institutionen wandten. Die Strategien von Angehörigen, einflussreiche örtliche Fürsprecher zu finden, führte auch dazu, dass diese Gruppe Einfluss darauf nahm, ob Beschuldigungen weitergeleitet wurden oder nicht.

Weitere Ansprechpartner bei Vorwürfen sexueller Gewalthandlungen von Priestern waren vorgesetzte Pfarrer und Dechanten, an die sich Gemeindemitglieder oft zuerst wandten. Auch weil die Paderborner Personalverantwortlichen, und hier in erster Linie der Erzbischof, Anzeigen sexueller Gewalt häufig lediglich als Beschwerde über einen Priester betrachteten, lagen erste Untersuchungen zumeist in ihren Händen. Pfarrer und Dechanten berücksichtigten bei der Bewertung von Meldungen sexueller Gewalthandlungen die Stimmungslage in der Gemeinde, ihre eigene Haltung zu dem beschuldigten Priester, ob dieser in der Gemeinde anerkannt war und seine Arbeitsaufgaben erfüllte, ob die Anzeigenden praktizierende Katholik*innen waren und ihr Familienleben katholischen Normvorstellungen entsprach sowie mögliche eigene Vor- und Nachteile bei einer Versetzung des Priesters. Die analysierten Beispiele

legen nahe, dass Pfarrer und Dechanten mitunter erst auf Druck von Angehörigen reagierten, was darauf schließen lässt, dass weitere Beschuldigungen bereits auf der Gemeindeebene niedergeschlagen wurden.

„Chefsache“ wurden Beschuldigungen sexueller Gewalt vor allem dann, wenn diese bereits in der Gemeinde bekannt waren oder ein weltliches Strafverfahren drohte. Besonders für die zweite Hälfte der 1940er- und für die 1950er Jahre leitete Jaeger bei Beschuldigungen sexueller Gewalt gegen Minderjährige, aber auch bei anderen Delikten, die aus kirchenrechtlicher Sicht ein Verstoß gegen das Sechste Gebot waren, eine formale Untersuchung der Vorwürfe ein. In Kontinuität zu seinem Vorgehen während der nationalsozialistischen Herrschaft eröffnete er im Fall einer weltlichen Verurteilung von Priestern ein kirchliches Strafverfahren vor dem Kirchengericht, um sich die Option einer eigenen Strafverfolgung offen zu halten. Ausschlaggebend für den weiteren Umgang mit beschuldigten Priestern war in erster Linie, ob sie Reue zeigten, die aus Sicht von Jaeger auf zukünftigen Gehorsam schließen ließ. In diesen Fällen stand auch eine weltliche Verurteilung dem weiteren Einsatz von beschuldigten Klerikern in der Gemeindeseelsorge, in Krankenhäusern oder Altenheimen bzw. in einem anderen Bistum nicht im Wege. Ab den 1960er Jahren delegierte Jaeger Entscheidungen über den Einsatz von Klerikern stärker an Therapeuten und Psychiater. Eine deutliche Zäsur im Umgang mit beschuldigten Klerikern stellten somit die 1960er Jahre dar. Weitere Gründe mögen hierfür eine Rolle gespielt haben. Dass sich in den 1960er Jahren die Anzahl von weltlichen Strafverfahren gegen Priester erhöhte, kann auch als Autoritätsverlust der katholischen Kirche in Bezug auf die Durchsetzung von gesellschaftlichen Normen und Werten interpretiert werden. Zeitgleich reduzierten sich Jaegers Möglichkeiten, Priester bei erwiesenen Taten unter Aufsicht zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass angesichts der Veränderungen im Priesterbild dies auch innerhalb der Priesterschaft nicht mehr durchsetzbar war. Zugleich änderte sich das Kirchenbild von einer strafenden zu einer heilenden Kirche, was wiederum einen seelsorgerischen und therapeutischen Umgang mit beschuldigten Priestern förderte. Sanktionierungen, und hier in erster Linie Suspendierungen, erfolgten nun vor allem im Zusammenhang mit einer weltlichen Verurteilung. Ausweislich der Aktenüberlieferung verzichtete Jaeger nun zumeist auf eigene Untersuchungen. Dies legt nahe, dass Suspendierungen in erster Linie auf eine öffentliche Wirkung zielten. Während seiner gesamten Amtszeit ergriff Jaeger nur in Einzelfällen Schutzmaßnahmen für mögliche weitere Opfer. Diese beschränkten sich auf das Verbot von Einzelkontakten, was weitere Taten von bereits bekannten Tätern nicht verhinderte, und es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen Absprachen mit der Staatsanwaltschaft eine Rolle spielten.

4.2 Kindheiten von Betroffenen sexueller Gewalt durch Kleriker

Die Aktenüberlieferung des Erzbischöflichen Generalvikariats gibt vor allem Einblick in das Handeln Jaegers und der ihm unterstellten Kleriker. Die Analyse der Anzeigepaxis in den Gemeinden und des Handelns von Pfarrern, Dechanten, der Generalvikare und von Jaeger selbst ließ erkennen, dass Beschuldigungen nicht leichtfertig ausgesprochen wurden und mitunter mit Schwierigkeiten im sozialen Umfeld einhergingen. Vor diesem Hintergrund fragen sozialwissenschaftliche und historische Untersuchungen nicht nur nach den Pflichtverletzungen von (Erz-)Bischöfen, sondern auch nach Faktoren, die vor Ort eine erfolgreiche Anbahnung sexueller Gewalt fördern und das Beenden solcher Taten erschweren konnten.

An dieser Stelle seien nur einige Ergebnisse herausgegriffen: Die MHG-Studie untersuchte beispielsweise „spezifische Risikokonstellationen und Vulnerabilitäten.“⁴⁰³ Hierzu zählen die Autor*innen der Studie das Aufwachsen in Heimen, eine „soziale Vulnerabilität“⁴⁰⁴ bei Kindern, die wenig soziale Beziehungen besaßen, sexuell nicht aufgeklärt waren und nur geringe emotionale Fürsorge erlebt hatten, das Ausnutzen von Vertrauensverhältnissen sowie das Erleben sexueller Gewalt durch pädophile Kleriker.⁴⁰⁵ Kowalski hebt geringe ökonomische Ressourcen, ein niedriges Bildungsniveau und die Verankerung im katholischen Milieu hervor.⁴⁰⁶ Andere Untersuchungen fragen nach spezifischen Tatkontexten wie der Gemeinde, der Beichte, einer institutionellen Unterbringung, nach dem Ausnutzen von familiären und quasi-familiären Beziehungen sowie der Bedeutung von spirituellen Vertrauensverhältnissen.⁴⁰⁷ Diese Beschreibungen verweisen zum einen auf einen institutionell bedingten Zugang von Priestern zu Minderjährigen und zum anderen auf spezifische Beziehungsverhältnisse zwischen Beschuldigten und Betroffenen. Wieder andere Studien fokussieren Tatkontexte⁴⁰⁸ oder die institutionelle Zugehörigkeit der Beschuldigten.⁴⁰⁹ Mit diesem Vorgehen sollen ‚Risikofaktoren‘ oder Typologien vulnerabler Kinder und Jugendlicher herausgearbeitet werden.⁴¹⁰ Auch wenn mit der Beschreibung von ‚Risikofaktoren‘

403 MHG-Studie, S. 67.

404 Ebd., S. 71.

405 MHG-Studie, S. 71.

406 Kowalski, Kindesmissbrauch, S. 37. Ähnlich Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 323–325.

407 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 341. Juristische Gutachten, die vor allem das Fehlverhalten von Leitungspersonal untersuchen, verzichten i. d. R. auf entsprechende Systematisierungen der in Fallbeispielen dargestellten Befunde.

408 Heim, Gottesdienst/Beichte/Seelsorge, Religionsunterricht/sonstiger Schul-/Nachhilfeunterricht, Familie, Messdienerunterricht/ Ministrantendienste/Jugendfreizeit, Jugendtreff (Hellmann/Dinkelborg/Wollinger/Fernau, Charakteristika, Tab. 2).

409 Pfarrei, Heim und Internat, Schule und Universität, Kita, Jugendarbeit, Caritas und andere Einrichtungen, extern (Weber/Baumeister, Erfahrung, S. 83).

410 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 323–324.

keine ‚Anfälligkeit‘ der Person für solche Taten gemeint ist, erscheint der Begriff unglücklich, da – ohne dass dies intendiert wird – eine Mitverantwortung der Betroffenen mitschwingt⁴¹¹ und auf diese Weise auch vermeintlich zeitlose Opferstereotype entstehen. Demgegenüber veränderte sich die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in unserem Untersuchungszeitraum. Dies gilt für Institutionen wie Heime, Schulen und Internate, für Glaubenspraktiken, für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familien und ihre Freizeitbeschäftigungen ebenso wie für das Selbstverständnis von Geistlichen und ihre Beziehungen zu Gemeindemitgliedern. Diese Veränderungen können quantitative Erhebungen auch aufgrund einer oft nur geringen Anzahl von Interviewpartner*innen nur unzureichend erfassen.

In diesem Kapitel steht daher eine qualitative Auswertung von Interviews im Mittelpunkt. Insgesamt 20 Personen⁴¹² berichteten im Rahmen unseres Projektes von sexueller Gewalterfahrungen als Minderjährige durch Priester auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn in der Amtszeit von Jaeger. Der französische Jesuit und Soziologe Michel de Certeau unterscheidet zwischen Strategien und Taktiken. Für ein strategisches Handeln ist demnach eine gewisse Macht notwendig, mit der Kräfteverhältnisse verändert werden sollen, während Machtlose sich der Übermächtigung lediglich durch taktisches Handeln entziehen können.⁴¹³ Diese Unterscheidung ist geeignet, um einerseits zu analysieren, wie Priester Situationen schufen, um sexuelle Gewalt auszuüben und wie andererseits Betroffene versuchten, auf diese Erfahrungen zu reagieren. Auch wenn es die Aufgabe des Erzbischofs war, Beschuldigungen zu untersuchen und Kleriker gegebenenfalls zu sanktionieren, so kam auch Eltern und Personen, die in den Gemeinden in weltlichen oder kirchlichen Institutionen Verantwortung trugen, mindestens die moralische, mitunter auch die rechtliche Aufgabe zu, Minderjährige vor Straftaten zu schützen. Daher wird auch das Handeln von solchen *Bystandern* und *Wächtern* behandelt, um die Machtbeziehungen vor Ort zu untersuchen, die die Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen beeinflussten.

Zu fragen ist aber ebenso, wie sich die Biografien der Interviewpartner*innen in eine größere Geschichte des Aufwachsens in der Bundesrepublik eingliedern. Eine solche Perspektive kann nur punktuell eingenommen werden. Dabei gilt es zum einen, die Aufmerksamkeit auf mögliche Spezifika in den Lebensgeschichten der Interviewpartner*innen im Vergleich zur Lebenssituation anderer Kinder zu lenken und zum anderen auf dieser Grundlage im zweiten Teil der Untersuchung Veränderungen in der Amtszeit von Degenhardt herauszuarbeiten.

⁴¹¹ Diese Problematik betont auch die MHG-Studie, S. 63.

⁴¹² Auf eine Angabe des Geschlechts wird auf Datenschutzgründen verzichtet. Die Anzahl der Männer überwog, was auch dem höheren Anteil von Männern unter den bekannten Zahlen zu Betroffenen entspricht.

⁴¹³ Certeau, Kunst, S. 16–18.

Die Gruppe der Interviewpartner*innen repräsentiert die Gesamtzahl der Opfer nicht in quantitativer Hinsicht. Anders als viele andere Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlebten, konnten und wollten sie über ihre Erfahrungen sprechen und hatten Interesse daran, ein Projekt zur Aufarbeitung solcher Taten zu unterstützen. Gleichwohl bilden ihre Biografien und Erzählungen ganz unterschiedliche Erfahrungsräume ab. An diesen Erfahrungsräumen orientiert sich auch der Aufbau dieses Kapitels. Zunächst stehen die Familien der Interviewpartner*innen im Fokus. Welche Probleme waren in ihrer Kindheit präsent, wie war die Beziehung zu den Eltern und wie war der Umgang mit Sexualität im Elternhaus? Ein weiterer Abschnitt widmet sich dem katholischen Milieu, das das Aufwachsen von vielen Interviewpartner*innen prägte und in das auch Missbrauchshandlungen von Priestern eingebettet war. Im Anschluss werden drei weitere Orte fokussiert, in denen Priester ihre Macht ausnutzten, um sexuelle Gewalthandlungen anzubahnen oder auszuüben: Schulen, Internate und Heime. Das Kapitel schließt mit einem Blick auf die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen von Betroffenen.

a) Versehrte Elternhäuser, autoritäre Erziehung und Sprachlosigkeit in den Familien Die Geburt der Interviewpartner*innen, die in der Amtszeit von Jaeger sexuelle Gewalt erlebten, fiel überwiegend in die zweite Hälfte der 1940er und in die 1950er Jahre, also in eine Periode, in denen viele Familien in der Bundesrepublik mit schwerwiegenden Belastungen kämpften. Diese spiegeln sich auch in den Erzählungen der Interviewpartner*innen. Mehrere Gesprächspartner*innen hatten als Kinder Auseinandersetzungen der Eltern über finanzielle Entscheidungen und Sorgen mithören müssen.⁴¹⁴ Jungen verdienten sich oft durch Tätigkeiten, u. a. Zeitungsaustragen, etwas hinzu.⁴¹⁵ In vielen bundesrepublikanischen Familien war der Vater nach Kriegsende zunächst abwesend. Ungefähr ein Viertel aller Kinder wuchs in Westdeutschland ohne einen Vater auf.⁴¹⁶ Auch in den Familien mehrerer Interviewpartner*innen waren zunächst noch Väter in Kriegsgefangenschaft oder die Mütter bei der Geburt ledig. Die Kriegsteilnahme oder -gefangenschaft hatte bei Vätern psychische⁴¹⁷ oder physische⁴¹⁸ Verletzungen hinterlassen und einige Interviewpartner*innen wussten von sexuellen Gewalterfahrungen ihrer Mütter.⁴¹⁹ Mehrere wuchsen in Kinderheimen

414 I-OFc5EYFDAGMW; I-QVNV5Y4QoQPX; I-2Y9MXHoAKQK6; I-897PD5TO334H.

415 I-1oWNTLOT6RS8; I-MXAiTDYYMA9i.

416 Honig/Ostner, *Kindheit*, S. 372.

417 Ein Zeitzeuge beschreibt seinen Vater als „schwer kriegsgeschädigt aus dem Krieg zurückgekommen und der war sehr verbittert über viele Sachen“ (I-FBU5WTT0UGKX). Ein anderer berichtete, sein Vater habe eine weiterhin schmerzende Kriegsverletzung gehabt und sei darüber zum Alkoholiker geworden (I-113VoBXQSEQW). Auch ein weiterer Interviewpartner brachte den Alkoholkonsum seines Vaters in Zusammenhang mit dessen Kriegserlebnissen (I-J6ED9WL82CM3).

418 I-8DIFSP1IoF7O; I-QVNV5Y4QoQPX.

419 I-6RFQPPERFIMW; I-VBIVTM7764oI; I-DOOMBMVSBZWJ.

auf, weil die Väter tot oder unbekannt waren, die Eltern sich in familiär schwierigen Situationen von der Erziehung entlasten wollten oder Mütter aus Sicht des Jugendamtes ungeeignet waren.⁴²⁰ Ein Teil der Eltern strebte einen sozialen Aufstieg an⁴²¹, andere das Wiedererlangen ihres früheren Status.⁴²²

Die MHG-Studie hebt Belastungen in den Familien von Betroffenen sexueller Gewalt hervor.⁴²³ Eine solche Familiensituation war aber besonders in den 1950er Jahren keine Ausnahme. Das Bild des Familienvaters war für Männer aufgrund von biografischen Brüchen durch den Zweiten Weltkrieg und den Anforderungen in der Bundesrepublik oft gefährdet und die Erwerbsquote von Frauen in diesen Jahren hoch.⁴²⁴ Ein Zeitzeuge beschreibt seinen Vater als „Westentaschen-Macho der 60er Jahre. Einer der nicht mehr wirklich Macht in der Familie hat aber so tut als ob.“⁴²⁵ Einige Interviewpartner*innen schildern eine aus ihrer Sicht aktive Rolle der Mutter positiv. Ein Zeitzeuge erinnert die Mutter als gradlinige Frau⁴²⁶, die ihren Ehemann außerhalb des Hauses beruflich unterstützte und berichtet von seinem Vater, der bei Abwesenheit der Mutter das Abendessen zubereitete.⁴²⁷ Ein anderer schildert seine Mutter als umtriebige Frau, die sich im Unterschied zu ihrem Ehemann dafür einsetzte, dass einer ihrer Söhne trotz finanzieller Schwierigkeiten das Gymnasium besuchen konnte.⁴²⁸ Nur in wenigen Fällen kamen Interviewpartner*innen aus Familien, in denen der Vater berufstätig und die Mutter ausschließlich Hausfrau war.⁴²⁹ Die Familienvorstellungen der katholischen Kirche konnten in dieser Situation die Position von Männern in der Familie stabilisieren und boten angesichts der gesellschaftlichen Umbrüche Orientierung. Dies hebt auch der Historiker Benjamin Ziemann hervor:

Bis weit in die fünfziger Jahre hinein hatte dieses Muster [hierarchischer] gesellschaftlicher Differenzierung in den für den Katholizismus typischen Mustern einer ‚Väterherrschaft‘ Bestätigung gefunden, in der Gottvater, Heiliger Vater, Beichtvater und Familienvater eine quasi naturwüchsig ‚stabile‘ Allianz von Herrschaftsgewalten verkörperten.⁴³⁰

420 I-6FUOZALS6BKH; I-1G0I3UAZED7L; I-CXSH1ATS9F1.

421 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 377.

422 I-98BOB03NVXB8.

423 MHG-Studie, S. 62 f.

424 Honig/Ostner, Kindheit, S. 372.

425 I-SOCITQBWXT1S.

426 I-E1081QHCOUV0.

427 Ebd.

428 I-BISFW79PLNRB.

429 I-Z4OGLKJWNC42.

430 Ziemann, Bewegung, S. 365.

Aufgrund des neben der Ruhrmetropole Dortmund oft ländlichen Charakters des Erzbistums Paderborn arbeiteten die Eltern mehrerer Betroffener in der Landwirtschaft. Die Mitarbeit beider Elternteile war hier ebenso selbstverständlich wie die der Kinder. Die Familie einer Ende der 1940er Jahre geborenen Interviewpartnerin führten einen landwirtschaftlichen Betrieb in einem kleinen Dorf. Die Frau beschreibt ihre Kindheit mit den Worten „Nachkriegszeit, Flüchtlingsproblematik und viel Arbeit.“⁴³¹ Mit der Neu- und Wiedergründung von Industrieunternehmen in den umliegenden größeren Städten wechselten viele Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in die Industrie und das Ersetzen der Arbeitskräfte durch Maschinen ging für bäuerliche Familien mit finanziellen Belastungen einher.⁴³² Auch wenn die Eltern Landwirtschaft nur im Nebenerwerb betrieben⁴³³, wurden Mädchen wie Jungen in den späten 1940er und den 1950er Jahren „sehr früh in die Hofarbeit integriert.“⁴³⁴ Die oben zitierte Zeitzeugin setzt fort: „Ich kann alles, ich kann Treckerfahren, ich kann Runkel hacken, ich kann Schweine füttern.“⁴³⁵ Kinder, deren familiäre Lebenswelt die Arbeit in der Landwirtschaft bestimmte, empfanden die starren Tagesabläufe als „bedrückend.“⁴³⁶

In den (Klein-)städten des Erzbistums hatten die Mädchen und Jungen mehr Freiheiten. Im Fall einer nichtbäuerlichen Familie ging der Vater in den 1950er Jahren neben einer festen Stelle noch einer Nebentätigkeit nach, während die Mutter im Haus und Garten tätig war. Aber auch hier hatten die Eltern nur wenig Ressourcen für ihre Kinder: „Wir liefen so, ab Schule, Hauptschule, Gymnasium oder so was, war ja kein Geld da. Ich hatte meinen Sport. Ich habe immer gerne Sport gemacht, Leichtathletik, Turnen. Ansonsten, wurde – konnte auch nicht – [...] auch nicht investiert.“⁴³⁷

Ein in den 1950er Jahren geborener Zeitzeuge erinnert sich:

Wir waren schon, ich will jetzt nicht sagen arm, aber in kleinen Verhältnissen. Mein Vater war Alleinverdiener [...] und das waren, denk' ich mal angesichts der Gesamtumstände, sehr glückliche Kindheitszeiten, die ich erlebt habe. Wir haben im Grund hier in [Stadt] sehr viel draußen unsere Zeit verbracht. Das war eigentlich, dass man morgens das Haus verließ und abends irgendwann wiederkam. Also Eltern kümmerten sich jetzt nicht so in dem Maße wie das heute der Fall ist, um ihre Kinder, sondern man wuchs schon in Kreis von Freunden, Geschwistern sehr frei auf, weil es ja auch ne recht ungefährliche Situation war.⁴³⁸

431 I-OFC5EYFDAGMW.

432 I-8DIFSP1IoF7O.

433 I-YVG2MNLJEF1F; I-66YUOIW9CUEL.

434 I-YVG2MNLJEF1F.

435 Ebd. siehe ebenso: I-6RFQPPERFIMW.

436 I-YVG2MNLJEF1F.

437 I-7KVC2ZoSKoV4.

438 I-MXA1TDYYMA91.

Dass der Interviewpartner unmittelbar im Anschluss an diese Schilderungen auf die erlittenen sexuellen Gewalterfahrungen zu sprechen kam, legt nahe, dass er hier einen Zusammenhang sieht: „Ja, hier bauts aufeinander auf. Das ist halt das Problem.“⁴³⁹ Einerseits genoss der Junge auf diese Weise Freiräume⁴⁴⁰, andererseits „interessierte es keinen“⁴⁴¹ was er tagsüber unternahm. Für Kinder konnten solche Situationen mit Überforderungen und mit dem Gefühl von Schutzlosigkeit einhergehen.⁴⁴² So erlebte ein Interviewpartner sexuellen Missbrauch durch Jugendliche, bevor ein Kleriker seine Stellung für weitere sexuelle Gewalt ausnutzte.⁴⁴³

Angesichts der Arbeitsbelastungen der Eltern hoben mehrere Interviewpartner*innen hervor, dass sie sich nicht an gemeinsame Freizeitbeschäftigungen, wie Urlaub oder Spielen, erinnern können.⁴⁴⁴ Diese Erfahrungen waren in den 1950er und 1960er Jahren keineswegs auf eine kleine Gruppe ökonomisch benachteiligter Kinder beschränkt. Eine zeitgenössische Erhebung kommt zu dem Ergebnis, dass Mitte der 1950er Jahre nur knapp ein Viertel aller Familien gemeinsam in den Urlaub fuhr, Mitte der 1960er Jahre war es ein gutes Drittel. Bezüglich gemeinsamer Spiele zeigen zeitgenössische Erhebungen, dass in den 1950er Jahren diese in fast Dreiviertel der Familien üblich waren und sich der Anteil in den 1960er Jahren noch erhöhte.⁴⁴⁵ Bei den Angaben der Interviewpartner*innen ist zu bedenken, dass Erinnerungen an gemeinsame Spiele mit den Eltern mutmaßlich weniger präzise als an Urlaubsreisen waren. Gleichwohl legen diese Aussagen nahe, dass die Zeitzeug*innen solche Erfahrungen nicht als prägend empfanden. Ein Interviewpartner, dessen Vater in der Verwaltung tätig war, erinnert sich an gemeinsames Fußballspielen mit dem Vater als Ausnahme.⁴⁴⁶ Eine Anfang der 1950er Jahre geborene Frau erzählt über gemeinsames Spielen mit der Mutter.⁴⁴⁷ Überlebenssicherung und Aufstiegsambitionen beschränkten also in vielen Familien die Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse der Kinder, die – soweit sie nicht in familiäre Arbeitsprozesse eingegliedert waren – oft sich selbst überlassen blieben. Dies galt nicht nur für Kinder aus ökonomisch schwachen Elternhäusern, so berichtet ein Interviewpartner, dessen Eltern mit Erfolg selbständig waren, noch aus den 1960er Jahren, dass seine Eltern nur wenig Zeit für ihre Kinder erübrigen konnten.⁴⁴⁸

439 Ebd.

440 Ebd.

441 Ebd.

442 Honig/Ostner, *Kindheit*, S. 372.

443 I-K9C40XYR107H.

444 I-5DCDTUDSBU5Z; I-OTX5XV9V7DID.

445 Honig/Ostner, *Kindheit*, S. 380.

446 I-G5PUP14LMEPF.

447 I-66YUOIW9CUEL.

448 I-0TDCDPBULC7U.

In den meisten Familien der Interviewpartner*innen herrschte zudem eine Sprachlosigkeit zwischen den Generationen. Ein Mann aus einer bürgerlichen Familie sah darin aber eher den Wunsch des Vaters, seine Kinder vor Problemen zu schützen⁴⁴⁹, während andere Interviewpartner*innen die geringen elterlichen Ressourcen für die Belange der Kinder hervorhoben. Gerade in unter- und kleinbürgerlichen Familien spielte der Vater bei der Erziehung kaum eine Rolle – es sei denn bei Strafen und Leistungskontrollen.⁴⁵⁰ Als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in mehreren Familien langsam stabilisierten, gingen die Freiheiten von Kindern in bürgerlichen oder städtischen Familien zurück und sie standen stärker unter der Aufsicht der Mutter.

Häufig schildern Interviewpartner*innen physische und psychische Gewalt.⁴⁵¹ Ein Mann berichtet über Schläge durch die Eltern, wenn er sich Anforderungen widersetze: „Widerspruch, eigene Meinung oder so wurden einfach weggeprügelt.“⁴⁵² Andere Interviewpartner*innen geben an, dass der Vater „immer sehr streng oder grob“⁴⁵³ gewesen sei oder über das Eingesperrtwerden in einen dunklen Keller.⁴⁵⁴ Eine Frau erinnert sich hingegen an einen guten Kontakt zum Vater, die Mutter aber habe sie gehasst, bedroht, beschimpft und geschlagen, so dass sie als Kind „vor allem Angst“⁴⁵⁵ gehabt habe. Ein anderer Mann berichtet, dass die Eltern, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen lebten, überfordert waren und die Mutter ihn vermutlich aus diesem Grund „unglaublich viel geschlagen und geprügelt“⁴⁵⁶ hat. Körperliche Gewalt herrschte ebenso in bildungsbürgerlichen Familien. So schildert ein Interviewpartner:

Wenn was kaputt ging, das war immer bei uns ein Drama, und wenn es nur eine Kleinigkeit war. Wenn irgendwas schief ging, oder wenn meine Schwester die lateinischen Vokabeln nicht konnte, das weiß ich noch, dann nahm er [der Vater] das Lateinbuch und hat ihr das auf den Kopf gehauen. [...] Also, er konnte schon mal schön Wutanfälle kriegen, wegen irgendwelcher Kleinigkeiten.⁴⁵⁷

Auch in anderen Familien wurden Kinder mitunter geschlagen⁴⁵⁸ und diese Gewalt, wenn es sich nicht um exzessive Schläge handelte, normalisiert.⁴⁵⁹ Ein Interviewpartner

449 I-H4JXJIONTYVM.

450 I-K9C4oXYR1o7H.

451 I-D5FJEM9BEWEP.

452 I-89PD5TO334H. Ähnlich auch: I-IoWNTLOT6RS8.

453 I-D8LKLULIUDIN.

454 I-K9C4oXYR1o7H.

455 I-6RFQPPERFIMW.

456 I-897PD5TO334H.

457 I-35EFLQRCNN6L.

458 I-98BOBo3NVXB8; I-MZDB5OZHT2MD.

459 I-OTX5XV9V7DID.

erzählt auch von Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter.⁴⁶⁰ Zeitgenössische Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass Körperstrafen oft toleriert wurden. Nach der Historikerin Levsen sei aber das häufig gezeichnete Bild von Nachkriegskindern und -jugendlichen als einer „geschlagenen Generation“⁴⁶¹ zu grob.⁴⁶² Die Kindheit der Interviewpartner*innen fiel oft in die 1950er und 1960er Jahre.⁴⁶³ Levsen hebt aber hervor, dass spätestens ab dem Ende der 1960er Jahre „die Ansichten über Gehorsam und Körperstrafen“⁴⁶⁴ in der bundesrepublikanischen Gesellschaft weit auseinandergingen.

Mehrere Interviewpartner*innen beschreiben eine fehlende Anerkennung und Zuwendung durch die Eltern. Ein Mann, der als ‚Nachzügler‘ in seine Familie geboren wurde, berichtet von dem Gefühl „zu viel“ zu sein.⁴⁶⁵ Ein weiterer Interviewpartner sprach vom „Liebesentzug“⁴⁶⁶ als Strafe. Aus heutiger Sicht benennt er seine Erfahrungen als emotionale Vernachlässigung.⁴⁶⁷ Seine und auch die Umgangsweise anderer Interviewpartner*innen mit solchen Erfahrungen war: „Ich habe immer alles versucht richtig zu machen und, ich wollte halt auch ein bisschen geliebt werden.“⁴⁶⁸

Es erscheint vor diesem Hintergrund naheliegend, dass mehrere Interviewpartner*innen die Eltern nicht als Vertrauenspersonen sahen⁴⁶⁹, auch wenn Einzelstimmen von Unterstützung berichten.⁴⁷⁰ Teils fanden die Interviewpartner*innen bei weiteren Verwandten Trost und Zuwendung. Dabei handelte es sich bezeichnender Weise um Angehörige, die nicht mehr in den harten Arbeitsalltag der Familie eingespannt waren.⁴⁷¹ Ein Interviewpartner erinnert sich an seine Großmutter, die ihm gegeben habe, was er eigentlich von der Mutter erwartet hat, nämlich dass sie „liebepoll sagte: ‚Es ist jetzt genug‘ oder ‚ich mag Dich, Du musst jetzt aufhören, das schadet Dir.““⁴⁷² Jedoch konnte auch diese Großmutter nicht zur Vertrauensperson werden. Der Interviewpartner sieht rückblickend die nur gelegentlichen Begegnungen als Grund dafür an. Vertrauen bedurfte aus seiner Sicht einer beständigen emotionalen Sorge, Förderung und Zuwendung und, wie er an anderer Stelle feststellt, des

460 I-P44W48SUUX2.

461 Levsen, *Autorität*, S. 298.

462 Ebd., S. 301.

463 Siehe zum Rückgang von Schilderungen körperlicher Gewalt in den Interviews von Betroffenen aus der Amtszeit von Degenhardt Kap. 4.2.

464 Levsen, *Autorität*, S. 323.

465 I-DOOBBMVSZBWJ.

466 Ebd.

467 I-SOCITQBWXT1S.

468 Ebd.

469 I-D8LKLULIUDIN; I-VBIVTM77640I; I-897PD5TO334H.

470 I-1A9TFJRNAQQG.

471 I-D8LKLULIUDIN; I-Z4OGLKJWNC42; I-D5FJEM9BEWEP.

472 I-D8LKLULIUDIN.

regelmäßigen Gesprächs miteinander.⁴⁷³ Baier u. a. kommen zu dem Ergebnis, dass Betroffene häufig negative Erziehungserfahrungen besaßen.⁴⁷⁴ Auch die MHG-Studie hob hervor, dass lediglich knapp mehr als die Hälfte der interviewten Betroffenen über eine eher positive, vertrauensvolle, weniger konflikthafte und eher auf Anerkennung und Bestärkung ausgerichtete Beziehung zu ihren Eltern berichteten.⁴⁷⁵ Dies verweist zugleich auf die Bandbreite elterlicher Erziehungsvorstellungen bei Betroffenen sexueller Gewalt.

Kinder, die Vernachlässigung, häusliche Gewalt oder körperliche Misshandlungen erleben, besitzen aber oft weniger Widerstandsmöglichkeiten gegen (weitere) Verletzungen ihrer körperlichen Integrität⁴⁷⁶ und verfügen seltener über das nötige Vertrauen, um sich Dritten gegenüber zu offenbaren.⁴⁷⁷ Eine Frau verweist in dem mit ihr geführten Interview ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen dem elterlichen Erziehungsstil, dem sozialen Umfeld und ihren Ängsten, sich Dritten anzuvertrauen:

Es war, glaube ich, früher alles so mehr Befehl und Gehorsam. Nee, wie gesagt, es war keine Beziehung, dass ich hätte sagen können, der hat immer so –, [...] Ich weiß gar nicht, wie sie [die Mutter] da –, es ist ja schon traurig, dass ich sagen muss, ich weiß gar nicht, wie sie darauf reagiert hätte.⁴⁷⁸

Die Erziehung zum Gehorsam war auch laut eines anderen Interviewpartners ausschlaggebend für sein Schweigen: „Das war damals-, man musste gehorchen, alles was Eltern, Vorgesetzte sagten, man musste gehorchen, egal, was die sagten.“⁴⁷⁹ Nicht nur das Elternhaus, sondern auch das soziale Umfeld, werden als autoritär geschildert. Dadurch fehlte es an Dritten, oder in den Begrifflichkeiten der Münsteraner Studie an Wächtern, die zugunsten betroffener Kinder intervenierten. Mehrere Interviewpartner*innen gaben an, dass Drohungen des Täters, um ein Schweigen zu erpressen, nicht nötig gewesen seien: „Hat er vielleicht gewusst, der brauchte mir nicht zu drohen oder was. Die sagt doch sowieso nichts.“⁴⁸⁰ Ein Interviewpartner berichtet, schon vor dem Missbrauch durch einen Priester Schweigegebote über sexuelle Gewalt durch Jugendliche auferlegt bekommen zu haben.⁴⁸¹ Daher habe er das Gebot, nicht über Gewalterfahrungen zu sprechen, bereits verinnerlicht gehabt.

Ein autoritärer Erziehungsstil der Eltern und ein durch Schweigen geprägtes Verhältnis zwischen den Generationen minimierte auch die Möglichkeiten von Betroffenen,

473 Ebd.

474 Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 283.

475 MHG-Studie, S. 64.

476 Bundschuh, Gewalt, S. 36.

477 Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 283.

478 I-7KVC2Z0SK0V4.

479 I-QVNV5Y4Q0QPX.

480 I-7KVC2Z0SK0V4.

481 I-1FMXA6DZA0GM.

sich sexuellen Gewalthandlungen zu entziehen. Eine Frau, deren Eltern sie mit kleineren Aufträgen zu dem Beschuldigten schickten, erzählt: „Wenn ich da gesagt hätte: ‚Ich [gehe] aber heute nicht, oder was. Ja, da wurde doch nicht Rücksicht genommen: Nu‘ komm, so weit ist es nicht. [...]‘ Da wurde doch nicht Rücksicht genommen oder nicht gefragt, warum nicht.“⁴⁸² Hinzu kam in mehreren Fällen die Angst vor Sanktionen:

Aber ich konnte auch damals schon mit niemandem darüber sprechen, wenn ich mich an meine Eltern gewandt hätte, die hätten mich halbtot geschlagen, ich konnte mich auch nicht an einen Lehrer wenden, es gab niemanden damals, deshalb bin ich, so schnell es ging, mit 17 Jahren, mit schriftlicher Erlaubnis meiner Eltern, von Zuhause weggegangen, zur Bundeswehr, ich wollte nur weg da, aus diesem, aus diesem Ort.⁴⁸³

Eine weitere Hemmschwelle bei Kindern, sich ihren Eltern gegenüber zu öffnen, entstand durch vorangegangene Maßregelungen bei ‚Doktorspielen‘ mit Gleichaltrigen. Der Vater eines Zeitzeugen hatte seinen Sohn aus diesem Grund schwer geschlagen. Im Anschluss an die Schilderung setzt der Interviewpartner fort:

Wir haben also nie gewagt, auch nur irgendein Wort, Widerwort zu geben, weil wir dann sofort auch einen Schlag ins Gesicht kriegten. Und auch nur einmal ‚ne Frage stellen, die ihm nicht passte. Insofern hätte ich auch keine Möglichkeit gehabt, mich irgendwo zu beschweren. Das war einfach diese Situation, dass der Vikar diese Gewalt ausüben konnte, weil ich keine Berufungsinstanz hatte, irgendwie nirgendwo hingehen konnte.“⁴⁸⁴

Geschwister oder Gleichaltrige waren für die meisten Betroffenen ebenfalls keine möglichen Ansprechpartner*innen: „Ich konnte mir nicht vorstellen –, [ich habe] die Möglichkeit oder die Fähigkeit oder vielleicht auch nicht den Wunsch gehabt, mit den Geschwistern, Brüdern darüber zu sprechen.“⁴⁸⁵ Diese drei Faktoren: Den Wunsch, sich einer Person anzuvertrauen, einen Rahmen, der dies ermöglichte und die Fähigkeit das Erlebte zu schildern, sind sicherlich als grundsätzliche Faktoren zu benennen, um über sexuelle Gewalterfahrungen zu sprechen. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Familien verhinderten aber emotionale Kälte, körperliche Gewalt und die Sorge, keinen Glauben zu finden, dass sich die Betroffenen ihren Eltern anvertrauten. Solche auf Gehorsam ausgerichteten Erziehungspraktiken begannen sich erst in den 1960er Jahren langsam zu verändern.⁴⁸⁶

⁴⁸² I-OWFWG7V8E8Z1.

⁴⁸³ I-FBU5WTT0UGKX. Siehe hierzu auch: Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 328.

⁴⁸⁴ I-BISFW79PLNRB.

⁴⁸⁵ Ebd. Ähnlich auch I-98BOB03NVXB8.

⁴⁸⁶ Levens, Autorität, S. 316.

Aber auch körperliche Nähe fehlte nach den Berichten von Interviewpartner*innen in der Beziehung zu den Eltern.⁴⁸⁷ Ein Interviewpartner, dem sich der beschuldigte Priester auch zärtlich zeigte, erzählt, dieser sei „der einzige Mensch“⁴⁸⁸ gewesen, der ihn „überhaupt körperlich berührt hat.“⁴⁸⁹ Typisch ist die Aussage: „Ich hatte keine Eltern, die mich in den Arm genommen haben.“⁴⁹⁰ Ein Mann berichtet, vom Vater habe er keine „Liebe und Geborgenheit“⁴⁹¹ erfahren. Die Sekundärliteratur nennt für diese Erfahrungen zwei Gründe. Erstens ein bewusstes Vermeiden von elterlicher körperlicher Zuwendung, um die angenommene sittliche Reinheit von Kindern nicht zu beschädigen⁴⁹² und zweitens das Überdauern von Erziehungsidealen von „Zucht, Unterwerfung, Gehorsam und Reinlichkeit“⁴⁹³ aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. Ferner wurde an Jungen ein körperbetontes Männlichkeitsideal herangetragen. So erinnert sich ein Interviewpartner daran, von seinem Vater durch Übungen zu einem aufrechten Gang angehalten worden zu sein und führt dies auf soldatische Ideale des Vaters zurück.⁴⁹⁴ Ein anderer Interviewpartner schildert die wiederholten Hinweise des Vaters, gerade zu stehen, als tägliche Demütigung.⁴⁹⁵

b) Körperlichkeit und Sexualität

Das Machtgefälle zwischen Klerikern und ihren Opfern beruhte auch auf einem unterschiedlichen Wissen über Körperlichkeit und Sexualität. Beide Themen waren in der Kindheit und Jugend der Interviewteilnehmer*innen tabuisiert. Ursächlich war aus ihrer Sicht das rigide Befolgen religiöser Normen durch die Eltern. Auf die Frage, wie sich das „Hochkatholische“⁴⁹⁶ der Eltern ausgedrückt habe, antwortet eine Interviewpartnerin: „Ja, bei meinen Eltern war nichts Weltoffenes. Nichts mit Sexualität, mit Aufklärung. Alles nichts. [...] Ich hab' doch nie meine Mutter nackt gesehen, geschweige meinen Vater nackt gesehen, noch nie.“⁴⁹⁷

In dieser Perspektive ist die Tabuisierung von Sexualität Ausdruck der Zugehörigkeit der Eltern zum katholischen Milieu. Nach der Historikerin Dagmar Herzog versuchten aber in vielen Familien die Väter und Mütter auch, sich nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft durch die Regulierung von Sexualität auf die moralisch ‚richtige‘ Seite zu stellen und auf diese Weise eine Auseinandersetzung

487 I-ND13Q1ECXO4H.

488 I-MXA1TDYMA91.

489 Ebd.

490 I-K9C4oXYR1o7H. Ebenso: I-VUIQ9Jm8TZXC. Ähnliche Ergebnisse zeigen auch: Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 48. Siehe hierzu ebenso den folgenden Abschnitt.

491 I-SOCITQBWX1S.

492 Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 48, siehe zu letzterem auch: Levsen, Autorität, S. 377.

493 Quindeau/Einert, Spätfolgen, S. 46.

494 I-G5PUP14LMEPF.

495 I-iFMXA6DZAoGM.

496 I-7KVC2ZoSkoV4.

497 Ebd. Ähnlich: I-98BOBo3NVXB8.

über ihre eigene Rolle innerhalb des Nationalsozialismus zu verhindern.⁴⁹⁸ Die Haltung zur Sexualität hätte damit auch über das katholische Milieu hinaus die Selbstpositionierung von Familien in der bundesrepublikanischen Gesellschaft bestimmt und so zu einer breiten Akzeptanz der christlichen Sexualmoral beigetragen.

Die meisten Interviewpartner*innen hatten mit ihren Eltern keine Gespräche über Sexualität geführt. Nach einer Gesprächspartner*in sei Sexualität in der Familie nur durch „anzügliche Witze von der Oma“⁴⁹⁹ thematisiert worden, über die alle „kicherten.“⁵⁰⁰ Auf diese Weise verinnerlichten Kinder und Jugendliche einen scham- und schuldbelasteten Umgang mit Sexualität. Sie lernten weiter, dass Sprechverbote und Verhaltensnormen durchbrochen werden konnten, kannten aber nicht die Regeln und scheuten sich daher, erste Grenzüberschreitungen zu thematisieren.⁵⁰¹ Anders als es die zeitgenössischen Sittlichkeitsvorstellungen versprochen, boten ‚Schicklichkeit‘ und ‚Schamhaftigkeit‘⁵⁰² also nur einen unzureichenden Schutz vor sexueller Gewalt.

Nur wenige Interviewpartner*innen berichten über eine sexuelle Aufklärung durch die Eltern. Mitunter delegierten diese eine persönliche Aufklärung, indem sie ihren Kindern von der katholischen Kirche herausgegebene Aufklärungsbücher schenkten oder sie hofften, die Schule würde diese Aufgabe übernehmen.⁵⁰³ Einige Interviewpartner*innen sahen sich Aufklärungsbücher in Abwesenheit der Eltern an⁵⁰⁴ oder führten Gespräche mit (teils auch evangelischen) Gleichaltrigen. Ein Zeitzeuge erinnert sich:

Für mich als Kind, ich hatte ja gar keine Erfahrung, dass man hätte mal sagen können, ach ja, das gehört zum Leben dazu, das ist Geschlechtsreife oder wie auch immer. Nein, das hatten wir nicht. Wir wussten zwar, dass es Männlein und Weiblein gab, aber das andere musste man sich in Anführungsstrichen erarbeiten. Der eine kam mal mit einer Neuigkeit an oder was, das war die Aufklärung. Und von meinen Eltern wäre das sowieso nie gekommen.⁵⁰⁵

Entgegen der Erfahrungen der zitierten Interviewpartner*innen existierten innerhalb des Erzbistums Paderborn durchaus katholische Stimmen, die eine Sexualerziehung von Kindern durch die Eltern befürworteten. Hierzu gehörten die beiden Paderborner Professoren Theoderich Kampmann (1899–1983) und Joseph Peitzmeier (1897–1978), die sich an der Erzbischöflichen Theologischen Akademie Paderborn schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit den Themen Kindheit, Jugend und Sexualität

498 Siehe hierzu: Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 44.

499 I-SOCITQBWXT1S.

500 Ebd.

501 I-J6ED9WL82CM3.

502 Siehe Kap. 4.1.

503 I-J6ED9WL82CM3.

504 I-G5PUP14LMEPF.

505 I-P44W48SUUX2; I-PFN9YL50IWCD.

beschäftigten. Kampmann befürwortete eine sexuelle Erziehung seitens der Eltern, die bereits in der Kindheit beginnen solle.⁵⁰⁶ Er empfahl ein offenes Gespräch, um falsche Vorstellungen zu beseitigen.⁵⁰⁷ Ähnlich argumentierten auch weltliche Erzieher, die sich für eine Sexualerziehung aussprachen.⁵⁰⁸ Diese Empfehlungen fanden aber offenbar keinen Eingang in die Elternhäuser und Erziehungsinstitutionen der Interviewpartner*innen.

Nach der Historikerin Levken war die Gesellschaft den 1960er Jahren bezüglich der Notwendigkeit und Zielsetzung von Sexualaufklärung „tief gespalten“.⁵⁰⁹ Aber auch innerhalb der katholischen Kirche sind parallele Entwicklungen zu beobachten. Einerseits dominierte ein schambesetzter moraltheologischer Sexualdiskurs, der seinen Widerhall auch in politischen Gesetzesvorgaben, der katholischen Presse, dem Aufklärungsunterricht in Schulen und der Sprachlosigkeit von Eltern fand und der auf „Keuschheit als Bollwerk“⁵¹⁰ setzte. Andererseits existierten durchaus pastoraltheologische Empfehlungen des Sprechens über Sexualität. Möglicherweise erfolgte eine breitere Rezeption auf Gemeindeebene erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.⁵¹¹

In der Schule war Aufklärungsunterricht seit Beginn der 1960er Jahre an Gymnasien verbindlich⁵¹² und wurde auch durch Kleriker erteilt, die als Religionslehrer tätig waren.⁵¹³ Mitunter beschwerten sich Eltern über die Art und Weise, wie Geistliche den Aufklärungsunterricht gestalteten.⁵¹⁴ Aus heutiger Sicht ist schwer zu entscheiden, ob Eltern in erster Linie ihr Schamgefühl verletzt sahen oder ob sie tatsächlich grenzüberschreitendes Verhalten von Priestern kritisieren. Die Kritik kann auch darauf hindeuten, dass ein Teil der Eltern keine Aufklärung an der Schule wünschte. Sei es, dass überwiegend Einigkeit darüber bestand, dass diese Aufgabe die Eltern übernehmen sollten⁵¹⁵, sei es, dass diese eine katholische Sexualmoral präferierten, die sich entgegen der eben zitierten katholischen Stimmen, ausschließlich an Sittlichkeitsidealen orientierte. Einige Kleriker übten unter dem Deckmantel vermeintlicher Aufklärung aber auch sexuelle Gewalt gegen Minderjährige aus, verteilten Aufklärungsbücher, um

506 Kipping, Priesterausbildung, S. 23 f.

507 Kampmann, Jugendkunde, S. 132.

508 Levsen, Autorität, S. 377.

509 Ebd., S. 396.

510 Goertz, Missbrauch, S. 106. Die zitierte Zwischenüberschrift ist mit einem Fragezeichen versehen.

511 Dass dies sexuelle Gewalt von Klerikern nicht verhinderte, wird in Kap. 5.2 gezeigt.

512 Siehe zur Entwicklung von Sexualkundeunterricht an deutschen Schulen, Levken, Autorität, S. 399 f.

513 I-CXSHT1ATS9F1.

514 P98 an Erzbischöfliches Generalvikariat, 15.X.1961, EBAP, SA P98.

515 Levken, Autorität, S. 380.

sexualisierte Gespräche zu führen⁵¹⁶ oder übten vermeintliche Hygienehandlungen aus.⁵¹⁷

Eine fehlende Aufklärung erschwerte es Jugendlichen auch, Zugang zu ihrer eigenen Sexualität zu finden. Nach Herzog erlebten sie diesbezüglich in den 1950er Jahren einen erdrückenden Konformitätsdruck.⁵¹⁸ Nicht wenige Heranwachsende betrachteten in dieser Zeit den Eintritt in die Pubertät als Krankheit und „gerieten in eine pubertäre Krise.“⁵¹⁹ Das Befolgen einer strengen Sexualmoral wurde vielfach im sozialen Nahbereich kontrolliert und so auch verbindlich durchgesetzt.⁵²⁰ Über die Gruppe der Interviewpartner*innen hinaus geschah dies durch Eltern, Nachbar*innen und durch Institutionen der öffentlichen Erziehung, aber auch durch katholische Jugendgruppen, die, wie ein Beispiel von Herzog zeigt, Magazine mit pornografischen Inhalten verbrannten oder Kioske anzündeten, die solche ausstellten.⁵²¹ Ein Zeitzeuge berichtet, dass sich ein katholischer Jugendführer vor den Fernseher stellte, als in einem Spielfilm ein nur dürtig bekleideter Junge am Strand ins Bild kam.⁵²² Trotzdem oder möglicherweise gerade wegen der von katholischen Gruppenführern vertretenden „sehr hohe[n] moralische[n] Werte“⁵²³ boten katholische Jugendgruppen einen Raum, um überhaupt Sexualität zu thematisieren.⁵²⁴ So war es einem Interviewpartner möglich, mit einem Vikar über Selbstbefriedigung zu sprechen. Dieser habe „das Thema dann aufgegriffen und hat mir gesagt [...], dass das was Normales ist.“⁵²⁵

Auch andere Männer und Frauen berichten in den mit ihnen geführten Interviews über Onanie oder ‚Doktorspiele‘ mit Gleichaltrigen in ihrer Kindheit. Die Stigmatisierung von Sexualität und die fehlende Sexualaufklärung erzeugten bei einigen Jugendlichen Scham- und Schuldgefühle, wenn sie sich selbst befriedigten. Ein Interviewpartner beschreibt die innere Zerrissenheit, die er bezüglich seiner Selbstbefriedigung empfand: „Dieses Gefühl zwischen Lust und Verboten. Das ist ja eigentlich das, was man da aus so einer Situation sich mitnimmt.“⁵²⁶ Als Kind löste der Interviewpartner den Konflikt, indem er um „Ablass“⁵²⁷ im Sinne von Vergebung bat. Ein anderer Zeitzeuge berichtet hingegen: „Ich hatte zum Beispiel zum Thema

516 I-1A9TFJRNAQGQ.

517 I-35EFLQRCNN6L.

518 Herzog, Politisierung, S. 121.

519 Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 57.

520 Herzog, Politisierung, S. 128.

521 Ebd., S. 140.

522 I-H4JXJIONTYVM.

523 Ebd.

524 Ebd.

525 I-RLTQ1N7AEWE1.

526 I-98BOB03NVXB8.

527 Ebd.

Selbstbefriedigung immer ein völlig lockeres Verhältnis gehabt.⁵²⁸ Levsken betont, dass sich entgegen der Vorstellung einer konservativen Wende in den 1950er Jahren die Erziehungsliteratur, darunter auch katholische Zeitschriften, „mit Verve gegen Bestrafungen von masturbierenden Kindern und Jugendlichen“⁵²⁹ wandten. Demgegenüber nennen Kuhnert und Ackermann aber auch das Beispiel von Eltern, die die Hände der Tochter nachts am Bett festbanden.⁵³⁰ Die Mutter einer Interviewpartnerin versuchte, den Kontakt zu einer Freundin zu unterbinden als sie Kenntnis von ‚Doktorspielen‘ erhielt⁵³¹, andere Interviewpartner wurden in solchen Fällen geschlagen⁵³² und ein Mann berichtet, seine Mutter habe ihn im Vorschulalter bei solchen Handlungen überrascht und ihn einer Todsünde bezichtigt.⁵³³ Das Entstehen von Schuldgefühlen bei solchen Handlungen basierte auch auf einer fehlenden moraltheologischen Differenzierung von sexuellen Handlungen außerhalb der Ehe. So unterschied (und unterscheidet) der Katechismus nicht zwischen Selbstbefriedigung, Vergewaltigung und ‚Unzucht‘.⁵³⁴

Für die damaligen Kinder und Jugendlichen ging die Tabuisierung von Körperlichkeit oder Nacktheit mit Irritationen und Handlungsunfähigkeit einher. Eine Interviewpartnerin, die auf Geheiß ihrer Eltern einen Kleriker aufsuchte, berichtet: „Dann habe ich geklingelt und dann haben sie [die Schwestern des Beschuldigten] gesagt:

Ja, der Herr Pastor ist oben. Du kannst hochgehen.‘ Und dann weiß ich noch genau, die Treppe hoch, rechts um's Geländer herum, links rein. Und dort saß er dann am großen Schreibtisch und, ganz oft im Unterhemd, so ein Rippenunterhemd. Und, ja das war dann irgendwann schon ein bisschen komisch, weil, mein Vater hat nie im Unterhemd irgendwo am Tisch gegessen.⁵³⁵

Ähnliche Verunsicherungen schildert ein Zeitzeuge angesichts der Begegnung mit einem älteren Jugendlichen, der sich ihm nackt präsentierte und möglicherweise sexuelle Handlungen an dem damaligen Kind plante.⁵³⁶

Das fehlende Wissen über Sexualität erschwerte es Betroffenen zudem, sexuelle Gewalthandlungen von Klerikern einzuordnen.

528 I-A6T55FF09FiL.

529 Levsen, *Autorität*, S. 380.

530 Kuhnert/Ackermann, *Lust*, S. 51.

531 I-2Y9MXH0AKQK6.

532 I-BISFW79PLNRB.

533 Ebd.

534 Verweise bei Goertz, *Missbrauch*, S. 118.

535 I-YA9POQ5SW6ZM.

536 I-DOOMBMV5ZBWJ.

Ich will auch nichts sagen was nicht [war], oder, [ob er] sich selbst befriedigt hat oder was. Das kann ich nicht sagen. Das weiß ich nicht. Ich habe mir so viel Gedanken gemacht. Das weiß ich nicht. Aber dass er erregt war, das habe ich schon wahrgenommen. Aber ganz spät erst, nachdem ich wusste, was überhaupt –.⁵³⁷

Dies hinderte das Mädchen nicht daran, die Illegitimität der Handlungen zu erkennen:

Und ich wusste nicht was, aber dass das nicht in Ordnung war, dass man das nicht macht. [...]. Das war ja eher von der Situation her-, natürlich darf der Arzt einen anfassen, und das wurde uns auch nicht gesagt, also niemand darf dich anfassen oder so, sondern es war irgendwo so, diese Respektpersonen dürfen ja quasi alles mit dir machen.⁵³⁸

Mehrere Interviewpartner*innen thematisierten aber eine Verunsicherung darüber, wann die Grenze zu sexualisierten Handlungen überschritten wurde:

Ja, und dann wurde das aber immer doller mit dem Unbehagen. Mit diesem Gefühl irgendwie, das ist so komisch. Und ich hatte auch das Gefühl, er wurde immer mächtiger. Diese Umarmungen wurden heftiger und ich spüre noch immer so sein Gesicht an meinem Gesicht und Bartstoppel. Und das war nur noch ganz schrecklich so. [...] Und dass ich dann auch wirklich richtig Angst bekam, weil ich das nicht einordnen konnte.⁵³⁹

Auch hier zeigt sich, wie die fehlende Aufklärung es gerade jüngeren Kindern erschwerte, sexuelle Handlungen von Priesters als solche zu erkennen, zu benennen und als illegitim zu bewerten.⁵⁴⁰ Ein anderer Interviewpartner berichtet, seine Eltern hätten ihm die Verantwortung dafür übertragen, sich von niemanden „anfassen“⁵⁴¹ zu lassen, sonst „kriegst du wirklich Prügel.“⁵⁴² Als er später von einem Priester sexuelle Gewalt erlitt, wagte er nicht, davon zu berichten: „Ich war ja schuld weil ich hatte ja zugelassen, dass der mich anfasset [...]. Ja, also, das schlimmste, was denkbar war, so hatte meine Mutter mir das ja vermittelt, hatte ich zugelassen.“⁵⁴³ Zudem wäre er nie davon ausgegangen, dass ihm durch einen Geistlichen Gefahr drohe.⁵⁴⁴

Die Erfahrungen der Interviewpartner*innen kollidierten in doppelter Hinsicht mit den ihnen vermittelten Normen und Werten, nämlich der „sexuelle[n] Enthaltsamkeit für Priester und Ordensmitglieder und [den] vergleichsweise rigide[n] Vorschriften im Hinblick auf die Sexualität der Menschen.“⁵⁴⁵ Ein Interviewpartner schildert seine

537 I-7KVCzZoSKoV4.

538 I-MZDB5OZHT2MD.

539 I-66YUOIW9CUEL.

540 Siehe hierzu auch: Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 611.

541 I-897PD5TO334H.

542 Ebd.

543 Ebd.

544 Ebd.

545 Bundschuh, *Gewalt*, S. 25.

Reaktion, als ein Geistlicher vor ihm masturbierte als er gerade auf ein Gymnasium gewechselt hatte:

[I]ch war völlig außer Rand und Band. Ich kannte das dar nicht. Aufklärung war gleich Null. Du hast mehr da unten als die Frauen und Mädchen haben. Aber mehr war einfach nicht drin. Das gab es nicht. Da wurde nicht drüber gesprochen. Ich fing dann an zu heulen, zu weinen, lauthals und er hatte immer noch seinen Spaß dabei. [...] Das war ein Schnitt in meine Seele. Da war die Kinderseele futsch.⁵⁴⁶

Auch ein Interviewpartner im Volksschulalter hob hervor, dass ihm das Verhalten des Beschuldigten, der stöhnte und keuchte als er sich dem Kind mit geöffneter Hose näherte, „überhaupt nicht verständlich“⁵⁴⁷ war. Zwar registrierten Kinder Widersprüche zwischen einem idealisierten Priesterbild und dem Handeln von beschuldigten Klerikern. Im Unterschied zu Erwachsenen, die sich für ein Verbleiben von beschuldigten Priestern in ihrer Gemeinde einsetzten, konnten sie diese vermeintlichen Unvereinbarkeiten nicht in ihre Vorstellungswelt integrieren: „Mein Gott, dann betete der immer Brevier. Da hab' ich immer gedacht, was ist das, beten und dann so was machen.“⁵⁴⁸

Angesichts dieser repressiven Erziehung waren Kinder und Jugendliche auch unvorbereitet, als sich gegen Ende der Amtszeit von Jaeger die Debatten über „jugendliche Sexualität und Sexualerziehung“⁵⁴⁹ veränderten. Autoren wie Helmut Kentler, Jürgen Zinnecker, Jürgen Zimmer und Hellmut Becker beeinflussten ab den 1970er Jahren den erziehungswissenschaftlichen Diskurs mit Positionen, die negative Folgen für Minderjährige bei vermeintlich nicht gewalttätigen sexuellen Erfahrungen negierten und auf diese Weise sexuelle Handlungen an Kindern normalisierten. Es wurde argumentiert, solche Kontakte könnten insbesondere für Mädchen und Jungen aus einem gewalttätigen Familienumfeld sogar positiv sein.⁵⁵⁰ Diese Argumente nahm die Ende der 1970er Jahre entstehende ‚Pädophilenbewegung‘ auf, die sich für eine Entkriminalisierung von Pädophilie einsetzte.⁵⁵¹ Im Zusammenhang der Erforschung sexueller Gewalt in der evangelischen Kirche hebt Kowalski das hohe Ansehen von Persönlichkeiten wie Kentler und anderen hervor, das zu einem Klima „des vermeintlich liberalen Umgangs mit Sexualität in Kirche und Jugendarbeit geführt“⁵⁵² habe. Zeitgleich entstand in der Bundesrepublik die Vorstellung, dass eine ‚befreite

546 I-ND13Q1ECXO4H.

547 I-Z4OGLKJWNC42.

548 I-9OQS6LZQTIY0.

549 Levken, *Autorität*, S. 405.

550 Baader, *Tabubruch*, S. 31.

551 Friedrich, *Verbrechen*, S. 63.

552 Kowalski, *Fallanalyse*, S. 23.

Sexualität‘ eng mit einem demokratischen Fortschritt einherginge.⁵⁵³ In einen solchen Diskurs von vermeintlich gesunder Körperlichkeit und Sexualität bettete nach der Erzählung eines Interviewpartners auch ein Priester sein Handeln ein. Der Interviewpartner berichtet, dass ihn ein Priester auf einer Ferienfreizeit während des Duschens mutmaßlich dazu aufforderte, seinen erigierten Penis in die Hand zu nehmen. Die einleitende Aufforderung, die Badehose auszuziehen, habe ihn bestürzt:

Und dann kam auf einmal der Pfarrer runter und fing an, auf der Seite da zu duschen, was ich nicht bemerkt hatte. Weil, wir hatten uns alle umgedreht und auf einmal stand der da, nackt, komplett nackt, mit erigiertem Penis. Und da wollte ich nur noch weg. Ich weiß nicht, was die anderen gemacht haben. Das habe ich dann nur noch ausgeblendet. Also wir hatten vorher gequatscht. Es war laut. Es hallte auch alles. [...] Wir haben in dem Alter selbstverständlich mit Badehose geduscht und das entsprach nicht seinen hygienischen Vorstellungen. Dann wurden wir aufgefordert, die auszuziehen, was ich schon extrem beschämend fand und nicht wollte. Und zwar mit der Begründung, da ging es schon los, also Jungs duschen immer nackt. Das hat was mit Identifikation zu tun. Bist Du ein richtiger Junge oder bist Du ein Waschlappen, sag ich mal.⁵⁵⁴

Zwei Ebenen spielen eine Rolle: Erstens sollte sich der Junge in einer Zeit, in der Kinder und Jugendliche zu „Selbstbeherrschung und Entfremdung von ihren Körpern erzogen wurden“,⁵⁵⁵ in Gegenwart anderer Jungen entkleiden. Zweitens nahm der Geistliche Bezug auf Fragen, die den gerade in der Pubertät befindlichen Knaben zutiefst beschäftigten. Was ist ein richtiger Junge? Identität und Sexualität wurden hier, entgegen der katholischen Sexualmoral, aufs Engste miteinander verbunden. Der Interviewpartner hoffte, nach diesem Ereignis mit anderen Teilnehmern der Freizeit darüber sprechen zu können:

Nach diesem Vorfall habe ich mich natürlich schnell angezogen. Habe mich erstmal ins Bett verkrochen, um wieder Boden unter die Füße zu kriegen und bin dann zu den anderen Mit-Duschern gegangen und habe mich da einfach in dem Zimmer irgendwie aufgehalten. Ich habe irgendwo gestanden und habe gedacht, jetzt muss was passieren, jetzt müssen wir drüber reden. Es hat keiner etwas gesagt.⁵⁵⁶

Rückblickend deutet der Mann die Situation wie folgt: „Ich habe jetzt nur Fantasien, dass man vielleicht merkte, dass ich was sagen wollte, aber nicht konnte und die auch nichts hören wollten und wahrscheinlich auch untereinander nicht sprechen

553 Levken, Autorität, S. 408f. Siehe zum Thema Pädophilenbewegung und katholische Kirche auch: Große Kracht, Pädofrage.

554 I-4G01WC6WD6W2.

555 Herzog, Politisierung, S. 142.

556 I-4G01WC6WD6W2.

konnten.⁵⁵⁷ Ohne eine Bestätigung ihrer eigenen Wahrnehmung waren Minderjährige, die sexuelle Gewalt erlebten, aber stärker den Deutungen der Täter ausgeliefert.

Während die Interviewpartner*innen ihr geringes Wissen über Sexualität in direkte Verbindung mit der Religiosität des Elternhauses bringen, kam eine zeitgenössische Studie auf der Basis von Interviews mit Jugendlichen zu dem Ergebnis, das Sexualwissen von katholischen und evangelischen Jugendlichen korrespondiere nicht mit dem Grad der Religiosität, sondern mit dem Bildungsniveau im Elternhaus. Da in Nordrhein-Westfalen das Bildungsniveau in evangelischen Familien höher lag, seien diese Kinder ihren katholischen Altersgenoss*innen in Bezug auf Sexualwissen, das die Studienautoren als Nebenprodukt von biologischen Kenntnissen analysieren, zumeist überlegen. Lediglich für katholisch erzogene Mädchen ließen die Ergebnisse einen kirchlichen Erziehungseinfluss erkennen, da ihr Wissen noch einmal deutlich abfiel.⁵⁵⁸ Die Autoren kritisieren aber vor allem, dass „weder Elternhaus noch Schule noch die Kirchen im allgemeinen der Jugend eine direkte Sexualbelehrung in ausreichendem Maße [hat] zuteil werden lassen.“⁵⁵⁹ Insgesamt stand bei einer Sexualaufklärung eine „Gefahrenabwehr“⁵⁶⁰ im Vordergrund und weniger das Bemühen um ein Verständnis der Jugendlichen und ihrer Bedürfnisse. Dies wäre ein weiterer Hinweis darauf, wie eng in den 1950er und 1960er Jahren Gesamtgesellschaft und katholisches Milieu miteinander verbunden waren.

Trotz vieler Gemeinsamkeiten unterschied sich die Situation von Jungen und Mädchen. Erst 1994 wurde der Paragraf 175, der sexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe stellte, nach einer schrittweisen Liberalisierung seit den 1970er Jahren endgültig abgeschafft. In der Bundesrepublik wurden bis 1969 mehr als 50.000 Personen aufgrund von Verstößen gegen Paragraf 175 verurteilt und mehr als 100.000 Ermittlungsverfahren geführt.⁵⁶¹ Als sogenannte Sodomie stellten sexuelle Handlungen unabhängig davon, ob sie unter Zwang erfolgten oder nicht, auch moraltheologisch eine schwere Sünde da.⁵⁶² Sexuelle Handlungen zwischen Frauen waren hingegen nicht durch den Gesetzgeber sanktioniert und standen offenbar auch innerhalb der Kirche weniger im Fokus. So berichtet eine Interviewpartnerin, die einem Priester ‚Doktorspiele‘ mit einer Freundin beichtete: „Und dann weiß ich noch, dass er gefragt hat: ‚War das mit Mädchen oder war das mit Jungs?‘ Hab ich gesagt: ‚Das war ein Mädchen.‘ Ja dann ist das nicht so schlimm, hat er gesagt.“⁵⁶³

557 Ebd.

558 Hunger, Sexualwissen, S. 236f. Hunger war während des Nationalsozialismus mit antisemitischen Arbeiten hervorgetreten und hatte sich, so die Historikerin Levens, „ganz auf die nationalsozialistische Rassenideologie eingelassen“ (Levens, Autorität, S. 379).

559 Ebd., S. 237.

560 Levens, Autorität, S. 379.

561 Munier/Steinle, Liberalisierungspraktiken, S. 150.

562 Siehe hierzu Kap. 2.3.

563 I-2Y9MXH0AKQK6.

Zunächst soll aber auf die Situation für Jungen und männliche Jugendliche eingegangen werden. Gemäß der zeitgenössischen Auffassung über die Ursachen von Homosexualität, wie sie beispielsweise in der 1954 eingesetzten Kommission zur Beratung über die Reform des Sexualstrafrechts vertreten wurde, handelten Männer, nicht aus „Neigung“⁵⁶⁴, sondern seien überwiegend „durch Verführung, Gewöhnung oder geschlechtliche Übersättigung dem Laster verfallen“⁵⁶⁵ oder würden sich prostituieren. Damit wurde Homosexualität analog zur katholischen Sexualmoral als Laster definiert und zugleich ein Zusammenhang zwischen dem (freiwilligen oder unfreiwilligen) Erleben homosexueller Handlungen und der sexuellen Identität hergestellt. Der Entwurf E1962 zur Änderung des Paragraphen 175 verband die Bezugnahme auf die Sittlichkeit mit der eugenischen Vorstellung, dass die „Ausbreitung eines lasterhaften Treibens [...], das wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volk bedeuten würde.“⁵⁶⁶ Eine solche Auffassung stigmatisierte Homosexuelle ebenso wie Jungen und männliche Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlitten, wie auch das Zitat eines Interviewpartners hervorhebt. Nach der mutmaßlichen Aufforderung, das Genital eines Priesters in die Hand zu nehmen blieb für einen Interviewpartner „alles, was mit Homosexualität zu tun hatte, [...] mit Panik verbunden.“⁵⁶⁷ Zeitgenössisch, so setzt er fort, wurden homosexuelle Handlungen, „als was ganz Schlimmes [bewertet], also was super Schlimmes“⁵⁶⁸, das Kinder „verderben“⁵⁶⁹ würde.

Die stigmatisierenden und pathologisierenden Bewertungen von Homosexualität beeinflussten zudem den Umgang staatlicher Institutionen mit männlichen Betroffenen sexueller Gewalt von Priestern. Aus den 1960er Jahren sind polizeiliche Vernehmungsprotokolle aus einem Ermittlungsverfahren gegen einen Paderborner Priester von betroffenen Minderjährigen im Alter von 13 und 14 Jahren überliefert. Einige der Jugendlichen gaben an, dass sie selbst sexuell erregt waren und die Handlungen teils als „schön“⁵⁷⁰ empfunden hätten. Dem Protokoll lässt sich nicht entnehmen, ob die Aussagen auf Nachfrage erfolgten, deutlich wird jedenfalls, dass die Wortwahl eher der Sprache der Polizisten entsprach, so beispielsweise, dass es nicht zu „After- oder Mundverkehr“⁵⁷¹ gekommen sei. Der beschuldigte Kleriker sagte aus,

564 Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E1962, Bundestagsdrucksache IV/650 vom 4. Oktober 1962, S. 375.

565 Ebd.

566 Ebd., S. 153.

567 I-H4JXJIONTYVM.

568 I-SOCITQBWXTiS.

569 Ebd.

570 Protokoll XXXX, LA NRW, D 21 C Nr. XXXX.

571 Ebd.

dass die Initiative von den Betroffenen ausgegangen sei.⁵⁷² Dies widersprach Angaben in den polizeilichen Vernehmungen der Jugendlichen, sich gewehrt zu haben. Aber auch die Staatsanwaltschaft betrachtete die Minderjährigen nicht ausschließlich als Opfer:

Im übrigen erscheint es erforderlich, die oben genannten Jugendlichen im Hinblick auf § 175a Ziff. 3. StGB näher darüber zu befragen, ob sie vor der gleichgeschlechtlichen Betätigung mit dem Beschuldigten sich schon anderweitig (mit wem?) gleichgeschlechtlich betätigt haben, ob sie, ohne daß es eines besonderen Zuredens seitens des Beschuldigten bedurfte, geneigt waren, seinem Ansinnen nachzukommen, dies vielleicht sogar gern getan haben, oder ob sie erst durch den Beschuldigten mit derartigen Dingen in Berührung gekommen sind.⁵⁷³

Im Anschluss an das Verfahren ließ das zuständige Kreisjugendamt prüfen, „ob hinsichtlich dieser Minderjährigen weitere vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.“⁵⁷⁴ Ob es hier zu öffentlichen Erziehungsmaßnahmen kam, lässt sich den Akten nicht entnehmen. In einem anderen Fall ist aus dem Ostteil des Erzbistums im Anschluss an ein Strafverfahren gegen den Täter die Einweisung des Opfers in ein Heim überliefert.⁵⁷⁵ Dass es sich hierbei nicht um eine antikirchliche Maßnahme der DDR-Regierung handelte, sondern um eine Stigmatisierung des Betroffenen, hebt das analoge Ansinnen eines bundesrepublikanischen Jugendamtes hervor.

Standen bei den Jungen Selbstbefriedigung und Homosexualität im Fokus von Erziehungskampagnen, so wurden Mädchen vor allem vor „den Gefahren des geschlechtlichen Missbrauchs“⁵⁷⁶ sowie vorehelicher Sexualität im Allgemeinen gewarnt. Sexuelle Beziehungen vor der Ehe ruinierten vielfach den Ruf von jungen Frauen und eine ungewollte Schwangerschaft bedeutete für diese Generation mitunter, das eigene Leben ruiniert zu haben.⁵⁷⁷ Eine Interviewpartnerin berichtet, dass sie nach Bekanntwerden einer unehelichen Schwangerschaft geschlagen wurde und ihr Elternhaus verlassen musste.⁵⁷⁸ Wurden Jungen durch die gesellschaftliche Vorstellung einer Gewöhnung an homosexuelle Handlungen pathologisiert, so geschah dies bei weiblichen Kindern und Jugendlichen mittels der Kategorie von

572 Vernehmungsprotokoll, 15.X.196X, LA NRW, Standort Detmold, D 21 C Nr. XXXX.

573 Vermerk des Oberstaatsanwalts beim LG Paderborn, 29.X.196X, LA NRW Standort Detmold, D 21 C Nr. XXXX.

574 Schreiben des zuständigen Kreisjugendamtes an den leitenden Oberstaatsanwalt, 27.X.196X, LA NRW, Standort Detmold, D 21 C Nr. XXXX.

575 Schreiben, 28.X.202X, SA P58.

576 Oestereich, Heinrich, Erziehung zu einem gesunden Geschlechtsleben, Köln 1959, zitiert nach: Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 49.

577 Herzog, Politisierung, S. 144.

578 I-8DIFSP1IoF7O; Siehe auch: Kuhnert/Ackermann, Lust, S. 79.

„sexuell-abnorm-triebhaften Mädchen[s].“⁵⁷⁹ Dadurch waren alle Formen sexueller Handlungen vor der Ehe stigmatisiert und Mädchen wurden zu Angst auch vor einvernehmlicher Sexualität erzogen, allerdings – wie oben dargestellt – ohne Aufklärung über ihren Körper und Schwangerschaft. Kuhnert und Ackermann formulieren das zeitgenössische Paradigma wie folgt: „Ein anständiges Mädchen hatte keine Sexualität und eine voreheliche Schwangerschaft als Indiz weiblicher Sexualität war eine Schande.“⁵⁸⁰ Aus diesem Grund verboten Eltern einer Interviewpartnerin den Kontakt zu einem Jugendlichen:

Weil, ich hatte dann mit 15,16 einen Jungen kennengelernt. Der wollte mich mit dem Moped abholen. Ich weiß nicht, wo wir uns kennengelernt haben, keine Ahnung. Der war im Nachbardorf in den Ferien. Über Freundinnen wahrscheinlich. Und [da] hatte ich meine Eltern gefragt, darf ich das. Und mein Vater: ‚Nein, das kommt überhaupt nicht in Frage. Du triffst den nicht.‘ Und meine Mutter dann: ‚Du musst aufpassen. Die fassen dann einen ja auch an.‘ Also Aufklärung gab es auch nicht so wirklich.⁵⁸¹

Die Verantwortung, keine sexuelle Gewalt oder überhaupt Sexualität mit Männern zu erleben, wurde also den Mädchen und Frauen ebenso auferlegt wie Jungen. Die Ideologie des ‚sauberen Mädchens‘ war an einem Heiratsmarkt ausgerichtet, bei dem voreheliche Sexualität den Wert von Frauen senkte, jedoch um den Preis, dass viele Mädchen Sexualität mit etwas Schmutzigen gleichsetzten.⁵⁸² Wenngleich aus teils unterschiedlichen Gründen, so fehlte Mädchen wie Jungen oft eine Sprache, um Sexualität zu thematisieren.

Bezüglich des Aufwachsens in einer Gesellschaft, die kaum sexuelle Aufklärung leistete, jede Form sexueller Erlebnisse bei Mädchen stigmatisierte und solche unter Jungen oder männlichen Erwachsenen pathologisierte, auch dann, wenn es sich um sexuellen Missbrauch handelte, unterschieden sich die Erfahrungen der Interviewpartner*innen vermutlich nur wenig von jenen anderer Missbrauchsoffer. Spezifisch für die Mehrheit der Interviewpartner*innen war das zeitgenössische Priesterbild und das in mehreren Fällen geschlossene katholische Milieu, in dem sie aufwuchsen. Dies soll im folgenden Abschnitt beleuchtet werden.

c) Katholisches Milieu: Kindliche Lebenswelt und Anbahnungsort sexueller Gewalt
Die meisten Interviewpartner*innen schildern ihr Elternhaus in unterschiedlichen Wendungen als gut katholisch und beziehen sich hierbei auf die Einhaltung von ein oder mehreren der Kirchengebote: Mess- und Feiertagspflicht, Fasten- und Abstinenztage, Beichte und Kommunionspflicht zu Ostern sowie die materielle Unterstützung

⁵⁷⁹ Bergmann, *Genealogien*, S. 83.

⁵⁸⁰ Kuhnert/Ackermann, *Lust*, S. 73.

⁵⁸¹ I-YA9POQ5SW6ZM.

⁵⁸² Kuhnert/Ackermann, *Lust*, S. 76f.

der Kirche. Dies sind wichtige Hinweise auf ihre Zugehörigkeit zum katholischen Milieu.⁵⁸³ Für die Interviewpartner*innen war es jedoch auch schwierig, religiöse Praktiken im Elternhaus zu erinnern, „weil es ja der normale Alltag“⁵⁸⁴ war. Die Schilderung des Sonntags ist eine wiederkehrende Szene bei Nachfragen zur religiösen Praxis:

Um 12 Uhr wurde gegessen. Mutter hatte 'ne weiße Schürze um. Wir waren in der Frühmesse. Wir Kinder marschierten alle um neun Uhr zur Kindermesse, die Kirche in [Name] war vier Kilometer entfernt. Wir zogen also um acht Uhr los zur Kirche: Sonntagmorgen eine Stunde Messe, eine Stunde wieder zurück. Nachmittags um halb zwei marschierten wir wieder los, halb drei war 'ne Dreiviertelstunde Christenlehre, manchmal war dann noch was und dann wieder 'ne Stunde zurück, das war unser Tun am Sonntag.⁵⁸⁵

Auffällig ist, dass die Interviewpartner*innen die religiöse Praxis im Elternhaus eher als formales Befolgen religiöser Vorschriften beschreiben: „Meine Mutter war da sehr –, ich will es mal brutal ausdrücken, der Kirche hörig. Alles was die sagten, das war [gesetzt] –, es gibt keinen anderen Weg. Das wird so gemacht, wie der Pastor das sagt.“⁵⁸⁶ Eine Interviewpartnerin spricht jedoch über das Befolgen kirchlicher Normen hinaus auch von einer spezifischen Haltung der Eltern, „anderen Menschen Gutes zu tun“⁵⁸⁷, dass sie bei Gewittern gebetet haben, und auch sie selbst Gott um Hilfe ersucht hatte.⁵⁸⁸ Auch ein anderer Interviewpartner schildert, dass ihn die Haltung seines Vaters, Gott vergesse einen nicht, mehr beeindruckt habe, als die von der Mutter praktizierten Rituale.⁵⁸⁹ Positiv gedeutet bietet der Glaube durch „ordnende und sinnstiftende Interpretationen Orientierungs- Deutungs- und Bewältigungshilfe“⁵⁹⁰ und ermöglicht ein Transzendieren von „Erwartungserfüllungen.“⁵⁹¹ Die meisten Interviewpartner*innen verbanden mit der Frage nach der Bedeutung der Religion im Elternhaus allerdings nur das Befolgen des Katechismus und der Kirchengebote. Sie hoben den innerfamiliären Erwartungsdruck bezüglich der Einhaltung religiöser Normen hervor und thematisierten Sanktionen, wenn sie die Erwartungen nicht erfüllten. Ein Interviewpartner beschreibt als typisch für sein Elternhaus: „Den Katechismus musst Du auswendig können und wenn der Pastor mit dir schimpfte, dann war der Pastor im Recht, egal was passiert war, er hatte recht und das hatten wir als Kinder unterwürfig so zu tun.“⁵⁹²

583 AKKZG, Katholiken, S. 627.

584 I-K9C4oXYR1o7H.

585 I-VUIQ9JM8TZXC. Ähnlich auch: I-ND13Q1ECXO4H.

586 I-FBU5WTT0UGKX.

587 I-2Y9MXHoAKQK6.

588 Ebd.

589 I-DOOMBMVSZBWJ.

590 Fernau, Umgangsformen, S. 158.

591 Ebd.

592 I-P44W48SUUX2.

Ein Junge wurde Ende der 1950er Jahre bei Abweichungen, wie dem Auslassen einer Morgenandacht, von den Eltern mit Schlägen bestraft.⁵⁹³ Eine Bewältigungshilfe ist hier kaum zu erkennen. Teils erlebten Kinder auch permanente Drohungen mit der Hölle.⁵⁹⁴

Ferner interpretierten Interviewpartner*innen die Eingebundenheit der Eltern in das katholische Milieu, beispielsweise über ein Engagement in den Laienorganisationen, als Ausdruck eines katholischen Elternhauses. Diese Mitgliedschaften betteten die Familie, oft nach Geschlechtern getrennt, in das katholische Milieu vor Ort ein und verliehen soziales Ansehen.⁵⁹⁵ Eine spezifische Gruppe waren die Heimatvertriebenen, die vielfach im von Lorenz Jaeger gegründeten Hedwigs-Werk ihre institutionelle Heimat fanden⁵⁹⁶ und denen nach Auffassung eines Interviewpartners der Katholizismus „Halt“⁵⁹⁷ bot. Interviewpartner*innen berichten aber auch über eine soziale Kontrolle der Eltern durch Priester und Gemeinde. Eine Frau schildert ihre Eltern in den 1960er Jahren als sehr

regeltreu, man musste alle Regeln befolgen, die die Kirche hatte. [...] Und meine Mutter hatte immer ganz furchtbare Angst, wenn man sich gegen irgendeine Vorschrift oder Regel zur Wehr setzt, dass dann die Leute mit dem Finger auf sie zeigen würden, das war immer so ihre Horrervorstellung.⁵⁹⁸

Als die Familie eines Interviewpartners Ende der 1950er Jahre im Anschluss an die Marienwallfahrt nach Werl in eine Gastwirtschaft einkehrte und mitgebrachte Butterbrote verzehrte, habe der vorbeigehende Pastor mit dem Finger gedroht, aufgrund des, so der Interviewpartner, vermeintlich ausschweifenden „Gelage[s]“⁵⁹⁹ nach der Prozession. Ein anderer Zeitzeuge verwendet den Begriff der „Deutungstotalität“⁶⁰⁰ der katholischen Kirche, um seine kindliche Lebenswelt zu beschreiben, ein weiterer schildert die „religiöse Dominanz“⁶⁰¹ im Elternhaus. Die Normen und Werte in der Familie, der Schule und dem Verein, die die „Hintergrundrationalitäten“⁶⁰² des Missbrauchs lieferten, waren für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für ihre Familien, also außerordentlich homogen. Die ‚richtige‘ religiöse Praxis konnte soziale

593 I-QVNV5Y4QoQPX.

594 I-DOOMBVSVZBWJ; I-1FMXA6DZAoGM.

595 I-UNFJTUQOHK53; I-QVNV5Y4QoQPX.

596 I-FBU5WTToUGKX. Siehe auch: Hirschfeld, Recht.

597 I-98BOBo3NVXB8.

598 I-PFN9YL5oIWCD.

599 I-QVNV5Y4QoQPX.

600 I-XWI2AU42KG6D.

601 I-RLTQ1N7AEWE1.

602 Hoff, Kirche, S. 33.

Zugehörigkeit in einem persönlichen Lebensumfeld stiften⁶⁰³, das sich über den Milieukatholizismus definierte. Erkennbar wird aber auch die Kehrseite, nämlich die gegenseitige soziale Kontrolle und die drohende Ächtung bei Normverstößen.

Besonders deutlich wird dies am Beispiel interkonfessioneller Ehen („Mischehen“). Während diese in der Bundesrepublik bis Ende der 1960er Jahre fast 30 Prozent ausmachten⁶⁰⁴, also zur Lebenswelt von Katholik*innen gehörten, erinnerten sich Interviewpartner*innen, dass diese in ihrem Umfeld einen Bruch mit dem Elternhaus und mit der Gemeinde bedeuteten. Der Vater einer Verwandten eines Interviewpartners schlug seine Tochter, als diese ökumenisch heiratete⁶⁰⁵ und ihm selbst verwehrt die Eltern die Rückkehr in seinen Heimatort nach der Eheschließung mit einer Protestantin.⁶⁰⁶ Ein zweiter Interviewpartner beschreibt die Wahrnehmung einer interkonfessionellen Ehe in den 1950er und 1960er Jahren als „noch fast so'n Verbrechen wie als wenn man 'nen Terroristen heiraten würde.“⁶⁰⁷ Die „Mauern zwischen den Milieus“⁶⁰⁸, die die Historiker Olaf Blaschke und Frank Michael Kuhlemann für das Kaiserreich betonen, waren zumindest in den ländlichen Gebieten des Paderborner Erzbistums offenbar auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kaum durchlässig. So hob in der Familie eines Interviewpartners die Mutter jedes mal die Religionszugehörigkeit hervor, wenn sie von Protestant*innen im unmittelbaren Lebensumfeld sprach.⁶⁰⁹ Während sich zugleich die Gesamtgesellschaft veränderte, galt in Milieusinseln weiterhin: „Entweder man gehörte ganz dazu, politisch, religiös und kulturell, oder man fiel aus dem katholischen Milieu überhaupt heraus.“⁶¹⁰

Die Analyse der Interviews hebt aber ebenso Binnendifferenzierungen und Machtverhältnisse hervor, die eine solche Lebenswelt strukturierten: „Diese Hierarchien in dem Dorf, Kirche, Pastor, Lehrer und die großen Bauern, das waren die, die sich da eben alles erlauben konnten.“⁶¹¹ Auch ein anderer Interviewpartner beschreibt Kleriker als Teil einer katholischen Machtelite: „Ich bin aber groß geworden mit einer einzigen Meinung. Ich konnte gar nichts dagegen tun, ob das Pastor, Priester oder Lehrer oder Eltern waren. Es gab nur die katholische Kirche.“⁶¹² Innerhalb der vermeintlich

603 Fernau, Umgangsweisen, S. 156.

604 Buerstedde/Kösters, Priesterfrage, S. 213.

605 I-QVNV5Y4QoQPX.

606 Ebd.

607 G5PUP14LMEPF.

608 Blaschke/Kuhlemann, Religion, S. 8.

609 I-K9C4oXYR1o7H.

610 Rohde, Wahlen, S. 131.

611 I-YA9POQ5SW6ZM.

612 I-VUIQ9JM8TZXC. Ähnlich auch I-VBIVTM7764oI: „Bei meiner Oma war es so: Ein Priester, ein Doktor, ein Lehrer, das waren die Obersten, die Heiligen.“

sauberen katholischen Lebenswelt wurden einerseits Grenzüberschreitungen moralisch verworfen, andererseits aber auch toleriert:

Und wenn man dann gemerkt hat, die Leute, die vorne als erste dann zur Kommunionbank liefen, und wie sie sich benahmen, an der Theke [beim Schützenfest]. Also besonders die Männer und sich die Frauen und Mädchen da genommen haben, ohne zu fragen und dann wieder großes Ansehen hatten dann im Dorf. Also das habe ich einfach irgendwann nicht mehr mitgemacht. Und das war schon ein Grund, weshalb ich weg musste.⁶¹³

Eine Interviewpartnerin berichtete ihren Eltern Ende der 1950er Jahre über einen Geistlichen, der bei seinen regelmäßigen Besuchen die beiden Mädchen am Körper angefasst, sie an sich gedrückt und geküsst habe:

Woran ich mich aber erinnern kann, ist, dass ich meine Eltern informiert habe – immer wieder – als Kind. Und meine Schwester auch. Wir sind – wenn der immer weg war, dieser Priester, dann sind wir zu den Eltern gegangen, in den Stall gelaufen, die waren da noch meistens beschäftigt irgendwo, und haben gesagt, was passiert ist. Wie man das als Kind macht. Und wir kriegten immer nur eine Antwort: ‚Da können wir nichts machen. Das ist ein Mann Gottes, gegen den kann man nichts tun. Du musst das durchhalten.‘ Und ich habe meine Eltern überhaupt nicht verstanden: Warum die mir nicht helfen? Warum die nichts machen? Ich hab's nicht verstanden.⁶¹⁴

Nach der Darstellung der Interviewpartnerin sahen sich die Eltern im sozialen Gefüge der Gemeinde als machtlos an. Wenn Kinder erlebten, dass sich trotz ihrer Offenbarung nichts änderte, wenn sie keine Unterstützung erfuhren und ihnen nicht geglaubt wurde, dann erlitten sie häufig weitere, aufklärungsbezogene Traumata.⁶¹⁵ Als Erwachsene sprach die Frau ihre Mutter erneut auf ihr Verhalten an. Diese verwies auf ihren eingeschränkten Handlungsraum und hob hervor, möglicherweise durch ihr Verhalten an anderer Stelle weitere, schwerere Taten verhindert zu haben:

Einmal wollte er [die Schwester] ganz alleine mit auf den Kirchturm nehmen und hat gesagt [...] ‚Frau [Name], ich möchte ihrer Tochter [Name]‘, und die war erst sieben oder acht, ‚mit auf den Kirchturm nehmen, ich möchte ihr den Kirchturm zeigen‘, erzählt sie mir am Tisch. Und dann hat sie aber gesagt: ‚Nein! Das kommt nicht infrage.‘ Und sie war unglaublich stolz, dass sie das verwehrt hatte. Dass der aber immer zu uns kam und sie sich haben wegschicken lassen, nichts gegen ihn getan haben, sagte sie einfach, das wär‘ einfach so gewesen. Das hätte ihnen auch leid getan und sie hätten aber gegen einen Mann Gottes, so wurde er immer genannt, gegen diesen Übermächtigen, überhaupt nichts machen können.⁶¹⁶

⁶¹³ I-66YUOIW9CUEL.

⁶¹⁴ I-OHQ7TNPPEDFU.

⁶¹⁵ Hackenschmied/Mosser, Gutachten, S. 84.

⁶¹⁶ I-OHQ7TNPPEDFU.

Ein weiterer Grund, warum die Eltern nicht einschritten, lag nach Angabe der Interviewpartnerin darin, dass der Vater die Taten, das Küssen und Anfassen der Töchter am Körper, als nicht schwerwiegend angesehen habe.⁶¹⁷ Das Beispiel lässt also auch erkennen, dass die Eltern durchaus über eine Handlungsmacht verfügten, diese aber strategisch einsetzten.

Für Kinder mündete das Nicht-Handeln der Eltern in einen schweren Vertrauensverlust ein. Ähnliche Erfahrungen berichtet eine andere Interviewpartnerin bezüglich einer Verwandten: „Das ganze Dorf hat es gewusst und sie hat es ihrer Mutter gesagt und wissen Sie, was ihre Mutter zu ihr gesagt hat: ‚Schwieg stille dat is’n gewieget Haupt. Da spricht man nich schlechte drüber.⁶¹⁸“ Diese Schilderungen gehören zu den wenigen Beispielen, in denen Interviewpartner*innen auf ein sakral überhöhtes Priesterbild Bezug nehmen, bezeichnenderweise bei der Elterngeneration.

In anderen Fällen unterließen es Eltern, den Andeutungen ihrer Kinder nachzugehen:

Mein Sohn hat bei einer anderen Gelegenheit mal gesagt, daß er etwas über den Vikar sagen könnte. Er würde es aber nicht sagen, da man ihm nicht glauben könnte. Ich habe ihm gesagt, daß er über einen Geistlichen nichts Schlechtes sagen dürfe und nahm von mir aus lediglich an, daß mein Sohn den Vikar evtl. mal beschwipst gesehen hätte. Es ist mir auf keinen Fall in den Sinn gekommen, daß es zwischen meinem Sohn und dem Vikar [Name] zu unzünftigen Handlungen gekommen sein könnte, und er hat auch nie etwas darüber gesagt.⁶¹⁹

Die Mutter bemühte bei der zeitgenössischen Vernehmung durch die Polizei das Leitbild der Kirche als Schutzraum und als moralisches Gegengewicht zur Moderne:

Es herrscht nicht nur in unserer Familie die Ansicht vor, sondern diese wird auch im ganzen Dorf vertreten, daß guter Glaube vorherrschend ist, wenn sich die Jugendlichen oder Kinder beim Vikar oder einem anderen Geistlichen befinden, daß sie dann gut aufgehoben sind und man sich keine weiteren Gedanken zu machen braucht, daß ihnen dort gerade in sittlicher Hinsicht keine Gefahren erwachsen.⁶²⁰

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Mutter hier auch strategisch argumentierte, um sich vor einer Verantwortung gegenüber ihrem Sohn zu entlasten. Denn wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, konnte das Bild von der Kirche als Schutzraum ebenso legitimieren, Anzeige gegen einen Priester zu erstatten.

Aus den Akten lässt sich der soziale und religiöse Hintergrund von Eltern, die sich an weltliche Ermittlungsbehörden oder kirchliche Instanzen wandte, nicht

⁶¹⁷ Ebd.

⁶¹⁸ I-OWFWG7V8E8Z1.

⁶¹⁹ Protokoll der Kriminalpolizei, 25.X.196X, LA NRW, Standort Detmold, D 21 C Nr. XXXX.

⁶²⁰ Protokoll über Gespräch mit Mutter [196X], LA NRW (Detmold) D 21 C Nr. XXX.

rekonstruieren, daher müssen die folgenden Hinweise genügen: Teils handelte es sich um Frauen die in einem städtischen Milieu lebten (denen aber nicht immer geglaubt wurde), ein Vater war selbständig und möglicherweise auch wohlhabend, einem anderen wurde aus kirchlichen Kreisen vorgehalten, er sei Sozialdemokrat. Eine Familie war zwar katholisch, praktizierte aber nicht. Obgleich diese Funde nicht repräsentativ sind, deuten sie an, dass vor allem in ländlichen Milieueinseln die Hemmschwelle höher lag, Beschuldigungen gegen Priester zu formulieren. Zu bedenken ist aber ebenso, dass auch über das katholische Milieu hinaus Familien nach Konformität strebten.⁶²¹

Die Anbahnung von Taten und die Anzeige- und Sanktionierungsmöglichkeiten sexueller Gewalthandlungen von Priestern beeinflusste aber über die Milieuzugehörigkeit der Eltern hinaus auch, dass Geistliche im Leben der damals minderjährigen Interviewpartner*innen oft mehrere Rollen ausfüllten. Sie waren Beichtvater, erteilten Erstbeicht- und Firmungsunterricht, waren Lehrer in Bekenntnis- und weltlichen Schulen, stellten ‚Sittenzeugnisse‘ bei Schulwechseln aus, betreuten Minderjährige in Freizeiten und verkehrten als Seelsorger oder Gäste in den Elternhäusern. Sie vermittelten Kindern wie Eltern Hilfe und Förderung und allen Gemeindegliedern standen die Angebote der katholischen Kirche, im Unterschied zu den meisten öffentlichen oder privaten Institutionen, kostenlos zur Verfügung.

Wie aber blickten die Interviewpartner*innen auf die Kleriker? Es verwundert zunächst nicht, dass Priester aus Sicht der Zeitzeug*innen mehrheitlich eine unantastbare Autorität waren:

Ja, ich meine, Pastor [Name], das war eben diese Instanz. Auf den hat man gehört. Wenn der gesagt hat: ‚Kommt dann und dann in die Kirche, dann war ganz klar, da musste man hin. Da konnte man nicht sagen: ‚Nee, ich habe heute keine Lust oder so.‘⁶²²

Ein anderer Zeitzeuge schildert: „Wir waren Kinder und der Pastor war selbstverständlich derjenige, der das Sagen hatte und der wusste, was er tat.“⁶²³ Allein den zum Pfarrhaus gehörenden Garten zu betreten, schien einem Interviewpartner wie der Eintritt in eine an sich „verbotene Zone.“⁶²⁴ Auch den persönlichen Umgang mit dem beschuldigten Kleriker erinnert ein Interviewpartner als sehr hierarchisch: „Die hatten so ein Bestimmungspotential über einen, das hat gar keine Widerrede geduldet. [...] Das ist nur so ein Beispiel, wie sie Macht ausgeübt haben.“⁶²⁵

⁶²¹ Preuss-Lausitz, Körper, S. 90–92.

⁶²² I-YA9POQ5SW6ZM.

⁶²³ I-BISFW79PLNRB.

⁶²⁴ I-RLTQ1N7AEWE1.

⁶²⁵ I-FBU5WTT0UGKX.

Für einige Interviewpartner*innen waren Priester „mehr oder weniger Gottheiten“⁶²⁶, die „über allem“⁶²⁷ standen und auf der Straße ehrfürchtig, teils noch auf Knien begrüßt und mit Hochwürden angeredet wurden. Insgesamt spielt aber eine sakrale Ausstrahlung von Priestern kaum eine Rolle. Mehrheitlich charakterisieren die Gesprächspartner*innen Geistliche als „höchste Institution im Dorf“⁶²⁸, als „Fürsten“⁶²⁹ oder als Menschen, „die schwebten irgendwie so über der Bevölkerung.“⁶³⁰ Damit benennen sie vor dem Hintergrund der Gewalterfahrungen ihre kindliche Machtlosigkeit, aber eben auch die real existierenden Machtbeziehungen, die zu Priestern, aber eben auch zu anderen Autoritäten bestanden: „Ob das der Pastor war, der war der Meister, der Arzt, das waren ja nicht nur auf den Dörfern, das waren ja die Herrgötter.“⁶³¹ Doch auch hier lassen sich Differenzierungen erkennen: „Ich habe nie irgendein kritisches Wort gegen den Pfarrer gehört, höchstens wenn mal irgendeiner zur Aushilfe da war, der schlecht gepredigt hat.“⁶³² Es wurde demnach vor allem die Autorität des ‚eigenen‘ Geistlichen anerkannt.

Offenbar spielte es für die Akzeptanz der Autorität des Klerikers keine Rolle, ob die damaligen Kinder und Jugendlichen den Priester in einer sakralen Aura wahrnahmen oder ob sie eine unantastbare Macht eher formal akzeptierten. Dies legen zwei gänzlich unterschiedliche Erinnerungen an Gottesdienste nahe, die bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil auf Latein stattfanden. Auf einen Jungen, der sich in dieser Zeit als „hoch-hoch gläubig“⁶³³ beschreibt, übte der Gottesdienst einen besonderen Reiz aus: „Ich fand das toll, dieses ganze Brimborium. Was ich dann nicht mehr so toll fand, erinnere ich mich auch so ein bisschen dran, war, als sie alles in Deutsch gemacht haben.“⁶³⁴ Der Wechsel der Zeremonie ging für diesen Jungen mit einem Bedeutungsverlust einher. Ein anderer Interviewteilnehmer kritisiert den Dienst als Messdiener in dieser Zeit hingegen als stark formalisiert und ohne innerliche Teilnahme: „Messdiener üben [...]. Das mussten wir auswendig runterleiern. Und wir wussten gar nicht, was das ist.“⁶³⁵ Das hohe Sozialprestige von Priestern im katholischen Milieu, ihre Präsenz im Leben der Kinder, ihre Allianzen mit der lokalen Elite und der grundsätzliche Machtunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen erleichterten es Klerikern, geeignete Situationen zu kreieren, in denen sie einen exklusiven Zugang zu Kindern

626 I-R4PV1JJT7955.

627 I-ND13QiECXO4H.

628 I-6RFQPPERFIMW.

629 I-FMXA6DZAoGM.

630 I-FBU5WTT0UGKX.

631 I-OWFWG7V8E8Z1; I-A6T55FF09F1L.

632 I-G5PUP14LMEPF.

633 I-98BOBo3NVXB8.

634 Ebd.

635 I-IoWNTLOT6RS8.

bekamen, um so die Kontrolle über das Kind und die Situation zu erhalten und sich auf diese Weise vor Entdeckung zu schützen.⁶³⁶

Nur wenige Interviewpartner*innen kamen aus nicht- oder nur unregelmäßig praktizierenden Elternhäusern.⁶³⁷ Dies gilt in besonderer Weise für Heimkinder, auf die noch eingegangen werden soll. Bei Kindern, die in ihrer Familie aufwuchsen, sandten die Eltern eines Interviewpartners ihren Sohn, der Mitte der 1960er Jahre sexuelle Gewalt erlebte, zwar zum Gottesdienst, sie selbst besuchten die Messe jedoch nur an hohen Feiertagen.⁶³⁸ Nach der Erstkommunion bestanden sie auch bei dem Jungen nicht mehr auf regelmäßige Kirchbesuche. Möglicherweise stand zuvor also die Vorbereitung für das Sakrament der Erstkommunion im Vordergrund. Der Interviewpartner erinnert sich an eine Befragung der Mutter, nachdem in der Stadt bereits Gerüchte über sexuelle Gewalthandlungen eines Priesters kursierten:

Aber es gab so eine Mundpropaganda unter den Geschäftsleuten und jemand aus dem Bekanntenkreis meiner Eltern sprach dann natürlich auch meine Eltern an. Und dann ist es wohl meiner Mutter ziemlich bewusst geworden, dass irgendwo die Verhaltensänderungen, die ich so im Laufe der Zeit entwickelt hatte, möglicherweise auch in die Richtung gehen können. Sie hat mich dann befragt und wahrscheinlich war ich nicht klug genug, die richtigen Antworten zu geben. Jedenfalls hat sich ihr Verdacht noch weiter erhärtet. Aber ich konnte auch nicht mit ihr darüber reden. Ich hab' immer gesagt, da ist nichts. Da ist nichts passiert.⁶³⁹

Gleichwohl kam es zu einer polizeilichen Vernehmung, bei der die Polizisten nach den Angaben des Interviewpartners versucht hätten, den Verdacht abzuwiegeln.⁶⁴⁰ Es geschah also auch, dass Eltern ihren Kindern geglaubt hätten, diese aber nichts sagten. Ein anderer Zeitzeuge berichtet, zunächst seiner Mutter von den sexualisierten Handlungen eines Klerikers, nämlich das Berühren des Glieds oberhalb der Kleidung und das Küssen im Gesicht, erzählt zu haben. Seine Eltern schildert er ebenfalls als stark katholisch geprägt, er schränkt aber ein, dass sie „keine Frömmler“⁶⁴¹ gewesen seien. Zu der Mutter hatte der Sohn ein gutes Verhältnis, der Vater wird in seinem Erziehungsstil als autoritär, aber auch als ein Mann beschrieben, der sich als Oberhaupt der Familie gegenüber vermeintlichen Erziehungsmaßnahmen Dritter verwehrte.⁶⁴² Dazu gehörte auch, dass er nach Erinnerung seines Sohnes einem Lehrer verbot, ihn zu schlagen. Ferner habe er seine Kinder sexuell aufgeklärt und sie vor

636 Bundschuh, Gewalt, S. 35.

637 Ausnahmen sind jene Kinder, die in Heimen aufwuchsen. Siehe zu dieser Gruppe S. 265–275.

638 I-MXA1TDYYMA91.

639 I-A6T55FF09F1I.

640 Ebd.

641 I-0934R6R7AE4A.

642 Ebd.

möglichen sexuellen Übergriffen von Klerikern gewarnt.⁶⁴³ Der Interviewpartner war seiner eigenen Aussage nach durch die Handlungen des Priesters verunsichert, da er sie nicht zu deuten wusste und hatte der Mutter davon berichtet.⁶⁴⁴ Diese habe dann den Vater informiert, der den Kleriker mit den Vorwürfen konfrontierte und so weitere sexualisierte Handlungen unterband.⁶⁴⁵ Diese Fälle stellen eine Ausnahme der elterlichen Reaktionen auf sexuelle Gewalt dar. Beide Familien lebten zudem in einem städtischen Umfeld.

Bisher standen der Einfluss des katholischen Milieus und gesellschaftliche Entwicklungen auf das Aufwachsen der Interviewpartner*innen im Fokus. Im Folgenden soll der Blick auf potenzielle Anbahnungsstrategien und Tatorte von Geistlichen gelenkt werden. Hierzu gehörten verschiedene Formen der Unterstützung und Förderung der späteren Opfer und ihrer Familien, die Beichte und das Messdienersein. Diese Anbahnungsszenarien erfassen nach übereinstimmenden Forschungsergebnissen die Mehrheit der Tatkontexte.⁶⁴⁶ Zwei weitere bedeutsame Anbahnungskontexte, Heime und Internate, werden im Anschluss in den Blick genommen.

Beschuldigte Priester unterstützten, ebenso wie andere Geistliche auch, ihre späteren Opfer oder ihre Familien finanziell,⁶⁴⁷ sie vermittelten Kuraufenthalte⁶⁴⁸ oder nahmen Kinder aus prekären ökonomischen Familien bei sich auf.⁶⁴⁹ In anderen Fällen trugen Kleriker die Kosten bei Ferienreisen. Welche Faktoren die Entscheidungen von Eltern beeinflusst haben konnten, ein solches Angebot anzunehmen, schildert ein Interviewpartner. Bereits vor dem Vorschlag des beschuldigten Klerikers, gemeinsam mit einem anderen Messdiener an das Meer zu reisen, hatte der Priester kleinere Ausflüge mit den Jungen nach Paderborn gemacht. Auf diese Weise schuf er einen gemeinsamen Erfahrungsraum: „Der hatte ja auch schon relativ viel Zeit mit uns verbracht, dass das für uns gar nicht mehr so fremd war.“⁶⁵⁰ Die Mutter reagierte zunächst skeptisch:

„Ach nee“, sagte meine Mutter. Ich sag: „Doch, der möchte das, der will mit uns an die Ostsee fahren, der bezahlt das dann auch.“ Ja, ich habe so was von Verwunderung, Verblüffung und auch so ein bisschen Verlegenheit in Erinnerung, aber ich habe das nicht mehr so scharf in Erinnerung, ich war schon mal froh, dass ich das da gelandet hatte.⁶⁵¹

643 Ebd.

644 Ebd.

645 Ebd.

646 Exemplarisch seien die sozialwissenschaftliche MHG-Studie sowie die historische Münsteraner Untersuchung genannt: MHG-Studie, S. 141; Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 289–290.

647 Hartig, Gewalt, S. 215.

648 I-XWI2AU42KG6D.

649 Schriftliche Information eines Zeitzeugs vom 10.X.202X.

650 I-PFN9YL50IWCD.

651 Ebd.

Der Zeitzeuge setzt fort, dass den Eltern das Angebot des Priesters „viel“⁶⁵² vorkam. Dass sie gleichwohl zustimmten, führt er aus heutiger Sicht auf das soziale Gefälle zwischen dem Geistlichen und seinen Eltern zurück:

Mein Vater arbeitete als [...], meine Mutter war Hausfrau, beide waren, wie man so sagt, einfache Leute. Und da war natürlich der Unterschied zu einem Vikar oder erst recht zu einem Pfarrer, natürlich riesig. Und wenn jetzt der Vikar so ein Angebot macht, will der [Name] nicht mit mir in Urlaub fahren, mit [...] dem anderen Jungen, dann konnte man irgendwie schlecht nein sagen. Auf jeden Fall war man ja auch nicht so –, meine Eltern waren auch verbal nicht so gestrickt, um das [...] auch begründet zurückzuweisen. Also sind wir dann mit ihm in den Urlaub gefahren.⁶⁵³

Für die Entscheidung der Eltern spielten die Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen, zwischen Priestern und Laien und zwischen lokaler Elite und ihrer Peripherie eine Rolle. Laut des Zeitzeugen war die Mutter enger mit der katholischen Kirche verbunden als der Vater. Die thematisierten sozialen Gräben erschwerten es den Eltern offenbar zu intervenieren. Es klingt auch an, dass bei den Eltern ein Verdacht, der Priester könne sexuelle Gewalt ausüben, außerhalb des Vorstellungsvermögens lag. Schließlich ist davon auszugehen, dass Eltern mitunter eine besondere Aufmerksamkeit von Geistlichen oder die Förderung ihrer Kinder als Anerkennung und/oder soziale Aufwertung betrachteten. Dies galt auch dann, wenn die Eltern selbst nicht regelmäßig den Gottesdienst besuchten.⁶⁵⁴ Für den damaligen Jungen war das Angebot des Priesters zunächst durchaus attraktiv. Allerdings nutzte er während der Reise vermeintliche Spielereien, um den Interviewpartner in der Nähe des Genitalbereichs zu berühren, ein Bett mit ihm zu teilen, ihn zu umarmen und zu küssen.

Kleriker waren in der Amtszeit von Jaeger auch in der Lage, die berufliche Zukunft von Kindern zu fördern und ihnen den Einstieg in eine andere soziale Welt zu öffnen – aber ebenso, dies zu verhindern. Kinder aus unterbürgerlichen Verhältnissen, die auf das Gymnasium wechseln wollten, benötigten zumeist Unterstützung, um ausreichend Lateinkenntnisse zu erwerben. Diese Situation nutzte in den 1940er Jahren ein Priester aus, um seine Macht über einen Jungen auszudehnen. Der Unterricht bot die Möglichkeit, das Kind im Pfarrhaus zu empfangen und so einen unauffälligen Rahmen zu schaffen, ihn über lange Zeit zum Oralverkehr und zu manueller Befriedigung zu zwingen.⁶⁵⁵ Dass bei dem Wechsel auf das Gymnasium oft ein Empfehlungsschreiben des örtlichen Priesters beizubringen war, vergrößerte die Macht von Klerikern über unterbürgerliche Kinder weiter, denn ihre Eltern waren vermutlich weniger geneigt, ein solches Schreiben mit Nachdruck einzufordern.

652 Ebd.

653 Ebd.

654 I-Z4OGLKJWNC42.

655 Ergänzungsantrag D8LKLULIUDIN.

Wenn Priester Jungen förderten, die selbst Kleriker werden wollten, war dieses ein weiteres Aufstiegsversprechen. Die Suche nach geeigneten Priesteramtskandidaten wurde seitens der katholischen Kirche von Priestern erwartet und stellte zunächst keine ungewöhnliche Handlung dar. Unter den ermittelten Betroffenen sexueller Gewalt von Priestern des Erzbistums Paderborn sind auch mehrere geweihte Kleriker. Der Beruf war in der Amtszeit von Jaeger wegen der akademischen Ausbildung und des hohen Sozialprestiges eine Aufstiegskarriere. Für das Erzbistum Paderborn hielt eine Untersuchung aus dem Jahr 1954 fest: „Die sozial niedriger gestellten Schichten der Bevölkerung stellen somit, wenn in irgendeinem akademischen Beruf, dann in dem des katholischen Geistlichen ihren Anteil.“⁶⁵⁶ Im Wintersemester 1966/67 kamen unter allen Studierenden an deutschen Hochschulen knapp sechs Prozent aus Arbeiterkreisen, bei den Priestern waren es 20 Prozent.⁶⁵⁷ Als Priesteramtskandidaten konnten die Studenten zudem auf eine bessere Förderung als in anderen akademischen Berufen zurückgreifen.

Einer der beschuldigten Kleriker nahm dem Betroffenen, der zu diesem Zeitpunkt das Gymnasium besuchte, im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang von sexualisierten Handlungen das Versprechen ab, Priester zu werden.⁶⁵⁸ Offenbar war dies schon zuvor ein Gesprächsthema gewesen. Es stellt sich die Frage, ob die Täter ihre Opfer durch ein solches Versprechen an sich binden und so verhindern wollten, dass der spätere *Confrater* die Tat publik machen konnte. In der Folge förderte der beschuldigte Kleriker den Jugendlichen durch den Wechsel von einem naturwissenschaftlichen zu einem öffentlichen altsprachlichen Gymnasium und verschaffte ihm einen Platz in einem kirchlichen Wohnheim. Nicht zuletzt durch den Besuch des öffentlichen Gymnasiums konnte der Zeitzeuge seinen Horizont erweitern und schließlich auch Distanz zu dem beschuldigten Kleriker aufbauen.⁶⁵⁹ In diesen Fällen nahmen die beschuldigten Geistlichen eine Mentorenstellung ein.⁶⁶⁰ Aus den Interviews geht jedoch nicht hervor, dass die betroffenen Kinder- und Jugendlichen damit zugleich ein Vertrauensverhältnis zu dem Priester aufbauten.

Der ehemalige Domchordirektor Walter Salmen machte sich in den 1960er Jahren zunutze, dass die Aufnahme in den Domchor, wie es ein Interviewpartner formulierte, von Kindern als „große Ehre empfunden“⁶⁶¹ wurde. Der Interviewpartner sah sich als Kind in einer sozialen Außenseiterrolle,⁶⁶² die sich Salmen möglicherweise zunutze machte, um ihn unter dem Vorwand von privaten Gesangsstunden und Besuchen

656 Heimo Dolch, Woher kommen unsere Theologen? In: ThGl 44 (1954), S. 198–203, S. 202 f, zitiert nach: Brandt/Hengst, Bistum, Bd.4, S. 172.

657 Schmidtchen, Priester, S. 10.

658 I-A6T55FF09F1L.

659 Ebd.

660 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 290.

661 I-MXA1TDYYMA91.

662 Ebd.

zu sexuellen Handlungen zu zwingen.⁶⁶³ Zu den weiteren Betroffenen in Paderborn gehörte ein Junge, dessen Vater kurz zuvor gestorben war. Es erscheint naheliegend, dass Salmen hier als Vaterersatz versuchte, eine Vertrauensrolle einzunehmen.⁶⁶⁴ Das Beispiel Salmen zeigt zudem exemplarisch, wie Täter ihre Macht durch weitere Gewalthandlungen stabilisierten, denn der Domchordirektor verbreitete, wie der Interviewpartner berichtet, durch Schläge Angst unter den Chorjungen.⁶⁶⁵

Zu den engeren Aufgaben von Priestern zählten die Beichte, die Betreuung von Messdienern und Religions-, Erstbeicht- und Firmungsunterricht. Frings u. a. heben bis in die 1980er Jahre die zentrale Bedeutung der Ohrenbeichte, d. h. der Beichte im Beichtstuhl hervor, bei dem der Priester und die oder der Beichtende (‚Pönitent*in‘) räumlich und auch optisch voneinander getrennt sind. Sie sei ein „zentraler und regelmäßiger Bestandteil der Glaubenspraxis“⁶⁶⁶ gewesen. Auch hier gilt es aber, historische Entwicklungen zu berücksichtigen. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde die Beichte im Sinne eines Beichtgesprächs in der Sakristei eingeführt.⁶⁶⁷ Es gab auch Praktiken, wonach beim Beichtgespräch mit Kindern die Tür der Sakristei einen Spalt geöffnet blieb und die Eltern davor warteten. Insgesamt zeichnete sich die Beichtsituation durch eine ‚Halböffentlichkeit‘ aus. Diese konnte einerseits dem Schutz der Beichtenden dienen oder aber auch Priestern, die die Beichte für sexuelle Handlungen ausnutzten oder solche Taten anbahnen wollten.

Die Beichte stellt insofern eine Ausnahmesituation für den Geistlichen und die Beichtenden dar, da hier im Unterschied zur sonstigen Tabuisierung von Sexualität in der katholischen Kirche dieser Gegenstand explizites Thema war, nämlich in Bezug auf mögliche Verstöße gegen das Sechste Gebot.⁶⁶⁸ Aus diesem Grund stellten sexuelle Handlungen im Kontext der Beichte einen schweren Verstoß gegen das Kirchenrecht dar und Priester sollten sich vor „neugierige[n] oder unnütze[n] [...] Fragen in bezug auf das sechste Gebot hüten“ (can. 888 § 2 b CIC/1917).⁶⁶⁹ Strafbar war der Missbrauch des Beichtsakraments. Die damit einhergehende Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Betroffenen und die Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit waren demgegenüber nachgeordnet.⁶⁷⁰ Strafbar waren nicht nur sexuelle Handlungen im engeren Sinne. Auch „Worte, Zeichen, Bewegungen, Berührungen, Gespräche und unanständige Erörterungen“⁶⁷¹ konnten einen Verstoß gegen das Kirchenrecht bedeuten. Allerdings waren bei einer sakramentalen Beichte

663 Ergänzungsantrag MXA1TDYYMA91.

664 I-MXA1TDYYMA91.

665 Ebd.

666 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 343.

667 Hartmann, Bekenntnis.

668 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 343.

669 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 2, S. 135.

670 Burkard, Umgang, S. 310.

671 Lüdicke, K., MKCIC, 1387/2.

einer Strafverfolgung enge Grenzen gesetzt, da der Schutz des Beichtgeheimnisses eine gerichtliche Verwendung der Aussagen verhindert (can. 889 § 1 CIC/1917).

Die Beichte sollte, wie ein Zirkularschreiben der damaligen Kongregation für die Sakramente des Vatikans noch 1986 formulierte, „die Getauften vom zarten Kindesalter an zum christlichen Verständnis der Buße [...] erziehen, so dass sie in der Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung Fortschritte machen und zu einem rechten Sündenbewusstsein gelangen, das auch die lässliche Sünde ernst nimmt.“⁶⁷² Sünden konnten auch aus dem Wissen um oder sogar durch das Erleiden von Handlungen resultieren. Dies legen die folgenden Merksätze zum Auswendiglernen und zur Gewissenserforschung vor der Erstbeichte aus den 1950er Jahren nahe:

Ich soll schamhaft und keusch sein. Ich soll nicht unkeusch denken. Ich soll nicht unkeusch schauen. Ich soll nicht unkeusch hören. Ich soll nicht unkeusch reden. Ich soll nichts Unkeusches allein tun. Ich soll nichts Unkeusches mit anderen tun. Ich soll nichts Unkeusches an mir tun lassen.⁶⁷³

Keiner der Sätze erleichterte es Kindern, über Sexualität zu sprechen. Der letzte Satz lässt offen, ob Opfer sexueller Gewalt aus moraltheologischer Sicht nicht sogar eine Mitschuld tragen. Die einzige legitime Form der Sexualität war der auf Fortpflanzung ausgerichtete Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe, ansonsten wurde über Sexualität ausschließlich in den Kategorien Scham und Sünde gesprochen. Dies beeinflusste auch die Selbstsicht von Betroffenen sexueller Gewalt. Obwohl selbst das Opfer, empfanden die Kinder und Jugendlichen Scham: „Ich habe mich selbst angeekelt, echt, ich habe mich dreckig gefühlt, obwohl ich mir keiner Schuld bewusst sein musste. Aber ich hatte das Gefühl, jetzt guckt jeder auf dich. Da, der ist es. Und das geht nicht weg.“⁶⁷⁴ Tatsächlich wurden Betroffene sexueller Gewalt in ihrem Umfeld stigmatisiert. Ein Betroffener schilderte gegenüber kirchlichen Behörden, dass er nach Bekanntwerden der Taten gehänselt, gemieden und ausgelacht wurde.⁶⁷⁵ Eine solche Selbst- und Fremdwahrnehmung ist ein unmittelbares Ergebnis einer katholischen Sexualmoral, aber auch einer darauf basierenden Sexualpolitik der Adenauerzeit, deren Reichweite sich nicht auf das katholische Milieu begrenzte.

Für Kinder waren die zitierten Merksätze nur schwer einzuordnen:

Diese Sprache, die da war, wo man als Kind nicht viel damit anfangen konnte, aber dachte, das muss ja etwas ganz Schlimmes sein. Okay, darüber geredet hat man nicht, aber man ist auch mal [...] da hingegangen und hat, vorsichtshalber mal gebeichtet, man ist vielleicht mal unkeusch gewesen, obwohl man gar nicht wusste, was das ist. Aber, es

⁶⁷² Congregatio pro Sacramentis, Zirkularschreiben v. 20.12.1986 (Prot.N. 1400/86), in: *Monitor ecclesiasticus* 112 (1987) 423–429., nach Scheiper, Beichten.

⁶⁷³ Barth, Erstbeichte, S. 6.

⁶⁷⁴ I-ND13Q1ECXO4H.

⁶⁷⁵ I-Akte 11, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

war irgendwas, was man vielleicht vorsichtshalber dann mal sagt. So, in diesem Klima bin ich immer größer geworden.⁶⁷⁶

Die Beichte wurde dann mit Blaschke der Ort, der die zu sanktionierenden Taten erst produziert.⁶⁷⁷ Zwar hatte der zitierte Zeitzeuge als Kind keinen genauen Begriff von konkreten Handlungen, die als Sünde galten, doch lernte er mögliches Fehlverhalten zu beichten. Dies galt auch für einen anderen Zeitzeugen:

Also das war auch so eine Geschichte, wo ich dann später –, also irgendwann bin ich 'nem Beichtvater in die Hände gefallen, ich hab dann so nebenbei in der Beichte gesagt: 'Ja und dann habe ich mich auch noch mehrmals die Woche selbst befriedigt,' Sagt er: 'Aber da müssen wir jetzt drüber reden.' Ich fand das echt normal.⁶⁷⁸

Obgleich der Interviewpartner angab, Selbstbefriedigung nicht als Sünde empfunden zu haben, war ihm bewusst, dass dies nach moraltheologischer Auffassung sehr wohl der Fall war. Im Unterschied zu anderen Zeitzeug*innen kam der Vater des Mannes aus einer evangelischen Familie und war aus Liebe zu seiner Frau konvertiert. Zwar ging er wie diese regelmäßig in die Kirche, er hatte, laut des Interviewpartners: „aber immer zu den katholischen Formen, wie Ohrenbeichte und auch die Rolle des Pastors [...] nie so ein warmes Verhältnis gehabt, er hat das mitgemacht, seiner [Ehefrau] zu liebe.“⁶⁷⁹ In dem Interview stellt der Mann eine innere Distanz zu der moraltheologischen Einordnung von Onanie als Sünde her, über die er schon als Jugendlicher verfügt habe. Gleichwohl kategorisierte er diese Handlungen in der Beichte als Sünde. Eine solche Ambiguität im Umgang mit kirchlichen Normen besaß der zuvor zitierte Zeitzeuge als Kind nicht, wie die Bemerkung man „dachte, das muss was ganz Schlimmes sein“⁶⁸⁰ nahe legt. Auch andere Kinder unterzogen sich einer ernsthaften Selbstbefragung, in der sie die eigenen Wahrnehmungen mit der katholischen Moral abglich und dadurch neu bewerteten. So berichtet ein Interviewpartner, der vor der Erstkommunion vom Nachbarsjungen in sexuelle Handlungen einbezogen wurde:

Ich habe das nicht so sehr mit ihm als Sünde empfunden, sondern das hat sich also glaub' ich irgendwie ergeben oder so, [...]. Aber ich hatte das gelernt. So unkeusches Tun, sehen, Anfassen und so – wie das damals hieß – das war alles Sünde. Ich konnte das aber überhaupt nicht ausdrücken, sondern hab' dann im Beichtstuhl gesagt, ich habe gesündigt [...] und zwar unkeusch.⁶⁸¹

676 SOCITQBWXT1S.

677 Blaschke, *Kolonialisierung*, S. 109.

678 I-XW12AU42KG6D.

679 Ebd.

680 I-G5PUP14LMEPF.

681 I-VUIQ9JM8TZXC.

Auch die Absolution war für Kinder von unterschiedlicher Wichtigkeit, während diese gerade bei einer eher formalisiert durchgeführten Beichte kaum eine Rolle spielte, so nahmen andere Kinder diese als Voraussetzung, um ihre Seele zu retten, durchaus ernst.⁶⁸² In welchem Maße ein Geistlicher Macht über die beichtenden Kinder hatte und ob er diese Macht ausnutzen konnte, war also situativ bedingt. In anderen Fällen forderten die Eltern ihre Kinder zur Beichte auf, wenn sie von sexuellen Handlungen Kenntnis erlangten. Ein Zeitzeuge, dessen Eltern ihn noch im Vorschulalter bei ‚Doktorspielen‘ mit einem Mädchen erwischten, sollte diese beichten:

Meine Mutter [...] hat [gesagt], du musst zum Beichten gehen, das ist eine Todsünde und diese Todsünde, das ist für mich ein, ja, wie so ein Glaubenssatz, [...] die Angst vor der Todsünde, die Angst in die Hölle zu kommen, seitdem hat die mich immer, immer begleitet.⁶⁸³

Fatal war, dass beschuldigte Kleriker über die Beichte Einblicke in die sich entwickelnde Sexualität von Kindern erlangten, und diese für ihre Taten nutzten. In mehreren Fällen wurden Kinder als letzte zur Beichte aufgerufen und dann zu sexuellen Handlungen gezwungen.⁶⁸⁴ Es handelte sich also um geplante Handlungen. Eine häufige Strategie war zudem, Minderjährige nach der Beichte zu sich zu bestellen. Ein Zeitzeuge, der gerade die Volksschulzeit beendet hatte, berichtet, wie ihn der Vikar dazu aufforderte, gebeichtete sexuelle Handlungen nach der Beichte zu demonstrieren.⁶⁸⁵ Dies diene dazu, wie ein anderer Priester seinem Opfer erklärte, beurteilen zu können, ob es sich wirklich um sündhafte Taten handle.⁶⁸⁶ Ein weiterer Kleriker nutzte aus, dass der Junge keine Sprache für sexuelle Handlungen oder Worte für Geschlechtsorgane besaß: „Und da sagte der: ‚Was ist denn das?‘ Und ich weiß noch, wie ich also stotterte. Ich wusste überhaupt nicht, was ich -. Ich kannte keinen Ausdruck von Penis oder Sexualität oder so. Das war für mich völlig unbekannt. [...] Jedenfalls hat er sehr darauf gedrängt, dass ich das erzähle.“⁶⁸⁷ Frings u. a. stellen heraus, von sexueller Gewalt betroffene Minderjährige hätten bereits das intensive Nachfragen nach sexuellen Handlungen als unangemessen empfunden.⁶⁸⁸ Im Fall des eben zitierten Interviewpartners wiederholten sich solche Gespräche und erst nach einiger Zeit sei ihm bewusst geworden, „dass etwas nicht in Ordnung“⁶⁸⁹ sei. Über die Erkenntnis, dass der Geistliche seine Schilderungen zur Selbstbefriedigung nutzte, sei er damals

682 I-Akte 23.

683 I-K9C40XYR107H.

684 I-Akte 18; I-Akte 02; I-Akte 09; I-Akte 09.

685 I-FBU5WTT0UGKX.

686 I Akte 22.

687 I-BISFW79PLNRB.

688 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 343 f.

689 I-BISFW79PLNRB.

„furchtbar erschrocken“⁶⁹⁰ gewesen. Im Erstbeichtunterricht hatte der Junge lediglich den Hinweis erhalten, dass „alles, was unterhalb der Gürtellinie ist, ist unkeusch und was damit gemacht wird.“⁶⁹¹ Aufgrund seiner von kirchlichen Institutionen geprägten Sozialisation war der Interviewpartner erst viel später in der Lage Differenzierungen hinsichtlich der moralischen Bewertung von sexuellen Handlungen vorzunehmen.

Ein Interviewpartner berichtet, der beschuldigte Priester habe ihm als er im Volksschulalter war, in den 1960er Jahren nach einer Beichte von Doktorspielen die Absolution verweigert. Stattdessen habe der Priester ihn zu sich nach Hause einbestellt. Für den Jungen entstand eine „Wolke an Bedrohung“⁶⁹², da ihm im Elternhaus vermittelt worden war, durch sexuelle Handlungen eine Todsünde begangen zu haben. Die Einbestellung von Jungen und Mädchen in das Pfarrhaus im Kontext der Beichte nutzten beschuldigte Priester, um Minderjährigen sexuelle Details über vermeintliche Sünden abzupressen sowie für sexuelle Gewalthandlungen.⁶⁹³ Ein anderer Junge fürchtete aufgrund des sexuellen Missbrauchs durch einen Priester ebenfalls Folgen für seine Seele und die Exkommunikation. Diese Strafen hatte er dem Katechismus entnommen, der einzigen Informationsquelle, die er sich zu konsultieren traute.⁶⁹⁴

Frauen berichten ebenfalls, der Beichtvater habe ihnen sexualisierende Fragen gestellt⁶⁹⁵ und erzählen von Freundinnen, bei denen ein Priester bei der Beichte schwer geatmet habe. Letzteres wird aus heutiger Sicht als Indiz für die Selbstbefriedigung des im Beichtstuhl unsichtbaren Priesters gedeutet.⁶⁹⁶ Eine weitere Frau erzählt, dass der Beichtvater im zeitlichen Kontext der Beichte sexuelle Gewalthandlungen ausführte: „Und dann mussten wir immer beichten. Das war so regelmäßig. Und dann, [...] und ich war noch immer nicht ganz fertig, dann sprang der aus dem Beichtstuhl raus, hat mich geschnappt.“⁶⁹⁷ Der Kleriker küsste das damals noch unter 14 Jahre alte Mädchen, fasste es an die Brust und versuchte, es zu entkleiden. Aus Sicht der Betroffenen besaß sie trotz der Halböffentlichkeit der Beichtsituation keine Möglichkeit, sich den Taten zu widersetzen. Dass weitere Beichtende vor der Tür der Sakristei warteten, bewertete sie als zusätzliche Gefahr: „Und dann hab' ich gedacht: Hilfe, da draußen sind doch auch bestimmt noch welche, die beichten wollen [...]. Das merkt doch bestimmt einer, wenn wir hier rauskommen.“⁶⁹⁸ Aus diesem Grund widersetzte

690 Ebd.

691 Ebd.

692 I-RLTQ1N7AEWE1.

693 I-BISFW79PLNRB; 9OQS6LZQTIY0.

694 I-Akte 23.

695 I-1GoI3UAZED7L.

696 D5FJEM9BEWEP; Telefonat mit Zeitzeugen am 15.X.202X. Der Zeitzeuge berichtete, dass der beschuldigte Kleriker auch Jungen nach sexuellen Handlungen mit anderen Jungen gefragt habe.

697 I-XW12AU42KG6D.

698 Ebd.

sie sich der Gewalt nicht: „Ja, was sollte ich denn machen, ich konnte doch nicht schreien.“⁶⁹⁹ Sie erlebte die Taten, obgleich sie das Opfer war, entsprechend der katholischen Sexualmoral als beschämend für sich selbst. Neben der Scham spielte für ihre Entscheidung, die Gewalttaten nicht zu offenbaren, auch die Angst eine Rolle, dass ihr nicht geglaubt würde: „Ich kann nicht sagen, ob ich auf den Gedanken gekommen bin: ‚Sag ich das jetzt meinen Eltern oder sag‘ ich das jemand anders. Ich hab’s aber keinem gesagt, weil ich Angst hatte. Ich hatte Angst, Angst, Angst, Angst, mir glaubt sowieso keiner.“⁷⁰⁰ Die Interviewpartnerin schildert ferner, dass sie hoffte, der lange Heimweg würde dazu beitragen, dass man ihr die Tat im Elternhaus nicht mehr ansehen würde.⁷⁰¹ Sie fügte sich damit der sozialen Erwartung, nicht über Sexualität zu sprechen. Als sie später einen weiteren sexuellen Übergriff an ihrem Ausbildungsplatz erlebte, wandte sie sich zwar an die Mutter, hob aber andere Missstände hervor. Die Mutter bestärkte sie daraufhin, die Stelle zu verlassen.⁷⁰²

Die Historikerin Tanja Hommen macht darauf aufmerksam, dass Kinder, die nicht durch Kleriker sexuelle Gewalt erlitten, die Möglichkeit besaßen, einem Geistlichen in der Beichte davon zu berichten, um ihr Gewissen zu erleichtern.⁷⁰³ In einigen Fällen ergriffen Kleriker danach Maßnahmen, um den Missbrauch zu beenden. Wenn Minderjährige allerdings durch einen Geistlichen missbraucht wurden, besaßen sie diese Möglichkeit der Gewissenserleichterung oft nicht, entweder, weil die Beichte bei dem Täter hätte erfolgen müssen oder dieser Schweigegebote aussprach. Diese Konstellation kann als spezifisch für sexuelle Gewalt von Priestern der katholischen Kirche betrachtet werden.

Vielmehr quälte einige Interviewpartner*innen die Vorstellung, eine Todsünde begangen, aber nicht gebeichtet zu haben. Für ein Mädchen im Volksschulalter war die Aufforderung des Beschuldigten „Dass, was ich hier mache, musst Du nicht beichten“, der schrecklichste Satz“⁷⁰⁴, wie die Interviewpartnerin hervorhob. Sie habe sich als Kind gefragt: „Was mach ich denn Schlimmes, was ich normalerweise beichten müsste, was ich aber durch seine Erlaubnis nicht machen muss. Also das war ganz furchtbar.“⁷⁰⁵ Einer anderen Frau habe der beschuldigte Kleriker gesagt, sie dürfe niemanden von den Taten berichten, „das wäre Todsünde.“⁷⁰⁶ Ein Junge, dem im Erstbeichtunterricht in den 1940er Jahren die Hölle „in lebhaften Farben“⁷⁰⁷ geschildert wurde, geriet in einen tiefen Zwiespalt: „Auf der einen Seite hatte ich [den Eindruck],

699 Ebd.

700 Ebd.

701 Ebd.

702 Ebd.

703 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 165.

704 I-YVG2MNLJEF1F.

705 Ebd.

706 I-CXSHT1ATS9F1.

707 I-D8LKLULIUDIN.

das was er mit mir tat, war Sünde, er sagt aber, es ist keine.“⁷⁰⁸ Indem der Vikar den Missbrauch als „unser Geheimnis“⁷⁰⁹ darstellte, das „niemand wissen“⁷¹⁰ und wovon „niemand erfahren“⁷¹¹ durfte, überführte er die Gewalthandlungen und das objektiv existierende Machtgefälle diskursiv in eine vermeintlich gemeinsame Komplizenschaft. Der Priester war nicht berechtigt, den damaligen Jungen eine Beichte zu untersagen. Gleichwohl klagte sich der Zeitzeuge als Kind an, „Gottesraub“ begangen zu haben, weil er trotz der vermeintlichen Sünde an der Kommunion teilnahm.⁷¹² Auffällig ist, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen Selbstbefriedigung und sexuelle Gewalt gleichermaßen in den Kategorien von Sünde erinnern, sie also die entsprechenden moraltheologischen Bewertungen verinnerlicht hatten. Für einen Interviewpartner wurden Beichte und Kommunion zum Ausgangspunkt wiederkehrender Schuldgefühle. Später in seinem Leben versuchte er, sich durch eine Generalbeichte Erleichterung zu verschaffen:

Der Priester, der sagte auch: ‚Das ist okay, das kannst du so lassen‘, ohne dass ich das im einzelnen –, sondern wir haben jetzt diese Generalbeichte und da schließen wir eben alles mit ein. Ob du das gesagt hast oder nicht.‘ Das, das hat nichts genützt, das war –, es ging einfach mit mir –, diese Gewissensbisse oder diese Unsicherheit, diese Minderwertigkeit, dieses einfach nicht Klarkommen.⁷¹³

Obwohl ihm als erwachsener Mann bewusst war, dass er keine Schuld auf sich geladen hatte, stand diese rationale Erkenntnis im Konflikt mit den verinnerlichten Normen, die ihm zugefügte Gewalt, gegen die er sich nicht gewehrt habe, sei eine Sünde. Diese Vorstellung sei „stärker als jede Möglichkeit das rational zu erfassen.“⁷¹⁴ Ein anderer Interviewpartner schildert ebenfalls, er habe lange unter Schuldgefühlen gelitten, bis er einem anderen Geistlichen über sexuelle Gewalt im Kontext der Beichte berichten konnte.⁷¹⁵

Andere Sakramente, denen sich Minderjährige in den 1950er und 1960er Jahren kaum entziehen konnten, waren die Erstkommunion und die Firmung. Den vorbereitenden Unterricht nutzten einige Priester ebenfalls, um sexuelle Handlungen an Minderjährigen anzubahnen oder durchzuführen. Wie bei der Beichte konnten sich die Betroffenen dem Kontakt mit beschuldigten Klerikern kaum entziehen, ohne nach kirchlichem Verständnis eine Sünde zu begehen. Ebenso mussten Minderjährige damit rechnen, kein Verständnis bei den Eltern zu finden, wenn sie weitere

708 Ebd.

709 Ebd.

710 Ebd.

711 Ebd.

712 Ebd.

713 Ebd.

714 Ebd.

715 I-RLTQ1N7AEWE1.

Begegnungen mit dem Priester vermieden. Eine Interviewpartnerin zitiert ihre Mutter mit den Worten: „Das ist der Herr Pastor, da gehst Du hin.“⁷¹⁶

Die Interviews heben zudem die Bedeutung des Messdienerseins in der hier betrachteten Zeit hervor.⁷¹⁷ Neben dem Dienst in der Kirche bot die Messdienergruppe Abstand zum Elternhaus, ermöglichte die Teilhabe an einer Peergroup und verlieh eine soziale Rolle in der Gemeinde, die mit Ansehen und Aufmerksamkeit einherging. Selbstverständlich war es nicht allein der Wunsch der Kinder, wenn sie Messdiener wurden, sondern ebenso die Erwartungshaltung der Eltern und des sozialen Umfelds. Lediglich ein Zeitzeuge berichtete, dass er sich diesen Erwartungen entzog: „Ich sollte zu den Pfadfindern und zu den Messdienern, und ich hab' beide Male mich geweigert.“⁷¹⁸ Ausschlaggebend war ein Vorbehalt gegen den Vikar.

Frings u. a. gehen davon aus, dass knapp die Hälfte sexueller Gewalthandlungen von Priestern in diesem Kontext sowie in Gruppenfreizeiten angesiedelt war.⁷¹⁹ Daher ist auch nach der Bedeutung der Messdienergruppe für die Kinder zu fragen. Für einen Jungen erschloss sich auf diese Weise ein erster Freundeskreis, da er zuvor aufgrund der Krankheit seiner Mutter viel an das Haus gebunden war:

Ja, ich habe ganz viel Zeit in der Messdienerarbeit auch in der Freizeit verbracht. Es gab da so einen Keller, da wurde auch gesägt und emailliert und so Bastelarbeiten gemacht. Wir haben Fußball gespielt, also eigentlich war das richtig gut und gerade auch richtig gut für mich, hat für mich erstmal ganz viel Vertrauen aufgebaut. Wir haben uns auch häufiger neben der Messdienerarbeit getroffen, zum Spaziergang, zum Quatschen, zum Schwimmengehen.⁷²⁰

Für andere Kinder war die Messdienergruppe ein Ort, an der sie der elterlichen Sorge, Aufsicht oder Anforderungen entkamen:

Meine Eltern haben mich ziemlich umhegt, muss ich schon so sagen. Ich war auch ein bisschen isoliert. Ich habe wenig mit anderen Kindern gespielt. Aber dann kam das ganz Tolle. Dann kam nämlich der Pastor und sagte: ‚Wer will denn Messdiener werden?‘ Dann habe ich gesagt: ‚Ich will Messdiener werden.‘ Und das war sozusagen meine Jugendgruppe.⁷²¹

Das Messdienersein und die regelmäßigen Kirchgänge schufen nach Innen eine Gemeinschaft, schloss aber auch nach außen ab:

⁷¹⁶ I-VBIVTM77640I.

⁷¹⁷ Senk, Mädchen.

⁷¹⁸ I-P44W48SUUX2.

⁷¹⁹ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 288.

⁷²⁰ I-4G01WC6WD6W2.

⁷²¹ Ebd.

Mit den Schulfreunden habe ich schon Differenzierungen festgestellt, die Evangelischen ja auch, die das nicht so brauchten. Die sind nicht jeden Sonntag in die Kirche gegangen, hatten vielleicht andere Hobbies, Fußballplatz oder so. Für mich war das aber das, was ich eben hatte, die Messdienerstunde und diese regelmäßigen Ministranten-Dienste.⁷²²

Über die Messdienergruppe erfolgte eine Integration in das katholische Milieu. Gleichwohl waren die Messdiener keine homogene Gruppe. So berichtet ein Zeitzeuge über andere Jungen, die sich „zu Zeiten, in denen sie lieber Fußball gespielt hätten“⁷²³ vor Diensten „drückten.“⁷²⁴ Die Eingebundenheit in das katholische Milieu schied zumindest am Sonntag die Jungen aus streng katholischen Familien von nicht praktizierenden Katholik*innen oder anderen Kindern, die sich auf dem Sportplatz zum Fußball trafen.⁷²⁵ Sport war neben der Schule eine der wenigen Orte, bei denen die Mehrheit der Interviewpartner*innen überhaupt Kontakte zu evangelischen Kindern knüpften. Dass solche Beziehungen mitunter nicht erwünscht waren, hebt ein Interviewpartner noch für Ende der 1960er Jahre hervor.⁷²⁶

Als Messdiener erhielten sie Aufmerksamkeit und Anerkennung von Autoritätspersonen und innerhalb ihres sozialen Umfelds: „Wenn um fünf vor sechs sonntags morgens die Messdiener, die eigentlich dienen sollten, nicht da waren, schellte der Pfarrer eben an und sagte, sogar im Talar: ‚Kannst du kommen?‘ Dann war ich da und habe das gemacht. Also schon sehr vertrauensvolle Arbeit.“⁷²⁷ Auch ein anderer Interviewpartner erinnert sich positiv an das Gefühl, gebraucht zu werden: „[Name] kannst du das machen, Beerdigungen, kannst du das machen?‘ Ich habe das gerne gemocht und vor allen Dingen den Weihrauch, war eine schöne Zeit.“⁷²⁸ Für einige wurde die Messdienergruppe zur Ersatzfamilie. Ein Interviewpartner berichtet über ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Gruppenleitern und dem ‚Obermessdiener‘, deren Rolle zwischen elterlicher Autorität und Ungezwungenheit zwischen Gleichaltrigen angesiedelt war. Die Stellung des ‚Obermessdieners‘ umriss der Interviewpartner wie folgt und rekonstruierte auf diese Weise seine damalige Wahrnehmung der sozialen Ordnung in der Gemeinde:

Ich würde aus meiner Perspektive als Kind sagen, nach dem Pfarrer kam er und dann kam der Küster und dann kam nichts mehr. Der hatte die Schlüssel, der konnte Tag und Nacht in die Kirche rein. Der hatte da schon eine Position, mit 17, 18, 19 Jahren ungefähr, die man heute, glaube ich, nicht mehr so schnell hat. Aber deshalb war er auch ganz

722 Ebd.

723 I-BISFW79PLNRB, Schriftliche Auskunft BISFW79PLNRB, 14.X.202X.

724 Ebd.

725 I-ND13Q1ECXO4H; I-XW12AU42KG6D.

726 I-I103N5NP1N9.

727 I-H4JXJIONTYVM; Ähnlich: I-VUIQ9JM8TZXC, Schriftliche Auskunft BISW79PLNRB, 14.X.202X.

728 I-UNFJTUQOHK53. Ähnlich: I-VUIQ9JM8TZXC.

eng mit den Priestern verbunden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man damals hätte Widerstand leisten können.⁷²⁹

Ein anderer Interviewpartner berichtet, er „habe bis zu drei Gottesdienste gehabt, das war dann auch gut gewesen. Ich fand es nicht immer nur spannend die ganzen Gottesdienste, aber ich hatte ja was zu tun, hatte eine Funktion und erstmal einen sicheren Platz in der Kirche, nämlich ganz vorn.“⁷³⁰

Die Rolle als Messdiener ermöglichte Klerikern aber auch einen leichten Zugriff auf mögliche Opfer, denn sie legitimierte einen häufigen Aufenthalt in der Kirche, im Pfarrhaus oder auch gemeinsame Ausflüge. Für andere, so ein Zeitzeuge, sei seine häufige Anwesenheit „nicht besonders ins Auge gefallen.“⁷³¹ Ende der 1950er Jahre teilte ein Priester einem Interviewpartner mit: „Du kannst auch Messdiener werden und ich bilde Dich aus, wir brauchen gar nicht warten bis du an der Reihe bist.“⁷³² Der Priester kreierte nun, wie der Sozialwissenschaftler Finkelhor es beschrieben hat, spezifische Situationen, um den Widerstand des Jungen zu überwinden: Einzelunterricht als Messdiener, gemeinsames Aufräumen nach der Messe.⁷³³ Zugleich baute er eine emotionale Bindung zu dem Jungen auf: „Er nahm mich dann auf den Schoß und hat mich gestreichelt und hat gesagt, ich wär‘ ein schöner Junge und er liebte mich doch so sehr.“⁷³⁴

Der oben zitierte Interviewpartner schildert im Anschluss an die regelmäßige schwere sexuelle Gewalt durch den beschuldigten Priester auch eine andere Szene: Er habe, so der Interviewpartner, vor einer Unterrichtsstunde gespielt und sich dabei beschmutzt und war beschämt, so zu dem Kleriker zu kommen. Dieser begegnete ihm jedoch mit Verständnis, führte ihn ins Bad und wusch den Jungen. Die darauffolgenden sexuellen Gewalthandlungen empfand der Zeitzeuge als Kind nicht in gleicher Weise als Überfall wie vorausgegangene Missbrauchshandlungen. Angesichts der emotionalen Kälte in seiner Familie traf dies auf ein unerfülltes Bedürfnis des Kindes. Dieser Widerspruch zwischen einer objektiv „schlimme[n] furchtbare[n] Situation“⁷³⁵ und einem Täter, der sich ihm „zart“⁷³⁶ und „vorsichtig“⁷³⁷ näherte, hat ihn zutiefst „irritiert oder gestört.“⁷³⁸ Dass er dem Kleriker „keinerlei Widerstand entgegengesetzt“⁷³⁹ habe, beschäftigt den Mann, aber auch andere Interviewpartner*innen bis heute.

729 I-H4JXJIONTYVM.

730 I-H4JXJIONTYVM.

731 I-VUIQ9Jm8TZXC.

732 Ebd.

733 Ebd.

734 Ebd.

735 Ebd.

736 Ebd.

737 Ebd.

738 Ebd.

739 Ebd.

Hackenschmied u. a. kommen zu dem Ergebnis, dass Täter ihre Opfer dahingehend manipulieren, dem „Kind eine bestimmte Art von Realität aufzuzwingen, die allein für den Täter funktional ist.“⁷⁴⁰ Der Erfolg eines solchen Vorgehens, erschließt sich auch vor den eingangs dargestellten charakteristischen Bedingungen des Aufwachsens der Interviewpartner*innen in der Amtszeit von Jaeger: Die fehlende Beschäftigung der Eltern mit ihren Kindern, eine emotionale Distanz und häufige psychische oder körperliche Gewalt. Auch der Interviewpartner schildert sich im Anschluss an die eben zitierte Sequenz als ein Kind mit „sehr wenig Selbstvertrauen“⁷⁴¹, das in Bezug auf seinen Körper und auf Sexualität nicht aufgeklärt war.

Gleichwohl stellt diese Szene eine Ausnahme dar. Die meisten Interviewpartner*innen schildern für die Amtszeit von Jaeger vielmehr Erfahrungen der körperlichen Überwältigung. Zu diesem Ergebnis kommen auch Baier u. a. und heben hervor, dass es diesbezüglich „keine Unterschiede zu anderen Missbrauchstäterinnen und Tätern geben dürfte.“⁷⁴² Ein Mann, der Ende der 1950er Jahre sexuelle Gewalt durch seinen Religionslehrer erleiden musste, gibt an, dass ihn der Täter „gefügig gemacht habe.“⁷⁴³ Eine Interviewpartnerin berichtet, der beschuldigte Kleriker habe sie im Volksschulalter allein durch seine „Körperfülle mit seinem So-Sein“⁷⁴⁴ eingeschüchtert und eine weitere Frau erzählt, ein Kleriker habe sie im selben Alter festgehalten, in einen Raum gebracht, auf einen Tisch geworfen und ihr dort sexuelle Gewalt zugefügt.⁷⁴⁵ Über sexuelle Gewalt in geistlichen oder spirituellen Vertrauensverhältnissen, wie sie Frings u. a. beschreiben⁷⁴⁶, berichten die Interviewpartner*innen aus dieser Zeit kaum. Möglich wäre, diese Differenz mit nachträglichen Umdeutungen zu erklären. Es kann jedoch auch argumentiert werden, dass die Schilderungen der Interviewpartner*innen auf für die Amtszeit von Jaeger zeitspezifische Aspekte sexueller Gewalt von Klerikern verweisen. Die Autor*innen der Münsteraner Studie legen dar, geistliche oder spirituelle Missbrauchsbeziehung ähneln Situationen, in denen Kleriker eine quasifamiliäre Rolle einnehmen, aber „die religiöse Komponente und speziell das Priester-Sein des Beschuldigten im Vordergrund“⁷⁴⁷ stünde. Zwar berichten Interviewpartner*innen aus der Amtszeit von Jaeger, sie hätten als Messdiener das Vertrauen von Pfarrern oder Vikaren genossen und dadurch Anerkennung im sozialen Umfeld erhalten. Dies sagt jedoch nur wenig über das persönliche Verhältnis zu den betreffenden Geistlichen aus. Die MHG-Studie sah die Kategorie eines „Vertrauensverhältnisses“ erst als erfüllt an, wenn die betroffenen Minderjährigen von „Ersatzvater“,

740 Hackenschmied/Mosser, Gutachten, S. 171.

741 I-VUIQ9JM8TZXC.

742 Baier/Fernau, Fazit, S. 277.

743 I-FBU5WTT0UGKX.

744 I-5DCDTUDSBU5Z.

745 I-D5FJEM9BEWEP.

746 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 350–352.

747 Ebd., S. 350.

„engster Freud“ oder einer „Liebesbeziehung“ sprachen.⁷⁴⁸ Mehrere Interviewpartner*innen negieren eine besondere Beziehung oder charakterisieren sie als hierarchisch. Erst für die Amtszeit von Degenhardt schildern einige Interviewpartner*innen ein vertrautes Verhältnis zu Priestern.⁷⁴⁹ Hier deutet sich an, dass die Typisierung von Beschuldigten, Betroffenen und Tatkontexten an ihre Grenzen stößt, wenn große Untersuchungszeiträume in den Blick genommen werden.

Es lassen sich auch geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Tatanbahnung erkennen. Männliche Betroffene waren über den beschuldigten Priester in ein größeres soziales Netzwerk integriert und die Interviewpartner heben hervor, durch den beschuldigten Priester auch Anerkennung, Förderung und Horizonterweiterung erhalten zu haben. Sie ordnen die Beziehung zu dem Priester also in weitere für sie existierende soziale Beziehungsgeflechte ein. Dieser Darstellungsmodus ist in den Interviews mit weiblichen Betroffenen sexueller Gewalt nur sehr selten aufzufinden. Wenn von Bevorzugungen oder Zuwendungen die Rede ist, so wird als Adressat nicht die eigene Person, sondern die Familie angegeben. Wie lassen sich diese Unterschiede erklären? Im Unterschied zu sexuellen Handlungen an Jungen, wurden sexuelle Übergriffe an Mädchen gesellschaftlich verharmlost und als eine – wenngleich strafbare – Variante von ‚normaler‘ Sexualität betrachtet.⁷⁵⁰ Sexuelle Gewalt gegen Jungen galt hingegen stärker als Verstoß gegen sexuelle und moralische Normen. Vor diesem Hintergrund, so die These, sahen sich die Täter bei Jungen einem stärkeren Druck ausgesetzt, Legitimationsmuster und Abhängigkeitsverhältnisse zu etablieren. Die Differenzen in den Narrativen würden also auf zeitgenössische gesellschaftliche Bewertung sexueller Gewalt gegenüber Jungen und Mädchen verweisen und darauf, dass Täter diese Differenzen bei der Anbahnung von Taten berücksichtigten. Das schließt nicht aus, dass es den erwachsenen Männern leichter fiel, über die Taten zu berichten, wenn sie dabei vermeintliche oder tatsächliche Zuwendung durch den Täter hervorhoben. Und es gibt fraglos zahlreiche Fälle, bei denen Täter sexuelle Gewalt gegen Mädchen als vermeintliche Liebesbeziehungen kaschierten.⁷⁵¹

d) Schule

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Nationalsozialismus strebte Jaeger in Übereinstimmung mit dem „Großteil des (west-)deutschen Episkopats“⁷⁵² an, den während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft gestiegenen Einfluss des Staates auf das Schulwesen wieder zu beschränken. Jaeger hatte sich mit dem Argument des Konkordatsbruchs durch den nationalsozialistischen Staat erfolgreich bei

748 MHG-Studie, S. 170.

749 Siehe Kap. 5.2.

750 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, S. 44 f.

751 Siehe hierzu Kap. 5.2.

752 Geidner, Lorenz Jaeger, S. 176.

den Alliierten für die Wiedereinführung von Religions- bzw. Bekenntnisschulen eingesetzt. Die Schulartikel der Landesverfassung von 1950 und das Schulgesetz von 1952 sicherten die Existenz der Bekenntnisschule und das katholische Privatschulwesen ab.⁷⁵³ Als ab Ende der 1950er Jahre die politische Kritik an Bekenntnisschulen größer wurde, wandte sich Jaeger in einem Brief an die katholische Elternschaft, in dem er die Bedeutung der Schule als *katholische* Erziehungsanstalt hervorhob: „Nach katholischer Auffassung muß die gesamte Erziehung der Kinder in Familie, Schule und Kirche von einem einheitlichen Geist durchdrungen sein. Es muß eine wirkliche Einheit zwischen den drei Erziehungsfaktoren Elternhaus, Schule und Kirche bestehen.“⁷⁵⁴ An dieser Stelle soll das Zitat eines Interviewpartners in Erinnerung gerufen werden, der im selben Dreischritt die ihm umgebende Macht beschreibt: „Ich konnte gar nichts dagegen tun, ob das Pastor, Priester oder Lehrer oder Eltern waren. Es gab nur die katholische Kirche.“⁷⁵⁵ Die als Bekenntnisschulen geführten Volksschulen galten zu diesem Zeitpunkt bereits als wenig leistungsfähig und wurden unter sozialen, pädagogischen und ökonomischen Gesichtspunkten nicht nur von SPD und FDP, sondern auch von jüngeren Unionspolitiker*innen kritisiert.⁷⁵⁶

Laut der Paderborner Bistumsgeschichte war das Erzbistum in der Amtszeit Jaegers Träger von 12 Schulen (Gymnasien, Realschulen, Berufskollegs), die zumeist von Ordensgemeinschaften unterhalten wurden. Weitere 28 katholische Schulen (Gymnasien, Realschulen, Förder- und Ausbildungsschulen) waren in freier Trägerschaft.⁷⁵⁷ Historische Studien zum katholischen Schulwesen im Erzbistum Paderborn sind bisher rar⁷⁵⁸, so dass sich quantitative Aussagen zum Einfluss katholischer Schulen, von Lehrkräften und Geistlichen auf die Schullaufbahn von Kindern kaum treffen lassen. Die Angaben aus der Bistumsgeschichte geben aber die Bedeutung katholischer Schulen im Erzbistum offenbar nur unzureichend wieder. Denn der Historiker Frank Kleinehagenbrock kommt zu dem Ergebnis, dass ihre „Prägestkraft“⁷⁵⁹ bis heute fortbestehe.⁷⁶⁰

Im Unterschied zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, als die Priester in den Schulen durch nationalsozialistisch eingestellte weltliche Lehrer*innen kontrolliert und durch NS-Organisationen überwacht wurden⁷⁶¹, gehörten Priester in der Bundesrepublik also wieder zu den lokalen Repräsentanten kirchlicher und weltlicher

753 Kleinehagenbrock, Kardinal, S. 234–236. Dies stieß aber im protestantisch geprägten Kreis Lippe, der erst seit 1947 zu Nordrhein-Westfalen gehörte, auf Widerstand.

754 Jaeger an die katholischen Eltern, 26.3.1962, EBAP, N 1.007 Nachlass Jaeger, 841, zitiert nach: Kleinehagenbrock, Kardinal, S. 237.

755 I-D8LKLULIUDIN.

756 Kleinehagenbrock, Kardinal, S. 238.

757 Brandt/Hengst, Bistum, Bd. 4, S. 513–515.

758 Zuletzt aber: Kleinehagenbrock, Kardinal.

759 Kleinehagenbrock, Kardinal, S. 239. Siehe auch: Damberg, Bildung, Ders., Kampf.

760 Zur Differenzierung von sexueller Gewalt an katholischen Schulen: Beer, Missbrauch.

761 Siehe Kap. 2.1.

Institutionen. Erst in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre veränderte sich die Lage durch die Etablierung von Mittelschulen erneut, die ein größeres Einzugsgebiet besaßen.⁷⁶²

Die geführten Interviews lenken den Blick auf die Wahrnehmung von Priestern in ihrer Rolle als Lehrer. In dieser Funktion konnten sie Noten als Druckmittel einsetzen oder mit Schulsanktionen drohen. Ein Interviewpartner besuchte die Realschule, an der der beschuldigte Vikar unterrichtete. Der Pfarrer des Ortes habe, so der Mann, die Familie aufgrund des geringen Einkommens finanziell unterstützt. Als gegen Ende der Schulzeit seine Versetzung gefährdet war, habe der Vikar ihm eine gute Note in Aussicht gestellt und ihn auf diese Weise zu Oralverkehr gezwungen. Nach mehreren Missbrauchstaten habe sich der Interviewpartner verweigert, woraufhin der Vikar seine Zusage nicht erfüllte.

Da der Interviewpartner nun die Klasse wiederholen musste, verlor er auch seine sozialen Kontakte: „Das war für mich ein schmerzhafter Prozess. Weil, ich musste mich von meinen Schulkollegen, mit denen ich teilweise fünf, sechs, neun Jahre zusammen war, trennen und war [dann] mit ganz anderen zusammen. Er hat mir damit gezeigt, ich habe die Macht, ich mache sowieso mit Dir, was ich will.“⁷⁶³ Im Unterschied zu ihm kamen die Klassenkameraden aus ökonomisch besseren Verhältnissen und hatten ihm Zutritt zu ihrer Welt eröffnet. Allerdings empfand er auch Scham über den sozialen Abstand.⁷⁶⁴ Möglicherweise hat ihm das erschwert, sich seinen Freunden mitzuteilen. Der beschuldigte Kleriker konnte aber auch aufgrund der Abhängigkeit seiner Eltern zur katholischen Gemeinde und aufgrund einer schlechten Beziehung des Jungen zu seiner Familie sicher sein, dass er die Taten nicht öffentlich machen würde. Ein anderer Interviewpartner erlebte sexuelle Gewalt durch einen Kleriker an einer städtischen Realschule. Der Aufforderung des Lehrers, ihn nach dem Unterricht zu begleiten, wagte er sich aufgrund seiner Erziehung, dass man Autoritäten gehorchen müsse, nicht zu widersetzen.⁷⁶⁵

Die häufig autoritären Strukturen an der Schule und die körperliche Gewalt der Lehrer verhinderten aus Sicht eines Interviewpartners, dass er dort über sexuelle Gewalt von Priestern berichten konnte: „In der Schule war es genauso. Da wurde auch geschlagen oder –, jetzt nicht dauernd widersetzt oder wenn wir irgendwie ihm dumm kamen, dann gab es eben Schläge. Das war einfach so.“⁷⁶⁶ Hinzu kam, dass dieser Interviewpartner an der Schule sexualisierte Übergriffe eines Lehrers an einer Mitschülerin beobachtet hatte.⁷⁶⁷ In diese Zeit fielen, wie die Historikerin Sonja Levens herausgearbeitet hat, ausgehend von den Gymnasien, aber nicht auf diese

⁷⁶² Kleinehagenbrock, Kardinal, S. 232.

⁷⁶³ I-QVNV5Y4QoQPX.

⁷⁶⁴ Ebd.

⁷⁶⁵ I-DOOMBVMSZBWJ.

⁷⁶⁶ I-BISFW79PLNRB.

⁷⁶⁷ I-D8LKLULIUDIN.

beschränkt, Demokratisierungsprozesse in den Schulen. Schon in den 1960er Jahren erhoben Schüler*innen die Forderung, dass niemand Angst vor Lehrer*innen haben sollte. Nicht mehr die Familie sollte das Vorbild der Schule sein, sondern die Demokratie.⁷⁶⁸ Für die Interviewpartner*innen dieses Projektes war die Schule aber kein Schutzraum oder ein „Ort der Freiheit.“⁷⁶⁹ Gerade Kirchen hatten sich den von Levken beschriebenen Demokratisierungsbewegungen widersetzt. Dies zeigt zum einen die anfänglich zitierte Stellungnahme von Jaeger zum anderen aber auch die bis in die 1960er Jahre andauernden Bemühungen der katholischen Kirche, Demokratisierungsbestrebungen in der katholischen Jugendarbeit zu unterbinden.⁷⁷⁰ Allerdings fanden Kinder und Jugendliche in anderen Fällen offenbar durchaus Unterstützung von Lehrer*innen, wie die Analyse von Meldungen aus den Gemeinden an das Generalvikariat zeigt. Für die Interviewpartner*innen dieses Projektes verschränkten sich hingegen in mehreren Fällen familiäre, kirchliche und schulische Machtverhältnisse. In ihren Fällen liegt nahe, dass mögliche Wächter ihre Aufgabe nicht erfüllten und dass es den Interviewpartner*innen vor diesem Hintergrund besonders schwerfiel, sich Dritten gegenüber zu öffnen.

Ein Interviewpartner wechselte Mitte der 1950er Jahre auf eine Ordensschule mit angeschlossenem Internat. Seine Erfahrungen sollen im Folgenden fokussiert werden. Die dort tätigen Patres halfen auch in den umliegenden Ortschaften bei der Gemeinde-seelsorge aus, wodurch sich die Verantwortung Jaegers für die Patres erhöhte.⁷⁷¹ Ausschlaggebend für den Schulwechsel war der Wunsch des damaligen Jungen, „Pastor zu werden, Geistlicher zu werden.“⁷⁷² Die Aufnahme empfand der Interviewpartner als freundlich und auch „die Eltern waren zufrieden, auch in der Hoffnung, das Schulgeld, das bezahlt wurde, hier gut investiert zu haben, weil halt der Eindruck vermittelt wurde, hier ist das Kind gut aufgehoben.“⁷⁷³ Der Vater des Jungen kam aus einfachen Verhältnissen, war aber in den Nachkriegsjahren zu Wohlstand gelangt. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern ihrem Sohn auf diese Weise einen Bildungsaufstieg ermöglichen wollten. Gleichwohl markierte der Besuch der Ordensschule nach der Erzählung des Interviewpartners eine Zäsur: „Man war ja ganz anders erzogen worden, man kannte [es] ja gar nicht, von Zuhause weg zu sein.“⁷⁷⁴ Der Interviewpartner schildert den für institutionelle Erziehung und Schulbildung typischen strikten Tagesablauf, der um 5:30 Uhr mit Wecken begann, als „Vehikel, der einen das Fürchten lehrte.“⁷⁷⁵

768 Levsen, *Autorität*, S. 127 f.

769 Ebd., S. 117.

770 Ebd. 177 f.

771 Rektor an Generalvikar, 15.11.1952, A 1.2 (Acta Generalia 1945–1969), [Ort]. An diesem Ort war mindestens noch ein weiterer beschuldigter Kleriker eingesetzt.

772 I-ND13Q1ECXO4H.

773 Ebd.

774 Ebd.

775 Ebd.

Spezifisch für Internate wie auch für Heime waren reduzierte Außenkontakte und eine oft unzureichende pädagogische Ausbildung der Geistlichen.⁷⁷⁶ Das Leben im Internat empfand der Junge als hierarchisch. Er litt unter Körperstrafen und Demütigungen von den Patres⁷⁷⁷ sowie unter emotionaler Kälte.⁷⁷⁸ Der Junge reagierte auf den Ortswechsel und das rigide Regime an der Schule mit Heimweh. Rückblickend sah der Interviewpartner dies als „Auslöser“⁷⁷⁹ an, „dass sich der spätere Missbraucher meiner angenommen hatte. Er hatte gemerkt, entgegen der anderen Patres, dass ich sehr Heimweh nach Hause hatte, meine Eltern vermisste und hat sich dann so mehr oder weniger das Zutrauen über die Vaterrolle erschlichen.“⁷⁸⁰ In der Folge näherte sich der Beschuldigte dem Jungen

immer mehr [an], indem er an mir rumtätschelte, mich streichelte, mich auch mal am Kopf touchierte, auf den Schoß nahm, was ich alles als normal empfand, weil man das von Zuhause her gewohnt war. Und da kam die naive Kindlichkeit zum Vorschein, dass ich das als selbstverständlich angesehen habe.⁷⁸¹

Der Interviewpartner fuhr fort:

Und als ich dann in den Sommerferien Zuhause gewesen bin, habe ich das meinen Eltern erzählt. Ach, sie waren davon begeistert: ‚Mensch, der Pater [Name], der kümmert sich um Dich. Da hast Du einen, dem Du Dich anvertrauen kannst. Und nach den Ferien ging das die ersten zwei Monate so weiter, aber immer intensiver. Das kann man ja erst im Nachhinein beurteilen. Das habe ich damals nicht wahrgenommen.⁷⁸²

Im Unterschied zu anderen Interviewpartner*innen hatten ihm seine Eltern offenbar emotionale und körperliche Zuwendung geschenkt. An dieser Stelle wird deutlich, dass nicht nur emotionale Kälte Kinder empfänglich für Zuwendungen machte. Ebenso wird eine persönliche Hinwendung zu dem beschuldigten Kleriker erkennbar, die der Interviewpartner zunächst als „Wohltat“⁷⁸³ ansah. Die Forschungen von Hellmann u. a. zeigen, dass Betroffene in institutionellen Kontexten ein starkes Bedürfnis nach Bindung besaßen, was potenziellen Tätern die Anbahnung erleichterte.⁷⁸⁴

Nach sechs Monaten, so der Interviewpartner, nutzte der Kleriker einen der Arbeitsdienste des Jungen, um vor ihm zu masturbieren. Der Mann ging ex post davon aus, dass der Pater die Situation gezielt herbeigeführt hatte, er also kein zufälliges Opfer war.

⁷⁷⁶ Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 637. Siehe auch: PLSVNN3UH5Vo.

⁷⁷⁷ I-ND13Q1ECXO4H.

⁷⁷⁸ Ebd.

⁷⁷⁹ Ebd.

⁷⁸⁰ Ebd.

⁷⁸¹ Ebd.

⁷⁸² Ebd.

⁷⁸³ Ebd.

⁷⁸⁴ Hellmann/Dinkelborg/Wollinger/Fernau, *Charakteristika*, S. 99.

Eine Meldung bei dem Präfekten blieb nach seiner Erzählung folgenlos. Anlass für das Gespräch war das Fernbleiben des Jungen von einer Veranstaltung. „Das erste, was der immer machte, kam: ‚Wo warst Du beim [...]?’ Der fragte nicht: ‚Was ist passiert, was hast Du?’ Der sah ja, wie ich aussah, wie eine Heulsuse hoch neun und [ich] zitterte ja auch noch immer, war aschfahl im Gesicht.“⁷⁸⁵ Es ging also in erster Linie um den Normverstoß des Jungen. Als er dem Präfekten von der sexuellen Gewalt berichtete, habe ihm dieser nicht geglaubt und der beschuldigte Pater ihm gedroht, dass er die Schule verlassen müsse. Der Interviewpartner geht davon aus, dass bereits zu diesem Zeitpunkt weitere Vorwürfe gegen den Geistlichen bekannt waren.⁷⁸⁶ Nach einigen Monaten habe dieser versucht, die Tat zu wiederholen. Nun sei es ihm aber gelungen, sich loszureißen und zu fliehen. Von dem erneuten Versuch sexueller Gewalt habe er niemanden mehr berichtet, „weil ich einfach so dem Druck ausgeliefert war, und meine Eltern auch nicht enttäuschen wollte, wenn die auf einmal gehört hätten: ‚Du musst von der Schule runter, du hast da gelogen oder den Pater beschuldigt.“⁷⁸⁷

Die MHG-Studie kam zu dem Ergebnis, von sexueller Gewalt betroffene Kinder hätten in Institutionen teils Schutz in ihrer Peer-Group fanden.⁷⁸⁸ Dies war bei diesem Zeitzeugen nicht der Fall. Ob die Kinder in katholischen Schulen in anderer Weise als in säkularen Schulen von sexueller Gewalt betroffen waren, ist eine offene Frage.⁷⁸⁹ Dies steht jedoch nicht im Widerspruch dazu, dass katholische Schulen und Priester als Lehrer in den 1950er und 1960er Jahren die Bildungsbiografien von Minderjährigen nachhaltig beeinflussten und ihre Stellung zur Anbahnung und Durchführung sexueller Gewalttaten nutzen konnten.

Der Historiker Olaf Blaschke hat für das 19. Jahrhundert herausgestellt, innerhalb des katholischen Milieus seinen „[a]lle entscheidenden Wendepunkte in der individuellen Biographie [...] klerikal besetzt“⁷⁹⁰ gewesen. Für viele Betroffene sexueller Gewalt – mit Ausnahme der Heimkinder – galt dies auch noch in der Amtszeit von Jaeger. Diese Machtfülle ging nicht allein auf die spezifischen Aufgaben von Priestern als Seelsorger zurück, vielmehr hatte auch der Staat Schulbildung und Jugendwohlfahrt teils (wieder) in die Hände der beiden Kirchen gelegt.

e) Öffentliche Erziehung

Manche Betroffene hatten auch Erfahrungen in Heimen gemacht. Forschungen über das Aufwachsen in Kinderheimen sind bereits entstanden. Sie heben die dort existierenden Gewaltverhältnisse und weitere Missstände, die fehlende Kontrolle des

⁷⁸⁵ Ebd.

⁷⁸⁶ Ebd. Tatsächlich gingen bei dem Orden weitere Beschuldigungen ein (ebd).

⁷⁸⁷ Ebd.

⁷⁸⁸ MHG-Studie, S. 64. Siehe dazu auch den folgenden Abschnitt.

⁷⁸⁹ Beer, Missbrauch, S. 129.

⁷⁹⁰ Blaschke/Kuhlemann, Religion, S. 100.

Staates und das Nichtverfolgen von Rechtsverstößen hervor.⁷⁹¹ Hier kommen Heime nur insofern in den Blick, als sie in den Berichten der Zeitzeug*innen eine Rolle gespielt haben. In der Amtszeit von Jaeger existierte ein komplexes System von Heimen. Grob lässt sich zwischen Waisenhäusern und Fürsorge- bzw. Erziehungsheimen unterscheiden.⁷⁹² Obgleich der Staat seit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 an die Stelle konfessioneller Einrichtungen treten wollte, dominierten letztere in der Amtszeit von Jaeger weiterhin die Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrt.⁷⁹³ Bis Mitte der 1970er Jahre wurden in der Bundesrepublik 70–80 Prozent der Heime konfessionell geführt, im Jahr 1966/67 waren davon etwas mehr als die Hälfte, nämlich 600, katholisch und 500 evangelisch. Zwischen 1949 und 1975 hatten sich ca. 800.000 Kinder in einer Form von Ersatzerziehung befunden, davon 500.000–600.000 in einem konfessionellen Heim.⁷⁹⁴ Wie auch bei den Betroffenen, die in ihrer Familie aufwuchsen, ist davon auszugehen, dass nur wenige Vorfälle sexueller Gewalt bekannt wurden.⁷⁹⁵

Ehemalige Heimbewohner*innen weisen Gemeinsamkeiten mit anderen Betroffenen sexueller Gewalt von Klerikern auf, zugleich war ihre Situation aufgrund der institutionellen Unterbringung mit reduzierten Außenkontakten auch eine besondere. Minderjährige in Heimen haben häufig von mehreren Täter*innen sexuelle Gewalt erlebt, die Taten waren schwerer, was die psychischen und physischen Folgen verstärkte.⁷⁹⁶ Typisch für ehemalige Heimbewohner*innen und zugleich ein großer Unterschied zu anderen Tatkontexten ist auch, dass die Betroffenen die Namen der Täter*innen mitunter nicht oder nur unvollständig kennen.⁷⁹⁷ Zudem waren Heimbewohner*innen, so der Historiker Uwe Kaminsky, stärker stigmatisiert, da diese ohnehin als ‚haltlos‘ und ‚triebhaft‘ und damit als mitschuldig galten. Dies traf vor allem für Minderjährige zu, die bereits freiwillige oder erzwungene sexuelle Vorerfahrungen besaßen.⁷⁹⁸

Vor dem Hintergrund einer vermeintlich höheren Ansprechbarkeit der Bewohner*innen wurde in Heimen Sexualität tabuisiert. Es existierte jedoch eine wichtige Ausnahme, die auch Interviewpartner*innen thematisieren. Viele Mädchen erlebten bei der Aufnahme auch ihre erste gynäkologische Untersuchung zur Feststellung von Geschlechtskrankheiten oder einer Schwangerschaft. Eine Interviewpartner*in

791 Abschlussbericht des Runden Tisches ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Damberg/ Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter; Frings/Kaminsky, Gehorsam; Rudloff, Eindämmung. Darüber hinaus existieren zahlreiche Einzelstudien zu Heimen und Untersuchungen zu einzelnen Bundesländern, auf deren Aufzählung hier verzichtet werden soll.

792 Siehe auch: Frings/Kaminsky, Gehorsam.

793 Ebd., S. 35.

794 Kaminsky, Tabuisierung, S. 285 f.

795 Ebd., S. 287.

796 Hellmann/Dinkelborg/Wollinger/Fernau, Charakteristika, S. 105.

797 I-AXoYAKQRGYXQ; H01032923.

798 Kaminsky, Tabuisierung, S. 291.

erzählt: „Da musste ich auch zum Frauenarzt, das habe ich schriftlich, der gab mir irgendein Medikament, wobei ich Blutungen kriege, falls ich schwanger wäre.“⁷⁹⁹ Solche Untersuchungen degradierten die Kinder und Jugendlichen zu Objekten hygienischer Maßnahmen durch die Heimleitung, die auch zu sexuellen Handlungen an den Minderjährigen ausgenutzt wurden. Dies hebt ein Interviewpartner hervor, denn auch Jungen waren einer medizinischen Untersuchung bei der Aufnahme ausgesetzt:

Ich bin dort im Heim angekommen, musste mich ausziehen, nachdem die Jugendamtsmitarbeiter wieder weg waren. Die Untersuchung fand statt durch Bruder [Name]. [...] Und der tastete mich ab. Das heißt also keine körperliche Untersuchung wie beim Arzt, ich mache jetzt das und das, sondern er fasste direkt meine Hoden an: ‚Bück Dich‘, und versuchte, mit dem Finger in meinen After zu gehen.⁸⁰⁰

Für viele Heimbewohner*innen waren auch zahlreiche Ortswechsel typisch. Dies soll an einem Beispiel geschildert werden. Eine in den 1960er Jahren unehelich geborene Interviewpartnerin kam kurz nach ihrer Geburt zunächst in ein Säuglingsheim, in dem sie als Kleinkind keine altersgemäße Förderung erhielt.⁸⁰¹ Im Anschluss lebte sie für mehrere Jahre in einer Pflegefamilie, musste diese jedoch aufgrund von Krankheiten der Pflegeeltern wieder verlassen. Das Ende der privaten Unterbringung schildert sie wie folgt: „Das war für mich ein Zusammenbruch, total.“⁸⁰² Diese Einschätzung wird durch einen zeitgenössischen Erziehungsbericht gestützt, der das Mädchen als einsam und enttäuscht beschreibt.⁸⁰³ Die Frau erzählt ebenso von sexueller Gewalt durch einen erwachsenen Mann, die sie auf einer Freizeit im Rahmen der Heimerziehung erlebt habe. Ob sie diese anderen Mädchen mitteilen konnte, daran erinnerte sich die Interviewpartnerin nicht sicher: „Hätte doch nie einer geglaubt. Vielleicht hätte ich den Wunsch gehabt. [...] Und alles, was erwachsen war, war für mich sowieso dann feindlich.“⁸⁰⁴ Hierin glichen die Ängste der Interviewpartnerin jenen von Kindern, die in ihrer Familie aufwuchsen.

Bei Heimbewohner*innen beeinflussten häufige Heim- oder Personalwechsel aber zusätzlich die Chancen, Vertrauen zu Dritten aufzubauen: „Ich war nie lange an einem Ort, habe immer gewechselt, mein ganzes Leben. Und so hatte ich eigentlich kaum jemanden, zu dem [ich] Vertrauen hatte.“⁸⁰⁵ An die Stelle langfristiger Vertrauensverhältnisse traten kurzfristige Komplizenschaften: „Mit denen [sie gut zurechtkam] konnte ich Pläne schmieden, entweder abhauen, also man hatte immer irgendwie, weil, die waren genauso schlecht wie ich und alleine das hat schon oft immer,

799 I-R1MZCAT8BC7Z. Ähnlich auch: I-CXSHT1ATS9F1.

800 I-PLSVNN3UH5Vo.

801 I-AXoYAKQRGYXQ.

802 Ebd.

803 Ebd.

804 Ebd.

805 Ebd.

ja, zusammengeschweißt, sozusagen.“⁸⁰⁶ Deutlich tritt hervor, dass die Interviewpartnerin das stigmatisierende Bild von Heimkindern übernommen hatte. In einem Heim habe, so die Interviewpartner*in, ein Pater die im Heim obligatorische Beichte genutzt, um ihr und anderen Heimbewohnerinnen sexualisierende Fragen zu stellen, u. a. ob sie bereits über sexuelle Erfahrungen verfügten. Die Interviewpartnerin ging ebenso wie andere Heimbewohnerinnen davon aus, dass der Pater währenddessen onanierte.

Andere ehemalige Heimbewohner*innen berichten über weniger Heimwechsel, was die Möglichkeit verbessert habe, soziale Beziehungen einzugehen. Dies galt auch für einen Zeitzeugen, der im Volksschulalter in ein Kinderheim aufgenommen wurde. Der Mann berichtet, dass es ihm, zunächst noch „relativ gut“⁸⁰⁷ gegangen sei, da er anfänglich gemeinsam mit seinem Bruder in einer Gruppe war. Dadurch sei er „relativ geschützt“⁸⁰⁸ gewesen. Auch nachdem der Bruder das Heim verließ, konnte er weitere Bindungen eingehen, die er in der Rückschau als Schutz ansah. Hierzu gehörte die Freundschaft mit einem älteren Jungen innerhalb des Heims⁸⁰⁹ sowie außerhalb mit einem evangelischen Jungen und mit dessen Familie.⁸¹⁰ Bei diesem Freund konnte er mitunter am Wochenende übernachten. Als Verwandte schließlich die Möglichkeiten dazu besaßen, holten sie ihn ebenfalls regelmäßig aus dem Heim ab.⁸¹¹ Der Interviewpartner hatte sich offenbar als Kind bemüht, trotz der geringen Möglichkeiten für Heimbewohner*innen, Außenkontakte zu etablieren. Diese waren für ihn angesichts des Alltags von einem Kind, „das keine Familie hat, das niemanden hat, der sich um ihn kümmert“⁸¹² wertvoll.

Diesen Wunsch nach exklusiven Beziehungen und nach Schutzräumen vor psychischer oder physischer Gewalt konnten Geistliche zur Anbahnung sexueller Gewalt-handlungen ausnutzen. In seinen Kindheitserinnerungen berichtet der Autor Rolf-Uwe Börner, er sei Messdiener geworden, weil er „meinte, die Kirche wäre ein guter Rückzugsort“⁸¹³, doch der für die Messdiener zuständige Geistliche habe schwere sexuelle Gewalt an ihm ausgeübt. Ein Interviewpartner schildert wiederum, ein Priester habe ihn unter dem Vorwand, Heimkindern eine Abwechslung zu ermöglichen, zu Übernachtungen eingeladen.⁸¹⁴ Diese Priester konnten davon ausgehen, dass die im Heim tätigen Patres oder Nonnen sich einem solchen Wunsch nicht widersetzen. Im Fall eines Interviewpartners habe sich das Angebot des Priesters vermutlich

806 Ebd.

807 I-UCJTYoMLI4YB.

808 Ebd.

809 Ebd.

810 Ebd.

811 Ebd.

812 Ebd.

813 Börner, *Erziehung*, S. 39.

814 I-UCJTYoMLI4YB.

zunächst kaum von den Besuchen des Kindes bei der Familie eines Freundes außerhalb des Heims oder bei seinen Verwandten unterschieden. Dieser wie weitere von Heimkindern beschuldigte Kleriker boten vergleichsweise gutes Essen an, schauten gemeinsam mit Kindern Fernsehen und luden zu einem Bad in der Wanne ein. Diese heutigen Selbstverständlichkeiten muten an wie familiäres Handeln. Für Kinder, die in einem Heim lebten, waren es jedoch Annehmlichkeiten, die sie nicht kannten. Ein Zeitzeuge erzählt, dass es ihm aufgrund der Abgeschlossenheit im Heim unmöglich war, sich solchen Besuchen zu entziehen:

Man war dann auch so ein bisschen-, ja, man wollte dann auch was Besonderes bleiben. [...] So gesehen ist es eine Art von Egoismus, weil man diese tollen Vorteile, die man nicht aufgeben will und somit kannst du nicht weggehen. Du bist also auf einer gewissen Ebene emotional nicht in der Lage, das aufzugeben.⁸¹⁵

Der Interviewpartner berichtet, dass er während seiner Zeit in dem Kinderheim über zwei bis drei Jahre schwere sexuelle Gewalt durch Priester erlebt habe.⁸¹⁶

Ein anderer Zeitzeuge kam ebenfalls in den 1960er Jahren als über sechszehnjähriger Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt. Seine Mutter war geschieden und berufstätig. Nach einer körperlichen Auseinandersetzung hatte sich, so der Interviewpartner, das Jugendamt an die Mutter gewandt und ihr geraten einer sogenannten freiwilligen Erziehungshilfe zuzustimmen um Gerichtsverfahren gegen den Sohn zu vermeiden.⁸¹⁷ Das Heim und die örtliche Pfarrei waren eng miteinander verbunden, so fanden Gemeindegottesdienste in der Kapelle der Einrichtung statt und das Generalvikariat entschädigte die Patres für ihre Dienste.⁸¹⁸ Ca. zehn Jahre zuvor war einer der Patres wegen sexueller Gewalt angezeigt worden und hatte sich einem Strafverfahren durch Flucht entzogen.⁸¹⁹

Innerhalb des Heims, so der Interviewpartner, habe er schwere sexuelle Gewalt durch zwei Patres erlebt. Nach einem dieser Ereignisse habe sich ihm ein anderer Pater besonders freundlich zugewandt. Dies interpretiert der Interviewpartner dahingehend, die sexuellen Gewalthandlungen der beschuldigten Patres seien unter deren Mitbrüdern bekannt waren: „Als ich wieder in die Gruppe kam, der stellte mir ein Bier hin, mittags. Der gab mir Zigaretten, eine Dose Tabak, klopfte mir auf die Schulter nach dem Motto, ich weiß, was da gelaufen ist, ich kann da aber auch nichts machen.“⁸²⁰ Für den Interviewpartner war die von ihm vermutete Verweigerung von Hilfe und

⁸¹⁵ I-8NB40PDCOKKo.

⁸¹⁶ Ebd.

⁸¹⁷ I-6FUOZALS6BKH.

⁸¹⁸ EBAP, A 1.3 (Acta Generalia 1970–1979), [Ort] (A 93-10.09.1).

⁸¹⁹ Pater an Jaeger, EBAP, A 1.3 (Acta Generalia 1970–1979), [Ort] (A 93-10.09.1).

⁸²⁰ I-6FUOZALS6BKH.

Unterstützung empörend, ihn habe dies „aufsässig“⁸²¹ gemacht. Ein andere Heimbewohner, so der Zeitzeuge, sagte ihm gegenüber „als in Ansätzen drüber gesprochen [wurde] [...] nur ganz lapidar: das ist normal.“⁸²² Dass sexuelle Gewalt als ‚normal‘ empfunden wurde, basierte vermutlich maßgeblich auf der fehlenden Bestätigung des Unrechts durch Dritte und dem fehlenden Schutz der Opfer. So hob ein anderer ehemaliger Heimbewohner, der zu Beginn der Taten im Volksschulalter war, hervor: „Für uns war das [die sexuelle Gewalt] einfach irgendwie normal, weil wir weder bei dem Treffen mit [den Tätern], noch später, wenn wir dann wieder zurück in den Gruppen waren, [wurde] wohl alles immer so gehandhabt: Alles Friede, Freude, Eierkuchen. Alles easy, alles gut.“⁸²³ Eine der Interviewpartner*innen, die sexuelle Gewalt in einem Heim erlebte, konnte ihre Erfahrungen mit anderen Bewohner*innen teilen, indem sie „Witze“⁸²⁴ über den Geistlichen erzählten: „Wir alle wussten ja, was das für einer war.“⁸²⁵ Drei Gründe können angenommen werden, warum den Jugendlichen eine Distanzierung durch Witze zum beschuldigten Kleriker gelang. Erstens sah sie sich nicht in gleicher Weise wie Kinder und Jugendliche aus streng religiösen Elternhäusern als abhängig vom Sakramentenempfang an. Die Interviewpartnerin berichtet, dass sie als Pflegekind die Kirche besucht und die Erstkommunion empfangen habe, mit dem Weggang aus der Pflegefamilie aber auch der Glaube an Gott zerbrochen sei.⁸²⁶ Zweitens gliedert die Interviewpartnerin die sexualisierten Fragen des Beichtvaters in den breiteren Kontext der Heim- und Gewalterfahrungen ein: „Also, meine Jugend war davon geprägt, von Heimen, von Missbrauch.“⁸²⁷ Viertens handelte es sich um vergleichsweise leichte Vorwürfe und die Betroffenen waren bereits Jugendliche. Durch die Witze stellten die Heimbewohner*innen ein Gemeinschaftsgefühl her.

Demgegenüber fiel es den männlichen Interviewpartnern, die schwere sexuelle Gewalt im Heimkontext erlebten, unabhängig von ihrem Alter viel schwerer, sich anderen Heimbewohnern gegenüber zu öffnen. Ein Zeitzeuge hob hervor, dass es eine Form der Verbundenheit unter mehreren Kindern gegeben habe. Allerdings blieb für den Mann bis in die jüngste Zeit hinein unklar, ob die anderen Mitglieder der Gruppe ebenfalls sexuelle Gewalt erlebten, da der Missbrauch untereinander ausgeklammert wurde: „Ich habe vermutet, dass die anderen drei auch betroffen sind. Aber ich könnte mich als Kind nicht daran erinnern, es zu wissen.“⁸²⁸ Mit diesen habe er eine „Art Cli-

821 Ebd.

822 Ebd. Die fehlende Bestätigung des Unrechts durch Dritte schildern auch Zeitzeugen, die in Familien aufwuchsen als hochproblematisch: I-A6T55FF09FI; I-E1081QHC0UV0.

823 I-6FUOZALS6BKH.

824 I-R1MZCAT8BC7Z.

825 Ebd.

826 Ebd.

827 Ebd.

828 I-I3V0BXQSEQW.

que gebildet.“⁸²⁹ Auch in einem anderen Heim konnten die bereits schulentlassenen männlichen Jugendlichen nicht miteinander über ihre Gewalterfahrungen sprechen: „Wir haben zaghaft, in Ansätzen, aber niemals-, Ich hätte damals niemanden gegenüber zugeben können, dass ich penetriert worden bin. Soweit war die Sexualität schon klar, dass das eine Sache ist, die, für mich zumindest, nicht normal war.“⁸³⁰ Die zeitgenössische Stigmatisierung von homosexuellen Handlungen trug also dazu bei, auch die erlebte sexuelle Gewalt nicht thematisieren zu können.

Für einen der Interviewpartner war schließlich u. a. die beginnende Professionalisierung des Heims ausschlaggebend für das Ende der sexuellen Gewalt:

Irgendwann kamen angestellte Erzieherinnen dazu, nach meiner Erinnerung hat sich das, mit dem Erscheinen der Erzieherinnen und der Ersatzdienstleistenden, die es damals ganz neu gab, [geändert]. Das waren dann auch so die ersten Männer, die dann hier in diesen Gruppen auftauchten, die nichts mit der Kirche zu tun hatten. Als die hier auftauchten, war auf einmal, zumindest für mich, dieses ganze Thema weg. Es gab keine Übergriffigkeiten mehr. Wir sind weiterhin verprügelt worden, etc. pp. Aber das waren die Nonnen. Diese sexuellen Übergriffigkeiten [durch Priester] waren tatsächlich vorbei.⁸³¹

Die weltlichen Beschäftigten schufen ein weltanschauliches Gegengewicht zu dem katholisch dominierten Umfeld. Mit zunehmendem Alter und im Austausch mit den Zivildienstleistenden konnte das damalige Kind mehr Selbstbewusstsein entwickeln. Der Interviewpartner vermutet, dass dies ebenfalls zu einem Ende der Missbrauchshandlungen beigetragen habe, da der Beschuldigte nun nicht mehr sicher sein konnte, dass er weiter schweigen würde.⁸³²

Es war vor allem dem fehlenden politischen Willen des Staates geschuldet, wenn in Heimen, die der öffentlichen Aufsicht unterstanden, ausgebildetes weltliches Personal fehlte. Ein Beispiel aus Niedersachsen zeigt, dass in den 1960er Jahren auch durch Jugendämter Kritik geäußert wurde: „Diese Aufsicht muß viel eingehender geübt werden, wenn sich das Landesjugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde nicht einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht schuldig machen will.“⁸³³ Dass auch in Nordrhein-Westfalen die Personalsituation in Heimen schlecht war, zeigen die Forschungen von Frings und Kaminski zu evangelischen Heimen.⁸³⁴

829 Ebd.

830 I-PLSVNN3UH5Vo.

831 I-8NB4oPDCOKKo. Das in anderen Fällen auch weltliches Personal in Heimen sexuelle, psychische und physische Gewalt ausübte, wurde vielfach gezeigt. Siehe exemplarisch: Abschlussbericht des Runden Tisches ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Berlin 2010.

832 I-8NB4oPDCOKKo.

833 Landesjugendamt Hannover an den Niedersächsischen Kultusminister, NLA HA NdS. 120 Hannover, Acc. 34/93 Nr. 4, zitiert nach: Hartig/Hähner-Rombach, Medikamentenversuche, S. 101.

834 Frings/Kaminski, Gehorsam, 81–103.

Die fehlende staatliche Verantwortungsübernahme und die fehlende Kontrolle thematisiert auch ein Interviewpartner:

Dass in all der Schuld, bei der es um die Kleriker geht, ich auch mindestens genauso viel Schuld auch bei unserem Staat sehe. [...] Das Jugendamt [Stadt] hat mich hier hergebracht, [...] die haben sich jahrelang nicht ein Stück darum gekümmert, was mit uns hier im Heim passiert. Nach der Entlassung genauso.⁸³⁵

Erst durch die Heimkampagnen der späten 1960er Jahre traten langsam Verbesserungen ein. Im Fall der Heime war es also vor allem der öffentliche Druck, der Veränderungen initiierte.

f) Taktiken von Betroffenen im Umgang mit Beschuldigten und Mitwissenden

Die Interviewpartner*innen waren den dargestellten Gewaltverhältnissen also häufig in mehrfacher Hinsicht unterworfen und konnten nur selten Verbündete finden oder von ihren Gewalterfahrungen erzählen. Im Folgenden wird gleichwohl danach gefragt, ob und auf welche Weise Betroffene Einfluss auf ihre Situation nehmen konnten. Solche Taktiken stehen nun im Mittelpunkt.

Eine Zeitzeugin, die zur Tatzeit im Volksschulalter war, berichtet: „Und ich hab' mich versucht zu wehren. Aber er hatte so-, er war ein starker Mann, er hat mich festgehalten. Und wenn ich dann nur geschrien habe, dann durfte ich gehen. Und dann hat er meine Schwester eingefangen.“⁸³⁶ Von körperlicher Gegenwehr erzählt auch eine andere Interviewpartnerin: „Ich habe gehauen, ich habe getreten, ich habe alles gemacht und nachher hatte ich trotzdem das Gefühl, dass ich schuldig bin, dass ich eine Sünderin bin.“⁸³⁷ Ein Junge gab Ende der 1960er Jahre bei einer polizeilichen Vernehmung an:

Von mir forderte er [der Beschuldigte], daß ich ebenfalls in seine Hose fassen sollte, um auch sein Geschlechtsteil zu erfassen. Dieses wollte ich aber nicht. Trotzdem ergriff er meine Hand führte diese in seine Hose. Ich machte dann aber eine Faust und brauchte so sein Geschlechtsteil nicht anzufassen.⁸³⁸

Ein Interviewpartner griff zu der Taktik, vor Begegnungen mit dem Beschuldigten größere Mengen zu essen, um sich gegebenenfalls erbrechen zu können.⁸³⁹ Andere Kinder versuchten wegzulaufen.⁸⁴⁰ Ein Zeitzeuge flüchtete und vermied in der Folge Begegnungen mit dem beschuldigten Kleriker und nahm dafür negative

⁸³⁵ I-8NB40PDCOKK0.

⁸³⁶ I-5DCDTUDSBU5Z.

⁸³⁷ I-D5FJEM9BEWEP.

⁸³⁸ Protokoll, 14.X.196X, D 21 C Nr. XXXX, LA NRW, Detmold.

⁸³⁹ I-A6T55FF09FiI.

⁸⁴⁰ I-P44W48SUUUX2.

Rückmeldungen in Kauf.⁸⁴¹ Auch Jugendliche, die in einem Heim untergebracht waren, reagierten auf wiederholte Verlust- und Gewalterfahrung mit Weglaufen⁸⁴² und ‚Zumachen‘⁸⁴³. Dieses Verhalten habe die Heimleitung als deviant eingestuft und die betroffenen Jugendlichen mussten das Heim wechseln⁸⁴⁴ oder wurden bestraft.⁸⁴⁵ Dies legt nahe, dass Heimbewohner*innen bei Versuchen, sich sexueller Gewalt zu entziehen, mitunter stärker sanktioniert wurden, als dies bei Missbrauch in den Gemeinden der Fall war.

Ein Interviewpartner, der als Jugendlicher in einem Heim sexuelle Gewalt erlebte, gibt an, den Tätern bei Wiederholung mit körperlicher Gewalt gedroht zu haben⁸⁴⁶, was jedoch keine Wirkung zeigte. Um sich zu schützen, habe er schließlich versucht, kein Aufsehen mehr zu erregen und einen guten Stand bei den anderen Heimbewohnern einzunehmen.⁸⁴⁷ Ausführlich berichtet ein Interviewpartner, der sexuelle Gewalt in einer Ordensschule erlebt hatte, von seinen Versuchen, weiteren Taten zu entgehen. So habe er zunächst gegenüber den Eltern den Wunsch geäußert, die Schule verlassen zu dürfen. Da er sich aber scheute, von den Taten zu berichten, hätten sie dies abgelehnt. Weiter habe er Bekannte der Eltern gebeten, ihn abzuholen und schließlich schlechte Arbeiten geschrieben.⁸⁴⁸ Bei den Eltern, die selbst an ihrem sozialen Aufstieg arbeiteten, fand der Interviewpartner kein Verständnis: „Du kannst das doch nicht kaputt machen. Das kostet doch auch Geld. Wie Eltern auf die Kinder einreden. Man hat Respekt und Anstand gelehrt bekommen und achtet das Wort der Eltern. Dann habe ich mich nochmal dazu überreden lassen und bin wieder dahin.“⁸⁴⁹ Schließlich wechselte er auf das neusprachliche Gymnasium in seiner Heimatstadt, dies stand im Widerspruch zu dem Wunsch, Priester zu werden. Das Gymnasium schloss er nicht ab und begann eine Ausbildung. Leistungsabfall und Bildungsabbrüche beeinflussten wiederum Bildungschancen und Lebenswege von Kindern, die sexuelle Gewalt erlitten.⁸⁵⁰ Andere Kinder suchten einen Kleriker nur noch in Begleitung auf, um Übergriffe abzuwenden.⁸⁵¹ Ein weiterer kollektiver Umgang mit sexualisierten Ansprachen waren die oben dargestellten gemeinsamen Witze über den Beschuldigten. „Das hatte für mich eine gute Mauer gegeben, da ich ja schon vorbereitet war, was das für einer ist. Das ist eben der geile Pater.“⁸⁵² In diesen Fällen

841 I-35EFLQRCNN6L.

842 I-AXoYAKQRGYXQ.

843 Ebd.

844 Ebd.

845 I-6FUOZALS6BKH.

846 Ebd.

847 Ebd.

848 I-UNFJTUQOHK53.

849 Ebd.

850 MHG-Studie, Tab. 4.

851 I-9OQS6LZQTIY0; I-VBIVTM77640I.

852 R1MZCAT8BC7Z.

mussten Kinder und Jugendliche jedoch zunächst ihre eigene Scham überwinden und sich anderen Minderjährigen gegenüber zumindest partiell öffnen. Es ist davon auszugehen, dass dies bei einer geringeren Tattiefe eher möglich war.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen war also der Versuch, sich sexuellen Gewalthandlungen zu entziehen, sehr häufig mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden, u. a. Bestrafungen, Abbruch sozialer Beziehungen zu Gleichaltrigen und der Verzicht auf Förderung. Zeitzeug*innen empfanden dies auch als „riesige[n] Enttäuschung.“⁸⁵³ Nicht selten zog ein solches Handeln, das Eltern und anderer Autoritäten nicht als Zeichen für traumatische Ereignisse, sondern als deviantes Verhalten interpretierten, Bestrafungen nach sich.⁸⁵⁴ Für die betroffenen Minderjährigen entstanden so Dilemmata: Wenn sie versuchten, sich den sexuellen Gewalthandlungen zu entziehen, mussten sie mit negativen Konsequenzen rechnen, wenn sie sich fügten, entwickelten sie oft Schuldgefühle, sich nicht ausreichend gewehrt zu haben.

Bei der Interpretation der Interviews ist zu berücksichtigen, dass es Betroffenen möglicherweise leichter fiel, von den Gewalterfahrungen und von biografischen Brüchen zu berichten, wenn sie Gegenwehr schilderten. Gleichwohl erscheint es überzeugend, dass die von sexueller Gewalt betroffenen Minderjährigen versuchten, innerhalb ihrer Möglichkeiten Einfluss auf das Geschehen zu nehmen.

Auch wenn sich Kinder und Jugendliche nicht direkt an die Eltern oder an andere Personen wandten, heißt dies nicht, dass sie keine Signale gesendet hätten, um zu prüfen, ob das Umfeld mit Verständnis reagiert und welche Unterstützung sie erwarten können. Anna Margrete Flåm und Eli Haugsvedt, die zu sexueller Gewalt gegen Minderjährige in Norwegen gearbeitet haben, sprechen in diesem Zusammenhang von Testballons. Die Psychologinnen untersuchten 20 Kinderpatient*innen und stellten fest, dass alle von ihnen nach dem Erleben sexueller Gewalt Signale ausgesendet haben, indem sie beispielsweise versuchten, sich vom Täter zurückzuziehen.⁸⁵⁵ Diese Ergebnisse korrespondieren mit den Befunden von Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftlerinnen, die sexuelle Gewalt in der Familie untersuchten. Demnach hätten nur 2 Prozent von 870 Personen, die als Kinder sexuelle Gewalt erlebten und sich an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wandten, sich weder Dritten anvertraut, noch andere Zeichen gesendet, wie Verhaltensänderungen, Rückzug, Aggressivität, Alkohol- und Drogenkonsum und Suizidversuche.⁸⁵⁶ Diese Zahlen sind jeweils mit Vorsicht zu interpretieren, da in vielen Fällen keine Zuordnung erfolgen konnte. Zudem bleiben bei den oft langen Untersuchungszeiträumen gesellschaftliche Entwicklungen unberücksichtigt. Baier und

853 I-MZDB5OZHT2MD.

854 Ebd.

855 Flåm/Haugsvedt, *Test Balloons*, S. 633.

856 Andresen/Demant/Galliker/Rott, *Gewalt*, S. 70. Einschränkend ist zu bemerken, dass in 40% die Betroffenen zu diesem Punkt keine Angaben tätigten.

andere gehen nach der Auswertung von Meldungen bei einer Hotline für Betroffene von sexueller Gewalt durch Kleriker davon aus, dass knapp 80 Prozent der Betroffenen Dritten von den sexuellen Gewalterfahrungen berichteten. Besonders häufig waren nach diesen Ergebnissen sexuelle Gewalthandlungen in institutionellen Kontexten (d. h. Heime, Internate, etc.) bekannt.⁸⁵⁷ Dieser Wert ist außerordentlich hoch. Die MHG-Studie geht nur von 35,0 Prozent aus. Die Autor*innen haben auch eine Vergleichsgruppe von Betroffenen sexueller Gewalt aus nichtkirchlichen Kontexten berücksichtigt. Von dieser vertrauten sich 44,4 Prozent Dritten an.⁸⁵⁸ Auch wenn sexuelle Gewalt durch Kleriker nach diesen Ergebnissen stärker tabuisiert war als andere sexuelle Gewalterfahrungen, so wird deutlich, dass die These vom Schweigen der Betroffenen und die damit einhergehende Feststellung, dass aus diesem Grund auch keine Hilfe habe geleistet werden können, nicht zutrifft. Vielmehr war es für die von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen außerordentlich problematisch, wenn ein erstes Bemühen misslang, sich Dritten anzuvertrauen. Dann wurden weitere Versuche meist erst als Erwachsene unternommen. Darauf verweisen die Ergebnisse einer Studie von Eva Jonzon und Frank Lindblad zu sexueller Gewalt gegen Minderjährige.⁸⁵⁹ Auch bei den Interviewpartner*innen endeten die Versuche, Dritten von den sexuellen Gewalterfahrungen zu berichten, oft ohne Erfolg.

In einigen Fällen nahmen Erwachsene Zeichen von Betroffenen wahr, doch auch diese wurden ignoriert oder nicht entsprechend gedeutet. Eine Frau beging als Kind kleinere Diebstähle.⁸⁶⁰ Obgleich Verwandte zum Besuch eines Psychologen rieten, habe die Mutter dies abgelehnt.⁸⁶¹ In einem anderen Fall habe ein Lehrer Veränderungen bemerkt, und die Mutter gebeten, mit der Tochter einen Arzt aufzusuchen. Doch auch dieser habe – da sich die Frau als Kind nicht habe öffnen können – keinen Hinweis auf sexuelle Gewalt gefunden.⁸⁶² Mehrere Betroffene berichten, wie auch der oben zitierte Interviewpartner, von schlechteren Schulleistungen.⁸⁶³ Möglicherweise lässt sich auch die Aussage einer damals Sechzehnjährigen, niemals heiraten zu wollen⁸⁶⁴, als Versuch interpretieren, Nachfragen zu provozieren. Andere Interviewpartner*innen können sich nicht daran erinnern, solche Signale ausgesandt zu haben.

Gelang es Kindern nicht, sich gegenüber den Eltern zu öffnen, verschleierten sie mitunter Handlungen, die entweder mit dem Missbrauch einhergingen oder solche, die aus dem Rückzug vom Täter resultierten. Ein Junge belog beispielsweise seine Eltern über die Herkunft einer Kopfwunde. Er berichtet im Interview, der Vikar des

857 Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 278.

858 MHG-Studie, S. 143.

859 Jonzon/Lindblad, Disclosure, S. 194.

860 I-OFC5EYFDAGMW.

861 Ebd.

862 I-CXSHT1ATS9Fi.

863 I-4G01WC6WD6W2.

864 I-1A9TFJRNAQQQ.

Ortes habe mit dem Schlüsselbund nach ihm geworfen, nachdem er ihn nicht mehr aufsuchen wollte. Den Eltern gegenüber erklärte er die Wunde jedoch mit einem Fahrradunfall: „Was sollte ich sagen, die hätten mich nur weiter geprügelt, aber wie. Die hätten mich geprügelt, bis ich unten liegen geblieben wäre.“⁸⁶⁵

g) Zwischenzusammenfassung

Das Aufwachsen der Interviewpartner*innen entsprach in vielerlei Hinsicht einer typischen Kindheit im Bundesland Nordrhein-Westfalen der 1950er und 1960er Jahre: (Zeitweise) unvollständige Familien, in denen die Eltern teils durch Gewalterfahrungen traumatisiert waren, den Nationalsozialismus vergessen wollten und die nach einem wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg strebten. In solchen Konstellationen fehlten oft Ressourcen oder der Wille für eine Aufmerksamkeit gegenüber Kindern. Stattdessen war die Erziehung vielfach von Autorität und auch von körperlicher Gewalt geprägt.

In der Bundesrepublik der 1950er und der ersten Hälfte der 1960er Jahre prägte die katholische Sexualmoral die Familienpolitik der Adenauerregierung, in Nordrhein-Westfalen beeinflussten konfessionelle Schulen die Bildungschancen und -biografien von katholischen Kindern und die Heim- und Fürsorgeerziehung lag überwiegend in konfessioneller Hand. Zugleich vernachlässigten die Länder ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Heimbewohner*innen. Auch hierin unterschieden sich die Erfahrungen der Interviewpartner*innen vermutlich kaum von denen ihrer Altersgenoss*innen. Laut der Historikerin Eva Sillies war der zeitgenössische Einfluss der katholischen Sexualmoral und eines auf die Fortpflanzung innerhalb der Ehe beschränkten Sexualdiskurses in der Bundesrepublik auch im Vergleich zu anderen westlichen Ländern hoch.⁸⁶⁶ Sexualfeindlichkeit herrschte also nicht nur in der Kirche und innerhalb des Milieukatholizismus vor, sondern war Teil der bundesrepublikanischen Erziehungs- und Familienpolitik. Medien, Schule und Elternhaus sahen ihre Aufgabe in einer Erziehung zu Sittlichkeit und Keuschheit. Das Ziel, Kinder sexuell aufzuklären, wurde hingegen kaum angestrebt. Dies erleichterte es allgemein sexuelle Gewalt gegen Minderjährige auszuüben.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Zugehörigkeit vieler Interviewpartner*innen zum ländlich-katholischen Milieu, ebenso wie das Aufwachsen in Heimen oder Internatsbesuche die Möglichkeiten erschwerten, Hilfe bei Dritten zu finden. Aus Sicht der Interviewpartner*innen besaßen Priester aufgrund ihrer geistlichen wie weltlichen Autorität eine nahezu uneingeschränkte Definitionsmacht während ihrer Kindheit. Dies ist sicherlich auch einer kindlichen Perspektive geschuldet, in der die Überwältigung durch den Täter biografisch nicht bearbeitet werden konnte. Gleichwohl erinnert die Aufgabenfülle von Geistlichen als Lehrer, Beichtvater, Leiter

⁸⁶⁵ I-10WNTLOT6RS8.

⁸⁶⁶ Sillies, *Ordnung*, S. 153.

von Freizeitaktivitäten und als Türöffner für einen sozialen Aufstieg an die für das 19. Jahrhundert von Olaf Blaschke vorgenommene Charakterisierung von Priestern als „Milieumanager.“⁸⁶⁷ Genau diese Aufgabenfülle begründete den hohen gesellschaftlichen Status vor Ort. Gemäß den Erzählungen der Interviewpartner*innen war die Autorität von Priestern also vorrangig auf ihre Zugehörigkeit zur örtlichen Machtelite zurückzuführen und weniger auf eine Sakralisierung, wie sie noch von der Eltern-generation der Interviewpartner*innen mitunter in Anschlag gebracht wurde.

Eltern, die von sexuellen Gewalthandlungen von Priestern Kenntnis hatten, zögerten, diese innerhalb ihres sozialen Umfelds sowie bei weltlichen oder kirchlichen Behörden anzuzeigen. Die Interviewpartner*innen lebten in einem Milieu, in dem Normverstöße mit öffentlicher Bloßstellung und mit sozialer Ächtung einhergehen konnte. Sexuelle Handlungen an Kindern wurden in der Lebenswelt der Interviewpartner*innen nicht grundsätzlich als sanktionierungswürdig betrachtet. Vielmehr bestimmte die soziale Position des Täters, der Familie der Betroffenen, die konkreten Taten und die lokalen Verhältnisse die Bewertung und Sanktionierung von sexueller Gewalt.

Aus Sicht der Interviewpartner*innen entstand damit ein Machtgefüge, das kaum zu durchbrechen war. Fehlende Aufklärung und daraus resultierende Scham, wenig Interesse für den Alltag von Kindern, starke Hierarchien, Gewalt in der Familie und in öffentlichen Institutionen erschwerten es den Betroffenen auch, sich Dritten anzuvertrauen. Wenn ein solcher Prozess erfolgreich war, konnte dies positiven Einfluss auf die biografische Verarbeitung von sexueller Gewalt nehmen⁸⁶⁸, misslangen die Versuche, dann bestand die Gefahr weiterer Traumatisierungen. Viele Interviewpartner*innen erlebten sich nicht allein gegenüber dem beschuldigten Kleriker als machtlos, sondern auch gegenüber Eltern und öffentlichen, oft von der katholischen Kirche geprägten Institutionen. Sie mussten erleben, dass sie keinen Schutz erhielten und die Täter ihr Handeln fortsetzen konnten. Wenn Minderjährige in ihrer eigenen Wahrnehmung, dass sie Unrecht erdulden mussten, erschüttert wurden, stärkte dies wiederum die Deutungshoheit der Täter und die Betroffenen litten in der Folge darunter, nicht „den Mut aufgebracht“⁸⁶⁹ zu haben, sich „zu wehren oder etwas dagegen zu tun.“⁸⁷⁰ Dass strafmündige Jungen mit Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft rechnen mussten, war eine weitere Form der Schuldumkehr. Aber auch Mädchen hatten mit Stigmatisierungen aufgrund der erzwungenen vorehelichen sexuellen Kontakte zu rechnen. Gleichwohl entwickelten sie Taktiken, sich den sexuellen Gewalthandlungen zu entziehen oder diese abzumildern, mussten dafür aber mit Nachteilen rechnen.

867 Blaschke, Kolonialisierung, S. 133.

868 Zum letzten: Hackenschmied/Mosser, Gutachten, S. 171.

869 I-BISFW79PLNRB.

870 Ebd.

Die Ergebnisse dieses Kapitels bestätigen die bisherige Forschung, dass die Opfer vor allem aus streng katholischen und oft auch prekär lebenden Familien kamen, sie sexuell kaum aufgeklärt waren und bereits zuvor Gewalterfahrungen erlebt hatten oder der Gruppe der Heimbewohner*innen oder Internatsschüler*innen angehörten. Die Analyse von Interviews und anderen Egodokumenten lässt es gleichwohl als unzulässig erscheinen, diese Faktoren allein als eine besondere Vulnerabilität der Betroffenen zu beschreiben, da dies die gesellschaftlichen Machtverhältnisse ausblendet. Aufgrund der Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen und der Heimkampagnen Ende der 1960er Jahre entkoppelten sich Kirche, Schul- sowie Fürsorge- und Wohlfahrtspolitik langsam. Aber auch das katholische Milieu veränderte sich nach dem Zweiten Vatikanum, das 1965 endete. Ob und wie diese Veränderungen die Kindheiten in der Amtszeit von Degenhardt beeinflussten, wird im weiteren Verlauf der Arbeit untersucht werden.

5. DIE AMTSZEIT VON DEGENHARDT

Für die knapp dreißigjährige Amtszeit von Degenhardt liegen nach den Ergebnissen der quantitativen Analyse von Jeskow Beschuldigungen gegen 98 Geistliche und Hinweise auf 195 Betroffene vor. Dabei ist der Rückgang der im Dienst des Erzbistums stehenden Priester von 3.995 während der Amtszeit Jaegers auf 2.892 in der von Degenhardt zu berücksichtigen. Obgleich aus Jaegers Amtszeit die Namen von 144 beschuldigten Geistlichen und von 316 Betroffenen bekannt sind, verringerte sich der Anteil der bekannten Fälle von beschuldigten Priestern gegenüber jener von Degenhardt nur geringfügig von 3,60 auf 3,39 Prozent.¹ Wie Degenhardt auf Meldungen sexueller Gewalt reagierte, zu welchen Maßnahmen er gegenüber beschuldigten Priestern griff und ob er sich Betroffenen und ihren Angehörigen zuwandte, ist näher zu untersuchen.

Ein Rückgang der Meldungen zu beschuldigten Geistlichen konstatieren in dieser Zeit auch weitere historische Studien. Im Bistum Münster ging die Anzahl der bekanntgewordenen Vorwürfe gegen Kleriker ab Mitte der 1970er Jahre zunächst langsam, ab Mitte der 1980er rapide zurück.² Zwischenergebnisse zu sexueller Gewalt von Priestern im Bistum Trier benennen ein langsames Absinken der Meldungen sexueller Gewalt Ende der 1970er Jahre, einen stärkeren Rückgang ab den 1980er Jahren.³ Die Autor*innen der MHG-Studie weisen auf die mit diesen Angaben verbundenen interpretatorischen Unsicherheiten hin, da nur die bekanntgewordenen Fälle in die Statistik eingehen, und stellen daher die These auf, hypothetisch könne aufgrund der hohen Dunkelziffer auch von einem über die Jahrzehnte gleichmäßig anhaltenden Tatgeschehen ausgegangen werden.⁴

Da Untersuchungen zu sexueller Gewalt von Klerikern der katholischen Kirche übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, die deutschen (Erz-)bischofe hätten bis Anfang der 2000er Jahre, zumeist bis in die 2010er Jahre hinein, in erster Linie die Beschuldigten und die Institution geschützt,⁵ stellt sich gleichwohl die Frage, welche Faktoren Einfluss auf das Tatgeschehen genommen haben könnten. Die Autor*innen der Münsteraner Studie erkennen ein mögliches Spezifikum bezüglich der Anzeigen sexueller Gewalt von Priestern gegenüber der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Während entsprechend der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (PKS) Anzeigen sexueller Gewalt an Kindern unter 14 Jahren bereits seit den 1960er Jahren stärker zurückgingen, ist dies bei Meldungen zu solchen Taten von Priestern

1 Alle Berechnungen basieren auf dem von Jeskow erhobenen Datensatz.

2 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 275.

3 Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 73.

4 MHG-Studie, S. 257.

5 Orth, Missbrauch, S. 70 f.

des Bistums Münster, wie dargestellt, erst ab den 1980er Jahren der Fall. Auch wenn sich beide Datenreihen, wie die Autor*innen der Münsteraner Studie hervorheben, nur eingeschränkt vergleichen lassen, so ist die zeitliche Verzögerung in Bezug auf Kleriker auffällig.⁶

Die Münsteraner Studie kommt zu dem Ergebnis, die Entsakralisierung des Priesterbildes und die zunehmende Entkopplung von Kirche und Lebenswelt habe es ab Ende der 1960er Jahre potenziellen Tätern erschwert, sexuelle Gewalthandlungen an Minderjährigen unentdeckt auszuführen.⁷ Zudem habe die Beteiligung von Laien in der Pastoral seit den 1980er Jahren die Kontrolle von Klerikern erhöhen können.⁸ Mit dieser Analyse lenken die Autor*innen den Blick auf gesellschaftliche und innerkirchliche Entwicklungen, die auch in dieser Untersuchung als wesentlich für das Verständnis angenommen werden, warum Kleriker über einen großen Zeitraum sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausüben konnten, ohne eine Sanktionierung durch kirchliche oder weltliche Gerichte fürchten zu müssen, und warum Betroffene nur selten Unterstützung und Hilfe fanden.

Gleichwohl gilt es, die Vorstellung eines Auseinanderfallens von Kirche und Gesellschaft nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und die Vorstellung, die Stärkung von Laien in kirchlichen Strukturen würde den Schutz von Betroffenen grundsätzlich erhöhen, zu problematisieren. Nach dem Historiker Paul Nolte boten beide Kirchen seit den 1970er Jahren einen neuen „Entfaltungsraum.“⁹ Indem Kirchenvertreter ethisch-moralische Maßstäbe betonten, Menschenrechte und Umweltbewegung thematisierten und eine Sprache zur Verfügung stellten, die „Verheißung, aber auch der individuellen Würde des Menschen und der sozialen Integration“¹⁰ Rechnung trugen, förderten sie neue Verbindungen zwischen Zivilgesellschaft und Kirche.¹¹ Die Aufwertung von Laien durch das Zweite Vatikanische Konzil veränderte zudem das von Kirchenvertretern formulierte Leitbild der Gemeinde, wie folgendes Zitat beispielhaft zeigt: Nicht mehr das Bild vom „Pfarrer als Hirte und von den Gemeindemitgliedern als eher passive Schäfchen“¹² sollte vorherrschen, sondern jenes von der „versorgten‘ zur ‚mitsorgenden“¹³ Gemeinde. Neben der Etablierung eines Diözesanrats auf

6 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 275. Die MHG-Studie bietet kein vergleichbares Zahlenmaterial. Die Aufschlüsselung aller Ersttaten zeigt einen leichten Rückgang der Zahlen ab den 1970er Jahren und einen stärkeren seit Mitte der 1970er Jahre, jedoch sind diese Angaben nicht vergleichbar (MHG-Studie, S. 256).

7 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 539 f.

8 Ebd., S. 540 f.

9 Nolte, Vorreiter, S. 56.

10 Ebd., S. 58.

11 Ebd., S. 56 f.

12 Siehe beispielhaft: Festliche Messe zur Einführung von Pfarrer Karl-Heinrich Brinkmann. Auf dem Weg von ‚versorgter‘ zu ‚mitsorgender‘ Gemeinde, Lippische Landeszeitung vom 13.10.1992.

13 Ebd.

Bistumsebene und von Bezirks-Laienreferenten auf Bezirksebene¹⁴ zeigte sich die Aufwertung von Laien auf der Ebene der Pfarrgemeinde am stärksten in der Gründung von Pfarrgemeinderäten (PGR) seit Ende der 1960er Jahre.¹⁵ Das Engagement von Katholik*innen verlagerte sich, wie Großbölting überzeugend argumentiert, „tendenziell von den katholischen Verbänden und Vereinen in die Pfarrgemeinderäte.“¹⁶ Gerade in kleineren Orten kann davon ausgegangen werden, dass der Pfarrgemeinderat neben den Vorständen weltlicher Verbände und Vereine ein Gremium war, dessen Mitglieder ein hohes Sozialprestige besaßen. Da im Unterschied zum Kirchenvorstand (und auch zu anderen gesellschaftspolitischen Organisationen) der Frauenanteil bereits in den 1970er und 1980er Jahren, so zeitgenössische Daten aus dem Bistum Mainz, mit 30 bis 40 Prozent vergleichsweise hoch war¹⁷, boten Pfarrgemeinderäte gerade Frauen die Möglichkeit der institutionalisierten Teilhabe am Gemeindeleben. Die Wahrnehmung der Kirche als Möglichkeitsraum auf der einen Seite und die Integration von Laien in kirchliche Strukturen auf der anderen, schufen vielfältige neue Verbindungen zwischen ‚Gesellschaft‘ und Kirche während sich zugleich Tendenzen der Säkularisierung erkennen lassen. Wann sich aber Laien eher auf die Seite von Betroffenen und ihren Angehörigen stellten und wann sie ‚ihre‘ Gemeinde schützen wollten, kann erst durch weitere Untersuchungen gezeigt werden¹⁸, zu denen die folgenden Kapitel einen Beitrag leisten wollen.

An die Analyse des Handelns Degenhardts, seines Generalvikars und der Personaldezernenten gegenüber beschuldigten Priestern und gegenüber Pfarrgemeinden schließt ein zweites Kapitel zur Lebenswelt von Betroffenen sexueller Gewalt in der Amtszeit Degenhardts an. Vor dem Hintergrund der hier schlaglichtartig dargestellten innerkirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen wird analog zur Untersuchung der Amtszeit Jaegers auf der Grundlage von Interviews nach dem Aufwachsen der Interviewpartner*innen, ihren Elternhäusern und der Rolle der Kirche in ihrer Kindheit gefragt. Im Zentrum steht die Frage nach möglichen Veränderungen im Vergleich zur Amtszeit Jaegers in Bezug auf die Tatanbahnung von beschuldigten Priestern und nach Möglichkeiten von Minderjährigen, Schutz bei Dritten zu finden.

In knapp einem Drittel der personenbezogenen Akten zu den in der Amtszeit von Degenhardt beschuldigten Geistlichen lassen sich relevante Informationen über den Umgang mit den Vorwürfen und möglichen Sanktionen des Erzbischofs finden. Diese Akten bilden zusammen mit Aussagen von Zeitzeug*innen die Grundlage der folgenden Kapitel. Auch in dieser Zeit sind sexuelle Gewalthandlungen häufig nur in umschriebener Form dokumentiert und das Handeln Degenhardts und weiterer

14 Hucht, Teilnahme.

15 Lederer, Pfarrgemeinderat.

16 Großbölting, Himmel, S. 157.

17 Schmied, Pfarrgemeinderäte, S. 129.

18 Siehe hierzu auch: Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung.

Mitarbeiter in Personalverantwortung war, wie zu zeigen ist, häufig informeller Natur. Aus heutiger Sicht kann somit nur ein Ausschnitt des Gesamtgeschehens analysiert werden. Daher wird in dieser Arbeit immer wieder versucht, punktuell das mögliche Dunkelfeld ins Bewusstsein zu rufen.

5.1 Das Handeln von Verantwortungsträgern bei Vorwürfen sexueller Gewalt

Ein (ehemaliger) Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats benannte im Interview mit ihm ein Verantwortungsvakuum im Umgang mit beschuldigten Priestern:

Es gab für diese Fälle, wie überhaupt für Fehlverhalten von Klerikern, keinen Geschäftsverteilungsplan. Es gab nicht jemanden, der zuständig war für Alkoholmissbrauch, Missbrauch oder sonst irgendwas. Es gab dafür keine Zuständigkeit. Es gab nur das Gericht. Und gerichtliche Strafverfahren hat es bis zu dem Missbrauchsverfahren praktisch nicht gegeben.¹⁹

Das Zitat erstaunt angesichts der Machtfülle des Erzbischofs und der weiterhin gültigen Bestimmungen des CIC/1917. Und auch nach der Reform des Codex 1983 standen Handlungen gegen das Sechste Gebot weiterhin unter Strafe. Eine wesentliche Änderung zum CIC/1917 bestand in dem Verzicht der katholischen Kirche auf den Anspruch des *privilegium fori*, nachdem Priester ausschließlich der Kirchengerichtbarkeit unterstünden.²⁰ Die 1988 in Kraft getretene Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*²¹ und schließlich das Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*²² von 2001 (SST 2001) benennen die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls in Fällen sexueller Gewalt an Minderjährigen als *delicta graviora*²³ und damit weiterhin den Strafanspruch der katholischen Kirche.²⁴ Ob und wie sich der Umgang der Verantwortlichen des Erzbistums Paderborn mit beschuldigten Klerikern in Degenhardts Amtszeit änderte und welche Handlungsprämissen beim Umgang mit Beschuldigungen leitend waren, steht im Mittelpunkt des folgenden Kapitels. Zu fragen ist ebenso, welche Erwartungen Angehörige und Pfarrgemeinden an den Erzbischof herantrugen und welche

19 IL-9GXSFXXGZCLZB.

20 Haering, Reichweite, S. 213.

21 Johannes Paul II., „Pastor Bonus“. Über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), S. 841–912, S. 874.

22 Kongregation für die Glaubenslehre: Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ (2001), https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html.

23 Siehe hierzu auch: Rees, Grundfragen, S. 1527.

24 Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 37. Es bestand jedoch Uneinigkeit darüber, ob sexuelle Gewalt an Minderjährigen grundsätzlich zu den *delicta graviora* zählten oder nur jene im unmittelbaren Kontext der Beichte (ebd., S. 51).

Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich hinsichtlich der kirchlichen und weltlichen Sanktionierung von Klerikern feststellen lassen. Die Unterteilung des Kapitels in drei chronologische Abschnitte folgt innerkirchlichen und allgemeingesellschaftlichen Zäsuren Mitte der 1980er und Anfang der 2000er Jahre. Analysiert wird jeweils exemplarisch, wann und wie Beschuldigungen die Erzbischöfliche Behörde erreichten, der Umgang erzbischöflicher Entscheidungsträger mit beschuldigten Klerikern und die Sanktionierungspraxis weltlicher Gerichte. Wie schon für die Amtszeit von Jaeger, sollen die gewählten Beispiele einerseits die Bandbreite unterschiedlicher Handlungsoptionen abbilden, andererseits aber auch typische Handlungsmuster hervorheben. Aus diesem Grund werden Dokumente zu einzelnen Priestern nicht in chronologischer Reihenfolge präsentiert, sondern jeweils themenbezogen.

a) Vom Amtsantritt Degenhardts bis zur Reform des Kirchenrechts 1983

Innerhalb des Paderborner Generalvikariats gingen mit dem Beginn der Amtszeit von Degenhardt einige personelle Veränderungen einher, die mit Blick auf unsere Untersuchung kurz dargestellt werden sollen. Der neue Erzbischof ernannte Bruno Kresing zu seinem Generalvikar, der das Amt von 1974 bis 2002 ausfüllte.²⁵ Formal betrachtet hatte Degenhardt die oberste Leitungsgewalt im Erzbistum inne. Zeitzeugen betonten aber wiederholt die starke Rolle Kresings. Beispielhaft sei an dieser Stelle der Nachfolger Degenhardts, Hans-Josef Becker zitiert: „Es durfte keiner zum Bischof am Generalvikar vorbei, das ging überhaupt nicht.“²⁶ In der Personalabteilung hatte seit 1972 Hans-Leo Drewes für knapp eine Dekade die Leitung inne.²⁷ Der spätere Bischof von Würzburg (ab 1979), Paul Werner Scheele (1928–2019), der zuvor Dompropst in Paderborn und Professor an der Theologischen Fakultät gewesen war, würdigte 2002 Drewes in einer biografischen Skizze, die erkennen lässt, welche Kompetenzen des Personaldezernenten er für entscheidend hielt. Scheele hob die „in langen Jahren gewachsenen persönlichen Kontakte mit vielen Mitbrüdern und das vielfältige Vertrauen, das er [Drewes] sich erworben hatte“²⁸, hervor. Diese beiden Eigenschaften hätten sich „als

25 Kresing wurde 1955 in Paderborn zum Priester geweiht und war zunächst Vikar und Dekanatsjugendseelsorger in Menden und ab 1958 Religionslehrer an zwei Bielefelder Gymnasien. Nach dem zweiten Staatsexamen erfolgte 1965 die Ernennung zum Studienrat und 1967 zum Oberstudienrat. Seit 1970 war Kresing zusätzlich Beauftragter für den Religionsunterricht an den höheren Schulen im Erzbistum und in verschiedenen Funktionen in der Jugendseelsorge tätig. Nach einer nur kurzen Episode als Direktor des Leokonvikts 1973 ernannte ihn Degenhardt im Folgejahr zum Generalvikar. (Brandt/Hengst, Bistum, Bd. 4, S. 124f.)

26 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

27 Zuvor war Drewes als Spiritual am Leokonvikt, als Prosynodalrichter am Offizialat in Paderborn und als Bezirksdekan in der Region Hochstift tätig (Kurte, Necrologium; Scheele, Dompropst, 199 f).

28 Scheele, Dompropst, S. 200.

besondere Hilfen bei den anstehenden Personalentscheidungen erwiesen.“²⁹ Die Nachfolge von Drewes als Personaldezernent trat 1981 Gerhard Stephan Horstkemper an.³⁰ Während seiner Tätigkeit als Personaldezernent kam es innerhalb des Generalvikariats zu Umstrukturierungen.³¹ 1985 erfolgte eine Trennung in der Personalleitung zwischen pastoralem und weiterem Personal. Die Hauptabteilung Pastorales Personal war für Priester und hauptamtliche Laien verantwortlich. Die Personalleitung für das Pastorale Personal hatte Horstkemper bis zum 1. August 1995 inne.³²

Unter Degenhardt waren ferner zwei Offiziale im Amt, zunächst der bisherige Generalvikar Josef Droste von 1974 bis 1983, später Wilhelm Hentze. Während seiner Tätigkeit als Generalvikar unter Jaeger hatte Droste mit mehreren beschuldigten Klerikern zu tun, die später in der Amtszeit von Degenhardt erneut sexuelle Gewalthandlungen an Minderjährigen ausübten. Obgleich Droste also über umfängliches Wissen über diese Kleriker verfügte, zog Degenhardt ihn ausweislich der gesichteten Akten nicht zur Aufklärung von Vorwürfen heran.

Im Kirchenrecht galt in der ersten Dekade der Amtszeit von Degenhardt bis zur Promulgation des CIC/1983 weiterhin der CIC/1917, der durch can. 2359 § 2 u. a. sexuelle Handlungen an Minderjährigen unter 16 Jahren als Verstoß gegen das Keuschheitsgebot unter Strafe stellte; can. 2368 sanktionierte sexuelle Handlungen an Minderjährigen vor der Pubertät – bei Jungen das 14., bei Mädchen das 12. Lebensjahr (can. 88 § 2 CIC/1917) – im Zusammenhang mit der Beichte.³³ Die Strafen reichten von der Suspendierung bis zur strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand. Die Frage, ob die römische Instruktion *Crimen sollicitationis* aus dem Jahr 1922 zum Umgang mit Meldungen über Vorwürfe sexueller Gewalt (insbesondere die Vorschrift, solche dem Apostolischen Stuhl zu melden) in der Amtszeit von Degenhardt noch bekannt war, lässt sich über die Biografie Drostes beantworten. Denn dieser hatte sich 1954 mit der Arbeit *Die Bischöfliche Behörde im Erzbistum Paderborn* promoviert. Dem Offizialat ist ein eigener Abschnitt gewidmet, in dem Droste auch die Geschäftsordnung des

²⁹ Ebd.

³⁰ Horstkemper wurde 1952 in Paderborn zum Priester geweiht. Er war zunächst Vikar in Warstein und zugleich Religionslehrer in der dortigen Psychiatrischen Klinik. Zwei Jahre später wechselte er als Religionslehrer und als Seelsorger des Konvikts nach Attendorn, ab 1958 war er in Paderborn am Reismann-Gymnasium als Religionslehrer tätig. Mitte der 1960er Jahre stieg der Kleriker innerhalb der Bistumsleitung auf, u. a. wurde Horstkemper 1968 zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt, ein Jahr später, 1969, übernahm er die Schulabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat und nach Ernennungen zum Päpstlichen Ehrenprälat 1973 und zum Domkapitular 1975 leitete er ab Januar 1981 die Hauptabteilung Personal im Generalvikariat (Kurte, Nekrologium).

³¹ Schmalor, Generalvikariat, S. 15 f.

³² Kurte, Nekrologium.

³³ Siehe hierzu Kap. 2.3.

Paderborner Offizialats aus dem Jahr 1944 als grundlegend zitiert, in dem die Instruktion von 1922 Erwähnung findet.³⁴

Meldungen über sexuelle Gewalt

Zunächst ist zu fragen, wie das Generalvikariat Kenntnis über Beschuldigungen sexueller Gewalt von Klerikern erhielt. An wen wandten sich Menschen, die solche Taten vermuteten, wer informierte das Generalvikariat und was intendierten Personen, die entsprechende Taten anzeigten? Wie schon seinen Vorgänger Jaeger erreichten auch Degenhardt Hinweise über Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen oft über Meldungen aus den Pfarreien. Die folgenden Beispiele stellen exemplarische Konstellationen vor.

Bisweilen fungierten Vertreter*innen öffentlicher Institutionen, darunter Lehrer*innen und Behördenmitarbeiter*innen, als Vermittler*innen zwischen Gemeindemitgliedern und der Erzbischöflichen Behörde. Dies war Ende der 1970er Jahre der Fall, als sich unabhängig voneinander zwei Angehörige öffentlicher Institutionen mit Beschuldigungen zu dem Kleriker P58 an die Erzbischöfliche Behörde wandten. Demnach habe sich der Priester mit einem Jungen „eingelassen“.³⁵ Jaeger hatte den zuvor wegen *schwerer Unzucht* an Minderjährigen verurteilten Kleriker³⁶ Ende der 1960er Jahre als Vikar an der zu diesem Zeitpunkt verwaisten Pfarrstelle eines kleinen Ortes eingesetzt. Mitte der 1970er Jahre verlieh Degenhardt dem Kleriker die Pfarrei. Zu diesem Zeitpunkt hatte P58, wie in der späteren Gerichtsverhandlung bekannt wurde, bereits Jungen im Vorschulalter über der Kleidung an ihr Genital gefasst.³⁷ Eine weitere Person, die den Priester beschuldigte, informierte zudem darüber, auf die Eltern eingewirkt zu haben, keine Anzeige zu erstatten. Zunächst habe sie nicht über Vorwürfe gegen P58 berichten wollen, um „keine Lawine ins Rollen [zu] bringen“³⁸, die einen „unübersehbaren Schaden“³⁹ verursachen würde. Gleichwohl bat sie um eine „Lösung des Problems“⁴⁰ damit „allen Betroffenen“⁴¹ die Möglichkeit einer zukünftigen Zusammenarbeit „zwischen Kirche und Gemeinde gegeben“⁴² werde. Es ist in dem Brief auch eine weitere Person erwähnt, die von den mutmaßlichen Taten

34 Siehe Kap. 2.3. Die römische Instruktion wurde 1962 neu gefasst.

35 Steup, Aktennotiz, 30.X.197X, EBAP, SA P58.

36 Siehe hierzu S. 189.

37 Urteil, 20.X.197X, EBAP, SA P58. Nach 2010 werden weitere Vorwürfe bekannt: Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

38 Schreiben an Degenhardt, 3.X.197X, EBAP, SA P58.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Ebd.

wisse, sich aber nicht äußern wolle, da sie „die Kirche noch brauche.“⁴³ Degenhardt antwortete, worauf noch einzugehen ist, persönlich. Vom Erzbischof wurde also erwartet, Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Zugleich war den Gemeindemitgliedern bewusst, dass eine Meldung beim Erzbischof – wie auch schon in der Amtszeit Jaegers – das soziale Miteinander vor Ort, aber auch die Stellung der Anzeigenden in dieser Gemeinschaft gefährden konnte.

In den 1980er Jahren informierte der Kirchenvorstand und davon unabhängig ein Gemeindemitglied das Generalvikariat⁴⁴, Mädchen hätten über den Pater P47 vom Orden der Missionare vom heiligen Blut⁴⁵ in der Schule darüber berichtet, der Kleriker habe sie an die Brust gegriffen.⁴⁶ Als die Meldungen eingingen, war P47 seit etwas mehr als zehn Jahren in der Gemeinde tätig. Nachdem die erzbischöfliche Behörde informiert war, wurden bereits zwei Jahre zurückliegende Beschuldigungen öffentlich, über die ein Gemeindemitglied bisher geschwiegen hatte.⁴⁷

Dass der Kirchenvorstand tätig wurde, war ebenfalls kein Einzelfall. Kleriker P11 war zunächst Vikar in einer mittelgroßen Stadt, bevor er dort, noch in der Amtszeit Jaegers, Anfang der 1970er Jahre Pfarrer wurde. Kurz nach der Wahl Degenhardts zum Erzbischof habe der Kleriker laut der erzbischöflichen Überlieferung:

in Volltrunkenheit versucht, die Genitalien eines [...]jährigen Jungen zu berühren und diesen zu bewegen versucht, die Genitale des [P11] zu berühren. Der Vorgang auf der Kegelbahn einer Wirtshaft wurde beobachtet und damit bekannt. Die Herren [Name] und [Name] KV [Kirchenvorstand] und PGR reisten mit [P11] sofort nach Paderborn und versuchten, [P11] zu schützen und ihm zu helfen.⁴⁸

Die beiden Mitglieder der Laiengremien „versuchten in den folgenden Tagen Gerüchte zu dämpfen und die Eltern von einer Anzeige absehen zu lassen.“⁴⁹ Die Bemühungen der Gremienmitglieder waren offenbar erfolgreich. Denn laut erzbischöflicher Überlieferung erklärten sie gegenüber der Polizei, diese „solle sich lieber um die schwerwiegenden Unsittlichkeiten in der Umgebung kümmern, statt um solche Geringfügigkeiten.“⁵⁰ Ein Ermittlungsverfahren gegen den Priester wurde eingestellt,

43 Steup, Aktennotiz, EBAP, 30.X.197X, EBAP, SA P58.

44 Rechtsamt, Aktennotiz, 17.X.198X, EBAP, SA P47.

45 Dies war die erste Stelle von P47 in der Gemeindeseelsorge. Seine Beurteilungen waren bis Anfang der 1960er Jahre ungünstig. Dann schien zunächst eine Besserung eingetreten zu sein, doch fehlen in der Personalakte knapp zehn Jahre bis zum Einsatz im Erzbistum Paderborn (Zentralarchiv SVD Deutschland, PNS 1.4.3., „[P47]“, Band 1, oP („Relatio“). Die Einsicht erfolgte mit Zustimmung des Ordens durch Dr. Lena Haase).

46 Gemeindemitglied an Degenhardt, 18.X.198X, EBAP, SA P47.

47 Aktennotiz o. A., 16.X.198X, Aktennotiz Rechtsamt, 17.X.198X, EBAP, SA P47.

48 Vermerk Vorkommnisse in [Ort], o. D. [X.197X], EBAP, SA P11.

49 Ebd.

50 Ebd.

auch deshalb, weil die Ermittlungsbehörden nicht über einen weiteren Vorwurf informiert waren.⁵¹ Die Gremienmitglieder verfolgten, als sie sich an das Generalvikariat wandten, ihre eigene Agenda. Sie wollten den beschuldigten Kleriker schützen und einen Skandal vermeiden. Die Laiengremien stellten sich jedoch, worauf zurückzukommen ist, nicht grundsätzlich auf die Seite der beschuldigten Kleriker, sondern forderten mitunter auch das Verbot einer weiteren Tätigkeit in der Seelsorge.⁵²

Andere Meldungen gingen von Angehörigen der Betroffenen aus. Ein Mann schilderte in einem Brief an Degenhardt seine „Sorge“ und seine „Bedenken und Nöte“⁵³ bezüglich des Klerikers und Religionslehrers P05, der sich „in einer ganzen Reihe von Fällen [...] an abhängigen Jugendlichen seiner Schule unsittlich vergeht.“⁵⁴ Zu den Vorwürfen gehörte, dass der Priester vier Jugendlichen mit der Hand „unter die Unterhose fasste“⁵⁵, sein Genital an ihren Körper rieb und sie küsste.⁵⁶ In seinem Schreiben an Degenhardt erbat der Vater eines Betroffenen also Hilfe und Unterstützung. Er betonte, kein weltliches Verfahren anzustreben, forderte aber, dass Degenhardt das „Treiben“⁵⁷ des Klerikers „so schnell wie nur möglich“⁵⁸ unterbinde. Der Mann hatte sich jedoch nicht zur Gänze auf die Unterstützung der Kirche verlassen, sondern ebenso die Schulleitung des Gymnasiums informiert, an dem der beschuldigte Kleriker tätig war. Ein Zeitzeuge berichtete, der Mann habe nur deshalb ebenso eine weltliche Institution eingeschaltet, weil das Generalvikariat zögerlich handelte.⁵⁹ Nach Eingang des Briefes informierte der Generalvikar laut Akteneintrag am selben Tag den Erzbischof.⁶⁰ Hieran lässt sich sehen, dass die Drohung mit einer Anzeige weitere Handlungsketten in Gang setzte. Erkennbar wird auch, dass sowohl Gremien als auch Angehörige den Schutz des Erzbischofs erwarteten. Gleichwohl unterschieden sich die Interessen, denn die Mitglieder von Gremien hatten das durchaus unterschiedlich interpretierte Wohl der Pfarrgemeinde im Blick, der Mann bat um Schutz für sein Kind.

Schon bevor sich in dem eben dargestellten Fall der Angehörige an das Generalvikariat wandte, hatte bereits ein Mitbruder des beschuldigten Priesters das Generalvikariat über die Vorwürfe informiert.⁶¹ Solche Meldungen von Mitbrüdern stehen nun im Fokus. Zunächst hatten sich betroffene Jugendliche an einen nur wenig älteren

51 Rechtsanwalt an Drewes, 28.X.197X, EBAP, SA P11.

52 Siehe S. 331 f.

53 Schreiben an Kresing, 5.X.197X, EBAP, SA P05.

54 Ebd.

55 Rechtsanwalt an Kresing, 10.X.197X, EBAP, SA P05.

56 Rechtsanwalts an Kresing, 10.X.197X, EBAP, SA P05; Beschuligtenliste der Interventionsstelle des Generalvikariats Paderborn.

57 Schreiben an Kresing, 5.X.197X, EBAP, SA P05.

58 Ebd.

59 I-J5QND56JPNQ9.

60 Kresing, Handschriftliche Notiz, o. D., EBAP, PA P05.

61 Ebd.

Laienvertreter eines Jugendverbandes gewandt, zu dem, so ein Zeitzeuge, eher Vertrauen bestand.⁶² Dieser informierte wiederum den ihm über diözesane Strukturen bekannten anderen Priester. Die stärkere Rolle von Laien innerhalb der diözesanen Strukturen konnte also auch eine schützende Funktion haben. Allerdings war dies, anders als es die Ergebnisse der Münsteraner Studie nahelegen⁶³, nicht grundsätzlich der Fall. Mutmaßlich ging der Laienmitarbeiter davon aus, dass ein Kleriker eher Gehör bei Verantwortungsträgern finden würde.⁶⁴ Eine ähnliche Strategie hatten auch die Gemeindemitglieder verfolgt, die sich zunächst an Institutionsangehörige gewandt hatten.

Der ins Vertrauen gezogene Priester suchte seinerseits den Rat eines Mitbruders, der ihn darin bestärkte, die Anschuldigungen an das Generalvikariat zu übermitteln, da man „das [...] nicht unter der Decke halten“⁶⁵ könne. Erst nach dieser Abstimmung informierte der ins Vertrauen gezogene Priester die Erzbischöfliche Behörde. Diese Kommunikationsprozesse wurden im Kapitel zu Amtszeit Jaegers als interpersonale Vergewisserung über die mögliche Berechtigung von Beschuldigungen von Priestern beschrieben. Ausschlaggebend für diese kommunikativen Strategie war zum einen der Wunsch, keine Unschuldigen zu belasten⁶⁶, zum anderen mag auch die Sorge eine Rolle gespielt haben, selbst Sanktionen zu erleiden. Ausweislich der erzbischöflichen Überlieferung reagierte Degenhardt aber erst auf das Schreiben des Vaters, in dem er darüber berichtete, auch weltliche Institutionen informiert zu haben.

In anderen Fällen aus dieser Zeit fanden Informationen von Pfarrern und Dechanten zu mutmaßlichen sexuellen Gewalthandlungen von Priestern keinen Eingang in die personenbezogenen Akten. Bei einem Beschuldigten handelte es sich um P31, der ungefähr sechs Monate nach seiner Ernennung zum Vikar Mitte der 1970er Jahre unter Alkoholeinfluss sexuelle Gewalt gegen einen Jungen ausgeübt hatte. Darüber wissen wir lediglich aus dem Nachlass von Theodor Wilmsen, der zu diesem Zeitpunkt für die Priesterbetreuung zuständig war. Dort findet sich eine Aktennotiz über Informationen, die er von eben jenem Pfarrer, dem Vorgesetzten von P31 erhielt:

Vor einiger Zeit habe der Vikar nach einer Festlichkeit drei Jungen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in seine Wohnung geholt und wahrscheinlich unter Alkoholeinfluß sich dem einen unsittlich genähert. Als er davon erfuhr, habe er mit allen vieren gesprochen, der Vikar konnte sich an nichts mehr erinnern, und die Sache ‚ausgebügelt‘. Alle versprachen ehrenwörtlich, nichts davon verlauten zu lassen.⁶⁷

62 I-J5QND56JPNQ9.

63 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 531.

64 I-J5QND56JPNQ9.

65 IL-8UKA18ZRJ7U2.

66 I-J5QND56JPNQ9.

67 Wilmsen, Aktennotiz, 14.X.197X, EBAP, Nachlass Theodor Wilmsen, Nr. 12.

Erst als sich der Stiefvater des Vikars vor dem Hintergrund innerfamiliärer Konflikte an den vorgesetzten Pfarrer wandte und mit einer Anzeige drohte, informierte dieser das Generalvikariat.⁶⁸

Nach Aussage des beschuldigten Klerikers P73 habe ein weiterer Vorgesetzter, in diesem Fall der zuständige Dechant, ebenfalls Beschuldigungen sexueller Gewalt nicht an Degenhardt oder seinen Generalvikar gemeldet. Nach der Priesterweihe beging P73 ausweislich der Aktenüberlieferung und einer späteren Aussage des Priesters sexuelle Handlungen an mehreren minderjährigen Jungen⁶⁹, von denen ein Vorwurf bereits zeitgenössisch bekannt wurde. Möglicherweise deckte eine Begleitperson einer Ferienfreizeit, bei der P73 sexuelle Gewalt ausübte, solche Taten auf.⁷⁰ P73 selbst gab laut Aktennotiz bei einer Befragung in den 2010er Jahren an: „Dechant [Name] sei damals von ihm in die Problematik einbezogen worden, dieser habe eine Aussprache befürwortet. ‚Wir haben das mit der Familie und dem Sohn geklärt.‘ Für die Familie sei die Angelegenheit seit damals damit erledigt gewesen.“⁷¹

Es gibt zudem starke Indizien, dass Degenhardt von den Ortsgeistlichen das Unterdrücken von Anzeigen erwartete.⁷² Auf die Frage nach damaligen Vorgaben durch die Erzbischöfliche Behörde, falls Priester Kenntnis von Vorwürfen gegen Mitbrüder erhielten, antwortete ein Interviewpartner: „Also, offiziell gab's überhaupt nix. Wir haben immer nur mitgekriegt: Verschweigen. Und verschweigen hieß auch verdrängen.“⁷³ Auf Nachfrage, wie sich Erwartungshaltungen des Generalvikariats manifestierten, antwortete der Interviewpartner:

Ja, zum Beispiel, das Schlimmste, was passieren konnte, war Anzeige zu erstatten. Da wurden die Dinge öffentlich und das wussten wir. [...] Heute hätte man vielleicht eher sagen müssen, wir erstatten Anzeigen, nach heutigen Richtlinien. Die katholischen

68 Ebd.

69 In den 2010er Jahren sprach der Priester gegenüber dem damaligen Personaldezernenten über „sexuelle Kontakte“ mit vier Jungen, von zwei Betroffenen ist bekannt, dass sie unter 14 Jahre alt waren (Gesprächsprotokoll Hardt, 201X, SA P73; Beschuligtenliste der Interventionsstelle des erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn). Ein Zeitzeuge berichtete, dass er Kenntnis von einem Fall hatte, in dem P73 mit einem „jungen Mann“ (I-R5OXQSEiL86S) ‚gefummelt‘ habe. Ob es sich hier um einen weiteren Jugendlichen gehandelt hat, kann nicht entschieden werden (I-R5OXQSEiL86S).

70 Aktenvermerk, Mitarbeiter des Generalvikariats, 6.X.201X, EBAP, SA P73.

71 Protokoll eines Mitarbeiters des Generalvikariats über Gespräch von Kurte mit P73, 7.X.201X, EBAP, SA P73. Während P73 suggerierte, dass im Einvernehmen mit der Familie die Vorwürfe nicht durch weltliche oder kirchliche Behörden verfolgt wurden, zeichnet eine weitere Aktennotiz aus den 2010er Jahren ein anderes Bild. Denn laut Nachforschungen der erzbischöflichen Behörde aus den 2010er Jahren habe sich der Priester zeitgenössisch bei der Familie entschuldigt (Protokoll, Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn über Gespräch von Kurte mit P73, 7.1.201X, EBAP, SA P73).

72 Siehe dazu auch S. 327–334.

73 I-BHL85F2YE778.

Geistlichen sind ja nicht mehr von der Justiz ausgenommen. Damals dachten aber die katholischen Geistlichen, dass sie nicht der weltlichen Justiz unterstehen. Das war so die verbreitete Einstellung.⁷⁴

Hier ging es also um informelle Verhaltensanforderungen, die die Vorgesetzten im Zweifelsfall von einer Verantwortung entlasteten. Auch die weiterhin gültigen Bestimmungen der Diözesansynode von 1948 forderten Kleriker dazu auf, bei Beschwerden gegenüber Mitbrüdern zurückhaltend zu sein.⁷⁵ Erst in den Richtlinien der DBK von 2002 heißt es explizit, dass Personen, die Kenntnis über sexuelle Gewalthandlungen von Klerikern haben, sich an den Missbrauchsbeauftragten wenden können, und dass alle kirchlichen Mitarbeiter verpflichtet sind, solche Fälle weiterzuleiten.⁷⁶

In der hier betrachteten Periode lässt sich eine Zurückhaltung bei Beschwerden und Anzeigen gegen Mitbrüder gut erkennen. Der vorgesetzte Priester des beschuldigten Klerikers P62 gab bei einer späteren Befragung durch Degenhardt an:

Er wohnte bei mir im Haus. [...]. Ich habe wohl gemerkt, daß er viel mit Jungen zu tun hatte, Meßdienern und Pfadfindern. Auch nachts waren welche bei ihm im Haus. Es ging oft sehr laut und turbulent zu. Auch das Badewasser lief auffällig oft. Das hörte man durch die Wand. [...] Ich habe mir wohl meine Gedanken gemacht, aber ich habe ihn nie bei einer homophilen Handlung ertappt.⁷⁷

Es ist schwer zu entscheiden, ob der Pfarrer das Handeln des Vikars nicht als sexuelle Gewalt einordnete oder ob er sich der auch in anderen Fällen gewählten sprachlichen Verharmlosung sexueller Gewalthandlungen als homosexuelle Handlungen bediente. Später gestand P62, einen Jungen, den er bei sich habe baden lassen, „unsittlich berührt und dabei selbst onaniert“⁷⁸ zu haben. Ein anderer Pfarrer gab zehn Jahre später Degenhardt gegenüber an, über einen nicht näher bezeichneten Konflikt mit dem Priester P73 geschwiegen zu haben, da es ihm sehr unangenehm war,

negative Dinge meines Vikars der Behörde weiterzumelden. Außerdem war es auch bei mir schon so, daß ich die Jugend und einen Teil der Pfarrei gegen mich hatte, wenn ich gegen [P73] vorgegangen wäre. Schließlich tut man lieber andere und wichtigere seelsorgliche Arbeiten als solche Briefe zu schreiben und Beschwerden zu führen.⁷⁹

74 Ebd.

75 Siehe hierzu S. 164 f.

76 Deutsche Bischofskonferenz, Vorgehen. Die Leitlinien wurden auch im Kirchlichen Amtsblatt 145 (2002) Stück 14, Nr.199 des Erzbistums Paderborn veröffentlicht.

77 Zitiert nach: Degenhardt an die Heilige Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

78 Ebd.

79 Pfarrer an Degenhardt, 5.X.198X, EBAP, PA P73.

Priester befürchteten also ebenso wie Gemeindemitglieder, dass Anzeigen von Mitbrüdern beim Generalvikariat Konflikte innerhalb der Gemeinde hervorrufen konnten. In einem Interview hob ein Priester weitere Aspekte hervor, die Meldungen an das Generalvikariat erschweren konnten: „[A]ndererseits habe ich immer den Gedanken, du hast auch nicht das Recht jetzt zu urteilen, weil du selber ein sündiger Mensch bist. Das ist erstmal klar. Aber andererseits muss ich einfach sagen, ich kann es einfach nicht begreifen und deswegen ist mir das dann auch peinlich, wie man so etwas tun kann.“⁸⁰

Informelle Erwartungen Degenhardts, die Scham, sexuelle Gewalt an Kindern zu thematisieren, die Sorge, falsche Verdächtigungen gegen Mitbrüder auszusprechen, negative Rückmeldungen durch Vorgesetzte oder im sozialen Umfeld zu erhalten und die Hemmung, Mitbrüder anzuzeigen, wenn man sich selbst als Sünder sah, erschwerten Meldungen ebenso wie die durch eine gemeinsame Sozialisation und Werte geschaffene Verbundenheit innerhalb der Priesterschaft.⁸¹ Da bis 2002 keine formellen Strukturen zu Meldung von Beschuldigungen existierten, orientierten sich Priester, die Kenntnis von Beschuldigungen erhielten an informellen Wissensbeständen oder an eigenen Interessen. Ein „Korpsgeist“⁸² unter Priestern war sicherlich vorhanden. Allerdings sind auch diese Erklärungsansätze für das Schweigen von Mitbrüdern über sexuelle Gewalt von Priestern zu berücksichtigen.

Umgang mit Beschuldigten

Der damals geltende CIC/1917 regelte auch das formale Vorgehen bei dem Verdacht auf Straftaten.⁸³ Demnach hatte der Ordinarius eine Untersuchung einzuleiten, „[w]enn die Straftat auf ein öffentliches Gerücht oder die öffentliche Meinung, eine Denunziation, eine Schadensanzeige oder eine allgemeine Untersuchung durch den Ordinarius oder eine andere Quelle zurückzuführen ist.“⁸⁴

Nach der Auswertung der MHG-Bögen zum Erzbistum Paderborn wurden in der ersten Dekade der Amtszeit von Degenhardt gegen keinen Priester, gegen den die Beschuldigungen damals bekannt waren, formale Sanktionierungen, sei es auf dem Verwaltungsweg oder auf dem Weg eines Strafprozesses vor dem Kirchengericht ergriffen.⁸⁵ Vielmehr versetzte Degenhardt beschuldigte Kleriker zumeist, statt diese zu sanktionieren. Eine Ausnahme in dieser Periode war der Priester P11, gegen den zwei Beschuldigungen sexueller Gewalt vorlagen, den Degenhardt in den einstweiligen Ruhestand versetzte.⁸⁶ Auch dies war formal betrachtet keine Strafmaßnahme, auch

80 I-DE4FE8HPPU08.

81 Siehe zum letzten Punkt auch: Scheiper, Wissenskontrolle, S. 436.

82 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 453, Fn. 57.

83 Siehe hierzu Kap. 2.3.

84 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 303.

85 Erfassungsbogen MHG-Teilprojekt 6, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn.

86 Vermerk Vorkommnisse in [Ort], o. D. [197X], EBAP, SA P11.

wenn dies durch den Geistlichen so interpretiert werden konnte. Der Priester wurde aber nach drei Monaten als Subsidiar beauftragt und kehrte nach drei Jahren in seinen Dienst als Pfarrer zurück.⁸⁷ Die Informationen in den Akten deuten darauf hin, dass zusätzlich zu den Beschuldigungen sexueller Gewalt eine Suchterkrankung vorlag und diese die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand maßgeblich beeinflusste.⁸⁸ Vor dem Hintergrund, dass Degenhardt bei Beschuldigungen sexueller Gewalt an Minderjährigen in dieser Zeit laut Aktenlage auf formale Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen verzichtete, ist nach den Handlungspraktiken und -prämissen bei entsprechenden Beschuldigungen zu fragen.

Als erste dokumentierte Maßnahme scheint zumeist die Einbestellung nach Paderborn und ein Gespräch mit dem Erzbischof oder dem Generalvikar auf. Allerdings wurde eine solche Befragung nicht immer für notwendig erachtet. So suchte der Generalvikar Kresing, der mit dem beschuldigten Pfarrer P05 per Du war, diesen nach Eingang der Beschuldigungen zunächst persönlich auf. Die Aktennotiz zu dem Gespräch gibt Auskunft darüber, wann eine formelle Einbestellung notwendig erschien: „Wenn schriftlich etwas vorliegt[,] wird er zur Stellungnahme aufgefordert.“⁸⁹ Dass zu diesem Zeitpunkt eine Befragung erfolgte, lässt die Überlieferung nicht erkennen. Erst wenn die Vorwürfe an die Öffentlichkeit kämen, so Kresing in der Aktennotiz, sollte P05 bis zur „Klärung“⁹⁰ suspendiert werden.⁹¹ In einem anderen Fall bestellte der damalige Dezernent für Priesterbetreuung Theodor Wilmsen den beschuldigten Kleriker P31 ein, nachdem ihm der Pfarrer über Vorwürfe gegen seinen Vikar und über eine mögliche Anzeige berichtet hatte. Wilmsen übte als Referent für Priesterbetreuung keine unmittelbare Personalverantwortung aus, galt aber als Mann, der „um des brüderlichen Verhältnisses Willen“⁹² geeignet war, in „schwierigen Fälle[n]“⁹³ Gespräche zu führen. Über die Besprechung mit P31 erstattete er im Anschluss dem Generalvikar Bericht. Da die Vorwürfe gegen P31 nur einem kleinen Kreis bekannt waren und eine Anzeige ausblieb, wurde der Fall ausweislich der Akten nicht weiter verfolgt oder der Priester sanktioniert.⁹⁴ Mitte der 1980er Jahre ernannte Degenhardt P31 zum Pfarrer.⁹⁵

87 Personalkarteikarte, EBAP, PA P11.

88 Siehe die weiteren Einträge in der Personalakte des Priesters, EBAP, PA11.

89 Kresing, Handschriftliche Notiz, o. D., EBAP, PA P05.

90 Ebd.

91 Ebd.

92 Dechant an Wilmsen, 12.2.1969, EBAP, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), A 114 Seelsorgebezirke (Regionen), 1965–1969.

93 Ebd.

94 Wilmsen, Aktennotiz, 14.X.197X, EBAP, N 2.046 (Wilmsen, Theodor), Nr. 12 Unterlagen und Schriftwechsel zu Laisierungsverfahren, 1975–1977.

95 Kresing an P31, 24.X.198X, EBAP, PA P31.

Anders war die Situation, wenn eine Anzeige im Raum stand oder die Beschuldigungen öffentlich bekannt waren. Nun wurden Priester einbestellt. Teils führte Degenhardt selbst, teils Kresing das Gespräch, mitunter war auch der Personaldezernent anwesend.

Als der Vater eines betroffenen Jungen auch die Schulbehörde informiert hatte, bestellte Degenhardt P05 ein, der die Vorwürfe jedoch zurückwies. Der Priester hielt laut des Gesprächsprotokolls jedoch „[e]ine gewisse Unvorsichtigkeit wodurch harmloses Verhalten mideutet [sic] erden könnte [sic] [...] nicht für unmöglich.“⁹⁶ Die Tippfehler legen nahe, dass Kresing in diesem Fall selbst und nicht die Sekretärin die Aktennotiz verfasst hatte, um so einen vertraulichen Umgang mit den Informationen zu gewährleisten. Das später urteilende Verwaltungsgericht hielt die Vorwürfe hingegen für so gravierend, dass es in zweiter Instanz die Entfernung von P05 aus dem Schuldienst für notwendig erachtete, während ihn ein weltliches Strafgericht freisprach.⁹⁷ Zwei Bemerkungen aus der eben zitierten Aktennotiz Kresings legen auch Zweifel Degenhardts an der Unschuld von P05 nahe: Erstens hob der Erzbischof hervor, dass Ehrlichkeit die Voraussetzung für eine Unterstützung sei und zweitens sei ihm aufgefallen, „daß Herr [P05] sagt, daß er sich an Fahrten von 198X [...] nicht mehr entsinnen könnte.“⁹⁸ Solche Fahrten hatte der Kleriker gemäß den Aussagen von Betroffenen genutzt, um sexuelle Gewalthandlungen auszuführen.⁹⁹ Die vorgeworfenen sexuellen Handlungen reichten bis in die erste Hälfte der 1960er Jahre zurück, und die Betroffenen waren zwischen 17 und 19 Jahre alt, teils wurde P05 vorgeworfen, die Jugendlichen unter der Kleidung mit der Hand am Körper berührt zu haben, teils mit seinem erigierten Glied. Zuvor hatte P05 die Jugendlichen zumeist zum Alkoholkonsum aufgefordert.¹⁰⁰ Trotz der mutmaßlichen Zweifel Degenhardts an der Unschuld von P05 wollte er jedoch Sanktionen gegen den Priester erst aussprechen, falls auch die vom Vater ebenfalls eingeschaltete Schulbehörde zu dieser Maßnahme greifen sollte.¹⁰¹

Von Interesse ist auch, ob Degenhardt Untersuchungen gegen beschuldigte Priester einleitete. Bei dem Verdacht von Straftaten war der Ordinarius zu einer Aufklärung verpflichtet, entweder auf dem Weg der außergerichtlichen Untersuchung oder durch eine gerichtliche Voruntersuchung, „um festzustellen, ob die Anschuldigung eine Grundlage hat und welche diese ist“ (can. 1939 § 1 CIC/1917). Obgleich also die Schwelle, eine Untersuchung einzuleiten, „verhältnismäßig niedrig“¹⁰² lag, war der Ordinarius nicht in jedem Fall dazu verpflichtet. So konnte er bei Denunziationen

96 Aktennotiz, Gespräch P05, Kresing, Degenhardt, 12.X.197X, EBAP, SA P05.

97 Siehe hierzu S. 334–341.

98 Aktennotiz Gespräch P05, Kresing, Degenhardt, 12.X.197X, EBAP, SA P05.

99 Protokolle von Betroffenen, 12.X.197X, Datum unleserlich, 4.X.197X, 2.X.197X, EBAP, SA P05.

100 Handschriftliche Notiz, 4.X.197X, EBAP, SA P05.

101 Aktennotiz Gespräch P05, Kresing, Degenhardt, 12.X.197X, EBAP, SA P05.

102 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 175.

(can. 1942 § 2 CIC/1917) auf eine Untersuchung verzichten oder wenn das Delikt offenkundig war (can. 1939 § 1 CIC/1917), da in diesem Fall sofort Anklage erhoben werden konnte. Im Fall von P58 gab Degenhardt laut des Protokolls als Grund für die Einbestellung an, „die Dinge klären“¹⁰³ zu wollen. Der Pfarrer leugnete die Vorwürfe, erklärte aber auch, eine „mögliche gefährliche Situation“¹⁰⁴ zunächst übersehen zu haben. Das zuständige weltliche Gericht sah später die Handlungen des bereits vorbestraften Klerikers, u. a. in die Hose eines unter 14 Jahre alten Jungen gefasst sowie das Genital eines älteren Jugendlichen mit einem Gegenstand berührt zu haben, als strafwürdig an und verurteilte P58 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.¹⁰⁵ Bei der Einbestellung von P58 verzichtete Degenhardt aber entgegen seiner oben zitierten Äußerung ausweislich der Akten auf Nachforschungen, um Aufschluss über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe zu erhalten.

Als der oben erwähnte Vater die Vorwürfe gegen den Priester P05 mitteilte, erfolgte die Einbestellung nach Paderborn. Obgleich ausweislich der Akten auch in diesem Fall keine Untersuchungen stattfanden und Degenhardt offenbar durchaus Zweifel an der Unschuld von P05 hegte, informierte Kresing den Vater über das Ergebnis der Einbestellung von P05 dahingehend, der Priester habe erklärt,

daß die Vorwürfe in der Sache nicht zuträfen. Sie haben sicher Verständnis dafür, daß wir daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß haben, Konsequenzen in der von Ihnen genannten Richtung [den Priester seines Amtes zu entheben] zu ziehen. Da die von Ihnen genannten Vorwürfe sehr gewichtig und besorgniserregend sind, würde [P05] selbstverständlich Ihnen gerne zu einer Unterredung zur Verfügung stehen.¹⁰⁶

Degenhardt legte ganz offenbar – ebenso wie sein Vorgänger – bei seinem Vorgehen ganz überwiegend nicht das kirchliche Strafrecht zugrunde, sondern das partikulare Vorgehen bei Beschwerden.¹⁰⁷ In den weiterhin angewandten Beschlüssen der Diözesansynode von 1948 hieß es bezüglich von „Beschwerden gegen den Klerus“ in Paragraph 74:

a) Jede Anklage wird, ehe ihr stattgegeben wird, auf ihren Wert geprüft. Dem Beschuldigten wird ohne jede Ausnahme ausgiebig Gelegenheit geboten, sich zu rechtfertigen, vorher wird keine für ihn nachteilige Entscheidung getroffen. b) Die persönliche Ehre des Beschuldigten wird bei der Untersuchung, die mit gerechtem Wohlwollen geführt werden soll, möglichst geschont.¹⁰⁸

103 Degenhardt, Notiz, Gespräch mit P58, 17.X.197X, EBAP, SA P58.

104 Ebd.

105 Urteil, 29.X.199X. Das Gericht berücksichtigte weitere Delikte, die nicht im Zusammenhang mit sexuellen Gewalthandlungen an Minderjährigen standen EBAP, SA P58.

106 Schreiben Kresing, 20.X.197X, EBAP, SA P05.

107 Siehe hierzu S. 165 f.

108 Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, Diözesansynode, S. 174. Ein Schreiben Horstkempers aus dem Jahr 1993 zeigt, dass Personalverantwortliche auch in der Amtszeit von Degenhardt

Welche weiteren möglichen Intentionen Degenhardts lassen sich bezüglich der Einbestellung von beschuldigten Klerikern erkennen? Im Fall des Priesters P58 gehörte dazu auch, „die Informantin zu veranlassen, daß es nicht zu einer Anzeige kommt.“¹⁰⁹ Die Kleriker P58 und ebenso P47, der in den 1980er Jahren Mädchen oberhalb der Kleidung an der Brust angefasst hatte, berichteten, bereits selbst die Eltern von betroffenen Kindern kontaktiert zu haben¹¹⁰ und gingen, wie es P58 formulierte, davon aus, dies habe „zur Beruhigung der Eltern geführt.“¹¹¹ Degenhardt versuchte also, Anzeigen gegen Priester zu verhindern und billigte bzw. förderte ein solches Vorgehen auch bei den beschuldigten Klerikern.

Im Unterschied zum Umgang mit den beiden Pfarrern P05 und P58 reagierte Degenhardt im Fall des Ordenspriesters P47 sofort. Dieser gab zu, er sei in zwei Fällen „zu weit gegangen.“¹¹²

Herr Generalvikar sieht die Gefahr, daß die Vorkommnisse in die Öffentlichkeit kommen. Er ist der Auffassung, daß u. U. eine strafbare Handlung (Kinder, Abhängige) vorliegt. Eine Pressemeldung kann nicht [sic] ausgeschlossen werden. Wir schlagen Herrn [P47] daraufhin vor, von sich aus auf die Gemeinde [Name] zu verzichten und am Sonntag zu erklären, daß er – wegen der Gerüchte – sich gemeldet habe.¹¹³

Das zuständige Gericht verurteilte den Priester später wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.¹¹⁴ Einem weiteren Einsatz im Erzbistum Paderborn stand aber das Bekenntnis des Ordenspriesters zunächst nicht im Wege, denn Horstkemper bot dem Priester eine andere Stelle im Erzbistum an. Da der Orden eine Versetzung in ein anderes Bistum bereits veranlasst hatte, kam es hierzu nicht.¹¹⁵ Offenkundig war der befürchtete Skandal ausschlaggebend für das Handeln Degenhardts.

Beschuldigungen sexueller Gewalt als Beschwerde auffassten und entsprechend den Beschlüssen der Diözesansynode handelten (Schreiben Horstkemper an P09, 26.1.X.199X, EBAP, PA P09).

109 Notiz, Degenhardt, Gespräch mit P58, 17.X.197X, EBAP, SA P58.

110 Aktenvermerk, Gespräch Kresing, Horstkemper mit P47, 22.X.198X, EBAP, SA P47.

111 Notiz, Degenhardt, Gespräch mit P58, 17.X.197X, EBAP, SA P58.

112 Aktenvermerk, Gespräch Kresing, Horstkemper mit P47, 22.X.198X, EBAP, SA P47.

113 Aktenvermerk, Gespräch mit P47 18.X.198X, EBAP, SA P47.

114 Urteil, 13.X.198X, Schreiben Staatsanwaltschaft, 21.X.198X, EBAP, SA P47.

115 Aktenvermerk, Gespräch Kresing, Horstkemper mit P47, 22.X.198X, EBAP, SA P47. Der Orden veranlasste oder unterstützte den Wechsel des Priesters in das Bistum Trier, wo er als Pfarrverwalter tätig wurde. Trotz einer Verurteilung aufgrund der im Erzbistum Paderborn gegen ihn erhobenen Vorwürfe übernahm er knapp zwei Jahre später den Religionsunterricht an einer örtlichen Schule. Offenbar hatte der Orden, der nach dem Abzug des Priesters von seiner Stelle die Personalverantwortung trug, die Trierer Bistumsleitung nicht über seine Vorstrafe informiert (Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 48). Auch ein Austausch zwischen Trier und Paderborn lässt sich der Paderborner Überlieferung nicht entnehmen (SA P47). Im Bistum Trier übte P47 sexuelle Handlungen an mindestens vier Mädchen zwischen neun und 16 Jahren aus. Als der Orden davon Kenntnis erhielt, zog er den Geistlichen sofort ab. Er betreute anschließend im Auftrag der Deutschen

Möglicherweise spielte auch eine Rolle, dass es sich bei P47 um einen Ordenspriester handelte. Jedoch hielt Kresing auch im Fall des Pfarrers P05 fest, dieser würde bis zur „Klärung“¹¹⁶ suspendiert, wenn die Vorwürfe an die Öffentlichkeit kämen.

Bei Versetzungen besaß der Erzbischof aufgrund seiner Leitungsgewalt und der Gehorsamspflicht von Klerikern große Freiheit, allerdings darf er dabei nicht willkürlich agieren. Er ist seinem Gewissen und seiner Hirtensorge verpflichtet und muss das Seelenheil der Gläubigen im Blick haben (*salus animarum suprema lex*). Vor diesem Hintergrund war und ist der Bischof, wie auch die Autor*innen der Freiburger Studie herausheben, dazu verpflichtet, zu prüfen, ob ein Kleriker für eine Stelle geeignet ist (can. 459 CIC/1917).¹¹⁷

Der Nachfolger Degenhardts, Hans-Josef Becker, benannte in dem mit ihm geführten Interview die Prämisse für einen weiteren Einsatz von beschuldigten Priestern: Demnach sei die Frage in der Vergangenheit zumeist nicht gewesen, *ob* ein Priester erneut eingesetzt wurde, sondern *wo*. Es sei versucht worden, eine Stelle zu finden, die dem Kleriker „nicht zum Schaden [gereiche]“¹¹⁸, weil er als „abserviert“¹¹⁹ gegolten hätte. Die Überlegung der Personalverantwortlichen sei gewesen: „Kann ich das riskieren?“¹²⁰ Welchen Weg Degenhardt bei der Versetzung von Priestern einschlug und welche Faktoren die Versetzungspraxis beeinflussten, soll im Folgenden untersucht werden.

Zunächst wird insbesondere eine Region genauer betrachtet werden, da hier die Interessenslagen und Handlungsprämissen von Degenhardt, Kresing und dem Personaldezernenten exemplarisch analysiert werden können. Zu fragen ist auch, ob sich bei der Auswahl der Versetzungsstellen Muster erkennen lassen. Degenhardt setzte mehrere beschuldigte Priester in einem Dekanat ein, in dem der Priestermangel deutlich zu bemerken war, denn in den 1970er und 1980er Jahren blieben mit der Ausnahme eines einzelnen Jahres zwischen elf und 24 Prozent der Stellen unbesetzt, wobei die Vakanzen teils mehrere Jahre umfassten.¹²¹ Aufgrund geringerer Weihenahlen und durch Tod bzw. Laisierung ging in dieser Zeit auf dem damaligen Gebiet des Erzbistums Paderborn die Anzahl der Priester um ein knappes Drittel zurück.¹²² In dem betreffenden Dekanat wurden Anfang der 1970er Jahre einige Stellen durch Diakone besetzt andere hatten Ordensleute übernommen.¹²³ Für die Orden waren solche

Bischofskonferenz die Deutsche Gemeinde in der ehemaligen Sowjetunion (Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 49 f.).

116 Handschriftliche Notiz Kresing, o. D., PA P05.

117 Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 61.

118 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

119 Ebd.

120 Ebd.

121 Auswertung der Personalverzeichnisse für das Dekanat.

122 Datensatz Jeskow.

123 Auswertung der Personalverzeichnisse für das Dekanat.

Stellen attraktiv, da sie auf diese Weise Einnahmen generieren konnten. Laut eines Zeitzeugen waren unterschiedliche Seelsorgetypen in dem Dekanat eingesetzt, einige Kleriker waren konservativ, aber es waren auch mehrere Reformpriester dort im Einsatz, die es möglicherweise eher an andere Stellen gedrängt hätte, die von Degenhardt aber dort eingesetzt wurden.

In einer ländlichen Region des Dekanats, in der die Priester P58, P43 und P47 tätig waren, hatten die Orte einen hohen katholischen Bevölkerungsanteil. Eine Großstadt des Erzbistums liegt nicht weit entfernt. In diese Orte versetzten Jaeger und Degenhardt zwischen 1960 und 2002 insgesamt fünf Kleriker, gegen die Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen erhoben wurden.¹²⁴ In der Amtszeit Degenhardts überschneit sich zwischen den 1970er und 1980er Jahren für einige Jahre die Tätigkeitszeit von vier beschuldigten Klerikern.¹²⁵ Auch in anderen Dekanaten waren nacheinander oder parallel beschuldigte Kleriker in Städten oder in Nachbargemeinden tätig. Die folgende Darstellung schildert also keine Ausnahmesituation.

Gegen P58, P43 und P47 wurden die Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen bereits zeitgenössisch bekannt. Bei einem weiteren Kleriker, P19, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Beschuldigungen bereits zeitgenössisch bekannt waren. Bei dem fünften Priester scheinen die Vorwürfe erst in der Amtszeit von Erzbischof Becker dem Erzbistum gegenüber kommuniziert worden zu sein.

Zunächst werden die Berufsbiografien dieser Priester kurz vorgestellt, um Beweggründe für die Versetzung in dieses Dekanat herauszuarbeiten. Ende der 1960er Jahre, also noch in der Amtszeit von Jaeger, hatte der zuvor zu *schwerer Unzucht* an Minderjährigen zu einer Gefängnisstrafe verurteilte Priester P58 als Vikar eine zu diesem Zeitpunkt verwaiste Pfarrstelle in einem der Orte übernommen. Möglicherweise stand der Lebenswandel von P58 noch in der Amtszeit von Degenhardt unter besonderer Beobachtung, denn in einem späteren Visitationsbericht protokollierte der Erzbischof, dass der Priester ein „untadeliges, priesterliches Leben“¹²⁶ führe. Trotz der Vorstrafe verließ Degenhardt P58 die Pfarrstelle, als der bisherige Pfarrer sein Amt aufgab.

Der später ebenfalls beschuldigte Pfarrer P27 einer Nachbargemeinde hatte sich für P58 ausgesprochen und Mitte der 1970er Jahre die Kooperationsbereitschaft des Priesters bei den Strukturveränderungen im Erzbistum gelobt.¹²⁷ Offenbar stand P58 in einem guten Ansehen bei seinem Mitbruder. Ob P27 von den Vorstrafen seines Mitbruders wusste, geht aus den Akten nicht hervor. P27 wurde in den 2000er Jahren

124 Im zugehörigen Dekanat war ein weiterer beschuldigter Kleriker tätig. Gegen einen sechsten Kleriker wurden Vorwürfe an seiner Nachfolgestelle laut.

125 Bei einem siebten Kleriker wurden Beschuldigungen erhoben, die die Amtszeit Becker betreffen.

126 Degenhardt, Visitationsbericht, X/197X, EBAP, PA P58.

127 Schreiben an Drewes, 3.X.197X, EBAP, PA P27.

beschuldigt, in den 1970er Jahren das Glied eines Kindes im Volksschulalter manipuliert und den Jungen zu solchen Handlungen an sich aufgefordert zu haben.¹²⁸

Zwei Jahre bevor die später strafrechtlich sanktionierten Taten von P58 öffentlich wurden, hatte das Generalvikariat ferner den Priester P43 mit einer Stelle in der Nachbargemeinde beauftragt. Die Versetzung in eine kleine, ländliche Gemeinde dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in dem Personalbogen des Klerikers vermerkt war: „Nicht zu schwere Stelle.“¹²⁹ Aus diesem Grund nahm Kresing mutmaßlich eine zunächst geplante Ernennung zum Pfarrverweser einer anderen Gemeinde zurück. Laut des Personaldezernenten Drewes konnte er „kaum je Pastor werden. Das bedeutet, für ihn müsse eine Stelle gefunden werden, in der er seine priesterlichen Dienste ohne umfangreiche Entscheidungskompetenzen wahrnehmen kann.“¹³⁰ In dem kleinen Ort, an dem er nun tätig war, schien dies gewährleistet. Auch diese Stelle war zuvor länger vakant. Vier Wochen nach der Ankunft in seiner neuen Gemeinde wandte P43 sich an das Generalvikariat: „Daß ich hier weiterleben darf, habe ich Ihrer Fürsorge zu danken. [...] Ich darf erfahren, daß man mit Pfarrer [P58] gut zusammenarbeiten kann, daß er Verständnis für meine Situation zeigt. [...] Ihre Entscheidung war für mich richtig.“¹³¹

In einer anderen Nachbargemeinde waren nacheinander zwei weitere Priester tätig, die dem Orden der Missionare vom kostbaren Blut angehörten. Die Gemeinde musste also damit rechnen, über keinen eigenen Seelsorger zu verfügen, wenn der Orden einen Priester abzog. P47, der später wegen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten sowie einer Geldbuße verurteilt wurde, folgte P19 nach. Dieser hatte in den 1960er Jahren, so die Aussagen von Betroffenen, sexuelle Handlungen an mindestens zwei Jungen unter 14 Jahren ausgeübt, indem er ihre Genitalien manipulierte. Ferner hätten mehrere Jungen regelmäßig bei dem Priester übernachtet, so dass von weiteren betroffenen Minderjährigen auszugehen wäre.¹³² Anfang der 1970er Jahre verließ P19 die Gemeinde wieder. Laut der erzbischöflichen Aktenüberlieferung geschah dies aus gesundheitlichen Gründen; kurze Zeit später verstarb der Geistliche.¹³³ Ein Zeitzeuge hingegen berichtet, der Priester habe ihm vor seinem Weggang mitgeteilt, dass eventuell Befragungen durch Paderborner Personalverantwortliche erfolgen könnten: „Wenn die mich fragen würden, sollte ich alles abstreiten.“¹³⁴ Zu einer solchen Befragung ist es jedoch ausweislich der Akten nicht gekommen. Daher lässt sich nicht feststellen, ob Degenhardt oder der Orden bereits zeitgenössisch Kenntnis von den Vorwürfen hatten.

128 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

129 Personalbogen [o. D.] EBAP, PA P43.

130 Drewes, Aktenvermerk, 2.X.197X, EBAP, PA P43.

131 P43 an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, 8.X.197X, EBAP, PA P43.

132 Schriftliche Auskunft des Zeitzeugen vom 9.X.202X.

133 Drewes an P19, 21.X.197X, EBAP, PA P19.

134 Schriftliche Auskunft des Zeitzeugen vom 9.X.202X.

Die Ergebnisse zu diesem Dekanat sollen kurz eingeordnet werden. Als in einem anderen Dekanat die Gremien aus einer am Rande einer katholisch dominierten Stadt liegenden Gemeinde Degenhardt dazu aufforderten, in der Nachfolge eines beschuldigten Klerikers einen geeigneten Priester zu schicken, antwortete dieser:

Meine Mitarbeiter werden sich Mühe geben, Ihnen einen Vikar zu schicken, bei dem voraussichtlich Ihre Erwartungen erfüllt werden. Doch können wir für niemanden garantieren. Die Größe der Gemeinde liegt auch an der unteren Grenze, hinter die wir nicht mehr einen der wenigen jüngeren Priester schicken können.¹³⁵

Zu den Gründen, warum Priester in Gemeinden zum Einsatz kamen, die ansonsten über keinen eigenen Pfarrer verfügen würden, konnten sexuelle Gewalt gegen Minderjährige, eine schwache Gesundheit oder ein bereits fortgeschrittenes Alter gleichermaßen ausschlaggebend sein.

Die hier dargestellten Beispiele legen zunächst nahe, dass vor allem in den ländlichen Regionen und kleineren Gemeinden des Erzbistums Priester zum Einsatz kamen, die nach Auffassung des Erzbistums für eine anspruchsvolle oder prestigeträchtige Stelle aus verschiedenen Gründen ungeeignet waren. Der zahlenmäßige Rückgang von Priestern spielte aber auch bei Personalentscheidungen für die Besetzung von Stellen in den Großstädten eine Rolle. Mitte der 1980er Jahre versuchte Degenhardt, den bereits in den 1970er Jahre beschuldigten und aus diesem Grund aus dem Schuldienst entlassenen Priester P05 zu bewegen, eine Pfarrstelle in einer Großstadt des Erzbistums zu übernehmen, weil „seine jetzige Tätigkeit nicht unbedingt einen Priester erfordere und daß die Erzdiözese leerstehende Pfarrstellen besetzen müsse.“¹³⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Degenhardt dem Priester Jugendarbeit nur mit Einschränkungen übertragen wollen.¹³⁷ Der Priester lehnte jedoch ab.¹³⁸

Ein zweites Beispiel stammt aus den 1970er Jahren. Hier hatten die Mitglieder einer Gemeinde am Rande einer Großstadt Kritik an dem Priester P73 geübt, über den eine Meldung aus der Ausbildungszeit über unangemessenes Verhalten gegenüber männlichen Jugendlichen vorlag, auf die es zunächst einzugehen gilt: Der damalige Direktor des Leokonvikts Friedrich Normann (1924–1983)¹³⁹ hielt über den Priesteramtskandidaten fest: „[Name] ist unter den Anwärtern zum Priesterseminar wohl die fragwürdigste Gestalt. [...] 196[X] kam er als Typ eines ‚rabauzigen‘ Jugendbewegten zu uns.“¹⁴⁰ Normann betonte ebenso:

135 Degenhardt an Gemeindemitglied, 12.X.197X, EBAP, PA P31.

136 Notiz, Horstkemper über Gespräch mit P05, 10.X.198X, EBAP, SA P05.

137 Siehe Abschnitt S. 334–341.

138 Notiz Horstkemper über Gespräch mit P05, 10.X.198X, EBAP, SA P05.

139 Siehe zu Normann auch: Priesching, Priesterausbildung.

140 Urteil Normann [Direktor des Leokonvikts] über P73, 24.X.196X, EBAP, PA P73.

Einige Male wurde von Seiten des Knabenseminars und aus unserem Hause heraus auch kritisch bemerkt, daß sein Hang zu Pubeszenten auffällig sei. Auch darüber habe ich offen mit ihm gesprochen. Er will dafür sorgen, daß in Zukunft für solchen Verdacht kein Anlaß mehr gegeben wird. Auch insgesamt ist er inzwischen so manierlich geworden, daß ich seinen Eintritt ins Priesterseminar empfehlen darf, wenn auch nicht ohne alle Bedenken.¹⁴¹

Eine der hier angesprochenen kritischen Bemerkungen zu P73 ist ebenfalls überliefert. Der Präses des Erzbischöflichen Knabenseminars hatte Ende der 1960er Jahre den Schülern seiner Einrichtung den Kontakt zu P73 verboten, wie er an den Priesteramtskandidaten und in Durchschrift auch an Normann schrieb: „Es scheint aus den Gesprächen, die ich mit den Jungen habe, hervorzugehen, daß Ihre Unterhaltungen kritischer Art sind, die in ihrer Substanz das Urteilsvermögen der Jungen überfordern. Außerdem ist es auffallend, wenn Sie zumeist Jungen der Mittelstufe kaum oder gar nicht der Oberstufe ansprechen.“¹⁴²

In der Aktenüberlieferung spielen Vorwürfe sexueller Gewalt bei der Beschwerde von Gemeindegliedern aus den 1970er Jahren gegen den Priester keine Rolle. Ob solche nicht thematisiert wurden oder sich die Kritik allein an einem unkonventionellen und polarisierenden Auftreten entzündete, kann nicht entschieden werden. Da der Priester an seiner vorangegangenen Stelle, die in unmittelbarer Nachbarschaft lag, sexuelle Gewalthandlungen an mindestens vier minderjährigen Jungen ausgeübt hatte, worüber zeitgenössisch der Dechant informiert war, können aber Gerüchte an der neuen Gemeinde nicht ausgeschlossen werden.¹⁴³ Beschuldigungen sexueller Gewalt sind gegen P73 aus dieser Pfarrei nicht bekannt, laut der Angaben eines Betroffenen aus einer anderen Gemeinde setzte P73 die Missbrauchshandlungen gegen ihn aber in dieser Zeit fort.¹⁴⁴

Hier geht es vor allem um das Handeln von Verantwortungsträgern. P73 berichtete dem damaligen Personaldezernenten Drewes über seine Ablehnung in der Gemeinde: „Die Gemeinde fragt: Wieso konnte Paderborn nach Kenntnis der Sachlage und der Persönlichkeit des Vikars diesen Geistlichen in diese Gemeinde schicken, in der er wirklich fehl am Platze ist? Unsere Gemeinde ist, wenn man so will, im guten Sinne konservativ.“¹⁴⁵

Allerdings hatte P73 dort auch eine „breite Anhängerschaft.“¹⁴⁶ Die Antwort des Personaldezernenten Drewes an die Gemeinde lautete: „Wir müssen mit den Priestern arbeiten, die uns überlassen sind, wie auch die Priester mit den Gläubigen leben müssen, die sie vorfinden und Priester und Gläubige sind gehalten, sich gegenseitig zu

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Maaßen an Normann, 13.X.196X, PA EBAP, P73.

¹⁴³ Siehe S. 289.

¹⁴⁴ Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Generalvikariats des Erzbistums Paderborn.

¹⁴⁵ Schreiben P73 an Drewes, eingegangen 9.X.197X, EBAP, PA P73.

¹⁴⁶ Bischöfliche Visitation 197X, EBAP, PA P73.

formen und zu prägen. Wir müssen auch unseren etwas ungewöhnlichen Mitbrüdern neue Gelegenheiten bieten, sich zu ändern und zu entwickeln.“¹⁴⁷

Städtische Gemeinden kamen aus Sicht des Erzbistums offenbar vor allem für jene Priester in Frage, die als reformorientiert oder, worauf die Angaben eines Zeitzeugen zu einem weiteren beschuldigten Priester schließen lassen, möglicherweise auch als homosexuell galten.¹⁴⁸ Die Beschwerden gegen P73 nahmen schließlich ein solches Ausmaß an, dass Generalvikar Kresing zusammen mit seinem Personaldezernenten Drewes die Gemeinde besuchte. Die Aktennotiz Kresings gibt über die Intention Auskunft: „Wir stellen dagegen [gegen die Kritik] die ausführliche Schilderung, welcher Mangel in der Diözese liegt. Die Bitte, einen anderen Vikar zu schicken, der voll in der Gemeinde tätig ist und Vikar [Name] abzuziehen, ist so nicht zu erfüllen.“¹⁴⁹

Die Feststellung, keinen anderen Vikar senden zu können, musste von der Gemeinde als Drohung aufgefasst werden, auch wenn es die Intention des Generalvikars gewesen sein mag, in diesem Fall Verständnis für einen progressiven Priester zu wecken.

Die aus Sicht von Paderborner Personalverantwortlichen, aber auch von Pfarrmitgliedern existierende Sorge, zukünftig nicht mehr über einen ‚eigenen‘ Pfarrer zu verfügen, lässt sich auf folgende Entwicklungen zurückführen. Bereits Jaeger hatte 1968 die Einführung von sieben Seelsorgebezirken beschlossen.¹⁵⁰ Aufgrund der zurückgehenden Priesterzahlen wurde in den deutschen Bistümern Mitte der 1970er Jahre das bisherige Bezugssystem der Pfarrei und des Dekanats um die Region ergänzt und auf diese Weise überregionale Strukturen etabliert.¹⁵¹ Pfarrgemeinden sollten zu Pfarrverbänden zusammengefasst, kleine Pfarrgemeinden zusammengelegt, in Ausnahmefällen auch neue Pfarrgemeinden errichtet werden.¹⁵² Zugleich blieb aber die Pfarrei als Grundeinheit erhalten. Während das Generalvikariat auf der Organisations-ebene Strukturanpassungen vollzog, verfolgte es intern jedoch weiterhin das Pastoral-konzept, möglichst alle Gemeinden pastoral zu versorgen.¹⁵³ Die real mögliche pastorale Versorgung blieb allerdings hinter diesem Ideal zurück. Diese Differenz

147 Drewes an Gemeindemitglied, 3.X.197X, EBAP, PA P73.

148 Solche Gerüchte existierten innerhalb der Priesterschaft über einen weiteren Priester, auf den in diesem Kapitel eingegangen wird (IL-8UKAI8ZRJ7U2).

149 Kresing, Aktennotiz, Gespräch Kresing, Drewes mit Gemeindemitgliedern, 26.X.197X, EBAP, PA P73.

150 Vorschlag zu einem Plan für die Bezirksteilung, 1968, A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), A 114 Seelsorgebezirke (Regionen), 1965–1969, Verordnung über die Bildung von Seelsorgebezirken im Erzbistum Paderborn (westlicher Teil), Kirchliches Amtsblatt 3/1966, S. 28f.

151 Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Einleitung von Philip Boonen, in: Gemeinsame Synode der Bistümer der BRD. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, hsg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode und der DBK Ludwig Bertsch, Philipp Boonen, Freiburg/Basel/Wien (1976), S. 679–726, S. 683.

152 Ebd. S. 693.

153 Mündliche Auskunft eines (ehemaligen) Mitarbeiters des Generalvikariats vom 18.X.202X.

wurde damals wie heute als Priestermangel kommuniziert und bedeutete u. a., dass für kleinere Gemeinden oft kein ‚eigener‘ Pfarrer mehr ernannt wurde. Teils blieben Stellen unbesetzt, teils übernahmen Ordensgeistliche, Subsidiare, Diakone oder eben auch solche Priester, die für andere Stellen ungeeignet erschienen, Aufgaben in der Gemeindeseelsorge. In vielen Gemeinden blieb aber die vorkonziliare Vorstellung einer seelsorgerischen ‚Vollversorgung‘ weiterhin präsent. Die Sorge, einen ‚eigenen‘ Seelsorger zu verlieren, und dann „nur Gast“¹⁵⁴ in einer anderen Gemeinde zu sein, mag dazu beigetragen haben, dass der oben erwähnte Priester P73 trotz der Konflikte knapp drei Jahre in dieser Gemeinde tätig blieb und in anderen Orten Gemeindemitglieder Unterschriftenlisten für den Verbleib von beschuldigten Priestern verfassten.¹⁵⁵

Ein Teil der beschuldigten Priester wurde auch in der Kategorialseelsorge eingesetzt. Diese Versetzungen stehen nun im Mittelpunkt. Der damalige Personaldezernent Horstkemper hielt die Reaktion des Priesters P05 auf ein solches Angebot fest: „Er wolle keine ‚Druckstelle‘ und lasse sich nicht ‚in ein Krankenhaus verschaukeln.“¹⁵⁶ Der Einsatz in der Kategorialseelsorge ging also mit einem Ansehensverlust einher. Zu diesen Einsatzorten zählten, wie in der Amtszeit von Jaeger, Krankenhäuser, Altenheime und Klöster. Insbesondere Nonnenorden waren auf einen Priester angewiesen, um die Messe feiern zu können, wobei davon auszugehen ist, dass sie nur unwesentlich beeinflussen konnten, welche Priester bei ihnen tätig wurden.

Zu jenen Priestern, die Degenhardt nach einer erneuten Beschuldigung nicht mehr in der Gemeinde einsetzte, gehörte der bereits in Jaegers Amtszeit einschlägig verurteilte Priester P58. In der Amtszeit von Degenhardt wurden, wie oben dargestellt, erneut Beschuldigungen gegen den Priester laut und ein Angehöriger hatte den Priester und in Kopie auch Degenhardt informiert, gegenüber der Polizei auszusagen.¹⁵⁷ Kurze Zeit später bat P58 den Erzbischof, von seinen Aufgaben entpflichtet zu werden. Degenhardt teilte dem Priester daraufhin mit: „Diese Bitte ist Ihnen gewiß nicht leicht gefallen. Ich muß Ihre Gründe respektieren, nehme den Verzicht auf Ihre Pfarrstelle an und beurlaube Sie mit Wirkung vom [Datum]. [...] Mit Ihnen hoffe ich, daß Sie bald in die Lage versetzt werden, die aktive Seelsorgsarbeit wieder aufnehmen zu können.“¹⁵⁸

Dass der Verzicht nicht ganz freiwillig war, sondern der Kleriker auf diese Weise einer Suspendierung zuvorkam, wird noch herausgearbeitet werden. Einen Monat später wandte sich P58 an den Personaldezernenten: „Ich würde so dankbar sein, wenn Du mir ehrlich und offen sagen würdest, wann ich mit einer neuen Aufgabe

¹⁵⁴ Gemeindemitglied an Degenhardt, eingegangen am 27.X.198X, EBAP, PA P26.

¹⁵⁵ Siehe S. 331.

¹⁵⁶ Kresing, Aktennotiz, 18.X.198X, EBAP, PA P05.

¹⁵⁷ Angehöriger an Beschuldigten und Degenhardt, 26.X.197X, EBAP, PA P05.

¹⁵⁸ Degenhardt an P58, 15.X.197X, EBAP, PA P58.

rechnen kann. Kann ich mich auf eine neue Pfarrstelle melden oder wird mir von dort eine zugewiesen? Gibt es jetzt schon, oder in absehbarer Zeit Stellen, die für mich geeignet sind?“¹⁵⁹

Drewes teilte dem Kleriker in seiner Antwort mit: „Es wird nicht ganz leicht sein, für Dich eine geeignete Pfarrei zu suchen. Bis jetzt habe ich jedenfalls noch keine in Sicht.“¹⁶⁰ Degenhardt konnte zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung davon ausgehen, dass P58 auch an weiteren Minderjährigen sexuelle Gewalthandlungen ausgeübt hatte. Der Nachfolger von Drewes notierte die Aussage eines Mannes, „daß die bekanntgewordenen Fälle nur die ‚Spitze eines Eisberges‘ sind. Wegen des sozialen Druckes in der Gemeinde hätten sich viele kath. Jugendliche nicht gemeldet oder – wegen Verbotes der Eltern – nicht melden dürfen.“¹⁶¹

Ob Drewes P58 schonen wollte oder einen erneuten Einsatz in der Gemeindeseelsorge für möglich hielt, sei dahingestellt. Der Personaldezernent ernannte den Priester einige Wochen später für ein halbes Jahr zum Hausgeistlichen im Mutterhaus eines Ordens, zu dem auch ein Altenheim gehörte, „um unbefangen danach prüfen zu können, ob Du bleiben oder wieder eine Gemeinde übernehmen könntest.“¹⁶² Diese Position hatte P58 bis zu seiner Verurteilung zu einer Haftstrafe gut eineinhalb Jahre später inne.¹⁶³ Das Pfarrergehalt des Priesters wurde nicht gekürzt.¹⁶⁴ Auch dies unterstreicht, dass Degenhardt eine zeitsparende und für den Priester gesichtswahrende Lösung bevorzugte. Nach dem Ende der Haft plante Degenhardt zunächst, den Priester in der Diözese Augsburg einzusetzen.¹⁶⁵ Dennoch kehrte P58 zunächst in das Kloster zurück, bevor Degenhardt, worauf zurückzukommen ist, den Priester mit Auflagen erneut in der Gemeindeseelsorge einsetzte.

Dem bereits einschlägig vorbestraften Priester P45¹⁶⁶ übertrug Degenhardt nach erneuten Vorwürfen sexueller Gewalt an drei ca. 14 Jahre alten Mädchen eine andere Position, obwohl Gemeindemitglieder an der vorangegangenen Stelle in einem solchen Fall mit einer Anzeige gedroht hatten.¹⁶⁷ P45 erhielt in einer größeren Stadt die Stelle des 3. Vikars. In der Beauftragung sind keine Einschränkungen genannt. Wahrscheinlich existierten aber Absprachen. Vier Jahre nach der Versetzung hielt Drewes in seiner Funktion als Weihbischof anlässlich einer Visitation fest:

159 P58 an Drewes, 16.X.197X, EBAP, SA P58.

160 Drewes an P58, 7.X.197X, EBAP, SA P58.

161 Horstkemper, Aktenvermerk, Telefonat mit Degenhardt, 29.X.198X, EBAP, SA P58.

162 Drewes an P58, 14.X.198X, EBAP, SA P58.

163 P58 an Drewes, 8.X.197X, EBAP, SA P58.

164 Drewes an P58, 14.X.198X, EBAP, SA P58.

165 Degenhardt an P58., 26.X.198X, EBAP, SA P58.

166 Siehe hierzu S. 317–327.

167 Siehe hierzu S. 327–334.

In Krankenhaus und Altersheimen ist er sehr eifrig und angesehen. Er zelebriert täglich bei den Schwestern und ist bei diesen beliebt. Er leidet an der Begrenzung seines Auftrages durch seine Vergangenheit, Durchsickern von Berichten von früheren Stellen nicht ausgeschlossen [sic]. Beibehaltung seines Auftrages empfohlen! Nicht mehr!¹⁶⁸

Ein kurz nach der Versetzung des Priesters erschienener Zeitungsbericht berichtet über einen Festgottesdienst anlässlich eines Jubiläums des Priesters an dem auch Gemeindemitglieder teilnahmen¹⁶⁹, so dass der Kleriker möglicherweise in der Pfarrseelsorge aushalf.

Bei den meisten der hier analysierten Stellenwechsel ist der Zusammenhang von Vorwürfen sexueller Gewalt und der Versetzung gut dokumentiert. In anderen Fällen, existieren nur vage Hinweise auf einen Zusammenhang von Versetzungen und Vorwürfen sexueller Gewalt. Deutlich tritt hier ein generelles Quellenproblem hervor. Denn es existieren auch Beispiele, bei denen Beschuldigungen, die dem Generalvikariat nachweislich oder wahrscheinlich bekannt waren, aber nicht in den Personalakten festgehalten sind.¹⁷⁰ Wie gezeigt, kann davon ausgegangen werden, dass Beschuldigungen erst dann in personenbezogene Akten eingingen, wenn eine größere Öffentlichkeit von den Vorwürfen Kenntnis besaß oder Anzeige bei weltlichen Ermittlungsbehörden im Raum stand.¹⁷¹ Über einige Paderborner Priester existieren nach einer Versetzung Gerüchte am neuen Einsatzort, ein Priester habe von seiner alten Stelle „verschwinden“¹⁷² müssen, an der er, wie Betroffene in den 2010er Jahren angaben, sexuelle Gewalt ausgeübt hatte.¹⁷³ Über den Kleriker P42 heißt es in der Personalakte, eine Versetzung sei „akut“¹⁷⁴ erfolgt. Aus diesem Ort liegt die spätere Meldung eines Jungen im Grundschulalter über sexuelle Handlungen des Priesters an ihm vor. Dem Kirchenvorstand war offenbar auferlegt, sich nicht zu der Versetzung zu äußern, wie sich der Bitte des Vorsitzenden an das Paderborner Generalvikariat entnehmen lässt, „uns von der auferlegten Schweigepflicht [...] freizustellen, damit wir endlich Rede und Antwort stehen können“¹⁷⁵, und dem vorgesetzten Pfarrer fiel es offenbar schwer, die Gründe für die Versetzung zu beschreiben: „Falls der Herr Vikar [P42] auf eigenen Wunsch oder durch Ihre Verfügung die neue Vikariatsstelle in [Ort] antreten will oder muß.“¹⁷⁶ Letztendlich lässt sich aber keine Aussage darüber tref-

168 Fragebogen Bischöfliche Visitation, Urteil des Bischofs, 22.X.198X, EBAP, PA P45.

169 Pressebericht, 12.X.198X, EBAP, PA P45.

170 Dies gilt für diese Zeit beispielsweise für P31, P05 und für P34.

171 Siehe S. 286–291.

172 I-3GYGSEPQFVDF.

173 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

174 Schreiben an Hauptabteilung Personal und an den Generalvikar, 16.X.197X, EBAP, PA P42.

175 Kirchenvorstand an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 9.X.197X, EBAP, PA P42.

176 Schreiben an Drewes, 16.X.197X, EBAP, PA P42.

fen, ob zu diesem Zeitpunkt Vorgesetzte des Priesters Anhaltspunkte oder sichere Kenntnis über die erneuten sexuellen Gewalthandlungen besaßen.

Bei den hier vorgestellten Versetzungspraktiken handelte es sich nicht um Strafversetzungen oder Amtsenthebungen. Der Hintergrund solcher Maßnahmen ist kurz zu erläutern. Der CIC/1917 zwischen inamoviblen (unabsetzbaren) und amoviblen (absetzbaren¹⁷⁷) Pfarrern. Unabsetzbar waren in der Regel Pfarrer, absetzbar waren Vikare, Pfarrweser, etc.). Unabsetzbare Priester konnte der Ordinarius strafweise nur durch ein Gerichtsverfahren aus dem Amt entfernen (can. 2303 § 1 und 2105 § 1 CIC/1917) sowie auf dem Verwaltungswege durch ein Amtsenthebungsverfahren nach den cann. 2186–2194 CIC/1917, wenn er zur Überzeugung gelangt war, dass die Tat begangen wurde.¹⁷⁸ Gegen ein solches Vorgehen konnte der Priester jedoch Rekurs, also eine Beschwerde, in Rom einlegen. Degenhardt wählte aber vor allem den Weg eines ‚freiwilligen Stellenverzichts‘. Dieses Verfahren hatte mutmaßlich aus Sicht des Erzbischofs und des beschuldigten Klerikers zwei Vorteile, wie auch der Freiburger Abschlussbericht herausstellt: „Ein solches informelles Vorgehen geht einfacher und schneller vonstatten, was dessen Heranziehung faktisch begünstigt haben dürfte. Es beinhaltet indes, trotz gegebenenfalls massivem Fehlverhalten, kein *strafrechtliches* Unwerturteil.“¹⁷⁹ Damit blieb der Kleriker formal betrachtet unbelastet von Vorwürfen sexueller Gewalt.

Das Kirchenrecht regelte auch, welche Maßnahmen der Ortsordinarius zu ergreifen habe, wenn zwar „Anhaltspunkte“ (can. 1946 § 2 CIC/1917) für Rechtsverstöße vorlagen, diese aber nicht ausreichten, um ein Strafverfahren vor dem Kirchengericht anzustringen. In diesen Fällen sei „der Lebenswandel des Verdächtigen zu beobachten und er ist nach dem klugen Ermessen des Ordinarius rechtzeitig in der Sache zu hören und gegebenenfalls gemäß can. 2307 zu verwarnen“¹⁸⁰ (can. 1946 § 2 CIC/1917). Ob bzw. welche Maßnahmen Degenhardt bei der Versetzung von beschuldigten Klerikern an den neuen Einsatzorten ergriff und welche Faktoren das Handeln des Erzbischofs beeinflussten, gilt es im Folgenden zu untersuchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wirksame Schutzmaßnahmen nur dann etabliert werden können, wenn auch Verantwortungsträger in den Gemeinden informiert waren. Es ist daher ebenso zu fragen, wer in den Dekanaten und Pfarrgemeinden über Beschuldigungen, Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen Kenntnis hatte.

177 Die Kirchenrechtlerin Jessica Scheiper weist zurecht darauf hin, dass diese Übersetzungen insofern unzutreffend seien, „[d]enn nie in der Kirchengeschichte gab es Pfarrer, die dem Wortlaut nach *wirklich* unabsetzbar gewesen wären“ (Scheiper, Übertragung, S. 61).

178 Burkard, Umgang, S. 307.

179 Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 62.

180 Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 306.

In den ersten Jahren von Degenhardts Amtszeit mussten nur wenige beschuldigte Priester mit Einschränkungen ihrer Tätigkeit rechnen. Hierzu gehörte der bereits oben erwähnte P58. Als der bereits einschlägig verurteilte Priester nach erneuten Beschuldigungen sexueller Gewalt in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre vor Gericht stand, äußerte der Richter laut eines Protokolls des anwesenden Paderborner Justizars, „daß die Kammer sich auch mit der Frage zu befassen habe, ob im Falle der Verurteilung ein Berufsverbot verhängt werden müsse.“¹⁸¹ Ein solches konnte und kann das Gericht verhängen, wenn die Taten unter „Missbrauch“¹⁸² des Berufs erfolgten. Das Urteil hielt schließlich fest, das Gericht gehe davon aus, „daß der Angeklagte während seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr mit Jungen in dem gefährdeten Alter zusammen kommen wird.“¹⁸³ Nun verbot Degenhardt dem Priester „ausdrücklich und mit allem Ernst [...], Jugendarbeit – insbesondere mit Jungen – zu tun.“¹⁸⁴ Ferner hielt der Erzbischof in einer Gesprächsnotiz fest, den Priester „ausdrücklich auf das Verhalten zu Meßdienern hingewiesen“¹⁸⁵ zu haben. Als ausschlaggebend für die Einschränkungen kann also das Handeln weltlicher Behörden angenommen werden.

Zunächst blieb der Priester nach der Verurteilung auf freiem Fuß, da er Revision gegen das Gerichtsurteil einlegte.¹⁸⁶ Die Überlieferung zu P58 hebt auch hervor, dass entsprechende Auflagen ohne die Etablierung nachvollziehbarer Kontrollmaßnahmen leicht unterlaufen werden konnten. Denn gut ein halbes Jahr nach der Verurteilung kam es zu einem Telefonat mit dem Pfarrer, der den Hausgeistlichen P58 „wie in den vergangenen Jahren“¹⁸⁷ zur Aushilfe in der Beichte einsetzen wolle. Dies untersagte der Dechant „wegen seiner [P58] besonderen Situation.“¹⁸⁸ Möglicherweise war der Pfarrer nicht über die Auflage informiert, möglicherweise lehnte er sie ab. Denn in der Aktennotiz heißt es auch: „[Pfarrer] ist nun sehr unsicher, ob er [P58] abbestellen soll. Er ist der Meinung, daß er ihm das nicht antun könne; nach seiner Auffassung muß man einem Priester eine neue Chance geben.“¹⁸⁹ Die Reaktion des Pfarrers hebt die Notwendigkeit hervor, auch Verantwortungsträger auf der Dekanats- und Pfarrgemeindeebene über Schutzmaßnahmen zu informieren und diese nachvollziehbar zu begründen. Spätestens jetzt untersagte der Personaldezernent P 58 jede Mitarbeit in der Gemeinde.¹⁹⁰ Dazu mögen Bedenken beigetragen haben, die der Personaldezernent anlässlich einer Visitationsreise formulierte: „Ob seine früheren

181 Justiziar, Bericht, 21.X.198X, EBAP, SA P58.

182 § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB.

183 Urteil, 20.X.198X, EBAP, SA P58.

184 Degenhardt, Notiz, Gespräch mit P58, 26.X.198X, EBAP, SA P58.

185 Ebd.

186 Degenhardt an P58, 26.X.198X, EBAP, SA P58.

187 Aktenvermerk, Telefonat mit Pfarrer [Name], 30.X.198X, EBAP, SA P58.

188 Ebd.

189 Ebd.

190 Ebd.

Schwierigkeiten überwunden sind, bleibt abzuwarten.¹⁹¹ Dennoch wurde P58 drei Jahre später zum Pfarrverwalter der Gemeinde ernannt¹⁹² und hatte diese Position bis in die 2000er Jahre inne.¹⁹³ Aus einer Aussage des Weihbischofs Consbruch aus dem Jahr 2002 kann geschlussfolgert werden, dass P58 weiterhin Kontakt zu Messdiener*innen hatte, obwohl Consbruch von einem Verbot ausging.¹⁹⁴ In den personenbezogenen Akten sind konkrete Auflagen per Dekret jedoch nicht vermerkt.

Anders war dies bei P42, gegen den ein weltliches Gericht bei dem ursprünglich dem Bistum Aachen angehörenden Priester ausweislich des Urteils keine Auflagen verhängt hatte. Nach dem Wechsel in das Erzbistum Paderborn war er während seiner gesamten Dienstzeit bis in die 2000er Jahre hinein in der Jugendarbeit tätig. Kurz nachdem P42 Anfang der 1970er Jahre, also noch in der Amtszeit von Jaeger, seine erste Stelle als Vikar im Erzbistum Paderborn erhalten hatte, war Degenhardt in seiner Funktion als Weihbischof auf Visitationsreise in der Gemeinde. Vorbereitend hatte Drewes darauf hingewiesen, dass „[i]m Dekanat niemand von seiner [P42] verschatteten Vergangenheit“¹⁹⁵ weiß. Den Kindern und Jugendlichen war die Verurteilung ebenso unbekannt wie mutmaßlich auch den Eltern. Die Jugendlichen begeisterten sich vielmehr für den Priester, wie ein Zeitzeuge berichtete:

„Das war so eine sehr, sehr tolle Atmosphäre, die er da reinbrachte durch dieses Offene, sehr Zugewandte. Der konnte die Jugendlichen sehr begeistern für diese Sache. Die KJG [Katholische Junge Gemeinde] wuchs auch sehr schnell auf weit über 50 Kinder und Jugendliche.“¹⁹⁶ Auch nach einer „akuten“¹⁹⁷ Versetzung des Priesters Mitte der 1970er Jahre blieb P42 in der Jugendarbeit tätig. Eine fehlende Informationspolitik Degenhardts gegenüber den P42 vorgesetzten Dechanten mag dazu beigetragen haben, dass der Priester laut Angaben von Betroffenen und Angehörigen erneut sexuelle Gewalt ausüben konnte. Denn auch nach der Versetzung enthält der Visitationsbogen für Weihbischof Consbruch folgenden Hinweis: „Der Grund seines Wechsels vom Bistum Aachen zu uns ist dem Dekanat unbekannt und müsste unbedingt unbekannt bleiben.“¹⁹⁸

In einem weiteren Fall konnte ein Priester auch aufgrund des Wiedereinsatzes in der Seelsorge und aufgrund fehlender Schutzmaßnahmen erneut sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausüben. In den 1970er Jahren hatte Degenhardt anlässlich eines laufenden Ermittlungsverfahrens P62 versetzt und ihn an seinem neuen Einsatzort

191 Information Firmungsreise Consbruch, 30.X-15.X.198X, EBAP, PA P58.

192 Horstkemper, Zusatzbeauftragung, 26.X.198X, EBAP, PA P58.

193 Kurte, Necrologium.

194 Siehe hierzu S. 406.

195 Information, Visitation Degenhardt, 4/7X, EBAP, PA P42.

196 I-1CT924YBAZ7K.

197 Siehe Schreiben an Hauptabteilung Personal und an den Generalvikar, 16.X.197X, EBAP, PA P42.

198 Information, Firmungsreise Consbruch, 26.X.-13.X.198X, EBAP, PA P42.

zum Präses der Landjugend ernannt.¹⁹⁹ Ferner konnte P62 eine Messdienerfahrt nach Spanien durchführen. An dieser Fahrt nahm laut Aktenüberlieferung lediglich ein Junge teil. Möglicherweise nahm der Kleriker gezielt nur diesen einen Jungen mit oder es existierten Gerüchte in der Gemeinde, so dass andere Kinder an der Fahrt nicht teilnehmen wollten oder durften. Ob der Teilnehmer der Messdienerfahrt sexuelle Gewalt erlebte, ließ sich der Überlieferung nicht entnehmen. Nach seiner Rückkehr sei er nach Aussage des Dechanten jedoch „wie ausgewechselt“²⁰⁰ gewesen. Zudem hätten, wie schon am vorigen Einsatzort auch nach dem Stellenwechsel minderjährige Jungen den Vikar in seiner Wohnung besucht und seien teils über Nacht geblieben.²⁰¹ Durch die Versetzung und den Verzicht auf Schutzmaßnahmen hatte Degenhardt weitere Betroffene in Kauf genommen. Tatsächlich gestand P62 später, auch an seiner neuen Stelle einen Jungen „unsittlich berührt und dabei selbst onaniert“²⁰² zu haben. Eine weitere Entscheidung über den Priester wurde Degenhardt abgenommen, weil P62 einen Antrag auf Rückversetzung in den Laienstand stellte.

Die erzbischöfliche Überlieferung zu Visitationen, die Degenhardt als Weihbischof und später als Erzbischof durchgeführte, enthält auch Hinweise auf Einstellungen und Denkweisen des späteren Erzbischofs, die für sein Handeln aufschlussreich sind. Der damalige Weihbischof Degenhardt hielt in der Amtszeit von Jaeger fest: „Er [P42] bedarf noch der Bestätigung zur Unterstützung seines Selbstwertes und ist vor Überforderung zu schützen.“²⁰³ Ganz ähnlich äußerte sich Degenhardt über P93, der in den 1960er Jahren beschuldigt wurde, sexuelle Gewalt gegen mehrere Jungen ausgeübt zu haben. Das weltliche Gericht hatte den Kleriker P93 in den 1960er Jahren aus Mangel an Beweisen freigesprochen.²⁰⁴ In den 2000er Jahren wurden aber erneut Beschuldigungen gegen den Kleriker aus dieser Zeit erhoben.²⁰⁵ Als Erzbischof notierte Degenhardt anlässlich einer Visitationsreise Ende der 1970er Jahre über den Priester: „Frühere gesundheitliche und psychische Belastungen haben sich seit seiner Bestellung als Pfarrer in [Ort] nicht mehr ausgewirkt [...]. Er wirkt hier eifrig und ist hilfsbereit, wo immer er gebraucht wird. Anerkennung und Ermutigung helfen alte Narben zu vergessen.“²⁰⁶

In Degenhardts Feststellungen findet sich eine Annahme wieder, die auch die von Jaeger präferierten Psychiater als grundlegend für die Prävention von sexuellen

199 Drewes an P62, 17.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

200 Zitiert nach: Schreiben Degenhardt an die Heilige Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

201 Ebd.

202 Schreiben Drewes an P62, 17.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

203 Visitation Weihbischof Degenhardt 4/7X, EBAP, PA P42.

204 Siehe S. 191 f.

205 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

206 Information, Visitation Degenhardt, X. 197X, EBAP, PA P58.

Gewalthandlungen ansahen, nämlich das Selbstbild von beschuldigten Klerikern zu stabilisieren. Die Sorge Degenhardts galt also dem Priester und der Institution.

Einen Einblick in die Kommunikation über Beschuldigte gewährt eine Äußerung des damaligen Personaldezernenten Drewes gegenüber den Ordensschwestern, die P58 in ihr Kloster aufgenommen hatten:

Das Urteil des weltlichen Gerichtes bedeutet nicht eine Verurteilung des Menschen und Priesters [P58] [...]. Vor Gott wiegen unser aller Verfehlungen vielleicht nicht weniger schwer. Das weltliche Gericht urteilt nach anderen Maßstäben. [...] Pfarrer [P58] steht zu seiner Schuld. Er leidet daran und sühnt sie wahrscheinlich mehr als wir unsere Schuld.²⁰⁷

Drewes verpflichtete die Schwestern auch, „Schweigen zu bewahren, sowohl innerhalb des Konventes als erst recht nach draußen.“²⁰⁸ Indem Drewes die Taten als Sünde ausdeutete, kam dem Urteil des weltlichen Gerichtes laut der Aussage des Personaldezernenten keine Bedeutung für den innerkirchlichen Umgang mit dem Priester zu. Unabhängig davon, ob Drewes hier strategisch argumentiert oder diese Deutung seine persönliche Auffassung widerspiegelt, zeigen die eben analysierten Beispiele das genaue Gegenteil. Denn das unterschiedliche Vorgehen in den hier präsentierten Beispielen lässt die Prämisse Degenhardts erkennen, auf der Ebene der Pfarrei oder des Dekanats nur dann Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder über vorliegende Beschuldigungen zu informieren, wenn weltliche Ermittlungsverfahren liefen oder weltliche Behörden Auflagen erteilt hatten. Die Bestrebungen Degenhardts und ebenso von Kresing und den Personaldezernenten, Beschuldigungen und Verurteilungen nicht oder nur sehr vage zur Sprache zu bringen, deckten sich vermutlich mit den Wünschen der beschuldigten und/oder verurteilten Geistlichen. Es kann zudem davon ausgegangen werden, Degenhardt habe mit dem Verschweigen von Beschuldigungen oder von weltlichen Strafgerichtsurteilen im Gegenzug zu dem ‚freiwilligen‘ Stellenverzicht einen ‚unbelasteten‘ Neuanfang für die beschuldigten Priester sicherstellen wollen. Dieses Vorgehen beschränkte sich nicht auf Vorwürfe sexueller Gewalt, denn die erzbischöfliche Behörde unterließ es nach Lage der Akten offenbar auch bei anderen Vorwürfen gegen Priester, örtlichen Vorgesetzten negative Informationen über Mitbrüder mitzuteilen. Nach einer Aktennotiz von Wilmsen beschwerte sich der vorgesetzte Pfarrer von P31 Mitte der 1970er Jahre, „daß er von der Trunksucht des Vikars, die schon vor seiner Weihe bekannt war, nicht unterrichtet worden ist. Sonst hätte er gezielter den Anfängen wehren können.“²⁰⁹ Auch über

207 Drewes, Aktenvermerk, 9.X.198X, EBAP, SA P58.

208 Ebd.

209 Wilmsen, Aktennotiz, 14.X.197X, EBAP, N 2.046 (Wilmsen, Theodor), Nr. 12 Unterlagen und Schriftwechsel zu Laisierungsverfahren, 1975–1977.

Vorwürfe sexueller Gewalt hinaus erschwerten oder verhinderten offenbar hierarchische Kommunikationsstrukturen einen transparenten Umgang mit Disziplinverstößen.

Letztendlich schien Degenhardt die Verantwortung, weitere Taten zu verhindern, dem Kleriker selbst zu überantworten. An den ebenfalls bereits zuvor einschlägig verurteilten Priester P45, der zu diesem Zeitpunkt nach erneuten Beschuldigungen in der Abtei Münsterschwarzach war²¹⁰, wandte er sich wie folgt:

Ich glaube aber Ihrer echten Reue und Ihrem echten Entschluß, nun zuverlässig Ihren weiteren priesterlichen Dienst zu verrichten. Und wenn Ihnen Gott im Bußsakrament vergeben hat, dann steht es uns nicht zu, noch etwas nachzutragen. Aus meiner Verantwortung für die Mitbrüder vor Gott rate ich Ihnen eindringlich, einen Beichtvater und mitbrüderlichen Freund zu bitten, Ihren priesterlichen Lebensweg zu begleiten. Vor Versuchungen ist niemand sicher und der gute Wille muß durch eine handfeste Lebensordnung gestützt werden. Wenn Sie künftig eine Gefährdung auf Ihrer Einsatzstelle bemerken, bitte ich, meine zuständigen Mitarbeiter rechtzeitig und offen zu unterrichten, damit wir einander nichts schuldig bleiben – soweit wir vermögen.²¹¹

Degenhardt war in dieser Periode zudem bereit, den beruflichen Aufstieg von verurteilten Straftätern wie P42 zu fördern, wenn sie ihre Strafe verbüßt hatten. P42 hatte sich Anfang der 1980er Jahre zunächst erfolglos um eine Pfarrstelle bemüht. Degenhardt teilte ihm bei einem von dem Priester gewünschten Gespräch jedoch mit, er habe „keine Bedenken“²¹² gegen eine Bewerbung. Tatsächlich erhielt P42 Anfang der 1980er Jahre eine Urkunde zu Pfarrbestätigung und die Jurisdiktion bis auf Widerruf²¹³ und übernahm kurze Zeit später eine Pfarrstelle, wo er später eingestand, erneut einen Jugendlichen missbraucht zu haben.²¹⁴ Laut eines Zeitzeugen habe Degenhardt, in anderen Fällen Priester nicht unterstützt, wenn sie ihm zu stark reformorientiert erschienen. Diese hätten mitunter keine Vikare zugeteilt bekommen.²¹⁵

Die Analyse der Einbestellungs- und Versetzungspraktiken hat die große Bereitschaft Degenhardts gezeigt, einen „konsensualen“²¹⁶ Weg bei Vorwürfen sexueller Gewalt von Klerikern einzuschlagen. Am Beispiel der Überlieferung zu dem Priester und Religionslehrer P05 können die für beschuldigte Kleriker entstehenden Handlungsräume exemplarisch herausgearbeitet werden. Als verbeamteter Lehrer unterstand P05 der Dienstaufsicht der zuständigen Schulbehörde, die aufgrund der oben dargestellten Beschuldigungen sexueller Handlungen an minderjährigen Schülern des Priesters ein Disziplinarverfahren einleitete, dieses aber aufgrund

²¹⁰ Siehe zu Münsterschwarzach S. 384 f.

²¹¹ Degenhardt an P31, 5.X.197X, EBAP, PA P31.

²¹² Degenhardt, Notiz, 16.X.198X, EBAP, PA P42.

²¹³ Urkunde, 28.X.198X, EBAP, PA P42.

²¹⁴ Schreiben Kresing, 28.X.198X, EBAP, PA P42.

²¹⁵ Gespräch mit einem (ehemaligen) Mitarbeiter des Generalvikariats. 16.X.202X.

²¹⁶ Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 62.

der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zunächst aussetzte.²¹⁷ Nach dem zeitgenössischen Paderborner Handlungsmuster wäre nun eine Suspendierung des Priesters bzw. ein Einsatz in der Kategorialeseelsorge zu erwarten gewesen. Zu diesem Ergebnis kam auch der Geistliche Rat:

Im Geistlichen Rat am 30.X.197X ist darüber beraten worden, daß bei ausgesprochener Suspendierung durch das Schulkollegium [Ort], die mir gerade während der Sitzung telefonisch angekündigt wurde, [P05] das priesterliche Wirken in der Öffentlichkeit untersagt werden müsse. Der Erzbischof betonte, daß es angebracht sei, daß er [Ort] verläßt. Sobald eine schriftliche Mitteilung eintrifft, müßte das Herrn [P05] schriftlich mitgeteilt werden. Danach soll er zu einem Gespräch eingeladen werden mit dem Erzbischof und Generalvikar.²¹⁸

P05 legte Beschwerde gegen die Suspendierung der Schulbehörde ein und hoffte vermutlich, dadurch auch Maßnahmen Degenhards zu vermeiden.²¹⁹ Tatsächlich schob der Erzbischof eine Entscheidung über den weiteren Werdegang des Priesters zunächst auf. Erst als die Disziplinarkammer den Einspruch ablehnte, ergriff auch Degenhardt entsprechend des eben analysierten Handlungsmusters Maßnahmen gegen P05. Wie er dem Priester mitteilte, sah er „keine Möglichkeit mehr [...], die schon früher genannte Notwendigkeit, auch im kirchlichen Bereich bis zur Klärung der Vorwürfe [eine] öffentliche Tätigkeit zu untersagen, weiter aufzuschieben.“²²⁰ P05 sollte nach Auffassung des Erzbischofs dort, wo die Vorwürfe bekannt seien, „auf eine öffentliche priesterliche Tätigkeit verzichten.“²²¹ Die private Zelebration und Aushilfstätigkeiten an anderen Orten blieben ihm hingegen gestattet. Ferner untersagte Degenhardt dem Priester eine bereits geplante Jugendreise und den Aufenthalt in seiner Gemeinde.²²² Gegenüber P05 betonte der Erzbischof zudem, es sei bereits „zu verschiedenen Anfragen“²²³ aus der Öffentlichkeit gekommen, weil die Kirche bisher nicht reagiert habe.

Laut Protokoll stellte Degenhardt seine Erwartungen „deutlich als eine Bitte hin, da natürlich im Verfahren keine Nachteile für Herrn [P05] entstehen sollten.“²²⁴ Der Erzbischof betonte zudem, dass „diese Anordnungen keinen Strafcharakter haben, sondern eine vorsorgliche Maßnahme darstellen, um möglichen Schaden von der Kirche

217 Kresing, Notiz Telefonat mit Schulkollegium, 30.X.197X, EBAP, SA P05.

218 Kresing, Aktennotiz, 31.X.197X, EBAP, SA P05.

219 Kresing, Aktennotiz Gespräch mit P05., 31.X.197X; P05, Antrag an Disziplinarkammer, 9.X.197X, EBAP, SA P05.

220 Kresing, Aktennotiz, Gespräch Erzbischofs mit P05, 27.X.197X, 3.X.197X, EBAP, SA P05.

221 Ebd.

222 Ebd.

223 Ebd.

224 Ebd.

fernzuhalten.“²²⁵ Zu solchen Maßnahmen war er nach can. 2309 § 1 CIC/1917 legitimiert. Am Ende des Gespräches, so die Aktennotiz,

betont der Generalvikar noch einmal, daß es für Herrn [P05] vorteilhafter sei, wenn er von sich aus [...] bis zur Klärung der Vorwürfe auf priesterliche Tätigkeit und kirchliche Jugendarbeit verzichtet und dies dem Erzbischof mitteilt. Damit bekämen diese Maßnahmen in der Öffentlichkeit noch weniger den von Herrn [P05] befürchteten negativen Effekt.²²⁶

Es ist davon auszugehen, dass Degenhardt entgegen des Wortlauts keine Bitte, sondern eine Aufforderung formulierte. Gleichwohl widersetzte sich P05 dem Erzbischof:

[U]nter Bezugnahme auf unser Gespräch [...] möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, daß ich Ihrem Wunsch, auf meine kirchlichen Aufgaben freiwillig zu verzichten, nicht entspreche. Diese Entscheidung habe ich mir nicht leicht gemacht. Sie beruht auf reiflichen, alle Aspekte berücksichtigenden Überlegungen und wurde erst nach einer zusätzlichen Beratung mit erfahrenen, gestandenen Priestern und mit meinem Anwalt getroffen. Ich weise nochmals darauf hin, daß gegen mich noch keine unanfechtbaren Entscheidungen vorliegen. Ich bin darauf vorbereitet, meine volle Rehabilitierung notfalls zu erzwingen. – Wie ich jetzt weiß, auch ohne die Hilfe meines Bischofs.²²⁷

Daraufhin ordnete Degenhardt die oben dargestellten Einschränkungen brieflich an, verzichtete aber nach wie vor auf die Form eines Dekrets, und teilte P05 mit: „Allgemein wird heute erwartet, daß im öffentlichen Leben stehende Personen in ähnlicher Situation bis zur Klärung auf ein Wirken in der Öffentlichkeit verzichten.“²²⁸ Trotz der Anordnung nahm P05 an der Reise mit Jugendlichen teil, was im Generalvikariat auch bekannt war²²⁹, aber nicht sanktioniert wurde.

Knapp zwei Jahre, nachdem Degenhardt erstmalig von den Vorwürfen gegen den Priester Kenntnis erhielt, sprach das zuständige weltliche Gericht P05 frei. Die Anklage lautete auf Vergehen nach Paragraph 174 (sexueller Missbrauch Schutzbefohlener) und Paragraph 175 (Homosexualität) StGB.²³⁰ In dem Protokoll von Wilmsen über die Gerichtsverhandlung heißt es, P05 sei „strafrechtlich nicht zu belangen, allenfalls könnten die beiden Zeugen eine Beleidigungsklage stellen.“²³¹ Dies deutet auf sexuelle Handlungen hin, die aber nach weltlichen Recht nicht sanktionierbar waren, möglicherweise aber als ‚Beleidigung‘. Darauf verzichteten die Betroffenen jedoch.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Kresing, Aktennotiz, Gespräch Degenhardt mit P05, 27.X.197X, 3.X.197X, EBAP, SA P05.

²²⁷ P05 an Degenhardt, 31.X.197X, EBAP, SA P05.

²²⁸ Degenhardt an P05, 2.X.197X, EBAP, SA P05.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Urteil, 8.X.197X, EBAP, SA P05.

²³¹ Willmsen, Protokoll 8.X.197X, EBAP, SA P05.

Auch mehrere Aussagen von Zeitzeugen deuten mögliche sexuelle Handlungen trotz des Freispruchs an. Gegenüber eines Zeitgenossen habe sich Wilmsen dahingehend geäußert, das Gericht hätte die Vorwürfe als solche nicht bestritten, die Strafbarkeit aber nicht nachweisen können.²³² Laut eines anderen Zeitzeugen hätten Eltern vor Gericht Aussagen zurückgezogen, so dass es schließlich zu einem Freispruch kam.²³³ Generalvikar Kresing notierte nach Rücksprache mit einem Ministerialrat: „Fünf Zeugenaussagen lagen vor, drei weitere sind nicht herangezogen worden, da selbst bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes dieser verjährt gewesen wäre und die Betroffenen über 18 Jahre alt waren. Disziplinarrechtlich sind die Fälle damit nicht erledigt.“²³⁴ Dass P05 die sexuelle Gewalt ausgeübt hatte, daran hegte der Generalvikar offenbar keinen Zweifel.

Degenhardt hingegen informierte P05 wie folgt:

Mit Genugtuung habe ich nach meiner Rückkehr aus Rom von Ihrem rechtskräftigen Freispruch erfahren. Hiermit hebe ich meine Anordnung vom [...] auf, so daß Sie auch wieder in [Stadt] und [Stadt] priesterliche Tätigkeit in der Öffentlichkeit ausüben dürfen. Bezüglich der Jugendarbeit bitte ich Sie, zunächst mit meinem Generalvikar ein Gespräch zu führen.²³⁵

Die beiden Äußerungen von Kresing und Degenhardt könnten so interpretiert werden, dass Kresing in seiner Bewertung zurückhaltender war als der Erzbischof. Zu berücksichtigen ist aber auch der weitere Kontext der Äußerungen. Der Generalvikar verfasste eine interne Aktennotiz, der Erzbischof wandte sich direkt an P05. Es entsprach den üblichen informellen Handlungsmustern, P05 nach dem Freispruch eine priesterliche Tätigkeit zu gestatten. Allerdings lief zu diesem Zeitpunkt weiterhin das Disziplinarverfahren und die Schulbehörde hatte den Priester suspendiert. Kresing suchte laut Aktennotiz P05 persönlich auf und teilte mit, dass „wir Bedenken haben gegen seine weitere Tätigkeit in der Jugendarbeit. Da der Text des Urteils [...] von ihm [P05] anders interpretiert wurde, als wir ihn gesehen haben, habe ich ein direktes Verbot *noch* nicht ausgesprochen.“²³⁶ Es erscheint naheliegend, dass auch das laufende Disziplinarverfahren den Ausschlag für die Einschränkung gab, Kresing aber ein formelles Verbot vermeiden wollte.

Im Folgejahr erging das Urteil der Disziplinarkammer, durch das P05 in seiner Funktion als Religionslehrer in der Gehaltsklasse zurückgestuft wurde.²³⁷ Gegen das Urteil legten P05 und die Schulbehörde Berufung ein.²³⁸ Währenddessen führte der Priester

232 I-BHL85F2YE778.

233 IL-8UKAI8ZRJ7U2.

234 Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit Ministerialrat, 16.X.197X, EBAP, SA P05.

235 Degenhardt an P05, 8.X.197X, EBAP, SA P05.

236 Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit P05, 15.X.197X, EBAP, SA P05.

237 Kresing, Aktennotiz, Telefonat mit Schulkollegium, 28.X.198X, SA P05.

238 Rechtsanwälte an Kresing, 21.X.198X, EBAP, SA P05.

weitere Reisen mit Jugendlichen durch, von denen das Generalvikariat zumeist offenbar erst im Nachgang erfuhr.²³⁹ Erneut griff Degenhardt nicht zu Sanktionen gegen den Kleriker. Als drei Jahre nach dem erstinstanzlichen Urteil der Disziplinargerichtshof die Entfernung des Lehrers aus dem Amt beschloss²⁴⁰, schlug Horstkemper einen Einsatz in der Krankenhausseelsorge in räumlicher Nähe zum bisherigen Wohnort des Priesters vor. Dies lehnte P05 mit der oben zitierten Äußerung ab, dass er keine ‚Druckstelle‘ wolle.²⁴¹ Er bestand darauf, an seinem Wohnort zu bleiben, womit ein Einsatz in einer anderen Gemeinde ausschied²⁴² und er erwartete, „eine Tätigkeit, die seinen Fähigkeiten und seiner Vorbildung entspricht und in der er sich ‚optimal verwirklichen‘ kann.“²⁴³ Auch Degenhardt strebte aus pragmatischen Gründen eine weitere Tätigkeit des Priesters im Erzbistum an. Darauf lässt die Aktennotiz Kresings schließen, dass P05 „ja auch finanziell versorgt werden“²⁴⁴ müsse. Kresing beauftragte P05 zum Zeitpunkt des Auslaufens der staatlichen Lohnfortzahlung zur „seelsorglichen Aushilfe“²⁴⁵ in einer Pfarrei an seinem Wohnort und informierte den Ortspfarrer, dem Priester sei die Jugendarbeit verboten: „In diesem Zusammenhang muß ich darauf hinweisen, daß das Verbot der Jugendarbeit, das Herr Erzbischof Dr. Degenhardt in seinem Schreiben vom [Datum] ausgesprochen hat, nicht aufgehoben ist. [...] Herrn Pfarrer [Name] habe ich darüber telefonisch informiert.“²⁴⁶

Die weitere Überlieferung zeigt die Konfliktlinien auf. Die Erzbischöfliche Behörde strebte eine Weiterbeschäftigung des Priesters an. P05 sah in einer Einschränkung seiner Tätigkeit eine Beschädigung seiner Integrität. Laut einer Aktennotiz hielt er dieses Verbot „nicht für gerechtfertigt“²⁴⁷ und er betonte, dass es ihm „geschadet“²⁴⁸ habe. Kresing forderte hingegen Gehorsam ein und wies darauf hin, dass P05 „keine neue Beauftragung bekommen könne, wenn er sich nicht eindeutig an die Anordnungen des Erzbischofs halte.“²⁴⁹ Schließlich konnte sich der Priester mit seinem Wunsch durchsetzen, eine Leitungsfunktion im Bildungsbereich einzunehmen, was Kresing zunächst ablehnte.²⁵⁰ Denn Degenhardt beauftragte den Priester als Referent einer Bildungseinrichtung sowie zur seelsorglichen Mitarbeit in einer Pfarrei.²⁵¹ Die von Degenhardt bevorzugte konsensuale Lösung machte ihn abhängig von dem

239 Presseartikel, 20.X.198X; Presseartikel 3.X.198X, EBAP, SA P05.

240 Urteil, 11.X.198X, EBAP, SA P05.

241 Kresing, Aktennotiz, 18.X.198X, EBAP, PA P05.

242 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit P05, 20.X.198X, EBAP, PA P05.

243 Horstkemper Telefonat mit P05, 29.X.198X, EBAP, PA P05.

244 Kresing, Aktennotiz, 18.X.198X, EBAP, PA P05.

245 Kresing, Beauftragung, 30.X.198X, EBAP, SA P05.

246 Horstkemper an P05, EBAP, SA P05.

247 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch Kresing mit P05, 31.X.198X, EBAP, SA P05.

248 Ebd.

249 Ebd.

250 Kresing, Aktennotiz, 14.X.198X, EBAP, PA P05.

251 Beauftragung, 6.X.198X; Beauftragung, 27.X.198X, EBAP, SA P05.

Kooperationswillen seiner Untergebenen. Dies heben die folgenden Aktenvermerke hervor. Kresing hielt im Zusammenhang der Beauftragung von P05 zur seelsorglichen Aushilfe zunächst fest, dass dieser „jegliche Jugendarbeit zu unterlassen [...]“²⁵² habe. Der Priester wollte das Verbot lediglich auf „jegliche *katholische* Jugendarbeit“²⁵³ beschränkt wissen. Als Kompromiss hielt das Gesprächsprotokoll von Horstkemper fest, „daß er in Erwachsenen- und Familienkreisen mitarbeiten kann, auch wenn Jugendliche anwesend sind. Eine Zusammenarbeit mit reinen Jugendgruppen wird aber untersagt.“²⁵⁴

Degenhardt hätten durchaus Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden, auch wären die Voraussetzungen für ein Strafverfahren vor einem Kirchengericht aufgrund der Verjährungs- und Schutzfristen zu prüfen gewesen. So konnte der Erzbischof Verstöße gegen die Pflicht zum zölibatären Leben (can. 132 CIC/1917) sanktionieren.²⁵⁵ Ebenso besaß der Bischof

für den Fall, daß ein Delikt nur wahrscheinlich begangen wurde [...] nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, einen Kleriker dessen Eignung nicht feststeht, nicht zu weihen, ferner zur Vermeidung von Ärgernis ihm auch die Ausübung von gottesdienstlichen Handlungen zu untersagen und endlich ihn auch unter Einhaltung des vorgeschriebenen Rechtsweges von seinem Amte zu entfernen.²⁵⁶

Von diesen Möglichkeiten machte Degenhardt, im Unterschied zu seinem Amtsvorgänger Jaeger, jedoch keinen Gebrauch.

Es ist noch auf einen weiteren Aspekt einzugehen, der sich auf Personalentscheidungen auswirkte und den Handlungsraum von beschuldigten Priestern vergrößern konnte, nämlich das jeweilige Verhältnis, das ein Entscheidungsträger zu dem einzelnen Kleriker hatte. Dabei war es nicht unbedeutend, dass Personalverantwortliche vorab oftmals verschiedene Funktionen und Rollen innegehabt hatten und daher Kleriker aus unterschiedlichen Kontexten kannten. Wie eingangs dargestellt, betrachtete der spätere Würzburger Bischof Scheele persönliche Kontakte und Vertrauen als Qualifikationen bei Personalentscheidungen. Auch für den Erzbischof galt, dass dessen Beziehung zu den Priestern des Erzbistums durchaus unterschiedlicher Natur war. Als oberster Dienstherr, Seelsorger und Richter²⁵⁷ nahm er mehrere Rollen gegenüber ‚seinen‘ Klerikern ein und auch die Priester selbst standen dem Bischof, wie Priesching zeigt, als ‚Brüder‘, ‚Söhne‘ und als ‚Mitarbeiter‘ gegenüber.²⁵⁸ Wie

252 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch Kresing mit P05, 6.X.1984, EBAP, SA P05.

253 Ebd.

254 Ebd.

255 Siehe hierzu auch Abschnitt 2.3.

256 Can. 2222 § 2 CIC/1917. Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 3, S. 481.

257 Hartig, Umgangsweisen.

258 Priesching, Priesterausbildung.

die Einnahme unterschiedlicher Rollen den Umgang mit beschuldigten Klerikern beeinflussen konnte, soll im Folgenden beleuchtet werden.

Degenhardt war in den 1960er Jahren als Vikar in der Heimatgemeinde des späteren Priesters P73 tätig. Vermutlich auf diese Zeit geht zurück, dass der Priester und der Erzbischof einander duzten. Schreiben aus der gesamten Dienstzeit von P73 begannen mit: „Lieber Johannes Joachim“²⁵⁹ und dieser antwortete mit „Lieber [Vorname]“.²⁶⁰ In einer späteren Stellungnahme teilte P73 ferner mit: „Bis zum Abitur hatte ich in der Jugendarbeit Vikar Degenhardt (Später Erzbischof [sic]) und Bruno Kresing als geistliche Begleiter.“²⁶¹ Kresing war in der Heimatgemeinde von P73 Religionslehrer und begleitete Jugendfreizeiten. Als in den 2010er Jahre Meldungen über sexuelle Gewalt-handlungen an insgesamt 12 Minderjährigen bekannt wurden²⁶², gab P73 anlässlich einer Einbestellung an, dass Kresing zeitgenössisch keine Kenntnis über die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen an Minderjährigen besessen habe.²⁶³ Auch zu Drewes, der zu Beginn der Tätigkeit des Priesters Personaldezernent war, bestand seit der Studienzeit ein gutes Verhältnis, denn Drewes war von 1964 bis 1971 Spiritual am Leokonvikt gewesen. P73 bezeichnete ihn in einer Stellungnahme als „Beichtvater und Freund.“²⁶⁴, mit dem er, so P73 an anderer Stelle, „alles im forum internum erörtert [habe], hierzu könne und wolle er aus verständlichen Gründen jetzt nichts Näheres sagen.“²⁶⁵ Interviewpartner*innen gaben an, dass sich ein Angehöriger von P73 an das Priesterseminar gewandt hatte, um vor einer Weihe zu warnen.²⁶⁶ Rückblickend ziehen sie in Erwägung, dass hierfür möglicherweise nicht Vorwürfe sexueller Gewalt, sondern der Verdacht, dass P73 homosexuell sei, dafür ausschlaggebend gewesen sein könnte.²⁶⁷ Da eine angefragte Ausbildungsakte von P73 nicht vorgelegt werden konnte²⁶⁸, kann keine Auskunft darüber gegeben werden, ob eine solche Beschwerde dort erwähnt ist. Wenngleich P73 die persönlichen Beziehungen zu Degenhardt, Kresing und Drewes in dem zitierten Schreiben aus den 2010er Jahren möglicherweise überzeichnete und es ein biografischer Zufall war, dass sich die Lebenswege von P73 mit später in zentraler Leitungsfunktion tätigen Priestern kreuzten, so lassen sich doch exemplarisch unzureichende Differenzierungen zwischen den Rollen des Erzbischofs, des Generalvikars und des Personaldezernenten als Vorgesetzte, Beichtväter

259 P73 an Degenhardt, 29.X.199X; Degenhardt an P73, 1.X.199X, EBAP, PA P73.

260 Ebd.

261 P73 an Kurte, 18.X.201X, EBAP, SA P73.

262 Beschuldigtenliste Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

263 Mitarbeiter, Protokoll, Gespräch von Kurte mit P73, 7.X.201X, EBAP, SA P73.

264 P73 an Kurte, 18.X.201X, EBAP, SA P73.

265 Protokoll eines Mitarbeiters des Generalvikariats über Gespräch von Kurte mit P73, 7.X.201X, SA P73.

266 Beispielsweise I-3GYGSEPQFVDF.

267 Ebd.

268 Über die Gründe, warum Mitarbeitende des Generalvikariats keine Ausbildungsakte identifizieren konnten, kann keine Aussage getroffen werden.

und geistliche Begleiter erkennen. Ob diese Rollenüberschneidungen die jahrzehntelange Tätigkeit des Priesters in der Seelsorge mit Jugendlichen ermöglichten, kann nicht nachgewiesen werden. Es lässt sich aber auch nicht ignorieren, dass bei dem oben zitierten Gespräch von Kresing und Drewes mit Gemeindemitgliedern²⁶⁹, die um eine Versetzung des Priesters aufgrund von Konflikten baten – glaubt man den Aussagen von P73– sich sein geistlicher Begleiter und sein (vormaliger) Beichtvater für einen weiteren Verbleib des Priesters in der Gemeinde einsetzten. Somit liegt die Vermutung nahe, dass die Überschneidung von persönlichen Beziehungen mit hierarchischen Funktionen den Umgang mit beschuldigten Klerikern beeinflusste.

Einsatz auswärtiger Priester

In der Amtszeit von Degenhardt waren in der ersten Dekade mindestens neun beschuldigte Kleriker tätig, die entweder aus einer anderen Diözese stammten oder ursprünglich einem Orden angehörten und nun im Dienst des Erzbistums standen oder sogar inkardiniert wurden. Die Aufnahme von Priestern aus anderen Diözesen ist ebenfalls durch das Kirchenrecht geregelt. Demnach muss die „Aufnahme gefordert sein durch Notwendigkeit oder Nutzen der Diözese“²⁷⁰ (can. 117 n. 1 CIC/1917). Als Begründung dürften die sinkenden Weihezahlen in Anschlag zu bringen sein. Der aufnehmende Ordinarius

soll sich, wenn nötig auch geheim, von der Kurie, welche die Entlassung gewährt, geeignete Informationen verschaffen über die Herkunft, den Lebenslauf, die sittliche Führung und den Studienausgang des Klerikers. – Dies soll besonders dann beachtet werden, wenn es sich um die Inkardination eines Klerikers von einer fremden Sprache und fremden Nation handelt (can. 117 n.2 CIC/1917).²⁷¹

Bei einigen ausländischen Geistlichen, die später in das Erzbistum Paderborn inkardiniert wurden, existieren bereits vorangegangene Beschuldigungen, bei anderen lagen Degenhardt nur vage Informationen zu den Geistlichen vor. Es stellt sich daher die Frage, ob Degenhardt über die Vorgeschichte von Priestern informiert war und welche Bemühungen er unternahm, um die ihm durch das Kirchenrecht auferlegten Pflichten zu erfüllen, nur geeignete Priester mit der Seelsorge zu betrauen. In der hier betrachteten Periode wurden 37 Priester in das Erzbistum inkardiniert.²⁷² Weitere Geistliche waren aufgrund eines Gestellungsvertrag oder eines anderen Dienstverhältnisses im Erzbistum tätig. Wie für die Amtszeit von Jaeger gezeigt wurde, existierte bei Welpriestern zumeist ein Austausch zwischen den Diözesen über vorangegangene

²⁶⁹ Siehe S. 301.

²⁷⁰ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch, Bd. 1, S. 148.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² In- und Exkardinationen Erzbistum Paderborn, Zeitraum 1974–2002, KA für das Erzbistum Paderborn, EBGV.

Vorwürfe, wenngleich in mitunter verharmlosender Form. Dies war auch bei P42 der Fall, der während Jaegers Amtszeit aus dem Bistum Aachen nach Paderborn wechselte, aber erst von Degenhardt Mitte der 1970er Jahre inkardiniert wurde.²⁷³ Bei Ordensgeistlichen im Dienst des Erzbistums Paderborn ist es schwieriger, generelle Aussagen zu treffen, ob Degenhardt über deren Vorgeschichte informiert war, wie die folgenden Beispiele exemplarisch zeigen.

Der Geistliche P61 vom Orden der Missionare von der Heiligen Familie hatte ausweislich der Ordensüberlieferung in den 1960er Jahren sexuelle Gewalt an vier Jungen ausgeübt, die teils unter 14 Jahre alt waren. Die Vorwürfe waren der Ordensleitung zeitgenössisch bekannt.²⁷⁴ Daraufhin wurde der Priester Ende der 1960er Jahre im Erzbistum Paderborn mit Wissen Degenhardts als Lehrer tätig. Ausweislich der Akten war Degenhardt nicht über die Beschuldigungen informiert. Während seiner Tätigkeit an einer Schule von Ende der 1960er bis Mitte der 1990er Jahre besteht der Vorwurf sexueller Handlungen an einer weiblichen Jugendlichen, die P61 auch eingestand.²⁷⁵

Zu zwei weiteren Ordensgeistlichen, die aufgrund von sexuellen Handlungen an Minderjährigen auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn von weltlichen Gerichten verurteilt wurden, liegen keine Beschuldigungen sexueller Gewalt aus vorherigen Tätigkeitsfeldern vor. Die vorangegangenen Zeugnisse lassen jedoch erkennen, dass aus zeitgenössischer Sicht Zweifel an der Befähigung der Priester für einen Dienst in der Seelsorge bestanden. Der Salisianer P62 hatte ein Spätberufungsgymnasium der Missionare von der Heiligen Familie aufgrund einer „Particularfreundschaft“²⁷⁶ mit einem Mitschüler wieder verlassen müssen. P62 schilderte später, dass er sich über das Verbot hinweggesetzt hatte, mit dem Schüler allein zu sein.²⁷⁷ Hier kann es sich um ein Freundschaftsverhältnis gehandelt haben. Solche Freundschaften waren vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den Ordensgemeinschaften verboten. Damit sollte eine Entfremdung von der Gemeinschaft verhindert werden. Möglich wären aber auch einvernehmliche homosexuelle Handlungen. Als P62 später versuchte, bei den Franziskanern einen Gymnasialabschluss zu erwerben, erhielten sie von den Missionaren von der Heiligen Familie als Auskunft: „Charakterlich hatten wir schon lange ernste Bedenken gegen ihn. Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, daß bei Herrn [P62] eine ungesunde Veranlagung vorliegt, wegen der wir glauben, ihn vom erstrebten Priestertum fernhalten zu müssen.“²⁷⁸ Schließlich trat P62 bei den Salesianern ein und wurde 1970 zum Priester geweiht. Laut eines Schreibens des Provinzials im Zusammenhang

273 Kurte, Nekrologium.

274 Kommission zur Kirchenrechtlichen Untersuchung, Vernehmungsprotokoll, 23.X.200X, Akte P61. Missbrauch, Archiv der Provinzialverwaltung der Missionare von der Heiligen Familie e. V.

275 Ebd.

276 Zitiert nach: Schreiben Degenhardt an die Glaubenskongregation, 9.X.197X, Laisierungsakte P62.

277 Befragung P62 im Rahmen des Laisierungsverfahrens, 27.X.197X, Laisierungsakte P62.

278 Zitiert nach: Degenhardt an die Heilige Kommission für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

der späteren Laisierung hielt dieser fest: „Ebenso muß ich betonen, daß sich in den Jahren, die Herr [P62] in unserer Provinz verbrachte, keine Anzeichen für eine Neigung in dieser Richtung ergaben. Andernfalls hätten wir es als unsere selbstverständliche Pflicht angesehen, das erzbischöfliche Ordinariat darüber zu unterrichten.“²⁷⁹

Für einen Einsatz in der Jugenderziehung und der Jugendpastoral schien der Priester gleichwohl ohne Angabe von Gründen ungeeignet.²⁸⁰ Offenbar holte Degenhardt aber diese Informationen erst im Zusammenhang der Laisierung und nicht zu Beginn der Tätigkeit des Priesters im Erzbistum ein. Auch negative Beurteilungen des später ebenfalls der sexuellen Gewalt an Minderjährigen beschuldigten P47 vom Orden der Missionare vom heiligen Blut, u. a. der Priester lasse „die nötige Geistigkeit und religiöse Innerlichkeit“²⁸¹ vermissen und mache zeitweilig „einen fast blasierten und verbitterten Eindruck“²⁸², fanden keinen Eingang in die personenbezogenen Akten des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.²⁸³ Die Beispiele heben hervor, dass im Unterschied zu Bistumswechseln hier entweder keine Kommunikationsstrukturen zwischen Orden und Bischöfen existierten oder Orden negative Informationen verschweigen konnten. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch andere Studien zu sexueller Gewalt von Klerikern.²⁸⁴ Dass die Orden offenbar nicht generell die Auskunft verweigerten, zeigt aber das Beispiel von P62, da die Ordensleitungen Degenhardt im Laisierungsverfahren unterstützten.

Anders muss die damalige Informationslage Degenhardts bezüglich des Geistlichen P45 eingeschätzt werden, der seit Ende der 1940er Jahre dem Kamillianerorden angehörte. Zu Beginn setzte ihn sein Orden in der Seelsorge im Bistum Freiburg ein, ab 1958 war er im Bistum Aachen tätig, von dort wechselte er für die Jahre 1962 bis 1966 in das Erzbistum Berlin.²⁸⁵ Da die sexuellen Gewalthandlungen des Ordensgeistlichen auch Gegenstand des Berliner Gutachtens waren, liegen bereits Erkenntnisse über seine an vorangegangenen Stellen laut Gerichtsurteilen nachgewiesenen Taten und dem Umgang des Ordens mit dem Kleriker vor.²⁸⁶ Der Weggang aus Freiburg erfolgte aufgrund einer Verurteilung 1958 wegen „Unzucht mit Abhängigen in Tateinheit mit schwerer Unzucht zwischen Männern und Unzucht mit Kindern in drei Fällen.“²⁸⁷ Der Kleriker erhielt eine Gefängnisstrafe von neun Monaten, die auf

279 Provinzial an Vizeoffizial, 8.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

280 Zitiert nach: Degenhardt an die Heilige Kommission für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

281 Beurteilung durch P. [Name] in St. Augustin „Vota perpetua 1962, Zentralarchiv SVD Deutschland, PNS 1.4.3., „[Name]“, Band 1, oP („Relatio“). Die Einsichtnahme erfolgte mit Einverständnis des Ordens durch Dr. Lena Haase.

282 Ebd.

283 Siehe zu P47 S. 327–334.

284 Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 50; Brand/Wildfeuer, Missbrauch, S. 127.

285 Kurte, Necrologium.

286 Brand/Wildfeuer, Missbrauch, S. 122–130.

287 Ebd., S. 125.

vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei den Betroffenen handelte es sich um drei Messdiener.²⁸⁸ Im Anschluss übte der Geistliche innerhalb des Ordens Verwaltungstätigkeiten aus. Nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgte 1962 in Absprache mit dem Berliner Erzbischof Alfred Bengsch (1921–1979) der Wechsel nach Berlin. Dort war P45 als Kaplan in einer Gemeinde tätig, erteilte Religionsunterricht an mehreren Schulen und war in der Jugendarbeit für Mädchen beschäftigt.²⁸⁹ Erneut übte er sexuelle Gewalt aus, seine Opfer waren nun Mädchen. Ein Gericht verurteilte P45 1967 wegen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in drei vollendeten und vier versuchten Fällen sowie in zwei Fällen wegen Kindesmissbrauchs (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 2 Nr. 3 StGB) an insgesamt neun Mädchen zwischen neun und 15 Jahren. Die Strafe betrug drei Jahre und drei Monate Gefängnis. Die ersten Taten reichten nach Auffassung des Gerichts in das Jahr 1962 zurück. P45 umarmte und küsste die Mädchen und fasste mit der Hand an ihre Scheide oder versuchte dieses. Eine weitere Betroffene meldete sich 2013.²⁹⁰ Der Orden untersagte dem Geistlichen nach Bekanntwerden des Missbrauchs, priesterliche Funktionen auszuüben. Laut der Paderborner Überlieferung ist er „[d]urch Dekret der Religiösenkongregation vom 30. September 1969 [...] aus dem Kamillianerorden ausgeschieden.“²⁹¹ Die Berliner Gutachter gehen davon aus, dass das Erzbistum Berlin nicht über die Vorstrafe informiert war, wenngleich dies nicht ganz ausgeschlossen werden kann, da die Akten unvollständig sind.²⁹²

Zehn Jahre später inkardinierte Degenhardt den Geistlichen in das Erzbistum Paderborn.²⁹³ Aus der erzbischöflichen Überlieferung lässt sich zudem schließen, dass P45 nach der Berliner Verurteilung laisiert worden war.²⁹⁴ Dies legt nahe, Degenhardt habe sich ebenso für die Rückversetzung des Priesters in den Klerikerstand eingesetzt. Von Interesse ist nun, ob Degenhardt von den vorangegangenen sexuellen Gewalt-handlungen des Geistlichen Kenntnis hatte. Mehrere Faktoren sprechen dafür, auch wenn auf Grundlage der personenbezogenen Akten kein positiver Beweis erbracht werden kann. Erstens ging der Inkardinierung ein längerer Prozess voraus. P45 hatte sich offenbar bereits zwei Jahre zuvor mit der Bitte an den Erzbischof gewandt, im Erzbistum als Priester tätig werden zu dürfen. Diese Bitte wurde von Degenhardt über mehrere Jahre unterstützt. Hierzu musste P45 aber zunächst von der Glaubens-kongregation in den Priesterstand zurückversetzt werden. Es ist davon auszugehen,

²⁸⁸ Ebd.

²⁸⁹ Ebd., 123 f.

²⁹⁰ Ebd., S. 125; Urteil, 12.X.1967, EBAP SA P31.

²⁹¹ Inkardinationsurkunde 9.X.197X, EBAP, PA P31; Brand/Wildfeuer, Missbrauch, S. 124. Der Orden stellte den Berliner Gutachtern keine weiterführenden Informationen zur Verfügung.

²⁹² Brand/Wildfeuer, Missbrauch, S. 129.

²⁹³ Inkardinationsurkunde 9.X.197X, EBAP, PA P31.

²⁹⁴ Der Paderborner Vizeoffizial Köster hatte sich 197X der Sekretärin Degenhardts mitgeteilt: „Seitdem [P31] von der Glaubenskongregation in den Priesterstand zurückversetzt worden ist und von Paderborn inkardiniert worden ist, gehören seine Akten in die Personalabteilung“ (EBAP, PA P31).

dass dies nur durch die Bemühungen Degenhardts und dessen Bereitschaft, ihn in seiner Diözese aufzunehmen, möglich wurde. Es erscheint zudem unwahrscheinlich, dass bei der Rückversetzung des Priesters in den Klerikerstand die zwei Vorstrafen nicht zur Sprache kamen. Der Vergleich mit der Rückversetzung des ebenfalls vorbestraften Priesters Heinrich Becker in der Amtszeit von Jaeger²⁹⁵ legt vielmehr eine umfangreiche Korrespondenz Degenhardts mit der Glaubenskongregation nahe. Von Seiten des Generalvikariats des Erzbistums Paderborn konnten jedoch trotz intensiver Recherchen keine entsprechenden Dokumente zum Inkardinationsvorgang vorgelegt werden.²⁹⁶ Auch weitere vom Leiter des Religiosenreferats aufgesetzte und Degenhardt vorgelegte Schreiben fehlen in der Personalakte bzw. in den Inkardinationsakten.²⁹⁷ Insofern unterscheidet sich der anzunehmende Wissenstand von Degenhardt erheblich von jener Situation in Berlin, wo P45 laut des Berliner Gutachten „zu keiner Zeit inkardiniert war.“²⁹⁸ Auffällig ist zudem, dass die zuständige Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute in Rom ihre Zustimmung zur Tätigkeit des Priesters im Erzbistum nur unter Vorbehalt erteilte: „Gemäß der Auflage der Kongregation ist es ihm [P31] für ein Jahr unter Aufsicht der Ordinarien von Paderborn und Münster gestattet, priesterliche Dienste zu tun. Nach einem Jahr kann bei der Kongregation um Verlängerung eingekommen werden.“²⁹⁹

Zweitens zeigen ein Schreiben des Personaldezernenten Drewes sowie ein Eintrag auf dem von P45 ausgefüllten Personalbogen an, dass Degenhardt grundsätzlich Informationen über Sexualvergehen im Sinne des kirchlichen und weltlichen Strafrechts vorlagen. Als zwei Jahre nach der Inkardinierung des Priesters in das Erzbistum Paderborn Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen an drei minderjährigen Mädchen laut wurden, informierte Personaldezernent Drewes den Abt des Klosters, in dem sich P45 aufhielt, dass der Kleriker „wegen notorischen Vergehens nach § 175 aus dem Orden ausgeschieden“³⁰⁰ sei. Diese Formulierung bietet Interpretationsspielraum. Wie gezeigt, kommunizierten Personalverantwortliche auf diesem Wege auch über sexuelle Handlungen an minderjährigen Jungen, die zu den von P45 begangenen Straftaten zählten. Unklar ist, ob Drewes mit dieser Formulierung ihm bekannte Taten dem Abt gegenüber umschreiben wollte, ob Degenhardt bereits seinen Personaldezernenten über sexuelle Gewalthandlungen an Minderjährigen im Unklaren gelassen hatte oder ob

295 Siehe Kap. 3.1.

296 Weder in den personenbezogenen Akten zu P45 noch im Bestand zu den Inkardinationen sind entsprechende Dokumente überliefert.

297 Es handelt sich um drei Briefe, mit denen P45 selbst sowie der Bischof von Münster und der Provinzial der Kamillianer über die Inkardinierung informiert werden sollten (Offizialat, Archiv, Schreiben Köster an Degenhardt, 2.X.197X, Laisierungsakte P45).

298 Brand/Wildfeuer, Missbrauch, S. 125.

299 Inkardinationsurkunde 9.X.197X, EBAP, PA P45. Auch Dokumente zur erfolgten Verlängerung der Tätigkeit des Priesters im Erzbistum Paderborn konnten nicht vorgelegt werden.

300 Ebd.

Degenhardt selbst keine Kenntnis über die Vorstrafen des Klerikers besaß. Letzteres erscheint jedoch angesichts des aufwändigen Inkardinierungsprozesses und der römischen Auflagen als unwahrscheinlich. Ferner beantwortete P45 auf dem von ihm ausgefüllten Personalbogen die Frage 21 ‚Längere Beurlaubungen zum Studium oder wegen Krankheit‘ wie folgt: „1969–1976 (bekannt).“³⁰¹ Schließlich ergibt sich drittens aus einer Aktennotiz, dass die Akten zur Inkardination zunächst durch Laurentius Köster, dem Leiter des Religiösenreferats, der zugleich Vizeoffizial war, geführt wurden. Dieser wollte sie nach der Inkardination dem Personaldezernenten Drewes übergeben, „[d]och der Erzbischof forderte sie an.“³⁰² Als Köster sich im Dezember 1977 nach dem Verbleib der Akten erkundigte, notierte die damalige Sekretärin Degenhardts offenbar den neuen Aufbewahrungsort am Seitenrand „Giftschrank.“³⁰³ Es ist daher von Lücken in der erzbischöflichen Überlieferung bezüglich der hier relevanten Frage nach dem Wissensstand des Erzbischofs auszugehen.

Eine spezifische Situation herrschte bei mehreren Priestern vor, die aus Osteuropa in das Erzbistum Paderborn wechselten, ohne dass offenbar der Heimatbischof bzw. der zuständige Provinzial einen solchen Wechsel einleitete. Vielmehr schienen Priester offenbar private Netzwerke oder die Unterstützung des Beauftragten der Fuldaer Bischofskonferenz für Vertriebenen- und Flüchtlingsseelsorge zu nutzen. Unter diesen Geistlichen war P09, der nach eigener Aussage im „Einvernehmen“³⁰⁴ mit seinem Bischof kam. P09 suchte Ende der 1970er Jahre auf Empfehlung eines ehemals im Erzbistum tätigen Landsmann den damaligen Personaldezernenten Drewes auf und bat darum, für „einige Jahre in der deutschen Seelsorge zu arbeiten.“³⁰⁵ Auf Drewes machte er einen „zuverlässigen und gepflegten Eindruck“³⁰⁶, die Deutschkenntnisse des Geistlichen waren jedoch gering. Zu diesem Zeitpunkt lagen ausweislich der erzbischöflichen Überlieferung keine Zeugnisse durch das Heimatbistum vor. Dennoch erhielt der Kleriker kurz nach seiner Ankunft eine Stelle als Vikar ohne Haushalt und wurde parallel zum Besuch eines Sprachkurses mit Aushilfstätigkeiten beauftragt.³⁰⁷ In der Folgezeit mahnte die Erzbischöfliche Behörde wiederholt disziplinäre Verstöße von P09 an.³⁰⁸

Erst nach weit über einem Jahr erfuhr Degenhardt, dass P09 aufgrund von Verstößen gegen das Sechste Gebot, nämlich einer sexuellen Beziehung zu einer erwachsenen Frau, in seinem Heimatbistum suspendiert worden war.³⁰⁹ Der Personaldezernent

301 Personalbogen vom 1.X.197X, EBAP, PA P31.

302 Sekretärin, Handschriftliche Notiz auf Schreiben des Vizeoffizials, 8.X.197X, EBAP, PA P31.

303 Ebd.

304 Drewes, Aktenvermerk, 28.X.197X, EBAP, PA P09.

305 Ebd.

306 Ebd.

307 Kresing, Beauftragung, 10.X.197X, EBAP, PA P09.

308 Drewes, Schreiben, 3.X.197X, Drewes, Schreiben, 28.X.198X, EBAP, PA P09.

309 Horstkemper, Aktenvermerk, 10.X.198X, EBAP, SA P09.

Horstkemper hielt in einer Aktennotiz fest, er glaube der Beteuerung des Priesters, von der Suspendierung keine Kenntnis gehabt zu haben. Ferner, so Horstkemper in einer Gesprächsnotiz, wurde dem Priester Diskretion zugesichert. Eine Suspendierung innerhalb des Erzbistums erschien nicht notwendig.³¹⁰ Dieses Vorgehen kann darauf zurückgeführt werden, dass die Beziehung in Paderborn nicht in der Öffentlichkeit bekannt war. Trotz der Hinweise auf Zölibatsverstöße in seinem Heimatbistum und in Kenntnis weiterer möglicher disziplinärer Verstöße, wurde P09 in den 1980er Jahren in das Erzbistum inkardiniert,³¹¹ und einige Jahre später verlieh Degenhardt dem Priester eine Pfarrstelle.³¹² Der damalige Personaldezernent Horstkemper hatte eine Inkardination zuvor gegenüber Dritten aufgrund der disziplinären Verstöße ausgeschlossen.³¹³ Dies ist eine der Stellen, an denen unterschiedliche Einschätzungen zwischen dem Erzbischof und dem Personaldezernenten hervortreten. Dass der Priester zum Zeitpunkt seiner Inkardination sexuelle Gewalt gegen ein Kind unter 14 Jahren innerhalb des Erzbistums und ebenso in seiner Heimatdiözese ausgeübt haben sollte, wurde dem Erzbistum erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt.³¹⁴ Die mangelnde Sorgfalt Degenhardts, die Vorgeschichte des Priesters angemessen zu prüfen und sein Wille, diesen trotz bekannter Disziplinarverstöße zu inkardinieren, werden gleichwohl deutlich.

Im Zusammenhang mit einigen beschuldigten Geistlichen taucht wiederholt der Paderborner Priester P52 auf, der nach eigener Aussage „mit Prälat Horstkemper und Weihbischof Drewes gut zusammengearbeitet“³¹⁵ und Priester unter Aussiedlern aus Osteuropa in das Bistum „vermittelt“³¹⁶ habe. Im Fall von zwei Priestern, gegen die später Beschuldigungen erhoben wurden, äußerte er sich in den 1980er Jahren kritisch. Im ersten Fall hatte Degenhardt den Priester P54 Anfang der 1980er Jahre mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt. Auf welchem Wege P54 mit dem Paderborner Generalvikariat Kontakt aufgenommen hatte, lässt sich der Personalakte nicht entnehmen. Laut eines Schreibens von Degenhardt hatte sich der Priester persönlich an ihn gewandt.³¹⁷ Kresing beauftragte den Geistlichen mit der Verwaltung einer Vikariatsstelle.³¹⁸ Erst danach wurden weitere Erkundigungen zu dem Priester eingeholt, über den zu diesem Zeitpunkt „nur wenige Informationen“³¹⁹ vorlagen. P52

310 Horstkemper, Aktenvermerk, 4.X.198X, EBAP, SA P09.

311 Urkunde, 1.X.198X, EBAP, PA P09.

312 Kresing an P09, 19.X.199X, EBAP, PA P09.

313 Horstkemper an P09, 11.X.198X, EBAP, PA P09.

314 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn. Siehe dazu die in den 1990er Jahren bekannt gewordenen Beschuldigungen.

315 Schmitz, Notiz, 15.X.2001, EBAP, PA P52.

316 Ebd.

317 Degenhardt an Heimatbischof, 3.X.198X, EBAP, PA P54.

318 Kresing, Beauftragung, 16.X.198X, EBAP, PA P54.

319 Horstkemper, Briefentwurf für Degenhardt, 3.X.198X, EBAP, PA P54.

erkundigte sich, möglicherweise im Auftrag Horstkempers, beim Heimatbischof des Priesters und teilte dem Personaldezernenten im Anschluss mit, P54 „sei bequem, nicht eifrig, kein guter Priester.“³²⁰ Daraufhin plante Horstkemper wahrscheinlich eine formelle Anfrage an den Heimatbischof und verfasste den eben zitierten Briefentwurf mit der Frage nach Personalunterlagen des Priesters, den Degenhardt am selben Tag unterschrieb.³²¹ Eine mögliche Antwort ist in der Personalakte des Priesters nicht überliefert. Rund 15 Jahre später erhoben Eltern Beschuldigungen gegen P54, er habe „Mädchen (Kommunionkinder) angefaßt.“³²²

Auch im Fall eines zweiten Geistlichen war P52 beim Wechsel in das Erzbistum Paderborn involviert. Ebenfalls Anfang der 1980er Jahre wandte sich der Geistliche P74, Angehöriger der Gemeinschaft der Pallotiner, an die Erzbischöfliche Behörde. Der Geistliche war nach eigenen Angaben nach seiner Weihe zuerst 20 Jahre in seinem Heimatland tätig gewesen und daran anschließend vier Jahre im Auftrag des Ordens in Rom. Einer Rückkehr in sein Heimatland widersetzte er sich, worauf er suspendiert wurde.³²³ Degenhardt lehnte zunächst eine Beschäftigung des Priesters im Erzbistum Paderborn ab und wollte die Antwort des Provinzials auf die Bitte des Geistlichen über die Aufhebung der Suspendierung abwarten. Laut des damaligen Personaldezernenten Drewes bemühte sich der Priester P52 zeitgleich um „weitere Erkundigungen der Person.“³²⁴ Der Provinzial erklärte sich nur unter der Bedingung bereit, die Suspendierung gegen P74 aufzuheben, wenn Degenhardt den Geistlichen „wenn auch nur probeweise, übernimmt.“³²⁵ Dem stimmte Degenhardt zu³²⁶, woraufhin der Provinzial die Suspendierung aufhob.³²⁷ Einen knappen Monat später ernannte der Erzbischof den Geistlichen als Vikar im Erzbistum Paderborn³²⁸, drei Jahre später wurde er nach Ende der Probezeit inkardiniert.³²⁹ Noch vor der Beauftragung zum Vikar hatte der damalige Personaldezernent, mutmaßlich auf Anregung von P52, dazu geraten, weitere Informationen über P74 einzuholen.³³⁰ Denn P52 hatte der Erzbischöflichen Behörde mitgeteilt, der Lebenslauf des Geistlichen sei teils „undurchsichtig“³³¹ und P52 nach seinem Urteil ein „sehr verschlossener, fast gemütskranker Mann, der sich sehr schwer tut und keinerlei Initiative entwickelt.“³³² Nach

320 P54 an Horstkemper, 12.X.198X, PA P54.

321 Schreiben Degenhardt an Heimatbischof, 3.X.198X, EBAP, PA P54.

322 Horstkemper, Aktenvermerk über Telefonat mit Dechanten, 4.X.199X, EBAP, PA P54.

323 P74, Lebenslauf, 28.X.198X, EBAP, PA P74.

324 Drewes, Handschriftliche Notiz, 27.X.198X, EBAP, PA P74.

325 Beglaubigte Übersetzung des Schreibens des Provinzials der Pallotiner, 3.X.198X, EBAP, PA P74.

326 Testimonium, 18.12.1980, EBAP, PA P74.

327 Beglaubigte Übersetzung des Schreibens des Provinzials der Pallotiner, 12.X.198X, EBAP, PA P74.

328 Kresing, Beauftragung, 6.X.198X, EBAP, PA P74.

329 Inkardinationsurkunde, 1.X.198X, EBAP, PA P74.

330 Drewes, Aktennotiz, 30.X.198X, EBAP, PA P74.

331 Steup, Aktennotiz, 12.X.198X, EBAP, PA P74.

332 Ebd.

Angaben eines Betroffenen übte P74 in den 1980er Jahren schwere sexuelle Gewalt an einem Jugendlichen aus.³³³

Im Rahmen des Forschungsprojektes meldete sich ein Zeitzeuge, der darüber berichtete, P52, also jener Geistliche, der im Zusammenhang des Wechsels von mehreren Geistlichen in das Erzbistum Paderborn erwähnt wurde, habe ihn als Vikar Ende der 1960er Jahre während einer gemeinsamen Reise in der Nähe des Genitalbereichs angefasst, ihn geküsst und umarmt.³³⁴ Später habe ihn P52 in Begleitung eines Jungen aufgesucht, mit dem der beschuldigte Priester ebenfalls den Urlaub verbringen wollte. Der Interviewpartner schilderte seine damaligen Gedanken wie folgt: „Also er tuts noch immer. Weil ich mir vorstellen konnte, dass die Abläufe ähnlich waren.“³³⁵ Aus den 1980er Jahren liegen zudem Beschuldigungen vor, dass P52 seine Position und seine oben geschilderten Verbindungen in das Generalvikariat ausnutze, um junge, aber volljährige Männer, zu sexuellen Handlungen zu nötigen.³³⁶ Daraufhin wurde der Priester zu einer Stellungnahme aufgefordert, in der er die Anschuldigung zurückwies.³³⁷ In den 2000er Jahren erkundigte sich schließlich ein Journalist beim Generalvikariat, ob Beschuldigungen gegen P52 vorlägen, da sich bei ihm ein Betroffener gemeldet habe.³³⁸ Die Quellenlage ist aber zu desperat, um zu prüfen, ob P52 tatsächlich sexuelle Handlungen erpresste.

In einem weiteren Fall liegen hingegen Hinweise auf Nachforschungen zu möglichen sexuellen Gewalthandlungen eines Ordensgeistlichen vor, der im Erzbistum Paderborn tätig werden wollte. P22 gehörte ursprünglich dem Orden der Franziskaner an und war zunächst im Auftrag des Ordens in Mittelamerika in der Seelsorge tätig. Dort hatte er auch sein Studium absolviert.³³⁹ In den 1980er Jahren wechselte er jedoch in den Konvent nach Deutschland. Dort setzte der Orden den innerhalb des Erzbistums Paderborn geborenen Geistlichen erneut in der Seelsorge ein.³⁴⁰ Laut des Ordens lagen keine „[b]esondere[n] Hintergründe für seinen Einsatz in der Bundesrepublik vor.“³⁴¹ Diese Feststellung kann möglicherweise darauf schließen, dass Personalverantwortliche in diesem Fall entsprechende Auskünfte verlangten. Auch dieser Priester übte später sexuelle Gewalt an Minderjährigen aus.

Zwei Feststellungen lassen sich bezüglich des Wechsels von Ordensgeistlichen in das Erzbistum Paderborn treffen. Erstens existierten offenbar keine formalisierten Abläufe über den Austausch von Informationen und Bewertungen der Berufsbiografien

333 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

334 I-A6T55FF09 f1.

335 Ebd.

336 Schreiben an Degenhardt, 31.X.198X, EBAP, PA P52.

337 P54 an Horstkemper, 22.X.198X, EBAP, PA P52.

338 Missbrauchsbeauftragter an Becker und Hardt, 20.X.201X, EBAP, PA P52.

339 Fragebogen für Ordensleute, EBAP, PA P22.

340 [Land] Franziskanerprovinz an Horstkemper, 24.X.198X, EBAP, PA P22.

341 Horstkemper, Aktenvermerk, 28.X.198X, EBAP, PA P22.

von Ordensgeistlichen. In einigen Fällen holte aber Horstkemper Informationen ein. In Bezug auf Priester aus Osteuropa existierten zudem persönliche Netzwerke. Möglicherweise waren persönliche Beziehungen anstelle formalisierter Abläufe auch in weiteren Fällen ausschlaggebend für den Einsatz von auswärtigen Priestern im Erzbistum. Zweitens traf Degenhardt die Entscheidung, ob fremde Priester eine Stelle erhielten, auch unabhängig von den Bemühungen des Personaldezernenten oder von weiteren Stellungnahmen. Dabei vernachlässigte er die kirchenrechtlich vorgeschriebene Pflicht, sich ausreichend über die Eignung von auswärtigen Priestern zu informieren. Ein möglicher Grund für die unterschiedliche Praxis beim interdiözesanen Wechsel von Weltpriestern und Ordensgeistlichen kann zum einen darin gesehen werden, dass zwischen den Diözesanbischöfen gegenseitige Verbindlichkeiten existiert haben mögen, die zwischen Ordensoberen und Diözesanbischöfen fehlten. Zum anderen waren vorangegangene Beschuldigungen für Degenhardt aber auch kein Hindernis, Priester in seine Diözese aufzunehmen und zu inkardinieren. Eine Grenze bei der Inkardination von Ordensleuten oder Priestern aus anderen Diözesen war für Degenhardt möglicherweise dann erreicht, wenn diese auch aus anderen Gründen als ungeeignet für das Priestertum galten und wenn sie *im* Erzbistum straffällig und durch ein weltliches Gericht verurteilt wurden. Dies war beispielsweise bei dem Ordensgeistlichen P62 der Fall.

Degenhardts Vorgänger Jaeger hatte den Kleriker im November 1971 für eine „Probezeit von drei Jahren“³⁴² im Erzbistum Paderborn aufgenommen und ihm eine Stelle als Vikar in einer Großstadt übertragen. Während der Sedisvakanz verurteilte ein weltliches Gericht P62 aufgrund sexueller Handlungen an einem über 14 Jahre alten Jungen. Dennoch verlängerte Degenhardt dessen Probezeit um weitere drei Jahre. Auch der Personaldezernent sandte zu diesem Zeitpunkt positive Signale an den Geistlichen:

Nachdem das erste Triennium Ihrer Exklaustration abgelaufen ist, hat der Herr Erzbischof bereitwillig diese gesetzte Frist um ein weiteres Triennium verlängert. Nach der Üblichkeit wird nach dem zweiten Triennium die Inkardination erfolgen, wenn der Bischof Ihre Arbeit weiterhin schätzt und Sie Ihren Dienst zur Zufriedenheit der Diözese verrichten.³⁴³

Nach mindestens einem weiteren Vorwurf gegen den Priester äußerte P62 den Wunsch, sich laisieren zu lassen und begründete dies im Gespräch mit dem Erzbischof im

342 Zitiert nach: Schreiben Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

343 Hauptabteilung Personal an P62, 21.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

Februar 1976 mit seiner Kritik an dem Zölibat.³⁴⁴ Vorbereitend hatte Drewes den Erzbischof informiert: „Bei aller Schmerzlichkeit kann nicht empfohlen werden, Herrn Vikar P62 in der Ausübung seines Priestertums zu halten. (Vgl. frühere Vorgänge).“³⁴⁵ Degenhardt war ebenfalls der Auffassung, der Priester sei „nicht im priesterlichen Dienst zu halten.“³⁴⁶ Eingang in die Überlegungen des Erzbischofs fanden die Beurteilung des Glaubens, des Gehorsams und die Frage, ob P62 zölibatär leben könne. Die sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen wurde nicht gesondert betrachtet oder offen thematisiert, sondern gehörte nach Auffassung Degenhardts offenbar zur zölibatären Lebensweise, und sie wurde als Ausdruck „der ausgesprochenen homophile [sic] Neigung“³⁴⁷ betrachtet.

Auch an anderer Stelle, im Rahmen einer Erhebung zur Auswahl von Priesteramtskandidaten aus dem Jahr 1993, wird deutlich, dass Degenhardt Homosexualität oder sogar Pädophilie nicht grundsätzlich als Hinderungsgrund für das Priestertum betrachtete, sondern lediglich die Praxis, also die Gefahr eines Skandals³⁴⁸ – ein solcher war aus Sicht erzbischöflicher Verantwortungsträger unbedingt zu vermeiden. Dies lässt auch die Äußerung des Personaldezernenten Drewes erkennen, welcher in Bezug auf P62 der Auffassung war, dass „die Kirche [durch die Laisierung] vor schwerem Ärgernis bewahrt [wird]. Man muß sich wundern, daß von seiner Homosexualität bisher anscheinend nichts in der Öffentlichkeit bekannt ist. Aber es kann nicht mehr lange gutgehen.“³⁴⁹ In dieser Äußerung wird zudem das Macht- und Altersgefälle zwischen dem Priester und den Jugendlichen und damit die Gewalthandlung negiert.

Umgang mit Gemeindemitgliedern und Angehörigen

In der ersten Dekade seiner Amtszeit übernahmen Degenhardt und Kresing häufig selbst die Kommunikation mit Gemeindemitgliedern und Angehörigen von Betroffenen, in anderen Fällen waren die Personaldezernenten involviert. Zu fragen ist, welche Intentionen die Entscheidungsträger in der Kommunikation verfolgten, aber auch, welche Erwartungen Gemeindemitglieder und Angehörige an den Erzbischof herantrugen.

Degenhardt reagierte auf viele Anschreiben persönlich. Exemplarisch sind folgende Antworten:

344 Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

345 Degenhardt, Vertrauliche Mitteilung, 20.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

346 Degenhardt, Aktennotiz, 3.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

347 Zitiert nach: Schreiben Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

348 Fragebogen in: EBAP, N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 54 Allgemeine Korrespondenz, SCH, 1993. Siehe hierzu Priesching, Priesterausbildung, S. 643 f.

349 Drewes, 3.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

Ich bitte Sie in Anbetracht dieser Sachlage um Geduld. Ich werde Herrn Pfarrer [P58] sofort nach seiner Rückkehr sprechen und dann eventuelle Maßnahmen treffen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch auf die betroffenen Eltern und andere Personen einwirken könnten, daß nach Möglichkeit eine Anzeige unterbleibt.³⁵⁰

Einem Elternteil antwortete der Erzbischof: „Ich möchte meiner Hoffnung Ausdruck geben, daß die schwierige Situation von allen Beteiligten mit der notwendigen Diskretion und menschlichen Rücksichtnahme durchgestanden wird und übersende Ihnen und Ihrer Familie meinen Segenswunsch!“³⁵¹

An anderer Stelle informierte Degenhardt über sein weiteres Vorgehen und bedankte sich für die Schilderung des Tatgeschehens:

Ich möchte Ihnen mitteilen, daß Ihre Forderung, [P47] solle unverzüglich eine andere Aufgabe zugewiesen bekommen, bei der er keinen Kontakt mehr zu Kindern haben dürfe, inzwischen erfüllt worden ist. [...] Ich danke Ihnen für Ihre Mitsorge und bedaure mit Ihnen die von Ihnen geschilderten Vorfälle.³⁵²

Ferner bedankte sich der Erzbischof für ein

besonnene[s] und kluge[s] Verhalten [...]. Sie haben mitgelitten und persönliche Unannehmlichkeiten nicht gescheut. Für diesen Ihren Einsatz danke ich Ihnen aufrichtig. Möge Ihnen der allwissende Gott nach seinem überreichen Maß vergelten! Wir wollen gemeinsam bemüht sein, daß entstandener Schaden geheilt wird und die Pfarrei [Name] wieder zu blühenden Leben gedeiht.³⁵³

Handlungsleitend war wieder – wie schon zuvor im Umgang mit beschuldigten Klerikern – das Ansehen des Klerus und der Kirche. Zugleich übte Degenhardt persönlich Druck auf Gemeindemitglieder und Angehörige auf, keine Strafanzeige bei weltlichen Behörden zu erstatten.

In mehreren Fällen hofften Angehörige, der Erzbischof möge Stellung zu den Vorwürfen beziehen und somit die Glaubwürdigkeit von Betroffenen und ihrer Familie stärken³⁵⁴, die in ihrem sozialen Umfeld nicht selten in eine „Außenseiterrolle“³⁵⁵ gedrängt wurden. Die Unterstreichungen im obigen Zitat stammen aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Ortsansässigen, denn der beschuldigte Kleriker und andere

350 Schreiben Degenhardt an Gemeindemitglieder, 7.X.197X, EBAP, SA P58.

351 Degenhardt an Gemeindemitglieder, 1.X.1998X, EBAP, SA P47.

352 Degenhardt an Gemeindemitglieder, 23.X.198X, EBAP, SA P47 Unterstreichungen im Original. Dies traf allerdings nicht zu. Da es sich um einen Ordenspriester handelte, waren Degenhardts Handlungsmöglichkeiten zudem beschränkt. Siehe zur Weiterverwendung des Priesters: Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 49 f.

353 Degenhardt an Gemeindemitglieder, 15.X.197X, EBAP, SA P58.

354 Siehe hierzu S. 484 f.

355 Anklageschrift, 8.X.198X, SA P47.

Gemeindemitglieder teilten dem Erzbischof mit, sein Brief würde innerhalb der Gemeinde und darüber hinaus kursieren.³⁵⁶ Unter der Überschrift „Zur Beachtung und Kenntnisnahme“ waren folgende Punkte auf dem Brief notiert: „Kein Dementi oder Bemerkung, daß [Name] die Vorfälle bestreitet. Eine Forderung wird nur erfüllt, wenn es dafür eine Begründung gibt. Ein Bischof wird nur Vorfälle bedauern, von denen er weiß, daß sie sich ereignet haben!!“³⁵⁷

Degenhardt hatte sich einer öffentlichen Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen einen Priester verweigert. Daher griffen die Initiator*innen dieser Aktion zu der Taktik, den Brief als Beweismittel für die eigene Glaubwürdigkeit zu verwenden. Es wurde also davon ausgegangen, eine Stellungnahme des Erzbischofs über die Vorwürfe würde die öffentliche Meinung und das Machtgefüge in Gemeinden verändern und die Position von Betroffenen und ihren Familien stärken. Degenhardt selbst wollte den Brief seelsorgerisch und persönlich verstanden wissen.³⁵⁸ Zu dieser Strategie griff der Erzbischof ebenso gegenüber anderen Angehörigen.³⁵⁹ Indem Degenhardt aber den privaten und seelsorgerischen Charakter seines Schreibens betonte, verweigerte er sich dem Anliegen von Betroffenen nach öffentlicher Unterstützung. Dies lehnten auch weitere Personalverantwortliche ab. So hatte Drewes in seiner Zeit als Personaldezernent Mitte der 1970er Jahre seine Informationspolitik gegenüber den Gemeinden wie folgt charakterisiert:

Wenn mir unbekannte Personen, die aber ein Anrecht auf eine Auskunft haben, eine Begründung für die Versetzung eines Vikars erfragen, dann wird diese Begründung je nach Wissensstand nach der am meisten schützenden Formel gegeben (Bedarf an der neuen Stelle, persönliche Gründe, Eignung für die Gemeinde, Verhältnis zu besonderen Diensten in der Gemeinde). Geäußerten Verdacht auf ehrenrührige Gründe (Lebensart, Verhältnis zu bestimmten Personen) werde ich nach aussen hin immer herunterspielen, soweit es geht.³⁶⁰

Im Unterschied zu den oben zitierten Äußerungen Degenhardts bezog sich Drewes nicht auf Straftaten. Es handelt sich also um ein grundsätzliches Vorgehen, unabhängig von juristischen Abwägungen, ob Äußerungen des Erzbischofs möglicherweise als Schuldanerkennung bei weltlichen Strafverfahren verwendet werden könnten. Das Vermeiden öffentlicher Aussagen zu Vorwürfen sexueller Gewalt konnte aber innerhalb der Gemeinde als Zeichen interpretiert werden, die Beschuldigungen seien nicht zutreffend. Dass Degenhardt und die ihm unterstellten weiteren Personalverantwortlichen wie der Generalvikar und die Personaldezernenten keine Stellung

356 Schreiben Priester [Name], 20.X.198X; Gemeindemitglied an Degenhardt, 7.X.198X, EBAP, SA P47.

357 Horstkemper, Notiz, EBAP, SA P47.

358 Degenhardt an P47, 11.X.198X, EBAP, SA P47.

359 I-I58Y82X7Z2DE.

360 Drewes an P25, 29.X.197X, EBAP, PA P25.

bezogen, trug sicherlich dazu bei, dass Gemeindemitglieder und -gremien die Wiedereinsetzung von beschuldigten Klerikern forderten.

Die zahlreichen Stellungnahmen lassen auch erkennen, dass es für Gemeindemitglieder nahezu unmöglich war, sich einer Parteinahme zu entziehen. Dabei ging es aber nur am Rande um die Frage, ob die Beschuldigungen zutrafen oder nicht. Dies zeigt die Kritik, die Degenhardt von Gemeindemitgliedern durch sein oben zitiertes Schreiben auf sich zog. Ein Ortsansässiger teilte mit:

Dadurch sind Unruhe, Unsicherheit, Resignation, Verdächtigungen und Anfeindungen in der Bevölkerung noch verstärkt worden. Gewiß war das nicht Ihre Absicht. [...] Mich beschäftigt die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, Ihren Antwortbrief vorsichtiger und zurückhaltender zu formulieren im Hinblick auf die gegebene Situation und die seelsorglichen Notwendigkeiten. [...] Aus den Äußerungen vieler Gläubigen, besonders derer, die für die Gemeinden tätig sind, spürt man die Not des Gefühles, letztlich allein gelassen zu sein, und der Furcht, beim geringsten Anlaß zukünftig auch zu Unrecht diffamiert und ‚fertiggemacht‘ zu werden. Ich bin davon überzeugt, daß inzwischen auch die Geistlichen unter ähnlichem Druck leiden und ihre Amtsausübung durch notwendig gewordene ständig große Vorsicht erschwert wird. Ich bitte Sie daher ganz herzlich, allen, die guten Willens sind, Laien und Priestern, wenn eben möglich, das Bewußtsein zu geben oder zu stärken, daß auch sie bei Ihnen und Ihrer Behörde Beistand und Rückhalt haben.³⁶¹

Hier, wie in anderen Fällen, hielten einige oder sogar die Überzahl der Gemeindemitglieder die zeitlich nahe beieinander liegenden Vorwürfe gegen Kleriker aus zwei Nachbargemeinden nicht für glaubhaft.³⁶² Mehrere waren der Auffassung, dass es sich bei den Vorwürfen um ein Komplott handelte. Sie führten an, dass sich jene Person, die dem Erzbischöflichen Generalvikariat schon die Vorwürfe gegen P58, sexuelle Gewalt gegen mehrere Jungen ausgeübt zu haben, mitgeteilt hatte, zu jenen Kräften gehöre, die auch P43 unter dem Vorwand „weghaben“³⁶³ möchte, er habe unangemessene Fotos von Minderjährigen angefertigt. Einige Eltern hatten „Ehrenerklärungen“³⁶⁴ zugunsten eines beschuldigten Priesters abgegeben und waren der Auffassung, dass die „Sache unnötig hochgespielt“³⁶⁵ würde. Ebenso erreichte Degenhardt ein Brief mit Angriffen gegen die Eltern von betroffenen Minderjährigen:

Im Allgemeinen, und nicht auf bestimmte Personen zugeachtet, möchten wir den ‚liebenden Eltern‘ entgegenhalten, ob es den Kindern nicht schadet, wenn in allen Ecken obszöne Zeitschriften herumliegen. Wo bleiben Ihre Proteste, wenn das Fernsehen Sendungen ausstrahlt, die Schulkinder ansehen dürfen, obwohl sie für diese keineswegs geeignet sind. [...] Auch der Leistungsdruck in Schule und Beruf, und mangelnde

³⁶¹ Gemeindemitglied an Degenhardt, 7.X.198X, EBAP, SA P47.

³⁶² Schreiben aus der Gemeinde, 12.X.197X, EBAP, PA P43.

³⁶³ Notiz 30.X.1979, EBAP, PA P43.

³⁶⁴ Drewes, Aktenvermerk, 27.X.197X, EBAP, PA P43.

³⁶⁵ Ebd. Ähnlich auch: Gemeindemitglied an Degenhardt, 23.X.198X, EBAP, SA P47.

Vorbilder, richten erheblichen Schaden an. [...] Das Einverständnis von [Name des Priesters] vorausgesetzt, werden wir das tun, worauf jeder deutsche Bürger ein Anrecht hat, nämlich auf dem Rechtsweg seine Rehabilitation und die Wiederherstellung der öffentl. Ehre in die Wege leiten.³⁶⁶

Dies versuchte der Nachfolger von Drewes, der Personaldezernent Horstkemper, seinerseits durch ein Schreiben zu verhindern.³⁶⁷ Andere diffamierten die Unterstützung von Betroffenen oder ihrer Familien als Ausdruck, sich persönlich profilieren zu wollen³⁶⁸ oder führten vor allem gesellschaftliche Entwicklungen als Rahmenbedingungen des Missbrauchs an und verschleierte so die Verantwortung des Priesters. Daher forderten sie – im Notfall unter Zuhilfenahme des Staates – den Schutz des Klerikers durch die Kirche. In einem Brief wurde gefragt, „ob man einen bisher unbescholtenen Menschen und Priester, der jahrelang seine Pflicht erfüllte, den Aussagen von Minderjährigen mit oft weitreichender Phantasie und einer anonymen telef. Anzeige zufolge, mit Dreck bewerfen“³⁶⁹ könne. Nicht selten initiierten Gemeinden auch Unterschriftenlisten zur Wiedereinsetzung von Klerikern. Eindrücklich zeigt sich dies auf elf Seiten, in denen sich Pfarrmitglieder für einen beschuldigten Kleriker einsetzten.³⁷⁰ In einer anderen Gemeinde, die am Rand einer mittelgroßen Stadt im Erzbistum lag, kam es nahezu zeitgleich zu gänzlich anderen Reaktionen anlässlich der Vorwürfe gegen den Priester P45, sexuelle Handlungen an drei Mädchen vollzogen zu haben. Die Mitglieder eines Pfarrgemeinderats kritisierten, „dass mit einer Versetzung des Herrn Vikar diese Dinge nicht aus der Welt sind. Die Forderung der Eltern dieser Kinder geht dem Vernehmen nach so weit, dass dieser Mann als Geistlicher nicht mehr tragbar sei, auch nicht für eine andere Gemeinde.“³⁷¹ Ähnlich äußerten sich die Gremien der Nachbargemeinde.³⁷²

Was kann dazu beigetragen haben, dass sich die Gremien in diesem Fall hinter die Betroffenen und ihre Familien stellten und Sanktionen gegen den Kleriker forderten? Einer der Gründe kann darin gesehen werden, dass P45 nicht der erste Kleriker war, der aufgrund von Verstößen gegen die Klerikerpflichten wieder aus der Gemeinde abgezogen werden musste. Wie Gemeindemitglieder dem Erzbischof vorhielten,

366 Schreiben Gemeindemitglieder, eingegangen 4.2.1984, EBAP, SA P47. Dass P47 hierzu aufgerufen hat, wird durch einen Anruf eines Kirchenvorstandmitgliedes deutlich. Dieser habe geraten, der Kirchenvorstand solle sich an den Generalvikar wenden, dieser würde klären, „welche rechtlichen Schritte gegen dieses Gerücht von Pater [P47] eingeleitet werden könnten“ (Aktennotiz: Anruf eines Kirchenvorstandmitgliedes, 17.X.198X EBAP, SA P47).

367 Schreiben Horstkemper, 1.X.198X, EBAP, SA P47.

368 Protokoll, Gespräch, Kresing, Horstkemper mit Gemeindemitglied, 1.X.198X, EBAP, SA P47.

369 Schreiben Gemeindemitglieder, eingegangen 4.X.198X, EBAP, SA P47.

370 Unterschriftenliste zur Wiedereinsetzung, Eingang 28.X.198X, EBAP, SA P47.

371 PGR [Gemeinde], Protokoll, 1.X.197X, EBAP, PA P31.

372 PGR und KV an Degenhardt, 12.X.197X, EBAP, PA P31.

waren bereits seine drei Vorgänger „zum Ärgerniß“³⁷³ geworden, einer, weil er eine Ehe einging, ein anderer galt als Alkoholiker, der bei einem Autounfall verstarb und bei dem zudem ein junges Mädchen im Auto saß. Ein weiterer galt als „seelisch krank.“³⁷⁴ Daher wurde verlangt, nun einen „guten Vikar zu bekommen[,] damit die Wunden der Vergangenheit heilen können.“³⁷⁵ In dieser Gemeinde herrschte also keine Sorge, dass die Pfarrstelle nach dem Abzug des Priesters unbesetzt bliebe. Degenhardt bat die Pfarr- und Gremienmitglieder hingegen, „nach Kräften mitzuhelfen, daß die Ehre des Herrn Pastor [P45] so gut wie möglich geschützt bleibt. Der Gemeinde genügt die Auskunft, daß er das Alter hat, eine selbständige Stelle zu übernehmen, die dringend besetzt werden muss.“³⁷⁶

Auf solche Anforderungen nahm ein anderes Pfarrmitglied in einem Schreiben an Degenhardt Bezug:

In einem Ort wie [Name] sind solche Dinge auf Dauer nicht zu vertuschen und ich glaube auch nicht, daß man dies versuchen sollte. Die Glaubwürdigkeit der Kirche, die ja im Bewußtsein einer Gemeinde von der Glaubwürdigkeit ihrer Priester abhängig gemacht wird, ist in jedem Fall in großer Gefahr, – beim Vertuschen vielleicht noch mehr, – insbesondere bei der jüngeren Generation.³⁷⁷

Auffällig ist, dass die Pfarrmitglieder sowohl die Forderung, einen beschuldigten Priester zu versetzen als auch jene, ihn in der Gemeinde zu belassen, damit begründeten, die Kirche und das Vertrauen in sie schützen zu wollen. Hier zeigt sich, wie deutungs-offen die Kategorie des Vertrauens war und dass in einigen Gemeinden durchaus schon in den 1970er Jahren Kritik an der Versetzung von beschuldigten Klerikern geübt wurde.

Dort, wo es in den hier fokussierten Gemeinden zu gravierenden Konflikten kam, lässt sich dies auf mehrere Faktoren zurückführen: Erstens war die Frage nach dem Umgang mit beschuldigten Klerikern in eine Gemengelage häufig generationsspezifischer Einstellungen zu Kirche, zu Sexualität und Populärkultur eingebettet. In einer dieser Gemeinden besuchten beispielsweise Mitte der 1970er Jahre 80 Prozent der Katholik*innen den Gottesdienst³⁷⁸, doch lebten in dem Ort auch, wie ein Laiengremium Degenhardt informierte, „Querulanten“³⁷⁹ und „Andersgläubige[n].“³⁸⁰ Auf

373 Gemeindemitglied an Degenhardt, 29.X.197X, EBAP, PA P31.

374 Ebd.

375 Ebd.

376 Ebd.

377 Ebd.

378 PGR an Hauptabteilung Personal, 24.X.197X, EBAP, A2.3 (Acta Specialia 1970–1979), [Ort], Pfarrer.

379 Schreiben aus der Gemeinde an Degenhardt, 12.X.197X, EBAP, A2.3 (Acta Specialia 1970–1979), [Ort], Pfarrer.

380 Ebd.

dem Gebiet des Erzbistums war bereits Anfang der 1970er Jahre der Kirchenbesucher auf ca. ein Drittel gesunken.³⁸¹ Es bestanden jedoch große Unterschiede zwischen Städten, Industriegebieten und Diasporagebieten auf der einen und überwiegend katholischen sowie ländlichen Gebieten auf der anderen Seite. Aber auch in den letztgenannten Gemeinden erhöhten sich laut der erzbischöflichen Überlieferung die Spannungen zwischen der jüngeren Generation, die aufgrund ihres Schulbesuches in einer größeren Stadt mit „anderen, neuen Gedanken und geistigen Strömungen konfrontiert“³⁸² wurde und dem „überwiegend noch recht konservativen Elternhaus.“³⁸³ Deutlich treten die Veränderungen innerhalb der katholischen Bevölkerung des Erzbistums in den 1970er und 1980er Jahren hervor, und betrafen auch zunehmend Milieuinseln wie diese. Zweitens wurden nach weltlichem oder kirchlichem Recht illegale Handlungen weiterhin nicht notwendiger Weise auch als illegitimes Handeln bewertet. Offenbar bestand Uneinigkeit darüber, ob das Anfassen primärer Geschlechtsorgane in jedem Fall eine zu sanktionierende Straftat darstellte. Die Rechtsnormen und soziale Normen klafften wie schon in der Amtszeit von Jaeger mitunter weit auseinander.³⁸⁴ Drittens existierten unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Straftaten von Priestern weltlichen Gerichten oder der Entscheidungsgewalt der Kirche unterstanden. Und viertens ist davon auszugehen, dass auch die Frage, ob nach dem Abzug des Priesters die Stelle neu besetzt würde, die Haltung über einen möglichen weiteren Verbleib des Priesters in der Gemeinde beeinflusste. Im Unterschied zur Amtszeit Jaegers scheinen sich aber die Einstellungen in den Gemeinden ab der zweiten Hälfte der 1970er Jahre langsam zu diversifizieren.

Der Historiker Frank Bösch betrachtet Skandale als „Wertekonflikte [...], die Verhaltensregeln und Deutungen schaffen, festigen oder verändern konnten.“³⁸⁵ Angesichts der voneinander abweichenden Interessenslagen, darunter die Hoffnung auf eine Stärkung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Normdurchsetzung, Beseitigung der Konflikte vor Ort und Erhalt der Seelsorgestelle, zielte das Handeln von Erzbischof Degenhardt, seines Generalvikars Kresing und der Personaldezernenten und nicht selten auch der Laiengremien aber weiterhin darauf ab, das soziale Beziehungsgeflecht in der Gemeinde zu stabilisieren und Anzeigen vor einem weltlichen Gericht zu verhindern. Entgegen den Forderungen des Zweiten Vatikanischen Konzils schlossen sich die Gemeinden auf diese Weise trotz der neugeschaffenen Gremien und dem Diktum von der Öffnung zur Welt nach innen ab.

381 Otto, Kirche, S. 338 f.

382 PGR an Hauptabteilung Personal, 24.X.197X, EBAP, A2.3 (Acta Specialia 1970–1979), [Ort], Pfarrer.

383 Ebd.

384 Siehe hierzu auch Priesching/Hartig, Dokumente.

385 Bösch, Geheimnisse, S. 5.

Die Autor*innen der Studie zur sexuellen Gewalt von Klerikern im Bistum Essen kommen zu dem Ergebnis, dass es in einer ersten Phase der Aufdeckung von Vorwürfen sexueller Gewalt durchaus zu einer Versetzung des beschuldigten Priesters kommen konnte, dieser jedoch weiterhin über die Deutungshoheit bezüglich der Vorwürfe verfügte, da es die kirchlichen Entscheidungsträger unterließen, den Erkenntnisstand vor Ort zu kommunizieren.³⁸⁶ Dies trifft in dem hier betrachteten Zeitraum offenbar vor allem dort zu, wo ohnehin Deutungskonflikte in der Gemeinde existierten. Auch hatte sich Degenhardt einer Kommunikation mit Gemeindemitgliedern nicht generell entzogen, doch war diese hochgradig individualisiert, während eine öffentliche Stellungnahme unterblieb. Für Betroffene und deren Familien hat aber eine fehlende Kommunikation über Beschuldigungen sexueller Gewalt, so die weiteren Ergebnisse der Essener Studie, zur Folge, dass ex post nicht die kirchlichen Verantwortungsträger, sondern die Betroffenen selbst für das Informationsdefizit verantwortlich gemacht wurden. In der zweiten Phase, der Latenzzeit, habe, so die Essener Studie weiter, ein unausgesprochenes Schweigegebot über die Tat geherrscht und im Fall der dritten Phase, einer Wieder- oder Erstaufdeckung von Vorwürfen, wären frühere Dynamiken in der Gemeinde reaktualisiert worden. Solche langfristigen Folgen für die Gemeinde und inwieweit diese davon beeinflusst waren, ob und wie Pfarrmitglieder auf Beschuldigungen reagierten, konnten in dieser Untersuchung jedoch nicht analysiert werden.³⁸⁷

Sanktionierungspraxis weltlicher Gerichte

Eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches muss von „einiger Erheblichkeit“³⁸⁸ sein. Handlungen ‚vor einer Person‘ müssen von dieser wahrgenommen werden, und die Handlung muss einen ‚Sexualbezug‘ aufweisen. Darunter sind nicht nur die Stimulation von Geschlechtsteilen oder die Penetration zu verstehen, sondern es können, so das Kölner Gutachten, auch „Umarmungen oder züchtigende Handlungen dadurch sexuellen Charakter erlangen, dass sie ihren Sexualbezug äußerlich erkennbar werden lassen.“³⁸⁹

In den 1970er Jahren differenzierte der Staat die Straftatbestände zum Schutz Minderjähriger vor sexueller Gewalt aus.³⁹⁰ Seit 1973 war sexueller Kindesmissbrauch ein eigener Tatbestand. Das Schutzalter lag bei 14 Jahren. Da das Mindeststrafmaß herabgesetzt wurde, galt das Delikt nun als Vergehen, und der Versuch war strafbar. Diese Entscheidung wurde damit begründet, in der Vergangenheit seien vor

386 Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 411 f.

387 Siehe aber weitere Beispiele in: Großbölting, Missbrauch, S. 23–42.

388 Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 87. Einschlägig im Strafgesetzbuch ist § 184h.

389 Ebd.

390 Ebd., S. 790.

allem leichte Fälle zur Verurteilung gekommen und schwere Fälle könnten weiterhin durch § 176 Abs. 3 StGB sanktioniert werden.³⁹¹ Der Straftatbestand wurde zudem erweitert, so dass nun beispielsweise die Aufforderung zu sexuellen Handlungen strafbar war (176 Abs. 2 StGB), und es wurden Regelbeispiele für besonders schwere Fälle wie Geschlechtsverkehr und schwere körperliche Misshandlung benannt.³⁹² Seit 1970 war der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen strafbar (§ 174 Abs. 2 (2) StGB). Für Delikte nach § 174a StGB (sexueller Missbrauch eines zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen) senkte der Gesetzgeber 1973 das Schutzalter auf 16 Jahre und im Fall des Ausnutzens eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses auf 18 Jahre (§ 174 Abs. 2 StGB).³⁹³ Das Gericht konnte nun zudem von einer Strafe absehen, „wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist“ (§ 174 Abs. 4 StGB). Ab 1977 wurden Handlungen vor dem Schutzbefohlenen bzw. das Veranlassen zu solchen Handlungen unter Strafe gestellt (§ 174 Abs. 2 StGB).³⁹⁴ Im Zuge der Strafrechtsreformen erfolgte ebenso eine Neufassung des Paragraphen 182 StGB (Verführung zum Beischlaf). Der Straftatbestand blieb auf weibliche Jugendliche unter 16 Jahren beschränkt.³⁹⁵ Der Gesetzgeber änderte 1973 aber die Formulierung „eines unbescholtenen Mädchens“ dahingehend, dass nun der wertende Begriff der Unbescholtenheit fallen gelassen wurde.³⁹⁶

Eine für unsere Untersuchung wesentliche Veränderung war zudem die Liberalisierung des Paragraphen 175 StGB (Homosexualität). Mit der Ersten Strafrechtsreform 1969 hatte der Gesetzgeber den Straftatbestand dahingehend entschärft, dass nun sexuelle Handlungen unter Männern nur dann gesetzeswidrig waren, wenn einer der Beteiligten unter 21 Jahre war³⁹⁷, 1973 erfolgte die Absenkung des Schutzalters auf 18 Jahre.³⁹⁸ Das im Vergleich zu anderen sexuellen Handlungen an Minderjährigen weiterhin erhöhte Schutzalter begründete der Gesetzgeber zunächst mit der Annahme, homosexuelle Kontakte von Minderjährigen könnten ihre spätere sexuelle Orientierung

391 Bezjak, Strafrecht, S. 81.

392 Wird der Tod eines Kindes leichtfertig herbeigeführt, galt die Tat weiterhin als Verbrechen (§ 176 Abs. 3).

393 Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, in: BGBl I, 1973, Nr. 98; vom 27.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 vom 27.11.1973, S. 1725–1735.

394 Ebd.

395 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52, 30.06.1969, S. 645–682.

396 Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, in: BGBl I, 1973, Nr. 98; vom 27.11.1973, S. 1725–1735.

397 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52, 30.06.1969, S. 645–682.

398 Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, in: BGBl I, 1973, Nr. 98; vom 27.11.1973, S. 1725–1735.

beeinflussten.³⁹⁹ Bei der Absenkung des Schutzalters hob der Gesetzgeber auf eine mögliche Stigmatisierung von Jugendlichen ab, die durch homosexuelle Handlungen mit Älteren in eine „Außenseiterrolle“⁴⁰⁰ gedrängt und „in der Folge ihre Gesamtentwicklung aufgrund damit verbundener psychischer Belastungen“⁴⁰¹ gestört werden könne. Seit 1973 konnte ebenfalls von einer Strafe abgesehen werden, wenn unter Berücksichtigung des Verhaltens des Opfers „das Unrecht der Tat gering ist“ (§ 175 Abs. 2 StGB). Hierbei ging es vor allem darum, sexuelle Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen zu entkriminalisieren

Aufgrund der Großen Strafrechtsreform sollte nicht mehr eine durch christliche Sexualmoral geprägte Gesellschaftsordnung⁴⁰² geschützt werden, sondern das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Wie aber zeichnete sich dieser Paradigmenwechsel in der Rechtsprechung ab und wie lässt sich die damalige Rechtspraxis im Vergleich zu dem Umgang Degenhardts mit beschuldigten Klerikern einordnen? Als Grundlage für den folgenden Abschnitt dienen Quellen zu Gerichtsprozessen gegen drei Kleriker, die im ersten Jahrzehnt von Degenhardts Amtszeit verurteilt wurden: P62 in den 1970er und P58 in den 1980er Jahren.⁴⁰³ Die Überlieferung zu dem in den 1970er Jahren von einem weltlichen Gericht freigesprochenen, aber in den 1980er Jahren in zweiter Instanz in einem Disziplinarverfahren verurteilten Priester P05, soll ebenfalls erneut herangezogen werden. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle und einer unterschiedlich dichten Überlieferung zu den einzelnen Klerikern werden im Folgenden jeweils spezifische Aspekte herausgearbeitet: Wie bewerteten Gerichte einen möglichen erneuten Einsatz im Fall einer Verurteilung, welche Haltung lässt sich gegenüber Betroffenen erkennen und welche Kriterien spielten bei weltlichen Disziplinarverfahren gegen Priester, die auch im Schuldienst tätig waren, eine Rolle?

Der Geistliche P62 wurde 1974 in einem Gerichtsprozess für schuldig befunden, „unzüchtige Handlungen“⁴⁰⁴ an einem 14jährigen Jungen vollzogen und vor ihm onaniert zu haben. Die Überlieferung erlaubt Rückschlüsse auf damalige Täter- und Opferbilder des Gerichts und auf die Bewertung der Versetzungspraxis der katholischen Kirche. Einschränkend muss hervorgehoben werden, dass das Urteil des Gerichts nicht überliefert ist, sondern die folgenden Aussagen im Zusammenhang mit der späteren Laisierung getroffen wurden. Der damalige Personaldezernent Drewes hielt zu der Verhandlung fest:

399 Burgi/Wolff, Rehabilitation, S. 35.

400 Begründung für die Neuregelung von §§ 175 und 182 StGB vom 18. März 1993, in: Drucksache DB 12/4584, S. 4.

401 Ebd.

402 Siehe hierzu S. 152 f.

403 In der ersten Dekade der Amtszeit von Degenhardt liefen ferner Strafverfahren gegen die Kleriker P43 und P11, die jedoch eingestellt wurden.

404 Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62. Anklageschrift oder Urteil sind in den personenbezogenen Akten zu P62 nicht überliefert.

Die Tatsache der unzüchtigen Handlung als solche wurde vom Gericht festgestellt. Es war eine dicke Sache. Er wurde aber nicht bestraft, weil der Junge auch nicht unbescholten war und weil Vikar P62 inzwischen versetzt worden war und dies als ausreichende Strafe angesehen wurde.⁴⁰⁵

Diese aus heutiger Sicht irritierende Feststellung wiederholte Degenhardt in einem Schreiben an die Heilige Kongregation für die Glaubenslehre: „Von seiner ersten Vikarssstelle mußte er zwangsweise versetzt werden, um ihn vor einer Haftstrafe zu bewahren.“⁴⁰⁶ Ausweislich der erzbischöflichen Überlieferung vertrat das weltliche Gericht Mitte der 1970er Jahre offenbar die Auffassung, eine Versetzung des Klerikers sei eine ausreichende Sanktion.⁴⁰⁷

Strafbar war die Handlung von P62 allein deshalb, weil sexuelle Handlungen eines erwachsenen Mannes an männlichen Minderjährigen nach Paragraph 175 StGB verboten waren. Weitere Straftatbestände kamen nicht infrage, da der Betroffene das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte und kein Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis bestand. Gemäß der erzbischöflichen Überlieferung spielte bei der Entscheidung des Gerichts eine Rolle, dass der betroffene Jugendliche „schon früher siebenmal aus dem Elternhaus entwichen und [...] auch nachher aus dem Erziehungsheim, in das er eingewiesen wurde, ausgebrochen“⁴⁰⁸ sei. Das deviante Verhalten des Betroffenen minderte, folgen wir weiterhin der erzbischöflichen Überlieferung, aus Sicht des weltlichen Gerichts die Schuld des Täters. P62 konnte in einer anderen Gemeinde seine Tätigkeit fortsetzen. Der vierzehnjährige Junge, den wir heute als Betroffenen sexueller Gewalt betrachten, wurde hingegen in ein Erziehungsheim eingeliefert. Es erscheint naheliegend, dass das Weglaufen aus dem Elternhaus und mutmaßlich auch die Taten des Priesters für die Einweisung in ein Erziehungsheim ausschlaggebend waren.⁴⁰⁹ Vorausgesetzt Degenhardt schildert die Bewertung des Betroffenen durch das Gericht zutreffend, so würde sich hier eine große Kontinuität zur Amtszeit Jaegers abzeichnen, als Betroffene mitunter ebenfalls die Einweisung in ein Erziehungsheim fürchten mussten.

Anders bewertete das zuständige Gericht in den 1980er Jahren vergleichbare Vorwürfe gegen P58. Der Kleriker wurde wegen Missbrauch von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit homosexueller Handlung und sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen sowie wegen Betruges zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten

⁴⁰⁵ Schriftliche Befragung Drewes, 3.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

⁴⁰⁶ Zitiert nach: Schreiben Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62.

⁴⁰⁷ P62 selbst begründete die Versetzung damit, in der Gemeinde habe sich das Wissen um seine Taten verbreitet: „Damit war ich in [Ort] blamiert (Vernehmung, 27.X.197X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P62). Die Erklärungen einer ‚strafweisen‘ Versetzung anstelle einer Gerichtsstrafe und einer Versetzung aufgrund des öffentlichen Ärgernisses, schließen einander jedoch nicht aus.

⁴⁰⁸ Schreiben Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 9.X.197X, Laisierungsakte P62.

⁴⁰⁹ Siehe zu P62 S. 319 f.

verurteilt.⁴¹⁰ Allerdings war dieser Priester bereits einschlägig vorbestraft, was auch in das Urteil einfluss.⁴¹¹ In dem Urteil hieß es, dass sich der Kleriker

seinen Gefühlen gegenüber den Jungen seiner Umgebung nicht widersetzt hat. Er hat sich keinem anvertraut, um die Gefühle zu verarbeiten. Auch hat er die Behandlung, die er nach Verbüßung der ersten Freiheitsstrafe aufgenommen hat, nicht wieder begonnen. Es wäre die Pflicht des Angeklagten gewesen, alle ihm zustehenden Mittel in Anspruch zu nehmen, um Herr seiner Gefühle zu werden. Für den Angeklagten spricht sein Verhalten in der Hauptverhandlung. Er zeigt sich einsichtig und bereute seine Taten. Auch ist davon auszugehen, daß die Jungen keine bleibenden Schäden erlitten haben.⁴¹²

Offenbar kam der Richter während der mündlichen Urteilsbegründung ebenfalls auf die Folgen der Taten für die betroffenen Jungen zu sprechen und äußerte sich hier laut eines Presseberichts kritischer: „Denken Sie nie darüber nach, welche bleibenden Schäden Ihr Verhalten bei jungen Menschen hinterläßt?“⁴¹³ Im Unterschied zu den in der Laisierungsakte zu P62 zitierten mutmaßlichen Äußerungen des Richters wurde hier den Betroffenen keine Mitschuld gegeben, und sie wurden als Opfer der sexuellen Handlungen des Kleriker wahrgenommen. Die Taten selbst bewertete das Gericht ausschließlich als Folge einer vermeintlichen Homosexualität des Klerikers. Diese wurde im Unterschied zu früheren Urteilen nicht mehr als Ausdruck einer Pathologie oder Krankheit aufgefasst.⁴¹⁴ Die Gleichsetzung von Homosexualität und sexueller Gewalt von Männern an Jungen bestand aber auch in den 1980er Jahren fort.

Laut eines Zeitungsberichtes habe der Richter den anwesenden Justiziar des Paderborner Generalvikariats gefragt, wie der erneute Einsatz des Priesters in der Gemeinde-seelsorge möglich gewesen sei.⁴¹⁵ Das Gericht thematisierte auch die Möglichkeit eines Berufsverbotes, das nach § 70 Abs. 1 StGB bei Taten unter „Missbrauch“ des Berufes oder bei groben Pflichtverletzungen angeordnet werden konnte. Davon sah der Richter in seinem Urteil jedoch ab: „Da der Angeklagte im Kloster als Hausgeistlicher eingesetzt ist, geht das Gericht davon aus, daß der Angeklagte während seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr mit Jungen in dem gefährdeten Alter zusammenkommen wird.“⁴¹⁶

Das Gericht formulierte also Vorgaben für den weiteren Umgang mit P58, legte damit aber auch die Verantwortung, solche Auflagen zu erfüllen, in die Hände der Kirche. Vergleichsfälle aus Jaegers Amtszeit legen den Verdacht nahe, es sei auch in diesem Fall zu Absprachen zwischen dem Gericht und dem Generalvikariat gekommen.

⁴¹⁰ Urteil, 20.X.198X, EBAP, SA P58.

⁴¹¹ Ebd.

⁴¹² Urteil, 20.X.198X, EBAP, SA P58.

⁴¹³ Presseartikel, 22.X.198X, EBAP, SA P58.

⁴¹⁴ Siehe S. 87–91.

⁴¹⁵ Presseartikel, 21.X.198X, EBAP, SA P58.

⁴¹⁶ Urteil, 20.X.198X, EBAP, SA P58.

Zuletzt soll der Blick auf die Sanktionierung des Priesters und Religionslehrers P05 gelenkt werden. Für jene Priester, die zugleich als Beamte in Schulen tätig waren, ist ebenso das Disziplinarrecht zu berücksichtigen, dessen Anwendung im Fall des Priesters und Religionslehrers P05 zugleich Einblick in Handlungsprämissen der zuständigen Schulbehörde erlaubt. Dies ist insofern von Interesse, da auch die Kirche zwischen Disziplinar- und Strafverfahren unterscheidet. Der Zweck des Disziplinarverfahrens bei Beamten, wie es eine zeitgenössische fachliche Stellungnahme aus der Personalabteilung des Generalvikariats festhielt⁴¹⁷, war im

Gegensatz zum Strafverfahren in erster Linie nicht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und die Sühne begangener Verfehlungen, sondern im Interesse der Allgemeinheit, die Sauberkeit und Leistungsfähigkeit des Berufsbeamtentums durch Selbstreinigung mittels Entfernung aus dem Dienst oder aus dem Amt zu sichern oder den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und damit das Ansehen des Berufsbeamtentums sowie die Dienstordnung zu wahren, zu sichern und zu festigen.⁴¹⁸

Welche Maßnahmen erlaubte die damalige Disziplinarordnung und welche hielt das zuständige Schulkollegium für angemessen? Wie ein zeitgenössischer Kommentar zum Beamtenrecht des Bundes und der Länder festhielt⁴¹⁹, soll ein Beamter dann aus dem Dienst entfernt werden, wenn er durch

das Dienstvergehen das Ansehen und das Vertrauen der Öffentlichkeit verloren [hat], dessen er zu Erfüllung seiner Dienstpflichten bedarf. [...] Der Beamte wird in der Regel nicht mehr tragbar sein bei Sittlichkeitsverbrechen, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Bestechung, Erpressung, Meineid, Doppelehe und Diebstahl.⁴²⁰

Vor diesem Hintergrund hatte die zuständige Schulbehörde P05 Ende der 1970er Jahre suspendiert:

Nach dem Ergebnis der Vorermittlungen sind Sie hinreichend verdächtig, sich im Jahre 197X anlässlich der Vorbereitung einer Klassenfahrt in die [...] während einer Übernachtung in [...] dem Schüler des [...] -Gymnasiums [...], [Name] unsittlich genähert und unzüchtige Handlungen an ihm vorgenommen zu haben.⁴²¹

Der Kleriker wurde beschuldigt, die Betroffenen zum Trinken animiert, und dann teils unter der Kleidung berührt, teils weitere sexuelle Handlungen an ihnen vollzogen zu

417 Hier fasste der Sachbearbeiter den Kommentar des Juristen Erwin Schütz zum Beamtenrecht des Bundes und der Länder zu § 83 LGB zusammen, siehe Schreiben Hauptabteilung Personal, 1.X.197X, EBAP, SA P05.

418 Zitiert wird hier fachliche Stellungnahme aus dem Generalvikariat Paderborn, EBAP, SA P05.

419 Ebd.

420 Ebd.

421 Notiz, Telefonat mit Schulkollegium 9.X.197X; Schulkollegium an P05, 30.X.197X, EBAP, SA P05.

haben.⁴²² Die Betroffenen waren zwischen 17 und 19 Jahren alt. Das Schreiben setzt fort: „Sie stehen somit im Verdacht, strafbare Handlungen im Sinne der §§ 174 ff. StGB [sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen] begangen und gleichzeitig die Ihnen als Beamter obliegenden Pflichten gegenüber den Ihnen anvertrauten Schülern verletzt zu haben.“⁴²³

Ausschlaggebend war, dass die Betroffenen als Schüler in einem Ausbildungsverhältnis zu P05 standen. Die Aufrechterhaltung der Suspendierung wurde damit begründet, dass ein

Verhalten der dem Antragsteller [P05] vorgeworfener Art [...], auch wenn es sich um außerhalb des räumlichen Schulbereichs geschehene Vorgänge handelt, generell geeignet [ist], den geordneten Schulbetrieb zu stören und die Unterrichtsatmosphäre zu beeinträchtigen. Zum Schutze des Ansehens der Schule und der Lehrerschaft, vor allem aber auch im Interesse der Erhaltung des Vertrauens zwischen Eltern, Schülern und Schule besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis dafür, den Antragsteller durch die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung solange vom Dienst fernzuhalten, bis die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Disziplinarverfahren geklärt sind.⁴²⁴

Im Unterschied zu Degenhardt sah die Schulbehörde den Schutz ihrer Institution also gerade dadurch gewährleistet, den beschuldigten Priester und Religionslehrer sofort zu suspendieren. Demgegenüber versuchten kirchliche Verantwortungsträger, die eigene Institution und den Ruf von P05 dadurch zu schützen, ihm eine Tätigkeit nur dort zu untersagen, wo die Vorwürfe bekannt waren.⁴²⁵ Der Schutz weiterer möglicher Betroffener außerhalb der Gemeinde von P05 spielte demgegenüber keine Rolle. Die Disziplinarkammer ging aber davon aus, dass „unter den gegenwärtigen Umständen [...] eine nachhaltige Gefährdung auch anderer Schüler nicht ausgeschlossen werden“⁴²⁶ könne. Ein Jahr nach dem Freispruch von P05 durch ein weltliches Gericht sprach die Disziplinarkammer des zuständigen Verwaltungsgerichts ihr Urteil und legte eine Rückstufung des Priesters in seiner Gehaltsklasse fest.⁴²⁷ Bis auf einen Fall hielt sie die Aussagen der betroffenen Jugendlichen für glaubwürdig.⁴²⁸ Die Kammer zog mildernd in Betracht, dass „kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich [sei], daß die betroffenen Schüler einen bleibenden seelischen Schaden erlitten“⁴²⁹ hätten und wies auf eine „gewandelte Einstellung der Bevölkerung zur Homosexualität [hin] und darauf, daß jedenfalls ein krasser – auch die Leistungen der Schüler oder den

422 Protokolle o. D, 25.X.197, 4.X.197, 25.X.197X, SA P05.

423 Notiz Telefonat mit Schulkollegium, 9.X.197X; Schulkollegium an P05, 30.X.197X, EBAP, SA P05.

424 Disziplinarkammer, Beschluss, 22.X.197X, EBAP, PA P05.

425 Siehe S. 311.

426 Disziplinarkammer, Beschluss, 22.X.197X, EBAP, PA P05.

427 Aktennotiz, Telefonat mit Schulkollegium, 28.X.198X, EBAP, PA P05.

428 Rechtsanwälte an Kresing, 21.X.198X, EBAP, PA P05.

429 Urteil Disziplinarverfahren, 11.X.198X, EBAP, PA P05.

Schulfrieden beeinträchtigender – Mißbrauch der mit dem Ausbildungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit nicht erkennbar sei.“⁴³⁰

Laut einer Aktennotiz war dem Generalvikariat zu diesem Zeitpunkt seit langem bekannt, dass „[i]n den Familien, aus deren Kreisen die Anklagen gegen [P05] stammen, [...] auffällige Krankheits- und Todesfälle zu melden“⁴³¹ seien. Die Disziplinarkammer zog als Bewertungskriterien für Sanktionen gegen P05 das Ausmaß der Schädigung der Betroffenen, darunter offenbar auch ihre mögliche Stigmatisierung, und das Ausmaß des Amtsmissbrauchs heran. Gegen dieses Urteil legten sowohl P05 als auch die Schulbehörde Widerspruch ein. In zweiter Instanz stellte das nun zuständige Oberverwaltungsgericht in der ersten Hälfte der 1980er Jahre fest, die sexuellen Handlungen von P05 stünden „– ungeachtet einer fehlenden strafrechtlichen Relevanz – im krassen Missverhältnis zu dem Erziehungsauftrag des Beamten.“⁴³² P05 habe

im Kernbereich seines Pflichtenkreises als Lehrer versagt. Der Verlust des Vertrauens des Dienstherrn und die Achtungseinbuße, die ein solcher Lehrer nach wiederholten sexuellen Annäherungsversuchen an ihm anvertraute Schüler und andere ihm anvertraute junge Menschen hinzunehmen hat, machen ihn für den weiteren Dienst als Lehrer untragbar.⁴³³

Dabei berücksichtigte das Gericht auch, dass sich die Vorwürfe auf einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren erstreckten. Daraus wurde geschlussfolgert, eine Wiederholung könne nicht ausgeschlossen werden. Das Oberverwaltungsgericht sah aufgrund der aus seiner Sicht größtenteils glaubhaften Vorwürfe also die Voraussetzungen gegeben, P05 zum Schutz der Institution und möglicher weiterer Betroffener dauerhaft aus dem Dienst zu entfernen. Demgegenüber untersagte Degenhardt dem Priester lediglich die Jugendarbeit und war angesichts des Priestermangels zu einem späteren Zeitpunkt auch bereit, den Kleriker erneut in der Seelsorge einzusetzen.

Die in den personenbezogenen Akten zu den beschuldigten Klerikern überlieferten Dokumente zur weltlichen Sanktionierungspraxis lassen eine große Bandbreite in der Beurteilung sexueller Gewalthandlungen von Klerikern, von Opferbildern und von Präventionshandeln erkennen. Aufgrund der wenigen Fallbeispiele sind allgemeinere Aussagen nur mit Vorsicht möglich. Insbesondere in Bezug auf weltliche Gerichte treten auch nach den Strafrechtsreformen fortbestehenden Stigmatisierungen von marginalisierten Betroffenen und die teils fortgesetzte Überantwortung des Opferschutzes an die Kirche hervor.

430 Ebd.

431 Drewes, Vermerk, Informationen zu P05, 18.X.197X, EBAP, PA P05.

432 Urteil Disziplinarverfahren, 11.X.198X, EBAP, PA P05.

433 Ebd.

b) Von der Reform des Kirchenrechts 1983 bis zum Ende der 1990er Jahre

Zunächst sollen wichtige gesamtgesellschaftliche, innerkirchliche und juristische Entwicklungen kursorisch dargestellt werden, um im Anschluss Meldungen aus den Gemeinden, den Umgang Degenhardts mit beschuldigten Priestern und die Sanktionierungspraxis weltlicher Gerichte beispielhaft zu untersuchen. Gesamtgesellschaftlich veränderte sich auch in den 1980er und 1990er Jahren die Wahrnehmung sexueller Gewalt an Minderjährigen. Vorausgegangen war eine langsame Enttabuisierung sexueller Gewalterfahrungen aufgrund der Verdienste der zweiten Frauenbewegung in den 1970er Jahren. Dabei standen zunächst die Erfahrungen erwachsener Frauen im Fokus, ab den 1980er Jahren ebenso Missbrauchserfahrungen von Frauen in ihrer Kindheit. Wie Julia Gebrade, Sozialpädagogin und langjährigen Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, hervorhebt, haben in dieser Periode Zeitschriften wie EMMA, Brigitte, Stern und Spiegel die Erkenntnis verbreitet, sexuelle Gewalt würde von Kindern „jeglicher Altersstufe und aus jeder sozialen Schicht“⁴³⁴ erfahren. Nun entstanden Beratungsstellen zunächst für weibliche Betroffene, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalterfahren hatten.⁴³⁵ 1990 erschien das von Ursula Enders herausgegebene Buch: ‚Zart war ich, bitter war’s: sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen; erkennen – schützen – beraten‘⁴³⁶, das Betroffenen sexueller Gewalt half, ihre eigenen Erfahrungen einzuordnen⁴³⁷ und ebenso innerfamiliäre Gewalt an Jungen in den öffentlichen Fokus rückte.⁴³⁸ Ferner etablierte sich die Diagnose des posttraumatischen Belastungssyndroms. Damit wurden die langfristigen psychischen Folgen traumatischer Erlebnisse therapeutisch zugänglich.⁴³⁹

Das Thema sexueller Gewalt von Klerikern gewann parallel zu diesen bundesrepublikanischen Entwicklungen ab Mitte der 1980er Jahre zunächst im internationalen Kontext an Bedeutung. Nach dem Kirchenhistoriker Wilhelm Damberg setzte nun eine erste Phase „verstärkter, gleichwohl vereinzelt gebliebener Aufmerksamkeit für das Thema“⁴⁴⁰ ein. Hierzu gehörten erste Analysen, die Gründung von Betroffenenverbänden in den USA und eine verstärkte Medienberichterstattung in Kanada, den USA und Irland.⁴⁴¹ Ab Mitte der 1990er Jahre intensivierte sich die Medienberichterstattung in Deutschland⁴⁴², vor allem in Verbindung mit der Kritik

⁴³⁴ Gebrade, Entstehung, S. 301.

⁴³⁵ Ebd.

⁴³⁶ Enders, Missbrauch.

⁴³⁷ I-ETIT0872UVRW.

⁴³⁸ Kavemann/Graf-van Kesteren/Rothkegel/Nagel, Erinnern, S. 4.

⁴³⁹ Goltermann, Opfer, S. 241.

⁴⁴⁰ Damberg, Missbrauch, S. 20.

⁴⁴¹ Ebd., S. 6–14; Orth, Missbrauch.

⁴⁴² Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 60, Abb. 1.

am Zölibat.⁴⁴³ Die Medienberichterstattung sowie die Etablierung von Diagnosen und Hilfesystemen in den 1990er Jahren erhöhte mutmaßlich die Sprachfähigkeit von Betroffenen, da nun die Chancen stiegen, „parteiliche und problemadäquate Unterstützung“⁴⁴⁴ zu erhalten. Dass Betroffene sexueller Gewalt von Klerikern und ihre Angehörigen solche Beratungsstellen nutzten, um sich über weitere Schritte klar zu werden, zeigt ein Artikel im *Spiegel*.⁴⁴⁵ Aufgrund einer gesamtgesellschaftlich „wachsende[n] Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema sexueller Missbrauch“⁴⁴⁶ kam es auch zu Veränderungen im weltlichen Recht. Durch das 6. Strafreformgesetz wurde 1998 § 176 StGB neu gefasst und verschärft.⁴⁴⁷

Demgegenüber beinhaltete die Promulgation des überarbeiteten Gesetzbuchs der katholischen Kirche, des Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983)⁴⁴⁸, durch Papst Johannes Paul II. in Bezug auf die für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen einschlägigen Paragraphen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem CIC/1917. Nach dem Kanonisten Matthias Pulte habe bei der Beratung über den neuen Codex der Perspektivwechsel im weltlichen Recht „nicht jenseits des Erfahrungshorizontes der Reformer“⁴⁴⁹ gelegen. Das Zweite Vatikanische Konzil wollte als Gegenpol zum strafenden Gott, Höllenangst, Fegefeuer, ewiges Strafgericht, die Frohe Botschaft, das Liebesgebot Jesu und die Barmherzigkeit in den theologischen Diskurs (zurück-)holen.

443 Jede Menge Pornos. Bei den Katholiken macht sich Krisenstimmung breit. Skandale erschüttern Gemeinden, der Ruf nach Reformen wird lauter, in: *Der Spiegel*, 15.10.1995. Siehe weitere Beispiele auch zur Berichterstattung über sexuelle Gewalt von Klerikern in Nordamerika und in Irland bei: Orth, Missbrauch.

444 Brockhaus/Kolshorn, Gewalt, S. 234.

445 Vertuschen und versetzen, in: *Der Spiegel*, 15.7.2002.

446 LK-Hörnle, StGB, § 176 Entstehungsgeschichte, zitiert nach Bezjak, Strafrecht, S. 85.

447 Gesetz vom 26.01.1998 – BGBl. I 1998, Nr. 6 vom 30.01.1998, S. 164. Durch das 6. Strafreformgesetz von 1997, das im April 1998 in Kraft trat, wurde der § 176a StGB (schwerer sexueller Missbrauch) von Kindern eingefügt. Handlungen im Sinne dieses Paragraphen galten als Verbrechen und nicht mehr als Vergehen. Dazu zählte die Penetration, aber auch gemeinschaftlicher sexueller Missbrauch und die Gefahr einer „schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung“ (§ 176 a Abs. 3 StGB), sowie bei einschlägiger Verurteilung in den letzten fünf Jahren. Ferner stellte der Paragraph auch die Veranlassung von sexuellen Handlungen von Minderjährigen an sich selbst durch Telefonanrufe unter Strafe. Die persönliche Anwesenheit war damit nicht mehr Voraussetzung für die Anwendung dieses Paragraphen. Die Strafrechtsreform schien auch deshalb nötig, da der Strafraum für Straftaten gegen die körperliche Integrität als zu niedrig betrachtet wurde. Vor diesem Hintergrund war die Einführung des § 176 a StGB eine Kompromisslösung angesichts der Forderung, den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern grundsätzlich als Verbrechen zu qualifizieren. Insgesamt erhöhte sich die Strafandrohung und erstmals stellte die Absicht, pornografisches Material anzufertigen, ein Qualifikationsmerkmal dar (Siehe zu der Gesetzesänderung: Kreß, Gesetz; Bezjak, Strafrecht, S. 84 f.)

448 Siehe zu den Entwicklungen vom Codex von 1917 bis zu dessen Neufassung 1983: Rees, Strafgewalt, Kapitel D 1, S. 324–334.

449 Pulte, Strafanspruch, S. 56.

Im Unterschied zum Konzil von Trient lag der Fokus also nicht auf der Schaffung neuer Gesetze, sondern auf der Ausgestaltung der Pastoral. Dieser theologische Diskurs hatte auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Anwendung des kirchlichen Strafrechts.⁴⁵⁰ Es ist jedoch zu fragen, ob der Wandel von einer strafenden Kirche zu einer liebenden Kirche allein ausreichend ist, um eine fehlende Sanktionierung von beschuldigten Klerikern zu erklären.⁴⁵¹

In mehreren Ländern bzw. Diözesen wurden ab den 1990er Jahren einzelne Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen und für einen formalisierten Umgang mit Beschuldigten auf den Weg gebracht. Bereits 1990 setzte die irische Bischofskonferenz ein Komitee unter dem Vorsitz des Bischofs der Diözese Ossory, Laurence Forristal, ein, das Umgangsweisen bei zukünftigen Beschuldigungen entwickeln sollte.⁴⁵² Ferner ist ein Partikulargesetz der Kongregation für die Glaubenslehre aus dem Jahr 1994 zu nennen, das innerhalb der USA das Schutzalter von Minderjährigen auf 18 Jahre an hob.⁴⁵³ In den Niederlanden etablierten die Bischöfe 1995 die Einrichtung *Hulp en Recht* (Hilfe und Recht), um Vorwürfe sexueller Gewalt zu untersuchen und einen Hilfsfond für Betroffene.⁴⁵⁴ Ein Dekret des Bistums Gurk vom 6. Mai 1995 über die Errichtung einer *Diözesanen Kommission zur Behandlung behaupteter Übergriffe kirchlicher Verantwortlicher gegenüber Kindern und Jugendlichen* nahm einige Bestimmungen vorweg, welche die DBK 2002 als Leitlinien verabschieden sollte.⁴⁵⁵ Das Gurker Dekret kann als Reaktion auf den Rücktritt von Kardinal Hans Hermann Groër als Erzbischof von Wien aufgrund von Vorwürfen sexueller Gewalt in diesem Jahr betrachtet werden.⁴⁵⁶ Über den Fall hatte auch die Paderborner Zeitschrift *Der Dom* berichtet.⁴⁵⁷ Die Aufgaben der Gurker Kommission umfassten die Prüfung von Vorwürfen, Hilfe für die Betroffenen und Maßnahmen für die Beschuldigten zu erarbeiten, die „rechtlichen und kirchenrechtlichen Folgen zu klären und Konsequenzen zu fordern.“⁴⁵⁸ Der damalige Trierer

450 Johannes Paul II., „Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela quibus Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis promulgantur“ vom 30. April 2001, in: AAS 93 (2001), S. 737–739. Siehe ebenso: Kongregation für die Glaubenslehre, Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ (2001). Geschichtliche Einführung, http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html.

451 Siehe hierzu: Krämer, Strafen.

452 Orth, Missbrauch, S. 88.

453 Wijlens, Missbrauch, S. 87.

454 Damberg, Missbrauch, S. 16.

455 Deutsche Bischofskonferenz, Vorgehen.

456 Friedrich/Groër, Kardinal; Damberg, Missbrauch, S. 18.

457 Der Dom vom 19.4.1998, Nr. 16, S. 4; Der Dom vom 26.4.1998, Nr. 17, S. 4; Der Dom vom 3.5.1998, S. 4.

458 Dekret des Bistums Gurk vom 6.5.1995 über Errichtung und Statut für die „Diözesane Kommission zur Behandlung behaupteter Übergriffe kirchlicher Verantwortlicher gegenüber Kindern und Jugendlichen“; Beschluss der Personalkonferenz am 19.5.1998, EBGV Registratur A36-10.00.92/3. Offenbar wurden diese Punkte in Essen aber nicht umgesetzt. In der Essener Studie wird lediglich ein*e Bistumsvertreter*in mit den Worten zitiert: „Aber wir hatten das dann in der Schublade“ (Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 319).

Generalvikar Werner Rössel regte im Herbst 1995 in einem Zeitungsinterview auch für das Bistum Trier eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen sexueller Gewalt an. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht umgesetzt.⁴⁵⁹ Nach der internen Vereinbarung des Bistums Essen über den Umgang mit entsprechenden Vorwürfen, welche die dortige Personalkonferenz am 19. Mai 1998 beschlossen hatte, sollte im Fall von entsprechenden Beschuldigungen ein Krisenstab gebildet werden, der im Austausch mit dem Bischof steht, öffentlich Stellung zu den Vorwürfen bezieht, den Kontakt zu der Familie des Opfers herstellt, Anteil nimmt und Hilfe anbietet und ebenso Kontakt zum Beschuldigten aufnimmt, um auch ihn pastoral zu begleiten. Ferner sollte der beschuldigte Priester sofort beurlaubt und gegebenenfalls aus der Einsatzstelle entfernt werden, eine kirchliche Voruntersuchung wurde ebenso wie fallweise eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft empfohlen. Falls die Vorwürfe als bewiesen galten, schlug die Vereinbarung verschiedene Maßnahmen für den Täter vor: Klärung der Frage, ob eine Therapie sinnvoll ist, Suspendierung, Eröffnung eines kirchlichen Strafverfahrens, ggf. die Entlassung aus dem Klerikerstand.⁴⁶⁰ Diese Empfehlungen bezogen sich auf den Umgang mit Beschuldigten *und* Betroffenen. Weder die Empfehlungen der Gurker Kommission noch die Essener Vereinbarung verweisen auf eine Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls für Fälle sexueller Gewalthandlungen an Minderjährigen. Demgegenüber wollte der damalige Leiter der Glaubenskongregation Josef Ratzinger eine Untersuchungskommission anlässlich der Vorwürfe gegen den Wiener Erzbischof Groër einrichten, stieß aber, so der Kirchenhistoriker Wilhelm Damberg, auf Widerstände bei weiteren Präfekten der Kurie, bis einer der wichtigsten Protagonisten im Vatikan, der Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano, eine Untersuchung „blockierte.“⁴⁶¹ Für das Erzbistum Paderborn scheinen solche Entwicklungen keine Rolle gespielt zu haben, denn Mitte der 1990er Jahre behandelte der Personaldezernent Horstkemper, worauf zurückzukommen ist, die Meldung sexueller Gewalt eines Priesters als Beschwerde über einen Priester gemäß den Bestimmungen der Diözesansynode von 1948.⁴⁶²

Im Sommer 1994 äußerte sich zudem Degenhardt selbst im Rahmen einer Dialog-Predigt auf einer Veranstaltung über die Ursachen sexueller Gewalt an Kindern. Darüber berichtete die Presse überregional. Dies ermöglicht es, den Blick auf die diözesane Ebene zu werfen. Degenhardt stellte in diesem Zusammenhang Vermutungen über mögliche Gründe für solche Gewalttaten an:

459 Haase/Raphael, *Missbrauch* (2024), S. 61.

460 Beschluss der Personalkonferenz am 19.5.1998, EBGV Registratur A36-10.00.92/3, *Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester*.

461 Damberg, *Missbrauch*, S. 18.

462 Schreiben Horstkemper an Angehörige, 28.X.199X, EBAP, PA P73.

Wenn junge Männer stärker mit der Pflege von Kleinkindern betraut sind und dabei nackte, entblößte Körper ständig sehen, sie berühren und saubermachen müssen, ist die Gefahr groß, daß sie ihren Begierden nicht widerstehen können.⁴⁶³

In der Folge empörten sich zahlreiche Männer schriftlich gegenüber dem Erzbischof über diese Verallgemeinerung. Ein Absender griff in seiner Antwort auch sexuelle Gewalt von Priestern auf:

Ich halte Ihre Aussage für eine gewagte Unterstellung. Sie haben als katholischer Priester nie das Glück der Ehe und Vaterschaft kennengelernt. Jeder normal veranlagte Mann und Vater mit einem gesunden Verhältnis zur Sexualität kann nur den Kopf schütteln über Ihre Aussage und Verallgemeinerung. Ich bestreite nicht, daß es Fälle von sexuellem Mißbrauch der eigenen Kinder gibt. Es soll aber auch sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen durch katholische Priester geben. Nie würde ich es wagen, solche Dinge zu verallgemeinern.⁴⁶⁴

Ein anderer fragte sich empört, warum er „nicht, gerade als gläubiger Christ, der katholischen Kirche den Rücken“⁴⁶⁵ kehre.

In einer Standardantwort, die Degenhardt anlässlich der zahlreichen Rückmeldungen an die Verfasser*innen versandte, bedauerte er, das Thema angesprochen zu haben und verwies auf einen Artikel der Kinderpsychologin Christa Meves. Diese betrachtete sexuelle Gewalt an Minderjährigen als Folgeerscheinung einer sexuellen Revolution durch welche „die Saat der vielen ‚Sinnlichkeit und Zärtlichkeit‘“⁴⁶⁶ zwischen Kindern und Erwachsenen, „die nur allzu leicht ins Sexuelle abrutscht, aufgeht und zunehmend mehr schwere seelische Probleme entstehen.“⁴⁶⁷ Gerade die Sexualität von Männern heize sich bei häufiger Konfrontation mit sexuellen Bildern auf. Meves berichtete darüber hinaus, dass sie in ihrer Arbeit als Psychologin zunehmend mit sexueller Gewalt an Säuglingen und sehr kleinen Kindern konfrontiert sei, deren Väter in die Körperpflege ihrer Kinder integriert waren.⁴⁶⁸ Diese Darstellung, dass Männer pauschal durch den Anblick nackter kindlicher Körper verführt würden, lässt eine Täter-Opfer-Umkehr erkennen. Degenhardt sah also weiterhin die Ursachen sexueller Gewalt an Kindern in einem stärkeren sexuellen Trieb bei Männern und in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, in denen sich traditionelle

463 Worte der Woche, Die Zeit, 24.6.1994. Das Zitat basiert auf einer Tonbandaufnahme der Predigt. Das Originalmanuskript ist im EBAP überliefert: EBAP, N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 281 Sammlung von Predigten, Ansprachen und Reden für das Kolpingwerk, das Hedwigwerk und die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, 1968–2001.

464 Schreiben [Name] an Degenhardt, 14.X.1995, EBAP, N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 62 Allgemeine Korrespondenz, ST-Z, 1995.

465 Ebd.

466 Meves, Kapitel, S. 224.

467 Ebd.

468 Ebd., S. 226f.

Geschlechterrollen auflösen. Auf diese Weise instrumentalisierte er das Thema der sexuellen Gewalt an Kindern, um die Kirche als moralische Instanz in Anschlag zu bringen. Die massive Kritik zeigt aber auch, dass viele Katholik*innen diese Einstellung nicht mehr teilten. Die Pressestelle des Generalvikariats verbreitete schließlich aufgrund der empörten Rückmeldungen eine Pressemitteilung, in der Degenhardt seine Aussage widerrief und betonte, dass „die neu bewußt gewordene Mitsorge der Väter um ihre Kinder [...] als solche sicherlich keine Ursache dafür [Missbrauch]“⁴⁶⁹ sei.

Meldungen über sexuelle Gewalt

Bei Beschuldigungen sexueller Gewalt wählten offenbar auch in der zweiten Hälfte der 1980er und den 1990er Jahren Angehörige in vielen Fällen zunächst einen kirchlichen Ansprechpartner, darunter Ortspfarrer und Dechanten.

So informierten Angehörige in den 1990er Jahren den Dechanten, P54 habe Mädchen im Zusammenhang der Kommunionvorbereitung ‚angefasst‘. Der Dechant befragte zunächst P54, der die Vorwürfe zurückwies bzw. mit der Erklärung bagatellierte, er habe lediglich „Jungen wie Mädchen in einer harmlosen Weise angefaßt und umarmt.“⁴⁷⁰ Wenige Tage später suchten die Angehörigen zusammen mit Anwälten den Dechanten auf, der nun den Personaldezernenten informierte, allerdings wie die Aktennotiz Horstkempers nahelegt, v. a. aus Sorge um P54: „[Dechant] stellt fest, daß Pfarrer [P54] massiv unter Druck gesetzt wird, obwohl kein sexuelles Vergehen nachweisbar ist. – Nur 2 Kinder behaupten, sexuell belästigt zu sein; alle anderen haben sich nicht negativ über Pfarrer [Name] geäußert.“⁴⁷¹ Einer späteren Gesprächsnotiz lässt sich entnehmen, die Angehörigen hätten gegenüber dem zuständigen Dechanten angegeben, der Priester habe den Mädchen unter den Pullover gefasst⁴⁷², was P54 einige Zeit später auch eingestand.⁴⁷³ Dies widerspricht der anfänglichen Deutung des Dechanten, das Handeln des Priesters sei nicht sexuell motiviert gewesen. Die Eltern informierten den Dechanten ferner, zwei Mädchen seien betroffen, hätten Schuldgefühle und seien nun in Behandlung.⁴⁷⁴

Die Angehörigen stellten zudem Forderungen bezüglich des weiteren Umgangs mit P54. Sie wünschten, bei der Kommunionvorbereitung durch P54 würden zukünftig Eltern hinzugezogen und sich P54 bereit erkläre, auf eine andere Stelle versetzt zu werden, wo er keinen Umgang mit Minderjährigen habe. Im Fall der Nichterfüllung hätten sie „mit der Presse gedroht.“⁴⁷⁵ Der Dechant war von dem Vorgehen der Angehörigen,

469 Pressemitteilung: Erzbischof Degenhardt stellt klar, 16.4.1994, EBAP Nachlass Degenhardt 281.

470 Horstkemper, Aktenvermerk, Telefongespräch mit Dechanten, 26.X.199X, EBAP, PA P54.

471 Ebd.

472 Dechant, Gesprächsnotizen, 24.X.199X-22.X.199X, EBAP, PA P54.

473 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit P54, 11.X.199X, EBAP, PA P54.

474 Horstkemper, Aktenvermerk, Telefongespräch mit Dechanten, 28.X.199X, EBAP, PA P54.

475 Ebd.

so Horstkemper in seiner Aktennotiz, „empört“⁴⁷⁶ und fürchte, P54 werde auf diese Weise zum „Freiwild.“⁴⁷⁷ Die Empathie des Dechanten galt offenkundig weiterhin dem Mitbruder. Während der Dechant auf den Vorschlag eines ihm bekannten Juristen eine Verleumdungsklage für angemessen hielt⁴⁷⁸, riet die Rechtsabteilung des Generalvikariats dazu, „noch einmal alles zu versuchen, die Angelegenheit durch Gespräche einvernehmlich aus der Welt zu schaffen.“⁴⁷⁹ Auffällig ist, dass trotz der Drohung mit der Presse die Kommunikation ausschließlich über den Personaldezernenten und den Dechanten lief und Degenhardt oder Kresing ausweislich der Akten keinen direkten Kontakt zu den Angehörigen aufnahmen.

Anhand weiterer Dokumente kann auch geschlussfolgert werden, ab wann eine Mitteilung durch Ortsgeistliche oder Dechanten an die Erzbischöfliche Behörde zwingend erschien. Ein Dechant teilte einem beschuldigten Ortsgeistlichen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre mit, er sei verpflichtet, „alles dem Herrn Gen.-Vikar mit[z]u teilen.“⁴⁸⁰ Tatsächlich hatte der Dechant aber nicht sofort reagiert. Gegenüber Kresing erklärte er vielmehr:

Gelegentlich habe ich bereits vor einem Jahr gehört, [P29] habe ‚eigentümliche Beziehungen zu jungen Leuten männl. Geschlechts, nicht nur zu Knaben, sondern auch zu jugendlichen Erwachsenen‘. Zuletzt haben mir Männer erzählt, ‚es sei etwas dran‘. Man habe gesehen, daß [P29] Jungen auf den Schoß nehme, sie küsse, streichle etc‘.⁴⁸¹

Die Vorwürfe hatten sich also inzwischen verstärkt und innerhalb der Gemeinde erschienen sie zutreffend. Zudem hatte ein weltliches Gericht einen anderen Kleriker aus diesem Dekanat ein Dreivierteljahr zuvor wegen sexueller Gewalt an Minderjährigen verurteilt.⁴⁸² In diesem Fall hatten Angehörige kritisiert, gegen den beschuldigten Kleriker sei nicht zeitnah eine Suspendierung ausgesprochen worden und ein Gespräch mit dem Erzbischof gefordert.⁴⁸³

Mitunter nahmen Mitwissende auch Kontakt mit Weibischöfen oder Mitarbeitern des Generalvikariats auf, die keine Personalverantwortung trugen. Ebenfalls in den 1990er Jahren hegte ein Angestellter einer Erziehungseinrichtung, der selbst nicht katholisch war, den Verdacht, der örtliche Vikar P07 übe sexuelle Übergriffe an einem Jungen seiner Einrichtung aus. Ein Priester stellte offenbar den Kontakt zu dem ehemaligen Regens des Priesterseminars, Heribert Schmitz, her.⁴⁸⁴ Der Mitarbeiter habe,

476 Ebd.

477 Ebd.

478 Ebd.

479 Horstkemper, Aktenvermerk, Telefongespräch mit Dechanten, 8.X.199X, EBAP, PA P54.

480 Schreiben Pfarrer, 18.X.199X, EBAP, PA P29.

481 Ebd.

482 Urteil, 24.8.1989, Staatsanwaltschaft Siegen.

483 I-KC0LAVTPYUJ.

484 Schmitz, Aktennotiz, 9.X.199X, EBAP, SA P07.

so Schmitz in einer Aktennotiz, „ein ungutes Gefühl.“⁴⁸⁵ Der Mann stützte seinen Verdacht auf folgende Beobachtungen: Die hohe Aufmerksamkeit, die der Priester dem Kind widmete, Geschenke an den Jungen und regelmäßige Einladungen zu ihm nach Hause. Er vermute daher, so Schmitz, „daß es sich von Seiten des Pastors um eine tendentielle [sic] Beziehung homophiler Natur handelt.“⁴⁸⁶ Der Mitarbeiter wünschte einen vorsichtigen Umgang, da der Junge „arglos“⁴⁸⁷ sei, er zu dem Kleriker in einem „Vertrauensverhältnis“⁴⁸⁸ stehe, so dass im Fall eines Eingreifens von außen die „Gefahr einer seelischen Schädigung“⁴⁸⁹ für ihn bestünde. Der Mann registrierte das Verhalten offenbar als typische Tatanbahnungsstrategie und versuchte, sich Klarheit über P07 zu verschaffen. Dies lässt möglicherweise auf eine inzwischen erhöhte Sensibilität für Anbahnungsstrategien bei Institutionsangehörigen schließen. Ebenso berichtete der Mann, von einem Bekannten gehört zu haben, der Kleriker sei wegen ähnlicher Vorwürfe versetzt worden.⁴⁹⁰ Dieses Gerücht mag ihn in seinem Verdacht bestätigt haben. Die Meldung in Paderborn legt zudem nahe, er habe weltliche Ermittlungen vermeiden wollen. Angesichts seiner Bemühungen, den Jungen zu schonen, erschien offenbar auch einem Mann, der selbst nicht katholisch war, eine ‚innerkirchliche Lösung‘ vorteilhafter als eine Anzeige bei weltlichen Behörden. Schmitz vermutete, der Mann habe sich an ihn gewandt, um seinen Verdacht bestätigt zu bekommen und um sich um die Versetzung des Priesters zu bemühen.⁴⁹¹

Kurze Zeit später beschwerten sich Gemeindemitglieder gegenüber Degenhardt schriftlich. Sie führten aus: „Gruppenstunden [für Jugendliche] fanden nur in der Wohnung des [...] statt. Die Jugendlichen hielten sich jedoch so oft dort auf, daß dem [Vikar] für die übrige Gemeinde keine Zeit blieb.“⁴⁹² Ferner würde ein Jugendlicher bei ihm übernachten, um den er sich „sehr intensiv“⁴⁹³ kümmern würde. Gemeindemitglieder erwähnten auch, P07 würde die „Sexualmoral der Kirche nicht mittragen“⁴⁹⁴ und leide unter Einsamkeit. Die Akten erlauben keine Schlussfolgerung darüber, wann Schmitz die unmittelbaren Vorgesetzten über die ihm bekannten Verdachtsmomente informierte. Er stellte aber, nachdem sich der oben erwähnte Mann erneut an ihn wandte, eigene Nachforschungen an und sprach mit dem Priester und dessen Vorgesetzten.

485 Ebd.

486 Ebd.

487 Ebd.

488 Ebd.

489 Ebd.

490 Ebd. Solche Vorwürfe haben keinen Niederschlag in den personenbezogenen Akten zu dem Kleriker gefunden.

491 Ebd.

492 Gemeindemitglieder an Degenhardt, 14.X.199X, EBAP, SA P07.

493 Ebd.

494 Ebd.

In einem zweiten Fall nahm ein Zeitzeuge im gleichen Zeitraum laut des mit ihm geführten Interviews Kontakt mit einem Leiter einer Fachdienststelle des Generalvikariats auf, als über einen anderen Priester Gerüchte kursierten und der Geistliche in einem Gremium als „Kinderficker“⁴⁹⁵ bezeichnet wurde. Der Mann habe dabei auch über die zahlreichen Besuche von Jugendlichen bei dem Kleriker berichtet. Nach der Erinnerung des Zeitzeugen habe der Dienststellenleiter seine Beobachtungen skeptisch aufgenommen, und es habe keine Reaktion aus dem Generalvikariat gegeben. Eine weitere Möglichkeit der Intervention sah der Zeitzeuge, der keinen konkreten Tatvorwurf vorbringen konnte, nicht. Er berichtete ferner, andere Ortsansässige hätten überlegt, Kontakte zur Staatsanwaltschaft aufzunehmen.⁴⁹⁶

Folgen wir diesen Aussagen, so wird die zeitgenössische Zurückhaltung deutlich, Verdachtsmomente der obersten Leitungsebene des Generalvikariats mitzuteilen. Bei Verdachtsmomenten führten mögliche Mitwissende zunächst eigene Recherchen durch und konfrontierten mitunter den Beschuldigten mit dem Verdacht. Es bedurfte also weiterhin einer interpersonellen Verständigung über die eigenen Verdachtsmomente, bevor die oberste Leitungsebene informiert wurde. Eine Meldung erfolgte nach wie vor offenbar erst dann, wenn sehr konkrete Anhaltspunkte oder die Aussagen von Zeug*innen vorlagen.⁴⁹⁷ Als allerdings ein Jugendlicher seine Eltern kurz vor Beginn einer Ferienfreizeit über eine Grenzüberschreitung durch einen Geistlichen informierte, fuhren diese nach eigener Angabe sofort nach Paderborn, um einem Kleriker in Leitungsfunktion darüber zu berichten. Laut der Erinnerung der Eltern erzählten sie einem Weihbischof über den Vorfall, was eine Teilnahme des Priesters an der Ferienfreizeit jedoch nicht verhindert habe. Ausschlaggebend für die Fahrt nach Paderborn sei nach Auskunft der Eltern die besondere Dringlichkeit aufgrund der anstehenden Ferienfreizeit gewesen.⁴⁹⁸ Deutlich wird auch, dass Meldungen an Verantwortungsträger durch fehlende Ansprechpartner in der Erzbischöflichen Behörde erschwert wurden.

Auch Mitbrüder, die keine Personalverantwortung für den beschuldigten Priester trugen, ergriffen mitunter die Initiative, wenn sie von Vorwürfen sexueller Gewalt Kenntnis erhielten. Mitte der 1990er Jahre hatte ein im selben Dekanat tätiger Priester Kenntnis von Vorwürfen gegen P42 erhalten und meldete dies an das Generalvikariat. P42 wurde daraufhin zwar von Horstkemper befragt, allerdings ergriff weder der Personaldezernent Schutzmaßnahmen, noch ist ein Handeln Degenhardts zu erkennen.⁴⁹⁹ An einer vorangegangenen Stelle hatte der Priester bei Beschuldigungen gegen einen Mitbruder ein Komplott befürchtet – auch weil Verantwortliche keine

495 I-BC275YYX7W6L.

496 Ebd.

497 Siehe zum Vergleich S. 285–291.

498 I-XLE5M7EYEV3F.

499 Siehe hierzu S. 465.

öffentliche Stellung zu den Beschuldigungen bezogen.⁵⁰⁰ Möglicherweise hatte ihn diese Erfahrung in Bezug auf sexuelle Gewalt von Klerikern in der katholischen Kirche sensibilisiert. Offenbar waren in dieser Periode auch für Mitbrüder, Pfarrer und Dechanten, die oft als erste Kenntnis von Beschuldigungen erhielten, die Hürden, die erzbischöfliche Behörde zu informieren, weiterhin hoch.

Dies unterstreicht eine Meldung aus der ersten Hälfte der 1990er Jahre. Ein Vorgesetzter des Priesters P60 wandte sich erst an das Generalvikariat, als dessen Versetzung bereits beschlossen war. Er teilte mit, er sehe „sich gezwungen, bzgl. der von Vikar [Name] vorbereiteten Freizeit nach Rom einzuschreiten. [...] Der Vikar hat s. E. nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht die Ferienfreizeit angeregt. Bereits jetzt sehen sich Eltern nicht in der Lage, ihr Kind ihm anzuvertrauen.“⁵⁰¹

Der ehemalige Regens Schmitz erinnerte sich später, ein Vater habe ihn angerufen, er würde seinen Sohn nicht zu einer Freizeit mitschicken, weil P60 ihn zum Rauchen verführe.⁵⁰² Möglicherweise störten sich Eltern an dem unkonventionellen Auftreten des Priesters, möglicherweise waren aber auch vorangegangene Vorwürfe gegen P60 in der Gemeinde bekannt geworden.⁵⁰³ Die genauen Gründe, warum der Vorgesetzte die von P60 geplante Ferienreise untersagte, gab dieser jedenfalls nicht an. Die Beispiele zeigen aber nicht nur die Zurückhaltung von Mitbrüdern, Kritik an Priestern zu äußern, sondern auch, dass ihre Informationen ohne öffentlichen Druck oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen keine Schutzmaßnahmen für potenzielle weitere Betroffene durch Degenhardt oder weitere Personalverantwortliche bewirken konnten.

Ein anderer Pfarrer versuchte demgegenüber, in den 1990er Jahren zugunsten seines Vikars auf einen Betroffenen Einfluss zu nehmen. Er war angesichts vermuteter psychischer Probleme in Sorge über seinen Vikar, gegen den Vorwürfe sexueller Handlungen an einem Jugendlichen existierten:

Ich habe vor der Einschaltung des Staatsanwalts mit der Familie noch einmal den Kontakt aufgenommen, um einen Prozeß im Interesse des Sohnes, der Gemeinde und des Vikars zu verhindern und habe dabei vorsichtig nahegelegt: [Name Betroffener] könnte eine Vernehmung ablehnen, wenn er sich überfordert fühle [...], dann müsse die Akte geschlossen werden. Ich bin also ganz bewußt und in voller Verantwortung noch einmal bis zum Äußersten gegangen, um einen Prozeß abzuwenden. Die Familie könnte sich von mir beeinflusst fühlen, zu schweigen.⁵⁰⁴

Die hier geschilderten Einwirkungen auf Betroffene und ihre Familien fügen sich nahtlos in die zahlreichen weiteren Beispiele aus der Amtszeit Degenhardts ein. So gab

500 Siehe hierzu S. 327–334.

501 Aktennotiz, Telefonat mit Ortsgeistlichen, 3.X.199X, PA P60.

502 Vernehmungsprotokoll, 21.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafakten P60.

503 Siehe Priesching, Priesterausbildung, Kap. 3.8.

504 Ortspfarrer an Horstkemper, 28.X.199X, EBAP, SA P30.

ein Betroffener während eines Prozesses gegen den Kleriker P60 an, er habe während der Ermittlungen einen Anruf des Ortspfarrers erhalten, der ihn „davon abzuhalten versuchte, eine Aussage in der Sache [P60] zu machen.“⁵⁰⁵ Ebenso habe P60 selbst Druck auf ihn ausgeübt.⁵⁰⁶ Eine Mutter berichtete ferner, der Ortspfarrer habe sie angesprochen „und ihr angeraten [...] eine Aussage gegen Pastor [Name] gut zu überlegen. ‚Es gäbe in Deutschland keinen Opferschutz.‘“⁵⁰⁷ Er habe weiter ausgeführt, ein katholischer Pastor sei schnell in Verruf gebracht.⁵⁰⁸ Hier sind zwei Aspekte zu berücksichtigen. Erstens benannte der Kleriker zutreffend, dass Betroffene und ihre Familien bei Anklagen gegen Kleriker mit persönlichen Angriffen rechnen mussten. Die Mutter empfand dies als Drohung. Zweitens gingen Paderborner Verantwortungsträger aber in diesem Fall intern sehr wohl von der Richtigkeit der Vorwürfe aus. Degenhardt erfuhr in dieser Zeit ebenso aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen von Beschuldigungen gegen Kleriker.⁵⁰⁹

Schließlich ist noch eine Selbstmeldung eines Diakons aus der zweiten Hälfte der 1990er Jahre erwähnenswert. Dieser bat Degenhardt um ein Gespräch und informierte den Erzbischof, es gebe Vorwürfe, er hätte drei über sechzehn Jahre alte Ministranten „sexuell belästigt“⁵¹⁰, wies diese Beschuldigungen aber zurück. „Er möchte“, so die Aktennotiz weiter, „daß diese ganze Angelegenheit nicht dem Regens zu Ohren kommt und bittet mich um Diskretion. Diakon [Name] wird sich melden, wenn sich noch Konsequenzen ergeben sollten.“⁵¹¹ Das Gespräch des Erzbischofs mit dem Kleriker fand im unmittelbaren zeitlichen Kontext des Bekanntwerdens der Vorwürfe gegen den Priester P60 statt, gegen den erste Vorwürfe in die Zeit des Diakonats zurückreichten. Nach Aktenlage erfüllte der Erzbischof den Wunsch des Diakons, der später zum Priester geweiht wurde.⁵¹² Offenbar trug zu der Entscheidung Degenhardts in diesem Fall bei, dass der Betroffene auf eine Anzeige verzichtete.⁵¹³ Die Aktennotiz war nicht Teil der

505 Bericht, weltliches Gerichtsverfahren, 5.X.200X/6.X.200X, EBAP, SA P60. Der Richter hat daraufhin P60 darauf aufmerksam gemacht, dass er, wenn sich diese Aussage bewahrhalten sollte, mit einer Anzeige wegen Anstiftung zur Falschaussage rechnen müsse. Eine solche Anzeige ist in den Akten nicht dokumentiert.

506 Ebd.

507 Ebd.

508 Ebd.

509 Oberkreisdirektor an Erzbischöfliches Generalvikariat, 17.X.198X, EBAP, PA P13.

510 Degenhardt, Notiz, 2.X.199X, Akte P28, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn. Tatsächlich war einer der Betroffenen mutmaßlich unter 16 Jahre alt (Beschuldigtenliste der Interventionsliste des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn).

511 Ebd.

512 EBAP, PA P28.

513 I-VK09CVD31MMJ.

Personalakte⁵¹⁴ und auch in der Ausbildungsakte findet sich kein entsprechender Hinweis auf die Vorwürfe.

Aus den 1990er Jahren sind ferner Berichte von Angehörigen überliefert, die bereits länger zurückliegende Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen gegenüber Personalverantwortlichen im Erzbischöflichen Generalvikariat thematisierten. In zwei überlieferten Fällen war der Priester inzwischen in einer anderen Gemeinde tätig. Die erzbischöfliche Überlieferung gibt ebenso darüber Auskunft, welche Schritte einer Meldung in Paderborn vorausgegangen waren. Beide Eltern hatten zunächst versucht, den beschuldigten Priester mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Einer der Kleriker entzog sich dem Gespräch.⁵¹⁵ Der zweite habe laut Schreiben der Angehörigen an Degenhardt die Vorwürfe eingeräumt und zugleich Besserung versprochen, das Kind jedoch weiterhin missbraucht.⁵¹⁶ Als die Angehörigen hiervon Kenntnis erhielten, sprachen sie zunächst mit ihrem Ortspfarrer, der den beschuldigten Priester P09 aufforderte, sich dem Bischof „zu stellen“⁵¹⁷ und den Generalvikar informierte. Parallel wandten sich auch die Eltern an das Erzbischöfliche Generalvikariat. Daraufhin wurde P09 einbestellt. Nach Angaben der Eltern habe P09 das Mädchen, als es noch im Grundschulalter war, unter der Kleidung am Körper u. a. mit seinem Genital berührt. Es erscheint naheliegend, dass die Eltern die mutmaßlichen sexuellen Gewalthandlungen an ihrem Kind beenden wollten, ohne dass diese öffentlich bekannt wurden. Sie brachten aber auch die Möglichkeit einer Anzeige bei weltlichen Behörden ins Spiel. Es ist noch darauf zurückzukommen, dass Degenhardt und Kresing in diesem Fall den Offizial Hentze konsultierten.

Die Eltern eines Jugendlichen, der über sexuelle Gewalt durch den Priester P73 berichtet hatte, informierten ebenfalls das Generalvikariat und fragten den Erzbischof, ob er Kenntnis von diesen und möglicherweise weiteren Taten des beschuldigten Priesters P 73 habe und was er zum Schutz von Dritten und zum Schutz der Kirche zu tun gedenke.⁵¹⁸ Der Erzbischof antwortete nicht selbst, sondern überließ dies dem damaligen Personaldezernenten. Horstkemper teilte den Eltern unter dem Betreff: „Beschwerde über Herrn Pfarrer [Name]“⁵¹⁹ mit, dass mit dem beschuldigten Kleriker zunächst auf der Grundlage des Briefes ein Gespräch geführt werde. Zugleich bat er aufgrund der aktuellen Urlaubszeiten um Geduld. Die Antwort endet wie folgt:

514 Nach Aktenlage war die Aktennotiz ursprünglich Teil des Nachlasses von Degenhardt, Gesprächsprotokoll Kurte mit dem beschuldigten Kleriker, 29.8.2019, Akte P28, Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

515 Eltern an Degenhardt, 17.X.199X, EBAP, PA P73.

516 Eltern an Kresing, 7.X.199X; Aktennotiz, Gespräch, Kresing, Offizial mit Eltern, 31.X.199X, EBAP, SA P09.

517 Ebd.

518 Eltern an Degenhardt, 17.X.199X, EBAP, PA P73.

519 Horstkemper an Eltern, 28.X.199X, EBAP, PA P73.

„Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihr Schreiben zurückkommen.“⁵²⁰ Einen sofortigen Handlungsbedarf sahen weder Degenhardt noch der Personaldezernent. Ob aufgrund der nach weltlichen Recht mutmaßlich verjährten Beschuldigungen oder weil ein Skandal aufgrund der bereits erfolgten Versetzung von P73 nicht mehr gefürchtet wurde oder ob sie der Beschuldigung keinen Glauben schenken, muss offen bleiben.⁵²¹ Tatsächlich dauerte es, wie noch dargestellt werden wird, mehrere Monate, bis die Eltern eine Antwort erhielten, der Priester sei befragt worden und hätte die Vorwürfe zurückgewiesen.

Aufgrund der wenigen im Erzbistumsarchiv überlieferten Meldungen von Angehörigen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die veränderte gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung sexueller Gewalt gegen Minderjährige, die nun existierenden Beratungsstellen für Betroffene oder die stärkere Berichterstattung in den Medien es Betroffenen erleichtert haben, sich ihren Eltern gegenüber zu öffnen. Für die Betroffenen mag auch ein anhaltend hoher Leidensdruck eine Rolle gespielt haben. Kurz nachdem der Priester P34 Ende der 1970er Jahre den Dienst in seiner Gemeinde antrat, habe er, so eine Zeitzeugin, das Vertrauen eines Jugendlichen ausgenutzt, der zu diesem Zeitpunkt die schwere Krankheit eines Verwandten bewältigen musste, und ihn „sexuell missbraucht.“⁵²² Der Jugendliche hatte dies zeitgenössisch zunächst nicht öffentlich gemacht. Während seiner Ausbildung, mit Ende zwanzig und zuletzt wenige Monate bevor er Mitte der 1990er Jahre mit Anfang 30 Suizid beging, öffnete er sich Personen, die ihm nahestanden.⁵²³ Angehörige informierten aber nach dem Tod des Betroffenen Degenhardt. Bereits Jaeger hatte nach Aussagen eines anderen Zeitzeugen Kenntnis von sexuellen Gewalthandlungen des Priesters an einem Minderjährigen besessen, ohne dass dies in die Personalakte eingegangen war⁵²⁴ und hatte den Priester offenbar lediglich versetzt. So konnte er bereits in den 1970er Jahren an einer weiteren Stelle erneut sexuelle Gewalt gegen einen Minderjährigen ausüben.⁵²⁵ Und auch Degenhardt machte nach Aussagen einer Zeitzeugin deutlich, der Priester könne nach einer Therapie erneut eingesetzt werden, obgleich eine überlieferte Aktennotiz keinen Zweifel an der Schuld des Priesters erkennen lässt, die Degenhardt als sexuelle Belästigung bagatellierte.⁵²⁶ Der Erzbischof ging davon aus, die Situation

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Beide Kleriker wurden aufgrund der Vorwürfe in das Generalvikariat einbestellt. Siehe hierzu S. 355–386.

⁵²² I-KC0LAVTPYUJ.

⁵²³ Schreiben [Eltern] an das Generalvikariat, o. D.

⁵²⁴ Nachträgliches Gesprächsprotokoll eines Zeitzeugen, 1X.X.202X.

⁵²⁵ Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats.

⁵²⁶ Degenhardt, Gesprächsnotiz, 21.X.199X, EBAP, N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 5X Allgemeine Korrespondenz.

in der Gemeinde würde sich wieder „beruhigen.“⁵²⁷ Es erscheint naheliegend, dass er es laut der Zeitzeugin ablehnte, die Gremien zu informieren.⁵²⁸ Zu einer Rückkehr des Priesters kam es jedoch nur für kurze Zeit, da auch der beschuldigte Kleriker Suizid beging. Die beiden überlieferten Aktennotizen Degenhardts sind ebenso wie die weiteren zitierten Dokumente nicht Teil der Personalakte des Priesters. Aus keinem der Dokumente geht hervor, der Erzbischof habe Zweifel an der Schuld des Klerikers gehegt.

Umgang mit Beschuldigten

Wie bereits die Analyse von Meldungen mutmaßlicher Vorwürfe gegen Priester erkennen lässt, finden sich bezüglich des weiteren Umgangs mit diesen Klerikern ab den 1980er Jahren in den Personal- und Sonderakten weniger explizite Hinweise auf den Erzbischof und seinen Generalvikar als noch in den ersten zehn Jahren der Amtszeit Degenhardts. Demgegenüber treten die Personaldezernenten in der schriftlichen Überlieferung stärker in den Vordergrund. Auf der Ebene der Personaldezernenten kam es zwischen 1995 und 2000 zu personellen Wechsell. Der bisherige Personaldezernent Horstkemper wurde 1995 durch den späteren Erzbischof Hans-Josef Becker abgelöst.⁵²⁹ Die Ernennung Beckers zum Personaldezernenten gewährt einen Einblick in die Besetzung von Leitungsstellen während der Amtszeit Degenhardts. Daher soll eine Aktennotiz des Erzbischofs anlässlich des Personalgesprächs zur Neubesetzung der Stelle ausführlich zitiert werden:

Ich habe Herrn Dechant Becker meine Bitte vorgetragen, daß er Personalreferent für Priester und Gemeindereferenten wird als Nachfolger von Prälat Horstkemper. Dechant Becker war völlig überrascht. Ich habe ihm die Gründe dargelegt, weshalb ich ihn für geeignet halte. Dann habe ich ihm gesagt, daß er natürlich keine leichte Aufgabe übernimmt, daß eine große Last an Arbeit auf ihn zukommt, daß sowohl physisch wie psychisch eine starke Belastbarkeit vorhanden sein muß. Ich habe auch deutlich gemacht, daß eine schnelle Entscheidung erforderlich ist. [...] Dechant Becker stellte noch einige Fragen und äußerte Bedenken, ob er der psychischen Belastbarkeit gewachsen sein würde. Ich habe meine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß nach menschlicher Voraussicht das wohl gegeben sei. [...]. Dechant Becker gab dann seine Zustimmung.⁵³⁰

Die Stellenvergabe erfolgte aufgrund der persönlichen Entscheidung des Erzbischofs und möglicherweise des Generalvikars. Eine Absage schien kaum möglich zu sein.

527 Degenhardt, Aktennotiz Besuch bei P34, 20.X199X, EBAP, N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 5X Allgemeine Korrespondenz.

528 I-158Y82X7Z2DE.

529 Becker war vor seiner Ernennung als Personaldezernent als Priester in Minden, Paderborn und Lippstadt und seit 1992 zusätzlich als Dechant in Lippstadt tätig (EBAP, PA Becker).

530 Degenhardt, Notiz Degenhardt, 23.2.1995, PA Becker. Ähnlich überraschend stellt auch Alfons Hardt seine Ernennung zum Personaldezernenten dar (Interview mit Alfons Hardt, 15.11.2023).

In dem mit ihm geführten Interview bestätigte Becker, dass die Entscheidung für ihn plötzlich gekommen und ihm keine Bedenkzeit eingeräumt worden sei.⁵³¹

Ob die häufigere Erwähnung von Personaldezernenten in den personenbezogenen Akten von beschuldigten Priestern auf tatsächliche Veränderungen in der Praxis zurückzuführen oder einer veränderten Dokumentation ab dieser Zeit geschuldet ist, kann nicht abschließend beantwortet werden. Ähnliche Entwicklungen lassen sich aber auch in anderen Diözesen beobachten. So treten in der Münsteraner Aktenüberlieferung die Generalvikare während der Amtszeit von Bischof Heinrich Tenhumberg (1915–1979) ab den 1970er Jahren ebenfalls in den Hintergrund. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommen die Historiker*innen Lena Haase und Lutz Raphael für das Bistum Trier.⁵³² Ein möglicher Erklärungsansatz wäre in einer ab den 1980er Jahren stärker delegierten Kommunikation mit Beschuldigten, Gemeinden und Angehörigen durch den Erzbischof und den Generalvikar angesichts der gewachsenen Aufgaben von Bischöfen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu sehen.⁵³³ Der emeritierte Paderborner Erzbischof Hans-Josef Becker gibt hingegen an, sexueller Missbrauch sei in dieser Zeit weiterhin „Chefsache“⁵³⁴ gewesen. Ob dies zutreffend ist, gilt es zu untersuchen.

Wichtige Abstimmungen zwischen Degenhardt und Kresing auf der einen und den Personaldezernenten auf der anderen Seite erfolgten sicherlich mündlich, da mehrere Bereichsleiter, darunter der Personalverantwortliche, einen wöchentlichen Termin zum Aktenvortrag beim Generalvikar hatten und dieser bei Anliegen oder Fragen Mitarbeiter zu sich bat.⁵³⁵ Bei akuten Beschuldigungen kontaktierte der Personaldezernent offenbar zumeist den Generalvikar zur weiteren Abstimmung.⁵³⁶ Da es aufgrund der hierarchischen Kommunikationsstruktur nach Aussagen Beckers nicht gestattet gewesen sei, „dienstliche Dinge mit andern Abteilungschefs zu bereden ohne Wissen des Behördenchefs“⁵³⁷, bestand bei einer stärkeren Delegation des Umgangs mit Beschuldigten auch die Gefahr einer Fragmentierung der Wissensbestände über Beschuldigungen, Umgangsweisen und möglichen Sanktionen.

Im Fokus dieses Abschnitts steht die Frage nach möglichen Veränderungen im Vorgehen mit beschuldigten Priestern angesichts der oben dargestellten gesamtgesellschaftlichen und innerkirchlichen Veränderungen. Zunächst wird gefragt,

531 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

532 Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 66; Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 445.

533 Damberg, Bischof, S. 175.

534 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

535 IL-9GXSFXGZCLZB.

536 Ebd. Auch hier zeigen die Forschungen zu Münster ähnliche Ergebnisse, Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 445.

537 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

wann eine Einbestellung von Priestern notwendig erschien und unter welchen Prämissen die Gespräche geführt wurden. Im Anschluss werden die Handlungsprämissen und -muster bei Versetzungen und beim Erteilen von Auflagen analysiert.

Wie schon zu Beginn von Degenhardts Amtszeit wurden Kleriker nach Beschuldigungen sexueller Gewalt häufig, allerdings nicht immer, nach Paderborn einbestellt. Dies traf zunächst auch auf P60 zu. P 60 teilte dem Generalvikariat in den 1990er Jahren mit, es würden Beschuldigungen sexueller Gewalt gegen ihn vorliegen.⁵³⁸ Eine Einbestellung erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht. Dies ist auch deshalb erwähnenswert, weil bereits eine erste Anschuldigung aus der Ausbildungszeit vorlag.⁵³⁹

Zwischen den beiden Vorwürfen lag etwas mehr als eine halbe Dekade, in der Degenhardt P60 dreimal versetzte: Ein erster Stellenwechsel erfolgte laut Personalakte aufgrund von Spannungen zwischen P60 und seinem Vorgesetzten, der über die Vorwürfe aus dem Diakonat informiert war. P60 wurde dazu aufgefordert, „sich mit dem Domdechanten Dr. Heribert Schmitz in Verbindung [zu] setzen“⁵⁴⁰, weil dieser „noch am ehesten Einfluß auf Vikar [P60] habe.“⁵⁴¹ Über die Funktion von Schmitz gibt die spätere Aussage eines Weihbischofs Auskunft. Demnach führte P60 an seinen beiden ersten Stellen mehrere „Notgespräche“⁵⁴² mit seinem ehemaligen Regens. An seiner zweiten Stelle übte P60 nach Aussagen eines Betroffenen sexuelle Handlungen an einem Minderjährigen aus. Eine Person aus dem Umfeld des Betroffenen gab im Zusammenhang eines späteren weltlichen Gerichtsverfahrens an, P60 habe ihr gegenüber die Taten „pauschal“⁵⁴³ eingestanden. Das zuständige Gericht sah die Vorwürfe aber nicht als bewiesen an.⁵⁴⁴ Zeitgenössisch scheinen keine Vorwürfe gegen den Priester in der Überlieferung auf. Degenhardt versetzte den Vikar jedenfalls erneut. Hans-Josef Becker, der inzwischen Horstkemper als Personaldezernenten abgelöst hatte, äußerte sich, so ein Zeitzeuge, damals gegenüber einem anderen Priester, P60 brauche eine Stelle.⁵⁴⁵ Träfe dies zu, hätten nicht alle Wissensbestände über den Priester Eingang in die Personalakte gefunden. Eine dritte Versetzung erfolgte kurz bevor sich P60 an den Personaldezernenten Hans-Josef Becker wandte, um über Anschuldigungen sexueller Gewalt gegen ihn zu berichten.⁵⁴⁶ Nach Aussagen eines Zeitzeugen war der Anlass für die Versetzung, P60 sei an seiner bisherigen Stelle „nicht mehr haltbar“⁵⁴⁷

538 Becker, Aktennotiz, 27.X.199X, EBAP, SA P60.

539 Siehe S. 589–597.

540 Aktennotiz, Telefonat mit Pfarrer, 3.X.199X, EBAP, PA P60.

541 Ebd.

542 Aussageprotokoll, 21.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten P60.

543 Urteil, 17.X.200X, EBAP, SA P60.

544 Ebd.

545 IL-FHY007LKSW50.

546 Becker an P60, 22.X.199X, EBAP, PA P60.

547 I-LIPM92M6NDW3.

gewesen. Dies kann auch auf Gerüchte über sexualisiertes Verhalten gegenüber Jugendlichen zurückzuführen sein, die zu diesem Zeitpunkt über den Priester kursierten.⁵⁴⁸ In diesen ersten Jahren der Dienstzeit von P60 zielten die Maßnahmen des Erzbistums also erstens auf eine seelsorgerische Begleitung. Zweitens holte der damalige Personaldezernent Horstkemper in dieser Zeit vertraulich eine psychologische Einschätzung über P60 ein, die mutmaßlich mündlich ergänzt wurde.⁵⁴⁹ Drittens wurden dem Priester neue Stellen zugewiesen. Auf diese Weise wurde auf Unruhe in den Gemeinden reagiert, die Priesterpersönlichkeit von P60 geschützt und es sollte ihm offenkundig ein Neuanfang ermöglicht werden.

In den 1990er Jahren wandte sich P60 telefonisch an den Personaldezernenten Hans-Josef Becker, da ein Junge den Vorwurf sexueller Gewalt gegen ihn erhoben hatte. Diesen Vorwurf wies P60 jedoch zurück.⁵⁵⁰ Eine Einbestellung des Priesters erfolgte nach Aktenlage zu diesem Zeitpunkt nicht. Becker beriet sich vielmehr innerhalb des Generalvikariats über die juristischen Implikationen dieser Mitteilung und informierte den Kleriker im Anschluss: „Ich habe ihm [Name] gesagt, dass nach Auffassung des [...] z. Zt. keine weiteren Schritte zu veranlassen seien,⁵⁵¹ sondern abgewartet werden solle, „ob eine Anzeige erfolgen wird.“⁵⁵² Dies entsprach dem bisherigen Muster bei Vorwürfen sexueller Gewalt, die in der breiteren Öffentlichkeit und bei staatlichen Ermittlungsbehörden nicht bekannt waren. In der Sonderakte des Priesters ist eine Aktennotiz des Personaldezernenten Becker überliefert, er habe einige Tage später mit einem ehemaligen Vorgesetzten des Priesters telefoniert. Darin heißt es: „[Name] sieht aus seiner Kenntnis der Situation und nach seiner Erfahrung mit [P60] keine Anhaltspunkte für o. g. Beschuldigungen.“⁵⁵³ Möglicherweise hatte Becker also Erkundigungen eingeholt. Jedoch berichtete keiner der später von der Polizei geladenen Zeug*innen von Befragungen durch Angehörige des Generalvikariats in dieser Zeit.

Auch bei den Anschuldigungen gegen den P54, er habe zwei Mädchen im Zusammenhang mit dem Kommuniionsunterricht unter den Pullover gegriffen⁵⁵⁴, verzichtete Degenhardt, wie oben dargestellt, auf eine Einbestellung. In diesem Fall erfolgte die Kommunikation mit dem beschuldigten Priester und den Angehörigen nahezu ausschließlich über den Dechanten, der Horstkemper Bericht erstattete. Erst als weitere Meldungen das Generalvikariat erreichten, der Priester habe Mädchen in der Grundschule „zum Teil sehr unanständig [...] angefaßt“⁵⁵⁵, weshalb Angehörige eine Anzeige

548 Siehe S. 350.

549 Arzt an Horstkemper, eingegangen am 13.X.199X, EBAP, PA P60.

550 Becker, Aktennotiz, 27.X.199X, EBAP, SA P60.

551 Ebd.

552 Ebd.

553 Becker, Aktennotiz, 1.X.199X, 15:00 Uhr, EBAP, SA P60.

554 Siehe den vorangegangenen Abschnitt.

555 Aktenvermerk, Telefongespräch mit Dechanten, 23.X.199X, EBAP, PA P54.

in Erwägung zögen⁵⁵⁶, reagierte Degenhardt. Dies ist aufgrund des kurze Zeit später folgenden ‚freiwilligen‘ Stellenverzichts von P54 anzunehmen.

In anderen Fällen wurden Priester nach Paderborn einbestellt. Zunächst sollen jene Gespräche beleuchtet werden, die der Erzbischof oder der Generalvikar persönlich führten. Degenhardt bestellte, als ihm Anfang der 1990er Jahre bereits zurückliegende Beschuldigungen aus den 1980er Jahren bekannt wurden, den Priester P42 ein. Folgt man den Angaben von Betroffenen, hätte der Priester bereits kurz nach der Übertragung der Stelle minderjährige Jungen missbraucht.⁵⁵⁷ Anlässlich seiner Einbestellung räumte der Kleriker solche Handlungen an einem Jugendlichen gegenüber Degenhardt ein.⁵⁵⁸ Zu diesem Zeitpunkt waren sexuelle Handlungen eines Mannes an männlichen Minderjährigen über 14 Jahren (Paragraf 175 StGB) weiterhin strafbar. Im Gespräch mit Degenhardt gab P42 an, „daß die intime Beziehung mit [Name] die einzige gewesen sei, die er sich in [Ort] vorzuwerfen habe.“⁵⁵⁹ Nach der Jahrtausendwende wurden allerdings weitere Beschuldigungen laut, so dass anzunehmen ist, P42 gab nur zu, was ihm aktuell zur Last gelegt wurde.⁵⁶⁰ Ferner bot er an, auf die Pfarrei zu verzichten. Da der Priester ebenso Wünsche für eine neue Stelle formulierte, ging er offenbar davon aus, trotz seiner einschlägigen Vorstrafe und der erneuten Beschuldigungen weiterhin in der Seelsorge tätig sein zu können. Laut Gesprächsprotokoll bat der Priester darum, nicht in der Nähe jener Gemeinde eingesetzt zu werden, die er Anfang der 1970er Jahre kurzfristig verlassen hatte und aus der sich später ebenfalls Betroffene meldeten. Die Aktennotiz Degenhardts zu diesem Gespräch schließt wie folgt: „Ich habe Pfarrer [P42] gesagt, daß dringend zu wünschen ist, daß die ganze Angelegenheit diskret bleibt. Anderenfalls müsse er sofort von [Stadt] weggehen. Eventuell müsse er auch damit rechnen, daß der Staatsanwalt Ermittlungen und eventuell auch eine Anzeige gegen ihn in Gang setzen würde.“⁵⁶¹

Dies bedeutet auch, dass die Vorwürfe zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht verjährt waren. Degenhardt als oberster Personalverantwortlicher forderte also seinen Priester dazu auf, gegenüber Dritten über seine Taten zu schweigen. Die Handlungsmaxime des Erzbischofs war es, ein Aufsehen in der Öffentlichkeit und eine Strafanzeige zu vermeiden. Nach wie vor waren diese beiden Faktoren ausschlaggebend für ein Eingreifen Degenhardts.

Bei der Einbestellung des Priesters P09 anlässlich des ebenfalls in den 1990er Jahren von Angehörigen geäußerten Vorwurfes, über einen langen Zeitraum sexuelle Gewalt

556 Angehörige an Dechanten, 22.X.199X, EBAP, PA P54.

557 Beschuligtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

558 Degenhardt, Notiz über Gespräch mit P42, 22.X.199X, EBAP, SA P42. Die weiteren Meldungen gingen mehrere Dekaden später im Erzbistum Paderborn nach Einrichtung der Interventionsstelle ein.

559 Degenhardt, Notiz, Gespräch mit P42, 22.X.199X, SA P42.

560 Beschuligtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

561 Degenhardt, Notiz, Gespräch mit P42, 22.X.199X, EBAP, SA P42.

an einem Mädchen im Grundschulalter ausgeübt zu haben, stand ebenso eine mögliche Anzeige bei weltlichen Ermittlungsbehörden im Raum. In diesem Fall führte der Generalvikar das Gespräch mit dem Priester. Laut der Aktennotiz zu dem Gespräch bot P09 an, sich beurlauben zu lassen, bis die Vorwürfe geklärt seien. Kresing lehnte dies ab, da ein solches Vorgehen als Schuldeingeständnis gewertet werden könne. Eine Beurlaubung sei nach seiner Meinung erst nötig, wenn die Eltern Anzeige erstatten würden.⁵⁶² Bis hierhin ähnelte das Vorgehen jenem von Degenhardt gegenüber P42. Allerdings forderte Kresing den Priester auf, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Auch die Betroffene sollte, so der Wunsch des Generalvikars, einen Bericht verfassen, da dieser die Einleitung eines Strafverfahrens vor dem Kirchengericht prüfen wollte. Dies deutet Kresings Tendenz zu einem formalen Vorgehen gegen den Priester an. In der eidesstattlichen Erklärung legte P09 dar, aus seiner Sicht sei die Initiative von der Betroffenen ausgegangen, die als Kind an anderer Stelle beobachtete körperliche Berührungen und sexuelle Handlungen nachspielen wollte.⁵⁶³ P09 kehrte also die Schuld zu Lasten eines noch nicht 14 Jahre alten Mädchens um. Ein Mitarbeiter des Generalvikariats zeigte sich „skeptisch“⁵⁶⁴ angesichts dieser Aussage. Während P09 im Amt blieb, mutmaßlich, weil die Eltern schließlich von einer Anzeige bei der Polizei absahen, verzichtete P42 auf seine Stelle.⁵⁶⁵ Dies lässt auf weitere Entwicklungen in der Gemeinde schließen, die nun offenbar aus Sicht von Degenhardt ein Handeln erforderlich machten.

In anderen Fällen übernahm der Personaldezernent die Gespräche mit beschuldigten Klerikern. Nachdem in den 1990er Jahren Angehörige eines Betroffenen die erzbischöfliche Behörde brieflich über Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen von P73 aus den 1980er Jahren informierten, bestellte Horstkemper den Priester ein. Dieser stritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ab. In einem Aktenvermerk hielt der Personaldezernent fest:

Abschließend sind wir so verblieben, daß ich dem Ehepaar [Name] schreibe. In diesem Schreiben sollte auf das heutige Gespräch hingewiesen werden und zusätzlich erwähnt werden, daß uns bisher keine Informationen über ein Fehlverhalten des Herrn Pfarrer [P73] vorlagen. – Pfarrer [P73] wird seinerseits dem Ehepaar [Name] ein klärendes Gespräch anbieten. Das Gespräch verlief in einer sehr guten Atmosphäre. Pfarrer [P73] hatte die Möglichkeit und das Bedürfnis, sich auszusprechen. – Geistl. [Rat] Schwingenheuer⁵⁶⁶ hat abschließend ausdrücklich betont, daß es sich nach Inhalt und Atmosphäre um ein gutes seelsorgerisches Gespräch gehandelt habe.⁵⁶⁷

⁵⁶² Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit P09, 2.X.199X, EBAP, SA P09.

⁵⁶³ P09, Eidesstattliche Erklärung, o. D. [vermutl. 9.X.199X], EBAP, SA P09.

⁵⁶⁴ P09 an Kresing, 9.X.199X, EBAP, SA P09.

⁵⁶⁵ P42 an Degenhardt, 15.X.199X, EBAP, SA P42.

⁵⁶⁶ Es handelt sich um Winfried Josef Schwingenheuer, dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Pastoriale Dienste.

⁵⁶⁷ Horstkemper, Aktenvermerk über Gespräch mit P73, 18.X.199X, EBAP, PA P73.

Dass dem Priester Glauben geschenkt wurde, verwundert. Es ist davon auszugehen, Kresing, der P73 seit dessen Jugend kannte, darüber informiert war, dass P73 laut eines Visitationsberichtes regelmäßig Minderjährige in seiner Wohnung habe übernachten lassen und dass in der Personalakte aus der Ausbildungszeit ein „Hang zu Pubeszenten“⁵⁶⁸ dokumentiert war. Ob auch der Personaldezernent, der die Antwort an die Eltern verfasste, über diese Informationen verfügte, lässt sich der erzbischöflichen Überlieferung hingegen nicht entnehmen. Aufschlussreich ist der Vergleich mit den Vorwürfen gegen P42 insofern, als bei P73 die Beschuldigungen nach weltlichem Recht mutmaßlich verjährt waren. Dass Degenhardt und Kresing solche Beschuldigungen als weniger wichtig betrachteten, legt die Logik der bisherigen Fälle nahe, in denen erst eine Anzeige oder ein drohender Skandal sexuelle Gewalt an Minderjährigen zur ‚Chefsache‘ werden ließen.

Mitte der 1990er Jahre wurden zudem laut eines Aktenvermerks von Horstkemper die von P42 eingeräumten Vorwürfe sexueller Gewalt aus den 1980er Jahren noch einmal virulent. Nach der Versetzung hatten Mitbrüder in den 1990er Jahren Kenntnis über die Beschuldigungen aus seiner vorangegangenen Stelle erhalten und betrachteten offenbar dessen anhaltenden Kontakt zu Jugendlichen aus früheren Einsatzorten skeptisch. Im Unterschied zu der ersten Befragung durch Degenhardt führte nun Horstkemper ein Gespräch mit dem Priester. Laut der Aktennotiz „wisse [P42] um seine Gefährdung und würde deshalb jeden besonderen Kontakt (Umarmungen etc.) vermeiden. Nachdrücklich betont er, daß solche Kontakte für ihn tabu seien.“⁵⁶⁹ Auf Nachfrage korrigierte er diese Aussage: „Einzelkontakte räumte Pfarrer [P42] auf Rückfrage in einem besonderen Fall ein.“⁵⁷⁰ Die Aktennotiz hält nicht fest, was genau unter einem ‚Einzelkontakt‘ zu verstehen ist. Ob Horstkemper keine Nachfragen stellte oder ob diese nicht protokolliert sind, lässt sich nicht entscheiden. Offensichtlich ist aber, dass P42 keine geständige Haltung einnahm oder Reue zeigte, sondern selbstbewusst in dieses Gespräch hineinging und erneut nur das bestätigte, was der Personaldezernent ohnehin wusste. Wahrscheinlich hatte Horstkemper aber vorher Erkundigungen eingezogen. Darauf kann aufgrund des weiteren Fortgangs der Aktennotiz geschlossen werden:

Abschließend habe ich Herrn Pfarrer [P42] gefragt, wie er sich daß [sic] Gerücht erkläre, daß er in Kürze eine Frau aus [Ortsname] heiraten wolle. – Pfarrer [P42] zeigt sich amüsiert, betont aber, daß er sowohl Homo- als auch Heterosexuell [sic] reagieren könne. Falls er verheiratet sei, sei nach seiner Auffassung das Problem der Homosexualität erledigt.⁵⁷¹

568 Urteil Normann [Direktor des Leokonvikts] über P73, 24.X.196X, EBAP, PA P73.

569 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit P42, 7.X.199X, EBAP, SA P42.

570 Ebd.

571 Ebd.

Nach Aussage von P42 gebe es aber keinen speziellen Kontakt zu einer Frau. Obwohl P42 erst auf Nachfragen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung genommen hatte, hielt Horstkemper abschließend fest: „Das Gespräch verlief in einer guten Atmosphäre. Pfarrer [P42] machte einen offenen und glaubwürdigen Eindruck.“⁵⁷² Eine direkte Intervention des Erzbischofs schien an dieser Stelle, anders als noch während der Tätigkeit von P42 an einer vorangegangenen Stelle, trotz eines möglichen weiteren Anbahnungsverhaltens des Priesters nicht mehr nötig zu sein.

Einige Monate später fand jedoch ein weiteres Gespräch mit P42 statt, unter anderem weil Jugendliche aus vorangegangenen Einsatzorten an Ferienfreizeiten des Priesters teilgenommen hätten.⁵⁷³ Zu diesem Vorwurf hielt Horstkemper fest:

Auf die Rückfrage des Herrn Pfarrer [Name], ob Pfarrer [P42] im Sommer mit Jugendlichen ein Lager in [Land] gemacht habe, antwortet Pfarrer [P42] mit einem klaren: Nein. – Die Vermutungen bzw. Anschuldigungen gegen ihn sind also unhaltbar. Pfarrer [Name] muß seine im früheren Gespräch gemachten Äußerungen in dieser Hinsicht korrigieren.⁵⁷⁴

Von Seiten des Personaldezernenten wurden die Vorwürfe in erster Linie als Beschwerde über einen Mitbruder behandelt, die es auszuräumen galt. Einen Anlass, weitere Untersuchungen anzustellen oder weitere Maßnahmen zu ergreifen, sah der Personaldezernent nach Aktenlage nicht und offenbar hielt auch Degenhardt ein weiteres Vorgehen nicht für nötig. Dass solche Freizeiten an der neuen Pfarrgemeinde von P42 in der Vergangenheit stattgefunden hatten und auch nach dem Gespräch fortgesetzt wurden, bestätigte ein Zeitzeuge. Allerdings galt dies offenbar nicht für das oben im Fokus stehende Jahr.⁵⁷⁵ Durch sein Handeln verhinderte der Personaldezernent die Bemühungen von Mitbrüdern, mögliches Anbahnungsverhalten des Priesters zu unterbinden. Laut einer Zeitzeugin habe der Personaldezernent Horstkemper sich ihr bezüglich in Bezug auf einen anderen Priester wie folgt geäußert: „Erstmal muss der Pfarrer gestehen, sonst können wir gar nichts machen und wenn er gesteht, dann muss doch auch für solch einen Pfarrer ein Neuanfang möglich sein, dass er beichtet und sagt, dass er demnächst zölibatär lebt.“⁵⁷⁶

In Bezug auf P60, der Becker über gegen ihn existierende Vorwürfe sexueller Handlungen an einem Jungen informiert hatte, stellte ausweislich der erzbischöflichen Überlieferung erst die Anzeige des Betroffenen in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre einen Wendepunkt im Umgang mit dem Priester dar. Dieser wurde nun auf Weisung

⁵⁷² Ebd.

⁵⁷³ Siehe hierzu den weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

⁵⁷⁴ Horstkemper, Aktenvermerk, 22.X.199X, EBAP, SA P42.

⁵⁷⁵ Schriftliche Auskunft eines Zeitzeugen, 4.X.202X.

⁵⁷⁶ I-HR8DW9UJ79MV.

von Generalvikar Kresing in das Generalvikariat einbestellt.⁵⁷⁷ Das Gespräch selbst fand jedoch zwischen dem Personalreferenten Becker, P60 und einem weiteren Mitarbeiter des Generalvikariats als Notar statt. Das vom Notar unterzeichnete Protokoll dieses Gesprächs ist zentral für die Analyse des Stellenwerts von Meldungen sexueller Gewalt und der Delegation des Umgangs mit Beschuldigten durch Degenhardt. Es soll daher ausführlich zitiert werden: „Pastor [P60] räumt homosexuelle Handlungen während seiner Zeit in [Ort] für den Zeitraum Frühjahr 199[] bis Mai 199[] mit folgenden ihm aus der Gemeindegarbeit bekannten Personen ein.“⁵⁷⁸ An dieser Stelle gab P60 drei Namen an. Die Aktennotiz setzt fort: „Auf Nachfrage nennt er als weitere Namen“⁵⁷⁹, nämlich die von fünf Jungen. Zudem heißt es in dem Gesprächsprotokoll: „Es muss wohl davon ausgegangen werden, dass für den genannten Zeitraum Jugendliche unter 14 Jahren betroffen waren.“⁵⁸⁰ Erst im zeitlichen Zusammenhang mit einem weltlichen Gerichtsverfahren in den 2000er Jahren änderte P60 seine Aussagen dahingehend, dass er nur eine Tat einräumte und die anderen ganz oder teilweise abstritt.⁵⁸¹ Ende der 1990er Jahre hatte Degenhardt aber durch das Geständnis Kenntnis von möglichen sexuellen Gewalthandlungen an mindestens drei, möglicherweise bis zu acht Jungen. Es war weiterhin bekannt, dass mutmaßlich mindestens zwei Jungen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Zu diesem Zeitpunkt liefen die polizeilichen Vernehmungen, in denen die Jugendlichen über die mutmaßlichen Gewalterfahrungen mit dem beschuldigten Kleriker berichten mussten. Laut einer Aktennotiz versuchte Becker nach dem Geständnis des Klerikers „umgehend, Kontakt zum Generalvikar oder zum Erzbischof zu bekommen, um das weitere Vorgehen zu klären.“⁵⁸² Nun wurde P60 „mit sofortiger Wirkung“⁵⁸³ von seinen Aufgaben an jener Stelle entbunden, wohin er erst kurz zuvor versetzt worden war. Da Degenhardt auf die erste Mitteilung von P60 über Vorwürfe sexueller Gewalt laut Aktenlage untätig geblieben war, ist davon auszugehen, diese Maßnahme erfolgte vor allem aufgrund des mittlerweile gegen den Kleriker laufenden Ermittlungsverfahrens.

Im zeitlichen Kontext der hier fokussierten Einbestellungen zog Degenhardt mit Ausnahme der Beschuldigungen gegen P09 ausweislich der Akten in keinem Fall eine kirchenrechtlich geforderte Untersuchung der Beschuldigungen in Erwägung, vielmehr behandelten die Verantwortungsträger, wie schon zuvor, die eingehenden Meldungen sexueller Gewalthandlungen mehrheitlich als Beschwerden gegen Priester: Die Beschuldigten erhielten Gelegenheit, sich ‚auszusprechen‘, Degenhardt, Kresing

577 Becker, Aktennotiz, 4.X.199X, SA P60; Polizeiliche Zeugenaussage Becker, 16.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten P60.

578 Becker, Aktennotiz, Gespräch mit P60, 13.X.199X, EBAP, PA P60.

579 Ebd.

580 Ebd.

581 Aktenvermerk, 17.X.200X, EBAP, SA P60.

582 Becker, Aktennotiz Gespräch mit P60, 13.X.199X, EBAP, PA P60.

583 Becker, Aktennotiz, 14.X.199X, EBAP, SA P60.

und die Personaldezernenten stellten sich nach außen auf die Seite von beschuldigten Priestern und diese konnten, sofern die Vorwürfe nicht einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurden oder eine Anzeige drohte, mehrheitlich auf ihrer Stelle verbleiben, ohne dass Degenhardt weitere Maßnahmen ergriff.

Ausweislich der im Zusammenhang der MHG-Studie vorgenommenen Erhebung der Personalakten griff Degenhardt bei Beschuldigungen sexueller Gewalt ganz überwiegend weiterhin zum Mittel der konsensualen Versetzung.⁵⁸⁴ Auch nach dem CIC/1983 erfolgten Versetzungen regulär aufgrund der Leitungsgewalt des Erzbischofs (cann. 381 § 1, 391 § 1 CIC/1983) und der Gehorsamspflicht der Kleriker (cann. 273f CIC/1983).⁵⁸⁵ Das formelle Verfahren zur Amtsenthebung regelten nun cann. 1740–1752 CIC/1983.⁵⁸⁶ Als Gründe für eine Amtsenthebung nennt der CIC/1983

Verhaltensweisen, die für die kirchliche Gemeinschaft schweren Schaden oder Verwirrung verursachen, [...] Unerfahrenheit oder dauernde geistige oder körperliche Schwäche, die den Pfarrer zur erfolgreichen Wahrnehmung seiner Aufgaben unfähig machen; [...] Verlust des guten Rufes bei rechtschaffenden und angesehenen Pfarrangehörigen oder Abneigung gegen den Pfarrer, die voraussichtlich nicht so bald behoben werden; [...] grobe Vernachlässigung oder Verletzung der pfarrlichen Amtspflichten, die trotz Verwarnung weiter andauern; [...] schlechte Vermögensverwaltung, verbunden mit einem schweren Schaden durch die Kirche, sofern diesem Mißstand nicht durch andere Maßnahme abgeholfen werden kann. (can. 1741 § 1 1–5° CIC/1983⁵⁸⁷).

Wie schon im CIC/1917 kann der Bischof einen Pfarrer versetzen, wenn es das „Heil der Seelen oder die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfordern“ (can. 1748 CIC/1983). Diese Entscheidung kann er, wenn sich der Pfarrer weigert, jedoch nicht allein treffen, sondern nur in Beratung mit zwei dazu bestimmten (can. 1742 § 1 CIC/1983) Priestern. Eine Strafversetzung in ein anderes Amt konnte bis 2021 nach can. 1336 § 1 n. 1–4 nur auf dem Wege des Dekrets oder des Gerichtsverfahrens erfolgen.⁵⁸⁸ Eine Veränderung hatte es insofern gegeben, dass infolge des Zweiten Vatikanischen Konzils die Nichtversetzbarkeit des Pfarrers (Inamovibilität) weitestgehend abgeschafft wurde.⁵⁸⁹

Im Folgenden ist nach möglichen Veränderungen bei der Versetzungspraxis, der Informationspolitik und des Schutzes von weiteren potenziellen Opfern im Vergleich zu den ersten Jahren von Degenhardts Amtszeit zu fragen. In mehreren Fällen erfolgten Versetzungen während laufender Ermittlungsverfahren. Diese stehen nun

⁵⁸⁴ Ausgefüllte Erfassungsbögen MHG-Teilprojekt 6, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn.

⁵⁸⁵ Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 61 f.

⁵⁸⁶ Siehe hierzu auch: Scheiper, Übertragung.

⁵⁸⁷ Hier wie im Folgenden wird grundsätzlich die alte, im Untersuchungszeitraum gültige Fassung des CIC/1983 zitiert.

⁵⁸⁸ Erdö, Verhängung, S. 27; Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 64.

⁵⁸⁹ Scheiper, Übertragung, S. 61.

im Mittelpunkt. Nach Aussagen von Zeitzeug*innen kamen Mitte der 1980er Jahre erste Gerüchte über sexuelle Handlungen des Priesters Walter Salmen in seiner Pfarrgemeinde in Attendorn auf. Ebenso wie P58, P42 und P45 war der Priester bereits einschlägig wegen sexueller Gewalt an Minderjährigen vorbestraft. 1968 hatte ihn ein weltliches Gericht zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.⁵⁹⁰ Im selben Jahr erhielt er eine Stelle als Krankenhausseelsorger in Fulda und wurde ausweislich der Personalkartei zur Aushilfe eingesetzt.⁵⁹¹ Ab 1969 war er dann, ebenfalls im Bistum Fulda, als Krankenhausseelsorger in Kassel tätig, wo er nach Aussage eines Zeitzeugen den Kirchenchor leitete.⁵⁹² Nach neun Jahren kehrte Salmen 1978 in das Erzbistum Paderborn als Vikar nach Attendorn zurück. Ausschlaggebend waren vielfältige Beschwerden über den Einsatz des Priesters, der seine Arbeit „ohne Engagement“⁵⁹³ erledigte und den Eindruck vermittelte, „daß er viel lieber in der Gemeindeseelsorge tätig wäre.“⁵⁹⁴ Diesen Wunsch erfüllte Degenhardt, denn ab 1979 war Salmen in einer solchen Funktion in Ennest tätig.⁵⁹⁵

Obgleich das zuständige Paderborner Gericht 1968 ausweislich eines Zeitungsartikels bei seinem Urteil davon ausging, dass Salmen nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt würde,⁵⁹⁶ war dies jedoch an seiner neuen Stelle der Fall. In Ennest übte Salmen erneut sexuelle Gewalthandlungen an Jungen unter 14 Jahren aus, damals wurden neun Fälle bekannt.⁵⁹⁷ Während der laufenden Ermittlungen suspendierte Degenhardt den Priester und Salmen verbrachte einige Zeit im Kloster Münsterschwarzach. Dort erreichte ihn im Juli 1988 ein Schreiben Horstkempers über seinen weiteren Einsatz. Dieses Schreiben gibt auch Auskunft über die persönliche Haltung des Personaldezernenten. Es sei daher ausführlich zitiert:

Sehr geehrter, lieber Herr Pastor Salmen! Zunächst möchte ich Ihnen vom Paderborner Liborifest herzliche Grüße übermitteln. – Ich hoffe sehr, daß Sie sich in den letzten 14 Tagen in Münsterschwarzach wohlgefühlt und gut erholt haben. In einer Personalkonferenz unter dem Vorsitz unseres Herrn Erzbischof ist entschieden worden, daß Sie nach Brilon versetzt werden. Sie sollen im Krankenhaus wohnen, aber nicht in erster Linie für die Krankenhausseelsorge zuständig sein, sondern in der Probsteigemeinde mitarbeiten. Herr Probst Prior ist über diese Entscheidung informiert und begrüßt es,

590 Siehe S. 187 f.

591 Personalkartei, EBAP, PA Salmen.

592 I-IPQ6I93CL3L8.

593 Burschel [Generalvikar des Bistums Fulda] an Kresing, 6.4.1978, Diözesanarchiv Bistum Fulda, PA Salmen.

594 Ebd.

595 Personalkartei, EBAP, PA Salmen.

596 9 Monate Gefängnis mit Bewährung wegen Unzucht für ehemaligen Domchordirektor, Neue Westfälische, 27.4.1968.

597 Urteil, 24.8.1989, Staatsanwaltschaft Siegen; Westfälische Rundschau 25. August 1989. Im Rahmen des Forschungsprojektes ging die Meldung über einen weiteren Betroffenen ein (Telefonat mit [Name] 31.X.202X).

in der sehr differenzierten und großen Gemeinde einen weiteren Mitarbeiter zu haben. [...] Bis zum Antritt Ihrer neuen Stelle Ende August können Sie Urlaub machen, damit Sie erholt und mit neuer Kraft Ihre Aufgaben in Brilon übernehmen können. – Mit Ihnen hoffe ich, daß die Unruhe in Ennest abklingt und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht ganz neue Probleme bringen. Sie dürfen versichert sein, daß ich Ihrer im Gebet gedenke.⁵⁹⁸

Im Januar 1989 setzte Horstkemper den Priester mutmaßlich aufgrund des anstehenden Prozesses vor dem Strafgericht in den einstweiligen Ruhestand.⁵⁹⁹ Im August verurteilte ihn das zuständige Gericht wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in neun Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung.⁶⁰⁰ Damit war der Einsatz Salmens jedoch noch nicht beendet, worauf zurückzukommen ist.

In den 1990er Jahren arrangierte der Nachfolger Horstkempers, Hans-Josef Becker, im Fall des Priesters P60 nach dessen Geständnis, an mindestens drei Jungen sexuelle Gewalt ausgeübt zu haben, während des laufenden Ermittlungsverfahrens zunächst den Wechsel in ein Altenheim einer Ordensgemeinschaft in einem anderen Bistum. Der dortige Bischof und der Ortspfarrer waren laut einer Aktennotiz „informiert.“⁶⁰¹ Die öffentliche Zelebration war P60 in diesem Bistum zunächst völlig untersagt⁶⁰², schließlich wurde nach einem Telefonat Kresings mit dem Generalvikar des Bistums der Zelebration im Altenheim zugestimmt.⁶⁰³ Laut einer Aktennotiz teilte Becker P60 aber auch mit, dass er „begrüßen würde, wenn er [P60] in unserer Diözese [erneut] für einen seelsorgerischen Dienst beauftragt werden könnte.“⁶⁰⁴ Wenig später notierte der Personaldezernent: „Im Telefonat mit Pastor [P60] hat er nochmals bestätigt, dass die Aussage vom [Datum], die [P60] in Gegenwart von Herrn Dr. [Name] als Notar mir gegenüber gemacht hat, zutreffend sein [sic] (Einräumung homosexueller Handlungen mit Jugendlichen).“⁶⁰⁵ Tatsächlich kehrte der Priester schon nach kurzer Zeit in das Erzbistum Paderborn zurück und war dort als Hausgeistlicher in einem Altenheim tätig.⁶⁰⁶

Bis hierin lassen sich kaum Veränderungen im Handeln des Erzbischofs und der Personalverantwortlichen in der ersten Dekade der Amtszeit von Degenhardt feststellen. Tätigkeiten in Klöstern oder Altenheimen schlossen eine Mitarbeit in der Gemeindeseelsorge nicht aus und waren bei einer Beauftragung als Subsidiar

598 Horstkemper an Salmen, 28.7.1988, EBAP, SA Salmen.

599 Ebd.

600 Siehe S. 187.

601 Domkapitular [Bistum] an Becker, 1.X.199X, EBAP, SA P60.

602 Ebd.

603 Ebd.; Schreiben Bischöfliches Generalvikariat [Bistum] an Ortspfarrer, 11.X.199X, EBAP, SA P60.

604 Aktennotiz Becker, 22.X.199X, EBAP, SA P60.

605 Aktennotiz Becker 28.X.199X, EBAP, SA P60.

606 Aktennotiz Becker 11.X.199X, Offizialat, Archiv, Strafakten P60.

vorgesehen. Fünf Tage, nachdem das Landgericht Siegen Walter Salmen zu einer Bewährungsstrafe verurteilt hatte, beauftragte der damalige Personaldezernent Horstkemper den Priester im August 1989 als Subsidiar in Hamm.⁶⁰⁷ Nach Angaben eines Zeitzeugen habe er dort in der Gemeinde ausgeholfen⁶⁰⁸, was der Aufgabe von Subsidiaren entsprach.⁶⁰⁹ In der Pfarrchronik ist anlässlich des Todes von Salmen festgehalten: „Neun Jahre hat er in der Gemeinde, im Seniorenzentrum gewohnt und dort die Gottesdienste gefeiert. Als seine Gesundheit es ihm noch erlaubte, unterstützte er den Pastor in seiner Tätigkeit.“⁶¹⁰ Es kann daher geschlussfolgert werden, Salmen war auch nach seiner zweiten Verurteilung aushilfsweise in der Gemeindeseelsorge tätig. Möglicherweise spielte das Alter des Priesters und dessen geschwächte Gesundheit eine Rolle, so dass Degenhardt weitere sexuelle Gewalt für unwahrscheinlich hielt. Gleichwohl stützte die Beauftragung als Subsidiar die Integrität des Priesters.

Ebenfalls in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre ermittelte die zuständige Staatsanwaltschaft gegen den Priester P13 aufgrund des Verdachts „mit einem Minderjährigen homosexuelle Handlungen ausgeführt zu haben.“⁶¹¹ Die Staatsanwaltschaft „warf dem Beschuldigten nur bedingten Vorsatz vor und hat deshalb aufgrund der besonderen Umstände des Falles und insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Herrn [Name] das Verfahren gem. § 153 [StPO] nach Zahlung einer Buße von 1.000 DM eingestellt.“⁶¹² Horstkemper bestellte den Kleriker ein. Dieser gab schriftlich an, sich „keiner Straftat – und Dir sage ich auch – keiner Sünde im sexuellen Bereich bewußt“⁶¹³ zu sein, weigerte sich aber aufgrund des Beichtgeheimnisses weitere Auskunft zu geben. Möglicherweise zog Horstkemper einen Stellenwechsel in Betracht, da der Priester laut Aktennotiz betonte, weiterhin „seinen Dienst dort gern [zu] tun.“⁶¹⁴ Ausweislich der Personalakte ergriff Degenhardt keine weiteren Maßnahmen oder stellte Untersuchungen über die Vorwürfe an. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese nur wenigen Personen bekannt waren. Rund ein halbes Jahr später wurde der Priester mit der Schülerseelsorge beauftragt.⁶¹⁵

607 Horstkemper an Salmen, 29.9.1989, EBAP, SA Salmen.

608 Hartig, Umgangsweisen, S. 120.

609 Ordnung „Mithilfe in der Pfarrseelsorge“, in: Kirchliches Amtsblatt Paderborn 1958, Stück 8, Nr. 122, S. 57 f. § 1: „Die nicht in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen [...] sowie die im Ruhestande lebenden Priester können vom Erzbischöflichen Generalvikariat zu besonderen Aufgaben in der Pfarrseelsorge herangezogen werden. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch Ernennung.“ § 2 regelt den Umfang des Einsatzes: „Der Aufgabenbereich der bestellten Subsidiare umfasst in der Regel die tägliche Zelebration, Predigt an Sonn- und Feiertagen sowie Beichtstuhl­tätigkeit vor diesen Tagen.“

610 Pfarrbuch der entsprechenden Gemeinde in Hamm, 1998–4. Pfarrarchiv der Gemeinde.

611 Schreiben Oberkreisdirektor an das Generalvikariat, 17.X.198X, EBAP, PA P13.

612 Ebd.

613 Schreiben P13, 7.X.198X, EBAP, PA P13.

614 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit P13, 1.X.198X, EBAP, PA P13.

615 Horstkemper [Generalvikar i. V.], Beauftragung, 10.X.198X, EBAP, PA P13.

Auch den ehemaligen Ordensgeistlichen P22 setzte Degenhardt nach einer Verurteilung in den 1990er Jahren erneut ein. P22 war seit Mitte der 1980er Jahre im Erzbistum Paderborn tätig. Nach seiner Ankunft hatte er zunächst zwei Jahre eine Vertretungsstelle inne, bevor ihn Degenhardt auf eine andere, vorher verwaiste Stelle versetzte.⁶¹⁶ Dort übte er, wie erst durch das spätere Gerichtsverfahren bekannt wurde, sexuelle Gewalt an minderjährigen Jungen aus.⁶¹⁷ Nach einigen Jahren bewarb sich der Priester auf eine weitere Stelle und teilte dem Personalreferenten Horstkemper mit, er wolle in das Erzbistum inkardiniert werden.⁶¹⁸ Die Bewerbung war erfolgreich, kurze Zeit später ernannte ihn Horstkemper als Generalvikar in Vertretung zunächst zum Pfarradministrator⁶¹⁹, und nach der Inkardination in das Erzbistum⁶²⁰ wurde ihm die Pfarrstelle verliehen.⁶²¹

In den 1990er Jahren erhielt Degenhardt Kenntnis über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Priester. Nur zwei Betroffene konnten identifiziert werden. Da kein Betreuungsverhältnis bestand, lag nur in Fall des jüngeren ein Straftatbestand vor. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe lagen die Taten bereits sieben Jahre zurück;⁶²² sie fielen also in die Zeit, als P22 noch in seiner früheren Gemeinde beschäftigt war. Die Staatsanwaltschaft ermittelte mehr als 50 mögliche Betroffene⁶²³, an denen P22 sexuelle Handlungen vollzogen und aufgezeichnet hatte. Im Fall des identifizierten Jungen hatte der Priester sein Opfer veranlasst, „wechselseitig [...] Hand- und Mundverkehr“⁶²⁴ durchzuführen. Das Ausmaß der Taten und der Umstand, dass ein Teil der Vorwürfe lange zurücklagen, wirft die Frage auf, wie diese Taten so lange unbemerkt bleiben konnten. Eine Zeitzeugin berichtet, Pfarrmitglieder hätten sehr wohl Kenntnis von Übernachtungen Minderjähriger im Pfarrhaus gehabt.⁶²⁵ Kurz nach einer Hausdurchsuchung⁶²⁶ verzichtete der Priester auf seine Pfarrstelle.⁶²⁷ Der Vergleich mit anderen Fällen legt nahe, dass es sich um keinen freiwilligen Verzicht, sondern um eine Kompromisslösung zwischen Degenhardt und dem beschuldigten Kleriker gehandelt hat.⁶²⁸ Dies unterstreicht auch eine Information im Zusammenhang einer Visitation nach der Versetzung des Priesters: „Als Pfarrer in [Ort] mußte er resignieren. Über die Strafsache sei hier nichts Näheres mitgeteilt. Dechant [Name]

616 Horstkemper, Beauftragung, 30.X.198X, 30.X.198X, EBAP, PA P22.

617 Amtsgericht, Beschluss, 29.X.199X, EBAP, SA P22.

618 P22 an Horstkemper, 9.X.198X, EBAP, PA P22.

619 Ernennungsurkunde, 8.X.198X, EBAP, PA P22.

620 Inkardinationsurkunde, 15.X.199X, EBAP, PA P22.

621 Kresing an P22, 22.X.199X, EBAP, PA P22.

622 Amtsgericht, Beschluss, 29.X.199X, EBAP, SA P22; Zeitungsartikel 199X, SA P22.

623 Zeitungsartikel 199X, EBAP, SA P22.

624 Strafbefehl, 23.X.199X, EBAP, SA P22.

625 I-F1IGZ69YQJ8P.

626 Kresing, handschriftliche Notiz, 8.X.199X, EBAP, SA P22.

627 P22 an Degenhardt, 12.X.199X, EBAP, SA P22.

628 Siehe hierzu beispielsweise S. 140, S. 180 f., S. 295, S. 302.

ist mit dem Einsatz [Name] in der Krankenhausseelsorge offensichtlich zufrieden.⁶²⁹ Die sprachliche Ausblendung der Versetzungsgründe bestand also Mitte der 1990er Jahre fort.

Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, es gäbe noch weitere Betroffene unter 14 Jahre.⁶³⁰ Allerdings gelang es nicht, weitere Opfer zu ermitteln. Als ausschlaggebend kann angenommen werden, dass die Opfer Zahlungen für die sexuellen Handlungen erhielten, es sich also um (Zwangs-)prostitution handelte. Es erscheint naheliegend, dass sie ihrerseits Repressionen fürchteten und den Justizbehörden nicht bekannt werden wollten. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den Kleriker wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr auf Bewährung und zu einer Geldstrafe.⁶³¹ Das Urteil erging durch einen Strafbefehl, so dass ein öffentliches Verfahren vermieden wurde. Unmittelbar nach der Verurteilung beauftragte Horstkemper den Priester P22 als Krankenhausseelsorger und zur „seelsorglichen Mitarbeit“⁶³² (im Stellenumfang von 50 Prozent) in einer anderen Gemeinde, obgleich aufgrund der Videoaufnahmen kein Zweifel daran bestand, dass P22 über Jahre hinweg zahlreiche (laut staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen mehr als 50) Minderjährige sexuell missbraucht hatte. Rückblickend legte Horstkemper dar: „Damals habe ich ihn nach Münsterschwarzach vermittelt und anschließend seinen Einsatz in der Krankenhausseelsorge vorgeschlagen.“⁶³³ Auf wessen Initiative P22 auch mit der Mitarbeit in einer Gemeinde beauftragt wurde, muss daher offen bleiben. Dem Priester wurde erlaubt, den Titel des Pfarrers zu führen und er erhielt auch das Gehalt eines Pfarrers⁶³⁴, was ebenfalls auf eine konsensuale Versetzung hindeutet. Es ist davon auszugehen, dass Degenhardt durch dieses Vorgehen ein Amtsenthebungsverfahren vermeiden wollte. Hier liegt die Vermutung nahe, dass P22, ebenso wie mutmaßlich auch P42, aufgrund des konsensualen Vorgehens Degenhardts ‚freiwillig‘ auf ihre Stelle verzichteten und im Gegenzug darauf hinwirken konnten, an der neuen Stelle nicht kompromittiert zu werden oder finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen. Ab den späten 1980er Jahren verhinderte nach Aktenlage die Verurteilung durch ein weltliches Gericht aber offenbar einen hauptamtlichen Einsatz in der Gemeindeseelsorge.

Noch größer waren die Handlungsräume von Klerikern, gegen die zwar Beschuldigungen vorlagen, aber keine weltlichen Ermittlungsverfahren liefen oder ein Schuldspruch durch weltliches Gericht vorlag. Offenbar strebte Degenhardt ab den 1990er Jahren auch in diesen Fällen mitunter einen Einsatz in der Kategorialseelsorge an, doch konnten sich Kleriker, wie die Analyse der Personalakte des Priesters P54

629 Horstkemper, Notiz, Visitation 199X, EBAP, PA P22.

630 Zeitungsartikel 199X, EBAP, SA P22.

631 Amtsgericht, Beschluss 29.X.199X, EBAP, SA P22.

632 Horstkemper an P22, 10.X.199X; Beauftragung Kresing, 4.X.199X, EBAP, PA P22.

633 Horstkemper, Aktennotiz, 24.X.200X, EBAP, PA P22.

634 Horstkemper an P22, 10.X.199X, EBAP, PA P22.

exemplarisch zeigt, in diesen Fällen offenbar erfolgreich widersetzen. Der zuständige Dechant hatte den damaligen Personaldezernenten Horstkemper darüber informiert, „daß Pfarrer [P54] das Unrecht seines Verhaltens gegenüber den Mädchen [sie unter der Kleidung an die Brust gefasst zu haben] nicht einsieht, sondern es lediglich für unklug hielt.“⁶³⁵ Als P54 auf seine Pfarrstelle verzichtete, bestanden Überlegungen, den Priester in der Seelsorge in einem Krankenhaus einzusetzen. Dies kam für P54 laut einer Aktennotiz von Horstkemper jedoch nicht infrage, „da er sich dafür nicht geeignet hält bzw. noch zu jung fühlt.“⁶³⁶ Von Interesse ist auch die anschließende Bemerkung: „Im übrigen könnte man ähnliche Gefahren im Krankenhaus ohnehin nicht ausschließen.“⁶³⁷ Es ist nicht klar zu erkennen, ob hier der Priester oder Horstkemper zitiert wird. Bezeichnend ist jedoch, dass Degenhardt erneut dem Wunsch des Priesters entsprach und ihn wieder in der Gemeindeseelsorge einsetzte. Vor dieser Stelle liegen keine weiteren Vorwürfe sexueller Gewalt vor.

Der Historiker Benjamin Ziemann hat hervorgehoben, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erfolgte Abschaffung der Nichtversetzbarkeit des Pfarrers sei zeitgenössisch auf starke Kritik gestoßen, da der Ortsordinarius nun einen, so Ziemann, „sehr viel weitreichenderen Durchgriff auf die Person und die pastoralen Aktivitäten der Pfarrgeistlichen [habe], als dies in einer auf Lebenszeit verliehenen Pfarre mit Benefizium der Fall gewesen war.“⁶³⁸ Auch die Kirchenrechtlerin Scheiper betont den Handlungsspielraum der Bischöfe bei Amtsenthebungen.⁶³⁹ Degenhardt nutzte aber seine Handlungsmacht gegen beschuldigte Priester nicht. Dies zeigen auch die hier analysierten personenbezogenen Akten der beschuldigten Kleriker, die bei einem freiwilligen Amtsverzicht Forderungen hinsichtlich eines neuen Einsatzes stellen konnten.

Dass Degenhardt zumindest innerhalb des Erzbistums verurteilte Kleriker nun nicht mehr mit der Gemeindeseelsorge betraute oder ihnen eine Pfarrstelle verlieh, scheint daher vor allem auf gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen sein. So wurde der mutmaßliche Intensivtäter P22 drei Jahre nach seiner Verurteilung erneut beschuldigt. Nun wurden ihm exhibitionistische Handlungen vorgeworfen. Die Identifikation des Priesters erfolgte anhand von Fotos.⁶⁴⁰ Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen ein und auch nach Aktenlage liegt eine Falschbeschuldigung des Priesters nahe. Noch vor der Klärung der Vorwürfe beschloss Degenhardt eine erneute Versetzung des Klerikers. Becker hielt in einem Aktenvermerk fest: „Ich habe Pf[arre].r. [P22] jedoch zu erkennen gegeben, daß seine Tätigkeit im [...] nicht mehr

⁶³⁵ Dechant an Horstkemper, 13.X.199X, EBAP, PA P54.

⁶³⁶ Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit P54, 11.X.199X, EBAP, PA P54.

⁶³⁷ Ebd.

⁶³⁸ Ziemann, *Bewegung*, S. 368.

⁶³⁹ Scheiper, *Übertragung*, S. 73.

⁶⁴⁰ Vermerk, 27.X.199X, EBAP, PA P22.

länger fortgeführt werden solle. Allerdings müsse er auch Verständnis dafür haben, daß [d]er Erzbischof ihn nicht in der allgemeinen Pfarrseelsorge einsetzen möchte.⁶⁴¹ Von Interesse ist die Begründung, die Becker für diesen Umstand anführte: „Ich erwähne Vorwürfe, die zu einem Verfahren gegen Erzbischof Dyba und seinen Personaldezernenten geführt haben. Hier steht der Erzbischof auch angesichts einer hochsensibilisierten Judikative in besonderer Verantwortung, nicht zuletzt aus Fürsorge für Pfr. [P22].“⁶⁴² Worauf bezog sich Becker in dieser Aktennotiz? 1994 hatte eine Mutter einen Pfarrer aus dem Bistum Fulda angezeigt, ihren Sohn im Genitalbereich berührt zu haben. Ferner erstattete sie Anzeige gegen die Vorgesetzten des Priesters, den damaligen Fuldaer Erzbischof Johannes Dyba (1929–2000) und dessen Personaldezernenten Johannes Kapp (1929–2018). Der Vorwurf lautete, die Kirchenvertreter der Diözese Fulda hätten von vorangegangenen sexuellen Gewalttaten des Klerikers gewusst, ihn aber lediglich in eine neue Gemeinde versetzt.⁶⁴³ Das Verfahren wurde 1995 oder 1996 wegen geringer Schuld und eines Versprechens der Bistumsleitung, „ähnliche Fälle künftig unmöglich zu machen“⁶⁴⁴, eingestellt. Degenhardt dürfte auch zuvor bekannt gewesen sein, dass Versetzungen von Klerikern, gegen die dem Leitungspersonal bekannte Vorwürfe sexueller Gewalt vorlagen, gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden können. Neu war jedoch, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Gleichwohl bedeutete das Urteil keine grundlegende Zäsur. Denn Becker schlug nach der Einstellung des Verfahrens gegen P22 einen Einsatz des Priesters in der Klinik- und Kurseelsorge an einem anderen Ort innerhalb des Erzbistums vor.⁶⁴⁵ Im Zusammenhang der Errichtung von Personalverbünden ab 2002 setzte ihn Degenhardt dort zur Mitarbeit ein.⁶⁴⁶

Versetzungen aus dem Erzbistum Paderborn in eine andere Diözese spielten in der Amtszeit von Degenhardt hingegen kaum eine Rolle. Möglicherweise war dies durch den Priestermangel bedingt. Unabhängig von Vorwürfen sexueller Gewalt betonte Becker Ende der 1990er Jahre die Notwendigkeit, „möglichst jeden verfügbaren Priester in der Gemeindeseelsorge einzusetzen.“⁶⁴⁷ Mit der Verbreitung des Internets, vor allem ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre, boten solche Versetzungen zudem nicht mehr in gleicher Weise die Möglichkeit eines ‚unbelasteten‘ Neuanfangs. Ein beschuldigter Kleriker ging als Fidei-Donum-Priester nach Lateinamerika.⁶⁴⁸ Ein

641 Becker, Aktennotiz, Gespräch mit P22, 25.X.199X, EBAP, PA P22.

642 Ebd.

643 Seufert, Missbrauch.

644 Zitiert nach Herzberg, Straftaten, 108–109.

645 Becker, Aktennotiz Gespräch mit P22, 25.X.199X, EBAP, PA P22.

646 Schreiben Grothe, 12.X.200X, EBAP, PA P22.

647 Becker, Aktennotiz, 11.X.199X, EBAP, PA P38.

648 Da weitere Beschuldigungen aus der Amtszeit von Erzbischof Becker vorliegen, wird dieser Fall dort behandelt werden.

anderer interdiözesaner Wechsel soll im Folgenden schlaglichtartig dargestellt werden, um grundlegende Mechanismen, die dabei zum Tragen kamen, zu verdeutlichen.

Von wem die Initiative zu dem Wechsel in eine andere Diözese ausging, lässt sich nicht rekonstruieren. Auf jeden Fall wandte sich der Personaldezernent in den 1990er Jahren per Du an den damaligen Bischof einer deutschen Diözese, der zuvor im Erzbistum Paderborn tätig war. Dem Priester P30 wurden zu diesem Zeitpunkt sexuelle Handlungen mit einem Jungen vorgeworfen sowie Grenzüberschreitungen, und es liefen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Schließlich erhielt der Priester einen Strafbefehl wegen Verstoß gegen § 175 StGB, da der Betroffene das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte⁶⁴⁹, und das Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Auch die Presse hatte darüber berichtet.⁶⁵⁰ Erschien zuvor noch ein Einsatz an einer anderen Stelle im Erzbistum möglich, war dies offenbar nun nicht mehr denkbar. Zur Einordnung übersandte der Personalleiter Zeitungsausschnitte über den Priester sowie Aktennotizen über Gespräche mit ihm an den Bischof des Aufnahmebistums und schlug einen möglichst raschen Wechsel vor.⁶⁵¹ Im Unterschied zum Bischof des Aufnahmebistums, der dem Einsatz des Priesters zustimmte, äußerte der zuständige Generalvikar des Aufnahmebistums Bedenken und teilte auch die positive Einschätzung des Recollectio-Hauses in Münsterschwarzach über den Priester nicht.⁶⁵² Es erscheint naheliegend, dass die persönliche Verbindung zwischen dem Bischof des Aufnahmebistums und dem Paderborner Personaldezernenten ausschlaggebend für den schließlich durchgeführten Wechsel in ein anderes Bistum war. Zunächst wurde der Priester weiterhin durch das Erzbistum Paderborn besoldet und der Geistliche Rat erhielt Berichte des vorgesetzten Pfarrers. Es muss offen bleiben, welche Aufgaben P30 zunächst wahrnahm. Ebenso kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob der Pfarrer direkt nach Paderborn berichtete, ob der Austausch auf Bistumsebene erfolgte und ob der Ortspfarrer über die Vorwürfe gegen P30 informiert war. Schließlich wurde der Paderborner Geistliche Rat darüber informiert, dass sich P30 „(ohne Inkardination dort) auf eine Pfarrstelle [...] bewerben [kann].“⁶⁵³

Ein (ehemaliger) Mitarbeiter des Generalvikariats hob im Rahmen eines mit ihm geführten Interviews hervor, die Bischöfe hätten sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil Delinquenten vor allem in „christlich-brüderlicher“⁶⁵⁴ Weise zugewandt. Demgegenüber sei das Strafrecht „ein bisschen, ja, anrühig [gewesen]. Kirche straft nicht.“⁶⁵⁵ Auf diese Weise wird ein Gegensatz zwischen pastoraler Zuwendung und

649 Strafbefehl, 15.X.199X, EBAP, SA P30.

650 Ortspfarrer, vermutl. an Horstkemper, 28.X.199X, EBAP, SA P30.

651 Horstkemper an Bischof der Aufnahmebistums, 6.X.199X, EBAP, SA P30.

652 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit Generalvikar [Aufnahmebistum], 11.X.199X, SA P30. Die Gründe für eine negative Beurteilung nennt Horstkemper nicht.

653 EBAP, Geistlicher Rat, Protokolle, 10.X.199X.

654 IL-9GXSFZGZCLZB.

655 Ebd.

Strafrecht aufgebaut, der auf diese Weise nicht im CIC/1983 formuliert ist. Ganz ähnlich wie im CIC/1917 heißt es dort vielmehr:

Der Ordinarius hat den Gerichts- oder Verwaltungsweg zur Verhängung oder zur Feststellung von Strafen zu beschreiten, wenn er erkannt hat, dass weder auf den Wegen pastoraler Bemühungen, besonders durch die brüderliche Ermahnung, noch durch Verwarnung oder durch Verweis die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.⁶⁵⁶

Nach der Promulgation des CIC/1983 bot die Päpstliche Universität Gregoriana Schulungen im neuen Recht an, die aus dem Erzbistum Paderborn der damalige Official Dr. Hentze und Generalvikar Kresing besuchten.⁶⁵⁷ Laut des Paderborner Officials Wilhelm Hentze spielte das kirchliche Strafrecht an der Gregoriana jedoch keine Rolle.⁶⁵⁸

Die Sanktionierung von sexuellen Handlungen an Minderjährigen regelte can. 1395 § 2 CIC/1983:

Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das Sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohung, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Diese Formulierung unterscheidet sich von dem entsprechenden Canon des CIC/1917:

Hat sich ein solcher Kleriker [mit höheren Weihen] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grade schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jeden Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition bestraft werden.⁶⁵⁹

Auch in dem CIC/1983 ist das strafbare Delikt der Verstoß gegen das Sechste Gebot. Damit geht es weiterhin um „den Schutz von Standespflichten der Kleriker aus can. 277 [CIC/1983]“⁶⁶⁰, insbesondere um die Pflicht zur Enthaltensamkeit. Nach Ling waren in der damals gültigen Fassung des CIC/1983 sexuelle Handlungen *vor* Minderjährigen nicht strafbar, ebenso konnte keine Strafbarkeit angenommen werden, wenn Minderjährige dazu angestiftet werden, sexuelle Handlungen an sich oder Dritten vorzunehmen.⁶⁶¹ Dies unterschied das kirchliche Strafrecht von dem weltlichen. Ferner

656 Can. 1341 CIC/1983. Siehe zu einer ähnlichen Vorschrift im Codex von 1917 Kap. 2.3.

657 Interview Wilhelm Hentze, Paderborn 12.12.2023.

658 Ebd.

659 Can. 2359 § 2 CIC/1983.

660 Pulte, Strafanspruch, S. 56.

661 Ling, Strafrecht, S. 600.

werden die Strafen im Vergleich zum CIC/1917 zurückhaltender formuliert. In dem Mainzer Gutachten heißt es hierzu: „Mit Einführung des CIC von 1983 wurde der Strafraum für sexuellen Missbrauch durch Kleriker angepasst und dem Ordinarius erheblich größerer Gestaltungsspielraum für das Aussprechen einer ‚gerechten Strafe‘ eingeräumt.“⁶⁶² Der Kirchenrechtler Pulte betont jedoch auch, dass es nach kanonischem Recht „aber wohl ausgeschlossen [ist,] auf eine Bestrafung gänzlich zu verzichten. Sie ist vielmehr nach Maßgabe des c. 1341 so anzusetzen, dass sie in ihrem Ausmaß dem entstandenen Ärgernis entspricht und dieses beseitigt.“⁶⁶³ Wie im CIC/1917 ist die Entlassung aus dem Klerikerstand die schwerste Strafe, die weiterhin nur auf dem Wege eines kirchlichen Strafprozesses verhängt werden kann (can. 1341 § 2 CIC/1983). Die Verjährungsfrist betrug zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre.⁶⁶⁴

Nach Aktenlage wurde eine Voruntersuchung aufgrund von Vorwürfen sexueller Gewalt von Verantwortungsträgern des Erzbistums Paderborn in der hier betrachteten Periode nur ein einziges Mal in Erwägung gezogen und zwar in den 1990er Jahren aufgrund der Anzeige von Eltern gegen den Priester Pö9. Inzwischen hatte Dr. Wilhelm Hentze 1983 die Nachfolge von Droste als Offizial angetreten.⁶⁶⁵ Kresing hatte aufgrund des Vorwurfs gegen Pö9, über einen großen Zeitraum sexuelle Gewalt an einem unter 14 Jahre alten Mädchen ausgeübt zu haben, eine eidesstattliche Erklärung des Priesters angefordert und auch die Betroffene um einen Bericht gebeten, mit der Begründung „im Anschluss zu prüfen, ob die Angelegenheit an den Offizial gegeben wird und zu einem regelrechten Verfahren gemacht wird.“⁶⁶⁶ Als der Bericht der Betroffenen vorlag, beauftragte jedoch Degenhardt Hentze wie folgt: „Ich bitte Dich, mit dem Ehepaar ein Gespräch zu führen und dann notwendige Schritte einzuleiten.“⁶⁶⁷ Im Unterschied zur Aktennotiz von Kresing war die Anweisung Degenhardts an den Offizial unspezifischer. Hentze teilte Degenhardt nach Prüfung des Berichtes mit, die Taten seien nach weltlichem und kirchlichen Recht verjährt, da die letzte Tat länger als fünf Jahre zurückläge. Daher, so Hentze in seiner Antwort an Degenhardt, „bitte [ich] um Weisung oder gemeinsames Überlegen, wie weiter vorgegangen werden soll.“⁶⁶⁸

662 Weber/Baumeister, Erfahrung, S. 861.

663 Pulte, Strafanspruch, S. 59.

664 Kongregation für die Glaubenslehre, *Epistula de delictis gravioribus Congregationi pro doctrina fidei reservatis* vom 18. Mai 2001, in: AAS 93 (2001) 785.

665 Hentze war zuvor Sektionsleiter am Johann-Adam-Möhler Institut für Ökumene gewesen. Er hatte in Paderborn und an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom studiert und war dort 1964 geweiht worden. Nach kurzer Seelsorgetätigkeit in Paderborn hatte er 1968 sein Studium in Rom fortgesetzt und wurde 1972 zum Dr. theol. promoviert. Danach war Hentze nur kurz in der Seelsorge tätig gewesen, bevor ihn Degenhardt 1974 zum Kaplan und Geheimsekretär bestellt und zum Domvikar ernannt hatte. 1996 wurde er in das Metropolitankapitel berufen und im folgenden Jahr zum Domprobst gewählt (Brandt/Hengst, Geschichte, S. 130–131).

666 Kresing, Aktennotiz, 25.X.199X, EBAP, SA Pö9.

667 Degenhardt, Aktennotiz, 8.X.199X, EBAP, SA Pö9.

668 Hentze an Degenhardt, 13.X.199X, EBAP, SA Pö9.

Anders als Hentze war eine Rechtsanwältin zum damaligen Zeitpunkt jedoch der Auffassung, bei einem Teil der Vorwürfe sei eine Verjährungsfrist von zehn Jahren anzunehmen.⁶⁶⁹ Diese Auffassung vertrat in den 2010er Jahren auch die Staatsanwaltschaft Paderborn, der der Fall zu diesem Zeitpunkt im Rahmen einer routinemäßigen Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde. Tatsächlich hatte sich die Rechtslage bereits 1994 geändert. Durch das Dreißigste Strafrechtsänderungsgesetzes (StrÄndG) vom 23.6.1994 ist die Verjährung des Straftatbestandes „des sexuellen Missbrauchs von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers“⁶⁷⁰ gehemmt. Daraus folge, „dass sämtliche vor dem 30.6.1984 begangenen sexuellen Übergriffe [weiterhin] nach Ablauf von 10 Jahren“⁶⁷¹ verjährt seien, bei Straftaten nach dem 30.06.1984 jedoch die Verjährungsfrist erst zehn Jahre nach dem 18. Geburtstag des Opfers eintritt. Damit trug der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass gerade von sexueller Gewalt betroffene Minderjährige oft erst lange nach den Taten über diese berichten können. Damit differierten das weltliche und das kirchliche Recht in Bezug auf die Verjährungsfrist.

Nach der Mitteilung Hentzes, die Vorwürfe seien verjährt, bat Degenhardt den Offizial, ein Gespräch mit den Eltern zu führen.⁶⁷² Weitere kirchenrechtliche Schritte strebte der Erzbischof nach Aktenlage nicht mehr an. Über das Gespräch mit den Eltern fertigte Hentze eine Aktennotiz an, die Auskunft über das Vorgehen des Offizials gibt. Er wollte zunächst mitteilen:

daß ich das Gespräch im Auftrag des Bischofs führe und daß es auch dem Erzbischof um Klärung der Beschuldigungen und um eine sowohl dem Wohl der betroffenen Tochter [...], wie auch [um eine] der Eltern verpflichtete angemessene Behandlung gehe, wobei festzuhalten sei, daß auch der beschuldigte Pastor Rechte habe. Er sei beschuldigt, nicht aber verurteilt.⁶⁷³

Die zur Verfügung stehenden Quellen lassen ferner erkennen, dass Hentze die Belange des betroffenen Mädchens nicht gänzlich ignorierte. So habe sich der Offizial im Gespräch mit den Eltern erkundigt, welche Unterstützung das Generalvikariat für die Betroffene bei der Bewältigung der Tatfolgen leisten könne.⁶⁷⁴ Ob solche Maßnahmen ergriffen wurden, lässt sich der Überlieferung nicht entnehmen. Kresing befürwortete allerdings, trotz der kirchenrechtlichen Verjährung der Taten, in diesem Fall eine Sanktionierung des Klerikers und teilte Pog, von dem er ebenfalls eine Stellungnahme

669 Kresing an Eltern, 21.X.199X, EBAP, SA Pog.

670 Staatsanwaltschaft Paderborn an Erzbischöfliches Generalvikariat, 7.X.201X, EBAP, SA Pog.

671 Ebd.

672 Hentze an Eltern, 27.X.199X, EBAP, SA Pog.

673 Hentze, Aktennotiz, Gespräch mit Eltern, 1.X.199X, EBAP, SA Pog.

674 Ebd.

eingefordert hatte, mit, seine Angaben in der eidesstattlichen Erklärung und jene der Angehörigen widersprächen sich und ermahnte den Priester:

Infolge der Verjährung kann ein Strafverfahren vor dem Offizialat nicht eröffnet werden, gleichwohl ist festzustellen, daß in Bezug auf die priesterliche Haltung und auf pastorale Klugheit ein erhebliches Fehlverhalten vorliegt. Sie werden hiermit ermahnt, sich künftig gewissenhaft entsprechend der priesterlichen Lebensweise zu verhalten.⁶⁷⁵

Grundlage der Mahnung war nun can. 277 §§ 1 f. CIC/1983: Danach sind „Kleriker [...] gehalten, vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren“. Sie sollen sich ferner mit „der gebotenen Klugheit gegenüber Personen [...] verhalten, mit denen umzugehen die Pflicht zur Bewahrung der Enthaltensamkeit in Gefahr bringen oder bei den Gläubigen Anstoß erregen könnte“ (can. 277 § 2 CIC/1983). Der Generalvikar zog sich hier nicht auf die Feststellung zurück, dass eine Aussage-gegen-Aussage-Situation existiere, sondern es scheint, dass er der Betroffenen Glauben schenke. In dem Brief an Pög ergänzte Kresing:

In einigen anderen Fragen, die sich aus Ihrer Vita ergeben, besteht noch Aufklärungsbedürfnis. Dazu werden Sie noch ein gesondertes Schreiben erhalten. Weihbischof Dreyes hat Sie bei seiner Visitation auf Ihre häufigen Reisen angesprochen. Da diese Frage früher schon eine Rolle spielte, fordere ich Sie hiermit auf, das Verlassen der Pfarrei, das über die Tage des beantragten und genehmigten Urlaubs hinausgeht, mir vorher mitzuteilen. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.⁶⁷⁶

Dass es zu der Ermahnung kam, war nach Aktenlage mutmaßlich auch der von dem Kleriker bei der Einbestellung eingestandenen sexuellen Beziehung zu einer erwachsenen Frau geschuldet, die aus kirchenrechtlicher Sicht ebenso ein Verstoß gegen das Sechste Gebot darstellte⁶⁷⁷ sowie weiteren disziplinären Verstößen, die dem Kleriker zur Last gelegt wurden.⁶⁷⁸ Dieses Vorgehen kann als eine Möglichkeit verstanden werden, den Priester trotz der Verjährungsfrist für die sexuellen Handlungen an dem minderjährigen Mädchen zu sanktionieren, möglicherweise ließen aber auch erst die weiteren Vorwürfe gegen den Priester eine Sanktionierung notwendig erscheinen. Formal betrachtet waren die Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen an einer Minderjährigen, die Pög zudem negierte, jedenfalls nicht ausschlaggebend für das Monitum.

Während, worauf noch zurückzukommen ist, ausweislich der erzbischöflichen Überlieferung in der gesamten Amtszeit von Degenhardt kein einziges Strafverfahren vor dem Kirchengericht eröffnet wurde, sprach der Erzbischof in dieser Periode aber

⁶⁷⁵ Kresing an Pög, 11.X.199X, EBAP, SA Pög.

⁶⁷⁶ Ebd.

⁶⁷⁷ Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit Pög, 2.X.199X, EBAP, SA Pög.

⁶⁷⁸ Kresing an Pög, 11.X.199X, SA EBAP, Pög.

wiederholt Ermahnungen in unterschiedlichen Fällen aus, u. a. aufgrund eines Verhältnisses mit einer Frau, Falschbeurkundung, Unterschlagung, Ladendiebstahl, Alkoholismus und in einem Fall auch wegen eines Verstoßes gegen ein Aufenthaltsverbot.⁶⁷⁹ Die überlieferten Monita weisen aber nicht darauf hin, dass solche Ermahnungen regelmäßig ergingen, wenn Degenhardt Kenntnis von Vorwürfen sexueller Gewalt an Minderjährigen besaß.

Mit dem Kirchenrechtler Wilhelm Rees ließe sich ferner argumentieren, dass Degenhardt trotz der Verjährung der Beschuldigungen die Möglichkeit besessen hätte, eine Strafe zu verhängen, anstatt es bei einer Ermahnung zu belassen. So komme dem

[Kirchen-]Richter die Aufgabe zu, ein Strafgesetz auf einen konkreten Straffall anzuwenden. Er ist an das Gesetz gebunden und somit darauf beschränkt, die angedrohten Strafen unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Strafausschließungs-, Strafmilderungs- und Strafverschärfungsgründe (cc. 1323–1326) zu verhängen. Der kirchliche Gesetzgeber eröffnet dem Richter jedoch einen weitgehenden Ermessungsspielraum, um jedem einzelnen Straffall in vollem Umfang gerecht zu werden.⁶⁸⁰

Hierzu gehört auch can. 1348 CIC/1983, so Rees weiter. Danach kann der Richter im Fall, dass „ein Angeklagter von der Anklage freigesprochen wird oder über ihn keine Strafe verhängt wird“ (can. 1348 CIC/1983), sei es aufgrund des Mangels an Beweisen oder weil der Verjährungsfall eingetreten ist, „im Interesse des Angeklagten oder des öffentlichen Wohles geeignete Maßnahmen zur Anwendung bringen.“⁶⁸¹ Ferner sieht der CIC/1983 „eine Bestrafung für äußerlich erkennbare Verletzungen eines göttlichen oder kirchlichen Gesetzes“⁶⁸² vor, wenn „die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben“ (can. 1399 CIC/1983). Dieser Canon entspricht can. 2222 § 1 CIC/1917, der von Jaeger durchaus zur Sanktionierung von beschuldigten Klerikern eingesetzt wurde. Degenhardt entschied sich jedoch erneut, solche Handlungsräume ungenutzt zu lassen.

Dass Pög ermahnt wurde, teilte Kresing den Angehörigen bei einem weiteren Gespräch mit. Laut der Aktennotiz hob er ebenso hervor: „[D]er Kirche wäre es lieber gewesen, wenn man sich sofort an den Bischof gewandt hätte, dann wäre die Sache gerichtlich zu klären gewesen. Man habe kein Interesse daran, solche Vorfälle zu vertuschen.“⁶⁸³ Angesichts des zuvor dargestellten Umgangs Degenhardts bei Meldungen von Betroffenen oder ihrer Angehörigen muss diese Äußerung als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Davon unabhängig ist das Vorgehen Kresings, Dritte über eine

679 Ordner Monita, EBGV, Erzbischöflichen Geheimarchiv.

680 Rees, Strafgewalt, S. 400.

681 Rees, Straftat, S. 1608.

682 Ebd., S. 1578.

683 Aktennotiz, Gespräch Kresing, Hentze mit Eltern, 31.X.199X, EBAP, SA Pög.

innerkirchliche Maßnahme gegen einen Kleriker zu informieren, eine bemerkenswerte Ausnahme in der gesichteten Überlieferung.

Der einzige in den gesichteten Akten aufgefundene Fall, in dem in dieser Periode ein beschuldigter Kleriker nicht erneut seelsorglich eingesetzt wurde, geht, wie schon in der ersten Dekade der Amtszeit Degenhardts, mutmaßlich auf die Initiative des beschuldigten Priesters zurück: Der Priester P07 nahm in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Kontakt zu Degenhardt auf und teilte mit, er wolle sein Priesteramt niederlegen. Daraufhin bestellte Degenhardt den Kleriker ein.⁶⁸⁴ Zu diesem Zeitpunkt waren der Erzbischof ebenso wie der ehemalige Regens Schmitz bereits über Verdachtsmomente sexueller Handlungen an minderjährigen Jungen informiert.⁶⁸⁵ P07 begründete sein Anliegen u. a. mit der Größe der Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Strukturreformen und allgemeiner Kritik an der Amtskirche, u. a. am Zölibat. Er stritt ab, gegen das Sechste Gebot verstoßen zu haben.⁶⁸⁶ Ein weltliches Gericht sprach den Priester hingegen schuldig.⁶⁸⁷ Der Erzbischof hielt fest: „Mir scheint das Wichtigste in seinem Brief zu sein, daß er nicht mehr loyal hinter der Lehre und Praxis der katholischen Kirche steht. Er hat einige Themen genannt, wie Empfängnisverhütung, wiederverheiratete Geschiedene, Frauenpriestertum, Zölibat und anderes.“⁶⁸⁸ Bereits bei der Aufnahme des Priesters in das Leokonvikt in den 1980er Jahren hatten Vorbehalte bezüglich der Kirchenferne des Bewerbers und einer fehlenden religiösen Tiefe existiert.⁶⁸⁹ Der damalige Direktor äußerte sich wie folgt: „Wir müssen es wohl mit ihm versuchen trotz gewisser Bedenken.“⁶⁹⁰ Als P07 das Priesterseminar besuchte, war Schmitz dort noch als Regens tätig.

Als P07 ausweislich der Akten um Entpflichtung von seinen Aufgaben bat, suspendierte Degenhardt den Priester und verbot ihm einen weiteren Aufenthalt in seiner Gemeinde.⁶⁹¹ Der von verschiedenen Seiten geäußerte Verdacht eines zumindest unangemessenen Verhaltens gegenüber Minderjährigen spielte weder in der Kommunikation mit dem Priester eine Rolle noch untersuchte der Erzbischof nach Lage der Akten diese Vorwürfe.

Ob Degenhardt seit den 1980er Jahren bei der Versetzung von beschuldigten Priestern Schutz- und Kontrollmaßnahmen ergriff, gilt es im Folgenden zu untersuchen.

684 Gesprächsprotokoll, 14.X.199X, EBAP, SA P07.

685 Siehe S. 349 f.

686 P07 an Degenhardt, 2.X.199X, EBAP, PA P07.

687 Siehe hierzu S. 334–342.

688 Aktennotiz, Gespräch Degenhardt mit P07, 14.X.199X, EBAP, P07.

689 Pfarramtliches Gutachten, 4.X.198X, EBAP, PA P07.

690 Hoffmann [Direktor Leokonvikt] an Lehrer, 14.X.198X, PA P07. Gegenüber den zunächst zurückhaltenden Zeugnissen beim Eintritt in das Leokonvikt war die Beurteilung im pfarramtlichen Gutachten bei der Aufnahme in das Priesterseminar positiver (Pfarramtliches Gutachten, 28.X.198X, PA P07).

691 Aktennotiz, Gespräch des Erzbischofs mit P07, 14.X.199X, SA P07; Schreiben Degenhardt, 14.X.199X an P07, EBAP, SA P07.

Dabei ist auch nach möglichen Einflussfaktoren auf das Handeln Degenhardts und weiterer Entscheidungsträger zu fragen. Zunächst stehen mögliche Auflagen oder Einschränkungen der Tätigkeiten von beschuldigten Priestern im Mittelpunkt. Da diese jedoch nur dann wirksam kontrolliert werden konnten, wenn auch Orts-pfarrer, Dechanten oder im Fall des Einsatzes in ordensgeführten Institutionen dortige Ansprechpartner*innen informiert waren, wird im Anschluss ebenso die Informationspolitik der Paderborner Verantwortungsträger in den Blick genommen.

Als Degenhardt den einschlägig vorbestraften Priester P42 nach weiteren eingestandenen sexuellen Handlungen an einem Jugendlichen Anfang der 1990er Jahre versetzte, hielt Weihbischof Consbruch nach einer Visitation fest: „[Stadt] ist sicher eine gute Stelle für ihn! [P42] hat viele jugendliche Messdiener, um die er sich viel kümmert! Gehen in seiner Wohnung aus u. ein!“⁶⁹² Offenbar hatte Degenhardt eine Einschränkung der Tätigkeit von P42 nicht für notwendig erachtet. Auch der Visitationsbericht war für Degenhardt anlässlich der erst kurz davor erfolgten (mutmaßlich zweiten) Versetzung des Priesters im Erzbistum Paderborn aufgrund von Vorwürfen sexueller Gewalt kein Anlass zum Eingreifen. Ganz ähnlich wie im Fall von P42 verfuhr Degenhardt einige Jahre später, als Eltern den Kleriker P73 beschuldigten, ihren Sohn an einer früheren Stelle zu sexuellen Handlungen genötigt zu haben. Zwar waren die Vorwürfe aus kirchenrechtlicher Sicht mutmaßlich verjährt, dies stand jedoch nicht im Widerspruch dazu, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten zu ergreifen. Dennoch lassen sich nach Bekanntwerden der Vorwürfe keine entsprechenden Hinweise in den personenbezogenen Akten finden.

Minimale Einschränkungen der Tätigkeit von beschuldigten und auch von geständigen Priestern erfolgten weiterhin vor allem bei laufenden Strafverfahren. Dies galt für P60, der mutmaßlich vor diesem Hintergrund in einem Altenheim eingesetzt wurde. Der damalige Personaldezernent Becker hielt aber anlässlich der Beauftragung fest: „Gegen eine liturgische Mithilfe im Dekanat [Name] ist nichts einzuwenden.“⁶⁹³ Eine solche Tätigkeit war dem Kleriker in jener Diözese, in der er anlässlich des eröffneten Strafverfahrens kurzfristig eingesetzt war, nicht gestattet. Hier lassen sich also Handlungsräume erkennen. Aus Sicht des damaligen Personaldezernenten war, wie er in dem mit ihm geführten Interview darlegte, eine liturgische Mithilfe in der Gemeindeseelsorge unproblematisch, da sich diese mehr oder weniger auf das Halten der Sonntagsmesse beschränke.⁶⁹⁴ Da P60 sexuelle Gewalthandlungen vor allem in seiner Wohnung ausgeübt habe, sah der ehemalige Personaldezernent und spätere Erzbischof in einer solchen Tätigkeit keine Gefahr. Becker schilderte seine Überlegungen rückblickend wie folgt: „Also das hat etwas mit Abwägung zu tun. Er hätte nie Jugendgruppen leiten dürfen. Liturgische Mithilfe heißt schlicht und einfach, ich

692 Visitationsbericht, 23.X.199X, EBAP, PA P42.

693 Beauftragung, 29.X.199X, EBAP, SA P60.

694 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

kann mal eine Andacht oder eine Messe übernehmen, sonst gar nichts.“⁶⁹⁵ In den personenbezogenen Akten des Priesters ist auch eine Übersicht der Aushilfstätigkeiten von P60 überliefert, die er nach Kritik des Ortspfarrers, er würde seine Arbeit nicht erledigen und viel unterwegs sein⁶⁹⁶, erstellen musste. Danach war P60 vier Tage in der Woche in den umliegenden Gemeinden tätig.⁶⁹⁷ Vorausgesetzt, diese Angabe war zutreffend, ging dies weit über das von Becker erwähnte gelegentliche Messelesen hinaus. Zudem wurde der Priester telefonisch ermahnt, seine Aufgaben zu erfüllen.⁶⁹⁸

Mitunter vermied Degenhardt auch eine formelle Beauftragung. Auf diese Weise tolerierte er die Mitarbeit des beschuldigten Priesters P56 in der Seelsorge. Degenhardt hatte P56 nach Beschuldigungen sexueller Gewalt in einem anderen Bistum gestattet, seinen Wohnsitz im Erzbistum Paderborn zu nehmen, ein formaler Seelsorgeauftrag wurde nicht erteilt. Allerdings war ihm die Zelebration auch nicht – wie P60 während seiner Zeit in einem anderen Bistum – verboten. Wie Becker dem Domkapitular des Heimatbistums mitteilte, war P56 „im Einvernehmen mit Pastor [Name] [...] eine freiwillige Mithilfe unbenommen.“⁶⁹⁹ Ende der 1990er Jahre war Becker zudem bereit, den Priester als Subsidiar zu beauftragen, was dieser aber ablehnte.⁷⁰⁰ Obgleich P56 also nicht formal beauftragt war, half er mit dem stillen Einverständnis Degenhardts laut seines Nachrufs in mehr als 30 Kirchen aus.⁷⁰¹ In diesem Zusammenhang arbeitete der Priester offenbar auch bei der Erstkommunion mit. Als Becker davon Kenntnis erhielt, habe er laut Aktenlage den Kleriker dazu aufgerufen, „sich Kindern und Jugendlichen gegenüber unzweifelhaft zu verhalten.“⁷⁰² Ein (ehemaliger) Mitarbeiter des Generalvikariats geht davon aus, dass Becker über die genauen Modalitäten des Wechsels von P56 nicht informiert gewesen sei.⁷⁰³ Diese Aussage wiederholt Becker auch in dem mit ihm geführten Interview.⁷⁰⁴ Es existiert aber auch eine Aktennotiz, Becker habe Akten aus dem Heimatbistum des Priesters zur Verfügung gestellt bekommen. Zeitgenössisch bemerkte Becker anlässlich der Rücksendung: „Außer mir hat niemand von diesen Akten Kenntnis genommen.“⁷⁰⁵ Fehlende Transparenz von Seiten des Erzbischofs und seines Generalvikars und eine offenbar mangelnde professionelle Distanz zu dem Mitbruder auf seiten des Personaldezernenten trugen dazu bei, dass der

695 Ebd.

696 Notizzettel, 30.X.[199X], EBAP, SA P60.

697 Schreiben P60 an Hardt, 22.X.200X, EBAP, SA P60.

698 Notizzettel, 30.X.[199X], EBAP, SA P60.

699 Becker an Domkapitular [Bistum], 20.X.199X, EBAP, PA P56.

700 Becker an P56 18.X.199X, EBAP, PA 56.

701 Nachruf [ca. 13.X.200X], EBAP, PA 56.

702 Becker, Aktennotiz, 18.X.200X, EBAP, PA P56.

703 Gespräch mit Z13, 13.X.202X.

704 Interview mit Hans Josef-Becker, 31.10.2023.

705 Becker an Domkapitular [Bistum], 13.X.199X, EBAP, PA P56.

Kleriker trotz der gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen in den 1990er Jahren in der Gemeindeseelsorge tätig werden konnte.

Möglicherweise erteilte Degenhardt in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Auflagen hinsichtlich der weiteren Tätigkeit von P45, der wegen sexueller Gewalthandlungen vor seiner Aufnahme im Erzbistum Paderborn einschlägig verurteilt war. Als Degenhardt den Priester aufgrund weiterer Beschuldigungen erneut versetzte, hielt Kresing in der Beauftragung fest: „Die besonderen Anweisungen für den Stellenwechsel bitte ich zu beachten.“⁷⁰⁶ Ein Visitationsbericht aus den 2000er Jahren lässt aber auch erkennen, dass sich dieser Priester „weitgehend einer Kontrolle seiner Tätigkeit“ entzog.⁷⁰⁷ Bis zum Ende der 1990er Jahre verknüpfte Degenhardt allem Anschein nach die Frage nach dem Schutz von Betroffenen weiterhin unmittelbar mit dem Ziel, das Ansehen von Priestern nicht durch Einschränkungen oder Auflagen zu gefährden⁷⁰⁸ und verzichtete aus diesem Grund auf Kontakt- und/oder Zelebrationsverbote. So sollte, wie Becker im Interview bestätigte, die priesterliche Persönlichkeit geschützt werden.⁷⁰⁹ Die Beispiele legen ebenso nahe, dass Kresing und die Personaldezernenten diese Vorstellungen teilten.

Die Analyse möglicher Zelebrations- und Kontaktverbote ist eng verknüpft mit der Frage, ob und ggf. wie Degenhardt, Kresing und die Personaldezernenten an den Einsatzorten der Priester über vorliegende, nachgewiesene oder eingestandene Beschuldigungen informierten. Anfang der 1990er Jahre hatte Degenhardt den Priester P42 nach dem Bekanntwerden erneuter Beschuldigungen versetzt. Weihbischof Consbruch, der Kenntnis von der Vorstrafe des Priesters hatte, war kurze Zeit später auf Visitationsreise. Über den Stellenwechsel erhielt er aber durch den damaligen Personaldezernenten lediglich die „streng vertraulich[e]“⁷¹⁰ Information: „Pfarrer [P42] ist auf eigenen Wunsch hin von seinen Aufgaben [...] entpflichtet worden. Dafür hatte er sehr persönliche Gründe, die evtl. mündlich mitgeteilt werden können.“⁷¹¹ Dieses Beispiel würde eine große Kontinuität einer (Nicht-)Informationspolitik der erzbischöflichen Behörde bis Anfang der 1990er Jahre nahelegen, denn die Versetzung von P42 erfolgte aufgrund der eingestandenen sexuellen Handlungen an einem Jugendlichen.

In anderen Fällen erhielten Ortsgeistliche oder Dechanten vor allem ab Mitte der 1990er Jahre Informationen bei der Versetzung von beschuldigten Priestern. Nachdem P54 laut erzbischöflicher Überlieferung nach Vorwürfen, mindestens zwei Mädchen unter der Kleidung an der Brust angefasst zu haben, freiwillig auf seine Pfarrstelle

706 Kresing, Beauftragung, 29.X.199X, EBAP, PA P45.

707 Becker, Visitationsbericht, 7.X.200X, EBAP, PA P45.

708 Siehe hierzu auch den vorangegangenen Abschnitt.

709 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

710 Horstkemper, Notiz, o. D. [Herbst 199X], EBAP, PA P42.

711 Ebd.

verzichtete, setzte ihn Degenhardt ohne Einschränkungen und unter Beibehaltung der bisherigen Besoldung als Pfarrer in einer anderen Gemeinde als Pfarradministrator ein.⁷¹² Horstkemper informierte jedoch an der neuen Stelle von P54 über die Vorwürfe gegen den Priester. Dazu mag auch die Einschätzung eines Arztes beigetragen haben, die der bisherige Dechant Horstkemper übermittelte:

[O]b Pädophilie vorliegt, kann Dr. [Arzt] nach diesem Gespräch [mit dem beschuldigten Kleriker] noch nicht beurteilen. Sollte es aber so sein, dann müsse er lernen, mit dieser Veranlagung umzugehen. Dazu bedürfe es aber einer Begleitung. Ohne in Hysterie zu verfallen, sollte man ihn im Auge behalten. Der Dechant seines zukünftigen Dekanats sollte über den Grund des Stellenwechsels informiert sein.⁷¹³

Aus einer späteren Aktennotiz wird deutlich, dass ebenso mindestens ein Mitglied der Pfarrei Informationen über die Beschuldigungen hatte.⁷¹⁴ Die Vorgesetzten des Priesters P60 waren, wie dargestellt, auf seinen ersten Stellen offenbar ebenfalls über die Beschuldigung aus dem Diakonat informiert. Allerdings ist in diesem Fall, worauf noch zurückzukommen ist, nicht zu rekonstruieren, ob es sich um informelle Informationen handelte. P60 fühlte sich laut seines ehemaligen Regens in den 1990er Jahren kontrolliert⁷¹⁵. Es habe ein „gespanntes Verhältnis“⁷¹⁶ zwischen den beiden Geistlichen existiert. Ein transparenter Umgang mit Beschuldigungen ermöglichte Kontrolle, konnte aber offenbar auch zu Konflikten führen. Solche Konflikte trugen wiederum neue Aufgaben an den Erzbischof heran. Als P60 nach seinem Geständnis mutmaßlicher weiterer sexueller Handlungen an mehreren Jungen und einem kurzen Aufenthalt in einer anderen Diözese während des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens in das Erzbistum als Hausgeistlicher in einem Altenheim zurückkehrte, waren nach Aktenlage eine Person im Altenheim und der örtliche Pfarrer über die „Hintergründe“⁷¹⁷ informiert. Von dieser Stelle erreichte das Generalvikariat die Kritik, P60 würde seine Arbeit nicht erledigen und sei viel unterwegs.⁷¹⁸ Diese Meldung hatte möglicherweise zur Folge, dass Degenhardt nun Berichte des Pfarrers über ihn verlangte.

Im Unterschied zu den ersten Jahren von Degenhardts Amtszeit existieren ab Mitte der 1990er Jahre auch Hinweise auf eine Beobachtung beschuldigter Kleriker aus anderen Diözesen. Dazu ein Beispiel: Der Kleriker P56 wurde in seiner Heimatdiözese Mitte der 1990er Jahre aufgrund von Vorwürfen sexueller Gewalt seines Amtes enthoben und kurz darauf in den Ruhestand versetzt. Die vorgeworfenen Taten waren

712 Degenhardt an P54, 29.X.199X; Horstkemper an P54, 31.X.199X, EBAP, PA P54.

713 Dechant an Horstkemper, 13.X.199X, EBAP, PA P54.

714 Aktennotiz, 8.X.200X, EBAP, PA P54.

715 Vernehmungsprotokoll, kirchliches Strafverfahren, 21.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafakten P60.

716 Visitationsbogen, Urteil des Bischofs, 9.X.199X, EBAP, PA P60.

717 Becker, Aktennotiz 11.X.199X, Offizialat, Archiv, Strafakten P60.

718 Notizzettel, 30.X.[199X], EBAP, SA P60.

mutmaßlich verjährt, so dass eine Verurteilung durch ein weltliches oder kirchliches Gericht nicht möglich war. Dem Priester wurde erlaubt, seinen Ruhesitz im Erzbistum Paderborn zu nehmen. Diese Möglichkeit war jedoch an eine regelmäßige Begleitung durch den Pastoralpsychologen Josef Schwermer (1926–2017) gebunden.⁷¹⁹ Ferner habe, wie ein (ehemaliger) Mitarbeiter des Generalvikariats angab, der damalige Personaldezernent Becker den zuständigen Dechanten beauftragt, „ein Auge“⁷²⁰ auf P56 zu haben.⁷²¹ Diese Schlaglichter heben hervor, dass auch in den 1990er Jahren keine allgemeinen Regeln zur Informationsweitergabe an Dechanten oder Pfarrer existierten. Wenn aber die unmittelbaren Vorgesetzten nicht über Beschuldigungen oder sogar Verurteilungen informiert waren, erschwerte dies eine wirksame Etablierung von Schutzmaßnahmen.

Allerdings geben die erzbischöfliche Überlieferung und Interviews mit Zeitzeugen ebenso Hinweise darauf, dass Geistliche, wenn sie Kenntnis von Stellenwechseln beschuldigter Kleriker hatten, mitunter Mitbrüder an dem neuen Einsatzort informierten, um auf diese Weise weitere Taten zu erschweren bzw. zu verhindern. Ob die folgenden Beispiele lediglich zufällig alle aus den 1990er Jahren stammen oder Kleriker angesichts der eingangs geschilderten gesellschaftlichen Veränderungen stärker geneigt waren, vertrauenswürdige Personen in Kenntnis zu setzen, ist kaum zu beantworten. In einem Interview berichtet ein Kleriker, es habe Gespräche über einen beschuldigten Priester unter Mitbrüdern gegeben⁷²², und aus dem Kreis der Weihbischöfe seien Informationen an Vorgesetzte von P60 geflossen.⁷²³ In einem anderen Fall deutete ein Priester, als er von der Versetzung eines verurteilten Klerikers erfuhr, die Beschuldigungen einer ihm bekannten Person am neuen Wohnort des Mitbruders an.⁷²⁴ Dies legt nahe, dass in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Priester auf mehreren Hierarchieebenen auf informelle Weise Informationen über Vorwürfe sexueller Gewalt weitergaben.

Wenngleich auf diese Weise, ob auf Initiative Degenhardts oder aufgrund weiterer Entscheidungs- und Informationsträger, minimale Schutzmaßnahmen ergriffen werden konnten, war dies bei P07 nicht der Fall. Kurze Zeit nachdem P07, nach Aktenlage auf eigenen Wunsch, hin sein Priesteramt niedergelegt und von Degenhardt daraufhin suspendiert worden war, nahm er die Stelle eines Erziehers an. Die Einrichtung, für die er nun arbeitete, war per Statut eine „selbständige Anstalt“⁷²⁵ des Erzbistums Paderborn. Erst als die Vorwürfe gegen den Priester auch öffentlich bekannt wurden, konnte

719 Bischof [Heimatbistum] an P56, 25.X.199X, EBAP, PA P56.

720 I-9GXSFXGZCLZB.

721 Interview mit Hans Josef-Becker 23.10.2023.

722 I-M2Y3X5MRQZ14.

723 Aussageprotokoll, kirchliches Strafverfahren, 3.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten P60.

724 I-VY9X7E1NZAA5A.

725 Ortspfarrer an Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, 17.X.196X, A2.2 (Acta Specialia 1945–1969), XXX, Waisenhaus (1967–1969).

die Einrichtung reagieren und P07 entlassen.⁷²⁶ Hier stellt sich die Frage, warum es zwischen der Einrichtung und der erzbischöflichen Behörde nicht vorher zu einem Austausch kam und wer dafür die Verantwortung trug. Darüber gibt die erzbischöfliche Überlieferung jedoch keine Auskunft.

Anstelle von Auflagen und Kontrolle setzte Degenhardt ebenso wie Kresing und die Personaldezernenten vielmehr auf geistliche Begleitung und auf therapeutische Interventionen von entsprechend ausgebildeten Theologen. Innerhalb des Erzbistums nahm der Pastoralpsychologe Josef Schwermer die Funktion eines Ansprechpartners ein, mit dem Priester regelmäßige Gespräche führen konnten.⁷²⁷ Mitunter sprach Degenhardt auch entsprechende Auflagen aus. Anlässlich der Wohnsitznahme von P56, gegen den Beschuldigungen sexueller Gewalt aus einem anderen Bistum vorlagen, hielt Becker fest: „Ich möchte Sie bewußt darauf hinweisen, daß die Inanspruchnahme einer therapeutischen Begleitung eine wesentliche Auflage darstellt, die das Erzbistum Paderborn machen muss.“⁷²⁸ Im Fall des Priesters P60 ist jedoch überliefert, Schwermer habe seine diesbezügliche Rolle nicht therapeutisch, sondern seelsorgerisch interpretiert.⁷²⁹ Daher erscheint fraglich, welche Schutzfunktion solche Gespräche haben konnten.

Wie bisherige Studien zu sexueller Gewalt von Priestern zeigen, wurde das zur Abtei Münsterschwarzach gehörende Recollectio-Haus bistumsübergreifend für therapeutische Behandlungen von Klerikern genutzt.⁷³⁰ Vor allem ab den 1990er Jahren galt dies auch für beschuldigte Priester aus dem Erzbistum.⁷³¹ Der langjährige Leiter, der Theologe und Therapeut Wunibald Müller, setzte sich bereits früh mit sexueller Gewalt von Klerikern auseinander⁷³² und forderte, ein beschuldigter Priester sei bei „glaubwürdigen Aussagen [...] sofort, zumindest vorübergehend, von seiner Stelle abzuziehen.“⁷³³ In Münsterschwarzach wurden psychologische Behandlungen, psychotherapeutische Begleitungen mit Einzel- und Gruppentherapien, Beschäftigungstherapie und geistliche Begleitung angeboten. Zu dem therapeutischen Personal zählten auch Psychiater*innen.⁷³⁴

726 Urteil, 199X, EBAP, SA P07.

727 Horstkemper, Aktenvermerk, 8.X.199X, EBAP, PA P11.

728 Becker an P56, 20.X.199X, EBAP, PA P56.

729 Siehe z. B. Degenhardt, Notiz, Gespräch mit P42, 22.X.199X, EBAP, SA 1.

730 Siehe die Beispiele in: Weber/Baumeister, Erfahrung, S. 288; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 152; Bistum Limburg, Projektdokumentation, S. 134.

731 Horstkemper an Salmen, 28.7.1988, EBAP, SA Salmen; Aktennotiz, 2.X.199X, SA P09; Degenhardt, Aktennotiz 20.12.1994, EBAP, N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 56 Allgemeine Korrespondenz, A-F, 1994; Geistlicher Rat, Protokolle Rat, 8.X.199X, EBAP; Horstkemper, Aktenvermerk, Telefonat mit Dechant, 23.X.199X, EBAP, PA P54.

732 Rossetti/Müller, Missbrauch.

733 Ebd., S. 185.

734 Gutachten, 9.X.199X, EBAP, SA P30.

Ein Aufenthalt im Recollectio-Haus von Paderborner Priestern erfolgte ebenfalls vorrangig dann, wenn weltliche Ermittlungen liefen. Allerdings konnten sich Priester einer solchen Maßnahme auch entziehen. Dies war bei P54 der Fall, bei dem eine Anzeige im Raum gestanden hatte, die aber durch eine Versetzung des Klerikers verhindert wurde. Laut einer Aktennotiz hatte Horstkemper den Geistlichen gefragt, „ob er eine abartige Veranlagung habe und deshalb eine Therapie notwendig sei.“⁷³⁵ Der Personaldezernent überließ die Entscheidung also offensichtlich, nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt war, dem beschuldigten Kleriker. Dem Kleriker P09 teilte Kresing mit, dass er im Fall einer Anzeige einen Kurs im Kloster Münsterschwarzach mitmachen solle.⁷³⁶ Hier schien die Dringlichkeit größer zu sein, denn Kresing ließ den Kleriker auch wissen, es müsse ein anderes Kloster gefunden werden, wenn dies nicht sofort möglich sei.⁷³⁷ Auch dem erneuten Einsatz des verurteilten Priesters P22, bei dem die Staatsanwaltschaft von weiteren Betroffenen ausging, die jedoch nicht identifiziert werden konnten, ging ein mehrmonatiger ‚Recollectio-Kurs‘ in Münsterschwarzach⁷³⁸ und eine psychotherapeutische Behandlung voraus.⁷³⁹ Bei der Behandlung handelte es sich um eine Gesprächstherapie mit einem Diplompsychologen, der hauptamtlich im Priesterseminar einer anderen Diözese tätig war.⁷⁴⁰ Nach Beendigung des Aufenthalts teilte der Abt dem damaligen Personaldezernenten Horstkemper mit:

Es ist auch für mich und für uns eine Freude, daß Pfarrer [Name] offensichtlich eine gute Zeit bei uns hatte und sich schon viel besser fühlt als zu Anfang. [...] Ich hoffe, daß sich seine innere Stabilität noch weiter festigen kann, damit er in absehbarer Zeit wieder eine pastorale Aufgabe erfüllen kann.⁷⁴¹

Gut drei Monate später war P22 in einem Krankenhaus und mit zusätzlicher Tätigkeit in der Gemeindeseelsorge wieder im Dienst.⁷⁴² Eine überwiegend seelsorgerische Betreuung von Priestern oder nur wenige Wochen dauernde Therapiegebote, wie sie hier dargestellt wurden, dienten aus Sicht Degenhardts offenbar vor allem dazu, die priesterliche Existenz für einen vermeintlichen ‚Neuanfang‘ zu stärken.

735 Horstkemper, Aktenvermerk, Gespräch mit P54, 11.X.199X, EBAP, PA P54.

736 Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit P09, 2.X.1993, SA P09.

737 Ebd.

738 Horstkemper an Recollectio-Haus, 19.X.199X, EBAP, SA P22.

739 Horstkemper an Abt Münsterschwarzach, 11.X.199X; Ärztin an Horstkemper, 9.X.199X, EBAP, SA P22.

740 P22 an Horstkemper, 8.X.199X, EBAP, SA P22.

741 Abt Münsterschwarzach an Horstkemper, 3.X.199X, EBAP, PA P22.

742 Horstkemper an P22, 10.X.199X, EBAP, SA P22.

Sanktionierungspraxis weltlicher Gerichte

Zwischen der zweiten Hälfte der 1980er und den 1990er Jahren wurden ausweislich der Aktensichtung fünf Kleriker des Erzbistums Paderborn im Zusammenhang mit Vorwürfen sexueller Gewalt an Minderjährigen verurteilt oder erhielten einen Strafbefehl.⁷⁴³ Zu drei Verfahren sind Dokumente überliefert, die einen Einblick in damalige Täter- und Opferbilder sowie in zeitgenössische Vorstellungen über die Ursachen sexueller Gewalt erlauben.

In dem Urteil gegen Walter Salmen vom 24.8.1989 bewertete es das Gericht als strafmildernd, dass der Kleriker Reue zeigte und dass er

bereits dadurch bestraft ist, daß er seine Pfarrei verloren hat, in der Gesellschaft und bei seinen Mitbrüdern isoliert ist und eine Kürzung seines Gehalts hinnehmen muß. Es kommt hinzu, daß wenngleich die Voraussetzungen erheblich verminderter Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB nicht gegeben sind, er eine homophile Veranlagung besitzt und psychisch labil ist.⁷⁴⁴

Das Gericht sah also Homosexualität als Anlage an, was ein wesentliches Argument für die Entschärfung des weiterhin gültigen § 175 StGB war.⁷⁴⁵ Die Begründung zeigt aber erneut eine geringe Differenzierung zwischen Homosexualität und sexuellen Handlungen an Minderjährigen an. Als straferschwerend wertete das Gericht die hohe Zahl und den großen Zeitraum, auf den sich die Missbrauchshandlungen erstreckten.⁷⁴⁶ Das Gericht verurteilte den Kleriker zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Laut eines Berichtes der *Westfälischen Rundschau* ging es damit über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinaus.⁷⁴⁷ Mit dem Urteil war eigentlich die Grenze von einem Jahr überschritten, bei der eine Bewährungsstrafe verhängt werden konnte.⁷⁴⁸ Im Fall von Salmen sah das Gericht aber die „besonderen Voraussetzungen des „§ 56 Abs. 2 StGB gegeben“⁷⁴⁹, nach denen auch höhere Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können, „wenn in der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden

743 Ein weiterer Strafbefehl erging gegen einen Ordensangehörigen, der offenbar nicht im Dienst des Erzbistums stand. Ferner erging ein Strafbefehl gegen einen Kleriker des Erzbistums wegen Körperverletzung an minderjährigen Jungen. Innerhalb des Generalvikariats wurde nach Aktenüberlieferung über eine sexuelle Motivation spekuliert, siehe zu diesem Kleriker, Priesching, Priesterausbildung, in diesem Band.

744 Urteil, 24.8.1989, Staatsanwaltschaft Siegen.

745 Bei der Strafrechtsreform sollte bei einvernehmlichen sexuellen Kontakten das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gestärkt werden, siehe S. 336.

746 Urteil des Landgerichts Siegen, 24.8.1989, Staatsanwaltschaft Siegen.

747 Presseartikel, 25.X.198X, SA P22.

748 § 56 (1) StGB.

749 Ebd.

wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.“⁷⁵⁰ Das Gericht bewertete „[i]nsbesondere“⁷⁵¹ den Umstand, „daß der Angeklagte jetzt mit 60 Jahren erstmals vor Gericht steht und in ganz besonderem Maße straf- bzw. haftempfindlich ist“⁷⁵², und dass er sich zu einem Geständnis „durchgerungen hat, obwohl ihn das Bekenntnis seiner Schuld im Hinblick auf seine Stellung als Priester eine erhebliche Überwindung gekostet hat“⁷⁵³, als Gründe, die Haftstrafe von zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen. Wie war es aber möglich, dass das Gericht trotz der vorangegangenen Verurteilung in Anschlag brachte, der Angeklagte stünde erstmalig vor Gericht? Nach dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) Strafprozessordnung werden Vorstrafen nach einer bestimmten Frist getilgt. Diese betrug zum damaligen Zeitpunkt für die von Salmen begangenen Taten zehn Jahre.⁷⁵⁴ Grundlegend für diese Regelung ist der Gedanke der Resozialisierung von Straftätern. In Bezug auf die Frage, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden solle, nutzte das Gericht zudem seinen Ermessensspielraum, dem Priester aufgrund seines Alters und seines gesundheitlichen Zustandes eine Haftstrafe zu ersparen.

1994 wurde § 175 StGB (Homosexualität) endgültig abgeschafft.⁷⁵⁵ In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre verurteilte ein anderes Gericht den Kleriker P07 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und setzte die Strafe zur Bewährung aus. Das Gericht erkannte also ebenfalls besondere Gründe für eine Bewährungsstrafe an. Die Betroffenen

750 Ebd.

751 Urteil, 24.8.1989, Staatsanwaltschaft Siegen.

752 Ebd.

753 Ebd.

754 § 46, Abs 1a.

755 Der Streichung waren langfristige Entwicklungen vorausgegangen. So sprachen sich der Europarat und das Europäische Parlament 1981 und 1984 für eine Gleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Kontakten mit Jugendlichen aus, und die Mitgliedstaaten wurden dazu aufgefordert, entsprechende Gesetze zu erlassen. Seit Beginn der 1980er Jahre hatten die FDP und SPD „erhebliche Zweifel an der früher vertretenden These [geäußert], Jugendliche könnten durch homosexuelle Kontakte dauerhaft in ihrem Sexualverhalten umgeprägt werden (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes §§ 175, 182 StGB, Deutscher Bundestag, Drucksache 12/4584, S. 4). Nach ihrer Gründung brachten die Grünen ab 1985 sowie die PDS/Linke Liste ab 1991 verschiedene Gesetzesentwürfe zur Gleichstellung ein. Aber erst die Notwendigkeit, nach der Wiedervereinigung die unterschiedlichen Regelungen in der Bundesrepublik und in der DDR anzugleichen, brachte 1993 einen entsprechenden Änderungsentwurf auf den Weg (Entwurf Strafrechtsänderungsgesetzes, S. 1). Zugleich wurde § 182 StGB angepasst. Anstelle der ‚Verführung‘ von weiblichen Jugendlichen unter 16 Jahren behandelte § 182 StGB nun in Absatz 1 sexuelle Handlungen einer Person über 18 Jahre unter Zwang oder gegen Entgelt. Ab 21 Jahren waren diese Handlungen auch ohne Gewalt- einfluss bzw. Zahlung strafbar, wenn diese „unter Ausnutzung ihrer [des Opfers] Unreife (§ 182 (2) StGB) durchgeführt werden. Mit dem Begriff der Unreife wird auf den Stand der „sittlichen und geistigen Entwicklung“ abgehoben. Es spielen also auch sexuelle Vorerfahrungen eine Rolle (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes, S. 8).

waren zwischen 13 und 15 Jahren alt.⁷⁵⁶ Weitere Parallelen zum Urteil gegen Salmen treten hervor, darunter die Berücksichtigung der „schwerwiegenden Folgen des Strafverfahrens für seine berufliche Existenz.“⁷⁵⁷ Das „Tatunrecht“⁷⁵⁸ wurde „nicht allzu schwer“⁷⁵⁹ bewertet:

Alle Kinder waren geschlechtsreif und verfügten zumindest über gleich große sexuelle Erfahrungen wie der Angeklagte. Die sexuellen Aktivitäten des Angeklagten gingen über wechselseitiges Onanieren nicht hinaus. Druck oder gar Zwang hat er nicht ausgeübt; orale und anale Praktiken fanden keine Anwendung.⁷⁶⁰

In dieser Perspektive erscheinen die Taten, obgleich ein Junge noch unter 14 Jahre alt war, eher als gleichberechtigte und freiwillige Handlungen, bei denen die Betroffenen unsichtbar werden. Insbesondere ist der vom Gericht ermittelte Umstand irritierend, dass die Feststellung, die betroffenen Jungen hätten ebenso mit anderen Gleichaltrigen onaniert, als Vergleich für sexuelle Erfahrungen herangezogen wurde. Dies legt nahe, dass auch hier die Straftaten an Minderjährigen überwiegend als homosexuelle Handlungen betrachtet, solchermassen das Machtgefälle missachtet und so die Taten verharmlost wurden. Laut eines Zeitungsberichtes wies der Richter aber offenbar in der mündlichen Urteilsbegründung auch auf die „Problematik der mißbrauchten Kinder hin. Diese seien von der Person ihres Vertrauens schwer enttäuscht worden.“⁷⁶¹

Deutlich tritt eine Stigmatisierung von Betroffenen durch das Gericht in einem weiteren Urteil nach der Abschaffung von § 175 StGB im Jahr 1994 hervor. Das Paderborner Amtsgericht verurteilte den Kleriker P22 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr auf Bewährung und einer Geldstrafe.⁷⁶² Der Anwalt des Priesters hatte es als Vorteil gesehen, dass das Verfahren in Paderborn und nicht an einem anderen Gericht durchgeführt wurde, da er eine Möglichkeit der Einflussnahme sah.⁷⁶³ Leider lässt sich der Gesprächsnotiz nicht entnehmen, was aus Sicht des Anwalts eine Einflussnahme war. Der Richter betrachtete laut eines Zeitungsberichts mehrere Umstände als strafmildernd: Dass „letztlich ‚nur‘ ein strafrechtlich relevanter Fall übrigblieb.“⁷⁶⁴ Laut eines Zeitungsberichtes bewertete er den Schaden bei dem Opfer als „relativ gering.“⁷⁶⁵ Auch hier werden ‚sexuelle Erfahrungen‘ des Jungen im Volksschulalter hervorgehoben. In den Medien

756 Urteil, 14.X.199X, EBAP, SA P07.

757 Ebd.

758 Ebd.

759 Urteil, 14.X.199X, EBAP, SA P07.

760 Ebd.

761 Pressestelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, 15.X.199X, EBAP, SA P07.

762 Amtsgericht, Beschluss, 29.X.199X, EBAP, SA P22.

763 Aktenvermerk, Telefongespräch mit Rechtsanwalt, 9.X.199X, EBAP, SA P22.

764 Presseartikel, 31.X.199X., EBAP, SA P22.

765 Ebd.

und seitens der Staatsanwaltschaft wurden er und weitere Betroffene, die jedoch nicht ermittelt werden konnten, als Angehörige des „Strichermilieu[s]“⁷⁶⁶ bezeichnet und so die besondere Vulnerabilität von Minderjährigen zum Verschwinden gebracht. Im Unterschied zu § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen), bei dem durch Absatz 6 das Verhalten der Person bei der Strafe berücksichtigt werden kann, sieht § 176 StGB (Kindesmissbrauch) solche Ermessensspielräume nicht vor. Gleichwohl nahm die Lebenssituation des Betroffenen Einfluss auf die richterliche und öffentliche Bewertung der Tat. Ferner habe der Richter laut eines Zeitungsartikels festgehalten, dass der Priester „mit dergleichen Sachen abgeschlossen‘ habe[,] er ‚läutert sich‘ in einem Kloster.“⁷⁶⁷ Dies suggeriert, der Richter habe, obgleich laut eines Zeitungsartikels die Staatsanwaltschaft Bildmaterial von mehr als 50 möglichen Betroffenen ermittelt hatte⁷⁶⁸, die Handlungen als ‚Fehltritt‘ oder ‚Gelegenheitstaten‘ betrachtet, während er aufgrund der gewaltsamen sexuellen Vorerfahrungen des Jungen dessen Opferstatus infrage stellte. Eine solche Argumentationspraxis ignorierte den durch die 4. Strafrechtsreform schon in den 1960er Jahren vollzogenen Richtungswechsel, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Minderjährigen und nicht moralische Ansichten zu schützen. Wie die Historikerin Sonja Matter, allerdings mit Blick auf die 1950er bis 1970er Jahre gezeigt hat, war das Zuerkennen eines Opferstatus aber eng mit der Asexualität von Kindern verknüpft.⁷⁶⁹ Die hier analysierten Urteile zeigen, dass in den 1990er Jahren sexuelle Vorerfahrungen auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren eine Rolle bei der Urteilsfindung spielten.

Es ist ferner davon auszugehen, dass auch von der erzbischöflichen Behörde in Aussicht gestellte Sanktionierungen die Urteilsfindung beeinflusst haben. Dies legt das Urteil gegen Salmen nahe und die Nachfragen des Anwalts von P22 beim Personaldezernenten während des laufenden Verfahrens, ob der Kleriker „eine Disziplinarstrafe [...] zu erwarten habe.“⁷⁷⁰ Horstkemper teilte mit, „daß eine Amtsenthebung und die Reduzierung seines Einkommens auf die Sustentatio Strafcharakter habe. – Zusätzlich müsse er [P22] davon ausgehen, daß er ein kirchenrechtliches ‚Monitum‘ bekomme.“⁷⁷¹ Ausweislich der Akten erhielt P22 keine kirchliche Ermahnung und er musste keine dauerhaften Gehaltseinbußen hinnehmen.⁷⁷²

⁷⁶⁶ Ebd.

⁷⁶⁷ Ebd.

⁷⁶⁸ Siehe S. 368 f.

⁷⁶⁹ Matter, Schutzalter, S. 224.

⁷⁷⁰ Aktenvermerk, Telefongespräch Horstkemper mit Rechtsanwalt, 23.X.199X, EBAP, SA P22.

⁷⁷¹ Ebd.

⁷⁷² Hardt, Aktennotiz, 4.X.200X, EBAP, PA P22.

c) Dynamisierungen im Umgang mit Beschuldigungen ab den 2000er Jahren

Mit dem Kirchenhistoriker Wilhelm Damberg endete 2000 die erste Phase einer „Internationalisierung des Missbrauchsskandals.“⁷⁷³ Ab diesem Zeitpunkt erhöhte sich, so Damberg weiter, die internationale Aufmerksamkeit rapide. Nun folgten Berichte über sexuelle Gewalthandlungen von Geistlichen zunächst aus Irland, Kanada und den USA.⁷⁷⁴ Mit der Instruktion SST⁷⁷⁵ reagierte die Kongregation für die Glaubenslehre 2001 auf die so bekanntgewordenen Fälle sexueller Gewalt und ihre jahrzehntelange Vertuschung. Sie formulierte für die gesamte katholische Kirche geltende Vorschriften für den Umgang bei Vorwürfen sexueller Gewalt von Klerikern.⁷⁷⁶ Die Normen selbst wurden nicht veröffentlicht. Zusätzlich zur Bekanntmachung in den „Acta Apostolicae Sedis“ sandten Joseph Kardinal Ratzinger und Erzbischof Tarcisio Bertone in ihrer Funktion als Präfekt und Sekretär der Glaubenskongregation einen Brief an alle Bischöfe, in dem sie über SST (2001) informierten.⁷⁷⁷ Unter Kanonisten existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, wann die Bestimmungen in Kraft traten, ob bereits mit dem Datum der Bekanntmachung im April oder der Publikation des *Motu Proprio* im November 2001.⁷⁷⁸ Zu den zentralen Punkten gehört die schon in früheren Instruktionen der Glaubenskongregation enthaltene Anweisung, bei mindestens wahrscheinlichen Verdacht von sexuellen Handlungen an Minderjährigen unter 16 Jahren eine Voruntersuchung einzuleiten und die Glaubenskongregation zu informieren. Ferner wurde die Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert und sie begann erst mit dem 18. Geburtstag der/des Betroffenen zu laufen. Damit wurde das kirchliche Strafrecht in Bezug auf die Verjährungsfristen den seit 1984 geltenden Regelungen im weltlichen Recht angeglichen. Diese Regelungen galten jedoch nicht rückwirkend. Auf Antrag konnte aber durch den Diözesanbischof die Verjährungsfrist aufgehoben werden.⁷⁷⁹ Nach Rees fand jedoch auch SST (2001), wie schon vorangegangene Instruktionen, zunächst wohl nur selten Anwendung.⁷⁸⁰

Im Paderborner Generalvikariat zeigte SST (2001) offenbar insofern Wirkung, als der damalige Personaldezernent Alfons Hardt⁷⁸¹ am 31. Mai 2001 an die Mitglieder

⁷⁷³ Damberg, *Missbrauch*, S. 20.

⁷⁷⁴ Orth, *Missbrauch*, S. 82–89.

⁷⁷⁵ Johannes Paul II., „*Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela quibus Normae degravioribus delictis. Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis promulgantur*“ vom 30. April 2001, in: AAS 93 (2001), S. 737–739.

⁷⁷⁶ Kongregation für die Glaubenslehre, *Epistula de delictis gravioribus Congregationi pro doctrina fidei reservatis* vom 18. Mai 2001, in: AAS 93 (2001) 737 f.

⁷⁷⁷ Rees, *Vorgehen*, S. 70 f.

⁷⁷⁸ Ebd., S. 71.

⁷⁷⁹ Wijlens, *Missbrauch*, S. 87.

⁷⁸⁰ Rees, *Vorgehen*, S. 84.

⁷⁸¹ Nach der ersten Juristischen Staatsprüfung 1973 und dem Referendariat am Paderborner Landgericht studierte Hardt Theologie und Philosophie in Paderborn und wurde 1981 zum Priester geweiht. Zuerst war er Vikar in Bad Arolsen, doch schon 1983 kehrte er nach Paderborn zurück und

der Personalkonferenz ein Schreiben mit folgendem Betreff verschickte: „Vorgehensweise bei Vorfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche und pastorale Mitarbeiter.“⁷⁸² Hier nahm er Bezug auf eine „Kurzinformation“⁷⁸³ der Personalkonferenz am 17. Mai 2001. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass er und möglicherweise auch weitere Personalverantwortliche SST (2001) bereits zu diesem Zeitpunkt als gültig betrachteten. Es kann als Neuerung erachtet werden, dass in der Personalkonferenz über den Umgang mit Vorwürfen sexueller Gewalt mit Klerikern gesprochen wurde. Zu den von Hardt an die Mitglieder der Personalkonferenz verschickten Informationen gehörte ein Aufsatz⁷⁸⁴ mit Handlungsempfehlungen (u. a. Einrichtung eines Krisenstabs für Umgang mit Medien, persönliche Stellungnahme durch Leitungspersonal, Entfernen des Beschuldigten aus dem Amt und zuletzt: „Sagen Sie die Wahrheit“⁷⁸⁵). Ferner verschickte Hardt das Dekret des Bistums Gurk vom 6. Mai 1995 über die Errichtung einer *Diözesanen Kommission zur Behandlung behaupteter Übergriffe kirchlicher Verantwortlicher gegenüber Kindern und Jugendlichen* und die interne Vereinbarung des Bistums Essen über den Umgang mit entsprechenden Vorwürfen, die die dortige Personalkonferenz am 19. Mai 1998 beschlossen hatte.⁷⁸⁶ Diese Empfehlungen bezogen sich auf den Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen. Eine weitere Reaktion auf die neue mediale Öffentlichkeit und auf SST (2001) kann in der Gründung einer am Generalvikariat angesiedelten Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* im März 2002 gesehen werden, der neben Angehörigen des Generalvikariats, darunter der damaligen Personaldezernent Hardt und der Pressesprecher, auch externe Expert*innen aus weltlichen Ermittlungsbehörden sowie Therapeut*innen angehörten.⁷⁸⁷ Auch dies deutete darauf hin, dass sich der Personenkreis, der bei Beschuldigungen informiert wurde, erweiterte und formal abgesichert wurde.

Schon vor der Veröffentlichung von SST (2001) war in der Bundesrepublik sexuelle Gewalt von Klerikern in der katholischen Kirche – wie von Damberg und anderen hervorgehoben – ein Thema, das in der Öffentlichkeit präsent war. Vertreter der

wurde zum Ehebandverteidiger am Erzbischöflichen Offizialat ernannt und war zugleich wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät Paderborn und Gemeindeseelsorger in Salzkotten-Oberntudorf. 1988 erfolgte die Ernennung zum Offizialratsrat, 1989 zu Diözesanrichter, 1991 zum Vizeoffizial und im Januar 2000 zum Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal, PA Alfons Hardt.

782 Hardt an die Mitglieder der Personalkonferenz, 31.5.2001, EBGV Registratur A36-10.00.92/3.

783 Ebd.

784 Carol Stanton, Offizielle Maßnahmen nach einer Anklage wegen sexuellen Missbrauchs. Gedanken einer Referentin für Öffentlichkeitsarbeit [ohne Literaturangabe], EBGV, Registratur A36-10.00.92/3.

785 Ebd., S. 154.

786 Siehe hierzu S. 344 f.

787 Grothe an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe ‚Sexuelle Übergriffe‘, o. D., EBGV, Registratur A 36-10.00.92/3.

katholischen Kirche negierten aber zunächst einen Skandal von internationaler Reichweite. Als der damalige Regens des Paderborner Priesterseminars im April 2002 gefragt wurde, ob „es auch im deutschen Klerus eine größere Anzahl von Fällen sexuellen Mißbrauchs geben könnte“⁷⁸⁸, antwortete er: „Mir persönlich ist kein Fall von Pädophilie im Erzbistum Paderborn begegnet, und ich kann es mir auch bei keinem unserer Priester vorstellen.“⁷⁸⁹ Einen Monat später gab Kardinal Lehmann, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, wie der *Der Dom* berichtete, in einem Interview der KNA an: „Fälle wie der des Serientäters im Erzbistum Boston, wo ein pädophiler Priester von einer Gemeinde in die nächste versetzt wurde, halte er in Deutschland für ‚nicht möglich.‘“⁷⁹⁰ Die Bistümer Aachen, Köln und Münster räumten in dieser Zeit ein, dass „in einigen wenigen Fällen‘ der Verdacht erhärtet werden“⁷⁹¹ konnte. Im Juni 2002 interviewten zwei Journalisten Kardinal Lehmann erneut und fragten ihn nach der Anzahl der Missbrauchsfälle in Deutschland. Die Antwort des Kardinals lautete:

In meiner Diözese Mainz sind es in den 19 Jahren, in denen ich Bischof bin, insgesamt vielleicht drei oder vier Fälle gewesen. Eine bundesweite Übersicht gibt es nicht. Nochmals: Wir haben das Problem nicht in diesem Ausmaß. Warum soll ich mir den Schuh der Amerikaner anziehen, wenn er mir nicht passt?⁷⁹²

Nur wenig später erschien am 15. Juli 2002 ein weiterer Artikel im „Spiegel“ über sexuelle Gewalt von Klerikern. Unter der Überschrift ‚Vertuschen und Versetzen‘ wurde die Äußerung Lehmanns kritisiert, es handle sich bei den bekannt gewordenen Fällen sexueller Gewalt von Klerikern lediglich um Einzelfälle.⁷⁹³ Am selben Tag hatte sich der Paderborner Erzbischof, wie aus einem anderen Artikel im *Dom* hervorgeht, offenbar ungeplant,

erstmalig öffentlich zu sexuellem Missbrauch von Kindern durch Priester geäußert. Das Generalvikariat habe einen Zeitraum von 30 Jahren überprüft, was etwa der Amtszeit Degenhardts entspricht. Dabei seien ‚sechs sichere Fälle ermittelt worden, in denen Priester sich sexuell an Kindern vergriffen haben‘. In zwei weiteren Fällen werde

788 Interview mit Regens Dr. Peter Klasvogt zu ‚Psychotests‘ und Missbrauchsfällen. ‚Kein Problem des Zölibats‘, *Dom* vom 28.4.2002. Auf die Frage, warum die Kirche „mit den Skandalen früher anders umgegangen ist [...] als heute“, antwortete Klasvogt: „Da spielt das öffentliche Bewusstsein eine große Rolle. Die Ausrutscher der Vergangenheit haben einen Erkenntniszuwachs bewirkt. Erst in den letzten Jahren ist das Wissen darum gereift, dass es sich um eine krankhafte Störung handelt, die einer Behandlung bedarf. Wer so etwas tut, der muss für immer aus der Seelsorge ausscheiden, zumal es auch andere Ersatzmöglichkeiten gibt“ (ebd.).

789 Ebd.

790 Bistümer Aachen, Köln und Münster räumen vereinzelte Missbrauchsfälle ein. „Jeder Fall ist einer zu viel“, in: *Der Dom*, 12.05.2002.

791 Ebd.

792 *Der Spiegel*, Papst. Siehe hierzu auch Orth, *Missbrauch*, S. 90–92.

793 *Der Spiegel*, *Vertuschen*.

noch recherchiert. Hier müsse wie im weltlichen Recht der Grundsatz gelten, dass die betreffenden Personen bis zu einer Verurteilung als unschuldig zu gelten hätten.⁷⁹⁴

Generalvikar Kresing sprach im *Dom* „von einigen wenigen Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum. Jeder Fall ist zu viel.“⁷⁹⁵ In dieser Zeit gingen zahlreiche Presseanfragen in den verschiedenen Generalvikariaten der deutschen Diözesen ein. Der Bischof von Aachen gab kurz darauf Auskunft über die in seiner Diözese bekannten Fälle von Vorwürfen sexueller Gewalt gegen Kleriker.⁷⁹⁶ Am 17. Juli 2002 erreichte die Pressestelle des Paderborner Generalvikariats eine entsprechende Anfrage von der „Süddeutschen Zeitung“ mit folgenden Fragen:

1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit sexuellen Vergehen oder Verbrechen hat es in ihrem [sic] Zuständigkeitsbereich in den vergangenen 18 Jahren gegen Geistliche gegeben?
2. Wie viele Personen sind im gleichen Zeitraum rechtskräftig verurteilt worden?
3. In wie vielen Fällen wurden dienstrechtliche Konsequenzen gezogen, nachdem sexuelle Verfehlungen intern oder öffentlich bekannt geworden sind?
4. Wie sahen die dienstrechtlichen Konsequenzen aus?⁷⁹⁷

Aus dem Jahr 2002 datieren ebenso hohe Schadensersatzzahlungen katholischer Kirchenvertreter in den USA, über die deutsche Zeitungen ebenfalls berichteten.⁷⁹⁸ Die am Generalvikariat angesiedelte Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* beschloss bei einem Treffen am 10. Juli 2002 (also nach der Stellungnahme Degenhardts) die bekanntgewordenen Fälle sexueller Gewalt von Klerikern an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn zusammenzustellen.⁷⁹⁹ Dies wirft trotz neuer Strukturen im Umgang mit Beschuldigungen die Frage nach der internen Kommunikation über beschuldigte Kleriker auf. Ein Zusammenhang mit der Presseberichterstattung und den Nachfragen an die Generalvikariate der deutschen Diözesen ist naheliegend. Durch die Berichterstattung gerieten auch solche Priester in den Fokus, bei denen Vorwürfe sexueller Gewalthandlungen oder einschlägige Urteile bereits länger zurücklagen.

Am 27. September 2002, also gut vier Wochen nach dem Tod von Erzbischof Degenhardt, beschloss die DBK gemeinsame Leitlinien aller Diözesen zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Gewalt. Im Erzbistum Paderborn wurden diese mit Wirkung vom 30. September 2002 als Diözesangesetz in Kraft gesetzt und im Kirchlichen

794 Degenhardt spricht über sechs Fälle von Kindesmissbrauch, in: *Neue Westfälische*, 16.7.2002.

795 *Der Dom*, Generalvikar, S. 15.

796 Redaktion NRW der *Süddeutschen Zeitung* an die Pressestelle des Generalvikariats, 17.7.2002, EBGV, Registratur A 36-10.00.92/3.2.

797 Ebd.

798 Siehe beispielhaft: *Westfälische Rundschau*, US-Bischöfe.

799 Justiziar an ZA Pastorales Personal, HA Schule und Erziehung, 28.6.2002, EBGV, Registratur A 36-10.00.92/6, Leitlinien Deutsche Bischofskonferenz. Beauftragte Arbeitsstab (Priester Pädophile).

Amtsblatt des Erzbistums Paderborn veröffentlicht.⁸⁰⁰ Danach mussten die Diözesen einen Beauftragten bestimmen, der Vorwürfe sexueller Gewalt gegen Minderjährige prüfen würde. In Paderborn war dies zunächst der Personaldezernent Alfons Hardt.⁸⁰¹ Die Frage, welche Informationen er erhielt, war also zentral, um als Missbrauchsbeauftragter Meldungen angemessen bearbeiten zu können. Zugleich wurde ein Arbeitsstab eingerichtet. Laut der Leitlinien war ein solcher Arbeitsstab optional.⁸⁰² Diesem gehörten neben Manfred Grothe, als ständigem Vertreter des Diözesanadministrator, u. a. Vertreter der Personalabteilung, der Pressereferent, zwei Psychologen, ein Verwaltungskanonist, und Hardt in seiner Doppelrolle als Leiter der Stelle Pastorales Personal und als Missbrauchsbeauftragter an.⁸⁰³ Die Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* beriet auch über eine Umsetzung der Leitlinien der DBK. Demnach sollten Meldungen sexueller Gewalt durch eine Kommission angehört werden. Mitglieder der Kommission waren der Ständige Vertreter/Generalvikar als Vorsitzender, der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal, der Leiter der Hauptabteilung Personal, Pastoralpsychologen der Theologischen Fakultät, bzw. des Priesterseminars, der Leiter der Pressestelle und ggf. ein Mitarbeiter des Rechtsamtes. Diese Kommission sollte den Diözesanadministrator bzw. den Erzbischof unterrichten. Gespräche mit den beschuldigten Priestern sollte der Ständige Vertreter bzw. der Generalvikar oder der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal führen. Analog zu SST (2001) heißt es: „Erscheint es nicht als gänzlich überflüssig, veranlasst der Ordinarius eine Voruntersuchung nach can. 1717 [CIC/1983].“⁸⁰⁴ Ferner wurde in Bezug auf die Leitlinien intern kommuniziert, unabhängig von der Voruntersuchung bei „erheblichen Verdacht einer strafbaren Handlung Beurlaubung/Entpflichtung vom Amt/Suspension“⁸⁰⁵ zu veranlassen. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sollten, analog zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen, dem Ordinarius vorgelegt werden, der entscheidet, ob der Promotor Justitiae (Kirchenanwalt) mit dem Verfassen einer Anklageschrift beauftragt wird (can. 1718 CIC/1983).

Von Interesse ist die folgende Bemerkung: „Zu beachten ist abweichend von der gemeinkirchenrechtlichen Regelung für die Fälle der ‚delicta graviora‘, dass der Ordinarius den Bericht des Voruntersuchungsführers an die Glaubenskongregation weiter zu leiten hat, die über die weitere Prozedur entscheidet.“⁸⁰⁶ Dieser Hinweis zeigt an, dass zu diesem Zeitpunkt keine generelle Zuständigkeit der Kongregation für die

800 Deutsche Bischofskonferenz, Vorgehen. KA Paderborn, Jg. 145 (2001), Nr. 198.

801 Beauftragung, 30.9.2002, Registratur A36-10.00.92/3: Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

802 Deutsche Bischofskonferenz, Vorgehen.

803 Arbeitsgruppe sexueller Missbrauch, Protokoll, 27.9.2002, EBGV, Registratur A 36-10.00.92/3: Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

804 Ebd.

805 Ebd.

806 Ebd.

Glaubenslehre für Fälle sexueller Gewalt angenommen wurde.⁸⁰⁷ Ferner betont das Protokoll, auch Taten, die nicht nach weltlichem Recht sanktioniert werden können, würden nach dem Kirchenrecht eine Straftat darstellen:

Bereits can. 1395 § 2 CIC stellt ausdrücklich das Handeln eines Klerikers unter Strafe, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohung, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter **16 Jahren** begangen hat. **Eigens** sei darauf hingewiesen: Diese Einschränkung des 1395 § 2 CIC im Hinblick auf das Alter des Minderjährigen wird ersichtlich durch das Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001 erweitert, die die von einem Priester begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem noch nicht **18jährigen** minderjährigen Menschen der Glaubenskongregation als Apostolischen Gerichtshof vorbehält.⁸⁰⁸

Erstmals in der Geschichte des Erzbistums Paderborn existierten nun ebenso spezifische Strukturen für die Meldungen sexueller Gewalt und für den Umgang mit Betroffenen. Nach Punkt V der Leitlinien (Hilfen für Opfer und Täter) war der ‚Missbrauchsbeauftragte‘ zu folgendem Handeln verpflichtet:

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. [...] Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.⁸⁰⁹

Einen entsprechenden Umgang mit Betroffenen sahen bereits die von der Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* konsultierten Empfehlungen vor. Ob und wie diese Vorgaben in der Amtszeit von Erzbischof Becker erfüllt wurden, ist gesondert zu untersuchen.

Wie aber beeinflusste die Aktualisierung kirchenrechtlicher Bestimmungen sowie die Etablierung von Verwaltungsstrukturen und Richtlinien die Meldung von Vorwürfen sexueller Gewalt und den Umgang von Entscheidungsträgern mit Beschuldigten und Betroffenen. Neben möglichen Veränderungen sollen im Folgen auch Kontinuitäten herausgearbeitet werden.

Zunächst stehen eingehende Beschuldigungen im Mittelpunkt. Im Erzbistum Paderborn fühlte sich Anfang der 2000er Jahre ein ehemaliger Bewohner eines Knabenkonviktes im Vorfeld eines Schulfestes von dem Aufruf an alle Ehemaligen angesprochen, gute wie weniger gute Erinnerungen an die Schulzeit einzusenden. Daraufhin verfasste der inzwischen erwachsene Mann einen Brief an die Schüler, berichtete über

807 Siehe hierzu auch Wijlens, Missbrauch, S. 87.

808 Ebd.

809 Deutsche Bischofskonferenz, Vorgehen.

seine eigenen Missbrauchserfahrungen in den 1970er Jahren durch den Präses des Konviktes P08 und rief Betroffene dazu auf, sich offenbaren. Er wolle, so schrieb er, weitere sexuelle Gewalthandlungen verhindern und vor den Folgen des Beschweigens von sexueller Gewalt warnen.⁸¹⁰ Bevor das Schreiben verteilt wurde, erfuhr ein Mitarbeiter des Knabenkonvikts von den Vorwürfen, der zunächst ein Gespräch mit dem ehemaligen Schüler führte. Laut Aktennotiz des Generalvikars war auch ein örtlicher Priester informiert. Dies lässt erneut auf Beratungen vor Ort schließen, wie mit diesen Vorwürfen umzugehen sei. Das Vorhaben des ehemaligen Schülers, semiöffentlich Kontakt zu anderen Betroffenen aufzunehmen, ist innerhalb des hier betrachteten Untersuchungszeitraums einzigartig in der erzbischöflichen Überlieferung.

Bei einer anderen Beschuldigung sexueller Gewalt tritt der Einfluss der Medienberichterstattung deutlich hervor. So hatte ein Mann durch Zeitungsartikel Kenntnis von dem erneuten Verfahren gegen den Priester P60 in den 2000er Jahren erfahren und sich über die Vermittlung eines Geistlichen an das Generalvikariat gewandt.⁸¹¹ Er äußerte „Besorgnis“⁸¹² über ein „merkwürdiges Verhalten“ des Priesters,⁸¹³ so hätten etwa Jugendliche in dessen Wohnung übernachtet.⁸¹⁴

Von weiteren Beschuldigungen erfuhr Degenhardt ebenfalls Anfang der 2000er Jahre durch Ermittlungen weltlicher Ermittlungsbehörden gegen den Priester P73. Dieser hatte seit den 1990er Jahren regelmäßige Reisen in osteuropäische Länder durchgeführt. Die Aufenthalte, Zeltlager und Besuche von Kindern habe er, wie ihm die Staatsanwaltschaft vorwarf, genutzt, um Minderjährige „sexuell zu mißbrauchen.“⁸¹⁵ Laut eines Zeitzeugen hatte ein Kooperationspartner in Osteuropa aufgrund des Verdachts von sexuellen Gewalthandlungen des Priesters schon früh weitere Kontakte von Kindern zu P73 unterbunden, und ein Zeitzeuge berichtet, Kinder hätten regelmäßig bei dem Kleriker übernachtet.⁸¹⁶ Die zuständige Staatsanwaltschaft ordnete eine Durchsuchung der Wohnung von P73 und des Pfarrbüros seiner ehemaligen Gemeinde an.

Es ist davon auszugehen, dass die verstärkte mediale Aufmerksamkeit, die sexueller Gewalt von Klerikern innerhalb der katholischen Kirche ab den 2000er Jahren geschenkt wurde, für Betroffene, deren Angehörige und Gemeindemitglieder eine Zäsur darstellte. Wie schon zuvor versuchten Betroffene und Mitwissende, sich zunächst ihrer Erfahrungen und Beobachtungen innerhalb ihres eigenen sozialen

810 Brief von [Name], o. D. EBAP, PA P08. Auch gegen den Vorgänger von P08 liegen Beschuldigungen schwerer sexueller Gewalthandlungen an einem Jungen aus den 1960er Jahren vor. Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

811 Zeugenvernehmung, 29.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafakten P60.

812 Hardt, Aktenvermerk, 10.X.200X, EBAP, SA P60.

813 Ebd.

814 Ebd.

815 Amtsgericht, Durchsuchungsbeschluss, 6.X.200X, EBAP, PA P73.

816 I-9GXSFXGZCLZB.

Umfelds zu vergewissern, bevor sie sich an die Erzbischöfliche Behörde wandten. Es erscheint aber naheliegend, dass die Berichterstattung über den tausendfachen Missbrauch von Kindern durch katholische Geistliche in Europa, den USA und Kanada ebenso wie zuvor Gerüchte oder konkrete Meldungen in den Gemeinden einen Resonanzraum bereitstellte, die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen einzuordnen, zu bestätigen oder neu zu bewerten. Die Historikerin Karin Orth weist zudem auf eine weitere entscheidende Entwicklung hin: Seit den 2000er Jahren waren auch Betroffenenvertretungen in der US-amerikanischen Öffentlichkeit präsent.⁸¹⁷

Über die Vorwürfe gegen den Priester Po8 wurde ausweislich der Akten zunächst Degenhardt benachrichtigt, der wiederum seinen Generalvikar informierte. Kresing rief daraufhin den beschuldigten Kleriker an und bestellte ihn am Abend in das Bischofshaus ein.⁸¹⁸ Po8 räumte die Handlungen in Bezug auf diesen Betroffenen ein. In dem Gespräch mit Po8 und einem Mitarbeiter des Knabenkonvikts erhob Kresing, ob es sich um eine einmalige Tat gehandelt habe und ob es weitere Mitwissende gäbe. Po8 war zuvor u. a. als Gymnasiallehrer tätig gewesen. Aus dieser Zeit existieren inzwischen ebenfalls Beschuldigungen zu Missbrauchshandlungen, die nach Aktenlage zu diesem Zeitpunkt aber nicht im Generalvikariat bekannt waren.⁸¹⁹ Erst in einem späteren Gespräch in den 2020er Jahren gestand Po8 weitere Vorwürfe gegenüber dem Generalvikariat ein, z. B., Jungen am Körper und auch „bis in den Genitalbereich“⁸²⁰ angefasst (laut Aktenvermerk „gestreichelt“) zu haben. Weitergehende Vorwürfe wie die Masturbation vor Betroffenen oder eine genitale Manipulation bestritt er hingegen.⁸²¹ Bei seiner ersten Befragung schilderte Po8 sein Handeln zunächst nicht als sexuell motiviert, sondern erklärte es damit, Jungen, die ihm unglücklich erschienen, in den Arm genommen und gestreichelt zu haben. Ihm selbst sei dieses heute „alles nicht mehr bewusst gewesen.“⁸²² Insgesamt liegen neun Beschuldigungen zu dem Kleriker vor, die Betroffenen waren zu Tatbeginn zumeist jünger als 14 Jahre.⁸²³ Es ist also davon auszugehen, Po8 habe versucht, seine Taten zu verharmlosen, und er bestritt das Ausmaß der sexuellen Gewalthandlungen.

Für die mit dem Fall befassten Angehörigen des Erzbischöflichen Generalvikariats, war es zum damaligen Zeitpunkt kaum einzuschätzen, ob der Betroffene aus dem Knabenkonvikt sich an die Öffentlichkeit wenden oder den Brief weiterverbreiten würde. Po8 wurde sofort aus der Stelle abgezogen. Offiziell sollte das Ausscheiden des Priesters zum nahen Ende des Schuljahrs aus Gesundheitsgründen erfolgen und Po8

817 Orth, Missbrauch, S. 84.

818 Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit Po8, 1.X.200X, EBAP, PA Po8.

819 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

820 Hardt, Aktennotiz, 23.X.200X, EBAP, PA Po8.

821 Protokoll der Interrogation von Po8, 2.X.202X, EBAP, PA Po8.

822 Hardt, Aktennotiz, 23.X.200X, EBAP, PA Po8.

823 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

fortan in einem Altenheim oder Schwesternhaus eingesetzt werden.⁸²⁴ Die Gefahr eines Skandals in einer 2002 bereits sensibilisierten Öffentlichkeit und die seit 2001 neu gefassten kirchenrechtlichen Normen können als ausschlaggebend für das rasche Handeln des Generalvikars angenommen werden. Die sexuellen Gewalthandlungen an diesem Betroffenen waren mutmaßlich nach kirchlichen wie weltlichen Gesetzen verjährt. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der ersten Beschuldigungen Anfang der 2000er Jahre schenkte Degenhardt offensichtlich den Angaben des beschuldigten Klerikers Glauben, er habe keine weiteren sexuellen Gewalthandlungen an Minderjährigen ausgeübt. Dies würde erklären, warum Degenhardt keine weitere Untersuchung eingeleitete, bei der möglicherweise weitere, teils noch nicht verjährte und von dem Beschuldigten später eingestandene Taten aufgedeckt worden wären und warum er darauf verzichtete, wie von SST (2001) gefordert, die Glaubenskongregation zu informieren. Damit übernahm Degenhardt die Perspektive des Beschuldigten und übergab den Wunsch des Betroffenen und der kirchenrechtlichen Vorschriften nach Aufklärung. Nach der Kanonistin Mirjam Wijlens hätte es auch die Möglichkeit gegeben, für bereits verjährte Fälle rückwirkend eine Aufhebung der Verjährungsfrist zu beantragen. Nach ihrer Auffassung ist es jedoch möglich, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Rechtszweifel darüber bestand, ob der Ordinarius verpflichtet sei, entsprechend zu handeln.⁸²⁵

Auch im Fall der Meldung eines Gemeindemitglieds zu Jungen, die in der Wohnung von P60 übernachtet hätten, suchten Mitarbeiter des Generalvikariats unmittelbar Kontakt zu dem Priester, in diesem Fall der Personaldezernent Hardt. P60 gab die Übernachtung von Jugendlichen über 16 Jahren in seiner Wohnung zu. Das Gemeindemitglied hatte hingegen auch von einem Jungen im Alter von 15 Jahren gesprochen.⁸²⁶ Konkrete Vorwürfe sexueller Gewalt hatte er jedoch ausweislich der Aktennotiz von Hardt nicht formuliert.⁸²⁷ Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt nach SST (2001) geltenden Schutzalters von 18 Jahren wären sexuelle Handlungen kirchenrechtlich in jedem Fall als Verstoß sexueller Missbrauch zu werten, während nach weltlichen Recht zu berücksichtigen wäre, ob ein Betreuungsverhältnis bestand, Gewalt angewandt oder in der Person des Betroffenen liegende Gründe ausgenutzt wurden, um ihn zu sexuellen Handlungen zu verleiten. Hardt wies P60 ausweislich seiner Aktennotiz darauf hin, dass er bei weiteren Verstößen gegen das Verbot, Minderjährige bei sich übernachten zu lassen, Degenhardt die Suspendierung vorschlagen würde.⁸²⁸

Am selben Tag wurde P60 ein zweites Mal im Beisein eines Juristen befragt. In dem Protokoll zu dem Gespräch mit dem Geistlichen fehlt jeglicher Hinweis zu der

824 Kresing, Aktennotiz, Gespräch mit Po8, 1.X.200X, EBAP, PA Po8.

825 Wiljens, Missbrauch, S. 88.

826 Hardt, Hardt, 10.X.200X, EBAP, SA P60.

827 Hardt, Aktennotiz, 10.X.200X, EBAP, SA P60.

828 Aktennotiz Hardt, 10.X.200X, SA P60.

Frage, ob P60 sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen ausgeübt hatte. Hardt gab bei dem späteren weltlichen Gerichtsverfahren an, er habe P60 ausdrücklich nach sexuellen Handlungen gefragt, P60 habe diese jedoch zurückwiesen.⁸²⁹ Der zweite Mitarbeiter des Generalvikariats sagte demgegenüber bei einem späteren Prozess vor einem weltlichen Gericht aus: „Allen Beteiligten war klar, dass sexuelle Kontakte nicht das Thema waren. Dementsprechend ist dieser Themenbereich auch nicht angesprochen worden.“⁸³⁰ In dem Gesprächsprotokoll sind, anders als bei formellen Befragungen im Rahmen von Voruntersuchungen, weder die gestellten Fragen noch die konkreten Antworten vermerkt. Dass der Priester nicht über sexuelle Handlungen befragt worden sei, wäre angesichts des im Raum stehenden Verdachtes erstaunlich. Damit stünde zugleich die Frage im Raum, ob die Protokollierung gerichtsrelevanter Fragen und Antworten bewusst unterblieb. Ob angesichts der von P60 zunächst eingestandenen sexuellen Handlungen an mindestens drei Jungen⁸³¹, die Frage tatsächlich ausgeklammert wurde, lässt sich nicht mehr klären. Auf jeden Fall verzichtete Degenhardt nach der Befragung von P60 auf die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung, wie sie nach SST (2001) bei „wenigstens wahrscheinlicher Kenntnis“ von strafbaren Handlungen verpflichtend war.

Es ist davon auszugehen, dass die Sorge des Gemeindemitglieds, P60 würde sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausüben, berechtigt war, da das zuständige weltliche Gericht zu einem späteren Zeitpunkt die Vorwürfe eines unter 14 Jahre alten Jungen als begründet ansah.⁸³² Zudem hatte die Staatsanwaltschaft dem Priester vorgeworfen, unter dem Einsatz von Drohungen sexuelle Handlungen an einem über 16 Jahre alten Jugendlichen ausgeführt zu haben, ohne dass es hier zu einer Verurteilung kam. Laut des späteren Gerichtsurteils hatten die sexuellen Gewalthandlungen des Klerikers zu diesem Zeitpunkt gerade erst begonnen.⁸³³

Der Priester P73, der zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Ermittlungsverfahrens im Ausland war, wurde von Kresing telefonisch zur sofortigen Rückkehr aufgefordert und einbestellt. Laut Aktennotiz ging es bei dem Gespräch, das P73 mit dem Generalvikar führte, zunächst um die Mitte der 1990er Jahre bekanntgewordenen Vorwürfe.⁸³⁴ Hierzu hielt der Generalvikar fest: „Diese Vorwürfe haben sich geklärt, es ist damals nichts zurückgeblieben, auch kein Verfahren anhängig gemacht worden.“⁸³⁵

829 Zeugenaussage Hardt im Ermittlungsverfahren gegen P60, 16.X.200X, SA P60.

830 Zeugenaussage Mitarbeiter im Ermittlungsverfahren gegen P60, 16.X.200X, SA P60.

831 Siehe S. 363.

832 Urteil, Frühjahr 200X, EBAP, SA P60.

833 Ebd.

834 Siehe S. 353 f.

835 Protokoll, Gespräch Kresing, Mitarbeiter des Generalvikariats mit P73, 13.X.200X, EBAP, PA P73. Die Feststellung, dass sich die Vorwürfe „geklärt hätten, ist insofern irreführend, da die Eltern laut einer Aktennotiz anlässlich der Nachforschungen der Erzbischöflichen Behörde aus den 2010er Jahren damals einen Anwalt konsultiert hätten. Der habe „empfohlen, zur Abwendung

Im Anschluss wurde der Priester zu den aktuellen Vorwürfen befragt. Dabei gab P73 an, das mutmaßliche Opfer im Alter von 12 bis 13 Jahren kennengelernt zu haben. Wie schon bei den vorangegangenen Beschuldigungen stritt P73 die Vorwürfe ab oder bagatellierte sie laut Protokoll: „Allenfalls habe er einmal, wie das jeder tut, ein Kind in den Arm genommen.“⁸³⁶ Ferner hielt es P73 für möglich, dass auch Vorwürfe sexueller Gewalt gegen „Mädchen“⁸³⁷ im Raum stünden. Welche Vorwürfe konkret, lässt sich der Aktennotiz nicht entnehmen. Diese gehen aber aus einem Schreiben von P73 an seinen Anwalt hervor, nämlich Oralverkehr und der Vorwurf, vor „Mädchen“⁸³⁸ masturbiert zu haben. Auch diesen Vorwurf wies der Priester zurück. Es erscheint naheliegend, dass P73 bei der zweiten Beschuldigung auf Gerüchte anspielte, die über ihn kursierten. Das Generalvikariat beantragte Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, da seitens der Kirche ein „erhebliches Interesse daran [besteht], über den Grund des Ermittlungsverfahrens und dessen Ausgang im Einzelnen unterrichtet zu werden.“⁸³⁹ Die Staatsanwaltschaft stellte kurz nach dem Inkrafttreten von SST (2001) das Verfahren gegen P73 ein, da er „nach Würdigung aller Umstände nicht hinreichend verdächtig [sei], strafbare sexuelle Handlungen begangen zu haben. Der ermittelnde Staatsanwalt ist zur Überzeugung gelangt, dass die Pfarrer [Name] belastenden Zeugen nicht glaubwürdig [sind] und ihre Aussage insgesamt unglaublich“⁸⁴⁰ ist. Leider ist in den Akten nur die letzte Seite des Einstellungsbescheides erhalten, weshalb keine Aussagen über die Vorwürfe und die Gründe, warum die Zeugen unglaublich waren, getroffen werden können. Im Unterschied zur Staatsanwaltschaft waren Degenhardt jedoch schon vorangegangene Beschuldigungen bekannt. Obgleich sich also der Kenntnisstand der erzbischöflichen Behörde erheblich von jenem der Staatsanwaltschaft unterschied, wurde auch hier auf eine Voruntersuchung verzichtet und P73 setzte seine Tätigkeit unverändert fort. Deutlich wird aber auch, dass Degenhardt, Kresing oder der Personaldezernent nun bei Vorwürfen zeitnah beschuldigte Priester einbestellten und befragten.

Zu fragen ist ebenso nach möglichen Veränderungen bei von Verantwortungs-trägern ergriffenen Kontroll- und Schutzmaßnahmen. Nach dem Tod Degenhardts war der weitere Umgang mit P08, also jenem Priester, zu dem Vorwürfe aus einem Knabenkonvikt vorlagen, Gegenstand einer Besprechung von Weihbischof Becker, Alfons Hardt als Personaldezernenten und den stellvertretenden Generalvikaren Grothe und Luhmann. Es wurde vereinbart, Hardt solle ein Gespräch mit P08 führen, „um ihn über die Vorwürfe sexuellen Fehlverhaltens zu befragen. [P08] ist darauf

von Schäden von den Söhnen die Angelegenheit nicht weiter hochzuspielen (Aktenvermerk Mitarbeiter des Generalvikariats, 6.X.201X, EBAP, SA P73).

836 Protokoll, Gespräch Kresing, Mitarbeiter des Generalvikariats mit P73, 13.X.200X, EBAP, PA P73.

837 Ebd.

838 P73 an Rechtsanwalt, Durchschlag an Erzbischöfliches Generalvikariat, 16.X.200X, EBAP, PA P73.

839 Schreiben Rechtsamt Erzbischöfliches Generalvikariat, 2.X.200X, EBAP, PA P73.

840 Hardt, Aktennotiz, 9.X.200X, EBAP, SA P73.

hinzuweisen, dass ggf. die Diözese den tatsächlichen Grund seiner Entpflichtung in [Ort] mitteilt.“⁸⁴¹ Ein solches Vorgehen wurde in den oben zitierten Dokumenten empfohlen, die Hardt nach dem Inkrafttreten von SST (2001) an Entscheidungsträger verschickt hatte und die auch die im Folgejahr verabschiedeten Leitlinien der DBK vorsahen. Ferner würde das Generalvikariat bei möglichen Nachfragen der Presse zur Entlassung „die wirklichen Hintergründe seiner Entpflichtung [...] nicht dementieren.“⁸⁴² Allerdings könne gleichwohl zum Ausdruck gebracht werden, der „eigentliche Grund der Entpflichtung“⁸⁴³ seien gesundheitliche Probleme. Schließlich wurde Po8 dazu geraten, um die Versetzung in den Ruhestand zu bitten.⁸⁴⁴ Zukünftig solle er in einem Altenheim oder Schwesternhaus eingesetzt werden.⁸⁴⁵ Auf diese Weise wurden mögliche weitere Betroffene aus dem Knabenkonvikt geschützt, gleichwohl erschien offenbar aufgrund der mutmaßlichen Verjährung der Vorwürfe die Abberufung des Klerikers als ausreichende Maßnahme.

Am Tag der Beauftragung von Po8 als Hausgeistlicher ging „nach Rücksprache mit Herrn Prälaten Alfons Hardt“⁸⁴⁶ die Bitte des Priesters im Generalvikariat ein, „aus Alters- und aus Krankheitsgründen“⁸⁴⁷ in den Ruhestand versetzt zu werden. Auf dem Brief befindet sich eine Notiz: „Die gegenwärtigen Aufgaben als Hausgeistlicher in [Ort] u. als Diözesanbeauftragter für die [Sonderseelsorge für Erwachsene] bleiben hiervon unberührt.“⁸⁴⁸ Degenhardt hatte vor seinem Tod Po8 zwar unmittelbar von seiner Position abgezogen, er und auch weitere Entscheidungsträger wie Alfons Hardt waren aber weiterhin um ein konsensuales Vorgehen und einen gesichtswahrenden Umgang mit dem beschuldigten Priester bemüht, solange die Presse die Vorwürfe nicht öffentlich machte. Die Intention des zu diesem Zeitpunkt bekannten Betroffenen war aber eine andere. Er wollte, wie er in seinem Brief angab, auf die Folgen sexueller Gewalt hinweisen und mögliche weitere Betroffene ermutigen, sich zu öffnen. In einer darauf folgenden Befragung durch den damaligen Personaldezernenten schloss, so heißt es in der Akte, auch Po8 selbst solche Handlungen nicht aus.⁸⁴⁹ Eine offene Kommunikation der Entpflichtung hätte es weiteren potenziellen Betroffenen möglicherweise schon zu diesem Zeitpunkt erleichtert, sich Dritten gegenüber zu öffnen und eine strafrechtliche und/oder kirchenrechtliche Untersuchung der Vorwürfe ermöglicht. Eine solche Perspektive lässt sich in den hier zitierten Dokumenten jedoch nicht erkennen. Hardt hatte zeitgenössische Empfehlungen zu einem täter- und

841 Hardt, Aktennotiz, 15.X.200X, EBAP, PA Po8.

842 Ebd.

843 Ebd.

844 Ebd.

845 Kresing, Aktennotiz Gespräch mit Po8, 1.X.200X, EBAP, PA Po8.

846 Po8 an Becker, Eingang 26.X.200X, EBAP, PA Po8.

847 Ebd.

848 Ebd.

849 Befragungsprotokoll, 25.X.201X, EBAP, PA Po8.

betroffenenzentrierten Umgang mit Beschuldigungen innerhalb des Generalvikariats zirkulieren lassen, verbindlich wurden diese jedoch erst nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Po8 durch die Leitlinien der DBK im September 2002.

Zu fragen ist auch nach Veränderungen bezüglich der Informationspolitik gegenüber Pfarrern und Dechanten in den 2000er Jahren. Drei Wochen nach seiner Entpflichtung wechselte Po8 als Hausgeistlicher in ein Schwesternhaus. Diesen Wechsel hatte noch Kresing in die Wege geleitet. Als der damalige Personaldezernent Hardt sich nach der Ankunft von Po8 an die Oberin wandte, teilte diese mit, dass Generalvikar Kresing ihr „anfangs sehr deutlich verschwiegen habe, warum er den Einsatz von [...] [Po8] in [Ort] wünscht. [Die Oberin] hat dem Generalvikar Kresing sagen müssen, dass Präses ihr selbst von seinen Missgriffen erzählt habe.“⁸⁵⁰ Ausweislich der Akten habe Hardt die Oberin über die Beschuldigungen informiert und mitgeteilt, dass die Erzbischöfliche Behörde gegebenenfalls „die wirklichen Gründe der Entlassung von [...] [Po8] wird mitteilen müssen, falls die Presse weiter drängt.“⁸⁵¹ Weiterhin wurde Po8 nicht mit Aushilfstätigkeiten in der Gemeinde beauftragt.

Zum Vergleich soll nochmal auf die bereits zurückliegende Zeit eingegangen werden, als P60 als Hausgeistlicher in einem Altenheim tätig war. Hardt teilte P60 kurz nach seiner Ernennung zum Personaldezernenten ausweislich der erzbischöflichen Überlieferung nach Beschwerden über ihn mit, dass sich P60 „entsprechend der mit Weihbischof Becker getroffenen Absprachen verhalten soll.“⁸⁵² Im Folgemonat wechselte der Priester zur Seelsorge in ein Kloster. Dort notierte Hardt über die weitere Tätigkeit von P60, dass „Weihbischof Becker [...] [auch] erlaubt [hat], dass er ggf. in den örtlichen Gemeinden aushilft, wenn den Patres die Zeiteinteilung zu eng wird.“⁸⁵³ Der Aufenthalt dort war aber nur kurz. Laut einer Aktennotiz gab Hardt nun gegenüber P60 an, dessen Tätigkeiten bei den Patres seien nicht mehr nötig. In der Folge wurde der Kleriker in einer katholischen Einrichtung ohne seelsorgerischen Auftrag eingesetzt.⁸⁵⁴ Gemäß der Überlieferung musste P60 seine seelsorgerischen Tätigkeiten „[n]icht zuletzt auf Grund der öffentlichen Wahrnehmung“⁸⁵⁵ einstellen, da in dieser Zeit einerseits zahlreiche Artikel allgemein über den Umgang der katholischen Kirche mit beschuldigten Klerikern erschienen waren, und andererseits Zeitungen bereits in der Vergangenheit über die Vorwürfe gegen P60 berichtet hatten.⁸⁵⁶

850 Hardt, Aktennotiz, 15.X.200X, EBAP, PA Po8. In dem mit ihm geführten Interview gibt Hardt an, zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Kenntnis von den Vorwürfen gegen Po8 besessen zu haben (Interview Alfons Hardt, 15.11.2023).

851 Hardt, Aktennotiz, 15.X.200X, EBAP, PA 08.

852 Hardt an P60, 27.X.200X, EBAP, SA P60.

853 Hardt, Aktennotiz, 18.X.200X, EBAP, SA P60.

854 Bescheinigung für Po8, 11.X.200X, EBAP, PA P60.

855 Hardt, Aktennotiz, 8.X.200X, EBAP, SA P60.

856 Presseartikel 200X, Sammlung P60, Archiv Hartig.

Für den ausgebildeten Juristen Alfons Hardt kam während des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen den Kleriker dessen Tätigkeit in der Gemeindeseelsorge „in Hinblick auch auf die Verantwortung des Dienstherrn nicht in Betracht.“⁸⁵⁷ Angesichts eines zweiten Ermittlungsverfahrens, der Presseberichterstattung und der Meldung eines Gemeindemitglieds musste schließlich P60 ebenso seine Aushilfstätigkeiten einstellen.⁸⁵⁸ Zeitgleich erging auf der Personalkonferenz der Beschluss, für P60 sei eine „nicht pastorale Einsatzstelle“⁸⁵⁹ im Erzbistum zu suchen. Der ehemalige Regens des Priesterseminars Schmitz deutete die erneute Versetzung von P60 ex post als Fürsorge für den Kleriker: „Der Generalvikar hat sich darum bemüht, dass [P60] zelebrieren konnte, so dass er auch Dienst und Leben eines Priesters führen konnte.“⁸⁶⁰ Nach außen hin – davon kann ausgegangen werden – ging die Beschäftigung in einer katholischen Einrichtung aber weiterhin mit einem hohen Sozialprestige und einer hohen Vertrauenswürdigkeit einher, was den Zugriff auf Minderjährige erleichtern konnte, wie die oben bereits dargestellten weiteren Beschuldigungen zeigen.

Im zeitlichen Zusammenhang mit der endgültigen Entscheidung, P60 nicht mehr im pastoralen Dienst einzusetzen, hatte der damalige Justiziar des Philologenverbandes Nordrhein-Westfalens die Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* über das Vorgehen mit Vorwürfen sexueller Gewalt im Schulbereich informiert. Das Redemanuskript ist nicht überliefert, er stellte aber das Transkript eines anderen Vortrages zur Verfügung, den er auf der Konferenz der Priester-Personaldezernenten der nordwestdeutschen Diözesen gehalten hatte. Dieses, in der erzbischöflichen Überlieferung erhaltene Dokument, gibt mutmaßlich auch die Inhalte des Referates bei der Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* wieder. Ferner sind ein Protokoll über die Nachfragen der Mitglieder der Arbeitsgruppe und die Antworten des damaligen Justiziars des Philologenverbandes als Referenten überliefert. Die Nachfragen betrafen u. a., wie die Schule mit entsprechenden Vorwürfen umgehe, in welchem Verhältnis Vorwurf und erhärtete Tat stehen⁸⁶¹, was mit dem Beschuldigten während der Prüfung der Vorwürfe geschehe, ob eine Anzeige erstattet werden müsse (nur bei Kapitalverbrechen), was passiere, wenn der Beschuldigte versetzt oder die Taten verjährt seien, ob eine staatliche Opferbetreuung existiere (kaum, dafür müssen die Eltern sorgen) und, in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse: „Inwieweit ist bei Nichtanzeige die Gefahr der Wiederholung zu sehen und inwieweit könne bei späteren Vorwürfen

857 Hardt, Aktennotiz, 18.X.200X, EBAP, SA P60.

858 Hardt, Aktennotiz, 8.X.200X, EBAP, SA P60.

859 Ebd.

860 Vernehmungsprotokoll, kirchliches Strafverfahren, 21.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten.

861 Von Interesse ist hier, dass der Referent das Verhältnis mit 9:1 angibt. „Hier widerspricht Prälat Hardt, der die Zahlen eines Psychologen kennt, die genau das gegenteilige Verhältnis zeigen“, Protokollauschnitt, o. D. [200X], EBGV, Registratur, A 36-10.00.92/3, Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

ohne vorangegangene Anzeige der Vorwurf der Verschleierung erhoben werden?“⁸⁶² In dem Protokoll ist ebenso vermerkt: „Die Brisanz der Frage besteht darin, dass etwa 70 Prozent Wiederholungstäter sind.“⁸⁶³ Die letzte Frage lautete, ob es „eine Pflicht zur Prävention oder Aufsicht bei Personen [gibt], bei denen ein begründeter Verdacht besteht, oder die man für gefährdet hält.“⁸⁶⁴ Hier antwortete der Justiziar des Philologenverbandes laut Protokoll: „Der Institutionsleiter hat zwar im Grunde sicherzustellen, dass der Beschäftigte seine Arbeit ordnungsgemäß verrichtet, aber praktisch sind die Möglichkeiten zur Kontrolle oft kaum gegeben.“⁸⁶⁵ Die Gefahr, dass der Vorwurf der Verschleierung erhoben werden könne, existierte aber aus Sicht des Referenten nicht. Die Frage, ob eine Anzeigepflicht bestehe, warf Hardt auch bei einem überdiözesanen Treffen von Mitarbeitern verschiedener Generalvikariate zur Beratung bei Beschuldigungen von sexueller Gewalt auf. Der Aspekt war also bei der Entwicklung eines *Procedere* im Umgang mit beschuldigten Klerikern von hoher Relevanz. In einer Aktennotiz zu dem Treffen hielt Hardt fest:

Der Unterzeichner hat noch einmal ausdrücklich die Frage einer Anzeigepflicht durch den kirchlichen Dienstherrn an staatliche Behörden thematisiert. Rechtsanwalt [Name, Berater der DBK], bestätigte ausdrücklich, dass es eine solche Anzeigepflicht nicht gebe, es existiere aber eine Strafbestimmung für die, die strafbare Handlungen zulassen.⁸⁶⁶

Der entsprechende Straftatbestand ist *Begehen durch Unterlassen* (§ 13 StGB).⁸⁶⁷ Der Straftatbestand betrifft nur diejenigen, die aufgrund ihrer ‚Garantenpflicht‘ dem Täter gegenüber weisungsbefugt sind.⁸⁶⁸ Die Frage, ob dieser Straftatbestand auf diözesane Personalverantwortliche anzuwenden ist, wird aktuell unter Jurist*innen

862 Protokollausschnitt, o. D., EBGV, Registratur, A 36-10.00.92/3, Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

863 Es ist nicht angegeben, worauf sich diese Angabe bezieht. Generell wird bei Angaben zur Rückfallhäufigkeit zwischen unterschiedlichen Tätertypen differenziert, nämlich zwischen Tätern mit einer sexuellen Präferenzbesonderheit und solchen, die sexuellen Missbrauch von Minderjährigen als ‚Ersatzhandlung‘ begehen. Dies tritt nach Klaus M. Beier vor allem bei Tätern mit Intelligenzminderung, Persönlichkeitsstörungen, im Jugendalter und im Rahmen spezifischer familiärer Situationen auf. Eine Präferenzstörung wird in ca. 40–50 Prozent der Fälle angenommen. Bei ‚genuinen‘ Pädophilen wird ohne Behandlung davon ausgegangen, dass ca. die Hälfte bis Dreiviertel der Täter erneut sexuelle Gewalt ausüben. (Beier, Störungen, S. 517–522).

864 Protokollausschnitt, o. D., EBGV, Registratur, A 36-10.00.92/3, Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

865 Ebd.

866 Ebd.

867 „Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

868 Herzberg, Straftaten, S. 108–110.

kontrovers diskutiert.⁸⁶⁹ Zu diesem Zeitpunkt existierten außer einem eingestellten Ermittlungsverfahren gegen den Fuldaer Bischof Dyba und seinen Personaldezernenten aus dem Jahr 1994⁸⁷⁰ keine Präzedenzfälle für Verfahren gegen kirchliche Entscheidungsträger bei der Wiederverwendung von beschuldigten Priestern. Daher war für den Personaldezernenten vermutlich kaum absehbar, ob er oder der Erzbischof juristisch zur Verantwortung gezogen werden konnten, wenn Kleriker weitere Taten begingen, die nach dem Bekanntwerden von Beschuldigungen sexueller Gewalt lediglich an eine andere Stelle versetzt wurden. Es ist also davon auszugehen, dass auch die Sorge, haftbar gemacht zu werden, das Handeln von Personalverantwortlichen beeinflusste.

Weitere Entwicklungen ließen erkennen, dass der kirchliche Umgang mit Meldungen sexueller Gewalt von Klerikern künftig nicht mehr hinter verschlossenen Türen erfolgen würde. Mehrere Staatsanwaltschaften hatten seit dem Ende der 1990er Jahre Pfarrhäuser durchsucht, Priester in Untersuchungshaft genommen oder solche Maßnahmen erwogen und Personalakten beschlagnahmt.⁸⁷¹

Bis hierhin stand der Umgang des Erzbischofs, des Generalvikars und der Personaldezernenten mit aktuellen Beschuldigungen im Fokus. Das öffentliche Interesse galt aber seit den 2000er Jahren auch jenen beschuldigten oder verurteilten Klerikern, die weiterhin im Dienst waren. Exemplarisch soll daher auch nach möglichen Maßnahmen gegenüber diesen Priestern gefragt werden. Im Sommer 2002 führte ein Zeitzeuge ein Gespräch mit Degenhardt, in dem er die von P42 auch eingestandenen Beschuldigungen sexueller Gewalthandlungen an einem Minderjährigen im Erzbistum Paderborn erwähnte. Im Anschluss an das Gespräch thematisierte er die Vorwürfe zusätzlich in einem Brief an den Erzbischof.⁸⁷² Das Antwortschreiben Degenhardts, in dem er sich zu P42 äußerte, stellte uns der Zeitzeuge zur Verfügung. Demnach antwortete der Erzbischof:

In der Personalakte [...] finden sich Vergehen, die auch strafrechtlich geahndet worden sind. Es finden sich auch Gutachten von Psychotherapeuten, die darauf hinweisen, daß eine Wiederholung solcher Taten nicht zu erwarten sei, so wie das damals offenbar in vertraulichen Gutachten gesagt wurde. Inzwischen ist Pfarrer [P42] vierundsechzig Jahre alt. Ich halte es nicht für sinnvoll, die damalige – schon lange zurückliegende – Angelegenheit wieder aufzugreifen.⁸⁷³

Die ihm bekannten Taten an einem Jugendlichen im Erzbistum Paderborn beschrieb Degenhardt verharmlosend als sexuelle Belästigung, obwohl er über die für den

869 Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 107–129.

870 Siehe hierzu den folgenden Abschnitt.

871 Siehe hierzu das Handeln der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang von Ermittlungen gegen die Paderborner Priester P73 und P22.

872 Notizen eines Zeitzeugen, 200X.

873 Degenhardt an Zeitzeugen, [Das Datum liegt der Autorin vor], Archiv Hartig.

Betroffenen schwerwiegenden Folgen informiert war. Während sich die Öffentlichkeit also zunehmend dafür interessierte, ob bzw. wie viele Kleriker in der Seelsorge beschäftigt waren, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten und nach Konsequenzen für diese Priester fragten, stellten sich für den Erzbischof – zumindest gegenüber Dritten – solche Fragen offenbar nicht. Dass Degenhardt keinen Handlungsbedarf sah, ergibt sich ebenso durch die fortgesetzte Tätigkeit des Priesters in der Gemeindeseelsorge.

Die Frage nach dem Umgang mit bekannten Beschuldigten beschäftigte auch Hardt. Am 18. Juli 2002 verschickte er eine Anfrage an verschiedene Abteilungen des Generalvikariats, mit Bitte um Auskunft über Kleriker, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten. Die Angeschriebenen nannten insgesamt sieben Namen. P42 war nicht auf dieser Liste. Auch Horstkemper, der den Priester über Beschuldigungen befragt hatte, gab diesen Namen nicht an.⁸⁷⁴ Diese Auskunft hieß nicht, dass über Degenhardt, Kresing und Horstkemper hinaus keine Kenntnis mehr über die Taten von P42 existierte. Weihbischof Consbruch, der wenigstens in möglicherweise verharmlosender Form⁸⁷⁵, Kenntnis von der Vorstrafe von P42 und vielleicht auch über Taten aus den 1980er Jahren besaß, war weiterhin Mitglied der Personalkonferenz. Der Weihbischof hatte sich schon im Vormonat mit der Frage an Hardt gewandt, welche „paedophilen Priester[]“⁸⁷⁶ weiterhin im Amt seien. Er rekurrierte dabei auf den zweimal verurteilten Priester P58:

[Name] gehört ja zu den paedophilen Priestern (Wiederholungstäter!!). Damals ging es besonders darum, für ihn eine Stelle zu finden, wo er mit Messdienerinnen und Messdienern nichts mehr zu tun hatte. Beim Jubiläum wimmelte es von Messdienerinnen und Messdienern!!!! Ich frage mich: Wer überprüft eigentlich bei diesen Priestern, ob auch alles richtig läuft, dass es nicht zu Wiederholungen kommt????? Das ist eine bange Frage bei mir!⁸⁷⁷

Im Unterschied zum Erzbischof, der keinen Anlass sah, angesichts der gesellschaftlichen und innerkirchlichen Veränderungen sein bisheriges Handeln zu hinterfragen, lassen sich bei anderen in einer herausgehobenen Position tätigen Geistlichen durchaus Veränderungsprozesse erkennen.

Auffällig ist die im Vergleich zu früher auch bei Consbruch geänderte Diktion, der nun ebenfalls von pädophilen und nicht mehr von homosexuellen Tätern spricht. Festzuhalten ist, dass sich Hardt zeitgleich mit und sicherlich nicht unbeeinflusst von den Presseanfragen einen Überblick über die Anzahl von Missbrauchstätern unter den

874 Hardt an Horstkemper, 18.7.2002, EBGV, Registratur A 36-10.00.92/6, Leitlinien Deutsche Bischofskonferenz. Beauftragte Arbeitsstab (Priester Pädophile).

875 Siehe S. 307.

876 Consbruch, Aktenvermerkt an Hardt, 8.X.200X, EBAP, SA P58.

877 Ebd.

aktiven Paderborner Klerikern verschaffen wollte. Ob diese Initiative von ihm selbst ausging oder ob er dazu beauftragt wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Wie eingangs gezeigt, besaß Hardt zu Beginn seiner Tätigkeit als Personaldezernent offenbar keine präzisen Informationen zur Anzahl der im Erzbistum weiterhin tätigen Priester, die der sexuellen Gewalt an Minderjährigen beschuldigt waren, die solche Taten gestanden hatten oder einschlägig verurteilt waren. Dieser Umstand wurde auch von anderen Personaldezernenten problematisiert, die in mehreren Fällen nach der Verabschiedung der Leitlinien der DBK nun, ebenso wie Hardt, in der Doppelrolle des Personaldezernenten und Missbrauchsbeauftragten waren. Eine knappe Woche nach der Anfrage von Hardt an verschiedene Hauptabteilungsleiter nach der Zahl der weiterhin im Dienst stehenden Missbrauchstäter innerhalb des Paderborner Generalvikariats fand ein Treffen von Mitarbeitern der Generalvikariate Essen, Köln, Mainz, Paderborn, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart und Würzburg mit dem Ziel eines diözesanübergreifenden Austausches zum Vorgehen bei Missbrauchsfällen statt. Nur aus einem Bistum war der Generalvikar anwesend, die größte Gruppe war die der Presseverantwortlichen, ansonsten nahm neben Hardt noch der Personaldezernent der Erzdiözese Köln teil. Aus dem Protokoll geht hervor, dass

offenbar nicht alle Erkenntnisse in Fällen strafrechtlichen Vergehens von Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern, gerade auch in sexualibus [im Bereich Sexualität], dem Personaldezernenten bekannt gemacht würden. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine solche innerkirchliche Praxis kaum nach außen kommunizierbar sei. Wenn es einen Personaldezernenten gebe, dann müsse dieser auch umfassend Kenntnis haben.⁸⁷⁸

Von Interesse ist ebenso, dass an diesem Treffen ein Rechtsanwalt teilnahm, der auch die DBK beriet. Dieser, so die Notiz von Hardt, wies ausdrücklich darauf hin, dass auch verjährte Fälle grundsätzlich zu untersuchen seien, und zwar unter disziplinarischer Perspektive.⁸⁷⁹ Der durch Degenhardt und Kresing praktizierten Politik der „Kabinettsbeschlüsse“⁸⁸⁰ stand der Personaldezernent nun jedenfalls kritisch gegenüber und hielt einen transparenten Umgang mit Informationen über Beschuldigungen gegenüber Priestern mit Personalverantwortung für notwendig.

Im September 2002 beschloss die Arbeitsgruppe *Sexuelle Übergriffe* schließlich, sich in der folgenden Sitzung über den Umgang mit Priestern zu beraten, bei denen Beschuldigungen bereits zurücklagen: „Wie ist mit Altfällen umzugehen[?] Sollte dem betroffenen Priester (vgl. [den Vereinbarungen aus dem] Bistum Essen) ein Priester oder eine andere geeignete Person zur Seite gestellt werden[?] Wer führt Gespräche mit

878 Hardt, Aktennotiz an Kresing, 24.7.2002, EBGV Registratur A 36-10.00.92/3, Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

879 Ebd.

880 Interview mit Hans-Josef Becker, 31.10.2023.

Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, Institutionen, in denen ‚der Fall‘ handelt[?]“⁸⁸¹ Zunächst lässt die erzbischöfliche Überlieferung aber keine Bemühungen erkennen, ein formelles Verfahren zu etablieren. Hierzu soll auf den Beginn des Jahres 2003 vorgegriffen werden. Der oben zitierte Zeitzeuge, der sich bezüglich der Vorwürfe gegen P42 an Degenhardt gewandt hatte, berichtete ferner, dass ihm Alfons Hardt ein knappes Jahr später, im Frühjahr 2003, anlässlich einer Begegnung mitteilte, dass Degenhardt „diese Dinge [sexuelle Gewalt von Klerikern] behandelt, aber nicht an die Personalabteilung weitergeleitet hat [...]“.⁸⁸² Zu diesem Zeitpunkt war Erzbischof Degenhardt bereits verstorben. Hardt habe ihn deshalb „gebeten [...], die Informationen[,] die ich zu [P42] habe, doch zusammenzufassen und ihm in seiner Verantwortung als Personalchef zur Verfügung zu stellen.“⁸⁸³ Diesem Wunsch entsprach der Zeitzeuge seiner Aussage nach, so dass auch der spätere Generalvikar Hardt über die Beschuldigungen informiert war. SST (2001) und die Leitlinien der DBK formalisierten den Umgang mit beschuldigten Klerikern. Gleichwohl handelte Hardt nicht mehr danach. Zudem hatte Johannes Paul II. die Glaubenskongregation am 7. November 2002 ermächtigt, „fallweise, auf Grund eines begründeten Ansuchens einzelner Bischöfe, die Verjährung aufzuheben.“⁸⁸⁴ Ob und wann allerdings die letztgenannte Ermächtigung unter den Bischöfen bekannt war, ist nicht eindeutig zu entscheiden.⁸⁸⁵

Bis Anfang der 2000er Jahre griffen der fehlende Sanktionierungswille Degenhardts und die hohen weltlichen Hürden für eine Verurteilung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs nicht selten ineinander. Besonders deutlich tritt diese Dynamik im Fall des Priesters P60 hervor, bei dem das zuständige weltliche Gericht Anfang der 2000er Jahre die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen P60 ablehnte. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Gerichts war, dass es sich aus seiner Sicht bei den Betroffenen nicht um Schutzbefohlene gehandelt habe.⁸⁸⁶ Warum die Staatsanwaltschaft, obgleich ein den Ermittlungsbehörden bekannter mutmaßlicher Betroffener unter 14 Jahre alt war, in diesem Fall keine Anklage wegen Kindesmissbrauchs erhob, lässt sich nicht rekonstruieren. Möglicherweise spielte es eine Rolle, dass die Hürde für eine solche Anklage hoch ist, da das Gericht davon hätte überzeugt sein müssen, P60 sei das Alter dieses Betroffenen bekannt gewesen. Als sich ein Ende der weltlichen Ermittlungen abzuzeichnen schien, sollte durch ein Dekret des Generalvikars auch kirchenrechtlich ein Schlussstrich gezogen werden, obgleich der Priester Taten gegenüber Becker und einem weiteren Mitarbeiter eingeräumt hatte.

881 Protokoll der Arbeitsgruppe sexueller Missbrauch vom 27.9.2002, EBGV, Registratur A 36-10.00.92/3, Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

882 I-6VKR2W89PMSJ.

883 Ebd.

884 Walser, Vollmacht, S. 141.

885 Ebd., S. 141.

886 Beschluss vom zuständigen Amtsgericht, 200X, SA P60.

Als gegen P60 ein weltliches Verfahren eröffnet wurde, ging Kresing im Fall einer Verurteilung von der Laisierung des Priesters aus.⁸⁸⁷ Nach der Entscheidung, keine Hauptverhandlung zu eröffnen, verhängte er stattdessen ein kanonisches Monitum gemäß 1339 § 1 CIC/1983. In dem Monitum heißt es:

Unbeschadet der strafrechtlichen Bewertung für den staatlichen Bereich stellt das von Ihnen ausdrücklich zugestandene Verhalten einen schweren Verstoß gegen Ihre Pflicht zur standesgemäßen Lebensführung als Priester (vgl. can. 276 CIC) sowie zu einem angemessenen zölibatären Leben (vgl. can. 277 CIC) dar. Hierzu verweise ich auch auf die kanonische Strafnorm des can. 1395 § 2 CIC [Verstoß gegen das sechste Gebot]. Durch Ihr Fehlverhalten haben Sie zudem das Ansehen des Priesterstandes und der Kirche in der Öffentlichkeit beschädigt und das Vertrauensverhältnis zu ihrem Bischof, dem Sie sich für den Dienst in der Seelsorge an den Menschen zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigt. Daher erteile ich Ihnen hierdurch eine kanonische Verwarnung nach can. 1339 § 1 CIC⁸⁸⁸ und weise Sie darauf hin, dass Sie im Falle eines weiteren Fehlverhaltens mit Ihrer Suspension rechnen müssen, da ich Ihnen dann eine Amtsausübung untersagen müsste.⁸⁸⁹

Im CIC/1983 heißt es bezüglich des bei Verstoß gegen can. 1395 § 2 in Anschlag zu bringenden Strafmaßes:

Ein Kleriker, der [...] in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension gestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

Eine Mahnung stellte noch keine Strafe dar. Sie schuf vielmehr die Voraussetzung für weitere kirchenrechtliche Sanktionen. Ein solches Vorgehen war deshalb möglich, weil Degenhardt das Delikt als Verstoß gegen die priesterliche Lebensweise bewertete. Vor dem Hintergrund der Einstellung des weltlichen Strafverfahrens erschien aus Sicht des Erzbischofs ein weiterer Einsatz des Klerikers in der Seelsorge möglich, trotz der von P60 eingestandenen und kirchenrechtlich strafbaren sexuellen Handlungen an mindestens drei möglicherweise aber auch acht minderjährigen Jungen, von denen zwei mutmaßlich unter 14 Jahre waren.

Das Vorgehen stellte einerseits eine Zäsur dar, da Degenhardt nun trotz der Einstellung des weltlichen Verfahrens ein Monitum aussprach, obgleich keine weiteren Dienstvergehen vorlagen. Möglicherweise wurden weitere staatsanwaltschaftliche

887 Aktennotiz 3.X.200X, EBAP, SA P60.

888 „Denjenigen, der sich in nächster Gelegenheit befindet, eine Straftat zu begehen oder auf den aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat fällt, kann der Ordinarius entweder selbst oder durch einen anderen verwarnen.“

889 Dekret über ein kanonisches Monitum gemäß 1339 § 1 CIC, 23.X.200X, EBAP, PA P60.

Ermittlungen für möglich gehalten.⁸⁹⁰ Zu diesem Zeitpunkt war SST (2001) noch nicht veröffentlicht. Dass aber neue Regelungen zum Umgang mit beschuldigten Priestern erlassen würden, war unter den Ortsordinarien bereits bekannt.

Andererseits lassen sich auch Kontinuitäten erkennen. Denn Degenhardt verzichtete trotz der von P60 eingestandenen sexuellen Handlungen an Minderjährigen, die einen schweren Verstoß gegen das sechste Gebot darstellten, auf die Eröffnung eines kirchlichen Strafverfahrens vor dem Kirchengericht. Auch, dass Kresing in dem Monitum seiner Hoffnung Ausdruck gab, P60 in einer neuen Aufgabe „einen guten und gelingenden Weg priesterlichen Wirkens [zu] gehen“⁸⁹¹, entsprach der bisherigen Linie des Erzbischofs, einem Priester einen Neuanfang zu ermöglichen. Auf diese Weise interpretierte offenbar auch P60 das Monitum. Zu einem späteren Zeitpunkt zitierte er eine damalige Äußerung Degenhardts ihm gegenüber dahingehend, dass mit der Nichtannahme des Verfahrens [durch ein weltliches Gericht] und dem Monitum aus Sicht des Erzbischofs die kirchenrechtliche Ahndung der Taten erfolgt sei.⁸⁹² In dieser Aussage von P60 spiegelt sich auch das tatsächliche Vorgehen des Erzbischofs wider. Denn einen guten Monat später hatte Kresing P60 wie oben dargestellt als Hausgeistlichen in einem Schwesternhaus⁸⁹³ beauftragt.

Die Vorwürfe gegen P60 wurden schließlich doch entsprechend der Bestimmungen von SST (2000) nach Rom gemeldet. Dieser Meldung gingen mehrere Entwicklungen voran: Die oben bereits zitierte Beobachtung eines Gemeindemitglieds, P60 sei erneut mit Jugendlichen aus seiner Wohnung gekommen, eine erneute Anklage des Priesters aufgrund zurückliegender Beschuldigungen, die Beschlagnahmung der Personalakten von P60 durch die Staatsanwaltschaft und der Tod Degenhardts. Nun hielt Hardt in einer Aktennotiz fest,

dass im Hinblick auf die jetzt vorgelegte Anklage der [nach dem Tod Degenhardts eingesetzte] Diözesanadministrator [Hans-Josef Becker] der Weisung der römischen Verfügung folgen müsse, die ihm auferlege, bei nur vagen Verdacht der Kenntnis von einem strafbaren Verhalten im Hinblick auf die Verletzungen des 6. Gebotes des Dekalogs die Glaubenskongregation zu informieren, wenn ein Priester die Tat begangen hat.⁸⁹⁴

Hardt bezog sich hier auf die Vorschriften von SST (2001). Allerdings stellten die Bestimmungen von SST (2001) keinen Zusammenhang mit einer Anklage vor einem weltlichen Gericht her. Sie hoben vielmehr hervor, dass der Ortsordinarius sobald er „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“⁸⁹⁵ von dem Verdacht schwerwiegender Straf-

890 Urteil, 17.X.200X, EBAP, SA P60.

891 Kresing an P60, 23.X.200X, EBAP, PA P60.

892 Aussageprotokoll kirchliches Strafverfahren, 21.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafakten P60.

893 Kresing, Beauftragung, 28.X.200X, EBAP, PA P60.

894 Hardt, Aktennotiz, 20.X.200X, EBAP, SA P60.

895 SST (2001).

taten gegen das sechste Gebot erhielt, Voruntersuchungen einzuleiten habe. Ein solcher schwerwiegender Verdacht gegen P60 bestand aber bereits zuvor.

Becker erließ in seiner Funktion als Diözesanadministrator zudem ein Dekret, mit dem er P60 „zur Vermeidung von Ärgernissen sowie zum Schutz aller Beteiligten mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres die Ausübung jeglicher priesterlichen Funktion (vgl. can. 1722 CIC)“⁸⁹⁶ untersagte. Auf diese Weise konnte der Ordinarius Maßnahmen während laufender Prozesse aussprechen. Die Glaubenskongregation empfahl, einen kirchlicher Strafprozess gemäß den Normen SST (2001) gegen P60 zu eröffnen.⁸⁹⁷ Das kirchliche Strafverfahren endete in der Amtszeit von Erzbischof Becker mit der Entlassung von P60 aus dem Klerikerstand.⁸⁹⁸ Ein Berufungsgericht bestätigte das Urteil in zweiter Instanz.⁸⁹⁹ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte P60 seine vollen Bezüge erhalten.⁹⁰⁰ Von weltlichen Gerichten wurde der Kleriker zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt.⁹⁰¹

Die Taten und Beschuldigungen im Fall von P60 waren laut Aussage von Mitarbeitern im Generalvikariat die ersten, die entsprechend SST (2001) an die Kongregation für die Glaubenslehre gemeldet wurden.⁹⁰² Dass diese Entwicklung eintrat, war zu Beginn jedoch nicht absehbar. Vielmehr reagierte Degenhardt zunächst in gewohnter Weise. Erst der Wechsel des Personaldezernenten von Hans-Josef Becker zu dem ausgebildeten Juristen Alfons Hardt, die Verabschiedung von kirchlichen Normen wie SST (2001) und den Richtlinien der DBK (2002), das veränderte Medieninteresse, die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und ein ungeklärter Sachstand, ob der Erzbischof, der Generalvikar oder der Personaldezernent im Fall weiterer Straftaten haftbar seien, trugen zu dieser Entwicklung bei.

Es stellt sich die Frage, warum im Fall von P60 eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre erst nach dem Tod des Erzbischofs erfolgte und damit zugleich nach dem persönlichen Einfluss des Paderborner Erzbischofs Degenhardt auf die Sanktionierungspraxis. Zentral für die Antwort ist der Umgang mit einem Kleriker gegen den Anfang der 2000er Jahre Beschuldigungen aufgrund von sexueller Gewalthandlungen an einer erwachsenden Person vorlagen. Der Priester bestritt die sexuellen Handlungen nicht, gab aber an, diese seien einvernehmlich erfolgt.⁹⁰³ Ein Psychiater und Theologe kam zu dem Schluss, der Geistliche würde auch in Zukunft den Zölibat nicht einhalten.⁹⁰⁴ Daraufhin sollte er laut einer Aktennotiz des damaligen

896 Becker an P60, 21.X.200X, EBAP, SA P60.

897 Schreiben Kongregation für die Glaubenslehre, 21.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten P60.

898 Urteil Erzbischöfliches Offizialat Paderborn, 26.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten P60.

899 Urteil Bischöfliches Diözesangericht Münster, 10.X.200X, Offizialat, Archiv, Strafsakten P60.

900 Grothe an P60, 13.X.200X, EBAP, PA P60.

901 Urteile Strafgericht, 17.X.200X und 10.X.200X, EBAP, SA P60.

902 IL-9GXSFZGZCLZB.

903 Siehe beispielhaft: Schreiben an Kresing, 5.X.200X, EBAP, SA P38.

904 Aktennotiz, 4.X.200X, Offizialat, Laisierungsakte P38.

Personaldezernenten Hardt einen Antrag auf Laisierung stellen.⁹⁰⁵ Der beschuldigte Kleriker weigerte sich jedoch, seine Laisierung beim Heiligen Stuhl zu beantragen und kritisierte, man habe ihn mit diesem Vorschlag „überrumpelt“⁹⁰⁶ und lasse ihn nun fallen. Er wolle vielmehr um eine „neue Chance mit allen guten Vorsätzen“⁹⁰⁷ kämpfen. Daher stellte der Priester einen solchen Antrag nicht und forderte, da ‚Aus-sage gegen Aussage‘ stehe, die Unterstützung durch seinen Bischof.⁹⁰⁸ Erneut treten die Handlungsräume beschuldigter Priester hervor.⁹⁰⁹ Nun erließ Degenhardt ein Strafdekret, mit dem er dem Pfarrer aufgrund der Verletzung der Zölibatspflicht für eine beschränkte Zeit „die Ausübung sämtlicher Akte der Weihegewalt“⁹¹⁰ verbot. Aufgrund von „Einwendungen“⁹¹¹ des Priesters verkürzte Degenhardt die Strafdauer. Im Anschluss wies er ihm die Stelle eines Krankenhausseelsorgers zu.⁹¹² Degenhardt begründete den Einsatz mit seiner „bischöflichen Fürsorge und wegen der zahlreichen Umkehrbeteuerungen.“⁹¹³ Nach der Verurteilung des Priesters durch ein weltliches Gericht zu einer Bewährungsstrafe entpflichtete Kresing den Geistlichen „mit sofortiger Wirkung“⁹¹⁴ und untersagte „die Ausübung aller priesterlichen Funktionen.“⁹¹⁵ In den Akten wird auch die Möglichkeit einer zwangsweisen Laisierung thematisiert und Degenhardt wandte sich aus diesem Grund an die Glaubenskongregation. Es ist, worauf es gleich einzugehen gilt, davon auszugehen, dass diese Initiative im Wesentlichen von Generalvikar Kresing und weiteren leitenden Mitarbeitern im Generalvikariat ausging. In dem Schreiben an die Glaubenskongregation hob der Erzbischof hervor, der Priester zeige keinerlei Unrechtsbewusstsein. Daher sei davon auszugehen, dass er nicht bereit sei, sich zu ändern, sondern er vielmehr aufgrund materieller Überlegungen heraus Priester bleiben wolle. Das Schreiben endete mit folgender Feststellung:

Ich gelange daher zu der Auffassung, dass Pastor [Name] sich als für den priesterlichen Dienst nicht nur in hohem Maße unwürdig, sondern wie ich schweren Herzens einräumen muss, auch unfähig erwiesen hat. Ich halte es daher in meiner gesamtkirchlichen Verantwortung für erforderlich, dass Pastor [Name] aus dem Klerikerstand entlassen wird.⁹¹⁶

905 Hardt, Aktennotiz, 3.X.200X, Offizialat, Laisierungsakte P38.

906 Aktennotiz, Gespräch mit P38, 28.X.200X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P38.

907 Ebd.

908 Schreiben an Degenhardt, 26.X.200X, Offizialat, Archiv, Laisierungsakte P38.

909 Siehe exemplarisch das Beispiel von P05.

910 Strafdekret Kresing, 29.X.200X, EBAP, PA P38.

911 Ebd.

912 Kresing, Beauftragung, 18.X.200X, EBAP, PA P38.

913 Degenhardt an Kongregation für die Glaubenslehre, 12.X.200X, EBAP, PA P38.

914 Pressesprecher des Erzbischöflichen Generalvikariats, zitiert nach Zeitungsartikel 200X, Offizialat, Laisierungsakte P38.

915 Ebd.

916 Degenhardt an die Kongregation für die Glaubenslehre, 12.X.200X, EBAP, PA P38.

Als sich der Priester allerdings erfolgreich um eine Stelle im Ausland bemühte, gab Degenhardt sein Vorhaben der Laisierung auf. In einem Brief, den Kresing daraufhin an den Erzbischof richtete, werden die unterschiedlichen Haltungen der beiden obersten Verantwortungsträger im Erzbistum deutlich:

In der Personalkonferenz am [Datum] habe ich gesagt, dass ich eine Entscheidung, die bisherige Überlegungen widerruft, nicht mitverantworten kann. Dieses ausdrücklich festzuhalten ist der Zweck dieses Briefes. Darüber hinaus bin ich über das Verfahren verwundert. Seit einigen Wochen habe ich mit meinen Mitarbeitern in Ihrem Auftrag nach Wegen gesucht, welches Verfahren anzuwenden sei, um eine ‚Zwangslaisierung‘ von Pastor [Name] zu erreichen. Bei dem Aufenthalt in Rom anlässlich Ihrer [...] haben sowohl Weihbischof Becker als auch ich mit einem Mitarbeiter der Gottesdienstkongregation in dieser Angelegenheit beraten und darüber habe ich Ihnen in Rom auch berichtet. In Paderborn haben ich daraufhin [sic] mit meinen Mitarbeiter [sic] einen entsprechenden Brief erarbeitet. Wir waren fest überzeugt, das in Ihrem Auftrag zu tun. Diesen Brief habe ich Ihnen vorgelegt. Sie haben ihn sorgfältig gelesen und unterschrieben. [...] Bei meiner Rückkehr von einem kurzen Krankenhausaufenthalt habe ich dann durch Prälat Hardt am [Datum] erfahren, dass der Brief von der Nuntiatur zurückgerufen war. Über eine Änderung in der Beurteilung der Angelegenheit [Name] und in der Art des Vorgehens habe ich keine Mitteilung erhalten. Es ist bedauerlich im Hinblick darauf, dass ich als Generalvikar bemüht zu sein habe, *mente episcopi* [im Geist des Erzbischofs] zu entscheiden. [...] Die Vermeidung des Ärgernisses durch einen Priester, der von uns in diese Gemeinden geschickt worden ist, liegt in unserer Verantwortung. In der Hoffnung auf einen zukünftigen guten Weg für den Priester [Name] und begründetes Vertrauen der Gemeinden in den ihnen gesandten Priester bin ich Ihr Bruno Kresing.⁹¹⁷

Dass der Generalvikar das Verhalten des Erzbischofs in schriftlicher Form kritisierte, hat Ausnahmecharakter. Der Brief bestätigt die zuvor formulierte Annahme, Kresing habe mitunter stärkere Sanktionen für notwendig gehalten als Degenhardt. Allerdings versuchte auch der Generalvikar, ein kirchliches Strafverfahren vor dem Kirchengericht zu vermeiden und bevorzugte stattdessen den Weg der Laisierung. Möglicherweise war dieser Vorschlag aber auch als Kompromiss gedacht und deutet auf die Annahme oder sogar ein Wissen Kresings über eine grundsätzliche Ablehnung eines kirchlichen Strafverfahrens gegen Priester durch den Erzbischof hin.

Die hier analysierten Beispiele heben hervor, dass die obersten Personalverantwortlichen im Erzbischöflichen Generalvikariat im Unterschied zu den gesellschaftlichen und strafrechtlichen Veränderungen bis in die 2000er Jahre eine täterzentrierte Perspektive im Umgang mit beschuldigten Priestern beibehielten und eine informelle und auf Kooperation mit Beschuldigten und Tätern beruhende Umgangsweisen mit diesen Klerikern bevorzugten. Es ist von einem hohen persönlichen Einfluss Degenhardts auszugehen, denn das Kirchenrecht ermöglichte ebenso eine Disziplinierung von Handlungen, die unterhalb des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von

917 Kresing an Degenhardt, 11.X.200X, EBAP, SA P38.

Minderjährigen liegen oder die aus anderen Gründen nicht verfolgt werden können. Degenhardt besaß also einen Handlungsraum.

Drei Gründe können jedoch aus Sicht von Degenhardt gegen die Anwendung solcher Maßnahmen gesprochen haben, nämlich erstens die Möglichkeit des Rekurses, also des Gesuchs auf Aufhebung der getroffenen Entscheidung durch den sanktionierten Priester bei der Kleruskongregation in Rom. Eine erfolgreiche Beschwerde bei der zuständigen Kongregation wurde aber als ‚Zurechtweisung‘ innerhalb der erzbischöflichen Behörde empfunden, wie der spätere Erzbischof Hans-Josef Becker berichtete.⁹¹⁸ Möglicherweise spielten solche Erwägungen auch bei der Entscheidung über Strafverfahren gegen Priester vor dem Kirchengericht eine Rolle. Denn das einzige Strafverfahren, das in der Amtszeit Degenhardts Mitte der 1970er Jahre vor dem Kirchengericht in Paderborn geführt wurde, endete mit der Aufhebung des Urteils aus formalen Gründen in zweiter Instanz.⁹¹⁹ Strafen auf dem Verwaltungsweg oder durch ein Strafverfahren vor dem Kirchengericht gingen auch damit einher, Einblicke in interne Abläufe der Diözese zu gewähren. Es erscheint naheliegend, dass bei disziplinarischem und strafrechtlichem Vorgehen – nicht nur in Bezug auf Vorwürfe sexueller Gewalt – eine Überprüfung diözesaner Entscheidungsprozesse und Urteile vermieden werden sollte.

Zweitens sind für solche möglichen Abwägungen im Folgenden auch übergeordnete kirchenhistorische Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hatten sich die Machtverhältnisse zwischen den Bischöfen und dem Papst zugunsten der Bischöfe verschoben. Zwar ernennt der Papst die Bischöfe, sie erhielten aufgrund des Wechsels vom Konzessions- zum Reservationsprinzip nun aber ihre Vollmachten nicht mehr durch den Papst, sondern aufgrund ihres Amtes⁹²⁰, mit Ausnahme jener Vollmachten, die für den Heiligen Stuhl reserviert blieben. Hierzu gehörte auch die 1988 durch Artikel 52 der Konstitution *Pastor Bonus* erneut bestätigte ausschließliche Zuständigkeit der Glaubenskongregation bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen im Zusammenhang der Beichte.⁹²¹ Ob auch sexueller Missbrauch von Minderjährigen zu den *delicta graviora* zählte, war hingegen umstritten.⁹²² Indem Degenhardt auch nach 2001, als der Papst erneut die Zuständigkeit

918 Interview Hans-Josef Becker, 21.10.2023.

919 Siehe Archiv des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn.

920 Schmitz, Vollmachten.

921 „Sie [die Glaubenskongregation] urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen.“ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*. Über die Römische Kurie, 28.6.1988, https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus-roman-curia.html.

922 Siehe S. 394 f.

der Glaubenskongregation betonte und die Bestimmungen zum Umgang mit beschuldigten Priestern verschärfte, weiterhin einem informellen und konsensualen Vorgehen den Vorzug gab, positionierte er sich auch in einem für die Ortsordinarien gegenüber dem Vatikan stets „spannungspolaren Verhältnisses von Papst und Bischof.“⁹²³

Drittens konnten vor allem Pfarrer nur durch aufwändige Rechtsverfahren aus ihrem Amt entfernt werden. Auch daher versuchten die Bischöfe zumeist eine konsensuale Lösung zu finden. Dies erhöhte den Handlungsraum der beschuldigten Priester.⁹²⁴

Viertens und dies kann als der ausschlaggebende Grund angesehen werden, lehnte Degenhardt aber offenbar schwere Sanktionen wie eine Entlassung aus dem Klerikerstand aufgrund von Vorwürfen sexueller Gewalt grundsätzlich ab.⁹²⁵ Seine Machtfülle aufgrund der fehlenden Gewaltenteilung in der katholischen Kirche erlaubte es ihm, seine Haltung über das geltende Recht und die Auffassung weiterer Personen in Leitungsverantwortung zu stellen. Die hier analysierten Dokumente lassen deutlich erkennen, dass Degenhardt diesem Thema keinerlei Priorität einräumte. Noch Mitte der 1990er Jahre betrachtete er sexuelle Gewalt an Kindern als Folge gesellschaftlicher Entwicklungen und war der Auffassung, dass Männer leichter als Frauen der Verführung zur Sexualität unterlägen. Täter waren in dieser Perspektive vor allem Sünder.⁹²⁶

d) Zwischenzusammenfassung

Das Paderborner Leitungspersonal besaß, ebenso wie in der Amtszeit von Jaeger, bereits zeitgenössisch Kenntnis von zahlreichen Vorwürfen sexueller Gewalt von Klerikern an Minderjährigen. Aber auch wenn Beschuldigungen zeitgenössisch nicht in den personenbezogenen Akten aufscheinen, muss dies nicht damit gleichbedeutend sein, dass die erzbischöfliche Behörde keine Kenntnis von Beschuldigungen besaß. Dass Degenhardt, Kresing und die Personaldezernenten nicht über mehr Fälle informiert war, lag auch daran, dass die Schwelle für Ortspfarrer und Dechanten hoch war, die erzbischöfliche Behörde zu informieren. Zudem nahm Degenhardt Einfluss auf Betroffene und ihre Angehörigen, auf Anzeigen zu verzichten. Er hatte ferner Kenntnis davon, dass beschuldigte Kleriker Druck auf Betroffene und ihre Angehörigen ausgeübt hatten. Es gibt starke Indizien, dass Kleriker kritisiert wurden, die Anzeigen nicht verhinderten und augenscheinlich waren Kleriker des Erzbistums, der Auffassung, dass dies von ihnen erwartet wurde. Ebenso übte das soziale Umfeld Druck auf die Betroffenen aus, keine Anzeigen zu erstatten. Da Maßnahmen durch das Erzbistum häufig erst bei einer Anzeige bzw. dem Bekanntwerden von Vorwürfen

923 Schmitz, Vollmachten. S. 3.

924 Siehe die zahlreichen Beispiele in den Kapiteln 4.1. und 5.1.

925 Interview mit Alfons Hardt, 15.11.2023.

926 Siehe ebenso: Priesching, Priesterausbildung, S. 643 f.

erfolgten, wurde auf diese Weise eine Vertuschungsspirale installiert, die Betroffene weiterhin dem beschuldigten Priester auslieferten.

Dass zahlreiche Beschuldigungen bei der erzbischöflichen Behörde eingingen, zeigt aber auch, dass Betroffene und ihre Angehörigen weiterhin Kirchenvertreter als die zuständigen Ansprechpartner sahen. Trotz der zahlreichen zeitgenössischen Beschuldigungen gegen Priester sprach Degenhardt 2001, als der öffentliche Druck auf die deutschen Bischöfe stieg, von Einzelfällen, die Einzelfallthese wurde jedoch nicht nur nach außen, sondern auch nach innen vertreten, wie die in den Akten vorherrschenden Sprachfiguren von ‚unglücklichen Delikten‘, ‚Fehlritten‘, ‚Handlungen nach § 175‘ oder von ‚unglücklichem Verhalten‘ zeigen. Auch durch weitere Sprachfiguren wie die des ‚Komplots‘ oder des ‚Zweifels‘ wurden sexuelle Gewalthandlungen verharmlost. Auf diese Weise negierten Degenhardt, Kresing und die Personaldezernenten bis Anfang der 2000er Jahre das Ausmaß und die Ursachen sexueller Gewalt.

Meldungen über Vorwürfe sexueller Gewalt wurden von Degenhardt und Kresing in erster Linie als Beschwerden über Priester behandelt, der beschuldigte Kleriker einbestellt und zu den Vorwürfen befragt. Solange Beschuldigungen nicht in der Öffentlichkeit bekannt waren, ergriff Degenhardt bis Ende der 1990er Jahre auch im Fall des Eingeständnisses von Vorwürfen keine Sanktionen oder Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen. Aber auch wenn die Vorwürfe in der Öffentlichkeit bekannt waren, ergingen bis zur Verabschiedung der SST (2001) und der Leitlinien der DBK (2002) keine Strafmaßnahmen im Sinne des Kirchenrechts. Vor diesem Hintergrund war Degenhardt auf die Kooperation der beschuldigten Kleriker angewiesen.

Nachdem in Nordamerika, Irland und Österreich in den 1990er Jahren massive Vorwürfe sexueller Gewalt von Klerikern an Minderjährigen in die Öffentlichkeit drangen und die Kirche Schadensersatzklagen von Betroffenen fürchten musste, verabschiedete sich der Vatikan von dem bisher präferierten antijuridischen, vorwiegend seelsorgerisch-pädagogischen Umgang mit beschuldigten Klerikern. Die römischen Vorschriften von 2001 und die Leitlinien der DBK (2002) stärkten das Kirchenrecht, die Zuständigkeit von Rom und die Entwicklung formaler Richtlinien für den Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen. Die Verabschiedung der SST (2001) gab den Anlass dazu, dass sich das Paderborner Leitungspersonal erstmals mit der Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs bei Meldungen sexueller Gewalt von Klerikern beschäftigte. Gleichwohl hielt Degenhardt seine Weigerung, kirchenrechtliche Strafprozesse durchzuführen, aufrecht. Trotz der Stagnation in Degenhardts Haltung gegenüber beschuldigten Priestern lassen sich dennoch Veränderungen beobachten. So stand in den 1970er und 1980er Jahren eine strafrechtliche Verurteilung von Klerikern nicht im Widerspruch zum Einsatz in der Gemeindeseelsorge, solange weltliche Gerichte keine Auflagen ausgesprochen hatten. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Schutzmaßnahmen war die Intention, den Ruf des Priesters nicht zu schädigen und ihm einen ‚Neuanfang‘ zu ermöglichen. In den 1990er Jahren erfolgte nach einer Verurteilung kein unmittelbarer Wiedereinsatz in der Gemeindeseelsorge und in den

2000er Jahren wurden Priester auch ohne Strafanzeige oder einem Bekanntwerden der Vorwürfe von ihrer Stelle abgezogen. Gegen Ende der Amtszeit von Degenhardt wurden schließlich aufgrund von SST (2001) und der Leitlinien der DBK formale Strukturen zum Umgang mit beschuldigten Priestern etabliert. Eine Berücksichtigung der Perspektive von Betroffenen erfolgte hingegen nicht.

In mehreren Fällen hatten sich Laiengremien solidarisch mit den beschuldigten Klerikern erklärt. Diese Befunde sind ebenso eine Facette zu einer Geschichte der katholischen Gemeinden und Laiengremien nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Die empörten Briefe an Degenhardt anlässlich seiner Ausführungen über die Ursachen sexueller Gewalt im Jahr 1994 zeigen auch, dass sich das Schweigen in den Pfarrgemeinden über sexuelle Gewalt von Priestern nicht mit einer generellen kritischen Zurückhaltung gegenüber diözesanen Verantwortungsträgern gegenüber zu erklären ist. Vielmehr bestand trotz verringerter Priesterzahlen in vielen Gemeinden ein vorkonziliares Verständnis der seelsorgerischen Betreuung durch einen Ortsgeistlichen fort. Der Abzug eines beschuldigten Klerikers hätte in zahlreichen Fällen zur Folge gehabt, dass die Stelle nicht erneut besetzt würde. Degenhardt, sein Generalvikar und auch Personaldezernenten nutzte diese Ängste aus, um bis weit in die 1990er Jahre hinein Beschuldigungen gegen Priester niederzuschlagen. Möglicherweise gelang es aufgrund der Entkopplung von weltlichen und kirchlichen Institutionen, der schwindenden Autorität der Kirche bei sexuellen Themen und der Entwicklung von Hilfsangeboten für Opfer sexueller Gewalt ab den 1990er Jahren aber mehr Betroffenen und ihren Angehörigen, diese Taten gegenüber dem Generalvikariat und gegenüber weltlichen Behörden anzuzeigen.

5.2 Kindheiten von Betroffenen sexueller Gewalt durch Kleriker

Historische Forschungen zur Geschichte von Kindheiten und des Aufwachsens in der Bundesrepublik fokussieren zumeist die Periode der Anfangsjahre der Republik bis hin zu den 1970er Jahren. Einige Studien zur Geschichte der Sexualität⁹²⁷, zu reformpädagogischen Einrichtungen wie Kinderläden⁹²⁸ und Ganztagschulen⁹²⁹, Jugendzentrumsbewegung⁹³⁰ und zur Politisierung der Lehrlinge und Gewerkschaftsjugend auf dem Land⁹³¹ reichen über die 1960er Jahre hinaus. Zuletzt rückten auch Fragen nach den unterschiedlichen Chancen einer späteren gesellschaftlichen Teilhabe

927 Siehe hierzu: Baader/Jansen/König/Sager, Tabubruch; Sager, Kind.

928 Baader, Antiautorität.

929 Mattes, Projekt.

930 Templin, Freizeit; Templin, Aufbrüche.

931 Andresen, Politisierung.

von Kindern (wieder) in den Fokus.⁹³² Wie die Historikerin Martina Winkler betont, nimmt zeithistorische Kindheitsforschung ebenso soziologische und erziehungswissenschaftliche Fragestellungen auf.⁹³³ Dies zeigt sich auch in der Forschung zu Lebensstilen und eine sozialwissenschaftliche Generationsforschung.⁹³⁴

Insgesamt wurde deutlich, dass sich das Aufwachsen von Kindern seit den 1970er Jahren veränderte. Zu betonen sind im Vergleich zur Amtszeit von Jaeger die erweiterten Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen ab den 1970er Jahren⁹³⁵ sowie der nachlassende Einfluss der beiden Kirchen auf die Schulbildung und die öffentliche Erziehung. Schon Jaeger hatte die Entflechtung von Kirche und Bildungswesen seit dem Regierungswechsel 1969 beklagt, als eine Koalition von SPD und FDP anstelle der zuvor christdemokratisch dominierten Regierungen trat. Die Neuordnung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen hatte beispielsweise zur Folge, dass, wie Degenhardt als Weihbischof beklagte, die Zahl der Erstkommunionen massiv sank, nachdem der Erstbeichtunterricht nicht mehr in der Schulzeit erfolgte. Zugleich ging das Interesse von Minderjährigen an kirchlicher Jugendarbeit zunächst zurück.⁹³⁶ Während die meisten Bundesländer ab Ende der 1960er Jahre die Bekenntnisschulen abschafften⁹³⁷, blieben diese in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bis heute eine „gleichberechtigte, in einigen Regionen sogar die dominierende Schulart.“⁹³⁸ In der öffentlichen Erziehung kritisierten die Heimkampagnen Ende der 1960er Jahre sowie die Psychiatrie-Enquête von 1975 gravierende Missstände in Kinder- und Erziehungsheimen, bei der Behandlung und Betreuung von psychisch Kranken und von Menschen mit körperlichen Einschränkungen und forderten Verbesserungen. Reformen leiteten die allmähliche Professionalisierung des Personals, den Rückgang von körperlicher und psychischer Gewalt und die Etablierung von Wohngruppen ein, die oft aber erst in den 1980er Jahren wirksam wurden.⁹³⁹

Angesichts dieser großen gesellschaftlichen Dynamiken erscheinen die in Studien zu sexueller Gewalt von Klerikern vorgenommenen Charakterisierungen von Betroffenen vergleichsweise statisch. Beispielhaft sei auf die Auswertung der MHG-Studie verwiesen, nach der Betroffene häufig aus unvollständigen und sozial schwachen Familien mit einem autoritären Erziehungsstil kamen, in denen Sexualität tabuisiert war und die nicht selten in ihrem Elternhaus psychische oder physische Gewalt erlebten und/oder zu ihren Eltern kein Vertrauen aufbauen konnten.⁹⁴⁰ Aus diesen Angaben

932 Rössel, Familien.

933 Winkler, Kindheitsgeschichte.

934 Siehe hierzu auch: Großbölting, Jugendkulturen, S. 59–61.

935 Baader, Kindheit, S. 415.

936 Vortragsmanuskript Degenhardt, 6.11.1969, EBAP: Nachlass J. J. Degenhardt, 284.

937 Gut erforscht ist dieser Prozess für Rheinland-Pfalz: Raasch, Verrat.

938 Großbölting, Himmel, S. 127.

939 Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 544.

940 MHG-Studie, S. 62 f.

leiten die Autor*innen der MHG-Studie spezifische Risikofaktoren ab.⁹⁴¹ Auch wenn die Verfasser*innen betonen, dass „spezifische Risikokonstellationen oder Vulnerabilitäten“⁹⁴² nicht auf bestimmte „Persönlichkeitstypen“⁹⁴³ schließen lassen, prägen die dargestellten Charakteristika unser Bild von Betroffenen sexueller Gewalt. Bei diesen Ergebnissen muss jedoch berücksichtigt werden, welche konkreten Tatzeiträume im Fokus stehen. Oft fielen die berichteten Taten in die 1950er und 1960er Jahre.⁹⁴⁴ In einer historischen Perspektive ist daher für den langen Zeitraum der Bundesrepublik nach der Zeitgebundenheit sozialer Kategorien zur Beschreibung von spezifischen Missbrauchskonstellationen und Charakterisierungen von Betroffenen zu fragen. Daher sollen in diesem Kapitel zunächst das Aufwachsen und das soziale Umfeld in der Amtszeit von Degenhardt herausgearbeitet und Unterschiede zum Episkopat von Jaeger hervorgehoben werden.

Die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, die Liberalisierung gesellschaftlicher Werte und Normen⁹⁴⁵ und die zunehmende Kritik an den engen Verbindungen zwischen Staat und Kirche lassen zunächst auf eine zunehmende Entkoppelung von Kirche und Lebenswelt schließen. Ein solches Bild beschreibt aber die Veränderungen im *Katholischsein* nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil nur unzureichend.⁹⁴⁶ So trugen in dieser Zeit Katholik*innen neue Themen in die Kirche hinein, darunter zur Umwelt und zum Feminismus.⁹⁴⁷ Nicht zuletzt waren Jugendliche selbst auf der Suche nach neuen Freiräumen, die sie seit den 1970er Jahren u. a. in selbstverwalteten Jugendzentren fanden. Diese Entwicklungen betrafen neben den großen Städten ebenso ländliche Regionen.⁹⁴⁸ Vertreter*innen der beiden Kirchen griffen solche Konzepte auf.⁹⁴⁹ Nicht nur die traditionellen Geschlechterbeziehungen wurden hinterfragt, sondern auch jene zwischen den Generationen.⁹⁵⁰ Die Kirche bildete in dieser Zeit selbst „zivilgesellschaftliche Strukturen und Handlungsfelder aus“⁹⁵¹, in denen teils ein Dissens zur Amtskirche formuliert wurde, und auch die stärkere Beteiligung von Laien durch die Strukturreformen in den 1960er/1970er Jahren und erneut in den 1990er Jahren⁹⁵² legte neue Formen der Verschränkung von Familie und Kirche nahe.

941 Ebd., S. 62.

942 Ebd., S. 67.

943 MHG-Studie, S. 67.

944 Siehe hierzu auch: Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 285; MHG-Studie, S. 62.

945 Herbert, Liberalisierung.

946 Siehe hierzu auch die die Arbeiten der DFG-Forschungsgruppe FOR 2973: *Katholischsein in der Bundesrepublik Deutschland. Semantiken, Praktiken und Emotionen in der westdeutschen Gesellschaft 1965–1989/90*.

947 Großbölting, Himmel, S. 123–125.

948 Siegfried, Gesellschaft, S. 59–74; Templin, Aufbrüche.

949 Zur evangelischen Kirche: Lipp, Bewegung, S. 84 f.

950 Templin, Freizeit, S. 10.

951 Nolte, Vorreiter, S. 52.

952 Siehe hierzu S. 432–441.

Daher sollen in diesem Kapitel die Selbstverortung der Gesprächspartner*innen in der katholischen Kirche ebenso untersucht werden wie die Anbahnungen sexueller Gewalt von Klerikern und die Umgangsweisen der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Im Zentrum steht die Frage nach möglichen Veränderungen im Episkopat von Degenhardt im Vergleich zur Amtszeit seines Vorgängers.

Im Rahmen des Projektes konnten für die Amtszeit von Degenhardt 21 Interviews mit Betroffenen von sexueller Gewalt im Kontext der katholischen Kirche auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn und mit Angehörigen geführt werden. Es sind einige wenige Laien unter den Beschuldigten und zwei Betroffene waren bereits volljährig, die beschuldigten Kleriker übten aber auch gegen Minderjährige sexuelle Gewalt aus. Im Vergleich zu Jaegers Amtszeit haben sich weniger weibliche Betroffene gemeldet. Rund die Hälfte der Beschuldigungen datiert aus den 1970er Jahren und die weiteren Beschuldigungen verteilen sich nahezu gleichmäßig auf die 1980er und 1990er Jahre.

a) Elternhäuser

Die Interviewpartner*innen wuchsen überwiegend in vollständigen Familien zusammen mit mehreren Geschwistern auf. Bei einigen litten der Vater oder die Mutter jedoch an chronischen Krankheiten⁹⁵³ oder starben noch während der Kindheit oder Jugend der Gesprächspartner*innen.⁹⁵⁴ Häufig hatten die Interviewpartner*innen ein oder mehrere Geschwister. In zwei Familien waren die Betroffenen „Nachzügler“⁹⁵⁵, trotz mehrerer Geschwister empfanden sie sich deswegen eher als Einzelkinder. In den folgenden Abschnitten stehen die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und den Generationen und Einstellungen zur Sexualität im Vordergrund.

Zwei Interviewpartner berichten über ihre Kindheit in den 1970er Jahren von Kriegs- und Fluchterfahrungen der Eltern und teils auch von Geschwistern.⁹⁵⁶ Im Unterschied zur Amtszeit von Jaeger spielten schwerwiegende ökonomische Probleme und die Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges in den Erinnerungen aber eine geringere Rolle. Eine städtische Familie verfügte nur über wenig Geld.⁹⁵⁷ Zwei andere Interviewpartner, die in kleinen Orten aufwuchsen, heben ebenfalls finanzielle Probleme der Eltern hervor.⁹⁵⁸ Ein weiterer Interviewpartner schildert die ökonomischen Verhältnisse der Eltern als „modest.“⁹⁵⁹ Andere erwähnen keine ökonomischen Probleme. Eine Frau wuchs in den 1970er Jahren in einer gutbürgerlichen städtischen

953 I-BERZ9SSZBEZM.

954 I-V5E326PSCGDV; I-I103N5NP1N9.

955 I-00PN5R7EQSYQ. Ähnlich auch: I-ETIT0872UVRW.

956 I-0U5UIKNAB0EQ; I-C28G6ARS53VL.

957 I-0U5UIKNAB0EQ.

958 I-T0TVYJLHXPS7; I-A33BT4UYLOHE.

959 I-I103N5NP1N9.

Familie auf.⁹⁶⁰ Ein Mann hatte einen bürgerlich-großstädtischen Hintergrund.⁹⁶¹ Und auch auf dem Land waren die Eltern als Lehrer oder in einem Unternehmen in gehobenen Positionen tätig.⁹⁶²

In den 1980er Jahren veränderte sich das Bild kaum. Ein weiterer Interviewpartner kam aus einer Unternehmerfamilie, in der beide Elternteile auch öffentliche Funktionen inne hatten.⁹⁶³ Mehrmalige Urlaube im Jahr gehörten zum Familienalltag.⁹⁶⁴ Ein weiterer schildert sein Elternhaus als „kleinbürgerlich.“⁹⁶⁵ Der Vater war „Arbeiter auf der Fabrik, Mutter war zu Hause, gelernte Kinderpflegerin.“⁹⁶⁶ Finanzielle Sorgen thematisierte keiner der Interviewpartner*innen, deren Kindheit in die 1980er Jahre fiel. Dies galt auch für jene Betroffenen, die in den 1990er Jahren sexuelle Gewalt erlitten, und mit dem Projekt Kontakt aufnahmen.⁹⁶⁷ Zahlreiche Eltern hatten studiert und/oder⁹⁶⁸ ein eigenes Unternehmen aufgebaut.⁹⁶⁹ Mehrere Interviewpartner*innen heben positive Erinnerungen an ihre Kindheit hervor: „Also ich hatte ‘ne ganz behütete und sorgenfreie Kindheit und Jugend.“⁹⁷⁰ Ein anderer erzählt: „Insofern, ich habe wirklich ‘ne wunderbare Kindheit gehabt.“⁹⁷¹ Es ist zu bedenken, dass die Interviewpartner*innen auf diese Weise auch die Zäsur durch die erlittene sexuelle Gewalt hervorheben. Gleichwohl unterscheiden sich die Erzählungen einer überwiegend positiven und unbeschwerten Kindheit von den Schilderungen der Interviewpartner*innen aus dem Episkopat von Jaeger. Dass für die Amtszeit von Degenhardt überwiegend Interviewpartner*innen Kontakt zum Forschungsprojekt aufnahmen, die in gesicherten bis gutbürgerlichen Verhältnissen aufwuchsen, ist möglicherweise auch auf den Wirtschaftsaufschwung der Bundesrepublik seit den 1950er Jahren und der damit einhergehenden „Wohlstandsexplosion“⁹⁷² zurückzuführen. Der Historiker Ulrich Herbert weist darauf hin, dass Zeitgenoss*innen den Wirtschaftsaufstieg als die bedeutsamste Erfahrung der Nachkriegsgeschichte empfanden.⁹⁷³

Eine bessere ökonomische Situation der Eltern beeinflusste ebenso die Bildungschancen der Interviewpartner*innen. Die ‚Bildungsexplosion‘ der 1970er Jahre, in der „immer mehr Jugendliche ‚weiterführende‘, über die Pflichtschulzeit hinausgehende

960 I-QWMX6TU8Z7NS.

961 I-GBANOXUNN30B.

962 I-C28G6ARS53VL; I-D2EWK4H8XPGK.

963 I-794K9QH65KQ0.

964 Ebd.

965 I-W7WSBIR4IG3F.

966 Ebd.

967 I-VKO9CVD31MMJ.

968 I-EIU0AD1U3KRI; I-T7LK4Y39V6ME; I-38NORM4O1BL7.

969 I-YM4QMU93W5KH; I-Q4I7UA4TO3KH; I-38NORM4O1BL7.

970 I-LVCGV54CNTV8. Ähnlich auch: I-6ATPW111NT2Z.

971 I-4L3KiKD638LH.

972 Schwarz, *Modernisierung*, S. 289.

973 Herbert, *Liberalisierung*, S. 7.

Schulen und immer mehr junge Erwachsene Hochschulen besuchten“⁹⁷⁴, ging mit einer sozialen Mobilität einher, die ein Interviewpartner in den 1970er Jahren aber auch als Belastung und biografische Zäsur erlebte:

Und zu Hause lief es schlechter. Eben diese gute Kindheit löste sich dann langsam auf. Ich kam in die fünfte, sechste Klasse weil, ich hatte ja diesen Wunsch geäußert, Priester zu werden und damit musste ich Latein lernen und musste damit aufs Gymnasium. [...] Und meine Eltern hatten, sind Kriegskinder gewesen. Beide [...]. Die hatten nicht die Möglichkeiten, mir zu helfen und waren, glaube ich, auch sehr hilflos. [...] Meine Mutter konnte in der Grundschule noch gut zuarbeiten oder, oder fordern, aber spätestens bei Algebra und Geometrie und Englisch, vor allem, war's vorbei. Ich bekam schlechte Noten und meine Mutter konnte damit nicht umgehen.⁹⁷⁵

Ein anderer Interviewpartner aus dem ländlichen Teil des Erzbistums, dessen Eltern eine weiterführende Schule besucht hatten, erlebte den Wechsel auf das Gymnasium in den 1970er Jahren als Zäsur in seinen sozialen Beziehungen: „Ich hatte zwar Spielkameraden gehabt, aber ich war der Einzige, der in meinem Jahrgang auf das Gymnasium gegangen ist, von daher habe ich in der Zeit nicht so viel Kontakt zu anderen gehabt.“⁹⁷⁶ Für andere Interviewpartner*innen bedeutete der Wechsel auf ein Gymnasium in der Amtszeit von Degenhardt hingegen nur einen geringeren Einschnitt. Dies ist wohl ganz wesentlich auf die bereits bessere Schulausbildung der Eltern zurückzuführen. Ein Interviewpartner aus dem ländlichen Raum des Erzbistums wechselte auf ein katholisches Gymnasium.⁹⁷⁷ Weil auch andere katholische Kinder aus seinem Heimatort diese Schule besuchten, blieb sein Freundeskreis konstant.⁹⁷⁸ Eine solche Kontinuität erlebte auch eine Interviewpartnerin, die in einer katholisch geprägten Stadt aufwuchs: „Es war ja alles eine Nachbarschaft, man ging zusammen in die Grundschule, teils hinterher zusammen auf die weiterführende Schule, man kannte sich.“⁹⁷⁹ Gleichwohl dünnten einige frühere Kontakte zu Mitgliedern katholischer Jugendgruppen, denen sie angehörte, und die kein Gymnasium besuchten, aus.⁹⁸⁰ Ein anderer Interviewpartner erinnert sich, dass seine städtische Schule „recht religiös geprägt [war]. [...] Stand unter der Leitung eines Geistlichen, damals, ganz im Anfang. Ich erwähne das deswegen, weil das katholische Milieu schon prägend gewesen ist für mich.“⁹⁸¹ Weitere Interviewpartner*innen berichten auch über ein stärker diverses Umfeld, sei es, weil sich ab den 1980er Jahren katholische Grundschulen anderen

974 Hopf, Freiheit, S. 42.

975 I-65JHJFWNYP4M.

976 I-D2EWK4H8XPGK.

977 I-1CT924YBAZ7K.

978 Ebd.

979 I-QWMX6TU8Z7NS.

980 Ebd.

981 I-00PN5R7EQSYQ.

Religionsgemeinschaften öffneten⁹⁸², sei es, dass die Schule in einem vorwiegend evangelisch geprägten Umfeld lag.⁹⁸³ Die ebenso wie in Jaegers Amtszeit existierenden Verbindungen zwischen der katholischen Kirche und der Schule erlebten viele Interviewpartner*innen nicht mehr als Verschränkung von Machtverhältnissen zwischen Priestern, Lehrer*innen und Eltern, sondern als soziales Netzwerk.

Einige Interviewpartner*innen berichten von einem eher distanzierten Verhältnis zum Vater. Dies galt für einen Mann, der in den 1970er Jahren in einer Großstadt aufwuchs:

Mein Vater war jetzt schon auch ziemlich alt und war auch schon, ich glaube, so ein bisschen kindermüde. Also der kam abends nach Hause von der Arbeit, legte die Füße hoch, machte den Fernseher an und war dann eigentlich verschwunden. Und ich kann mich auch nicht erinnern, dass wir irgendwie – ich hab' keine richtig guten positiven Erinnerungen an meinen Vater, mit meinem Vater zu spielen oder irgendwas. Das Einzige, was ich noch erinnere, ist – [...] Er hat selbst fotografiert und auch selbst Schwarzweiß-Abzüge gemacht. Der hatte ne' kleine Dunkelkammer im Schlafzimmer, wo er das gemacht hat. Und da durfte ich dann ab und zu mal auf seinem Schoß sitzen und irgendwie gucken, wie die Bilder da entstehen. So, das fand ich ganz toll, aber das ist so die einzige Erinnerung, die ich mit ihm habe: So 'ne positive.⁹⁸⁴

Der Vater war im Vergleich zu den Eltern anderer Interviewpartner*innen vergleichsweise alt: „Mein Vater war hilflos, der war einfach Jahrgang 191[X], ein Mann, der natürlich nie gelernt hat irgendwas Emotionales auszudrücken verbal, und der dann auch noch mit Krieg und Gefangenschaft und allem zu tun hatte.“⁹⁸⁵ Dass der Vater aufgrund seiner Arbeit nur wenig präsent war, heben auch andere Interviewpartner*innen hervor: „Mein Vater war zwar ein Familienmensch, aber die Arbeit war das Wichtigste und diese Haltung, dass alles für die Arbeit nötig ist.“⁹⁸⁶ Das Unternehmen, für das dieser Vater leitend tätig war, „das war sein Lebensinhalt.“⁹⁸⁷ Ähnlich äußert sich ein Mann, dessen Kindheit in die 1980er Jahre fiel:

Mein Vater [hat] sich um die Firma gekümmert, war da weniger der Ansprechpartner auf der privat-persönlichen Ebene, mit ihm konnte man stundenlang über Autos, [...] maschinen, politische Themen diskutieren, aber das waren keine Themen, die man als Kind im Kopf hatte. Das war ein netter Ablenker, aber nicht das –, mit Liebeskummer ist man zu Mama gegangen.⁹⁸⁸

982 I-S20A97VE94L4A.

983 I-VKO9CVD31MMJ.

984 I-ETIT0872UVRW.

985 Ebd.

986 I-C28G6ARS53VL.

987 Ebd.

988 I-YM4QMU93W5KH.

Im Unterschied zur Amtszeit von Jaeger traten nun die Rollenverteilungen in den Familien deutlicher hervor. Auch hier schlägt sich möglicherweise die nun bessere ökonomische Lage in mehreren der beschriebenen Familien nieder.

In der Stadt wie auf dem Land rückten die Mütter ab den 1970er Jahren ins Zentrum der Beziehung. Auch deshalb, weil die Frauen nun weniger häufig als in den Familien der Interviewpartner*innen aus der Amtszeit von Jaeger einer außerhäuslichen Arbeit nachgingen oder in der Landwirtschaft tätig waren. Auch dann, wenn sie in den Familienbetrieb eingebunden waren, blieben sie für die Kinder offenbar verfügbar. Andere Mütter waren Hausfrauen.⁹⁸⁹ Dies galt auch für Familien auf dem Land, wo die Ehefrau und Mutter in der Amtszeit von Jaeger oft aufgrund einer hohen Arbeitsbelastung nur wenig gemeinsame Zeit mit ihren Kindern verbracht hatte. Zwei Interviewpartner, die auf dem Land aufwuchsen, berichten aus den 1970er bzw. den 1980er Jahren über die Arbeitsverteilung der Eltern. In einer Familie nutzten die Eltern trotz eines mittelständischen Einkommens den Garten zur Selbstverpflegung, weshalb die Hauswirtschaft viel Zeit der Mutter einnahm⁹⁹⁰, die zweite Familie betrieb eine nebenerwerbliche Landwirtschaft, in der auch das Kind mitunter half.⁹⁹¹ Der Interviewpartner hebt hervor: „Außergewöhnlich war, dass unsere Mutter in den Stall ging und auch selbst mit den Schweinen da am Misten war und wir dann halt auch schon mal im Stroh gespielt haben, das habe ich bei anderen in meinem Umfeld so nicht erlebt oder mitbekommen. Mutter war normal liebevoll, war schon ganz okay.“⁹⁹² Auf dem Land schienen die Arbeits- und Familienwelt weiterhin enger miteinander verknüpft, vor allem dann, wenn die Eltern einen selbständigen Beruf ausübten, sei es als Unternehmer⁹⁹³ oder als Handwerker.⁹⁹⁴ Bei der Darstellung der traditionellen Rollenverteilung der Eltern gilt es mit Blick auf die Erinnerung der Mutter als Hausfrau zu berücksichtigen, dass in den Interviews die subjektiven Erinnerungen im Vordergrund standen und der Fokus auf die Kindheit und Jugend gerichtet war. Dass sich vor allem Interviewpartner*innen, deren Eltern nicht selbstständig waren, an ihre Mutter als Hausfrau erinnerten, muss also nicht gleichbedeutend damit sein, dass diese Frauen keiner Teilzeittätigkeit nachgingen. In den 1970 Jahren betrug der Anteil der erwerbstätigen verheirateten Frauen in der Bundesrepublik 40,9 Prozent.⁹⁹⁵ An dem vielfach praktizierten Modell des ‚Hinzuverdienens‘ hatten die von den beiden Kirchen vertretenen Familienbilder ebenso einen Anteil wie die politisch gewollte Abgrenzung von der Familienpolitik der DDR.⁹⁹⁶ Entsprechend wenig investierte die

989 I-28WGYWGV9DCA; I-FPO2PCUKEEH0.

990 I-1CT924YBAZ7K.

991 I-D2EWK4H8XPGK.

992 Ebd.

993 I-794K9QH65KQ0.

994 I-D2EWK4H8XPGK.

995 Baader, *Kindheit*, S. 419.

996 Hagemann, *Zeitpolitiken*, S. 56 f. und 63 f.

Bundesrepublik in den Ausbau einer Ganztagskinderbetreuung, die wiederum die Voraussetzung für eine Steigerung der Berufstätigkeit von Frauen war.⁹⁹⁷

Während zahlreiche Interviewpartner*innen aus der Amtszeit von Jaeger den autoritären Erziehungsstil ihrer Eltern schildern, charakterisieren jene aus dem Episkopat von Degenhardt den Erziehungsstil eher als liebevoll, aber mitunter auch als distanziert: „Es war eigentlich, so, wie soll ich sagen: Ein liebevolles freundliches Verhältnis hatten wir, wie das früher so war. Also es war natürlich auch eine gewisse Strenge da. Auch von meinem Vater, aber das war jetzt im Normalbereich, würde ich sagen.“⁹⁹⁸ Die Angehörige eines Betroffenen beschreibt das Verhältnis zu den Eltern ebenfalls als gut, im Vergleich zu heutigen Eltern-Kind-Beziehungen aber eher als „distanziert.“⁹⁹⁹ Ein Interviewpartner, dessen Vater während seiner Kindheit chronisch erkrankte und aus diesem Grund meist zu Hause war, hebt hingegen hervor: „Ich habe meinen Vater immer als einen sehr herzlichen, guten, großen Menschen wahrgenommen, der menschlich [...] auf dem Dorf sehr viel bewirkt hat.“¹⁰⁰⁰ Ein Zeitzeuge, der in den 1970er Jahren in einer Großstadt des Erzbistums aufwuchs, betont zudem, dass Kommunikation im Elternhaus „wichtig“¹⁰⁰¹ gewesen sei, es hätten in der Familie „intensive Gespräche“¹⁰⁰² stattgefunden.“¹⁰⁰³ Auch der Erziehungsstil wird als wenig autoritär geschildert.“¹⁰⁰⁴ Körperliche Gewalt und autoritäre Erziehungsmethoden traten in den Erzählungen im Vergleich zu den Interviewpartner*innen, die während der Amtszeit von Jaeger sexuelle Gewalt von Klerikern erlitten hatten, zurück, war in einigen Elternhäusern aber weiter präsent. Aus den 1970er Jahren berichtet ein Interviewpartner: „Ansonsten war er [der Vater] eigentlich eher so für die Strafen zuständig, wenn ich mal irgendwas ausgefressen hatte. Dann gab's schon mal 'n bisschen was auf den Hintern und auch manchmal was mit dem Gürtel, also.“¹⁰⁰⁵ Das Elternhaus schildert er stärker als andere Gesprächspartner*innen als autoritär: „Wenn da irgendwas geplant war: ‚Wir machen das und das‘, dann wurde das geschluckt. Dann wurde das angenommen und gesagt: ‚Ja okay natürlich da mach ich mit‘, irgendwie ‘ne.“¹⁰⁰⁶ Ein anderer Mann, dessen Kindheit in die 1970er und 1980er Jahre fiel, erzählt: „Aber bei uns gab es immer die Strafe Liebesentzug, also nicht reden. Meine Mutter hat dann wochenlang nicht mit mir geredet, das war immer das Schlimmste.“¹⁰⁰⁷

997 Ebd., S. 61.

998 I-C28G6ARS53VL.

999 I-KC0LAVTPYIUJ.

1000 I-BERZ9SSZBEZM.

1001 I-D85RTRZ3DJ9U.

1002 Ebd.

1003 Ebd.

1004 Ebd.

1005 I-ETIT0872UVRW. Über gelegentliche Körperstrafen in den 1970er Jahren berichtete auch: I-00PN5R7EQSYQ.

1006 I-ETIT0872UVRW.

1007 I-Z4F9Q9A07K16.

Dieser Interviewpartner berichtet auch von körperlicher Gewalt durch seine Mutter: „Und ich wurde von, also da wurde ich stärker geschlagen. Meine Mutter hat mich also regelmäßig verprügelt, wenn, immer wenn's um die Noten ging und das nicht zu knapp.“¹⁰⁰⁸

In den 1990er Jahren charakterisiert ein Interviewpartner seine Beziehung zu den Eltern als „ein sehr vertrauensvolles Verhältnis. [...] Habe ich auch nach wie vor noch.“¹⁰⁰⁹ Gleichwohl hätte er gerade während der Pubertät nicht über alles mit seinen Eltern sprechen können.¹⁰¹⁰ Ein weiterer Gesprächspartner, der sich in den 1990er Jahren einem sexuellen Übergriff entziehen konnte, erinnert sich:

Also einerseits ein gut, gut katholisches Elternhaus, andererseits [...] bin ich von meinen Eltern eigentlich immer auch so erzogen worden, dass ich mich, – ja, ein bisschen als Freigeist auch. Also, dass man sich nicht unbedingt unterordnen soll und im Grunde genommen auch ein Stückweit, wenn man das für richtig erachtet, sein eigenes Ding durchzieht und [sich] nicht in gewisse Abhängigkeiten begibt.¹⁰¹¹

Die Erziehungswissenschaftlerin Meike Sophie Baader sieht „die Enthierarchisierung der Generationendifferenz“¹⁰¹², wie sie mitunter in den Zitaten anklingt, auch als Folge einer Verbesserung der Rechtsposition von Kindern im Familienrecht durch die „Ablösung der ‚elterlichen Gewalt‘ durch die ‚elterliche Sorge‘“¹⁰¹³ ab den 1980er Jahren, sowie der „Durchsetzung eines Rechts auf ‚gewaltfreie Erziehung‘ im Jahre 2000.“¹⁰¹⁴ Es sind aber nicht nur säkulare Veränderungen in Anschlag zu bringen. Auch in der kirchlichen Lehrmeinung und vor allem von Katholik*innen selbst wurde die Familie nun stärker als „individuell ausgestaltbares Beziehungsgefüge gesehen“¹⁰¹⁵, wenngleich das Grundkonzept der Familie als eine durch die Ehe geschlossene Verbindung von Mann und Frau und ein oder mehreren Kindern vielfach unangetastet blieb. In den Erinnerungen der Interviewpartner*innen spiegeln sich diese Veränderungen möglicherweise zunächst in einem engeren Vertrauensverhältnis zu den Müttern, die in ihrem Leben präsenter waren, bevor ab den 1990er Jahren die Eltern gleichermaßen als Ansprechpartner*innen betrachtet wurden.

Für die Amtszeit von Jaeger konnte gezeigt werden, dass Sexualität und sexuelle Aufklärung in der Kindheit der Interviewpartner*innen tabuisiert waren. Dies hatte es den damaligen Kindern und Jugendlichen erschwert, die sexuellen Handlungen von

¹⁰⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁰⁹ I-HBB698BD7MVL.

¹⁰¹⁰ Ebd.

¹⁰¹¹ I-MBFD80EGWEM.

¹⁰¹² Baader, *Kindheit*, S. 416.

¹⁰¹³ Ebd.

¹⁰¹⁴ Ebd.

¹⁰¹⁵ Neumaier, *Familie*, S. 424.

Priestern einzuordnen, und ihren Eltern oder anderen Personen davon zu berichten. Zudem fürchteten einige Betroffene göttliche Strafen, da sie dachten, selbst Schuld auf sich geladen zu haben. In den 1970er Jahren veränderte sich der gesamtgesellschaftliche Rahmen. So gehörte die Sexualerziehung nun zum verbindlichen Schulkanon, auch wenn diese aus Sicht mancher christlicher Eltern offenbar als „Kompetenzüberschreitung eines in die Erziehungsarbeit der Eltern eingreifenden Staats“¹⁰¹⁶ empfunden wurde. Der Staat wurde in dieser Perspektive nicht mehr als Garant der Einhaltung von *Sittlichkeitsnormen* wahrgenommen. Vielmehr forderten Katholik*innen nun dessen Zurückhaltung, z. B. 1976 durch einen Gebetsmarathon vor dem bayerischen Kultusministerium.¹⁰¹⁷ Die Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichte 1975 die Erklärung *Persona Humana* zu Fragen der Sexualethik, eine Stellungnahme, in der sie die gesellschaftlichen und gesetzgeberischen Veränderungen ablehnte. Masturbation bezeichnete man darin weiterhin als „einen schweren Verstoß gegen die sittliche Ordnung“¹⁰¹⁸, Sexualität außerhalb der Ehe als „Verwilderung der Sitten.“¹⁰¹⁹ Gesamtgesellschaftlich führte die breite Verfügbarkeit von empfängnisverhütenden Mitteln auch für Minderjährige hingegen zu einer stärkeren „Entkoppelung von Sex und Fortpflanzung [...] in der Aufklärungsliteratur.“¹⁰²⁰ Die 1976 erstmals von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebene Broschüre *Muß-Ehen muß es nicht geben* aus dem Jahr 1976, die sich an Minderjährige ab 15 Jahren richtete, leitete ihr Erscheinen daraus ab, dass nahezu alle Jugendlichen beim Erreichen der Volljährigkeit sexuelle Erfahrungen besaßen. Daher empfahl die Broschüre die Verwendung von Verhütungsmitteln.¹⁰²¹ Es etablierten sich aber ebenso Legitimierungsstrategien einer vermeintlich gesunden Sexualität von und mit Kindern.¹⁰²² Widerspruch kam zunächst lediglich von der Frauenbewegung.¹⁰²³ Angesicht der AIDS-Krise in den 1980er Jahren und des Regierungswechsels auf Bundesebene 1982 mit dem Beginn der Kohl-Ära kam es aber zu erneuten Veränderungen bei Kampagnen zur Sexualaufklärung¹⁰²⁴ und zu einer „Retraditionalisierung von Geschlechter- und Sexualverhältnissen.“¹⁰²⁵ Ende der 1980er Jahre betrachteten sich zwei Drittel der Lehrer*innen an öffentlichen Schulen als unzureichend qualifiziert, um

1016 Heyn, Sexualpädagogik, S. 385.

1017 Ebd., S. 387 f. und 224.

1018 Kongregation für die Glaubenslehre, „Persona Humana“. Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. Dezember 1975, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19751229_persona-humana_ge.html (Zugriff: 25.08.2025).

1019 Ebd.

1020 Sauerteig, Sünde, S. 214.

1021 Heyn, Sexualpädagogik, S. 420.

1022 Siehe hierzu exemplarisch die Beiträge in: Baader/Freytag/Sager, Kontinuitäten; Baader/Jansen/König/Sager, Tabubruch.

1023 Siehe hierzu auch: Elberfeld, Sünde.

1024 Heyn, Sexualpädagogik, S. 434 f.

1025 Ebd., S. 438.

Sexualkundeunterricht zu erteilen.¹⁰²⁶ Kardinal Lehmann kritisierte 1994 die drei Jahre zuvor von der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. entwickelte Broschüre *Let's talk about Sex – Ein Sex-Heft für Jugendliche*.¹⁰²⁷ Vor dem Hintergrund dieser schlaglichtartig dargestellten gesellschaftlichen Entwicklungen ist nach dem Erfahrungsraum der Interviewpartner*innen in Bezug auf Sexualaufklärung und dem Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit zu fragen.

Wie schon in den Interviews mit Betroffenen aus der Amtszeit von Jaeger blickten mehrere Interviewpartner auf eine Kindheit in den 1970er Jahren zurück, in der Sexualität, Körperlichkeit und Aufklärung keine Rolle im Elternhaus und der Schule spielten. Ein Mann, der in einem kleinen Ort aufwuchs, erzählt:

Es gab da 'ne große, wie soll ich sagen, eine große Hemmung auf Seiten meiner Eltern, das Thema auch zu leben. [...] Die sind ordentlich miteinander umgegangen, sage ich mal, aber jetzt nicht besonders liebevoll. Also Umarmungen, Zärtlichkeiten oder Ähnliches habe ich nicht erlebt. Kann ich mich überhaupt nicht dran erinnern. Und, ich denk grade noch mal nach, ob da, also Stichwort Sexualität oder auch sexuelle Erziehung vielleicht, ja, da hat's, da ist gar nichts passiert. Sogenannte Aufklärung hat auch nicht stattgefunden, dass man mal mit mir gesprochen hätte oder dass ich das, irgendwie mich ermuntert gefühlt hätte, von meiner Seite aus mal irgendwas anzusprechen, bei meinem Vater, bei meiner Mutter, wie auch immer, das, das hat nicht stattgefunden. Das war ein kompletter Ausfall. Ja.¹⁰²⁸

Ein anderer Interviewpartner aus dem ländlichen Raum hebt für die 1970er Jahre hervor:

Es gab ja früher auch für Sexualität ganz wenig Worte. Da war ja auch keine Aufklärung, als ich erzogen wurde, war die Aufklärung noch nicht angekommen in [Ort]. Meine Mutter hat mir dann irgendwann, als ich in die Pubertät kam, ein Buch geschenkt, das hieß: Wo kommen die kleinen Kinder her? Das durfte ich mir dann durchlesen. Das war die Aufklärung. Man hat über Sexualität nicht gesprochen.¹⁰²⁹

Über den Aufklärungsunterricht berichtet er: „Ich war ja an einer kirchlichen Schule. Wir waren eine reine Jungenklasse. Die Biologielehrerin war eine Nonne, die machte dann den Aufklärungsunterricht. Da wurde dann ein Film gezeigt, viel mehr war auch nicht, aber das ist, glaube ich, nicht das Problem für mich.“¹⁰³⁰ Ähnlich äußert sich ein Interviewpartner, der bei sexualisierten Übergriffen durch einen Priester in den 1970er Jahren gerade volljährig war:

¹⁰²⁶ Ebd., S. 439.

¹⁰²⁷ Ebd., S. 445.

¹⁰²⁸ I-FPO2PCUKEEHo.

¹⁰²⁹ I-C28G6ARS53VL.

¹⁰³⁰ Ebd.

Ich hatte keine Worte für die Phänomene, die sich da abspielen in dem Bereich. Erregung, Erotik, Sexualität, Begehren, alles das sind Begrifflichkeiten, die mir damals im Prinzip fremd gewesen sind. Insoweit möchte ich sagen, mir fehlt da eigentlich das Ausdrucksinstrumentarium und auch das Erkenntnisinstrumentarium, um das einzuordnen, vollständig.¹⁰³¹

Anders war das Umfeld in der Familie eines Interviewpartners, dessen Eltern ursprünglich aus einem osteuropäischen Land kamen:

Die [Region] sind eben auch sehr körperlich, also wenn ich Familie traf, wurde sich beim Begrüßen auf den Mund geküsst, was ja glaube ich relativ ungewöhnlich ist, so zwischen Vater und Kindern und so. [...] Das war normal. Da wurde aber auch eben nicht gefragt: ‚Willst du das?‘ Und wenn dann irgendwie Onkel oder so kam, dann machte der das auch und fragte aber jetzt irgendwie nicht erst: ‚Magst du das überhaupt und so?‘¹⁰³²

Doch auch dieser Interviewpartner schildert eine mangelnde sexuelle Aufklärung durch seine Eltern. Spätere Erfahrungen und die Rahmung des Interviews in einem Forschungsprojekt zur sexuellen Gewalt beeinflussten, davon ist auszugehen, die Auswahl und Deutung von Erinnerungen.¹⁰³³ Es erscheint naheliegend, dass die Interviewpartner*innen aus diesem Grund auf Defizite in ihrer Erziehung verweisen, die gleichwohl für dieses Projekt von Interesse sind: Die Bedeutung von sexueller Aufklärung, die Befähigung von Minderjährigen, Grenzverletzungen zu erkennen und formulieren zu können und eine gesellschaftliche Akzeptanz des Selbstbestimmungsrechts von Minderjährigen über ihren Körper. Ein weiterer Interviewpartner, der in den 1970er Jahren in einer Großstadt des Erzbistums aufwuchs, erzählt über eine Jugendgruppe, der ein ihm bekannter Betroffener angehörte, auch: „Ich meine, die hatten damals recht freie sexuelle Erfahrungen grundsätzlich, auch untereinander, gehabt.“¹⁰³⁴

In den 1980er Jahren berichtet eine Angehörige über einen eher selbstverständlichen Umgang mit Sexualität auf dem Land: „Weil das Thema, ob das Sexualität war, schon alleine –, ich weiß nicht, ob Sie sich das vorstellen können, mit Tieren, ob es da um Fortpflanzung geht, das war so normal.“¹⁰³⁵ Dass Sexualität in der Erinnerung als ‚normal‘ erschien, korrespondiert mit einer anderen Stelle des Interviews, in der die Angehörige über eine offene Kommunikationskultur in der Familie berichtete.¹⁰³⁶ Andere Angehörige hoben auch für die 1980er Jahre einen eher schambelasteten Umgang mit Sexualität hervor: „Wenn wir die Zeit heute nehmen, glaube ich, würden

¹⁰³¹ I-00PN5R7EQSYQ.

¹⁰³² I-ETIT0872UVRW.

¹⁰³³ Leh, History, S. 8.

¹⁰³⁴ I-D85RTRZ3DJ9U.

¹⁰³⁵ I-2O77IGUF1Y9V.

¹⁰³⁶ Ebd.

die Kinder offener darüber sprechen können, weil Sexualität normaler inzwischen ist, auch für einen 1[X]-jährigen Jungen. Der würde das heute wahrscheinlich eher schildern können.“¹⁰³⁷ Einen ähnlichen Vergleich zieht ein weiterer Interviewpartner, der in den 1980er Jahren in einem kleinen Ort aufwuchs:

Und die ganze Sache ist ungefähr Mitte, Ende [Jahr], passiert, da war ich [im Oberstufenalter]. Ich bin [...] nicht aufgeklärt gewesen. Ich wusste nichts von Sexualität, hatte da keinerlei Interesse oder so. So doof sich das anhört, aber man hat sich als Kind gefühlt oder mehr oder weniger als jugendliches Kind. Das war jetzt nicht so, wie die heutige Generation.¹⁰³⁸

Auch in den 1990er Jahren sind keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf eine sexuelle Aufklärung der Interviewpartner*innen festzustellen – unabhängig davon, ob die Familien auf dem Land oder in der Stadt lebten. Für einen Jugendlichen aus einer Großstadt des Erzbistums war aber in den 1990er Jahren der Freundeskreis der Ort der Aufklärung: „Also meine Eltern [geb. 1930er Jahre] sind da schon ein Stück konservativ gewesen. [...] Nee, aufgeklärt wurde ich nicht, aber mein Gott, ich habe mich selber aufgeklärt. Also ich war auch [...] nicht nur in der katholischen Clique drin.“¹⁰³⁹ Das Gymnasium, das der Jugendliche besuchte, lag in einem sozialen Brennpunkt einer Großstadt des Erzbistums. Sexuelle Aufklärung erfolgte in erster Linie durch seinen dortigen Freundeskreis.¹⁰⁴⁰ Von Interesse ist aber der von dem Interviewpartner hervorgehobene Zusammenhang zwischen dem Alter der Eltern, der katholischen Sozialisation und der fehlenden Aufklärung der Kinder. Als Beispiel für die konservative Einstellung der Eltern gab der Interviewpartner an, dass diese in den 1990er Jahren einen Besuch der Freundin des Jugendlichen in ihrer Abwesenheit zunächst abgelehnt hätten.¹⁰⁴¹ Auch für einen weiteren, nichtkatholischen Interviewpartner, der zu Beginn des Missbrauchs am Anfang der Pubertät stand, waren sexuelle Themen zum damaligen Zeitpunkt schambelastet.¹⁰⁴² Ähnlich waren die Erfahrungen einer weiblichen Jugendlichen, die ebenfalls in einer Großstadt aufwuchs: „Ich hatte jetzt nicht so wahnsinnig viel an sexueller Aufklärung, da wurde nicht drüber gesprochen, das waren Tabuthemen.“¹⁰⁴³ Die Frau hatte als Jugendliche sexuelle Gewalt außerhalb des kirchlichen Kontextes erlebt. Ihre Schilderung lässt darauf schließen, dass die Eltern und oder das soziale Umfeld Sexualität vor allem als potenzielle Bedrohung für das Mädchen thematisierten: „[Ich] hatte [...] Angst, so weit war ich aufgeklärt als 1[X]jährige, hatte [...] Angst Aids zu haben oder schwanger zu sein, [und habe] mich

¹⁰³⁷ I-38NORM4O1BL7.

¹⁰³⁸ I-BERZ9SSZBEZM.

¹⁰³⁹ I-EIU0AD1U3KRI.

¹⁰⁴⁰ Ebd.

¹⁰⁴¹ I-4L3K1KD638LH.

¹⁰⁴² I-2O77IGUF1Y9V.

¹⁰⁴³ I-WITZ5GDDPATH.

einer Freundin anvertraut, die hat meine Eltern angerufen.“¹⁰⁴⁴ Ihre damaligen Vorstellungen über sexuelle Gewalt rekonstruiert die Frau wie folgt:

Ich kannte das Wort Vergewaltigung nicht und wusste auch nicht, was das war. Aber wenn ich das irgendwie denken konnte, dann, ja, das alte Bild, da muss dann einer irgendwie mitten in der Nacht auf dich drauf springen mit nem Messer in der Hand und du wachst im Krankenhaus auf, keine Ahnung oder bist ermordet.¹⁰⁴⁵

Die Interviewpartnerin schilderte und rekonstruierte zugleich (‘ja, das alte Bild’) ein typisches Element von Vergewaltigungsmythen, nämlich, „dass sexuelle Gewalt typischerweise von einer unbekannten Tatperson verübt wird, die die betroffene Person gewaltsam zum Geschlechtsverkehr zwingt“¹⁰⁴⁶, während „in der großen Mehrheit der Fälle eine bekannte Person für die sexuelle Gewaltviktimsierung verantwortlich“¹⁰⁴⁷ ist. Während ein angstbehafteter Umgang mit Sexualität vor dem Hintergrund einer möglichen Schwangerschaft als spezifisch für das Aufwachen von Mädchen angesehen werden kann, schilderte ein Interviewpartner die Angst, als homosexuell zu gelten oder zu sein, als eine für Jungen auch in der Amtszeit von Degenhardt geschlechtsspezifische Erfahrung. Dieses Thema wurde von zwei Interviewpartnern thematisiert, deren Kindheit in die 1970er und 1980er Jahre fiel, also in jene Zeit, als Homosexualität noch ein Straftatbestand war:

Also dieses Geheimnis wurde wirklich, also ich hab's gehütet. Ich hab's auch meinen besten Kumpels nie erzählt. Klar für mich war das megapeinlich. Ich glaube, wir alle, in der ganzen Jugend, wir kannten alle gar keinen Schwulen. Also ich, es gab, es gab überhaupt keine Schwulen. Ähm, das Thema war auch ein absolutes Tabuthema. [...] Ich wüsste nichts Schlimmeres, was es hätte zu dem, seine Eltern umbringen oder so was. [...] Aber ansonsten war schwul sein und jemand anders an, an die Geschlechtsorgane packen, das war, das kam direkt danach.¹⁰⁴⁸

Hier sprach der Interviewpartner über Gewalterfahrungen mit dem beschuldigten Priester. An anderer Stelle berichtete er auch, dass er und Freunde sich einmal aus Neugier gegenseitig ihr Genital gezeigt hätten, also eine freiwillige Handlung, die er unter Gleichaltrigen offenbar als unproblematisch wahrnahm.¹⁰⁴⁹ Im Vergleich zur Amtszeit von Jaeger äußerten aber weniger Interviewpartner Angst, als homosexuell zu gelten oder waren über ihre eigne sexuelle Identität irritiert.

¹⁰⁴⁴ Ebd.

¹⁰⁴⁵ Ebd.

¹⁰⁴⁶ Hellmann/Posch, Umgang, S. 763 f.

¹⁰⁴⁷ Ebd., S. 764.

¹⁰⁴⁸ I-T0TVYJLHXPS7.

¹⁰⁴⁹ Ebd.

b) Katholisches Milieu: Kindliche Lebenswelt und Anbahnungsort sexueller Gewalt
In den folgenden Abschnitten sollen zunächst die Bedeutung des Glaubens und der Kirche im Alltag der damaligen Minderjährigen rekonstruiert und im Anschluss exemplarische Anbahnungsstrategien und Anbahnungsorte dargestellt werden.

*Glaube, Kirche, Priesterbilder im Alltag der Interviewpartner*innen*

Der ganz überwiegende Teil der Interviewpartner*innen schildert das Elternhaus und das soziale Umfeld als eng mit der Kirche verflochten. Eine Minderheit gehörte nicht der katholischen Kirche an.¹⁰⁵⁰ Ein Interviewpartner berichtet, seine Eltern seien „Kirchgänger, auch regelmäßig, aber nicht in die Kirche involviert“¹⁰⁵¹ gewesen. Typisch für weitere Interviews ist die Antwort eines Mannes, dessen Kindheit in die 1970er und 1980er Jahre fiel. Auf die Frage, wie das Katholischsein den Alltag beeinflusste, antwortete er: „Das ist schwer zu beschreiben, weil ja für mich alles normal war. Normal heißt natürlich beten, vor und nach dem Mittagessen beten, regelmäßig in den Gottesdienst gehen, das hat unseren Alltag geprägt.“¹⁰⁵² Eine Interviewpartnerin beschreibt ihre Familie wie folgt:

Ich war die Älteste [...] mein Vater war [akademische Ausbildung], meine Mutter Hausfrau und wir waren damals so gut katholisch, wie man das so in [Stadt] war. Mit allem, mit sonntags in die Kirche gehen, die Jungs waren Messdiener, die Mädchen durften das ja damals noch nicht sein, was meine Freundin und mich sehr geärgert hatte. Dann gab es die Jugendgruppen, wo ich auch aktiv war, ich war in der [Musik]gruppe in der Kirche und auch in diesen Jugendgruppen.¹⁰⁵³

Neben dem Tischgebet nannten die Interviewpartner*innen, wie schon in der Amtszeit von Jaeger, den Kirchengang, als zentrales Element religiöser Praxis. Dazu gehörte in einigen Familien nicht nur der Gottesdienstbesuch am Sonntag. Ein Interviewpartner berichtet aus den 1970er Jahren: „Also dienstagsabends ist nicht jeder in die Kirche gegangen, also mein Vater nicht, meine Mutter öfter mal. Aber ansonsten sind meine Eltern jeden Sonntag, solange wie ich denken kann, in der Kirche gewesen oder jeden Samstagabend in der Vorabendmesse und sind auch zu jeder Prozession mitgegangen.“¹⁰⁵⁴

Dabei spielten, wie schon in der Amtszeit von Jaeger, äußere Erwartungen eine Rolle, in der Gemeinde den eigenen (und zugewiesenen) Platz einzunehmen: „Also es haben 99,9 Prozent am Gemeindeleben teilgenommen. Die [wenigen] evangelischen

¹⁰⁵⁰ Aus Schutz der Persönlichkeitsrechte werden an dieser Stelle keine exakten Zahlen genannt.

¹⁰⁵¹ I-D2EWK4H8XPGK.

¹⁰⁵² I-KC0LAVTPYIUJ.

¹⁰⁵³ I-28WGYWGV9DCA.

¹⁰⁵⁴ I-Z4F9Q9A07K16. Ähnlich: I-ETIT0872UVRW.

Mitglieder der Gemeinde, die kannte jeder, und das waren auch die einzigen, die nicht in die Kirche gegangen sind.¹⁰⁵⁵ Der Interviewpartner schildert weiter:

Also es gab, es gab auch keinen, für mich keinen Grund, wenn ich bis morgens um vier Uhr mit meinem Bruder gesoffen hatte und wir 16, 17, da durften wir schon in die Diskos. Da sind wir um vier Uhr nach Hause gekommen, da waren wir um acht Uhr auf der Prozession oder um neun Uhr in der- Und das war immer so 'ne Frage auch zu dem Kumpel: 'Ey, warst du in der Vorabendmesse?' So nach dem Motto können wir lange ausschlafen morgen [...]. Es gab immer 'ne, ja 'ne Reihenfolge, 'ne Sitzplatzordnung, weiß ich heute noch, wenn ich in diese Kirche [...] gehe.¹⁰⁵⁶

Eine Interviewpartnerin aus einem städtischen Umfeld benennt die in den 1970er Jahren an sie gestellten Erwartungen:

Wir gingen eben jeden Sonntag in die Kirche. Wir mussten mitgehen in die Kirche. Die Jungs waren halt die Messdiener und der Pastor war auch irgendwo jemand, dessen Autorität kaum angezweifelt wurde, nicht ganz – einige haben nicht so untertänig an alles geglaubt und ich weiß an diesem Pastor gab es auch andere Kritikpunkte. [...] Aber es wurde trotzdem weiter hingegangen, das war erstmal so was Gesetztes, das gehörte einfach dazu, egal, was dort geboten wurde.¹⁰⁵⁷

Ein Mann äußerte sich zustimmend über die Strukturierung des Alltags durch die Religion: „Der Lebensrhythmus war eigentlich von [der] Kirche bestimmt, positiv bestimmt. Ich hatte keine schlechten Erfahrungen dabei.“¹⁰⁵⁸ Lediglich am Sonntagnachmittag kollidierte die Messe mit den Interessen des damaligen Jungen, der zu diesem Zeitpunkt lieber eine Fernsehsendung geschaut hätte. Ein Interviewpartner, der im Unterschied zu den meisten hier zitierten Zeitzeug*innen in einer Großstadt des Erzbistums aufwuchs, betont ebenfalls die soziale Funktion der Kirche in seiner Kindheit: „Also meine soziale Institution war die Kirche, wir haben gegenüber von einem Franziskanerkloster gewohnt, und ich hab wirklich meine Zeit da verbracht, also alles was Freizeit war spielte sich dann irgendwie in diesen Klostermauern ab.“¹⁰⁵⁹ Auch in den 1980er und 1990er Jahren heben Interviewpartner*innen hervor, dass sie sich „mit dem Kirchlichen schon immer sehr gut identifizieren“¹⁰⁶⁰ konnten und ein Mann betont: „[W]ir waren alle regelmäßige Kirchgänger, also sonntags in der Kirche war normal. Wir wurden nicht gezwungen, muss ich dazu sagen, also meine Schwester und ich sind freiwillig gegangen. Für mich obligatorisch. Das gehörte dazu und

¹⁰⁵⁵ I-Z4F9Q9A07K16. Ähnlich: I-1CT924YBAZ7K.

¹⁰⁵⁶ I-Z4F9Q9A07K16.

¹⁰⁵⁷ I-QWMX6TU8Z7NS.

¹⁰⁵⁸ I-1CT924YBAZ7K.

¹⁰⁵⁹ I-oU5UIKNABoEQ.

¹⁰⁶⁰ I-BERZ9SSZBEZM.

ich habe das auch nicht ungern gemacht.“¹⁰⁶¹ Der in der Jaeger-Zeit häufig Zwang des Kirchbesuchs hatte sich offenbar zur sozialen Erwartungshaltung verändert, denn es fehlten nun explizite Schilderungen eines äußeren Zwangs oder Gewaltandrohungen beim Fernbleiben von Gottesdiensten. Dies gilt noch stärker für Erinnerungen, die die 1980er und die 1990er Jahre beschreiben. Der sonntägliche Kirchbesuch blieb aber auch in dieser Zeit „usus“.¹⁰⁶² Mitunter wird ein Zusammenhang zu den Gewohnheiten von Großeltern hergestellt, mit denen einige Betroffene gemeinsam in einem Mehrgenerationenhaushalt lebten und „die da auch sehr viel Wert drauf gelegt haben. Also ging man dann in die Kirche.“¹⁰⁶³ Ein Mann, dessen Jugend in die 1990er Jahre fiel, betont:

Also ein Tischgebet haben wir immer gesprochen. Andererseits waren wir jetzt keine, entschuldigen Sie jetzt meinen flapsigen Ausdruck, keine Beton-Katholiken in der Familie. Also, wir sind sonntags natürlich immer in die Kirche gegangen und [...] ich bin einmal in der Woche noch zur Jugendgruppe gegangen. Ansonsten, dass, wir, wir haben ein normales bürgerliches Leben geführt.¹⁰⁶⁴

Die Familien der Zeitzeug*innen waren ebenso zumeist eng in das Gemeindeleben eingebunden: Der Großvater eines Mannes war in den 1970er Jahren im Kirchenvorstand¹⁰⁶⁵ oder die Eltern eines anderen im Kirchenchor

ganz begeisterte Mitsinger, aber [sie] waren auch bei allen anderen Dingen, die in der Gemeinde –, also wenn's was zu Fotografieren gab war mein Vater immer ansprechbar. Egal also wenn gefragt wurde, könnt ihr das und das machen, waren meine Eltern dabei: Gemeindefest, Stand aufbauen, Sachen verkaufen oder 'ne Wurfude einrichten beim Gemeindefest.¹⁰⁶⁶

Der eben zitierte Interviewpartner wuchs in einer Großstadt auf. Dies galt auch für einen weiteren Gesprächspartner, dessen Eltern als „Reformkatholiken [...] begeistert vom Zweiten Vatikanischen Konzil“¹⁰⁶⁷ gewesen seien und sich „intensiv für die Gemeinde eingesetzt“¹⁰⁶⁸ hätten. Aus den 1980er Jahren erzählt ein Interviewpartner: „Meine Mutter war in der Gemeinde engagiert und hat in verschiedenen Gruppen gesungen oder gebastelt.“¹⁰⁶⁹ Andere Eltern „haben sich an der Kommunionvorbereitung beteiligt. Es gab einen Freundeskreis, der auch der katholischen Kirche

¹⁰⁶¹ I-W7WSBIR4IG3F.

¹⁰⁶² I-SQY5CNLDFS9W.

¹⁰⁶³ I-BERZ9SSZBEZM.

¹⁰⁶⁴ I-MBFD88OEGWEM.

¹⁰⁶⁵ I-C28G6ARS53VL; 2O77IGUF1Y9V.

¹⁰⁶⁶ I-ETIT0872UVRW.

¹⁰⁶⁷ I-GBANOXUNN30B.

¹⁰⁶⁸ I-D85RTRZ3DJ9U.

¹⁰⁶⁹ I-6ATPW111NT2Z.

zugeneigt war, aber Funktionen hatten sie nicht.¹⁰⁷⁰ Zwei Interviewpartner*innen berichten über die Tätigkeit des Vaters als Organist,¹⁰⁷¹ ein Vater war Diakon, arbeitete aber ehrenamtlich in der Gemeinde mit.¹⁰⁷² Andere Eltern waren in den 1980er und 1990er Jahren in die Kommunionsvorbereitung eingebunden.¹⁰⁷³ Eine Interviewpartnerin hebt das hohe Engagement der Mutter hervor:

Meine Mutter hat jahrelang in [Gemeinde] die Erstkommunionkatechese gemacht, da denke ich heute, dafür wird eine Gemeindereferentin bezahlt, die [Mutter] ist auch [Studienabschluss], hat sie natürlich ehrenamtlich gemacht, so koordiniert, nicht mal eben ein Stündchen, sie hat die Erstkommunionvorbereitung koordiniert, hat auch mal 'ne Zeitlang die Kirche geputzt, solche Sachen halt.¹⁰⁷⁴

Eine andere Mutter begleitete in den 1990er Jahren regelmäßig Ferienlager und die Familie engagierte sich in der caritativen Arbeit des Priesters.¹⁰⁷⁵ Eine weitere „war über 20 Jahre lang in der Kirchengemeinde aktiv, hat auch Kommunion ausgeteilt.“¹⁰⁷⁶ Diesen Tätigkeiten ist gemeinsam, dass anders als in der Amtszeit von Jaeger das Engagement weniger stark nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt erfolgte, sondern die Familie auch als Gesamtheit in der Gemeindetätigkeit präsent war.¹⁰⁷⁷ Die Verbindung zwischen Familie und religiöser Praxis hebt auch ein Angehöriger hervor: „Ich habe also den Ablauf der Abende für die Kinder mit den Eltern durchgeführt, sodass die sich in die Rolle der Kinder versetzen, was die für Fragen hätten und so. Wir haben dann diesen Unterricht gemacht, dieses Glaubenserlebnis.“¹⁰⁷⁸ Der Mann war ebenso in die Messdienerarbeit involviert.¹⁰⁷⁹ In einer anderen Gemeinde traf sich regelmäßig eine Gruppe, um thematische Gottesdienste vorzubereiten: „Überhaupt, das war ja eine Novität, [...] dass [sich] Leute, außerhalb des Priesters, Gedanken gemacht haben, was könnte da von Bedeutung sein oder ein bestimmtes Thema jetzt oder[...] auch Lieder auswählen. Das wurde da gemacht.“¹⁰⁸⁰ Pastoralgeschichtlich betrachtet, spiegeln sich hier strukturelle Veränderungen wider, in denen die Glaubensvermittlung nicht mehr im lebensweltlichen Kontext des Milieus erfolgte, wie es einige Interviewpartner*innen noch für die 1970er und 1980er Jahre beschrieben, sondern

1070 I-20A97VE94L4A.

1071 I-D2EWK4H8XPGK; I-EIU0AD1U3KRI.

1072 I-38NORM4O1BL7.

1073 I-8UKAI8ZRJ7U2. Ähnlich auch: I-YM4QMU93W5KH. Siehe zur Familienkatechese: Scheidler, Eucharistiekatechese.

1074 I-RMUQ3TI0UEOF.

1075 I-9GXSFXGZCLZB.

1076 I-KC0LAVTPYIUJ.

1077 Dies betont auch Scheidler in Bezug auf die Familienkatechese, S. Scheidler, Eucharistiekatechese, S. 47.

1078 I-9GXSFXGZCLZB.

1079 Ebd.

1080 I-FPO2PCUKEEH0.

innerhalb der Pfarrei als *lebendige Gemeinde*.¹⁰⁸¹ Die Gesprächspartner*innen heben die Kompetenzen von Eltern und Angehörigen hervor und den Beitrag ihrer Eltern für eine solche lebendige Gemeinde.

Andere Interviewpartner*innen sprechen von einem „sehr engen Draht zur Kirche“¹⁰⁸² oder einer „vielschichtige[n] Bindung.“¹⁰⁸³ Stärker als in den mit Betroffenen aus der Amtszeit von Jaeger geführten Interviews klingt in diesen Stimmen, welche die nachkonziliare Ära beschreiben, an, die religiösen Praktiken und die Teilhabe am kirchlichen Leben entsprächen einem eigenen Bedürfnis, Religion wurde als Privatsache empfunden, die Kirche aber auch als Heimat oder erweiterter Familienraum erlebt. Eine Angehörige unterstreicht die Bedeutung der Gemeinschaft: „Vieles war ja einfach schön und war nett, einfach gesellig. Selbst der kirchliche Kontext war eigentlich relativ egal. Wir haben ganz normale Aktionen gemacht, Ausflüge gemacht [...]. Da war das Kirchliche eher so im Hintergrund.“¹⁰⁸⁴ Dies betont sie an anderer Stelle in Bezug auf die Messdiener: „Da stand nicht die Kirche oder die Religion an erster Stelle, sondern das ganze Soziale. Da hat der Pastor ja nicht groß mitgemacht.“¹⁰⁸⁵ Eine Interviewpartnerin, deren Eltern in den 1990er Jahren ein hohes Engagement in der Gemeinde zeigten, spricht von der „Blase der heilen Welt Kirche.“¹⁰⁸⁶ Die Gemeindepfarrei, wie sie sie erlebte, mit Kirchenchor, Zeltlagern, der Mitarbeit der Eltern, habe sie aber auch „anfällig gemacht, gerade das Gute und diese heile Welt machen ja, dass man vieles erträgt, damit bloß kein Knacks in die heile Welt kommt.“¹⁰⁸⁷ Entsprechend beeinflussten sexuelle Gewalthandlungen von Klerikern die Beziehungen zwischen den Familien und der Kirche oder Gemeinde:

Das hat auch schon so einen gewissen Bruch gegeben, insgesamt mit der Kirche. Denn die Kirche war damals auch ein Stück Heimat für uns alle mit dem ganzen Kontext, den ganzen Menschen, wo aber auch immer der Pastor dazu gehörte, wenn der sich aber jetzt so benommen hatte, passte das überhaupt nicht in das Bild und machte da schon eine Menge kaputt, auch wenn es nicht verbalisiert wurde.¹⁰⁸⁸

Wiederholt ziehen gerade Interviewpartner*innen, die auf dem Land aufwuchsen, Parallelen zu Vereinen. Eine Angehörige erzählt über die 1970er Jahre:

Und das ist sicher auch typisch für so eine dörfliche Struktur. Es gab insgesamt außerhalb der katholischen Kirche dann auch wenig andere Möglichkeiten, sich zu engagieren oder

¹⁰⁸¹ Siehe hierzu Priesching, Priesterausbildung in diesem Band.

¹⁰⁸² I-T0TVYJLHXP57.

¹⁰⁸³ I-XBT8DXMS03T0.

¹⁰⁸⁴ I-T7LK4Y39V6ME.

¹⁰⁸⁵ Ebd.

¹⁰⁸⁶ I-38NORM401BL7.

¹⁰⁸⁷ Ebd.

¹⁰⁸⁸ I-T7LK4Y39V6ME.

eine Gruppe zu bilden. Insofern sind wir da auch ganz normal reingewachsen. Ich war in einer katholischen Mädchengruppe, dann war ich als Gruppenleiterin beim katholischen Zeltlager, und so war das für meine anderen Geschwister eben genauso.¹⁰⁸⁹

Ganz ähnlich erinnert sich ein anderer Interviewpartner an seine Kindheit in den 1970er Jahren:

Und insofern war das jetzt auch –, ja nicht zwangsläufig, aber man machte das, was [die] Kirche damals anbot, auch mit. Es gab ja auch nicht viel Anderes, einen Sportverein. Wenn man da nicht rein wollte, ging man in den kirchlichen Verein. Es war ja nichts Anderes da. Dann wurde ja diese KJG gegründet. Da bin ich auch drin gewesen. Und gleichzeitig wurde ich Messdiener-Leiter.¹⁰⁹⁰

Nur wenige Stimmen betonen weiterhin die Autorität von Priestern:

Ich war [in den 1970er Jahren] im Kinderchor später im Kirchenchor, ich hab' in den Sommerferien im Klostergarten mitgeholfen, also das war meine Welt und da hab ich mich auch wohl gefühlt, weil ich war ein sehr schwaches Kind, ich war ein sehr –, ein Kind mit sehr wenig Selbstbewusstsein. [...] Es war eigentlich immer so, dass für mich als Kind ein jeder Erwachsener einfach schon mal 'ne Autoritätsperson war und natürlich immer recht hatte und so. Deswegen suchte ich natürlich nach Orten wo ich mich anerkannt fühlte, wo mir gesagt wurde: ‚Ach du machst das aber toll.‘¹⁰⁹¹

Mitunter erwähnen Interviewpartner*innen auch stärker hierarchische Beziehungen zu Geistlichen, die an sakralisierende Priesterbilder aus der Amtszeit von Jaeger erinnern. Ein Mann erzählt, zur weiteren Verwandtschaft zähle ein Prälat, zu dem aufgeschaut wurde¹⁰⁹², ein anderer, wie beeindruckend er in den 1970er Jahren die „kirchliche Prachtentfaltung“¹⁰⁹³ anlässlich eines Besuches des noch jungen Erzbischofs Degenhardts in seiner Heimatgemeinde empfand. Wieder ein anderer Interviewpartner berichtet über den Ortsgeistlichen:

Das war in diesem Ort der Größte, der König. Wenn der durch den Ort fuhr, dann haben alle gewunken, an der Straße. Wenn der in der Sakristei war, dann haben wir fast niedergekniet. Ne, das war jemand, der auch, wenn gewählt wurde, äh, das habe ich erst später in den Jahren erst bemerkt, aber wenn gewählt wurde, hat der schon auf der Kanzel gesagt, in welche Richtung gewählt werden sollte. Natürlich konservativ und CDU und so weiter. Also der hat das, den Ort dominiert.¹⁰⁹⁴

1089 I-KC0LAVTPYIUJ.

1090 I-1CT924YBAZ7K. Wie Sportvereine im Münsterland in den 1970er Jahren allmählich das kirchliche Freizeitangebot ersetzen konnten zeigt exemplarisch Frie, Hof.

1091 I-0U5UIKNAB0EQ.

1092 I-65JHJFWNYP4M.

1093 I-C28G6ARS53VL.

1094 I-65JHJFWNYP4M.

Gleichwohl lassen sich erneut Veränderungen in der Amtszeit von Degenhardt erkennen. Priester wurden zu geschätzten Gästen, teils auch zu Freunden der Eltern und die kirchlichen Strukturen boten Platz zur Selbstentfaltung. Auf diese neue Weise prägte die Kirche nach wie vor das Familienleben und das soziale Umfeld mit. Der Historiker Nolte spricht von einer „Bewegungsphase“¹⁰⁹⁵ der Kirchen in den 1970er und 1980er Jahren als neue Formen einer „religiös-sozialen Vergemeinschaftung“.¹⁰⁹⁶ Die geführten Interviews zeigen im Vergleich zur Amtszeit von Jaeger eine Enthierarchisierung zwischen Gemeindemitgliedern und Priestern auf, die möglicherweise auch auf solche Entwicklungen zurückzuführen ist. Für die 1990er Jahre beobachtet Nolte neue Entwicklungen, in denen religiöse Identität – auch im Zusammenhang der größeren Anerkennung des Islams – in der Bundesrepublik wieder selbstverständlich wird, zugleich aber die christliche Religion zum Distinktionsmerkmal der akademisch gebildeten Schicht avanciert.¹⁰⁹⁷

In der Forschung zu sexueller Gewalt von Klerikern wird Klerikalismus, also die Überhöhung von Priestern durch Dritte, sowie ein sakrales Priesterbild, wie es die Kirche in öffentlichen Verlautbarungen mitunter bis in die jüngste Zeit vermittelt¹⁰⁹⁸, regelmäßig als Faktor in Anschlag gebracht, um das Ausmaß und die oft langandauernde sexuelle Gewalt von Priestern zu erklären, auch wenn langsame Veränderungen konzidiert werden.¹⁰⁹⁹ Die im Rahmen dieses Projektes geführten Interviews regen jedoch an, die Überzeugungskraft von Klerikalismus und eines sakralen Priesterbildes als Erklärungsansätze für die andauernde sexuelle Gewalt von Klerikern für die Gesamtperiode der Bundesrepublik zu überprüfen, da die Erinnerungen der Interviewpartnerinnen auf deutlich stärkere Veränderungen des Priesterbildes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil schließen lassen.

So schildert ein Angehöriger seine Erinnerungen an einen beschuldigten Kleriker, der in den 1970er Jahren in einer größeren Stadt tätig war, wie folgt:

Was er geleistet hat, ist enorm. Er hat die Jugendarbeit damals in einer Weise aufgebaut und attraktiv gemacht, das war schon ein Riesenerfolg. Dieser Mann war ein Nonkonformist, er hatte eine unglaubliche Ausstrahlung. Vor diesem Mann wolltest du als Kind und als Jugendlicher irgendwie gelten, er war jemand der harte Predigten gehalten hat, der wirklich die 68er-Bewegung in eine spießige Großstadt-Gemeinde gebracht hat. Der war sicher auch für seine Mitarbeiter, Vorgesetzten ein sehr schwieriger Mensch, aber einer, der enorm was auf die Beine gestellt hat und eine faszinierende Ausstrahlung hatte. Das muss man wissen, sonst versteht man nicht, wie das passieren konnte.¹¹⁰⁰

¹⁰⁹⁵ Nolte, Vorreiter, S. 67.

¹⁰⁹⁶ Ebd., S. 67 f.

¹⁰⁹⁷ Ebd., S. 70.

¹⁰⁹⁸ Essen, Amt.

¹⁰⁹⁹ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 378; Weber/Baumeister, Erfahren, S. 882–884.

¹¹⁰⁰ I-D85RTRZ3DJ9U.

Der Interviewpartner berichtet weiter:

Der hat Jazz-Messen, Beat-Messen organisiert, es gab eine Jugendband, der hat Leben in die Pfarrei gebracht. Und zu den Messen mit [Name] bin ich als Kind gern gegangen. Das war interessant. Und das haben natürlich auch Erwachsene gespürt. Der hatte durchaus starke Unterstützung durch die Generationen gehabt.¹¹⁰¹

Die Autor*innen der Essener Studie sprechen, ohne diesen Begriff für ihre weitere Untersuchung fruchtbar zu machen, an einer Stelle von einem „charismatischen Täter.“¹¹⁰²

Diese Beschreibung hebt Veränderungen im Priesterbild nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hervor¹¹⁰³, als Katholik*innen Ziele der neuen sozialen Bewegungen innerhalb der Kirche zu verwirklichen suchten.¹¹⁰⁴ Eduard Quiter (1927–2001), seit 1965 Nachfolger von Theodor Wilmsen als Regens im Paderborner Priesterseminar, schrieb 1977 seinem Vorgänger: „[M]an kann vielleicht einfach und unreflektiert konstatieren, daß zwischen den Neupriestern von 1952 und denen von 1966 die Spanne einer anderen Generation liegt.“¹¹⁰⁵ Aus wissenschaftlicher Perspektive hat sich der Sozialpsychologe und Soziologe Gerhard Schmidtchen zu Beginn der 1970er Jahre mit diesem Thema beschäftigt.¹¹⁰⁶ Er führte je eine Umfrage unter Priestern und unter Priesteramtskandidaten durch, um mehr über das Selbst- und Amtsverständnis dieser beiden Personengruppen zu erfahren.¹¹⁰⁷ Auch Schmidtchen betrachtete die seit 1966 Geweihten als neue generationale Gruppe unter den Klerikern. Sie und die folgenden Weihejahrgänge vertraten nach seinen Ergebnissen im Unterschied zur älteren Generation ein horizontales gegenüber einem vertikalem Amtsverständnis.¹¹⁰⁸ Aus Sicht der neuen Priestergeneration gelte es zu berücksichtigen,

daß die Menschen nach Freundschaft, mitmenschlichen Kontakt streben, daß ihr Anliegen die Reform der Kirche sei, daß ihnen viel an Freizeit und sozialem Prestige liege. Glaubensgespräche anstelle des Religionsunterrichts betrachtete die jüngere Priestergeneration im Unterschied zu der älteren als eine der wichtigsten Aufgaben. Im übrigen betonten sie mehr als die älteren Priester das Streben der Menschen nach einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, nach politischen Engagement.¹¹⁰⁹

1101 I-D85RTRZ3DJ9U. Siehe zu ähnlichen Schilderungen: Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 64.

1102 Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 72.

1103 Siehe hierzu auch Priesching, Priestersausbildung.

1104 Großbölting, Himmel, S. 122.

1105 Schreiben Quieter an Wilmsen, 22.3.1977, N 2.046 (Wilmsen, Theodor), Nr. 12 Unterlagen und Schriftwechsel zu Laisierungsverfahren, 1975–1977.

1106 Siehe zu dem Folgenden: Orth, Bistum, S. 275–278.

1107 Schmidtchen, Priester; Schmidtchen, Umfrage; Siehe ebenso: Priesching, Priestersausbildung.

1108 Schmidtchen, Priester, S. 47 f.

1109 Ebd., S. 44.

Auch in ihrem Erscheinungsbild wollten sich viele jüngere Priester, so Schmidtchen weiter, nicht von den Laien unterscheiden.¹¹¹⁰

Da die Jugendarbeit in den Gemeinden oft in den Händen des Vikars lag, erstaunt die Präsenz dieses neuen Priestertyps seit den 1970er Jahren in der Kindheit und Jugend von Interviewpartner*innen nicht. Aber auch ältere Priester brachten nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil neue Konzepte in die Jugend- und weitere Gemeindearbeit ein. Ein Mann, der in den 1970er Jahren in einer Großstadt des Erzbistums aufwuchs, erinnert sich: „Er war immer ein progressiver, kritischer Priester sogar. [...] Zu ganz vielen Sachen, die da [...] gewesen sind, hat er gesagt, das geht so nicht mehr, wir müssen das ändern in der Kirche, wir müssen da Dinge anders machen. Also der war eigentlich da sehr fortschrittlich.“¹¹¹¹ Der Interviewpartner wies ebenso daraufhin, dass der Priester sich in einem Fall bereit erklärt habe, eine schwangere Jugendliche zu trauen.¹¹¹² Solche Erinnerungen beschränkten sich nicht auf Interviewpartner*innen, die im städtischen Umfeld aufwuchsen. Ein Mann, der als Kind in einem kleinen Ort lebte, gibt an:

Das war ein toller Jugendarbeiter, das muss man natürlich auch sehen, der war äußerst beliebt. Die Jugendlichen sind dem wirklich hinterhergelaufen, der hatte wirklich eine tolle Art, die Leute anzusprechen. Ich weiß noch, eine erste Pop-Messe hat er dann mal gemacht, da waren die Alten –, so ein Blödsinn, weiß ich noch. Er hat dafür gesorgt, dass ein Jugendheim ermöglicht wurde und später [ein] Pfarrheim, das waren natürlich tolle Sachen. Da waren wir alle begeistert und die KJG war damals wirklich super aktiv, die waren auch sehr progressiv, schon damals.¹¹¹³

Ähnlich erinnert sich auch ein anderer Interviewpartner: „Also ich war bei den Messdienern dabei und dann, vorher gab es keine große Jugendarbeit, aber mit dem [Beschuldigten] wurde die Jugendarbeit neu aufgestellt, initiiert.“¹¹¹⁴

Diese Priester erschienen den Kindern und Jugendlichen, aber sicher ebenso den Eltern, im Unterschied zu der älteren Priestergeneration nahbarer:

Er war so'n Kumpeltyp, irgendwie. Es gab überhaupt keine Probleme, mit ihm in Kontakt zu treten. Er selber war auch sehr kontaktfreudig, auch was das Dorf anbetrifft, unabhängig davon, welchen Status irgendeine Familie hatte. Er ist überall gerne hingegangen, soweit ich das beurteilen kann und hat Kontakte gepflegt. Er war sehr gesellig. Er hat auch gerne gefeiert. Also die Leute mochten ihn auch. Ich mochte ihn auch. Es war ein ganz neuer Schwung irgendwie mit ihm gekommen. Und auch wenn es um Gottesdienste ging, da gab es dann auf einmal Gottesdienstvorbereitung, das, so was gab's vorher gar nicht, ja. [...] und das fand ich ganz gut.¹¹¹⁵

¹¹¹⁰ Ebd., S. 50.

¹¹¹¹ I-ETIT0872UVRW.

¹¹¹² Ebd.

¹¹¹³ I-C28G6ARS53VL.

¹¹¹⁴ I-ToTVYJLHXPS7.

¹¹¹⁵ I-00PN5R7EQSYQ.

Ganz ähnlich charakterisierten auch andere Interviewpartner*innen beschuldigte Kleriker:

Also, er war sehr beliebt, extrem beliebt, warum weiß ich nicht. Er konnte sehr gut singen, sehr gut predigen, sehr mitreißend, energisch, ein Stück weit unkonventionell. [Er] feierte Schützenfest, ging in die Kneipe, war nah bei den Menschen, hatte immer Anekdoten zum Glauben, so Hintergrundinformationen, konnte nette kleine Geschichten erzählen, hatte so eine gewisse Heiterkeit im Glauben, so eine positive –, nicht alles so total ernst nehmen, aber trotzdem im Sinne der Sache ernstnehmend. Er hatte immer die Lacher auf seiner Seite.¹¹¹⁶

Bei einem anderen Priester hebt der Interviewpartner die „offene, sehr zugewandte“¹¹¹⁷ Erscheinung hervor.

Dass solche Priester bei der Jugend Anklang fanden, beeinflusste offenbar auch die Haltung von Eltern, die aufgrund des unkonventionellen Auftretens zunächst Bedenken gegen einen Vikar hegten. Später fanden sie, „das dann auch interessant, dass wir als Jugendliche und Kinder das auch gut fanden und dadurch auch gerne in den Gottesdienst gegangen sind.“¹¹¹⁸ Möglicherweise hatten insbesondere solche Eltern, die sich selbst zu den Reformkatholik*innen zählten, Schwierigkeiten, sich innerhalb der Pfarrgemeinde gegen einen unkonventionellen Priester zu positionieren, wie die Erinnerung eines Interviewpartners nahe legt: „Und [ein Vater], der versucht hat, [gegen Alkoholkonsum im Jugendraum] zu protestieren und schauen wir doch mal, was mit unseren Kindern dort passiert, der wurde natürlich als Spießer dargestellt, was ihm vor seinen Kindern, aber auch vor der Gemeinde äußerst peinlich war.“¹¹¹⁹

Konstellationen sexueller Gewalt

Die Schilderungen der Interviewpartner*innen legen auch Veränderungen in den Anbahnungsstrategien und bezüglich der Tatkontexte, die jetzt im Mittelpunkt stehen, im Vergleich zur Amtszeit Jaegers nahe. An dieser Stelle seien nochmals die von der Münsteraner Forschungsgruppe entwickelte Typisierung von „Missbrauchskonstellationen“¹¹²⁰ aufgegriffen: Missbrauch in der Gemeinde, in der Beichte, in Institutionen, in familiären und quasifamiliären Beziehungen und in spirituellen Vertrauensverhältnissen.¹¹²¹ Die aus einem langen Zeitraum erhobenen Daten berücksichtigten jedoch kaum die eben geschilderten historischen Entwicklungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen und der veränderten Formen des

¹¹¹⁶ I-YM4QMU93W5KH.

¹¹¹⁷ I-C28G6ARS53VL.

¹¹¹⁸ I-GBANOXUNN30B.

¹¹¹⁹ Ebd.

¹¹²⁰ Frings/Großböling/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 341.

¹¹²¹ Ebd.

‚Katholisch-Seins‘. Bereits die Beschuldigtenliste des Paderborner Generalvikariats lässt den Rückgang von Meldungen sexueller Gewalt aus institutionellen Kontexten erkennen. Zu den Ausnahmen zählt ein oben beschriebener Kleriker, der seit den 1970er Jahren in einem Knabenkonvikt sexuelle Gewalt an Jungen ausübte.¹¹²² Auch zu sexueller Gewalt in Kinderheimen liegen im Unterschied zum Episkopat Jaegers nur vereinzelte Meldungen vor.¹¹²³ Im Folgenden sollen aber weniger quantitative Verschiebungen im Vordergrund stehen, sondern das Augenmerk vor allem auf die soziale Einbettung der Taten gelenkt werden, wie sie Betroffene und Angehörige in den Interviews rekonstruierten. Es werden verschiedene Konstellationen, wie Jugendarbeit, sakraler Kontext, Familie und geistige Begleitung systematisch behandelt. Im Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren diese aber, wie eben dargestellt, eng miteinander verknüpft.

Seit den 1970er Jahren veränderte sich auch die kirchliche Jugendarbeit. Laut des Theologen und Leiters der Dokumentationsstelle für kirchliche Jugendarbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Paderborn, Franz Hucht, war die katholische Jugendarbeit Ende der 1960er Jahre an „einem historischen Wendepunkt.“¹¹²⁴ Vielen Kindern und Jugendlichen erschien die bisherige Form der Jugendarbeit offenbar nicht mehr zeitgemäß, die Mitgliederzahlen waren in den 1960er Jahren von mehr als einer Million auf 772.000 im Jahr 1965 drastisch gesunken. Vor diesem Hintergrund setzten der Priester Hans Heinz Riepe (1933–2004) sowie die Laien Wilhelm Veit und Eva Hotfilter eine Strukturkommission ein, die in der ersten Hälfte der 1970er Jahre – in Anlehnung an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils – den Boden für eine Neukonzeption und Pluralisierung der Jugendarbeit bereitete und 1974 Leitlinien für die kirchliche Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn entwickelte.¹¹²⁵ Ein Jahr später wurde auf der Würzburger Synode auch ein Grundlagenpapier über *Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit*¹¹²⁶ verabschiedet. Beide Initiativen zielten darauf, die Jugendarbeit zu professionalisieren

¹¹²² Siehe hierzu den Abschnitt S. 390–415.

¹¹²³ Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn. Die Erzählung einer Interviewpartnerin, die die ersten Jahre der Amtszeit von Degenhardt betreffen, ging, da aus der betreffenden Einrichtung weitere Beschuldigungen aus der Amtszeit von Jaeger vorlagen, in Kap. 4.2. ein. Für die Amtszeit von Degenhardt verzeichnet die Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbistums Paderborn Beschuldigungen aus drei weiteren Heimen, bei denen die Beschuldigten allerdings nicht in jedem Fall benannt werden konnten.

¹¹²⁴ Hucht, *Jugendarbeit*, S. 245.

¹¹²⁵ Erzbischöfliches Generalvikariat, Presse- und Informationsstelle (Hrsg.), *Pastorale Leitlinien*, H. 1: *Leitlinie der kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn*, 6. Aufl., Salzkotten 1981. Ich danke Franz Hucht, der mir die Broschüre zur Verfügung stellte.

¹¹²⁶ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, *Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit* (= Synodenbeschluss „Jugendarbeit“), in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung*. Offizielle Gesamtausgabe, Bd. 1, Freiburg i. Br. u. a. 1976, S. 311.

und zu pluralisieren.¹¹²⁷ Angehörige von KJG und KFG nahmen 1968 zudem auf einem gemeinsamen deutschlandweiten Treffen dahingehend Stellung, sich als „Teil der Protestbewegung“¹¹²⁸ zu verstehen. Hier ging es also nicht nur um die Einbeziehung von Jugendlichen in die Pfarrei, sondern um, im Jargon der Zeit, ‚Selbstentfaltung‘ und Demokratisierung eines kirchlichen Binnenraums.¹¹²⁹ In den Leitlinien für kirchliche Jugendarbeit heißt es beispielsweise: „Der junge Mensch lebt in verschiedenen vorgegebenen Bereichen: Familie, Beruf, Stadt, Land usw. Mit einem Zusammenschluß unterschiedlicher Jugendlicher zu neuen ‚Zielgruppen‘ (Schüler, Auszubildende, Fußballfans, Diskothekbesucher) entstehen neue soziokulturelle Gegebenheiten.“¹¹³⁰ Das Ziel war, Kinder und Jugendliche „zu einem Leben aus dem Glauben [zu] motivieren, [zu] ermutigen und Hilfestellung zu geben, nicht aber dazu [zu] überreden oder religiöses Verhalten [zu] erzwingen.“¹¹³¹ Daher, so die Leitlinien weiter, stehe im Vordergrund, „gemeinsames Erleben, gesellschafts- und gemeindebezogenes Handeln und gemeinsame Reflexion.“¹¹³² Diese Initiativen trugen in den 1970er Jahren zum auch von den Interviewpartner*innen wahrgenommenen Aufschwung der Jugendarbeit bei. Dass in diesen Jahren zudem viele Priester zur Weihe gelangten, die ein horizontales Priesterbild vertraten, mag zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Nach der Begeisterung der 1970er Jahre verloren katholische Jugendverbände, wie der Kirchenhistoriker Wilhelm Damberg am Beispiel Münster zeigt, ab 1979 wieder an Mitgliedern.¹¹³³

Die Aufbruchsstimmung der 1970er Jahre und das Auftreten einer neuen Generation von Klerikern spiegeln sich auch in den Erinnerungen der Interviewteilnehmer*innen. Neben Disko und Teestube nennt ein Interviewpartner Ferienfreizeiten als Angebot der kirchlichen Jugendarbeit, die ihn und ebenso zahlreiche andere Kinder und Jugendliche ansprachen. Nun wurden solche Fahrten häufig für beide Geschlechter angeboten. Die Unterbringung erfolgte getrennt, tagsüber „war das schon alles gemeinsam.“¹¹³⁴ Auch sonst setzte die Jugendarbeit gemäß den Richtlinien von 1974 nun auf Koedukation.¹¹³⁵

Die Interviewpartner*innen, die zwischen den 1970er und 1990er Jahren an Freizeiten teilnahmen, unterschieden sich ebenso wie die dort erlebten sexuellen

¹¹²⁷ Hucht, Jugendarbeit, S. 248 f. und 257.

¹¹²⁸ Damberg, Abschied, S. 351.

¹¹²⁹ Ebd., S. 352.

¹¹³⁰ Erzbischöfliches Generalvikariat, Presse- und Informationsstelle (Hrsg.), Pastorale Leitlinien, H. 1: Leitlinie der kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn, 6. Aufl., Salzkotten 1981, S. 5.

¹¹³¹ Ebd., S. 7.

¹¹³² Ebd.

¹¹³³ Damberg, Abschied, S. 354.

¹¹³⁴ I-QWMX6TU8Z7NS.

¹¹³⁵ Erzbischöfliches Generalvikariat, Presse- und Informationsstelle (Hrsg.), Pastorale Leitlinien, H. 1: Leitlinie der kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn, 6. Aufl., Salzkotten 1981, S. 10.

Gewalthandlungen und Grenzüberschreitungen. Ein Interviewpartner beschreibt den beschuldigten Priester trotz seines höheren Alters eher als modern. Aber auch über als konservativ charakterisierte Priester liegen weiterhin Beschuldigungen vor.¹¹³⁶ Eine Interviewpartnerin berichtet über sexuelle Gewalthandlungen eines in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen jungen Mannes. Während drei Gesprächspartner*innen in mittleren oder guten ökonomischen Verhältnissen aufwuchsen, galt dies nicht für den dritten Interviewpartner.

Bei einem Interviewpartner führte die erste Freizeit in den 1970er Jahren ins Ausland: „Drei Wochen haben wir in der [Land] in einer Schule zugebracht. Da war ich aber noch sehr klein und, das waren so Feldbetten in einer Turnhalle, wo wir da geschlafen haben. Für mich war das jetzt so alles gut da. Die nächste Fahrt, die ging dann nach [Land], zwei Jahre später.“¹¹³⁷ Zu diesem Zeitpunkt war der Interviewpartner noch im Volksschulalter. Als ihm bei der Reise übel wurde, habe ihm der beschuldigte Kleriker angeboten, in seinem Zimmer anstelle eines Mehrbettzimmers zu übernachten: „Da kannst Du Dich ausschlafen und dann gehts dir wieder besser.“¹¹³⁸ Nach der Erinnerung des Betroffenen erhielt er zudem ein Medikament, bei dem er heute davon ausgeht, dass es sich um eine Beruhigungstablette gehandelt habe, die ihn wehrlos gegenüber sexuellen Handlungen des Priesters gemacht habe. Die Überwältigung durch den Geistlichen war und ist für den Betroffenen bis heute ein „traumatisches Erlebnis“¹¹³⁹, das die Erinnerung an den Rest der Reise überdeckt. Auch andere Priester nutzten, wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, Jugendfahrten als Vorwand, um Minderjährige bei sich im Zimmer übernachten zu lassen, und Betroffene berichteten über Medikamentengaben und/oder Alkohol, mithin also über Anbahnungsstrategien, die sich auch in ein wenig hierarchisches und unkonventionelles Amtsverständnis einbetten lassen.

Eine noch unter 16 Jahre alte Interviewpartnerin nahm ebenfalls in den 1970er Jahren an einer Jugendfreizeit teil. Sie war in einer Stadt des Erzbistums in verschiedenen katholischen Jugendgruppen engagiert¹¹⁴⁰ und auch selbst Jugendgruppenleiterin. Sie erinnert sich an die Größe und Zusammensetzung des jährlichen Zeltlagers wie folgt: „Das waren immer große Zeltlager, so um die 100 Teilnehmer bestimmt. Die ganzen Kinder aus der Gemeinde fuhren alle mit.“¹¹⁴¹ Die Interviewpartnerin berichtet, der beschuldigte Priester habe sie, als sie einmal allein unter der Dusche stand, beobachtet.¹¹⁴² Sie schildert, dass sie „völlig schockiert [war] und er hat dann wohl gemerkt, dass ich es gemerkt habe und ist dann gegangen. Also, er hat mich nicht

¹¹³⁶ Dies wurde in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt.

¹¹³⁷ I-1CT924YBAZ7K.

¹¹³⁸ Ebd.

¹¹³⁹ Ebd.

¹¹⁴⁰ Ebd.

¹¹⁴¹ Ebd. Ähnlich: I-8UKAI8ZRJ7U2.

¹¹⁴² I-28WGYWGV9DCA.

angefasst.¹¹⁴³ Als sie als Erwachsene mit anderen ehemaligen Teilnehmerinnen an den Freizeiten darüber sprach, erzählten diese von ähnlichen Erfahrungen.¹¹⁴⁴ Die Interviewpartner*in schloss ein zeitgenössisches Wissen über das voyeuristische Verhalten des Priesters bei erwachsenen Begleiter*innen der Ferienfreizeit nicht aus. So habe sie eine Mutter, die die Fahrt begleitete, nach einigen Tagen zwar angesprochen, warum sie nicht mehr dusche und ihre stattdessen angeboten, sich in der Küche die Haare zu waschen: „Dann war das Thema erledigt, mehr wurde da nicht drüber gesprochen.“¹¹⁴⁵

Die Interviewpartnerin stellt auch Vermutungen über mögliche Folgen einer öffentlichen Thematisierung von Vorwürfen an:

Aber dann wäre wahrscheinlich das ganze zusammengebrochen. Vielleicht hätte es da dann schon Eltern gegeben, die gesagt hätten: ‚Um Gottes Willen, was ist das denn, der Pastor guckt in den Duschen, wir holen unsere Kinder wieder.‘ Das hätte dann ja ein riesen Aufruhr gegeben, die Frau war langjährige [Organisation]-Vorsitzende, die verdirbt sich das nicht mit dem Pastor, ist jetzt meine Interpretation, da waren ja auch so viele Verflechtungen, ich hätte sicherlich jemanden gebraucht, der gesagt hätte: ‚Komm, was ist los, warum, was ist da, was war da?‘ Aber den- oder diejenige hatte ich halt nicht, war eben so, es ist dann so alles im Verborgenen geblieben.¹¹⁴⁶

Ob die Vermutung zutreffend ist, lässt sich nicht rekonstruieren. Unabhängig davon ist aber von Interesse, dass die Interviewpartnerin nicht ein klerikales Priesterbild als Begründung für das vermutete Schweigen anführt, sondern die Angst vor dem Verlust der Gemeinschaft.

Für einen anderen Interviewpartner war in den 1980er Jahren ein Zeltlager für Messdiener der Ausgangspunkt für mehrere Jahre andauernde Missbrauchshandlungen:

Und dann sind wir mit den ganzen Messdienern ins Zeltlager. [...] Das war natürlich für uns großes Abenteuer und meine Eltern, nicht nur sehr konservativ, sie sind auch Zeit ihres Lebens nicht im Urlaub gewesen. [...] Das heißt also, wir Kinder hatten keinen Urlaub. [...] Hieß also, unsere Sommerferien wurden natürlich mega aufgewertet durch diejenigen, die mitdurften in dieses Zeltlager.¹¹⁴⁷

Der Interviewpartner beschreibt den beschuldigten Geistlichen als konservativen Mann, vor dem viele im Ort Respekt hatten.¹¹⁴⁸ Auf dieser Reise, so der Interviewpartner weiter, kam es zu der ersten Begegnung mit dem Kleriker: „In dem Zeltlager, weiß ich noch, dann gab es fünf, sechs große runde Zelte, weiße, wie heute die

¹¹⁴³ Ebd.

¹¹⁴⁴ Ebd.

¹¹⁴⁵ Ebd.

¹¹⁴⁶ Ebd. Ein anderer Interviewpartner berichtet von Gerüchten über sexuelle Handlungen eines Klerikers auf Ferienfreizeiten, ohne dass diese von den Begleitpersonen thematisiert wurden.

¹¹⁴⁷ I-ToTVYJLHXPS7.

¹¹⁴⁸ Ebd.

Pfadfinder sie haben. Wir waren da mit unseren Schlafsäcken drin und abends wurde dann 'ne Geschichte vorgelesen.'¹¹⁴⁹ Als der Geistliche sich neben den damaligen Jungen setzte, habe er zunächst Stolz empfunden:

Der kommt zu mir, [da] sind meine ganzen Kumpels, ne, aber ich bin jetzt derjenige, wo er sich hin orientiert. Irgendwann sagte er dann, 'Ja, mir ist auch kalt. Lass mich mal mit in deinen Schlafsack.' Also das erste so, upps! Upps! Okay. Und dann: „Mir, mir ist so warm, so, du kannst ruhig deine Hose ausziehen.' Und es waren aber alle in dem Zelt irgendwie. Also klar, das hat er jetzt nicht laut, aber jetzt rechts und links, die konnten schon sehen, dass er in meinem Schlafsack lag. Das war mir sehr, schon das erste Mal sehr unangenehm. [...] Und damit war das, dieses erste Erlebnis auch vorbei dann.¹¹⁵⁰

Später habe ihn der Kleriker zum Schweigen aufgefordert: „Und das habe ich auch eingehalten, ich glaube 30 Jahre.'¹¹⁵¹

Die Annäherung des Priesters an den Jugendlichen fand in einem halböffentlichen Raum statt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, der Priester wollte so die Reaktion des Jugendlichen prüfen. Als der Priester ihn zu einer Autofahrt einlud, war das aus Sicht des Interviewpartners

ein unbeschreibliches Geschenk in dieser Situation. Meine Eltern kommen nicht mit mir klar, ich bin der Loser, weil ich schlechte Noten habe. Mittlerweile war ich jetzt auch schon sitzen geblieben, also so schlecht war es da gerade. Die Schläge hörten da nicht auf. Die, die berufliche Situation meines Vaters wurde schlechter, also meine Mutter musste mitarbeiten, das hat sie gehasst.¹¹⁵²

Im Zusammenhang mit der Autofahrt übte der Kleriker sexuelle Gewalt an dem Jugendlichen im Alter eines Schutzbefohlenen aus, u. a. nötigte er ihn, ihn oral zu befriedigen.¹¹⁵³

Eine weitere Interviewpartnerin nahm in den 1990er Jahren an Zeltlagern teil: „In der KJG gab es jeden Sommer, immer in den Sommerferien ein Zeltlager, das kleine für die Kleinen das große für die Großen und ich war als Kind in dem kleinen Zeltlager jedes Jahr.'¹¹⁵⁴ Der beschuldigte junge Mann, der das Zeltlager begleitete, war Anfang 20, sie selbst noch unter 14 Jahre, als er sich an sie „rangemacht“¹¹⁵⁵ hat. In dem Interview schildert sie ihre anfängliche Begeisterung: „Ich fand den natürlich toll, der war immer fröhlich, war so ein Clown und als der sich für mich interessierte, fand

¹¹⁴⁹ Ebd.

¹¹⁵⁰ Ebd.

¹¹⁵¹ Ebd.

¹¹⁵² Ebd.

¹¹⁵³ Ebd.

¹¹⁵⁴ I-RMUQ3TI0UEOF.

¹¹⁵⁵ Ebd.

ich das am Anfang auch spannend oder toll.“¹¹⁵⁶ Als die Eltern von Briefen des in der katholischen Jugendarbeit engagierten Mannes an die Tochter erfuhren, betrachteten sie diese als Grenzüberschreitung und untersagten ihm den Kontakt zu der Tochter.¹¹⁵⁷ Der zuständige Priester, der mit den Eltern befreundet war, hatte Kenntnis von dem Verbot, deckte aber weitere Begegnungen: „Der fand das schön, dass dieser junge Mann, [Funktion] in seiner Pfarrei, da –, sicher würde er sagen, eine tolle Beziehung.“¹¹⁵⁸ Solche Treffen nutzte der Mann, um sexuelle Handlungen an dem Mädchen auszuüben und penetrierte sie dabei u. a. mit dem Finger.¹¹⁵⁹ Diese Beispiele zeigen nicht nur einen Ausschnitt unterschiedlicher Anbahnungsstrategien sondern ebenso ein eher gemeinschaftliches Engagement von Beschuldigten sowie von Betroffenen und ihrer Familien und anderer Laien in der Jugendarbeit.

Die Fahrten waren nicht nur für die Kinder ein Gemeinschaftserlebnis, sondern nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil vielfach auch Ausdruck einer lebendigen Gemeinde. Ein Angehöriger berichtet über Anschaffungen, die Gemeindemitglieder für solche Fahrten tätigten und die wiederkehrenden Begleitungen durch Erwachsene.¹¹⁶⁰ Dieselben Eltern, die Ferienfreizeiten begleiteten, engagierten sich, wie oben dargestellt, oft auch auf andere Weise in der Gemeinde, beispielsweise in der Erwachsenenkatechese oder waren mit Priestern befreundet. Diese Strukturen traten zu den hierarchisch geordneten Beziehungen zwischen Priestern und Gemeindemitgliedern hinzu. In dieser Gemengelage waren auch die Beobachtungen und Entscheidungen von *Bystandern* angesiedelt, die mögliche sexuelle Handlungen beobachteten oder auf andere Weise davon Kenntnis erhielten. Mit ihrem Handeln trafen sie Entscheidungen darüber, welche körperlichen oder sexuellen Kontakte durch das soziale Umfeld mitgetragen wurden. Die Schilderungen der Interviewpartner*innen legen nahe, sie hätten – wenngleich aus unterschiedlichen Gründen – weder bei Laien noch bei Klerikern Ansprechpartner*innen gefunden. Vielmehr hätten aus ihrer Sicht Erwachsene in Aufsichts- oder Leitungsfunktionen wegschaut oder, wie im Fall der letzten Interviewpartnerin, entgegen des Verbots der Eltern weitere Kontakte gefördert.

Ein neues Element in den Erzählungen von Zeitzeug*innen sind ferner Jugendhäuser oder wie es in den Leitlinien für Jugendarbeit von 1974 heißt, „Begegnungs- oder Kommunikationszentren.“¹¹⁶¹ Analog zu der Jugendzentrumsbewegung der 1970er Jahre unterstützte das Erzbistum die Etablierung von Jugendprojekten. Dort sollte es „Möglichkeiten zu Beratungen und intensiven Einzelgesprächen bis hin zu

¹¹⁵⁶ Ebd.

¹¹⁵⁷ Ebd.

¹¹⁵⁸ Ebd.

¹¹⁵⁹ Ebd.

¹¹⁶⁰ Ebd.

¹¹⁶¹ Erzbischöfliches Generalvikariat, Presse- und Informationsstelle (Hrsg.), *Pastorale Leitlinien*, H. 1: *Leitlinie der kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn*, 6. Aufl., Salzkotten 1981, S. 10.

Beichtgesprächen mit Geistlichen“¹¹⁶² geben. Dies entsprach dem Selbstverständnis vieler Reformpriester. Ebenso heben die Leitlinien hervor, dass die kirchlichen Angebote offen sein sollten für „Erwachsene, Andersgläubige und Suchende.“¹¹⁶³ Für eine Förderung durch das Erzbistum war aber auch das Vorhandensein von „Fachleuten“¹¹⁶⁴ wie Sozialpädagogen und Jugendseelsorgern obligatorisch. Ein Angehöriger berichtet, dass seine Brüder, beide Messdiener in einer Großstadt des Erzbistums Paderborn,

dann auch direkt [in den 1970er Jahren] in diese neue Jugendarbeit von [Name] mit eingestiegen [sind]. Und die war so umfassend über Jahre, dass die de facto mehr bei [Name] in seinem Jugendprojekt waren als zu Hause. In diesen Projekten, die hatten ein Jugendheim neu aufgebaut, da war [es] selbstverständlich, dass man Alkohol trank, dass man rauchte, inwiefern Drogen im Spiel waren, weiß ich nicht, bestenfalls Hasch oder so. Aber es wurde massiv viel getrunken. Ich erinnere mich, dass die Brüder oft nachts betrunken nach Hause kamen.¹¹⁶⁵

Die Kirche wurde für die Interviewpartner*innen zusehends zu einem Freiraum, der stärker als in der Amtszeit von Jaeger auch die Möglichkeit bot, elterliche Normen und Werte infrage zu stellen. Alkohol- und möglicher Drogenkonsum, langes Verweilen, mitunter Übernachtungen in Jugendräumen und in einigen Fällen auch sexuelle Gewalt gegen minderjährige weibliche Jugendliche gehörten zeitgenössisch zu Problemlagen, mit denen ebenso selbstverwaltete Jugendzentren kämpften.¹¹⁶⁶ Ein Angehöriger berichtet, dass die Eltern eines von sexueller Gewalt durch einen Priester betroffenen Jugendlichen

auch am Anfang mit Verboten oder mit Gesprächen, [...] versucht haben, Vernunft anzumahnen, gerade im Hinblick auf Alkohol-Konsum. Das gab es mehrfach, aber das hat natürlich nicht gefruchtet. Das waren halt Jugendliche in dieser spät 68er Zeit, die haben sich dann nichts mehr sagen lassen.¹¹⁶⁷

Sexuelle Gewalt habe der Priester an dem Verwandten des Interviewpartners vor allem ausgeübt, wenn „Alkohol im Spiel war.“¹¹⁶⁸ Der Kleriker habe „mit seinen Jugendlichen zusammen dem Alkohol wirklich zugesprochen und dann sind Hemmschwellen gefallen.“¹¹⁶⁹ Der Angehörige berichtet auch, dass eine Verwandte damals über den beschuldigten Priester erfahren habe, dass dieser „beim Fummeln mit einem anderen

¹¹⁶² Ebd., S. 11.

¹¹⁶³ Ebd.

¹¹⁶⁴ Ebd., S. 12.

¹¹⁶⁵ I-D85RTRZ3DJ9U.

¹¹⁶⁶ Templin, Freizeit, S. 352.

¹¹⁶⁷ I-D85RTRZ3DJ9U.

¹¹⁶⁸ Ebd.

¹¹⁶⁹ Ebd.

jungen Mann erwischt“¹¹⁷⁰ worden sei. Für diese sei es bis heute ein „riesengroßer Schock, gerade weil dieser [Name] so interessant, eine reizvolle Figur war. Diese Grenzüberschreitung, die für sie als Mädchen auch nochmal ein wirklicher Riss in dieser Beziehung zu diesem Mann war. Aber sie ist trotzdem weiter in diesem Rahmen geblieben.“¹¹⁷¹ Das Verhalten des Priesters wurde also durchaus von anderen Jugendlichen kritisch betrachtet.

Als ‚Reformpriester‘ fand der Kleriker in der Gemeinde teils Ablehnung, aber ebenso große Anerkennung.¹¹⁷² In die Zeit der Beschuldigungen gegen den Priester fiel auch die Erklärung der Glaubenskongregation *Persona Humana*¹¹⁷³, in der jegliche Abweichung von der christlichen Sexualmoral strikt zurückgewiesen wurde. Der zuständige Dechant war zum damaligen Zeitpunkt über Vorwürfe sexueller Gewalt informiert, es ist demnach nicht auszuschließen, dass bereits Gerüchte existierten.¹¹⁷⁴ Entgegen der von seitens der Amtskirche gewünschten klaren Ablehnung einer Liberalisierung der Sexualmoral lässt sich auf der Ebene der Gemeinden also ein hohes Maß an Uneinheitlichkeit oder, anders ausgedrückt, ein hohes Maß an Ambiguitätstoleranz gegenüber einem Reformpriester beobachten, der, wie es allgemein bekannt war, Minderjährige in seinem Haus übernachten ließ.¹¹⁷⁵

Ein anderer, durchaus konservativ eingestellter, Priester hatte in den 1980er Jahren Spielautomaten im Pfarrhaus aufgestellt. Sein Haus habe, so eine Zeitzeugin, immer offen gestanden: „Kinder [konnten] da wunderbar spielen, viele Eltern waren ja auch begeistert von ihm, weil er sich so um die Jungs kümmerte.“¹¹⁷⁶ Der Kleriker hingegen nutzte die Anwesenheit der Minderjährigen, ebenso wie Treffen der Messdiener, um an ihnen sexuelle Handlungen auszuüben.¹¹⁷⁷ Ende der 1990er Jahre versammelte ein anderer Kleriker, der als progressiv galt, Jugendliche im Pfarrhaus, um mit ihnen gemeinsam Videos zu schauen oder fuhr mit ihnen zu Sportereignissen, um auf diese Weise Taten anzubahnen.¹¹⁷⁸ Wie schon in der Amtszeit von Degenhardts Vorgänger fanden die Interviewpartner*innen bei den Jugendveranstaltungen Aufmerksamkeit, Freundschaften und Selbstbestätigung. Der in konservativen Gemeinden ebenso wie in Reformgemeinden existierende Wunsch, die Gemeinde zu erhalten, die Scheu, selbst Position zu beziehen und die, wie es eine Interviewpartnerin benannte, „viele[n]

1170 Ebd.

1171 Ebd.

1172 Ebd.

1173 Kongregation für die Glaubenslehre, „Persona Humana“. Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik, vom 29.12.1975, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19751229_persona-humana_ge.html (Zugriff: 25.08.2025).

1174 [Mitarbeiter Generalvikariat], Aktenvermerk., 6.X.201X, SA P73.

1175 Henneke, Notiz, 21.X.197X, PA P73.

1176 TA8A00A2F9DM.

1177 Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

1178 I-KX97QRCSASKO.

Verflechtungen¹¹⁷⁹ in den Gemeinden, verhinderten oder erschwerten aber in einem liberalen wie in einem konservativen Umfeld, dass Betroffene oder minderjährige Mitwissende bei sexuellen Handlungen von Priestern Ansprechpartner*innen und qualifizierte Unterstützung fanden.

Die Veränderungen im Priesterbild und eine stärkere Enthierarchisierung der Beziehungen von Laien und Klerikern beeinflusste auch die Präsenz von Geistlichen in der Familie. Aus den 1970er Jahren berichtet ein Mann, der Vater habe sich als Mitglied des Kirchenvorstands „regelmäßig“¹¹⁸⁰ mit dem Pastor getroffen, „sodass man da auch immer irgendetwas mitbekam. Insofern waren auch kleine Themen wichtig. Was an Feiern stattfand, das war dann ein Thema bei uns.“¹¹⁸¹ Ein anderer Gesprächspartner erinnerte sich an das Motto, unter dem die gemeinsamen Abendessen mit dem Priester standen: „Was hier am Tisch besprochen wird, bleibt hier am Tisch, weil wir als Kinder auch schon immer viel mitkriegen. Und das war für uns immer klar, das dürfen wir jetzt in der Schule nicht weitererzählen.“¹¹⁸² In zwei Familien war der Pfarrer Ansprechpartner bei Krisen.¹¹⁸³ Nach der Erinnerung eines Interviewpartners, der in den 1980er Jahren auf dem Land aufwuchs, nahm seine Familie durch die engen Kontakte zu dem Geistlichen eine Sonderrolle in der Gemeinde ein: „Der [Kontakt] wurde dann immer enger, von Abendessen, über Ausflüge, er hat mir dann auch [...] -Nachhilfe gegeben.“¹¹⁸⁴ Aus Sicht der Eltern war der Priester, so ein Interviewpartner „ein ganz toller Mensch.“¹¹⁸⁵ Solche Erzählungen sind nicht auf den ländlichen Teil des Erzbistums beschränkt. Eine Interviewpartnerin wuchs in den 1990er Jahren in einer größeren Stadt auf und berichtet: „Und (Amts-) Kirche kam nach Hause, wenn [...] war, kam irgendein Weihbischof und dann war klar, das Abendessen gibt es bei Familie [Name], meine Mutter konnte ja gut kochen, um zu sagen Kirche und Familie war sehr eng.“¹¹⁸⁶

Ein anderer Kleriker war ebenso häufig im Elternhaus eines Betroffenen zu Gast. Ein Angehöriger erinnert sich, dass „das schon auch sein Ansatz von Seelsorge war, er wollte in den Familien präsent sein. Er kam ab und zu zu Besuch und setzte sich zu Gesprächen. Und wenn irgendwas zu tun war, hat er das auch gemacht.“¹¹⁸⁷ Einerseits schildern die Interviewpartner*innen klassische Elemente der Seelsorge wie Familienbesuche und Gespräche, andererseits aber auch eine größere

¹¹⁷⁹ I-QWMX6TU8Z7NS.

¹¹⁸⁰ I-C28G6ARS53VL.

¹¹⁸¹ Ebd.

¹¹⁸² I-D85RTRZ3DJ9U.

¹¹⁸³ Ebd.

¹¹⁸⁴ Ebd.

¹¹⁸⁵ Ebd.

¹¹⁸⁶ I-38NORM4O1BL7.

¹¹⁸⁷ I-D85RTRZ3DJ9U.

Selbstverständlichkeit von Klerikern, im Alltag der Familien integriert zu werden, wie es aus den Schilderungen über die 1950er und 1960er Jahre nicht entgegnet.

Die Familie eines Interviewpartners kam ebenso wie der beschuldigte Priester ursprünglich aus einem osteuropäischen Land. Der Kontakt zu den Eltern beruhte zunächst aufgrund des gemeinsamen Heimatlandes:

Und das war dann so, dass er im Grunde dann ein und aus ging und wie so ein großer Bruder noch, so ein zusätzlicher großer Bruder [war]. Er [der Kleriker] hatte sehr früh seinen Vater verloren, seine Mutter war sehr alt und krank schon irgendwie, so dass er auch Anschluss suchte, und von meinen Eltern natürlich mit offenen Armen aufgenommen wurde, weil, ach ein Priester als Freund in der Familie oah, das war natürlich was ganz, ganz Tolles.¹¹⁸⁸

Das folgende Zitat hebt hervor, wie aus der Perspektive des Interviewpartners, die Beziehungen zu dem Priester familiarisiert wurden: „Ja und dann hat [Name] natürlich bei uns –, der hat meine Geschwister getraut, wenn es eine Hochzeit gab, er hat meine Nichten und Neffen getauft, die dann nach und nach später zur Welt kamen und der war einfach total integriert in die Familie, war hoch, hoch angesehen, alle freuten sich wenn er kam.“¹¹⁸⁹ Auf diese Weise konnte der Priester Vertrauen aufbauen und dies zur Anbahnung von sexuellen Gewalthandlungen nutzen: „Aber dadurch hatte er natürlich jetzt sehr gute Möglichkeiten, sehr guten Kontakt dann zu mir, das heißt, er hat es mit [...] meiner Brüder schon probiert [...] und wusste, ja in der Familie geht das gut, weil da wird überhaupt nicht über sowas wie Sexualität gesprochen.“¹¹⁹⁰ Zu diesem Zeitpunkt war der Kleriker in einer anderen Gemeinde als Vikar tätig.¹¹⁹¹ Mit der Begründung, an diesem Ort keine Messdiener zu haben, bahnte er sexuelle Gewalthandlungen an, indem er den Jungen bat, bei ihm Messe zu dienen: „Und dann holte er mich ab und dann haben wir immer noch so ein bisschen was gemacht und so.“¹¹⁹² Erst nach einiger Zeit habe der Kleriker vorgeschlagen, dass er ihn für eine Frühmesse abhole.

Ja und dann war ich bei ihm über Nacht und dann konnte [er] so ganz langsam sich annähern und auch körperlich immer mehr annähern, und hat das auf 'ne sehr geduldige, ja ich will jetzt nicht sagen zärtliche Art, das würde es verfälschen aber, also er war sehr vorsichtig und langatmig, weil er wusste ja auch irgendwie, ich hab Zeit, es gab ja keine Eile irgendwie.¹¹⁹³

¹¹⁸⁸ I-ETIT0872UVRW.

¹¹⁸⁹ Ebd.

¹¹⁹⁰ Ebd.

¹¹⁹¹ Ebd.

¹¹⁹² Ebd.

¹¹⁹³ Ebd.

Schließlich hätten Missbrauchshandlungen auch in der elterlichen Wohnung unter dem Vorwand eines Mittagsschlafs stattgefunden, bei der der Priester die Tür abschloss oder auf gemeinsamen Unternehmungen:

Dann gabs so Ausflüge, er hat dann so ein Wohnmobil, so ein ausgebauten Bulli gehabt, da haben wir irgendwelche Wochenendausflüge gemacht, wo wir dann auch natürlich in diesem Bulli zusammen übernachtet haben, also es gab reichlich Gelegenheiten und es war wirklich viel Zeit und ich hab das als Kind natürlich überhaupt nicht realisiert.¹¹⁹⁴

Insgesamt übte der Priester, so der Interviewpartner, acht Jahre sexuelle Gewalt gegen ihn aus.¹¹⁹⁵ In der Rückschau hob der Mann hervor: „Das fanden meine Eltern nicht komisch, also daran sieht man dann diesen Katholizismus, der wirklich so nach dem Motto, was nicht sein darf, das kann nicht sein, also dieses totale Wegschauen.“¹¹⁹⁶

In anderen Familien gehörten Priester zum Freundeskreis oder waren regelmäßige Gäste. Der beschuldigte Kleriker, so ein Interviewpartner, war „Freund der Familie, wie andere Freunde meiner Eltern, mit denen man dann auch Kontakt hatte.“¹¹⁹⁷ Der Umgang habe sich dann intensiviert, „von Abendessen, über Ausflüge, er hatte mir dann auch [...] -Nachhilfe gegeben, und dann gab es so Bemerkungen über eine andere Familie, die dann eifersüchtig waren, weil der nicht so oft bei denen war wie bei uns, das sind aber sehr vage Erinnerungen.“¹¹⁹⁸ Der Interviewpartner selbst lernte den Priester im Rahmen der Kommunionvorbereitung näher kennen.¹¹⁹⁹ Schließlich unternahmen die Familie und der Priester auch gemeinsame Reisen. Zunächst habe der Priester

mit Streicheleinheiten [begonnen,] erstmal ganz normal, wo man sich aber als Kind auch nicht getraut hat, dem zu widersprechen, auch in Anwesenheit meiner [Angehörige*r]. Das ist dann weitergegangen. Es sind mehrere Urlaube gewesen. Wir sind dann auch mal mit dem Auto nach [Stadt] gefahren [...]. Wir Kinder waren immer bei diesem Vikar. Er hat sich natürlich gut um uns gekümmert. Das war für uns als Kinder auch toll und spannend. Aber es ist halt dann bei mir immer weitergegangen, bis Ausziehen, bis Befriedigung durch ihn, zu oraler Stimulation, es sind also Dinge passiert, die definitiv nicht in Ordnung sind.¹²⁰⁰

¹¹⁹⁴ Ebd.

¹¹⁹⁵ Ebd.

¹¹⁹⁶ Ebd.

¹¹⁹⁷ I-794K9QH65KQo.

¹¹⁹⁸ Ebd.

¹¹⁹⁹ Ebd.

¹²⁰⁰ Ebd.

Aus Sicht der Eltern war bzw. ist der Kleriker „ein ganz toller Mensch. Meine [...] hat heute noch Kontakt zu ihm.“¹²⁰¹ Der Priester war für diese Person auch ein Ansprechpartner bei persönlichen Problemen.¹²⁰²

Ein weiterer Interviewpartner berichtet von privaten Kontakten eines beschuldigten Klerikers zur Messdienergruppe, die er während seiner Aushilfstätigkeit in der Gemeinde zum Essen eingeladen habe und zu seiner Mutter. Einerseits waren solche Kontakte nicht untypisch für Priester mit einem vertikalem Amtsverständnis, andererseits konnte dies auch als Anbahnungsstrategie eingesetzt werden. Der Interviewpartner erzählt: „Also ich, ich glaube [...] der hat die Nähe gesucht und meine Mutter hat die Nähe gerne angenommen.“¹²⁰³ Ein früherer Kleriker des Ortes sei für die Mutter des Interviewpartners ein „Ersatzvater“¹²⁰⁴ nach dem Tod der Eltern und für die Kinder ein „Ersatzopa“¹²⁰⁵ gewesen. Für die Mutter habe „[ein] Pastor [...] was Seriöses [gehabt] und deswegen wurde dann auch gerne die, die Nähe von Pastören gesucht. Und der starb dann halt und das war für meine Mutter auch, ich sehe sie jetzt auch noch weinen, ein harter Schlag, und dass da irgendwie immer so eine Suche war, wieder so jemand zu haben.“¹²⁰⁶ Bei einem Essen bei den Eltern des Interviewpartners brachte der beschuldigte Kleriker Alkohol mit und ging aus diesem Grund oder unter diesem Vorwand nicht nach Hause, sondern übernachtete zusammen mit dem über 16 Jahre alten Sohn in einem Bett. Dort habe der Priester das Geschlechtsteil des Jugendlichen oral manipuliert.¹²⁰⁷ Der Zeitzeuge ging davon aus, der Priester habe den Übergriff aufgrund vorangegangener Einladungen, des mitgebrachten Alkohols und dann der Übernachtung bei der Familie, obwohl seine Wohnung in fußläufiger Entfernung lag¹²⁰⁸, bewusst „vorangetrieben.“¹²⁰⁹ An dieser Stelle werden erneut Unterschiede zur Amtszeit von Jaeger deutlich. Die Verbindungen zwischen den Familien und Klerikern schienen, zumindest aus der Perspektive der Interviewpartner*innen stärker emotional und freundschaftlich geprägt gewesen zu sein, ohne dass dies jedoch mit einer tatsächlichen Egalisierung in der Stellung von Laien und Klerus einherging. Die Privatisierung der Beziehungen von Priestern mit den Eltern von Interviewpartner*innen verstärkte die Verflechtungen von Laien und Priestern, die Eltern und Mitwissende von einer Unterstützung der Betroffenen abhalten konnte.

In der Amtszeit von Jaeger hatten Interviewpartner*innen mitunter eine institutionelle oder materielle Unterstützung durch den beschuldigten Kleriker hervorgehoben,

1201 Ebd.

1202 Ebd.

1203 I-W7WSBIR4IG3F.

1204 Ebd.

1205 Ebd.

1206 Ebd.

1207 Ebd.

1208 Ebd.

1209 Ebd.

in einigen Fällen auch Hilfe beim Wechsel auf das Gymnasium. Im Folgenden stehen jene Formen der Unterstützung im Fokus, über die Gesprächspartner*innen aus der Amtszeit von Degenhardt berichten.

Ein Interviewpartner erinnert sich bezüglich der 1970er Jahre:

Er hat mich mental unterstützt, und ich bin aus diesem Ort rausgekommen, ob jetzt mit seiner Hilfe oder durch seine Hilfe, weiß ich nicht. Aber ich hab's geschafft, ich hab die [Schule], nach der zehn[ten Klasse] dann abgebrochen. Ich hab' 'ne Lehre angefangen, meine Noten wurden besser. Ich bin auf den zweiten Bildungsweg gegangen. Ich hab' mein Abitur nachgeholt und hab' angefangen zu studieren in [Stadt].¹²¹⁰

Der Priester hatte den Interviewpartner als Minderjährigen über mehrere Jahre missbraucht. Als er bereits studierte, war der Mann in der Lage, den Priester zurückzuweisen.¹²¹¹ Der Kleriker war ein Vorbild für den Interviewpartner gewesen, als dieser noch ein Kind war, da der Beschuldigte die einzige Person in seinem Umfeld war, die einen Bildungsaufstieg erreicht hatte.¹²¹² Er gewährte Hilfe und Anerkennung, die dem damaligen Jungen im Elternhaus gefehlt hatten: „Und weil er für mich eine Respektsperson, eine Autoritätsperson, eigentlich ein, ein Idol in dem Sinne war, weil er mich dann auch mental gestützt hat, zu dem, ich sag mal, schlechten Elternhaus, was mich geschlagen hat oder, hatte ich das Gefühl, dort ist jemand, der intellektuell etwas erreicht hat.“¹²¹³ Ein anderer Priester nutze, wie eine Angehörige schildert, in den 1970er Jahre aus, dass sich ihm ein Jugendlicher im Zusammenhang mit einem Schicksalsschlag öffnen konnte:

Was die Trauer betrifft aber hat es [der Jugendliche] anscheinend geschafft, bei dem Pfarrer sich einmal richtig auszuheulen. Und in dieser Situation ist es zum Missbrauch gekommen. Dann sind die nochmal zusammen im Urlaub gewesen und aus dem Urlaub hat mein [Angehöriger] auch eine Situation geschildert.¹²¹⁴

In einer emotionalen Notlage befand sich in den 1970er Jahren ein weiterer Interviewpartner. Zu diesem Zeitpunkt war der junge Mann bereits volljährig:

Ich war sehr, sagen wir mal, scheu und sehr zurückhaltend und hatte auch ehrlich gesagt, Angst, ja. Angst vor Kontakt, generell schon, aber insbesondere zum anderen Geschlecht. Also ich hatte keine Freundin gehabt. Das habe ich als großen Makel empfunden, ja. Ich hatte mich in der Schulzeit dagegen vehement gewehrt, die Tanzstunde zu besuchen. Das war aber einfach Kontaktangst. [...] In dem Moment, wo ich dann wirklich unabhängig und frei ins Leben getreten bin, habe ich dann doch sehr rasch gemerkt,

¹²¹⁰ I-Z4F9Q9A07K16.

¹²¹¹ Ebd.

¹²¹² Ebd.

¹²¹³ Ebd.

¹²¹⁴ I-KX97QRCSASKO.

da muss irgendwas passieren. Und ich hab 'ne große Not gehabt, mit mir selber umzugehen und den Weg dann zu suchen. Ja und das habe ich ihm dann auch erzählt.¹²¹⁵

Später habe der Priester das Gespräch sexualisiert: „Also ich hatte mich ja schon jetzt geöffnet mit meinem Inneren ihm gegenüber. Aber auf einmal sprach er das Thema Offenheit in der Beziehung an [...]. Ich hab das erst gar nicht so ganz einordnen können. Ich wusste nicht genau, was er meinte. [Es] wurde dann aber schnell deutlich, dass er körperliche Offenheit meinte.“¹²¹⁶ Er bat den Interviewpartner sich ausziehen: „Und wie soll ich sagen, ich hab'es also – Es ist ja, ist wirklich bizarr. Also ich bin damals bereit gewesen, das zu machen für ihn. Ich hab mich auch gar nicht mal arg geschämt dafür.“¹²¹⁷ Nach der Angabe des Zeitzeugen habe ihn der Priester auch „angefasst.“¹²¹⁸ Er selbst habe dies „einfach nur geschehen lassen.“¹²¹⁹ Der Zeitzeuge geht davon aus, dass der Priester ausprobieren wollte, „ob er mit seinen Wünschen auf Resonanz stößt bei mir.“¹²²⁰ Eine weitere Aufforderung des Priesters lehnte er ab.¹²²¹ Aus heutiger Sicht kritisiert der Mann, dass der Priester seine Position innerhalb der Gemeinde und den Entwicklungsunterschied zwischen ihnen ausgenutzt habe, um sexualisierte Handlungen, die mutmaßlich keinen Straftatbestand erfüllten, zu initiieren.¹²²² Weitere Versuche des Priester habe es nicht gegeben.¹²²³

In den 1980er Jahren nahm ein weiterer Kleriker gegenüber einem Interviewpartner die Rolle eines Ersatzvaters oder Mentors für jene Bereiche ein, die die Eltern nicht ausfüllen konnten. Der Priester half dem Jungen in der Schule. Ferner habe er ihm Heiligengeschichten empfohlen, die oft ein Mentorenverhältnis schilderten und ein Aufstiegsversprechen in der Kirche gaben. Mit diesen Figuren habe sich der Interviewpartner als Kind identifizieren können. Aus heutiger Sicht betrachtete der Interviewpartner dies als geistigen Missbrauch. Da der Kleriker unterschiedliche Rollen in seinem Leben einnahm, hätte er ein besonders enges Beziehungsnetz zu dem Jungen aufbauen können, dem sich der Interviewpartner kaum habe entziehen können. Er fürchtete ferner, die Ansprüche der Schule ohne die Unterstützung des Priesters nicht erfüllen zu können. Aus diesen Gründen und weil er bei einer Distanznahme zu dem Priester eine soziale Stigmatisierung fürchtete, traute er sich nicht, aus diesem Beziehungsgeflecht auszutreten.¹²²⁴

1215 I-00PN5R7EQSYQ.

1216 Ebd.

1217 Ebd.

1218 Ebd.

1219 Ebd.

1220 Ebd.

1221 Ebd.

1222 Ebd.

1223 Ebd.

1224 I-A33BT4UYLOHE.

Verständnis bei einem Vikar fand in den 1990er Jahren auch ein Jugendlicher, der selbst nicht katholisch war. Als er in die Pubertät kam, zerbrachen bisherige Freundschaften, teils baute er sich einen neuen Freundeskreis auf. Zudem habe er sich in dieser Zeit das erste Mal verliebt. Rückblickend war, so der Interviewpartner, „das, glaube ich, eine sehr, emotional instabil[e] Zeit.“¹²²⁵ Der neue Vikar habe ihn, „so'n bisschen verstanden. Der hat uns so'n bisschen unterstützt. Wir hat[ten] natürlich auch in der Zeit dann, kleinere oder größere Probleme, je nachdem, wer es war, mit den Eltern zu Hause. [...] War so, so würde ich fast sagen, ganz typisch Pubertät irgendwie so, Abnabelung von zu Hause.“¹²²⁶ In dieser Zeit habe ihn angesprochen, dass der Vikar

ein Außenseitertyp war. [...] Komisch. Aber das war er halt. In dem Alter war das genau das, was wir –. Der hatte dann auch mal so Kapuzenpullover getragen, auch mal, sage ich mal, so ein bisschen hipper. [...] Heute würde ich sagen, vielleicht ein bisschen seltsam. So jemand, vor dem man seine Kinder eher fernhalten würde.¹²²⁷

Auch dieser Priester wurde also zu einer Identifikationsfigur und zu einem Ansprechpartner für persönliche Probleme. Dies nutzte der beschuldigte Kleriker aus, indem er anbot, den Jugendlichen bei der Stärkung seines Selbstwertgefühls zu unterstützen.¹²²⁸ Dem Interviewpartner habe er das Gefühl vermittelt, „was ganz Besonderes“¹²²⁹ für ihn zu sein. Er schildert das erste Treffen mit dem Kleriker wie folgt: „Also ich kann mich noch so ein bisschen erinnern an diese ersten Stunden [...]. Also wo jetzt, sage ich mal, nicht wirklich schlimmere Dinge passiert sind. Und das waren nicht angenehme Gefühle. Es waren aber –. In der Zeit hatte ich generell sehr viele ungewohnte Gefühle, sage ich mal.“¹²³⁰ In diesem Fall heben Angehörige des Interviewpartners hervor, der Priester habe systematisch versucht, unterschiedliche Positionen zu besetzen. Er „hat sowohl in der Schule seine Hilfe angeboten als Vermittler auch und Berater auch und den Eltern und natürlich auch den Kindern.“¹²³¹ Mit dieser Strategie habe er versucht, selbst „freie Hand zu haben“¹²³² und auf diese Weise bei den Eltern das Vertrauen geschaffen, „dass da jemand ist, der fachkundig ihre Kinder betreuen kann [...], Nachhilfe und Unterricht, Freizeitgestaltung.“¹²³³ Während Priester in der Amtszeit von Jaeger aufgrund der engen Verflechtung der Kirche mit weltlichen Institutionen, aufgrund des Milieukatholizismus und aufgrund ihrer Ressourcen gleichsam qua Amt unterschiedliche Rollen im Leben von Kindern und Jugendlichen besetzten, schufen

¹²²⁵ I-Q73CMW5QTMMW.

¹²²⁶ Ebd.

¹²²⁷ Ebd.

¹²²⁸ Ebd.

¹²²⁹ Ebd.

¹²³⁰ Ebd.

¹²³¹ I-6X7534LRAJXA.

¹²³² Ebd.

¹²³³ Ebd.

sich beschuldigte Kleriker nun entsprechende Netzwerke aktiv. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das für die Zeit von Jaeger typische Ausnutzen von Zwangsverhältnissen und Autorität sich zu einem stärker ‚geistigen‘ Missbrauch während des Episkopats von Degenhardt wandelte.

Die Erzählungen der Interviewpartner*innen lassen ebenso erkennen, dass Priester nicht nur als Unterstützer bei materiellen oder familiären Problemlagen wahrgenommen wurden, sondern nun auch Hilfestellungen bei lebensgeschichtlichen Zäsuren anboten. Eine erste Zäsur stellte der Wechsel von der Grundschule zum Gymnasium dar: Nach der Erinnerung eines Zeitzeugen löste sich nun „diese gute Kindheit [...] langsam auf.“¹²³⁴ Als zweiter Einschnitt wird die Pubertät benannt, wenn bisher existierende Bindungen zerbrochen.¹²³⁵ Als dritten Einschnitt erinnert ein Interviewpartner die Ablösung vom Elternhaus nach dem Abitur.¹²³⁶

Für zahlreiche Kinder, die katholisch sozialisiert wurden, blieb, zumal auf dem Land, das Messedienen ein integraler Bestandteil des Alltags. So hätten die Kinder in einer Gemeinde laut einer Zeitzeugin „sofort immer auf den Messdienerplan geguckt, wie hat er uns eingeteilt.“¹²³⁷ Über die 1970er Jahre berichtet ein Interviewpartner: „Dann bin ich also relativ schnell Messdiener geworden. [...] Da bin ich ein dreiviertel Jahr jeden Morgen zum Dienen gewesen. Daran sieht man auch, wie eng man an diesem kirchlichen Leben war. Das ist für mich wirklich prägend gewesen.“¹²³⁸ Ganz ähnlich erinnert sich auch ein Junge aus dem ländlichen Raum: „Ich hatte dann Kommunion [...] sehr früh, schon in der [...] Klasse. Und mit der [...] Klasse durfte man dann Messdiener werden.“¹²³⁹ Die Tätigkeit als Messdiener stabilisierte wie schon in der Amtszeit von Jaeger die sozialen Beziehungen von Kindern und Jugendlichen: „Das war eigentlich immer ganz lustig, ganz angenehm. Da waren auch immer die gleichen Messdiener, die sich da zusammen als Pärchen gebildet hatten und dienten.“¹²⁴⁰ Zusätzlich spielte der Interviewpartner als Jugendlicher bei einigen Gottesdiensten Orgel. Der beschuldigte Kleriker bestellte den Interviewpartner schließlich unter dem Vorwand ins Pfarrhaus, dass Vorbesprechungen nötig seien. Die ersten Treffen verliefen, so der Interviewpartner, unauffällig. „Dann kam irgendwann Tag X, da sollte ich dann halt wieder hin. [...] Dann stand er halt hinter mir und guckte so von oben über mich drüber. Ja, da hat er mich dann halt überrumpelt. Ich weiß nicht, wie er das angestellt hat.“¹²⁴¹ Der Beschuldigte habe sein Geschlechtsteil manipuliert.

1234 I-65JHJFWNYP4M.

1235 I-HBB698BD7MVL.

1236 I-FPO2PCUKEEH0.

1237 I-IDFKP4FU1M8G.

1238 I-1CT924YBAZ7K.

1239 I-ifMXA6DZA0GM.

1240 I-BERZ9SSZBEZM.

1241 Ebd.

Ich wusste nicht, was das war oder was da passiert. Ja, nach 5 Minuten war dann irgendwie alles vorbei. Ich war erstmal komplett wie vor den Koffer gestoßen [...] und habe dann meinen Dienst getan und bin nach Hause, völlig verstört und habe das irgendwie wie in so einem Nebel wahrgenommen. [...] Dann kam das nächste Mal. Da war ein Wochenende dazwischen. Dann ging das wieder [...] los. Dann sollte ich wieder da hin mit einem total flauen Bauch.¹²⁴²

Schließlich habe der Kleriker versucht, den Jungen zu penetrieren. Ein weiterer Interviewpartner berichtet von aus heutiger Sicht grenzüberschreitenden Berührungen eines Klerikers, der ihn als Messdiener auf den Schoß genommen habe.¹²⁴³ Der Interviewpartner konnte sich weiterer sexueller Gewalt entziehen, indem er jeden Kontakt zu dem Priester abbrach, sich auf diese Weise aber, worauf zurückzukommen ist, familiär und sozial isolierte, indem er stabile Beziehungen aufgab, die ein anderer Interviewpartner in Bezug auf die Messdienerrunde hervorhebt: „Ja, und [ich] habe da eine gute Gemeinschaft auch erlebt bei den Messdienern. Wir hatten ganz tolle Vikare [...], die da die Messdienerarbeit gemacht haben und auch Gruppenleiter, die tolle Sachen auf die Beine gestellt haben. Ja. So bin ich glücklich und zufrieden in [Stadt] aufgewachsen.“¹²⁴⁴ Als ausschlaggebend für die aus seiner Sicht für die 1990er Jahre offenbar hohe Zahl von Messdienern in seinem Freundeskreis betrachtete er den Besuch einer katholischen Grundschule.¹²⁴⁵ Als er auf das Gymnasium in eine wenig katholisch geprägten Stadt wechselte, diversifizierte sich sein Freundeskreis, die Kontakte zur Messdienerrunde blieben aber bestehen. Auf einer Feier fasste ein Priesteramtskandidat den damals gerade volljährigen Jugendlichen, als dieser allein war, im Genitalbereich an.¹²⁴⁶ Der Interviewpartner verließ überstürzt die Feier und schildert, ihn habe die Situation „schockiert.“¹²⁴⁷ Später erfuhr er, der der Mann habe sich an dem Abend auf die gleiche Weise auch zwei minderjährigen Jugendlichen genähert.¹²⁴⁸ Die Vorwürfe wurden noch am selben Abend bekannt.¹²⁴⁹ Im Unterschied zu den Erfahrungen der anderen Interviewpartner intervenierte nun der Ortspfarrer. Gleichwohl wurde der Beschuldigte später von Degenhardt geweiht.

Ein weiterer Tatkontext, auf den hier eingegangen werden soll, ist die Beichte. Wie schon im CIC/1917¹²⁵⁰ waren auch im CIC/1983 sexuelle Gewalthandlungen im Kontext der Beichte ein eigener Straftatbestand (can. 1387 CIC/1983) und die Ahndung des Delikts blieb dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Verstöße gegen den genannten

¹²⁴² Ebd.

¹²⁴³ I-00PN5R7EQSYQ.

¹²⁴⁴ I-VKO9CVD3iMMJ.

¹²⁴⁵ Ebd.

¹²⁴⁶ Ebd.

¹²⁴⁷ Ebd.

¹²⁴⁸ Ebd.

¹²⁴⁹ Ebd.

¹²⁵⁰ Siehe S. 101 f.

Canon fielen unter Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments. Sexuelle Gewalt im Kontext der Beichte war demnach für den gesamten Untersuchungszeitraum ein besonders schwerwiegendes Delikt. Kurz nach Beginn von Degenhardts Amtszeit erschien 1975 ein neues Gotteslob. Bei der Beichte für Kinder bis zum neunten Lebensjahr waren Fragen zur Sexualität nicht Gegenstand des Beichtspiegels, hier ging es vor allem um möglichen Ungehorsam von Kindern und ihr Agieren im sozialen Nahbereich.¹²⁵¹ Möglicherweise sind hier Veränderungen im Vergleich zur Zeit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu beobachten, als Fragen zur Keuschheit bereits im Zusammenhang der Erstbeichte vorgesehen waren. Die Hinweise zur Schülerbeichte enthalten einen Abschnitt zu dem Thema: „Die Menschen sündigen, weil sie sich gehen lassen.“¹²⁵² Hier heißt es zum Thema Sexualität:

Manche Menschen lassen ihre Bedürfnisse und Triebe verkommen und werden dadurch unglücklich. Sie sind unbeherrscht in ihren Trieben, im Essen, Trinken, Rauchen, im sexuellen Bereich. Wer sich nicht mehr selbst beherrschen kann, wird von den Trieben beherrscht. Er verliert seine Freiheit, oft durch eigene Schuld, oft durch Verführung und wird süchtig. (Trunksucht, Rauschgiftsucht, sexuelle Süchte – Triebverbrechen. Die Genußfreude wird durch die Genußsucht zerstört.¹²⁵³

Schüler*innen wird geraten, zu überlegen, welche Filme und Bücher sie rezipiert haben und ob ihnen „Schamlosigkeit und Gewalttätigkeit“¹²⁵⁴ imponieren. Ferner sollen sie sich fragen: „Habe ich mich vom Zorn hinreißen lassen? Habe ich mich in kleinen Dingen gehen lassen – aus Bequemlichkeit? Habe ich mich verführen lassen? Habe ich meinen Trieben verantwortungslos nachgegeben? War ich unkeusch? mit anderen? [sic] Bin ich süchtig?“¹²⁵⁵ Als Gebetsanfänge werden folgende Varianten vorgeschlagen: „Herr, ich möchte gut sein. Ich habe es versucht; es ist mir nicht gelungen; darum bin ich hierhergekommen.“¹²⁵⁶ Das zweite Gebet setzt ein: „Vater, ich habe gesündigt vor dir; ich bin es nicht wert, dein Kind zu heißen. Du hast mich nach deinem Bild erschaffen und mich zu Großem berufen, und ich habe gesündigt, habe so klein gedacht, geredet und gehandelt durch meine Schuld.“¹²⁵⁷ Nach wie vor waren jegliche sexuelle Handlungen mit Schuld beladen. Wie ein Zirkularschreiben der Congregatio pro Sacramentis des Vatikans noch 1986 formulierte, sollte die Beichte „die Getauften vom zarten Kindesalter an zum christlichen Verständnis der Buße [...] erziehen, so

1251 Bischöfe Deutschlands und Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich (Hrsg.), Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangsbuch mit dem Anhang für das Erzbistum Paderborn, S. 142–154.

1252 Ebd., S. 151 f.

1253 Ebd.

1254 Ebd., S. 152.

1255 Ebd.

1256 Ebd.

1257 Ebd., S. 153.

dass sie in der Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung Fortschritte machen und zu einem rechten Sündenbewusstsein gelangen, das auch die lässliche Sünde ernst nimmt.¹²⁵⁸ Aus den 1970er Jahren berichten mehrere Interviewpartner*innen über Grenzüberschreitungen und die Anbahnung sexueller Gewalt von Klerikern im Kontext der Beichte. In einem Fall ist nicht zu entscheiden, ob die Handlungen noch in die Amtszeit von Jaeger oder bereits in jene von Degenhardt fielen.¹²⁵⁹ In dieser Dekade gehörte die Beichte weiterhin zum festen Bestandteil des religiösen Lebens dieser und weiterer Interviewpartner*innen:

Wir haben alle vier, sechs Wochen gebeichtet. Und es war auch 'ne Todsünde zur Heiligen Kommunion zu gehen, wenn man nicht gebeichtet hatte oder wenn man irgendwas auf dem Kerbholz hatte und [man] hatte das nicht durch die Beichte gereinigt. Und dadurch, dass ich in diesem System sehr intensiv war, [...] so war es auch Pflicht, zu beichten.¹²⁶⁰

Ganz ähnlich erinnerten sich zwei weitere Interviewpartner*innen:

Ich sag mal, routinemäßig, das wurde ja damals regelmäßig gemacht. Alle vier Wochen ungefähr, einmal im Monat war Beichten angesagt. Zu dem ich dann auch gegangen bin und es gab ja einen gewissen Ablauf mit der Vorbereitung in Form des sogenannten Beichtspiegels, wo man die Gebote durchgegangen ist, ja. Es ist absurd, im Grunde. Also was, was ist Sünde? Das ist so aus heutiger Sicht die große Frage, ja. Aber offensichtlich, es gab ja auch Kleinigkeiten und das fiel natürlich auch leichter, dann Kleinigkeiten, sozusagen zu melden und irgendwas ist natürlich auch immer schiefgelaufen. Das ist mir insoweit geglückt.¹²⁶¹

Ein anderes Mädchen griff in den 1970er Jahren ebenfalls zu dieser Strategie:

Ich musste mir überlegen, was beichte ich denn jetzt. Also so was Absurdes, was hat man für Sünden, was auch immer Sünden sein mögen, mit 14, 15: Ich habe auf meine Eltern nicht gehört, ich habe vielleicht mal gelogen, es war irgendwas, es war ja immer das Gleiche, was man da beichten musste. Es gab ja so ein Beichtspiegel. Wenn ich daran zurückdenke, da hat man immer so ein paar darauf angekreuzt und die dann genommen, völlig sinnlos. Uns wurde eingeredet, dass wir irgendwas Schlimmes getan haben, was wir jetzt beichten müssen, bekennen müssen, bereuen müssen, wo ich aber im Nachhinein sage: Leute, was habt ihr da mit den Kindern gemacht, Sünden waren das sicherlich nicht.¹²⁶²

¹²⁵⁸ Congregatio pro Sacramentis, Zirkularschreiben v. 20.12.1986 (Prot.N. 1400/86), in: *Monitor ecclesiasticus* 112 (1987) 423–429., nach Scheiper, Beichten.

¹²⁵⁹ Da der Interviewpartner rund zwei Jahre später erneut mit grenzüberschreitenden Verhalten eines anderen Klerikers während der Amtszeit von Degenhardt konfrontiert war, wird in diesem Abschnitt auf das mit ihm geführte Interview eingegangen.

¹²⁶⁰ I-T0TVYJLHXS7.

¹²⁶¹ I-D2EWK4H8XPGK.

¹²⁶² I-T7LK4Y39V6ME.

Auch wenn die beiden zuletzt zitierten Interviewpartner*innen von Versuchen der Distanznahme berichten, so wird doch für die 1970er Jahre weiterhin die innere oder soziale Erwartungshaltung erkennbar, regelmäßig zur Beichte zu gehen.

Zwei Interviewpartner berichten, Kleriker hätten auf unangemessene Weise Fragen zu möglichen sexuellen Handlungen gestellt oder selbst sexualisierte Fragen formuliert:

Vielleicht war ich da 15 oder 16. Da gab es mal einen, also bis dahin hab ich noch gebeichtet, oder 14, kann auch sein, das weiß ich nicht mehr genau. [...] Ich fühlte mich im Reinen und da war auch nichts gewesen, ja, und das habe ich entsprechend auch gesagt. Außer der und der Kleinigkeit, ich weiß jetzt nicht mehr. Und dann hat der geantwortet, dieser Geistliche, der kam aus [Stadt], das war einer von den Franziskanern aus [Stadt]: 'Ja aber wie jetzt, so wenig und ob da nicht doch was gewesen wäre, was anderes noch. Vielleicht mit dem sechsten Gebot und so weiter.' Der drang so in mich ein, ja, und wollte mich dazu kriegen oder hatte vielleicht den Eindruck, ich würde was verheimlichen oder nicht aussprechen. Also ich fand das derart empörend, ja, dass ich von dem Zeitpunkt an bis heute nie wieder gebeichtet habe, in keiner Form.¹²⁶³

Auch ein weiterer Interviewpartner berichtet, der beschuldigte Kleriker habe ihn in sexualisierte Gespräche verwickelt und ihn und andere Kinder bei der Beichte gefragt, ob sie bereits sexuelle Erfahrungen gemacht hätten. Als der Interviewpartner die Frage nicht beantworten wollte, habe der Kleriker den Faden weitergesponnen und ihm gegenüber ausgemalt, welche Fantasien der Interviewpartner haben könnte. Auch hier versuchten die Jugendlichen, weitere Beichten bei dem Kleriker zu vermeiden.¹²⁶⁴

Ein weiterer Interviewpartner vermutet, der beschuldigte Geistliche habe sein Wissen aus der Beichte verwandt, um ihn als geeignetes Opfer auszuwählen:

Als ich dann in die Pubertät kam, klar, damals gab es nur dann, ich sag mal so Bravo-Heftchen, ne, da war dann irgendwo vielleicht mal 'ne leichtbekleidete Frau, und es gab 'n Quelle- und 'n Otto-Katalog, wo irgendjemand in Unterwäsche gezeigt wurde, was man sich dann heimlich angeguckt hat. Das war so die, das nächste, was man so erreichen konnte in meinem, im eigenen Dorf und mit den Möglichkeiten.¹²⁶⁵

Der Zeitzeuge habe dem beschuldigten Priester Onanieren beim Betrachten der Bilder wie auch das gegenseitige Zeigen des Geschlechtsteils unter Freunden gebeichtet.

Und meine Vermutung ist, [...] dass die Information in irgendeiner Form weitergetragen hat, weil, weil [Name] diese Information genutzt hat. Die hat ihn in irgendeiner Form erregt. [...] Das war 'ne große Sünde, so was zu tun, das war, ja, unsittlich. Und, klar, wir, wir haben, wenn es dann zur Selbstbefriedigung kam und das war dann das fast Todes –.

¹²⁶³ I-FPO2PCUKEEH0.

¹²⁶⁴ I-1QDEUVJZO8UJ.

¹²⁶⁵ I-Z4F9Q9A07K16.

Das war ganz nah an ‚ich habe jemanden umgebracht‘, diese, diese Beichte. Und wie Beichte natürlich auch wirkt, sie ist natürlich auch befreiend, vor allem für, so'n Kind.¹²⁶⁶

Ob diese Erklärung zutrifft, kann nicht entschieden werden, denn die Frage, warum gerade sie sexuelle Gewalt erlebten, beschäftigt viele Interviewpartner*innen, die nach scheinbar rationalen Erklärungsmustern suchen. Die Erzählungen der Interviewpartner*innen lassen aber gleichwohl erkennen, dass es ihnen schwer fiel, sich in den 1970er Jahren im ländlichen Raum und in einem stark katholisch geprägten städtischen Umfeld, der Beichte zu entziehen, weil die religiöse Praxis und Lebenswelt eng miteinander verknüpft waren. Jene Interviewpartnerin, die berichtet, der Gemeindepfarrer habe sie unter der Dusche beobachtet, hatte aus diesem Grund Angst vor der nächsten Beichte:

Also, er hat mir in der Situation nichts getan, aber allein die Situation an sich, ich weiß noch, das war ein Horror schlechthin. Das hat er nämlich ein paar Tage vorher angekündigt, dass wir uns schon mal auf die Beichte vorbereiten sollten, gedanklich. Dann war der Tag wo es losging, und ich musste ja als Erste. Weil ich ja die Gruppenleiterin war, musste ich mit gutem Beispiel voran, [...]. Das war danach, ich war wirklich fix und fertig, aber ich konnte mich auch nicht wehren. Ich wüsste nicht, zu wem ich hätte sagen sollen: ‚Nein ich will das nicht.‘ Oder warum ich das nicht will. Heute im Nachhinein verstehe ich das nicht mehr, ich war 14 oder 15, durchaus ein Alter, wo man sich ja äußern können sollte, obwohl es mir zutiefst widerstrebte. Ich konnte nichts dagegen sagen, hab mich nur innerlich gesträubt und habe es aber gemacht.¹²⁶⁷

Ein anderer Interviewpartner wartete das Ende seiner Zeit als Messdiener ab, bevor er nicht mehr zur Beichte ging.¹²⁶⁸ Je stärker die Kinder und Jugendlichen also in die Gemeindegarbeit eingebunden waren, desto größer war auch in den ersten Jahren von Degenhardts Amtszeit der empfundene Druck, weiterhin zur Beichte zu gehen.

Die Erzählungen der Zeitzeug*innen beziehen sich vor allem auf die 1970er und 1980er Jahre. Dass es sich bei sexueller Gewalt im Kontext der Beichte tendenziell um länger zurückliegende Fälle handelt, und die „absolute Zahl der Missbrauchstaten, die durch dieses Setting angebahnt und in diesem Kontext begangen wird, zurückgegangen ist“¹²⁶⁹, hebt auch die Forschung hervor. Heute erscheint die Beichte als „das ungeliebte Sakrament.“¹²⁷⁰ Die bisherigen Studien zu sexueller Gewalt in der katholischen Kirche zeigen aber auch, dass die Beichte in den 1980er und 1990er Jahren in Einzelfällen weiterhin Ausgangspunkt sexueller Gewalthandlungen war, weil Priester dort entweder Informationen erhielten, die sie zur Anbahnung oder die Beichte selbst

¹²⁶⁶ Ebd.

¹²⁶⁷ I-28WGYWGV9DCA.

¹²⁶⁸ I-65JHJFWNYP4M.

¹²⁶⁹ Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 344.

¹²⁷⁰ Hartmann, Bekenntnis.

zu sexuellen Handlungen nutzten.¹²⁷¹ Der Bericht eines Interviewpartners macht auf einen weiteren Aspekt aufmerksam, nämlich auf die auch später, möglicherweise bis heute kaum vorhandene Möglichkeit von Betroffenen, sexuelle Gewalterfahrungen im Rahmen von Beichtgesprächen angemessen thematisieren zu können: „Im Beichtgespräch war das dann so, ich habe das dann gesagt, und irgendwann war ich fertig und dann wurden allgemeine Worte gewählt, wie eine Ansprache zum Evangelium oder so und dann war da Schluss. Dann ging ich da raus und dachte, was ist denn jetzt passiert.“¹²⁷²

Aufgrund ihres Amtes fiel es Klerikern also auch in der Amtszeit von Degenhardt leicht, Situationen zu kreieren, die sie für sexuelle Gewalthandlungen ausnutzen konnten. In der Rolle des geistlichen Mentors und durch die Messdiener- oder Jugendgruppe waren Priester weiterhin fest in der Alltagswelt der Interviewpartner*innen verankert. Geändert hatten sich in vielen Fällen allerdings die Anbahnungsstrategien der beschuldigten Kleriker, da nun mit dem Reformpriester ein neuer Priestertyp in der Seelsorge vertreten war, der seinen Einfluss nicht mehr auf ein sakrales Priesterbild und Autorität gründete, sondern auf eine persönliche Beziehung zu Gemeindegliedern. Bis in die 1980er Jahre zählte auch die Beichte zum religiösen Alltag von Kindern. Die institutionelle Unterbringung in Heimen und Internaten hatte als Tatkontext hingegen an Bedeutung verloren.

c) Umgangsweisen, Handlungsgrenzen und -möglichkeiten von Betroffenen und ihren Familien

Die interviewten Betroffenen und ihre Angehörigen waren also, wie schon in Jaegers Amtszeit, oft über die Gemeinde eng mit der katholischen Kirche verbunden. Die Pfarrgemeinde hätte die Möglichkeit besessen, durch eine „parteiliche und problemadäquate Unterstützung“¹²⁷³ Hilfe zu leisten. Nach dem von Ulrike Brockhaus und Maren Kolshorn entwickelten Drei-Perspektiven-Modell können Dritte, indem sie sexuelle Gewalthandlungen wahrnehmen, als solche definieren und selbst kompetent und gewillt sind, Hilfe zu leisten, sexuelle Gewalt beenden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können Dritte aber auch zur Aufrechterhaltung von sexuellen Gewaltverhältnissen beitragen.¹²⁷⁴ Es ist der Verdienst der Münsteraner Studie, diese Personengruppe als *Bystander*¹²⁷⁵ in den Blick genommen zu haben. Wer im sozialen Umfeld sexuelle Gewalt erkannte, welche Umgangsweisen diese Personen

¹²⁷¹ Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten, S. 423 und 540; Wastl/Pusch/Gladstein, Missbrauch, S. 252; Hackenschmied/Mosser, Gutachten, S. 26.

¹²⁷² I-Cz8G6ARS53VL.

¹²⁷³ Brockhaus/Kolshorn, Gewalt, S. 219.

¹²⁷⁴ Ebd., S. 243.

¹²⁷⁵ Siehe hierzu S. 27.

wählten und ob bzw. wie dies die Situation von Betroffenen veränderte, soll im Folgenden ebenso untersucht werden, wie die Umgangsweisen der Betroffenen selbst.

Reaktionen des sozialen Umfelds auf das Offenlegen von Gewalterfahrungen

Zunächst sollen mit der Familie, der Gemeinde und der Schule drei wichtige Lebenskontexte von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen werden. Welche Reaktionen und Verhaltensweisen schildern die Interviewpartner*innen, wo bekamen sie Unterstützung und wo wurde ihnen diese vorenthalten.

Einige Interviewpartner*innen konnten sich als Kinder oder Jugendliche gegenüber Dritten öffnen. Zu dieser Gruppe gehörten in den 1970er und 1980er Jahren auch Geschwister.¹²⁷⁶ Ein Mädchen schenkte ihrem Bruder jedoch zunächst keinen Glauben.¹²⁷⁷ Für sie stellte die Situation vermutlich eine Überforderung dar. Ende der 1980er Jahre berichtete der Junge dann, wie seine Mutter angibt, beim Mittagessen, er wolle nicht mehr zur Messdienerstunde gehen:

„Wir müssen uns bei ihm auf den Schoß setzen und dann packt der uns an und das will ich nicht mehr.“ Erst konnte man das gar nicht verstehen und dann so –, jetzt hängen wir das mal nicht so hoch und fragen mal die anderen Mütter oder Väter, was deren Kinder so erzählt haben und zwar, bevor die Jungs sich wieder unterhalten konnten. Also ganz bewusst so, alles erstmal unter dem Deckel zu halten oder zu hören, was ist denn da wirklich [...]. Und dann kam genau das Gleiche. Dann haben wir uns getroffen und gesagt, was tun wir?¹²⁷⁸

Die an anderer Stelle herausgearbeiteten Strategien der Selbstvergewisserung werden auch hier erkennbar.¹²⁷⁹ Aus Sicht der Mutter sei es eine „enorme Erleichterung“¹²⁸⁰ für ihren Sohn gewesen, als er sich ihr anvertraute. In der Familie habe ein „offenes Verhältnis“¹²⁸¹ geherrscht und da die Großeltern an gemeinsamen Mahlzeiten teilnahmen, hätten die Kinder miterlebt, wie Probleme zwischen den Generationen gemeinsam gelöst wurden. Die Eltern berichten: „Wir haben ihn sehr ernst genommen. Das war sofort klar, der Junge erzählt uns keine Märchen und wir haben ihn ernst genommen. Ich glaube, das ist ein ganz entscheidender Faktor.“¹²⁸² Dass der Sohn jedoch zunächst versucht hatte, sich der Schwester anzuvertrauen, legt nahe, dass ihm dieser Schritt nicht leicht gefallen war.

¹²⁷⁶ I-GBANOXUNN30B.

¹²⁷⁷ I-IDFKP4FU1M8G.

¹²⁷⁸ I-38NORM40iBL7.

¹²⁷⁹ Siehe hierzu die jeweiligen Abschnitte zu Meldungen aus der Gemeinde.

¹²⁸⁰ I-WITZ5GDDPATH.

¹²⁸¹ Ebd.

¹²⁸² Ebd.

Ein Jugendlicher wandte sich in den 1980er Jahren nach Aussagen der Eltern, spontan an sie, als ein Vikar, wie der Sohn erzählt habe, eine „Balgerei“¹²⁸³ nutzte, um sich auf ihn zu legen. Der Jugendliche war zu diesem Zeitpunkt über 16 Jahre alt. Er empfand das Verhalten des Vikars als Belästigung.¹²⁸⁴ Über den Priester existiert eine Sonderakte, der sich entnehmen lässt, dass derselbe Geistliche in den 2010er Jahren einen damals gerade volljährigen Mann in seine Wohnung mitgenommen und auf den Boden gedrückt habe. Im Anschluss habe sich der Priester über dem Mann befriedigt.¹²⁸⁵ Auch diese Eltern glaubten ihrem Sohn und teilten den Vorwurf einem Geistlichen in Paderborn mit. Dass die Eltern ihm glaubten und die Vorwürfe „ernst“¹²⁸⁶ nahmen, berichtet aus den 1990er Jahren ebenso ein weiterer Interviewpartner.¹²⁸⁷

Während einige Eltern im Interview erzählen, ihr Kind habe sich spontan an sie gewandt, verweisen andere Interviews auf einen längeren Entscheidungsprozess. Möglicherweise war dies auch dort der Fall, wo Eltern eine spontane Erzählung vermuteten. Ein Interviewpartner berichtet über die 1990er Jahre: „Ich glaube, da ist so'n Druck in mir entstanden. Das hat sich aber insgesamt ja, also mindestens ein Jahr, anderthalb Jahre vielleicht hingezogen, das Ganze.“¹²⁸⁸ Erst als er aufgrund äußerer Umstände den Kleriker einige Zeit nicht sah, hatte er „dann so ein bisschen [...] Distanz.“¹²⁸⁹ Nun habe der Interviewpartner zunächst überlegt, sich einem Mädchen aus seiner Jugendgruppe gegenüber zu öffnen, setzte dies aber nicht in die Tat um. Der Interviewpartner erzählt weiter, er habe später Kontakt zu einem Jungen gesucht, der selbst „Probleme“¹²⁹⁰ hatte, ihm aber zugleich als „stark“¹²⁹¹ erschien. Als Beispiel nannte der Mann die soziale Unangepasstheit des Jungen: „Der war ein bisschen aggressiver, hat sich auch mal geprügelt, hatte viele Probleme zu Hause. Der war, das war ein starker Typ.“¹²⁹² Als dieser Jugendliche ihm gegenüber von seinen familiären Problemen berichtet,

habe ich das irgendwie spontan, also, das hatte ich mir nicht überlegt, habe ich ihm das erzählt, von dem [Name des Beschuldigten]. Und dann war der sehr betroffen und hat mir auch gesagt, ‚Ja, die Probleme, die ich habe, das sind ja gar keine Probleme im Vergleich dazu.‘ Also, da habe ich, sage ich mal. Also auch wieder interpretiert, zum ersten Mal von jemanden Außenstehenden direktes Feedback bekommen.¹²⁹³

1283 I-XLE5M7EYEV3F.

1284 Ebd.

1285 Zeitungsartikel, 5.X.202X, SA P113.

1286 I-4L3KiKD638LH.

1287 I-HBB698BD7MVL.

1288 Ebd.

1289 Ebd.

1290 Ebd.

1291 Ebd.

1292 Ebd.

1293 Ebd.

Den Jungen zeichnete also eine gewisse Stärke aus und dass er selbst mit Problemen zu kämpfen hatte. Beide Aspekte scheinen es dem Interviewpartner zum damaligen Zeitpunkt erleichtert zu haben, seine Angst und seine Scham zu überwinden. Auf diesem Wege erfuhren schließlich auch die Eltern des Jugendlichen von den sexuellen Gewalthandlungen des Priesters. In diesen Fällen schenkten die Eltern bzw. die weiteren Ansprechpartner*innen den Erzählungen Glauben. Sie boten Gespräche an¹²⁹⁴ und verwiesen teils auf therapeutische Angebote.¹²⁹⁵ Für Geschwister war die Zeit nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe mitunter problematisch, wenn sich die Eltern auf das betroffene Kind fokussierten.¹²⁹⁶

Ein liebevolles Elternhaus förderte auch nach Baier u. a. das Vertrauen von Kindern, über Missbrauchserfahrungen zu sprechen.¹²⁹⁷ Dass in der Amtszeit von Degenhardt der überwiegende Teil der Interviewpartner*innen von einem vertrauensvollen Verhältnis zu mindestens einem Elternteil berichten, stellt eine wesentliche Veränderung gegenüber den Erzählungen von Betroffenen aus der Amtszeit von Jaeger dar. In mehreren Fällen versuchten die Eltern, weitere Grenzüberschreitungen und Gewalttaten zu verhindern und ihre Kinder zu stärken: „Wir haben darüber gesprochen, dass wir auch entsetzt sind, dass es sowas gibt und auch, dass man immer ehrlich sein soll und alles sagen soll.“¹²⁹⁸ Gleichwohl war es für sie schwierig, mit dem Wissen umzugehen, dass das eigene Kind sexuell missbraucht worden war. Eine Mutter berichtet: „Ich habe auch die Akten nie komplett gelesen. Ich wollte das nicht wissen, weil ich denke, das belastet auch die Mutter-Kind-Beziehung sehr, wenn man weiß, was dem Kind vielleicht Schlimmes passiert ist.“¹²⁹⁹ Ferner haben Eltern erwogen, ihren Kindern durch einen Schulwechsel einen Neuanfang zu ermöglichen¹³⁰⁰, doch wollten die Betroffenen ihr vertrautes Umfeld zunächst nicht verlieren. Die Eltern eines anderen Betroffenen suchten mit ihrem Sohn eine Beratungsstelle auf.¹³⁰¹

Wenn Eltern ihren Kindern glaubten, standen sie auch vor der Entscheidung, ob weitere Personen zu informieren seien. Ein Interviewpartner, der kurz vor einem sexuellen Übergriff eines Klerikers in den 1990er Jahren volljährig wurde, erinnerte sich:

Also sie [die Mutter] hat es schon, also sie hat es schon ernst genommen, das auf jeden Fall. Ich weiß aber nicht mehr, was wir danach veranlasst haben. Klar war auf jeden Fall, dass ich zu dem keinen Kontakt mehr habe. Aber das musste meine Mutter mir nicht vorschreiben. Das war für mich sowieso auch klar. Die hat mich da höchstens drin

1294 I-TA8A00A2F9DM.

1295 I-KX97QRCSASKO.

1296 I-6X7534LRAJXA.

1297 Baier/Fernau/Hellmann/Pfeiffer, Fazit, S. 283.

1298 I-Q4I7UA4TO3KH.

1299 I-DTPAHBI8175P.

1300 I-Q4I7UA4TO3KH, 6X7534LRAJXA.

1301 I-KX97QRCSASKO.

bestärkt. Also, wie gesagt, meine Eltern, die waren ja auch sehr, in beiden Kirchenchören aktiv und befreundet mit, das war so 'ne Clique da in unserer Heimatgemeinde und die waren halt integraler Bestandteil dieser Kirche. Mein Vater war vielfach Pfarrgemeinderatsvorsitzender noch und solche Sachen. Und ich kann es nicht mehr genau sagen. Also wie gesagt, sie hat's ernst genommen, aber was, was wir daraus genau abgeleitet haben, also nichts Konkretes, auf jeden Fall, weil, es ist ja im Sande verlaufen.¹³⁰²

In einigen Fällen suchten Angehörige in den 1980er und 1990er Jahren den Kontakt zu anderen Eltern. Es ist davon auszugehen, auch das Alter der betroffenen Minderjährigen spielte hierfür eine Rolle. Bei den folgenden Beispielen waren die betroffenen Minderjährigen noch unter 14 Jahre alt. Es handelte sich also um eine Straftat:

Da hat ein Junge ausgepackt. Dann haben sich die Mütter untereinander, ja, zusammengetan, sich gegenseitig informiert und dann waren das so viele. Der Herr [Name] war ein [...] Mitglied im Pfarrgemeinderat [und] hat ziemlich schnell die Lage erfasst und war dann im Grunde auch auf der Seite von uns Eltern.¹³⁰³

Wie schon für die Amtszeit von Jaeger dargestellt, ging das Bekanntwerden von Vorwürfen sexueller Gewalt mitunter auch damit einher, zurückliegende Beschuldigungen neu zu bewerten:

Dann habe ich noch diese Bekannte angerufen, wo der Nachbarjunge sich schon vor einem Jahr bei Pastor [Name] gemeldet hatte und habe gesagt: 'Was machen wir jetzt?' 'Ruf die doch einfach mal an.' Dann habe ich die Familie angerufen [...]. Und dann habe ich von [Sohn] Freund noch die Mutter angerufen, die war natürlich auch betroffen, so kam immer mehr zusammen.¹³⁰⁴

Dass es sich nicht um Einzelfälle handelte, stärkte wiederum die Aussagen der eigenen Kinder. Solche Kontaktaufnahmen führten bei einer anderen Beschuldigung jedoch zu Konflikten mit den Eltern möglicher anderer Betroffener:

Und nach dem Gespräch mit unserem Sohn sind wir dann natürlich sofort –, weil was macht [man] dann als Mutter? Ich hab' gedacht, der [Priester], der ist immer ganz viel dahin gegangen. Du musst die Eltern vor dem [Priester] warnen. Du musst den Eltern das sagen. Und dann sind wir zu [Name] gefahren und haben uns da [...] hingestellt und haben gesagt, was [der Sohn] gesagt [hatte]. Da fängt die Mutter an zu lachen, [ich] werde das nie vergessen: 'Ach, das sind doch alles nur Gerüchte.'¹³⁰⁵

¹³⁰² I-MBFD88OEGWEM.

¹³⁰³ I-TA8A00A2F9DM.

¹³⁰⁴ Ebd.

¹³⁰⁵ I-DTPAHBI8175P.

Auch andere Familien aus dem sozialen Umfeld wiesen die Beschuldigung als „Quatsch“¹³⁰⁶ zurück. Sie diskreditierten die Angaben des betroffenen Jugendlichen mit dem Vorwurf, er wolle sich nur aufwerten. Diese Familie erfuhr keine Unterstützung. Unabhängig von den Reaktionen des sozialen Umfelds erschien aus Sicht der Eltern, die die Vorwürfe öffentlich gemacht hatten, eine Anzeige gegen den beschuldigten Kleriker nun unabdingbar.¹³⁰⁷ Wenn Angehörige versuchten, die Eltern von möglichen anderen Betroffenen zu warnen, gingen sie also ein doppeltes Risiko ein: Dass die Vorwürfe zurückgewiesen und die Familie in der Folge diskreditiert wurde¹³⁰⁸, und dass eine Anklage gegen den Kleriker kaum zu vermeiden war. In einem Fall hatten Eltern einen Kripobeamten aus der Gemeinde um Rat gefragt: „Er hat gesagt, bei dem Ausmaß, was Sie mir da erzählen, wenn da so viele betroffen sind, da kann ich nicht zu schweigen, und somit waren wir ja schon in der Falle drin, das hat dann auch [der Vorgesetzte Pfarrer] gesagt. Da gibt es jetzt kein Zurück mehr, wollte man sich nicht des Vorwurfs der Verleumdung aussetzen.“¹³⁰⁹ Die Auswertung von Anrufen Betroffener sexueller Gewalt bei einer 2010 geschalteten Hotline der DBK kam zu dem Ergebnis: „Nur selten wird erinnert, dass Eltern schnell und unterstützend reagierten und für Schutz sorgten. [...] Viel häufiger wird aber der Fall berichtet, dass die Eltern ihre Kinder zusätzlich bestraften und zwangen, weiter an kirchlichen Veranstaltungen teilzunehmen.“¹³¹⁰ Bei den Interviewpartner*innen dieses Projektes traten solche Erfahrungen für die Amtszeit von Degenhardt zurück. Einige Interviewpartner*innen berichten aber, es habe Hinweise auf sexuelle Gewalt gegeben, die die Eltern ihrer Meinung nach nicht wahrnahmen oder bagatellisierten. Dazu gehört ein Mann, der in den 1970er und 1980er Jahren sexuelle Gewalt durch einen Kleriker erlebte. Er erzählt:

Ein einziges Mal hat meine Mutter irgendwas geahnt. Ich ging zur Dienstagsabendsmesse mit'm Pullover und ich kam zurück und ich hatte den falsch rum an. Ne, da war ich dann im Pfarrhaus gewesen und ich konnte ihr nicht erklären, warum ich den Pullover falsch rum anhatte. Und sie hat auch nie auf 'ne Erklärung bestanden. Und ich weiß nicht, ob, ob es da vielleicht schon Gerüchte gab um ihn herum, weil, er wurde irgendwann versetzt.¹³¹¹

Der Mann ging ebenso davon aus, auch die Haushälterin habe etwas geahnt.¹³¹²

Es ist aus heutiger Sicht nicht zu rekonstruieren, was die Eltern oder andere Personen wussten. Deutlich wird aber, dass Interviewpartner*innen, die solche Fragen aufwarfen, sich hilf- und schutzlos gefühlt haben. Ein anderer Interviewpartner erfuhr

¹³⁰⁶ I-KX97QRCSASKO.

¹³⁰⁷ I-6X7534LRAJXA; IDFKP4FU1M8G.

¹³⁰⁸ Siehe hierzu den folgenden Abschnitt.

¹³⁰⁹ I-KX97QRCSASKO.

¹³¹⁰ Deutschen Bischofskonferenz, Bericht, S. 62.

¹³¹¹ I-T0TVYJLHXP57.

¹³¹² Ebd.

später, seine Brüder, die ebenfalls sexuelle Gewalt durch den beschuldigten Kleriker erlitten hätten, haben schon zum damaligen Zeitpunkt vermutet, der Priester missbrauche auch ihn. Aus seiner Sicht sei dies „bitter“¹³¹³ gewesen, da die Brüder deutlich älter und seiner Meinung nach in der Lage gewesen wären, ihm zu helfen. Zugleich schränkt er ein: „Aber das ging in unserer Familie nicht. Auch selbst in dem Alter hätte man nicht aufmucken können und sagen können: ‚Sagt mal ihr Eltern, seht ihr nicht, [...] was der da mit dem Kleinen macht. Das ging irgendwie nicht.‘“¹³¹⁴ Als der Interviewpartner dem Vater als Erwachsener über die sexuellen Gewalthandlungen informierte, war der Vater

völlig hilf-, war überfordert damit [...] und hat mich, seinen Sohn, den er eigentlich hätte beschützen sollen damals, gefragt, wie er sich jetzt verhalten soll, wenn dieser Mann nochmal bei ihm auftaucht. [...] Der konnte das nicht, der hat das nicht begriffen. Das existierte einfach nicht in seiner Welt, konnte nicht sein, dass ein Priester so was macht. Priester war immer gut, alles in Ordnung, passte einfach nicht in sein Weltbild¹³¹⁵

Ein Interviewpartner, der in den 1980er Jahren sexuelle Gewalt durch einen Kleriker erlebte, erzählt: „Ich erinnere mich an eine Bemerkung von meiner Mutter: ‚Ja, dem sagt man ja auch nach, der hat’s mit kleinen Jungs, aber ich bin da nie ins Detail gegangen.‘“¹³¹⁶ Eine Frau berichtet, ihre Eltern relativierten in den 1990er Jahren Grenzüberschreitungen des Priesters, der ihr bei der Begrüßung den Rücken runterfuhr und sie auf beide Wangen küsste. Sie entschuldigten dieses Verhalten mit einem Aufenthalt des Priesters in einem anderen Land, wo ein solches Verhalten üblich sei.¹³¹⁷ Ein Zeitzeuge, den ein Priester Ende der 1980er Jahre dazu aufgefordert habe, ihn oral zu befriedigen, erzählte in der ersten Hälfte der 1990er Jahre seiner Mutter von diesem Erlebnis: „Und meine Mutter [meinte] dann nebenbei: Ja, so was hätte sie sich schon gedacht. Es hat ein bisschen, es hat gedauert bis, bis das gesackt ist und ich dann irgendwie verstanden habe, was die da eigentlich gesagt hat.“¹³¹⁸ Der Interviewpartner fuhr fort, Pastöre hätten für seine Mutter „auf ’nem anderen Sockel“¹³¹⁹ gestanden.

Zwei Interviewpartner*innen berichten aber auch, ihre Eltern hätten in den 1990er Jahren schon frühzeitig einen weiteren Kontakt zu einem beschuldigten Priester und einem Laien, der in der Jugendarbeit tätig war, einschränken und private Treffen zu zweit unterbinden wollen. In beiden Fällen setzten sich die Minderjährigen über das Verbot hinweg. Die Mutter eines betroffenen Jungen erzählt, sie habe zwar keinen konkreten Verdacht gegen den Priester gehegt, gleichwohl habe der Umgang des

¹³¹³ I-AGFBTBWQC6TM.

¹³¹⁴ Ebd.

¹³¹⁵ Ebd.

¹³¹⁶ I-00PN5R7EQSYQ.

¹³¹⁷ I-MM37V25KN818.

¹³¹⁸ I-ZF21YVD88U9X.

¹³¹⁹ Ebd.

Priesters mit ihrem Sohn und sein Verhalten ihnen gegenüber dafür gesorgt, dass „alle Lampen [...] auf rot“¹³²⁰ gingen. Die Interviewpartner*in, die selbst areligiös ist, habe sich mit einer bekannten Sozialarbeiterin beraten und „darüber gesprochen, man ja bei katholischen Pastören sehr vorsichtig sein müsse und bei den Vikaren.“¹³²¹ Die zu diesem Zeitpunkt bereits existierende öffentliche Berichterstattung über sexuelle Gewalt von Priestern habe der Mutter geholfen, ihrem Verdacht zu vertrauen.¹³²² Gleichwohl habe sie Probleme gesehen, ihren Sohn anzusprechen: „Es ist ja schwierig. Wie erklärt man so 'nem Jugendlichen das. Man kann ja nicht generell jemanden verdächtigen, nur weil er einem vielleicht komisch vorkommt. Aber man muss ja trotzdem seinen Sohn irgendwie schützen und irgendwie warnen. Also haben wir das Thema angesprochen.“¹³²³ Jedoch hätten andere Eltern, deren Kinder ebenfalls in Kontakt zu dem Kleriker standen, sich dazu bereit erklärt, weitere Treffen zu ermöglichen.¹³²⁴ Wie dargestellt, berichtet zudem eine Gesprächspartnerin, ein Priester und ein Vikar hätten Treffen mit einem beschuldigten Laien nach einem Kontaktverbot durch die Eltern gefördert.¹³²⁵ Dies lässt möglicherweise darauf schließen, dass zwar in den 1990er Jahren eine größere Sensibilisierung für mögliche sexuelle Gewalt an Minderjährigen existierte, viele Katholik*innen aber Signale von Minderjährigen bei Priestern ignorierten.

Aber auch unter den damals Minderjährigen existierte offenbar eine Scheu, Kenntnis über weitere Betroffene zu erlangen und sich damit zugleich als Opfer zu erkennen zu geben:

Aber was ich erinnere, es gab einen Jungen, ähnlichen Alters, auch Messdiener, der war drei, vier Jahre jünger als ich, in dieser Zeit, in der diese Übergriffe stattgefunden haben. [...] Er kam aus dem Pastorenhaus heraus und wir haben uns dann da auf diesem Platz gesehen. Ich sage: ‚Oh, du auch da?‘ Und habe ihn ziemlich offensiv auf irgendetwas angesprochen, ohne konkret zu werden. Da war jetzt kein Schachzug dahinter, das war aus dem Affekt heraus gefragt. Er hat dann in dem Moment zur Seite geguckt und ist weitergegangen, und das hat mich auch angefasst. Weil, da wusste ich, ich bin da wahrscheinlich nicht alleine. Ich habe danach nie wieder den Mut gefasst, diesen, womöglich Mitleidenden, da irgendwie anzusprechen.¹³²⁶

Ein anderer Interviewpartner erinnert sich an eine Situation, in der er und seine Freunde von einem Jungen aus dem Umkreis des von ihm beschuldigten Priesters angesprochen wurde, der in allgemeiner Form fragte, ob sie schonmal von

¹³²⁰ I-6X7534LRAJXA.

¹³²¹ Ebd.

¹³²² Siehe zu einem anderen Beispiel S. 396.

¹³²³ I-6X7534LRAJXA.

¹³²⁴ Ebd.

¹³²⁵ I-38NORM4O1BL7.

¹³²⁶ I-SQY5CNLDFS9W.

Erwachsenen zu sexuell konnotierten Spielen eingeladen worden seien.¹³²⁷ Zu diesem Zeitpunkt konnte er jedoch noch nicht über die eigenen sexuellen Gewalterfahrungen sprechen: „Ich habe dann im Nachhinein oder jetzt aus heutiger Sicht würde ich denken, das war auch ‘ne Art Hilferuf. Na ja klar, er wollte abfragen, ihm wurde genau das gleiche erzählt wie mir. Er wollte abfragen, ob, also wollte Sicherheit schaffen oder wollte sich rückversichern.“¹³²⁸ Dass sich Eltern in dieser Zeit in mehreren Fällen an die katholische Kirche wandten, dort jedoch zumeist zurückgewiesen wurden, konnte im vorangegangenen Kapitel herausgearbeitet werden. Die Interviews lassen zudem erkennen, dass aus Sicht der Zeitzeug*innen kaum vertrauensvolle und kompetente Unterstützer*innen existierten. Rückblickend betrachtet, erinnerten mehrere Interviewpartner*innen deutliche Signale, die sie beispielsweise in der Schule aussandten, darunter plötzlicher Leistungsabfall und sozial auffälliges Verhalten. Diese hätten Lehrer*innen zumeist als entwicklungstypische Verhaltensveränderungen interpretiert.¹³²⁹

Ohne die Unterstützung Dritter waren die Möglichkeiten von Betroffenen, den Missbrauch zu beenden, auch in der Amtszeit von Degenhardt sehr gering und mit hohen persönlichen Nachteilen verbunden. Wie schon in der Amtszeit von Jaeger berichteten Interviewpartner*innen aus der Amtszeit von Degenhardt von verschiedenen Taktiken, durch die sie versuchten, sich den sexuellen Gewalthandlungen zu entziehen. Im Folgenden sei eine längere Passage aus dem Interview mit einem Mann zitiert, dessen Kindheit in die 1980er Jahre fiel:

Ich habe noch darüber nachgedacht, ob ich den Riemen irgendwie enger ziehen könnte oder mir eine andere Hose anziehen. Ich wusste mir gar nicht zu helfen. Dann wieder zum Pastor hin. Dann ging das gleiche Spiel los. Ich sage: ‚Nee, ich will das nicht. ‚Ja, lass doch mal und zeig doch mal. Kannst ja auch mal bei mir‘ und so. Ich sag: ‚Nein‘. ‚Dann lass mich wenigstens.‘ Dann war [er] aber schon wieder am Nesteln und am Tun.¹³³⁰

Der Interviewpartner verhinderte eine Penetration durch Flucht¹³³¹, ein anderer, indem er den beschuldigten Kleriker oral befriedigt habe.¹³³²

Ein Interviewpartner weigerte sich, nach einer versuchten Vergewaltigung, dem Priester weiter zu begegnen:

Ich habe einfach gesagt, ich gehe nicht mehr in die Kirche. Diese sehr rabiate Aussage von einem 16jährigen Kind, jungen Heranwachsenden, die war schon ziemlich aufsässig und hat für hohe Wellen gesorgt. Weil, die anderen ja auch –, die Geschwister mussten

¹³²⁷ Ebd.

¹³²⁸ Ebd.

¹³²⁹ Siehe exemplarisch: Q73CMW5QTMMW.

¹³³⁰ I-SQY5CNLDFS9W.

¹³³¹ Ebd.

¹³³² I-65JHJFWNYP4M.

ja alle auch in die Kirchen und der [Name], der will auf einmal nicht mehr. [...] Das war wirklich heftig, weil ich nichts sagen konnte. Ich weiß nicht, ob ich das nicht sagen konnte oder nicht sagen wollte, kann ich nicht definieren. [...] Es war komplettes Unverständnis in der Familie, ich habe keine Strafen bekommen, aber Unverständnis und deutliche Ablehnung.¹³³³

Das Entziehen blieb oft die einzige Möglichkeit, weitere sexuelle Gewalt zu verhindern. Dieser Schritt war jedoch oft gleichbedeutend mit dem Verlust der sozialen Gemeinschaft oder mit Diffamierung.

Die Mitteilungen von Vorwürfen gegenüber Dritten hatten nach den Berichten von interviewten Angehörigen auch in 1980er und 1990er Jahren schwerwiegende Folgen. Eine Interviewpartnerin erinnert sich: „Und nach dieser Offenbarung, sage ich mal, fing es dann eigentlich erst ganz schrecklich an.“¹³³⁴ Dies galt auch dann, wenn mehrere Beschuldigungen gegen einen Kleriker vorlagen. In einem Fall schenkte ein Teil der Gremien den Eltern keinen Glauben: „Nein, auf gar keinen Fall, das kann gar nicht sein. Dann haben wir gesagt, das sind unsere Jungs, die belügen uns doch nicht.“¹³³⁵ Andere Personen aus dem sozialen Umfeld sahen die Schuld eher bei den betroffenen Minderjährigen. So habe ein Gemeinderatsvorsitzender gesagt, „ihm wäre als Kind auch sowas passiert. Dann wehrt man sich und dann wäre es gut. Also wir waren nicht glaubhaft.“¹³³⁶ Ganz ähnlich habe zunächst der zuständige Dechant reagiert: „Als erstes hat er das alles [abgestritten] –,Das kann gar nicht sein usw.“¹³³⁷

Als ein Priester aus dem Dienst genommen wurde, warfen Gemeindemitglieder den Angehörigen „unchristliches Verhalten vor [...], weil wir dem Dorf den Priester genommen“¹³³⁸ hatten. Eine andere Interviewpartnerin erinnert sich, dass „eine Frau [...] gesagt [hat], wir trieben den Mann hier in den Tod. Also das Mitleid galt mehr dem Pastor. Unser Dorf war völlig gespalten.“¹³³⁹ Über einen weiteren Ort, in dem die Vorwürfe erst nach langer Zeit in den 1990er Jahren bekannt wurden, berichtet eine Interviewpartnerin:

Obwohl der Pfarrer ja nun die Situation zugegeben hat, wurden wir später als Familie dargestellt, als die Personen, die die Gemeinde kaputtmachen wollen, die Gerüchte streuen und einer der Kirchenverantwortlichen hat alles dementiert, obwohl er bei diesem Geständnis dabei war und [hat] uns ziemlich an den Pranger gestellt.¹³⁴⁰

¹³³³ I-DTPAHBI8175P.

¹³³⁴ I-KX97QRCSASKO.

¹³³⁵ I-2O77IGUF1Y9V.

¹³³⁶ I-Q417UA4TO3KH.

¹³³⁷ I-2O77IGUF1Y9V.

¹³³⁸ Ebd.

¹³³⁹ I-IDFKP4FU1M8G.

¹³⁴⁰ I-KC0LAVTPYIUJ.

Angehörige berichten, die Zeit nach Bekanntwerden der Vorwürfe sei „im ganzen Dorf ein ganz massiver Spießrutenlauf [gewesen], weil man sich das einfach nicht vorstellen konnte.“¹³⁴¹ Die Eltern wurden, so eine Interviewpartnerin, „als Lügner, als Denunzianten hingestellt [...] und nicht als Eltern, die ihre Kinder schützen wollen.“¹³⁴² Weitere Interviewpartner*innen erzählen: „Ich erinnere mich an die Zeit, das war eine total belastende Zeit, weil, da haben wir uns ziemlich aus der aktiven Arbeit in der Kirchengemeinde rausgezogen. Wir trauten uns ja nicht mehr ins Dorf zu gehen.“¹³⁴³ Die Familien von Betroffenen wurden in den 1980er und 1990er Jahren geschnitten und von anderen Dorfbewohner*innen nicht mehr begrüßt,¹³⁴⁴ die „guten Kontakte, die wir hier hatten“¹³⁴⁵, so eine andere Interviewpartnerin, zerfielen.

Eine Mutter, die ebenfalls andere Familien ansprach, und im Ort teils Ächtung erlebte, habe sich laut einer Angehörigen wie folgt geäußert: „Jetzt, wo ich die Kirche brauche, habe ich die Kirche auch noch verloren.“¹³⁴⁶ Als ein Priester nach Vorwürfen sexueller Gewalt Suizid beging, war dies, so eine Interviewpartnerin „besonders schwierig, weil das Dorf gespalten war. Die einen sagen, das ist ein Schuldeingeständnis und die anderen, die uns sozusagen die Schuld geben.“¹³⁴⁷ Laut der Interviewpartnerin habe bei der Familie ein „Zettel ‚Mörder‘ im Briefkasten [gelegen], das war wirklich kaum auszuhalten.“¹³⁴⁸ Die gegen sie eröffneten Fronten waren für Angehörige nicht nachvollziehbar. Eine Gesprächspartnerin betont:

Wir haben ja gar nicht verstanden, dass die Kirche da so abwehrend ist. Das war erstmal eine Riesenenttäuschung. Wir waren alle Kirchgänger. Die Kinder waren Messdiener. Wir sind aus allen Wolken gefallen. Ich habe vorher noch nie gehört, dass es sowas gibt und waren halt die ganz Katholischen.¹³⁴⁹

Laut einer Interviewpartner*in habe der Pfarrgemeinderat vorrangig das Ziel verfolgt, die pastorale Versorgung der Gemeinde zu sichern. Daher „sollten die betroffenen Eltern mit Pfarrgemeinderat und Pastor [Name] zusammenkommen, um darüber zu beraten, ob man Pastor [Name] nicht hier lassen könnte und es mit einer Verwarnung gut sein ließe. Schließlich würden wir hier keinen neuen Pastor bekommen.“¹³⁵⁰ Gremienmitglieder begründeten laut der Interviewpartner*innen ihr Vorgehen damit,

¹³⁴¹ I-38NORM4O1BL7. Ähnlich: I-KX97QRCSASKO.

¹³⁴² I-38NORM4O1BL7.

¹³⁴³ I-O4FB59SG7PBU.

¹³⁴⁴ I-WITZ5GDDPATH.

¹³⁴⁵ I-DTPAHBI8175P.

¹³⁴⁶ I-I58Y82X7Z2DE.

¹³⁴⁷ I-V5E326PSCGDV.

¹³⁴⁸ Ebd.

¹³⁴⁹ I-TA8AOOA2F9DM.

¹³⁵⁰ I-Q4I7UA4TO3KH.

auf diese Weise „Schaden von der Gemeinde abzuwenden.“¹³⁵¹ Teils schienen die Gremien aber auch überfordert: „Dem Vorsitzenden vom Pfarrgemeinderat war das alles zu viel, da Leute anzusprechen.“¹³⁵² Diese Darstellungen der Interviewpartner*innen legen nahe, es sei zwar Minderjährigen, die in den 1980er und 1990er Jahren sexuelle Gewalt von Klerikern erlebten, nun leichter gefallen, sich den Eltern gegenüber zu öffnen. Gerade in kleineren Orten scheinen die Eltern aber – analog zur Situation der 1970er Jahre – nur wenig Unterstützung erhalten zu haben. Vielmehr mussten die Familien damit rechnen, ihnen würde nicht geglaubt, die vorgeworfenen Taten würden bagatellisiert und die Familien fürchteten Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung. Die Furcht vor solchen Reaktionen hat sicherlich den Umgang von Angehörigen bei Beschuldigungen sexueller Gewalt beeinflusst und mitunter die Unterstützung von Betroffenen durch die Eltern verhindert.¹³⁵³

Aus den 1970er Jahren liegen in der Überlieferung des Erzbistums einige Beispiele vor, in denen Lehrer*innen sich mit Meldungen über sexuelle Gewalt an das Generalvikariat wandten oder die zuständige Schulbehörde im Fall eines Religionslehrers auch zu eigenen Sanktionen griff.¹³⁵⁴ In dieser Zeit war innerschulisch wie auch innerkirchlich durch die Beschlüsse der Würzburger Synode die Frage virulent, welche Unabhängigkeit Religionsunterricht gegenüber der Gemeindekatechese besitzen soll¹³⁵⁵, wodurch letztlich auch eine Unabhängigkeit der Schule von kirchlichen Ansprüchen behauptet wurde. Ob solche Diskussionen besonders in den 1970er Jahren Lehrer*innen beeinflusste, die Vorwürfe sexueller Gewalt an das Generalvikariat zu melden und Sanktionen zu befürworten, ist nur schwer zu überprüfen. Aus den 1980er und 1990er Jahren liegen solche Meldungen nach Aktenlage jedenfalls nicht vor. Dies ist nicht damit gleichzusetzen, dass solche Meldungen nicht existierten. Aber aus Sicht der Betroffenen, die Kontakt zu dem Forschungsprojekt aufnahmen, traten Lehrer*innen nicht als mögliche Schutzpersonen oder Ansprechpartner*innen hervor. Aufgrund der kleinen Fallzahlen schließt dies aber nicht aus, dass andere Betroffene durchaus eine solche Unterstützung erlebt haben.

Zwar gingen die Einflussmöglichkeiten der Kirche auf Schulen in der Amtszeit von Degenhardt zurück. Neben dem Wendepunkt der Würzburger Synode ist hier sicherlich auch die Öffnung katholischer Schulen für Angehörige anderer Religionen hervorzuheben, was zu einer Diversifizierung des sozialen Umfelds beitragen konnte. Es existierten aber weiterhin individuelle Beziehungen und personelle Überschneidungen zwischen Schule und Gemeinde, wenn Lehrer*innen zugleich Mitglied in den Laiengremien waren oder sie sich auf andere Weise in der Gemeinde

¹³⁵¹ I-KX97QRCSASKO.

¹³⁵² I-IDFKP4FUIM8G.

¹³⁵³ Siehe hierzu den weiteren Fortgang dieses Abschnitts.

¹³⁵⁴ Siehe Abschnitt 334–342.

¹³⁵⁵ Woppowa, Religionsdidaktik, S. 105.

engagierten. Eine Zeitzeugin berichtet, in den 1980er Jahren hätten Angehörige des örtlichen Pfarrgemeinderates, die als Lehrer*innen in der Schule ihres Kindes arbeiteten, den Schüler nach Bekanntwerden der Vorwürfe zurückgesetzt. Ein Lehrer habe auch die später durch ein Gerichtsurteil bestätigte Beschuldigung als unzutreffend zurückgewiesen und angesichts eines Zeitungsartikels gedroht: „wenn er rausbekäme, wer das da reingesetzt hat, der könnte was erleben.“¹³⁵⁶ Ein später ebenfalls verurteilter Kleriker hatte offenbar selbst gute Kontakte in die Schule von mehreren betroffenen Jugendlichen. Er habe, so Angehörige, gedroht, dass ein betroffener Junge „ganz viele Probleme kriegt in der Schule“¹³⁵⁷, was auch eingetroffen sei. Der Betroffene selbst schildert auf Nachfrage: „Ob er direkt gedroht hat, das weiß ich nicht mehr. Aber ich würde schon sagen, dass man sich bedroht gefühlt hat, so durch sein Netzwerk.“¹³⁵⁸ In der Schule sei ihm kein Glauben geschenkt worden und Mitschüler*innen hätten ihn beleidigt.¹³⁵⁹ Einer der Lehrer habe, so Angehörige im Interview, dem Jugendlichen Fragen zum Tathergang gestellt, um den Wahrheitsgehalt zu überprüfen.¹³⁶⁰

Der bisherige Freundeskreis schloss den Jugendlichen aus, im Alltag blieben die Mitschüler*innen jedoch allgegenwärtig: „Aber die hat man da an der Schule schon jeden Tag gesehen. Das ist ja, auf dem Schulhof. Man geht ja jeden Tag dahin, fünf Tage die Woche. Da ist man immer mit denen zusammen. Das war wahrscheinlich nicht so einfach für mich.“¹³⁶¹ Angehörige gaben an: „Alle haben ihn gemobbt in der Schule“¹³⁶² und schilderten dessen Leben als „Spießrutenlaufen.“¹³⁶³ Jahre später erfuhr er von einem ehemaligen Mitschüler, wie allgegenwärtig die Beschuldigungen am Ort waren: „Das war bei uns, jahrelang war das Thema bei uns am Essenstisch, [...] Und immer so: Ja, haben sie gelogen oder hat der wirklich was gemacht?“¹³⁶⁴ Die Mutter eines Betroffenen erzählt, in den 1980er Jahren seien die Vorwürfe gegen den Priester in einer kleinen Landgemeinde sogar Gesprächsstoff unter Grundschüler*innen gewesen und ein Betroffener sei auf seiner Schule mit negativen Bemerkungen konfrontiert gewesen.¹³⁶⁵ Ein Interviewpartner sah im Schulbesuch, wo ihm nicht geglaubt wurde, eine andauernde Bedrohungslage. Unter dem feindlichen Klima habe ebenso ein Geschwisterkind gelitten.¹³⁶⁶ Das Verhalten von Personalverantwortlichen, die zwar intern von dem Wahrheitsgehalt der Beschuldigungen überzeugt waren, in der

1356 I-TA8AOOA2F9DM.

1357 I-RBSQEoEQ5N6.

1358 Ebd.

1359 Ebd.

1360 Ebd.

1361 Ebd.

1362 I-DTPAHBI8175P.

1363 Ebd.

1364 I-RBSQEoEQ5N6.

1365 I-Q4I7UA4TO3KH.

1366 Ebd.

Öffentlichkeit aber keine Stellung bezogen, trug dazu bei, das geschilderte Bedrohungsszenario über mehrere Jahre bis zur Verurteilung des Priesters aufrecht zu erhalten.

Festzuhalten bleibt, dass gesamtgesellschaftlich auf institutioneller Ebene ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahre Ansprechstellen für Betroffene sexueller Gewalt existierten, Personen im sozialen Umfeld der Betroffenen aber häufig wie schon in Jaegers Amtszeit mit Abwehr, Überforderung, Stigmatisierung und Ausgrenzung reagierten. Solche Erfahrungen machten auch jene Kinder und Jugendlichen, die von den eigenen Eltern Unterstützung erhielten. Wenn jedoch kompetente Unterstützer*innen fehlen und Betroffenen nicht geglaubt werde, gehört dies, wie es Finkelhor und Browne herausgearbeitet haben, zu jenen Faktoren, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen begünstigten.¹³⁶⁷

Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen von Betroffenen

Sandra Fernau identifiziert fünf Umgangsweisen und biografische Verarbeitungsformen von Betroffenen sexueller Gewalt von Klerikern der katholischen Kirche: Erstens die Angst vor „Stigmatisierung durch das familiäre und soziale Umfeld“¹³⁶⁸ sowie Angst vor Verlust von Zugehörigkeit zur Familie und zur Gemeinde, zweitens „Scham- und Schuldgefühle“¹³⁶⁹, die zu einer Selbstanklage führen, drittens die Bagatellisierung der erlebten sexuellen Gewalt, „die zur Ablehnung bzw. Verleugnung des eigenen Betroffenenstatus führt“¹³⁷⁰, viertens eine „religiöse, sinnverleihende Umbewertung des Geschehenen“¹³⁷¹ und fünftens eine „Übernahme der Deutung des Täters, durch welche eine Legitimation des sexuellen Missbrauchs stattfindet.“¹³⁷² Aus diesen Gründen würden Kinder und Jugendliche häufig nicht von der erlebten Gewalt berichten. Die vorangegangenen Abschnitte legen nahe, Minderjährige würden auf diese Weise auch mögliche Reaktionsweisen im sozialen Umfeld antizipierten. Das Erlebte auf diese Weise zu deuten und zu erklären, ist neben der Abspaltung eine weitere Umgangsweise der Betroffenen mit sexueller Gewalt.¹³⁷³ Im Folgenden werden verschiedene Umgangsweisen von Betroffenen in Anlehnung an die hier vorgestellten Überlegungen systematisch dargestellt. In den Erzählungen der Interviewpartner*innen fanden sich jedoch zumeist mehrere Reaktionsweisen nebeneinander. Zu fragen ist zudem, ob sich auch hier zeitspezifische Umgangsweisen identifizieren lassen.

Ein Interviewpartner berichtet, dass der beschuldigte Priester ihm in den 1970er Jahren gesagt habe, es würde ihm ohnehin niemand glauben und setzte fort: „Und das

¹³⁶⁷ Finkelhor/Browne, Impact S. 530–541.

¹³⁶⁸ Fernau, Umgangsformen, S. 163.

¹³⁶⁹ Ebd.

¹³⁷⁰ Ebd.

¹³⁷¹ Ebd.

¹³⁷² Ebd.

¹³⁷³ Weiß, Philipp, S. 36.

hätte mir wahrscheinlich auch keiner geglaubt. Das ist ja das Bittere irgendwie.¹³⁷⁴ Tatsächlich habe sich laut des Interviewpartners die Drohung des Priesters zunächst bestätigt, als dieser seinen Vater als Erwachsener informierte: „Ich hatte vorher schon mal mit ihm so irgendwann drüber gesprochen. Hab‘ so Andeutungen gemacht, wo er das dann einfach abgestritten hat und gesagt hat: ‚Na du kannst mir ja hier viel erzählen und so.‘ Der hat mir das schlichtweg nicht geglaubt.“¹³⁷⁵ Später habe der Vater jedoch seine Meinung geändert, war aber mit der Situation überfordert. Im Unterschied zu der Amtszeit von Jaeger, als Interviewpartner*innen regelmäßig davon ausgingen, ihre Eltern würden ihnen nicht glauben, war dies während des Episkopats von Degenhardt in den Erzählungen der Interviewpartner*innen seltener der Fall. Gleichwohl berichten Interviewpartner*innen von Angstgefühlen. Ein Gesprächspartner befürchtete, sein Vater würde, ohne weiter nachzudenken, in einer unangemessenen Art sofort die Versetzung des beschuldigten Klerikers fordern und damit seinen Sohn der Aufmerksamkeit preisgeben. Ein solches Aufhebens um seine Person habe er als Gefährdung seiner Zukunft interpretiert, da die Vorwürfe im sozialen Gedächtnis des kleinen Ortes gespeichert würden.¹³⁷⁶ Auch andere Interviewpartner*innen fürchteten ein Öffentlichwerden der Beschuldigungen außerhalb der Familie:

Ich hatte einen Kuhhandel mit dem lieben Gott. Ich sage keinem was davon, lieber Gott, dafür guckst du, dass ich ganz gut durchs Leben komme, so kindlich gesprochen. Ich schweige darüber, ich behalte es für mich, dann Sorge du mal dafür, dass mir jetzt der Stein nicht auf den Kopf fällt, in diese Richtung. Vielleicht ist es daher gekommen.¹³⁷⁷

Eine Interviewpartnerin hebt hervor: „Und dann steht man da als 12, 13-jährige und hat nur Schuldgefühle und Schamgefühle. Die Gemeinde ist einem wichtig, man will da ja auch nichts kaputt machen.“¹³⁷⁸

Für mehrere Interviewpartner*innen waren zudem jegliche Thematisierung von Sexualität¹³⁷⁹ oder aber der sexuelle Missbrauch zu stark mit Scham besetzt, um sich Dritten gegenüber zu offenbaren. Ein Interviewpartner pflegte in den 1980er Jahren einen sehr „vertrauten und persönlichen“¹³⁸⁰ Austausch mit einem Vikar: „Aber wissen Sie, ich war 17, 18, 19, ich habe mit ihm Zeltlager organisiert, das war schon mein Ansprechpartner, mit dem konnte ich über die intimsten Themen sprechen, aber über das habe ich nie gesprochen.“¹³⁸¹ Ein Zeitzeuge, dessen Kindheit in die 1980er Jahre fiel, thematisiert die Angst, stigmatisiert zu werden: „Ich bin nicht schwul. Ich bin auch

¹³⁷⁴ I-oU5UIKNABoEQ.

¹³⁷⁵ I-oU5UIKNABoEQ.

¹³⁷⁶ I-A33BT4UYLOHE.

¹³⁷⁷ I-2oA97VE94L4A.

¹³⁷⁸ I-RMUQ3TIoUEOF.

¹³⁷⁹ I-iQDEUVJZO8UJ.

¹³⁸⁰ I-2oA97VE94L4A.

¹³⁸¹ Ebd.

nie homosexuell geworden in meinem, meinem ganzen Leben nicht. Das, [...] Das war das eine, was mich immer belastet hat und das zweite ist, dass ich Geld angenommen habe.“¹³⁸² In dieser Zeit, so der Interviewpartner an anderer Stelle, war „das Thema [...] auch ein absolutes Tabuthema.“¹³⁸³ Bei einem anderen Interviewpartner ging die sexuelle Gewalt mit einer Irritation über die eigene Sexualität einher.

Es hat mich natürlich schon ein Stück auch sehr verunsichert, was meine sexuelle Identität auch anging und so. Dass ich immer dachte so hm, warum will er jetzt mit mir und bin ich denn schwul oder was? Was ist da los? Und dazu kam, dass eigentlich sämtliche Mädels, die ich in dem Alter vielleicht dann irgendwie ganz nett fand, mich immer haben abblitzen lassen. Also die haben mir immer die Tür zugeschlagen. [...] Und ich dachte, ja irgendwas muss mit mir sein, da stimmt anscheinend was nicht mit mir, ich hab mich mit 18 wirklich als Mann sehr schlecht gefühlt.¹³⁸⁴

Ein weiterer Gesprächspartner wurde noch in den 2000er Jahren, ohne dass sein Gegenüber Kenntnis über die Gewalterfahrungen hatte, mit dem Klischee konfrontiert, dass Betroffene sexueller Gewalthandlungen, selbst „alle schwul“¹³⁸⁵ seien: „Das macht man doch nur, wenn man selbst schwul ist.“¹³⁸⁶

Gemeinsam ist diesen Umgangsformen die Verantwortungsübernahme minderjähriger Betroffener für die Integrität der Familie und die Konfliktvermeidung im sozialen Umfeld. Sie antizipierten damit die in vielen Fällen existierende soziale Realität.

Aus der Amtszeit von Jaeger dominierten in vielen Erinnerungen von Interviewpartner*innen Schilderungen einer physischen Überwältigung durch beschuldigte Priester. Solche Darstellungen gehen für die Amtszeit von Degenhardt zurück. Ein Interviewpartner, der in den 1970er Jahren über mehrere Jahre hinweg schwere sexuelle Gewalt erlebte, erinnert sich an das Vorgehen des Priesters und an seine damaligen Deutungen des Erlebten wie folgt:

Also das war so die Zeit der Tat an sich. Es gab keine ausgesprochen körperliche Gewalt, die gab es nicht. Es gab einmal eine anale Penetration, wo er dann aber auch merkte, das war für mich jetzt nicht so schön und dann hat er es auch wieder gelassen. Das heißt seine Befriedigung fand statt zwischen meinen Beinen auf verschiedenste Art und Weise. Also es war nicht wirklich Gewalt im Spiel oder so. Der hat schon immer irgendwie versucht da vorsichtig zu sein, was natürlich nix an der psychischen Gewalt ändert, die da stattgefunden hat, weil, er hat mir natürlich seine Sexualität aufgedrängt und ich hatte als Jugendlicher überhaupt keine Chance, meine eigene zu entdecken, die für mich gut und gesund gewesen wäre.¹³⁸⁷

¹³⁸² I-Z4F9Q9A07K16.

¹³⁸³ Ebd.

¹³⁸⁴ I-AGFBTBWQC6TM.

¹³⁸⁵ I-HBB698BD7MVL.

¹³⁸⁶ Ebd.

¹³⁸⁷ I-oU5UIKNAB0EQ.

Der beschuldigte Kleriker unterwarf den Interviewpartner, der zu Beginn der sexuellen Handlungen noch ein Kind war, auch der Vorstellung, dass es sich um eine exklusive ‚Beziehung‘ gehandelt habe. So schildert der Mann, er habe einmal den Eindruck gehabt, der Priester würde in einem Schwimmbad Kontakt zu einem seiner Freunde aufnehmen: „Wahrscheinlich habe [ich] mehr so eine Eifersucht gehabt, dass ich [dachte], hey, jetzt macht der sich da auch noch an den ran.“¹³⁸⁸ Ferner band der Kleriker den Jungen durch ein Schweigegebot an sich. Auf Nachfrage, ob er versucht habe, sich jemanden gegenüber zu öffnen, antwortet er „Nein, weil ich ja einfach so gefangen durch die Wahrheit eines Täters [war], der gesagt hat, bitte niemanden erzählen.“¹³⁸⁹ Dem Interviewpartner gelang es also in dem mit ihm geführten Gespräch, seine damalige und seine heutige Sicht auf die sexuellen Gewalthandlungen des Klerikers zu rekonstruieren. Er konnte – wie weitere männliche Betroffene auch – die sexuellen Gewalthandlungen erst als junger Erwachsener beenden, als er eine feste Beziehung zu einer Frau einging.¹³⁹⁰

Für Mädchen sei, so Katharina Kracht, Mitglied der ehemaligen Steuerungsgruppe des Forschungsprojektes zu sexueller Gewalt im Bistum Osnabrück, die Deutung einer ‚Liebesbeziehung‘ typisch für sexuelle Gewalt von Klerikern. Selbst Betroffene sexueller Gewalt durch einen Pfarrer der evangelischen Kirche legt sie dar, es habe Jahrzehnte gedauert, bis sie die Deutung einer gemeinsamen, heimlichen Liebe zwischen ihr und einem evangelischen Pfarrer überwinden konnte. Eine solche Erzählung wurde in 1980er Jahren auch durch den Film ‚Die Dornenvögel‘ (1983) popularisiert.¹³⁹¹ Die Deutung einer Liebesbeziehung lancierte auch ein in der Jugendarbeit tätiger junger Mann, der sich der Interviewpartner*in annäherte, als sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte: „Also der hat, als ich dann 1[X], 1[X] war, da war der 21, 22. Da hat der, wie sagt man das, der hat sich an mich rangemacht, so sagt man das glaube ich. Und der hat-, also das ist kompliziert, ich habe ja auch an den Dingen gearbeitet für mich.“¹³⁹² Damals habe sie das Gefühl gehabt, „attraktiv“¹³⁹³ für den jungen Mann zu sein. Aus heutiger Sicht identifiziert die Interviewpartnerin dies als Anbahnungsstrategie: „Rückblickend würde ich denken, [...] ich war ganz schön dumm, ich war überhaupt nicht attraktiv, der wollte sich einfach an einem Kind austoben.“¹³⁹⁴ Während ein anderer Interviewpartner aufgrund der Reaktion seines Freundes, der die sexuellen Handlungen eines Priesters als ein schlimmes Ereignis qualifizierte, eine für

¹³⁸⁸ Ebd.

¹³⁸⁹ Ebd.

¹³⁹⁰ Ebd.

¹³⁹¹ Kracht, Katharina, Kommentar, Historikertag Leipzig, 20.09.2023 (unveröffentlichtes Manuskript). Mein Dank gilt Katharina Kracht, die das schriftliche Manuskript freundlicherweise für diese Arbeit zur Verfügung stellte.

¹³⁹² I-38NORM4O1BL7.

¹³⁹³ Ebd.

¹³⁹⁴ Ebd.

sich hilfreiche und stärkende Rückmeldung erhielt¹³⁹⁵, sah sich die Interviewpartnerin aufgrund der ambivalenten Reaktionen ihres Umfelds in einer „Schuldklemme“¹³⁹⁶. „Auf der einen Seite wird mir signalisiert, es ist verboten, auf der anderen Seite wird mir signalisiert von Priester, Vikar und Umfeld, es ist völlig okay, es ist schön, mach das. Und da mittendrin dieser junge Mann, der sein Ding weitermacht. Also ganz klar, ja, immer weiter, immer weiter bis hin zu Vergewaltigung.“¹³⁹⁷ Die Studie zur Erforschung sexueller Gewalt in Osnabrück kam zu dem Ergebnis, dass die Beispiele für eine Rahmung sexueller Gewalt als eine ‚Liebesbeziehung‘ ihren Schwerpunkt in den 1980er und 1990er Jahren haben und die Betroffenen ausschließlich weiblich seien.¹³⁹⁸ Auch wenn aufgrund kleiner Fallzahlen solche Aussagen nur mit Vorsicht zu nehmen sind, so fügt sich die Beobachtung in die Schilderungen der für diese Untersuchung interviewten Betroffenen und Angehörigen ein.

Mehrere Interviewpartner*innen thematisieren, sie hätten als Kind oder Jugendliche*r befürchtet, sich selbst nicht angemessen verhalten zu haben oder, dass Dritte diesen Eindruck gewinnen könnten. Ein Interviewpartner, der zu dem Zeitpunkt eines sexuellen Übergriffs bereits volljährig war und an anderer Stelle hervorhob, dass der Priester seine Stellung und den Entwicklungsunterschied zwischen ihnen ausgenutzt habe, berichtet:

Meine Eltern sind konservativ katholisch gewesen. Auch von der Haltung her, dass ja wirklich auch jeder Geistliche ein perfekter Mensch ist, sowieso. Das kann ja gar nicht. Also was nicht sein darf, das kann auch nicht sein. Also das wäre echt schwierig gewesen, das zu vermitteln. Und dann, vor allem, wenn ich dann auch noch erzählt hätte, dass ich mich da nackt ausgezogen habe. Da hätten sie auch kein Verständnis dafür gehabt, wahrscheinlich. Ja, wenn ich's denn überhaupt erzählt hätte. Meine Geschwister, auch schwierig. Also ein Freund oder so, den, dem ich das hätte erzählen können, hatte ich damals auch nicht, ja. Also ich hab das dann einfach für mich behalten.¹³⁹⁹

Eine Interviewpartnerin formuliert ähnliche Überlegungen, die sie in der Vergangenheit beschäftigt hätten: „Jetzt kann man natürlich fragen, warum bin ich nicht weggerannt oder? Aber ich war recht klein und der hat mich auch zu sich nach Hause genommen. [...] Heute weiß ich, dass, wenn man jemanden den Finger in die Scheide, Vagina steckt, dass das eine Vergewaltigung ist.“¹⁴⁰⁰ Die Wissenschaftlerin Sandra Fernau hält in ihrer Untersuchung zu Umfangsformen von Betroffenen mit sexueller Gewalt von Klerikern fest, die Deutung, „sich gegen den Missbrauch nicht angemessen

1395 I-HBB698BD7MVL.

1396 I-38NORM4O1BL7.

1397 Ebd.

1398 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene, S. 223.

1399 I-00PN5R7EQSYQ.

1400 I-38NORM4O1BL7.

zur Wehr gesetzt zu haben – sowohl physisch als auch durch eine Vermeidung des Kontakts mit dem Geistlichen“ führe dazu, dass

viele der Betroffenen noch Jahrzehnte nach den Übergriffen der Suggestion von Freiwilligkeit und Komplizenschaft [...] unterliegen. Jene verzerrte Wahrnehmung geht dann oftmals mit einer Selbstanklage oder aber mit einer Bagatellisierung bzw. tendenziellen Verleugnung der erlebten Gewalt einher.¹⁴⁰¹

Dies lässt sich auch in den im Rahmen dieser Studie geführten Interviews beobachten: „Auch dieses Schuldgefühl, ich habe gelogen. Ich habe nicht auf das Verbot meiner Eltern gehört. Ich war schuld, dass schlimme Dinge in der Welt passieren, ist sowieso so.“¹⁴⁰² Erst nach langer Zeit war die Interviewpartnerin in der Lage, eine solche Täter-Opfer-Umkehr zu benennen: „Also nochmal, das Fehlverhalten, was ich hier benennen möchte, ist der Straftatbestand, der wahrscheinlich längst verjährt ist, von diesem [Funktion]. Und da haben ein Priester und ein Vikar [die von dem Kontaktverbot der Eltern wussten] zu agieren.“¹⁴⁰³ Die von sexueller Gewalt betroffenen Minderjährigen übernehmen, wie auch Fernau hervorhebt, mit dieser Deutung Verantwortung für die sexuellen Gewalthandlungen.¹⁴⁰⁴ Hinzu kam, wie oben dargestellt, dass sich die Interviewpartner*innen auch in der Verantwortung für mögliche Konflikte in der Gemeinde oder für Sorgen der Eltern sahen.

Mehrere Interviewpartner*innen berichten, die sexuellen Gewalterfahrungen über lange Zeit ganz oder teilweise verdrängt zu haben. Für einen Interviewpartner war das Thema Missbrauch bis zu der öffentlichen Berichterstattung ab den 2010er Jahren „eingekapselt.“¹⁴⁰⁵ Daher habe die in den 1970er Jahren erlebte sexuelle Gewalterfahrung „auf meine kirchliche Bindung gar keine Folgen [gehabt]. Das ist sehr seltsam. Und im Nachblick [...] war das wirklich so, dass das für mich so verdrängt war, dass ich damit überhaupt nicht mehr in Kontakt gekommen bin im Bewusstsein.“¹⁴⁰⁶

Ein anderer Interviewpartner erzählt ebenfalls von einer Verdrängung, die sich auch auf die Erinnerung an andere Erlebnisse auswirke: „Durch diese Geschichte habe ich ganz viel Probleme, zeitliche Dinge auf lange Sicht gespeichert zu haben, weil ich dieses Ding, was da passiert ist, Zeit meines Lebens irgendwie verdrängen wollte oder überspielen wollte.“¹⁴⁰⁷ Nicht nur für den oben zitierten Interviewpartner waren die 2010er Jahre eine Zäsur:

1401 Fernau, Umgangsformen, S. 169.

1402 I-38NORM4O1BL7.

1403 Ebd.

1404 Fernau, Umgangsformen, S. 167.

1405 I-1CT924YBAZ7K.

1406 Ebd.

1407 I-BERZ9SSZBEZM.

„Ich selbst habe vor zehn Jahren, als diese Thematik hochkam, mal gedacht: ‚Ups, da gehöre ich ja auch zu‘ und habe angefangen, überhaupt erstmal über diese Sache nachzudenken, die sehr, sehr abgekapselt zurücklag, sehr umschlossen, ohne dass ich mir das bewusst gemacht habe.“¹⁴⁰⁸

Sandra Fernau kam zu dem Ergebnis, dass die Verdrängung sexueller Gewalt einerseits eine Form des Selbstschutzes war, andererseits auch eine Abgrenzung von anderen Betroffenen. Die Forschung betrachtet Verdrängung ebenso wie Bagatellisierung als „gängige Bewältigungsstrategien von insbesondere männlichen Betroffenen sexuellen Missbrauchs.“¹⁴⁰⁹ Männer, so die These, rekurrieren damit auf ein „traditionelles Bild von Männlichkeit und Stärke.“¹⁴¹⁰ Tatsächlich waren es vor allem männliche Interviewpartner, die von einem Verdrängen berichten oder davon, die eigenen Erfahrungen bagatellisiert zu haben. Möglicherweise sind hier aber auch spezifische Opferbilder relevant, wie sie ein Interviewpartner schildert:

Und ich habe gedacht, nein, da melden sich Leute, und zwar zu Recht Leute, die wirklich echt Missbrauch erfahren haben und für ihr Leben dadurch geschädigt sind und, oder da ihr Leben lang darunter leiden. [...] Und in die Schublade, da passt du nicht rein, weil du hast dadurch keinen Nachteil gehabt, in deinem Leben. Das ist irgendwie, wäre für mich irgendwie unpassend.¹⁴¹¹

Die Forschung zeigt jedoch, dass rund ein Drittel aller Minderjährigen, die sexuelle Gewalt erlebten resilient bleiben.¹⁴¹² Ein anderer Interviewpartner gibt an:

Ich hab', nein. Ich glaube, das hat mich nicht viel beschäftigt. Das hat mich irgendwie ein bisschen vielleicht irritiert und, aber es hat mich nicht groß, also sonst hätte ich es ja nicht ertragen können, dann ihn [den beschuldigten Priester] noch zu besuchen oder sonst irgendwie was. Ich glaube, was da passiert ist, war mir überhaupt nicht bewusst. Und, gerade in dem Alter [über 16] fühlt man sich ja auch schon so, so erwachsen und denkt, man wäre erwachsen. Ich hab's ja zugelassen und von daher ist das auch in Ordnung und quasi unter, ja, komische Erfahrung abgebucht, sozusagen. Dass das eigentlich ein, von ihm aus, ein unmögliches Vorgehen war, das ist mir erst später bewusst geworden.¹⁴¹³

Es ist angesichts der Erzählungen der Interviewpartner*innen auch zu fragen, welche Möglichkeiten einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Missbrauch Betroffene in der Amtszeit von Degenhardt, trotz der Etablierung von Beratungsstellen und der Diagnose des Posttraumatischen Belastungssyndroms, angesichts

¹⁴⁰⁸ I-YM4QMU93W5KH.

¹⁴⁰⁹ Fernau, Umgangsformen, S. 171.

¹⁴¹⁰ Ebd.

¹⁴¹¹ I-ZF21YVD88U9X.

¹⁴¹² Süddeutsche Zeitung, Lügde-Opfer.

¹⁴¹³ I-ZF21YVD88U9X.

eines sozialen Umfelds besaßen, das sexuelle Gewalt von Klerikern negierte, bagatellierte und in dem Mechanismen der Schuldumkehr wirksam waren.¹⁴¹⁴

Zwei Männer, die in den 1990er Jahren sexuelle Gewalthandlungen erlebten, beschrieben Verdrängung und Abkapslung als einen teils stärker aktiven und heilsamen Prozess:

Also da habe ich angefangen, das so abzukapseln, irgendwie. Das hatte, da brauchte ich, da brauchte ich ein Umfeld, das damit nichts zu tun hatte. Und das hatte ich. Habe ich mir dann da aufgebaut. Und mit dem, also mit dem ersten Freundeskreis, den ich in der Zeit hatte, habe ich dann quasi gebrochen, nachdem die sich auf die Seite vom [beschuldigten Priester] gestellt hatten.¹⁴¹⁵ Ein zweiter Interviewpartner wollte keine größere Öffentlichkeit: „Aber, ja mein Interesse war jetzt nicht, das irgendwie so aufzubauschen und groß zu machen und [ich] dachte: ‚Komm, wenn da jetzt schon auch Gespräche geführt werden und so, dann wird das ja auch schon seinen Gang gehen.‘¹⁴¹⁶

Für den Jugendlichen war ausschlaggebend, dass er den Beschuldigten nicht mehr wiedersehen musste. In dem Interview setzt der Mann fort: „Aber vielleicht [...] war das eher für mich so'n Verdrängen und sagen, ich will da jetzt auch nichts mehr mit zu tun haben und ich bin da schnell aus der Situation raus und möchte möglichst nichts mehr davon hören, sehen, wissen und von daher ist es okay.“¹⁴¹⁷ Zum Zeitpunkt des sexuellen Übergriffs hatte er die Erfahrung gemacht, dass der Vorfall innerhalb seines Umfelds bagatellisiert wurde. Der Vater eines anderen Betroffenen habe demnach gesagt:

„Ah, das wird den Jungen jetzt schon nicht umhauen!“ Und der Vikar hatte eigentlich darauf gedrängt, das anzuzeigen und der Vater hatte, als [Beruf im Zusammenhang von Strafverfolgung], hat allerdings gesagt: „Ach, das ist schon nicht so schlimm!“ Und, also das zeigt mir noch mal irgendwie, glaube ich, dass damals in den Neunzigern, das noch nicht so sensibel gehandhabt wurde, dieses Thema.¹⁴¹⁸

Karvemann hebt ebenso die „soziale Interaktion“¹⁴¹⁹ beim Vergessen und Erinnern sexueller Gewalterfahrungen hervor, wenn sie auf die Rolle jener Täter verweist, die ihren Opfern ein Schweigegebot auferlegten und sie betont, es könne nur dann über sexuelle Gewalt gesprochen werden, wenn keine Stigmatisierung befürchtet werde.¹⁴²⁰ Die Relevanz der Bewertungen des Erlebten durch Dritte für die Umgangsweisen von

1414 Siehe hierzu auch, Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung, S. 70.

1415 I-Q73CMW5QTMMW.

1416 I-B29062022: 446–457.

1417 I-LVCGV54CNTV8.

1418 Ebd.

1419 Karvemann, *Erinnerbarkeit*, S. 56.

1420 Ebd.

Betroffenen mit der erlebten Gewalt zeigen auch die hier analysierten Interviews. Bezüglich der von Fernau vorgenommenen Kategorisierung bleibt festzuhalten, dass Interviewpartner*innen für die Amtszeit von Degenhardt keine religiösen Ausdeutungen der sexuellen Gewalthandlungen schilderten. Im Vergleich zur Amtszeit von Jaeger, als Interviewpartner*innen wiederholt ihre Angst vor Strafe aufgrund der erlebten sexuellen Gewalt schilderten, bringen die aus der Amtszeit von Degenhardt interviewten Betroffenen stärker eine Angst vor Beschämung zum Ausdruck.

Die geführten Interviews unterstreichen – ebenso wie eine Analyse der Schriftquellen – die für Betroffene und ihre Familien herausragende Bedeutung einer Verurteilung des beschuldigten Klerikers durch kirchliche Vorgesetzte oder durch weltliche Gerichte. Bereits die Bestätigung des Unrechts durch Dritte war, wie in diesem Kapitel gezeigt, für Betroffene sexueller Gewalt ein wichtiger Faktor, um das Erlebte einzuordnen.

Eine Sanktionierung oder die Feststellung eines Fehlverhaltens durch Amtsträger war hingegen auch für die Rehabilitierung von Betroffenen und ihrer Familien im sozialen Umfeld entscheidend, wie zwei Interviewpartnerinnen hervorheben. Eine Frau berichtet:

Wir Eltern haben uns überlegt, was können wir machen, damit man uns hier glaubt. Vor allen Dingen, dass die Sache mal zu Ende geführt wird. Es ging uns vor allem darum, dass der Bischof öffentlich was sagt hier in [Ort]. Aber das haben wir ja nicht erreicht. Er hat zu uns gesagt, wir können überall erzählen, dass er uns das glaubt, aber er könnte halt nicht in ein schwebendes Verfahren eingreifen. [Er] hat aber auch gleichzeitig gesagt, ob er sich hinterher dazu äußert, das wüsste er noch nicht.¹⁴²¹

Ganz ähnlich habe sich Degenhardt anderen Angehörigen gegenüber verhalten: „Der Bischof hat bei uns zu Hause angerufen, hat meiner Mutter gesagt, sie müsse sich keine Vorwürfe machen. Aber das hat er nicht öffentlich gemacht. Wenn er das gemacht hätte, dann wäre das Leben meiner Mutter im Ort auf jeden Fall erträglicher gewesen.“¹⁴²² Auch die Bedeutung von Gerichtsverfahren heben Betroffene und Angehörige hervor: „Wir hatten gehofft, dass nach dem Prozess, sich ein bisschen die Stimmung drehen würde in der Schule.“¹⁴²³ Tatsächlich wandelte sich in einer Gemeinde die Stimmung, nachdem der beschuldigte Kleriker verurteilt wurde und die Familie erlebte nun Unterstützung.¹⁴²⁴ Die unmittelbaren Belastungen durch einen Gerichtsprozess konnten laut zeitgenössischer Studien zu diesem Thema hoch sein.¹⁴²⁵ Dies galt auch für einen Interviewpartner.

¹⁴²¹ I-IDFKP4FU1M8G.

¹⁴²² I-V5E326PSCGDV.

¹⁴²³ I-KX97QRCSASKO.

¹⁴²⁴ I-38NORM4O1BL7.

¹⁴²⁵ Kendall-Tackett/Meyer Williams/Finkelhor, Folgen, S. 158 f.

Im Nachhinein, dann jahrelang halt, dass sich das hingezogen hat, bis der Prozess in Gang kam. Dann kamen ganz große Probleme in der Schule dazu: Versetzungsgefährdung. Ich war, also mindestens einmal musste ich in so eine Nachprüfung oder ich glaube sogar zweimal. Und dann habe ich irgendwann später die Schule gewechselt, da konnte ich nicht mehr.¹⁴²⁶

Rückblickend betont er aber den positiven Effekt der Verurteilung des beschuldigten Klerikers:

Ich habe da lange Zeit auch gebraucht, um dann –. Aber seit zehn Jahren, etwa, würde ich sagen oder seit acht Jahren, ist das, habe ich irgendwann mal gedacht, das kann dich jetzt nicht dein Leben lang beeinflussen. Das ist jetzt vorbei. Das ist jetzt, du hast –. Ich habe ja auch alles bekommen, was man so kriegen kann. Ich habe, der ist ins Gefängnis gekommen. Die meisten Missbrauchsoffer können das nicht von sich sagen. Das ist ja, die meisten nehmen das mit ins Grab.¹⁴²⁷

Auch eine andere Interviewpartnerin ging davon aus, dass ihrem Sohn und anderen Betroffenen bei der Verarbeitung der Missbrauchserfahrung die Gerichtsverhandlung geholfen habe: „Sie haben ja auch gesehen, der ist verurteilt worden.“¹⁴²⁸

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Juristin Frauke Rostalski. Das Opfer werde durch einen Prozess „mit seiner Leiderfahrung nicht allein gelassen.“¹⁴²⁹ Gerichtsprozesse signalisieren der Gesellschaft und „dem einzelnen Opfer zugleich, dass das ihm widerfahrende Unrecht nicht geduldet wird. Es handelt sich dabei nicht um eine Belanglosigkeit. Im Gegenteil kann es für das Opfer eine ganz erhebliche Rolle spielen, dass auch die Gesellschaft dem Täter entgegentritt und sein Verhalten verurteilt.“¹⁴³⁰ Eine Interviewpartnerin hob aber auch die Verantwortung der katholischen Kirche hervor. Ihr sei die „Rehabilitation durch die Kirche [...] wichtiger als die durch den Staat.“¹⁴³¹

d) Zwischenzusammenfassung

Die Interviewpartner*innen, die über ihr Aufwachsen in der Amtszeit von Degenhardt und die von ihnen erlebte sexuelle Gewalt berichteten, gaben zugleich Auskunft über wesentliche Veränderungen von Kirche und Gesellschaft seit Mitte der 1970er Jahre. Die Familien der Betroffenen waren nun zumeist vollständig, mitunter existierten aber andere Belastungen, z. B. durch Krankheiten der Eltern oder die damaligen Kinder fühlten sich als Nachzügler*innen in der Familie alleingelassen. Naheliegenderweise

¹⁴²⁶ I-HBB698BD7MVL.

¹⁴²⁷ Ebd.

¹⁴²⁸ I-TA8A00A2F9DM.

¹⁴²⁹ Rostalski, Vulnerabilität, S. 92.

¹⁴³⁰ Ebd.

¹⁴³¹ I-WITZ5GDDPATH.

spielen nun Kriegsverletzungen und Kriegstraumata der Eltern nur noch eine untergeordnete Rolle und auch finanzielle Probleme beeinflussen aufgrund des Wirtschaftswachstums in den 1950er Jahren die Kindheiten der Betroffenen nicht in gleicher Weise wie in Jaegers Amtszeit. Mehrere Interviewpartner*innen empfanden ihre Kindheit als behütet. Die Beziehungen zu den Eltern sind harmonischer, aufgrund der Abwesenheit der Väter werden gerade zu Müttern vertrauensvolle Beziehungen geschildert, auch wenn andere Interviewpartner*innen für die 1970er und 1980er Jahre von einem eher distanzierten Verhältnis berichten. Auffällig ist auch der Rückgang körperlicher Gewalterfahrungen. Weniger Veränderungen lassen sich trotz der Stärkung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und der nun fest etablierten sexuellen Aufklärung in der Schule im familiären Umgang mit Sexualität erkennen.

Auch der quantitative Rückgang sexueller Gewalt von Klerikern im institutionellen Kontext spiegelt sich in der Zusammensetzung der Gruppe der Interviewpartner*innen. Demgegenüber gewannen Jugendzentren und Freizeitangebote durch Priester, Mentorenverhältnisse und als Liebesbeziehung gerahmte sexuelle Gewalt-handlungen eine stärkere Präsenz in den Schilderungen der Interviewpartner*innen. Auch die Beichte gehörte in den 1970er Jahren noch zu jenen Orten, die Priester für sexuelle Gewalt nutzten und zu einer religiösen Pflicht, der sich die damaligen Kinder kaum entziehen konnten.

Erkennen lässt sich in den Biografien der meisten Interviewpartner*innen, die ebenso wie in Jaegers Amtszeit mit ihren Familien in das Gemeindeleben integriert waren, auch der von Nolte beschriebene Wandel des katholischen Milieus nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: Darunter die Phase der Verschränkung von Kirche und Gesellschaft in den 1970er Jahren und ab den 1990er Jahren die Herausbildung eines stärker auf sich selbst bezogenen akademisch-bürgerlichen katholischen Milieus. Diese neuen Formen des ‚Katholisch-Sein‘ nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil veränderten auch die Beziehungen zwischen Laien und Geistlichen. Klerikale Priesterbilder gehörten in den Familien vieler Interviewpartner der Vergangenheit an und die Stärkung von Laien in der Pastoral führte offenbar in vielen Familien zu einem neuen Selbstbewusstsein gegenüber Kirchenvertretern. Während Priester in Jaegers Amtszeit aufgrund der Verflechtungen zwischen Kirche und Staat im Leben von Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Rollen ausübten und diese zur Anbahnung sexueller Gewalt nutzen konnten, so ermöglichte es in der Amtszeit von Degenhardt eine vermeintliche Enthierarchisierung und Familiarisierung der Beziehung zwischen Laien und Priestern beschuldigten Klerikern auf neue Weise, unterschiedliche Positionen im Leben von Betroffenen zu besetzen. Geblieben ist offenbar gerade auf dem Land ein gewisser sozialer Erwartungsdruck und die Sorge, durch fehlendes Engagement oder durch Ausschluss den sozialen Platz in der Gemeinschaft zu verlieren. Aus Sicht von Interviewpartner*innen hätten Verantwortliche wie Eltern und Begleiter*innen bei Jugendfreizeiten weggeschaut, um die von ihnen mitunter begeistert mitgestaltete ‚heile Welt‘ der katholischen Kirche nicht zu gefährden. Auf diese Weise negierten

auch Mitwissende in Reformgemeinden sexuelle Gewalt und entzogen betroffenen Kindern und Jugendlichen ihren Schutz.

Trotz einer stärkeren gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für sexuelle Gewalt an Kindern und Gesetzesänderungen veränderten sich im Vergleich zur Amtszeit von Jaeger die Reaktionen im sozialen Umfeld von Betroffenen und ihren Familien auf das Bekanntwerden von Beschuldigungen kaum. Die Interviewpartner*innen antizipierten die fehlende Unterstützung häufig. Dies hatte zur Folge, dass Offenbarungen sexueller Gewalt auch in den 1990er Jahre ein langer Entscheidungsprozess vorausging, in dem aus Sicht der Interviewpartner*innen in ihrem sozialen Umfeld zu wenig oder sogar gar keine kompetenten Ansprechpartner*innen zur Verfügung standen und sie sich erst öffneten, als der Leidensdruck sehr hoch war.

6. SCHLUSS

Die Amtszeiten der Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt reichten von 1941 bis 2002. Sie umfassen also die letzten fünf Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft, die Besatzungszeit, das geteilte Deutschland und schließlich die Jahre nach der Wiedervereinigung. Das Ziel dieser Studie war, das Handeln der Erzbischöfe bei Vorwürfen sexueller Gewalt, den Umgang des sozialen Umfelds mit Beschuldigungen und den Erfahrungshorizont von Betroffenen in einem Kräftefeld von Kirche, Politik und Gesellschaft zu verorten.

Es konnte gezeigt werden, dass Jaeger und Degenhardt bereits in der Vergangenheit zahlreiche Vorwürfe bekannt waren. Diese Beschuldigungen waren jedoch über einen großen Zeitraum keineswegs ‚Chefsache‘, wie dies (ehemalige) Mitarbeiter des Paderborner Generalvikariats uns gegenüber festhielten. Chefsache wurde sexueller Missbrauch zumeist nur dann, wenn ein öffentlicher Skandal oder weltliche Ermittlungsverfahren drohten. Wann diese Schwelle überschritten wurde, war zunächst das Ergebnis von Aushandlungsprozessen *vor Ort*, zwischen Akteur*innen, die ihre eigenen Handlungsprämissen verfolgten. Aus diesem Grund standen in dieser Arbeit neben dem Erzbischof, den Generalvikaren, Personaldezernenten, Offizieren und weiteren Angehörigen des Paderborner Generalvikariats in exemplarischer Weise auch Dechanten, Pfarrer und Pfarrgemeinden im Fokus.

Wir haben in dieser Untersuchung eine weite Definition von sexueller Gewalt zugrunde gelegt und auf diese Weise zugleich rekonstruiert, welche Handlungen in der Vergangenheit aus Sicht der Zeitgenoss*innen als sanktionierungswürdig verstanden wurden und welche Faktoren solche Entscheidungsprozesse beeinflussten. Angezeigt wurden sowohl weltlichen wie kirchlichen Behörden ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, dazu gehörten Küsse auf die Wange, das Schlagen auf das nackte Gesäß, An-Sich-Drücken ebenso erzwungener Oralverkehr und Penetration. Dies suggeriert zunächst eine Kontinuität in der Wahrnehmung sanktionierungswürdiger Handlungen von Klerikern. Tatsächlich kam es aber in unserem Untersuchungszeitraum politisch, juristisch und gesellschaftlich zu einem grundlegenden Wandel bezüglich der Bewertung, welches Rechtsgut bei Sexualdelikten verletzt wird. Die während der nationalsozialistischen Herrschaft politisch propagierte Idee des Schutzes der Volksgemeinschaft und antikirchliche Maßnahmen der Regierung spielten selbst im Fall weltlichen Gerichtsverhandlungen nur eine untergeordnete Rolle weltlichen Ermittlungen gegen Priester. Vielmehr wurde bei der strafrechtlichen Verfolgung von Vorwürfen die Lebensführung von Beschuldigten und Opfern bei der Urteilsfindung berücksichtigt. In der jungen Bundesrepublik wurde erneut, wie schon im Kaiserreich und der Weimarer Republik, auf die Verletzung des Sittlichkeitsempfindens rekurriert. Hier bestand eine große Bereitschaft nicht nur seitens der katholischen Bevölkerung, diese Werte zu schützen. Erst seit den späten 1960er Jahren hob der Gesetzgeber das

Recht auf sexuelle Selbstentfaltung und den Schutz der körperlichen Integrität hervor. Damit rückten de jure die Belange der Betroffenen anstelle der gesellschaftlichen Moral in den Fokus. Dieser Perspektivwechsel fand jedoch gesamtgesellschaftlich wie innerkirchlich zunächst nur wenig Umsetzung. Diese Ungleichzeitigkeiten zu erforschen, war ein weiteres Ziel dieser Untersuchung.

Aus dem Zeitraum zwischen 1941 und 2002 sind uns die Namen von 210 Klerikern im Dienst des Erzbistums Paderborn bekannt, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausübten. Über viele Taten haben Betroffene aufgrund von Schweigegeboten lange auch in ihrem Umfeld nicht gesprochen oder sich nicht an offizielle Stellen gewandt. Aber auch dann, wenn sie bei kirchlichen oder weltlichen Institutionen Unterstützung suchten, wurde ihnen diese häufig nicht gewährt. Gleichwohl haben wir Kenntnis von mindestens 489 Betroffenen. Das Dunkelfeld liegt demgegenüber weit höher.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie betreffen das Handeln der Erzbischöfe und weiterer Entscheidungsträger, den Umgang mit Beschuldigungen vor Ort und den Erfahrungshorizont von Betroffenen.

In der katholischen Kirche existiert bis heute keine Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Bis zum CIC/1983 stellte sich die Kirche als *societas perfecta* dem Staat als gleichwertige Institution gegenüber. Dies führte auch zu einer Überfrachtung der Rollen des Erzbischofs als Seelsorger, oberster Richter und Personalchef. Obgleich das heutige Dikasterium für die Glaubenslehre auch in der Vergangenheit durch Instruktionen bei bestimmten Fällen sexueller Gewalt hätte involviert werden müssen, bestimmten die beiden Erzbischöfe Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt zumeist allein, ob Beschuldigungen sexueller Gewalt untersucht wurden, und ob seelsorgerische, disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die Ergebnisse dieser Studie lassen aber durchaus erkennen, dass politische und gesellschaftliche Entwicklungen die Sanktionierung der Erzbischöfe beeinflussten.

Jaeger führte seit der Amtsübernahme 1941 regelmäßig, jedoch keineswegs in jedem Fall, Untersuchungen bei Meldungen sexueller Gewalt durch. Das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft und das Wiedererstarken der katholischen Kirche in den 1950er Jahren bildete in dieser Hinsicht keine harte Zäsur. Es erscheint zunächst naheliegend, bei der Untersuchung der Vorwürfe im Nationalsozialismus eine Reaktion auf die antikirchlichen Maßnahmen, insbesondere auf die sogenannten Sittlichkeitsprozesse, zu sehen. Einerseits muss es für die erzbischöfliche Behörde von Interesse gewesen sein, angesichts der teils rechtswidrigen Ermittlungen eigene Erkenntnisse zu gewinnen, andererseits ist anzunehmen, dass sich Jaeger unter Druck gesetzt sah, selbst aktiv zu werden. Da Jaeger aber Vorwürfe sexuelle Gewalt auch in den späten 1940er und in den 1950er Jahren untersuchte und kirchenrechtliche Strafmaßnahmen ergriff, lassen sich diese Maßnahmen nicht allein durch die antikirchliche Politik während der nationalsozialistischen Herrschaft erklären. Dieser Befund verweist auf die Notwendigkeit weiterer Zäsuren übergreifender historischer Forschung.

Bisher wurden Fälle sexueller Gewalt von Klerikern unter der Perspektive von Sittlichkeitsprozessen meist in das Reich der antikirchlichen Propaganda verbannt. Seit einigen Jahren sieht man zunehmend in der Forschung, dass diesen Prozessen auch häufig ein realer Kern zugrunde lag. In diese Tendenz reiht sich auch diese Studie ein. Jaeger ging selbst nicht von der Unschuld der Geistlichen aus, die von NS-Gerichten verurteilt worden waren. Täter, die in Konzentrationslager kamen, wurden dadurch auch ihrerseits zu Opfern des Nationalsozialismus. In der Nachkriegszeit profitierten diese Kleriker vor allem von diesem Opferbild, als sie in der unmittelbaren Nachkriegszeit zumeist wieder in der Gemeinde- oder Sonderseelsorge tätig wurden.

Für Jaegers Amtszeit in der Bundesrepublik lassen sich Zäsuren im Umgang mit beschuldigten Klerikern erkennen. Bis Ende der 1950er Jahre leitete der Erzbischof in mehreren Fällen kirchenrechtliche Untersuchungen ein und verhängte Sanktionen auf dem Verwaltungsweg. Auf kirchliche Strafprozesse vor dem Kirchengericht verzichtete Jaeger nun jedoch zumeist. Dass bis zu den 1960er Jahren die Sanktionierung von beschuldigten Klerikern kein Einzelfall war, zeigt der Vergleich mit München, wo Michael Kardinal von Faulhaber ab 1945 und Kardinal Wendel zwischen 1952 und 1960 zwar keineswegs rechtskonform, aber im Vergleich zu ihren Nachfolgern doch Maßnahmen mit „spürbaren Strafcharakter“¹ ergriffen.

Die 1960er Jahre waren auch insofern ein Wendepunkt als Jaeger nun zwar Priester bei laufenden Ermittlungsverfahren oder einer intensiven Presseberichterstattung suspendierte, aber auf formale Sanktionen weitestgehend verzichtete. Dieser Verzicht verringerte auch die Möglichkeiten der Normdurchsetzung zugunsten eines sich stärker etablierenden konsensualen Vorgehens bei Beschuldigungen sexueller Gewalt. Die exemplarische Untersuchung von Vergleichsfällen lässt ebenso erkennen, dass Jaeger keine Differenzierung zwischen Vorwürfen sexueller Gewalt an Minderjährigen und sexuellen Kontakten zu erwachsenen Frauen vornahm, sondern solche Handlungen entsprechend des kirchlichen Strafrechts gleichermaßen als Verstoß gegen das Sechste Gebot bewertete. Zwar stellte auch das weltliche Recht ‚Ehebruch‘ bis Ende der 1960er Jahre unter Strafe, differenzierte aber deutlich im Strafmaß.

Ab den 1960er Jahren wurde der Wiedereinsatz von beschuldigten oder sogar verurteilten Klerikern in mehreren Fällen von Therapeut*innen flankiert, die selbst Theologen waren oder der katholischen Kirche nahestanden. Sie führten nahezu ausschließlich den situativen Charakter von Taten und korrigierbare Umwelteinflüsse als Ursache für sexuelle Gewalthandlungen an. Zwar kommen auch wissenschaftliche Studien zur psychischen Disposition von Priestern, die sexuelle Gewalt an Minderjährigen ausgeübt haben, zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Mehrzahl der Täter nicht um Pädophile handelt.² Es konnte aber anhand von Einzelfällen gezeigt werden, dass sich die Einschätzungen der vom Erzbistum konsultierten Therapeuten

1 Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch, S. 694.

2 Leygraf/König/Körber/Pfäfflin, Übergriffe, S. 38 f.

von Gerichtsgutachten unterschieden oder als solche nicht anerkannt wurden. Die therapeutische Vorstellung, durch eine Stabilisierung des Umfelds weitere Taten verhindern zu können, war konform mit dem theologischen Verständnis, Sünden aufrichtig zu bereuen und zu büßen, um sich danach neu bewähren zu können.

Bis auf wenige Ausnahmen setzte Jaeger beschuldigte Priester, darunter auch verurteilte Straftäter, früher oder später erneut in der Seelsorge ein, auch wenn verurteilte Straftäter zunächst nur Stellen in untergeordneter Funktion erhielten oder (vorübergehend) in eine andere Diözese wechseln mussten. Ein solches Vorgehen, das ebenso in anderen Diözesen üblich war³, ermöglichte einerseits ein schnelles Handeln, führte aber auch dazu, dass Jaeger die Integrität von beschuldigten und auch von verurteilten Klerikern an ihrer neuen Stelle nicht gefährden wollte und auf Schutzmaßnahmen, wie Aufenthalts- und Umgangsverbote und weitere Beschränkungen einer priesterlichen Tätigkeit zumeist verzichtete, sofern Gerichte keine Auflagen erteilten oder andere Absprachen existierten. Da das Ansehen des Priesters die Voraussetzung zahlreicher Taten war, konnten Mehrfachtäter auf diese Weise leicht weitere Opfer finden.

Unter Degenhardt gingen die Untersuchung und Sanktionierung sexueller Gewalt von Priestern weiter zurück. Degenhardt ergriff nur dann Maßnahmen gegen beschuldigte Kleriker, wenn ein öffentlicher Skandal oder eine Anzeige vor einem weltlichen Gericht drohten. Kirchliche Strafverfahren vor dem Kirchengericht spielten in der Amtszeit von Degenhardt keine Rolle mehr. Dies galt nicht nur bei Beschuldigungen sexueller Gewalt. Auch bei anderen Delikten sah Degenhardt von dieser Möglichkeit ab. Es ist zu vermuten, dass sich damit in der Amtszeit von Degenhardt die Qualifikation von Kirchenjuristen verschlechterte, ein solches Verfahren durchzuführen.

Zudem verzichtete Degenhardt bis Ende der 1990er Jahre weitestgehend auf eine kirchenrechtliche Untersuchung von Beschuldigungen und behandelte sie weitestgehend als Beschwerde gegen einen Priester und nicht als Verstoß gegen das Kirchenrecht. Auch eine Einbestellung beschuldigter Priester erfolgte häufig erst, wenn eine Anzeige bei der erzbischöflichen Behörde vorlag oder weltliche Ermittlungsverfahren liefen. Wie auch Jaeger folgte Degenhardt der Prämisse, Klerikern durch eine Versetzung einen ‚Neuanfang‘ zu ermöglichen. Dabei verließ sich Degenhardt noch stärker als sein Vorgänger auf die konsensuale Lösung eines ‚freiwilligen‘ Stellenverzichts. Erneut hatte der Schutz der Integrität beschuldigter Priester Priorität. Vor diesem Hintergrund billigte er es auch, wenn beschuldigte Kleriker Angehörige unter Druck setzten, eine Anzeige bei einem weltlichen Gericht zu unterlassen. Insbesondere am Anfang seines Episkopats übertrug Degenhardt selbst einschlägig verurteilten Straftätern nach einer Bewährungszeit eine Pfarrstelle. In mehreren Fällen kamen verurteilte und beschuldigte Kleriker dort zum Einsatz, wo aufgrund der Strukturreformen

3 Endress/Villwock, Arbeitsgruppe, S. 62.

des Erzbistums in den 1960er und 1990er Jahren Stellen zuvor unbesetzt waren. Eine solche Praxis profitierte davon, dass in vielen Gemeinden trotz der Strukturreformen die vorkonziliare Vorstellung einer seelsorgerischen ‚Vollversorgung‘ weiterhin präsent war. Die Sorge, einen ‚eigenen‘ Seelsorger zu verlieren, mag dazu beigetragen haben, dass Gemeinden bereit waren, Priester zu akzeptieren, gegen die Vorwürfe sexueller Gewalt gegen Minderjährige existierten.

Während Degenhardt Anfang der 1970er Jahre Geistliche auch während laufender Ermittlungen an anderer Stelle ohne Einschränkungen in der Gemeindegarbeit einsetzte, war dies vermutlich ab den 1980er Jahren nicht mehr der Fall. Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Umgangsverbote, wurden hingegen bis in die 1990er Jahre hinein zumeist nur bei laufenden Ermittlungsverfahren bzw. bei entsprechenden Absprachen mit weltlichen Gerichten ergriffen, doch auch in diesen Fällen konnten Priester ‚aushilfsweise‘ in der Seelsorge tätig werden. Ab den 1990er Jahren ging ein solches Vorgehen im Fall aktueller Verurteilungen langsam zurück. Dazu hat neben der sich abzeichnenden stärkeren gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für sexuelle Gewalt an Minderjährigen im Allgemeinen und von Priestern der katholischen Kirche im Besonderen, möglicherweise auch das Mitte der 1990er Jahre eröffnete Strafverfahren gegen den Fuldaer Erzbischof Johannes Dyba und dessen Personalreferenten Johannes Knapp trotz der späteren Einstellung beigetragen. Eine ‚Mithilfe‘ in der Gemeinde blieb aber auch geständigen Priestern zumeist gestattet.

Eine erste Zäsur stellten die Jahre 2001/2002 aufgrund von SST (2001) sowie die Leitlinien der DBK 2002 dar. Ab den 2000er Jahren wurden Priester zumeist auch dann von ihrer Stelle abgezogen, wenn sich noch keine Gerüchte in der Öffentlichkeit verbreitet hatten oder ein weltliches Strafverfahren lief. Degenhardt unterließ es aber weiterhin, mögliche weitere Straftaten von beschuldigten Priestern zu ermitteln. Damit trug der Erzbischof dazu bei, dass Straftaten nicht aufgedeckt wurden, die nach weltlichen oder kirchlichen Recht noch nicht verjährt waren. In Kontinuität zu den bisherigen Umgangsweisen wurden die Gründe für die Amtsenthebung nach wie vor verschleiert, solange die Presse keine kritischen Nachfragen stellte und Degenhardt vermied es weiterhin, kirchliche Strafverfahren gegen Kleriker einzuleiten bzw. entsprechend der Vorschriften von SST (2001) die Glaubenskongregation zu informieren, solange kein weltliches Ermittlungsverfahren lief. Offenbar wurden nach 2002 aber nach einer Versetzung verstärkt Ortsgeistliche über die bestehenden Vorwürfe informiert und verurteilte Priester oder solche, gegen die Verfahren liefen, nicht mehr aushilfsweise in der Sonderseelsorge eingesetzt. Hierin unterschied sich das Handeln Hardts auch von dessen Vorgänger Becker auf der Stelle des Personalreferenten. In Kontinuität zum bisherigen Vorgehen versuchten Entscheidungsträger aber weiterhin, die Integrität von Beschuldigten in der Öffentlichkeit zu schützen, obgleich die zeitgenössischen Richtlinien anderer Diözesen und seit September 2002 auch die Leitlinien der DBK die Information der Öffentlichkeit empfahlen.

Ab den 2000er Jahren lassen sich also Veränderungen beim Umgang mit aktuellen Beschuldigungen erkennen, die zahlreichen ‚Altfälle‘ blieben jedoch zumeist unbeachtet. Erst im November 2002 ermächtigte Papst Johannes Paul II. die Glaubenskongregation auf begründeten Antrag hin, fallweise die Verjährungsfrist aufzuheben. Während also am Ende der Amtszeit von Degenhardt aufgrund des gesellschaftlichen Drucks ein Umdenken im Umgang aktuellen Beschuldigungen von Klerikern eingesetzt, galt dies nicht für die Aufarbeitung sexueller Gewalthandlungen von Klerikern in der Vergangenheit. Dies war einem Täterzentrierten Blick auf sexuelle Gewalt von Priestern geschuldet. Auch konzentrierte sich das Handeln der Erzbischöflichen Behörde weiterhin auf die Beschuldigten und nicht ebenso auf die Betroffenen und ihre Angehörigen.

Die Generalvikare, Personalreferenten und Offizielle hatten sich die Handlungsprämissen der beiden Erzbischöfe zumindest nach Aktenlage weitestgehend zu eigen gemacht. Sie waren aber keine reinen Befehlsempfänger und hatten innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs durchaus Gestaltungsspielräume. Diese werden insbesondere dort erkennbar, wenn Personalreferenten und Generalvikare zu anderen, und hier vor allem zu rigideren Vorstellungen über angemessene Sanktionen bei beschuldigten Klerikern kamen. Besonders deutlich wurde dies in dem einzigen aufgefundenen Fall offener Kritik des damaligen Generalvikars Kresing an der Entscheidung Degenhardts, einen Priester, der aufgrund von Vorwürfen einer erwachsenden Person als Sexualstraftäter verurteilt worden war, im Priesterstand zu belassen.

Spätestens mit der Münsteraner Studie kamen die *Bystander* und *Wächter* in den Fokus der Forschung zu sexueller Gewalt von Klerikern an Minderjährigen. Zu den *Wächtern* gehörten auch die unmittelbar vorgesetzten Priester und Dechanten. Sie waren oft die ersten Ansprechpartner von Angehörigen. Da Beschuldigungen sexueller Gewalt oft als Beschwerden gegen Priester behandelt wurden, führten Dechanten insbesondere in der Amtszeit von Jaeger häufig erste Untersuchungen oder Erkundigungen durch. Allerdings mussten Angehörige teils erhebliche Beharrungskraft zeigen und einflussreiche Netzwerke mobilisieren, um Reaktionen zu erreichen. Insgesamt war für Ortsgeistliche die Hürde hoch, die erzbischöfliche Behörde über Beschuldigungen sexueller Gewalt zu informieren. Mehrere Faktoren haben hierzu beigetragen: Die Sorge, einen Unschuldigen zu verdächtigen, die Angst vor Sanktionierung durch Paderborner Verantwortungsträger und davor, bei Bekanntwerden der Beschwerde Konflikte in der Gemeinde heraufzubeschwören.

Auch die Angehörigen der Pfarrgemeinde und von Laiengremien hatten die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen zu ergreifen, denn die Gelegenheits- und Vertrauensstrukturen, die Kleriker für ihre Taten nutzten, waren vielfach in das soziale Leben der Gemeinden eingebettet. Allerdings unterließen es auch Gemeindemitglieder wie Laiengremien in vielen Fällen, Betroffene und ihre Angehörigen zu schützen, indem sie Beschuldigungen nicht ernst nahmen, eine Untersuchung nicht unterstützten und keine Sanktionen forderten. In vielen Fällen wurden

Vorwürfe totgeschwiegen. Wie vor Ort mit Beschuldigungen umgegangen wurde, war während des gesamten Untersuchungszeitraums von zahlreichen Faktoren abhängig. Dazu gehörten: die Beliebtheit des Priesters, ob weitere Konflikte in der Gemeinde existierten, wie lange und in welcher Funktion ein Priester im Amt war, ob die Vorwürfe Handlungen in der Schule oder in der Gemeinde betrafen, die Schwere der Taten, familiäre und soziale Loyalitäten, soziale Verortung des/der Betroffenen und, vor allem in der Amtszeit von Degenhardt, ob die Priesterversorgung in der eigenen Gemeinde bei einem Abzug des beschuldigten Priesters gesichert blieb. Eine Wagenburgmentalität der katholischen Kirche umfasste also auch die Laien. In der Amtszeit von Jaeger lassen die zahlreichen Meldungen aus den Gemeinden an den Erzbischof darauf schließen, dass die Sanktionierung von beschuldigten Priestern als innerkirchliche Angelegenheit verstanden wurde. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, als sich die katholische Kirche für Themen der sozialen Bewegungen öffnete, rückten wiederum zahlreiche Gemeindemitglieder und Laiengremien zusammen und stellten sich hinter *ihren* beschuldigten Priester. Auch hier bestand eine große Bereitschaft, die ‚heile Welt‘ der katholischen Kirche zu schützen. Die Reformphase nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil sorgte auch dafür, dass man das juristische Auge lieber schloss und das seelsorgerische für die Beschuldigten öffnete. Auch auf dieser Grundlage konnten fatale ‚Bündnisse‘ zwischen Kirchenleitung und Gemeinden entstehen. Man konnte kirchenpolitisch auf dem ‚rechten‘ und dem ‚linken‘ Auge blind sein. Eine Kontinuität ist die Haltung, dass die Kirche geschützt werden sollte. Der Wandel zeigt sich in der Frage, ‚welche‘ Kirche geschützt werden sollte – die Kirchenbilder veränderten sich und wurden kirchenpolitisch aufgeladen. Wenngleich der verstärkten Integration von Laien mitunter eine Schutz- und Aufklärungsfunktion zukam, wie die Münsteraner Studie hervorhebt⁴, so sind auch gegenläufige Effekte des Wegschauens zu benennen.

Daher sind auch für das Erzbistum Paderborn vor allem allgemeingesellschaftliche Entwicklungen in Anschlag zu bringen, die Taten erschwerten, und die es Betroffenen ab den 1990er Jahren erleichtert haben, Beschuldigungen gegenüber weltlichen Behörden oder dem Generalvikariat anzuzeigen – auch wenn sie weiterhin keine angemessene Unterstützung erhielten. Zu diesen Entwicklungen zählen die Entkopplung von weltlichen und kirchlichen Institutionen, der Professionalisierung von Personal in der institutionellen Erziehung und der Behindertenhilfe und die Entwicklung von Hilfsangeboten für Opfer sexueller Gewalt in der Gesamtgesellschaft ab den 1990er Jahren.

Wenn in dieser Arbeit die Umgangsweisen der Gemeinden und von Laiengremien hervorgehoben wurden, so soll damit nicht das Versagen kirchlicher Verantwortungsträger relativiert werden. Denn die Personalverantwortung lag bei den Erzbischöfen

4 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 541.

Jaeger und Degenhardt, und in ihrer Macht hätte es auch gelegen, das Augenmerk auf die Betroffenen zu lenken. Gleichwohl lassen die hier analysierten Kräfteverhältnisse *vor Ort* Zwischenräume in den vermeintlich klaren Machtverhältnissen zwischen Paderborner Verantwortungsträgern und Laien erkennen, in denen über die Legitimität und Legalität priesterlichen Handelns ebenso verhandelt wurde wie über die Frage, ob Betroffene berechtigter Weise auch als Opfer wahrgenommen werden sollen. Dabei wurde deutlich, dass nicht in erster Linie das Amtsscharisma von Klerikern und der damit einhergehende ‚Klerikalismus von unten‘ dafür verantwortlich war, dass Gemeindemitglieder, die oft zugleich als Lehrer*innen, Polizeibeamt*innen, Amtsrichter*innen etc. wichtige Positionen gegenüber den Betroffenen und ihren Angehörigen einnahmen, weggehört und weggesehen haben. Ausschlaggebend war vielmehr, dass die Beschuldigungen sexueller Gewalt durch Priester den sozialen Frieden *vor Ort* und die *heile Welt* der Kirche gefährdeten. Die katholische Kirche war gerade nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil für viele Gläubige deshalb attraktiv, weil sie Partizipations- und Identifikationsangebote unterbreitete. Mit Alf Lüdke lässt sich daher argumentieren, dass nicht nur „Zwänge und Zumutungen“⁵ eine Unterwerfung unter Autoritäten gewährleisteten, sondern ebenso „Anreize[...] und Verlockungen“⁶ der Teilhabe.

Die bisherige Forschung betont, dass die meisten Kinder und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt von Priestern erlitten, aus einem konservativen katholischen Milieu kamen und häufig aufgrund ihrer ökonomischen Verhältnisse, einer geringen Sexualaufklärung und eines autoritären Erziehungsstils besonders verletzbar waren. Für die Interviewpartner*innen in diesem Forschungsprojekt traf das vor allem für die Generation der Kriegs- und Nachkriegskinder zu, die in den 1950er und 1960er Jahren sexuelle Gewalt von Klerikern im Erzbistum Paderborn erlebten. Sie prägen unser Bild von Betroffenen. Schon für die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft lässt sich aber eine große Bandbreite von Betroffenen in Bezug auf ihre soziale Herkunft und ihr Elternhaus erkennen. Kurz nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ebneten sich diese Unterschiede etwas ein, da auch bürgerliche und mittelständische Familien unter finanziellen Problemen litten und Kinder stärker sich selbst überlassen blieben oder auf dem Land in die Familienökonomie eingebunden waren. Ab den späten 1960er Jahren veränderten sich erneut wesentliche Faktoren, die zuvor das Aufwachsen von Kindern in der Bundesrepublik geprägt hatten. Hierzu gehörten die Liberalisierung gesellschaftlicher Werte und Normen, die erweiterten Bildungschancen und der nachlassende Einfluss der beiden Kirchen auf die Schulbildung und auf die öffentliche Erziehung. In der Amtszeit von Degenhardt besuchten zahlreiche Interviewpartner*innen unabhängig von ihrem Wohnort eine weiterführende Schule und nur wenige berichteten über größere finanzielle Probleme im Elternhaus. Ihre

5 Lüdke, Einleitung, S. 11.

6 Ebd., S. 15.

Eltern hatten häufig von der Wohlstandsexplosion seit den 1950er Jahren profitiert.⁷ Ferner spiegelt sich in den Stimmen der Interviewpartner*innen aus der Amtszeit von Degenhardt die Auflösung der während der Amtszeit von Jaeger durch das katholische Milieu geschaffenen Verflechtungen zwischen Eltern, Kirche und Schule, oder diese wurden nun nicht mehr als Verschränkungen von Machtverhältnissen gedeutet, sondern als soziales Netzwerk.

Gleichwohl zeigen die Interviews mit Betroffenen und ihren Angehörigen, dass in beiden Amtszeiten nur wenige Kinder und Jugendliche die Möglichkeit sahen, sich Dritten gegenüber anzuvertrauen. Zwar hatten sich während der Amtszeit von Degenhardt die Bedingungen verbessert, in ihren Familien über sexuelle Gewalterfahrungen zu sprechen, weiterhin waren aber grundlegende Voraussetzungen, sich Dritten gegenüber zu öffnen, nicht erfüllt. Es fehlten als kompetent erachtete Ansprechpartner*innen, die Betroffenen verfügten nur selten über die Fähigkeit sexuelle Gewalt zu benennen und besaßen kaum Gewissheit, dass ihnen glaubt und Vorwürfe untersucht wurden.

7 Herbert, Liberalisierung, S. 32.

TEIL II

**DIE PRIESTERAUSBILDUNG IN PADERBORN IN DER
ZWEITEN HÄLFTE DES 20. JAHRHUNDERTS**

Nicole Priesching

1. EINLEITUNG

Mängel in der Priesterausbildung stehen schon seit längerer Zeit im Verdacht, Vorfälle von sexualisierter Gewalt begünstigt zu haben.

So stellt Papst Benedikt XVI. im März 2010 fest, dass unangemessene Verfahren zur Feststellung der Eignung von Kandidaten für das Priesteramt sowie eine nicht ausreichende menschliche, moralische, intellektuelle und geistliche Ausbildung in Seminaren entscheidende Faktoren für die Missbrauchskrise darstellen.¹

Damit stellt sich zunächst die Frage, welche Verfahren und Kriterien es zur Feststellung der Eignung von Kandidaten für das Priesteramt in Paderborn gegeben hat. Dies wird ein Schwerpunkt dieser Untersuchung sein. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch die wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigten Priester durch die Priesterausbildung gegangen sind, was im Nachhinein darauf schließen lässt, dass auch „ungeeignete“ Männer zu Priestern geweiht worden sind. Die Frage nach der Eignung für den Beruf (menschlich, moralisch, intellektuell und geistlich) ist aber freilich viel komplexer als die Fragen nach einer Prävention künftiger Missbrauchsfälle. Sie ist insofern auch einem historischen Wandel unterworfen, als sich das Priesterbild und die beruflichen Anforderungen verändert haben. Diesen Wandel gilt es für eine kirchengeschichtliche Einordnung der Priesterausbildung zu beschreiben.

Neben dem Auswahlverfahren ist die Ausbildung selbst in den Blick zu nehmen. So sieht der Jesuit Hans Zollner in seiner Analyse von katholischen Mentalitäten narzisstische Persönlichkeitselemente zum Vorschein kommen, „die durch die vorherrschende Art der Ausbildung noch befördert werden können – in Priesterseminaren, in denen Seminaristen oft in einer Sonderwelt leben, die weder mit derjenigen ihrer Altersgenossen Ähnlichkeit hat, noch auf die wirkliche Lebenssituation von Priestern in Pfarrgemeinden heute vorbereitet.“² Er stellt dabei auch die Verbindung zu einer fehlenden Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität her, indem er feststellt, dass „die Frage der emotionalen, psychosexuellen und relationalen Reife *de facto* keine zentrale Rolle“³ in der Ausbildung der Priesterkandidaten spielt.⁴

Zwei Aspekte scheinen nach dieser Diagnose demnach besondere Aufmerksamkeit zu verdienen: Die „Sonderwelt“, wobei diese in ihren Bezügen zur „Außenwelt“ zu

1 Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 867f. (vgl. Schreiben Benedikt XVI. vom 19.3.2010, Pressemitteilung der DBK).

2 Zollner, *Wandel*, S. 52.

3 Ebd., S. 54. Diese Aspekte nimmt auf: Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 868.

4 Zu diesem Problemkomplex siehe auch: Hilpert, *Systemisches Problem*; Goertz/Ulonska, *Sexuelle Gewalt*; Zollner, *Prävention*.

beschreiben ist, und die Auseinandersetzung mit Sexualität in der Priesterausbildung. Beide Aspekte unterliegen einem historischen Wandel, sowohl bei den Bewertungsmaßstäben als auch in der konkreten Praxis. Aufgabe eines historischen Zugangs ist es demnach, im Hinblick auf Entwicklungen zur Vorsicht vor Pauschalurteilen zu mahnen. Nicht nur, dass auch viele andere Menschen in ihren Ausbildungszusammenhängen in gewissen „Sonderwelten“ leben, dieser Containerbegriff also zunächst gefüllt werden müsste, auch die spezifische Sonderwelt des Priesterseminars war nicht über alle Jahrzehnte hinweg so hermetisch von der Außenwelt abgeschnitten, wie dies immer noch gängigen Klischees entspricht.⁵ Angesichts mancher sozialwissenschaftlicher Studie zum Missbrauch, welche Interviews nicht in einen historischen Kontext einordnen, besteht mittlerweile sogar die Gefahr, alte Klischees neu zu reproduzieren.⁶ Man nimmt Aussagen über die 1950er und 1960er Jahre und suggeriert, dass sich die Verhältnisse bis heute nicht geändert hätten. Entsprechend sind die Geschichtsbilder, die in solchen Studien transportiert werden, zu hinterfragen.

Beim Thema Sexualität ist für den gesamten Untersuchungszeitraum weniger von einem „Fehlen“ auszugehen, vielmehr sind die Grenzen des Sagbaren bzw. die Eigenheiten der Kommunikationsstrukturen in der katholischen Kirche zu beschreiben. Schon Zollner stellte seine Beobachtung mit dem hervorgehobenen „de facto“ in einen solchen Rahmen. Die Studie im Bistum Münster hat als Spezifikum der priesterlichen Ausbildung herausgestellt, dass das Thema Sexualität hier nur im *Forum internum* – das der Schweigepflicht unterliegt und keinen Einfluss auf die Entscheidung zur Priesterweihe haben darf – thematisiert wurde. „Die Spirituale erfuhren daher vieles, was sonst niemand über die angehenden Priester wusste oder wissen durfte.“⁷ Auf dieses Problem wird zurückzukommen sein. Dabei ist auch zu fragen, ob die strikte Trennung zwischen *Forum internum* und *Forum externum* in der Praxis stets eingehalten wurde bzw. werden konnte. Zudem ist auf die grundsätzliche Ambivalenz zwischen Schutz, Fürsorge und Begleitung einerseits und Kontrolle andererseits einzugehen.

In der Münsteraner Studie wird ferner ein in der Priesterausbildung herrschendes homoerotisches Klima beschrieben. „Die latente bis offene Homoerotik vieler Priesterseminare ist eine durch zahlreiche Erlebnisberichte bekannte Tatsache.“⁸ Auch bei diesem Thema ist also mit der Münsteraner Studie gerade nicht durchgängig von einem „Fehlen“ auszugehen, sondern ab den 1980er Jahren zunehmend von einer

5 Fortschreibungen von Klischees zur Priesterausbildung finden sich z. B. in der Essener Studie: Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung. Historisch deutlich differenzierter ist hingegen die Studie zum Bistum Mainz: Weber/Baumeister, Erfahrung. Hier wird auch das Priesterseminar von Mainz ausführlich behandelt.

6 Zu nennen sind hier Studien des IPP München (Institut für Praxisforschung und Projektberatung): Dill/Täubrich/Caspari/Schubert/Hackenschmied/Pinar/Helming, Aufarbeitung; Keupp, Sexueller Missbrauch; Keupp/Straus/Mosser/Gmür/Hackenschmied, Schweigen.

7 Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht.

8 Ebd., S. 385.

„permanenten Aufmerksamkeit für das Thema“, sei dies „von homophiler oder homophober Seite“.⁹ Dem Umgang mit Homosexualität im Priesterseminar widmet sich auch diese Darstellung, wobei nach Bewertungs- und Handlungsspielräumen zu fragen sein wird. Das Spektrum der Perspektiven bewegte sich dabei zwischen katholischen offiziellen Vorgaben und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen.

Insgesamt wird also nach der Art und Weise zu fragen sein, wie in der Priesterausbildung seit 1945 offiziell über Sexualität gesprochen wurde. Daneben gab es auch inoffizielle Formen des Austauschs darüber, ob im Geheimen, unter Freunden und Gesinnungsgenossen, im Internet etc. Diese Kommunikationsräume lassen sich quellenmäßig kaum erfassen, sind aber nicht zu vergessen.

Diese Darstellung über das Priesterseminar in Paderborn ist folgendermaßen aufgebaut: Der Begriff „Priesterseminar“ kann in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Er steht einerseits in einem weiteren Sinne für die gesamte Priesterausbildung, bezeichnet aber konkret in Deutschland nur einen Teilbereich. Zur Gesamtbildung gehören nämlich zunächst die Studienjahre im Konvikt – in Paderborn „Collegium Leoninum“ – und anschließend die praktische Ausbildungszeit im Priesterseminar. In diesem Beitrag werden beide Häuser in den Blick genommen und die Priesterausbildung nicht nur auf die Seminarzeit reduziert.

Um eine erste Vorstellung von Wandlungen im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2002 zu entwickeln, wird zum Auftakt (2.) anhand einer seriellen Quelle, nämlich den Rundbriefen an die Freisemester, wie durch ein „Seitenfenster“ ein kleiner mentalitätsgeschichtlicher Ein- und Überblick gewährt. Dabei kommen sowohl die Direktoren des Collegium Leoninum als auch Studenten (Priesterkandidaten) zu Wort. Die Briefe weisen unterschiedliche Grade von Standardisierung auf, variieren in Sprache, Stil und Informationsgehalt. Sie sind sicher nicht repräsentativ für die gesamte Geschichte der Priesterausbildung, aber auch nicht untypisch. Sie zeigen einen kleinen Ausschnitt, nämlich die Hinweise und Kontaktangebote an Priesterkandidaten, die ihr Freisemester außerhalb von Paderborn verbringen. Sie führen damit in eine grundsätzliche Entwicklungsperspektive ein, die als Einstimmung und Hintergrundfolie für die weitere Darstellung dienen kann.

Die eigentliche Untersuchung besteht aus zwei Teilen: Zum einen soll die „Priesterausbildung“ (3.) behandelt werden, wobei sowohl Konzeptionen als auch die Praxis zu beleuchten sind. Es geht zunächst darum, die Strukturen der Priesterausbildung im Wandel der Zeit vorzustellen. Vor diesem Hintergrund wird gefragt, welche Eignungskriterien für angehende Priester aufgestellt wurden. Die angehenden Priester wurden mehrfach „begutachtet“, schon bei der Aufnahme ins Konvikt, dann nochmals bei der Aufnahme ins Priesterseminar und schließlich im Hinblick auf die Diakonenweihe und Priesterweihe. Es handelt sich damit eigentlich um ein sehr strenges

9 Ebd.

Auswahlverfahren. Die zugrunde liegenden Kriterien für Eignung oder Nichteignung sind neben den Begutachtungsstrukturen (Auswahlkommissionen, zentrale Akteure) zu beschreiben. Im Hintergrund steht die Frage, die im Kontext unserer Studie zu stellen ist: Warum wurden trotz des hohen Aufwandes und der eigentlich hohen Standards doch so viele Kandidaten geweiht, die sich letztlich als „ungeeignet“ erwiesen haben? Als Gegenprobe wurden die „Abgänge“ in den Blick genommen, um sich der Frage zu nähern, mit welchen Begründungen Kandidaten freiwillig ausschieden oder unfreiwillig entlassen wurden. Am Ende spitzt sich dieses Kapitel exemplarisch auf den Umgang mit den sogenannten „Zweifelsfällen“ zu, wobei bereits die Sichtweise auf das, was als „Zweifelsfall“ gelten kann, erheblich von den theoretisch hohen Eignungsstandards abweichen konnte, so dass dieser Begriff hier eher eine Praxis als eine Norm beschreibt.

In einem zweiten Teil (4.) sollen „Priesterbilder im Wandel“ beschrieben werden. Damit soll einerseits eine kirchengeschichtliche Einordnung des „Priesters“ vorgenommen werden, der um sein Selbstverständnis immer wieder ringen musste und zwischen verschiedenen Priesterbildern, die nacheinander und zeitgleich bestanden, wählen konnte. Somit wird für den Untersuchungszeitraum deutlich: Es gibt nicht „den“ Priester. Diese Feststellung ist auch im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauchstätern von Relevanz, da zum Beispiel Gemeindemitglieder in ihrer Beurteilung eines Priesters, selbst wenn Vorwürfe wegen Missbrauchs gegen diesen bekannt waren, häufig positiv voreingenommen waren, wenn dieser ein gewünschtes Priesterbild vertrat. Auch die kirchenpolitisch aufgeladene Wahrnehmung eines Priesters konnte sich somit auf das Verhalten und das Priesterbild vor Ort auswirken.¹⁰ Hatte in den 1960er Jahren traditionell-wertkonservative Priester in der öffentlichen Wahrnehmung einen ‚Vorteil‘, so spätestens in den 1990er Jahren reformorientierte Priester, die kumpelhaft auftraten – wobei freilich immer bedacht werden muss, dass verschiedene Gemeinden zur selben Zeit sehr unterschiedlich ausgerichtet sein konnten. Insgesamt ist immer wieder die veränderte Haltung der Gesellschaft zur Kirche im Blick zu behalten, die den Hintergrund für bestimmte Wahrnehmungsmuster von Priestern bildet. Dazu wären weitere soziologische und historische Untersuchungen zu den Gemeinden im Erzbistum Paderborn wünschenswert.

Im Rahmen der „Priesterbilder“ und der damit verbundenen Suchprozesse von Priesterkandidaten nach einer priesterlichen Identität wird auch auf die Auseinandersetzungen um den „Zölibat“ und die „Homosexualität“ bei Priestern eingegangen. Da der Priesterberuf trotz aller Kritik und Krisen mit dem Pflichtzölibat verbunden blieb, musste dieses Thema auch immer wieder in der Ausbildung angesprochen werden. Es gehörte standardisiert zu den Eignungskriterien und in der spärlichen Kommunikation während der Ausbildung darüber in den Bereich Spiritualität. Ab den 1990er

¹⁰ Vgl. dazu Teil Hartig, Kap. 4.2 und 5.2.

Jahren wurde das Thema „Homosexualität in der Priesterausbildung“ von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) verstärkt in den Blick genommen. Hier wird eine Untersuchung vorgestellt, die 1999 im Auftrag der DBK entstanden ist und Regenten Kriterien für den Umgang mit diesem Thema an die Hand geben wollte.

Der Untersuchungszeitraum dieser Studie umfasst eigentlich die Zeit zwischen 1941 und 2002. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte aber die Priesterausbildung wieder geregelt aufgenommen werden¹¹. Vorher waren die meisten Priesteramtskandidaten im Krieg¹², so dass der Zeitraum von 1941 bis Kriegsende hier entfällt. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit einer Betonung der Umbrüche in den 70er und 90er Jahren. In einem Ausblick (5.) soll kurz dargestellt werden, wie sich die Priesterausbildung in Paderborn im 21. Jahrhundert weiterentwickelt hat, um die Entwicklungslinie abzuschließen. Die Ergebnisse werden in einem Fazit (6.) zusammengefasst.

11 Im Priesterseminar befindet sich eine handschriftliche Chronik von 1939 bis 1945, die von Seminaristen angelegt worden ist, um die schwierigen Verhältnisse in der Kriegszeit zu beschreiben. So wird hier z. B. von einem Seminaristen ausgeführt: „Ich kam im Oktober des Jahres 1943, als die Sonne sich zum Untergang neigte, von den Feldern des Schreckens zurück. Nur einige habe ich wieder angetroffen. Die einen waren noch nicht draußen gewesen, die anderen kamen vom Kampfe, beladen mit einer Last, die sie wohl nie mehr ablegen können, die jedem zur fruchtbaren Bewältigung bleiben wird.“ (Chronik 1939 bis 1945, APEP, S. 1). Die Jahreszahlen der Chronik sind allerdings irreführend. Schon nach wenigen Seiten werden die Luftangriffe von 1945 beschrieben. Es folgt die Nachkriegszeit, die den größten Raum einnimmt.

12 Die leerstehenden Zimmer wurden ab 1941 als Lazarett genutzt. Dazu: Höfer, Collegium Leoninum, S. 58.

2. DAS COLLEGIUM LEONINUM

Dieses Kapitel behandelt als Auftakt für die Untersuchung zur Entwicklung der Priesterausbildung das Collegium Leoninum im Licht der Freisemesterbriefe. Diese Briefe ermöglichen als serielle Quelle, eine Entwicklungslinie von 1950 bis 2002 nachzuzeichnen, die einen ersten Eindruck über mentalitätsgeschichtliche und strukturelle Veränderungen geben soll. So werden Themen und Fragen angesprochen, die in den nachfolgenden Kapiteln aufgegriffen und vertieft werden sollen.

Ein großer historischer Einschnitt in der Geschichte der Priesterausbildung waren der Zweite Weltkrieg und die Zerstörung Paderborns 1945. Auf die schwierigen Anfänge in der Nachkriegszeit soll deshalb zuerst kurz eingegangen werden. Dabei wird auch deutlich, dass das Thema „Sexualität“ im Zusammenhang mit den Kriegsversehrungen eine Beachtung fand und Probleme sehr deutlich angesprochen wurden.

2.1 Die schwierigen Anfänge nach dem Krieg

Am 17. Januar und am 22. März 1945 wurde das Collegium Leoninum, auch Leokonvikt genannt, von Bomben getroffen. Es gab zahlreiche Tote und Verletzte. Das Gebäude wurde zerstört. Am 27. März 1945 kam es zum erneuten und letzten Großangriff auf Paderborn. Viele Priesteramtskandidaten waren im Krieg gefallen oder wurden vermisst.¹ Mit großer Sorgfalt wurden Kontakte zu den Priesteramtskandidaten hergestellt, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden. Die Rückkehrer von der Front und aus den Lagern brachten traumatische Erlebnisse und Erfahrungen mit. In der Not zog das Leokonvikt zunächst ins Studienheim St. Klemens für Spätberufene (Clementinum) nach Bad Driburg. Dort wurde im Wintersemester 1945/46 mit 90 Paderborner Studenten der Betrieb aufgenommen.² 1949 konnten die Studenten in das wieder aufgebaute Leokonvikt nach Paderborn umziehen. Krieg und Nachkriegszeit hatten Spuren hinterlassen. Für den Direktor des Leokonvikts, Josef Höfer (1896–1976)³, stellte

1 1939 und 1940 waren insgesamt vier Priesteramtskandidaten als Soldaten gefallen, 1941 waren es 20. Insgesamt starben 76 Priesteramtskandidaten, 14 wurden vermisst. Dazu: Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 71.

2 Zum Sommersemester 1946 kamen 126 Theologen im Klemensheim unter. Weitere 58 wurden im Missionshaus St. Xaver der Steyler Patres beherbergt. Unter diesen Studenten war auch der spätere Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt. Für das Klemensheim übernahm der spätere Ruhrbischof Franz Kardinal Hengsbach die Aufgabe des Präfekten. Dazu: Ebd., S 73–87.

3 Josef Höfer, 1924 Priesterweihe, war 1934 bis 1936 Präfekt und von 1945 bis 1954 Direktor des Collegium Leoninum. Von 1941 bis 1945 war er Dompfarrer in Paderborn. 1946 bis 1954 war er Professor für Philosophiegeschichte und Dogmengeschichte. 1954 wurde er Botschaftsrat an der deutschen Botschaft im Vatikan. Zu ihm: Burkard, Berufung, in: Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 115 (2020), S. 268–296.

sich die Frage, wie mit den Versehrungen der Priesteramtskandidaten umzugehen war.⁴

Nach dem Zweiten Weltkrieg befanden sich im Leokonvikt und im Priesterseminar bis Mitte/Ende der 1950er Jahre fast ausschließlich Männer, die im Krieg als Soldaten gekämpft hatten, viele kamen aus der Kriegsgefangenschaft. Bei Zweidritteln reichte die Berufsentscheidung in die Zeit vor Ausbruch des Krieges zurück. Die anderen wurden „durch die Erfahrung der inneren Haltlosigkeit der Menschen im Denken, Wollen und im sittlichen Handeln zur Theologie geführt“⁵. Die ersten Jahrgänge an Priesterkandidaten waren also Kriegsheimkehrer. Friedrich Normann⁶, der später Direktor des Konvikts werden sollte, trat 1951 zum Beispiel „mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und dem Verwundetenabzeichen als Leutnant und in abgewandelter Wehrmatskleidung“ in das Leokonvikt ein.⁷ Als Kriegsteilnehmer hatten sie eine Einstellung entwickelt, die sie nach dem erwarteten Gehorsam leben ließ. Nach dem damaligen Direktor Höfer zeigten viele auch die „Sturheit“ des Soldaten, die er als „griffbereite Maske“ bezeichnete.⁸ Dass diese Männer gehorsam waren und keine disziplinarischen Schwierigkeiten machten, heißt also nicht, dass hinter der Maske nicht genügend Probleme vorhanden waren, gerade auch als Folge der eigenen Gewalterfahrungen im Krieg.

Höfer zeichnete für den Erzbischof 1949 ein Bild „über die psychische Situation der Nachkriegstheologenschaft“.⁹ Er führte darin Phänomene an, die er außergewöhnlich häufig bei den Paderborner Theologiestudenten beobachtet hatte und die er für die psychische Gesamtsituation als typisch ansah. Dabei nannte er auch „Tribschwächen“ wie ein „völliges Schweigen des Geschlechtstriebes“. Höfer befürchtete, dass sich eine Entscheidung für den Zölibat aufgrund einer solchen Tribschwäche eines Tages als Fehlentscheidung herausstellen könnte. Als weiteren Punkt führte er an, die meisten jungen Theologen seien entwicklungsmäßig gehemmt. Die Reifejahre in Uniform und Kaserne hätten „die seelische Ausreifung häufig dispensiert“. Auch wenn dies nicht gegen eine Befähigung zum Zölibat spreche, so sollte man einer verspäteten Ausreifung durch Studienunterbrechungen oder Zwischensemester noch Raum geben. Ein weiterer Punkt betrifft „Neurosen“. Dazu zählte Höfer Skrupulosität,

4 Vgl. dazu ein Referat, das Josef Höfer am 17. September 1946 auf der Jahreskonferenz der Regenten und Direktoren in Bonn über die „Situation der Nachkriegstheologen“ gehalten hat: EBAP, Jaeger Nachlass, 1104. Der Text ist zudem abgedruckt in Höfer, *Collegium Leoninum*, S. 240–251.

5 Höfer, *Situation der Nachkriegstheologen*, in: EBAP, Jaeger Nachlass, 1104.

6 Friedrich Normann war seit 1965 Lehrbeauftragter für Patrologie und von 1975 bis 1983 Professor für Kirchengeschichte und Patrologie an der Theologischen Fakultät in Paderborn. Zu ihm: Drobner/Hengst, *Professoren*, S. 570.

7 Lehrmann, *Weg zum priesterlichen Dienst*, S. 110.

8 Höfer, *Situation der Nachkriegstheologen*, in: EBAP, Jaeger Nachlass, 1104.

9 Höfer, *Beobachtungen über die psychische Situation der Nachkriegstheologenschaft*, März 1949, in: EBAP, Jaeger Nachlass, 1101.

Zwangspsychosen, hysterisches Ausweichen, neurotisch bedingte sexuelle Anormalitäten (sic!) und andere seelische Erkrankungen. Solche „Neurosen“ zeigten sich in anormaler Häufigkeit. Auch hier müsse man den Erkrankten die nötige Zeit zur Ausheilung zubilligen. Soweit nur ein Ausschnitt aus dem langen Bericht Höfers.¹⁰ Es fällt auf, wie offen Höfer die Probleme, gerade auch im Hinblick auf die persönliche Reife und in Bezug auf die Sexualität ansprach. Allerdings folgte der Diagnose kein Konzept der Beratung oder Begleitung. Das Gespräch mit dem Erzbischof, in dem diese Dinge benannt wurden, lief ins Leere. Und auch Höfer hatte offenbar keine Idee, wie so eine „verspätete Ausreifung“ oder „Ausheilung“ während der Priesterausbildung aussehen könnte. Es fällt aber auf, dass Höfer das Konvikt eher als Ort für eine persönliche Entwicklung ansah, denn als Ort einer Auslese.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Schreiben Höfers, das er ein Jahr später an die Theologiestudenten im Freisemester versandte, zu verstehen. Zur Erklärung sei vorweggeschoben: Nach dem 3. Semester und bestandenen Philosophicum sollten Studenten ein Freisemester an einer auswärtigen Hochschule studieren. Das Freisemester war vom Erzbischof vorher zu genehmigen. Der Direktor hielt per „Freisemesterbrief“ Kontakt mit diesen Studenten. Am 2. Februar 1950 sah sich Höfer in einem solchen Schreiben veranlasst, eindringlich vor den Gefahren des Tanzens zu warnen. Er schrieb:

(...) Ich erinnere auch an eine Bestimmung, die der selige Herr Erzbischof Kaspar [Klein] 1933 noch einmal einschärfte, daß den Theologen die Teilnahme an Tänzen untersagt ist. Ich weiß, daß Ihre Generation in einer anderen Verfassung lebt als die meine nach dem ersten Weltkrieg. Die meisten von Ihnen sind schon mit 15 oder 16 Jahren in Jungen- und Männerlager gekommen, dann Soldat geworden und im Krieg in der Gefangenschaft wiederum, sozusagen unter Ausschluß eines normalen menschlichen Lebens, herangewachsen. Sie haben daher ganz anders, als etwa wir früher im gleichen Alter es hatten, noch das Bedürfnis, sich unter den Menschen umzusehen und vor allem auch im Verkehr mit dem anderen Geschlecht sich über die eigene Natur klarzuwerden. – Aber, liebe Herren, Sie werden es nächstens selbst von der Kanzel der Ihnen anvertrauten Jugend sagen müssen, daß der Tanzboden nicht der geeignete Ort ist, um sich solche Klarheit zu verschaffen. Was Sie anderen nächstens als das Ereignis uralter menschlicher und kirchlicher Erfahrung vorhalten müssen, das gilt erst recht für Sie selbst. (...) Lassen Sie mich nur aus meiner militärischen, seelsorglichen und akademischen Erfahrung Ihnen sagen, dass alle (!) Laien und auch diejenigen, die Sie zur Teilnahme am Tanz mit dem Hinweis auf Notwendigkeit ermutigen, daß der Geistliche so ein besseres Verständnis von Laien erwürbe, in Wirklichkeit entweder mit einer gewissen Ironie denken: Na, wird dem der schwarze Rock zu eng werden? – oder aber die Empfindung hegen: Wenn ein zukünftiger Geistlicher diese Dinge harmlos nimmt, dann sind für mich entsprechend gefährliche Versuchungen auch harmlos. – Carissimi: Harmlosigkeit in den Fragen des alltäglichen menschlichen Lebens spielt uns Priestern oft böse Streiche. (...) ¹¹

10 Ebd.

11 Brief des Direktors Josef Höfer an die Studenten des Freisemesters vom 2. Februar 1950, zitiert nach Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 115 f.

Der Konviktsdirektor befand sich offenbar in einem Dilemma. Einerseits sah er, dass für viele seiner Theologiestudenten ein Anschluss an ein „normales menschliches Leben“ ein Bedürfnis war. Im Konvikt fehlten Entwicklungsmöglichkeiten, was er ja auch selbst gegenüber dem Erzbischof angemahnt hatte. Die Freiheit des Freisemesters erschien aber auch als bedrohlich. So hob er den moralischen Zeigefinger, wies auf das Gefährliche beim (vermeintlich) Harmlosen hin. Die Priesteramtskandidaten sollten sich schon jetzt vor der Weihe so verhalten wie danach, wenn sie selbst den moralischen Zeigefinger zu erheben hatten. Der Brief ist auch Ausdruck der pruden Moralvorstellungen der 1950er Jahre. Die Kirche konnte sich hier als moralische Instanz in der Gesellschaft durch Predigten, aber auch durch das gelebte Vorbild des Priesters, aufwerten. Es entstand eine latente Spannung zwischen dem daraus resultierenden überhöhten Priesterbild und den realen Problemen, die teilweise schon im Konvikt oder danach im Priesterseminar sichtbar wurden. Die pädagogischen Maßnahmen erschöpften sich in einem autoritären Führungsstil, der Gehorsam verlangte – auch hier ganz zeittypisch. So sah Höfer manches Problem zwar klar und deutlich, wusste aber über das Verbot hinaus kein Mittel, um diesem zu begegnen und einen Entwicklungsraum zu eröffnen. Damit war er nicht allein.

Auch die Jahreskonferenz der Regenten und Direktoren in Bonn von 1946 hatte sich mit Fragen der Sexualität befasst. Ein eigener Diskussionspunkt war die moraltheologische Bewertung der Kandidaten. So wurde gefragt, welche Voraussetzungen „bezüglich des Vorlebens der Theologen“ erfüllt sein mussten, damit diese zum Studium zugelassen werden. Der Franziskaner P. Sebastian Krebs stellte in seiner Schrift „De probata vitae castimonia“¹² dazu folgende Forderung auf: „Von vornherein sollen jene von der Weihe ausgeschlossen werden, die nach dem 14. Lebensjahr einmal eine bewußte copula ausgeübt haben.“¹³ Doch die von Krebs vertretene Auffassung, dem Beichtvater des Theologen im Konvikt könne in diesem Punkt eine Fragepflicht auferlegt werden, wurde von der Konferenz ebenso abgelehnt, wie eine Pflicht, dass solche Sünden nochmals gebeichtet werden müssten. Es wurde darüber nachgedacht, wie die Beichtväter der Theologiestudenten instruiert werden sollten. Das organisatorische Problem war, dass diese Beichtväter nicht als feste Größe angesprochen werden konnten, da ein Student sowohl einen ständigen Beichtvater wählen, sich aber auch gegenüber einem fremden Beichtvater als Theologe zu erkennen geben sollte.¹⁴ Die rigorosen Moralvorstellungen des Franziskaners von einem Weiheausschluss nach „bewussten“ Geschlechtsverkehr wurden sicher nicht von allen geteilt, doch ging die

12 P. Sebastian Krebs, *De probata vitae castimonia in professione religiosa fratrum clericorum requisiti*, Fulda 1938 (2. Aufl. 1941).

13 P. Sebastian Krebs, *Die Beurteilung des Berufes zum Priestertum hinsichtlich der probata vitae castimonia*, Vortrag 1946, in: EBAP, Jaeger Nachlass, 1101.

14 Ebd.

Bestrebung dahin, die Priesteramtskandidaten möglichst von Sexualität ganz fern zu halten. Das „schlechte Gewissen“ wurde über die Beichte ebenso beruhigt wie wachgehalten. Hinzu kam die Sozialkontrolle. So wurde die „correctio fraterna“ (brüderliche Zurechtweisung) von der Konferenz als Erziehungshilfe in den Blick genommen. Da die Studenten im Konvikt zusammenlebten (*vita communis*), könnten sie sich gegenseitig auch beobachten, zurechtweisen und melden. Es heißt sogar, die Kommunität müsse „unwürdige und ungeeignete Kandidaten entweder von sich aus zum Weggehen zwingen, oder die Leitung des Hauses über Delikte und Beobachtungen, die zu ernststen Bedenken Anlaß geben, unterrichten.“¹⁵ Damit stand jeder Priesteramtskandidat unter sozialer Aufsicht seiner „Mitbrüder“. Denunziationen oder Mobbing konnte auf diese Weise befördert werden. Dieses Verhalten der Kommunität wurde als „tätige Mitverantwortung“ beschönigt.¹⁶

In der Paderborner Diözesansynode von 1948 findet sich ein Nachhall der Vorschläge der Konferenz der Regenten und Direktoren. Hier heißt es über das Gemeinschaftsleben im Konvikt:

Die Mitglieder des Collegiums leben in der ‚vita communis‘. Mehr als in der Vergangenheit hat das gemeinsame Leben heute auch für den in der ordentlichen Seelsorge wirkenden Priester Bedeutung gewonnen. Doch auch getrennt voneinander wirkende Weltpriester sollen sich wie Glieder einer geistlichen Familie gegenseitig fördern, betreuen und vor Bösem bewahren. Die dafür unerlässliche Bereitwilligkeit und Fähigkeit, *correctio fraterna* anzunehmen und zu erteilen, soll im Collegium geweckt werden.¹⁷

Die einzige Antwort auf die von Höfer 1949 beschriebenen Missstände bestand also in Verboten. Das System war geprägt durch (äußere und innere) Kontrolle und Strafe, wobei der Direktor dennoch das Wohl seiner Studenten im Blick hatte.

2.2 Rundbriefe an die Freisemester: Neues aus dem Konvikt

Im Folgenden sollen die regelmäßigen Briefe des Konviktsdirektors an die „Freisemester“ näher untersucht werden, die bei dieser Gelegenheit auch kurz vorgestellt werden. Wie veränderte sich der Stil? Welche Botschaften wurden hier vermittelt? Welche Dinge erfuhr man auf diese Weise über das Leben im Konvikt? Da die Freisemesterbriefe für den gesamten Untersuchungszeitraum vorliegen, lassen sich daran

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Paderborner Diözesansynode 1948, II. Kapitel: Grundsätze für die Aufnahme und Betreuung der Theologen im Collegium Leoninum, in: Höfer, Collegium Leoninum, S 21.

Entwicklungen und gewisse „Zeitspannen“ erkennen, die das Leben im Konvikt prägten.

In den Briefen des bereits erwähnten Josef Höfer, der vom 15. November 1945 bis zum 15. April 1954 Direktor des Konvikts war, erfuhren die Freisemester stets ein paar Neuigkeiten aus Paderborn. So zeigte er sich am 13. August 1953 in Hochstimmung, weil das kriegszerstörte Gebäude langsam wieder vollständig hergestellt war. Eine neue Orgel wurde eingebaut, der Altar feierlich eingeweiht, das Haus mit Bildern ausgestattet. „Vom 10.–14. Augusttag bei uns zum ersten Mal wieder seit der Zerstörung des Collegiums die Konferenz der Directoren deutscher Theologenkonvikte und zwar zusammen mit den Regenten aller deutschen Priesterseminare. Auch das ist eine Folge der Wiederherstellung unseres Hauses, über die wir froh sind.“¹⁸ Allerdings war kein Rundschreiben mehr dem oben zitierten von 1950 vergleichbar, in dem Höfer das Tanzverbot eingeschränkt hatte. Im April 1954 verkündete er, dass die Entscheidung für seine Nachfolge gefallen sei: Monsignore Dr. Rudolf Dietrich¹⁹, der bisherige Leiter der Caritas im Erzbistum. Höfer, der deutscher Botschafter am Heiligen Stuhl in Rom wurde, verabschiedete sich mit den Worten: „Ich gebe euch in dieser Stunde des Abschieds keine guten Lehren mehr. Ihr habt sie vom Herrn Spiritual, von meinen Mitarbeitern, von mir selbst oft gehört. Von eurem guten Willen bin ich überzeugt, ebenso wie von Eurer und meiner menschlichen Schwäche, die ohne Gottes besondere Hilfe die besten Lehren doch nicht befolgt.“²⁰ Dies könnte man wie einen schwachen Nachhall an die von ihm vor wenigen Jahren diagnostizierten Probleme lesen. Trotz seines autoritären Führungsstils stand ihm vor Augen, dass „gute Lehren“, die sich wohl auf die Lebensführung der künftigen Priester beziehen dürften, nicht einfach befolgt wurden.

Rudolf Dietrich (1907–1966) war vom 30. April 1954 bis zum 31. März 1958 Direktor des Leokonvikts. Seine Vorstellung bei den Freisemestern in seinem Schreiben vom 4. August 1954 entbehrt nicht einer gewissen Selbstironie: „Von dem neuen Direktor haben Sie vielleicht schon einige besorgniserregende Charakteristiken von Ihren internen Mitbrüdern erhalten. Trösten Sie sich dann mit der in allen Lebenslagen brauchbaren Feststellung: es hätte noch schlimmer kommen können!“²¹

Wolfgang Stüken hat die These aufgestellt, dass Erzbischof Lorenz Jaeger Dietrich nach einer Unterredung am 10. April 1954 zum Direktor des Leokonvikts ernannt

¹⁸ Brief des Direktors Höfer an die Freisemester vom 13. August 1953, ACL.

¹⁹ Rudolf Dietrich wurde 1907 in Halle (Saale) geboren, 1932 zum Priester geweiht. 1937 promovierte er zum Dr. phil. in Marburg über „die Ethik Wilhelm Diltheys“. Im selben Jahr wurde er Caritas-Direktor der Erzdiözese Paderborn, 1950 folgte die Ernennung zum Päpstlichen Geheimkämmerer, 1954 zum Direktor des Collegium Leoninum. 1958 wechselte er ins Bistum Essen, wo er 1960 Domkapitular wurde. Zu ihm: Höfer, *Collegium Leoninum*, S. 96.

²⁰ Brief des Direktors Höfer an die Freisemester, im April 1954, ACL.

²¹ Brief des Direktors Dietrich an die Freisemester vom 4. August 1954, ACL.

habe, weil er erfahren habe, „dass es sich bei Rudolf Dietrich um einen pädophilen Priester handelt, der mindestens ein Kind sexuell schwer missbraucht habe“²². Grund für die Versetzung sei gewesen, dass das Leoninum keinen unmittelbaren Zugang zu Kindern biete. Es ist durchaus denkbar, dass Jaeger Dietrich aus dem St. Johannes-Stift in Marsberg entfernen wollte, wo der Direktor des Diözesan-Caritasverbandes regelmäßig Messe las und die Möglichkeit hatte, sich sexuell an Ministranten zu vergehen. Nach dem Betroffenen war dies seit 1946 regelmäßig passiert. Demnach hätte Dietrich bereits jahrelang sein Unwesen in Marsberg getrieben, bevor Jaeger etwas davon mitbekommen und unternommen hätte. Wenn dem so war, dann hätte Jaeger diese Versetzung offenbar als ausreichende Maßnahme angesehen. Das hätte auch dem zeitgenössischen Vorgehen entsprochen. Ob die Versetzung diesen Hintergrund hatte, lässt sich aber nicht belegen. Der im Leokonvikt nicht glückliche Dietrich folgte 1958 der Abwerbung durch Franz Hengsbach ins neu gegründete Bistum Essen. Dort konnte er weitere Karriereschritte gehen, auch als Vorsitzender des Essener Diözesan-Caritasverbandes sowie in der dortigen Priesterausbildung. In seiner Personalakte finden sich keine Hinweise auf frühere Vergehen, was aber auch kein Beleg dagegen ist.²³

Was lässt sich zu Dietrichs Briefen an die Freisemester sagen? Er hatte zunächst überlegt, die Rundbriefe einzustellen, wurde aber davon überzeugt, dass dann die Gefahr bestehe, „das Glück eines zweiten freien Semesters zu verpassen bzw. den ordnungsmäßigen Anschluss an das Weiterstudium hier im Hause, wenn nicht eine ernste diesbezügliche Mahnung erfolge.“²⁴ Damit bekamen diese Rundschreiben ihren vorrangigen Sinn darin zugesprochen, die Freisemester an Anträge und Fristen zu erinnern. Vor allem die Herbstexerzitien wurden verpflichtend für die Rückkehrer angekündigt. Direktor Dietrich bemühte sich aber, diese „Mahnungen“ nicht zu geschäftsmäßig zu formulieren. Vielmehr zeigte sich bisweilen ein blumiger Stil. So schrieb er am 27. Juni 1955:

Ob die geistige Auswanderung aus dem Paderborner Konviktsleben wohl so fortgeschritten ist, dass dieser Brief wie ein Unglücksrabe in Ihr Leben flattert? Vielleicht ist es nicht gerade so schlimm. Haben doch unsere Neuen schon eingesehen, dass sie das schönste Konvikt der Welt bewohnen. Damit sie für das nächste Semester die Eiche des Friedens geöffnet finden, erinnern wir wieder daran.²⁵

Es folgen die Informationen zu Rückmeldung und Einreichung von Zeugnissen. Hinter dieser Formulierung steckt der Wunsch, dass keine Entfremdung im Freisemester entstehe. Man solle vielmehr das Bild von Paderborn als dem „schönsten Konvikt der

22 Stüken, Missbrauch, in: Die Warte 193 (2022), S. 6–10, hier 6.

23 Ebd.

24 Brief des Direktors Dietrich an die Freisemester vom 4. August 1954, ACL.

25 Brief des Direktors Dietrich an die Freisemester vom 27. Juni 1955, ACL.

Welt“ haben, was angesichts der hochtrabenden Formulierung schon fast ironisch wirkt.

Am 28. August 1956 schrieb er:

Nun hat bald die Stunde geschlagen, da Sie nach den schönen Freisemestern wieder in die Geborgenheit des Collegiums zurückkehren. Ihre Semesterberichte (alle sind allerdings noch nicht hier eingetroffen) bezeugen, dass Sie zumeist in ihren Erwartungen nicht enttäuscht wurden. Sie sind sich auch wohl alle klar, dass die nun folgenden Semester besonders intensiv durch gewissenhaftes Studium genutzt werden sollen, um wirklich theologisches Fundament unter die Füße zu bekommen, das für das ganze spätere priesterliche Leben tragfähig sein soll. Dieses Bewusstsein wird Ihnen nach dem Jahr der Freiheit die Eingewöhnung in die Disziplin des Hauses erleichtern.²⁶

Aufschlussreich ist hier die Gegenüberstellung von „Außen“ (Freisemester) und „Innen“ (Konvikt). Zum Konvikt gehörte nach Dietrich „Geborgenheit“ und „Disziplin“. Das Freisemester war konnotiert mit „Studienerfahrungen“ und „Freiheit“. Das Studium der Theologie wurde als wesentliches Fundament für das spätere priesterliche Leben betrachtet. Hinzu kam die „persönliche Frömmigkeit“, für die nun der neue Spiritual, Johannes Bieker (1911–1994)²⁷, zur Verfügung stand.

Im Jahr 1957 schreibt Dietrich zwei Briefe an die Freisemester, die beide aber nur noch auf die üblichen Mahnungen zu Rückmeldungen und Ankündigung der Exerzitionen eingehen.²⁸ Die Anrede hatte sich geändert.²⁹ 1958 wechselte er wie erwähnt ins Bistum Essen. Für die Theologen, die nunmehr zum Bistum Essen gehörten, sollte er weiter zuständig sein, indem er das Theologenreferat im Generalvikariat übernahm.³⁰ Allerdings ging es Dietrich schon länger gesundheitlich nicht gut, im April 1958 musste er ins Krankenhaus, wie sein Nachfolger mitteilte.³¹

Für die kurze Zeit vom 1. April 1958 bis zum 14. Oktober 1960 folgte der bereits bekannte Johannes Bieker als Direktor. Seine Ernennung bedeutete einen Rollenkonflikt zwischen *forum internum* und *forum externum*, denn Bieker war zuvor wie erwähnt Spiritual gewesen. Er sprach dieses Problem in seinem ersten Rundschreiben

²⁶ Brief des Direktors Dietrich an die Freisemester vom 28. August 1956, ACL.

²⁷ Johannes Bieker wurde 1911 in Dortmund geboren, 1937 zum Priester geweiht. Nach Stationen als Vikar in Bödefeld und Oberschledorn wurde er 1946 Rektor des Mutterhauses der Armen Franziskanerinnen in Olpe. Von 1956 bis 1958 war er Spiritual des Leokonvikts, 1958 wurde er Direktor, doch bereits 1960 wieder Spiritual. Zu ihm: Höfer, Collegium Leoninum, S. 96.

²⁸ Briefe des Direktors Dietrich an die Freisemester vom 22. Februar 1957 und vom 1. Juli 1957, ACL.

²⁹ Während Höfer noch „Meine Lieben“ schrieb, sprach Dietrich seine auswärtigen Studenten 1954 und 1955 mit „Meine lieben Frei-Semester“ an. 1956 nannte er sie „Meine lieben Heimkehrer!“ 1957 ging er wieder auf die Anrede „Meine lieben ‚Freisemester‘“ zurück, allerdings diesmal in anderer Schreibweise und das „Freisemester“ in Anführungsstriche, als wolle er damit sagen, dass die Freiheit hier eingeschränkt zu betrachten sei. 1958 fing er den Brief mit „Liebe ‚Auswärtige!‘“ an.

³⁰ Brief des Direktors Dietrich an die Freisemester vom 9. Januar 1958, ACL.

³¹ Brief des Direktors Bieker an die Freisemester vom 29. April 1958, ACL.

am 29. April 1958 auch sogleich an, wobei seine „Lösung“ schlicht ausfiel: „Da nun aber der hochwürdigste Herr Erzbischof so entschieden hat, können Sie gewiss sein, dass mein Wissen um Sie als Spiritual mit dem Tage der Ernennung zu existieren aufgehört hat und in Zukunft nichts davon in den Bereich des Direktors dringen wird.“³² Es lässt sich leicht denken, dass diese „Amnesie“ wenig Vertrauen erzeugte. Als neuen Präfekten wurde ihm Josef Schwermer (1926–2017)³³, bisher Vikar in Peckelsheim, an die Seite gestellt, der aber bereits ein Jahr später für sein Studium in Köln beurlaubt wurde. Man erfährt zudem, dass das Haus „bis auf das letzte Zimmer gefüllt“ ist, „70 Herren beginnen ihr erstes Semester. Davon kommen 39 aus der Erzdiözese Paderborn, drei von Essen, 22 von Hildesheim und sechs von Berlin.“³⁴

Die folgenden Rundschreiben von Bieker sind allesamt standardisiert.³⁵ Er übernahm die Anrede „Meine lieben ‚Freisemester!‘“ von Dietrich, beschränkte sich aber ganz auf die Angaben zu Rückmeldungen, Terminen und Exerzitien. Der Stil ist unpersönlich.

Der Tonfall änderte sich zunächst kurz mit Direktor Friedrich Normann (1924–1983), der dieses Amt vom 15. Oktober 1960 bis Ende Februar 1973 inne hatte. So begrüßte er am 3. Juli 1961 die Freisemester mit den Worten:

Wenn ich Ihnen diesmal meinen Rundbrief schicke, geschieht es schon nicht mehr in dem Bewusstsein, mich an ‚Unbekannt‘ zu wenden. Ich stelle mir dabei vor allem den Teil des fünften Semesters vor, der noch im vergangenen Winter bei uns im Hause war, und erinnere mich besonders des letzten Gesprächs am Abend nach dem Philosophicum.³⁶

Das war aber die Ausnahme. Die Rundschreiben der Jahre 1962 bis 1965 fielen ganz stereotyp aus, nach dem Muster von Bieker.³⁷ Erst in seinem Rundschreiben vom 14. Juli 1966 finden sich zusätzliche Informationen. So nahm das Leokonvikt an

³² Ebd.

³³ Josef Schwermer wurde 1928 in Heid geboren, 1953 zum Priester geweiht, bekleidete 1953 drei Assistenzstellen, bevor er noch im selben Jahr Vikar in Peckelsheim wurde. 1958 wurde er Präfekt am Collegium Leoninum, aber bereits am 31.10.1959 wieder beurlaubt zum Studium an der Universität Köln. Zu ihm: Höfer, Collegium Leoninum, S. 112. Demgegenüber gibt das Kirchliche Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn am 18. 12.2017 auf S. 141 das Jahr „1926“ als Geburtsjahr Schwermers an (in: <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Kirchliches-Amtsblatt-Stueck-12-1-2017.pdf>). Schwermer war seit 1966 Lehrbeauftragter, von 1971 bis 1991 Professor für Pastoralpsychologie an der Theologischen Fakultät in Paderborn. Zu ihm: Drobnier/Hengst, Professoren, S. 572; Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 175.

³⁴ Brief des Direktors Bieker an die Freisemester vom 29. April 1958, ACL.

³⁵ Briefe des Direktors Bieker an die Freisemester vom 14. Juli 1958, 26. Juni 1959 und 30. Juni 1960, ACL.

³⁶ Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 3. Juli 1961, ACL.

³⁷ Briefe des Direktors Normann an die Freisemester vom 24. Februar 1962, 5. September 1962, 30. Januar 1963, 17. Februar 1964 und 5. August 1965, ACL. Seine Anrede „Liebe ‚Freisemester!‘“ verzichtete auf das „meine“.

einer soziologischen Untersuchung teil, weshalb alle Studenten gebeten wurden, einen Fragebogen auszufüllen und ins Sekretariat zu senden. Zudem wurde über die Erhöhung des Pensionspreises informiert, die mit dem Rückgang von Steuereinnahmen im Erzbistum im Gefolge der „Karlsruher Urteile“ begründet wurden.³⁸ Der Tonfall blieb geschäftsmäßig.

Umso mehr fallen die Veränderungen beim Rundschreiben vom 9. Juni 1967 auf. Normann stellte eingangs fest: „Die unpersönliche Form wird sie hoffentlich nicht verdrießen angesichts der Überlegung, dass rund 50 Mann zur Zeit in den Freisemestern sind.“³⁹ Hatte es Kritik an der „unpersönlichen Form“ gegeben, so dass er sich zu dieser Rechtfertigung veranlasst sah? Es folgten zwar die üblichen Hinweise, aber diesmal in einer anderen sprachlichen Form. Die Herren der unterschiedlichen Semester wurden eigens angesprochen. Erwähnt wurde erstmals ein „Schulpraktikum“, das für die „Herren im 7. Semester“ anstehe. Es gab mittlerweile einige Studenten, die ein drittes Freisemester bewilligt bekommen hatten. Das wurde zum Problem: „Die Tatsache, dass zum laufenden Semester auf meinen Vorschlag bei unserem H. H. Kardinal in einer recht beträchtlichen Zahl von solchen, die schon vor dem Abitur in Internaten gewesen sind, ein drittes Freisemestern bewilligt wurde, hat eine neue Beschlussfassung der Professoren-Konferenz nötig gemacht.“⁴⁰ Nach der Theologischen Fakultät, für welche die Sache „eine Lebensfrage“ sei, zählte ein drittes Freisemester nun als zusätzliches Semester, das nicht mehr für das Studium in Paderborn angerechnet werden konnte. Normann bemerkte dazu: „Das wird manchen von Ihnen ärgern“. Ein eigenes Problem war dies für Studenten, die ins Ausland gehen wollten. Mit Blick auf Studenten in Paris fand Normann, dass dort angesichts der Sprachprobleme und der Andersartigkeit der Studienordnung nur langsame Fortschritte erzielt würden, so dass zwei Semester nicht reichten. Er wolle zwar nicht abraten, aber früh auf die Schwierigkeiten hinweisen. Normann hielt ein drittes Freisemester für Studenten in Paris durchaus für sinnvoll, machte aber keine Hoffnung auf eine Nachgiebigkeit von Seiten des Rektors der Theologischen Fakultät.⁴¹

Seine beiden Rundschreiben aus dem Jahr 1968 waren dann wieder in der gewohnten Form abgefasst. Darüber hinaus sprach er am 20. Februar 1968 an, dass er die meisten Freisemester persönlich besucht hatte, und zwar in München, Tübingen und Freiburg. Zu Besuchen in Münster, Bonn, Bochum und Paris habe es leider nicht gereicht.⁴² Damit waren die Universitätsorte genannt, an denen „Paderborner“ 1967/68 studierten.

38 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 14. Juli 1966, ACL.

39 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 9. Juni 1967, ACL.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 10. Februar 1968, ACL.

Die Rundbriefe von Normann zeichneten sich insgesamt durch einen unpersönlichen Stil aus, hatten fast Formularcharakter, was den Zweck der Briefe unterstrich, wie er seit Dietrich vorherrschte, nämlich die zu beachtenden Formalitäten rund um ein Auswärtsstudium anzumahnen. Auf „Lehren“, gar zum sittlichen Verhalten, wie sie Höfer noch 1950 erteilt hatte, wurde komplett verzichtet. Auch erfuhr man keine neueren Entwicklungen im Haus, wie das ebenfalls noch unter Höfer geschah. Selbst bei der Vermeldung eines Personalwechsels verzichtete Normann auf eine persönliche Note. Inwiefern diese Kommunikation nach Außen auch etwas vom Kommunikationsstil nach Innen widerspiegelt, ist kaum zu sagen.

Auffällig sind die Leerstellen. So fehlt jeder Hinweis auf das Zweite Vatikanische Konzil. Das Konzil wurde nicht kommentiert, keine Erwartungen oder Hoffnungen zum Ausdruck gebracht oder Resonanzen aus den Freisemesterorten erwähnt. Das Studium der Theologie wurde zwar floskelhaft immer wieder als Fundament für das priesterliche Leben angesprochen, doch die theologische Dynamik des Konzils blieb demgegenüber ausgeblendet. Das Studium sollte vor allem deshalb kein drittes Freisemester beinhalten, um den Bestand der Theologischen Fakultät nicht zu gefährden. Dabei gab es Studenten, die gerade von den theologischen Impulsen in anderen Universitäten intellektuell profitierten und entsprechende Anträge auf Verlängerung stellten. Dies wurde keineswegs gewürdigt. Eine weitere Sorge dürfte gewesen sein, dass Studenten nicht mehr zurückkamen, wobei sich dieses Problem auch nach zwei Freisemestern bereits einstellte.

Eine weitere Leerstelle fällt auf. Es finden sich keine Bemerkungen zu den Vorgängen, die sich mit „1968“ verbinden. Die Studentenbewegung wurde nicht erwähnt, ebenso wenig Fragen von Emanzipation, Demokratisierung oder der neuen sexuellen Freizügigkeit. Anstatt also etwas Aktuelles aufzugreifen, zog sich Normann 1968 wieder ganz auf standardisierte Rundschreiben zurück. Doch 1969 kam mit leichter Verzögerung zu anderen Orten auch in Paderborn etwas Bewegung auf. So musste im Schreiben vom 24. September 1969 zum ersten Mal eingeschärft werden, dass die Exerzitien zu besuchen sind: „Eine verpflichtende Teilnahme an den Exerzitien ist für Studenten der Theologie, die Priester werden wollen, auch noch in der Neuordnung der Ausbildung vorgesehen.“⁴³ Die größte Neuerung aber war, dass sich die Studenten nun selbst zu Wort meldeten. Ab 1969 schrieben neben dem Direktor auch die Haus senioren regelmäßig an die Freisemester. Ihr Brief vom 18. Dezember 1969 zeigt, dass hier ein neuer Ton angeschlagen wurde.⁴⁴ So beschreibt der Brief die Verhältnisse in Paderborn folgendermaßen:

43 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 24. September 1969, ACL.

44 Die Anrede ist „Liebe Freisemester!“, wobei dieses Wort nicht mehr in Anführungszeichen gesetzt wurde.

Zur Zeit wohnen im Collegium Leoninum 115 Studenten. Wer also die Absicht hat, nach Paderborn zurückzukehren, wird ein genügendes Angebot an freien Zimmern vorfinden. – Im ersten Semester haben 25 Herren mit dem Theologiestudium begonnen. Sie haben auch wieder an dem dreiwöchigen Einführungskurs teilgenommen. 13 Herren des VII. Semesters (zuzüglich 3 Stadtbewohner) und fünf Herren aus dem VIII. Semester, das damit neun Mann zählt (zuzüglich 1 Stadtbewohner) sind nach Paderborn zurückgekehrt.⁴⁵

Das Haus war also nicht ausgelastet, die Zahl der Neueinsteiger mit 25 (offiziell sind es 28) im Vergleich zu 47 in den beiden Jahren davor relativ gering. Nicht alle Priesteramtskandidaten lebten im Konvikt. Daneben gab es auch einige „Stadtbewohner“, die ihr Studentenzimmer also in Paderborn hatten. Wenn man bedenkt, dass im Jahr 1969 auch die Zahl der Priesterweihen etwa um die Hälfte einbrach (lag die Zahl in den Jahren zuvor stets über 30, waren es 1969 noch 15), dann lässt sich erahnen, dass sich diese Entwicklung atmosphärisch auswirkte. Die Haussenioren gaben sich aber selbstbewusst. Er wurde Neues ausprobiert und darüber berichtet:

Die Gemeindesonntage in der bisherigen Form sollen nicht mehr durchgeführt werden. Das III. Semester will erstmals in ausgedehnter Form der Mitarbeit in der Gemeinde ein Praktikum in kleinen Gruppen in den kommenden Semesterferien absolvieren.

Während des Semesters wurde stattdessen von einigen Semestern ein gemeinsames Wochenende außerhalb von Paderborn verbracht. Dabei boten sich Gelegenheiten zum Gespräch über gemeinsame Probleme. Die Geselligkeit kommt dabei erfahrungsgemäß ebenfalls nicht zu kurz.

Aus dem Bewusstsein der Verantwortung für die Studenten der gesamten Stadt wurde – gemeinsam mit der Hochschulgemeinde der PH [Pädagogischen Hochschule, N.P.] – eine ‚Meditation in der Franziskanerkirche‘ angeboten. Sie war an allen acht Abenden gut besucht. Das kann vielleicht als Zeichen dafür gewertet werden, dass ein echtes Bedürfnis meditativer Stille und Anregung zur Betrachtung besteht.

Unsere Unterstützung fand auch in diesem Semester die von Krankheit, Hunger und Tod bedrohte Bevölkerung Nigeria/Biafra. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Straßensammlung bereits 12.000 DM erbracht.

Eine weitere Aktion ‚SOS – Burundi ruft‘ dient der Unterstützung des Bruders von Burkhard Samson, Rainer Samson, der als Entwicklungshelfer in Burundi arbeitet. Unter Anleitung von Horst Feil haben das siebte und achte Semester am 14.12.1969 einen bunten Nachmittag in der Paderhalle organisiert. Der Reinerlös beträgt 3000 DM.

An den beiden Rekolektionensonntagen haben wir in der Eucharistiefeier für ein Projekt der Ostpriesterhilfe kollektiert. Das erfreuliche Ergebnis beträgt 1245,37 DM. Der Beitrag wird voraussichtlich einem Priesterseminar in der CSSR zugutekommen.

Schließlich sei erwähnt, dass im ehemaligen Tennisraum im Keller nunmehr das Bier in Strömen fließt. Dort haben wir – mit begeisterter Unterstützung unserer Handwerker – eine Bar eingerichtet. Augenblicklich suchen wir noch einen netten Namen für das jüngste Kind des Collegium Leoninum.⁴⁶

45 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 18. Dezember 1969, ACL.

46 Ebd.

Einige Semesterkurse hatten also ein gemeinsames Wochenende veranstaltet, um über ihre Probleme zu sprechen. Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft, wohl auch der Rückgang des Priesternachwuchses beschäftigten durchaus. Und es schien leichter „außerhalb von Paderborn“ darüber zu sprechen, was auch Nähe zu den Freisemestern schuf. Das große soziale Engagement zeigte sich mit den erwähnten Sammelaktionen. Auch die Recollectionen, d. h. die Vorträge des Direktors, standen im Zeichen einer Hilfsaktion. Dahinter stand nun auch ein neues Priesterbild, das manche etwas despektierlich als „Sozialarbeiter“ bezeichneten. Die „Geselligkeit“ wurde außerhalb und innerhalb des Konviktes gepflegt, dort sogar eine eigene Bar eingerichtet. Damit schlossen sich die Studenten des Leokonvikts dem ‚normalen‘ Studentenleben an und schufen einen neuen Ort der Begegnung. Gleichzeitig gehörte die Pinte auch zu ihrer spezifischen ‚Sonderwelt‘.

Es ist aufschlussreich, dass Direktor Normann auf einen eigenen Rundbrief verzichtete und stattdessen noch ein paar Weihnachtsgrüße im Schreiben der Haus senioren anbrachte.⁴⁷

Die neue Sichtbarkeit der Haus senioren ging zeitlich mit einer gesundheitlichen Krise von Normann einher. So vermeldeten die Haus senioren im Februar 1970 den Freisemestern, dass sich Normann „seit Anfang Januar zu einer Kur in Wien“ befinde.⁴⁸ Was die Studenten umtrieb, war eine umfassende Studienreform. Dazu sandte der AstA mit der gleichen Post weitere Informationen. Nach den „Leitlinien zur Priesterausbildung“ müsste es auch im Konvikt zu Reformen kommen, was aber durch die Abwesenheit des Direktors nicht durchgeführt werden konnte. Es ging auch den Studenten um eine „gemeindeorientierte Ausbildung“, wozu die Mitarbeit und Praktika in Pfarreien propagiert wurden. Erste Kurse machten bereits entsprechende Erfahrungen. Der neue Stil zeigte sich auch im Theologiestudium. So schrieben die Haus senioren, dass Professor Heribert Mühlen (1927–2006)⁴⁹ seine Vorlesungen künftig so halten wolle, dass nach einstündiger Vorlesung in mehreren Gruppen darüber diskutiert und im Plenum abschließend gesprochen wird. Der Trend ging weg vom Frontalunterricht hin zu mehr Diskussion. Auch bei der „Geselligkeit“ gab es Neuigkeiten. Im Februar wurde wie eh und je „Karneval im Leo“ gefeiert, und zwar unter dem Motto: „Lieber Feste feiern als feste Arbeiten“. Eingeladen waren auch Angestellte und Nachbarn.⁵⁰ Hier spürt man dann doch eine nachkonziliare Entwicklung: Das Konvikt

47 Ebd. Zusatz von Direktor Normann.

48 Brief der Haus senioren an die Freisemester vom Februar 1970, ACL. Den Rekolektionssonntag übernahm für Normann Präfekt Eugen Drewermann.

49 Heribert Mühlen wurde 1927 geboren, wurde 1962 Lehrbeauftragter für Dogmatik, 1964 bis 1997 wirkte er als Professor der Dogmatik und Dogmengeschichte an der Theologischen Fakultät in Paderborn. Zu ihm: Drobner/Hengst, Professoren, S. 569.

50 Brief der Haus senioren an die Freisemester vom Februar 1970, ACL. Die Karnevalsfeier hatte eine längere Tradition. Im Nachlass Degenhardt finden sich Fotos von der Karnevalsfeier 1952 im Konvikt, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 625.

öffnete sich „zur Welt“. Die Zeiten hatten sich geändert. Das „Tanzverbot“ galt aber auch unter Direktor Normann offiziell noch, wurde aber immer anachronistischer. Es wurde für den Direktor und seine Nachfolger zunehmend peinlich, darauf hinweisen zu müssen. So berichtete Peter Lauschus aus seiner Zeit im Leokonvikt, 1986–1991, dass das Thema Tanzverbot kurz vor dem Sommerfest zur Sprache gekommen sei und die Gemüter, selbst der Nichttänzer wie ihn, erregte.⁵¹

Aber bleiben wir im Jahr 1970. Das bereits erwähnte Schreiben des AStA liegt ebenfalls bei den Unterlagen. Man hatte ein „paper“ mit Reformvorschlägen der Studenten erstellt, das mit 89% der Stimmen angenommen wurde. Es folgte ein „teach-in“ mit Professor Mühlen, in dem die Studenten ihre Standpunkte zur notwendigen Änderung des Ausbildungssystems vortrugen. Dabei stießen sie bei Mühlen auf Widerstand: „Wir wussten, dass von vornherein nicht an eine sofortige Entscheidung im Sinne unserer Erwartungen zu denken war. Der Verlauf des teach-in hat das nur bestätigt.“⁵² Die unterschiedlichen Positionen von Professorenschaft und Studentenschaft trafen mehrfach aufeinander. Der AStA führte aus, dass Professoren selbstverständlich die Wissenschaft in den Vordergrund stellten, während ihnen das Verständnis für das nötige „Gegengewicht“ fehle. Zwei Zielsetzungen verfolgte das „paper“: Der „wissenschaftliche Teil der Ausbildung“ sei erstens auf das Wichtige zu beschränken, das für die Praxis nötig sei und zweitens sollten „neue Fächer an die Stelle überholter Disziplinen“ gesetzt werden. Für die Studenten waren diese Reformen überfällig. Drei „Nahziele“ wurden an die Professoren gerichtet: 1) Die Sprachkurse Hebräisch und Griechisch sollten nur noch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. 2) Die systematische Philosophie solle auf zwei Semester reduziert werden. Insgesamt sollten die philosophischen Vorlesungen in einen fundamentaltheologischen Grundkurs umgebaut werden. 3) Das Kirchenrecht solle von vier auf zwei Semester reduziert werden.

Man gab sich kämpferisch: „Falls unseren Forderungen nicht stattgegeben wird, ist die Studentenschaft bereit, zu Beginn des SS 1970 mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu reagieren.“⁵³ Es wehte ein Hauch von „1968“ durch die Paderborner Fakultät.

Wie reagierte der Direktor darauf? Er meldete sich am 14. Mai 1970 mit dem nächsten Rundbrief. Darin ging er auf keine inhaltliche Frage ein, signalisierte aber ein paar Kontakt- und Kommunikationsschwierigkeiten:

Um mit jedem von Ihnen persönlichen Briefkontakt zu halten, reicht die Zeit nicht, wenigstens nicht während der Semesterwochen, wo mich das Haus täglich voll fordert.

⁵¹ Lauschus, Streiflichter, S. 269. Im Nachhinein bildete sich ein Gesprächskreis, in dem das Tanzverbot zwischen Hausvorstand und Studentenschaft offen erörtert wurde. Es wurde von den Studenten längst nicht mehr mitgetragen, die vor dem Sommerfest extra eine Band gegründet hatten.

⁵² AStA Information für die Freisemester (Paderborn 10.2.1970), ACL.

⁵³ Ebd.

Die Übersendung der Recollectionen scheint uns darum eine unaufdringliche Kontaktmöglichkeit zu sein, weil sie anzeigt, worüber wir uns hier unter anderem Gedanken machen. Natürlich kann jeder von Ihnen, der sich mit einer besonderen Angelegenheit an mich wendet, auch weiterhin darauf rechnen, dass ich auch mit einer besonderen Antwort auf ihn eingehe. Wenn aber ‚Routine‘- Schreiben hier eintreffen, mögen Sie sich bitte weder ärgern noch wundern, wenn Sie nicht gleich eine ‚Quittung‘ dafür bekommen. Noch eine Bemerkung, die alle angeht: im Blick auf die gegenwärtige Situation der Diözese und der Fakultät sieht der Herr Kardinal, mit dem ich vor einigen Tagen sprach, auch weiterhin keine Möglichkeit, die Zahl der regulären Freisemester zu erhöhen.⁵⁴

Das „dritte Freisemester“ wurde damit endgültig unmöglich. Die säuerliche Erwähnung von Routine-Schreiben lässt darauf schließen, dass Normann seine Priesteramtskandidaten vielfach nicht mehr erreichte. Er verstand wohl auch nicht, dass seine Recollectionen nicht im Mittelpunkt des Interesses standen. Der Rundbrief vom 29. September 1970 geriet wieder ganz standardisiert und unpersönlich.⁵⁵

Die Haussenioren gaben sich in ihrem Rundbrief vom 25. Januar 1971 weiter kämpferisch.⁵⁶ Das zeigt sich schon an der Anrede „Liebe Mitstreiter!“ Berichtet wurde von einer „kleinen Initiative, den Kontakt zwischen Fakultät und Kolleg zu verbessern“. Es gab also immer noch Unzufriedenheiten mit der Studienordnung der Fakultät. In dieser Zeit kam auch die Frage nach einer Zusammenlegung von „Seminar“ (Priesterseminar) und „Konvikt“ (Collegium Leoninum) auf. Kardinal Jaeger entschied, dass „das jetzige zehnte Semester (...) schon im Kolleg“ bleibt.⁵⁷ Es ging um „eine räumliche Verlegung des Seminarbetriebs in zwei Flure des Südflügel des Leokonvikts (...), wobei beide Einrichtungen ihr Eigenleben und ihre rechtliche Selbständigkeit behalten sollten“⁵⁸. Dies war eine Reaktion auf den starken Rückgang der Priesterweihen, der 1971 mit 9 einen neuen Tiefstand erreicht hatte.

Musikalisch öffnete man sich dem Zeitgeist, indem das „Patrozinium mit der Musiktruppe Peter Janssens“ aus Münster gefeiert wurde. Neben biblischen Texten wurden „kritische Texte der Gegenwart“ in „moderner Vertonung“ dargeboten.⁵⁹

Am selben Tag wie die Haussenioren schrieb auch Direktor Normann den Freisemestlern, die er diesmal als „liebe Studenten!“ ansprach.⁶⁰ Er betonte, dass das Semester „ruhig“ verlaufen sei, was er positiv bewertete. Der Brief enthält noch einige Mitteilungen über Personalveränderungen, die Handwerker im Haus und die geplante Studienfahrt nach Santiago di Compostela in Spanien.

54 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 14. August 1970, ACL.

55 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 28. September 1970, ACL.

56 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 25. Januar 1971, ACL.

57 Ebd.

58 Ernesti, 225 Jahre Priesterseminar, S 38.

59 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 25. Januar 1971, ACL.

60 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 25. Januar 1971, ACL.

Ein eher unruhiges Klima zeigt dagegen der Brief der Haussenioren vom 22. Mai 1971. Die beiden Haussenioren hatten mit einem Sprecher der Seminaristen an einer Seminarsprecherkonferenz in Freiburg teilgenommen. Am ersten Tag sei über die Themen „Grundkurs“ und „Sozialdienst bzw. Praktika“ diskutiert worden. Die Senioren berichten, dass dieses Thema in der DBK erörtert worden sei, leider nur mit wenig konkreten Ergebnissen. Auch der AStA in Paderborn habe diesbezüglich einen Vorstoß in der Theologischen Fakultät unternommen. Beim Thema „Sozialdienst“ wurden vom AStA „Praktika in Gruppen“ favorisiert, die in Zusammenarbeit mit Fakultät und Konvikt durchzuführen seien. Am zweiten Tag habe das Thema „Priesternachwuchs“ auf der Tagesordnung gestanden. Es wurde die Notwendigkeit erkannt, dass man heute in den Gemeinden in „Teams“ arbeiten müsse, was wohl auch eine Reaktion auf die Zunahme hauptamtlicher Laien in der Pastoral darstellte. Diesen Aspekt wünschten sie sich stärker in ihrer Priesterausbildung berücksichtigt.

Die „Zusammenlegung“ von Konvikt und Seminar schritt auch voran: „Übrigens sind die Seminaristen zusammen mit dem Subregens Dr. Schmitz⁶¹ jetzt zu uns ins Haus gezogen. Die sechs Leute des dritten Kurses erhalten am 19. Juni die Priesterweihe.“⁶² Insgesamt waren damit 86 Theologen des Konvikts und 22 Seminaristen im Haus untergebracht. Der Direktor verzichtete diesmal auf ein eigenes Schreiben und ließ im P.S. Grüße ausrichten.

Als Normann am 6. September 1971 schrieb, zeigt seine Bemerkung über eine „Nachbehandlung“ in Wien, dass er gesundheitliche Probleme hatte. Das zentrale Thema der „Exerzitien“ deutet ebenfalls auf eine Krise hin, weil es nach „monatelan-gen Bemühen“ nicht gelungen war, einen „Exerzitienmeister“ zu finden. Die Studenten, die Normann in die Suche eingebunden hatte, hätten auch keinen Erfolg gehabt. Die Exerzitien wurden deswegen „nach außerhalb“, nach Heidenoldendorf bei Detmold, verlegt. Zudem bot Normann als „Notbehelf“ für die fehlenden Exerzitien im eigenen Haus an, mit Studenten das Buch „Klarstellungen“ von Hans Urs von Balthasar zu lesen. Es gehe darum, „unsere Glaubensinhalte neu [zu] bedenken“.⁶³

In seinem Rundbrief vom 13. Dezember 1971 wechselte Normann von der Anrede „Liebe Studenten!“ zu „Lieber Herr Student!“. Danach hatte er etwa 80 Männer (Studenten) im Konvikt, wobei er sich an Zeiten erinnerte, als es noch mehr als doppelt

61 Heribert Schmitz wurde 1932 in Warburg geboren, 1959 zum Priester geweiht. 1964 schloss er seine Studien an der Gregoriana mit der theologischen Promotion ab, arbeitete zwei Jahre als Vikar in Erwitte. 1966 wurde er von Kardinal Jaeger als Subregens an das Paderborner Priesterseminar berufen. Von 1971 bis 1993 leitete er dieses als Regens eigenverantwortlich. Daneben erfüllte er zahlreiche Sonderaufgaben, z. B. als Beauftragter für die Ständigen Diakone und als Gehörlosen-seelsorger. „In seiner langen Amtszeit führte er 523 Kandidaten zum Weihealtar.“ Von den Seminaristen wurde er „Vater Regens“ genannt. Zu ihm: Brandt/Hengst, Bistum Paderborn, S. 153 f., hier 153. Schmitz starb 2013.

62 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 22. Mai 1971, ACL.

63 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 6. September 1971, ACL.

so viele gewesen waren. Hinzu kamen die (etwa 20) Seminaristen, die nun auch im selben Haus lebten, die aber nach Normann „nur für ein paar Tage eine Gastrolle spielten“, weil sie „von Oktober bis Januar zum Diakonat oder zu Schulpraktika unterwegs“ waren. Dennoch sei es Ende November zu „persönlichen Querelen“ gekommen: „Obwohl die Streitpunkte Fakultät und AstA betrafen, wurde das Haus wie üblich die Arena. Doch nun ist das alles wieder einmal ausgestanden“. Immerhin hätten sich 20 Männer neu eingeschrieben, „durch die rosarote Brille betrachtet ein Drittel mehr als im Vorjahre“. ⁶⁴

Bereits am 18. Januar 1972 meldete sich Normann wieder. Nach der Vermeldung einiger Personalwechsel kündigte er an, dass er in diesem Wintersemester keine Freisemestler mehr besuchen könne. Kardinal Jaeger habe sich erneut gegen ein drittes auswärtiges Semester ausgesprochen, wobei Normann schon die Kritik an dieser Entscheidung auf sich zukommen sah. „Bitte, glauben Sie uns wenigstens, dass wir nicht leichtfertig zu dieser Entscheidung gekommen sind.“ ⁶⁵ Normann wies darauf hin, dass alle Rückkehrer aus den Freisemestern die Möglichkeit hätten, noch für ein Jahr während ihres Studiums in der Stadt zu wohnen. ⁶⁶ Das deutet darauf hin, dass es nicht in erster Linie darum ging, das Konvikt zu füllen, sondern die Studenten wieder zurück nach Paderborn zum Studium an der hiesigen Fakultät zu bewegen.

Der nächste Rundbrief des Direktors folgte am 8. August 1972. Höflich bat Normann um Rückmeldung, wer wieder ins Haus zurückkehren wolle. „Wer noch einen besonderen Wunsch hat, möge bitte mit mir das Gespräch suchen.“ ⁶⁷ Beim Thema Stadtwohnung wies er nun darauf hin, dass viele Studenten ein Zimmer suchen würden, da nun durch die Katholische Fachhochschule (KFH) und die Gesamthochschule, beides Neugründungen, ein großer Bedarf entstanden sei. „Wir müssen uns also fragen, wie weit es vertretbar ist, eine Wohnung in der Stadt zu beziehen, während im Konvikt ein Zimmer zur Verfügung stünde.“ ⁶⁸ Nach Normann hätten vor knapp zwei Jahren viele zimmersuchende Studenten gehofft, im Leokonvikt ein Zimmer zu bekommen. Dies wehrte Normann ab. „Seitdem die Seminaristen bei uns wohnen, geht es noch weniger an, aus unserem Haus eine Art Studentenwohnheim zu machen ...“ ⁶⁹. Sein „Haus“ sei für die Priesterberufe reserviert, die „Laien“ in einem anderen Haus untergebracht. An dieser Trennung wollte Normann nicht rütteln. Schließlich wies er noch darauf hin, dass auch die Priesteramtskandidaten, die in der Stadt wohnten, verpflichtet seien, an den verbindlichen Veranstaltungen des Hauses wie Exerzitien und Recollectionen teilzunehmen. ⁷⁰

64 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 13. Dezember 1971, ACL.

65 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 18. Januar 1972, ACL.

66 Ebd.

67 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 8. August 1972, ACL.

68 Ebd.

69 Ebd.

70 Ebd.

1973 ging die lange Ära Normann nach 25 Semestern zu Ende. Am 22. Februar 1973 kündigte er an, dass ihn Kardinal Jaeger abberufen werde und Oberstudienrat Bruno Kresing sein Nachfolger werde. Unumwunden gestand Normann, dass er sich in den letzten Semestern nach einer Ablösung gesehnt hatte. Er werde in die Theologische Fakultät umziehen.⁷¹

Am 19. April 1973 schrieb erstmals der neue Direktor Bruno Kresing (1929–2020).⁷² Er informierte kurz über die Verabschiedung Normanns am 27. März. Dann kündigte er an, dass er sich die Besuche der Freisemestler mit Präfekt Brinkmann und Spiritual Hollmann aufteilen werde.⁷³

Ausführlicher war das Schreiben Kresings vom 1. Dezember 1973. Er gab einen kurzen Überblick über den Verlauf des bisherigen Wintersemesters. 14 Neueinschreibungen waren zu vermelden. 18 Theologen wurden für das Priesterseminar zugelassen. Ferner informierte er darüber, dass eine größere Gruppe von Studenten im November einen Besuch beim Fernsehen (WDR) und Rundfunk (DLF) in Köln gemacht hatte, während eine kleinere Gruppe zum Missionswerk nach Aachen gefahren war.⁷⁴

Nach einer längeren Pause meldeten sich auch die Haussenioren am 15. Dezember 1973 wieder, genauer gesagt schrieb diesmal nur „der Hausseniore“ (ohne Consenior). Dieser hatte viel zu berichten. Die Seminarsprecherkonferenz in St. Georgen hätte sich mit dem Thema „Arbeitsfelder des Priesters in der Zukunft“ befasst. Die Referate drehten sich nicht nur um künftige Pfarreistrukturen, sondern auch um die Erfahrungen eines Arbeiterpriesters. Es wurde eine Pfarrei besucht, in der ein Pfarrer versuchte, „die Gemeinde von Basisgruppen und Gesprächskreisen her aufzubauen“.⁷⁵

Über den bei Direktor Kresing erwähnten Besuch beim Rundfunk, bei dem der Hausseniore selbst nicht dabei war, gab er Gehörtes wieder. Es sei eine gewisse „Protzelei des WDR“ aufgefallen. Der Programmdirektor dort sei sehr erstaunt gewesen, dass es noch so viele Theologen gebe. Allerdings hätte sich bei vielen Studenten die Meinung geändert, beim Rundfunk herrsche eine kirchenfeindliche Stimmung. Sie seien vielmehr auf ehrliches Interesse an der Kirche gestoßen.⁷⁶

Detailliert berichtete er von der Feier des Patroziniums, das eine hohe Dichte liturgischer Veranstaltungen aufgewiesen habe. Am Abend sei ein Student verkleidet als

71 Brief des Direktors Normann an die Freisemester vom 22. Februar 1973, ACL.

72 Bruno Kresing wurde 1929 in Hamm geboren. Er wurde 1955 zum Priester geweiht. 1967 wurde er zum Oberstudienrat ernannt, ab 1970 war er Beauftragter für den Religionsunterricht an Höheren Schulen im Erzbistum Paderborn. 1973 wurde er Direktor des Collegium Leoninum, das er allerdings bereits 1974 wieder verließ, nachdem Erzbischof Degenhardt ihn zum Generalvikar ernannt hatte. Dieses Amt übte er bis zum Tod des Erzbischofs am 25. Juli 2002 aus.

73 Brief des Direktors Kresing an die Freisemester vom 19. April 1973, ACL. Josef Brinkmann war von 1972–1978 Präfekt, Klaus Hollmann von 1972–1976 Spiritual am Collegium Leoninum. Siehe: Lehmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S 175f.

74 Brief des Direktors Kresing an die Freisemester vom 1. Dezember 1973, ACL.

75 Brief des Hausseniorens an die Freisemester vom 15. Dezember 1973, ACL.

76 Ebd.

Nikolaus gekommen, und habe sich u. a. Dr. Schmitz, den Regens des Priesterseminars, vorgenommen. „Das war eine unbeschreibliche Gaudi.“⁷⁷ Der Nikolaus habe auch bemängelt, dass im unteren Kurs des Priesterseminars „einige Herren zu viel für die Variationen ihrer klerikalen Kleidung aufwenden“⁷⁸. Schließlich gab er noch weitere Einblicke ins Leben des Konviktes:

Von dem Versuch einer Wohngemeinschaft hat Euch der Direktor bereits berichtet. Leider haben wir – ich gehöre ihr selber an – noch keinen weniger hochstapelnden Titel dafür gefunden. Sie ist durch eine Meditationsgruppe entstanden, durch die Gruppenpunkta also, und hat die Meditation auch heute noch als beherrschendes Gemeinsames. In diesem Zusammenhang sollte ich auch das Erstarken der ‚charismatischen Bewegung‘ bzw. des ‚Gebetskreises‘ um Prof. Mühlen erwähnen, woran sich auch viele Nichtleoniner beteiligen. Die Fokolare dagegen nehmen im Hause ab.⁷⁹

Damit wird der Einfluss bestimmter geistlicher Bewegungen (Charismatiker, Fokolare) auf die Studenten deutlich. Es scheint einen größeren Graben zwischen Priesteramtskandidaten gegeben zu haben. Während die einen durch einen Hang für klerikale Kleidung eher ein sakrales, traditionales Priesterbild verkörperten, nahmen andere solche Tendenzen aufs Korn, einerseits lustig, aber auch kritisch. Die Zeitdiagnose des Hausseniors fiel eher skeptisch aus: „Typisch für uns dürfte zur Zeit wohl auch sein, dass zur Fahrt nach Aachen sich nur halb so viel Teilnehmer fanden, wie zu der Fahrt nach Köln. Auch das Gemeindefreizeitende krankt an geringer Beteiligung. Insgesamt geht es auf Seiten der Aktivitäten, manchmal auch beim Meßbesuch, ziemlich phlegmatisch zu, ein Gewitter zeichnet sich nicht ab am Himmel.“⁸⁰

Am 11. Februar 1974 wandte sich wieder Direktor Kresing an die „lieben Herren in den ‚Freisemestern!‘“ Am Wochenende nach den Weihnachtsferien sei eine Gruppe von Theologiestudenten aus Bethel im Konvikt zu Gast gewesen. Es handelte sich um die evangelische Kirchliche Hochschule Bethel.⁸¹ Somit fand erstmals ein ökumenischer Austausch zwischen Theologiestudenten statt, der in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollte. Kresing schrieb: „Die Gruppe [aus Bethel, N.P.] wollte vor allem am Leben in Collegium Leoninum teilnehmen und Kontakt in kleinen Gruppen finden. Den Auftakt bildete am Samstagnachmittag ein Fußballspiel.“⁸² Ein lebendiger Austausch sollte auch mit den Studenten der Katholischen Fachhochschule

77 Brief des Hausseniors an die Freisemester vom 15. Dezember 1973, ACL. Die Nikolausfeier im Konvikt mit einem verkleideten Nikolaus ist fotografisch bereits in den 1950er Jahren belegt, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 625.

78 Brief des Hausseniors an die Freisemester vom 15. Dezember 1973, ACL. Zu den „Geistlichen Gemeinschaften“ siehe Kap. 4.7.

79 Ebd.

80 Ebd.

81 Kuhlemann, Bethel.

82 Brief des Direktors Kresing an die Freisemester vom 11. Februar 1974, ACL.

stattfinden, allerdings machte Kresing hier auf Terminprobleme wegen unterschiedlicher Semesterzeiten aufmerksam. Insgesamt hat man das Gefühl, dass sich das „Haus“ weiter öffnete bzw. dies vom Direktor betont wurde. So wurde bemerkt, dass in der vorlesungsfreien Zeit auch Fachhochschulstudenten und Seminaristen in den gemeinsamen Speisesaal kämen. Allerdings wurden die „Gruppen“ durch die Möblierung des Speisesaals auch voneinander getrennt platziert.⁸³ Die „Öffnung“ hatte also auch sichtbare Grenzen.

Am 22. Mai 1974 schrieben wieder die Haussenioren. Nachdem der neue Erzbischof, Degenhardt, mit den Studenten des Konvikts über ihre Erwartungen an einen neuen Direktor gesprochen hatte, wurde der Kaplan von Jaeger, Karl-Heinrich Brinkmann (1938–2019)⁸⁴ zum Nachfolger Kresings ernannt. Die Stimmung im Konvikt schien von lockerer Geselligkeit geprägt: „Das Sommerfest haben wir schon am 13. Mai gefeiert. Wir glauben, dass es ein recht gelungenes Fest war. Eine Autorallye am Nachmittag führte das Fest ein. Am Abend war nach einem kalten Buffet gemütliches Beisammensein. Die Band des Knabenkonviktes spielte zum Tanz auf.“⁸⁵ Dieses Fest war auch für Gäste von außen geöffnet. Ob nur diese tanzen durften oder auch die Priesterkandidaten, wird nicht gesagt. Der Besuch aus Bethel wurde erwidert: „Am nächsten Sonntag werden einige von uns nach Bethel fahren, um die Ökumene in Gang zu halten.“⁸⁶ Es kündigte sich eine Krise im Priesterbild an. So sei das Thema der letzten Seminarsprecherkonferenz in Fulda „Theologie und Humanwissenschaft“ gewesen. „Es zeigte sich deutlich, wie wichtig es für uns ist, wieder ein klares Bild vom Priestertum zu bekommen.“⁸⁷ Offenbar wurde die Öffnung zu den Humanwissenschaften nicht mehr nur noch selbstverständlich gutgeheißen, sondern löste auch Fragen nach der eigenen Berufsidentität aus.

Der ehemalige Direktor Kresing verabschiedete sich am 27. Mai 1974 mit einem Rundbrief von den Freisemestern. Die Veränderungen hätten sich durch seine Berufung zum Generalvikar von Degenhardt ergeben. Sie seien für ihn „unvermutet“

83 Ebd.

84 Karl-Heinrich Brinkmann wurde 1938 in Unna geboren, 1963 zum Priester geweiht. Von Februar 1967 bis Juli 1973 war er Geheimsekretär und Kaplan von Erzbischof Lorenz Jaeger. Von 1974 bis 1977 war er Direktor des Collegium Leoninum. In dieser Eigenschaft war er zugleich Direktor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Erzbistum. Von 1977 an war er 15 Jahre lang Pfarrer der Kirchengemeinde St. Heinrich in Paderborn. In dieser Zeit war er unter anderem Dechant des Dekanates Paderborn sowie Regionaldekan der Seelsorgeregion Hochstift Paderborn. Von 1992 bis 2007 war Brinkmann Pfarrer der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Detmold. In dieser Zeit war er zudem von 1993 bis 2002 Polizeiseelsorger im Bereich der Kreispolizeibehörde Detmold, von 1996 bis 2001 Regionaldekan der Seelsorgeregion Minden-Ravensberg-Lippe, von 2002 bis 2007 leitete er den Pastoralverbund Detmold. Zu ihm: <https://www.erzbistum-paderborn.de/news/domkapitular-a-d-karl-heinrich-brinkmann-vollendet-80-lebensjahr/>.

85 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 22. Mai 1974, ACL.

86 Ebd.

87 Ebd.

gekommen. Damit war Kresing nur ein Übergangsdirektor gewesen. Angesichts der entstandenen Lücke schrieb ausnahmsweise der Spiritual (Klaus Hollmann) am 27. Juni 1974 an die Freisemester und wies sie auf Termine hin. Es sollte zudem mit den Rückkehrern ein Wochenende „außerhalb des Konviktes“ geben, „um die Situation nach den Freisemestern als Rückblick und als Ausblick auf die anstehende Zeit in Paderborn zu durchdenken und zu besprechen.“⁸⁸

Der neue Direktor Brinkmann wandte sich am 1. Juni 1975 an die auswärts Studierenden. Seine feierliche Anrede war: „Meine lieben Herren in den Freisemestern!“ Er bedankte sich für alle Briefe, die ihn bisher erreicht hatten. Die ausklingenden Osterferien seien vom Tod „unseres verehrten Herrn Kardinal“, also Lorenz Jaeger, überschattet gewesen. Sodann berichtete er vom Abschluss der Neueinrichtung der Etagen. Auch die Bewohner des D-Flurs hätten nun ihre Zimmer beziehen können. Die Pinte im Keller sollte noch „wohnlicher“ werden. Ende April habe es „wieder“, also nicht zum ersten Mal, ein Wochenende für Schüler zum Thema „Priester gesucht“ gegeben. Man versuchte also gezielt, Schüler für dieses Berufsziel anzusprechen. 47 Schüler waren gekommen. Etwas kryptisch formulierte der Direktor: „Obwohl wir mit dem Verlauf nicht restlos glücklich waren, hoffen wir doch, dass die Teilnehmer ein gutes Bild vom Priesterberuf und von unserem Hause mitgenommen haben.“⁸⁹ Weitere Themen waren die Feier zum 80-jährigen Bestehen des Hauses, die Krankheit von Josef Höfer, die Fahrt nach Magdeburg, das Sommerfest und die Recollectio mit dem Herrn Erzbischof. Über die Terminplanung für das Wintersemester informierte der Direktor mit einem Schreiben vom 1. August 1975. Er schärfte neuerlich ein, dass die Teilnahme an den Exerzitien verpflichtend sei.⁹⁰

Am 23. September 1975 wandte sich der Direktor an die Studenten der Katholischen Fachhochschule. Es ging um die Exerzitien, an denen die Studenten der Fachhochschule zusammen mit den Studenten im Konvikt teilnehmen sollten. Ein erstes Gespräch mit der Fachhochschule habe zu einem Terminvorschlag geführt. Der Tonfall des Direktors war nicht werbend, sondern analog zu seinem Schreiben an seine Priesteramtskandidaten fordernd: „Stellen Sie sich also bitte darauf ein, an diesen Exerzitien teilzunehmen.“⁹¹

Im Advent 1975 richteten die Haussenioren wieder ein Schreiben an die Freisemester. Darin stellte sich das neue Team vor und gab an, wer ihre Gegenkandidaten gewesen waren. Die Informationen waren eher cursorisch gehalten: Das Patrozinium sei in althergebrachter Form gefeiert worden. Man hätte eine neue Orgel zum Üben bekommen. Die Pinte erhalte vom aufgelösten Collegium Marianum in Warburg

88 Brief des Spirituals Hollmann an die Freisemester vom 27. Juni 1974, ACL.

89 Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester vom 1. Juni 1975, ACL.

90 Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester vom 1. August 1975, ACL.

91 Brief des Direktors Brinkmann an die Studenten der Fachhochschule vom 23. September 1975, ACL.

einheitliche Stühle. Ein neues Schlüsselsystem für Eingangstüren und Schwimmbad sei angekündigt. Der Fotoarbeitskreis erhalte ein Fotolabor. Eine „Hauszeitung“ werde noch vor Weihnachten verschickt.⁹²

Am 9. Juni 1976 informierte der Direktor in seinem Brief an die Freisemester über ein tragisches Unglück. Ein Mitbruder, wohl ein Student im Freisemester, war bei einem Autounfall in Baden-Württemberg zu Tode gekommen.⁹³ Die Haussenoren gingen in ihrem Schreiben vom 16. Juni 1976 auch auf diesen Unglücksfall ein. „Die starke Anteilnahme am Tode unseres Kommilitonen drückte sich aus in der großen Beteiligung an der Beerdigung – es waren fast alle Hausbewohner dabei.“ Es war der letzte Punkt in einem sonst sehr fröhlich wirkenden Brief. Man wolle die Freisemester „am Leben hier im ‚Kasten‘“ teilhaben lassen. Beim Amt des Spirituals habe es einen Wechsel gegeben.⁹⁴ Es sei ferner über die Gestaltung der Messfeier diskutiert worden: „Das Ziel einer Änderung sollte sein: die größere aktive Beteiligung am Geschehen, das Einüben von Fähigkeiten der Gottesdienstgestaltung und die Entlastung der Organisten von der Auswahl der Lieder.“⁹⁵ Die Ministranten wurden stärker in die Vorbereitung eingebunden. Auch die Recollectionen sollten auf Wunsch der Studenten verändert werden. Gruppen sollten das Wochenende in anderen Häusern verbringen. Das Gespräch zum Thema des Vortrags sollte gestärkt, der Direktor ein Feedback bekommen. Damit seien gerade erste gute Erfahrungen gesammelt worden. Eine Gruppe aus dem Haus sei wieder nach Magdeburg gefahren. Schließlich wurde auf das Sommerfest hingewiesen „mit traditioneller Autorallye und ‚high life in allen Gassen!‘“⁹⁶

Das Schreiben des Direktors am 7. August 1976 an „meine lieben Herren!“ fiel kurz aus. Nach einem Willkommensgruß an alle Rückkehrer wird eine Übersicht der Termine für das kommende Semester beigelegt mit Betonung auf die verbindliche Teilnahme an den Exerzitien.⁹⁷

Informativer war der Brief der Haussenoren vom Advent 1976. Im Wintersemester 1976/77 hätten 39 „Neue“ angefangen, davon elf an der Fachhochschule.⁹⁸ Es gab also neben den Studenten an der Fakultät auch Priesteramtskandidaten ohne Vollabitur, die an der Fachhochschule studierten und im Konvikt lebten. Die Zeichen standen weiter auf Öffnung:

Im nächsten Semester wollen wir versuchen, unser Haus ‚für Außenstehende zu öffnen‘. Wir wollen die Donnerstagabend-Puncta auf 20:00 Uhr verlegen und zu dieser Puncta auch andere Studenten (Laientheologen, Studenten der Fachhochschule ...) einladen.

92 Brief der Haussenoren an die Freisemester im Advent 1975, ACL.

93 Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester vom 9. Juni 1976, ACL.

94 Gerhard Lachmann war von 1976 bis 1991 Spiritual.

95 Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester vom 9. Juni 1976, ACL.

96 Brief der Haussenoren an die Freisemester vom 16. Juni 1976, ACL.

97 Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester vom 7. August 1976, ACL.

98 Brief der Haussenoren an die Freisemester vom Advent 1976, ACL.

Anschließend kann man, wenn die Studenten es wollen, im Lesesaal oder in den Bauernstuben noch gemütlich zusammensitzen.⁹⁹

Schließlich berichteten die Haussenioren von einem weiteren Todesfall¹⁰⁰ eines Mitstudenten aus dem dritten Semester und verwiesen dabei auf das Schreiben des Direktors. Dieses ist auf den 14. Dezember 1976 datiert und berichtet ausführlich von den ungewöhnlichen Umständen:

Herr A. wurde nachts gegen 2:30 Uhr so schnell es ging in das Krankenhaus gebracht. Sowohl die beiden Studenten, die auf sein Schreien hin sich um ihn bemühten, wie auch die Sanitäter des Rettungswagens vermuteten einen Herz- oder Asthmaanfall. Im Krankenhaus konnte der Arzt nur noch den Tod feststellen. Die Todesursache musste durch Obduktion geklärt werden. Nach dem vorläufigen Obduktionsbefund liegt keine natürliche Todesursache vor. Herzversagen und Asthmaanfall scheiden aus. Als Ursache ist eine Vergiftung anzusehen, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf Rauschgift zurückzuführen ist. Die Untersuchung durch die Kriminalpolizei hat ergeben, dass Herr A. offenbar Konsument von verschiedenen Arten von Rauschgift gewesen sein muss – und das schon seit vielen Jahren.¹⁰¹

Der verstorbene Student hatte allem Anschein nach Zugang zu Rauschgift und Möglichkeiten gefunden, dies jahrelang geheim zu halten. Wie ging der Direktor mit dieser Entdeckung um? Er informierte mit diesem Rundbrief die Studenten und kehrte den Vorfall damit nicht unter den Teppich. Vermutlich wollte er auch Gerüchten vorbeugen. Gleichzeitig ermahnte er die Studenten zu einem verantwortungsvollen Umgang:

Der Tod von Herrn A. und seine Begleitumstände sind für unser Haus von schwerwiegender Bedeutung. Wir werden uns sicher noch damit befassen müssen. Vorerst bitte ich Sie, folgendes zu bedenken. Von diesem Ereignis kann jeder wissen, denn es ist so geschehen. Aber es braucht nicht jeder davon zu wissen. Damit möchte ich an Ihre Verantwortung appellieren, die Sie als Mitglieder unserer Hausgemeinschaft mitzutragen haben.¹⁰²

Er wies auf die Beerdigung und das Leid der verwitweten Mutter hin. An beide in diesem Jahr verstorbenen Mitstudenten solle im Gebet gedacht werden.

Im Mai 1977 schrieben die Haussenioren wieder an die Freisemester. Das „Haus“ wird hier etwas ironisch-liebevoll als „Kasten“ bezeichnet, wiewohl dieser ja nicht mehr als geschlossene Anstalt betrachtet wurde. Die Mitteilungen beschränken sich auf übliche Punkte: Fahrt in die DDR (vermutlich nach Magdeburg), Priesterweihe,

99 Ebd. Eine Puncta ist ein Vortrag.

100 Nach dem erwähnten Autounfall 1976.

101 Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester vom 14. Dezember 1976, ACL.

102 Ebd.

Sommerfest. Zu diesem waren diesmal die Seminaristen aus Fulda eingeladen worden. Das bewährte Programm sei aber nicht verändert worden. „Ansonsten gibt es nichts Wesentliches zu berichten. Es nimmt ja alles seinen gewohnten Gang.“¹⁰³

Von Direktor Brinkmann folgte im Sommer 1977 ein Schreiben, in dem er ankündigte, dass er zum 1. September zum Pfarrer der St. Heinrich-Gemeinde in Paderborn berufen worden sei. Der Regens des Priesterseminars werde dann vorübergehend die Führung von Seminar und Konvikt übernehmen.¹⁰⁴ Das war seit 1971 Heribert Schmitz, der nun somit in Personalunion auch Direktor des Konvikts wurde. Dieser Zustand dauerte bis zum 1. Februar 1978 an, als Ludwig Hoffmann zum neuen Direktor berufen wurde.¹⁰⁵ Schmitz blieb bis 1993 Regens.

Der neue Direktor Ludwig Hoffmann (1930–2017)¹⁰⁶ schrieb erstmals am 7. Juni 1978 an die Freisemester. Er ging sein neues Amt als Lernender an:

Bevor ich im Leoninum anfang, hatte Sie Regens Dr. Schmitz darüber bereits informiert. Inzwischen bin ich schon (oder erst) zwei Monate im Haus. Bei all dem Neuen, dass eine solche Aufgabe mit sich bringt, ist mir diese Zeit sehr schnell vergangen. Auf die mir jetzt oft gestellte Frage: Haben Sie sich eingelebt? wage ich, ein vorsichtiges Ja zu sagen, zugleich in der Überzeugung, dass ich noch viel dazu lernen muss. Als Sprecher der Studenten im Haus hat Herr (Name) bei meiner Einführung hervorgehoben, wie wichtig für eine gute Zusammenarbeit gegenseitiges Vertrauen ist. Ich habe inzwischen von dieser Bereitschaft der Studenten schon manches spüren können und wir versuchen, sie von mir aus nicht zu enttäuschen. Ich bitte auch Sie um dieses Vertrauen.¹⁰⁷

Die Haussenioren informierten die Freisemester am 28. Mai 1979 über die neuesten Entwicklungen im Konvikt. Dabei wurde berichtet, dass zum Thema Wohngemeinschaften alle Priesteramtskandidaten befragt wurden.¹⁰⁸ Gerungen wurde auch um das „richtige Priesterbild“. Dieses sollte sich einerseits „an der bleibenden Ausrichtung auf Christus“, andererseits „an den geschichtlich jeweils sich ändernden Anforderungen an Kirche und Priester“ orientieren. Das führte zu folgenden Fragen:

¹⁰³ Brief der Haussenioren an die Freisemester vom Mai 1977, ACL.

¹⁰⁴ Brief des Direktors Brinkmann an die Freisemester, undatiert (Sommer 1977), ACL.

¹⁰⁵ Die Haussenioren berichteten in ihrem Brief an die Freisemester vom 7. Juni 1978 kurz, dass zu Beginn des Semesters der neue Direktor Ludwig Hoffmann von Erzbischof Degenhardt in sein Amt eingeführt worden sei.

¹⁰⁶ Ludwig Hoffmann wurde 1930 in Bigge geboren, 1957 zum Priester geweiht. Von 1973 bis 1978 war er als Religionslehrer am Ratsgymnasium in Bielefeld tätig, von 1978 bis 1989 als Direktor im Collegium Leoninum. Von 1991 bis 2001 gehörte er zu den Paderborner Domherren, war Domkapitular und Päpstlicher Ehrenprälat. Er starb 2017 in Bielefeld. Zu ihm: <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Kirchliches-Amtsblatt-Stueck-12-1-2017.pdf>.

¹⁰⁷ Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 7. Juni 1978, ACL. Die Anrede war: „Liebe Herren in den Freisemestern!“

¹⁰⁸ Vgl. dazu 4.6.

Worin besteht der geschichtlich von Jesus Christus ergangene Auftrag an uns? Welche Priester braucht die Welt? Worin müssen wir zumindest übereinkommen, wenn wir glaubwürdig sein wollen: vor uns selbst, vor anderen und vor Gott? Wie können wir uns (...) für die Sache Christi gegenseitig der Nächste sein, und das so tief, dass darin Gott transparent wird?¹⁰⁹

Dies deutet auf eine Spannung hin zwischen denen, die das Priestersein von einem ewigen Auftrag ableiteten und denen, die das Priestersein von den gesellschaftlichen Erfordernissen her betrachteten. Überlagert wurde die Debatte emotional von Ängsten. Während die einen Angst vor der kleinen Gemeinschaft hatten, in der sie vielleicht nicht gut „untertauchen“ konnten, hatten andere Angst vor Einsamkeit. Insofern überlagerten sich Typ-Fragen mit weltanschaulichen Ansichten über das „Priesterbild“, das nach dem Konzil so fragwürdig und unklar geworden war wie die Berufung und Spiritualität der hauptamtlichen Laientheologen¹¹⁰ auf der anderen Seite.

Der Brief der Haussenioren vom 26. Juni 1980 zeigt eine gewisse studentische Normalität, indem hier die Bedeutung des Fußballs hervorgehoben wird. Längst hatten die diversen Priesterausbildungsstätten eigene Fußballmannschaften, die nun auch Turniere spielten. So wurde berichtet, dass auf Einladung der Essener Theologen ins Studienkolleg nach Bochum sechs Fußballmannschaften zu einem Turnier der nordrhein-westfälischen Konvikte und Seminare angetreten waren.

Mit einem eindeutigen 2:0 Sieg konnten unsere Fußballer im Endspiel die Kölner Theologen besiegen und den Pokal stolz am Sonntagmittag der Hauskommunität und den Gästen des Informationswochenendes ‚Priester gesucht‘ vorzeigen. Aus diesem Sieg ergab sich die Verpflichtung, für das SS 81 Veranstalter eines neuen Turniers zu sein.¹¹¹

Bisher war zwar schon von Tanz und Autorallye die Rede gewesen, nun rückte der Fußball in den Fokus.¹¹²

Das Jahr 1980 brachte neben dem Fußball noch ein weiteres wichtiges Ereignis mit sich. Die Haussenioren berichteten im Dezember:

Am 17. November sind wir zur Begegnung mit Papst Johannes Paul II. nach Fulda gefahren. Wir haben uns schon einige Wochen vorher durch Fasten (freitags) und Gebet vorbereitet und haben uns auch unterwegs mit Texten und Liedern auf diese Begegnung eingestimmt. Der Gottesdienst mit dem Papst und mit den vielen Studenten und Priestern konnte einen jeden schon erfreuen und begeistern.¹¹³

109 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 28. Mai 1979, ACL.

110 Dazu: Priesching, ‚Kirchlich, aber kritisch?‘

111 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 26. Juni 1980, ACL.

112 Vgl. dazu auch den Erfahrungsbericht von Ludger Vornholz, „Einen Anfang haben wir erfahren können ...“ aus seiner Zeit im Leokonvikt 1980–1985, in: Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S 262–267.

113 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 15. Dezember 1980, ACL.

Diese Begeisterung teilte auch Direktor Hoffmann, der parallel den Freisemestern schrieb:

Vor allem denke ich an unsere Begegnung mit Papst Johannes Paul in Fulda, zu der wir mit 140 Theologen gefahren sind. (Wir waren wohl die stärkste Gruppe dort.) Was er uns empfahl, um die Wüste zu bestehen, ist mehr als ein Semesterprogramm: ‚Nicht äußere Vermehrung von Aktivitäten, nicht krampfhaft Anstrengungen, sondern zur Freundschaft miteinander. Durch sie will Christus selber als der Freund aller in eurer Mitte und in der Mitte eurer Gemeinden sichtbar werden.‘ Darauf kommt es ja entscheidend an, dass das, was in der Wüste blüht, auch Frucht bringt.¹¹⁴

Hier zeigt sich eine Verschiebung des Akzentes von der im Jahr zuvor angesprochenen Weltoffenheit hin zur „Wüste“, was als spirituelle Erfahrung einer Dürre oder Leere bis hin zur Gottferne gedeutet werden kann. Dem gegenüber galt es in „Freundschaft miteinander“ zusammenzuhalten und auf Gott zu vertrauen. Diesen Impuls verband Hoffmann mit der Selbstvergewisserung, dass „ein Haus“ wie das Konvikt wichtig sei, um solche Erfahrungen zu ermöglichen.¹¹⁵

Unterdessen ging das Thema Fußball weiter und auch die Diskussion um „die pastoralen Dienste in ihren Aufgaben und ihrer Zuordnung“, ein Thema für Vorträge und Diskussionen 1981.¹¹⁶

Bereits seit 1979 zeigte sich ein Anstieg der Zahlen der Priesteramtskandidaten. Ende 1981 witterte Direktor Hoffmann etwas Morgenluft, als er in seinem Rundschreiben stolz über die Zahlen berichtete:

43 Herren sind als Erstsemester neu zu uns ins Haus gekommen, davon 38 Paderborner und drei Berliner, vier von ihnen besuchen die Fachhochschule. Im ganzen sind in diesem Jahr 43 Paderborner Priesteramtskandidaten neu aufgenommen worden. (...) – 15 mehr als im vorigen Semester, man kann es merken, 22 davon sind Seminaristen. Und wenn sie der Zahl noch nicht überdrüssig sind, dürfen sie auch noch zur Kenntnis nehmen: zusammen mit den Herren in der Stadt, an den Universitäten, in Lantershofen und im Praktikum sind es nun 218 Priesteramtskandidaten, davon 187 Paderborner und 14 Berliner.¹¹⁷ Aber was sagen Ihnen schon solche Zahlen, wenn Sie nicht zugleich genug Fantasie hätten, um sich dahinter die vielen interessanten, sehr unterschiedlichen, eigenwilligen Köpfe vorzustellen, zu denen Sie ja auch gehören.¹¹⁸

¹¹⁴ Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 16. Dezember 1980, ACL.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Brief der Haussenjoren an die Freisemester vom 4. Juni 1981, ACL.

¹¹⁷ In der offiziellen Statistik wurden für 1981 insgesamt 188 Priesteramtskandidaten aufgeführt. Hier sieht man, dass der Trend ab 1977 nach oben ging. Der Gipfel wurde 1986 mit 247 Priesteramtskandidaten erreicht. Ab 1990 traten wieder deutlich weniger Männer ins Konvikt ein. In den 1990er Jahren wurden in der Regel mehr Männer zu Priestern geweiht als ins Konvikt eintraten. In den 1980er Jahren waren hingegen viel mehr Männer ins Konvikt eingetreten als zu Priestern geweiht worden.

¹¹⁸ Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 14. Dezember 1981, ACL.

Die Haussenioren schrieben den Freisemestern wieder am 7. Juni 1982. Die Anrede „Lieber Liborius!“ sollte wohl eine humorvolle Anspielung auf den Hl. Liborius sein. Das Verhältnis zu den Laientheologen blieb Thema. So hatte die Seniorenkonferenz beschlossen,

dass es bei der einmaligen Einladung von Laientheologen zu uns ins Haus nicht bleiben sollte, sondern dass grundsätzlich einiges im Hinblick auf die Verbesserung des Verhältnisses zu den Laientheologen der Fakultät und der KFH geschehen müsste. Aus diesem Grunde wurde die wöchentliche gemeinsame Maßfeier am Mittwochmorgen mit den Studenten des Paulus Kollegs (Wechsel bei uns und dem Paulus) durch die Möglichkeit des anschließenden Frühstücks ergänzt. Mittlerweile zeichnet sich ab, dass beide Häuser bei dieser Veranstaltung gut vertreten sind. Auch die Laientheologen der Fakultät werden, beginnend mit dem kommenden Wintersemester, alle vier Wochen eingeladen und zwar zur Kommunitätsmesse am Freitag, die dann jeweils ein Professor zelebrieren soll. Wir hoffen, dass sich durch diese – allerdings kleinen – Schritte manche Missverständnisse und Vorurteile, die es hier und da auf beiden Seiten geben mag, ein bisschen lösen und dass man die anderen mit ihren Meinungen und Fragen etwas besser kennenlernt.¹¹⁹

In der Theologischen Fakultät gab es eine neue Diplomprüfungsordnung. Vorschläge für Verbesserungen sammelte der AStA ein. Kritisiert wurde die „zum Teil stark aufgestockten Stundenzahlen“ und höhere Prüfungsanforderungen. So meinten die Haussenioren: „Es steht zu hoffen, dass sich die Mehrheit der Professoren von der Notwendigkeit einer Revision überzeugen lässt.“¹²⁰

Weiteren Reformbedarf sahen die Haussenioren (mit 54 Antragsstellern) in der „Recollectionsordnung“. Danach sollte die Recollectio durch einen Tag der Stille und Meditation erweitert und gleichzeitig ihre Anzahl auf eine (im Sommersemester) und zwei (im Wintersemester) reduziert werden.¹²¹

Am 11. Dezember 1982 verfassten die Haussenioren ihren nächsten Brief an die „lieben Kommilitonen in der ‚Diaspora!‘“. Der Konflikt mit der Theologischen Fakultät wegen der Prüfungsordnung ging weiter. Noch hofften die Studenten, dass die Fakultätskonferenz ihren Standpunkt nochmals überdenke. Als wichtigster Diskussionsgegenstand wird allerdings die Frage nach dem Zusammenleben im Haus angesehen. „Aufgrund der immer größer werdenden Zahl der Hausbewohner und der entsprechenden Größe und Anonymität besonders der unteren Semester haben wir die bereits vor einigen Jahren schon einmal besprochene Frage nach geeigneten Strukturen im Leoninum neu aufgegriffen.“¹²² Die 1979 propagierte Idee, Wohngemeinschaften einzurichten, hatte bisher keine Mehrheit gefunden. Eine Arbeitsgruppe wurde nun gebildet, die Fragebögen für alle Hausbewohner, Freisemester und

119 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 7. Juni 1982, ACL.

120 Ebd.

121 Ebd.

122 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 11. Dezember 1982, ACL.

Praktikanten entwerfen und auswerten sollte. Der Fragebogen lag dem Schreiben deshalb bei.¹²³ Parallel dazu schrieb Direktor Hoffmann am 12. Dezember 1982 an „meine lieben Herren in der weiten Welt!“ und drückte seine „gemischten Gefühle“ zum beiliegenden Fragebogen und zur ganzen Diskussion aus:

Würde das nicht zu sehr auf unsere hausgemachten Probleme fixieren? Wird es nur eine Neuauflage der vor vier Jahren geführten Diskussion mit ähnlichen Emotionen und dem gleichen Ergebnis? Was nützen neue Strukturen, wenn die Menschen die alten bleiben? Aber natürlich hat eine inzwischen fast neue Hausgemeinschaft das Recht, einmal wieder nachzudenken, ob es so richtig läuft und wie es besser sein könnte. Vielleicht gibt es andere Strukturen, die uns helfen können, uns zu ändern und besser zusammenzuleben. Hoffen wir, dass das Gespräch weiter so verantwortlich und fair geführt wird, wie es begonnen hat. Vielleicht können Sie aus einer gewissen Distanz heraus da gute Impulse geben und uns so vor Kleinkariertheit bewahren.¹²⁴

Er fuhr fort mit der Statistik, die mit „164 Studenten im Haus, davon 33 Seminaristen“ ein sehr erfreuliches Bild bot. „Wir haben nur noch vier Zimmer frei und müssen uns Gedanken machen, wie es weitergehen soll. Aber keine Sorge, wir finden eine Lösung. Sie dürfen getrost wiederkommen.“¹²⁵

Im Juni 1983 berichteten die Haussenoren wieder von den neuesten Entwicklungen. Für die *Recollectio* wurde eine neue Ordnung mit Mehrheitsbeschluss der Hausversammlung eingeführt. „Die liturgische Nacht im WS die Wallfahrt im SS erhielten dadurch den Stellenwert von *Recollectionen*.“¹²⁶ Das Priesterseminar, das 1971 ins Haus des Leokonvikts gezogen war, zog nun „in seine alte Heimat, das bisherige Pauluskolleg, um“. ¹²⁷ Diese Maßnahme war durch die größer werdende Anzahl an Studenten notwendig geworden. Beklagt wurde dabei nur der Verlust einer guten Präsenzbibliothek. Die neuen Zahlenverhältnisse führten auch zu strukturellen Neuerungen: „Die wichtigste Veränderung vollzog sich für uns durch die Einführung von Spiritualitätsgruppen (SG) für eine Probezeit von zwei Semestern.“¹²⁸ Statt „Wohngemeinschaften“ wurde also zunächst der Weg über „Spiritualitätsgruppen“ gewählt. Diese Einführung sei ein Ergebnis der Auswertung der Fragebogenaktion gewesen. So trafen sich nun montags und freitags 16 Gruppen von etwa acht Studenten aller Semester zu einem Thema. In diesem Semester sei es „Eucharistie“. Jede SG wählte einen Vertreter, der die SG in der Sprecherkonferenz (SGK) vertrat. Hier sollten die Erfahrungen der einzelnen

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 12. Dezember 1982, ACL.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Brief der Haussenoren an die Freisemester vom Juni 1983, ACL.

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Ebd.

SGs ausgetauscht werden. Weitere „verbindende Erlebnisse“ sollten das gemeinsam gestaltete Gemeindefest und die bevorstehende Wallfahrt sein.¹²⁹

Direktor Hoffmann wandte sich am 10. Juni 1983 an „meine lieben Herren auf den Außenstationen!“ Etwas süffisant fügte er hinzu, dass er hoffe, dass die „Römer“ (Studenten im Freisemester in Rom) keine Schwierigkeiten mit dieser Perspektive hätten. Aus dem Direktor sprach, wohl vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen, ein großes Selbstbewusstsein. Da die Haussenioren bereits das Meiste berichtet hatten, beschränkte er sich auf die Polenreise und den Präfektenwechsel.¹³⁰ Hoffmann ging auf den Vortrag Bodes¹³¹ bei der Recollectio zum Thema „Priester werden – Priester sein“ ein, mit dem er sich verabschiedet hatte. Nach Hoffmann hatte Bode ihnen „Wichtiges gesagt“. Ferner bedauerte Hoffmann den Auszug von Regens und Seminaristen, würdigte das vorherige gute Zusammenleben und seinen ständigen Austausch mit Regens Schmitz. „Wir dürfen aber hoffen, dass sich das Bewährte auch in guter Nachbarschaft weiter verwirklichen lässt.“¹³²

Auch in seinem Brief an die Freisemester vom 11. Dezember 1983 sprach er noch einmal bedauernd den Auszug der 42 Seminaristen mit Regens und Subregens an. Freilich habe man dadurch den nötigen Platz gewonnen, denn 43 Paderborner hätten als Erstsemester begonnen.¹³³ Beim Informationswochenende „Priester gesucht“ seien wieder 50 interessierte Gäste im Haus gewesen.¹³⁴ Es gab also Anlass zu Optimismus.

Am 18. Juni 1984 wandten sich Direktor und Haussenioren wieder parallel an die Freisemester. Da die zunächst gewählten Haussenioren aufgrund eines Konfliktes mit einigen Professoren ihr „Amt“ vorzeitig niedergelegt hatten, mussten erst neue Haussenioren gewählt werden. Trotzdem fand Hoffmann:

Das Leben im Haus geht aber im Großen und Ganzen ruhig und erträglich weiter. Viele springen hilfreich ein. Warum sollen wir uns auch hier gegenseitig das Leben schwer machen? Schade ist, dass deswegen das Sommerfest ausfiel. Das lebhafteste zweite Semester mit seinen Talenten und andere Künstler im Haus kamen so nicht zum Zuge.¹³⁵

129 Ebd.

130 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 10. Juni 1983, ACL. Präfekt Bode verließ nach dem Sommersemester das Konvikt, um seine Promotion abschließen zu können. Sein Nachfolger wurde Jürgen Schindler.

131 Franz-Josef Bode wurde 1951 in Paderborn geboren, 1975 zum Priester geweiht. Nach zwei Jahren in der Gemeindegeseelsorge begleitete er bis 1983 als Präfekt im Erzbischöflichen Theologenkonvikt die Priesteramtskandidaten des Erzbistums Paderborn. 1986 promovierte er in Bonn zum Doktor der Theologie. Von 1986 bis zu seiner Ernennung zum Weihbischof in Paderborn 1991 war er Pfarrer in Fröndenberg an der Ruhr. 1995 bis 2023 war er Bischof von Osnabrück. Zu ihm: <https://bistum-osnabrueck.de/bischof-franz-josef-bode/>

132 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 10. Juni 1983, ACL.

133 Ebd.

134 Ebd.

135 Ebd. Der Brief der neuen Haussenioren vom Juni 1984 fand sich nicht im Ordner.

Die Haussenoren berichteten den Freisemestern wieder am 8. Juni 1985 von den Entwicklungen im Leoninum. Zur Seligsprechung von Pauline von Mallinckrodt¹³⁶ seien einige aus dem Konvikt nach Rom gefahren, wo sie das Glück hatten, bei der Papstmesse zu ministrieren. Ein großer Schwerpunkt im Sommersemester 1985 sei die Vorstellung verschiedener geistlicher Bewegungen gewesen. Nach einem Vortrag von Bischof Paul Josef Cordes (1934–2024) hätten Vertreter der einzelnen Bewegungen diese vorgestellt. Erwähnt wurden: Geistliche Gemeindeerneuerung, Integrierte Gemeinde, Schönstatt, Fokolare, Jesus Caritas. Nach dem Abendessen habe es Gelegenheit zu Gesprächen gegeben. Diese Bewegungen hatten also ihre Netze ins Konvikt ausgeworfen und versuchten, neue Mitglieder anzuwerben. Die Haussenoren fanden das gut: „Wir glauben, dass dieses Thema bei allen einen guten Zuspruch gefunden hat.“¹³⁷

Ein Test für die Stimmung im Haus war das Sommerfest. Im letzten Jahr hatte es wegen Konflikten abgesagt werden müssen, nun hofften die Haussenoren, dass das traditionelle Sommerfest stattfinden und harmonisch verlaufen werde.¹³⁸ Schließlich wurde darüber informiert, dass zum ersten Mal der Muttertag im Konvikt gefeiert worden sei. Das zweite Semester habe dem Direktor – der hier zur „Mutter“ stilisiert wurde – einen Blumenstrauß mit folgendem Gedicht überreicht:

In Ihren mütterlichen Sorgen
wissen wir uns stets geborgen –
dass wir pünktlich in die Heija gehn
nicht so lange am Tresen stehn.
Es ist auch gut zu wissen,
dass wir uns am Wochenende stets vermissen.
Wenn's so bleibt, sind wir zufrieden –
zum Muttertage – Ihre Lieben!¹³⁹

Leider ist die Reaktion des Direktors darauf nicht überliefert. In seinem Schreiben vom 13. Juni 1985 an die Freisemester ging er nicht darauf ein. Er erwähnte ergänzend zu den Haussenoren das Gemeindefreizeitende am Welttag der geistlichen Berufe. Auch die Spiritualitätsgruppen lobte er. Hoffmann berichtete vom Sieg der eigenen Fußballmannschaft in Bonn, was er als „Top-Nachricht“ deklarierte. Bemerkenswert erschien ihm die neue Spannweite beim Hauskonzert an Christi Himmelfahrt: „von Klassik bis zu gekonnt improvisiertem Jazz war alles vertreten. Das hat allen Spaß

¹³⁶ Pauline von Mallinckrodt (1817–1881) war die Gründerin der Kongregation der Schwestern der Christlichen Liebe (1849). Zu ihr: Mühle, Mallinckrodt, in: BBKL 5 (1993), Sp. 641–642.

¹³⁷ Brief der Haussenoren an die Freisemester vom 8. Juni 1985, ACL.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

gemacht.“¹⁴⁰ Das Sommerfest war nach Ansicht des Direktors gut gelaufen. „Die Stimmung war ausgezeichnet und das Programm bunt wie immer.“¹⁴¹

Das Sommerfest avancierte zum neuen Höhepunkt. So schrieben die Haussenoren am 11. Juni 1986: „wie wohl in jedem Jahr einmal, so ist doch heute wieder das ganze ‚Leo‘ aus dem Häuschen, denn wir feiern heute unser Sommerfest im Innenhof; es verspricht jetzt schon, gut zu werden und das Wetter tut hoffentlich das Seinige dazu ... Aber vorher soll dieses „Rundschreiben“ noch beendet werden!“¹⁴² Ein Dauerthema blieb das „gemeinsame Leben hier im Haus“, was sowohl bei den Recollectionen und der Gastpuncta deutlich wurde. Die Öffnung hin zu den Laientheologen, die in den 70er Jahren festzustellen war, fehlte nun. Es werden die Chartres-Wallfahrt, die Israel-fahrt und der Fußball im Konvikt betont. Man schien sich wieder selbst genug zu sein, mit Gruppenerfahrungen bei Spiritualität und Sport.

Im Dezember 1986 berichteten die Haussenoren, dass „zum ersten Mal in der Geschichte des Collegium Leoninum eine Frau als Festrednerin [gesprochen habe], und zwar Schwester Teresia a Matre Dei, mit bürgerlichem Namen Waltraud Herbst-rith. Sie habe über „Edith Steins Lebenszeugnis für uns und in Kirche und Welt“ refe-riert.“¹⁴³ Die „Öffnung“ zu einer weiblichen Rednerin war also über den Vortrag einer Nonne (Karmelitin) zu einem spirituellen Thema möglich geworden. Das Thema Spiritualität klang auch mit der neuen Zusammensetzung der Spiritualitätsgruppen an. Eine flexiblere Zusammensetzung sollte ermöglichen, dass sich diese stärker an der Spiritualität einer geistlichen Bewegung orientieren konnten. Genannt wurden beispielhaft Fokolare, Gemeindeerneuerung, Charles de Foucauld^{144, 145}

Das Schreiben des Direktors vom 12. Dezember 1986 war weniger euphorisch. Er bemerkte, dass diesmal weniger Erstsemester begonnen hätten, nämlich 38, während es im Vorjahr noch 54 gewesen waren. „Deutet sich eine Entwicklung an? Ich weiß es nicht. In dem Zusammenhang gibt auch zu denken, dass am Informationswochen-ende ‚Priester gesucht‘, das übrigens zur Zufriedenheit aller verlief, nur etwa halb so viel teilnahmen wie 1985.“¹⁴⁶ Hoffmanns Befürchtungen sollten eintreffen: Hier deu-tete sich eine Entwicklung an, die vollends in den 90er Jahren sichtbar wurde. Der Tonfall seines Schreibens erscheint im Vergleich zu den Vorjahren plötzlich als verzagt.

140 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 13. Juni 1985, ACL.

141 Ebd.

142 Brief der Haussenoren an die Freisemester vom 11. Juni 1986, ACL.

143 Brief der Haussenoren an die Freisemester im Dezember 1986, ACL.

144 Nach dem Tod von Charles de Foucauld (1858–1916) wurden elf Ordensgemeinschaften, acht wei-tere Gemeinschaften und Säkularinstitute gegründet, die sich auf ihn beriefen, darunter 1955 auch die Priestergemeinschaft „Jesus Caritas“.

145 Brief der Haussenoren an die Freisemester im Dezember 1986, ACL.

146 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 12. Dezember 1986, ACL.

Sie mögen beim Durchlesen unserer beiden Briefe denken: typische Hausprobleme oder -Problemchen. Das stimmt. Einerseits haben auch Familiensorgen trotz aller Weltprobleme noch ihre Berechtigung, zum anderen müssen wir natürlich darauf achten, dass wir nicht um uns selbst kreisen die Welt aus den Augen verlieren.¹⁴⁷

Damit griff Hoffmann für das Konvikt zur Metapher der ‚Familie‘, was eher ungewöhnlich war.

Der Brief von Hoffmann an die Freisemester vom 16. Juni 1987 war atmosphärisch zweigeteilt. Erst informierte er über den Tod von zwei Studenten. Der eine verunglückte mit dem Motorrad, der andere starb an Krebs. Hoffmann entschuldigte sich beim 6. Semester dafür, dieses nicht eher über den Tod ihres Kommilitonen benachrichtigt zu haben. Dann wechselte er zum Thema Fußball, wo die Konviktsmannschaft den zweiten Platz bei der „Westdeutschen Konviktsmeisterschaft“ erkämpft hätte. Im Keller sei ferner ein Meditationsraum eingeweiht worden. Am Ende folgten noch Hinweise für die Rückmeldungen aus den Freisemestern.¹⁴⁸

Der Brief der Haussenioren vom 13. Juni 1988 begann im Geiste der Gemeinschaft: „Du weißt, dass es ohne Begegnung keine Beziehung gibt. Wenn wir uns schon nicht sehen können, solltest Du wenigstens von uns hören, damit Du weißt, dass wir an Dich denken!“¹⁴⁹ Er folgt eine Beschreibung der eigenen Situation: „Dir wird es sicher ähnlich gehen wie uns: das nahende Semesterende scheucht uns auf; für die einen heißt das Griechisch, für die anderen Malik und für wieder andere heißt das Priesterseminar. Jeder bereitet sich so auf seine Prüfungen vor, die nach dem Sommerfest an Aktualität gewonnen haben.“¹⁵⁰ Dieses Sommerfest sei schön gewesen, „mit ‚Beach Party‘ (Wasserspiele) am Nachmittag und buntem Programm am Abend.“¹⁵¹ Doch diesmal durfte offenbar nicht getanzt werden:

Du erinnerst dich vielleicht noch an das Sommerfest im letzten Jahr, als am Abend zu guter Letzt getanzt wurde. Diesmal war das anders. Wir haben darauf verzichten müssen, wenn es auch manch einem nicht leicht gefallen ist. Du wirst Dir deine Gedanken machen – und wir uns auch. Allerdings hoffe ich, dass wir uns noch im Gespräch darüber unterhalten werden.¹⁵²

Über die Hintergründe dieses Tanzverbots erfährt man leider nichts.

Der Erzbischof habe sie zu einer Begegnung eingeladen. „Wir wollen mit ihm über die Bereiche unserer Selbst- und Mitverantwortung sprechen.“¹⁵³ Auch diese

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 16. Juni 1987, ACL.

¹⁴⁹ Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 13. Juni 1988, ACL.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Ebd.

Bemerkung lässt auf Unzufriedenheiten schließen. Schließlich wird noch das Thema der Gastpuncta „Schöpfung“ erwähnt und die bevorstehende Wallfahrt nach Verne.¹⁵⁴ Ergänzend dazu schrieb der Direktor am 16. Juni 1988 und nahm den „Gedanken des Weges“ auf, hatten die Haussenoren doch ihr Schreiben mit „in pilgernder Freundschaft“ beendet. Mit diesem Bild griff er auch eine allgemeine Verunsicherung auf:

Gerade Ihnen, die Sie von Paderborn aus aufgebrochen und nun auf unterschiedlichen Wegen unterwegs sind, die Sie aber auch zum großen Teil vor der Frage stehen, die es weitergehen soll, könnte diese Pilgerexistenz zur Zeit bewusster sein als uns. Allerdings wird der Weg des Glaubens nicht nach zurückgelegten Kilometern gemessen und kann und soll auch im Leoninum gegangen werden.¹⁵⁵

Dazu gehöre auch, dass die Spiritualitätsgruppen Erfahrungen in den Gemeinden gesammelt hätten. Die meisten seien ermutigt worden, nur einige enttäuscht, aber auch das gehöre zum Weg, ebenso wie „die Bewährung im manchmal mühsamen Alltag“ sowie die Feste. Dabei ließ er anklingen, dass es diesmal Auseinandersetzungen über die Gestaltung des Sommerfestes gegeben habe. Das Gesprächsanliegen der Haussenoren nahm er auf: „Wir – ich schließe mich natürlich mit ein – müssen es nur immer besser lernen, das Gespräch darüber miteinander zu führen.“¹⁵⁶ Die Fußballmannschaft des Konvikts habe mit etwas Pech den dritten Platz in der Konviktsmeisterschaft erreicht. Die Freisemester werden aufgefordert ihre künftige Entscheidung, vermutlich für ihr weiteres Studium in Paderborn im Blick auf den Priesterberuf, „mit einer klaren Zielvorstellung“ einzuschlagen. Schließlich wurde auf die weitere Planung, besonders die Exerzitien, hingewiesen.¹⁵⁷

Mit dem 1. August 1988 taucht eine neue Briefgattung auf, ein Rundschreiben des Direktors an diejenigen, die gerade ihr Vordiplom bestanden hatten und nun ins Freisemester aufbrachen. Dabei gab er ihnen mit auf den Weg, wie sie die erste abgeschlossene Phase ihres Studiums deuten sollten: „Das war eine Zeit, in der sie in Gemeinschaft mit den anderen Studenten im Semester und im Haus wichtige Schritte in das geistliche Leben und das Theologiestudium hinein tun und Ihre Entscheidung für den Priesterberuf überprüfen konnten.“¹⁵⁸ Erstmals wurde das Freisemester mit einem Auftrag verbunden:

Die bisher grundgelegten Einsichten und Vollzüge des geistlichen Lebens gilt es nun – stärker auf sich gestellt – weiterzuführen und zu vertiefen. Lassen Sie das persönliche Gebet und die Meditation nicht zu kurz kommen und vergessen Sie nicht, dass für uns alle die regelmäßige Begegnung mit Christus in den Sakramenten wichtig ist. Beim Weg

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 16. Juni 1988, ACL.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Brief des Direktors Hoffmann an die (angehenden) Freisemester vom 1. August 1988, ACL.

zum Priesterberuf kommt es ja nicht nur auf die großen Entschlüsse, sondern auf die Treue im alltäglichen Bemühen an. Ich möchte sie auch noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig es für sie ist, einen Priester ihres besonderen Vertrauens als Wegbegleiter zu haben.¹⁵⁹

Es klingt, als würde sich der Direktor Sorgen machen, dass die Studenten nach dem Freisemester abspringen würden. Weiter erwähnte er das Theologiestudium, das für ihren späteren Beruf grundlegend sei: „Ich wünsche Ihnen, dass Sie vertieftes Interesse daran finden und es Ihnen – gelegentlich wenigstens – aufgeht, dass es dabei um einen zeitgemäßen Dienst am Glauben geht. Sie studieren auch für die Menschen, die später ihre Sorgen anvertrauen werden.“¹⁶⁰ Hier ist die Betonung der Zeitgemäßheit interessant, die vom Studium erwartet wurde. Hatten die Studenten der 70er Jahre dies noch gefordert, auch von ihrer Fakultät in Paderborn, wurde dieser Aspekt nun vom Direktor hervorgehoben.

Am 7. Dezember 1988 wandte sich der Direktor wieder an alle Freisemester mit der Anrede: „Meine lieben Herren auf den Außenstationen!“¹⁶¹ Dazu zählten auch Städte wie Rom, Wien oder Paris. Dass Paderborn der Mittelpunkt war, sollte allen bewusst bleiben. Wieder beschäftigten Hoffmann die Zahlen. 28 Paderborner hätten in diesem Jahr mit dem Studium begonnen, zehn weniger als im Vorjahr. Es seien insgesamt 135 Studenten im Haus. Viele fragten sich, ob nun die Zahlen zurückgingen. Hoffmann wollte dies noch nicht bestätigen, wick aber auch aus, denn es gehe ja nicht um Zahlen, sondern um Menschen.¹⁶² Es habe im Dezember drei wichtige Feste und Veranstaltungen gegeben: Das Nikolaus und Patronatsfest sowie das Treffen mit den Studenten aus Bethel. Hoffmann lässt eine gewisse Übersättigung erkennen: „Da sind am Ende auch alle froh, wenn die festlichen Töne verklungen sind.“ Im Januar stehe eine Recollectio mit Bischof Hubrich aus Schwerin an sowie „wieder“ ein Besuch von Kardinal Meisner.¹⁶³

Am 13. April 1989 verabschiedete sich Direktor Hoffmann in seinem Rundschreiben.¹⁶⁴ Er ging auf eigenen Wunsch, auch wenn er gern im Leokonvikt gewesen sei: „Aber 11 Jahre sind genug.“¹⁶⁵ Er wurde nun auf eigenen Wunsch Pfarrer in St. Jodokus (Bielefeld). Er verließ das Konvikt mit gemischten Gefühlen:

159 Ebd.

160 Ebd.

161 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 7. Dezember 1988, ACL. Damit wiederholte er die Anrede seines Schreibens von 1983.

162 Ebd.

163 Ebd.

164 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 13. April 1989, ACL. „Am 1. Mai werde ich aus dem Leoninum entlassen und wird der neue Direktor, Heinrich Lehrmann, eingeführt.“

165 Brief des Direktors Hoffmann an die Freisemester vom 13. April 1989, ACL.

So muss ich nun von Ihnen Abschied nehmen. Das fällt mir nicht ganz leicht. Aber es gibt ja vielfache Möglichkeiten, miteinander Kontakt zu halten – vor allem das Gedenken beim Gebet; aber auch über gelegentliche Besuche würde ich mich freuen. Ich möchte Ihnen danken, dass sie mich getragen und ertragen haben und mir ihr Vertrauen schenken. Ich hoffe auf Ihre Nachsicht und ihre Verzeihung für all das, was ich ihnen schuldig blieb.¹⁶⁶

Am 15. Juni 1989 schrieb erstmals der neue Direktor, Heinrich Lehrmann (1937–2022)¹⁶⁷, an die Freisemester. Er verheimlichte nicht, dass er nicht auf eigenem Wunsch in das Amt gekommen war:

Der Wechsel von Bielefeld nach hier ist mir nicht ganz leicht geworden; in der Gemeindeseelsorge habe ich mich sehr wohl gefühlt und eine Erfüllung meines Berufes gefunden. Ohne zwingende Gründe konnte ich aber der Bitte des Erzbischofs nicht ausweichen. – Inzwischen bin ich gern hier, fühle mich von der Hausgemeinschaft brüderlich aufgenommen und hoffe, an dieser Stelle der Kirche meinen Dienst leisten zu können, dass er mithilft ‚an der Aufopferung des Leibes Christi‘.¹⁶⁸

So gab es einen regelrechten Austausch: Hoffmann ging in die Gemeindeseelsorge nach Bielefeld St. Jodokus, Lehrmann kam daher.

Lehrmann informierte in seinem Schreiben auch über eine Werkwoche im Konvikt zum Thema „Leiblichkeit und Geschlechtlichkeit“, die großen Zuspruch gefunden habe. Einer der Referenten war Dr. Wunibald Müller¹⁶⁹ aus Freiburg. Damit hatte das Konvikt einen Referenten eingeladen, der sich wie kaum ein anderer mit Themen wie Homosexualität und Zölibat auseinandergesetzt hatte. Mit der Themenwahl der Werkwoche kündigte sich auch in Paderborn erstmals ein Interesse bzw. Bedürfnis an, über das Thema Sexualität zu sprechen. So führte Lehrmann aus: „In vielen Kleingruppen wurden die Vorträge diskutiert und vertieft. Auf Wunsch der Studentenschaft sollen ähnliche Werkwochen zu diesem Thema alle zwei Jahre stattfinden. Wir werden dies bei den Semesterplanungen zu berücksichtigen haben.“¹⁷⁰ Diese Entwicklung war neu.

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Heinrich Lehrmann wurde 1937 in Neheim geboren, 1968 zum Priester geweiht, Pfarrer von St. Jodokus in Bielefeld, vom 1.5.1989 bis zum 31.7.1995 Direktor des Collegium Leoninum, danach Propst in der Pfarrei St. Patrokli in Soest. Zu ihm: <https://katholisch-bielefeld.de/pastoralverbund/propst-r-praelat-heinrich/103342/>

¹⁶⁸ Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 15. Juni 1989, ACL.

¹⁶⁹ Müller hatte 1984 über das Thema „Homosexualität – Eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge“ promoviert. Von 1983 bis 1990 war er Leiter des Referates für Pastoralpsychologie und Praxisberatung und Referent für Priesterfortbildung am Institut für Pastorale Bildung in Freiburg im Breisgau. 1991 wurde er dann Leiter des Recollectio-Hauses in Münsterschwarzach. Dort waren auch Missbrauchstäter verschiedener Diözesen untergebracht. Dazu: <https://www.katholisch.de/artikel/54284-priester-therapeut-mueller-zahlte-hohen-preis-fuer-meinen-einsatz> (Zugriff: 13.8.2024).

¹⁷⁰ Ebd.

Auch Lehrmann gab, wie im Jahr zuvor noch Hoffmann, den Freisemestern Ratschläge mit auf den Weg, wie sie dieses nutzen sollten. Bei Höfer hätte man das noch „Lehren“ genannt. So bekamen Ende der 80er Jahre die Briefe wieder eine ermahnende Funktion, die sie seit Mitte der 50er Jahre nicht mehr gehabt hatten. Lehrmann schrieb:

Für die Herren in den Freisemestern ist nun die Zeit der Entscheidung, wie es weitergehen soll. Darin sehe ich einen Hauptsinn der Freisemester: zur Prüfung, ob man richtig gewählt hat, als man den Weg zum Priestertum begann, wobei man immer mit bedenken muss, dass vor der eigenen Wahl Gott uns erwählt hat. Unsere Wahl ist letztlich Antwort auf die Wahl Gottes. So bedeutet der Schritt aus dem Freisemestern zurück ins Leokonvikt auch eine Bestätigung und Festigung dieser Wahl.¹⁷¹

Bereits Hoffmann hatte die Treue zu der bereits im ersten Studienabschnitt getroffenen Entscheidung betont, die man im Freisemester nochmals „überprüfen“ könne. Es ging hier nur um leichte Akzentverschiebungen. So erinnerte Lehrmann daran, dass die eigene Wahl nur eine Antwort auf die Wahl Gottes sei, also auf die „Berufung“. Dieser Gedanke war bei Hoffmanns Aufruf zu Gebet und Meditation indirekt enthalten gewesen. Dass eine Überprüfung auch ein Ausscheiden bedeuten konnte, wird bei Lehrmann klarer durch das ‚ob‘ formuliert, schwang bei Hoffmann eher als Befürchtung mit. Aus Sicht der Konviktsdirektoren wurde das Freisemester ebenfalls zu einer Art Prüfung, da die Zahlen nun wieder zurückgingen. Es ist auffallend, dass solche Ermahnungen der Freisemester erst seit 1988 zu finden sind. Dieser Tonfall wurde durch zusätzliche Schreiben an angehende Freisemester unterstrichen. Auch hier führte Lehrmann die Neuerung seines Vorgängers fort, indem er am 31. August 1989 ein Schreiben an die Studenten richtete, die gerade ihr Vordiplom bestanden hatten und ins Freisemester aufbrachen. Der Brief war im Wortlaut weitgehend identisch mit dem Schreiben Hoffmanns ein Jahr zuvor.¹⁷²

Die Haussenioren informierten die Freisemester am 11. Dezember 1989 vom Leben im Konvikt. Danach seien 34 Studenten aus dem Leokonvikt in das Priesterseminar aufgenommen worden. Während der Direktor die Entscheidung für die unteren Semester mit Überprüfung im Freisemester schon voraussetzte, gaben die Haussenioren zu: „Einigen Studenten aus dem 9. Semester ist es dabei bestimmt ähnlich gegangen wie mir: der Gedanke, im nächsten Jahr vielleicht selbst vor dieser Entscheidung zu stehen, macht ein wenig nervös.“¹⁷³ Danach stand die eigentliche Entscheidung für viele also erst mit dem Eintritt ins Priesterseminar an bzw. man war sich nicht so sicher, wie es von einem erwartet wurde. Das Thema der Studienwoche war „die Annahme seiner selbst“, was gut ankam. Vom 30. November bis 3. Dezember hatte in Paderborn die Seminarsprecherkonferenz zusammen mit Vertretern der

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Brief des Direktors Lehrmann an die (angehenden) Freisemester vom 31. August 1989, ACL.

¹⁷³ Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 11. Dezember 1989, ACL.

Pastoraltheologen in Deutschland getagt. „Dabei ging es um das Thema der pastoral-theologischen Dienste, sowohl der der Priester als auch der der hauptamtlichen Laien. Diese Konferenz zeigte, wie viel Unsicherheit es bezüglich der verschiedenen Berufsbilder gibt.“¹⁷⁴ Ein Dauerthema blieb das Leben im Konvikt, wobei die Frage nach Mitsprache und Mitverantwortung zu Reformen führte. So wurde in diesem Semester versucht, verschiedene Gremien des Hauses (Seniorenkonferenz, Semesterplanungskonferenz) neu zu ordnen.

Zu diesem Zweck wurde eine sogenannte ‚Hausregierung‘ (über den Namen wird noch gestritten) gebildet. Diese Hausregierung besteht aus den Semestersenioren, dem Haus-senior und -consenior, den beiden Präfekten sowie dem Direktor; sie tagt einmal in der Woche und bespricht die anstehenden Fragen. Zudem soll das kommende Semester hier geplant werden. Hatte die bisherige Seniorenkonferenz nur beratende Funktion, so sollen nun die von der Hausregierung getroffenen Entscheidungen Beschluss kräftig sein. Zum Ende des Semesters werden wir dann darüber diskutieren, ob sich dieses System bewährt hat.¹⁷⁵

In seinem Rundschreiben an die Freisemester vom 2. Mai 1990 wählte Direktor Lehmann gleich zwei Anreden: „An die Herren Theologiestudenten unseres Erzbistums in den Freisemestern! Liebe Brüder!“¹⁷⁶ Er habe mit vielen im Freisemester bei Besuchen persönliche Gespräche führen können, die ihm geholfen hätten: „Sie haben mir vor allem die Gewissheit vermittelt, brüderlich bei Ihnen aufgenommen zu sein. Das macht mir Mut für unser weiteres gemeinsames Leben und Arbeiten, wenn Sie wieder nach Paderborn zurückkehren.“¹⁷⁷ Bei den vielen Terminen und Veranstaltungen betonte er, dass ihm „die Grundstimmung in der Hausgemeinschaft erfreulich positiv und locker“ vorgekommen sei. Er hoffe, dass sich diese Grundstimmung durchhalte.¹⁷⁸

Die Haussenioren wählten in ihrem Brief vom 13. Juni 1990 ebenfalls zwei Anreden: „Hirtenbrief der Senioren des Collegium Leoninum an die Schäfchen auf dem freien Feld! Liebe Freisemestler!“¹⁷⁹ Damit parodierten sie den Jargon eines Bischofs, der einen „Hirtenbrief“ an seine „Schäfchen“ schrieb. Der Tonfall war umgangssprachlich und locker: „Damit der Übergang aus der großen weiten Welt in die heimatische Idylle nicht allzu krass wird, möchten wir Euch mit den Informationen über das Sommersemester einstimmen.“¹⁸⁰ Das herausragende Ereignis der Priesterweihe (von 30 Diakonen) hätten ja viele „live“ miterleben können. Die Schreiber berichteten vom „obligatorischen Gemeindewochenende“, das ein positives Echo erbracht hätte.

174 Ebd.

175 Ebd.

176 Brief des Direktors Lehmann an die Freisemester vom 2. Mai 1990, ACL.

177 Ebd.

178 Ebd.

179 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 13. Juni 1990, ACL.

180 Ebd.

Die Gemeindeerfahrungen wurden also als besonders wichtig angesehen. Daneben berichteten sie von einem gesellschaftspolitischen Engagement: „Am Samstag, den 16. Juni, wird etwa ein Viertel der Kommunität an der Gegendemonstration zur Abschaffung des § 218 in Bonn teilnehmen. Es ist gut, dass wir dorthin fahren, denn Zeugnis geben ereignet sich nicht nur in Reden, sondern auch im Handeln.“¹⁸¹ Bereits seit den 1970er Jahren hatte es im Zusammenhang mit der „neuen Frauenbewegung“ Kampagnen gegen den § 218 gegeben, der Abtreibung unter Strafe stellte. Nun setzte sich also ein Viertel der Studenten des Konviktes gegen eine Streichung ein und unterstützte damit die offizielle Position der katholischen Kirche. Dieses kirchenpolitisch aufgeladene Thema ‚Abtreibung‘ war damit auch im Konvikt angekommen und trug dort zur Polarisierung bei. Immerhin hatten sich im Umkehrschluss Dreiviertel nicht an dieser Aktion beteiligt. Ein Schwerpunktthema der nächsten zwei Semester sollte ‚Priesterbilder‘ sein, wobei auf eine engere Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Konvikt gehofft werde. Der AStA habe wieder ein interessantes Kulturfestival ausgerichtet. Ferner werde die Fußballmannschaft des Konvikts an der Deutschen Seminarmeisterschaft teilnehmen und sicher gewinnen. Gegen Ende wurde nochmals dick aufgetragen: „Soweit die neuesten Nachrichten aus dem herrlichen, malerisch gelegenen, von duftenden Blumen und Bäumen umgebenen, althehrwürdigen, lieblich anmutenden und mit höchstem Komfort ausgestatteten Collegium Leoninum und der Fakultät. (Um eventuelle Zweifel aus dem Weg zu räumen: es ist immer noch das alte Konvikt).“¹⁸²

Der Brief von Lehrmann vom 18. Juni 1990 mit der Anrede „Liebe Brüder!“ war ein standardisierter Brief mit Informationen zu den Rückmeldungen und anstehenden Terminen.¹⁸³ Dasselbe gilt für sein Rundschreiben vom 24. Oktober 1990. Nur die Zahlen waren neu: In diesem Semester hätten 22 neue Studenten angefangen, darunter fünf aus Berlin, 21 Studenten seien wieder aus dem Freisemester zurückgekehrt.¹⁸⁴ Die Haussenioren ergänzten die Statistik am 10. September 1990, indem sie angaben, dass 36 Studenten des Konvikts („Brüder“) ins Priesterseminar aufgenommen worden seien.¹⁸⁵ Die häufige Verwendung des Begriffs „Brüder“ sowohl bei Direktor wie Haussenioren sticht ins Auge. Gerade um Brüderlichkeit wurde gerungen. Die studentischen Ausführungen zum Jahresthema „Priesterbilder“ zeigten eine große Heterogenität und Unsicherheit.¹⁸⁶ In diesem Klima kam auch das Thema „Wohngruppenkonzept“ wieder auf, für das im Haus ein Diskussionsforum eingerichtet worden war.¹⁸⁷

181 Ebd.

182 Ebd.

183 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 18. Juni 1990, ACL.

184 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 24. Oktober 1990, ACL.

185 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 10. September 1990, ACL.

186 Siehe dazu 4.5.

187 Siehe dazu 4.6.

Dieses Thema wurde bei Direktor Lehrmann in seinem Brief vom 6. Mai 1991 nicht weiter berührt. Es handelt sich wieder um ein standardisiertes Schreiben, das im Wortlaut eine identische Passage zu seinem Schreiben vom Jahr zuvor enthielt:

Mit vielen von Ihnen konnte ich bei den Besuchen persönliche Gespräche führen, die auch mir selbst sehr hilfreich waren: vor allem haben sie mir die Gewissheit vermittelt, brüderlich bei Ihnen aufgenommen zu sein. So freue ich mich für unseren weiteren gemeinsamen Weg, wenn sie wieder nach Paderborn zurückkehren.¹⁸⁸

Damit war die brüderliche Aufnahme zur Floskel geworden. Informativer war hingegen wieder das parallele Schreiben der Haussenioren vom 1. Juni 1991. So seien an Pfingsten „30 Mitbrüder“ zu Priestern geweiht worden. Es würde nun regelmäßige Besuche von Religionskursen in der Oberstufe aus verschiedenen Schulen des Erzbistums stattfinden, „um einen Einblick in unser Leben hier im Haus zu bekommen.“ Die Begegnungen würden jeweils über eine „Spiri-Gruppe“ gestaltet werden. Die Haussenioren berichteten von kleinen Veränderungen bei der Liturgieplanung und von Veränderungen bei der Professorenschaft. Schließlich sollte das Jahresthema für 1991/92 „mit Leib und Seele“ sein. Einer der vier Schwerpunkte lag auf der „Sexualität“, wobei wieder Wunibald Müller als Referent angefragt wurde. Weitere Themen waren „Ganzhingabe mit Leib und Seele an Gott in meiner persönlichen Spiritualität“ sowie „Liturgie und Psychosomatik/ Psychohygiene“.¹⁸⁹

Die Reihenfolge der Briefe von Direktor und Haussenioren hatte sich umgedreht. Während früher die Haussenioren zuerst schrieben und der Direktor das aus seiner Sicht noch Fehlende ergänzte, schrieb nun zuerst der Direktor einen standardisierten Brief und überließ die Informationen über das Leben im Konvikt fast ausschließlich den Haussenioren. Eine Ausnahme bildete sein Brief vom 21. Oktober 1991. Darin hieß es:

Auf einige Anfragen hin sende ich Ihnen und allen Freisemestlern die Schriftstücke, die ich bezüglich der Auseinandersetzungen zwischen unserem Herrn Erzbischof und Herrn Dr. Drewermann hier habe. Das gesamte Material wurde den Priestern des Erzbistums zugesandt, deshalb schicke ich es auch Ihnen: vielleicht kann es Ihnen behilflich sein.¹⁹⁰

Das war alles, was zum großen Konflikt zwischen Drewermann und Degenhardt geschrieben wurde. Es wurde offenbar zugunsten des Erzbischofs Partei ergriffen. Es war etwa zwei Wochen her, dass Degenhardt Drewermann am 8. Oktober 1991 die Lehrerlaubnis für Dogmatik entzogen hatte. Es sollte bald noch ein Predigtverbot

¹⁸⁸ Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 6. Mai 1991, ACL.

¹⁸⁹ Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 1. Juni 1990, ACL.

¹⁹⁰ Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 21. Oktober 1991, ACL.

folgen. Man kann hier nur erahnen, dass Drewermanns Ansichten auch im Konvikt für Diskussionen sorgten.

Die Haussenioren gingen in ihrem Brief vom 5. Mai 1992 nicht auf dieses Thema ein. Die Anrede „liebe Brüder“ schien sich langsam zu etablieren. Sie berichteten über Baumaßnahmen, den neuen Wochenplan, Lehrstuhlbesetzungen an der Fakultät und Rückmeldungsfristen. Am Ende formulierte der Senior noch eine persönliche Bitte an die „lieben Brüder“: „34 Diakone stehen vor dem entscheidenden Schritt zur Priesterweihe und ‚mein‘ 10. Semester vor dem entscheidenden Schritt des Aufnahmeantrags in den Weiekurs 93. Daher wäre es schön zu wissen, dass diese Entscheidungen, auf die auch ihr hinarbeitet, vom brüderlichen Gebet aus der Ferne begleitet werden.“¹⁹¹ Er bat also um Unterstützung durch das Gebet.

Am 7. Mai 1992 schrieb der Direktor wieder nach den Haussenioren. Es handelte sich inhaltlich um eine Kurzfassung der Informationen, welche die Haussenioren bereits mitgeteilt hatten: Nach dem Standardabschnitt („Mit vielen von Ihnen konnte ich bei den Besuchen persönliche Gespräche führen, die auch mir selbst sehr hilfreich waren: vor allem haben Sie mir die Gewissheit vermittelt, brüderlich bei Ihnen willkommen zu sein. ...“) folgten Mitteilungen zur Hausrenovierung, das WG-Konzept (das nicht erläutert wurde) und die Bitte um begleitendes Gebet.¹⁹² Die beiden weiteren Schreiben des Direktors in diesem Jahr, vom 17. Juni 1992 und vom 21. Oktober 1992, folgten standardisierten Gepflogenheiten. So ging es im Juni darum, die Rückkehrer an die schriftliche Rückmeldung zu erinnern sowie an die Exerzitien. Kurze Informationen wurden zum Stand der Renovierungsarbeiten und zur Israelfahrt eingefügt.¹⁹³ Im Oktober wurden wieder Zahlen angegeben: Es haben 13 neue Studenten begonnen, 23 seien aus den Freisemestern zurückgekehrt, zwei davon wohnen nun in der Stadt. Im Leokonvikt lebten derzeit 75 Studenten.¹⁹⁴

Als Anrede hatte sich bei Lehrmann seit 1991 „liebe Freisemestler!“ durchgesetzt. Hatte es früher schon die Anrede an die „Freisemester“ gegeben, wurde nun neu ein „I“ eingefügt. Diese Anrede sollte Lehrmann bis zum Ende seiner Amtszeit beibehalten.

Der Brief des Direktors vom 8. Juni 1993 folgte dem standardisierten Muster des Vorjahres. Kurz wurden noch der Stand der Renovierungsarbeiten und die Planung des Schulpraktikums erwähnt.¹⁹⁵ Auch Lehrmanns Brief vom 4. November enthielt nur die üblichen Wünsche und Hinweise. So wurde den Freisemestern wieder einmal gesagt:

¹⁹¹ Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 5. Mai 1992, ACL.

¹⁹² Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 7. Mai 1992, ACL.

¹⁹³ Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 17. Juni 1992, ACL.

¹⁹⁴ Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 21. Oktober 1992, ACL.

¹⁹⁵ Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 8. Juni 1993, ACL.

Sie haben nun eine besondere Verantwortung: Das, was an Vollzügen des geistlichen Lebens in den ersten vier Semestern hier im Hause – manchmal vielleicht recht mühevoll – eingeübt wurde, sollen Sie nun auch unter oft gänzlich anderen Bedingungen weiterführen und vertiefen. Am wichtigsten scheint mir dazu, dass das persönliche Gebet und die Begegnung mit Christus in den Sakramenten das nötige Gewicht behalten.¹⁹⁶

Die Haussenioren scheinen sich 1993 erst am 10. Dezember 1993 gemeldet zu haben (falls die Unterlagen vollständig sind). Dabei sinnierten sie über die Zeit im Freisemester:

Freisemester – Zeit sich auch nichttheologischen Dingen widmen zu können. Und dein jetziger Studienort kann gewiss viele Angebote vorweisen, angefangen von A wie Atelier, Ausstellungen bis Z wie Zirkusvorführungen. Vielleicht findest Du auch die Zeit, andere Fachbereiche als die theologischen zu besuchen, wie auch immer Du dich eingerichtet hast, die Zeit der Freisemester zählt mit zu den schönsten während des gesamten Studiums. Damit Du aber nicht ganz orientierungslos bist, was das Leben hier im Leo betrifft, möchten wir Dir kurz schildern, was sich seit Deinem Sprung ins Leben so alles getan hat.¹⁹⁷

Damit setzten die Haussenioren einen deutlich anderen Akzent als der Direktor. Bei den Mitteilungen wurde besonders das Patronatsfest hervorgehoben, bei dem erstmals in der Geschichte der Chor die sog. ‚Spatzenmesse‘ von Wolfgang Amadeus Mozart zum Besten gab. Der Erzbischof habe mit acht Konzelebranten feierlich das Hochamt gefeiert. Professor Frahling aus Würzburg habe einen „anspruchsvollen Festvortrag“ zum Thema „Das Gewissen – Stimme Gottes oder Stimme des Menschen im Menschen?“ gehalten, dessen Inhalt zu kompliziert für eine Wiedergabe sei. Das Fest fand „sein Ende im gemütlichen Beisammensein bei Wein, Feuerzangenbowle und Bier und fröhlich feiernder Stimmung.“¹⁹⁸

Am 29. Juni 1994 verfasste der Direktor einen zusätzlichen Brief, weil sich in Sache Wohngruppen einiges getan hatte. Lehrmann hielt fest, dass die geistliche Begleitung der WGs künftig durch einen Priester geschehen solle, der nicht zum Hausvorstand gehöre. Dadurch solle gewährleistet werden, dass das Forum internum und Forum externum nicht vermischt werden.¹⁹⁹

Der Direktor schrieb gleich zwei Tage später, am 1. Juli 1994, nochmals an „die Freisemestler“. Hier fanden sich die üblichen Wünsche und Hinweise (Meldungen zur Rückkehr, Exerzitien) sowie einige (nicht neue) Informationen über WG-Konzept und Planung des Schulpraktikums. Ab Herbst 1994 gelte eine neue Exerzitienordnung, wonach die Teilnahme an ignatianischen Exerzitien verpflichtend werden sollte.²⁰⁰

196 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 4. November 1993, ACL.

197 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 10. Dezember 1993, ACL.

198 Ebd.

199 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 29. Juni 1994, ACL.

200 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 1. Juli 1994, ACL.

Im Juli meldeten sich auch wieder die Haussenioren, diesmal mit kritischen Tönen über Kommilitonen und Hausleitung:

Die weitverbreitete Weigerung, alleine Verantwortung zu übernehmen, hat nun auch das Konvikt erreicht und drückt sich in der Existenz eines Senioren-Tandems aus. Dieses ging nach einem harten Wahlkampf, der gekennzeichnet war von Wahlreden und Wahlversprechungen, Plakaten, Handzetteln und Wahlgeschenken, als eindeutiger Sieger gegen das Konkurrenz Tandem P. und B. hervor. Nun leitet die „Konservative Mitte“ die Geschicke der Studenten, soweit es die Hausleitung zulässt – man kennt das ja.²⁰¹

Dieser Brief steht damit im großen Kontrast zur Ansprache an die „Brüder“ im Jahr zuvor. Unterschiedliche Strömungen werden somit sichtbar. Die „Konservative Mitte“ hatte offenbar eine ablehnende Haltung zum „Frauenpriestertum“. Dies war nämlich das Thema der Seminarsprecherkonferenz in Hildesheim gewesen, was folgendermaßen kommentiert wurde: „Bis auf weiteres konnte die Einführung allerdings verhindert werden.“²⁰² Zum Sommerfest berichteten sie, dass dieses in einem Schützenfestzelt auf dem Parkplatz vor dem Schwimmbad gefeiert werde. Böse Zungen behaupteten, der Direktor wolle das Fest damit vom frisch renovierten Haus fernhalten, doch werde dies mit dem Hinweis auf die Unabhängigkeit vom Wetter entkräftet.²⁰³

Das Jahr 1994 wurde vom Direktor am 18. November 1994 mit einem Standardbrief beschlossen, der nur die üblichen Wünsche und Hinweise enthielt. Aus dem Jahr 1995 ist überhaupt nur ein Standardbrief des Direktors vom 12. Juni 1995 überliefert. Welche Gründe diese Leerstelle hatte, lässt sich nicht sagen.

Am 2. April 1996 meldet sich ausnahmsweise Präfekt Uwe Wischkony²⁰⁴ bei dem Freisemestern. Er wählte die Anrede „liebe Studenten!“. Es ging um die den bevorstehenden Papstbesuch: „Vom 21. bis zum 23. Juni wird der Heilige Vater Paderborn besuchen und in unserem Haus wohnen.“ Für diese Tage sollten sich auch die Freisemester anmelden. Alle Priesteramtskandidaten würden für die Organisation der Messfeier gebraucht. Etwa 500 Priester, Kommunionhelfer und -helferinnen müssten koordiniert werden. Auch an die liturgische Kleidung war zu denken: „Bitte besorgen Sie sich Talar und Roschett, möglichst nicht aus Beständen des Leokonvikts, und halten Sie sich den Abend des 17. Juni 1996 für eine Lagebesprechung frei.“²⁰⁵ Von Direktor Lehrmann ist für 1996 nur ein Standardbrief vom 3. Mai 1996 überliefert, von den Haussenioren fehlt jedes Schreiben.²⁰⁶ Dafür wurde ein Protokoll der Hausratssitzung vom 17. Juni 1996 versandt, dem Tag der „Lagebesprechung“. Der Papstbesuch schien

201 Brief der Haussenioren an die Freisemester vom Juli 1994, ACL.

202 Ebd.

203 Ebd.

204 Zu ihm siehe Kap. 5.

205 Ebd.

206 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 3. Mai 1996, ACL.

alle Kräfte zu absorbieren. Die Sekretärin schrieb am 10. Juni 1996 an die Freisemester wegen letzter Mitteilungen zum Papstbesuch.

Am 1. August 1996 wurde Hans-Dieter Michel (geb. 1948)²⁰⁷ Direktor des Leokonvikts. Er sollte dieses Amt bis zum 31. August 2004 innehaben. Am 24. Oktober 1996 schrieb er an die Freisemester: „Viele Studenten, Priester, Mitarbeiter des Konviktes konnte ich schon im persönlichen Gespräch kennenlernen. Aller Anfang ist zwar mühsam, aber es zeigen sich erfreulich viele Lichtblicke auch im alltäglichen Dienst, so zum Beispiel viel Vertrauensvorschuss, den ich erfahre, und viel guten Willen.“²⁰⁸ Im Hinblick auf die Ratschläge für die Freisemester blieb er der Linie seines Vorgängers treu:

Ihnen im Freisemester wird nun eine neue Uni und ein sicher interessanter Studienort zu Füßen liegen. Sie werden die Zeit sicher gut nutzen für viele bleibende tiefe Eindrücke, die ich Ihnen wünsche. Ebenfalls wünsche ich Ihnen ein Gelingen des Fortführens einer geistlichen Lebensform, die Sie ja in den ersten vier Semestern hier in Leokonvikt einüben konnten. Ich bitte Sie herzlich, auch gerade in den Freisemestern in eigener Verantwortung und Regie Wege geistlichen Lebens zu finden und weiterzuentwickeln. In Gebet, Meditation, Schriftlesung und den Sakramenten möge Christus ihnen dabei ein echter Weggefährte sein.²⁰⁹

Er wies auf die Exerzitienordnung hin, wünschte Freude an der Theologie und verabschiedete sich „in brüderlicher Verbundenheit“.²¹⁰

Im Schreiben vom 6. Mai 1997 wählte Michel die Anrede „liebe Brüder!“. Er berichtete von seinen positiven Eindrücken seiner Besuche (und denen des Präfekten) bei den Freisemestern. Sie hätten alle „bleibende Erfahrungen mit neuen Menschen“ gemacht, hätten ihren theologischen und kirchlichen Horizont erweitert, was „in jedem Fall gut“ sei, und sie hätten alle Möglichkeiten zur weiteren Klärung ihres Berufs“ ausgeschöpft. Es folgten die üblichen formalen Hinweise für die Rückkehrer.²¹¹

Von 1998 bis 2002 folgten vom Direktor nur noch Standardschreiben, die sich bis in den Wortlaut hinein glichen.²¹² Die Haussenioren hatten ihre Briefe an die Freisemester ganz eingestellt.

207 Direktor (Prälat Ordinariatsrat i. R.) Hans-Dieter Michel wurde am 6. März 1948 geboren. Er wurde 1975 zum Priester geweiht.

208 Brief des Direktors Michel an die Freisemester vom 24. Oktober 1996, ACL.

209 Ebd.

210 Ebd.

211 Ebd.

212 Briefe des Direktors Michel an die Freisemester vom 5. Mai 1998, vom 27. Oktober 1998, vom 18. Oktober 1999, vom 17. Mai 2000, im Mai 2001 und im Mai 2002, ACL.

3. STRUKTUREN UND HANDLUNGSSPIELRÄUME IN DER PRIESTERAUSBILDUNG

Bei der Priesterausbildung wird zunächst an „Priesterseminare“ gedacht. So behandelt „das Dekret über die Ausbildung der Priester“ (Optatam Totius) des Zweiten Vatikanums die „Priesterseminare“, die auch als „Große Seminare“ bezeichnet werden.¹ In Deutschland zählen aber auch die „Theologischen Konvikte“ dazu, was im Konzilstext nicht differenziert wird. Somit kann der Sprachgebrauch „Priesterseminar“ kontextbezogen zweierlei bedeuten: Er kann erstens als umfassender Begriff (Konvikte eingeschlossen) für die Ausbildungsstätten angehender Priester verwendet werden; er kann zweitens das Priesterseminar in Unterscheidung zum Konvikt meinen, also nur eines von zwei „Häusern“. Auf das Nebeneinander bis zur Fusionierung der beiden Einrichtungen in Paderborn geht der folgende Abschnitt ein.

3.1 Zwei ‚Häuser‘ oder eines?

Während das Leokonvikt nach den Zerstörungen durch die Luftangriffe 1945 zunächst nach Bad Driburg übersiedelte, blieb das Priesterseminar in Paderborn. Unter einfachsten Bedingungen begann im Oktober 1945 das Semester. Wie für das Konvikt gilt auch für das Priesterseminar, dass die meisten Seminaristen von der Front oder aus der Gefangenschaft zurückkamen.

Nach Regens Friedrich Jürgensmeier (1938–1946) übernahm dieses Amt Weihbischof Wilhelm Tuschen (1946–1952). Anfang 1948 wurden Statuten erlassen, in denen Jaeger weitgehend die Statuten von Konrad Martin² vom 4. November 1859 übernahm. Ernesti schreibt dazu: „Immer noch waren etwa Spaziergänge zu dritt durchzuführen und bedurften Besuche in der Stadt der Genehmigung durch den Vorstand. Neu war 1948 die Empfehlung, täglich zu kommunizieren.“³ Konviktualen und Seminaristen waren strikt getrennt. Gegenseitige Besuche waren nur sonntags erlaubt.

Der Regens und der Subregens mussten bis 1970, als an der Theologischen Fakultät entsprechende Lehrstühle eingerichtet wurden, folgende Sachgebiete lehren: Liturgik, Buße, Katechetik, Homiletik, Kirchenrecht, Pastoraltheologie. Hinzu kamen die liturgischen Übungen.⁴ Auf Regens Tuschen folgte Theodor Wilmsen (1952–1965), auf diesen Eduard Quiter (1965–1971).

1 Demgegenüber wären „Kleine Seminare“ Gymnasialkonvikte (Studienheime). Diese Unterscheidung ist für Deutschland nicht relevant, wo es nur „Große Seminare“ gibt. Siehe dazu OT.

2 Konrad Martin (1812–1979) von 1856 bis 1879 Bischof von Paderborn.

3 Ernesti, 225 Jahre Priesterseminar, S. 35.

4 Ebd., S. 36.

Als wegen der sinkenden Zahlen 1969 das Seminar in das Konviktsgebäude verlegt wurde, gingen die Gemüter hoch. Besonders Regens Quiter war erbozt, wie ein handschriftlicher Eintrag in der Chronik von ihm zeigt:

Die Tendenzen zur Verlegung des Seminars in das Konvikt (also praktisch eine Zusammenlegung) kommen nicht zur Ruhe. Angefangen hat's offiziell mit einer Konferenz beim Kardinal am 4.4.1969 (ausgerechnet Karfreitag!). Gesprächsgrundlage waren zwei vom Kardinal erbetene Papiere von Normann und Drewes⁵ (während der Regens⁶ in die Konferenz gehen musste, ohne zu wissen worum es ging!) Für den Kardinal war die Zusammenlegung beschlossene Sache. Nur der energische Widerspruch des Regens (...) konnte einstweilen eine Aktion verhindern. Nach Lage der Dinge (und Personen!) aber nur Aufschub. [Der] Regens teilt anschließend den Kardinal schriftlich mit, dass er bei anderem Ausgang der Konferenz noch in derselben den Hut genommen haben würde.⁷

Regens Quiter drohte also mit Rücktritt. Aber der Umzug war damit nur aufgeschoben. Als Ende 1970 Gerüchte kursierten, der Erzbischof hätte die Auflösung für das Paderborner Priesterseminar verfügt, antwortete Jaeger auf eine Anfrage der „Arbeitsgemeinschaft Paderborner Seelsorger“ (APS)⁸ diesbezüglich:

1. Ich habe nie daran gedacht, das Priesterseminar in Paderborn zu schließen. 2. Aus Raummangel habe ich die erschreckend kleine Zahl von Alumnus des Priesterseminars unter eigener Leitung mit eigenem Lebensrhythmus, mit eigener Seminarerziehung in einem Flur des Leokonvikts untergebracht. Es ist übergenug Raum vorhanden, daß beide Kommunitäten reibungslos nebeneinander dort wohnen und arbeiten können. Ich habe dadurch das Priesterseminar freibekommen (...). Diese Entscheidung ist wirklich von mir allein gefällt worden, ohne Beratung mit dem Priesterrat und den bestehenden Priestergruppen, weil diese rein organisatorische Maßnahmen von diesen Gruppen nicht klar überschaut werden können.⁹

Dieses Beispiel zeigt, dass Erzbischof Jaeger Gremien wie den Priesterrat als „Beratung“ verstand und nicht im Sinne einer demokratischen Mitsprache. Er ging davon aus, dass er allein über komplexe Vorgänge den Überblick hatte, was er als Legitimation für Entscheidungen einsetzte, die er allein getroffen hatte. Das Zitat verdeutlicht ferner, dass diese „Zusammenlegung“ nicht bedeutete, dass Konvikt und Priesterseminar ihre Selbstständigkeit als Ausbildungsinstitutionen verloren. Es handelte sich um eine rein pragmatische Entscheidung, die den Raumkapazitäten geschuldet war.

Seit 1971 bewohnten nun die Seminaristen zwei Flure im Südflügel des Leokonviktes. In diesem Jahr löste Heribert Schmitz Quiter als Regens ab. Die kleine Zahl

5 Normann war Direktor, Hans Leo Drewes (1922–1999) von 1964 bis 1971 Spiritual am Leokonvikt. Er sollte 1980 Weihbischof in Paderborn werden.

6 Quiter spricht hier über sich selbst.

7 Chronik 1945 bis 2013, Eintrag zum Sommersemester 1969, S. 165, APEP.

8 Siehe dazu S. 4.4.

9 Jaeger an Gaffron, 3. Februar 1971, in: EBAP, Nachlass Jaeger, 1551.

der Seminaristen schuf eine Übersichtlichkeit, die auch zu mehr Austausch führte. So hatten bereits seit 1968 Studentinnen und Studenten des Katechetischen Instituts einen Flur des Gebäudes bewohnt. 1971 entwickelte sich daraus die Katholische Fachhochschule NRW, die an der Abteilung Paderborn auch angehende Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten ausbildete. Diese Laientheologinnen und Laientheologen nutzten seit 1971 den östlichen Teil des Gebäudes. Sie nahmen an geistlichen Veranstaltungen des Priesterseminars teil. Auch die Freisemesterbriefe der Haussenoren aus den 1970er Jahren belegen enge Kontakte. In das Gebäude des vormaligen Priesterseminars brachte Jaeger das Pauluskolleg unter, ein Wohnheim für die Studierenden der neuen Katholischen Fachhochschule mit dem Berufsziel Gemeindeferentin und Gemeindeferent.

So kam es in den 1970er Jahren zu einem Miteinander von Priesterkandidaten und angehenden Laientheologinnen und Laientheologen. Doch scheint diese Nähe nicht nur begrüßt, sondern auch als Krisenphänomen wahrgenommen worden zu sein. In der Chronik zum Jahr 2002 resümierte zumindest der Regens rückblickend: „In Krisen geschüttelten Zeiten ist man näher zusammengerückt: während des Kriegs, als das Seminar in ein Lazarett umgewandelt worden war, und dann in der Krise der 70er Jahre, als die Zahlen in beiden Häusern in den Keller gingen – nur um so bald als möglich wieder in Identität sichernde Distanz zu treten.“¹⁰

Als in den 1980er Jahren die Zahl der Priesteramtskandidaten wieder anstieg, veränderte sich auch wieder der Kontakt zwischen Konvikt und Priesterseminar. Aus Platzmangel zogen die Seminaristen 1983 wieder in das Seminargebäude ein. Aus dem Bericht der Haussenoren vom Juni 1983 geht hervor, dass diese Trennung von Seiten des Konvikts nicht bedauert wurde.¹¹ Das dürfte auch für das ausziehende Priesterseminar gegolten haben. Zudem verdankte sich der Umzug einer zahlenmäßig erfolgreichen Entwicklung.

In den 1990er Jahren ging die Zahl der Priesteramtskandidaten wieder zurück, ein regelrechter Einbruch erfolgte (mit einem kleinen Anstieg 2004 bis 2006) ab 2003, der bis zur Nulllinie (keine Neuaufnahmen) ab 2022 reichte. Damit veränderte sich auch wieder die Situation der „zwei Häuser“. Mit Regens Peter Klasvogt (geb. 1957)¹² ging die getrennte Geschichte von Konvikt und Priesterseminar zu Ende, denn er übernahm am 1. September 2004 auch noch das Amt des Konviktsdirektors. Die beiden Institutionen wurden endgültig zusammengelegt.

Während die beiden Häuser ursprünglich großen Wert auf ihre Trennung legten und damit zwei „Sonderwelten“ schufen, ließ der Rückgang der Zahlen bei den Priesterkandidaten diese Tendenz 1969 für den Erzbischof als unzweckmäßig erscheinen. Die räumliche Nähe wurde trotz großen Protestes verordnet. Sie bestand zunächst

10 Klasvogt, Weisheit, S. 60.

11 Chronik 1945 bis 2013, APEP.

12 Peter Klasvogt war vom 29.5.1993 bis 2005 Regens des Priesterseminars.

bis 1983, als die Zahlen wieder stiegen. Dass das Priesterseminar 1983 wieder (diesmal ohne Protest) auszog, zeigt, dass sich keine größere Verbundenheit zwischen den „Häusern“ in einem Gebäude entwickelt hatte. 2004 ist die Trennung, wiederum auf Grund der zahlenmäßigen Entwicklung, endgültig obsolet geworden. Die Zusammenlegung stand somit unter dem negativen Vorzeichen des Niedergangs.

3.2 Der Spiritual – Forum internum und Forum externum

Eine frühe Verbindung zwischen den beiden Einrichtungen stellte das Amt des Spirituals dar. „Die Spirituale waren normalerweise neben dem Leokonvikt auch für das Seminar zuständig. Von 1937 bis zu seinem Tode im Jahr 1964 prägte Robert Heite eine ganze Priestergeneration. Ihm folgte Hans Leo Drewes (bis 1972).“¹³ Diesem folgte Hans-Bernd Bollmann (1972–1976) und Gerhard Lachmann (1976–1991). Von 1988 bis 1991 gab es mit Heinz-Josef Löckmann einen zweiten Spiritual.

Spiritual Robert Haite sandte im Mai 1945 ein siebenseitiges Typoskript „Gedanken zur Frage der Theologen-Erziehung“ an Erzbischof Jaeger. Dabei ging er noch ganz von den „übernatürlichen Grundsätzen“ aus, die in der Erziehung zu betonen seien. Dieses Priesterbild, das er in diversen päpstlichen Schreiben ausgedrückt fand, könne „von keiner rein psychologischen Sichtweise der Dinge übertroffen“ werden. Der Spiritual grenzte sein Erziehungsideal explizit vom „Geist des Psychologismus“ ab, da dieser immer mehr zu einer „rein natürlichen Erfassung des religiös-seelischen Lebens“ führe. Es brauche auch nicht jede Schwierigkeit gleich besprochen werden. „Die sich viel aussprechen, werden leicht zu Lieblingen des Erziehers, während andere dagegen abfallen.“ Es gebe aber großartige Menschen unter denen, die sich nicht aussprechen würden und umgekehrt.¹⁴

Der wichtigste Ansprechpartner für die Studenten bei der Klärung ihrer Berufung war der Spiritual. So heißt es in der Diözesansynode (1948):

Der vom Bischof bestellte geistliche Vertrauensmann der Alumnen pro foro interno ist der Spiritual. Die Formung der Gewissen ist ihm besonders anvertraut. Durch Vorbereitung der Betrachtung in den *Puncta meditationis* und durch Interventionen wirkt er mittelbar darauf ein; unmittelbar, zusammen mit den Beichtvätern, im Sakrament der Buße. Spiritual und Beichtväter dürfen zur Begutachtung der Alumnen nicht herangezogen werden (can 1361 § 3). Die Alumnen haben auf Wunsch zu anderen Beichtvätern freien Zugang, die mit den besonderen kirchlichen Richtlinien zur Seelenführung der Priesteramtskandidaten vertraut sein müssen. Diese werden vom Generalvikariat mitgeteilt.¹⁵

13 Ernesti, 225 Jahre Priesterseminar, S. 37.

14 Rudolf Haite, Gedanken zur Frage der Theologen-Erziehung, in: EBAP, Jaeger-Nachlass, 1590.

15 Paderborner Diözesansynode 1948, II. Kapitel: Grundsätze für die Aufnahme und Betreuung der Theologen im Collegium Leoninum, in: Höfer, Collegium Leoninum, S. 22.

Es gab also eine klare Trennung von Forum internum und Forum externum, d. h. der Theologiestudent (und spätere Seminarist) sollte davor geschützt werden, dass seine Bekenntnisse und Geständnisse sich auf seine Begutachtung durch den Direktor (und später durch den Regens) auswirkten und damit über seine berufliche Zukunft entschieden. Auf diese Art und Weise sollte das Vertrauen zum Spiritual und zu weiteren Beichtvätern begründet werden. Dieser Schutzraum war allerdings gleichzeitig auch ein Kontrollraum. Auf diese Weise erfuhr der Spiritual wohl häufig, was in den Köpfen und in den Gewissen der Priesteramtskandidaten vor sich ging. Inwiefern diese Leitung eine Hilfe oder eine Bedrückung darstellte, welche Unterschiede die einzelnen Personen als Spirituale oder Beichtväter für die Alumnen bedeuteten, wäre nur über die Erinnerungen früherer Priesteramtskandidaten zu ermitteln.

Ein Zeitzeuge, der in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre ins Leokonvikt eingetreten ist, berichtete über seine Erfahrungen mit dem Spiritual. Nachdem er als Student zunächst nicht gewusst hatte, ob er Priester werden wollte, sei diese Entscheidung im Freisemester in München gefallen. „Ich entsinne mich noch an dieses Gespräch mit dem Spiritual [Haite], der dann froh war, weil er sagte, dann ist mir die Entscheidung abgenommen, sobald Sie diese Entscheidung für sich getroffen haben.“¹⁶ Der Spiritual bestärkte den jungen Studenten, indem er ihm sagte, dass er ihn für geeignet halte.

Mit einer Anekdote beschreibt er, wie verklemmt die Atmosphäre Anfang der 60er Jahre im Haus gewesen war. So war es üblich, dass im Priesterseminar beim Essen eine Lesung gehalten wurde. „Einmal las der Spiritual eine Geschichte vor, da kam etwas von nackten Brüsten vor, da wurde der rot und konnte auf einmal nicht mehr lesen.“¹⁷

Das Thema Sexualität gehörte eigentlich ins Forum internum. Doch nach der Erinnerung des Zeitzeugen wurde es nicht wirklich angesprochen. In der Recollectio konnte es vorkommen, dass mal erwähnt wurde, dass Selbstbefriedigung „millionenfacher Mord“ sei, „weil ja so viele Samen da verloren gehen“.¹⁸ Auch „der Spiritual hat da seine Recollectionen gehalten über Zölibat und Enthaltbarkeit, Ehe und Ehemöglichkeit, aber er hätte uns nie gesagt, es gibt auch Priester, die sich vergehen.“¹⁹

Insgesamt hat der Zeitzeuge den Spiritual dennoch als kompetenten und hilfreichen Ansprechpartner wahrgenommen. So hatte der Student eine ganze Weile Tagebuch über sein Leben geschrieben und auch über den sexuellen Missbrauch, den er als Kind durch einen Pfarrer erlitten hatte. Eines Tages vertraute er sich dem Spiritual an und erzählte ihm von seinem Tagebuch und über seine Probleme. Es plagten ihn schreckliche Schuldgefühle. Der Spiritual fragte ihn, ob er die Aufzeichnungen noch hätte und ob er sie haben könne, um ihn besser zu verstehen. Er gab sie ihm. Daraufhin hätte es wertvolle Gespräche gegeben darüber, was Sünde sei und was es

16 Interview mit einem ehemaligen Priesteramtskandidaten (Jg. 1935), 24. April 2024.

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Ebd.

bedeute, verantwortlich zu sein. Irgendwann schlug der Spiritual vor, dass er sein Tagebuch verbrennen solle, um diese Belastung loszuwerden.

Er [der Spiritual, N.P.] wollte damit ausdrücken, dass wenn die Dinge verbrannt werden, dass mir das auch in der Seele eine Hilfe sein müsste, dass ich damit besser fertig werde und ich das Ganze loslassen könnte, das war seine Idee und auch für mich eine Hilfe, dass ich dann irgendwann auch gesagt habe, ich bin davon frei, ich will mich damit nicht mehr belasten.²⁰

Das habe zwar nicht ganz funktioniert, blieb dem Zeitzeugen aber positiv in Erinnerung.

Soweit einige Eindrücke von der Arbeit eines Spirituals aus der Erinnerung eines früheren Konviktsstudenten. Sie belegen, dass das Thema Sexualität selbst in der sexualfeindlichen Atmosphäre Ende der 50er /Anfang der 60er Jahre schon zur Sprache kommen konnte, sogar selbst erfahrener sexueller Missbrauch. Vergleichbare Gesprächsmöglichkeiten hätte der Student außerhalb des Seminars zu dieser Zeit wohl kaum gefunden.

In der Münsteraner Studie sind demgegenüber zwei Fälle erwähnt, in denen ein Spiritual von Beschuldigten Kenntnisse über sexuellen Missbrauch erhalten haben soll. In einem Fall habe sich jemand, der „später“ Missbrauch begangen haben soll, Rat beim Spiritual geholt, „da er sich im Umgang mit Fragen der Sexualität persönlich überfordert fühlte“.²¹ In einem anderen Fall hatte ein beschuldigter Pfarrer angegeben, im „forum internum“ über seine Taten gesprochen zu haben.²² Daraus folgte Große Kracht, dass dieser Spiritual „während seiner Zeit (...) vermutlich der zentrale Geheimnisträger im Hinblick auf Missbrauch im Bistum Münster“ gewesen wäre.²³ Abgesehen davon, dass diese Behauptung nicht belegt ist, weil der Autor nicht weiß, was dem Spiritual jeweils genau mitgeteilt wurde, stellt sich die Frage, ob die Diskretion des Spirituals im Forum internum als „Vertuschung“ zu bewerten ist. Der Autor argumentiert: „Selbst wenn sich ein Missbrauchstäter seinem Spiritual gegenüber zu erkennen gegeben hätte, könnte dieser nicht gegen dessen Weihe Einspruch erheben. Dem Verdecken und Vertuschen sind damit Tür und Tor geöffnet.“²⁴

Mit Große Kracht lässt sich festhalten, dass hier beim Prinzip der strikten Trennung von Forum internum und Forum externum ein ethisches Problem vorliegt. Man könnte diese Bestimmung so auffassen, dass die Entscheider nicht wirklich etwas über schwerwiegende Probleme eines Kandidaten, bei dem der Spiritual zum Ergebnis

²⁰ Ebd.

²¹ Große Kracht, *Priester*, S. 384. Dies wird vom Autor kommentiert: „Der spätere Missbrauch wurde dadurch nicht verhindert.“

²² Ebd., Anm. 38.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd., S. 384.

kam, dass dieser besser nicht geweiht werden sollte, wissen wollten und somit diese Bedenken mit ihrem zugrunde liegenden Wissen ins „Forum internum“ auslagern. Dann wäre diese Regelung eine Verdeckungsstrategie. Sie beinhaltet aber noch keine „Vertuschung“, weil dafür das Forum externum bereits Kenntnisse haben müsste, die absichtlich als nicht entscheidungsrelevant eingestuft und somit „vertuscht“ wurden. Auf solche Verhaltensweisen wird im Rahmen der „Zweifelsfälle“ noch zurückzukommen sein.²⁵ Der Spiritual kann gar nicht „vertuschen“, weil er seiner Aufgabe gemäß Diskretion bewahrt – aber er trägt zur Verdeckung bei, die in dieser Regelung angelegt ist. Es ist durchaus fragwürdig, wenn eine Institution einerseits umfangreiche Eignungskriterien festlegt, andererseits aber auf relevante Informationen über eine mögliche Nichteignung von vorne herein verzichtet. Ethisch problematisch ist diese Regelung auch, analog zum Beichtgeheimnis, wenn es um das Wissen um Straftaten geht, die auf diese Weise nicht angezeigt werden müssten. Gegen Große Kracht wäre also zwischen den Begriffen Verdeckung und Vertuschung nochmals zu differenzieren. Jede Vertuschung ist auch eine Verdeckung, aber nicht umgekehrt.

Eine implizite Reaktion auf dieses ethische Problem bestand darin, dass das Forum externum seine Bemühungen um „Wissen“ über den Kandidaten jenseits des Spirituals im Laufe der Zeit intensiviert hat. So wurde seit den 1990er Jahren immer stärker auch eine psychologische Begleitung und Supervision für die Beurteilung der Kandidaten herangezogen.²⁶ Damit wurde die Rolle des Spirituals entweder relativiert oder zusätzlich verdeckt – je nach Betrachtungsweise. Ein Argument zugunsten des Festhaltens am Forum internum könnte sein, dass damit den Priesterkandidaten ermöglicht wurde, dem Spiritual etwas anzuvertrauen ohne Angst zu haben, dass dies bei der Beurteilung eine Rolle spielte. Würde es diese Möglichkeit nicht geben (gegeben haben), wäre es wohl noch unwahrscheinlicher (gewesen), dass jemand dem Spiritual von Missbrauchstaten erzählen würde. Dadurch wurde also auch die Tür geöffnet, einen Prozess des Redens, Reflektierens und Handelns in Gang zu setzen. Mit diesem Argument eröffnet sich die Spannung zwischen der Priesterausbildung als Ort der „Formung“ oder „Entwicklung“ und einer „Auswahl“ geeigneter Kandidaten, wobei die Gefahr besteht, das eine gegen das andere auszuspielen. Denn auch wenn der Spiritual ganz in der spirituellen Begleitung dem Entwicklungsgedanken verpflichtet ist, so steht am Ende nicht nur die Entscheidung des Kandidaten für den Beruf, sondern auch die Entscheidung der Kirche über die Eignung des Kandidaten – und beides konnte voneinander abweichen. Somit bleibt also der Einwand bestehen, dass bestimmte Grenzen der Diskretion des Spirituals im Interesse der Auslese nicht geeigneter Kandidaten formuliert und transparent gemacht werden könnten, vor allem dann, wenn der Spiritual vor dem Hintergrund seines Wissens eine Weihe (noch) nicht befürworten könnte.

25 Siehe Kap. 3.8.

26 Vgl. Kap. 3.5.

Es wäre interessant, wie die Spirituale jeweils mit ihrem Wissen umgegangen sind, wobei es aufgrund der Schweigepflicht gerade nicht zu klären ist, was sie genau wussten. Unter einer persönlichen Überforderung im Umgang mit Fragen der Sexualität, wie Große Kracht sie in dem einen Fall angibt, lässt sich vieles vorstellen. Zu überlegen ist auch, ob der Spiritual solchen „Fällen“ eine psychologische Begutachtung angeraten hat oder ob er sich selbst für diese Probleme zuständig sah. Letztlich ist der Fall, dass jemand nur dem Spiritual von seinen Missbrauchstaten gebeichtet hätte, während sonst niemand einen Verdacht schöpfte, bisher nicht belegt, wenngleich theoretisch möglich und somit zu bedenken. Das wäre dann wohl auch als große Gewissensbelastung für den Spiritual zu diskutieren.

Nach der Rahmenordnung für die Priesterausbildung von 1988²⁷ werden die spezifischen Aufgaben des Spirituals folgendermaßen benannt:

Einführung in das geistliche Leben: Hinführung zu Umkehr und Glauben, zu Gebet und Meditation, zu einem tieferen Verständnis und Mitvollzug der Liturgie, insbesondere der Eucharistie und des Bußsakramentes;
 Einführung in die Geschichte der Spiritualität und in die verschiedenen Formen der Frömmigkeit, Einführung in die Unterscheidung der Geister, Weckung des Verständnisses für andere geistliche Lebensformen;
 Hilfe bei der Berufsklärung und Berufsentscheidung im Hinblick auf das Priesteramt und die zölibatäre Lebensweise;
 Hilfe zur christlichen Persönlichkeitsreife und Begleitung in Krisen;
 Spendung des Bußsakramentes und Angebot von Beichtgesprächen.²⁸

Inhaltlich unterschieden sich diese Punkte nicht von den Vorgaben der Diözesansynode vierzig Jahre zuvor. Die Erwähnung der „Unterscheidung der Geister“ lässt eine Wertschätzung der ignatianischen Spiritualität erkennen²⁹, wenngleich in einer historischen Perspektive Spiritualität vielfältig gedacht werden konnte.³⁰ Doch bei der „Unterscheidung der Geister“ geht es gerade darum, eine gute „Wahl“ für die eigene Lebensentscheidung zu treffen. Leitfragen hierfür sind: Was will Gott für mein eigenes Leben und wie kann ich das herausfinden? Ignatius von Loyola (1491–1556) empfahl hierfür anhand von biblischer Betrachtung eine Gewissenserforschung, wonach innere

²⁷ Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem Dekret „Optatam totius“ wurde eine Neuordnung der Priesterausbildung eingeleitet. Die nationalen Bischofskonferenzen wurden aufgefordert, die Konzilsbeschlüsse den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen anzupassen. In Deutschland hatte dies zur Folge, dass die Deutsche Bischofskonferenz 1969 „Leitlinien für die Ausbildung der Priester“ vorlegte. Nach Abschluss der Würzburger Synode folgten zwei Rahmenordnungen für die Priesterbildung, die erste vom 1. Mai 1978, die zweite vom 1. Dezember 1988.

²⁸ Rahmenordnung für die Priesterausbildung vom 1. Dezember 1988, S. 34.

²⁹ Regeln zur Unterscheidung der Geister stellte Ignatius von Loyola in seinen „Geistlichen Übungen“ (Exerzitien) auf: Ignatius von Loyola, Geistliche Übungen.

³⁰ Die Geschichte der Spiritualität und der Mystik im Christentum ist Legion. Als Überblick: Ruh, Geschichte der abendländischen Mystik.

Regungen (Trost – Trostlosigkeit) anhand bestimmter Gedanken wahrgenommen werden sollen. Neben dem Gefühl (Regung) muss aber auch rational zwischen den Entscheidungsalternativen (bei Ignatius: Ehe oder Geistlicher Stand) abgewogen werden. Der „Exerzitienmeister“, im Kontext der Priesterausbildung der Spiritual, hätte danach diesen Klärungsprozess nur wie in einem Echoraum zu begleiten, aber nicht aktiv eingreifen. Schon Ignatius war sich des Problems eines möglichen Machtmissbrauchs des Exerzitienmeisters bewusst, der Menschen zu einer Entscheidung drängen könnte.³¹ Die Nennung dieses Stichwortes in der Rahmenordnung macht noch nicht deutlich, in welchem Sinne Ignatius konkret rezipiert oder auch kritisch reflektiert wurde.

Bei der „Berufsklärung“ – hier schwingt sowohl das Wort „Berufung“ als auch „Beruf“ mit – berührten sich Forum internum und Forum externum, denn in beiden Bereichen wurde die Eignung zum Beruf geklärt, im ersten Fall durch den Kandidaten selbst und im zweiten Fall durch Beurteilung des Kandidaten durch das Forum externum. Eine persönliche Klärung, die zu einer guten Entscheidung („Wahl“) führen sollte, war aber nicht unabhängig von dem Einfluss und den Rückmeldungen, die der Kandidat sowohl im Forum internum wie im Forum externum erhielt. Umgekehrt nahm auch das Forum externum die Sicht des Kandidaten zur Kenntnis. Es handelt sich also um einen doppelten Klärungsprozess, von Innen wie von Außen, der miteinander verknüpft war/ist.

Die strikte Trennung zwischen Forum internum und Forum externum musste immer wieder eingeschränkt werden, da sie vielfach in der Praxis unterlaufen werden konnte. Es wurde bereits erwähnt, dass 1958 mit Johannes Bieker der Spiritual zum Konviktsdirektor ernannt wurde, was die Lässigkeit von Erzbischof Jaeger im Zusammenhang mit diesem Thema schon zum zweiten Mal sichtbar machte.³² Die Kandidaten standen auch durch die ‚vita communis‘ unter vielfacher Beobachtung. Zu erinnern ist für die frühe Zeit an die „correctio fraterna“.³³ In den 1990er Jahren traten wie erwähnt noch weitere Experten der „geistlichen Begleitung“ hinzu, wobei der Psychologie eine immer größere Bedeutung zukam. Der „Geist des Psychologismus“, den Spiritual Haite noch strikt abgelehnt hatte, wurde immer mehr zum Standard, dem sich auch die Spirituale öffneten. Insofern zeigt sich hier in der Seelsorgekonzeption eine theologische Öffnung zu den Humanwissenschaften, die so erst nach dem Konzil möglich geworden war. Haite, von 1937 bis 1964 Spiritual, ist ein Beispiel für das vorkonziliare Denken.

31 Vgl. dazu Ignatius von Loyola, Geistliche Übungen. Als Hinführung: Sievenich/Switek, Ignatianisch.

32 Siehe S. 2.2.

33 Siehe S. 2.2.

3.3 Hausleitung, Seminarkonzeptionen, studentische Mitsprachemöglichkeiten

Die Hausleitung bildete im Konvikt der Direktor und im Priesterseminar der Regens. Der Spiritual gehörte wie erwähnt wegen seiner besonderen Stellung als Beichtvater der Studenten nicht zum engeren Hausvorstand.³⁴ Seine Tätigkeit sollte sich wie beschrieben in einem geschützten Rahmen entfalten. Bis Ende der 1960er Jahre beschränkte sich der Kontakt zwischen Hausleitung und Studentenschaft auf das Nötigste.

Der Präfekt war in der Regel ein junger Priester, der neben seiner Stelle im Konvikt, noch eine Doktorarbeit erstellen sollte. Entsprechend hatte er sich auf seine Arbeit zu konzentrieren und nicht allzu sehr Kontakte zu den Studenten zu suchen. In den 1980er Jahren, als die Zahlen wieder anstiegen, wurden die Präfekten aber zunehmend von den Studenten angefragt, Begleitung und Zuwendung bei Ihnen gesucht. Insofern verließen Präfekten wie Franz-Josef Bode das Konvikt wieder, um an einer Universität ihre Promotion zu Ende bringen zu können.³⁵

Der Regens im Priesterseminar wurde durch einen Subregens unterstützt. Er hatte wie der Regens bis etwa 1970 auch bestimmte Sachgebiete an der Theologischen Fakultät (vormals Philosophisch-Theologische Akademie) zu lehren und liturgische Übungen zu geben.³⁶

Die Hausleitung war aber vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil monarchisch ausgerichtet, während sich danach – sehr langsam – der Gedanke eines Leitungsteams durchsetzte, wie noch zu sehen sein wird.

Die Konzeption der Priesterausbildung stammte aus dem 19. Jahrhundert und war noch von einer Abschottung der Priesteramtskandidaten von „der Welt“ geprägt. Dieses Seminarkonzept zeigte sich auch baulich. So war das Priesterseminar 1931 nach dem Modell einer „Trutzburg“ gestaltet worden. „Der Eingangsbereich war dazu vom Erker des Regens her einsehbar, so dass kein ungebetener Gast hinein und kein Seminarist hinaus gehen konnte, ohne gesehen zu werden. So konnte es passieren, dass

34 In der Paderborner Diözesansynode von 1948 heißt es dazu: „Verantwortlich für die Leitung ist dem Erzbischof der von ihm ernannte Direktor. Er wird unterstützt durch die Präfekten, den Wirtschaftsleiter (Rendanten), pro foro interno durch den Spiritual und wenigstens zwei ordentliche Beichtväter (CIC can 1358 § 2). Direktor, Präfekten und Rendant bilden den ‚Hausvorstand‘. Der Direktor soll nicht Beichtväter der Alumnen sein, ausgenommen in dringenden Fällen bei freiem Ansuchen (can 1360 § 1, 891). Dasselbe gilt als Rat auch für die Präfekten.“ Zitiert nach Höfer, Collegium Leoninum, S. 19–23.

35 Eine Liste der Präfekten von 1866 bis 1990 findet sich bei Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 174 f. Franz-Josef Bode war von 1978 bis 1983 Präfekt. Zu seinen Vorgängern gehörten Johannes Joachim Degenhardt (1959–1965), Gotthard Fuchs (1965–1968), Paul Josef Cordes (1966–1969), Eugen Drewermann (1968–1971), Klaus Hollmann (1969–1971) – er wurde danach Spiritual – und Josef Brinkmann (1972–1978).

36 „Als Subregenten wirkten zwischen Krieg und Konzil: Bruno Löwenberg (1946–1953), Paul Nordhues (1953–1957) und Heinrich Batton (1957–1966).“ (Ernesti, 225 Jahre Priesterseminar, S. 37).

ein Seminarist trotz hellen Sonnenscheins das Haus mit aufgespanntem Schirm verließ: ‚wegen des Regens‘.³⁷ Den Zimmerschlüssel erhielt man beim Pförtner, wobei ein Aushang von 1959 daran erinnerte, dass für den Zimmerschlüssel 2,- DM zu hinterlegen seien, die bei der Rückgabe erstattet werden.³⁸

Noch in den 1960er Jahren hatten die Studenten keinen eigenen Schlüssel. Ein Zeitzeuge, der 1957 ins Konvikt eingetreten war, erinnert sich, wie er dem „Gefängnis“ dennoch ab und zu entkam:

An der Pforte saß eine Frau, ein Fräulein, die kam aus dem Osten, eine für mich sehr nette und hilfsbereite Person, die hat mir auch geholfen. Wir waren mehr als bekannt, wir waren auch befreundet. Sie hat mir zwar nicht den Schlüssel gegeben, aber sie hat mir gesagt, wann sie da sei, so dass ich auch mal einen Film anschauen konnte, was strengstens verboten war.³⁹

Erst 1969 bekamen die Studenten den Hausschlüssel.⁴⁰

In den 1960er Jahren gewannen die Medien zunehmend an Einfluss.

Auch wenn das Radiohören auf den Zimmern nicht gestattet war und als ‚wertvoll‘ angesehene Fernsehsendungen auf Vorschlag eines studentischen Fernsehreferenten eigens vom Hausvorstand freigegeben werden mussten (Ausnahme war die ‚Tageschau‘), war ein Abschirmen nicht möglich. Die Hausleitung und der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) bestellten Zeitungen und Zeitschriften, die den Studenten im Lesesaal des Konvikts zur Verfügung standen.⁴¹

Damit konnten sich die Studenten umfassend über Zeitfragen informieren.

An diesem Beispiel lässt sich sehen, dass sich die „Hausleitung“ inzwischen verändert hatte. Nach dem Konzilsdekret *Optatum Totius* (OT) sollten die Hausleitung und die Studenten eine „Familie bilden“, der Bischof allen „ein wahrer Vater in Christus“ sein.⁴² Was das konkret zu bedeuten hatte, war unklar. Das Dekret betonte „die Autorität der Oberen“, die „aus persönlicher Überzeugung“ anzunehmen sei. Es wurde aber eine gewisse Pädagogisierung vorgenommen:

Die Regeln der Hausordnung aber sollen dem Alter der Alumnen so angepaßt werden, daß sie allmählich lernen, auf sich selber zu stehen, und sich daran gewöhnen, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen, aus eigener Initiative und Überlegung zu handeln und mit den Mitbrüdern und den Laien zusammenarbeiten. Der gesamte Lebensstil

37 Klasvagt, Weisheit, S. 57.

38 Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 125.

39 Interview mit einem ehemaligen Priesteramtskandidaten (Jg. 1935), 24. April 2024.

40 Zum Vergleich die Verhältnisse in Münster: „... allerdings dauerte es noch bis Mitte der 1960er Jahre, bis jeder Bewohner auch einen eigenen Zimmerschlüssel besaß.“ (Große Kracht, Priester, S. 381). In Paderborn war man demgegenüber spät dran.

41 Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 127.

42 Ebd., S. 134.

des Seminars soll von der Bemühung um die Frömmigkeit und das Schweigen und von gegenseitiger Hilfsbereitschaft geprägt und so gestaltet sein, daß er schon eine gewisse Einführung in das spätere Leben des Priesters ist.⁴³

Eine (im Vergleich zu Münster verspätete) Folge des Konzils könnte gewesen sein, dass die Stimme der Studenten auch bei der Hausleitung stärker vernommen wurde. Seit 1969 sind, wie bereits gesehen, regelmäßige Briefe der „Haussenioren“ an die Freisemester überliefert. Es handelte sich dabei stets um zwei Studenten, den „Senior“ und den „Consenior“, die als Sprecherteam jeweils für ein Jahr gewählt wurden. Das letzte Schreiben der Haussenioren an die Freisemester ist auf das Jahr 1994 datiert.

Die Haussenioren besprachen sich regelmäßig mit der Hausleitung in der sog. Seniorenkonferenz. Diese wurde ab 1989 durch den Haus-Rat ersetzt. Er setzte sich aus Mitgliedern der Hausleitung und je einem Vertreter der Wohngruppen zusammen. Für den Zeitraum von 1990 bis 1997 ist eine Hausrats-Verfassung überliefert. Im Protokoll vom 23. April 1990 wurde festgehalten: „Der vorläufige Name dieses Gremiums ‚Hausregierung‘ wird nach Verwerfung anderer Vorschläge von der Bezeichnung Haus-Rat abgelöst.“⁴⁴

In diesem Haus-Rat, der sich wöchentlich traf, wurde viel über das Konviktsleben und das Priesterbild diskutiert. Die Verunsicherungen diesbezüglich sind in den Hausratsprotokollen der 1990er Jahre zu greifen. Auch stellte der Haus-Rat das Semesterprogramm zusammen.

Damit waren Möglichkeiten studentischer Mitbestimmung geschaffen. In der Rahmenordnung für die Priesterausbildung von 1988 ist jedoch wohlweislich nur von „Mitverantwortung der Studenten“ die Rede. Danach bildet die Seminarleitung zusammen mit der Studentenvertretung die Seniorenkonferenz. „Die Seniorenkonferenz kann Beschlüsse nur einvernehmlich mit dem Regens (Direktor) fassen.“⁴⁵ Damit blieb die starke Stellung des Regens (Direktors) gesichert. Dessen Position war ohnehin schwer zu kritisieren, hatte er ja auch über die Studenten zu befinden. So hatte nach der Rahmenordnung für die Priesterausbildung von 1988 die Seminarleitung (gemeint waren Direktor und Regens) folgende Aufgaben zu erfüllen:

Fragen der Organisation und der Ordnung des Seminars;
Vorschlag an den Bischof zur Aufnahme bzw. Entlassung von Kandidaten;
Voten über die Zulassung der Kandidaten zur Diakonats- und Priesterweihe als Entscheidungsvorbereitung für den Bischof;
Verbindung zum Bischof, zum Priesterrat und zum Presbyterium;
Verbindung zur Theologischen Fakultät (Fachbereich, Hochschule).⁴⁶

43 Rahner/Vorgrimler, Konzilskompendium, S. 302 f.; Lehmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 135 f.

44 Ordner Hausratsprotokolle 1990–2010, ACL.

45 Rahmenordnung für die Priesterausbildung vom 1. Dezember 1988, S. 35.

46 Ebd., S. 34.

Eine Änderung des Seminarkonzeptes hing demnach wesentlich von der Art und Weise ab, wie Regens (und Direktor) ihr Amt ausübten. Wie die Freisemesterbriefe bereits gezeigt haben, hatte sich unter den verschiedenen Direktoren der Tonfall verändert. Auch solche atmosphärischen Faktoren sind von Belang, wie bestimmte Vorgaben wirken und aufgenommen werden. Autoritäre Führungsstile wechselten sich mit dialogischen Stilen ab, neben Ermahnungen lässt sich eine Sprache der Dankbarkeit gegenüber den Studenten für ihr Vertrauen etc. vernehmen. Nähe- und Distanzverhältnisse konnten ganz unterschiedlich konkretisiert werden. Insgesamt lässt sich bei allen Schwankungen eine Tendenz zu einem kommunikativeren Führungsstil beobachten.

Dass sich in der Seminarkonzeption etwas verändert hatte, sollten auch bauliche Maßnahmen zum Ausdruck bringen. So kam es Ende der 90er Jahre wieder zu größeren Umbaumaßnahmen im Priesterseminar. Nach rund zweijähriger Planungs- und Beratungszeit zogen die Seminaristen in den Südflügel des Konvikts um, damit die Bauarbeiten am Seminar beginnen konnten. Nur der Regens und der Subregens blieben im Seminar wohnen. 2003 wurde der Umbau abgeschlossen. Nach Regens Klasvogt versinnbildlichte dieser Umbau das neue Seminarkonzept. Statt Abgeschlossenheit nach Außen sollte nun Offenheit und Transparenz erzeugt werden. „Das einladende Foyer und nicht minder das helle, Licht durchflutete Treppenhaus (mit Galerienischen für Ausstellungen ausgerüstet) atmet Offenheit, Freundlichkeit, Modernität.“⁴⁷

Damit lässt sich die Entwicklung des Seminarkonzepts in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts folgendermaßen beschreiben: Vom abgeschotteten, antimodernen zum offenen, modernen Seminar. Inwiefern diese Konzeptionen auch den Haltungen und Ansichten der Studenten entsprachen, ist demgegenüber nicht so einfach zu beschreiben. Hier ist auch von Ungleichzeitigkeiten beim Gleichzeitigen auszugehen. Das Narrativ vom Antimodernen zum Modernen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass um die „Moderne“ – und was sie bedeute – immer wieder gerungen wurde.⁴⁸

3.4 Das Theologiestudium

Im 19. Jahrhundert gab es ein Tauziehen zwischen Staat und Kirche um die Priesterausbildung. Vorkämpfer für eine neue, staatsunabhängige Klerikerbildung wurde Karl August Graf von Reisach (1800–1869), der das „tridentinische Seminar“ neu erfand und daraus eine kirchliche Anstalt mit eigenem Schulwesen kreierte. Diese Institution sollte ein „Ineinander von schulischer und asketischer Formung“ auszeichnen.⁴⁹ Das Seminarmodell setzte sich zwar nur in Eichstätt durch, hatte aber „erhebliche

47 Klasvogt, Weisheit, S. 59.

48 Vgl. dazu Kap. 4.

49 Garhammer, Priesterausbildung, S. 4.

Nachwirkungen: die theologische Wissenschaft an der Universität wurde diskreditiert.⁵⁰ Es entstand eine Frontstellung zwischen Universität und Seminar, wobei das Seminar „als Hort der Rechtgläubigkeit“ betrachtet wurde.⁵¹

In der Weimarer Republik wurden theologische Fakultäten in Deutschland von Rom kritisch beäugt. In seinem Lagebericht von 1929 kritisierte Nuntius Eugenio Pacelli (der spätere Papst Pius XII.):

So geschieht es, dass nicht wenige Studenten von einem Geist des Misstrauens gegenüber dem Hl. Stuhl infiziert werden und in der theologischen Lehre von einer Geisteshaltung, die ‚Minimismus‘ genannt werden könnte, d. h. die nichts zulässt als nur das, was strenggenommen Dogma ist, und sich für den gesamten Rest, auch gegenüber den Entscheidungen des Hl. Stuhls, volle Kritikfreiheit erlaubt. Viele der besagten Studenten, die aus tief religiösen Familien stammen, kehren, wenn sie dann Priester geworden sind, schnell zu den Gefühlen zurück, die sie schon im Elternhaus empfangen hatten. Aber es ist sehr schmerzlich, dass sie die Jahre ihres Theologiestudiums fast wie eine Gefahr durchmachen mussten.⁵²

Diese Gefahr herrschte wohl weniger in Paderborn, wo der Priesternachwuchs nicht an einer staatlichen Universität studierte, sondern an einer kirchlichen Akademie. In dieser Zeit sah der Rektor der Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn voller Stolz auf seine Einrichtung, „die den Klerus der Diözese Paderborn im Geiste ernster Wissenschaft, im Geist und Sinn der Kirche, segensvoll gebildet und erzogen hat.“⁵³ Hatten die Theologischen Fakultäten an Universitäten gegenüber Rom ständig ihre Rechtgläubigkeit zu verteidigen, musste in Paderborn eher betont werden, dass man „wissenschaftlich“ sei. In der deutschen Universitätslandschaft war man etwas isoliert.

Die Verbindungen zum Konvikt und zum Priesterseminar waren seit Bestehen der Akademie eng. „Wer sich auf eine akademische Laufbahn vorbereitete, wurde zum Subregens, Präfekt oder Repetent ernannt. Diese Aufgaben ließen genug Zeit, um zu promovieren oder sonstige Forschungen zu betreiben.“⁵⁴ Ein Problem für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses war aber, dass der Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn das Promotionsrecht fehlte. Viele Professoren wechselten daher an eine Universität, wenn sie die Möglichkeit dazu erhielten.⁵⁵ Umso mehr versuchte die Akademie, einen Fakultätsstatus zu erreichen.

50 Ebd.

51 Ebd., S. 5.

52 Pacelli, *Die Lage der Kirche in Deutschland 1929*, S. 191 f.

53 So Adolf Herte (1887–1970) in einer Festschrift von 1930, zitiert nach Dahlke, *Ende des Kulturkampfes*, S. 281.

54 Ebd., S. 306.

55 Vgl. ebd., S. 307.

Nachdem es in den 1960er nicht gelang, Paderborn zum Universitätsstandort auszubauen, erwirkte Kardinal Jaeger die staatliche Anerkennung des Promotionsrechtes, so dass die Paderborner Akademie am 11. Juni 1966 zur Theologischen Fakultät erhoben wurde. 1970 wurde die Katholische Fachhochschule mit dem Fachbereich Katholischer Theologie in Paderborn gegründet, 1972 beschloss die Landesregierung die Errichtung einer „Gesamthochschule“, aus der die Universität Paderborn entstehen sollte. Damit hatte Paderborn drei Einrichtungen, an denen man Katholische Theologie studieren konnte, wobei die Theologische Fakultät für die Priesterausbildung, die KFH (heute KatHO) für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und die Universität für die Lehrerausbildung zuständig waren. Die Universität ist im Unterschied zu den beiden anderen eine staatliche Einrichtung.

Das Studium veränderte sich in den 1960er Jahren vor dem Hintergrund des Konzils. Anfang 1966 beauftragten die deutschen Bischöfe eine Kommission, die eine neue Studienordnung erarbeiten sollte. Diese Kommission, die aus Bischöfen und Professoren bestand, legte 1967 der Regentenkonferenz eine „Neuordnung der theologischen Studien für Priesteramtskandidaten“ vor. „Die sah eine allgemeine Einführung zur Glaubensbegründung, die Aufgliederung in ein Grund- und Spezialstudium und insgesamt eine stärkere Betonung der praktischen Fächer vor. Bildungsziel war die reife Seelsorgerpersönlichkeit.“⁵⁶

Nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung von 1988 soll

das Studium der Katholischen Theologie (...) dem künftigen Priester Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der Theologie vermitteln, so daß er sich persönlich ein theologisches Urteil bilden, durch Vertiefung des Glaubens seine berufliche Identität festigen und den Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie theologisch verantwortet wahrnehmen kann.⁵⁷

Hier ist nicht der Ort, um eine Paderborner Theologiegeschichte zu schreiben. Dies ist im Hinblick auf die drei Standorte der Katholischen Theologie in einer vergleichenden Perspektive noch ein Forschungsdesiderat.

Im Hinblick auf die Priesterausbildung ist festzuhalten, dass das Theologiestudium in Paderborn, unterbrochen durch ein (oder mehrere) Freisemester an einer anderen Universität, zum festen Bestandteil gehörte. Alle Priesteramtskandidaten im Konvikt waren Studenten der Theologischen Akademie bzw. Fakultät. Der erfolgreiche Studienabschluss gehörte zu den notwendigen Voraussetzungen für den Priesterberuf. Er gehört damit zu den Eignungskriterien, die mit einem Zeugnis objektiv und unzweifelhaft feststellbar sind.

56 Gatz, Geschichte des kirchlichen Lebens, S. 226. Die deutschen Bischöfe verabschiedeten diese Neuordnung am 6. März 1968 und am 16./19. Februar 1970 „Leitlinien für die Priesterausbildung“.

57 Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Dezember 1988, S. 39.

3.5 Die Reform der Priesterausbildung 1993–1996

Der zeitliche Rhythmus im Priesterseminar sah vor der Reform folgendermaßen aus: Im ersten Semester wurden die Seminaristen zur Diakonenweihe hingeführt. Sie zogen Mitte Oktober (zum Wintersemester) ins Priesterseminar ein und sollten vom Regens bereits kurz vor oder nach Weihnachten beurteilt werden, ob sie zur Diakonenweihe zugelassen werden konnten. Der Regens hatte also kaum Zeit, seine Neuzugänge kennenzulernen. Die Diakonenweihe fand dann im Februar, also nach Abschluss des ersten Semesters statt. Im zweiten Semester konnten die Seminaristen am ehesten zur Ruhe kommen. Im dritten Semester stand das Praktikum an (ein einmonatiges Schulpraktikum war separat zu absolvieren). Die restliche Zeit war vom Domdienst und der Weihevorbereitung geprägt, die im vierten Semester (Mai) stattfand.⁵⁸ Somit betrug die Zeit im Priesterseminar in der Regel nur zwei Jahre und stellte die praxisorientierte Phase vor dem Berufseinstieg dar, nachdem das Theologiestudium (ca. fünf Jahre) in der Konviktszeit absolviert worden war.

Der Regens hatte zweimal ein „Skrutinium“ für die Weihe eines Kandidaten beim Bischof vorzulegen: Vor der Diakonenweihe und vor der Priesterweihe. Der Quellenbegriff „Skrutinium“ (lat. Untersuchung) bezeichnet hier die Beurteilung der Eignung des Kandidaten für die Weihe. Diese Phase der Ausbildung führte damit zur Auswahl der Kandidaten von Seiten der Kirche.

Nachdem Peter Klasvagt am 29. Mai 1993 Regens des Priesterseminars geworden war, ging er zügig daran, die Reform der Ausbildung umzusetzen. Eine Neukonzeption sollte mit Beginn des neuen Diakonatskurses im Oktober 1993 vorliegen. Ein erstes Anliegen war ihm die Verschiebung der Diakonenweihe um zwei Monate nach hinten, damit der Regens mehr Zeit hatte, die Kandidaten kennenzulernen, bevor er seine Skrutinien abzugeben hatte. Dieser Vorschlag wurde auch umgesetzt, so dass die Diakonenweihe künftig ins zweite Semester fiel. Ein weiterer wichtiger Pfeiler der Reform war „die Aufteilung des Kurses in Diakonatsgruppen, um so Strukturen der Mitbrüderlichkeit in die Ausbildung einzubeziehen.“⁵⁹ Es ging bei der „Mitbrüderlichkeit“ darum, Einzelgänger zu vermeiden.

Eine Diakonatsgruppe unternahm den Vorstoß, den Leiter der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum, Manfred Frigger, um supervisorische Begleitung zu bitten. Aufgrund der positiven Erfahrung wurde schließlich sukzessive die Ausbildung der Seminaristen während der Diakonatszeit, später auch über die Priesterweihe hinaus bis zum Ende des ersten Vikarsjahrs, auf diese Form der Begleitung abgestellt.⁶⁰

⁵⁸ Ernesti, 225 Jahre Priesterseminar, S. 38.

⁵⁹ Regens Dr. Peter Klasvagt, Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn, 1993–2005, S. 6, APEP.

⁶⁰ Ebd.

Ein zentrales Element des neuen Ausbildungskonzepts wurde damit die „supervisorische Begleitung“.

Manfred Frigger begleitete als Supervisor von 1993 bis 2014 insgesamt 101 Seminaristen, Diakone und bis 2008 auch Vikare im 1. Dienstjahr. Die Supervision ist eine Beratungs- und Arbeitsform zur Förderung der beruflichen Kompetenz. Hier geht es nicht um sachlich-informative Weiterbildung, sondern um die Reflexion und Entwicklung des eigenen beruflichen Handelns auf der Basis vorhandener Ressourcen. Sie kann zur Verbesserung von Arbeitsbeziehungen wie bei der Bearbeitung von Konfliktsituationen am Arbeitsplatz helfen. Wegen des „Erfolgsmodells Supervision mit EheberaterInnen“ wurden 2001 neben ihm eine weitere Eheberaterin und ein Eheberater in den Folgejahren vom Priesterseminar beauftragt. Insgesamt 133 Priesteramtskandidaten haben an dem Angebot ‚Supervision durch EheberaterInnen‘ von 1993 bis 2014 teilgenommen.⁶¹

Daneben begleitete der Regens die Diakone. Er besuchte sie in den Gemeinden, „um die Situation der jungen Mitbrüder [zu] erfassen und angemessener in der Vorbereitung darauf reagieren zu können.“⁶² Auffällig fand Klasvogt, dass es in diesen Gesprächen

weniger um pastorale Fragen oder Techniken als vielmehr um existentielle Lebensthemen ging: der Diakon in der eingefahrenen Beziehung zwischen Pfarrer und Haushälterin (das ungeliebte Kind), das vertraute Mitleben im Pfarrhaus und die Auseinandersetzung mit einem unattraktiven priesterlichen Lebensstil (der exklusive Priester), das Gefühl, ins Krankenhaus-Appartement abgeschoben zu sein, mit den eigenen Problemen allein gelassen zu sein (das verwöhnte Kind).⁶³

Damit bezog der Regens sein Wissen über ‚Kind-Iche‘ aus der Psychologie in seine Beobachtungen mit ein.

Für Diakone, die große Schwierigkeiten in der Praxis hatten, wurde ferner nach Möglichkeiten gesucht, eine „therapeutische Begleitung“ zu finden. Auch das war eine Aufgabe des Regens in Absprache mit dem jeweiligen Diakon. Klasvogt war es ein großes Anliegen, dass Diakone später eine Vikarstelle als Neupriester bekamen, die zu ihren Fähigkeiten passten. Er ging also keineswegs mehr von der Vorstellung aus, dass ein Priester jede Aufgabe oder Gemeinde übernehmen könnte. Um die Fähigkeiten des künftigen Priesters besser einschätzen zu können, besuchte er jeden Diakon am Ende des Praktikums nochmals „in der Praktikumsgemeinde, um die Erfahrungen aus der Gemeinde auszuwerten und daraus Schlüsse für die Neupriesterstellen zu ziehen.“⁶⁴

Die Ausbildung sollte künftig besser auf die Tätigkeiten in der Praxis vorbereiten. Es wird deutlich, dass diese nun zunehmend kollegiale Kompetenzen vom Priester

61 Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Manfred Frigger (E-Mail vom 08.7.2024).

62 Regens Dr. Peter Klasvogt, Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005, S. 7, APEP.

63 Ebd.

64 Ebd.

erfordert. Entsprechend sieht das neue Ausbildungskonzept „mehr Praxisreflexion statt Theorievorgaben [vor], d. h. prozessorientiertes Lernen in Verbindung mit Mentoren; Förderung eines kollegialen Lebens- und Arbeitsstils; stärkere Einbeziehung und Qualifizierung der Praktikumsmentoren; Transparenz in der Leitung.“⁶⁵ Die Zeit im Priesterseminar sollte somit nur so viel Theorie wie nötig und so viel Praxis wie möglich beinhalten. Es galt also ein Primat der Praxis vor der Theorie. Der primäre Lernort für die Seelsorge war die Gemeinde.

Zu den Reformanliegen des Regens gehörten auch, dass die Diakonenweihe räumlich verlegt werden sollte, weg vom Paderborner Dom in die (Heimat-)Kirche der Weihekandidaten, wobei hier immer neue Gemeinden im Zentrum stehen sollten.⁶⁶

Die neue Ausbildungsordnung trat am 1.10.1994 in Kraft, nachdem sich der Priestererrat am 28.9.1994 „eingehend mit den Veränderungen im Priesterseminar und den strukturellen und inhaltlichen Konsequenzen für das Erzbistum“ beschäftigt hatte.⁶⁷

Zum neuen Konzept gehörte auch die Einführung von Praxisbegleitung. Die Diakone absolvierten ihr praktisches Jahr bei einem Priester, der für Begleitungsaufgaben qualifiziert werden sollte. Wie sollte diese Weiterqualifikation aussehen? Dazu brauchte es ein „Begleitungskonzept“, welches der Regens zusammen mit einer Reihe von Fachleuten, darunter zwei Frauen, im Frühjahr 1995 erarbeitete.⁶⁸

Nach dem neuen Begleitungskonzept sollte ab dem Eintritt ins Priesterseminar über drei Jahre (bis zum Ende des ersten Jahres als Vikar) eine „monatliche Supervision unter fachlicher Anleitung und Begleitung von Mitarbeiter/innen der Ehe- Familien- und Lebensberatung“ angeboten werden. Damit sollte nach Klasvogt vor allem ein Problem angegangen werden, das er in seiner Chronik beschrieb: „Ich wurde bei meinem Dienstantritt gewahr, dass die wenigsten Priester geistlich miteinander kommunizieren können und daher gerade auch in Krisensituationen sprachlos und isoliert sind.“⁶⁹

Ein weiterer Baustein des Begleitungskonzepts war die „Praxisbegleitung der Diakonatspfarrer, die während des Diakonatspraktikums supervisorisch (...) angeleitet und beraten werden und so für die Begleitung ‚ihres‘ jeweiligen Diakons Anregungen und Unterstützung erhalten.“⁷⁰ Dafür waren fünf Einheiten vorgesehen, eine Maßnahme zur Weiterqualifizierung der Priester, um Diakone dadurch professioneller begleiten zu können. Damit fiel dem Priester auch eine neue Rolle gegenüber dem Diakon in seiner Gemeinde zu, die des „Begleiters“. Nicht alle Priester waren für so eine Aufgabe geeignet oder ihr gegenüber aufgeschlossen. Dies wissend wandte man sich an interessierte und geeignete Priester, um diese für die Begleitarbeit auszubilden.

65 Ebd., S. 11.

66 Ebd., S. 21–24.

67 Ebd., S. 24.

68 Ebd., S. 29.

69 Ebd.

70 Ebd.

Dabei dürfte man eine Vorauswahl getroffen haben, in welche Gemeinden ein Diakon primär zu schicken war, nämlich in diejenige mit einem guten priesterlichen Begleiter. Wie sollte diese Ausbildung vor sich gehen? „Dazu wurde in Anbindung an das Priesterseminar der Intervallkurs ‚Spiritualität und Begleitung‘ (...) auf den Weg gebracht, fachlich beraten von Pastor Dr. Christoph Jacobs.“⁷¹

Das neue Begleitungskonzept setzte also von zwei Seiten an, einmal bei den Seminaristen und Diakonen und einmal bei den Priestern, in deren Gemeinden Diakone und Vikare ihre praktischen Erfahrungen für den Beruf des Priesters sammelten. Die neuralgische Frage war, ob konkrete Schwierigkeiten in der Praxis – Klasvagt schreibt von „Störungen und Auffälligkeiten“⁷² – so gravierend waren, dass sie die Priesterweihe in Frage stellten. Damit hatte die intensive Begleitung auch die Funktion, den Regens bei seiner Beurteilung des Weihekandidaten zu unterstützen. Eine Herausforderung war es, die „Störungen und Auffälligkeiten“ überhaupt zur Sprache zu bringen. Es kostete den Regens nach eigenen Angaben „in der Regel sehr viel Kraft, um mit dem Pfarrer und dem Diakon das Gespräch zu suchen, ggf. unter Hinzuziehung oder Konsultation von Supervisoren, Therapeuten, Eignungsberatern etc., und nicht zuletzt der Rückversicherung beim Erzbischof.“⁷³ Letztlich hatte der Erzbischof über die Weihe zu entscheiden, so dass der Regens mit ihm seine Bewertungen besprechen und sich rückversichern musste, dass dieser mit ihm einer Meinung war. Diese Bewertung galt es in verschiedene Richtungen zu vertreten, denn auch der Betreffende selbst war oftmals nur schwer davon zu überzeugen, dass er noch weitere Unterstützung brauchte.⁷⁴ In der Chronik hielt der Regens fest: „Oft ist es allerdings ein mühsamer Prozess, ehe es gelingt, mit dem Seminaristen oder Diakon in einem angstfreien, von Offenheit und Vertrauen geprägten Klima die Auffälligkeiten und Defizite anzusprechen und zu behandeln.“⁷⁵

3.6 Geeignet für den Priesterberuf?

Die gesamte Priesterausbildung dient in einem übergeordneten Sinne der Klärung des Berufs. Diese Klärung hat traditionell eine spirituelle Dimension, indem vom Kandidaten eine „Wahl“ für eine bestimmte Lebensweise getroffen werden muss, für oder

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd., S. 34.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Dazu schrieb Klasvagt: „Oberste Priorität hatte für mich immer, dem Kandidaten alle erdenkliche Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, die ihm zur Entwicklung und Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit dienlich sein könnten, auch wenn dies oftmals von dem Betreffenden nicht unmittelbar eingesehen und angenommen werden kann.“ (Ebd.)

⁷⁵ Ebd.

gegen den Geistlichen Stand.⁷⁶ Danach geht es darum herauszufinden, was Gott für das Leben des Kandidaten will, denn eine echte „Berufung“ ist theologisch von Gott her zu denken. Nun kann es aber sein, dass man sich nur für berufen hält, es aber nicht ist, oder über die eigene Berufung Zweifel hat, die aber nicht gegen sie sprechen müssen. Wie findet man das heraus? In den „Geistlichen Übungen“ des Ignatius von Loyola wird hier ein methodisch reflektierter Weg beschritten, um über eine „Unterscheidung der Geister“ zu einer inneren Gewissheit und verantwortlichen Entscheidung zu gelangen, die sowohl mit Herz und Verstand gefällt worden ist. Dabei wird der Suchende von einem Geistlichen spirituell begleitet, in der Priesterausbildung ist diese Begleitung die klassische Aufgabe des Spirituals.

Es ginge allerdings an der Realität vorbei, wenn man annehmen würde, die Frage nach der Eignung für den Priesterberuf sei ausschließlich eine spirituelle Angelegenheit, die im Grunde mit Exerzitien eines Kandidaten beim Spiritual erledigt wäre. Die katholische Kirche hat weitere Kriterien für eine Zulassung aufgestellt, die über Fragen der Religiosität und Frömmigkeit weit hinausgehen. So hat man auf den schlechten Ruf von ungebildeten Priestern auf dem Konzil von Trient (zwischen 1545 und 1563), also im Kontext einer konfessionellen Konkurrenz, reagiert, indem man mühsam versuchte, Bildungsstandards für Priester festzuschreiben.⁷⁷ In der Neuzeit wurde daraus die Notwendigkeit eines Theologiestudiums, das sich heute in die allgemeine Universitätsgeschichte einordnen lässt. Der Priesterberuf ist in Deutschland ein staatlich besoldeter Beruf, der schon im Hinblick auf seine Eingruppierung bestimmte Qualifikationen aufweisen muss. Die beruflichen Rahmenbedingungen sind somit keine spirituelle, sondern eine weltliche Angelegenheit, die entsprechend kirchenrechtlich verankert sind. Der Priester ist auch ein „Beamter“ im Kirchendienst.

Aber die Eignungskriterien für Priester werden nicht nur von rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen „Beruf“ bestimmt. Gesellschaftliche und kirchliche Erwartungen spielen als weiche Faktoren ebenso eine Rolle wie funktionale Erwägungen zur Fähigkeit (gesundheitlich, psychisch), den Beruf auszuüben. Neben einer charakterlichen Eignung stellt sich zudem die Frage, ob die Lebensweise des Zölibats für den Kandidaten die richtige ist – womit man auch wieder eine spirituelle Dimension berührt, allerdings nicht nur. Die psychische Gesundheit des Kandidaten steht dabei ebenso im Fokus wie die Erhaltung des guten Rufs der Kirche bei Zölibatsvergehen, vor allem, wenn sie öffentlich werden. Beide Seiten (Kandidat und Kirche) scheinen also mit ihrer Entscheidung füreinander ein künftiges Risiko einzugehen, das kalkuliert werden will, soweit dies überhaupt möglich ist. Der Abwägungs- und Bewertungsprozess, ob jemand für den Priesterberuf geeignet ist, berührt also viele Ebenen und ist sehr komplex. Durch den Charakter einer „Lebensentscheidung“ wird

⁷⁶ Siehe zu diesem Abschnitt 3.3.

⁷⁷ Siehe dazu: Reformdekrete Kanones 2–18, in: Wohlmuth, Dekrete, S. 746–753; Ganzer, Konzil von Trient, S. 475–478; Wolf, Krypta, S. 159–176.

die Ernsthaftigkeit unterstrichen. Es geht konzeptionell nicht darum, sich einfach einmal für einige Jahre in diesem Beruf auszuprobieren. Entsprechend werden diesem Klärungsprozess viele Jahre eingeräumt. Der Kandidat durchläuft dabei auch mehrere Aufnahmeverfahren, bevor die Skrutinien anstehen.⁷⁸ Diese sollen im Folgenden nacheinander beleuchtet werden.

a) Die Aufnahme ins Konvikt

Aufwendig waren die Verfahren für die Aufnahme ins Konvikt. Im Kirchlichen Amtsblatt vom 13. Januar 1943 wurden die Abiturienten der Erzdiözese Paderborn informiert, was sie alles einzureichen hätten, wenn sie ins Leokonvikt aufgenommen werden wollten. Dazu gehörten Lebenslauf, Schulzeugnisse, Taufschein, Firmschein, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, ein pfarramtliches Sittenzeugnis und ein Sittenzeugnis des Religionslehrers. Charaktereigenschaften und Familienverhältnisse des Bewerbers waren hinsichtlich der Eignung für den Priesterberuf von allen Stellen zu beschreiben.⁷⁹

Hauptverantwortlich war der Erzbischof. Lorenz Jaeger setzte 1949 eine Kommission ein, die als Beratungsgremium sowohl für die Aufnahme von Bewerbern in das Leokonvikt als auch der Theologen in das Priesterseminar zuständig war.⁸⁰ Mitglieder dieser Kommission waren Dompropst Brockmann, Regens Tuschen, Direktor Höfer und Spiritual Heite. Mit Tuschen und Höfer waren somit die Leiter der beiden Häuser, vertreten. Irritierend ist die Berufung von Spiritual Heite in die Kommission, liefen bei ihm auf diese Weise Forum internum und Forum externum zusammen. Das monierte Höfer auch am 26. Februar 1949, wobei er mit CIC 1917, can. 1361 § 3⁸¹ argumentierte. Der Erzbischof entschied daraufhin, dass der Spiritual nicht in der Aufnahmekommission für das Priesterseminar sein dürfe, wohl aber in der für das Leokonvikt – sehr zum Missfallen des Direktors. Diese Kommissionen, es waren jetzt zwei leicht unterschiedlich besetzte, hatten Aufnahmegesuche in die jeweiligen Häuser zu prüfen und dann ein Urteil zu fällen. In zweifelhaften Fällen behielt sich der Erzbischof die Entscheidung vor.⁸²

Für das „pfarramtliche Sittenzeugnis“, seit den 1970er Jahren nur noch „pfarramtliches Zeugnis“ genannt, gab es ein Formblatt, mit dem der Heimatpfarrer um

⁷⁸ Siehe dazu 3.5, S. 566.

⁷⁹ Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 58 f.

⁸⁰ Diese Kommission hatte bereits Vorläufer mit anderer Zusammensetzung. Nach dem Krieg scheint es aber zunächst keine Aufnahmekommission gegeben zu haben. Die Diözesansynode hatte zwar eine solche Kommission benannt, eingerichtet wurde sie aber erst 1949, vermutlich auch auf Drängen Höfers. Vgl. ebd., S. 108.

⁸¹ CIC 1917, ca. 1361 § 3: „Quando agit de alumno ad ordines admittendo vel e Seminario expellendo, nunquam confessoriorum votum exquiratur“. (Wenn es um die Aufnahme oder den Ausschluss eines Studenten aus dem Seminar geht, wird niemals die Zustimmung der Beichtväter eingeholt.)

⁸² Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 108.

Auskünfte über den Kandidaten gebeten wurde. Für den Zeitraum bis 1988 konnten drei Varianten dieses Formblattes ausfindig gemacht werden. Im Folgenden sollen diese analysiert werden: Welche Kriterien für die Eignung bzw. Nichteignung eines Kandidaten lassen sich herauslesen? Welche Veränderungen in den Erwartungshaltungen bilden die drei Formblätter ab?

Für den Zeitraum von 1946⁸³ bis 1970 wurde folgendes Formular an die Heimatpfarrer verschickt. Es beginnt mit einem Anschreiben des Erzbischofs an den Pfarrer:

Ew. Hochwürden!

Eine der wichtigsten und schwersten Pflichten meines Bischöflichen Amtes besteht darin, unserer Erzdiozese einen würdigen, Gott begeisterten, seeleneifrigen priesterlichen Nachwuchs zu sichern. Bei Erfüllung dieser Oberhirtlichen Pflicht bin ich, wahrlich nicht zuletzt, auf die Mithilfe der bereits in Amt und Würde stehenden Geistlichen angewiesen. In demselben Maße, wie Sie in allen Gemeinden stets mit dem Oberhirten Sorge um die Erziehung und Ausbildung der zukünftigen Arbeiter im Weinberg des Herrn teilen und Sie mit ihm in andächtigen Gebete Gott täglich empfehlen, in demselben Maße, wie Sie ferner eifrig bestrebt sind, braven, talentvollen Knaben und Jünglingen den Weg zum Heiligtum zu ebnen und ihnen auf diesem Wege zuverlässige Führer und Ratgeber, sorgsame Hüter und Beschützer zu sein, dürfen Wir die trostreiche Hoffnung hegen und alle Gläubigen mit uns, dass unserer Erzdiozese ein Priesterstand voll apostolischer Kraft, Liebe und Treue erhalten bleibt.

Die kirchlichen Bestimmungen „de vita et honestate clericorum“ (...) machen es dem Bischof zur Pflicht, vor allem über Leben und Wandel der Kandidaten der Theologie mit Sorgfalt zu wachen und über ihre Eignung zum Priestertum, ihre Anlagen, den Ruf des Elternhauses usw. genaue Nachforschungen bei den Heimatseelsorgern anzustellen. Diesen Bestimmungen entsprechend sind zunächst für die Annahme zum Studium an der hiesigen Erzbischöflichen Philosophisch-Theologischen Akademie und für die Aufnahme in das Theologenkonvikt hier selbst nachfolgende Fragen aufgestellt worden, um deren gewissenhafte Beantwortung ich Ew. Hochwürden hiermit dringend ersuchen. Die Rückäußerung ist an den Vorstand des Leokonvikts in Paderborn zu senden. Soweit Ihre eigenen Kenntnisse und Beobachtungen zur Beantwortung der Fragen nicht ausreichen sollten, mögen sie durch die der anderen Geistlichen, namentlich der Pfarrei, ergänzt werden.

Es grüßt und segnet Ew. Hochwürden in der Liebe Christi ergebenst gezeichnet Lorenz, Erzbischof von Paderborn.⁸⁴

Im ersten Teil des Anschreibens nahm der Erzbischof den Pfarrer mit in die Pflicht, sich durch Gebet und tatkräftige „Führung“ für den Priesternachwuchs einzusetzen. Im zweiten Teil wurde der Zweck des Anschreibens genannt: Der Priester soll als Heimatseelsorger eines Kandidaten, der die Aufnahme ins Leokonvikt beantragt hat, Auskunft geben, und zwar über „Leben und Wandel“. Es geht darum, die „Eignung zum Priestertum“ festzustellen, wobei es hier zunächst nur um den Eintritt ins Konvikt geht

83 Das Formblatt selbst dürfte älter sein; das älteste Exemplar dazu im Priesterseminar stammt aus dem Jahr 1946.

84 Formular „Pfarramtliches Sittenzeugnis“ (1946 bis 1970), APEP.

als Voraussetzung für ein mögliches späteres Priesteramt. Zu diesen Voraussetzungen gehören neben charakterlichen und körperlichen Eigenschaften, dem Lebenswandel (Sittlichkeit) auch die katholische Herkunft (Ruf des Elternhauses). Damit siebte man Kandidaten aus, die nicht im katholischen Milieu sozialisiert waren. Man ging in den 1940er und 1950er Jahren noch selbstverständlich davon aus, dass der Grundstein für eine „Berufung“ in der Familie gelegt wurde.

Nach diesem allgemeinen Anschreiben folgte der auszufüllende Fragenkatalog:

1. Was ist über die Verhältnisse und den Geist des Elternhauses zu sagen? Genießt die Familie in allen Mitgliedern guten Ruf? Ist etwas bekannt über geistige oder körperliche Defekte, besonders solche vererblicher Art, bei Eltern, Großeltern oder sonstigen Verwandten des Bewerbers?
2. Wann und wie machten sich bei dem Bewerber Anzeichen des Priesterberufs bemerkbar? Wie entwickelte sich der Beruf? Gradlinig oder schwankend?
3. Steht der Bewerber in der Gemeinde in gutem Ruf?
4. Zeigt der Bewerber Eifer in der Betätigung der Frömmigkeit (Besuch der heiligen Messe an Werktagen; regelmäßiger Empfang des Bußsakramente; häufige heilige Kommunion)?
5. Nimmt der Bewerber im sonstigen Leben der katholischen Gemeinde regen Anteil (kirchliches Vereinsleben)? Unterhält er Fühlung mit seinen Seelsorgern? Ist er zu deren Unterstützung bereit, wenn er dazu angeregt wird?
6. Welchen katholischen Jugendverband oder welcher Gruppe der katholischen Jugendbewegung gehörte er an?
7. Zeigt der Bewerber kirchlichen Sinn? Ist vielleicht Kritiksucht, Rechthaberei oder mangelnde Einordnungsfähigkeit aufgefallen? War zu große Freiheit in der Lektüre bei ihm zu bemerken?
8. Zeigt der Bewerber in Erscheinung und Auftreten irgendwelche Eigenarten, die dem sozialen Wirken des Priesters abträglich sein könnten (dahin gehören auch Skrupulosität und dergleichen)? Man wolle auf solche Umstände selbst dann aufmerksam machen, wenn man sie für korrigierbar hält!
9. Beobachtete er wohl Anstand und gibt sich mit Bescheidenheit in Gesellschaften, bei Vergnügungen, im öffentlichen Verkehr? Insbesondere ist er mäßig im Alkoholenuss? Ist er zurückhaltend gegenüber weiblichen Personen? Sind unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern aufgefallen?
10. Besteht Grund zu der Annahme, dass starke Beeinflussung durch die Eltern oder wirtschaftliche Erwägungen den Bewerber in seiner Berufswahl bestimmen?
11. Ist sonst etwas zu bemerken, was für die Beurteilung des Bewerbers und seiner Berufseignung wichtig ist?⁸⁵

Es folgten Datum und Unterschrift des Pfarrers.

Es findet sich allerdings kein schriftliches Zeugnis darüber, wie hart oder weich einzelne Kriterien waren. Es gibt vage Anhaltspunkte, dass eine negative Antwort nicht gleich zur Verweigerung der Aufnahme führte. Wenn sich Probleme zeigten, konnten

diese markiert und in der Aufnahmekommission diskutiert werden. Der Bogen lässt auch durchblicken, dass manches noch „korrigierbar“ schien, anderes wohl nicht. Der Bogen gab somit auch vage Hinweise, worauf in der Erziehung („Formung“) des Erwachsenen besonders zu achten war. Allerdings bleibt intransparent, in welchem Rahmen sich hier Bewertungsspielräume auftraten. Immerhin wurde für den Auswahlprozess eine mehrköpfige Auswahlkommission eingesetzt, was unnötig gewesen wäre, hätte man die Kriterien einfach nur abhaken können.

Im Hinblick auf das Thema „sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ ist bemerkenswert, dass „unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern“ nachweislich seit 1946 tatsächlich abgefragt wurden. Es ist völlig unklar, warum man dazu eine Veranlassung sah. Diese Frage verhinderte nicht, dass Männer in das Konvikt aufgenommen wurden, die später zu Beschuldigten sexuellen Missbrauchs zählen sollten. Wenn man den Befund von Simone Seifert heranzieht, wonach Täter bei der Ersttat im Durchschnitt 36 bis 38 Jahre alt waren⁸⁶ (für das Bistum Münster hat sich ein Durchschnitt von 42 Jahren ergeben),⁸⁷ dann ist es allerdings eher unwahrscheinlich, dass bereits Männer im Alter um die 20 Jahre diesbezüglich auffällig geworden waren. Diese Punkte wurden zudem eher pflichtschuldig abgehakt. Es ist wohl grundsätzlich davon auszugehen, dass der Heimatpfarrer, der den Kandidaten gut kannte und ihm bei der Aufnahme helfen wollte, nichts vermerkt hat, was für den Kandidaten negativ hätte ausgelegt werden können. Insofern kann man einerseits argumentieren, dass sich dieser Fragebogen nicht für eine Prävention eignete, und andererseits, dass eine solche Prävention zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht möglich gewesen wäre. Über die Fragen zum sittlichen Verhalten gegenüber Frauen und Kindern wurde indirekt die Eignung für den Zölibat abgefragt, ohne dass dieser Begriff fiel.

Was für ein Priesterbild wurde mit diesem Eignungskatalog vermittelt? Im Grunde wurde hier noch der „Milieupriester“ gesucht, der aus gut katholischem Haus kam und kirchlich fest sozialisiert war. Das Praktische an dieser Sozialisation war, dass man sie messen konnte. Sie zeigte sich in bestimmten Milieustandards und an der äußeren Praxis.⁸⁸ Die nicht messbare spirituelle Dimension spielte demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Von „Berufung“ ist nicht die Rede, nur vorsichtig von „Anzeichen eines Priesterberufs“. Das entspricht auch dem Umstand, dass viele junge Leute ohne festen Berufswunsch direkt von der Schule ins Konvikt gingen. So führte ein Zeitzeuge, der nach dem Besuch des Erzbischöflichen Knabenseminars in Paderborn im Alter von 22 Jahren 1957 ins Leokonvikt eingetreten war, aus: „Ich weiß, dass wir im Leokonvikt, wir waren zu dritt oder viert aus dem Knabenseminar, uns gefragt haben, warum wir hier sind. Wir haben sogar aufgeschrieben, was spricht dafür, was spricht dagegen.“

86 Seifert, Umgang mit Sexualitätsstraftätern, S. 98.

87 Fings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht, S. 279.

88 Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte Münster, Katholiken.

Wir wussten aber nicht, warum wir da waren.“⁸⁹ Der Weg ins Konvikt war in diesem Fall über eine Lehrerin gegangen, die meinte, der Junge solle aufs Gymnasium, was ins Erzbischöfliche Knabenseminar führte, und dann über einen Vikar, der meinte, der Junge wäre zum Priester geeignet. Es war also eher der Vikar gewesen, der „Anzeichen eines Priesterberufs“ gesehen hatte, was für den Kandidaten selbst dann erst zum Gedanken, später zur Frage, wurde.

Ein anderer Zeitzeuge, der 1966 im Alter von 18 Jahren ins Leokonvikt eintrat, erinnert sich: „Ich entsinne mich, dass auf mich etliche Kategorien nicht zutrafen: ich war in der Gemeinde fremd, gehörte keiner Gruppe an, erst recht ging ich werktags nicht zur Messe etc. und mein Pastor meinte denn auch nach dem Examen im Sommer 1966: Na ja, Elmar, wenn's Dir nicht passt in Paderborn, kannst Du ja auch jederzeit wieder gehen.“⁹⁰ So hätte man zehn Jahre früher wohl noch nicht gesprochen.

1971 wurde das Formblatt für das „pfarramtliche Zeugnis“ verändert. Die bleiern fromme Einleitung des Erzbischofs blieb stehen, aber der Fragenkatalog wurde teilweise modifiziert.⁹¹

Nach wie vor sollte der Kandidat aus einem gut katholischen Elternhaus kommen. Der weiterhin erhaltene Hinweis auf geistige oder körperliche Defekte (Krankheiten), dürfte auf die Frage abzielen, ob er zur Ausübung seines Berufes in der Lage sein würde (analog zum ärztlichen Gutachten). Auch sittliche Kriterien wurden aufgestellt.

Folgende Veränderungen fallen im Detail auf: Das Thema „Berufung“ und seine Anzeichen wurde ersatzlos gestrichen. Neu ist der 4. Punkt: „Ist er Einzelgänger, krasser

89 Interview mit einem ehemaligen Priesteramtskandidaten (Jg. 1935) vom 24. April 2024.

90 Schriftliche Auskunft von P. Elmar Salmann, 31. Mai 2024.

91 „1. Was ist über die Verhältnisse und den Geist des Elternhauses zu sagen? Genießt die Familien in allen Mitgliedern guten Ruf? Ist etwas bekannt über geistige oder körperliche Defekte, besonders solche vererblicher Art, bei Eltern, Großeltern oder sonstigen Verwandten des Bewerbers?
2. Nimmt der Bewerber im sonstigen Leben der Gemeinde regen Anteil? Geht sein religiöser Eifer über das Gebotene hinaus? Ist er bemüht, in den menschlichen und christlichen Tugenden zu wachsen?
3. Unterhält er Fühlung mit seinen Seelsorgern? Ist er einsatzbereit, wenn er zum Helfen angeregt wird? Beteiligt er sich am kirchlichen oder außerkirchlichen Vereinsleben?
4. Ist er Einzelgänger, krasser Individualist? Kann er sich einordnen? Zeigt er Toleranz gegen Andersdenkende? Wird er voraussichtlich bereit sein, auf seine kirchlichen Vorgesetzten zu hören und der ihm anvertrauten Gemeinde zu dienen?
5. Ist der Bewerber auffällig schüchtern, krankhaft gehemmt, neigt er zu Skrupulosität?
6. Kann er sich in Gesellschaften anpassen, hat er ein offenes, ansprechbares bzw. ansprechendes Wesen? Neigt er zu unmäßigem Alkoholenuss? Ist er gegenüber weiblichen Personen so zurückhaltend, wie man es von einem zukünftigen Priester warten muss? Sind Anzeichen da für homosexuelle Neigungen?
7. Besteht Grund zu der Annahme, dass starke Beeinflussung durch die Eltern oder dem Beruf unangemessene Erwägungen (zum Beispiel ein Ausweichen vor der Wehrpflicht) den Bewerber in seiner Berufswahl bestimmen?
8. Ist sonst etwas zu bemerken, was für die Beurteilung des Bewerbers und seiner Berufseignung wichtig ist?“ In: Formular „Pfarramtliches Sittenzeugnis“ (1971 bis 1975), APEP.

Individualist? Kann er sich einordnen? Zeigt er Toleranz gegen Andersdenkende? Wird er voraussichtlich bereit sein, auf seine kirchlichen Vorgesetzten zu hören und der ihm anvertrauten Gemeinde zu dienen?“ Zeigte sich hier eine Reaktion auf Autoritätsprobleme, die sich mit dem Schlagwort „1968“ verbinden lassen? Es fällt jedenfalls auf, dass man den Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten betonte. Ein kritischer Geist konnte in dieser Hinsicht benachteiligt sein. Es wurde aber auch „Toleranz gegen Andersdenkende“ eingefordert, was wiederum als Rezeption des Zweiten Vatikanums und seiner Öffnung zur „Welt“ gelesen werden könnte. Wenn durch die Impulse des Zweiten Vatikanums von einer „Pluralisierung in den Ausbildungshäusern“ ausgegangen werden kann, wonach die Priesterausbildung wiederum als „Lernchance für Toleranz“ verstanden werden konnte⁹², bleibt also unklar, inwiefern sich solche Entwicklungen auf die Auswahlverfahren in Paderborn auswirkten.⁹³

Etwas anders formuliert wurde auch der 5. Punkt: „Ist der Bewerber auffällig schüchtern, krankhaft gehemmt, neigt er zu Skrupulosität?“ Demgegenüber hieß es im älteren Formular: „Zeigt der Bewerber in Erscheinung und Auftreten irgendwelche Eigenarten, die dem sozialen Wirken des Priesters abträglich sein könnten (dahin gehören auch Skrupulosität und dergleichen)?“ Hinter diesem Punkt scheint die Frage nach dem Auftreten des Kandidaten, nach seinen sozialen Kompetenzen, zu liegen. In der älteren Formulierung der „Eigenarten“ ließen sich auch andere Verhaltensauffälligkeiten vermuten, bei denen sich die Frage stellen könnte, ob sie psychologisch zu begutachten oder zu behandeln sind. Im neuen Formular wird der Schwerpunkt eher auf die grundsätzliche Außenwirkung gelenkt, so auch in Punkt 6: „Kann er sich in Gesellschaften anpassen, hat er ein offenes, ansprechbares bzw. ansprechendes Wesen?“ Dies ließe sich positiv als Entwicklungsziel lesen.

Nicht neu war die Frage nach der Neigung zum übermäßigen Alkoholgenuß (6.). Es ist unklar, warum ab 1971 die „unangebrachten Zärtlichkeiten gegenüber Kindern“ wegfiel und stattdessen erstmals „homosexuelle Neigungen“ abgefragt wurden.

Schließlich wird im 7. Punkt statt „wirtschaftlicher Beweggründe“ allgemeiner über „unangemessene Erwägungen“ gesprochen und explizit die Wehrpflicht (der man sich mit dem Eintritt entziehen konnte) genannt. Hier reagierte man offenbar auf entsprechende Erfahrungen.

1976 (bis mindestens 1988) wurde wieder ein neues Formblatt verwendet. Das Anschreiben des Erzbischofs an den Pfarrer („Hochwürden“) fiel nun ersatzlos weg. Das Formular enthielt nur noch einen Fragenkatalog.⁹⁴ Wie beim ersten Formular

92 Buerstedde/Kösters, *Katholizismusforschung*, S. 230.

93 Zu den Priesterbildern nach dem Konzil siehe 4.4.

94 „1. Was ist über die Verhältnisse und den Geist des Elternhauses zu sagen? Welchen Ruf genießt die Familie? Ist etwas bekannt über geistige oder körperliche Defekte bei den Eltern, Großeltern oder sonstigen Verwandten des Bewerbers? Besteht die Möglichkeit von Erbkrankheiten?

handelte es sich um zehn Fragen. Eine Kontinuitätslinie stellt die erste Frage nach dem Elternhaus sowie nach geistigen oder körperlichen Defekten in der Familie dar. Der gute Ruf der Familie stand nach wie vor ganz oben. Der Heimatpfarrer des Kandidaten konnte diese Frage nur dann beantworten, wenn er die Familienmitglieder kannte, am besten als aktive Gemeindemitglieder. Die zweite Frage zielte auf die „menschlich-charakterliche Haltung des Bewerbers“ ab und bestand aus sieben Unterfragen. Die einzelnen Punkte sind nicht neu, wohl aber die Anordnung unter diese Hauptfrage. Es handelt sich um Einschätzungsfragen zum Charakter, die eigentlich nicht einfach zu beantworten wären, obwohl sie auf ein Ja/Nein abzielten. Zur Spekulation wurde der Pfarrer mit folgender Frage aufgefordert: „Ist es nach Ihrem Urteil zu erwarten, dass der Bewerber gemäß seinen Fähigkeiten eine gute Entwicklung nehmen wird?“ Konnte man einem jungen Menschen seine Entwicklungsfähigkeit abstreiten? Die Zusatzfrage setzte dann auch eher eine Entwicklungsmöglichkeit voraus: „In welcher Hinsicht müssen eventuell besondere Hilfen geleistet werden?“

Die 4. Frage zielte wie gewohnt darauf ab, ob der Bewerber für den Zölibat geeignet sei. Auch diese Prognose war im Hinblick auf die weitere Entwicklung reine

2. Wie beurteilen Sie die menschlich-charakterliche Haltung des Bewerbers?

Zusätzliche Einzelfragen:

- Ist er bereit sich einzusetzen?
- Kann er persönliche Interessen und Wünsche zurücksetzen im Dienst für andere?
- Zeigt er Toleranz gegen Andersdenkende?
- Ist er verständlich und ansprechbar?
- Kann man ihn als emotional ausgeglichen bezeichnen?
- Kann er sich einordnen?
- Ist er ein Einzelgänger, krasser Individualist?
- Neigt er zu Skrupulosität?

3. Ist es nach Ihrem Urteil zu erwarten, dass der Bewerber gemäß seinen Fähigkeiten eine gute Entwicklung nehmen wird? In welcher Hinsicht müssen eventuell besondere Hilfen geleistet werden?

4. Ist sein Verhalten Frauen und Mädchen gegenüber von Natürlichkeit und gebotener Zurückhaltung? Kann man erwarten, dass er zu einem ehelosen Leben um des Himmelreiches willen bereit und fähig ist?

5. Gibt es Anzeichen für bedenkliches Fehlverhalten? Neigt dazu übermäßigen Alkoholgenuss? Zum Genuss von Rauschgiften? Gibt es Anzeichen für homosexuelle Neigungen?

6. Zeugt die religiöse Haltung des Bewerbers von einem lebendigen und persönlich an geeigneten Glauben? Welche Bedeutung besitzen für ihn Meßfeier und Sakramentenempfang? Ist er der Kirche innerlich verbunden?

7. Beteiligt er sich am Leben der Gemeinde (Jugendarbeit, liturgische Dienste ...)? Unterhält er Fühlung mit seinen Seelsorgern?

8. Können Sie etwas über die Motivation des Priesterberufes sagen?

9. Besteht Grund zu der Annahme, dass starke Beeinflussung der Eltern den Bewerber in seiner Berufswahl bestimmen?

10. Ist sonst etwas zu bemerken, was für die Beurteilung des Bewerbers und seiner Berufseignung wichtig ist? In: Formular „Pfarramtliches Sittenzeugnis“ (1976 bis mindestens 1988), APEP.

Spekulation und ist daher mehr als Ausdruck einer Empfehlung zu lesen. Waren Nachfragen zu Alkoholkonsum und Umgang mit Frauen vorher in einem Punkt vereint, wurden nun zwei daraus. Das „Verhalten Frauen und Mädchen gegenüber“ wurde eindeutig dem „ehelosen Leben“ zugeordnet (4.), Alkoholgenuss neben Rauschgiften und „Anzeichen für homosexuelle Neigungen“ hingegen einem „bedenklichen Fehlverhalten“ (5.).

Erstmals wurde explizit nach der „Motivation“ für den Priesterberuf gefragt. Angesichts der „Erosion des Milieus“⁹⁵ und der zurückgehenden Priesterzahlen in den 1970er Jahren war dieser Schritt immer weniger selbstverständlich. Mit dem weiten Begriff „Motivation“ wurde nicht nur an „Anzeichen für eine Berufung“ gedacht, die nun keine Erwähnung mehr fanden.

Soweit einige Beobachtungen zu den Fragen, die der Heimatpfarrer für einen Bewerber für dessen Aufnahme ins Konvikt zu beantworten hatte. Damit wurde die sozial starke Stellung des Pfarrers vor Ort unterstrichen, der Jugendliche fördern oder in ihrer Laufbahn behindern konnte – was auch den Eltern bewusst war. Eine große Relevanz kam der örtlichen Sozialkontrolle auch über den „guten Ruf“ der Familie zu.

Dieses Aufnahmeverfahren stellte noch nicht die Eignung für den Priesterberuf fest. Dennoch spiegeln sich in den Fragekatalogen Eignungskriterien wider. Jaeger stellte die Auskünfte der Heimatpfarrer mit seinem Anschreiben ausdrücklich in diesen Horizont. Die spirituelle Frage nach der Berufung, die im Laufe der Ausbildung zu klären war, spielte hier eine untergeordnete Rolle. Zunächst waren formale Kriterien entscheidend, durch die bestimmte Kandidaten angezogen und andere ausgesiebt wurden. Der gute Ruf der Familie, die Kontakte zum Pfarrer und zum Religionslehrer standen im Zentrum. Man suchte „gut katholische“ Kandidaten, was sich in erster Linie durch Zugehörigkeiten und kirchliche Praxis auswies. In den 1970er Jahren können mit den neuen Formularen leichte Akzentverschiebungen ausgemacht werden. An der grundsätzlichen Ausrichtung änderte sich aber wenig. Man reagierte nur schwach auf die „Erosion des Milieus“, nahm kaum neue gesellschaftliche Erwartungshaltungen, Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse in den Katalog auf, auch wenn dies sprachlich da und dort durchscheinen mag. Das Thema Sexualität spielte im Hinblick auf die zölibatäre Lebensweise und im Kontext von „bedenklichen Fehlverhalten“ weiterhin eine Rolle, ohne dass dieser Begriff verwendet wurde. Manche Frage war ganz pauschal gestellt, wie zum Beispiel: „Kann man erwarten, dass er zu einem ehelosen Leben um des Himmelreiches willen bereit und fähig ist?“ Die Bereitschaft bekundete der Kandidat ja schon durch seine Bewerbung, die Fähigkeit ließ sich schon zu diesem Zeitpunkt wohl kaum beurteilen. Es ging im Grunde darum, ob der Heimatpfarrer diesen Weg befürwortete oder nicht. Es ist unklar, zu welchen Zeiten es welche Bedeutung hatte, ob jemand schon vor dem Eintritt ins Konvikt sexuelle Erfahrungen gesammelt oder eine Beziehung geführt hatte. Unklar ist auch, ob man solche

95 Damberg, Abschied.

Intimitäten in diesem Zusammenhang wirklich wissen wollte oder lieber nicht.⁹⁶ Die Sprache der Bögen verschleiert, was mit den Fragen eigentlich in Erfahrung gebracht werden sollte; die Relevanz einzelner Aspekte blieb unausgesprochen. Es blieb offen, welche Punkte unbedingt notwendig oder nur wünschenswert bis aufschlussreich waren. Die Formulare suggerieren somit, dass man eindeutige Eignungskriterien hätte, verdecken aber zugleich, dass sich darunter auch viele befinden, die keineswegs eindeutig oder ausschließend sind. Sie laden den Pfarrer, der einen Bewerber fördern möchte, dazu ein, Problematisches nicht anzugeben. Letztlich verdecken sie mit ihrer scheinbaren Verobjektivierung einzelner Aspekte das Autoritätsprinzip der Befürwortung bzw. Empfehlung, das hier zugrunde lag. Auch der Umgang in der Auswahlkommission mit einzelnen, fragwürdigen Angaben, blieb intransparent. Was in diesem Zusammenhang als „Zweifelsfall“ gelten konnte, so dass formal der Erzbischof zu entscheiden hatte, wurde nirgendwo festgelegt oder reflektiert.

Es handelte sich bisher nur um die Aufnahme ins Konvikt. Damit konnte die Zeit der Ausbildung, Klärung und weiteren Begutachtung beginnen. Ob der Kandidat sich für den Priesterberuf eignen würde, hatte sich also ohnehin noch herauszustellen.

b) Die Aufnahme ins Priesterseminar

Wer ins Konvikt aufgenommen worden war, erfolgreich Theologie studiert hatte und weiterhin Priester werden wollte, wechselte in der Regel nach fünf Jahren ins Priesterseminar. Über die Aufnahme ins Priesterseminar entschied, wie bereits erwähnt, ebenfalls eine Kommission, die, ohne den Spiritual, personell der Aufnahmekommission für das Konvikt entsprach. Die Aufnahme ins Priesterseminar war normalerweise kein Problem, wenn man so weit gekommen war. In einzelnen Fällen konnten aber auch Bedenken geäußert werden, die sich in den Kategorien bewegten, nach denen auch schon die beschriebenen „pfarramtlichen Zeugnisse“ über die Eignung eines Kandidaten befunden hatten. So konnte sich im Laufe der Studienzeit herausstellen, dass körperliche und psychische Krankheiten vorlagen. Vielleicht war ein Mitglied des Forum externum zur Überzeugung gekommen, dass dem Kandidaten die persönliche Reife fehle. Charakterliche Schwächen konnten genannt, zweifelhafte Motive oder fehlende soziale Kompetenzen problematisiert werden. Im Grunde prüfte man den Kandidaten nach denselben Kriterien wie bei der Aufnahme ins Konvikt, nur dass inzwischen Erfahrungen mit dem Studenten aus der Konviktszeit vorhanden waren. Wenn eine Aufnahme ins Priesterseminar abgelehnt wurde, so konnte dem eine längere Konfliktgeschichte mit der Hausleitung im Konvikt vorausgegangen sein.

96 Vgl. hierzu die Position von P. Sebastian Krebs OFM in seiner Schrift „De probata vitae castimonia“ – von vornherein sollen jene von der Weihe ausgeschlossen werden, die nach dem 14. Lebensjahr einmal eine bewußte copula ausgeübt haben –, was auf einer Konferenz der Regenten und Direktoren 1946 diskutiert wurde. (S. 510).

Wenn ein Student Widerspruch gegen seine Ablehnung einreichte, bildete der Erzbischof ein Gremium, das aus anderen Personen bestand wie die Aufnahmekommission, die diesen Beschluss überprüfte. Die letzte Entscheidung traf der Erzbischof.

Eine wichtige Voraussetzung für den Priesterberuf war die Gesundheit. Schon bei der Aufnahme ins Konvikt musste sich der Kandidat von einem Arzt untersuchen lassen. Der Arzt musste in einem ausführlichen ärztlichen Untersuchungsbericht der Hausleitung Auskunft geben und am Ende festhalten, ob sich der Untersuchte gesundheitlich für den Beruf eines katholischen Geistlichen eignete. Zu bedenken war, ob eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit (Gottesdienst, Kanzeltätigkeit, Seelsorgearbeit, Jugenderziehung) in irgendeiner Weise zweifelhaft war. Die Formblätter, die für den „ärztlichen Untersuchungsbericht“ vom Konvikt an den Arzt geschickt wurden, waren von den 1940er Jahren bis in die 1990er Jahre identisch.⁹⁷

Vor der Aufnahme ins Priesterseminar war eine zweite ärztliche Untersuchung verpflichtend. So hatte ein Student bei seinem Aufnahmegesuch ins Priesterseminar seit den 1990er Jahren folgendes Formblatt zu unterschreiben:

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich alle von dem untersuchenden Arzt an mich gestellten Fragen wahrheitsgemäß beantwortet und nichts wissentlich verschwiegen habe, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustandes von Bedeutung ist. Ich bin darüber informiert, dass der begutachtende Arzt im Auftrag des Erzbistums tätig wird.

Ich bestätige, dass ich über die folgenden Bedingungen informiert bin:

1. diese ärztliche Untersuchung ist ein Bestandteil der Beurteilung meiner Eignung für das Studium der Theologie und für die Aufnahme in das Collegium Leoninum. Sie soll auch darüber Aufschluss geben, ob unter Umständen schon jetzt Hinweise vorliegen, durch welche die Ausübung des Priesterberufes später beeinträchtigt sein könnte.
2. Meine Eignung für den Beruf eines katholischen Priesters wird durch eine zweite ärztliche Untersuchung vor dem Eintritt in das Priesterseminar endgültig geprüft werden.
3. Gegebenenfalls können durch den untersuchenden Arzt zusätzliche Begutachtungen seitens anderer Fachkräfte jetzt und während des Studiums veranlasst werden.⁹⁸

(Datum und Unterschrift)

In formaler Hinsicht stellte die Aufnahme ins Priesterseminar ein fast identisches Aufnahmeverfahren zum dem ins Konvikt dar. Der Direktor gehörte als Verbindungsglied auch in die Aufnahmekommission für das Priesterseminar, so dass hier „Wissen“ transportiert werden konnte. Der Regens kannte den Bewerber hingegen noch nicht. Viel kam also darauf an, wie vertrauensvoll die Zusammenarbeit von Direktor und Regens funktionierte. Unterschiedliche Sichtweisen zwischen Direktor Michel und Regens Klasvogt führten 1999 dazu, das Aufnahmeverfahren ins Priesterseminar

⁹⁷ Formblätter „Ärztlicher Untersuchungsbericht“, APEP.

⁹⁸ Ebd.

enorm auszuweiten. Es wurde ein zusätzliches Bewerbungsgespräch beim Regens eingeführt, in dem es um den Berufungsweg des Kandidaten, seine Motivation sowie die allgemeinen Aufnahmekriterien ging. Daneben mussten zwei weitere Bewerbungsgespräche geführt werden: mit dem Subregens über die mitgebrachten pastoralen Erfahrungen und bei Schwester (Name) über die soziale Kompetenz der Kandidaten. Nach Abschluss der Gespräche gab es dann von jedem Gesprächspartner ein qualifiziertes Votum zu jedem einzelnen Bewerber, das Eingang in die Aufnahmekommission fand. Das Aufnahmeverfahren war damit strenger geworden: Drei Kandidaten wurden abgelehnt und drei unter der Auflage aufgenommen, zuvor die Eignungsberatung in München zu konsultieren. Mit dieser Reform wurde einer bisher fast automatischen Aufnahme in Priesterseminar ein Riegel vorgeschoben und diese wieder zu einem stärkeren Ausleseverfahren.⁹⁹

c) Die Zulassung zur Priesterweihe

Auch mit der Aufnahme ins Priesterseminar war die Zeit der Prüfung noch nicht vorbei. Der letzte entscheidende Schritt war (nach der Zulassung zur Diakonenweihe, die hier nicht gesondert behandelt wird) die Zulassung zur Priesterweihe. Auch jetzt noch konnten Kandidaten abgelehnt werden.

Eine wichtige Beobachtungsphase wurde spätestens mit der Neukonzeption der Priesterausbildung in den 1990er Jahren das Praktikum, was einen engen Kontakt zwischen Priesterseminar und Gemeinden erforderte. Der Regens befürwortete einen „Weiheaufschub“, wenn er den Kandidaten in der Persönlichkeitsentwicklung noch nicht für geeignet hielt. Therapeutische Maßnahmen und geistliche Begleitungen flankierten diesen Begutachtungsweg. Es gab wohl stets einige Ärzte, die mit dem Erzbistum eng verbunden waren, aber der Kreis möglicher Gutachter war nicht auf eine feste Personengruppe beschränkt.

Mit der Neukonzeption der Priesterausbildung in den 1990er Jahren gewann die psychologische Begleitung und Begutachtung einen größeren Stellenwert und wurde stärker institutionalisiert. Es gehörte zur geistlichen Begleitung, einem Priesteramtskandidaten nahe zu legen, bei persönlichen Krisen den Kontakt zu einem Psychologen aufzunehmen.¹⁰⁰ Eine enge Kooperation bestand zu Beginn der Nuller Jahre mit dem Psychologischen Institut der Gregoriana (Rom). Hier geriet der Regens allerdings zwischen die Fronten „zweier psychologischer Schulen“, so dass er mit seiner Favorisierung der Gregoriana nicht überall auf Verständnis stieß.¹⁰¹ Das Thema „Psychologie“ wurde also auch zu einem umkämpften Feld, das in manchen kirchlichen Kreisen Widerstand und Kritik hervorrufen konnte.

99 Zu den Reformmaßnahmen siehe Regens Dr. Peter Klasvogl, *Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005*, S. 92, APEP.

100 Vgl. ebd., S. 162.

101 Ebd., S. 165 f.

Ein Beispiel dafür ist die Regentenkonferenz von 2004 in Reutte zum Thema „Priesterausbildung und Psychologie“, bei der das Medieninteresse sehr hoch war. Der Regens notierte in seiner Chronik:

Unglücklicherweise tauchte auch ein Redakteur der KNA auf, der in seiner Agenturmeldung völlig unqualifiziert von einer ‚homosexuellen Subkultur‘ in deutschen Priesterseminaren sprach und Begriffe und Formulierungen wie ‚Psychotest‘, ‚Screening‘, ‚Test-Batterien‘, ‚problematischere Bewerberklientel!‘ etc. verwendete, was von der Deutschen Tagespost – wie konnte man es anders erwarten! – begierig aufgegriffen wurde und mit der Schlagzeile aufwartete: ‚Die Psychologie soll es jetzt richten‘. Damit hatte ich alle Hände voll zu tun, um mit Interviews und Leserbriefen die Meldungen zu korrigieren und allen Bischöfen wie den Kirchenzeitungen eine eigene Darstellung unserer Beratungen zu übermitteln.¹⁰²

Der Druck auf den Regens nahm bei der Befürwortung eines Kandidaten für die Priesterweihe vor diesem Hintergrund zu. Offenbar hatte sich das gesellschaftliche Bild vom Priester inzwischen derart ins Negative gewendet, dass die Sorge wachsen musste, dass jede ‚Fehlentscheidung‘ dem Image der Kirche weiter schadete. Das Beispiel signalisiert zudem eine Verschränkung der Diskurse über Homosexualität und über Psychologie, welche den Legitimierungsdruck auf die Priesterausbildung verstärkte. Die ‚psychologische Eignungsberatung‘, die Kandidaten mit Problemen vorgeschlagen wurde, diente dem Regens in zweifacher Weise: Sie unterstützte erstens seine seelsorgerliche Verantwortung gegenüber dem Priesteramtskandidaten, und sie verhalf zweitens sowohl dem Kandidaten wie ihm selbst zu größerer Sicherheit in der Beurteilung, ob die Weihe zu befürworten sei. Gleichzeitig lehnten manche Katholiken es grundsätzlich ab, eine „Berufung“ von psychologischen Gutachten abhängig zu machen, so dass auch hier immer wieder Vorbehalte ausgeräumt werden mussten. In Paderborn ging man diesen Weg aber aus Überzeugung.

Als sich am 21. Juni 2004 die erzbischöfliche Aufnahmekommission traf,

ging es diesmal nicht nur um die Aufnahmen in Konvikt und Seminar, sondern auch um grundsätzliche Fragen von diagnostischen Verfahren, wie sie am Psychologischen Institut der Gregoriana entwickelt und angewandt werden. Dazu hatte die Kommission als Experten den Paderborner Psychologen (Name) eingeladen. Am Ende stand die Empfehlung der Aufnahmekommission, die sich anschließend Erzbischof Becker auch zu eigen machte, wonach für jeden Kandidaten im ersten Jahr nach seiner Aufnahme in die Theologenschaft eine geistlich-psychologische Standortbestimmung vorzusehen ist. Der Kommission war dabei wichtig, dass diese bewusst erst nach der Aufnahme eines Kandidaten geschieht und dem Forum Internum zugeordnet ist, um deutlich zu machen, dass dem Kandidaten von ausgewiesenen Fachleuten Hilfen angeboten werden, sich selbst mit den eigenen Ressourcen und Entwicklungspotenzialen besser kennen zu lernen.

¹⁰² Ebd., S. 165.

Daran kann, wenn der Priesterkandidat es wünscht, ein weiterführender Prozess der Begleitung und Unterstützung sich anschließen.¹⁰³

Diese Ausrichtung ging auch 2004 in die Rahmenordnung für die Priesterausbildung im Erzbistum Paderborn, die sog. *Ratio localis*, ein.¹⁰⁴

Insofern schillert die Bedeutung der Standortgespräche, Semestergespräche, geistlich-psychologischen Standortbestimmung zwischen dem *Forum externum*, wo es um die Entscheidung für die Zulassung zur Weihe geht, und dem *Forum Internum*, in dem es um die seelsorgliche Begleitung geht. Beide Seiten wurden von der Psychologie als einer Art Leitdisziplin erfasst. „Fürsorge“ und „Kontrolle“ waren zwei Seiten einer Medaille. Letztlich ließ sich diese Ambivalenz nicht auflösen. Die Priesteramtskandidaten standen unter permanenter Beobachtung, die ihrem Interesse und dem der Institution diene. Gerade die „Zölibatsbefähigung“, die auf diese Weise besser beurteilt werden sollte, spielte dabei eine große Rolle. Dass Misstrauen, dass Priester den Zölibat nicht einhalten würden, scheint in den 1990er Jahren gestiegen zu sein.

Letztlich entschied der Erzbischof über die Zulassung zur Weihe. Doch hatte der Regens dem Erzbischof seine Beurteilung (*Skrutinium*) mitzuteilen. Bis dahin hatte er nicht selten einen langwierigen und anstrengenden Klärungsprozess hinter sich, ob z. B. ‚Auffälligkeiten‘ bei einem Kandidaten so gravierend sind, dass sie die Weihe in Frage stellen. In der Regel folgte der Erzbischof dem Rat seines Regens, was diesem sehr viel Verantwortung aufbürdete.¹⁰⁵

¹⁰³ Ebd., S. 178 f.

¹⁰⁴ So hält die *Ratio localis* von 2004 in Nr. 89 zum „Standortgespräch“ fest: „Mindestens einmal im Semester führt der Regens mit jedem Kandidaten ein Gespräch über den Stand seiner theologischen und pastoralen Ausbildung sowie seiner menschlichen und geistlichen Entwicklung. Dazu formuliert der Kandidat vorab schriftlich die von ihm im Laufe des Jahres angestrebten Ausbildungsziele. Darüber hinaus können die Ausbildungsverantwortlichen weitere Ziele benennen und einfordern. Am Ende des Studienjahres wird mit dem Kandidaten seine Entwicklung auf der Grundlage der schriftlich fixierten Zielvereinbarungen besprochen.“ Nr. 92 handelt von „Semestergesprächen“: „Im Wechsel mit dem Spiritual führt der Regens mit jedem Kurs alle zwei Wochen ein Semestergespräch, dass die Bildungsziele, die Dimensionen der Priesterausbildung sowie die Eignungskriterien auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Priesterausbildung (*Ratio nationalis*) zum Inhalt hat. (...)“ In Nr. 93 wird die „geistlich-psychologische Standortbestimmung“ fixiert: „Im Interesse einer umfassenden menschlich-affektiven Reifungsförderung erfolgt für jeden Priesterkandidaten innerhalb des ersten Jahres nach der Aufnahme in die Theologenschaf eine geistlich-psychologische Standortbestimmung, die von ausgewählten Psychotherapeuten durchgeführt wird und dem *Forum internum* zugeordnet ist. Sie soll dem Priesterkandidaten helfen, sich selbst besser kennen zu lernen, sowohl hinsichtlich der eigenen Ressourcen und Entwicklungspotenziale, der eigenen Biografie, besonders der unbewussten Motivationen, Grenzen und Defizite, als auch im Hinblick auf die sexuelle Identität und Zölibatsbefähigung.“ (APEP).

¹⁰⁵ Nur ein einziges Mal gab Klasvogt an, sei er gegen seine Überzeugung verpflichtet worden, der Weihe eines Kandidaten zuzustimmen. Regens Dr. Peter Klasvogt, *Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005*, S. 56 f., APEP.

Insgesamt lässt sich zu den Aufnahmeverfahren festhalten, dass ein Priesteramtskandidat mehrfach (mit der Diakonenweihe viermal) vor der Alternative Aufnahme/Zulassung bzw. Ablehnung/Nichtzulassung stand. Das Ausbildungssystem betrieb diesbezüglich einen riesigen Aufwand, der ab 1999 noch weiter vergrößert wurde. Es wurden umfangreiche Auskünfte über den Bewerber eingezogen, er sollte sich selbst möglichst offen der Hausleitung einerseits und dem Spiritual andererseits anvertrauen – wobei die Ansicht von Letzterem nicht in die Entscheidung einfließen durfte.

Es gibt wohl kaum einen anderen Beruf, in dem Anwärter über Jahre hinweg so intensiv beobachtet und geprüft werden. Das Thema der sittlichen Lebensführung und des „Charakters“, was zunehmend als Frage einer persönlichen, charakterlichen Reife aufgefasst wurde, gehörten zu den Eignungskriterien. Das Besondere an der Zulassung zur Priesterweihe war, dass diese Berufsentscheidung auch die verbindliche Entscheidung für die Lebensform des Zölibats beinhaltete. Insofern waren sowohl Probleme im Hinblick auf die Berufsfähigkeit (Soziale Kompetenzen im Hinblick auf Seelsorge und Gemeindeleitung) als auch im Hinblick auf diese Lebensform zu ermitteln, zu beurteilen und zu begleiten. Berufliches und Privates gehören hier zusammen.

Trotz dieses großen Aufwandes blieb die Entscheidung für den Priesterberuf mit dem Risiko des Scheiterns verbunden. Manchmal zeichnete sich das schon während der Ausbildung ab. So sollen im Folgenden die „Abgänge“ aus dem Konvikt und aus dem Priesterseminar in den Blick genommen werden.

3.7 Abgänge

Die Statistik zeigt, dass immer wieder Priesteramtskandidaten ausschieden. Diese werden als „Abgänge“ geführt, wobei nicht unterschieden wurde, ob diese freiwillig oder unfreiwillig erfolgten. Insgesamt sind 2344 Männer zwischen 1946 und 2023 ins Konvikt eingetreten. Diese haben also das Aufnahmeverfahren ins Konvikt bereits erfolgreich bestanden. Es ist unbekannt, wie viele Kandidaten bereits an dieser Hürde gescheitert sind. In das Priesterseminar sind in diesem Zeitraum insgesamt 1728 Männer aufgenommen worden. Damit ist für diesen großen Zeitraum ein Schwund von 616 Männern im Laufe und am Ende der Konviktszeit festzustellen.

Die Statistik ist jedoch mit Fehlern behaftet, so dass die Zahlen mit Vorsicht zu genießen sind.

Gründe für die Ungenauigkeit der Statistik über den Priesternachwuchs sind Folgende:

Die Statistiken (Römische St., St. der DBK = Berufe die Kirche Freiburg, hausinterne St.) haben unterschiedliche Stichtage, sodass sie keine vergleichbaren Zahlen liefern.

Unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg wurden in der Paderborner Statistik auch die Kandidaten mitgezählt, die später ins Priesterseminar auf die Huysburg (Seminar für die Priesteramtskandidaten im Kommissariat Magdeburg) gingen oder die bei der Neugründung des Bistums Essen 1958 „abwanderten“ oder die aus anderen Diözesen wie z. B. Berlin, Osnabrück oder für Orden ausgebildet wurden. Diese Differenzierung ist nicht immer klar gegeben.

Vor allem für die frühen Jahren (ab 1945) liegen nicht durchgehend Zahlen vor (wie z. B. Gesamtzahl aller Priesteramtskandidaten, aller Studenten im Leokonvikt, aller Seminaristen). Vor allem wurden nur festgehalten: Neuaufnahmen (in das Theologikonvikt) und Priesterweihen (zum Ende des zweijährigen Pastoralkurses).¹⁰⁶

Entsprechend enthalten die Zahlen über Neuzugänge ins Konvikt, Eintritte ins Priesterseminar und Anzahl der Priesterweihen gewissen Ungenauigkeiten.

Dass es verschiedene Zählweisen gegeben hat, zeigt sich, wenn man die „Abgänge“ aus dem Konvikt hinzunimmt. Diese gehören nicht zur offiziellen Statistik, lassen sich aber über interne Listen im Priesterseminar statistisch erfassen. Dies wurde für das Projekt von Seiten des Priesterseminars geleistet, so dass eine Zahl der Abgänge aus dem Konvikt zwischen 1946 und 2023 vorliegt: 1225 Studenten. Diese Zahl liegt deutlich höher als der Schwund, der sich aus den offiziellen Zahlen zwischen Aufnahme ins Konvikt und Aufnahme ins Priesterseminar ergibt (609 Studenten mehr). Da die Gruppe der Studierenden keine feste Gruppe war, es Ab- und Zugänge, Wechsel und verschiedene Zählweisen für die Aufnahme gibt, lassen sich keine gesicherten Aussagen über einzelne Eintritts- und Austrittsbewegungen erheben. Dennoch sind gewisse Trends erkennbar, und die Statistik besitzt trotz ihrer Ungenauigkeiten einen Aussagewert.

Auch wenn die Abgänge aus dem Priesterseminar nicht mehr ausgezählt wurden (was auch aufwendiger wäre, weil dazu keine internen Listen existieren), so lässt sich aus der Differenz der Priesterweihen (1636) zu den Seminaristen (1728) im Zeitraum 1946 bis 2023 ein Schwund von 92 Männern überschlagen. Auch wenn diese Zahl ebenfalls mit Ungenauigkeiten behaftet ist, so lässt sich doch sicher sagen, dass die Abgänge aus dem Priesterseminar deutlich geringer waren als aus dem Konvikt. Nach den bisherigen Zahlen sind insgesamt (Konviktszeit und Seminarzeit) etwa 40% der Priesterkandidaten vor der Weihe ausgeschieden. Diese Zahl dürfte vor dem Hintergrund der relativ zu hoch ausfallenden Zahl der „Abgänge aus dem Konvikt“ insgesamt zu hoch gegriffen sein. Realistisch dürfte ein Ausscheiden von ca. 30% sein.

Soweit die Gesamtzahl. Da hier der Zeitraum bis 2002 im Zentrum steht, sollen diese Zahlen nochmals gesondert herausgehoben werden: Im Zeitraum von 1946 bis 2002 wurden nach den offiziellen Angaben 2206 Männer ins Konvikt aufgenommen und 1627 Männer ins Priesterseminar. Zu Priestern wurden 1528 Männer geweiht. Auch hier passt die Zahl der „Abgänge“ aus dem Konvikt mit insgesamt 1124 nicht zum

¹⁰⁶ Schriftliche Auskunft von Regens Dr. Michael Menke-Peitzmeyer vom 23.7.2024.

sonstigen Befund, denn der Schwund zwischen Konvikt und Priesterseminar liegt bei 579 deutlich darunter. Die Differenz zwischen Seminaristen und Weihe liegt bei 99. Das prozentuale Ergebnis, das nicht mehr als eine Schätzung sein kann, unterscheidet sich nicht vom gesamten Untersuchungszeitraum. Vermutlich schied etwa jeder dritte Priesteramtskandidat vor der Weihe wieder aus, wobei deutlich mehr „Abgänge“ aus dem Konvikt wie aus dem Priesterseminar zu verzeichnen sind.

Aus der Statistik wird allerdings nicht ersichtlich, wer von diesen Kandidaten zwischen 1946 und 2002 freiwillig gegangen ist und wem der Weg zum Priestertum unfreiwillig versperrt wurde. Um sich hier einen ersten Eindruck zu verschaffen, wurden aus den Akten zu den „Abgängen“ aus dem Konvikt insgesamt 40 anonymisierte Stichproben angesehen, die sich gleichmäßig über den Zeitraum 1946 bis 2002 verteilten. Diese Sichtung ergab folgende Beobachtungen¹⁰⁷:

Von diesen 40 Studenten schieden 24 freiwillig aus. Gründe waren: Der Berufswunsch hatte sich verändert, ein neues Studienfach wurde gewählt, der Zölibat passte nicht mehr zum eigenen Lebensentwurf, vereinzelt wurde auch Kirchenkritik angeführt. Ein kritischer Moment scheint die Rückkehr aus den Freisemestern gewesen zu sein. Einige wollten am Ort ihres Freisemesters weiterstudieren und kehrten deshalb nicht zurück. Mit dem Ortswechsel und der dort gegebenen größeren „Freiheit“ wurde bei vielen Freisemestern ein Klärungsprozess im Hinblick auf die Berufswahl angestoßen oder zu einem Ende gebracht. Die Briefe der Direktoren an die Freisemester hatten bereits gezeigt, dass diese Klärung des Berufswunsches auch ausdrücklich erwünscht war.¹⁰⁸

Bei 13 der 40 Studenten erfolgte der Abgang unfreiwillig.¹⁰⁹ Über den gesamten Untersuchungszeitraum gab es immer wieder Fälle, in denen gesundheitliche Bedenken angemeldet wurden, die psychischer Natur waren. So hieß es in einer Aktennotiz von Direktor Höfer zu einem abgelehnten Kandidaten im WS 1948/49: „Sein Verhalten lässt bestimmte psychische Defekte befürchten, die nur ein erfahrener Psychiater sachgemäß behandeln könnte.“ Schon in den 1950er Jahren wurden bei Ärzten psychologische Gutachten über einzelne Kandidaten angefordert, die über den weiteren Verbleib im Konvikt entschieden. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Psychologie war in den 1950er Jahren noch nicht so groß, so dass dieses Vorgehen als fortschrittlich zu betrachten ist. Es konnte vorkommen, dass zum Beispiel ein Heimatpfarrer in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre einen Beschwerdebrief an den Erzbischof schrieb, dass ein Gutachten eines Psychotherapeuten doch nicht dazu führen

107 Die Zitate der folgenden Abschnitte stammen aus diesen 40 anonymisierten Akten des Collegium Leoninum, die deshalb nicht im Einzelnen zitiert werden können.

108 Vgl. Kap. 2.2.

109 In drei Fällen lagen keine Angaben zu Gründen vor, so dass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

dürfe, seinem Schützling die „Berufung“ abzusprechen. Die Antwort Jaegers ließ an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig: „Ich stimme Ihnen gern bei, dass über den Priesterberuf nicht ein Arzt entscheiden kann, aber ein Arzt kann doch sagen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen gegeben sind, ohne die ein volles seelsorgerisches Wirken nicht garantiert werden kann.“ Dieser Brief zeigt zudem, dass es hier nicht um einen Einzelfall ging, da Jaeger fortfährt:

Ich habe in den letzten Jahren unter den neugeweihten Priestern jedes Jahr den einen oder anderen Fall gehabt, der durch körperliche oder nervöse Schäden für längere Zeit ausgefallen ist, zwei sogar, die wahrscheinlich Zeit ihres Lebens für mich Sorgenkinder bleiben werden. Die Herren meiner Verwaltung und mein Kapitel ist um diese Dinge so beunruhigt, dass ich nicht die Billigung ihrer Aufnahme erhalten würde.

Damit war schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil klar, dass das Argument einer „Berufung“ nicht gegen die Kriterien der „Eignung“ ausgespielt werden konnte. Dies zeigt sich auch in der Argumentation Jaegers bei Ablehnungen, dass er dem Kandidaten zwar persönlich die Berufung nicht abspreche, dieser aber dennoch aus diesen oder jenen Gründen nicht geeignet sei. Manchmal folgte eine Vertröstung, dass der Kandidat es ja später nochmals versuchen könne. In den vorliegenden Fällen wurde allerdings ein Kandidat, der einmal abgelehnt worden war, bei späteren Anträgen nie wieder aufgenommen, so dass man sich fragen kann, ob das auch tatsächlich ab und zu vorkam.

Aus den 1980er Jahren gibt es ebenfalls Beispiele, wie man sich mittels ärztlicher Behandlung um die Kandidaten bemühte. So notierte sich Direktor Hofmann in der ersten Hälfte der 1980er Jahre zu einem Kandidaten, der eine Depression hatte, die mit Medikamenten behandelt wurde: „Beim Gespräch machte er einen freundlichen und ausgeglichenen Eindruck. Es wäre schade, wenn er wegen der psychischen Störung nicht als Priesteramtskandidat zugelassen werden dürfte.“ Der Kandidat wurde erst einmal auf zwei Jahre aufgenommen, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Er verließ das Konvikt dann allerdings von sich aus.

In den 1990er Jahren scheint eine psychologische Begleitung angeraten worden zu sein, damit Kandidaten ihre Probleme in den Griff bekämen und somit dabei unterstützt würden, ihren Weg zur Weihe weiterzugehen. So wurde Kandidaten, die selbst unsicher waren, weil sie sich „ihr Verhalten nicht erklären“ konnten, vom Direktor „angeboten“, dass man ihnen eine Therapie vermittele. Bei den Abgängen seit Ende der 1980er scheinen ärztliche Gutachten eine marginale Rolle gespielt zu haben. Die Aktennotizen von Direktor Lehrmann (1989–1995) aus diesem Zeitraum zeigen, dass er den Kandidaten sehr entgegenkam, um sie nicht zu verlieren. Dies könnte eine Reaktion auf die stark sinkenden Zahlen sein. So wurde es Studenten nun großzügig und ohne langwierige Verhandlungen gestattet, nach der Rückkehr aus dem Freisemester erst einmal für ein Jahr eine Stadtwohnung zu beziehen, wenn sie nicht ins Konvikt ziehen

wollten, in der Hoffnung, dass die Kandidaten auf diese Weise erhalten blieben. Erzbischof Degenhardt genehmigte die Anträge, ein Jahr in einer Stadtwohnung leben zu dürfen, anstandslos, wobei als Grund „um meine Selbständigkeit zu vervollkommen“ akzeptiert wurde. Das war ein deutlicher Unterschied zur Amtszeit Jaegers.

Dieser Trend setzte sich unter Direktor Michel (1996–2004) fort. Die fünf Stichproben aus seiner Amtszeit zeigten vier freiwillige Abgänge und eine Entlassung. In einem Fall stellte ein Student erst Forderungen bezüglich einer Stadtwohnung oder eines dritten Freisemesters, und entschied sich dann dennoch gegen Paderborn. In einem weiteren Fall wurde sehr reflektiert über die eigene Gottesbeziehung geschrieben, wobei der Kandidat zum Schluss kam, dass für seine Berufung zum Priester „ein Umweg notwendig“ sei. In einem anderen Fall wurde der Kandidat, der bereits eine stationäre Behandlung in einer Psychiatrie hinter sich hatte, dennoch in die Theologenschaft aufgenommen, trat dann aber von sich aus wieder aus, „weil er sich nicht für den priesterlichen Dienst und seine Lebensform geeignet sieht“, wie Michel notierte. Die vierte Stichprobe zeigte einen Fall, bei dem ein Kandidat trotz Bedenken wegen seines „exhaltiert-extrovertierten Auftretens“ probeweise ins Konvikt aufgenommen wurde. Es kam zu Abmahnungen, weil er „eine junge Dame“ bei sich übernachten ließ, was er uneinsichtig kommentierte, „schließlich hat man ja noch die Unterhosen anbehalten“. Nach zwei Jahren ständiger disziplinarischer Zusammenstöße erfolgte die Entlassung aus der Theologenschaft. Ein späterer Versuch einer Wiederaufnahme in Paderborn scheiterte trotz vieler Empfehlungsschreiben von Priestern aus einer anderen Diözese. Hier lehnte die Aufnahmekommission geschlossen ab. Auch die letzte Stichprobe offenbarte Probleme mit der Disziplin. Trotz einiger heftiger Streitgespräche zwischen dem Kandidaten und Michel, in denen sich der Direktor harsche Kritik an der Priesterausbildung anhören musste und die Situation bisweilen lautstark zu eskalieren drohte, versuchte der Direktor, ihm immer wieder Brücken zu bauen. Dazu zählte auch ein psychologisches Beratungsangebot. Letztlich schied der Kandidat, der eine feste Freundin hatte, gegen Ende der Studienzeit freiwillig aus. Michel, resigniert und erleichtert zugleich, notierte: „Ich habe seinen Entschluss zur Kenntnis genommen.“

Erheblich weniger Abgänge als aus dem Konvikt sind aus dem Priesterseminar zu verzeichnen. Das ist sehr gut nachvollziehbar, da diese Kandidaten sich ja bereits seit Jahren mit ihrem Berufswunsch auseinandergesetzt und daran festgehalten hatten. Eine Stichprobe von 13 Fällen aus den 1990er Jahren ergab, dass acht freiwillig auschieden, weil ihnen doch noch Zweifel an der Berufswahl gekommen waren.¹¹⁰ In zwei Fällen fand sich kein Hinweis auf das Ausscheiden der Kandidaten in der Akte, obwohl sie unter „Abgänge“ eingeordnet waren. In einem Fall war der Kandidat kurz vor der Weihe gestorben. Nur in zwei Fällen wurden die Kandidaten mehr oder

¹¹⁰ Auch diese 13 Akten wurden anonymisiert vorgelegt, so dass keine Akte einer bestimmten Person zugeordnet werden konnte.

weniger unfreiwillig entlassen. Dies dürfte also entweder nur selten vorgekommen sein oder man hatte Kandidaten häufig davon überzeugen können, freiwillig zu gehen. Umso interessanter sind die Begründungen in diesen beiden Fällen: Im ersten Fall sprach sich Regens Schmitz bereits gegen die Aufnahme eines Kandidaten ins Priesterseminar aus, weil er Informationen über ein mögliches Verhältnis zu einer Frau hatte, während Direktor Lehrmann und Professor Schwermer¹¹¹ die Aufnahme dennoch befürworteten. So kam es zwar zunächst zur Aufnahme ins Priesterseminar, der aber nach wenigen Monaten die Entlassung folgte. Im Hintergrund stand also die Beziehung zu einer Frau, die nach ihrer Aussage bereits seit Jahren bestand. Der Kandidat hatte offenbar vor, zweigleisig zu fahren, was sich die Frau aber nicht gefallen lassen wollte, so dass sie sich an den Regens gewandt hatte. Dieser versuchte, die Lage in Gesprächen zu klären. Es stand Aussage gegen Aussage, da der Kandidat das Verhältnis abstritt. Letztlich wurde im Zweifel gegen den Kandidaten entschieden. Man habe „keine positive moralische Sicherheit im Hinblick auf die Eignung“ gewinnen können. Im anderen Fall wurde der Kandidat abgelehnt, weil sich nach einem Gemeindepraktikum herausgestellt hatte, dass er kaum Kontakt zur Gemeinde gefunden hatte. Auch fiel seine stark konservative Einstellung negativ auf. Er wurde auf Wunsch des Regens zurückgestellt, was ihn dann offenbar zum Ausstieg bewog. Insofern kann hier eigentlich nicht von einer Entlassung gesprochen werden, sondern von einer Zurückstellung mit Austrittsfolge.

3.8 Der Umgang mit „Zweifelsfällen“

Die bisher beschriebenen Eignungskriterien (3.6) lassen eine Fülle an Möglichkeiten zu, an der Eignung eines Kandidaten zu zweifeln. Ein fehlender Studienabschluss war ein objektives Ausschlusskriterium; daran war nicht zu zweifeln. Ausschlusskriterium war auch ein Verhältnis zum weiblichen Geschlecht. Ein hartes Kriterium stellte auch ein ärztliches Gutachten gegen die Eignung dar. Der „gute Ruf“ der Familie, ursprünglich ein zentrales Kriterium, spielte in den Bewertungen seit den 1990er Jahren keine Rolle mehr, zumal sich auch die familiäre Sozialisation der Kandidaten verändert hatte. Man konnte immer weniger darauf setzen, nur Kandidaten aus „gut katholischen“ Familien anzuziehen und anzunehmen. Daneben gab es Kriterien, welche Hinweise auf die Eignung zum Zölibat wie zur konkreten Berufstätigkeit geben sollten. Hier bewegte man sich auf dem Feld der Abwägungsmöglichkeiten. So sollte der Priester eigentlich ein „Allrounder“ sein. Angesichts des komplexen Anforderungsprofils von Seelsorge- und Leitungsaufgaben, wurde dieser Anspruch in der Praxis aber nicht zum Maßstab erhoben, bestimmte Einsatzeinschränkungen für bestimmte Kandidaten von vorneherein in Kauf genommen. Damit klafften Anspruch und Wirklichkeit

111 Zu Josef Schwermer siehe Kap. 2.2 Anm. 33.

des Berufsbildes (Priesterbildes) auseinander. Dass man für eine bestimmte Quantität eine bestimmte Qualität opfert, kennen wohl alle Organisationen, die unter einem Bewerbermangel leiden. Wie weit diese Kompromissbereitschaft gehen konnte, wird exemplarisch zu zeigen sein.

Die zweite Seite dieser Doppelentscheidung (für Beruf und Lebensweise) bestand im Zölibat. Hier war ebenfalls zu fragen, wo die Grenzen zu ziehen waren. So unterschied man zum Beispiel zwischen „Neigung“ und „Praxis“, was Spielräume eröffnete.¹¹² Bleibendes Gewicht behielt der Faktor „Öffentlichkeit“. Es ging um den guten Ruf der Kirche. Dieser fing allerdings auch an, unter dem „Zölibat“ zu leiden, der seit den 1970er Jahren immer wieder kritisiert wurde. Das Thema Sexualität (auch Homosexualität) war vermint und kaum ehrlich besprechbar. Aber es konnte auch nicht nur ins Private dispensiert werden.

Es gab also viele Faktoren abzuwägen. Doch was tat man auf Seiten der Entscheider, wenn sich Zweifel an der Eignung auftaten? Eine verbindliche Norm dazu existierte nicht. Es lässt sich zeigen, dass ein Regens in einem Zweifelsfall sowohl *gegen* wie *für* den Bewerber votieren konnte. So hatte Regens Heribert Schmitz in einem bereits erwähnten Fall (Anfang der 1990er Jahre), in dem er Zweifel hegte, ob der Kandidat den Zölibat einhalten wollte oder konnte – im Hintergrund stand der nicht unbegründete Verdacht einer Beziehung zu einer Frau – für die Entlassung des Kandidaten votiert. Dabei hatte er auch Direktor Michel und Professor Schwermer zu überzeugen, die sich zunächst schützend vor den Kandidaten gestellt hatten.¹¹³ Er informierte in diesem Fall auch den Erzbischof schriftlich über sein Vorgehen und hielt fest:

Die Kommission ist zu ihrer Entscheidung gekommen Herrn (Name) zu entlassen, weil sie aufgrund der Ungereimtheiten in den Aussagen keine positive moralische Sicherheit im Hinblick auf die Eignung von (Name) gewinnen konnte. Sie ist sich bewusst, dass sie möglicherweise Herrn (Name) Unrecht tut. An sich würde sie ihm lieber glauben als Frau (Name), aber deren Aussagen sind zu belastend.¹¹⁴

Auch wenn der Fall nicht als „bewiesen“ gelten konnte und letzte Zweifel bestehen blieben, hatte der Regens hier ein negatives Urteil gefällt und trat dafür ein.

In den folgenden zwei Fällen handelte Regens Schmitz hingegen im Zweifel für den Bewerber.

Das erste Fallbeispiel dieser Art ist AB1. Die Entscheidung für dessen Weihe fiel in die letzten Amtsjahre von Regens Schmitz. AB1 war bereits in zwei Bistümern abgelehnt worden, bevor er ins Priesterseminar von Paderborn aufgenommen wurde. Nach einem Jahr erfolgte die Weihe zum Diakon, das Jahr darauf die Weihe zum Priester.

¹¹² Siehe dazu 4.8 und 4.9.

¹¹³ Siehe 3.7.

¹¹⁴ Abgänge Priesterseminar, 13 anonymisierte Akten (1990er Jahren), APEP.

Zu seinem Lebensweg vor der Diakonenweihe ist seine Entlassung aus einem anderen Priesterseminar in seiner Ausbildungsakte ebenso vermerkt, wie das Scheitern der (Wieder-)Aufnahmegesuche in zwei Bistümern. Dessen ungeachtet wurde festgehalten: „Nach gewissenhafter Prüfung entscheidet sich unsere Kommission für die Aufnahme in die Theologenschaft. Nach einem Semester im Leokonvikt und einem Jahrespraktikum (unter erschwerten Bedingungen) in (Ort) erscheint die Aufnahme ins Seminar gerechtfertigt.“ Was Regens Schmitz beeindruckte, war, dass AB₁ trotz aller Schwierigkeiten am Priesterberuf festgehalten hatte. So hielt er 1991 fest: „Die Zähigkeit seines Bemühens gegen alle Widerstände hat eine innere Formung bewirkt, die nach menschlichem Ermessen eine feste Grundlage für das priesterliche Amt darstellt.“ Dieser Grundsatz widerspricht der bisher festgestellten Praxis, dass „Berufung“ nicht gegen „Eignung“ ausgespielt werden konnte. Bei Schmitz war das hier offenbar der Fall.

Als Diakon absolvierte AB₁ ein Schulpraktikum, wobei es laut Ausbildungsakte zu einem unangemessenen Verhalten gegenüber einem Jugendlichen gekommen sein soll. Der zuständige Pfarrer vor Ort führte Gespräche mit dem Jugendlichen und dem Diakon. Die Aussagen wurden in der Ausbildungsakte festgehalten. AB₁ stritt die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben wurden, ab. Der Pfarrer hatte ein „ungutes Gefühl gegenüber Herrn Diakon“, wollte aber auch nicht behaupten, der Diakon habe die Unwahrheit gesagt. Seine Bedenken äußerte er in einem persönlichen Brief an den Regens, der aber in der Ausbildungsakte fehlt. Vieles deutet darauf hin, dass Schmitz diesen Brief absichtlich nicht in die Akte aufgenommen hatte, um diesen für AB₁ nachteiligen Vorgang zu vertuschen.¹¹⁵

Etwa drei Monate später schrieben zwei Gemeindemitglieder an Regens Schmitz. Darin hieß es: „Wenn wir überlegen, daß Herr (Name) im nächsten Jahr geweiht wird und dann als Vikar in ‚engeren‘ Kontakt mit Jugendlichen steht, finden wir dies sehr bedenklich! Was wird von Paderborn aus überhaupt unternommen? Oder denkt man dort, daß sich die Jugendlichen dies nur ausgedacht haben!?“ Auf diesen Brief, der in der Ausbildungsakte enthalten ist, ist keine Antwort überliefert.

In Paderborn hielt Regens Schmitz nach einem Gespräch mit AB₁ fest, was er zu tun gedenke. Es ging ihm vor allem darum, wie weit diese Geschichte „ausgestanden“ sei. Er wollte deswegen nochmals mit dem Ortspfarrer und mit dem Erzbischof sprechen. Auch ein Weihbischof wurde hinzugezogen, der die Familie des Betroffenen kannte. Schließlich ging es Schmitz darum, ihn zu einem neuen Praktikumsort zu schicken, wovon drei zur Auswahl standen. Er hegte also anscheinend nicht den geringsten Zweifel, dass AB₁ seine Ausbildung fortsetzen sollte.

In seiner Beurteilung schrieb Schmitz schließlich:

115 Vgl. dazu *Causa poenalis*, (AB₁), 1/03 (Bd. I), Offizialat.

Herr (Name) war zum Schulpraktikum in (Ort) bei Pfarrer (Name). Über diesem Praktikum liegt ein Schatten. Es wurden im Hinblick auf Herrn (Name) Vorwürfe des Inhalts laut, daß er im Gespräch mit einem Jugendlichen in unzulässiger Weise sexuelle Themen angesprochen habe. Herr (Name) hat diese Anschuldigungen abgestritten. Eine letzte Klärung war nicht erreichbar; es blieb Aussage gegen Aussage. Um den Knoten zu lösen, erschien es mir (auch nach Überlegungen in der Aufnahmekommission) richtig, mich entschieden auf die Seite von Herrn (Name) zu stellen.

In der Folge hatte ich den Eindruck, dass sich Herr (Name) belastet fühlte. Er suchte sich immer wieder durch zum Teil umtriebigen Eifer in gutes Licht zu setzen. Gerade dadurch aber entstand der Eindruck einer gewissen inneren Unruhe und Unstete, der recht gut als Ausfluß eines ständigen Bewährungsdruckes gedeutet werden konnte.

Das eigentliche Diakonatspraktikum absolvierte Herr (Name) in (Ort). Pfarrer (Name) hat ihm ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Auch Herr (Name) hat sich rundum wohlgefühlt.

Herr (Name) hat – wohl auf Grund seiner Biographie – starke individualistische Züge entwickelt. Er hat nur schwer einen gemeinsamen Nenner mit seinem Kurs gefunden und klinkt sich auch öfter aus der Gemeinschaft aus. Er sollte m. E. eingesetzt werden, wo Frömmigkeit und geistliche Tiefe zu Hause sind. Hier bedarf es sicher der Vertiefung im Sinne geistlicher Beheimatung.¹¹⁶

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Regens Schmitz sich „entschieden“ auf die Seite von AB₁ gestellt, alle Bedenken relativiert und beiseite geschoben, das Verhalten von AB₁ immer wieder entschuldigt hat. Dabei untergrub Schmitz mehrere Eignungskriterien, die in den Aufnahmeverfahren genannt wurden. War in den „pfarramtlichen Sittenzeugnissen“ zum Beispiel festzuhalten worden, dass ein Kandidat kein „krasser Individualist“ sein solle¹¹⁷, so wurden hier „starke individualistische Züge“ benannt, aber nicht weiter problematisiert. Die Frage des „Charakters“ wurde nicht thematisiert. Eignungskriterien für die konkrete Berufsausübung wurden umgedreht. Nicht AB₁ hatte Kompetenzen zu zeigen, die er für den Beruf eines Seelsorgers brauchte, sondern die Empfehlung von Schmitz zielte darauf ab, dass die Gemeinde, in der er eingesetzt werden sollte, ihn noch zu einer „Vertiefung im Sinne geistlicher Beheimatung“ führen sollte. Er bräuchte eine Gemeinde, die ihm helfen könne. Schließlich wurden sämtliche mögliche Bedenken im Hinblick auf die zölibatäre Lebensform, persönliche Reife, mögliche Homosexualität sowie Nähe- und Distanzprobleme außer Acht gelassen. Damit zeigt dieses Beispiel, wie die Eignungskriterien gegenstandslos werden konnten.

Das zweite Fallbeispiel, bei dem im Zweifel für die Weihe des Kandidaten votiert wurde, war AB₂, der unter Schmitz zum Diakon geweiht worden war. Dabei kursierten bereits vor der Weihe Gerüchte um seine homosexuelle Veranlagung und Kontakte zur Schwulenszene. Diese Gerüchte kamen aus dem Konvikt von Priestern und aus

¹¹⁶ Ausbildungsakte AB₁, APEP.

¹¹⁷ Siehe 3.6.1.

der Pfarrei, in der AB2 sein Gemeindepraktikum absolvierte. Der Kandidat stritt diese Gerüchte bei Regens Schmitz entschieden ab. Es wurde über „die extravagante Art, sich zu kleiden“, diskutiert. Der Regens wünschte sich diesbezüglich mehr Zurückhaltung, sah hier den Ursprung der Gerüchte, nahm es dem Kandidaten aber ab, dass dieser selbst seinem Kleidungsstil keine Bedeutung zumaß. Am Ende hielt Schmitz fest: „Wir stehen vor einem Dilemma. Gerede und Gerüchte sind vorhanden; Pfarrer (Name) spricht von sechs bis sieben ernstzunehmenden Personen, die ihn angesprochen haben. Erwiesen ist nichts! Möglicherweise reduziert sich alles auf die Äußerlichkeiten seines Auftretens.“¹¹⁸ Schmitz stimmte für die Weihe zum Diakon.

Als Klasvogt 1993 die Nachfolge von Schmitz antrat, hatte er vor diesem Hintergrund über die Zulassung von AB2 zur Priesterweihe zu entscheiden. Er hatte kaum Zeit, ihn kennenzulernen.¹¹⁹ In seiner Chronik hielt er fest:

Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, daß ich hinsichtlich der Weihezulassung von AB2 bis zuletzt massive Bedenken, aber eben keine handfesten Gründe hatte, die eine Zurückstellung von der Weihe gerechtfertigt hätten. Auch wenn der Verdacht nahe lag, ließ sich eine Verbindung zur homosexuellen Szene nicht beweisen. Manches, was vorher nur vage Vermutung blieb, bewahrheitete sich nach der Weihe.¹²⁰

AB2 wurde 2010 suspendiert.¹²¹

Was ist also ein „Zweifelsfall“? Es handelt sich nicht um eine Norm, sondern um eine soziale Praxis. Ein Zweifelsfall konnte konstruiert werden, um jemanden gezielt zur Weihe zuzulassen. Man konnte einerseits so argumentieren, dass mindestens ein Weiheaufschub nötig sei, um Zweifel auszuräumen und die weitere Entwicklung des Bewerbers beobachten, man konnte andererseits so argumentieren, dass man jemanden nicht von der Weihe ausschließen konnte, wenn noch Zweifel am Zweifel bestünden, bzw. ein Vorwurf nicht „bewiesen“ sei. Damit fällt das ganze Gebäude an Eignungskriterien wie ein Kartenhaus in sich zusammen und die Entscheidung hängt letztlich an der Person des Regens, der hier einen enormen Handlungsspielraum hat.

Korrekterweise ist daran zu erinnern, dass die Entscheidung beim Erzbischof liegt. Der Regens gibt nur ein „Skrutinium“ ab. Degenhardt hätte beim Lesen des Skrutiniums über AB1 die Möglichkeit gehabt, einzugreifen. Es hätte genug Grund bestanden, im Sinne der eigenen Eignungskriterien kritische Rückfragen dazu zu stellen. Er hätte

¹¹⁸ Aktennotiz von Regens Heribert Schmitz zum Skrutinium von AB2, in: SA AB2, EBGV.

¹¹⁹ Die Seminaristen zogen erst Mitte Oktober ins Seminar und die Beurteilung für das Scrutinium sollte in der Regel schon kurz vor oder nach Weihnachten erfolgen. Eine der ersten Maßnahmen Klasvogts war es deshalb, die Diakonenweihe zeitlich um rund acht Wochen nach hinten zu verschieben, um die Kandidaten besser kennenlernen und einschätzen zu können. Dazu: Regens Dr. Peter Klasvogt, Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005, S. 8, APEP.

¹²⁰ Ebd., S. 9.

¹²¹ SA AB2, EBGV.

den Fall weiter klären und problematisieren können. Das hat er nach Aktenlage nicht getan. Auch dieses Verhalten trug dazu bei, dass das System sich selbst unterlaufen konnte.

Es ist unklar, ob sich andere „Mitwisser“ an Degenhardt in dieser Sache gewendet haben. Falls dem so war, hatte es keine Wirkung. Es gab jedenfalls weitere Personen, die über die Vorfälle Bescheid gewusst haben müssen. Unter diesen scheint man unterschiedlicher Meinung gewesen zu sein. Nach der Erinnerung eines Zeitzeugen habe Schmitz bei einem Spaziergang damals zu einem Priester gesagt, er habe sich mit dem Pastoralpsychologen Josef Schwermer besprochen und dieser habe ihm gesagt, dass Jungen in dem Alter schon mal solche Fantasien hätten – womit er die Glaubwürdigkeit des mutmaßlich betroffenen 13jährigen Jungen aus (Ort) anzweifelte. Das habe Schmitz in seinem Urteil bestärkt.¹²² Er hätte aber auch auf Personen hören können, wie zum Beispiel den erwähnten Ortspfarrer, die das anders sahen. Es war im System nicht vorgesehen, dass der Erzbischof alle Beteiligten (auch die Betroffenen) zum Gespräch lud, um sich ein eigenes Bild von der Lage zu machen. Der Informationsaustausch blieb segmentiert und intransparent.

Das ganze System der „Auswahl“ war also letztlich stark von einzelnen Personen bestimmt, die Empfehlungen aussprachen oder annahmen. Das lässt in diesem Fall vor allem nach den Beweggründen von Schmitz fragen.

Eine mögliche These wäre, dass der Regens bei der Betrachtung des Weiehkandidaten zu sehr in die Rolle des Seelsorgers wechselte. Er sah, dass es der junge Mann schwer hatte, wie er sich bemühte, dass er zäh an seinem Wunsch, Priester zu werden, festhielt. Damit wäre das systemische Problem der Rollenvermischung von Seelsorger und Entscheider angesprochen. Andererseits sollte man annehmen, dass ein Mann in seiner Position beide Rollen beherrschte und trennen konnte. Schmitz hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, seinen Blick zu weiten und den Diakon unter Anwendung der geltenden Eignungskriterien nicht zur Priesterweihe zu empfehlen oder zumindest zur weiteren Beobachtung zurückzustellen. Es wurde gezeigt, dass er dies in einem anderen Fall getan hatte – auch gegen die milde Haltung des Pastoralpsychologen Josef Schwermer, der damit die Tendenz „im Zweifel für den Kandidaten“ unterstützte. Seine großen Handlungsspielräume im System lenken somit den Blick auf die persönliche Verantwortung.

Es besteht Grund zur Annahme, dass Schmitz einen belastenden Brief über AB₁ aus der Ausbildungsakte entfernt hat und sich „entschieden“ – also gerade nicht unsicher und zweifelnd – hinter ihn stellte. Der große Einsatz von Schmitz beschränkte sich nicht auf die Priesterweihe, sondern setzte sich auch danach fort. In einem Interview mit einem Zeitzeugen, das anonymisiert geführt wurde, wurde angegeben, dass

¹²² IL-1i03N5NP1N9.

sich der (ehemalige) Regens Schmitz auch noch später, nachdem weitere Vorwürfe gegen AB1 bekannt wurden, „dieses Mannes sehr angenommen“ habe. Dabei habe das Priestersein von AB1 für Schmitz eine große Rolle gespielt. Die Entwicklung habe ihn aber auch sehr belastet.¹²³

¹²³ IL-GWB7RTE3PGHH.

4. PRIESTERBILDER IM WANDEL

4.1 Der Priester als heiligmäßiger Mann

In der Neuscholastik (seit Mitte des 19. Jahrhunderts) bildete „die Kirchenkonzeption der ‚Heilsanstalt‘, die von ihrem Stifter Jesus Christus mit allen notwendigen Gnadenmitteln und Amtsgewalten ausgestattet wurde“, den selbstverständlichen Hintergrund für das Verständnis vom Priesteramt. Aus seiner herausgehobenen ontologischen Qualifizierung durch die Weihe wurden Anforderungen an seine Lebensführung sowie Funktionen als Verwalter und Ausspender von Gnadenmitteln abgeleitet.¹ „Wegen der Heiligkeit des Auftrags ist priesterliche Selbstheiligung, verstanden als unermüdliches persönliches Streben nach Vollkommenheit, unerlässlich.“² Auf diese Weise kam es zum Bild eines Priesters als heiligmäßigem Mann, also einem Heiligen vergleichbar. Diese Aura gehörte mit zur Schauseite der Organisation, der in Wirklichkeit all jene Priester gegenüberstanden, die dieses Vollkommenheitsideal nicht glaubhaft verkörperten. Umso wichtiger war es, den Schein zu wahren, Kritik an einzelnen Geistlichen möglichst zu unterbinden, um damit nicht das Gesamtbild in Misskredit zu bringen. An der Heiligkeit des Priesterstandes hing nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit der „Heilsanstalt“ Kirche. Schon in der Zwischenkriegszeit bahnten sich zwar neue Aufbrüche im Kirchenverständnis an, wobei das Thema „Gemeinschaft“ und die Mitwirkung der Laien im Auftrag der Kirche in den Vordergrund rückten, aber das traditionelle neuscholastische Priesterbild blieb dennoch gültig.

Nach 1945 hatten die Bischöfe zunächst ein neues Ansehen erreicht, wobei ihnen die kollektiven Erfahrungen der Diktatur zu Gute kamen: „Die Vielfalt der katholischen Selbstorganisation galt als gescheitert, denn überlebt hatte das religiöse Leben in der Pfarrei unter dem Schutz des Bischofs.“³ Nachdem 1950 in der BRD die Diözesankirchensteuer eingeführt wurde, „konnten die Bischöfe neben den Pfarreien und den Orden zu potenten pastoralen Akteuren werden. (...) Erst jetzt erfolgte der planvolle Ausbau pastoraler Dienstleistungssysteme ‚von oben‘, von der Neubegründung kleinerer Seelsorgebezirke mitsamt Kirchenbau bis hin zu pädagogischen, kulturellen und anderen Einrichtungen.“⁴ Diese Beobachtung ist wichtig, weil sich damit ein erhöhtes Ansehen der Bischöfe verband, das auch beim Zweiten Vatikanischen Konzil zum Ausdruck kommen sollte. Es wird noch zu sehen sein, was das für die Priester bedeutete.

Zunächst einmal blieb das Priesterbild neuscholastisch geprägt. „Die Heiligkeit des Priesterstandes ist nicht nur Gegenstand eines umfangreichen Schrifttums zur

1 Müller, Priester, S. 23.

2 Ebd., S. 31.

3 Damberg, Bischof und Kirchenvolk, S. 173.

4 Ebd.

Priesterascese, sondern auch erklärtes Herzensanliegen der Päpste.⁵ Von Pius X. bis Johannes XXIII. lassen sich ähnliche Ermahnungen zur „priesterlichen Vollkommenheit“ finden. Selbst Johannes XXIII., der Papst des Aggiornamento, der das Zweite Vatikanische Konzil einberief, vertrat ein äußerst traditionelles Priesterbild. So formulierte er in einem Rundschreiben *Sacerdotii nostri primordia* 1959:

Mit dem Weihecharakter besiegelt Gott den ewigen Liebesbund, durch den er seine Priester vor allen Menschen auszeichnet. Sie müssen daher diese bevorzugte Liebe Gottes durch ein heiligmäßiges Leben vergelten (...). Der Kleriker ist als ein Mann zu betrachten, der aus dem Volk ausgesondert, in einzigartiger Weise mit höheren Aufgaben betraut und einer göttlichen Macht teilhaftig ist; mit einem Wort: er ist ein zweiter Christus (...).⁶

Im Zusammenhang mit diesem Heiligkeitsstreben bekam auch der Zölibat seine besondere Bedeutung zugesprochen. Diese „Aussonderung“ vom Volk wies dem Priester eine gesellschaftliche Kontrastidentität zu. Hinzu kam der Priester als „Milieu-manager“⁷, der fest in das soziale Gefüge der Gesellschaft verankert war. Sein Ansehen gewann der Priester im katholischen Milieu keineswegs nur aufgrund eines heiligmäßigen Nimbus, sondern aufgrund seiner sozialen Führungsposition. Er war in den Augen seiner Gemeinde eine Autorität mit großem Einfluss. Diese starke soziale Stellung konnte menschliche Mängel im Angesicht eines Vollkommenheitsideals sogar kompensieren, so dass vieles toleriert wurde.

Der Priester war die kirchliche Autorität vor Ort mit Machtbefugnissen, die das konkrete Leben von Menschen positiv oder negativ beeinflussen konnte.⁸ Entsprechend ehrerbietig begegnete man ihm. Der Pastoraltheologe Isidor Baumgartner hat es in seiner Lebensbeschreibung so ausgedrückt:

Wenn er [der Priester] sich am Schulhof zeigte, näherten sich ihm die Kinder mit einer angedeuteten Kniebeuge, küssten seine Hand und murmelten dabei ein ‚Gelobt sei Jesus Christus!‘ Auf ihn galt es zu hören. Er hatte die Gewalt, Sünden zu vergeben und Bußen zu verhängen. In gewisser Weise war er in seiner Pfarrei wie der Papst: unfehlbar, ‚Heiliger Vater‘.⁹

Diesem Bild entsprach eine Priesterausbildung, die auf „Formung“, „strenge Zucht“ bzw. „Ascese“, „Gehorsam“ und „Verzicht“ ausgerichtet war. Auf der anderen Seite erforderte das katholische Milieu auch Fähigkeiten, sich in der Gesellschaft sicher und

5 Müller, Priester, S. 31.

6 Zitiert nach ebd., S. 34.

7 Blaschke, Kolonialisierung der Laienwelt.

8 Vgl. dazu die Berichte der Betroffenen im Teil I (Hartig).

9 Baumgartner, Unterwegs, S. 19.

angemessen bewegen zu können. So wurden auch solche Erfordernisse bei der Frage nach der „Eignung“ von Kandidaten für das Priesteramt nie ganz ausgeblendet.¹⁰

Dieses Priesterbild beherrscht bis heute den Diskurs um Missbrauch in der katholischen Kirche. Das hängt damit zusammen, dass es bei vielen Fällen aus den 1950er und 1960er Jahren wirksam war und auch danach in bestimmten „Milieuinseln“¹¹ nicht ganz verschwand. Deswegen ist daran zu erinnern, dass dieses Priesterbild aber auch nicht unangefochten blieb und sich diesbezüglich einige Entwicklungen beobachten lassen.

4.2 Das Zweite Vatikanische Konzil über die Priester

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) machte in seinen insgesamt 16 verabschiedeten Texten Ausführungen zum Verhältnis des Diözesanbischofs zu seinem Klerus. „Klassischer Ausgangspunkt ist dabei das Verständnis des Bischofs als ‚Vater der Priester‘.¹² Nach der Dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium* (LG) 28 machen die Priester den Bischof in den örtlichen Gemeinden „gewissermaßen gegenwärtig“. Ferner heißt es hier:

Unter der Autorität des Bischofs heiligen und leiten sie den ihnen zugewiesenen Anteil der Herde des Herrn, (...). Um dieser Teilhabe an Priestertum und Sendung willen sollen die Priester den Bischof wahrhaft als ihren Vater anerkennen und ihm ehrfürchtig gehorchen. Der Bischof wiederum soll seine priesterlichen Mitarbeiter als Söhne und Freunde ansehen, gleichwie Christus seine Jünger nicht mehr Knechte, sondern Freunde nennt (vgl. Joh 15,15).¹³

Der Artikel begründet das Priesteramt damit nicht mehr von der Konsekrationsvollmacht her – und damit das Weihesakrament insgesamt vom Priesteramt her – sondern in der Weihe und Sendung Christi, derer die Bischöfe (!) teilhaftig sind. Aus den Priestern werden „Mitarbeiter“ des Bischofs. Sie übernehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und machen den Bischof dadurch „gewissermaßen gegenwärtig“ (LG 28,2).¹⁴

Das Verhältnis zwischen Bischof und Priester wird hier in der Metapher einer Vater-Sohn-Beziehung ausgedrückt. Der „Sohn“ soll dem Vater „gehorsamen“, was ihn mit

¹⁰ Vgl. dazu 3,6.

¹¹ Auch wenn die Forschung betont, dass das katholische Milieu seit den 1950er Jahren langsam erodierte, so fand dieser Prozess nicht überall gleichzeitig und in derselben Geschwindigkeit statt. Ein „Restmilieu“ blieb in bestimmten Gegenden lange erhalten. Da es sich nicht mehr um eine flächendeckende Sozialform handelte, sondern um regional oder lokal begrenzte Formen, wird hier von „Milieuinseln“ gesprochen.

¹² Bredeck, Kardinal Jaeger, S. 285.

¹³ LG 28.

¹⁴ Müller, Priester, S. 146.

einem Knecht verbindet. Gleichzeitig wird mit Verweis auf das Verhältnis von Christus zu seinen Jüngern der Begriff des „Knechtes“ zurückgewiesen und der des „Freundes“ eingeführt. Hier liegt insofern eine Spannung im Bild vor, als der Vater, dem man gehorchen soll ein anderes Vaterbild voraussetzt als das des väterlichen Freundes. Es geht einerseits um „Kinder“, die „gehorsamen“ sollen und andererseits um erwachsene „Söhne“, die auch „Freunde“ genannt werden können. Auch im Dekret *Christus Dominus* (CD) 28 taucht die Vatermetapher auf: „[Die Diözesanpriester] bilden ein einziges Presbyterium und eine einzige Familie, deren Vater der Bischof ist.“¹⁵ Über das Verhältnis zu den Priestern heißt es weiter: „Mit besonderer Liebe seien sie [die Bischöfe] jederzeit den Priestern zugetan, die ja für ihren Teil die Aufgaben und Sorgen der Bischöfe übernehmen und in täglicher Mühewaltung so eifrig verwirklichen. Sie sollen sie [die Priester] als Söhne und Freunde betrachten.“¹⁶ Dies steht in einem Kontrast zur Sprache des Konzils gegenüber den Laien. So wird im Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam Actuositatem* (AA) bei den Laien ihre Teilhabe am dreifachen Amt Christi betont. Auch die Laien sind in ihrem Apostolat „Mitarbeiter“ des Bischofs.¹⁷

Bei den Aussagen über die Priester kommt es im Dekret *Presbyterorum ordinis* (PO) 7 über Dienst und Leben der Priester, endgültig zum Bildbruch: Hier werden nämlich aus den „Söhnen“ zugleich „Brüder“. So heißt es:

Wegen dieser Gemeinschaft also im gleichen Priestertum und Dienst sollen die Bischöfe die Priester als ihre Brüder und Freunde (*fratres et amicos*) betrachten. Sie seien nach Kräften auf ihr leibliches Wohl bedacht, und vor allem ihr geistliches Wohl sei ihnen ein Herzensanliegen. Denn hauptsächlich auf ihnen lastet die schwere Sorge für die Heiligung ihrer Priester; deshalb sollen sie die größte Mühe für deren ständige Formung aufwenden.¹⁸

Dieses Dekret war unter dem Eindruck der Diskussionen über die Kirchenkonstitution (*Lumen Gentium*) entstanden. „Nachdem im Konzil beanstandet worden war, man habe viel über die Bischöfe und viel über die Laien gesagt, aber fast nichts über die

15 CD 28. Dieses Dekret „Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ möchte die Lehre von LG über den Episkopat konkret auf das Leben der Kirche anwenden. Die Artikel 16 bis 21 handeln von der „Vater- und Hirtenaufgabe“ der Bischöfe, wobei also die Vatermetapher mit der Hirtenmetapher verbunden wird: „Bei der Erfüllung ihrer Vater- und Hirtenaufgabe seien die Bischöfe in der Mitte der Ihrigen wie Diener, gute Hirten, die ihre Schafe kennen und deren Schafe auch sie kennen, wahre Väter, die sich durch den Geist der Liebe und der Sorge für alle auszeichnen und deren von Gott verliehener Autorität sich alle bereitwillig unterwerfen. Die ganze Familie ihrer Herde sollen sie so zusammenführen und heranbilden, dass alle, ihrer Pflichten eingedenk, in der Gemeinschaft der Liebe leben und handeln.“ (CD 16).

16 CD 16.

17 Siehe AA.

18 PO 7.

Priester, wurde die Kirchenkonstitution selbst (vor allem Artikel 28) in dieser Hinsicht vervollkommen und dieses Dekret vertieft.¹⁹

Auch hier werden die Laien gegenüber den Priestern aufgewertet. So ruft Artikel 9 nachdrücklich in Erinnerung, dass die Priester und die „Laien“ miteinander „Jünger des Herrn“ sind und somit „Brüder unter Brüdern“.²⁰

Die Priester sollen die Würde der Laien und die bestimmte Funktion, die den Laien für die Sendung der Kirche zukommt, wahrhaft erkennen und fördern. (...) Sie sollen gern auf die Laien hören, ihre Wünsche brüderlich erwägen und ihre Erfahrung und Zuständigkeit in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Wirkens anerkennen, damit sie gemeinsam mit ihnen die Zeichen der Zeit verstehen können.²¹

Betrachtet man also die Sprache des Konzils im Hinblick auf die Vatermetapher des Bischofs genauer, so ergibt sich ein durchaus widersprüchliches Bild:

1) Der Bischof ist Vater und Bruder zugleich, was sich eigentlich ausschließt. Er steht zudem in einem doppelten Bruderverhältnis, nämlich zu den anderen Bischöfen und zu den Priestern.

2) Die Priester sind gegenüber ihrem Bischof Söhne und Brüder zugleich, was sich ebenfalls ausschließt.

3) Die Priester und Laien können alle Söhne (und Töchter) des Bischofs genannt werden. Insofern ist es konsequent, dass Priester und Laien auch als „Brüder unter Brüdern“ (bzw. Schwestern) bezeichnet werden, also als Geschwister. Doch innerhalb der Geschwisterschaft gibt es einen Widerspruch zwischen der „besonderen Liebe“ der Bischöfe zu den Priestern, hier gibt es also Lieblingssöhne, und der Vorstellung einer geschwisterlichen Gleichheit, die letztlich in der Liebe zu Christus nochmals spirituell verankert wird.

Dieses Nebeneinander weist auf ein ungelöstes Problem hin: Wie stehen das „Priestertum des Dienstes“ und das „Priestertum aller Gläubigen“ zueinander?

Der pastorale Sprachduktus des Konzils erfreute sich zwar vielfach großer Beliebtheit, weil er die Sprache des Kirchenrechts zurückdrängte. Die semantische Verschiebung sorgte allerdings in einer rezeptionsgeschichtlichen Perspektive auch für ständige Unklarheiten über Lehrauffassungen.²² In organisationstheoretischer Perspektive ist diese bildhafte Sprache nichts Ungewöhnliches: „Die häufig kritisierte Flucht von Organisationen ins Abstrakte, Bildhafte und Nebulöse ist aus dieser Perspektive nicht das Ergebnis bösen Willens, mangelnden Denkvermögens oder fehlender

19 Rahner/Vorgrimler, Konzilskompendium, S. 553.

20 Ebd., S. 556. „Mit allen nämlich, die wiedergeboren sind im Quell der Taufe, sind die Priester Brüder unter Brüdern, da sie ja Glieder ein und desselben Leibes Christi sind, dessen Auferbauung allen anvertraut ist.“ (PO 9).

21 PO 9.

22 Oehmen-Vieregge, *Sacra potestas*, in: ThQ 197 (2017), S. 357.

Professionalität, sondern ergibt sich geradezu aus den Anforderungen, die von außen an die Organisation herangetragen werden.“²³ An die katholische Kirche wurden (und werden) unterschiedliche Erwartungen über ihr Selbstverständnis und ihren Reformbedarf herangetragen. Das Konzil selbst bildete in seinem Verlauf Meinungs- und Richtungskämpfe ab. Diese Unterschiede kennzeichnen die Dekrete, die deshalb auch als Kompromisstexte anzusehen sind. Die Verwendung von Metaphern hilft dabei, das Widersprüchliche zu verdecken, indem Metaphern nur Analogien zum Ausdruck bringen und sie nicht die formale Seite der Organisation beschreiben. Über das juristische Verhältnis von Bischof, Priestern, Laien und den damit verbundenen Reformbedarf ist damit noch nicht viel gesagt. Die „Umsetzung“ – was auch immer man darunter verstand – sollte erst noch kommen.

Eigentlich sollte das Priesterdekret des Konzils Ermutigung und Orientierung bieten. Mittelfristig entstanden allerdings Verunsicherung und Enttäuschung. Der Priester wurde „im Grunde in eine schizophrene Situation“²⁴ gestellt, denn in ihm verband sich nun eine klassische Theologie des Priestertums mit einer nicht mehr so traditionellen Vorstellung seiner Aufgaben. Es blieb die große Frage, wie sich die klassische Theologie mit den Erfordernissen der Zeit vereinbaren ließ.

4.3 Zeitgenössische Wahrnehmungen des Konzils in Paderborn

Die Kirchengeschichtsschreibung stellte in den letzten Jahrzehnten immer wieder heraus, dass das Zweite Vatikanische Konzil ein „Ereignis“ gewesen sei.²⁵ Der „Geist des Konzils“ hänge mit der Atmosphäre zusammen, die auf dem Konzil geherrscht habe. Die Medien berichteten darüber und verbreiteten überwiegend ein positives Bild. Auch einzelne Bischöfe, die am Konzil teilnahmen, sorgten für die Verbreitung neuer Nachrichten aus dem Konzil.²⁶

Zu den eifrigen Konzilsteilnehmern gehörte auch der Paderborner Erzbischof Lorenz Jaeger. Er arbeitete im Einheitssekretariat mit und nahm an allen vier Konzilsperioden teil. Sein Hauptinteresse galt nach Schmiedl der Ökumene. „Ein weiteres Anliegen galt den Priestern, ihrem Leben und vor allem der Ausbildung.“²⁷

²³ Kühl, Organisationen, S. 130.

²⁴ Müller, Priester, S. 152.

²⁵ Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass über 150 Theologinnen und Theologen aus aller Welt seit 2016 an dem internationalen Forschungsprojekt „Das Zweite Vatikanische Konzil – Ereignis und Auftrag“ arbeiten. Das Forschungsteam erarbeitet einen zwölfbändigen Kommentar zum Zweiten Vatikanum, der 2024 bis 2027 erscheinen soll. Siehe: <https://www.herder.de/theologie-pastoral/shop/kz/reihen/das-zweite-vatikanische-konzil-ereignis-und-auftrag/> (Zugriff: 3.3.2025).

²⁶ Grundlegend: Alberigo, Geschichte.

²⁷ Schmiedl, Kardinal Jaeger, S. 181.

Man könnte also meinen, dass das Konzil auch im Paderborner Konvikt und Priesterseminar eine große Rolle spielte. Das ist teilweise richtig. Auf der Leitungsebene korrespondierte Direktor Normann mit Jaeger über das Konzil. Am 4. Oktober 1960 erging von der *Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus* ein Schreiben an Jaeger, das dieser an Normann weiterleitete. Darin wurde von Rom aus abgefragt, inwiefern die Priesterausbildungsstätten das bevorstehende Konzil im Blick hätten. Norman erstattete dem Erzbischof für das Collegium Leoninum entsprechend Bericht:

1. Bei der täglichen Meßfeier ist seit langem das Gebet für das Konzil in die Reihe der Fürbitten aufgenommen.
2. Jeden Donnerstag haben wir als besonderen Gebetstag für dieses Anliegen festgesetzt, zusammen mit der Bitte um die Wiedervereinigung im Glauben. Bei der mittäglichen Adoratio wird ein gemeinsames Gebet verrichtet. Eine den ganzen Tag über in der Kapelle brennende Kerze erinnert die einzelnen Theologen an diese Gebetsmeinung.
3. In einer kürzlich zusammengestellten Handbücherei wurde den Theologen die einschlägige Literatur zum kommenden Konzil zugänglich gemacht. – Vom Hausvorstand gehaltene Arbeitskreise versuchen, diese Schriften vor allem den unteren Semestern nahezubringen.
4. Die Theologen wurden angehalten, an den für kontrovers-theologische Fragen von der Philosophisch-Theologischen Akademie angesetzten Seminarien teilzunehmen. – Auch sonst dürften die Bestrebungen des Lehrkörpers unserer Akademie, die Studenten mit den Fragen des kommenden Konzils vertraut zu machen und ihnen dessen Bedeutung vor Augen zu stellen, im Leben unseres Hauses starke Auswirkungen haben.
5. Gelegentlich versuchen die *Puncta meditationis* über das mehr äußerliche Tun hinaus den Theologen dazu zu verhelfen, sich das Denken und Beten der Kirche um das Ökumenische Konzil für ihr geistliches Leben anzueignen.²⁸

Normann war sich also sehr bewusst, wie wichtig Jaeger das Konzil, vor allem Fragen der Ökumene, waren. Das Konvikt sollte die Erwartungshaltungen des Erzbischofs (und Roms) nicht enttäuschen. Entsprechend sollte regelmäßig für das Konzil gebetet werden. Eine wichtige inhaltliche Vermittlung sollte dem Studium an der Philosophisch-Theologischen Akademie zukommen, wobei auch hier zunächst nur an Kontroverstheologie – von Ökumenischer Theologie sprach man noch nicht – gedacht war.

Als Jaeger 1962 zur ersten Konzilsperiode in Rom weilte, schrieb ihm Normann euphorisch:

Über Ihren Brief vom 18.11. haben wir uns, Vorstand und Hausgemeinschaft des Leoninum, sehr gefreut. Er ist ja ein lebensvolles Dokument dafür, dass wir ‚Paderborner‘ in Ihrer Person am Konzilsgeschehen mit teilnehmen. Allwöchentlich werden vom Pult unseres Speisesaals die wichtigsten Ergebnisse aus der Konzilsaula bekanntgegeben.

28 Brief von Direktor Normann an Erzbischof Lorenz Jaeger, in: Lehmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 132.

Natürlich sind unsere Studenten am theologischen Gang der Verhandlungen brennend interessiert.²⁹

Die Identifikation mit den Konzilsereignissen erfolgte hauptsächlich über die Identifikation mit dem Erzbischof, der „die Paderborner“ repräsentierte. Hier lassen sich allerdings zwei Entwicklungen beobachten. Während der Erzbischof in Rom die Aufmerksamkeit der Paderborner dorthin lenkte, war er in Paderborn selbst durch seine vielen Abwesenheiten in den kommenden Jahren kaum noch präsent. Damit rückte der Erzbischof für viele Studenten auch in eine größere Distanz. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr seine Ernennung zum Kardinal am 22. Februar 1965, die auch auf seine Verdienste um die Ökumene und das Konzil zurückgeführt wurde. Jaeger wurde weit über das Konvikt hinaus zur überragenden Identifikationsfigur der ganzen Stadt und des Erzbistums. „In der Binnenwahrnehmung übertrug sich der ‚Abglanz des Konzils‘ gewissermaßen auf Paderborn.“³⁰

Ein dominantes Wahrnehmungsmuster bildete also die Person Jaegers, der mit und während des Konzils 1965 zum Kardinal ernannt wurde und damit auch „die Paderborner“ gefühlt aufwertete. Der Erfolg des Konzils war eng mit dem Erfolg des Kardinals verwoben. Die Frage nach dem „Erfolg“ des Konzils bei einzelnen theologischen Sachthemen war damit noch nicht gestellt, außer bei der Ökumene, die ebenfalls stark mit dem Kardinal verbunden wurde. Es entstand aber auch keine ökumenische Bewegung „von unten“ oder von Seiten der künftigen Priester, die sich selbst als Akteur in dieser Frage verstanden hätte. Es handelte sich für die Paderborner eher um eine theoretische Frage für Spezialisten, was ganz im Sinne Jaegers war. Das eigentliche „Ereignis“ wurde in Paderborn Jaeger und seine Kardinalsernennung und nicht das Konzil an sich.

Nach der Erinnerung eines Zeitzeugen, der 1961 ins Paderborner Priesterseminar eingetreten war, spielte das Konzil dort keine große Rolle. „Ich habe das nicht so in Erinnerung, dass wir das im Leokonvikt wahrgenommen haben, als etwas ganz Besonderes, ich wüsste nicht, dass wir darüber diskutiert hätten.“³¹ Im Grunde habe das Konzil nicht interessiert. Es sei als Treffen der Bischöfe mit dem Papst wahrgenommen worden, wobei der Papst sich ohnehin durchsetzen werde. Die Ergebnisse seien etwas verspätet und schwach angekommen, die Gemeinden hätten nicht gewusst, was sie damit anfangen sollen.³²

Inwiefern die Studenten also wirklich so „brennend interessiert“ gewesen sind, wie Normann an Jaeger geschrieben hatte, ist durchaus zu hinterfragen. Hier deckt sich die Perspektive der Hausleitung möglicherweise nicht mit derjenigen der Studenten.

²⁹ Ebd., S. 133.

³⁰ Grabe, Kardinal, S. 451.

³¹ Interview mit einem ehemaligen Priesteramtskandidaten (Jg. 1935), 24. April 2024.

³² Ebd.

Ein weiterer Befund stützt in diesem Zusammenhang den Eindruck des Zeitzeugen. In den bereits vorgestellten Freisemesterbriefen des Direktors taucht das Thema Konzil in den 1960er Jahren mit keiner Silbe auf. Nun waren zahlreiche Studenten in dieser Zeit in den Freisemestern nach Tübingen, Freiburg und München gegangen. Hätte es hier nicht genügend theologische Impulse im Kontext des Konzils gegeben? Es wäre zu fragen, wie viel die Paderborner Freisemester jeweils an ihren Studienorten von der Dynamik des Konzils mitbekommen hatten. Viele dürften sich, wie erwähnter Zeitzeuge, vor allem an der neuen „Freiheit“ erfreut und dem Studium dabei nicht die oberste Priorität eingeräumt haben. Eine Sorge des Direktors galt der Frage, wie viele Studenten nach den Freisemestern nicht mehr nach Paderborn zurückkehren würden.

Die große Bedeutung des Konzils erschloss sich wohl für viele Priesterkandidaten erst danach, als die Interpretationen und Deutungskämpfe einsetzten. Für viele waren die Folgen des Konzils eher indirekt spürbar. Es bestanden sowohl Erwartungen als auch Befürchtungen, wie sich „die Kirche“ verändern würde. Für die (künftigen) Priester stellte sich die Frage nach dem eigenen Selbstverständnis neu. Darum wurde in den kommenden Jahrzehnten gerungen.

4.4 Der Priester zwischen „gestern“ und „morgen“

In den 1960er Jahren lebten die Priesterkandidaten immer noch „in den häufig als ‚Kästen‘ bezeichneten Studienhäusern von der ‚Welt‘ abgesondert“³³. Erste Öffnungstendenzen waren zwar bereits zu sehen, aber diese änderten noch nichts an der grundsätzlichen Überwachung der Kandidaten. Weihebilder zu Beginn der 1960er Jahre zeigten Männer in Soutane, die den klerikalen Stand demonstrierten. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil kam es allmählich zu einer dialogischen Neuausrichtung von Kirche und Ausbildung. So hatte Michael Höck, der Priesterreferent und vormalige Regens im Erzbistum München und Freising, es 1966 auf den Punkt gebracht: „Die Kirche darf nicht zurückblicken, sie muß den Priester für morgen heranbilden.“³⁴ Die Anpassung an das Zeitgeschehen, die Höck im Blick hatte, machte sich auch in Paderborn bemerkbar, wobei man den Blick allerdings stets sowohl zurück als auch nach vorne richtete.

Im Sinne einer Umsetzung der konziliaren Forderung, dass Bischöfe ihre Priester in Seelsorgefragen anhören sollen (PO 7), wurde im Erzbistum Paderborn 1966 der Priesterrat errichtet. In den ersten Jahren suchten Kardinal Jaeger, der den Vorsitz führte, und die Priester im Priesterrat nach einer angemessenen Kommunikation. Während Jaeger noch ganz vom alten Bild des „Vaters“ gegenüber seinen „Söhnen“ geprägt war und auch so sprach, suchten die Priester nach mehr „Brüderlichkeit“ und

33 Buerstedde/Kösters, *Katholizismusforschung*, S. 222.

34 Zitiert nach ebd., S. 223.

somit stärkerer Kollegialität. In den Protokollen zeigt sich, dass durchaus unterschiedliche Selbstverständnisse sichtbar wurden. Jaeger lehnte Tendenzen ab, die als „Demokratie“ verstanden werden könnten. Problematisch empfand er auch die beiden Priestergruppen, SOG und APS³⁵, die sich 1968 gegründet hatten, weil diese 1972 im Kontext der Debatte um Paragraph 218 (Schwangerschaftsabbruch) einen innerkirchlichen Konflikt heraufbeschworen hatten. Ohne inhaltlich darauf einzugehen, störte Jaeger vor allem, dass solche Konflikte öffentlich geführt wurden. Für ihn bedeutete „Liebe zur Kirche“, dass Meinungsverschiedenheiten intern gelöst wurden, wobei der Erzbischof selbstverständlich das letzte Wort für sich beanspruchte.³⁶ An diesem Beispiel sieht man, dass es unterschiedliche Vorstellungen zwischen Erzbischof und Priestern gab, was „Teilhabe“ am Dienstanstalt der Bischöfe bedeutete. Während Priester durchaus offen mit dem Bischof diskutieren wollten, zog der Kardinal dort die rote Linie, wo Ansprüche auf Mitsprache im Sinne einer Demokratisierung im Raum standen.

Das Dekret über das Laienapostolat (AA 26) sah die Errichtung von Beratungsgremien in den Diözesen vor, welche die Laien in ihrem Wirken unterstützen und koordinieren sollen, ohne deren Autonomie zu beeinträchtigen.³⁷ Während in Paderborn 1966 die Bezirksdekane darüber nachdachten, wie eine neue „Zusammenarbeit der Priester untereinander, aber auch die mit möglicherweise nach dem Konzil neu einzuführenden ständigen Diakonen und den vor Ort engagierten Laien zu verstärken“ sei und sich für die Einrichtung von „Zentralpfarreien“ aussprachen, reagierte Jaeger zurückhaltend. Es sei noch theologischer Klärungsbedarf in Bezug auf Diakone und Laien notwendig. Als der Priesterrat 1967 über die Zusammenarbeit von Priestern und Laien diskutierte, stellte Jaeger klar, dass es keinen reinen Laienrat (analog zum Priesterrat) geben solle. Stattdessen sollten Priesterrat und Seelsorgerat gemeinsam tagen. Das theologische Verhältnis von Priestern und Laien wurde nicht weiter thematisiert. 1968 diagnostizierte Jaeger im Priesterrat bei den Laien ein spirituelles Defizit gegenüber den Priestern, womit er indirekt die Priesterausbildung lobte. In der Sitzung des Priesterrates am 21. Mai 1969 wurde jedoch auf den zunehmenden Mangel an Priesteramtskandidaten hingewiesen; weder das Leokonvikt noch das Priesterseminar seien ausgelastet. Deshalb wurde vorgeschlagen, Studierende des

35 1968 gründete sich eine „Solidaritätsgruppe katholischer Priester im Erzbistum Paderborn“ (SOG). Dabei ging es um den nachkonziliaren Dialog und die Erneuerung der Kirche. 1970 gründete sich die „Arbeitsgemeinschaft Paderborner Seelsorger“ (APS). Auch der APS ging es um die Erneuerung der Kirche nach dem Konzil, aber ihr Programm war wesentlich vorsichtiger als das der SOG. Vgl. Bredeck, Kardinal Jaeger, S. 283–339.

36 Zu den Priestergruppen und dem Priesterrat in Paderborn siehe ebd., S. 311–331.

37 „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit Laien unterstützen.“ (AA 26).

Instituts für Religionspädagogik im Priesterseminar unterzubringen. Jaeger meinte jedoch, dass „eine gewisse Absonderung voneinander“, also zwischen Theologen, die Priester werden wollten, und Laien notwendig sei.³⁸ Damit brachte er die alte neuscholastische Vorstellung zum Ausdruck, dass der Priester „ausgesondert“ vom Volk eine gesellschaftliche Kontrastidentität einzuüben hätte.

In solchen Diskussionen zeigten sich Erwartungen und Enttäuschungen nach dem Konzil. Die Debatten sollten in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr verstummen: Welche Aufgaben müssen in der Gemeinde zwingend vom Priester übernommen werden, welche können an Laien delegiert werden? Wie soll das Verhältnis der Laien zu den geweihten Amtsträgern definiert und gestaltet werden? All das verunsicherte auch angehende Priester, die zwischen zwei Erwartungshaltungen eingeklemmt waren: Einerseits immer noch herausgehoben (ausgesondert) in der Lebensführung eine „geistliche Existenz“ im Kontrast zur „Welt“ zu verkörpern und andererseits integriert und kollegial inmitten der Welt und der Menschen zu wirken, die Anforderungen an eine zeitgemäße Seelsorge erfüllen zu können. Die „schizophrene Situation“ war nicht neu, aber durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse deutlich verschärft worden. Mit der Erosion des katholischen Milieus fielen alte gesellschaftliche Verhaltensmuster und Selbstverständlichkeiten weg, bekam der Priester zunehmend eine neue Rolle in der Gemeinde, in der er sich vor veränderten Erwartungshaltungen zu bewähren hatte. Die Kontrastidentität wurde zunehmend in Frage gestellt, was sich auch in der bürgerlichen Kleidung von Priestern der Nachkonzilszeit ausdrückte.

Wie der „Priester von morgen“ aussehen sollte, war durchaus umstritten. Reform- und Bewahrer artikulierten sich mit ihren Hoffnungen und Befürchtungen. Im Strukturplan des Bistums Münster von 1969, ein weitreichender Reformvorschlag für die Erneuerung der Pastoral nach dem Konzil, wurde gefordert, sich vom „Allround-Priester“ zu verabschieden, der völlig überfordert sei. „Stattdessen sollten ‚Arbeitsteilung‘, ‚Aufgabendifferenzierung‘, ‚differenzierte Aus- und Fortbildung‘ sowie ‚Teamarbeit‘ die pastorale Arbeit kennzeichnen.“³⁹ In Paderborn dauerte es deutlich länger, bis diese Gedanken in die Priesterausbildung eindrangten. Man hing den faktischen Entwicklungen eher hinterher.

In dieser Zeit gaben zunehmend viele Männer das Ziel des Priesterberufs auf. Für konservativ geprägte Priesteramtskandidaten stellte die Infragestellung des Herkömmlichen eine Verunsicherung dar. Andere fanden in anderen Ausbildungs- und Studienwegen für sich eine bessere Alternative. Der Zölibat erschien vielen überholt. In dieser Situation standen die Ausbilder in den Konvikten und Seminaren von mehreren Seiten „geradezu dilemmaartig unter Druck“⁴⁰, ein tragfähiges Priesterbild für den

38 Zum Abschnitt Knops, Weltkinder.

39 Buerstedde/ Kösters, Katholizismusforschung, S. 224.

40 Ebd., S. 226.

„Priester von morgen“ zu finden. Vereinheitlichen ließ sich das aber nicht mehr. Die Priesteramtskandidaten der 1970er waren alles andere als homogen.⁴¹

4.5 Auf der Suche nach einem priesterlichen Selbstverständnis: Entsakralisierung, Resakralisierung, Funktionalität

Nach dem Konzil zeigte sich bei vielen Priestern eine Verunsicherung und Suchbewegung nach einer priesterlichen Identität. So ging aus zwei Vorlesungen von Heribert Mühlen im Sommersemester 1969 und Wintersemester 1969/70 an der Theologischen Fakultät Paderborn zum Thema „Der Wandel des priesterlichen Selbstverständnisses“ das Buch mit dem sprechenden Titel „Entsakralisierung“ hervor. Für Mühlen stellte das Zweite Vatikanische Konzil eine Zäsur dar. Nach LG 12 gebe es eine „Teilhabe *aller* Christen an dem prophetischen Amt Christi“, und für diesen „Wandel“ stehe das Schlagwort „Entsakralisierung“.⁴² Mit dem Konzil habe eine „neue Epoche“ begonnen, der er sich stellen wollte. Das Konzil habe „Triumphalismus, Klerikalismus und Juridismus“ zurückgewiesen. Um diese Zurückweisung zu unterstützen, wollte Mühlen „pseudosakrale Ansprüche“ aufdecken.⁴³ Der Vorgang der „Entsakralisierung“ bestand somit bei ihm in einer Aufdeckung „pseudosakraler Ansprüche“.

Da sich Religion aber vornehmlich in der Erfahrung des ‚Heiligen‘ konkretisiere, komme sie nach Mühlen nicht ohne das Sakrale aus. Das Heilige heile den Menschen aus seiner „Ich-Einsamkeit“, es sei eine Möglichkeit der Entgrenzung. Es manifestiere sich ferner im Außergewöhnlichen und fasziniere.⁴⁴ Für Mühlen bedeutete „Sakralisierung“ den „Vorgang der Aussonderung von etwas oder jemanden aus dem Gewöhnlichen“ und „Entsakralisierung“ den „Abbau solcher Aussonderung“.⁴⁵

In seinem Kapitel „Entsakralisierung der politischen Macht“ wies Mühlen darauf hin, dass das Zweite Vatikanische Konzil mit der Entdeckung der Kollegialität der Bischöfe im Rückgriff auf die neutestamentliche Kollegialität der „Zwölf“ die geschichtliche Vermitteltheit allen Wandels deutlich gemacht habe. „Monarchisch-autoritäre Strukturen werden heute *überall* in der Welt abgebaut (...), und außerdem ist die Kollegialität in der Kirche noch lange nicht voll verwirklicht.“⁴⁶ Die Forderung

41 Ebd., S. 227. Darauf verweisen auch die Ergebnisse einer großangelegten Umfrage, an der im Jahr 1974 über 1700 Kandidaten teilnahmen.

42 Mühlen, *Entsakralisierung*, S. VII. Hervorhebung des Autors.

43 Ebd., S. X.

44 Ebd., S. 9–20.

45 Ebd., S. 21.

46 Ebd., S. 129. Hervorhebung des Autors.

gen, die sich daraus ergäben, hätten somit eine geschichtliche Notwendigkeit und könnten weder als „progressistisch“ noch als „konservativistisch“ abgetan werden.⁴⁷

Was bedeutete das für eine neues Verständnis der amtlichen Autorität? Nach Mühlen sei „der hierarchisch-exklusive Anspruch der Amtsträger, daß nur sie ‚in persona Christi‘ handeln, mehr altbündlich als christlich“⁴⁸. Das „Volk“ solle also nicht mehr annehmen, der Priester sei auf geheimnisvolle Weise „frei von Sünden“.⁴⁹ Eine solche subjektiv-ethische „Heiligkeit“ gehöre zu den pseudosakralen Ansprüchen. Früher seien kirchliche Amtsträger in einem solchen Maße außergewöhnlich und geheimnishaft, sakral, aufgeladen worden, dass kein „brüderliches“ Miteinander zwischen Priestern und Gläubigen möglich gewesen wäre. Hier hält Mühlen bei den Metaphern „Vater“ und „Bruder“ inne und fragt: „Väterlich-autoritäre oder brüderlich-subsidiäre Autorität?“ Mit Verweis auf neutestamentliche Bibelstellen argumentiert Mühlen für eine „pneumatische Bruderschaft“ in der Gemeinde, welche auch das Verständnis des Gemeindevorstehers bestimmen sollte. Im dritten Jahrhundert habe sich ein Epochenwandel gezeigt, indem sich „das Verhältnis zwischen kirchlichem Amt und Gemeinde (...) von der ursprünglichen Konzeption der ‚Brüderlichkeit‘ auf die der ‚Vaterschaft‘“⁵⁰ Dies werde nun wieder korrigiert. Auf einer strukturellen Ebene bedeutete das, einen Ansatz zu finden, „was man heute ‚Demokratisierung‘ der Kirche nennt.“⁵¹

Für Mühlen war ein Priester also nicht sakraler als seine Mitmenschen. Insofern bedeutete „Entsakralisierung“ zwar nicht, dem Priester jede Sakralität abzusprechen, aber dem Laien auch eine eigene zuzugestehen. So nahm er eine „gnadenhafte Sakralität“ im „ehelichen Geschlechtsverkehr“ an, „um derentwillen die Ehe als Sakrament anzusehen ist.“⁵² Das ganze fünfte Kapitel seines Buches dreht sich um „die Entsakralisierung von Ehe und Zölibat“. Nach Mühlen waren viele traditionelle Motive und Begründungen für den Zölibat nicht mehr tragfähig. Aber er plädierte nicht für eine Abschaffung, sondern für eine „Resakralisierung dieser Gnadengabe“.⁵³ Es dürfe keine Strafen mehr für den geben, der um Entbindung vom Zölibatsversprechen bittet (Enttimorisierung). Die Entscheidung zum Priestertum und die Entscheidung zum Zölibat müssten voneinander getrennt werden. Das Zölibatsversprechen müsse ein zutiefst freiwilliger, personaler Akt sein. Es dürfe nicht nur deshalb erfolgen, um Priester zu werden. Wie sollte das umgesetzt werden? Nach Mühlen sollte der

47 Ebd., S. 185.

48 Ebd., S. 397.

49 Ebd., S. 298.

50 Ebd., S. 402. Bei dieser Geschichtsdeutung stützte sich Mühlen auf Audet, *Priester und Laie*, S. 147: „Das Verhältnis zwischen kirchlichem Amt und Gemeinde verschiebt sich auf allen Ebenen langsam von der ursprünglichen Konzeption der ‚Brüderschaft‘ auf die der ‚Vaterschaft‘.“

51 Ebd., S. 408.

52 Ebd., S. 516.

53 Ebd., S. 552.

Zeitpunkt der Priesterweihe ohne die geringsten Benachteiligungen irgendwelcher Art frei gewählt werden können, dann müsste die Entscheidung [für den Zölibat, N.P.] z. B. in einer mehrjährigen Diakonatszeit möglich sein usw. Dies durchzudiskutieren ist aber nicht mehr Aufgabe unserer Untersuchung.⁵⁴

Letztlich plädierte er für eine Entkopplung von Priestertum und Zölibat, deren konkrete Umsetzung er aber offenließ.

Die Ideen des Theologieprofessors fanden keinen Niederschlag in der Priesterausbildung. Dabei war er nicht der Einzige, der die Stunde für den Wegfall des „Pflichtzölibats“ gekommen sah, auch wenn er es vorsichtiger formulierte. Zahlreiche Seminaristen und Priesteramtskandidaten verließen in den 1970er Jahren das Konvikt, aus Enttäuschung, dass sich an diesem Punkt nichts tat. Viele gingen, weil sie doch lieber eine Familie gründen wollten als zölibatär zu leben.⁵⁵

Manche aus der älteren Generation blickten dagegen skeptisch auf das Konzil, sahen darin die Ursache des Niedergangs. So führte Direktor Normann in seiner *Recollectio* vom 16. Januar 1972 eher pessimistisch aus: Das, was man vom Konzil zuerst wahrgenommen hatte, war die Liturgiereform gewesen. An dieser Neuerung kam man ganz praktisch nicht vorbei, veränderte sich auch die Rolle des Priesters augenfällig. Normann dazu:

Bei aller Dankbarkeit für die Liturgiereform und die Muttersprache in der Messe stehen wir längst ernüchtert da. Es muss gesagt werden, dass die Eucharistiefeier sicher nicht vorrangig der Ort der ‚Information‘ ist. Auch hier droht der Sinn für das Mysterium zu schwinden, in dem Gott sein Heil an uns wirkt. Mächtig wächst die Sehnsucht nach Stille. (...) Der Erlebnisgehalt der Messe bleibt wohl notwendig gering. Auf die Dauer kann nur eine Erschließung von innen fruchtbar werden. So schwierig das ist, als Priester müssen wir daraus leben.⁵⁶

So wie bei der Messe das „Mysterium“ und damit das Sakrale zurückgedrängt wurde zugunsten der Predigt, die nach Normann zur „Information“ herabzusinken drohe, wurde auch die Wahrnehmung des Priesters eine andere. Die Priester lebten und wirkten nun zwischen unterschiedlichen Perspektiven, die nicht nur theologische

⁵⁴ Ebd., S. 560.

⁵⁵ Siehe dazu Kap. 4.8.

⁵⁶ *Recollectio* von Direktor Normann am 16. Januar 1972 im Collegium Leoninum, in: *Ordner: Recollectiones* 1967 bis 2010. Hier ist auch zu bedenken, „dass die Predigt bis zum Zweiten Vatikanum kein substantieller Bestandteil der Hl. Messe war. Zwar wurde sie sonn- und feiertags in aller Regel während oder manchmal auch unmittelbar vor oder nach der Feier der Hl. Messe gehalten; doch sie war, allein schon als muttersprachliche Rede innerhalb der lateinischen Liturgie, ein Fremdkörper. (...) Die Predigt war also noch nicht ‚Teil der Liturgie selbst‘, wie es das Zweite Vatikanum ausdrückt. Stattdessen war sie ein pastorales Tätigkeitsfeld neben vielen anderen. Weder im engeren Sinn zur Liturgie gehörig, noch theologisch reflektiert als ‚Verkündigung‘ verstanden, war sie ein Mittel der Seelsorge.“ (Gärtner, *Predigtverständnis*, S. 109).

Herausforderungen darstellten, sondern auch kirchenpolitisch und weltanschaulich kontextualisiert werden konnten. Von Erzbischof Jaeger ist keine Reaktion auf Mühlens Buch überliefert. Da er alle Tendenzen einer „Demokratisierung“ ablehnte, dürfte es ihm nicht gefallen haben – wenn er das Buch überhaupt wahrnahm. Der theologische Einfluss Mühlens darf also nicht überschätzt werden. Immerhin war er augenscheinlich der Einzige an der Theologischen Fakultät, der dieses ‚heiße Eisen‘ anpackte und versuchte, Studenten aus dem Konvikt zu einer mutigen Reflexion über ihr Priesterbild anzuregen.

Auf die Priester kamen zudem neue Rollenanforderungen zu, „sodass sich die priesterlichen Amtsverständnisse vom ‚Verwalter der Sakramente‘ bis zum ‚säkularisierten Sozialarbeiter‘ ausdifferenzierten.“⁵⁷ Unterschiedliche Erwartungshaltungen, die von Gläubigen und Bischöfen an Priester herangetragen wurden, verstärkten die Rollenunsicherheit. Bischöfe interpretierten die „Priesterkrise“ zeitgenössisch als „Kirchenkrise“, wobei die „Säkularisierung“ der „modernen Welt“ im Hintergrund stehe, während andererseits das Konzil dieses Verhältnis neu (und positiv) zu bestimmen suchte. So führte z. B. Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, am 7. Juli 1969 auf dem zweiten europäischen Bischofssymposium in Chur aus:

Die Aufwertung der bis zum Konzil scharf abgegrenzten Laien sei vielerorts als vermeintliche Abwertung des Priestertums und der Weihe wahrgenommen worden. Durch den Abschied von einem rein sakralisiert kultischen Verständnis des Priestertums und die funktionale Ausdifferenzierung des Amtes falle es Priestern schwer, den Kern ihrer Berufung zu erkennen.⁵⁸

Man erkennt, wie der Begriff der Funktionalität (funktionale Ausdifferenzierung) negativ besetzt wurde, auch wenn Döpfner keineswegs dagegen argumentierte. Man meinte aber, hier ein neues Problem auszumachen, während der Begriff der „Berufung“, der in der Priesterausbildung bisher eine untergeordnete Rolle gespielt hatte⁵⁹, als schützenswerte Kategorie neu ins Bewusstsein gehoben wurde.

Auch wenn in den 1980er Jahren die Zahlen der Priesteramtskandidaten wieder stiegen, blieb doch die Verunsicherung über den Beruf des Priesters bestehen. Bezeichnend ist die *Recollectio*, die Präfekt Bode am 4./5. Juni 1983 im Collegium Leoninum hielt. Sie trug die Überschrift „Priester Werden – Priester Sein“ und soll im Folgenden vorgestellt werden.

Zunächst skizzierte der Präfekt die schwierige Suche nach einem „Priesterbild“. Eine Verunsicherung bestand darin, wie man sich gegenüber den Laien verorten sollte. Die Auswertung einer Fragebogenaktion zum Priesterbild führte Bode zur Beobachtung:

57 Frühauf, *Antiritual*, S. 145.

58 Julius Kardinal Döpfner 1969 zitiert nach ebd., S. 148.

59 Siehe dazu 3.6 bis 3.8.

Mit Recht ist jemand von uns zu der Aussage gekommen, als wir die Fragebögen⁶⁰ auswerteten, dass die Fragen, die sich auf das allgemeine Priestertum bezogen, die recht allgemein formuliert waren, sehr stark und sehr positiv bewertet worden sind, dass aber die Aussagen über spezielles Priestertum oder Priestertum des Dienstes oder hierarchisches Priestertum – es ist schon interessant, dass wir dafür so schwer einen Ausdruck finden –, dass man sich da in den Aussagen schwerer getan hat. Erst recht ist der Stellenwert der Weihe problematisch gering für mein Begreifen angesetzt worden.⁶¹

Damit waren die systemischen Ungereimtheiten des oben beschriebenen „Familienbeziehungen“ des Konzils zwischen Priestern und Laien angesprochen.⁶² Folgende Anekdote unterstrich das Problem:

Dazu kommt für mich eine Erfahrung, die ich einigen am Tisch schon erzählt habe: dass ich kürzlich in dem Werkheft über den Tag der ‚Geistlichen Berufe‘ eine Predigt über das Priestertum geschrieben hatte. Es antwortete mir ein Pastoralreferent, der mit mir studiert hat. Er hatte die Predigt in der Weise modifiziert, dass er immer für ‚Weihe‘, ‚Beauftragung der hauptamtlichen Mitarbeiter‘ und für ‚Priester‘ eben ‚hauptamtlicher Mitarbeiter‘ eingesetzt hatte. Der Text passte auch, und er schrieb dann unter seinen Brief: ‚ich versichere Dir, es geht auch ohne Weihe.‘⁶³

Dieser Befund, so Bode, lasse nun nach „dominanten Merkmalen des Priestertums suchen“. Statt einer Verhältnisbestimmung von „allgemeinem Priestertum“ und dem „Priestertum des Dienstes“ benannte er Merkmale, die ihm vor dem Hintergrund seiner Studienzeit und Erfahrungen wichtig geworden waren. Sein Ansatz war ein „trinitarisches Verständnis des Priesterseins“, wobei er von der Trinität (Vater – Sohn – Hl. Geist) her deduzierte, wie im Priester „auctoritas“ (Vater), „incarnatio“ und „kenosis“ (Sohn) sowie „communio“ (Hl. Geist) zusammenkämen. Über diese Bildsprache versuchte er, die inneren Widersprüchlichkeiten im Priesterbild spirituell aufzuheben, indem paradoxe Aussagen in ein mystisches Wahrheitslicht gehoben wurden. So führte er mit Blick auf Christus aus: „Es gibt keine Väterlichkeit ohne dieses ganz Bruderwerden. (...) Und so wie der Vater seinen Sohn nicht geschont hat, so wird auch der Amtsträger nicht geschont.“⁶⁴ Daraus könne man schließen, wenn es eine „besondere Liebe“ für die Priestersöhne gebe, dann liege diese Auszeichnung darin, dass vom Priester mehr

60 Es handelt sich um einen Fragebogen, der im Dezember 1982 an alle Studenten im Leonkonvikt ausgeteilt worden war. Darin ging es 1. um „eigene Vorstellungen von Priesterausbildung“, 2. um eine „Beurteilung der Situation im Leokonvikt“, 3. um „Erwartungen, Wünsche, Anregungen“ und 4. um eine „kurze Stellungnahme zum Arbeitskreis ‚Haus‘.“ Der Fragebogen ist erhalten, die Antworten nicht.

61 Recollectio von Präfekt Franz-Josef Bode am 4./5. Juni 1983 im Collegium Leoninum, in: Ordner Recollectiones 1967 bis 2010, ACL.

62 Siehe dazu 4.2.

63 Recollectio von Präfekt Franz-Josef Bode am 4./5. Juni 1983 im Collegium Leoninum, in: Ordner Recollectiones 1967 bis 2010, ACL.

64 Ebd.

Opfer verlangt würden als von anderen. Autorität müsse immer mit Gehorsam verbunden sein. Der Gehorsam gegenüber dem Bischof sei wiederum als „communio mit dem Bischof, als communio der Kirche“ zu denken. Nun könnte man sich fragen, warum die einen in der „communio“ ehelos leben müssten und die anderen nicht. Liegt dies im erwähnten Opfergedanken begründet? Nein, denn „Ehelosigkeit [ist] eine andere Art von Vaterschaft [...], nämlich zur Zeugung geistlichen Lebens, damit ‚mehr Gott in dieser Welt ist‘.“⁶⁵ Die „Zeugung von Leben“, realiter und geistlich, wird in einer Art kompensatorischen Ausgleichsbemühung herausgehoben, während die großen Unterschiede dieser „Vaterschaften“ unausgesprochen bleiben.

Der Präfekt zog in seinem Vortrag drei Folgerungen, die er wieder jeweils trinitarisch verankerte.

Vom Vater her: Ich denke, nur wer wirklich zur auctoritas bereit ist, zur Leitung; wer diese pubertäre Schwierigkeit mit der Autorität verarbeitet und überwunden hat, der kann in ein solches Amt des Priesters hineingehen. Wer nicht bereit ist, Unterscheidungen zu setzen, Entscheidungen zu fällen, und wirklich ein Initiator (...) zu sein, auch wenn dabei Sympathien und Freundschaften und personale Beziehungen angegriffen werden; wer sich nicht ein ganzes Stück in das Amt entpersönlichen kann, wenn nicht auch institutionell in diesem Sinne darstellen kann, sondern damit über Jahre hin Schwierigkeiten hat, der solle sich überlegen, ob er diesen ‚Turm bauen‘ kann. Und die Bereitschaft zu dieser Form von Einsamkeit! Denn an dieser Stelle stehen, zu entscheiden, ohne einen vor sich zu haben, bedeutet oft auch Einsamkeit. Denken Sie nur an die Beichte – in diesem engsten Bereich, in dem keiner Ihnen etwas sagen kann, weil Sie darüber nicht sprechen können – aus welcher Einsamkeit heraus Sie da entscheiden müssen.⁶⁶

Damit hob Bode das Leitungsamt des Priesters heraus, eine Exklusivität gegenüber dem „hauptamtlichen Mitarbeiter“, was aber auch bestimmte Kompetenzen und Fähigkeiten erforderte. Ein Preis von Leitungsämtern sei die „Einsamkeit“.

„Vom Sohn her“ betonte der Präfekt die Bereitschaft, „sich die Hände schmutzig zu machen“, keine Angst vor Menschen zu haben, sich an die Mitmenschen zu binden. Es gehe um das „Ringens um die Bindung, um die Verbindlichkeit und um die Hingabe.“

Schließlich wird „vom Hl. Geist her“ auf die Bereitschaft abgehoben, zur ‚communio‘,

zu diesem ‚Verein‘ Kirche zu stehen, der so bunt ist, mit so vielen Kreuzen, mit so vielen Schwierigkeiten, mit so vielen Besudelungen und so vielen behördlichen Amtlichkeiten, wer immer nur versucht, daraus zu entfliehen, wer nicht bereit ist zur Solidarität und zur Einheit auch mit dem unsympathischen, wer nicht zu einem offenen Leitungsstil bereit ist (...) Der wird sich schwer tun im Priestertum.⁶⁷

65 Ebd.

66 Ebd.

67 Ebd.

Mit dieser Ansprache verabschiedete sich Bode als Präfekt vom Konvikt, in dem er einerseits gern war und andererseits doch auch viel vermisste. So ging er im Schlusswort nochmals auf die „Identitätssuche“ ein, die im Konvikt „nebeneinander und geballt auftritt“. Er bedauerte, dass „unser System“ von vielen „nur als Kontrollsystem und als Zwang“ empfunden werde. Er kritisierte die „Zweigleisigkeit (zwischen innen und außen), das Maskentragen, wenn so aus dem Hinterhalt geschossen wird, andere verketzert werden.“ Es gebe „Neid und Eifersucht“, manche lebten „in Fixierungen aufeinander“, ohne die Person zu sehen. Von der „communio“ waren die Studenten des Konvikts nach Bode also noch weit entfernt. Traurig erinnerte er daran, dass so selten einmal „alle da waren“ bei den gemeinsamen Eucharistiefeiern, und dass immer jemand „das Schweigen oder die Stille“ gestört habe. Auch andere Veranstaltungen seien nur spärlich wahrgenommen worden. „Und traurig macht mich einerseits die oft ungesunde Gleichgültigkeit gegenüber Traditionen und Ordnungen, aber auf der anderen Seite auch die ungesunde Demonstration des Rechtglaubens, die vielleicht manchmal noch gefährlicher ist, weil sie so schrecklich unangreifbar ist.“⁶⁸

Die Suche nach einer priesterlichen Identität in den diversen Spannungsfeldern von Rolle und Wirklichkeit ging freilich weiter. 1990 waren „Priesterbilder“ das Jahresthema. Die Haussenoren berichteten in ihrem Schreiben an die Freisemester vom 10. September 1990 darüber:

Es soll jeder Anregungen bekommen, sein persönliches Priesterbild zu reflektieren bzw. sich ein solches auszubilden und zu korrigieren. Dazu sollen innerhalb der eben genannten verschiedenen Foren Anregungen gegeben werden. Neben dem Sich-klarwerden über das eigene Priesterbild muss daher auch eine Klarstellung dessen treten, was die Kirche – vertreten durch den Bischof – von ihren zukünftigen Priestern verlangt. So hoffen wir, auch den Erzbischof für ein Gespräch über seine Vorstellungen von seinen Priestern gewinnen zu können.⁶⁹

Dies lässt einerseits auf ein Nebeneinander unterschiedlicher Priesterbilder schließen und andererseits auf Konflikte im Umgang mit dieser Pluralität. Die Haussenoren setzten auf die Autorität des Erzbischofs, dessen Vorstellungen richtungsweisend waren. Die Frage, welche Priesterbilder nach wessen Meinung zu „korrigieren“ waren, stand im Raum. Manche schienen diesbezüglich noch so unsicher, dass auch von der „Ausbildung“ eines Priesterbildes die Rede war, dieses also noch gar nicht vorhanden war.

Die Erwartungen von Seiten der Kirchenleitung waren auch nicht einheitlich. Papst Johannes Paul II. (seit 1978 Papst) hielt gegen alle Entsakralisierungstendenzen nach dem Konzil am Verständnis des sakralen Priestertums fest. In seinem Schreiben „Pastores dabo vobis“ an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung

68 Ebd.

69 Ebd.

der Gegenwart vom 25. März 1992 wurde für das geistliche Leben des Priesters „eine ‚besondere‘ Berufung zur Heiligkeit“ festgehalten.⁷⁰ Dabei berief sich der Papst auf Konzilstexte, wobei er sowohl die gemeinsame Berufung zur Heiligkeit bei den Getauften als auch die spezifische Berufung zur Heiligkeit, die im Weihesakrament des Priesters gründet, betonte. Für Ausbildungsverantwortliche vor Ort, die ein anderes Priesterbild vor dem Hintergrund des Konzils und zeitgenössischer Erfordernisse vertraten, waren solche Äußerungen nicht gerade hilfreich. Da dieses sakrale Priesterbild seit dem 1970er Jahren alles andere als selbstverständlich war, lassen sich solche Äußerungen und ihre Rezeption auch als „Resakralisierung“ bezeichnen. Sie waren insofern kirchenpolitisch relevant im Deutungskampf um das Konzil und um das Kirchenverständnis.

Auch Erzbischof Degenhardt griff das Thema Priestertum in Predigten immer wieder auf, so zum Beispiel in einer Predigt, die er am 13. Februar 1996 im Leokonvikt hielt. Wie schon in der gerade vorgestellten *Recollectio* dreizehn Jahre zuvor, wurde das Priesteramt trinitarisch hergeleitet: „Priesterliches Leben ist nur von Jesus Christus her zu verstehen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß Jesus Christus als Sohn Gottes vom Vater kommt und zu ihm hingehet und daß er sich im Heiligen Geist, der die Liebe und das Schenken, das Sichverschenken ist, mitteilt.“⁷¹

Im nächsten Abschnitt kam Degenhardt auf das „Volk Gottes“ in der Kirche zu sprechen, womit er Bezug nehmend auf das Zweite Vatikanische Konzil die Frage nach dem unterschiedlichen Dienst von Priestern und Laien stellte, wobei der „geweihte Priester“ herausgehoben wurde. Im Zentrum der Beziehungen stand der Bischof, dem jeder Priester zugeordnet sei. Degenhardt betonte den Gehorsam des Priesters gegenüber seinem Bischof. Der Gehorsam stehe „im Zentrum christlicher und priesterlicher Spiritualität“.⁷²

Schließlich sprach der Erzbischof noch konkrete „Schwierigkeiten und Nöte der Priester“ an, wobei er sich auf die Überlastung durch die vielfältigen Aufgaben beschränkte. Drei Impulse sollten bei der Bewältigung dieses Problems helfen: Die innere Gemeinschaft mit Christus, die priesterliche Aszese als Bestandteil des seelsorglichen Tuns und die Notwendigkeit des Atemholens. Ein Priester dürfe auch seine eigene Seele nicht vergessen. Der Dienst dürfe kein „leerer Aktivismus“ werden, „Innerlichkeit“ dürfe nicht auf einer „individualistischen Sicht“ beruhen.⁷³

Degenhardt verwendete im Unterschied zum Papst nicht die Begriffe „Heiligkeit“ oder „Vollkommenheit“. Von einer (Re-)sakralisierung des Priesterbildes kann daher

70 Johannes Paul II., ‚Pastores dabo vobis‘. Über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart vom 25. März 1992, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 105 (1992), S. 37–39.

71 Degenhardt, Predigt „Der kirchliche Charakter des Priestertums“, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 272. Diese Predigt wurde nach den Randnotizen dreimal gehalten: Am 13. Februar 1996 im Leokonvikt, an Fronleichnam 1998 und am 26. Juni 2001, wieder im Leokonvikt.

72 Ebd.

73 Ebd.

keine Rede sein. Er bestätigte die Gefahr der Überforderung in der Praxis durch die vielfältigen Aufgabenbereiche, indem er darauf einging. Gleichzeitig sollte das Entscheidende aber die innere Verbundenheit mit Christus sein, die in der Seelsorge spirituelle Kraft gebe und gleichzeitig im Gehorsam gegenüber dem Bischof konkretisiert werde. Bedenkt man den Sprechakt – die Predigt wurde vom Erzbischof im Leokonvikt gehalten – so schwor Degenhardt die zukünftigen Priester auf den Gehorsam gegenüber ihm selbst ein. Die „konkreten Schwierigkeiten“, welche die Studenten noch kaum abschätzen konnten, wurden nur vage angetippt. Die Lösung für alle Probleme schien in der kirchlich geprägten Spiritualität zu liegen – und nicht etwa in einer Diskussion über die Ursachen der Überforderungen und die Möglichkeiten der Institution, daran etwas zu ändern. Die Sprachwelt der Spiritualität konnte somit auch die Funktion eines Diskussionsersatzes bekommen, indem das Thema vom Konkreten ins Wesentliche verlagert wurde. Entscheidend war für Degenhardt der Gehorsam, der gegen die zeitgenössische Vorstellung ins Feld geführt wurde, „Emanzipation“ sei „der eigentliche Kern von Erlösung“.⁷⁴ Mit dieser kleinen Polemik gab Degenhardt sein paternalistisches Selbstverständnis zu erkennen. Hier stand er ganz in der Linie seines Vorgängers.

Einen anderen Akzent setzte Papst Johannes Paul II. in seinem Schreiben „an die Priester“ zum Gründonnerstag 2005. Für ihn standen die Eucharistie und Liturgie im Zentrum der priesterlichen Spiritualität. Durch die Gnade, die die Priester zu „bevorzugten Verkündern dieses Heilsgeheimnis“ mache, seien diese verpflichtet, „auf dem Weg der Vollkommenheit voranzuschreiten“. Aus der Beziehung zur Eucharistie erhalte „der ‚heilige‘ Stand“ seinen Sinn. „Diese Heiligkeit muss durch die ganze Art und Weise unseres Seins ausgedrückt werden, vor allem aber durch die Art und Weise des Zelebrierens. Begeben wir uns daher in die Schule der Heiligen!“⁷⁵ Es gehört zu den Paradoxien, dass gerade das alte sakrale Priesterbild seine Würde und Begründung von der Eucharistie her empfangen hatte und nicht vom Bischof, den Priester somit stärker mit dem Bischof auf Augenhöhe definiert hatte, als dies nach dem Konzil – trotz der Metapher der „Brüderlichkeit“ – der Fall war.⁷⁶ Gleichzeitig hielten es die Bischöfe, sei dies Jaeger oder Degenhardt, offenbar für notwendig, immer wieder auf den Gehorsam ihnen gegenüber hinzuweisen.

Die Begriffe „Entsakralisierung“ und „Resakralisierung“ stehen hier für zwei gegensätzliche Bewegungen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es dabei um zwei Phasen ging, die nacheinander stattgefunden hätten, auch wenn die „Resakralisierung“ eine Antwort auf die „Entsakralisierung“ darstellte. Es gab aber auch beides gleichzeitig

74 Ebd.

75 Johannes Paul II., An die Priester zum Gründonnerstag 2005, in: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/letters/2005/documents/hf_jp-ii LET_20050313_priests-holy-thursday.html (Zugriff: 3.3.2025).

76 Siehe dazu 4.2.

und nebeneinander. In Paderborn wurde nach dem bisherigen Eindruck ein starker Akzent beim Priesterbild auf die Beziehungsebene (Bischof, Priester, Laien) gelegt – was vermutlich widersprüchliche Erwartungen im Klerus und an den Klerus nach dem Konzil zu verarbeiten suchte. Dahinter verschwand das sakrale Amtsverständnis des Priesters nie ganz, wurde vom Papst immer wieder bemüht und blieb eine Lesart des Konzils. Man konnte es von daher nicht offiziell ablehnen. In bestimmten diskursiven Kontexten (Professionalisierung, Kompetenzen) war es aber lästig oder erschien als unzeitgemäß. In der Priesterausbildung begegnete es nicht als Leitbild, sondern wurde eher kritisch beäugt. In diesem Spannungsfeld suchten angehende Priester nach ihrer Spiritualität, ihrem Berufsverständnis und ihrem Weltverhältnis.

Die Institution selbst tat sich mit einem Priesterbild, das Amtstheologie und berufliche Anforderungen in Gleichklang gebracht hätte, schwer. Jenseits theologischer Erwägungen war es aus Verwaltungssicht in erster Linie wichtig, an welchen Stellen man Priester einsetzen konnte. Dies wurde immer schwieriger, weil die in den 1970er Jahren einsetzende Professionalisierung des Priesterberufs nicht zu einer Spezialisierung geführt hatte wie in anderen Professionen (z. B. Ärzten und Juristen). Priester wurden keine „Fachpriester für“, sondern blieben nach dem Ausbildungskonzept grundsätzlich „Allrounder“ in Sachen Seelsorge, Gemeindepastoral, Liturgie, Spiritualität und Verkündigung.⁷⁷

Dieser Anspruch wurde seit den 1990er Jahren mit den Umstrukturierungen von Pfarreien in immer größere Einheiten mit komplexeren Strukturen immer unerfüllbarer, zumal damit auch die Verwaltungsaufgaben von Pfarrern erheblich zunahmen. Trotz der feststellbaren Gefahr der Überlastung meinte man, diesen Weg den Priestern zumuten zu müssen – zumindest soweit es irgendwie ging. Inoffiziell hat man sich bei vielen Kandidaten bereits im Vorfeld der Weihe von der Vorstellung verabschiedet, sie als „Allrounder“ einsetzen zu können.⁷⁸ Diese intransparente Entwicklung förderte die ohnehin schon bestehende Rollenunsicherheit der Priester und erschwerte vermutlich auch die Entscheidungen der Bistumsleitung, wo ein Priester gemäß seinen Fähigkeiten eingesetzt werden könnte. Die Ausbildungsleitungen besaßen, orientiert an den Erfordernissen der diözesanen Verwaltung, ein ausgesprochen funktionales Amtsverständnis.⁷⁹ Danach sollten Priesteramtskandidaten möglichst vielseitig einsetzbar sein, sollten die entsprechenden Kompetenzen mitbringen, um in einem Team „mitzuarbeiten“ und Ehrenamtliche, die immer notwendiger wurden, zu gewinnen. Gleichzeitig wusste man, dass nicht alle Bewerber diese Fähigkeiten mitbrachten, so dass man, wie bereits gezeigt, spezielle Gemeindezuschnitte für bestimmte Kandidaten in den Blick nahm. Es blieb aber in der Praxis ein Drahtseilakt. Mit dem Pastoraltheologen Wolfgang Beck gesprochen:

77 Vgl. Beck, Fundierungen.

78 Siehe dazu 3.8.

79 Es ist zu betonen, dass jedes Priesterbild immer auch funktional ist. Dazu: Müller, Priester.

So entstehen parallel zur klerikalen Privilegierung kontinuierliche Ohnmachtserfahrungen sowohl innerhalb der kirchlichen Hierarchie wie auch im gesellschaftlichen Kontext mit massiven Anerkennungs-, Bestätigungs- und Zuspruchsdefiziten und einem Leben im Modus der gesellschaftlichen Dauerentmachtung.⁸⁰

So wären bei den Priestern neben der Macht- auch die Ohnmachtserfahrungen im Blick zu behalten.

4.6 Individualisierung und Gemeinschaft – Das Beispiel der Wohngruppen

Im Konzilsdekret über die Priesterausbildung *Optatam Totius* wurde auf die Problematik hingewiesen, wenn Seminare zu groß werden. Dann sollten die Alumnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, „um so die Ausbildung der einzelnen persönlicher gestalten zu können“.⁸¹ Zudem hieß es in OT 11,

die Regeln der Hausordnung aber sollten dem Alter der Alumnen so angepasst werden, dass sie allmählich lernen, auf sich selbst zu stehen, und sich daran gewöhnen, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen, aus eigener Initiative und Überlegung zu handeln und mit den Mitbrüdern und Laien zusammenzuarbeiten. Der gesamte Lebensstil des Seminars soll von der Bemühung um die Frömmigkeit und das Schweigen und von gegenseitiger Hilfsbereitschaft geprägt und so gestaltet sein, dass er schon eine gewisse Einführung in das spätere Leben des Priesters ist.⁸²

Diese Zielvorgaben des Konzils führten zur Frage nach ihrer konkreten Umsetzung. Wie sollte das Persönliche und Gemeinschaftliche in der Ausbildung besser zur Geltung kommen? Auch das Bild der „Familie“ wurde in diesem Zusammenhang wieder vom Konzil bemüht: „Unter Leitung des Regens sollen sie [die Alumnen, N.P.] eine enge Gemeinschaft in Gesinnung und Tat eingehen. Sie sollen untereinander und mit den Alumnen eine Familie bilden.“⁸³

80 Beck, Fundierungen, S. 133.

81 OT 7. Die nationalen Bischofskonferenzen wurden aufgefordert, die Konzilsbeschlüsse den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen anzupassen. In Deutschland hatte dies zur Folge, dass die Deutsche Bischofskonferenz 1969 „Leitlinien für die Ausbildung der Priester“ vorlegte. Nach Abschluss der Würzburger Synode folgten zwei Rahmenordnungen für die Priesterbildung, die erste vom 1. Mai 1978, die zweite vom 1. Dezember 1988. Die weitere Notwendigkeit der Priesterseminare (Theologenkonvikt und Pastoralseminar) wurde vom Konzil unterstrichen.

82 OT 11.

83 OT 5. Schließlich ist noch das Dekret über Dienst und Leben der Priester „*Presbyterium ordinis*“ zu erwähnen, wo es in Nr. 8 heißt: „Die einzelnen Priester sind also mit ihren Mitbrüdern durch das Band der Liebe, des Gebetes und der allseitigen Zusammenarbeit verbunden. (...) Der Geist der Bruderliebe verpflichtet die Priester, die Gastfreundschaft zu pflegen, Gutes zu tun und ihre Güter zu teilen ... Sie sollen sich auch gern und mit Freude treffen, um sich zu erholen (...). Damit die Priester darüber hinaus im geistlichen Leben und für die Erweiterung ihrer Kenntnisse einander

Es kam die Idee auf, „Wohngruppen“ einzuführen, wobei unklar ist, wer das zum ersten Mal eingebracht hat. Ein Einfluss wäre aus dem gesellschaftlichen Bereich denkbar, wo Wohngemeinschaften im studentischen Milieu bereits bekannt waren. „Zur selben Zeit, ab den 70er Jahren bildeten sich Wohn- oder Lebensteilgemeinschaften von Weltpriestern in den Pfarreien, etwa in Bielefeld-Schildesche oder in Siegen-Weidenau, auch in Dortmund, wohl in Anlehnung an die Oratorianer in St. Bonifatius, die damals ihre letzte Blütezeit hatten.“⁸⁴ Wohngruppen oder WGs schienen ein Zeichen der Zeit zu sein. Doch die Studenten des Paderborner Konvikts waren nicht zu begeistern. Die Zahlen waren ohnehin gering. Es wurden unter Normann zunächst einmal „Wohnzimmer“ eingeführt, um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.⁸⁵

Das Jahr 1973 markierte einen Wandel in der Hausleitung des Konvikts. Die Ära von Friedrich Normann, der seit 1960 Direktor gewesen war, ging zu Ende. Sein Nachfolger wurde Bruno Kresing, der versuchte, das Konviktsleben neu zu ordnen. In der Seniorenkonferenz vom 13. April 1973 erläuterte er seine Vorstellungen, zu denen vor dem Hintergrund des Konzils auch die Bildung von Wohngemeinschaften gehörte.

Ins Auge fassen, so meinte Direktor Kresing, solle man die allmähliche Bildung von Wohngemeinschaften im Haus. Die behutsame Einübung von Kooperationsfähigkeit sei ein wichtiger Aspekt der Vorbereitung zum Gemeindedienst. Die Wohngemeinschaften sollen das Haus nicht zergliedern, sondern aufgliedern; so denke er an Gruppen von 6 bis 8 Studenten, „die sich auf Semesterebene oder auch nach Wahl quer durchs Haus zusammenfinden und im engeren Zusammenleben dieser Kleingruppe das Gesamt des Hauses sinnvoll ergänzen und befruchten“.⁸⁶

Der Impuls zu Wohngruppen ging also von der Hausleitung aus. Doch nur einige Studenten aus dem 9. Semester versuchten, den WG-Gedanken praktisch umzusetzen. So schrieb der Haussenior am 15. Dezember 1973 an die Freisemester von einem „Versuch einer Wohngemeinschaft“. Sie sei durch eine Meditationsgruppe entstanden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Erstarken der ‚charismatischen Bewegung‘ bzw. des ‚Gebetskreises‘ um Prof. Mühlen erwähnt.⁸⁷

Die meisten Priesteramtskandidaten standen nach Lehrmann „diesen vom Konzil gebotenen Neuerungen skeptisch gegenüber“.⁸⁸ Somit konnte die Konzeption der Wohngruppen aus Unklarheiten über diese Lebensform und inneren Widerständen

Hilfe haben, (...) soll das gemeinsame Leben oder eine Art Lebensgemeinschaft unter ihnen gefördert werden.“ (PO 8)

84 Schriftliche Auskunft von P. Elmar Salmann, 20. Mai 2024.

85 So erinnert sich P. Elmar Salmann an die Einführung der „Wohnzimmer“ (ebd.).

86 Protokoll der Seniorenkonferenz vom 13. April 1973, zitiert nach Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 150.

87 Siehe dazu 4.7.

88 Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 150.

nicht umgesetzt werden. Da Kresing bereits wieder nach einem guten Jahr als Direktor ausschied, konnte er dieses Anliegen nicht weiterverfolgen.

Die nächste Initiative wurde erst 1979 ergriffen, als sich auf der Seminarsprecherkonferenz ein Arbeitskreis „Ratio nationalis“ gründete, der sich um die Einführung von Wohngemeinschaften im Leokonvikt bemühte. Mit den Wohngemeinschaften verbanden sich sechs Ziele:

Teamarbeit einüben (für spätere Arbeit in der Pfarrgemeinde wichtig); Einübung von Gemeinschaft (soziale Haltungen; Fähigkeit, Gemeinschaft zu bilden und zu fördern); gemeinsames praktisches Tun; Einbeziehung von sogenannten Einzelgängern; regelmäßiger Austausch von Erfahrungen und Erlebnissen; Einüben von Formen geistlichen Miteinanders (Spiritualität).⁸⁹

Der Arbeitskreis sammelte Wünsche und Vorstellungen für eventuelle Wohngemeinschaften mit dem Ergebnis:

Hausgemeinschaft und Semestergemeinschaft sollen weiterhin eine gewisse Bedeutung haben; bestimmte Veranstaltungen im Haus finden gemeinsam statt (Puncta, Kommunitätmesse, Komplet, Recollectio); Semestergemeinschaft bleibt bestehen, vor allem im Hinblick auf Studium, Semesterwochenenden und weiteren Semesterveranstaltungen; es muss überlegt werden, wie Wohngemeinschaften gebildet werden, entweder freiwillig oder vorgegeben; eventuelle bauliche Änderungen (kleinere Wohneinheiten wären notwendig).⁹⁰

Zudem wurden die Vorbehalte gegen Wohngemeinschaften festgehalten: „Haus- und Semestergemeinschaft wird zurückgedrängt; Terminliche Überbelastung; Schwierigkeiten um die Ordnung in Wohngemeinschaften (Küche – Spülen – Organisation etc.); Gefahr der Isolierung einzelner Wohngemeinschaften.“⁹¹ Schließlich wurden unterschiedliche Modelle vorgestellt:

Modell I: Bisherige Regelung: Siehe bisherige Struktur in Haussemestergemeinschaft, Hausgemeinschaft verschiedene Interessensgruppen wie Schriftgespräch etc.

Modell II: Wohngemeinschaften innerhalb des Semesters: Semester bilden eine oder mehrere WG; Größe bis acht Personen; Leben: praktisches Zusammenleben, spirituelles Zusammenleben, geselliges Zusammenleben.

Modell III: WG innerhalb von Studienabschnitten: WG bilden sich aus: 1) 1.–4. Semester, 2) 7.–10. Semester; Größe bis acht Personen; Leben: siehe Modell II; Betreuung besonders im spirituellen Bereich: Hausleitung und Seminaristen, vor allem in den phil. Semestern siehe Modell V.

Modell IV: WG durch alle Semester: WGs bilden sich quer durch alle Semester 1.–10.;

Modell z. B. in Freiburg; Leben: siehe Modell II; Betreuung noch offen.

89 Arbeitskreis „ratio nationalis“ vom 20.1.1979, in: Ordner Seminarsprecherkonferenz, ACL.

90 Ebd.

91 Ebd.

Modell V: Externe WG als Möglichkeit: WG außerhalb des Hauses; Größe 4–8 Studenten; Kontakt zum Haus muss unbedingt bleiben.⁹²

Nach einem intensiven Diskussionsprozess, in dem positive wie negative Überlegungen zu den einzelnen Modellen gesammelt wurden, kam es zu einer Umfrage unter den Studenten. Die Haussenioren informierten auch die Freisemester am 28. Mai 1979 über die neuesten Entwicklungen im Konvikt:

Zum Thema Wohngemeinschaften wollen wir versuchen, die Meinung aller Priesteramtskandidaten durch eine Umfrage zu erfassen. Dazu möchte ich hier mit einigen Bemerkungen eine persönliche Stellungnahme abgeben, die sich jedoch keinesfalls als Votum für die eine oder andere Seite verstehen will, sondern ein möglichst vorurteilsfreies Nachdenken und Gespräch anregen möchte:

a) Jeder, auch der, dessen Standpunkt zur Beibehaltung der bisherigen Form des Zusammenlebens tendiert, sollte bereit sein, die Motivation der Kritiker nicht auf reine Destruktivität zu reduzieren. Die Frage nach Wohngemeinschaften geht tiefer, als dass sie sich mit einem vorschnellen Ja oder Nein beantworten ließe! Jeder von uns sollte sich wenigstens einmal ernstlich fragen: welches positive Anliegen bewegt einen Teil von uns dazu, eine alternative Lösung zu suchen? Steht dahinter nicht auch die tiefe Sehnsucht nach mehr spiritueller Erfahrung? Nach Erfahrungen mit seinem Nächsten? Nach Gotteserfahrung? Ist ein solches Anklopfen nicht oft, vielleicht allzu oft überhört worden?

b) Unzählige Priestergenerationen haben mit ihrer Ausbildungszeit klösterlich gelebt: als Außenseiter – gesellschaftlich meist akzeptiert, nicht selten sogar bewundert. Die Ausbildung war einem streng organisierten Kloster ähnlich konzipiert, wie noch die Priester der Generation vor uns oft und häufig sogar gerne bezeugen. Daran jedoch hat sich einiges geändert: wir sollen uns nicht abkapseln, sollen uns weltoffen zeigen usw., all das ist hinreichend bekannt und sicherlich auch berechtigt. Dieser geschichtliche Umbruch aber verursacht zweifellos eine Spannung, die nicht unbedingt negativ zu beurteilen ist, denn mit Gottes Hilfe kann in ihr etwas entstehen, was hinsichtlich der Ausbildung zukünftiger Priester tragfähig ist. Die Frage, die ich als Impuls zu einem erneuten Überdenken stellen möchte, lautet: lassen sich diese berechtigten, konzils- und zeitbedingten Anliegen in die geschichtlich gewachsene Konzeption eines relativ geschlossenen Hauses integrieren oder nicht?

c) Was uns vielleicht am meisten betreffen sollte, ist, dass sich hinter manchen Argumenten auch viel Angst verbirgt: Angst vor der Einsamkeit unter den vielen und Angst vor dem einzelnen in kleiner Gemeinschaft.

d) Das entscheidende Kriterium, an dem sich jede Vorstellung eines Modelles – sei dieses nun konservativ (im genauen Sinn des Wortes) oder alternativ (zum bestehenden) – wird messen müssen, ist das richtige Priesterbild.⁹³

Bei der Umfrage kam die Skepsis der Studenten gegen die Wohngemeinschaften deutlich zum Ausdruck. Nur 31,73% stimmten grundsätzlich dafür. Bei der Nachfrage nach dem präferierten Modell votierten 33 Stimmen für Modell II gefolgt von 17 Stimmen

⁹² Ebd.

⁹³ Brief der Haussenioren an die Freisemester vom 28. Mai 1979, ACL.

für Modell IV (von insgesamt 104 Stimmen). Nur bei der Möglichkeit, Wohngemeinschaften außerhalb des Hauses einzurichten, stimmten 67 (64,42 %) dafür, 34 dagegen bei 3 Enthaltungen.⁹⁴ Das Ergebnis war eindeutig. Es wurden keine Wohngemeinschaften eingeführt.

Als in den 1980er Jahren die Zahlen wieder anstiegen (im Sommersemester 1983 gab es 131 Hausbewohner⁹⁵), erfolgte der nächste Vorstoß. „Der ‚Arbeitskreis Haus‘ regte 1983 die Bildung von Spiritualitätsgruppen an, nachdem eine Umstrukturierung der Hausgemeinschaft in Wohngruppen wieder abgelehnt worden war.“⁹⁶ Diese Ablehnung von Wohngruppen kam wieder nicht von Seiten der Hausleitung, sondern von den Studenten, die in dieser Frage nach wie vor gespalten waren. Für die Spiritualitätsgruppen stimmten dann immerhin 67% (31% dagegen). Viele versprachen sich davon eine Hilfe für eine tragfähige priesterliche Spiritualität. Insofern sind die Spiritualitätsgruppen auch ein Ausdruck der Suche nach einer priesterlichen Identität.⁹⁷ Diese war mittlerweile auch nicht mehr durch das äußere Umfeld eindeutig vorgegeben. So hatten viele Studenten kein geistliches Leben mehr aus Familie, Schule oder Gemeinde vermittelt bekommen.⁹⁸

Am 1. Dezember 1988 erließ die Deutsche Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung für die Priesterbildung“. Darin hieß es zum Leben in der Kommunität des Seminars:

29. Während der Ausbildungsphase leben die Studenten mit Ausnahme der externen Semester im Regelfall im Seminar. Für eine größere Kommunität empfiehlt sich eine Gliederung in Gruppen, die wichtige Funktionen für die Hausgemeinschaft erfüllen. Dabei muss auch Raum sein, sich Gruppen spiritueller Orientierung anzuschließen, die ein Hineinwachsen in bestehende Priestergemeinschaften ermöglichen. Solche Gruppen brauchen menschliche und geistliche Hilfen, damit sie fruchtbar arbeiten können und Orte menschlicher Begegnung sind. Begegnung geschieht in den Gesprächen, Geselligkeit, gemeinsamen Tun innerhalb und außerhalb des Seminars. Zugleich ist die Gruppe ein geeigneter Ort für Glaubensgespräche, Meditationen und gemeinsames Gebet. Neben den Gottesdiensten der Gesamtkommunität, die Vorrang haben, soll auch die Möglichkeit zu Gottesdiensten in der Gruppe gegeben sein.

Die Einheit des Seminars darf durch die Gruppenbildung nicht gefährdet werden. Gerade die Erfahrung der größeren Gemeinschaft des ganzen Seminars kann den Weg des einzelnen bis zur endgültigen Berufsentscheidung nachhaltig fördern und prägen.⁹⁹

94 Arbeitskreis „ratio nationalis“ vom 20.1.1979, in: Ordner Seminarsprecherkonferenz, ACL.

95 Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 158.

96 Ebd., S. 157. Der „Arbeitskreis Haus“ hatte 1982 eine Umfrage zu Vorstellungen über die Priesterbildung durchgeführt.

97 Siehe dazu 4.5.

98 Lehrmann, Weg zum priesterlichen Dienst, S. 157.

99 Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1.12.1988, in: Ordner Hausratsprotokolle 1990–2010, ACL.

Vor diesem Hintergrund wurde 1990 im Hausrat wieder über das Wohngruppenkonzept beraten. Basierend auf der genannten „Rahmenordnung für die Priesterausbildung“ sollten nach Beendigung der Renovierungsarbeiten nun Wohngruppen eingerichtet werden, wobei zwischen „Wohngruppe“ und „Wohngemeinschaft“ unterschieden wurde. Ein genaues Konzept einer „Wohngruppe“ solle von der Hausleitung zusammen mit studentischen Vertretern erarbeitet werden. Es ging also wieder nicht um eine spirituelle Suchbewegung „von Unten“, sondern um die Umsetzung einer Rahmenordnung „von Oben“. Es wurden Gespräche mit dem Erzbischof darüber geführt, der sich prinzipiell einverstanden zeigte, aber die Vorgabe machte, dass die Wohngruppen „semester-intern“ sein sollten.¹⁰⁰

Parallel zu dieser Einführung von Wohngruppen wurde aber die Lebensform und Lebensweise von den Studenten immer offener in Frage gestellt. So gibt das Protokoll der Hausratssitzung vom 9. Dezember 1991 Einblicke in die Grundsatzdiskussion über das Konviktsleben:

Ausgangsfragen

Privilegierung der Priesteramtskandidaten im Vergleich zu anderen Studenten und Altersgenossen: gutbürgerliches Essen, Zimmer werden geputzt, den WG's wird alles von der Küche bereitgestellt, und die Formalitäten werden vom Senior erledigt ...

Es steht dadurch viel Zeit zur Verfügung, gleichzeitig gibt es vieles was einen sinnvollen Umgang damit erschwert bis behindert: Kaffeeklatsche, Haustermine ...

Ein monastisch geprägtes Ausbildungssystem steht einer völlig anderen Lebens- und Arbeitssituation des Weltpriesters gegenüber mehr als ein Studentenheim?

Vielen im Haus ist aus diesen und anderen Gründen der Sinn des Konviktes im Augenblick unklar, von daher fällt eine Identifikation schwer. Es soll nach Formen der Vermittlung gesucht werden.

Neben der Vermittlung stehen bei der Diskussion aber auch Fragen der Neugestaltung an. So stehen die Detailfragen des WG Konzeptes und die Gestaltung des Geistlichen Lebens im Haus durch den neuen Spiritual jetzt ohnehin zur Debatte.¹⁰¹

Das Konviktsleben befand sich demnach für viele Studenten in der Krise. Es wurde nicht mehr als sinnvoll und zeitgemäß aufgefasst. Das bereits beschlossene WG-Konzept erscheint hier eher als lästige Zusatzaufgabe, denn als Lösung des Problems. Auch stellte sich die Frage nach „Gemeinschaft“ vor dem Hintergrund eines allgemeinen Individualisierungsprozesses nochmals in verschärfter Form. Das Ergebnisprotokoll der Klausurtagung des Hausrates vom 21. Dezember 1991 hielt dazu fest:

Was ist Gemeinschaft?

Es wurde herausgestellt, dass Gemeinschaft nicht immer wahre Harmonie bedeutet, dass in einer großen Gemeinschaft immer Kompromisse geschlossen werden müssen.

100 Protokoll der Sitzung des Hausrates vom 19.11.1990, in: Ordner Hausratsprotokolle 1990–2010, ACL.

101 Hausratsprotokoll vom 9.12.1991, Gesprächsnotiz zu TOP 2: Grundsatzdiskussion Konviktsleben, in: Ebd.

Die Gefahr ist, dass durch zu hohe Erwartungen Gemeinschaft oft überfordert wird. Gemeinschaft bedeutet nicht immer zugleich Freundschaft. Ebenfalls muss eine Abstufung der Gemeinschaft vorgenommen werden, d. h. eine Kommunitätsmesse ist anders zu bewerten als eine WG-Messe, das Mittagessen ist anders als das Abendessen in der WG. Gemeinschaft muss Reibungsfläche bieten, es ist und darf kein ‚Kuschelkatholizismus‘ sein. In dieser Gemeinschaft sollten die Studenten lernen, tolerant zu werden und sich auseinandersetzen zu können. Grundgefühl von Gemeinschaft sollte auf jeden Fall vorhanden sein. Schwierig ist es oft für das Individuum, in eine Gemeinschaft hineinzukommen und sich dort zurechtzufinden; neben allen gemeinschaftlichen Dingen brauche ich trotzdem die ‚Kuschelecke‘, in der ich mich frei geben kann. Wichtig für die Gemeinschaft ist die Ausgewogenheit des Individuums: wer das Alleinsein liebt, muss auch gemeinschaftsfähig sein und umgekehrt. Letztlich wurde noch ein Verweis auf die Rahmenordnung für die Priesterbildung gegeben (Artikel 9).¹⁰²

Insgesamt wirkt der Selbstvergewisserungsprozess zur eigenen Lebensform mühsam. Das Thema „Verantwortung“ wurde ebenfalls problematisiert, war diese doch gerade im Hinblick auf Leitungskompetenz zentral. So fährt das Protokoll fort:

Problem der Verantwortung

Ganz deutlich wurde, dass Verantwortung immer Anstrengung bedeutet. Es wurde vorgeschlagen, dass der Semestersenior die einzelnen auf Defizite anspricht, damit so eine Correction vorgenommen wird. WGs haben auch die Chance, einzelne anzusprechen, ebenso sollten die WGs Verantwortung für verschiedene Punkte im Haus übernehmen. Dabei kann eine klare Delegation Eigenverantwortung fördern. Wie bereits oben erwähnt, sollten regelmäßige Reflexionen (zum Beispiel jedes Semester am Semester Wochenende) stattfinden, die das Bewusstsein der Studenten wachrütteln. Wichtig scheint mir noch die Bemerkung, dass Erneuerungen auch missglücken können.¹⁰³

Eine Reformstimmung, die mit positiven Gefühlen eines Aufbruchs verbunden gewesen wäre, zeigte sich hier nicht.

Auch das Jahr 1992 blieb geprägt vom Themenschwerpunkt Wohngruppen. Die Hausleitung förderte das Konzept. Die Studenten sollten ihrer Meinung nach lernen, „miteinander partnerschaftlich umzugehen, Konflikte auszuhalten statt ihnen auszuweichen, in kleinen Gemeinschaften konkrete Entscheidungen zu fällen im Blick auf Erfordernisse in der Pastoral (Teamarbeit, partnerschaftliche Arbeitsweise mit Pfarrern, Laien ..., Gegenseitige Stützung der Priester im Konveniat ...).“¹⁰⁴ Es wurde deutlich auf die Anstöße durch das Konzil und die späteren Rahmenordnungen hingewiesen, in deren Tradition man sich sah.

Derweil wurde in der Seniorensprecherkonferenz 1992 über das Thema „Priester – Zeit für einen Umbruch im Priesterbild“ gesprochen, wobei die Probleme der höheren Belastung, des Zölibats und die Unsicherheiten bezüglich der „Spiritualität“ ein

¹⁰² Ergebnisprotokoll der Klausurtagung des Hausrates vom 21.12.1991, in: Ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Konzeptionelle Veränderungen mit dem Schwerpunkt Wohngruppen. Stand 12.1.1992, in: Ebd.

schonungsloses Bild für die Zukunft entwarfen.¹⁰⁵ Das Thema „Sexualität“ rückte bei den Vorträgen neben der „Spiritualität“ immer weiter nach vorn.¹⁰⁶

1994 tat sich wieder etwas bezüglich der Wohngruppen. Zuerst hatten die Studenten die gewünschte WG-Zusammensetzung mitgeteilt. Diese wurde dann im Vorstand besprochen. Dieser sei mit der Bildung von drei Wohngruppen einverstanden, deren Zusammensetzung er hiermit verkündete. Ein wichtiges Thema war auch die geistliche Begleitung der WGs. Darüber sei mit Erzbischof und Generalvikar ausführlich gesprochen worden. Als Ergebnis hielt Lehrmann fest:

Das bisher gültige Konzept werden wir in einem Punkt ändern: die wöchentliche ‚reguläre‘ Begleitung der WGs soll künftig geschehen durch einen Priester, der nicht zum Hausvorstand gehört. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Vermischung von Forum internum und Forum externum von vornherein ausgeschaltet ist. Herr Präfekt Richter und ich werden von Seiten des Hausvorstandes zusätzlich an regelmäßigen und geplanten Terminen in die WGs kommen, zu einer gemeinsamen Mahlzeit und gemeinsamen Stundengebet o. ä. zu Ihren WGs werde ich kommen. Die ‚geistlichen Begleiter‘ werden vom Erzbischof ausgewählt und schriftlich ernannt. Welcher ‚geistliche Begleiter‘ jeweils welche WG begleitet, wird zu Beginn des Semesters zwischen WG und mir abgesprochen, so dass seitens der WG durchaus eine Wahlmöglichkeit bleibt.¹⁰⁷

Die Wohngemeinschaften wurden langsam angenommen. Ein Protokoll der Hausratsitzung vom 10. November 1997 schildert dazu:

Das von den einzelnen WG-Sprechern erstellte Stimmungsbild ihrer WG ist weitgehend einheitlich: in den neuen WGs gibt es nach Anfangsschwierigkeiten und erfolgter Revision bestimmter Erwartungshaltungen in Bezug auf Sinn und Zweck der WGs keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr. So wird etwa klar gesehen, dass die WG kein Familienersatz ist. Ansonsten besteht, wie in den anderen WGs auch, ein gutes Klima, es gibt gemeinsame Aktivitäten und auch genügend Freiraum für individuelle Interessen der einzelnen WG Mitglieder.¹⁰⁸

Als nächstes brachte die Hausleitung das Thema der ‚Geistlichen Begleitung‘ im Sinne einer individuellen Einzelbegleitung auf. Dies sei nach den offiziellen Vorgaben unverzichtbar. Etwas verhalten dazu bemerkte das Hausratsprotokoll:

Im Rahmen einer Hausversammlung sollen Fragen und Probleme diesbezüglich angesprochen werden. Es soll – so der Direktor – deutlich gemacht werden, dass es bei der geistlichen Begleitung um den individuellen Heilswillen Gottes für das eigene,

105 Papier/Hausrat Intern! Infopapier der Senioren, Inhalte der SSK, Hausrat 1.6.1992, in: Ebd.

106 Dazu auch 4.8.

107 Brief des Direktors Lehrmann an die Freisemester vom 29. Juni 1994, ACL.

108 Protokoll der Hausratsitzung vom 10.11.1997, in: Ordner Hausratsprotokolle 1990–2010, ACL.

persönliche Leben geht. Die Hausleitung betont zudem, dass die strikte Trennung von Forum internum und externum auch weiterhin gewahrt werden soll.¹⁰⁹

Die Wohngemeinschaften hatten nur eine kurze Geschichte. Nach ihrer mühsamen Einführung wurden sie bereits im Sommer 2004 aufgrund der zurückgehenden Zahlen wieder aufgegeben.

4.7 Geistliche Gemeinschaften

Das Thema Gemeinschaft war auch im Hinblick auf den späteren Priesterberuf wichtig. Es kam erfahrungsgemäß häufiger vor, dass Priester etwa zwei Jahre nach der Weihe in ein Loch fielen. Eine Möglichkeit, dies zu verhindern, war der Anschluss an eine „geistliche Gemeinschaft“. Diese hatten oft eigene Priestergemeinschaften in ihren Reihen, die Halt geben konnten. Eine andere Möglichkeit wurden in den 1990er Jahren die Supervisionsgruppen, die auch über die Priesterweihe hinaus bestehen sollten.¹¹⁰ Im Folgenden soll es um die „geistlichen Gemeinschaften“ gehen, die in den Freisemesterbriefen erwähnt wurden.

Zwei Bemerkungen in den Freisemesterbriefen haben gezeigt, dass geistliche Bewegungen versuchten, Mitglieder unter den Priesteramtskandidaten anzuwerben. So wurde erstens im Brief der Haussenoren vom 15. Dezember 1973 das „Erstarken der ‚charismatischen Bewegung‘ bzw. des ‚Gebetskreises‘ um Prof. Mühlen“ erwähnt, während die Fokolare im Hause abnahmen.¹¹¹ Zweitens hätten sich im Sommersemester 1985 verschiedene geistliche Bewegungen im Konvikt vorgestellt, und zwar „die Geistliche Gemeindeerneuerung, Integrierte Gemeinde, Schönstatt, Fokolare, Jesus Caritas“.¹¹² Hinzu kommt noch ein Hinweis aus den Hausratsprotokollen, dass 1997/98 das Schwerpunktthema „Geistliche Gemeinschaften“ sein sollte.¹¹³

Angesichts mangelnder Quellen kann nicht gesagt werden, wie erfolgreich diese Gemeinschaften oder Bewegungen jeweils waren, welche Konjunkturen es gab und welche konkreten Einflüsse ausgeübt wurden.¹¹⁴ Sie gehören aber zu den Faktoren, die erstens zeigen, dass die Priesterausbildung auch von externen Einflüssen mitgeprägt wurde und zweitens, dass es unterschiedliche Ausrichtungen von Spiritualität gab, denen sich angehende Priester (zusammen mit Laien) anschließen konnten.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Siehe 3.5.

¹¹¹ Brief des Haussenors an die Freisemester vom 15. Dezember 1973, ACL, siehe 2.2, S. 525.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ordner Hausratsprotokolle 1990–2010, ACL.

¹¹⁴ Eine aggressive Werbung der Legionäre Christi konnte z. B. durch die Hausleitung verhindert werden. Es waren keineswegs alle Geistlichen Gemeinschaften erwünscht, auch wenn dies schwer offen zu kommunizieren war.

Als ‚Kirchliche Bewegung‘ oder ‚Geistliche Gemeinschaft‘ bezeichnet man im Raum der Katholischen Kirche seit den 1920er Jahren in der Regel jene Vereinigungen von Gläubigen, in denen sich Personen verschiedener Lebensstände (Laien, Ordensleute, Priester) aufgrund eines sie verbindenden Geistes oder Charismas zusammengeschlossen haben. Sie verfolgt das Ziel, durch die Ausbildung einer bestimmten Spiritualität und verschiedener Initiativen, zur Heiligung des eigenen Lebens und zur Erneuerung des christlichen Lebens in Kirche und Gesellschaft beizutragen (c.210 CIC).¹¹⁵

Das Phänomen ist also schon älter, aber nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil kamen weltweit hunderte Geistliche Gemeinschaften auf und erlebten somit einen Boom. „Nicht nur ihre große Anzahl, Unterschiede im Kontext ihrer Entstehung und die immer länger werdende Spanne des Entstehungszeitraums, sondern auch die starke Unterschiedlichkeit in der Größe der Bewegung – von einigen wenigen Mitgliedern bis hin zu tausenden – erschwert eine systematische Einordnung.“¹¹⁶ Als Gemeinsamkeit kann man jedoch festhalten, dass Geistliche Gemeinschaften von ihrem Ursprung her pneumatisch inspiriert sind. Ferner führen sie eine *Vita communis*, in der „Laien, Priester und gottgeweihte Gläubige“ vereint sind, wobei die Organisation offen oder klosterähnlich strukturiert sein kann.¹¹⁷ Die Gemeinschaft (*communio*) wird dabei „durch ein alle einendes Charisma gestiftet“¹¹⁸, also durch eine Gabe des Heiligen Geistes.

Der oben erwähnte Paderborner Professor Heribert Mühlen engagierte sich seit 1971 für eine Erneuerung des kirchlichen Lebens aus der Erfahrung des Heiligen Geistes. Er stand dabei der Charismatischen Bewegung nahe. Vor diesem Hintergrund ist die Mitteilung des Hausseniors von 1973 zu verstehen¹¹⁹, Mühlen habe einen „Gebetskreis“ gegründet, der grundsätzlich für alle offen sei und zu persönlichen Erfahrungen des Heiligen Geistes führen wolle. Durch die Nähe von Fakultät und Konvikt folgten auch Priesteramtskandidaten dieser Einladung zum Gebetskreis, der gleichzeitig ein Anzeichen für das „Erstarken der charismatischen Bewegung“ zu sein schien.

Die Geburtsstunde der „Charismatischen Erneuerung“ oder „Pfingstbewegung“ liegt im Jahr 1966 in den USA, als die beiden Professoren William Storey und Ralph Keifer von der katholischen Duquesne-University in Pittsburgh (Pennsylvania) eine erste Gebetsgruppe gründeten. Die Bewegung breitete sich über die Universitäten aus, wobei Heribert Mühlen diese Bewegung seit 1972 im deutschsprachigen Raum mittrug.¹²⁰ Die Charismatische Bewegung hat keinen Gründer, kein geistliches Zentrum, keine besondere Theologie. „Sie reicht von lockeren Gruppen, die sich zum Gebet

¹¹⁵ Hegge, Kriterien, in: ThGl 114 (2024), S. 151.

¹¹⁶ Poblitzki, Göttliche Gabe, in: ThGl 114 (2024), S. 115.

¹¹⁷ Ebd., S. 116.

¹¹⁸ Ebd., S. 117.

¹¹⁹ Brief des Hausseniors an die Freisemester vom 15. Dezember 1973, ACL.

¹²⁰ Trull, Zeichen der Gemeinschaft, S. 238f.

treffen bis zu klosterähnlichen Lebensgemeinschaften.“¹²¹ Da die Mitgliedschaftsbedingungen der einzelnen Mitglieder überhaupt nicht geregelt sind, ist die Bewegung vor Ort umso mehr „dem Willen der charismatischen Autoritäten“ ausgeliefert¹²², was sie für geistlichen Missbrauch anfällig macht.¹²³ Besonders gerieten charismatische Gemeinschaften in die Kritik, die in Wohngruppen zusammenlebten und hier „zur neuen Familie“ wurden.¹²⁴

Gut bekannt waren im Konvikt offenbar die Fokolare. Diese Bewegung (offizieller deutscher Name: Werk Mariens) ging auf die Gründerin Chiara Lubich (1920–2008) zurück, welche mit 23 Jahren 1943 in Trient eine Geistliche Gemeinschaft ins Leben gerufen hatte. Der Name leitet sich aus dem Italienischen *focolaio* und *focolare* ab, was jeweils Heim und Herd(feuer) bedeutet. Es soll an die Wärme und Geborgenheit einer Familie erinnern. 1962 wurde die Bewegung von Papst Johannes XXIII. approbiert.¹²⁵ Das bedeutet, dass die Statuten der Gemeinschaft anerkannt wurden.

Das eigene Gründungscharisma war hier, wie bei den meisten Charismatischen Bewegungen, mit der Person der Gründerin verbunden. Mittlerweile wird gerade dieses Merkmal von Gemeinschaften im Zusammenhang mit spirituellem Missbrauch diskutiert, da nicht selten eine unantastbare Leitfigur kreiert wurde, die nicht mehr kritisiert werden konnte.¹²⁶

Die Fokolarbewegung ist ursprünglich eine Laienbewegung, hat aber auch einen Priesterzweig, zu dem wiederum eine Seminaristenbewegung gehört. Dabei trafen sich die Seminaristen regelmäßig zu Teams.¹²⁷

Der Aufschwung der Geistlichen Gemeinschaften in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ging einher mit einem Rückgang der klassischen Ordensberufungen. Der Aufschwung der einen ging also einher mit einer Krise der anderen. Ob hier ein Zusammenhang bestand, wäre Thema einer eigenen Studie. Aufgrund des sprunghaften Anwachsens der Geistlichen Gemeinschaften „wurden seit den 1980er Jahren zahlreiche pastorale wie kirchenrechtliche Bestimmungen und Normen erlassen, anhand derer eine Krieriologie der Beurteilung und Anerkennung der Geistlichen Gemeinschaften erstellt werden kann“.¹²⁸ Zu diesen Kriterien zählte auch die „Communio mit dem Papst und den Bischöfen“.¹²⁹ Es entstand eine besondere Verbindung

¹²¹ Ebd., S. 251.

¹²² Ebd., S. 253.

¹²³ Zur Kritik an der Charismatischen Erneuerung siehe ebd., S. 256–261.

¹²⁴ Ebd., S. 258 f.

¹²⁵ Vgl. Diana, Bewegung.

¹²⁶ Vgl. Lassus, Verheißung und Verrat.

¹²⁷ Für diese Auskunft danke ich Herrn Dr. Peter Klasvagt, 19.7.2024.

¹²⁸ Hegge, Kriterien, in: ThGl 114 (2024), S. 152.

¹²⁹ Die Geistlichen Gemeinschaften sind verpflichtet zum Zeugnis „einer tiefen und überzeugten communio, in kindlicher Abhängigkeit vom Papst, dem bleibenden und sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit in der Teilkirche sowie in der gegenseitigen Hochschätzung aller Formen

gerade zum Papsttum, was dadurch unterstützt wurde, dass Papst Johannes Paul II. diese Bewegungen als ein „wahres Gottesgeschenk für die Neuevangelisierung“ bezeichnete und förderte.¹³⁰

Wenn eine Geistliche Gemeinschaft bereits universalkirchlich anerkannt war und nun in einem Bistum pastorale Aktivitäten entfalten wollte, brauchte sie die Zustimmung des zuständigen Ortsbischofs.¹³¹ Somit entschied der Erzbischof von Paderborn über die Zulassung einer Geistlichen Gemeinschaft in seinem Erzbistum. Es gehörte erst zur jüngeren Entwicklung, dass mit dem „Generaldekret“ vom 3. Juni 2021 Geistliche Gemeinschaften besser kontrolliert wurden „mit dem Ziel der Vermeidung missbräuchlichen Verhaltens und der Wahrung der Freiheit der Mitglieder Geistlicher Gemeinschaften“.¹³² Während Geistliche Gemeinschaften im öffentlichen Diskurs bisher eher für einen Neuaufbruch mit missionarischer Kraft standen, hat sich die Wahrnehmung durch die Debatte über missbräuchliches Verhalten in Geistlichen Gemeinschaften verändert. Seitdem stehen eher die Gefahren und Schattenseiten im Vordergrund.¹³³ Da diese Debatte aber erst am Anfang steht und neben vielen allgemeinen Beobachtungen über toxische Gemeinschaften und mögliche Heilmittel wenig über die Geschichte und das Wirken der einzelnen Bewegungen bekannt und erforscht ist, kann noch keine Bewertung der genannten Geistlichen Gemeinschaften vorgenommen werden. Neben dem Gebetskreis um Mühlen und der Fokolarbewegung waren das die Integrierte Gemeinde, Schönstatt, und Jesus Caritas, auf die im Folgenden kurz einzugehen ist.

Die „Katholische Integrierte Gemeinde“ (KIG) wurde 1965 vom Ehepaar Gertraud (Traudl) und Herbert Wallbrecher¹³⁴ als apostolische Vereinigung gegründet. Ihre Mitglieder lebten in kommunenartigen Hausgemeinschaften, sog. Integrationshäusern, und gingen ihren Berufen nach. Ein „Gutachten bezüglich der Integrierten Gemeinde in der Erzdiözese Paderborn“ von Erzbischof Degenhardt aus dem Jahr 2000 zeigt, wie lange die Verbindungen der „Integrierten Gemeinde“ ins Erzbistum zurückreichten und wie eng Degenhardt ihr verbunden war. Es soll daher ganz zitiert werden:

Die ‚Integrierte Gemeinde‘ ist in der Erzdiözese Paderborn kirchlich errichtet und anerkannt. Sie wurde im Herbst 1978 vorläufig anerkannt. Die unbefristete Anerkennung erfolgte fünf Jahre später.

des Apostolates in der Kirche“. (Johannes Paul II., *Christifideles laici*, Art. 30, zitiert nach ebd., S. 155).

130 Papst Johannes Paul II., Enzyklika über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages *Redemptio missio* vom 7. Dezember 1990, in: AAS 83 (1990).

131 Hegge, Kriterien, in: ThGl 114 (2024), S. 157.

132 Ebd., S. 163.

133 Dazu Leimgruber/Haslbeck, Angriff; Lassus, Verheißung und Verrat; Hoyeau, Verrat der Seelenführer.

134 Gertraud Wallbrecher (1923–2016), Herbert Wallbrecher (1922–1997).

Seit 1971 gibt es in Hagen-Haspe und in Hagen eine Zweigniederlassung der Integrierten Gemeinde, die hier schon einmal zwischen 1949 und 1960 unterwegs war und dann 1968 in München begonnen hat. Von Anfang an gibt es eine ständige brüderlich-geschwisterliche Gemeinschaft zwischen dem Erzbistum Paderborn und der Integrierten Gemeinde.

Meine Verbindung zur Integrierten Gemeinde in Hagen reicht bis in diese frühe Zeit zurück. So feierte ich mit der Gemeinde 1973 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe über die Sakramente der Kirche in der Akademie Schwerte Gottesdienst und war in den nächsten Jahren zu verschiedenen Gesprächen über theologische Grundfragen bei ihr in Hagen zu Gast.

Die Mitglieder und Angehörigen der Integrierten Gemeinde bemühen sich, konsequent nach dem Evangelium in der Nachfolge Christi zu leben und sind bereit, konkrete Konsequenzen für ihr eigenes Leben zu ziehen.

Seit Anfang der Achtziger Jahre habe ich die Priestergemeinschaft der Priester in der Integrierten Gemeinde im Erzbistum Paderborn kirchlich anerkannt. 1983 habe ich drei Mitglieder zum Priester geweiht und in meiner Erzdiözese inkardiniert, später habe ich ein Ordensmitglied, das sich der Katholischen Integrierten Gemeinde angeschlossen hatte, inkardiniert. Seit 1984 treffe ich mich jeweils einmal im Jahr einen ganzen Tag lang mit dieser Gemeinschaft der Priester. Diese Tage beginnen mit einem Gottesdienst, in der Regel mit der Terz. Anschließend folgen Referat und Gespräch; nach der Mittagspause ein weiterer Vortrag und ein Gespräch. Zum Abschluß wird die heilige Eucharistie gefeiert; anschließend wird zu Abend gegessen.

Seit diesem Jahr sind noch zwei weitere „Gemeinschaften im Dienst an Integrierten Gemeinden“ hinzugekommen, deren Statuten ich approbiert habe, eine Gemeinschaft unverheirateter Frauen und eine Gemeinschaft unverheirateter Männer.

Nachdem die Gemeinde 1992–1993 ein „Kirchenjahr mit der Erzdiözese Paderborn“ gefeiert hat, hat sich in meiner Erzdiözese auch ein Freundeskreis der Katholischen Integrierten Gemeinde gebildet, dessen Mitglieder viele wichtige Hilfen für ihren katholischen Glauben empfangen. Jeweils am zweiten Weihnachtsfeiertag feiere ich mit der Gemeinde und ihren Freunden einen festlichen Gottesdienst in der Paderborner Gaukirche und nehme am anschließenden Essen teil, bei dem vom Leben und Wirken der Gemeinde und des Freundeskreises im vergangenen Jahr berichtet wird.

Persönlich habe ich an wichtigen Feiern und Veranstaltungen der Gemeinde teilgenommen, zum Beispiel zusammen mit Erzbischof Stimpfle von Augsburg 1988 an der Vierzig-Jahrfeier in Urfeld, 1992 zusammen mit Erzbischof Stimpfle und den Kardinälen Joachim Meisner und Joseph Ratzinger an einem Symposium in Colle Romito (Anzio) und Rom, 1999 an der Fünfzig-Jahrfeier in der „Villa Cavalletti“ bei Frascati zusammen mit Bischof Giuseppe Matarrese von Frascati, Erzbischof Walter Kasper vom Einheitssekretariat in Rom und den Kardinälen Christoph Schönborn und Joseph Ratzinger.

1996 habe ich die Katholische Integrierte Gemeinde in der Diözese Morogoro in Tansania für mehrere Tage besucht und so auch das besondere missionarische Engagement der Gemeinde persönlich kennengelernt.

In der Integrierten Gemeinde, die inzwischen eine Reihe von relativ selbständigen örtlichen Gemeinschaften umfaßt, leben außer den Priestern und den Laienmitgliedern auch eine Reihe von hochqualifizierten Theologen. Diese haben spezielle Aspekte, die Gegenstand der jährlichen Treffen mit der Priestergemeinschaft sind. Von Ihnen habe ich auch manche Hilfe erhalten, zum Beispiel in der Auseinandersetzung mit Eugen Drewermann oder in der Debatte um die Schwangerschaftsberatung in Deutschland.

Ich bin überzeugt, daß das Leben der Integrierten Gemeinde und auch ihre spezielle Theologie sich gut einfügen in das Leben der römisch-katholischen Kirche.

Eine päpstliche Anerkennung der Integrierten Gemeinde begrüße ich.

Paderborn, 21. September 2000

Degenhardt, Erzbischof von Paderborn¹³⁵

Erzbischof Degenhardt war der Integrierten Gemeinde also sehr wohlgesonnen. Seit 1984 traf er sich regelmäßig mit ihrer Priestergemeinschaft. Zu Beginn der 1990er Jahren gab es sogar „Vorüberlegungen zur Priesterausbildung (und zur Ausbildung von Laien für den ‚kirchlichen Dienst‘) durch die Integrierte Gemeinde“. In einem Papier gleichen Namens legte die Integrierte Gemeinde ein neues Ausbildungskonzept für Priester vor, wobei sie dieses selbstbewusst einleitete: „Die integrierte Gemeinde ist eine Antwort auf die Katastrophe des abendländischen Christentums in den zwei Weltkriegen und dem Holocaust an den Juden. In ihr sind apostolisches Amt und gemeindliches Leben der Apostelzeit wieder vereinigt.“¹³⁶ Es wurde unverhohlen Kritik an der gegenwärtigen Priesterausbildung und einem Theologiestudium an einer Universität geübt: „Denn es gibt Zweifel, welchen Weg die Apostel Petrus und Paulus bevorzugen würden, wenn sie heute lebten und wählen müssten, ob ihre Nachfolger und deren Mitarbeiter im Priesterseminar und an den Universitäten oder in der Integrierten Gemeinde ausgebildet werden sollen.“¹³⁷ Zwei Ziele wurden verfolgt:

1. Daß das Leben in der Integration der Gemeinde (Lebensgemeinschaft, Ausrichtung des ganzen Lebens auf die Mithilfe bei der Verkündigung der Kirche und Einsetzen aller Kräfte dafür) als Weg zum Priestertum anstelle des Lebens im Seminar anerkannt wird.
2. Daß die philosophisch-theologische Ausbildung im Raum der Integrierten Gemeinde durch Lehrer der Gemeinde erfolgen kann und diese Ausbildung auch für die Zulassung zum Priestertum qualifiziert.¹³⁸

Dafür wurden bereits die Professoren und Dozenten aus der Integrierten Gemeinde benannt, welche diese Ausbildung übernehmen sollten.¹³⁹ Gerhard Lohfink (1934–2024)

135 Degenhardt, Gutachten bezüglich der Integrierten Gemeinde in der Erzdiözese Paderborn, 21. September 2000, in: EPAP, Nachlass Degenhardt, 121.

136 Integrierte Gemeinde, Vorüberlegungen zur Priesterausbildung (und zur Ausbildung von Laien für den ‚kirchlichen Dienst‘) durch die Integrierte Gemeinde, in: Ebd.

137 Ebd.

138 Ebd.

139 Dies sollten sein: Prof. Dr. Michael Drieschner (Philosophie), Dr. Bernhard Koch (Dogmatik, Liturgik, Pastoral), Dr. Titus Lenherr (Kirchenrecht, Philosophie, Moraltheologie), Prof. Dr. Gerhard Lohfink (Altes und Neues Testament, Homiletik), Prof. Dr. DR. Rudolf Pesch (Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte), Dr. Dr. habil. Arnold Stötzel (Patrologie, Kirchengeschichte, Katechetik), Dr. Dr. habil. Ludwig Weimer (Dogmatik, Fundamental- und Moraltheologie), Dr. Peter Zitta (Pastoral, Homiletik).

sowie Rudolf Pesch (1936–2011) gehörten zu den prominentesten Mitgliedern der Integrierten Gemeinde.

In Paderborn wurden diese „Vorüberlegungen“ eingehend diskutiert. Weihbischof Franz-Josef Bode stand dem Vorschlag relativ offen gegenüber. Er schrieb am 4. Januar 1991 an Degenhardt: „In einer Anerkennung der I.G. als ‚Priesterseminar‘ und des skizzierten theologischen Studiengangs sehe ich unter den o.g. Voraussetzungen eine positive Möglichkeit, einen alternativen Weg der Ausbildung ad experimentum einzurichten.“¹⁴⁰ Diese Voraussetzungen wären die Klärung des Status der Integrierten Gemeinde und ihre enge Verbindung zur Diözese. Weihbischof und Dompropst Hans Leo Drewes (1922–1999)¹⁴¹ stellte sich ein Jahr später (am 9. Januar 1992) entschieden dagegen. Er sah in dieser Gemeinschaft eine „undurchsichtige und eigenwillige Gruppierung“. Am Ende seines Schreibens an Degenhardt hielt er fest: „Wenn die Bildung einer neuen ‚Familie‘ bzw. ‚Apostolische Gemeinschaft‘ ohne sektiererische Züge und Verheimlichungen sich verbreitert, kann man erneut nachdenken, ob und in welcher Form eine differenzierte Beteiligung der IG an der Priesterausbildung vertretbar ist.“¹⁴²

Dazu kam es nicht. Aus dem Jahr 2001 ist ein Schreiben von Erzbischof Degenhardt an den Münsteraner Bischof Lettmann überliefert, in dem es um einen Kandidaten für das Priesteramt im Dienst an katholischen integrierten Gemeinden geht. Die Priestergemeinschaft der Integrierten Gemeinde hatte mit Bischof Lettmann und dem Regens des Münsteraner Priesterseminars Kontakt aufgenommen. Lettmann würde den Kandidaten zur Priesterweihe annehmen, ersuchte aber die Zustimmung von Erzbischof Degenhardt als zuständigen Ordinarius für die Priestergemeinschaft. Diese Zustimmung gab Degenhardt gern.¹⁴³ Der Kandidat, der 2005 seine Primiz feierte, kam also nicht an einem diözesanen Priesterseminar und der Ausbildung dort vorbei.

Degenhardt fuhr am 8. September 1992 zum Jahrestreffen mit den Priestern der Priestergemeinschaft der Integrierten Gemeinde in Emsdetten, wovon er im Anschluss eine Notiz anfertigte. Die Professoren Lohfink und Pesch sprachen über die „Figur der Zwölf“ und deren freie Adaption auf die einzelnen Integrierten Gemeinden (zur Zeit sechs). Degenhardt notierte:

Hier wurden verschiedene Grade der Nähe und Zugehörigkeit zur Integrierten Gemeinde deutlich gemacht, zum Beispiel ein Freundes- und Förderkreis, Bezieher der Publikationen des Verlagshauses in Bad Tölz, Gäste, Mitglieder, die nicht in Integrationshäusern wohnen, normale Mitglieder, der sog. ‚Jüngerkreis‘ und die Zwölf, die aus schon bewährten Mitgliedern bestehen und für die Einmütigkeit mit dem Evangelium in der Gemeinde sorgen und die Garanten für das Gedächtnis der Gemeinden und für ihren

140 Franz-Josef Bode an Erzbischof Degenhardt, 4. Januar 1991, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 121.

141 Hans Leo Drewes wurde 1952 zum Priester geweiht und 1980 zum Weihbischof. 1997 trat er aus Altersgründen zurück.

142 Hans Leo Drewes an Erzbischof Degenhardt, 9. Januar 1992, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 121.

143 Brief von Erzbischof Degenhardt an Bischof Lettmann, 15. Mai 2001, in: Ebd.

prophetischen Auftrag sein sollen, wobei die Verantwortlichkeit der Einzelpersonen besonders herausgestellt wird.¹⁴⁴

Degenhardt gefiel dieses Modell und er sah Anknüpfungspunkte für die katholischen Gemeinden insgesamt. Er schrieb:

Dieser Gedanke der Zwölfergruppe in den einzelnen Integrierten Gemeinden ist erst vor wenigen Wochen so formuliert worden und scheint mir eine gute Möglichkeit zu sein, das synodale Element und das personale sowie das hierarchische miteinander zu verbinden und in priesterlicher Gemeinschaft das Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils zu realisieren. (...) Erfahrungen müssen noch gemacht werden. Jedoch könnte ich mir denken, daß in ähnlicher Weise auch die katholischen Gemeinden generell die Zusammenarbeit von Männern und Frauen, von Priestern, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, von Laien und Klerikern lösen könnten, nicht in einer falschen demokratischen Weise, sondern im Sinne der Einmütigkeit im Heiligen Geiste.¹⁴⁵

Mit der „Einmütigkeit“ war es aber in der Integrierten Gemeinde auch nicht so einfach. Einzelne Gemeindemitglieder schieden immer wieder aus und machten der Gemeinde Vorwürfe. Diese wehrte sich bei prominenten Fällen, wobei Erzbischof Degenhardt in einem Fall sowohl von Traudl Wallbrecher als auch von Rudolf Pesch bedrängt wurde, gegen ein Mitglied, das die Gemeinde angeblich verleumde, eine „Abmahnung“ vorzunehmen. Ab 2001 wurden Briefe zwischen Bischöfen gewechselt, um sich gegenseitig zu versichern, dass man an der Integrität der Integrierten Gemeinde nicht zweifle.¹⁴⁶ Das bedeutet wiederum, dass es mittlerweile doch einige Zweifel an ihrem guten Ruf gab, die aber noch wirksam relativiert werden konnten.

Einer dieser Vorwürfe war, dass Traudl Wallbrecher eine „überzeugte Nazi-Agentin“ gewesen sei und dass sie „ihr Nazi-Erbe in die Integrierte Gemeinde hineingetragen“ habe. Erzbischof Degenhardt ließ sich zur Bewertung dieser Vorwürfe ein Gutachten vom Historiker Prof. Konrad Repgen erstellen. Darin verortete Repgen Frau Wallbrecher ins katholische Milieu und relativierte ihre Tätigkeit als BDM-Führerin, wies die Vorwürfe der „Nazi-Agentin“ gegen sie also zurück. Zur Integrierten Gemeinde äußerte er sich nicht.¹⁴⁷ Für Degenhardt reichte dies aus, um auch andere Vorwürfe,

144 Erzbischof Degenhardt, Notiz über das Jahrestreffen mit den Priestern der Priestergemeinschaft der Integrierten Gemeinde in Emsdetten am 8. September 1992, in: Ebd.

145 Ebd.

146 Zum Beispiel der Brief von Bischof Gebhard Fürst (Rottenburg-Stuttgart) an Erzbischof Degenhardt vom 24. Juli 2001: „Da mit Prof. Dr. Gerhard Lohfink eine anerkannte und seriöse Persönlichkeit in der Leitung der Integrierten Gemeinde vertreten ist, mit der wir in Kontakt stehen, sehe ich keinen Anlass, an der Integrität der Integrierten Gemeinde zu zweifeln. Daher empfiehlt es sich nach meinem Kenntnisstand, dem Schreiben der beiden Kardinäle zur Verteidigung der Integrität von Frau Wallbrecher zuzustimmen.“ (EBAP, Nachlass Degenhardt, 122).

147 Konrad Repgen, Gutachten über die Vorwürfe des Herrn Paul Badde gegen Frau Traudl Wallbrecher, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 122.

welche die Zustände der Integrierten Gemeinde anprangerten, zurückzuweisen. Eine „Abmahnung“ gegen den Verbreiter der Vorwürfe wollte er aber auch nicht aussprechen.

Erst nach Vorwürfen über Macht- und sexuellen Missbrauch kam es zu einer Untersuchung der Integrierten Gemeinde, in deren Konsequenz sie vom Münchener Erzbischof Reinhard Kardinal Marx 2020 aufgelöst wurde. Im Herbst 2021 folgte Erzbischof Hans-Josef Becker mit ihrer Auflösung im Erzbistum Paderborn nach.¹⁴⁸ Als die Integrierte Gemeinde im Paderborner Konvikt nachweislich zu Besuch war, 1985, befand sie sich also gerade in der Phase einer größeren Annäherung an Erzbischof Degenhardt, der regelmäßig zu den Treffen ihrer Priestergemeinschaft fuhr. Während man von Seiten der Integrierten Gemeinde den Kontakt zu Konvikt und Priesterseminar in Paderborn suchte, hielt man allerdings nicht viel von dieser Ausbildungsform und wollte am liebsten eine eigene Alternative schaffen, die sich den herkömmlichen Priesterseminaren und dem Theologiestudium an Universitäten geistig-geistlich überlegen fühlte.

Am weitesten zurück reichen die Anfänge der Schönstatt-Bewegung im Bistum Paderborn. Bereits in den 1920er Jahren stießen Studierende der Theologie zum Apostolischen Bund von Schönstatt. „P. Joseph Kentenich (1885–1968), der bei der Gründung in Hörde nicht dabei war, kam regelmäßig in die Diözese Paderborn, um die Studenten im Leokonvikt zu besuchen und spiritueller-pädagogische Kurse zu halten.“¹⁴⁹ Als sich die Schönstatt-Priestergemeinschaft in den 1950er Jahren um die Anerkennung als Säkularinstitut bemühte, stand Jaeger diesem Anliegen ablehnend gegenüber.¹⁵⁰ 1951 gehörten etwa 150 Priester des Erzbistums zu Schönstatt. Die Vorträge und Exerzitien, die P. Kentenich noch in der Amtszeit Erzbischof Kleins (1920–1941) gehalten hatte, hatten also zu erfolgreichen Anwerbungen geführt. „Jaeger kritisierte die Exklusivität, mit der Schönstatt-Priester den Kontakt vor allem zu ihresgleichen pflegten.“¹⁵¹ Das habe schon zu Spannungen in den Gemeinden geführt. Die Errichtung eines Säkularinstituts würde nach Jaeger zu einer Verschärfung dieser Spannungen führen. Die Seelsorgsleitung sollte aber einheitlich bleiben und die bischöfliche Autorität ungeschmälert.

Als 1962 auf Weisung des Heiligen Offiziums der Bundespräses der Schönstatt-Priester, Joseph Schmitz (1900–1986), abgesetzt wurde, zeigt eine Namensliste, dass sich nur noch 65 Priester als Schönstätter bezeichneten.¹⁵² Nach der Trennung der

148 BECKER löst Priestergemeinschaft der Integrierten Gemeinde auf, in: <https://www.katholisch.de/artikel/31736-erzbischof-loest-priestergemeinschaft-der-integrierten-gemeinde-auf> (Zugriff 3.3.2025)

149 Schmiedl, Lorenz Jaeger, S. 51. Im Jahr 1919 wurde im Kolpinghaus in Dortmund-Hörde der Apostolische Bund gegründet.

150 Ebd., S. 53.

151 Ebd., S. 54.

152 Ebd., S. 56 f.

Schönstatt-Bewegung von den Pallottinern 1964 schien das Ansehen wieder gewachsen zu sein. Zumindest heißt es in einem Bericht von 1973 über den Besuch eines Vertreters des Instituts der Schönstattfamilien bei Kardinal Jaeger:

Mit betontem Ernst sagte der Kardinal dann, daß er die Schönstatt-Bewegung als die positive Bewegung in der katholischen Kirche Deutschlands von heute ansehe und sich sehr viel von ihr verspreche. Zwei weitere Bewegungen gäbe es in Frankreich, deren eine sich von Charles de Foucauld ableite. Jedoch sei ihrer beider Einfluß in Deutschland kaum nennenswert.¹⁵³

Eine der beiden Bewegungen war die Priestergemeinschaft Jesus Caritas. Sie wurde am 1. September 1955 in Lourdes gegründet und war seit Ende der 1950er Jahre in Deutschland aktiv. Nach der Homepage dieser Priestergemeinschaft sind charakteristische Aspekte, die sich vom Charisma von Charles de Foucauld (1858–1916) ableiten, folgende:

In erster Linie die Liebe zur Person Jesu, im Evangelium vernommen, in der Eucharistie anbetet; die universale Gemeinschaft mit Laien, mit jedem Menschen; der Wille, den Bedürftigen nahe zu sein; die Sorge um die Entferntesten, die Ungläubigen, indem ‚das Evangelium durch das ganze Leben verkündet wird‘; die Wahl der ‚armen Mittel‘ in einer Welt, in der nur Zweckmäßigkeit zählt; der Wille, der Kirche als Diözesanpriester anzugehören, im Vertrauen vom Bischof abhängig zu sein.¹⁵⁴

Ein prominentes Mitglied der Priestergemeinschaft Jesus Caritas ist der ehemalige Erzbischof Hans-Josef Becker.¹⁵⁵ Heinz-Josef Löckmann, der Diözesanverantwortliche der Priestergemeinschaft Jesus Caritas, gab anlässlich der Heiligsprechung Charles de Foucaulds (15. Mai 2022) in einem Interview im „Dom“ an, er sei

vor vielen Jahren bei einem Visitationsgespräch mit dem damaligen Paderborner Weihbischof Paul Cordes auf den Weg gebracht worden. Damals hatte er schon das Buch ‚Wo der Dornbusch brennt‘ von Carlo Carretto¹⁵⁶ gelesen, einem ‚Kleinen Bruder‘ und war so mit den Ideen des Charles in Berührung gekommen. Als junger Priester, so sagt er, frage man sich: Was tue ich, wo ist mein Platz, wie will ich mein Priestersein leben? (...) Cordes nahm ihn dann zu einem Treffen der Bruderschaft mit, der er bis heute treu geblieben ist. Im Erzbistum Paderborn hat sie ca. 35 Mitglieder und ist in verschiedene Regionalgruppen gegliedert.¹⁵⁷

153 Ebd., S. 58 f.

154 Freier Radikaler: Charles de FOUCAULD (14.5.2022), in: <https://www.derdom.de/archivierte-beitraege/freier-radikaler-charles-de-foucauld/> (Zugriff 25.8.2024).

155 Erzbischof Hans-Josef BECKER wird 65 Jahre alt, in: <https://www.katholisch.de/artikel/2431-auf-dein-wort-hin> (Zugriff: 3.3.2025).

156 Carretto, Dornbusch. Carlo Carretto (1910–1988) war ein italienischer Schriftsteller und gehörte zur Gemeinschaft der „Kleinen Brüder Jesu“, die sich ebenfalls auf Charles de Foucauld zurückführten.

157 Freier Radikaler: Charles de FOUCAULD (14.5.2022), in: <https://www.derdom.de/archivierte-beitraege/freier-radikaler-charles-de-foucauld/> (Zugriff 25.8.2024).

Dies sagt freilich nur wenig über die Attraktivität dieser Priestergemeinschaft in unserem Untersuchungszeitraum aus.

Die Geistlichen Gemeinschaften waren ein zusätzliches spirituelles Angebot, verbunden mit Außenkontakten in der Priesterausbildung. P. Elmar Salmann OSB (geb. 1948) erinnert sich:

Die Focolare sahen ein Formungsjahr¹⁵⁸ in Grottaferrata oder Loppiano vor, vor allem Driburger¹⁵⁹ waren dort vereint. Diese und die Jesus-Caritas-Gruppen trafen sich alle vier Wochen für ein-zwei Tage, meist mit Übernachtung. Bei Jesus Caritas waren wichtig die Themen Wüste, Aussetzung, Armut, verborgenes Leben Jesu in Nazareth als Modell für die randständige Minderheitenkirche von heute, bei den Focolaren die Transparenz im Lebensbekenntnis (auch öffentlich bei den Mariapoli¹⁶⁰) und die Lebensgemeinschaft wie die marianische Empfangsbereitschaft. Es verbanden sich also Gemeinschaft, welt-priesterliche Spiritualität für heute, neues Pastoralkonzept. Im Umfeld meines Weiherkurses [1972] gab es etliche, die eine Affinität zu den Gemeinschaften hatten. Da es im Seminar so gut wie kaum eine wirkliche geistliche Formung und Anleitung gab und man eher zum Einzelkämpfer erzogen wurde (was die Leitung sicher immer bestritt, aber es war so), lagen diese Ergänzungen nahe.¹⁶¹

Kirchengeschichtlich betrachtet, erfuhren die Geistlichen Bewegungen durch das Zweite Vatikanische Konzil einen starken Impuls. Gerade die Äußerungen des Konzils über die Laien, die als Getaufte und Geistbeseelte Anteil „am priesterlichen, königlichen und prophetischen Amt Christi“ haben, wurden in den Bewegungen so konkretisiert, dass hier Priester und Laien zusammen als „Familie“, die universale Sendung der Kirche weitertragen. Die Bewegungen stellen somit auch einen Antwortversuch auf die ungelöste Frage dar: Wie stehen das „Priestertum des Dienstes“ und das „Priestertum aller Gläubigen“ zueinander? Sie versuchen, die geschwisterliche Gleichheit der Stände über ein „gemeinsames Priestertum“¹⁶² aller Gläubigen herzustellen. Alle Gläubigen werden in der Pflicht gesehen, sich an der Sendung der Kirche zu beteiligen, wobei der Heilige Geist an alle Charismen (Begabungen) verteilt, die einzeln oder in Gemeinschaft wirksam werden. Die Metapher der „Familie“ wird hier konkretisiert in Strukturen von Gemeinschaft, denen nicht selten die formalen Regelungen einer „Organisation“ fehlen. Das wurde besonders beim Fehlen

158 „Das ‚geistliche Auszeit-Jahr‘, das nur wenige beanspruchten (in meinem Kurs einer), verzögerte den Zeitpunkt der Weihe, war also ein echter Einschub, der gewährt werden musste, mal mit mehr, dann mit weniger Entgegenkommen von oben.“ (Schriftliche Auskunft von P. Elmar Salmann, 20. Mai 2024).

159 „Mit ‚Driburger‘ sind Absolventen des Studienseminars St. Klemens (Hofbauer) für Spätberufene mit Berufserfahrung gemeint, die dort in 3–5 Jahren das Abitur nachmachten, um dann Theologie studieren zu können.“ (Ebd.)

160 Mariapoli werden die jährlichen Sommertreffen genannt.

161 Schriftliche Auskunft von P. Elmar Salmann, 20. Mai 2024.

162 Cordes, Geist, S. 96 f.

von Mitgliedschaftsbedingungen bei der Charismatischen Erneuerung deutlich, was ihren Charme und gleichzeitig ihre Anfälligkeit für spirituellen Missbrauch ausmacht. Mittlerweile, seit 2021, wurden einige Gemeinschaften wie die Katholische Integrierte Gemeinde und Totus Tuus¹⁶³ verboten. In einer Infobroschüre über „Geistliche Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn“ von 2019 wurden diese beiden noch neben vielen anderen Gemeinschaften werbewirksam aufgeführt, alle Geistlichen Gemeinschaften als „Bereicherung für das Leben in den Ortsgemeinden“ gewürdigt.¹⁶⁴

Insgesamt bleibt das Wirken der sehr heterogenen Geistlichen Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn noch näher zu untersuchen.

4.8 Der Zölibat: Vom Vorbild zum Problem

Die 1950er Jahre gelten als eine Zeit der Prüderie und Lustfeindlichkeit, in der alles Sexuelle mit einem Schleier der Anstößigkeit umgeben war. Zumindest für das katholische Milieu scheint dies zuzutreffen. Von der katholischen Geistlichkeit wurde entsprechend erwartet, Kinder zur Keuschheit zu erziehen. Dabei wurde eine Sexualaufklärung im biologischen Sinne gern ausgelassen, um ganz auf die sittlich-religiöse Dimension abzuheben. Es war offizielle kirchliche Lehre, dass Sexualität nur in der Ehe im Hinblick auf die Fortpflanzung legitim war. Alles andere galt als schwere Sünde.¹⁶⁵ Die Trennlinie verlief also zwischen Eheleuten und allen anderen, die keusch zu leben hatten und nicht zwischen den Priestern und allen anderen, die nicht an einen Zölibat gebunden waren. Dies führt zum paradoxen Befund, dass in der Zeit, als das Priesterbild noch stärker über eine „Kontrastidentität“ definiert wurde, seine zölibatäre Lebensform „normaler“ schien als später. Der „Kontrast“ wurde erst wirksam durch zusätzliche Motive aus dem Tugendkatalog (Kategorien der Heiligkeit).

Jahrzehnte später ging das Bemühen dahin, möglichst keinen Kontrast mehr zu betonen oder diesen ganz einzuebnen. Gegenläufig dazu wurde der Kontrast vor dem Hintergrund einer veränderten gesellschaftlichen Sexualmoral allein durch das Fortbestehen des Pflichtzölibats größer. Historisch betrachtet hat demnach der Zölibat als priesterliche Lebensform eine Bedeutungsverschiebung erfahren, wobei die Erklärungsbedürftigkeit mit dem gesellschaftlichen Rechtfertigungsdruck zunahm. Pointiert formuliert: In Zeiten der Antimoderne war der Zölibat „zeitgemäßer“ als

163 Katholische Kirche Bistum Münster, Bischof Genn löst Vereinigung Totus Tuus auf (5.11.2021), in: https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/bischof_genn_loest_vereinigung_totus_tuus_auf (Zugriff. 3.3.2025).

164 Geistliche Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn, Paderborn 2019, Vorwort von Thomas Dornseifer, S. 3.

165 Scheiper, Zensur, S. 63–67.

nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das sich den „Zeichen der Zeit“ öffnen wollte, hier aber keine Änderung herbeiführte.

Das Zweite Vatikanum hatte auf Wunsch des Papstes nicht über den Zölibat diskutiert. Im Dekret über „Dienst und Leben des Priesters“ (*Presbyterorum ordinis*) wird in Nr. 16 erklärt, der Zölibat sei zwar nicht vom Wesen des Priesters her gefordert, wohl aber „in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen“.¹⁶⁶ Damit war offengelassen, wohin die Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Kritik noch führen würde. Die Forderung nach Aufhebung des Pflichtzölibats wurde nach dem Konzil zum Dauerthema. Auch in der katholischen Bevölkerung ließ die Akzeptanz des Pflichtzölibats nach, „und zwar nicht nur wegen des Priestermangels, sondern auch, weil der Eheverzicht nicht mehr als Erwerb höherer Würde, Reinheit und Heiligkeit galt.“¹⁶⁷ Dieses Priesterbild verlor an Plausibilität. Zahlreiche Priester gingen in der Endphase des Konzils zum Gebrauch ziviler Kleidung über statt der zuvor streng vorgeschriebenen Priesterkleidung. Der Wandel im Priesterbild zeigte sich auch am Kleidungsstil.¹⁶⁸

Als das Niederländische Pastoralkonzil (1966–1970) forderte, dass die Priesterehe erlaubt werden solle, löste das weit über die Niederlande hinaus eine Zerreißprobe aus. „Fast alle europäischen Bischofskonferenzen, Gruppen von Bischöfen, viele Professoren, Regenten, Priestergruppen etc. äußerten sich dazu.“¹⁶⁹ Die deutschen Bischöfe lehnten die Forderung ab. Ende 1969 veröffentlichten sie ein „Schreiben über das priesterliche Amt. Eine biblisch-theologische Handreichung“, in dem der Zölibat mit der Vergegenwärtigung des Priestertums Christi begründet wurde.¹⁷⁰ Im Jaeger-Nachlass geben vier dicke Akten Einblicke in die lebhafte Diskussion um den Zölibat zwischen 1968 und 1971.¹⁷¹ Bezeichnend ist die Äußerung von Erzbischof Jaeger in einem Brief an Direktor Normann vom 16. Februar 1970:

Was soll ich Ihnen von hier erzählen? Die Wogen gehen hoch um den priesterlichen Zölibat. Gewisse Gruppen lassen, dank ihrer vorzüglichen Verbindungen zu den Massenmedien, alle Register erklingen. Der Druck auf die Bischofskonferenz wird unerträglich durch die Fülle an Eingaben, durch die Zeitungsartikel etc.¹⁷²

166 PO 16.

167 Gatz, *Geschichte*, S. 227.

168 Die Bilder der Priesterweihen im Erzbistum Paderborn von 1892 bis heute sind online zu sehen: <https://priesterseminar-paderborn.de/project/die-weihejahrgaenge-von-1892-bis-heute/> (Zugriff: 26.8.2024)

169 Gatz, *Geschichte*, S. 234.

170 Ebd.

171 Siehe EBAP, Nachlass Jaeger, 761, 762, 763 und 764.

172 Jaeger an Normann, 16. Februar 1970, in: EBAP, Nachlass Jaeger, 1108.

Auch auf der Würzburger Synode (1972–1975) votierten die deutschen Bischöfe für die Beibehaltung des Pflichtzölibats. Bischöfe wie Heinrich Maria Tenhumberg¹⁷³ machten in ihren Äußerungen deutlich, dass sie die priesterliche Identität nach wie vor als gesellschaftliche Kontrastidentität verstanden. So sah Tenhumberg beim Klerus die Gefahr der Verbürgerlichung und das Zeichen der Ehelosigkeit als „prophetischen Protest“.¹⁷⁴ Die Wahrnehmungen verschoben sich also: Der Zölibat rückte zum eigentlichen Marker einer „Kontrastidentität“ auf – nicht nur in der Außenwahrnehmung.¹⁷⁵

Auch die „Rahmenordnung für die Priesterausbildung“ betonte die geistliche Existenz des Priesters vor der theologischen Reflexion und pastoralen Praxis. In diesem Zusammenhang wurde die „spirituelle Bildung“ wieder aufgewertet.¹⁷⁶ „Papst Johannes Paul II. und die Bischofskonferenzen hielten trotz der kritischen Situation an dem 1971 bestätigten Priesterbild fest.“¹⁷⁷

Diese Entwicklung ging mit einer offiziellen rigiden Sexualmoral einher, die längst als überholt galt. Unterschwellig wurde diese von Theologiestudenten kritisiert, wobei sie sich teilweise auch mit den angehenden Laientheologen solidarisierten. Offener Protest wurde aber nicht zugelassen. So wurde 1980 im Leokonvikt folgender Anschlag am Schwarzen Brett entfernt und die mutmaßlichen Drahtzieher aus dem Konvikt ermahnt:

Die Notgemeinschaft der Pastoralassistenten sucht: katholische Mädchen zwecks späterer formgerechter Heirat zur Verbesserung der Anstellungschancen. Gemäß den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie sahen wir uns genötigt, uns von unseren Freundinnen (Adventistin, Anglikanern, Altkatholikin, Jüdin, Protestantin u.s.) zu trennen.

An ein katholisches Mädchen müssen wir folgende Anforderungen stellen:

- Unberührtheit
- keine Verhütungsabsichten
- katholische Eheschließungsform
- katholische Erziehung der Kinder
- Scheidung nur durch Tod
- erfolgreicher Abschluss eines Brautseminars

Eheähnliches Zusammenleben vor der Ehe ist selbstverständlich ausgeschlossen. Die Ausgestaltung von Zärtlichkeiten unterliegt den einschlägigen kirchlichen Verlautbarungen. Zuschriften unter der Chiffre: Ökumene.¹⁷⁸

Eine Diskussion über diese Punkte, die für das kirchliche Arbeitsrecht relevant waren, wurde nicht zugelassen. Man hatte im Konvikt auch genug mit der Klärung der eigenen

173 Heinrich Tenhumberg (1915–1979) war 1969 bis 1979 Bischof von Münster.

174 Gatz, Geschichte, S. 239.

175 Vgl. dazu auch die Resakralisierung des Priesterbildes in 4.5.

176 Vgl. Gatz, Geschichte, S. 242 f.

177 Ebd., S. 244.

178 Aus den 40 anonymisierten Akten des Collegiums Leoninum, ACL. (Vgl. 3.7).

Lebensform zu tun. Unter den Theologen entstand eine nicht endende Diskussion über Wesen, Auftrag und Lebenskultur des Priesters. Die Argumente wurden auch in Paderborn rezipiert. Der Tübinger Neutestamentler Gerhard Lohfink veröffentlichte 1981 „zwölf Thesen zum Zölibat“, die auch in Paderborn gelesen wurden, spätestens nachdem Lohfink die *Recollectio* am 15. Januar 1984 im Leokonvikt gehalten hatte.¹⁷⁹ Lohfink argumentierte exegetisch, dass es im Neuen Testament zwar keinen Zölibat gebe, aber die Aufforderung der „Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen“. Er plädierte für eine Lösung der gesetzlichen Verknüpfung „von Gemeindeleitung und Ehelosigkeit“. Dafür sollten die Seelsorger aber in einer lebendigen „Gemeinschaft“ stehen, „denn das eigentliche Zölibatsproblem ist nicht der Verzicht auf Sexualität, sondern die Einsamkeit und Isolation.“¹⁸⁰

Das Thema der „Ehelosigkeit“ wurde in der Priesterausbildung immer wieder angeschnitten. Das Motiv des „Verzichts“ blieb bestehen, wobei es mit „Gehorsam“ verbunden wurde. Dies sieht man auch bei der bereits vorgestellten *Recollectio* des Präfekten Bode 1983 im Collegium Leoninum, in welcher er von der Ehelosigkeit als „Gebot“ der Kirche gesprochen hatte.¹⁸¹ Ende der 1980er Jahre wurde im Priesterseminar eine *Puncta* zum Thema „Gelebte (personal integrierte) Geschlechtlichkeit und Ehelosigkeit“ gehalten, wobei ein Blatt mit zehn Thesen ausgeteilt wurde, das im Folgenden zitiert werden soll:

1. Die Entscheidung für die Ehelosigkeit als priesterliche Lebensform ist nur möglich, wenn die eigene Geschlechtlichkeit (hier: die eigene Männlichkeit) angenommen wird. Geschlechtliches Verhalten kann nicht auf sexuell-genitale Formen reduziert werden, sondern es ist auf Verantwortung, Liebe und Treue angelegt und hinzuführen.
2. Eine gesunde Spannbreite von Interessen (persönlichen Freundschaften, Leibespflge – von Sport bis Eutonie –, musische Interessen, positives Erleben des Alleinseins, Ausprägung des Selbstwertgefühls, religiös-emotionale Sprach- und Ausdrucksformen – Kultur im weitesten Sinne) und eine seelische Beweglichkeit bei Enttäuschungen und Misserfolgen ist anzustreben.
3. Die Lösung aus einer kindhaften Elternbindung ist notwendig.
4. Eigenständigkeit (Stärkung des Ich-Gefühls) ist eine wichtige Voraussetzung für die Bereitschaft und Fähigkeit von Verantwortung.
5. Die Entscheidung zur Ehelosigkeit verlangt die Bereitschaft, Gefühle und Wünsche an sich selbst und beim anderen anzunehmen und sich darüber mitzuteilen. Arbeit an der eigenen Sexualität geschieht vorab im Gespräch.
6. Reife zur Ehelosigkeit bedeutet ‚Geben und Nehmen‘ in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, d. h. weder ‚wohltätig‘ noch ‚eifersüchtig‘ (Extreme) sein. Zweigleisigkeit – priesterliche Ehelosigkeit einerseits und Liebesbeziehungen zu einer Frau (ausgelebte Sexualität) oder zu einem Mann (ausgelebte Homosexualität) andererseits –, führen zu unüberwindbaren inneren Dauerkonflikten. Die Absage an unverbindliches Kokettieren erleichtert den Mut zur klaren Entscheidung.

179 Ordner *Recollectiones* 1967–2010, ACL.

180 Lohfink, Thesen, in: *Christ in der Gegenwart* (1981).

181 Vgl. 4.5.

7. Die Auseinandersetzung mit Wunschvorstellungen und -bildern: negativ: sexuelle Phantasien, Überflutung durch sexuelle Inhalte; positiv: Durchphantasieren des Verzichts auf Frau und Kinder (Kann ich mir ein Leben ohne Frau und Kinder vorstellen? – „Übe ich das Alleinsein ein?“) ist wichtig, um die eigene Gefühlswelt kennenzulernen.
8. Eigenes Gepräge hat die Beziehung des ehelos lebenden Priesters zu Frauen. Er verzichtet auf bestimmte sexuell-genitale Formen, wie sie in der Ehe ihren Platz haben bzw. auf eine ganz bestimmte Beziehung, nämlich die der ehelichen Lebensgemeinschaft. Sein Umgang mit Frauen akzeptiert die Eigenart des anderen Geschlechts und ist gekennzeichnet von freundschaftlicher Distanz. Freundschaften mit Frauen setzen ein hohes Maß an Reife voraus.
9. Die Fähigkeit zur Aufnahme der Gefühlswelt und Denkungsart des anderen sowie die Bereitschaft zum Dialog muss immer wieder neu ausgeprägt und eingeübt werden. Geistige Unbeweglichkeit, Verletzung der Persönlichkeit anderer, Behinderung der Freiheit anderer (Abhängigkeitsverhältnisse – Hörigkeit), totale, auch sonst feststellbare Egozentrik (Ipsation als festgelegte einzige Form der Befriedigung) gefährden eine integrale menschlich gelebte Geschlechtlichkeit.
10. Der Ausbau der Fähigkeit, einen Menschen ganz zu schätzen und zu lieben, nicht nur etwas an einem Menschen oder gar nur Sachen, ist erforderlich. Sexuelle Erfahrungen sind nicht notwendig, jedoch sollte der ehelos Lebende erfahren haben, was menschliche Liebe ist.¹⁸²

Diese Thesen sind ein Beispiel dafür, dass über Sexualität in der Priesterausbildung durchaus gesprochen wurde, allerdings auch, in welchen Grenzen das noch Ende der 1980er Jahre geschah. Eine Grenze war: Praktizierte Sexualität hat nur in der Ehe ihren Platz. Die zunehmende Kluft zwischen der traditionellen Sexuallehre, wonach Sex vor oder außerhalb der Ehe Sünde sei, und der gelebten Praxis der Katholikinnen und Katholiken, wurde nicht diskutiert. Der Priesteramtskandidat hatte sich zwischen Ehelosigkeit und Ehe zu entscheiden. Mehr gab es offiziell nicht. Es sollte eine klare Entscheidung sein, die Verantwortung zeigte. Hier tat sich das nächste Spannungsfeld auf: Die alte Sexualmoral hatte in der Priesterausbildung dazu geführt, dass viele Jungen beim Eintritt ins Konvikt kaum aufgeklärt waren und Beziehungen im Keim erstickt wurden. So wurde eine Unreife befördert, welche die Integration des Geschlechtlichen in die Gesamtpersönlichkeit eher verhinderte. Gleichzeitig ging die emotionale Unterentwicklung mit körperlich verursachten Gewissensnöten der Seminaristen einher.¹⁸³ Auch wenn sich in Sachen „Vorkenntnisse“ bis in die 1980er Jahre einiges verändert haben dürfte¹⁸⁴, so blieb die Frage nach der sexuellen Entwicklung völlig unterbelichtet. Es wurde einfach behauptet, „sexuelle Erfahrungen sind nicht notwendig“, ohne dies näher auszuführen oder einen Raum zu eröffnen, über sexuelle Erfahrungen zu sprechen. Es war keine Frage, ob sie vielleicht wünschenswert oder in

182 Handout für eine Puncta zum Thema „Gelebte (personal integrierte) Geschlechtlichkeit und Ehelosigkeit, in: Ordner Instructiones, undatiert, nach der Einordnung um 1988/89, APEP.

183 Scheiper, Zensur, S. 68 f.

184 Es ist ein Forschungsdesiderat, wie sich „Vorkenntnisse“ und „Vorerfahrungen“ bei Priesteramtskandidaten im Laufe der Zeit verändert haben.

irgendeiner Weise wertvoll sein könnten. Dies schien nicht sagbar zu sein. Man sollte zwar erfahren haben, was „menschliche Liebe“ ist – aber nicht auf diese „sexuell-genitale“ Art. Der Priesteramtskandidat wurde auf das Geistige verwiesen, wobei er aber auch keine sexuellen Fantasien haben durfte, sondern vielmehr den Verzicht auf Frau und Kinder meditieren sollte. Dabei war schon 1965 von Hagmaier und Kennedy kritisiert worden, dass die gängige Praxis, Seminaristen „nach Geist und Körper zu trennen“ zu einer Unreife führe.¹⁸⁵

Es gehörte zum Ausbildungskonzept, dass man schon auf Sexualität verzichten musste, bevor man diesen Verzicht versprach. Der Priesteramtskandidat sollte die zölibatäre Lebensweise schon in der Ausbildung „einüben“. Gewarnt wurde in diesem Kontext vor „Zweigleisigkeiten“ – dazu zählten sexuelle Beziehungen zu Frauen und Männern –, die zu „unüberwindbaren inneren Dauerkonflikten“ führten. Dass die Unsagbarkeit eigener Erfahrungen ebenfalls zu Dauerkonflikten führte, wurde wiederum nicht problematisiert. Subtil wurde vor dem Umgang mit Frauen gewarnt – allerdings nicht vor dem Umgang mit Männern bei homosexuell veranlagten Kandidaten – wenngleich sie nicht verboten wurden: „Freundschaften mit Frauen setzen ein hohes Maß an Reife voraus.“ Schwang hier noch das Bild der Frau als Verführerin mit? Zumindest die berechtigte Sorge, der Priesteramtskandidat könne diese Reife noch nicht haben. Hier drehte man sich im Kreis.

Die Thesen bemühten sich also, das Thema Geschlechtlichkeit und Ehelosigkeit offen anzusprechen, und nicht nur in spirituellen Formeln über „Ascese“ zu sprechen oder schlicht auf den Gehorsam zu verweisen. Sie waren dennoch weit weg von der Lebenswirklichkeit. Alle konkreten Lebensfragen, die mit sexuellen Wünschen und Bedürfnissen zu tun hatten, konnten in diesem Rahmen nicht angesprochen werden. Für das Ziel der „Reife“ wurden nur wenige Erfahrungen als positiv zugelassen. Gelebte Sexualität blieb ein Tabu, denn diese war kategorisch zu vermeiden. Der 5. Punkt unterstreicht dieses Ziel: „Arbeit an der eigenen Sexualität geschieht vorab (!) im Gespräch.“ Trotz der offenen und zugewandten Sprache wurden somit indirekt zahlreiche Verbotsschilder aufgestellt, die ein offenes Gespräch geradezu ausschlossen.

Die Frage nach der „reifen Persönlichkeit“, wozu auch die Integration der Sexualität gehörte, war relevant für die spätere Berufspraxis. In vorkonziliarer Zeit war folgende Paradoxie angelegt worden: Während Sexualität in der Priesterausbildung weitgehend ausgeblendet wurde, sollten die Priester später als Beichtväter genau orientiert sein. Entsprechend wurde in Moral- und Pastoralkursen das Nötigste vermittelt, um eines Tages „über Seelen zu urteilen und sie zu heiligen“ (ca. 1365 CIC/1917).¹⁸⁶

Mit der Entwicklung des Priesterberufs ab den 1970er Jahren veränderten sich auch hier die Anforderungen. Seit 1971 gab es eine a.o. Professur für „Pastoralpsychologie“ an der Theologischen Fakultät in Paderborn, deren erster Dozent (bis 1991)

¹⁸⁵ Hagmaier/Kennedy, *Psychological Aspects*, zitiert nach Scheiper, *Zensur*, S. 69.

¹⁸⁶ Scheiper, *Zensur*, S. 73.

Josef Schwermer war.¹⁸⁷ Die Pastoralpsychologie nahm einen doppelten Blick auf Priesteramtskandidaten und Priester ein: Einerseits sollen sie für ihre Arbeit eine „therapeutisch-pastorale Qualifikation“¹⁸⁸ erwerben, sollen eine „heilende Seelsorge“¹⁸⁹ lernen. Andererseits wurden ihr eigenes Wohlbefinden und ihre psychische Gesundheit Gegenstand von Untersuchungen.¹⁹⁰ Dieser Pendelblick entsprach durchaus dem des Direktors und des Regens. Da der Zölibat keinerlei gesellschaftliche Relevanz für eine „heilende Seelsorge“ mehr besaß, verlagerte sich seine Thematisierung unwillkürlich hin zur Frage nach der psychischen Gesundheit des Priesters. Als größtes Problem wurde immer wieder „Einsamkeit“ genannt – wie zum Beispiel bei Lohfink gezeigt wurde. In den 1990er Jahren wurde das Spektrum potentieller Probleme und Gefahren ausgeweitet, wie folgendes Beispiel illustrieren soll.

Im Jahr 1993 sandte eine schwedische Katholikin und Psychologin einen Fragebogen an Erzbischof Degenhardt. Sie machte eine psychoanalytische Ausbildung, studierte in Rom (Gregoriana) Theologie und betreute seit vielen Jahren auch Priester und Ordensleute. Nun führte sie eine Umfrage durch, die an 400 ausgewählte Bischöfe und 400 ausgewählte Psychologen in den USA, in Kanada, Lateinamerika, Westeuropa und auf den Philippinen gerichtet war. Hintergrund war folgender:

Viele Bischöfe sind ernsthaft über die persönlichen Probleme einiger ihrer Priester beunruhigt, wie Alkoholismus, unsoziale Tendenzen, Unfähigkeit im Zölibat zu leben oder, noch schlimmer, sexuelle Interferenzen mit Kindern und Jugendlichen (...). Um solche Probleme zu verhindern, hat sich der Bischof in einigen Diözesen, an einen oder mehrere Psychologen oder an Personen mit einiger psychologischer Ausbildung gewandt, damit sie ihm bei der Auswahl derjenigen Kandidaten helfen, die nicht dafür geeignet sind, als Priester zu arbeiten.¹⁹¹

Der Fragebogen, den Degenhardt persönlich ausfüllte, ist leider wenig aussagekräftig, da die Aussageoptionen oberflächlich bleiben und verschiedene Deutungen zulassen. So wurde gefragt: „Ist es realistisch anzunehmen, daß ein Priesteramtskandidat das [sic!] Zölibat halten wird, falls er: 40. pädophil ist?“ Als Antworten konnte man „unbewusst“, „latent“ und „pädophil“ ankreuzen. Degenhardt verneinte nur Letzteres. Solange jemand also nur „unbewusst“ oder „latent“ pädophil wäre, nicht praktizierend, könne er den Zölibat halten. Schon diese Unterscheidung wäre erklärungsbedürftig. Vermutlich ging Degenhardt bei Letzterem von einer Praxis aus, während die anderen Punkte als therapierbar angesehen wurden. Die nächste Frage war: „Ist es realistisch anzunehmen, daß ein Priesteramtskandidat das Zölibat halten wird, falls er:

187 Zu Schwermers Rolle bei der Beurteilung von Priesteramtskandidaten im Hinblick auf die Weihe siehe 3.8.

188 Brunner, Heil, S. 99.

189 Baumgartner, Priester.

190 Jacobs, Theologiestudenten.

191 Brief von Karin Stadler an Degenhardt, 10.11.1993, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 54.

41. homosexuell ist?“ Hier waren die Antworten analog „unbewusst“, „latent“ und „homosexuell“, wobei Degenhardt auch hier nur Letzteres verneinte. Dabei könnte für ihn die Trennlinie wieder zwischen latenter Anlage und Praxis verlaufen sein. So glaubte Degenhardt nach einer weiteren Frage nicht, dass jemand, wenn er sexuelle Beziehungen mit Kindern oder Männern gehabt habe und sagt, es sei vorbei, dass er den Zölibat halten könnte. Wenn dies aber nur latent angelegt sei und nicht praktiziert werde, dann sei dies möglich. Bei der Frage, ob ein Priesteramtskandidat, der in seiner Kindheit selbst Opfer von Misshandlungen oder Missbrauch geworden sei, ein ernstes Risiko darstelle, später selbst Frauen zu vergewaltigen, Kinder zu missbrauchen oder Schwächere zu misshandeln, kreuzte Degenhardt jeweils „weiß nicht“ an. Interessant ist auch Degenhardts Unsicherheit bezüglich der psychologischen Gutachten, um die Eignung eines Priesteramtskandidaten festzustellen. Hier gab der Erzbischof an, dass solche Gutachten nur bei zweifelhaften Fällen und nur vor der Aufnahme ins Priesterseminar verpflichtend seien. Bei der Frage, ob man diese wiederholen solle, gab er „weiß nicht“ an. Bei der Frage „Hatte das psychologische Gutachten jemals einen ausschlaggebenden Einfluß auf Ihre Entscheidung, einen PAK [Priesteramtskandidaten, N.P.] zu akzeptieren oder abzulehnen?“ kreuzte Degenhardt „ja“ an. Auf die Frage „Könnten Sie sich vorstellen, gegen den Rat des Psychologen zu handeln?“ schrieb er „Ja, im Blick auf die Gesamtpersönlichkeit.“¹⁹²

Es wurde bereits an anderer Stelle gezeigt, dass in den 1990er Jahren der Einfluss von Psychologinnen und Psychologen in der Priesterausbildung stieg.¹⁹³ Der Trend ging hin zu einer Dauerbetreuung und Dauerbeobachtung. Die Sorge um die Lebensbarkeit des Zölibats wurde allmählich mit einem Präventionsgedanken verbunden, der in zwei Richtungen lief: Die Gesundheit des Priesters war eine Perspektive, die möglichen Opfer von ungeeigneten Priestern die andere. Das Thema „sexueller Missbrauch“ war also schon intern aufgekommen und wurde in verschiedenen Zusammenhängen angesprochen, aber noch kaum ernst genommen. Sinnbildlich dafür steht Degenhardts Antwort „weiß nicht“. Als Thema in der Priesterausbildung kam es noch lange nicht an.¹⁹⁴

Es war aber auch nicht ganz unbekannt. Eine USA-Reise 1997, die Klasvagt zusammen mit zwei weiteren Regenten unternahm, sorgte für ein erstes Kennenlernen der Priesterausbildung und ihrer Probleme dort. Eine zweite USA-Reise 2003, in welcher diese Erkundung fortgesetzt wurde, brachte einen direkten Kontakt zu Fr. Steve Rosetti, der das St. Luke Institute, ein Rehabilitationszentrum für Ordensleute und Priester, leitete. Klasvagt erinnert sich, bei diesen Fahrten „zum ersten Mal von Internet-Pornographie gehört“ zu haben. „Ich dachte, nein, das kann ich mir bei uns

¹⁹² Fragebogen, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 54.

¹⁹³ Siehe 3.5.

¹⁹⁴ Zur weiteren Entwicklung siehe 5.

nicht vorstellen. Ich war sehr naiv.“¹⁹⁵ In seiner Chronik hatte er zum Jahr 2003 vermerkt, dass er damals von der Kirche in den USA beeindruckt gewesen war:

Die Verantwortung und der Respekt vor der Berufung dem Lebensentwurf jedes einzelnen Bewerbers und Kandidaten führt in der Auswahl, Begleitung und Ausbildung („Formung“) der Seminaristen zu einer starken Personenorientierung. Die landesweit standardisierten Verfahren der Eignungsdiagnostik sollten zu denken geben, ebenso der erhebliche Aufwand an Auswahl, Einsatz und Qualifizierung der Mitarbeiter in der Priesterausbildung.¹⁹⁶

Nach den USA-Fahrten wurde dann auch in Paderborn die Eignungsdiagnostik eingeführt. Diese wurde ins Forum Internum gelegt, um Befürchtungen zu entgehen, dass allein ein Psychologe über die Berufung zum Priester entscheide. Umso wichtiger war aber, dann auch psychologische Hilfe zur Berufungsklä rung, ggfs. auch zur Aufarbeitung von Auffälligkeiten und Traumata, sicherzustellen. Wenn jemand ins Konvikt oder Priesterseminar aufgenommen wurde, wurden nun drei Sitzungen mit dem Kandidaten zur Eignungsdiagnostik vereinbart. Dies sollte in Kooperation mit Psychologen geschehen, die am Psychologischen Institut der Gregoriana in Rom ausgebildet worden waren. So wurden Absolventen von diesem Institut für die Gespräche verpflichtet.¹⁹⁷

Seit der MHG-Studie von 2018 ist der Zölibat als „Risikofaktor“ für „Missbrauch“ in der öffentlichen Diskussion. Die Studie geht von drei Tätertypen aus, dem Typus mit pädophiler Veranlagung, dem narzisstisch-soziopathischen Typus und dem regressiv-unreifen Typus. Zu dieser dritten Gruppe wurde folgende Vermutung angestellt:

Die Verpflichtung zum Zölibat könnte Angehörigen dieses Typus eine falsch verstandene Möglichkeit bieten, sich mit der eigenen sexuellen Identitätsbildung nicht hinreichend auseinanderzusetzen zu müssen. Dazu kommt, dass die Unfähigkeit von Personen dieses Typus, eine reife Partnerschaft einzugehen, im Fall der Priesterschaft sozial nicht weiter begründet werden muss.¹⁹⁸

Diese Problemanzeige wurde anschließend vom Synodalen Weg folgendermaßen interpretiert:

195 Interview mit Dr. Peter Klasvagt, 24. November 2023.

196 Regens Dr. Peter Klasvagt, Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005, S. 158.

197 Interview mit Dr. Peter Klasvagt, 24. November 2023.

198 Dreßing u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Projektbericht, Mannheim–Heidelberg–Gießen (MHG), 24. September 2028, S. 282. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Zugriff 3.3.2025).

Die Missbrauchskrise hat uns gelehrt, dass der verpflichtende Zölibat dazu führen kann, überproportional viele Männer anzuziehen, die sich ihrer Sexualität, ihrer sexuellen Identität und Orientierung unsicher sind und die Auseinandersetzung damit vermeiden wollen. Der regressiv-unreife Typus als dritte Gruppe von Beschuldigten sexueller Übergriffe weist diese Merkmale auf.¹⁹⁹

Aus einer These (Konjunktiv) wurde eine Aussage (Indikativ). Als eigentlicher Grund für die Aufhebung der Verpflichtung des Zölibats wurde jedoch die Gefahr genannt, dass dieser „nur als Konsequenz der Berufswahl in Kauf genommen“ werde und somit seinen „Zeugnischarakter“ kaum einlösen könne.²⁰⁰ Im Synodalen Weg verband sich somit die Debatte um „Missbrauch“ mit der bereits erwähnten Reformdebatte, die seit den 1970er Jahren um die Abschaffung des Pflichtzölibats geführt wird.

Die Ergebnisse der MHG-Studie beziehen sich auf historische Fälle, die sich über mehrere Jahrzehnte erstreckten, gehen aber nicht auf Entwicklungsmöglichkeiten und Unterschiede näher ein. Was für ein Jahrzehnt als Diagnose vielleicht zutrifft, könnte sich für das nächste Jahrzehnt schon wieder anders darstellen. Die Geschichte der Priesterausbildung bestätigt, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Identität zumindest bis in die 1990er Jahre hinein mit vielen Tabus belegt war. Dazu gehörte auch die Homosexualität.

4.9 Homosexualität: Der Elefant im Raum

Das Thema Homosexualität taucht erst Ende der 1980er Jahre ganz vereinzelt in Quellen zur Priesterausbildung auf. So stand im Protokoll vom 4. Dezember 1989 der „Hausregierung“, die sich seit 1990 „Haus-Rat“ nannte:

Publik Forum: diese Zeitschrift ist auf Anweisung der Bistumsleitung abbestellt worden. Der Grund dafür liegt in den Kleinanzeigen, die homosexuelle Beziehungen zwischen Priestern propagieren. Diese Maßnahme soll keine Zensur bedeuten. Es besteht die Möglichkeit, dass Studenten aus Eigeninitiative das Publik Forum bestellen und im Leseaal auslegen.²⁰¹

199 Vorlage des Synodalforums II, ‚Priesterliche Existenz heute‘ zur Zweiten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022), S. 4. https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/SV-IV/SV-IV_Synodalforum-II-Handlungstext.DerZoelibatDerPriester-Lesung2.pdf (Zugriff: 26.8.2024).

200 Ebd., S. 3.

201 Ordner Haus-Rat 1989–1994, ACL. Unter den Kleinanzeigen im Jahr 1989 waren zum Beispiel solche: „Ich, kath. Theologe im kirchl. Dienst, 37 Jahre, suche festen Freund zur gemeinsamen Lebensgestaltung. In der sogenannten ‚Szene‘ ist der, den ich suche nicht zu finden. Er soll ein verständnisvoller, zärtlicher Mann zwischen 28 und 35 Jahren sein, mit dem man reden kann, der zuhören und ehrlich seine Meinung sagen kann“ (Publik-Forum Nr. 2, 27. Januar 1989). „Priester, 34, sucht Freund. Bin lebendig, innen u. außen bunt engagiert, kreativ, naturverbunden und voller

Ungefähr zur selben Zeit wurde die oben vorgestellte Puncta zum Thema „Gelebte (personal integrierte) Geschlechtlichkeit und Ehelosigkeit“ gehalten.²⁰² Diese erwähnte nur einmal Homosexualität, deren „Ausleben“ genauso zu vermeiden war wie eine Liebesbeziehung zu einer Frau. Die Puncta setzte aber im Grunde den heterosexuellen Mann als Kandidaten voraus. Das zeigt sich an der empfohlenen Meditationsübung, sich ein Leben ohne Frau und Kinder vorzustellen ebenso wie an der Problematisierung des Umgangs mit Frauen.²⁰³ Dabei war der Hausleitung des Priesterseminars längst bewusst, dass es auch homosexuell veranlagte Männer unter den Kandidaten gab. Umso weniger war das Thema besprechbar. Homosexualität war der Elefant im Raum.

Die Debatte um Homosexualität ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen zu betrachten. So entstand im Umfeld des Deutschen Evangelischen Kirchentags in Berlin 1977 die Initiative „Homosexuelle und Kirche“ (HuK).

Sie war zunächst ein loser Zusammenschluss von schwulen Christen, darunter vor allem kirchlich Beschäftigte, die gegen ihre dienstrechtliche Diskriminierung durch die jeweilige Kirchenleitung sowie für einen Abbau antihomosexueller Vorurteile in Kirche, Politik und Gesellschaft insgesamt eintraten.²⁰⁴

Aus der Initiative wurde Ende 1985 ein gemeinnütziger Verein in 24 Regionalgruppe mit fast 600 Mitgliedern. Dabei bestand eine enge Verbindung der HuK zur allgemeinen Schwulenbewegung. Innerhalb der Schwulenbewegung gab es eine Solidarität über die konfessionellen Grenzen hinweg. Doch war die HuK in der katholischen Kirche im Unterschied zur evangelischen Kirche bis 1994 noch kaum präsent, „nur im Rahmen der kirchenkritischen ‚Initiative Kirche von unten‘ (IKvu).“²⁰⁵ In der Grundcharta der HuK aus dem Jahr 1980 wurden als zentrale Punkte der Arbeit „die Korrektur unhaltbarer Positionen der Kirchen zum Thema Homosexualität und insbesondere die Unterstützung von Homosexuellen bei ‚Problemen mit ihrem

Sehnsucht nach Leidenschaft und Liebe“ (Publik-Forum Nr. 4, 24. Februar 1989). „Weil der Weg zum Selbst über das Du führt, sucht Pfarrer in Nordwestdeutschland einen geistig und geistlich lebendigen Freund bis ca. 40 Jahre für eine verantwortete und ganzheitliche Beziehung in Freizeit und Urlaub“ (Publik-Forum Nr. 8, 21. April 1989). „Endvierziger sucht priesterlichen Freund für Wegbegleitung. Denn: Keine Straße ist lang mit einem Freund an der Seite“ (Publik-Forum Nr. 10, 19. Mai 1989).

202 Siehe 4.8.

203 So war in Punkt 8 festgehalten worden: „Eigenes Gepräge hat die Beziehung des ehelos lebenden Priesters zu Frauen. Er verzichtet auf bestimmte sexuell-genitale Formen, wie sie in der Ehe ihren Platz haben bzw. auf eine ganz bestimmte Beziehung, nämlich die der ehelichen Lebensgemeinschaft. Sein Umgang mit Frauen akzeptiert die Eigenart des anderen Geschlechts und ist gekennzeichnet von freundschaftlicher Distanz. Freundschaften mit Frauen setzen ein hohes Maß an Reife voraus.“ (Ordner Instructiones, undatiert, nach der Einordnung um 1988/89, APEP).

204 Große Kracht, Pädofrage, S. 3.

205 Ebd.

Arbeitgeber‘ genannt.“²⁰⁶ Am Rande dieser Zielsetzung gab es auch Stimmen, die sich für eine Entkriminalisierung der „Pädophilie“ einsetzten, wie Klaus Große Kracht herausgearbeitet hat.²⁰⁷ Der Kampf galt vor allem der Abschaffung von § 175 StGB, was aber erst 1994 erfolgte.

Nach Große Kracht verband die „unklare Gemengelage aus Solidaritätsempfinden einerseits und einem gewissen Missbehagen gegenüber pädosexuellen Praktiken andererseits“ die HuK „mit der damaligen westdeutschen Schwulenbewegung insgesamt, die zu dieser Zeit ebenfalls damit rang, eine eindeutige Haltung zu Fragen der Pädosexualität zu entwickeln. Viele der damaligen Diskursteilnehmer gingen dabei von einem unkritischen Verständnis von sexueller Einvernehmlichkeit zwischen Kindern und Erwachsenen aus.“²⁰⁸ Erst ab 1994 kam es zu eindeutigen Distanzierungen von pädosexuellen Gruppen in der Schwulenbewegung.²⁰⁹ Einen bedeutenden Anteil daran hatten die frauenbewegten Lesben.²¹⁰

Die HuK war zwar eine „ökumenische Arbeitsgruppe“, aber doch vorwiegend evangelisch geprägt. Inwiefern sich hier katholische Christen engagierten, ist noch ein Forschungsdesiderat. Für Priesteramtskandidaten schloss sich eine offene Solidarisierung aus. Die eingangs erwähnte „Kleinanzeige“ in der Zeitschrift *Publik Forum* zeigt aber auch, dass von Seiten der Kirchenleitung eine scharfe Abgrenzung vorgenommen wurde.

Homosexualität wurde in den 1990er Jahren aber auch in den Konvikten und Priesterseminaren zunehmend zum Thema. Bereits 1990 zeigt dies ein Protokoll zu einem Gespräch über das Thema „Sexualität und Homosexualität in der Begleitung von Priesteramtskandidaten“, an dem die Leitung von Konvikt und Priesterseminar und Generalvikar Kresing teilnahmen. Darin wurde als Ausgangspunkt festgehalten:

Bei der Zulassung von Priesteramtskandidaten zur Weihe spielen Fragen der Sexualität (genauer: Heterosexualität und Homosexualität) eine zunehmende Rolle, auch über aktuelle Fälle hinaus. In den USA sollen bis zu 60% aller Seminaristen homophil veranlagt sein. Die öffentliche Meinung wirkt in diesen Bereichen enthemmend in die Seminare ein.²¹¹

Als Zielvorstellung wurde formuliert: „eine integrierte Sexualität im Leben des Einzelnen, wobei der zölibatäre Verzicht für künftige Priester leistbar sein muß sowohl bei

²⁰⁶ Ebd., S. 10.

²⁰⁷ „Eine Art ‚Pädosexualität light‘ scheint für die HuK also bis Mitte der 1990er Jahre im Bereich des Möglichen gelegen zu haben.“ (Ebd., S. 11).

²⁰⁸ Ebd., S. 14.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 16.

²¹⁰ „Lesben waren in der HuK allerdings stets unterrepräsentiert, was auch ein Grund dafür war, weshalb sie sich seit 1987 zur ‚LuK‘ – zur ‚Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Lesben und Kirche‘ ohne die Männer zusammenschlossen.“ (Ebd., S. 20).

²¹¹ Ergebnisprotokoll 21.3.1990, in: EBAP, Nachlass Degenhardt, 142.

heterophiler als auch bei homophiler Veranlagung.“²¹² Es wurde diskutiert, wie das Forum externum vorgehen könne, wenn es erfahre, dass es während der Studienzeit bei konkreten Personen zu hetero- oder homosexuellen Handlungen gekommen sei. Folgendes wurde beschlossen:

1. Der Erzbischof stellt im Skrutinium jedem Bewerber folgende Frage: „Haben Sie die Integration Ihrer Sexualität mit einem geistlichen Berater ausführlich besprochen? Hat er Ihrem Weg zur Weihe in dieser Hinsicht zugestimmt?“
2. Die Spirituale und auch das Externum machen die Studenten mit dieser Frage bekannt, eingebettet in Ausführungen zu den anthropologischen, theologischen und geistlichen Voraussetzungen des Zölibats.
Zeitpunkte hierfür sollen sein: a) Studienbeginn, b) Rückkehr aus den Freisemestern, c) Seminareintritt.
3. Werden sexuelle Handlungen eines Studenten dem Externum bekannt, verpflichtet das Externum den Studenten zu regelmäßigen Gesprächen in dieser Sache mit einem von dem Externum benannten Begleiter (einem psychologisch geschulten Fachmann oder Spiritual) für einen bestimmten Zeitraum. Nach Ablauf dieser Zeit fragt das Externum den Studenten: „Können Sie es verantworten, nach dem Urteil Ihres Gesprächspartners den Weg zum Priestertum weiterzugehen?“
4. Werden sexuelle Handlungen eines Studenten nur im Internum bekannt, verpflichtet das Internum selbst zu einer solchen Begleitung in dieser Frage.
5. Die Beschlüsse 1–4 werden in geeigneter Form der Kommunität mitgeteilt – unter besonderem Hinweis darauf, daß ein Vorgehen des Externums im Einzelfall nie in der Öffentlichkeit des Konviktes geschieht und von der Öffentlichkeit auch nicht kontrollierbar ist.²¹³

Gewünscht wurden weiter:

- a) Prof. Schwermer sollte möglichst schon vor Seminareintritt in Vorlesungen oder Hausveranstaltungen das Thema Sexualpsychologie einbringen.
- b) Die Fachkompetenz des Externums und Internums sollte in diesen Bereichen kurzfristig erweitert werden. Auch sollte nach vertrauenswürdigen Fachleuten in der Umgebung Ausschau gehalten werden, die für eine gezielte Begleitung in Frage kommen (besonders Psychologen).
- c) Mit der Weihe ist die Fragestellung nicht beendet. Unter der Belastung in der neuen Situation in der Gemeinde können sich noch größere Probleme als in der Ausbildungszeit ergeben, zumal die Motivation durch ein künftiges Berufsziel dann fehlt. Deshalb ist eine Begleitung in den ersten Priesterjahren unabdingbar.
 - I. durch Supervision/ Praxisbegleitung
 - II. durch Gesprächsmöglichkeiten im „geschützten Raum“ /zusätzliche Angebote im Rahmen der Fortbildungskurse/wichtige Aufgaben für Priestergemeinschaften.²¹⁴

²¹² Ebd.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Ebd.

Damit war der Boden für das neue Ausbildungskonzept bereits vorbereitet worden.²¹⁵

Im Jahr 1994 wurde die Homosexualität entkriminalisiert, der § 175 StGB abgeschafft. Damit veränderte sich auch der gesellschaftliche Umgang zunehmend. Homosexualität konnte sichtbarer und „normaler“ werden. Es wäre einmal zu erforschen, ob in dieser Zeit schwule Vikare und Priester einen integrativen Anteil an der gesellschaftlichen Akzeptanz der Homosexualität hatten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es in manchen Gemeinden bekannt und akzeptiert war, dass der Vikar oder Priester schwul waren. Gerade wenn sich damit Impulse für die vielfach ersehnte Kirchenreform verbanden, konnte hier ein solidarisches Band aufgebaut werden. Diese These wäre (nicht nur) für das Erzbistum Paderborn wissenschaftlich zu überprüfen.

Das Thema Homosexualität kam nach ihrer Entkriminalisierung 1994 vermehrt auch in den Priesterseminaren an, wobei unklar ist, ob dieses Jahr hier tatsächlich eine Zäsur bedeutete. Die Deutsche Bischofskonferenz setzte am 25. November 1996 eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit Fragen zum Verhältnis „Homosexualität und Priesterberuf“ beschäftigen sollte. Daraus ging ein Text hervor, der in der Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 1999 vorgelegt wurde, der ihm am 19. April 1999 endgültig zustimmte. Dieser Text verdeutlicht einige Schwierigkeiten, mit denen die Arbeitsgruppe und auch die Bischöfe zu kämpfen hatten. So sollte er keine Wertung der Homosexualität beinhalten, da es dazu bereits „Äußerungen des kirchlichen Lehramtes“ gab.²¹⁶ Die lehramtliche Vorgabe wurde im Grundsatz gebündelt, dass Homosexualität nicht der zweigeschlechtlichen Struktur des Menschen entspreche. „Die Bischöfe können in der Homosexualität darum keine gleichwertige Variante menschlicher Sexualität erkennen.“²¹⁷ Anschließend wurde behauptet: „Damit ist jedoch keine pathologische Interpretation und auch keine diskriminierende Einschätzung gegeben.“²¹⁸

Man sah sich demnach zwischen einem gesellschaftlichen Meinungstrend, wonach Homosexualität nicht länger diskriminiert werden solle, und einer moralisch negativen Bewertung derselben durch das Lehramt, an der nicht zu rütteln war. In dieses Minenfeld sollte die Arbeitsgruppe nicht hineinlaufen. Der Arbeitsauftrag lief auf eine konkrete Fragestellung hinaus, „inwieweit homosexuell angelegte und Frauen geistliche Berufe ergreifen können“.²¹⁹ Dies wurde dann nochmals auf die „Voraussetzungen für den Priesterberuf“ eingeschränkt. Es ging also um die Priesterausbildungsstätten und ihren Umgang mit Homosexuellen in den eigenen Reihen.

²¹⁵ Siehe dazu 3.5.

²¹⁶ Homosexualität und Priesterberuf, Hinführung durch Bischof Karl Lehmann, Vorsitzenden der DBK im April 1999, S. 3–5, S. 4. Diese lehramtlichen Äußerungen werden in einer Fußnote angeführt. Ein Exemplar dieses Papiers findet sich im Paderborner Priesterseminar, APEP.

²¹⁷ Ebd., S. 4.

²¹⁸ Ebd.,

²¹⁹ Ebd., S. 3.

„Um fundierte Empfehlungen für die Diözesanbischöfe erstellen zu können, wurde eine detaillierte Umfrage unter den Regenten und Personalreferenten der Diözesen durchgeführt.“²²⁰ In einem interdisziplinären Zugang wurden differenzierte Antwortvorschläge auf folgende Fragen geboten:

- Was ist notwendig, damit Priesterkandidaten in der Vorbereitung auf ihren Beruf als Seelsorger sich ihrer sexuellen Orientierung und deren Bedeutung bewusst werden?
- Wie sollen sie – in Bezug auf ihre sexuelle Identität – während ihres ganzheitlich-personalen Reifungsprozesses begleitet werden?
- Kann die Frage der sexuellen Orientierung dem Forum internum vorbehalten bleiben, oder müssen die im Forum externum Verantwortlichen unterrichtet werden?
- Können homosexuelle Priesterkandidaten zur Weihe zugelassen werden? Welche Kriterien zur Beurteilung gibt es für die Verantwortlichen? Welche Bedingungen sollen eingehalten werden?
- Was soll mit einem Priester geschehen, der sich selbst als homosexuell erlebt? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für sein seelsorgliches Aufgabenfeld?
- Kann und soll die homosexuelle Orientierung eines Priesters ‚geheim‘ gehalten werden?
- Was soll geschehen, wenn ein Priesterkandidat oder Priester sich in der Öffentlichkeit zu seiner Homosexualität bekennt?
- Wie sollen homosexuelle Priester durch die Verantwortlichen in den Diözesen begleitet werden?²²¹

Dass diese Fragen an sich bereits auf eine diskriminierende Praxis hinwiesen, wurde nicht weiter reflektiert. Einerseits sollte die sexuelle Orientierung für den Priesterkandidaten vor der Weihe klar sein, doch wer durfte davon wissen? War dieses Wissen nur ein Thema für die geistliche Begleitung (Spiritual), oder war der Regens zu informieren? Die sonst so klare Trennung zwischen Forum internum und Forum externum schien in Frage gestellt. Weiter: Wenn homosexuelle Priesterkandidaten nicht zur Weihe zugelassen werden, dann würde sich wohl niemand mehr vor der Weihe „outen“. Aber auch ohne Outing wurden Kriterien zur Beurteilung diskutiert. Reichte es schon, wenn ein Regens jemanden als homosexuell beurteilte? Die Frage nach den „Kriterien“ versucht, eine willkürliche Beurteilung zu verhindern. Schließlich war bekannt, dass es homosexuelle Priester gab, sonst wäre der ganze Fragekomplex über die Öffentlichkeit bzw. Geheimhaltung überflüssig gewesen. Daraus ergaben sich also besondere Probleme. Vorausgesetzt wurde zudem, dass homosexuelle Priester einer „Begleitung“ bedurften.

Es folgt eine „Umschreibung und Phänomenologie männlicher Homosexualität“. Dabei wird Homosexualität deutlich von Pädophilie und Ephebophilie unterschieden. Die Pädophilie sei als „Störung mit Krankheitswert“ zu betrachten. „Pädophilie und Ephebophilie können sowohl bei heterosexuell wie bei homosexuell veranlagten

220 Homosexualität und Priesterberuf, Zum Auftrag und zur Vorgehensweise, S. 6–7, hier 6, APEP.

221 Ebd., S. 6 f.

Personen vorkommen.“²²² Es wurde festgestellt, dass viele Priesterkandidaten ohne sicheres Erfahrungswissen ins Seminar eintraten. Eine reife Geschlechtsidentität (homo- wie heterosexuell) werde oft erst Jahre später ausgeprägt.²²³

Auch wenn das Urteil einer nicht gleichwertigen Variante menschlicher Sexualität von den Bischöfen vorgegeben war, wies die Arbeitsgruppe in ihrem theologisch-humanwissenschaftlichen Teil darauf hin, dass hierüber die Meinungen auseinander gingen. „Manche bezeichnen sie als eine gleichwertige Variante menschlicher Sexualität, andere sprechen von einer defizienten Form, insofern die Weitergabe des Lebens ausgeschlossen ist, andere von einer ungeordneten (‚disordered‘) Form menschlicher Sexualität.“²²⁴ Entsprechend hielten manche Psychotherapeuten eine Therapie für möglich, andere seien strikt dagegen. Die Bibelwissenschaft konnte nicht weiterhelfen. Die Heilige Schrift sei eindeutig in ihrer Verurteilung der Homosexualität, weise aber zeitbedingte Züge auf und dürfe hier auch kritisiert werden. Die Moraltheologie beschäftigte sich mit der „Sinndeutung menschlicher Sexualität“, wobei stets homosexuelle Partner mit heterosexuellen Ehepartnern verglichen wurden und basierend auf dem Modell der Zweigeschlechtlichkeit attestiert wurde, dass bei ersten die „leib-seelische Ergänzung nicht in gleicher Weise möglich [sei] wie bei heterosexuellen Partnern.“²²⁵ Damit legitimierte sie die moralische Vorgabe der Bischöfe – auch wenn diese eigentlich nicht zur Debatte stand.

In ihrer „Stellungnahme“ gab die Arbeitsgruppe folgende Empfehlungen ab: Nachdem für den Priester die Aspekte „Berufung“, „Nachfolge Jesu Christi“, zölibatäre Lebensweise“, „Buße und Umkehr“, Ausrichtung auf den „Dienst für andere“ als Glaubensüberzeugung der Arbeitsgruppe vorangestellt wurde, wurde betont, dass der Zölibat eine keusche Haltung verlange, „d. h. ein ernsthaftes Bemühen um eine Lebensgestaltung unter strikter Enthaltung von jeder sexuellen Praxis, sei sie gleichgeschlechtlich oder auf das andere Geschlecht bezogen.“²²⁶ Die Homosexualität bei Priesterkandidaten und Priestern wurde unter diesem Vorzeichen zum Problem-bereich, wobei nicht die Veranlagung das Problem sei, dieser solle mit Respekt begegnet werden, sondern die praktizierte Sexualität. Somit könnte die Eignung homosexuell veranlagter Männer für den Priesterberuf nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Im Seminar lebt er freilich in einer Gemeinschaft mit Männern. „Der Priesterkandidat muss lernen, sexuelle Reizbarkeit zu verstehen und durchzustehen und damit in keuscher und zölibatärer Form umzugehen. Aber das gilt in gleicher Weise für heterosexuell wie für homosexuell veranlagte Menschen.“²²⁷

²²² Ebd., S. 9.

²²³ Ebd., S. 10.

²²⁴ Homosexualität und Priesterberuf, Theologische Überlegungen auf dem Hintergrund humanwissenschaftlicher Erkenntnisse, S. 10–13, hier 10.

²²⁵ Ebd., S. 12.

²²⁶ Homosexualität und Priesterberuf, Stellungnahme, S. 13–18, hier 13.

²²⁷ Ebd., S. 16.

Ein Kandidat könne zugelassen werden, wenn alle (!) folgenden Kriterien gegeben sind: Er ist sich seiner sexuellen Orientierung bewusst, er ist stabil, um Versuchungen durchzuhalten, er kann seine Intimsphäre von seiner seelsorglichen Tätigkeit trennen, er konnte in Praktika (Gemeinde, Schule) mit Nähe- und Distanzproblemen situationsgerecht umgehen, er kann glaubhaft versichern, dass er seine Triebwünsche beherrschen kann, er hat eine durch aufrichtigen Gehorsam geprägte Beziehung zur Kirche, zum Bischof und anderen Autoritäten. „Dies zeigt sich vor allem darin, dass er beständige Aufrichtigkeit und Offenheit gegenüber den für seine Ausbildung Verantwortlichen gezeigt hat.“²²⁸

Ein Kandidat könne nicht zugelassen werden, wenn eines (!) der folgenden Kriterien vorliege: Er zeigt Anzeichen von Pädophilie oder Ephebophilie, er zeigt Charakterstörungen (narzißtische Neurosen etc.), er hat homosexuelle Praktiken von sich aus initiiert und ausgeübt, er zeigt übermäßiges Bedürfnis, über seine sexuelle Problematik zu sprechen, er verbreitet seine Überzeugungen in der Öffentlichkeit, hat Aktivität in homosexuellen Gruppen, zeigt einen auffälligen Lebensstil (Kleidung, Körperpflege, Wohnkultur), der seine Neigung sichtbar macht, er meidet nicht einschlägige Treffpunkte für Homosexuelle, er ist auf sexuelle Beziehungen angewiesen, das Thema Sexualität steht im Zentrum seiner Aufmerksamkeit, dass er anstehende Aufgaben kaum bewältigen kann, er zeigt mangelndes Verständnis für Menschen, die sich mit Homosexualität schwer tun.²²⁹

Am Ende folgen noch zwölf Empfehlungen für die Bischöfe. Die erste Empfehlung richtete sich auf Themen, die in der Ausbildung (für Vorträge und Gespräche in Kursen) traditionell geschätzt wurden: Anthropologische Aspekte menschlicher Sexualität, biblische und theologische Grundlagen der enthaltsamen Ehelosigkeit.²³⁰ Zur ersten Empfehlung gehörte auch die „Einübung in das geistliche Leben“, wobei einzuübende „Fähigkeiten“ aufgezählt wurden. Darunter fielen Punkte wie einerseits „Diskretion und die Bereitschaft, sich dem geistlichen Begleiter anzuvertrauen und sich auch den Verantwortlichen im Forum externum aufrichtig zu unterstellen“ und andererseits „Mut, zu eigenen Überzeugungen zu stehen, und Offenheit für die Argumente anderer.“ Das Vertrauen wurde an den Gehorsam gekoppelt. Die Frage, ob das Thema nur im Forum internum bleiben sollte, wurde damit indirekt verneint. Der Priesterkandidat sollte sich möglichst selbst dem Regens anvertrauen, obwohl er wusste, dass dies mit seiner Beurteilung für eine Zulassung zur Weihe verbunden

228 Ebd., S. 17.

229 Ebd.

230 Homosexualität und Priesterberuf, Empfehlungen, S. 18–22. Hier zeigten sich gewisse inhaltliche Ungereimtheiten zum übrigen Bericht auf. So sollte auch über „gesunde, gestörte und ungeordnete Sexualität“ gesprochen werden, obwohl der Bericht weiter oben offengelassen hatte, in welche Kategorie die Homosexualität fällt.

war. Der geschützte Raum des Forum internum verlor damit bei Fragen der sexuellen Orientierung seine Relevanz.²³¹

Die zweite Empfehlung betonte, dass bei der Prüfung der Eignung für den Priesterberuf Fragen nach der sexuellen Orientierung nicht umgangen werden dürfen. Schon bei der Aufnahme ins Priesterseminar solle das Thema „einfühlsam“ angesprochen werden. Bei Anzeichen einer homosexuellen Veranlagung sei eine „sorgfältige Klärung“ notwendig. Dabei könne sich herausstellen, dass eine Aufnahme in das Priesterseminar „nicht oder noch nicht“ möglich sei. Andererseits: Es gebe keine Methoden, Homosexualität in jedem Fall eindeutig festzustellen.

Die dritte Empfehlung betraf die Art, wie die Seminarleitung den Stand der sexuellen Entwicklung des Kandidaten herausbekommen sollte. Es seien „in regelmäßigen Gesprächen“ entsprechende Fragen zu stellen. Die Ergebnisse sollten schriftlich festgehalten werden.

Die vierte Empfehlung weitete die Ermittlungen der Seminarleitung über die sexuelle Entwicklung des Kandidaten aus, indem gegebenenfalls „Gespräche mit dafür qualifizierten Beratern und Beraterinnen eine wichtige Rolle spielen“ konnten, um Klarheit über die sexuelle Orientierung zu erhalten. Damit wurden psychologische Hilfestellungen auch in ihrer Kontrollfunktion betrachtet.

Die fünfte Empfehlung kommt auf das Forum internum und die Beichte anzusprechen, wo Fragen der sexuellen Identität „vorrangig“ besprochen werden. Hier wird die Möglichkeit der Vertraulichkeit betont. Der Spiritual sei für die Begleitung und Hilfe der Priesterkandidaten verantwortlich, wobei hier die Hilfe auf die „Suche nach dem geistlichen Weg und bei der Klärung ihrer Berufsfrage“ ausgerichtet wäre. Wie schon in der ersten Empfehlung, sollte einerseits der Vertrauensschutz für den Priesterkandidaten im Forum internum bestehen bleiben, andererseits sei dieser auf seine Verantwortung hinzuweisen, dem Forum externum „in angemessener Weise Kenntnis zu geben und seine Situation regelmäßig auch auf dieser Ebene zu besprechen.“

Die sechste Empfehlung legt Verantwortlichen und geistlichen Begleitern Fortbildungsveranstaltungen zum Thema und zur Gesprächsführung nahe.

Die siebte Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach der Priesterweihe. Wenn ein Priester erst dann homosexuelle Neigungen in sich wahrnehme, solle er sich beraten lassen, ggf. eine Therapie machen. Ziel jeder Beratung und Therapie sei es, seine „Veranlagung“ im Glauben als Chance anzunehmen und „mögliche Versuchungssituationen“ zu vermeiden.

Die achte Empfehlung ist eigentlich keine „Empfehlung“, sondern nur der Hinweis, dass Priester, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, lernen müssten, mit Einsamkeit umzugehen.

Die neunte Empfehlung erklärt: „Grundsätzlich abzulehnen ist, daß ein Priester seine homosexuelle Veranlagung zum Gegenstand eines öffentlichen Bekenntnisses

²³¹ Vgl. dazu 3.2.

macht (sich ‚outet‘), weil dadurch erfahrungsgemäß Ärgernisse und Skandale hervorgerufen und ihm anvertraute Gläubige verunsichert werden.“ Hier dürfe er seine „Eigeninteressen“ nicht „über das gemeinsame Wohl der Kirche stellen“. Vor Gott dürfe er seine sexuelle Identität bekennen, auch bei einem verschwiegenen Berater. Damit traf die Arbeitsgruppe ein undifferenziertes Pauschalurteil über den Umgang von Gläubigen mit Homosexuellen. Dass hier möglicherweise Verständnis und Solidarität mit einer an sich im kirchlichen Bereich nicht einfachen Situation aufkommen konnte, wurde nicht einmal als Möglichkeit angenommen.

Die zehnte Empfehlung erklärte, dass eine Gemeinde nicht über die sexuelle Prägung eines Priesters informiert werden müsse, da er ohnehin zum Zölibat verpflichtet sei. Man solle aber, falls es doch bekannt wird, den Priester vor Vorurteilen wegen seiner „Triebhaftigkeit“ in der Gemeinde schützen. Auch hier wurden Gemeinden grundsätzlich eher als homophob eingeschätzt.

Die elfte Empfehlung geht auf den Vorwurf homosexueller Praxis gegen einen Priester von Seiten der Gemeinde ein. Der Bischof oder sein Beauftragter sollten im Gespräch klären, ob der Vorwurf zu Recht bestehe. Falls dies bestehe, müsse festgestellt werden, „welcher Schaden angerichtet wurde, wie dieser zu begrenzen oder wiedergutzumachen ist“. Notfalls sei juristische Unterstützung anzubieten. Sanktionen könnten erforderlich sein.

Die zwölfte Empfehlung bezieht sich auf das Einsatzgebiet eines homosexuell veranlagten Priesters. Er solle nicht dort eingesetzt werden, „wo seine Widerstandskraft gegenüber Versuchungen überfordert würde und zu befürchten wäre, dass er Personen, die ihm anvertraut sind, gefährdet oder schädigt.“ Von Orten, in denen das Thema Homosexualität besonders umstritten sei, sei abzuraten. Es wird einerseits betont, dass die Erfahrung „anders zu sein“ für den betroffenen Priester eine Last sei, er andererseits vielleicht eine besondere „Sensibilität“ dadurch habe. „Ein homosexuell veranlagter Priester befindet sich schließlich in einer ähnlichen Lage wie Personen, die mit gesundheitlichen, begabungsmäßigen oder charakterlichen Grenzen und Defiziten leben müssen.“

Damit hatte die Arbeitsgruppe ein Bild eines homosexuell veranlagten Priesters geschaffen, das einerseits von Defiziten und Versuchungen geprägt war, während andererseits der homosexuelle, zölibatär lebende Priester im Grunde nicht von heterosexuellen Priestern zu unterscheiden sei. Die alles entscheidende Grenze zwischen Veranlagung und Praxis verschwamm immer wieder in der Wahrnehmung eines Mannes, der tendenziell in der Gefahr stand oder dem per se die Absicht unterstellt wurde, den Zölibat nicht einzuhalten.

Die Hälfte der Empfehlungen ging auf Priesterkandidaten, die andere auf geweihte Priester ein. Die Veranlagung an sich sollte die Weihe nicht verhindern, aber von der Beurteilung des Regens, ob der Kandidat den Zölibat einhalten könne oder wolle, solle die Zulassung abhängen. Dafür mussten Fragen der sexuellen Orientierung des Priesterkandidaten ermittelt werden, durch Fragen und Begleitung. Der Kandidat

hatte seinen Intimbereich vertrauensvoll offenzulegen, wobei dieses Vertrauen mit einem Appell an den Gehorsam verbunden war. Letztlich verschärfte das Thema Homosexualität die Forderung nach der Einhaltung des Zölibats, den man nicht in dieser Weise für heterosexuell veranlagte Priesterkandidaten oder Priester diskutierte.

Welchen Status hatten diese Empfehlungen nun für die Priesterausbildung? Dieses Papier wurde an alle Regenten geschickt, und zwar mit dem Hinweis „vertraulich“. Die Untersuchung sollte nicht veröffentlicht werden. Dazu sahen die Bischöfe das Ergebnis als zu vorläufig an. „Wir erwarten an wichtigen Punkten noch Erkenntnisfortschritte.“²³² Das Papier sollte lediglich eine Orientierung angesichts der gesellschaftlichen Diskussion über das Thema bieten. Damit blieb es im Ermessensspielraum des Regens, wie verbindlich er diese Empfehlungen auffasste.

Es stellt sich die Frage, wie die Kommunikation über dieses Papier gesteuert wurde. Eine Transparenz im Umgang mit dem Thema hätte bedeutet, den Priesterkandidaten und Priestern das Papier zugänglich zu machen. Doch damit hätte man es gleich öffentlich machen können, was gerade vermieden wurde. Es sollte lediglich eine vertrauliche Handreichung für die Seminarleitungen zum Umgang mit (vermutlich) homosexuell veranlagten Priesterkandidaten sein. Damit sollte vielleicht eine gewisse Einheitlichkeit in den deutschen Priesterseminaren erzielt werden. Inwiefern die Praxis der Priesterausbildung in dieser Hinsicht bisher uneinheitlich gewesen war, geht aber leider nicht aus dem Papier hervor.

Das Thema Homosexualität war in der Paderborner Priesterausbildung noch 1993 kaum besprechbar. Zwischen den Paderborner „Häusern“ gab es diesbezüglich unterschiedliche Ansichten. So nahm Regens Klasvagt durchaus wahr, dass es im Konvikt Homosexuelle gab. Daher habe er das Thema bei einem Vortrag im Konvikt (Puncta) offen angesprochen, was von den Seminaristen mit Erleichterungen aufgenommen wurde, bei der Konviktsleitung allerdings zu Irritationen geführt hat.²³³

Die Frage nach der Zulassung homosexuell veranlagter Männer zur Priesterweihe war mit Blick auf die römische Position durchaus heikel. Regens Klasvagt erinnert sich im Interview, dass das für die Priesterausbildung maßgebliche nachsynodale Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. „Pastores dabo vobis“ (25.3.1992) die „affektive Reife“ der Kandidaten als Voraussetzung für den priesterlichen Dienst anmahnte. Auch wenn das Wort „Homosexualität“ bzw. „homosexuell“ im gesamten Text nicht vorkam, war eindeutige Maßgabe, Kandidaten mit homosexuellen Neigungen vom Priesteramt auszuschließen, was unter den Priesterkandidaten für enorme Verunsicherung und in der Ausbildungsgemeinschaft für ein Klima des Misstrauens sorgte. Dazu trug später auch die „Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den Heiligen Weihen“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (2005)

²³² Homosexualität und Priesterberuf, S. 4, APEP.

²³³ Interview mit Dr. Peter Klasvagt, 24. November 2023.

bei. Für die Ausbildungsleiter war eine angemessene Haltung und Entscheidung oft eine Gratwanderung.²³⁴

In der besagten Instruktion „über Kriterien zur Berufsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen“ vom 4. November 2005 hieß es, dass die Kirche „jene nicht für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen zulassen kann, die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte homosexuelle Kultur unterstützen.“²³⁵ Eine Weihe komme nur dann in Frage, wenn die „homosexuellen Tendenzen (...) Ausdruck eines vorübergehenden Problems“ seien. Diese müssten drei Jahre vor der Diakonenweihe „eindeutig überwunden“ sein.²³⁶

Man kann das Papier der DBK auch so lesen, dass es versuchte, gegen eine solch rigorose Position und vor dem Hintergrund sinkender Zahlen einen kleinen Spielraum zu ermöglichen. Man wollte nicht mehr Priesterkandidaten verlieren als unbedingt nötig. Das Papier zu veröffentlichen hätte demnach aber auch bedeutet, öffentlich zuzugeben, dass man in Deutschland auch Männer mit homosexuellen Neigungen, im vollen Bewusstsein darüber, zu Priestern weihte. Auch das war also eine Gratwanderung. Man agierte also kirchenpolitisch eher „liberal“, auch wenn das Papier vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen äußerst „konservativ“ wirkt.

Ein ganz anderes Thema war die Pädophilie und die Ephebophilie, die bekanntlich nichts mit Homosexualität zu tun haben. Es taucht dennoch merkwürdigerweise gern in diesem Zusammenhang auf. Dass das vorgestellte Papier der DBK deutlich zwischen beidem unterschied, deutet darauf hin, dass diese Unterscheidung damals gar nicht so selbstverständlich war. Eine ungute Vermengung der beiden Themen kam zeitweise im Zusammenhang mit der HuK auf, in der sich manche wie erwähnt für die Legalisierung von Pädophilie (analog zur Homosexualität) eingesetzt hatten. Wie erwähnt fand innerhalb der Schwulenbewegung diesbezüglich erst nach 1994 eine endgültige Abgrenzung statt. Die Gefahr einer unsachgemäßen Vermischung bestand also sowohl von schwulenfeindlicher Seite, um diese zu diskriminieren, wie von extrem linken Gruppierungen innerhalb der Schwulenbewegung.

Im vorherigen Kapitel wurde gezeigt, wie der Pflichtzölibat zunehmend als Problem empfunden wurde. Beim Thema Homosexualität scheint er hingegen die Lösung schlechthin gewesen zu sein. Wurde der Zölibat gehalten, dann erübrigte sich die Frage nach der Veranlagung. Nach diesem Grundsatz waren wohl ganze Generationen

²³⁴ Ebd.

²³⁵ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Instruktion über Kriterien zur Berufsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen vom 4. November 2005, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 170 (2005), S. 8.

²³⁶ Ebd.

verfahren, gerade auch in Zeiten, als Homosexualität kriminalisiert und gesellschaftlich geächtet wurde. Diese Situation könnte dazu beigetragen haben, dass besonders Homosexuelle von der zölibatären Lebensweise des Priesterberufs angezogen wurden, um sich dahinter verstecken zu können, was dann nach 1994 allerdings immer fragwürdiger wurde. Der Umgang in den Priesterseminaren damit verstärkte wiederum die Fixierung auf den Zölibat, von dem in anachronistischer Weise der gute Ruf der Kirche abzuhängen schien – unter negativen Vorzeichen. Ein offizielles „Outing“ schadete dem Ruf (unter Umständen) ebenso wie ein offiziell bekanntes Verhältnis zu einer Frau oder gar die Nachricht von sexuellen Übergriffen durch Kleriker. In der Praxis gab es zwar sehr unterschiedliche Reaktionen auf solche ‚Nachrichten‘ – neben Empörung auch Solidarität mit dem betreffenden Priester – aber die Kirche wurde auf diese Weise als moralische Instanz angreifbar. Es entstand der Eindruck einer systemischen Doppelmoral. Homosexualität blieb der Elefant im Raum.

5. AUSBLICK

Der Schwerpunkt dieser Darstellung lag auf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Im Folgenden soll ein kurzer Ausblick erfolgen, wie sich die Priesterausbildung in Paderborn im 21. Jahrhundert weiterentwickelt hat.

Zunächst ein Blick auf die Zahlen: Ab 1990 traten deutlich weniger Kandidaten ins Konvikt ein als im Jahrzehnt davor. Mit 19 Eintritten 1990 lag die Zahl bei der Hälfte von 38 in den Jahren 1986 und 1987. Der Höhepunkt war 1984 mit 56 Eintritten gewesen. Nach großen Jahrgängen folgten in den 1990er Jahren also deutlich kleinere, wobei sich die Zahlen bis 2002 noch stabil im zweistelligen Bereich hielten. 2003 kündigte sich mit 9 Eintritten ein weiterer Abwärtstrend an, der 2004 bis 2006 noch etwas aufgehalten wurde, sich dann aber ab 2007 (7 Eintritte) kontinuierlich fortsetzte bis hin zur Nulllinie, die erstmals 2022 erreicht wurde. Wenig geringer waren die Zahlen bei den Eintritten ins Priesterseminar. Zwischen 2003 und 2023 traten 138 Männer in das Konvikt ein, 101 Kandidaten ins Priesterseminar und 108 Kandidaten wurden zu Priestern geweiht, was sich so erklärt, weil hier noch einige Kandidaten dabei sind, die vor 2003 ihr Studium beendet hatten. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Entwicklung der Priesterausbildung nicht als Erfolgsgeschichte beschreiben, sondern eher als Ausdruck dafür, dass etwas zu Ende geht.

Schon in den 1990er Jahren wurde Regens Klasvagt und der Bistumsleitung „der Ernst der Lage“ bewusst. Ein Reformbedarf war nicht mehr zu leugnen. In der bereits angesprochenen Neukonzeption der Priesterausbildung 1993 bis 1996 kam dies zum Ausdruck. Aber auch danach gingen die Diskussionen um Berufungspastoral im Erzbistum, die Klärung des Priesterbildes, das auch immer an einem bestimmten Kirchenbild hing, im Innern der Priesterausbildung sowie die Frage nach einer werbenden Außendarstellung weiter. Es galt junge Männer anzusprechen und die wenigen Kandidaten, die man hatte, möglichst optimal zu begleiten. Damit sollten diese nicht nur gehalten, sondern vor allem auf die schwierige Berufssituation vorbereitet werden. Die Neupriester bekamen ab der Nuller Jahre ein „Coaching“, die Betreuung in Teams wurde weiter ausgebaut. Die künftigen und frisch geweihten Priester mussten sich nun auf den jüngsten Prozess im Pastoralverbund einlassen. Die „Gemeinde“ oder gar eine „Pfarrei“ wurden als Bezugsgrößen abgelöst.

Ab 2002 wurde das 225-jährige Jubiläum des Priesterseminars gefeiert. Im Diözesanmuseum wurde vom 18. Oktober bis 19. Dezember 2002 eine Ausstellung über „Priesterbilder“ gezeigt, das Stiftungsfest folgte am 1. Januar 2003. Die traditionsreiche Geschichte des Priesterseminars wurde gewürdigt, gleichzeitig beim Seminaristentag in Mainz 2002 über Paderborn hinaus darüber nachgedacht, „wie das Feld der Priesterausbildung in Deutschland konzeptionell neu in Angriff zu nehmen und Weichen für

die Zukunft“ zu stellen seien.¹ Nach der Reform war vor der Reform. Man stemmte sich gegen alle Verzagtheit, Larmoyanz und Forderungen nach Veränderungen in den Zulassungsbedingungen und versuchte, unter Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten, die Gestalt des Priesters wieder anziehend zu machen. Das Ziel war Optimierung statt Resignation. Dafür wurden auch zunehmend Pastoralpsychologie, Supervision und auch Coaching eingesetzt.

2003 folgte die nächste Ausbildungsreform, in deren Zuge Konvikt und Seminar 2004 unter eine gemeinsame Leitung gestellt wurden. Diese übernahm vom 1. September 2004 bis zum 29. Juni 2005 Peter Klasvogt. 2005 wurde Uwe Wischkony zum Regens ernannt, 2013 folgte Michael Menke-Peitzmeyer in dieses Amt.

Die Entscheidung des Regens für oder gegen einen Kandidaten war grundsätzlich eine anspruchsvolle Aufgabe. Um sich selbst dabei auch von außen hinterfragen zu lassen, entstand ab 2008 aus der Regentenkonferenz heraus die Idee einer „kollegialen Beratung“. Etwa sechs Regenten trafen sich seitdem regelmäßig, um gemeinsam über einzelne Fälle zu diskutieren. Wischkony war einer von ihnen.

In seine Amtszeit fiel das Bekanntwerden der Missbrauchsfälle im Canisius-Kolleg (Berlin) von 2010. Das war für ihn der Wendepunkt bei der Wahrnehmung des Themas, das er vorher nicht im Blick gehabt hatte. Im Nachhinein wunderte er sich selbst darüber, dass dieses Thema nicht präsenter gewesen war.²

Wischkony hatte selbst drei Phasen der Priesterausbildung erlebt. Diese schilderte er im Interview folgendermaßen³: Von 1981 bis 1988 hatte er in Paderborn studiert und wurde hier ausgebildet. Das Haus war damals noch voll gewesen. Manche Freisemester seien gebeten worden, nicht so rasch zurückzukommen, damit mehr Zimmer zur Verfügung standen. Das System funktionierte noch weitgehend nach dem alten Schema. Besonders geprägt hatten ihn positive Gemeindeerfahrungen. Es hatte einige Wenige gegeben, die konservativ waren, doch mit denen hatte er nicht viel zu tun. Die große Anzahl von Studenten, oft 80 bis 100 Leute im Hörsaal, sorgte für lebendige Diskussionen und ein Gefühl von Weite. Es war kein abgeschlossenes System.

Von 1995 bis 2001 kam er dann als Präfekt zurück ins Leokonvikt. Das Haus war nun nicht mehr voll. Er wollte nicht promovieren, sondern sich ganz dem Amt des Präfekten widmen. Die beiden Häuser waren noch strikt getrennt. Seine Rolle als Präfekt sei eine Vermittlerrolle gewesen, als Stellvertreter des Direktors offiziell ein Teil des Forum externum, aber in Gesprächen wurde nicht selten die Vertraulichkeit des Forum internum gesucht. Das Thema Homosexualität sei in dieser Zeit stark gekommen. Die Bischofskonferenz hatte einen geheimen Kriterienkatalog herausgegeben, „der eigentlich relativ liberal war“.

1 Regens Dr. Peter Klasvogt, Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005, S. 148.

2 Interview mit Uwe Wischkony, 11. Oktober 2023.

3 Ebd.

Als Wischkony 2005 als Regens wieder ins zusammengelegte Leokonvikt und Priesterseminar zurückkehrte, hatte Klasvogt bereits die „psychologische Standortbestimmung“, die jeder Student machen musste, eingeführt, mit der Möglichkeit weiterer psychologischer Beratung. Diese Praxis behielt er bei. Sie sollte eine Chance sein, an der eigenen Persönlichkeitsentwicklung zu arbeiten. Die Dauerbeobachtung bedeutete aber freilich für die Studenten auch Stress. Als nach 2010 das Thema Missbrauch im Seminar ankam, kam es zu ersten Versuchen, Präventionsprogramme aufzusetzen.⁴ Ein „Institutionelles Schutzkonzept“ wurde am 21. Juli 2023 nach einem längeren Konsultationsprozess in und mit der Hausgemeinschaft in Kraft gesetzt.⁵

In diesem Zuge wurde auch das Formular zum „pfarramtliches Gutachten“ für die Aufnahme ins Konvikt überarbeitet.⁶ Was sich über den gesamten Zeitraum nicht verändert hat, ist die Nachfrage nach dem Elternhaus. Allerdings wurde dieser Punkt mittlerweile auf zwei Fragen verkürzt: „1. Was ist über die Verhältnisse und den Geist des Elternhauses zu sagen? Welchen Ruf genießt die Familie?“ Sodann wird 2. nach der Einschätzung des Charakters des Bewerbers gefragt, nach seinen Schwächen und Stärken. Es folgen unter diesem Punkt zusätzliche Einzelfragen. Dabei wurde Depressivität als mögliches Problem neu aufgenommen. Die sozialen Kompetenzen wurden noch stärker betont. Es folgen drei weitere Einzelfragen: „Gibt es Beschwerden bezüglich eines unangemessenen Verhaltens Kindern und Jugendlichen gegenüber? Gibt es eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz? Reagiert er unangemessen aggressiv?“ Die Sensibilisierung für das Thema des sexuellen Missbrauchs führte also zu einer Rückkehr dieser Frage in den Fragebogen, diesmal nicht unter der Perspektive des Zölibats, sondern des „Charakters“. Der Fragebogen beinhaltet insgesamt zwölf Fragekomplexe. Zu erwähnen ist, dass die künftigen Priester erstmals selbst als mögliche Missbrauchsoffer in den Blick genommen werden: „Sind Ihnen Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen bekannt?“ (Frage 7)⁷

Der familiäre Hintergrund der Priesteramtskandidaten hat sich seit den 1950er Jahren stark verändert. Waren früher Kandidaten aus kinderreichen Familien aus dem katholischen Milieu die Regel gewesen, wurde dies nun zur Ausnahme. Die Kleinfamilien mit ein bis zwei Kindern bildet nun den Normalfall. Es ist auch keine Seltenheit mehr, wenn ein Elternteil evangelisch ist oder aus der Kirche ausgetreten. Manche Eltern sind geschieden, leben getrennt oder der Vater ist unbekannt.⁸

4 Ebd.

5 Institutionelles Schutzkonzept des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn, APEP. Zu diesem Konzept gehören eine Risikoanalyse, ein Verhaltenskodex sowie zusätzliche Schritte im Hinblick auf „Umgang mit Grenzverletzungen, Verdachtsfällen von Machtmissbrauch und sexuellem Missbrauch/Beschwerdemanagement“.

6 Vgl. dazu 3.6. Früher hatte es „pfarramtliches Sittenzeugnis“ geheißen.

7 Formular „Pfarramtliches Gutachten“ (ab 2010), APEP.

8 Priesteramtskandidaten und ihre familiäre Situation (2000 bis 2010), Erfassung APEP.

Sowohl der Familienhintergrund als auch die Sozialisation der Kandidaten wurde individueller.

Das Spektrum an Studierenden wurde heterogener.⁹ Die Vorstellungen, was einen als Priester erwartet, waren nach Wischkony eher verunsichernd. Da die Umsetzung der pastoralen Räume erst ab 2013 erfolgte, spielte dieser Umbruch erst danach eine größere Rolle.¹⁰

In dieser Zeit folgte Dr. Michael Menke-Peitzmeyer als Regens nach. Nachdem er 2003 – unmittelbar nach dessen Amtsantritt – Persönlicher Referent von Erzbischof Becker (bis 2011) geworden war, wurde er vor 2013 schon einige Male mit dem Thema „Missbrauch“, vor allem im Kontext der „ersten Welle“ von Enthüllungen nach dem schicksalhaften Interview von P. Klaus Mertes SJ Anfang 2010 konfrontiert. Auch war er 2003 mit seinem Vorgänger Dr. Peter Klasvogt und einem anderen Kollegen in die USA gereist, wo es unter Msgr. Dr. Stephen Joseph Rossetti mit dem *Saint Luke Institute* in Silver Spring, Maryland, einem privaten psychiatrischen Krankenhaus unter katholischer Trägerschaft, bereits ein „Therapiezentrum“ für Priester gab, die sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht hatten. Er erinnert sich:

Pater Rosetti begrüßte uns. Wir führten ein Informationsgespräch: ‚Und jetzt, ich will Ihnen das vorher sagen, jetzt gehen wir in den Speisesaal, essen zu Mittag, und Sie werden dort über 50 Tätern begegnen.‘ Und wir kamen in den Speisesaal, hielten die Luft an. Es waren also mindesten 50 Priester da, die eben wegen sexuellen Missbrauchs aus dem Verkehr gezogen wurden, mit denen aber therapeutisch verantwortlich gearbeitet wurde. Das war dort schon ein Thema. In Deutschland hat zu diesem Zeitpunkt niemand wirklich hingeschaut, sondern höchstens aus der vermeintlichen Distanz heraus (als wäre so etwas bei uns in Deutschland ausgeschlossen) auf die Situation in Irland oder in den USA hingewiesen.¹¹

Eine deutliche Zäsur in der Wahrnehmung wurde dann aber auch für Menke-Peitzmeyer nochmals das Jahr 2010, als das Thema (s. o.) in eine größere Öffentlichkeit gelangte. In der Priesterausbildung setzte er ab 2013 den Weg der psychologischen

9 In einem Beitrag von Redakteur Kilian Martin, der allerdings erst 2017 erschien, wurden sechs Typen ausgemacht, denen man im Priesterseminar begegne: 1) „Der Oberministrant“, der gern mit der Klampfe im Stuhlkreis sitzt, 2) „Der Konvertit“, der heimlich in der Lutherbibel liest, 3) „Der Mystiker“, der ein Geheimnis auf zwei Beinen ist, 4) „Der Seelsorger“, der Vater der Kompanie, 5) „Der Akademiker“, verliebt in die Wissenschaft und 6) „Der Soutanenträger, introibo ad altare Dei.“ (<https://katholisch.de/artikel/13125-das-ist-unser-priesternachwuchs>; Zugriff: 7.7.2024). Dieser heitere Beitrag, der sich nicht auf ein bestimmtes Priesterseminar bezieht, macht die Heterogenität im Priesterseminar deutlich. In früheren Jahrzehnten hätte man andere Typen beschreiben können. So war in den 1970er Jahren der Typ des „Sozialarbeiters“ aufgekommen. Das sind freilich nur grobe und pointierte Charakterisierungen, die nicht auf einer wissenschaftlichen Basis beruhen, sondern eher auf Erfahrungswissen.

10 Interview mit Uwe Wischkony, 11. Oktober 2023.

11 Interview mit Dr. Michael Menke-Peitzmeyer, 29. August 2023. Vgl. dazu auch 4.8.

und psychiatrischen Verfahren zur Eignungsdiagnostik mit externen Fachleuten fort. Es sollte noch mehr Transparenz und damit Professionalität ins Auswahlverfahren hineingebracht werden. Jeder Kandidat bekam nun auch – wenn gewünscht – Einsicht in die psychologischen Gutachten über ihn. Während die Eignungsdiagnostik als Hilfe für das Forum externum dient, weil die Gutachten diesem für die Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt werden, müssen Studenten vor den Freisemestern, also im 3. Jahr ihrer Ausbildung, nochmals ein tiefenpsychologisch ausgerichtetes Testverfahren außerhalb Paderborns absolvieren, das im Forum internum stattfindet, also im Vertrauensbereich zwischen dem Psychologen und dem jeweiligen Studenten verbleibt. Die Fragen zur „Kultur der Lebensform des Zölibats“ werden in verschiedenen Studieneinheiten offen mit dem Spiritual, der auch eine psychologische Ausbildung hat, angesprochen, darüber hinaus, wie gewohnt, im vertraulichen Einzelgespräch.¹² Der in den 1990er Jahren eingeschlagene Weg einer psychologischen Begleitung in der Ausbildung wurde und wird also auch im 21. Jahrhundert konsequent fortgesetzt und ausgedehnt.

Auch die Öffnung des Priesterseminars Paderborn, die nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils Ende der 1960er Jahren langsam begonnen hatte, schritt weiter voran. Ein sprechender Ausdruck dafür, dass die Vorstellung vom „geschlossenen Kasten“ heute ein Klischee ist, ist die „Freisemesterordnung“, die in ihrer jetzigen Form 2015 in Kraft trat. Dort heißt es u. a.:

8. Während der Freisemesterzeit erhält der Student Besuch vom Regens oder Subregens, in dessen Verlauf ein „Standortgespräch“ stattfindet, in dem der Student seinen Ausbildungsweg in den Freisemestern reflektiert und Perspektiven für den weiteren Ausbildungsweg besprochen werden. 9. Im gegebenen Fall kann beim Regens ein drittes Freisemester am gewählten Studienort beantragt werden. Unter bestimmten Umständen wird der Regens den Studenten bitten, vor einem Wiedereintritt in das Priesterseminar entweder ein weiteres Freisemester zu absolvieren oder außerhalb des Priesterseminars in Paderborn und Umgebung ‚frei‘ zu wohnen und sich in einer Gemeinde bzw. in einem Pastoralen Raum zu engagieren.¹³

Damit hat sich die Ausrichtung des Hauses nochmals erheblich verändert. Während in früheren Jahrzehnten Studenten oft um ein drittes Freisemester kämpfen mussten, das Wohnen in einer Stadtwohnung eher die Ausnahme war und ein viertes Freisemester kaum möglich, konnte dies nun ein Anliegen der Ausbildungsleitung selbst sein.

Die Grundsatzfrage nach dem Ausbildungsmodell „Priesterseminar“ wurde seit den 1960er Jahren immer wieder gestellt. Kritisiert wurde und wird vor allem, dass die

¹² Ebd.

¹³ Regens Msgr. Dr. Michael Menke-Peitzmeyer, Freisemesterordnung für die Priesteramtskandidaten des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn, 1. Juli 2015, APEP.

Priesteramtskandidaten in einer Blase leben würden, ohne wirklichen Kontakt nach außen zu haben. Das war bis Anfang der 1970er Jahre auch der Fall, während danach immer weitere Öffnungen einsetzten. Heute gibt es nicht nur die Möglichkeit vielfältiger Sozialkontakte und häufigerer Auszeiten (z. B. mehr freie Wochenenden), sondern auch die Anbindung an die digitale Welt. „Man ist heute nicht mehr abgeschieden von der Welt, sondern mittendrin“, erläutert Regens Menke-Peitzmeyer. Nach ihm hat das Modell „Priesterseminar“ inzwischen eine neue Qualität bekommen, nämlich u. a. die

bewusste und reflektierte Einübung von Sozialverhalten. Hier lernen Menschen verschiedener Herkunft und sozialer Milieus, sich mit Gleichaltrigen über einen längeren Zeitraum miteinander zu arrangieren, Rücksicht zu nehmen und Verantwortung zu teilen. Das ist für so manchen Studenten aus einer Kleinfamilie eine wirklich neue Erfahrung.¹⁴

Selbständigkeit ist insgesamt gefragt, was auch die Hausordnung widerspiegelt, in der z. B. auch die private Nutzung der Waschmaschinen und Wäschetrockner aufgeführt wird. Nur die Reinigung der Zimmer wird noch übernommen; auch die Mahlzeiten werden angeboten, wobei aber nur noch das Mittagessen an vereinbarten Tagen gemeinsam stattfindet; ansonsten nehmen die Studenten an den Mahlzeiten in der öffentlichen Mensa im ehemaligen Speisesaal des Leokonvikts teil. Jeder Flur verfügt über eine Küche und einen Gemeinschaftsraum, für deren Sauberkeit und Ordnung die Studenten selbst zuständig sind.¹⁵ So bleibt die Priesterausbildung in ihrer Entwicklung insgesamt dynamisch. Sie bemüht sich, unter den Rahmenbedingungen der Wohngemeinschaft eines Priesterseminars junge Kandidaten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und bei einer verantworteten Entscheidung für oder gegen den Priesterberuf zu unterstützen.

¹⁴ Interview mit Dr. Michael Menke-Peitzmeyer, 29. August 2023.

¹⁵ Siehe Hausordnung des Priesterseminars, 20.12.2023, APEP.

6. SCHLUSS

Die Geschichte der Priesterausbildung hat viele Gesichter. Sie ließe sich in alltagsgeschichtlichen Anekdoten beschreiben, wobei neben offiziellen Hausprogrammen, dem Studium, den Praktika, den Gesprächen mit Spiritualen, Psychologen, Supervisoren, dem Leitungsstil der Direktoren und Regenten, dazu auch die vielen kleinen Geschichten des Studentenlebens gehören: die Pinte, die Fußballspiele, der Karneval, die Nikolausfeiern, das Sommerfest, Exerzitien, Exkursionen nach Rom, Jerusalem, Le Mans oder Magdeburg, Gesprächswochenenden, die Freisemester. Man kann sie von außen her beschreiben, also aufgrund der Veränderungen in den Rahmenbedingungen. So lässt sich festhalten, dass der „Kasten“, in dem die Priesterkandidaten von der Welt abgesondert lebten, sich seit Ende der 1960er Jahre allmählich öffnete. Ein zentraler Schritt war hierfür, dass die Studenten einen eigenen Hausschlüssel bekamen. In Paderborn war man verglichen mit Münster mit solchen Maßnahmen wohl spät dran, vollzog sie aber auch. Hier wäre einmal eine deutschlandweite Studie zur Priesterausbildung aufschlussreich, um die unterschiedlichen Tempi der einzelnen Öffnungsschritte vergleichen zu können. Für Paderborn zeigte sich ein Reformschub in den 1970er Jahren, der jedoch gleichzeitig mit einem Krisenbewusstsein nach dem Konzil einherging, als die Zahlen im Priesterseminar erstmals einbrachen. Ein zweiter Reformschub fand in den 1990er Jahren statt, als die Ausbildung ein neues Konzept erhielt und die Zahlen abermals stark zurückgingen.

Man kann diese Geschichte auch von innen her zu beschreiben versuchen, also ausgehend von den Erfahrungen der (ehemaligen) Priesterkandidaten und derjenigen, die diese Ausbildung wieder abgebrochen haben. Deren Geschichten sind wesentlich vielfältiger als jede offizielle Erzählung; sie sind auch beeinflusst von den individuellen Lebensläufen. Das Konvikt und das Priesterseminar waren nur Stationen auf dem Lebensweg. Jeder brachte eine Vorgeschichte mit und ging seinen Weg danach weiter. Inwiefern Einzelne von dieser Zeit geprägt wurden, ob sie diese als glücklich oder belastend, hilfreich oder notwendiges Übel empfanden, lässt sich nicht auf einen Nenner bringen. In dieser Darstellung konnten nur einzelne Impressionen von Zeitzeugen aufgenommen werden. Diese Mosaiksteinchen sollten das Bild etwas bunter machen und auch manche erfahrenen Widersprüche zur offiziellen Erzählung anklingen lassen, um diese hinterfragen zu können. Freilich konnte das im Rahmen dieser Untersuchung nur fragmentarisch geschehen. Es gibt noch unzählige Geschichten zur Priesterausbildung in Paderborn, die bisher nicht erzählt wurden. Vor allem waren es nicht nur die Erfolgsgeschichten, wie sie in den offiziellen Historien gern herausgestellt werden. Und dennoch gab es auch diese.

Diese Untersuchung steht im Kontext des Forschungsprojektes zum „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten

von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941–2002)“. Dies erklärt ihre Schwerpunktsetzungen. Eine besteht in der Frage, nach welchen Eignungskriterien Priesteramtskandidaten beurteilt wurden und wie der Prozess einer „Auslese“ von „ungeeigneten“ Kandidaten vor sich ging. Pointiert formuliert: Hätte man verhindern können, dass Männer geweiht werden, die sich später sexuell an Kindern und Jugendlichen vergangen haben? Die Beantwortung dieser Frage hat sich als komplexer herausgestellt als ursprünglich angenommen. Zunächst war auf Grundlage der bisherigen Studien davon auszugehen, dass Täter bei der Ersttat im Durchschnitt 36 bis 38 Jahre alt waren;¹ für das Bistum Münster hat sich ein Durchschnitt von 42 Jahren ergeben.² Man kann daher annehmen, dass die Ausbildungszeit, mit etwa 19 bis 26 Jahren, noch zu früh ist, um eine solche Entwicklung voraussagen zu können. Das mag zwar meist der Fall gewesen sein, zumal bei verhaltensunauffälligen Männern. Es lässt sich aber nicht für alle verallgemeinern. Der „worst case“ der Organisation ist der Fall, wenn jemand bereits vor der Priesterweihe durch unangemessenes Verhalten aufgefallen ist und dennoch seine Weihe befürwortet wurde. Der Befund sagt, dass dies tatsächlich vorkommen konnte. Wie war das möglich?

Die Beurteilung der Kandidaten hatte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Außen- und eine Innenseite. Nach Außen hin galten Kataloge von Eignungskriterien, die ganz unterschiedliche Ebenen einschlossen. So konnte anhand der Fragekataloge für die „Zeugnisse“ des Heimatpfarrers analysiert werden, worauf schon bei der Aufnahme ins Konvikt wert gelegt wurde: Die „gut katholische“ Herkunft (Ruf des Elternhauses), die Kirchlichkeit, die sich durch Engagement und Hierarchiefähigkeit (Unterordnung) auszeichnete, soziale Kompetenzen (angemessenes Verhalten), psychische Gesundheit und gute Charaktereigenschaften.³ Es wurde 1976 die Frage gestellt: „Sind unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern aufgefallen?“ Welche Hintergründe diese Frage hatte, ist unbekannt. Dann wurde die Frage ersetzt durch: „Gibt es Anzeichen für homosexuelle Neigungen?“⁴ Der Umgang mit den Antworten vollzog sich in einem Ermessensspielraum. Es gab Problemanzeigen, denen mehr oder weniger Gewicht beigemessen wurde. Die Aufnahmekommission hatte etwas zu diskutieren. Auch wenn manche Fragen wie ein Ausschlusskriterium erscheinen, sind sie es in der Regel nicht gewesen. So hat sich im zweiten Teil der Untersuchung gezeigt, dass „homosexuelle Neigungen“ ein dehnbarer Begriff war. Nach römischen Vorstellungen ein Ausschlusskriterium, unterschied man in der Priesterausbildung in Paderborn bzw. in Deutschland offenbar zwischen „Veranlagung“ und „Praxis“ – nur letzteres wurde nicht toleriert. Doch auch hier gab es Ermessensspielräume, drehte sich doch die „Beweislast“ dahin um, dass ein Regens erst dann meinte, einen Kandidaten

¹ Seifert, Umgang, S. 98.

² Frings/Großbölting/Große Kracht/Powrozniak/Rüschenschmidt, Macht, S. 279.

³ Vgl. dazu 3.6.1.

⁴ Ebd.

ablehnen zu können, wenn seine homosexuelle (oder heterosexuelle) Praxis bewiesen sei. Solange dieser alles abstritt und der Regens „im Zweifel“ war, konnte dieses Kriterium beiseite geschoben werden.

Die Innenseite der Bewertung bestand im Ermessensspielraum des Forum externum, vor allem des Direktors und des Regens. Die Kriterien waren Orientierungspunkte, die unterschiedlich interpretiert und gewichtet werden konnten. Es war möglich für einen hochgeschätzten und langjährigen Regens wie Heribert Schmitz, Kandidaten gegen Einwände durchzubringen. Die argumentative Konstruktion dafür hieß „Zweifelsfall“. Nach allem Anschein nahm Erzbischof Degenhardt hier seine Verantwortung nicht in dem Sinne wahr, dass er bei „Zweifelsfällen“ nochmals eine Untersuchung des Falles angestellt und die Entscheidung seines Regens überprüft hätte.

Der zweite Schwerpunkt lag auf den „Priesterbildern“. Hier sollte ein geschichtlicher Rahmen abgesteckt werden, um die Vielschichtigkeit priesterlichen Selbstverständnisses ins Bild zu heben. Bisher herrscht in Studien über „Missbrauch“ nicht selten eine monolithische Vorstellung vor, die den vorkonziliaren Priestertyp („Hochwürden“) hervorhebt. Kirchengeschichtlich erfuhr der „Priesterstand“ durch das Zweite Vatikanische Konzil eine Veränderung, die ihn eher zum Verlierer des Konzils werden ließ, welches die Bischöfe und die Laien dagegen aufgewertet hatte. Aus den ‚Aufbrüchen‘ – die keineswegs von allen bejaht und getragen wurden – ergaben sich neue Suchbewegungen für eine priesterliche Identität, die aber von systemischen Widersprüchlichkeiten geprägt war und einen Spagat zwischen „gestern“ und „morgen“ zu bewältigen hatte. Prozesse einer Entsakralisierung und Resakralisierung fanden nacheinander und nebeneinander statt. Hinzu kamen die Erfordernisse aus der Praxis, somit ‚Funktionalität‘, wobei dieser Begriff selbst zum Kampfbegriff um das priesterliche Selbstverständnis avancierte. Der Priester sollte also ideologisch nicht funktional gedacht werden, praktisch aber funktional einsetzbar sein. Offiziell wurde am Berufsbild des „Allrounders“ festgehalten, inoffiziell wurde damit gerechnet, dass man bestimmte Priester nicht für alle Aufgaben einsetzen konnte. Der Rückgang der Zahlen einerseits sowie die Überforderungen, über die Priester klagten andererseits, erzwang hier Kompromisse. Zu einer offiziellen Spezialisierung des Priesterberufes führte das jedoch nicht.

Die Zurückweisung der „Funktionalität“ lenkte den Blick auf den ganzheitlichen Dienst. Der Zölibat war als priesterliche Lebensform eine Seite dieses Priesterbildes. In Zeiten der Antimoderne war er allerdings „zeitgemäßer“ gewesen als nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das sich den „Zeichen der Zeit“ öffnen wollte, hier aber keine Änderung herbeiführte. Seit den 1970er Jahren geriet er (bis heute) unter Rechtfertigungsdruck. Das mussten auch Priesteramtskandidaten verarbeiten. Manche sprangen aus Enttäuschung über diese Entwicklung, vor allem in den 1970er Jahren, ab. Die Verpflichtung zur zölibatären Lebensform schreckte manche ab, zog andere an, führte bei manchen zu Gewissensnöten, Zweigleisigkeiten, Verdrängungen, während andere gut damit zurechtkamen. Wie sich das prozentual verteilte, lässt sich

nicht sagen. Die Priesterausbildung hatte den Kandidaten jedenfalls auf diese Lebensentscheidung vorzubereiten. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität war vor dem Hintergrund des geforderten Verzichts unausweichlich. Zu den Leitbildern gehörte auch eine reife Persönlichkeit, was diesen Bereich selbstverständlich einschloss. Dennoch kommen Autoren wie Zollner zu dem Befund, dass in der Ausbildung „die Frage der emotionalen, psychosexuellen und relationalen Reife de facto keine zentrale Rolle“ spielte. Es wird eher von einer fehlenden Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ausgegangen, mit womöglich fatalen Folgen. Angesichts der Quellenlage ist es sehr schwierig, hier konkrete Aussagen zu treffen. Diese Untersuchung versuchte anhand einiger „Fundstücke“, die als Beispiele für die Kommunikation über Sexualität dienen können, jedoch eine Annäherung an das, was offiziell sagbar war. Insgesamt taucht das Thema selten auf, was vielleicht auch schon ein Befund ist. Während es offenbar zunächst ausschließlich ein Thema für den Spiritual war, änderte sich das langsam in den 1980er Jahren. Vor allem seit den 1990er Jahren, verstärkt durch das Thema Homosexualität, nahm es mehr Raum ein. Folgende Sagbarkeitsgrenzen bzw. Dilemmata konnten festgestellt werden:

a) Es war offizielle kirchliche Lehre, dass Sexualität nur in der Ehe im Hinblick auf Fortpflanzung legitim war. Alles andere galt als schwere Sünde. Damit konnte nicht mehr über alternative Lebensformen gesprochen werden, weder über homosexuelle Partnerschaften noch über Verhütung und verantwortbare Sexualität jenseits einer Fortpflanzungsabsicht.

b) Die Ausbildung befand sich im Dilemma, einerseits reife Persönlichkeiten heranbilden zu sollen, andererseits aber darauf zu bestehen, dass keinerlei sexuelle Erfahrungen gemacht werden durften. Damit wurde auch unterdrückt, eigene Erfahrungen im Hinblick auf die eigene Entwicklung zu reflektieren. Diese mussten, wo sie dennoch gemacht wurden, zu Gewissensnöten führen oder konnten „guten Gewissens“ verheimlicht werden, weil man die kirchliche Sexualmoral nicht teilte. Sie konstruktiv in der Priesterausbildung aufzugreifen war aber nicht möglich.

c) Äußerst verklemmt war bis Anfang der 1990er Jahre der Umgang mit Homosexualität, die quasi nicht thematisiert wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass auch Priester aus dem Leitungspersonal, wie das Beispiel Regens Schmitz zeigte, homosexuell veranlagt waren. Zwar wurde die sexuelle Beziehung zu Männern in einem Atemzug mit der zu Frauen verboten, doch die Kandidaten wurden grundsätzlich als heterosexuelle Männer angesprochen, verdrängend, dass es genauso gut möglich war, dass sich homosexuelle Männer unter ihnen befanden. Klärungen der eigenen Geschlechtsidentität waren somit auch kein Thema.

d) Der Umgang mit Homosexualität blieb auch nach den 1990er Jahren von einem Dilemma geprägt. Offiziell durften keine Männer mit homosexueller Veranlagung geweiht werden, inoffiziell zog man die rote Linie aber erst bei bewiesenen homosexuellen Verhältnissen. Große Bedeutung erhielt das Kriterium der Öffentlichkeit.

e) Die Priesterausbildung war von einer latenten Frauenfeindlichkeit geprägt. Der Kontakt zu Frauen sollte möglichst vermieden werden und wurde immer wieder als gefährlich betrachtet. Noch in den 1980er Jahren wurde betont, dass der Kontakt zu Frauen eine besondere Reife verlange. Es ist kein Zufall, dass erst 1986 zum ersten Mal eine Frau als Festrednerin im Leokonvikt gesprochen hat, auch nicht, dass es sich dabei um eine Nonne gehandelt hat, die über ein spirituelles Thema sprach. Somit wurde auch diese „Öffnung“ in einen spirituellen Kontext – und ein spirituelles Frauenbild – eingehegt. Schließlich wurden über die Supervision auch verheiratete Frauen extern zur Priesterausbildung hinzugezogen. Was blieb ist der Ausschluss von Frauen vom Priesteramt durch ihr Geschlecht. Die Geschlechtszugehörigkeit erübrigt bei Frauen auch alle sonstigen Abwägungen über Eignung oder Berufung.

f) Um den Sagbarkeitsgrenzen auszuweichen, wurde das Themenfeld Zölibat, Sexualität, Geschlecht in die Bereiche Spiritualität oder Trinitätstheologie verlagert bzw. durch diese ersetzt. Diese Strategie immunisierte gegen Reformdebatten und trug zur Tabuisierung konkreter Probleme bei.

Diese Merkmale und Rahmenbedingungen förderten wohl nicht gerade die Auseinandersetzungen mit der eigenen Sexualität. Inwiefern die Entwicklung einer reifen Persönlichkeit dadurch behindert wurde oder Personen angezogen wurden, die diesem Thema ohnehin lieber auswichen, lässt sich nicht sagen. Dazu müsste es noch mehr Untersuchungen geben. Insofern kann es hier nicht darum gehen, diese systemischen Aporien und Dilemmata als Risikofaktoren für Missbrauch zu bewerten. Insgesamt fügen sich die Ergebnisse aber in die mentalitätsgeschichtlichen Betrachtungen Zollners⁵ gut ein, so dass hier von Missständen gesprochen werden kann.

Am Ende lassen sich zwei Narrative zur Geschichte der Priesterausbildung ausmachen: So stößt man zum einen von Seiten der Leitung meist auf eine Erzählung des Fortschritts. In zahlreichen Reformmaßnahmen wurde immer wieder auf Mängel und Problemanzeigen reagiert. In alldem steckte sehr viel Mühe und Sensibilität. Immer wieder wurde auf bestimmte Missstände hingewiesen und versucht, die Ausbildungssituation entsprechend zu verbessern.

Gegenläufig dazu ergibt der Befund aber auch eine Erzählung der Illusion des Fortschritts, blickt man auf die Dilemmata und Aporien, die mit der Konzeption des „Priesterstandes“ bzw. „Priesterberufes“ verbunden sind. Man will menschliche Reife, psychologische Klugheit, pastorale Kompetenz, spirituelle Tiefe und Weite, und endlich gar eine akzeptierte Sexualität fördern – und kommt doch nie an. Die Kriterien dafür greifen oft nicht, stoßen sich an den alten Idealen der asketisch-spirituellen Lebensführung und dem Korpsgeist, die dem Beruf einst Gesicht und Form gaben. Von heute aus betrachtet, hat die Humanisierung und Funktionalität, die Entsakralisierung und versuchte Resakralisierung zu dem Ergebnis des faktischen Entschwindens

5 Zollner, Wandel, S. 52.

und Zerfaserns des Berufs geführt, quantitativ wie qualitativ. Er hat sein Gesicht verloren. Im Untersuchungszeitraum ahnte und analysierte man dies, versuchte den Prozess aufzuhalten, gar umzukehren, aber es mochte nicht oder nur sehr partiell gelingen. Die Verantwortlichen wie die Kandidaten waren und sind in viele Ambivalenzen verstrickt, die sich aus dem Zusammenprall und den nötigen Kompromissen zwischen der heutigen Lebenswelt und der Sonderwelt des Seminars wie des Berufs ergeben. Beide Pole gewannen keine rechte Physiognomie und kamen nicht zusammen – trotz so vieler Bemühungen. Einerseits hat sich in Ton und Atmosphäre, in den Umgangsformen viel gewandelt, andererseits im Wesentlichen des Angangs und der Koordinaten wenig geändert, obwohl die Konfrontation mit der faktischen Realität immer weniger befriedigen konnte. Man kann das als Treue zur klassischen Form und Theologie, aber auch als Realitätsverweigerung interpretieren. Als ob die Kirche immer noch eine misstrauische Angst der Moderne, der Sexualität, dem Individuum und seinem Lebensgefühl gegenüber hätte, obwohl oft das Gegenteil behauptet wird. Da ist viel an Schein, eben die Illusion eines Fortschritts, bei bestem Willen.

Es sind zwei Narrative, die hier aufeinandertreffen – neben den unzähligen individuellen Erzählungen, die sich in diesen Spannungsbogen einschreiben könnten. Beide Narrative treffen auf ihre Weise zu und gehören zum besseren Verständnis der Geschichte der Priesterausbildung zusammen.

7. ANHÄNGE

7.1 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn

Tab. 2 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn

Jahr	Anzahl der neuaufgen. Priesteramtskandidaten	Abgänge	Anzahl der Eintritte ins Priesterseminar			Anzahl der Priesterweihen	
1946	25	17	35			23	
1947	71	21	19			50	
1948	62	14	30			21	
1949	65	22	32			19	
1950	84	29	66			24	
1951	80	43	77			36	
1952	64	29	68	9	Seminaristen davon zur Huysburg	104	
1953	72	22	34	5	Seminaristen davon zur Huysburg	65	
1954	63	29	45	1	Seminarist davon zur Huysburg	70	
1955	64	21	47	3	Seminaristen davon zur Huysburg	46	
1956	45	34	61	11	Seminaristen davon zur Huysburg	46	
1957	59	28	55	7	Seminaristen davon zur Huysburg	53	6 davon für Essen
1958	48	16	62	1	Seminarist davon zur Huysburg	48	8 davon für Essen

Tab. 2 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn (*fortges.*)

Jahr	Anzahl der neuauft. Priesteramtskandidaten	Abgänge	Anzahl der Eintritte ins Priesterseminar				Anzahl der Priesterweihen	
1959	67	22	41	3		Seminaristen davon zur Huysburg	53	ohne Essen
1960	29	30	37	8		Seminaristen davon zur Huysburg	28	
1961	47	27	58	12		Seminaristen davon zur Huysburg	31	
1962	36	31	45	9		Seminaristen davon zur Huysburg	40	
1963	42	29	45	10		Seminaristen davon zur Huysburg	33	
1964	58	19	39	7		Seminaristen davon zur Huysburg	34	
1965	29	22	35				10	
1966	70	27	48				35	
1967	50	28	20				38	
1968	52	36	21				42	
1969	30	31	11				15	
1970	15	24	15				24	
1971	21	23	22				9	
1972	19	24	12				23	
1973	20	12	23				15	

Tab. 2 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn (fortges.)

Jahr	Anzahl der neuaufgen. Priesteramtskandidaten	Abgänge	Anzahl der Eintritte ins Priesterseminar				Anzahl der Priesterweißen	
1974	19	18	13				23	
1975	26	16	11				11	
1976	27	9	12				5	
1977	26	16	18				10	
1978	30	11	16				11	
1979	43	16	10				17	
1980	36	17	7				14	
1981	40	17	15				11	
1982	33	19	23				5	
1983	49	21	27				17	
1984	56	12	22				18	
1985	54	19	20				27	
1986	38	15	20				20	
1987	38	18	30				19	
1988	29	16	34				18	
1989	31	22	37				31	
1990	19	17	36				32	
1991	22	12	20				31	
1992	19	12	20				33	
1993	21	13	15				22	

Tab. 2 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn (fortges.)

Jahr	Anzahl der neuauft. Priesteramtskandidaten	Abgänge	Anzahl der Eintritte ins Priesterseminar				Anzahl der Priesterweihen
1994	28	12	18				18
1995	18	15	14				14
1996	15	7	13				16
1997	22	10	13				15
1998	17	8	11				12
1999	14	12	10				13
2000	15	8	15				9
2001	18	11	9				10
2002	16	15	15				11
2003	9	7	8				8
2004	12	8	8				13
2005	11	4	12				8
2006	17	6	6				6
2007	7	5	7				12
2008	9	12	4				6
2009	8	4	5				5
2010	7	6	5				3
2011	6	5	7				5
2012	6	3	5				4
2013	9	7	4				8
2014	5	4	3				5

Tab. 2 Statistik Priesternachwuchs im Erzbistum Paderborn (fortges.)

Jahr	Anzahl der neuaufgen. Priesteramtskandidaten	Abgänge	Anzahl der Eintritte ins Priesterseminar				Anzahl der Priesterweihen	
2015	5	2	5				3	
2016	5	7	3				2	
2017	6	2	3				5	
2018	6	1	2				2	
2019	6	6	6				3	
2020	2	8	2				2	
2021	2	3	2				4	
2022	0	1	3				2	
2023	0	0	1				2	
2024	?		?				3	

7.2 Direktoren und Regenten

Tab. 3 Liste der Direktoren und Regenten

Leokonvikt Direktor	Priesterseminar Regens
Maximilian ten Hompel 20.8.1927–15.11.1945	Friedrich Jürgensmeier 1938–1946
Josef Höfer 15.11.1945–15.4.1954	Wilhelm Tuschen 1947–1952 Theodor Wilmsen 1952–1965
Rudolf Dietrich 30.4.1954–31.3.1958	Wilmsen
Johannes Bieker 1.4.1958–14.10.1960	Wilmsen
Friedrich Normann 15.10.1960–Ende Februar 1973	Eduard Quiter 1965–1971 Heribert Schmitz 1971–1993
Bruno Kresing 1.3.1973–10.4.1974	Schmitz
Karl-Heinz Brinkmann 15.11.1974–1.9.1977	Schmitz
Heribert Schmitz 1.9.1977–1.2.1978	Schmitz
Ludwig Hoffmann 1.2.1978–30.4.1989	Schmitz
Heinrich Lehrmann 1.5.1989–31.7.1995	Schmitz Peter Klasvogt 29.5.1993–2005
Hans-Dieter Michel 1.8.1996–31.8.2004	Klasvogt
Peter Klasvogt 1.9.2004–29.6.2005	Klasvogt
Uwe Wischkony 1.7.2005–31.7.2013	Wischkony
Michael Menke-Peitzmeyer 15.10.2013–Herbst 2025	Menke-Peitzmeyer

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Teil I: Sexuelle Gewalt an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn

Um die Anonymisierung von Dritten zu gewährleisten, wurden Ziffern durch ein „X“ anonymisiert und bei Orten ein Platzhalter „[Ort]“ eingefügt.

1. Ungedruckte Quellen

ARCHIV DER BUNDESBEAUFTRAGTEN FÜR DIE STASIUNTERLAGEN (BSTU)

B-SK 36064 (Strafregistrierkartei Franz Doneiser)

ARCHIV DER KZ-GEDENKSTÄTTE DACHAU

Auszug aus der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau zu Hans Bahrenberg

ARCHIV DER MISSIONARE VON DER HEILIGEN FAMILIE E. V.

Akte P61. Missbrauch

ARCHIV DIÖZESE GURK (ADG)

Personalakten Karton Nr. 12

GA, Karton 14, Akte Steinbach

BAD AROLSSEN ARCHIVES

Häftlingspersonalbogen aus dem KZ Buchenwald (Fritz Lukowski), Doc ID 6529657, Digital Archive

Postkontrollkarte aus dem KZ Buchenwald (Fritz Lukowski) Doc ID 6529651, Digital Archive

DIÖZESANARCHIV BISTUM FULDA

PA Salmen

DIÖZESANARCHIV LINZ (DAL)

Pers – A/4, Sch. 47, Fasz. Lukowsky Fritz

ERZBISTUMSARCHIV PADERBORN (EBAP)

A 1.1. (Acta Generalia 1821–1945), A 744 (Kirchenkampf und Maßnahmen der NSDAP in der Erzdiözese Paderborn II)

A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), A 114 Seelsorgebezirke (Regionen), 1965 bis 1969

A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), 1233 (Demeriten)

A 1.2. (Acta Generalia 1945–1969), [Ort]

A 1.3. (Acta Generalia 1970–1979), [Ort] (A 93-10.09.1)

- A 2.2. (Acta Specialia 1945–1969), Borgentreich, St. Johannes Bapt., Vikar (1946 bis 1947)
- A 2.2. (Acta Specialia 1945–1969), Dortmund-Lütgendortmund, St. Magdalena ab 1945, Pfarrer (1487)
- A 2.2. (Acta Specialia 1945–1969), [Ort] (1967 bis 1969)
- Geistlicher Rat, Protokolle
- I 1.3. (Metropolitankapitel 1930–1945), A6 (Organisten 1846 bis 1939)
- N 1.007 (Jaeger, Lorenz), 1314
- N 1.007 (Jaeger, Lorenz), 837
- N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 54 Allgemeine Korrespondenz, SCH, 1993
- N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 62 Allgemeine Korrespondenz, ST–Z, 1995
- N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 65 Allgemeine Korrespondenz, G–L, Teil 2/2, 1996
- N 1.014 (Degenhardt, Johannes Joachim), A 281 Sammlung von Predigten, Ansprachen und Reden für das Kolpingwerk, das Hedwigwerk und die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, 1968 bis 2001
- N 2.046 (Wilmsen, Theodor), Nr. 12 Unterlagen und Schriftwechsel zu Laisierungsverfahren, 1975–1977

ERZBISTUMSARCHIV PADERBORN: A4.2 SONDERAKTEN / ERZBISCHÖFLICHES GENERAL-
VIKARIAT (EBGV)

- SA 17
- SA 24
- SA 52
- SA 93
- SA 109
- SA 113
- SA 121
- SA 124
- SA 132
- SA 170
- SA 185
- SA 189
- SA 194
- SA 207
- SA 227
- SA 253
- SA 262
- SA 268
- SA 287

SA 288
SA 304
SA 363
SA 395
SA 427
SA 501
SA 630
SA 636
SA 653
SA 726
SA P05
SA P07
SA P09
SA P11
SA P22
SA P30
SA P38
SA P47
SA P52
SA P58
SA P60
SA P73
SA P79
SA P93
SA P95
SA P112

ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT (EBGV): INTERVENTIONSSTELLE

I-Akte 02
I-Akte 03
I-Akte 04
I-Akte 07
I-Akte 09
I-Akte 11
I-Akte 18
I-Akte 22
I-Akte 23

Pfarrer Salmen

Beschuldigtenliste der Interventionsstelle des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn

ERZBISTUMSARCHIV PADERBORN: EA4.1 PRIESTERPERSONALUNTERLAGEN / ERZ-
BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT (EBGV)

PA 106

PA 254

PA 630

PA 2157

PA 2240

PA P05

PA P07

PA P09

PA P11

PA P13

PA P19

PA P22

PA P25

PA P26

PA P27

PA P28

PA P29

PA P30

PA P31

PA P43

PA P45

PA P52

PA P54

PA P56

PA P60

PA P73

PA P74

PA Hans-Josef Becker

ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT PADERBORN (EBGV)

A36-10.26.1. [Erfassungsbogen MHG-Studie]

Ausgefüllte Erfassungsbogen MHG-Teilprojekt 6

Registratur A36-10.00.92/3: Sexuelle Übergriffe durch Kirchenbedienstete/Priester.

Registratur A36-10.00.92/6: Leitlinien Deutsche Bischofskonferenz. Beauftragte Arbeitsstab
(Priester Pädophile)

Ordner Monita (Geheimarchiv)

ERZBISCHÖFLICHES OFFIZIALAT PADERBORN

Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Offizialat zu Paderborn von 1944 (2 Teile), Archiv
des Erzbischöflichen Offizialats Paderborn, Karton I, Nr. 3

Laisierungsakte P38

Laisierungsakte P45

Laisierungsakte P62

Laisierungsakte 107

Strafakten P60

HISTORISCHES ARCHIV DES ERZBISTUMS KÖLN (AEK)

Personalkartei Wilhelm Schmitz, Priesterkarte

Personaldatei; Liste von Klerikern, die aus dem Schematismus gestrichen wurden
Priester 1914

LANDESARCHIV BERLIN

Meldekarte, B Rep. 021-01 (Lukowski)

LANDESARCHIV SACHSEN-ANHALT (LASA)

Gutachten Franz Doneiser, BK Uchtspringe, 3.9.1965, LASA: M 81 Nr. P 1031, 8–15

LANDESARCHIV NRW ABTEILUNG OSTWESTFALEN-LIPPE (LAV NRW OWL)

D 21 C Nr. [XXX]

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESARCHIV, ABTEILUNG OSNABRÜCK (NLA OS)

Rep 947 Lin I Nr. 441: Gefangenenkarteikarten

STABSABTEILUNG PIA (PRÄVENTION/INTERVENTION) / ANSPRECHPERSONEN (PIA) BIS-
TUM AACHEN

PA Nokelski

PFARRARCHIV HAMM

Pfarrchronik

STAATSANWALTSCHAFT SIEGEN

Urteil vom 24.08.1989, Walter Salmen

ZEITZEUGENGESPRÄCHE

Hans-Josef Becker (Interview) 21. Oktober 2023, Alfons Hardt (Interview) 15. November 2023,
Wilhelm Hentze (Interview) 12. Dezember 2023

Fünf weitere (ehemalige) Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats (Namen der Ver-
fasserin bekannt), die eine vollständige Anonymisierung wünschen.

54 Betroffene und Mitwisser*innen (Namen der Verfasserin bekannt), die eine vollständige Anonymisierung wünschen.

2. Gedruckte Quellen

1 Jahr Gefängnis für einen Kaplan, in: Die Heimat am Mittag, 24.04.1937.

5 Jahre Zuchthaus für geistlichen Sittlichkeitsverbrecher, in: Westfälisches Volksblatt, 15.05.1937.

9 Monate Gefängnis mit Bewährung wegen Unzucht für ehemaligen Domchordirektor, Neue Westfälische, 27.04.1968.

Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids, Version 01.08.2023, in: https://www.anererkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/Antragsformular_Anerkennung_des_Leids_handschriftlich_Stand_01.08.2023.pdf (Zugriff: 25.08.2025).

Aufsehen in Paderborn: Versteck des sündigen Dom-Vikars entdeckt!, in: Der Mittag, 28.07.1967.

Aus dem Gerichtssaal, in: Westfälisches Wochenblatt, 13.05.1937.

Arnemann, Ernst Otto, Die Anomalien des Geschlechtslebens und die Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechen, Leipzig 1904.

Begründung für die Neuregelung von §§ 175 und 182 StGB vom 18. März 1993, in: Drucksache DB 12/4584.

Bischöfe Deutschlands und Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich (Hrsg.), Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangsbuch mit dem Anhang für das Erzbistum Paderborn, Paderborn 1975.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster periodischer Sicherheitsbericht, Teil I, Berlin 2001.

Chor-Knaben in Wiedenbrück, Der Mittag, 11.07.1969.

Daude, Paul, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts, 16., bearb. Aufl., München 1926.

Dein Kind und der fremde Mann, in: Der Dom, 19.06.1955.

Deutsche Bischofskonferenz, Übersicht zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2024-04-26-finale-Uebersicht-Aufarbeitung_web.pdf (Zugriff: 27.08.2025).

Die Jugendkammer billigte dem Angeklagten, der seine Taten tief bereute und schon erheblich unter seinen Verfehlungen gelitten hat, noch mildernde Umstände zu und verurteilte ihn zu zwei Jahren Gefängnis, in: Neue Westfälische, 24.08.1968.

Direktorium und Personalverzeichnis der Erzdiözese Paderborn, Paderborn, verschiedene Jahrgänge.

Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1989, in: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100243/umfrage/durchschnittseinkommen-brd/> (Zugriff: 25.08.2025).

Einsichts- und Auskunftsrechte für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Personalakten von

- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung (AktAuskG), in: <https://kirchenrecht-ebpb.de/document/5035> (Zugriff: 14.07.2025).
- EKD: Studien, Projekte und Berichte zu sexualisierter Gewalt, in: <https://www.ekd.de/sammlung-aufarbeitungsstudien-projekten-und-berichten-64545.htm> (Zugriff: 14.07.2025).
- Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962, 04.10.1962, in: Drucksache DB IV/650.
- Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes §§ 175, 182 StGB, Gesetzentwurf der Bundesregierung, 04.01.1993, BT-Drucksache 12/4584.
- Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl I, 1969, Nr. 52, 30.06.1969, S. 645–682.
- Erzbischöfliches Generalvikariat in Paderborn (Hrsg.), Diözesansynode des Erzbistums Paderborn zu Werl 1948, Paderborn 1948.
- Erzbischöfliches Generalvikariat, Presse- und Informationsstelle (Hrsg.), Pastorale Leitlinien, H. 1: Leitlinie der kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn, 6. Aufl., Salzkotten 1981.
- Fuld, Ludwig, Der Begriff der „unzüchtigen Handlung“ nach dem deutschen Strafgesetzbuch, in: *Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart* 2 (1882), S. 289–295.
- Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland, 28.04.2020, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit (= Synodenbeschluss „Jugendarbeit“), in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe*, Bd. 1, Freiburg i. Br. u. a. 1976, S. 277–311.
- Geschäftsanweisung für das bischöfliche Offizialat, Paderborn 1911.
- Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, § 42 k, Abs. 2, in: *Reichsgesetzblatt* (1933), Teil 1, S. 995–999, hier 997.
- Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes A (Bundesarchivgesetz – BArchG), https://www.gesetze-im-internet.de/barchg_2017/BJNR041010017.html (Zugriff: 14.07.2025).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26.01.1998 – BGBl I 1998, Nr. 6 vom 30.01.1998.
- IDGS 16/2023, Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung einer im Bistum archivierten „Akte auf Anerkennung des Leids“ gegenüber Wissenschaftlern, die mit der Erstellung eines sogenannten Missbrauchsgutachtens beauftragt sind. (Hier: Fall eines Missbrauchs betroffenen, dem bei der Aufnahme seines Anerkennungsantrags zugesagt worden war, dass seine Angaben ausschließlich für das Verfahren auf Anerkennung des Leids verarbeitet und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht würden), in: <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliche-gerichte-in-datenschutzangelegenheiten/interdioezesanes-datenschutzgericht-1-instanz/entscheidungen> (Zugriff: 25.08.2025).

- Jede Menge Pornos. Bei den Katholiken macht sich Krisenstimmung breit. Skandale erschüttern Gemeinden, der Ruf nach Reformen wird lauter, in: *Der Spiegel*, 15.10.1995.
- Johannes Paul II., „Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela quibus Normae degravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis promulgantur“ vom 30. April 2001, in: AAS 93 (2001), S. 737–739.
- Johannes Paul II., „Pastor Bonus“. Über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), S. 841–912.
- Klerus-Verzeichnis der Erzdiözese Paderborn, Paderborn, diverse Jahrgänge.
- Kommission für kirchliche Zeitgeschichte in Paderborn, Update Dossier Forschungsprojekte und Studien zum sexuellen Missbrauch, in: <https://kirchliche-zeitgeschichte-paderborn.de/news/update-dossier-forschungsprojekte-und-studien-zum-sexuellen-missbrauch/> (Zugriff: 12.03.2025).
- Kongregation für die Glaubenslehre, „Persona Humana“. Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. Dezember 1975, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19751229_persona-humana_ge.html (Zugriff: 25.08.2025).
- Kongregation für die Glaubenslehre, Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (2001). Geschichtliche Einführung, in: http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html (Zugriff: 28.08.2025).
- Kongregation für die Glaubenslehre, Epistula de delictis gravioribus Congregationi pro doctrina fidei reservatis vom 18. Mai 2001, in: AAS 93 (2001) 737 f.
- Kongregation für die Glaubenslehre, Normen zur Behandlung von Laisierungsfällen mit Dispens von den Weiheverpflichtungen in den Diözesan- und Ordenskurien, in: AAS 63 (1971), S. 303–308.
- Kracht, Katharina, Kommentar, Historikertag Leipzig, 20.09.2023 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Ordnung „Mithilfe in der Pfarrseelsorge“, in: *Kirchliches Amtsblatt Paderborn* 1958, Stück 8, Nr. 122, S. 57–58.
- Paderborn: Noch immer ein Versteckspiel um Domvikar, *Der Mittag*, 11.07.1967.
- Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Einleitung von Philip Boonen, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer der BRD. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I*, hrsg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode und der DBK von Ludwig Bertsch/Philipp Boonen, Freiburg i. Br. u. a. 1976, S. 679–726.
- RGSt, Bd. 10, S. 345–348, Aktenz. 605/84.
- RGSt, Bd. 11, S. 271–272, Aktenz. 2571/84.
- RGSt, Bd. 37, S. 94–98, Aktenz. 5800/03.
- RGSt, Bd. 67, S. 110–114, Aktenz. II 936/32.
- RGSt, Bd. 67, S. 170–173, Aktenz. II 193/33.
- Sängerknaben vom Domvikar verführt, in: *Der Mittag*, 08.07.1967.
- Über die Verurteilung von B. in Haaren, in: *Völkischer Beobachter*, 16./17.05.1937.

- Unabhängige Betroffenenvertretung im Erzbistum Paderborn e. V., Der wunde Punkt. Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt. Registrierung, in: <https://www.betroffene-paderborn.de/site/register> (Zugriff: 25.08.2025).
- Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Definition sexueller Kindesmissbrauch und Begriffsbestimmung, in: <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/sexueller-kindesmissbrauch/> (Zugriff: 14.03.2025).
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2023), in: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214158/c109f1e1745fa-5c6e3d128e29d48f32c/aufarbeitungsprozesse-institutionen-data.pdf> (Zugriff: 12.11.2024).
- Verordnung über die Bildung von Seelsorgebezirken im Erzbistum Paderborn (westlicher Teil), in: Kirchliches Amtsblatt Paderborn 3 (1966), S. 28f.
- Verzeichnis des Klerus der Erzdiözese Paderborn 1936, diverse Jahrgänge.
- Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, in: BGBl I, 1973, Nr. 98; vom 27.11.1973, S. 1725–1735.
- Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Mit Begründung, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Dezember 1970, in: Drucksache DB VI/1552.
- Zeugen werden unter Druck gesetzt, in: SA-Mann, 05.06.1937.
- Zwölftes Dekret des Bistums Gurk vom 6.5.1995 über Errichtung und Statut für die „Diözesane Kommission zur Behandlung behaupteter Übergriffe kirchlicher Verantwortlicher gegenüber Kindern und Jugendlichen“, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 164 (1995), S. 165 f.

3. Literatur

- ANDRÉ, Fabienne/INHOFFEN, Caroline/WAZLAWIK, Martin, Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, in: FORSCHUNGSVERBUND FORUM (Hrsg.), Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, Weinheim 2024, S. 5–43, in: https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf (Zugriff: 25.02.2025).
- ANDRESEN, Knud, Politisierung am Rande? Anmerkungen zu Verschränkungen von Lehlingsbewegung und Gewerkschaftsjugend um 1970, in: Lu SEEGER (Hrsg.), 1968. Gesellschaftliche Nachwirkungen auf dem Lande (Kulturlandschaft Schaumburg, Bd. 23), Göttingen 2020, S. 211–223.
- ANDRESEN, Sabine/DEMANT, Marie/GALLIKER, Anna/ROTT, Luzia, Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart (Geschichten, die zählen), Berlin 2021, in: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf (Zugriff: 25.08.2025).

- ARBEITSKREIS FÜR KIRCHLICHE ZEITGESCHICHTE (AKKZG) MÜNSTER, Katholiken zwischen Tradition und Moderne. Das katholische Milieu als Forschungsaufgabe, in: WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN 43 (1993), S. 588–654.
- ARNS, Alke/BENEKE, Doris, Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik. Prävention und Intervention, in: Jörg M. FEGERT/Mechthild WOLFF (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim u. a. 2015, S. 224–232.
- ASCHMANN, Birgit, „Katholische Dunkelräume“ – Denkanstöße für ein historiographische Aufarbeitung. Eine Einleitung, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. XI–XXVII.
- BAADER, Meike Sophia, Die reflexive Kindheit, in: Meike Sophia BAADER/Florian EßER/Wolfgang SCHRÖER (Hrsg.), Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge, Frankfurt a. M. u. a. 2014, S. 414–455.
- BAADER, Meike Sophia, Tabubruch und Entgrenzung. Pädosexualität und Wissenschaft in den 1960er bis 1990er Jahren, in: Sabine ANDRESEN/Rudolf TIPPELT (Hrsg.), Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung (Zeitschrift für Pädagogik, Beihefte, Bd. 64), Weinheim 2018, S. 28–39.
- BAADER, Meike Sophia, Von der Antiautorität zur Diversität. Soziale Differenzen in Kinderläden und Elterninitiativen in der Bundesrepublik von den 1970er Jahren bis heute, in: GESCHICHTE UND GESELLSCHAFT 46, H. 2 (2020), S. 200–230.
- BAADER, Meike Sophia/FREYTAG, Tatjana/SAGER, Christin (Hrsg.), 1968. Kontinuitäten und Diskontinuitäten einer kulturellen Revolte, Frankfurt a. M. u. a. 2021.
- BAADER, Meike Sophia/JANSEN, Christian/KÖNIG, Julia/SAGER, Christin (Hrsg.), Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968 (Beiträge zur historischen Bildungsforschung, Bd. 49), Köln u. a. 2017.
- BAIER, Dirk/FERNAU, Sandra/HELLMANN, Deborah F./PFEIFFER, Christian, Fazit zum sexuellen Missbrauch durch katholische Geistliche. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den KFN-Befragungen, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 269–288.
- BANGE, Dirk, Sprechen und forschen über das Unsagbare. Sexueller Missbrauch, sexuelle oder sexualisierte Gewalt – was unterschiedliche Begriffe bedeuten und wie sie entstanden sind, in: DJI-IMPULSE 116 (2017), S. 28–31.
- BANGE, Dirk/ENDERS, Ursula/HEINZ, Katrin, Accounting for the past of child sexual abuse in the Protestant Lutheran church in Germany. Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen Kirche, in: NERVENHEILKUNDE 37 (2015), S. 541–546.
- BARTH, Alfred, Meine Erstbeichte und Erstkommunion. Gedanken und Merksätze für die Hand der Kinder und Eltern, Freiburg i. Br. 1951.

- BAUM, Benita, Der Schutzraum der Kindheit? – Über den Zusammenhang von (katholischer) Erziehung, Machtverhältnissen und sexuellem Missbrauch, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 101–119, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- BAUM, Benita, Vom Sündenfall zum Politikum. Sexualität und Sexualmoral in Kirche und Gesellschaft, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 119–136, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- BAUM, Benita/HOFFMANN, Katharina/ORTH, Karin/SCHRAUT, Sylvia, Begriffsbestimmungen, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 31–44, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- BAUMGART, Benjamin, Juristische Hintergründe zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR, in: Christian SACHSE/Stefanie KNORR/Benjamin BAUMGART (Hrsg.), Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR (Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Forschung als Beitrag zur Aufarbeitung), Wiesbaden 2018, S. 133–172.
- BECKER, Hans-Josef/BESELER, Rainer (Hrsg.), „Der Herr ist wahrhaft auferstanden“. Zum Gedenken an Johannes Joachim Kardinal Degenhardt, Paderborn 2002.
- BEER, Peter, Missbrauch an katholischen Schulen, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 116–129.
- BEIER, Klaus M., Störungen des sexuellen Verhaltens (Dissexualität), in: Klaus M. BEIER/Hartmut A. G. BOSINSKI/Kurt LOEWIT (Hrsg.), Sexualmedizin. Grundlagen und Klinik sexueller Gesundheit, München, 3., überarb. Aufl., München 2021, S. 507–596.
- BERGMANN, Anna, Morel, Bénédict Augustin, in: Volkmar SIGUSCH/Günter GRAU (Hrsg.), Personenlexikon der Sexualforschung, Frankfurt a. M. u. a. 2009, S. 527–533.
- BERGMANN, Anna, Genealogien von Gewaltstrukturen in Kinderheimen, in: ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN 25, H. 1–2 (2014), S. 82–116.
- BEZJAK, Garonne, Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB (Schriften zum Strafrecht, Bd. 287), Berlin 2015.
- BEZJAK, Garonne, Reform des Sexualstrafrechts. Ein Blick auf die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen, in: Martin RETTENBERGER/Axel DESSECKER (Hrsg.), Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht (Kriminologie und Praxis, Bd. 72), Wiesbaden 2017, S. 19–34.
- BINGHAM, Adrian/DELAP, Lucy/JACKSON, Louise/SETTLE, Louise, Historical child sexual abuse in England and Wales. The role of historians, in: HISTORY OF EDUCATION 45 (2016), S. 411–429.

- BINTIG, Arnfried, Grenzverletzungen im AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg, hrsg. vom Aloisiuskolleg Bonn gGmbH, März 2013, in: https://www.aloisiuskolleg.de/sites/default/files/2013-03-01_bintig-bericht_final.pdf (Zugriff: 25.02.2020).
- Bistum Limburg (Hrsg.), Projektdokumentation des Bistums Limburg. Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie (2020), in: https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- BLASCHKE, Olaf, Die Kolonialisierung der Laienwelt. Priester als Milieumanager und die Kanäle klerikaler Kuratel, in: Olaf BLASCHKE/Frank-Michael KUHLEMANN (Hrsg.), Religion im Kaiserreich. Milieus – Mentalitäten – Krisen (Religiöse Kulturen der Moderne, Bd. 2), Gütersloh 1996, S. 93–135.
- BLASCHKE, Olaf/KUHLEMANN, Frank-Michael, Religion in Geschichte und Gesellschaft. Sozialhistorische Perspektiven für die vergleichende Erforschung religiöser Mentalitäten und Milieus, in: Olaf BLASCHKE/Frank-Michael KUHLEMANN (Hrsg.), Religion im Kaiserreich. Milieus – Mentalitäten – Krisen (Religiöse Kulturen der Moderne, Bd. 2), Gütersloh 1996, S. 7–57.
- BÖHM, Bettina/ZOLLNER, Hans/FEGERT, Jörg M./LIEBHARDT, Hubert, Child sexual abuse in the context of the Roman Catholic Church. A review of literature from 1981–2013, in: JOURNAL OF CHILD SEXUAL ABUSE 23 (2014), S. 635–656.
- BÖRNER, Rolf-Uwe, Erziehung im Namen der Katholischen Kirche und im Namen des Herrn! „No. 29“, Norderstedt 2010.
- BÖSCH, Frank, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914 (Veröffentlichungen des deutschen Historischen Instituts London, Bd. 65), München 2009.
- BRAND, Peter-Andreas/WILDFEUER, Sabine, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946, Berlin 2021, in: https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/ErzbischofKoch/20210910GutachtenSexuellerMissbrauch_TeilC_geschwaerzt.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 4: Das Bistum Paderborn 1930–2010 (Veröffentlichungen zur Geschichte der mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 15), Paderborn 2014.
- BROCKHAUS, Ulrike/KOLSHORN, Maren, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien, Frankfurt a. M. u. a. 1993.
- BRÜNTRUP, Godehard/HERWARTZ, Christian/KÜGLER, Hermann (Hrsg.), Unheilige Macht. Der Jesuitenorden und die Missbrauchskrise, 2. Aufl., Stuttgart 2013.
- BUERSTEDDE, Alexander/KÖSTERS, Christoph, Katholizismusforschung. Die Priesterfrage in zeitgeschichtlicher Perspektive. Kirchliche Transformationen und Richtungsentscheidungen seit den 1950er Jahren, in: Matthias SELLMANN/Nikita KATSUBA (Hrsg.), Wer

- wird Priester? Ergebnisse einer Studie zur Soziodemografie und Motivation der Priesterkandidaten in Deutschland (im Auftrag der DBK), Würzburg 2024, S. 209–242.
- BUGGELN, Marc/GUDEHUS, Christian/MAILÄNDER, Elissa/SPRINGMANN, Veronika, Weit mehr als die Gewalt selbst. Von der Notwendigkeit komplexer Definitionen, in: *WERKSTATTGESCHICHTE* 83 (2021), S. 85–102.
- Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2013, in: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-86342> (Zugriff: 14.07.2025).
- BUNDSCHUH, Claudia, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, München 2010, in: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- BUNDSCHUH, Claudia, Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene. Endbericht, Stuttgart 2017, in: http://www.bishop-accountability.org/reports/2017_09_13_Bundschuh_Collegium_Josephinum_Report.pdf (Zugriff: 25.02.2025).
- BURGI, Martin/WOLFF, Daniel, Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten, Baden-Baden 2016.
- BURGSMÜLLER, Claudia/TILMANN, Brigitte, Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010, Wiesbaden – Darmstadt 2010, in: https://www.anstageslicht.de/fileadmin/user_upload/Geschichten/Missbrauch_-_eine_unendliche_Geschichte_auch_in_Deutschland/OSO_Abschlussbericht2010.pdf (Zugriff: 26.02.2024).
- BURKARD, Dominik, Kirchlicher Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker. Fragen, Probleme und Überlegungen aus kirchhistorischer Sicht, in: Clemens BRODKORB/Dominik BURKHARD (Hrsg.), *Neue Aspekte einer Geschichte des kirchlichen Lebens. Zum 10. Todestag von Erwin Gatz (1933–2011)*, Regensburg 2021, S. 283–331.
- CERTEAU, Michel de, *Kunst des Handelns*. Übersetzt von Ronald VOUILLE, Berlin 1988.
- DAMBERG, Wilhelm, *Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933–1945* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 43), Mainz 1986.
- DAMBERG, Wilhelm, *Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 79), Paderborn 1997.
- DAMBERG, Wilhelm, *Bildung und katholische Identität in Deutschland*, in: Antonius LIEDEHEGENER/Wilhelm DAMBERG (Hrsg.), *Katholiken in den USA und Deutschland. Kirche, Gesellschaft und Politik*, Münster 2006, S. 132–144.

- DAMBERG, Wilhelm, Bischof und Kirchenvolk – enttäuschte Liebe?, in: LEBENDIGE SEELSORGE 65 (2014), S. 171–177.
- DAMBERG, Wilhelm, Missbrauch. Die Geschichte eines internationalen Skandals, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 3–22.
- DAMBERG, Wilhelm/FRINGS, Bernhard/JÄHNICHEN, Traugott/KAMINSKY, Uwe (Hrsg.), Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heim-erziehung seit 1945, Münster 2010.
- DE VRY, Volker, Johannes Joachim Degenhardt. Einblicke in 25 Jahre bischöflichen Wirkens, hrsg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Paderborn 1993.
- DEHMERS, Jürgen, Wie laut soll ich denn noch schreien? Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch, Reinbek 2011.
- DENZLER, Georg, Die Geschichte des Zölibats (Herder-Spektrum, Bd. 4146), Freiburg i. Br. u. a. 1993.
- Bistümer Aachen, Köln und Münster räumen vereinzelte Missbrauchsfälle ein. „Jeder Fall ist einer zu viel“, in: DER DOM, 12.05.2002.
- Generalvikar spricht von einigen wenigen Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum. „Jeder Fall ist zu viel“, in: DER DOM, 16.06.2002.
- Der Papst hat das Heft in der Hand, in: DER SPIEGEL, 23.06.2002.
- Vertuschen und versetzen, in: DER SPIEGEL, 15.07.2002.
- DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ, Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 1: Tätigkeitsbericht, Fulda 2013, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2012/2013-008d_Taetigkeitsbericht-Hotline_Teil-1.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ, Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2: Deskriptive Statistik zu der gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern, Fulda 2013, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2012/2013-008e-Taetigkeitsbericht-Hotline_Teil-2.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen, Fulda 2002, in: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch> (Zugriff: 27.08.2025).
- Brief des Canisius-Kolleg. So entschuldigt sich der Rektor für den Missbrauch, in: DIE WELT, 28.10.2010.
- DILL, Helga/TÄUBRICH, Malte/CASPARI, Peter/SCHUBERT, Tinka/HACKENSCHMIED, Gerhard/PINAR, Elan/HELMING, Elisabeth, Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen. Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen, Weinheim 2023, in: https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/ipp/230213_IPP_Studie_Bistum_Essen_final.pdf (Zugriff: 04.02.2024).

- DOYLE, Thomas, A short history of The Manual (2010), http://awrsipe.com/Doyle/pdf_files/2010-10-12-Manual-History.pdf (Zugriff: 02.05.2025).
- DREßING, Harald, Die Täterorganisation kann keine Aufarbeitung machen. Interview mit Christian Florin, in: DEUTSCHLANDFUNK, 01.07.2019, https://www.deutschlandfunk.de/missbrauch-in-der-katholischen-kirche-die.886.de.html?dram:article_id=452549 (Zugriff: 27.08.2025).
- DREßING, Harald/SALIZE, Hans Joachim/DÖLLING, Dieter/HERMANN, Dieter/KRUSE, Andreas/SCHMITT, Eric/BANNENBERG, Britta, Sexueller Missbrauch durch katholische Kleriker. Retrospektive Kohortenstudie zum Ausmaß und zu den gesundheitlichen Folgen der betroffenen Minderjährigen (MHG-Studie). Sexual abuse at the hands of catholic clergy. A retrospective cohort study of its extent and health consequences for affected minors (The MHG Study), in: DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 116 (2019), S. 268–274.
- DREWERMANN, Eugen, Kirche in Deutschland. Die letzten 25–35 Jahre Kirche in Bad Driburg, in: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bad Driburg (Hrsg.), Gemeinde Jesu unterwegs, Bad Driburg 1980, S. 4–17.
- DROSTE, Franz, Kirchliches Disciplinar- und Criminal-Verfahren gegen Geistliche systematisch dargestellt, Paderborn 1882.
- ELBERFELD, Jens, Von der Sünde zur Selbstbestimmung. Zum Diskurs „kindlicher Sexualität“ (Bundesrepublik Deutschland 1960–1990), in: Peter-Paul BÄNZIGER/Magdalena BELJAN/Franz X. EDER/Pascal EITLER (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (1800–2000. Kulturgeschichten der Moderne, Bd. 9), Bielefeld 2015, S. 247–283.
- ENDERS, Ursula (Hrsg.), Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Erkennen, schützen, beraten, Köln 1990.
- ENDRESS, Eugen/VILLWOCK, Edgar, Arbeitsgruppe „Machtstrukturen und Aktenanalyse“ der GE-Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Freiburg. Abschlussbericht vom 11. April 2023, Freiburg i. Br. 2023, in: <https://www.ebfr.de/aufarbeitung> (Zugriff: 20.06.2025).
- ENGELFRIED, Constance (Hrsg.), Auszeit. Sexualität, Gewalt und Abhängigkeiten im Sport, Frankfurt a. M. u. a. 1997.
- ERDÖ, Péter, Die Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg. Einige mögliche Mittel der Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems, in: De processibus matrimonialibus 8 (2001), S. 17–31.
- ERZBISTUM PADERBORN, Fallzahlen und Fakten zur Aufarbeitung, in: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/allgemeine-infos-zur-aufarbeitung-im-erzbistum-paderborn/fallzahlen-und-fakten/> (Zugriff: 28.08.2025).
- ERZBISTUM PADERBORN, PRESSESTELLE, Kontinuierliches Engagement in der Aufdeckung und in der Prävention sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, 25.09.2018, in: <https://www.erzbistum-paderborn.de/news/kontinuierliches-engagement-in-der-aufdeckung-und-in-der-praevention-sexuellen-missbrauchs-minderjaehriger/> (Zugriff: 27.08.2025).

- ESSEN, Georg, Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung. Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: Magnus STRIET/Rita WERDEN (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester* (Katholizismus im Umbruch, Bd. 9), Freiburg i. Br. u. a. 2019, S. 78–105.
- FARGE, Arlette, *Der Geschmack des Archivs*. Übersetzt von Jörn ETZOLD, mit einem Nachwort von Alf LÜDTKE, Göttingen 2011.
- Lügde-Opfer vor Gericht. „Ein Kind ist immer mehr als das, was ihm angetan wurde.“ Interview mit Jörg FEGERT, in: *SÜDDEUTSCHE ZEITUNG*, 15.08.2019, <https://sz.de/1.4564061> (Zugriff: 25.08.2025).
- FEGERT, Jörg M./RASSENHOFER, Miriam/SCHNEIDER, Thekla/SEITZ, Alexander/SPRÖBER, Nina, *Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs* (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz), Weinheim – Basel 2013.
- FERNAU, Sandra, *Biografische Umgangsformen mit sexuellem Missbrauch durch katholische Geistliche. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit Betroffenen*, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland* (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 153–184.
- FERNAU, Sandra/TRESKOW, Laura/STILLER, Anja, *Nationale und internationale Befunde zu sexuellem Missbrauch durch katholische Geistliche*, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland* (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 27–58.
- FINGER, Elisabeth/VÖLLINGER, Veronika, *Sexueller Missbrauch. Das Ausmaß des Verbrechens*, in: *DIE ZEIT*, 12.09.2018, <https://www.zeit.de/2018/38/sexueller-missbrauch-bischoefe-kirche-studie> (Zugriff: 23.11.2024).
- FINKELHOR, David/BROWNE, Angela, *The traumatic impact of child sexual abuse. A conceptualization*, in: *AMERICAN JOURNAL OF ORTHOPSYCHIATRY* 55 (1985), S. 530–541.
- FISCHER, Andrea, *Die Verantwortung des Jesuitenordens in bestimmten Fällen von sexuellem Missbrauch durch Mitglieder des Ordens*, Berlin 2010, in: https://www.bishop-accountability.org/reports/2010_07_08_Fischer_Bericht_Missbrauch_Jesuitenorden.pdf (Zugriff: 14.05.2025).
- FLÅM, Anna Margrete/HAUGSTVEDT, Eli, *Test balloons? Small signs of big events. A qualitative study on circumstances facilitating adults' awareness of children's first signs of sexual abuse*, in: *CHILD ABUSE & NEGLECT* 37 (2013), S. 633–642.
- FORSTNER, Thomas, *Priester in Zeiten des Umbruchs. Identität und Lebenswelt des katholischen Pfarrklerus in Oberbayern 1918 bis 1945*, Göttingen – Bristol, Connecticut 2014.
- FOUCAULT, Michel, *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France 1974–1975*. Übersetzt von Michaela OTT/Konrad HONSEL (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1853), Frankfurt a. M. 2007.

- FRIE, Ewald, *Ein Hof und elf Geschwister. Der stille Abschied vom bäuerlichen Leben*, München 2023.
- FRIEDRICH, Otto, Hans Hermann Groër. Der Kardinal als Missbrauchstäter (Die Furche. Die österreichische Wochenzeitung seit 1945), in: DIE FURCHE, 12.05.2005, <https://www.furche.at/feuilleton/zeitgeschichte/hans-hermann-groer-der-kardinal-als-missbrauchstaeter-1234243> (Zugriff: 27.08.2025).
- FRIEDRICH, Jan-Henrik, „Verbrechen ohne Opfer?“ Die „Pädophiliedebatte“ der 1970er Jahre in Sozialwissenschaft und Schwulenbewegung aus machttheoretischer Perspektive, in: JAHR-
BUCH SEXUALITÄTEN 2021, S. 62–84.
- FRINGS, Bernhard, Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz. Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2022, S. 229–249.
- FRINGS, Bernhard/GROßBÖLTING, Thomas/GROßE KRACHT, Klaus/POWROZNIK, Natalie/RÜSCHENSCHMIDT, David, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022.
- FRINGS, Bernhard/KAMINSKY, Uwe, *Gehorsam, Ordnung, Religion. Konfessionelle Heim-
erziehung 1945–1975*, Münster 2012.
- GEBRANDE, Julia, Die Entstehung der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der Forschung über Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen, in: Meike Sophia BAADER/
Christian JANSEN/Julia KÖNIG/Christin SAGER (Hrsg.), *Tabubruch und Entgrenzung. Kind-
heit und Sexualität nach 1968* (Beiträge zur historischen Bildungsforschung, Bd. 49), Köln
u. a. 2017, S. 300–312.
- GEIDNER, Florian H., Lorenz Jaeger – ein „homo politicus“? Seine Haltung zu den politischen
Parteien zwischen 1945 und 1960, in: Nicole PRIESCHING/Christian KASPROWSKI (Hrsg.),
Lorenz Jaeger als Kirchenpolitiker (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 3), Paderborn 2021, S. 176–201.
- GERCKE, Björn/STIRNER, Kerstin/RECKMANN, Corinna/NOSTHOFF-HORSTMANN, Max,
Gutachten. Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im
Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen
durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeit-
raum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen,
Köln 2021, in: [https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-
Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichenim-Erzbistum-Koeln-im-Umgang-mit-
Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf](https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichenim-Erzbistum-Koeln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf) (Zugriff: 27.08.2025).
- GERMANN, Urs, *Plausible Geschichten. Zur narrativen Qualität gerichtspsychiatrischer Gut-
achten um 1900*, in: Alexa GEISTHÖVEL/Volker HESS (Hrsg.), *Medizinisches Gutachten.
Geschichte einer neuzeitlichen Praxis*, Göttingen 2017, S. 318–339.
- GLASER, Barney G./STRAUSS, Anselm L., *Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung
(Gesundheitswissenschaften: Methoden)*. Übersetzt von Axel T. PAUL/Stefan KAUFMANN,
2., verb. Aufl., Bern 2005.

- GÖBEL, Gerald, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 21), Berlin 1993.
- GOERTZ, Stephan, Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral. Mutmaßliche Zusammenhänge, in: Magnus STRIET/Rita WERDEN (Hrsg.), Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch, Bd. 9), Freiburg i. Br. u. a. 2019, S. 106–139.
- GOLTERMANN, Svenja, Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne (S. Fischer Geschichte), Frankfurt a. M. 2017.
- GROßBÖLTING, Thomas, Bundesdeutsche Jugendkulturen zwischen Milieu und Lebensstil Forschungsstand und Forschungsperspektiven, in: MITTEILUNGSBLATT DES INSTITUTS FÜR SOZIALE BEWEGUNGEN 31 (2004), S. 57–78.
- GROßBÖLTING, Thomas, Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen 2013.
- GROßBÖLTING, Thomas, Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. u. a. 2022.
- GROßBÖLTING, Thomas, Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche als Skandal. Oder: Wie und warum sich die Grenzen des Sagbaren verschieben, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 23–42.
- GROßBÖLTING, Thomas, Von „heiligen Männern“ und missbrauchten Klerikern. Was die Forschungen zu sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche zu einer Geschichte der Sexualität betragen können, in: JAHRBUCH SEXUALITÄTEN 9 (2024), S. 173–182.
- GROßE KRACHT, Klaus, ‚Elternrecht‘ und ‚Ehenot‘. Familienbilder und Wertewandel im westdeutschen Katholizismus der 1950er und 1960er Jahre, in: Birgit ASCHMANN/Wilhelm DAMBERG (Hrsg.), Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe C: Themen der kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 3), Paderborn 2021, S. 181–210.
- GROßE KRACHT, Klaus, Lorenz Jaeger und der Nationalsozialismus. Grenzen und Konvergenzen, in: Nicole PRIESCHING/Christian KASPROWSKI (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Kirchenpolitiker (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 3), Paderborn 2021, S. 61–86.
- GROßE KRACHT, Klaus, „Pädofrage – unentschieden?“ Die „Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche“ (HuK), Helmut Kentler und der lange Weg zur Abgrenzung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern (1977 bis 1997), in: ÖKUMENISCHE ARBEITSGRUPPE HOMOSEXUELLE UND KIRCHE (Hrsg.), HuK-info Sonderheft: Zuhören. Forschen. Würdigen, 2., überarb. Aufl., 2025, S. 8–23, in: <https://www.huk.org/images/documents/aufarbeitung/HuK-Info-Sonderheft-2025-web.pdf> (Zugriff: 22.08.2025).
- GRÜBEL, Markus, Bericht der Kommission sexueller Missbrauch im Auftrag der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stuttgart 2013, in: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20131231_bericht_ksm.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- HAASE, Lena/RAPHAEL, Lutz, Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in der Amtszeit Bernhard Steins (1967–1981). Zwischenbericht des Projekts: „Sexueller

- Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier. Eine historische Untersuchung“, Trier 2022, in: https://www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de/export/sites/aufarbeitungskommission/.galleries/dokumente/Studie_Bischof_Stein_Zwischenbericht2022.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- HAASE, Lena/RAPHAEL, Lutz, Sexueller Missbrauch im Bistum Trier in der Amtszeit Hermann Josef Spitals (1981–2001). Zweiter Zwischenbericht des Projekts „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier. Eine historische Untersuchung“, Trier 2024, in: https://www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de/export/sites/aufarbeitungskommission/.galleries/dokumente/240724_Spital_Zwischenbericht.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- HACKENSCHMIED, Gerhard/MOSSER, Peter, Gutachten. Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim. Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, in: INSTITUT FÜR PRAXISFORSCHUNG UND PROJEKTBERATUNG 2017, <https://www.ipp-muenchen.de/publikationen/gutachten-untersuchung-von-faellen-sexualisierter-gewalt-im-verantwortungsbereich-des-bistums-hildesheim-fallverlaeufe-verantwortlichkeiten-empfehlungen/> (Zugriff: 14.07.2025).
- HAERING, Stephan, Kirchliche Rechtsgeschichte, in: Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollständig neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, S. 3–11.
- HAERING, Stephan, Reichweite und Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter. Bestandsaufnahme und Ausblick, in: Heribert HALLERMANN/Thomas MECKEL/Sabrina MECKEL-PFANNKUCHE/Matthias PULTE (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (Würzburger Theologie, Bd. 9), Würzburg 2012, S. 211–242.
- HAGEMANN, Karen, Halbtags oder Ganztags? Zeitpolitiken von Kinderbetreuung und Schule in Europa im historischen Vergleich, in: Karen HAGEMANN/Konrad JARAUSCH (Hrsg.), Halbtags oder Ganztags? Zeitpolitiken von Kinderbetreuung und Schule nach 1945 im europäischen Vergleich, Weinheim – Basel 2015, S. 20–83.
- HÄHNER-ROMACH, SYLVELYN/HARTIG, Christine, Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978. Forschungsprojekt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Abschlussbericht Modul 1 und 2, Hannover 2019, in: https://www.ms.niedersachsen.de/download/141754/Bericht_2019_Medikamenten-_und_Impfversuche_an_Kindern_und_Jugendlichen_2019_..._.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- HALBWACHS, Maurice, Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Übersetzt von Lutz GELDSETZER (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 538), 7. Aufl., Frankfurt a. M. 2008.
- HARTIG, Christine, Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978. Auswertung von Einzelfallakten

- zur Vertiefung der in Modul 1 und 2 orientierend beantworteten Fragen. Forschungsprojekt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Endbericht an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Hannover 2020, https://noa.gwlb.de/receive/noa_mods_00000580 (Zugriff: 27.08.2025).
- HARTIG, Christine, Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978. Forschungsprojekt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Endbericht, Hannover 2020, in: https://www.ms.niedersachsen.de/download/158342/Bericht_2020_Medikamentenversuche_an_Kindern_und_Jugendlichen_im_Rahmen_der_Heimerziehung_in_Niedersachsen_zwischen_1945_und_1978_.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- HARTIG, Christine, „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“. Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre), in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2022, S. 208–228.
- HARTIG, Christine, Jaegers Umgangsweisen mit Missbrauchstätern. Seelsorge, Tätersorge oder Institutionenschutz?, in: Nicole PRIESCHING/Georg PAHLKE (Hrsg.), *Lorenz Jaeger als Seelsorger* (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022, S. 94–128.
- HARTIG, Christine, Minimierung von Lebenschancen durch Diagnosebildung im Feld von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendämtern und Erziehungseinrichtungen am Beispiel der KJP Wunstorf (1950er–1970er Jahre), in: Cornelius BORCK/Gabriele LINGELBACH (Hrsg.), *Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte* (Disability History, Bd. 10), Frankfurt a. M. u. a. 2023, S. 201–222.
- HARTMANN, Christoph Paul, Vom öffentlichen Bekenntnis zum privaten Gespräch. Oft verändertes Sakrament: Die Geschichte der Beichte, in: *katholisch.de*, 03.10.2022, <https://www.katholisch.de/artikel/39934-oft-veraendertes-sakrament-die-geschichte-der-beichte> (Zugriff: 23.11.2024).
- HEHL, Ulrich von/KÖSTERS, Christoph, *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 37), 4., durchgesehene und erg. Aufl., Paderborn u. a. 1998.
- HEINEMANN, Rebecca, Im Zweifel für das Kind? Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Stefan GRÜNER/Markus RAASCH (Hrsg.), *Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive* (Historische Forschungen, Bd. 120), Berlin 2019, S. 373–402.
- HELLMANN, Deborah F./DINKELBORG, Lisa M./FERNAU, Sandra, Psychosoziale Folgen sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland* (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 185–236.

- HELLMANN, Deborah F./DINKELBORG, Lisa M./WOLLINGER, Gina R./FERNAU, Sandra, Charakteristika sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche. Zentrale Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 95–152.
- HELLMANN, Deborah F./POSCH, Lena, Polizeilicher Umgang mit Betroffenen sexueller Gewalt, in: Mario S. STALLER/Benjamin ZAISER/Swen KOERNER (Hrsg.), Handbuch Polizeipsychologie. Wissenschaftliche Perspektiven und praktische Anwendungen, Wiesbaden 2023, S. 757–774.
- HELMING, Elisabeth/KINDLER, Heinz/LANGMEYER, Alexandra/MAYER, Marina/MOSSER, Peter/ENTLEITNER, Christine/SCHUTTER, Sabina/WOLFF, Mechthild, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, hrsg. vom Deutschen Jugendinstitut e. V., München 2011, in: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Abschlussbericht_Sexuelle_Gewalt_02032012.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- HERBERT, Ulrich, Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: Ulrich HERBERT (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980 (Moderne Zeit, Bd. 1), Göttingen 2002, S. 7–49.
- HERZBERG, Rolf Dietrich, Spektakuläre Straftaten des sexuellen Missbrauchs. Der Vorgesetzte als Strafreitler oder als Gehilfe des Missbrauchstäters – eine Frage, die besonders für Bischöfe der katholischen Kirche gestellt wird, in: SOZIALRECHT AKTUELL 28, H. 3 (2024), S. 106–113.
- HERZOG, Dagmar, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, München 2005.
- HEYN, Marcus, Sexualpädagogik im Kreuzfeuer. Der Sexualkunde-Atlas 1969 und die Kritik an schulischer Aufklärung (Angewandte Sexualwissenschaft, Bd. 34), Gießen 2023.
- HILBERG, Raul, Täter, Opfer, Zuschauer. Vernichtung der Juden 1933–1945. Übersetzt von Hans Günter Holl, Frankfurt a. M. 1992.
- HIRSCHFELD, Michael, „Ihr habt ein Recht darauf, die geraubte Heimat wieder zurückzu-erhalten.“ Lorenz Kardinal Jaeger. Ein besonderer Förderer der katholischen Vertriebenen-seelsorger, in: Nicole PRIESCHING/Georg PAHLKE (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022, S. 151–181.
- HOCKERTS, Hans Günter, Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971.
- HOCKERTS, Hans Günter, Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit. Eine Relektüre nach 50 Jahren, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 170–184.

- HOFF, Gregor Maria, Kirche zu, Probleme tot! Theologische Reflexion zum Missbrauchsproblem in der katholischen Kirche, in: Armin NASSEHI/Peter FELIXBERGER (Hrsg.), Religion, zum Teufel! (Kursbuch, Bd. 196), Hamburg 2018, S. 26–41.
- HOFFMANN, Katharina, Der Umgang mit den Betroffenen im Kontext der Aufarbeitung, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 315–325, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- HOFFMANN-RICHTER, Ulrike, Sozialpsychiatrie. Spezialdisziplin oder Sichtweise?, in: Asmus FINZEN/Ulrike HOFFMANN-RICHTER (Hrsg.), Was ist Sozialpsychiatrie. Eine Chronik, Bonn 1995, S. 11–27.
- HOLZEM, Andreas/KÖSTERS, Christoph, Von den vielen Weisen, „katholisch zu sein“. Katholischsein/*doing Catholicisms* als Paradigma einer Zeitgeschichte der Religionskultur 1960–1990, in: HISTORISCHES JAHRBUCH 144 (2024), S. 315–366.
- HOMMEN, Tanja, Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: GESCHICHTE UND GESELLSCHAFT 26 (2000), S. 577–601.
- HOMMEN, Tanja, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich (Geschichte und Geschlechter, Bd. 28), Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- HONIG, Michael-Sebastian/OSTNER, Ilona, Die „familiäre“ Kindheit, in: Meike BAADER/Florian EBER/Wolfgang SCHRÖER (Hrsg.), Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge, Frankfurt a. M. u. a. 2014, S. 360–390.
- HOPF, Wulf, Freiheit – Leistung – Ungleichheit. Bildung und soziale Herkunft in Deutschland (Grundlagentexte Pädagogik, Bd. 43), Weinheim – München 2010.
- HUCHT, Franz, Kirchliche Jugendarbeit im Geiste des Konzils, in: Georg PAHLKE (Hrsg.), Aufbruch im Umbruch. Das Zweite Vatikanische Konzil und das Erzbistum Paderborn, Paderborn 2017, S. 245–275.
- HUCHT, Franz, Von der „Teilnahme am hierarchischen Apostolat der Kirche“ zur „Mitverantwortung in der Seelsorge“. Die Rolle der katholischen Laien im Erzbistum Paderborn während des Pontifikats Lorenz Jaegers von der Gründung der Katholikenausschüsse (1947/48) bis zur Etablierung des Diözesanpastoralrates (1969), in: Nicole PRIESCHING/Georg PAHLKE (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022, S. 234–276.
- HUNGER, Heinz, Das Sexualwissen der Jugend (Sexualpädagogische Beiträge, Bd. 1), 3., überarb. Aufl., München – Basel 1967.
- JAHN, Matthias/STRENG, Franz, Gutachten zu Fragen der Einhaltung methodischer Standards in Teil IX („Persönliche Verantwortlichkeiten“) sowie den Teilen III („Vorgehensweise bei der Untersuchung“), IV („Die tatsächlichen Hintergründe“) und VII. („Bewertung der untersuchten Fälle“) des Gutachtens der Rechtsanwaltssozietät Westpfahl, Spilker, Wastl, München, über den Umgang mit Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs im

- Erzbistum Köln. Gutachten im Auftrag des Generalvikariats des Erzbistum Köln, in: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/studien-und-untersuchungen/unabhaengige-untersuchung/Jahn_Streng-Endfassung-Gutachten-zu-RAe-Westpfahl-pp.-Oktober-2020-geschwarzt.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- JARZEBOWSKI, Claudia, Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert, in: *WERKSTATTGESCHICHTE* 35 (2003), S. 81–98.
- JOBS, Sebastian, Unsicheres Wissen und Gewalt. Der Sklavenaufstand von Camden 1816 und Praktiken der Vergewisserung im US-amerikanischen Süden, in: *HISTORISCHE ANTHROPOLOGIE* 22 (2014), S. 313–333.
- JOBS, Sebastian, The importance of being uncertain – or what I learned from writing history with humors, in: *EUROPEAN JOURNAL OF AMERICAN STUDIES* 15 (2020), S. 1–16.
- JONE, Heribert, Katholische Moraltheologie. Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes, 12. Aufl., Paderborn 1941.
- JONE, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. 1: Allgemeine Normen und Personenrecht, 2. Aufl., Paderborn 1953.
- JONE, Heribert, Gesetzbuch der lateinischen Kirche in drei Bänden, Bd. 3: Prozeß- und Strafrecht, 2. Aufl., Paderborn 1953.
- JONZON, Eva/LINDBLAD, Frank, Disclosure, reactions, and social support. Findings from a sample of adult victims of child sexual abuse, in: *CHILD MALTREATMENT* 9, H. 2 (2004), S. 190–200.
- JUD, Andreas/RASSENHOFER, Miriam/WITT, Andreas/MÜNZER, Annika/FEGERT, Jörg M., Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs, Berlin 2016, in: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Ha__ufigkeitsangaben.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- JUNGBLUTH, Jochen/GLÖßNER, Johannes, Ergebnisbericht (Kurzfassung) über ein Compliance-Mandat für das Bistum Essen, Köln 2017, in: https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/Compliancebericht_Bistum_Essen2017.pdf (Zugriff: 28.08.2025).
- JUSTKE, Sebastian, Sexualisierte Gewalt in der „Kirche im Sozialismus“ – von Tabuisierung und doppeltem Machtmissbrauch, in: *FORSCHUNGSVERBUND FORUM* (Hrsg.), Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, Weinheim 2024, S. 190–252, https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf (Zugriff: 25.02.2025).
- KAMINSKY, Uwe, Tabuisierung und Gewalt. Sexualisierte Gewalt in der konfessionellen Heim-erziehung der 1950er- und 1960er-Jahre, in: Mathias WIRTH/Isabelle NOTH/Silvia SCHROER

- (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Sexual violence in the context of the church. Neue interdisziplinäre Perspektiven. New interdisciplinary perspectives.* Berlin – Boston 2022, S. 285–303.
- KÄMPF, Katrin M., *Pädophilie. Eine Diskursgeschichte* (Edition Kulturwissenschaft, Bd. 249), Bielefeld 2022.
- KAMPMANN, Theoderich, *Jugendkunde und Jugendführung, Teil 2: Die Reifezeit*, München 1970.
- KASPROWSKI, Christian, Lorenz Jaeger und Rainer Barzel. Der Paderborner Erzbischof im Kontakt mit den Eliten der Bundesrepublik, in: Nicole PRIESCHING/Christian KASPROWSKI (Hrsg.), *Lorenz Jaeger als Kirchenpolitiker* (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 3), Paderborn 2021, S. 202–230.
- Akten zu Betroffenen unzureichend anonymisiert. Datenschutzverletzung durch Missbrauchsstudie: Münster verliert Prozess, in: *katholisch.de*, 01.04.2025, <https://www.katholisch.de/artikel/60559-datenschutzverletzung-durch-missbrauchsstudie-muenster-verliert-prozess> (Zugriff: 14.07.2025).
- Datenschutzverletzung durch fehlende Einwilligung von Betroffenen. Aufarbeitung: Münster legt Rechtsmittel gegen Datenschutzaufsicht ein, in: *KATHOLISCH.DE*, 13.07.2023, in: <https://www.katholisch.de/artikel/46028-aufarbeitung-muenster-legt-rechtsmittel-gegen-datenschutzaufsicht-ein> (Zugriff: 12.04.2025).
- KAVEMANN, Barbara, *Erinnerbarkeit, Angst, Scham und Schuld als Grenzen der Forschung zu Gewalt*, in: Cornelia HELFFERICH/Barbara KAVEMANN/Heinz KINDLER (Hrsg.), *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Partnerschaften und sexualisierter Gewalt*, Wiesbaden 2016, S. 51–67.
- KAVEMANN, Barbara/ETZEL, Adrian/NAGEL, Bianca, „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Daniel DOLL/Barbara KAVEMANN/Bianca NAGEL/Adrian ETZEL (Hrsg.), *Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen. Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays*, Opladen u. a. 2022, S. 137–156.
- KAVEMANN, Barbara/GRAF-VAN KESTEREN, Annemarie/ROTHKEGEL, Sibylle/NAGEL, Bianca, *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*, Wiesbaden 2016.
- KEMMERLING, Andreas, *Vertrauen und Verlass*, in: Karlheinz SONNTAG (Hrsg.), *Vertrauen* (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studium Generale, Wintersemester 2009/2010), Heidelberg 2011, S. 129–148, in: <https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/18281/> (Zugriff: 27.08.2025).
- KENDALL-TACKETT, Kathleen A./MEYER WILLIAMS, Linda/FINKELHOR, David, *Die Folgen von sexuellem Mißbrauch bei Kindern. Review und Synthese neuerer empirischer Studien*, in: Gabriele AMANN/Rudolf WIPPLINGER (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch*, Tübingen 1997, S. 151–186.

- KERCHNER, Brigitte, „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: *HISTORISCHE ANTHROPOLOGIE* 6 (1998), S. 1–32.
- KERCHNER, Brigitte, Körperpolitik. Zur Konstruktion des „Kinderschänders“ in der Zwischenkriegszeit 1918–1939, in: *GESCHICHTE UND GESELLSCHAFT* 21 (2005), S. 241–278.
- KERCHNER, Brigitte, Kinderrechte und Kinderpolitik im 19. Jahrhundert, in: *WERKSTATTGESCHICHTE* 63 (2013), S. 61–82.
- KIPPING, Lukas, Katholische Sexualmoral und das Bild von Kindern und Jugendlichen. Die Paderborner Priesterausbildung vor und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Unveröffentlichte Masterarbeit, Institut für Katholische Theologie, Universität Paderborn 2022.
- Interview mit Regens Dr. Peter KLASVOGT zu „Psychotests“ und Missbrauchsfällen. „Kein Problem des Zölibats“, in: *DER DOM*, 28.04.2002.
- KLEIN, Michael/PALZKILL, Birgit, Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport. Pilotstudie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Dokumente und Berichte, Bd. 46), Düsseldorf 1998.
- KLEINEHAGENBROCK, Frank, Kardinal Jaeger als Schulpolitiker, in: Nicole PRIESCHING/Christian KASPROWSKI (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Kirchenpolitiker (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 3), Paderborn 2021, S. 231–247.
- KNOLL, Albert/BRÜSTLE, Thomas, Die Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in: *OBERÖSTERREICHISCHES LANDESARCHIV* (Hrsg.), Reichsgau Oberdonau. Aspekte 2 (Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus, Bd. 4), Linz 2005, S. 149–203.
- KOCHERSCHIEDT, Otto, Arbeitsbericht des diözesanen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiter im Dienst des Bistums Augsburg für die Jahre 2010 bis 2012, Augsburg 2013, in: <https://bistum-augsburg.de/Raete-Kommissionen/Missbrauch/Bericht> (Zugriff: 27.08.2025).
- KÖHLER, Joachim/VAN MELIS, Damian (Hrsg.), Siegerin in Trümmern. Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft (Konfession und Gesellschaft, Bd. 15), Stuttgart u. a. 1998.
- KOENIGER, Albert M./GIESE, Friedrich, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Aufl., Bonn 1932.
- KOWALSKI, Marlene, Fallanalyse. Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch (Geschichten, die zählen), Berlin 2018, in: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-im-kontext-der-evangelischen-und-katholischen-kirche-214186> (Zugriff: 02.03.2025).
- KRÄMER, Peter, Strafen in einer Kirche der Liebe, in: Ludger MÜLLER/Alfred E. HIEROLD/Sabine DEMEL/Libero GEROSA/Peter KRÄMER (Hrsg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der

- Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch? (Kirchenrechtliche Bibliothek, Bd. 9), Berlin – Münster 2006, S. 9–22.
- KREY, Volker, Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3., neu bearb. Aufl. Stuttgart 2008.
- KREß, Claus, Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT 51 (1998), S. 633–639.
- KREUZENBECK, Johannes, Degenhardt, Johannes Joachim, in: BBKL 25 (2005), S. 198–201.
- KUHNERT, Peter/ACKERMANN, Ute, Jenseits von Lust und Liebe? Jugendsexualität in den 50er Jahren, in: Heinz-Hermann KRÜGER (Hrsg.), „Die Elvis-Tolle, die hatte ich mir unauffällig wachsen lassen“. Lebensgeschichte und jugendliche Alltagskultur in den fünfziger Jahren (Studien zur Jugendforschung, Bd. 3), Wiesbaden 1985, S. 43–83.
- KURTE, Andreas, Necrologium Paderbornense II. Totenbuch Paderborner Priester 1930–2020, Paderborn 2021.
- LADENBURGER, Petra/LÖRSCH, Martina/ENDERS, Ursula/BANGE, Dirk, Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Hamburg u. a. 2014, in: https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/nordkirche-untersuchungsbericht.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- LAPPEN, Friedolf, Kirchenrecht kennt viele Möglichkeiten der Strafe. Missbrauchstäter: Warum Entlassung nicht immer die beste Lösung ist, in: KATHOLISCH.DE, 23.02.2019, <https://www.katholisch.de/artikel/20779-missbrauchstaeter-warum-entlassung-nicht-immer-die-beste-loesung-ist> (Zugriff: 27.08.2025).
- LAUBENTHAL, Klaus, Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Berlin – Heidelberg 2012.
- LEDERER, Josef, Der Pfarrgemeinderat, in: Joseph LISTL/Hubert MÜLLER/Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, S. 333–340.
- LEH, Almut, Oral History als Methode, in: Stefan HAAS (Hrsg.), Handbuch Methoden der Geschichtswissenschaft, Wiesbaden 2022, in: https://link.springer.com/rwe/10.1007/978-3-658-27798-7_20-1 (Zugriff: 27.08.2025).
- LEHNER, Ulrich L., Inszenierte Keuschheit. Sexualdelikte in der Gesellschaft Jesu im 17. und 18. Jahrhundert (Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext, Bd. 254), Berlin u. a. 2024.
- LEVSEN, Sonja, Autorität und Demokratie. Eine Kulturgeschichte des Erziehungswandels in Westdeutschland und Frankreich 1945–1975, Göttingen 2019.
- LEYGRAF, Norbert/KÖNIG, Andrej/KÖRBER, Hans-Ludwig/PFÄFFLIN, Friedemann, Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2010. Abschlussbericht, Essen u. a. 2012, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- LIESKE, Dagmar, Die Verfolgung von „Gemeingefährlichen“ im Nationalsozialismus. Der Fall Hans Grans, in: ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT 64 (2016), S. 737–755.

- LIESKE, Dagmar, Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus. Zur Forschung im Aktenbestand des Landgerichts Berlin 1933–1945, in: Sabine ANDRESEN/Rudolf TIPPELT (Hrsg.), Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung (Zeitschrift für Pädagogik, Beihefte, Bd. 64), Weinheim 2018, S. 18–27.
- LIESKE, Dagmar, Zwischen repressiven Maßnahmenstaat und der Bagatellisierung sexueller Gewalt – zur strafrechtlichen Verfolgung von Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus, in: SEXUOLOGIE 25 (2018), S. 193–199.
- LIESKE, Dagmar, Zwischen der Bagatellisierung sexueller Gewalt und drakonischen Strafen – zum Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelmräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 155–169.
- LINDENBERGER, Thomas/LÜDTKE, Alf, Einleitung. Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, in: Thomas LINDENBERGER/Alf LÜDTKE (Hrsg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1190), Frankfurt a. M. 1995, S. 7–38.
- LING, Michael Andreas, Zum gegenwärtigen kirchlichen Strafrecht, in: JURISTENZEITUNG 59 (2004), S. 596–605.
- LIPP, Claudia, Bewegung in der evangelischen Kirche auf dem Lande, in: Lu SEEGER (Hrsg.), 1968. Gesellschaftliche Nachwirkungen auf dem Lande (Kulturlandschaft Schaumburg, Bd. 23), Göttingen 2020, S. 79–97.
- LOETZ, Francisca, Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (Campus historische Studien, Bd. 68), Frankfurt a. M. u. a. 2012.
- LÜDICKE, Klaus, can. 1387, in: Klaus Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 22. Ergänzungslieferung, Essen 1993, S. 2.
- LÜDTKE, Alf, Einleitung. Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte?, in: Alf LÜDTKE (Hrsg.), Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt a. M. u. a. 1989, S. 9–47.
- MARQUARDT-MAU, Brunhilde (Hrsg.), Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmißhandlung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle (Juventa-Materialien), Weinheim – München 1995.
- MATTER, Sonja, Das sexuelle Schutzalter. Gewalt, Begehren und das Ende der Kindheit (1950–1990), Göttingen 2022.
- MATTER, Sonja, Das „unschuldige“, das „verdorbene“ und das „traumatisierte“ Kind. Die Prekarität des Opferstatus bei sexueller Misshandlung in österreichischen Strafprozessen (1950–1970) in: Stefan GRÜNER/Markus RAASCH (Hrsg.), Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive (Historische Forschungen, Bd. 120), Berlin 2019, S. 431–456.
- MATTES, Monika, Das Projekt Ganztagschule. Aufbrüche, Reformen und Krisen in der Bundesrepublik Deutschland (1955–1982) (Zeithistorische Studien, Bd. 56), Köln 2015.

- MERTON, Robert K./KENDALL, Patricia L., Das fokussierte Interview, in: Christa-Maria HOPF (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung*, Stuttgart 1979, S. 171–204.
- MERZBACH, Hermann-Josef, Zur Untersuchung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Zwischenbericht, Leverkusen 2010, in: <https://www.stclemens.org/wp-content/uploads/2021/06/2010-Bericht-Merzbach.pdf> (Zugriff: 27.08.2025).
- MEVES, Christa, Ein trauriges Kapitel. Ideologisierung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, in: THEOLOGISCHES. KATHOLISCHE MONATSSCHRIFT 24 (1994), S. 223–228.
- MHG-STUDIE = DREßING, Harald/SALIZE, Hans Joachim/DÖLLING, Dieter/HERMANN, Dieter/KRUSE, Andreas/SCHMITT, Eric/BANNENBERG, Britta, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht, Mannheim u. a. 2018, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- MICHELER, Stefan, „Wir dachten, damit ein gutes Werk zu tun ...“. Nationalsozialistische Verfolgungspraxis und Denunziation Männer begehrender Männer in Hamburg, in: Alexander ZINN (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung* (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien, Bd. 84), Göttingen 2020, S. 61–84.
- MONTEIRO, Marit E., Discretion and expertise. Exploring the role of Roman Catholic psychiatrists in the approach and response of the Roman Catholic governing bodies to the sexual abuse, in: <https://repository.ubn.ru.nl/handle/2066/134155> (Zugriff: 27.08.2025).
- MOSER, Maria Katharina, Opfer zwischen Affirmation und Ablehnung. Feministisch-ethische Analysen zu einer politischen und theologischen Kategorie (Studien der Moralthologie, Bd. 34), Wien u. a. 2007.
- MÜLLER, Ludger, Recht und Kirchenrecht, in: Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3., vollständig neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, S. 12–31.
- MÜLLER, Wunibald, Dem Problem nicht ausweichen. Zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Priester, in: HERDER KORRESPONDENZ 49 (1995), S. 362–366.
- MUNIER, Julia Noah/STEINLE, Karl-Heinz, Liberalisierungspraktiken im deutschen Südwesten der 1960er Jahre als Wegbereiter eines Mentalitätswandels in der Bundesrepublik, in: Alexander ZINN (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung* (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien, Bd. 84), Göttingen 2020, S. 149–161.
- MÜTING, Christina, Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 STGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung. Materialien zu einem historischen Kommentar, Bd. 37), Berlin u. a. 2010.
- Degenhardt spricht über sechs Fälle von Kindesmissbrauch, in: NEUE WESTFÄLISCHE, 16.07.2002.

- NEUMAIER, Christopher, Familie im 20. Jahrhundert. Konflikte um Ideale, Politiken und Praktiken (Wertewandel im 20. Jahrhundert, Bd. 6), Berlin – Boston 2019.
- NOLTE, Paul, Vorreiter oder Verlierer? Das religiös-kirchliche Feld in den Umbrüchen der westdeutschen Zivilgesellschaft seit den 1960er Jahren, in: Wilhelm DAMBERG/Traugott JÄHNICHEN (Hrsg.), Neue Soziale Bewegungen als Herausforderung sozialkirchlichen Handelns (Konfession und Gesellschaft, Bd. 51), Stuttgart 2015, S. 49–72.
- OBERLÄNDER, Alexandra, Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 63), Frankfurt a. M. u. a. 2013.
- ORTH, Karin, Die bereits abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte. Bearbeitenden – Vorgehen und Quellengrundlage – Ergebnisse, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 63–79, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- ORTH, Karin, Die im Bistum Speyer beschuldigten Kleriker, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 265–287, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- ORTH, Karin, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker der katholischen Kirche – Chronologie der Berichterstattung bis 2010, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 81–97, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- OTTO, Arnold, Die Kirche von Paderborn im zeitlichen Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils (1945–1975). Statistische Anmerkungen, in: Georg PAHLKE (Hrsg.), Aufbruch im Umbruch. Das Zweite Vatikanische Konzil und das Erzbistum Paderborn, Paderborn 2017, S. 321–343.
- PETERSON, Nils, Tagungsbericht: Sexuelle Gewalt an Minderjährigen und Schutzbedürftigen. Die Frage nach dem katholischen Spezifikum, in: H-Soz-Kult, 16.11.2024, <https://www.hsoz-kult.de/conferencereport/id/fdkn-151276> (Zugriff: 14.07.2025).
- PETRI, Harald, Nachruf, in: Harald PETRI (Bearb.), Sprache – Sprachverfall – Sprache im Wandel. Was wird aus unserer Sprache? (Schriftenreihe Praktische Psychologie, Bd. 10), Bochum 1986, S. 1–4.
- PFEIFFER, Christian/MÖBLE, Thomas/BAIER, Dirk, Über das Scheitern eines Forschungsprojekts zur Untersuchung des sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 9–25.
- PHILIPZEN, Hanns, Die Wiederbelebung des christlichen Hospitals, in: KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. PETER UND PAUL BAD DRIBURG (Hrsg.), Gemeinde Jesu unterwegs, Bad Driburg 1980, S. 18–24.

- PÖSCHL, Arnold: Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches, Teil 2, 3., überarb. Aufl., Graz – Leipzig 1931.
- PRECKEL, Anna, In memoriam – Franziskus' Kampf gegen Missbrauch: Gemeinsam für die Würde, in: VATICAN NEWS, 24.04.2025, <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2025-04/nachruf-papst-franziskus-missbrauch-kinderschutz-safeguarding.html> (Zugriff: 27.8.2025).
- PREUSS-LAUSITZ, Ulf, Vom gepanzerten zum sinnstiftenden Körper, in: Ulf PREUSS-LAUSITZ (Hrsg.), Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder. Zur Sozialisationsgeschichte seit dem 2. Weltkrieg (Reihe Pädagogik), 2., überarb. Aufl., Weinheim u. a. 1989, S. 89–106.
- PRIESCHING, Nicole, „Ich klage an!“ Pfarrer Heinrich Ostermann am 19. Dezember 1945 an Erzbischof Lorenz Jaeger, in: Nicole PRIESCHING/Georg PAHLKE (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022, S. 69–93.
- PRIESCHING, Nicole/FLECKENSTEIN, Gisela (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Theologe (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 1), Paderborn 2019.
- „Viele haben etwas gewusst“. Interview mit Nicole PRIESCHING und Christine HARTIG, in: DER DOM, 05.12.2021.
- PRIESCHING, Nicole/ HARTIG, Christine, Dokumente und Deutungen. Interpretationsprobleme anhand eines Fallbeispiels von sexuellem Kindesmissbrauch in Kärnten 1939, in: Lia ALESSANDRO/Anja MIDDELBECK-VARWICK/Doris REISINGER (Hrsg.), Kirchliche Macht und kindliche Ohnmacht. Konturen, Kontexte und Quellen theologischer Missbrauchsforschung, Münster 2023, S. 145–163.
- PRIESCHING, Nicole/KASPROWSKI, Christian (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Kirchenpolitiker (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 3), Paderborn 2021.
- PRIESCHING, Nicole/KLEINEHAGENBROCK, Frank, Missbrauchsforschung als Thema der Zeitgeschichte, in: HISTORISCHES JAHRBUCH 143 (2023), S. 423–444.
- PRIESCHING, Nicole/LENIGER, Markus (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Person (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 5), Paderborn 2024.
- PRIESCHING, Nicole/OTTO, Arnold (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Ökumeniker (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 2), Paderborn 2020.
- PRIESCHING, Nicole/PAHLKE, Georg (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022.
- PULTE, Matthias, Strafanspruch der Kirche – Strafanspruch des Staates. Der juristische Umgang mit den delicta graviora. Rechtsdogmatische Anmerkungen, in: Heribert HALLERMANN/Thomas MECKEL/Sabrina MECKEL-PFANNKUCHE/Matthias PULTE (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (Würzburger Theologie, Bd. 9), Würzburg 2012, S. 39–65.
- QUINDEAU, Ilka/EINERT, Katrin, Spätfolgen früher Traumatisierungen durch Krieg und Verfolgung? Kindheiten im Zweiten Weltkrieg und im Nationalsozialismus, in: Karin ORTH/Verena WETZSTEIN (Hrsg.), Kinder im Zweiten Weltkrieg. Spuren ins Heute (Tagungsberichte der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), Freiburg i. Br. 2016, S. 41–58.

- RAASCH, Markus, „Ein fürchterlicher Verrat“? Katholischsein und die Abschaffung der staatlichen Konfessionsschulen in Rheinland-Pfalz 1963–1973 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 144), Paderborn 2023.
- RADE, Hans Jürgen, Die Ehrendomherren, in: METROPOLITANKAPITEL PADERBORN (Hrsg.), 200 Jahre Domkapitel zu Paderborn, 1823–2023, Paderborn 2023, S. 473–522.
- RADE, Hans Jürgen, Eduard Farwer aus Geseke (1901–1971). Ein katholischer Priester in der Hölle von Dachau, in: GESEKER HEIMATBLÄTTER 72 (2014), S. 89–92.
- RADE, Hans Jürgen, Heimtücke, Missbrauch und Nötigung. Die Verurteilung des Pfarrers von Alsleben, Eduard Farwer aus Geseke, 1939, in: GESEKER HEIMATBLÄTTER 83 (2025), S. 3–8.
- RAUE, Ursula, Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens, Berlin 2010, in: http://www.gewalt-im-jhh.de/hp2/Blick_uber_den_Tellerrand_4/Bericht_27_05_2010.pdf (Zugriff: 14.07.2025).
- REES, Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (Kanonische Studien und Texte, Bd. 41), Berlin 1993.
- REES, Wilhelm, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollständig neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, S. 1569–1590.
- REES, Wilhelm, Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch. Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in: Heribert HALLER-MANN/Thomas MECKEL/Sabrina MECKEL-PFANNKUCHE/Matthias PULTE (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (Würzburger Theologie, Bd. 9), Würzburg 2012, S. 67–135.
- REES, Wilhelm, Straftat und Strafe, in: Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollständig neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, S. 1591–1614.
- REISINGER, Doris, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. u. a. 2019.
- ROHE, Karl, Wahlen und Wählertraditionen in Deutschland. Kulturelle Grundlagen deutscher Parteien und Parteiensysteme im 19. und 20. Jahrhundert (Edition Suhrkamp N. F., Bd. 544, Neue historische Bibliothek), Frankfurt a. M. 1992.
- ROSENTHAL, Gabriele, Biographisch-narrative Gesprächsführung. Zu den Bedingungen heilsamen Erzählens im Forschungs- und Beratungskontext, in: PSYCHOTHERAPIE UND SOZIALWISSENSCHAFT 4 (2002), S. 204–227.
- RÖSSEL, Raphael, Belastete Familien? Eine Alltagsgeschichte westdeutscher Haushalte mit behinderten Kindern (1945–1990) (Disability History, Bd. 1), Frankfurt a. M. u. a. 2022.
- ROSSETTI, Stephen J./MÜLLER, Wunibald (Hrsg.), Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgliche und institutionelle Aspekte (Begleiten – Beraten – Heilen), Mainz 1996.
- ROSTALSKI, Frauke, Die Vulnerabilität von Kindern und ihr Schutz durch das deutsche Sexualstrafrecht, in: Thomas BAHNE (Hrsg.), Verletzbarkeit des Humanen. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs, Regensburg 2021, S. 92–103.

- Abschlussbericht des RUNDEN TISCHES „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin 2010, in: https://web.archive.org/web/20191014160926/https://www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content.de/dokumente/RTH_Abschlussbericht.pdf (Zugriff: 22.08.2025).
- RUDLOFF, Wilfried, Eindämmung und Persistenz. Gewalt in der westdeutschen Heimerziehung und familiäre Gewalt gegen Kinder, in: ZEITHISTORISCHE FORSCHUNGEN 15, H. 2 (2018), S. 250–276.
- RÜGER, Ulrich, Franz-Rudolf-Faber (1919 bis 2010). Seine Bedeutung für die Entwicklung der Richtlinien-Psychotherapie in Deutschland, in: PSYCHOTHERAPEUT 55 (2010), S. 355–357.
- SAGER, Christin, Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950–2010) (Pädagogik), Bielefeld 2015.
- SAUERTEIG, Lutz, Sünde – Gefahr – Risiko – Management. Konzepte sexueller Gesundheit in der deutschen Sexualerziehung im 20. Jahrhundert, in: VIRUS. BEITRÄGE ZUR SOZIALGESCHICHTE DER MEDIZIN 18 (2019), S. 213–245.
- SCHEELE, Paul Werner, Dompropst Weihbischof Hans Leo Drewes, in: Peter KLASVOGT/Christoph STIEGEMANN (Hrsg.), Priesterbilder. Zwischen Tradition und Innovation. 225 Jahre Priesterseminar Paderborn, Paderborn 2002, S. 199–200.
- SCHEIDLER, Monika, Eucharistiekatechese als Familienkatechese – zwischen Theorie und Wirklichkeit, in: LEBENDIGE KATECHESE 25 (2003), S. 46–50.
- SCHEIPER, Jessica, Beichten vor der Erstkommunion? Kanonistische Anfrage in pastoraler Absicht, in: Lia ALESSANDRO/Anja MIDDELBECK-VARWICK/Doris REISINGER (Hrsg.), Kirchliche Macht und kindliche Ohnmacht. Konturen, Kontexte und Quellen theologischer Missbrauchsforschung, Münster 2023, S. 115–126.
- SCHEIPER, Jessica, Transparenz oder Geheimarchive? in: FEINSCHWARZ, 05.05.2021, <https://www.feinschwarz.net/transparenz-oder-geheimarchive/> (Zugriff: 30.05.2025).
- SCHEIPER, Jessica, Übertragung und Verlust des Pfarramtes, in: Andreas E. GRAßMANN/Wilhelm REES (Hrsg.), Der Pfarrer – ein herausgeforderter Amtsträger. Aufgaben, Rechte, Pflichten und Perspektiven eines kirchlichen Berufs, Regensburg 2023, S. 53–75.
- SCHEIPER, Jessica, Wissenskontrolle als Hierarchieschutz. Kirchenrechtliche Überlegungen zu den Parallelen von Index und Geheimarchiv, in: ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT 190 (2023), S. 416–448.
- SCHEIPER, Jessica, Zensur im Dienst des Priesterbildes. Der „Fall Crottogini“ (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 42), Würzburg 2019.
- SCHEIPER, Jessica, Zur kirchlichen Verwendung des Skandalbegriffs. Kanonische Bemerkungen, in: Joachim WERZ/Ernst Henning HAHN (Hrsg.), Vor dem Skandal. Faktoren für die Skandalisierung (Skandalhistorische Studien und Texte, Bd. 1), Münster 2021, S. 111–125.
- SCHMALOR, Herman-Josef, Das Paderborner Generalvikariat im 19. und 20. Jahrhundert. Geschichte der Verwaltungsstruktur, in: Alfons HARDT (Hrsg.), Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn. Dokumentation zum Umbau 2005–2007, Paderborn 2008, S. 6–17.
- SCHMIDT, Konrad, Optatam totius ecclesiae renovationem. Das Zweite Vatikanische Konzil und die Priester im Erzbistum Paderborn – Ausbildung, Krisen, Amtsniederlegungen, in:

- Georg PAHLKE (Hrsg.), *Aufbruch im Umbruch. Das Zweite Vatikanische Konzil und das Erzbistum Paderborn*, Paderborn 2017, S. 165–195.
- SCHMIDTCHEN, Gerhard, *Priester in Deutschland. Forschungsbericht über die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführte Umfrage unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland*, Freiburg i. Br. u. a. 1973.
- SCHMIDTCHEN, Gerhard, *Umfrage unter Priesteramtskandidaten. Studien- und Lebenssituation, Amtsverständnis, Berufsmotive, Einstellung zu Kirche und Gesellschaft. Forschungsbericht des Institutes für Demoskopie Allensbach über eine im Auftrag der deutschen Bischofskonferenz durchgeführte Erhebung*, Freiburg i. Br. 1975.
- SCHMIED, Gerhard, *Pfarrgemeinderäte im Wandel*, in: DIAKONIA 19, H. 2 (1988), S. 128–133.
- SCHMIEDL, Joachim, *Die Paderborner Diözesansynode 1948*, in: Nicole PRIESCHING/ Georg PAHLKE (Hrsg.), *Lorenz Jaeger als Seelsorger* (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022, S. 129–150.
- SCHMIESING, Jürgen/SCHULTE-NÖLKE, Hans/WESTPHAL, Siegrid, *Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung*, Osnabrück 2024, in: https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/PDFs/Zwischenbericht_Stand_09.04.24.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- SCHMIESING, Jürgen/SCHULTE-NÖLKE, Hans/WESTPHAL, Siegrid, *Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Abschlussbericht*, Osnabrück 2024, in: https://betroffenenbeirat.de/wp-content/uploads/2024/10/abschlussbericht_gesamtdokument.osnabrueck.2.10.2024.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- SCHMITT, Peter-Philipp, *Katholische Kirche. Seelsorge für Seelsorger*, in: FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, 18.05.2010, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/katholische-kirche-seelsorge-fuer-seelsorger-1572425.html> (Zugriff: 23.11.2024).
- SCHMITZ, Heribert (Bearb.), *Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen. Sammlung neuer Erlasse*, Trier 1970.
- SCHNELL, Felix, *Gewalt und Gewaltforschung*, in: DOCUPEDIA-ZEITGESCHICHTE, 08.11.2014, https://docupedia.de/zg/Schnell_gewalt_gewaltforschung_v1_de_2014 (Zugriff: 02.05.2024).
- SCHRAUT, Sylvia, *Das Bistum Speyer und seine Priester. Entwicklungen zwischen 1946 und 2023*, in: Sylvia SCHRAUT (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe*, Mannheim 2025, S. 153–188, in: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-693286> (Zugriff: 27.08.2025).
- SCHWAEBE, Martin, *Die Wahrheit über die Sittlichkeits-Prozesse*, Köln 1937.
- SCHWARZ, Hans-Peter, *Modernisierung oder Restauration? Einige Vorfragen zur künftigen Sozialgeschichtsforschung über die Ära Adenauer*, in: Kurt DÜWELL/Wolfgang KÖLLMANN (Hrsg.), *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter*, Bd. 3: *Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen*, Wuppertal 1984, S. 278–293.

- SENK, Johannes, Mädchen durften erst ab 1992 Messdienerinnen werden: „Liturgie ist nicht nur etwas für Jungen“. Seit 30 Jahren dürfen Mädchen offiziell Messdienerinnen sein, in: KATHOLISCH.DE, 11.07.2022, <https://www.katholisch.de/artikel/40103-seit-30-jahren-duerfen-maedchen-offiziell-messdienerinnen-sein> (Zugriff: 21.07.2025).
- SEUFERT, Jonas, Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Ermittler gegen Bischof, in: DIE ZEIT, 21.09.2021, <https://www.zeit.de/2021/38/sexueller-missbrauch-katholische-kirche-ermittlungen-bischof-fulda> (Zugriff: 22.10.2024).
- SIEGFRIED, Detlef, „1968“ in der ländlichen Gesellschaft. Revolte, Flucht und skeptische Neueaneignung, in: Lu SEEGER (Hrsg.), 1968. Gesellschaftliche Nachwirkungen auf dem Lande (Kulturlandschaft Schaumburg, Bd. 23), Göttingen 2020, S. 59–74.
- SILLIES, Eva Maria, Wider die natürliche Ordnung. Die katholische Kirche und die Debatte um Empfängnisverhütung seit den 1960er Jahren, in: Peter-Paul BÄNZIGER/Magdalena BELJAN/Franz X. EDER/Pascal EITLER (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (1800–2000. Kulturgeschichten der Moderne, Bd. 9), Bielefeld 2015, S. 153–179.
- SKÖLD, Johanna/JENSEN, Åsa: Truth-seeking in oral testimonies and archives, in: Johanna SKÖLD/Shurlee SWAIN (Hrsg.), Apologies and the legacy of abuse of children in 'care'. International perspectives (Palgrave Studies in the History of Childhood), Basingstoke u. a. 2015, S. 159–171.
- SÖHNER, Felicitas/FANGERAU, Heiner, Medizinhistorische Perspektive auf die Wandlung des Verständnisses von sexualisierter Gewalt gegen Kinder im 20. Jahrhundert, in: Alexandra RETKOWSKI/Angelika TREIBEL/Elisabeth TUIDER (Hrsg.), Handbuch sexualisierter Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim – Basel 2018, S. 81–89.
- STÜKEN, Wolfgang, Vor Jaeger und Degenhardt war schon Paderborns erster Erzbischof Caspar Klein mit sexueller Gewalt durch Priester konfrontiert. Der Fall Heinrich Becker, in: DIE WARTE 196 (2022), S. 4–7.
- TÄNDLER, Maik, „Psychoboom“. Therapeutisierungsprozesse in Westdeutschland in den späten 1960er- und 1970er-Jahre, in: Sabine MAASEN/Jens ELBERFELD/Pascal EITLER/Maik TÄNDLER (Hrsg.), Das beratende Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den ‚langen‘ Siebzigern (1800–2000. Kulturgeschichten der Moderne, Bd. 7), Bielefeld 2011, S. 59–94.
- TAPSELL, Kieran, Canon law. A systemic factor in child sexual abuse in the Catholic Church. Submission to the Royal Commission into institutional responses to child sexual abuse, 10.08.2015, in: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/getattachment/c366bc86-e8cc-4dc3-85b6-e69fff38c543/33-Kieran-Tapsell> (Zugriff: 20.04.2025).
- TEMPLIN, David, Freizeit ohne Kontrollen. Die Jugendzentrumsbewegung in der Bundesrepublik der 1970er Jahre (Hamburger Beiträge zur Sozialgeschichte, Bd. 52), Göttingen 2015.
- TEMPLIN, David, Kulturelle Aufbrüche, politische Konflikte, alternative Räume. Die Jugendzentrumsbewegung und der Wandel der westdeutschen „Provinz“ nach ‚1968‘, in: Lu SEEGER (Hrsg.), 1968. Gesellschaftliche Nachwirkungen auf dem Lande (Kulturlandschaft Schaumburg, Bd. 24), Göttingen 2020, S. 225–243.

- TERRY, Karen J./TALLON, Jennifer, *Child sexual abuse: A review of the literature*. New York 2004.
- VOGEL, Gustav L., *Tiefenpsychologie und Nächstenliebe*, Mainz 1957.
- WALSER, Walser, Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Derogation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Straftaten von Klerikern. Inhalt der Sondervollmacht und Fragen zur Rechtskultur, in: ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT 175 (2006), S. 141–151.
- WASTL, Ulrich/PUSCH, Martin/GLADSTEIN, Nata, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München 2020, in: https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Aufarbeitung/.galleries/dokumente/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf (Zugriff: 27.08.2025).
- WASTL, Ulrich/GLADSTEIN, Nata, Interne Ermittlungen. Ermittlungsberichte und Gutachten versus Persönlichkeitsrecht, in: COMPLIANCE-BERATER 8 (2022), S. 277–281.
- WAZLAWIK, Martin/GROßBÖLTING, Thomas/KESSL, Fabian/LORENZ-SINAI, Friederike/DILL, Helga/CASPARI, Peter/TOZDAN, Safiye/BIKEN, Peer/DREßING, Harald/HOELL, Andreas/DÖLLING, Dieter, Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung, in: FORSCHUNGSVERBUND FORUM (Hrsg.), Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, Weinheim 2024, S. 797–816, https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf (Zugriff: 25.02.2025).
- WAZLAWIK, Martin/GROßBÖLTING, Thomas/KESSL, Fabian/LORENZ-SINAI, Friederike/DILL, Helga/CASPARI, Peter/TOZDAN, Safiye/BIKEN, Peer/DREßING, Harald/HOELL, Andreas/DÖLLING, Dieter, Der FORSCHUNGSVERBUND FORUM, in: FORSCHUNGSVERBUND FORUM (Hrsg.), Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, Weinheim 2024, S. 44–85, https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf (Zugriff: 25.02.2025).
- WEBER, Ulrich/BAUMEISTER, Johannes, *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz*, Mainz 2023, in: https://doi.org/10.15495/EPub_UBT_00007691 (Zugriff: 07.08.2025).
- WEIß, Wilma, Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen, 8., durchgesehene Aufl., Weinheim – Basel 2016.
- WENSIERSKI, Peter, *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*, 2. Aufl., München 2006.
- WESEL, Uwe, *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart*, 2., überarb. und erw. Aufl., München 2001.
- US-Bischöfe nehmen sogar Kredit auf. Kirche büßt mit Millionen für Missbrauch, in: WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU, 11.09.2002.
- Siddesser kämpfen gegen Nazi-Terror, in: WESTFÄLISCHES VOLKSBLATT, 02.06.2015.

- WESTPFAHL, Marion/SPILKER, Karl-Heinz/WASTL, Ulrich, Kernaussagen des Gutachtens. Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz, München 2010, in: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf> (Zugriff: 27.08.2025).
- WESTPFAHL, Marion/SPILKER, Karl-Heinz/WASTL, Ulrich, Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Kapuziner in Deutschland. Eine aktenbasierte, zukunftsorientierte Bestandsaufnahme, München 2011, in: <https://www.kapuziner.org/wp-content/uploads/2021/04/Gutachten-Westpfahl.pdf> (Zugriff: 27.08.2025).
- WESTPFAHL, Marion/SPILKER, Karl-Heinz/WASTL, Ulrich, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtlich Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systematische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München 2022, in: <https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf> (Zugriff: 27.08.2025).
- WETZELS, Peter, Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlungen und deren langfristige Konsequenzen (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 8), Baden-Baden 1997.
- WILJENS, Myriam, Bischöfe und Ordensobere und ihre Aufgabe hinsichtlich sexuellen Missbrauchs in der Kirche, in: Stephan GOERTZ/Herbert ULONSKA (Hrsg.), Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie (Theologie. Forschung und Wissenschaft, Bd. 31), Berlin 2010, S. 147–175.
- WIJLENS, Myriam, Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen. Entwicklungen im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelmräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 77–95.
- WILLEKENS, Harry, Der rechtliche Umgang mit der Sexualität von Jugendlichen und Kindern. Widersprüchliche Entwicklungen, in: Meike Sophia BAADER/Christian JANSEN/Julia KÖNIG/Christin SAGER (Hrsg.), Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968 (Beiträge zur historischen Bildungsforschung, Bd. 49), Köln u. a. 2017, S. 123–136.
- WIND, Martin, Missbrauch in St. Ottilien, in: MISSIONSBLÄTTER 2 (2010), S. 16 f.
- WINKLER, Martina, Kindheitsgeschichte, in: DOCUPEDIA-ZEITGESCHICHTE, 17.10.2016, https://docupedia.de/zg/Winkler_kindheitsgeschichte_v1_de_2016 (Zugriff: 25.08.2025).
- WOLLINGER, Gina R./DINKELBORG, Lisa M./BAIER, Dirk, Reaktionen auf das Offenbarungsverhalten Betroffener sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche, in: Sandra FERNAU/Deborah F. HELLMANN (Hrsg.), Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 45), Baden-Baden 2014, S. 237–268.
- WOPPOWA, Jan, Religionsdidaktik (Grundwissen Theologie = utb, Bd. 4935), Paderborn 2018.
- ZAPF, Daniel, Ordnungsstrafen. Sanktionierung in der totalen Institution Strafvollzug (Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Paperbacks, Bd. 10), Berlin u. a. 2015.

- ZIEMANN, Benjamin, Zwischen sozialer Bewegung und Dienstleistung am Individuum. Katholiken und katholische Kirche im therapeutischen Jahrzehnt, in: ARCHIV FÜR SOZIALGESCHICHTE 44 (2004), S. 357–393.
- ZIMMER, Andreas/LAPPEHSEN-LENGLER, Dorothee/WEBER, Maria/GÖTZINGER, Kai, Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz), Weinheim – Basel 2014.
- ZINN, Alexander, „Gegen das Sittengesetz“. Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969, in: Alexander ZINN (Hrsg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien, Bd. 84), Göttingen 2020, S. 15–47.
- ZINSMEISTER, Julia/LADENBURGER, Petra/MITLACHER, Inge, Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn-Bad Godesberg. Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten 02/2011, https://www.aloisiuskolleg.de/sites/default/files/2011-02-15_abschlussbericht_ako_zinsmeister.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- ZUR NIEDEN, Susanne, Als „Opfer des Faschismus“ nicht tragbar. Über den Umgang mit verfolgten Homosexuellen im Berlin der ersten Nachkriegsjahre, in: Alexander ZINN (Hrsg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien, Bd. 84), Göttingen 2020, S. 131–148.
- ZUR NIEDEN, Susanne, Homophobie und Staatsräson, in: Susanne ZUR NIEDEN (Hrsg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 46), Frankfurt a. M. u. a. 2005, S. 17–51.

Teil II: Die Priesterausbildung in Paderborn in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts

1. Ungedruckte Quellen

ARCHIV DES PRIESTERSEMINARS IM ERZBISTUM PADERBORN (APEP)

Abgänge Priesterseminar, 13 anonymisierte Akten (1990er-Jahre)

Ausbildungsakte AB1

Chronik 1939 bis 1945

Chronik 1945 bis 2013

Regens Dr. Peter Klasvogt, Chronik des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn 1993–2005.

Regens Msgr. Dr. Michael Menke-Peitzmeyer, Freisemesterordnung für die Priesteramtskandidaten des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn, 1. Juli 2015

Hausordnung des Priesterseminars, 20.12.2023

Homosexualität und Priesterberuf, erstellt von einer Arbeitsgruppe „Homosexualität und Priestertum“, mit einer Hinführung von Bischof Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Mainz/Bonn im April 1999
 Institutionelles Schutzkonzept des Erzbischöflichen Priesterseminars Paderborn
 Ordner Instructiones, undatiert
 Formular „Pfarramtliches Sittenzeugnis“ (1946 bis 1970)
 Formular „Pfarramtliches Sittenzeugnis“ (1971 bis 1975)
 Formular „Pfarramtliches Gutachten“ (1976 bis mindestens 1988)
 Formular „Pfarramtliches Gutachten“ (ab 2010)
 Formblätter „Ärztlicher Untersuchungsbericht“
 Priesteramtskandidaten und ihre familiäre Situation (2000 bis 2010), Erfassung
 Ratio localis von 2004

ARCHIV DES COLLEGIUMS LEONINUM IM ERZBISTUM PADERBORN (ACL)

Abgänge Konvikt, 40 anonymisierte Akten (1946 bis 2002)
 Ordner Recollectiones 1967 bis 2010
 Ordner Seminarsprecherkonferenz
 Ordner Hausratsprotokolle 1990–2010
 Ordner Haus–Rat 1989–1994
 Briefe der Direktoren an die Freisemester 1953 bis 2002
 Briefe der Haussenoren an die Freisemester 1969 bis 1994
 Brief des Spirituals an die Freisemester 1974
 AStA Information für die Freisemester (Paderborn 10.02.1970)

ERZBISTUMSARCHIV PADERBORN (EBAP)

Nachlass Degenhardt 54, 121, 122, 142, 272, 625
 Nachlass Jaeger 761, 762, 763, 764, 1101, 1108, 1551, 1590

ERZBISTUMSARCHIV PADERBORN: A4.2 SONDERAKTEN / ERZBISCHÖFLICHES GENERAL- VIKARIAT (EBGV)

Sonderakte AB2

ERZBISCHÖFLICHES OFFIZIALAT PADERBORN

Causa poenalis (AB1), Offizialat

ZEITZEUGENGESPRÄCHE

Frigger, Manfred (E-Mail vom 8. Juli 2024)
 Klasvogt, Peter, 24. November 2023 (Interview), 19. Juli 2024 (Gespräch)
 Menke–Peitzmeyer, Michael, 29. August 2023 (Interview), 23. Juli 2024 (E-Mail)
 Salmann, Elmar (E-Mails 20. Mai 2024, 31. Mai 2024)
 Wischkony, Uwe, 11. Oktober 2023 (Interview)

Ehemaliger Priesteramtskandidat (Name der Verfasserin bekannt), 24. April 2024
Zwei weitere Zeitzeugen (Namen der Verfasserin bekannt), die eine vollständige Anonymisierung wünschen.

2. Gedruckte Quellen

CIC 1917, in: <https://www.iuscanreg.it/cic1917.php?lang=DE> (Zugriff: 24.04.2025).

ERZBISCHÖFliches PRIESTERSEMINAR PADERBORN, Die Weihejahrgänge von 1892 bis heute, in: <https://priesterseminar-paderborn.de/project/die-weihejahrgaenge-von-1892-bis-heute> (Zugriff: 26.08.2024).

KREBS, P. Sebastian, *De probata vitae castimonia in professione religiosa fratrum clericorum requisita*, Fulda 1938 (2. Aufl. 1941).

IGNATIUS VON LOYOLA, *Geistliche Übungen*. Nach dem spanischen Urtext übersetzt von Peter KNAUER, 4. Aufl., Würzburg 2006.

JOHANNES PAUL II., Enzyklika über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages „Redemptio missio“ vom 7. Dezember 1990, in: AAS 83 (1990), S. 249–340.

JOHANNES PAUL II., „Christi fideles laici“. Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt vom 30. Dezember 1988, in: VERLAUTBARUNGEN DES APOSTOLISCHEN STUHLs 87, Bonn 1989.

JOHANNES PAUL II., „Pastores dabo vobis“. Über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart vom 25. März 1992, in: VERLAUTBARUNGEN DES APOSTOLISCHEN STUHLs 105, Bonn 1992.

JOHANNES PAUL II., An die Priester zum Gründonnerstag 2005, in: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/letters/2005/documents/hf_jp-ii_let_20050313_priests-holy-thursday.html (Zugriff: 03.03.2025).

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, Instruktion über Kriterien zur Berufsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen vom 4. November 2005, in: VERLAUTBARUNGEN DES APOSTOLISCHEN STUHLs 170, Bonn 2005.

KONZILSDOKUMENTE ZWEITES VATIKANUM, zitiert nach: RAHNER, Karl/VORGRIMLER, Herbert, *Kleines Konzilskompendium*. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils (Grundlagen Theologie), 35. Aufl., Freiburg i. Br. u. a. 2008 (1. Aufl. 1966).

Vorlage des Synodalforums II, PRIESTERliche EXISTENZ HEUTE zur Zweiten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (08.–10.09.2022), in: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/SV-IV/SV-IV_Synodalforum-II-Handlungstext.DerZoelibatDerPriester-Lesung2.pdf (Zugriff: 26.08.2024).

Publik-Forum Nr. 2, 27. Januar 1989.

Publik-Forum Nr. 4, 24. Februar 1989.

Publik-Forum Nr. 8, 21. April 1989.

Publik-Forum Nr. 10, 19. Mai 1989.

RAHMENORDNUNG FÜR DIE PRIESTERAUSBILDUNG vom 1. Dezember 1988, in: *Die Deutschen Bischöfe* 42, Bonn 1988.

3. Literatur

- ALBERIGO, Giuseppe, Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965), 5 Bde., Mainz 2000–2007.
- ARBEITSKREIS FÜR KIRCHLICHE ZEITGESCHICHTE MÜNSTER, Katholiken zwischen Tradition und Moderne. Das katholische Milieu als Forschungsaufgabe, in: WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN 43 (1993), S. 588–654.
- AUDET, Jean-Paul, Priester und Laie in der christlichen Gemeinde. Der Weg in die gegenseitige Entfremdung, in: Der priesterliche Dienst. Teil 1: Ursprung und Frühgeschichte (Quaestiones disputatae, Bd. 46), Freiburg i. Br. u. a. 1970, S. 115–175.
- BAUMGARTNER, Isidor, Unterwegs zwischen den Welten – Balance finden im Spagat, in: Johann POCK (Hrsg.), Dem Leben auf der Spur. Pastoraltheologie autobiografisch, Paderborn 2015, S. 17–40.
- BAUMGARTNER, Isidor, Priester für eine heilende Seelsorge. Eine pastoralpsychologische Analyse und Anregung, in: Erich GARHAMMER (Hrsg.), Unnütze Knechte? Priesterbild und Priesterbildung, Regensburg 1989, S. 105–128.
- BECK, Wolfgang, Das in separationstheoretischen Fundierungen deformierte Priestertum, in: Andreas HENKELMANN/Björn SZYMANOWSKI (Hrsg.), Jenseits der Amtsgewalt. Informelle Macht in Kirche und Katholizismus, Freiburg i. Br. u. a. 2023, S. 111–139.
- BECKER löst Priestergemeinschaft der Integrierten Gemeinde auf, in: <https://www.katholisch.de/artikel/31736-erzbischof-loest-priestergemeinschaft-der-integrierten-gemeinde-auf> (Zugriff: 03.03.2025).
- Erzbischof Hans-Josef BECKER wird 65 Jahre alt, in: [katholisch.de, 08.06.2013, https://www.katholisch.de/artikel/2431-auf-dein-wort-hin](https://www.katholisch.de/artikel/2431-auf-dein-wort-hin) (Zugriff: 03.03.2025).
- Bischof em. Franz Josef BODE, in: <https://bistum-osnabrueck.de/bischof-franz-josef-bode> (Zugriff: 03.03.2025).
- BLASCHKE, Olaf, Die Kolonialisierung der Laienwelt. Priester als Milieumanager und die Kanäle klerikaler Kuratel, in: Olaf BLASCHKE/Frank-Michael KUHLEMANN (Hrsg.), Religion im Kaiserreich. Milieus – Mentalitäten – Krisen (Religiöse Kulturen der Moderne, Bd. 2), 2. Aufl., Gütersloh 2000, S. 93–135.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 4: Das Bistum Paderborn 1930–2010 (Veröffentlichungen zur Geschichte der mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 15), Paderborn 2014.
- BREDECK, Michael, Kardinal Jaeger und die Priester seines Erzbistums, in: Nicole PRIESCHING/Markus LENIGER (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Person (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 5), Paderborn 2024, S. 283–339.
- Domkapitular a. D. Karl-Heinrich BRINKMANN vollendet 80. Lebensjahr (09.10.2018), in: <https://www.erzbistum-paderborn.de/news/domkapitular-a-d-karl-heinrich-brinkmann-vollendet-80-lebensjahr> (Zugriff: 03.03.2025).
- BRUNNER, Heinz, Abstraktes Heil – Konkretes Heilen. Psychotherapie und priesterliches Selbstverständnis, in: Erich GARHAMMER (Hrsg.), Unnütze Knechte? Priesterbild und Priesterbildung, Regensburg 1989, S. 77–104.

- BUERSTEDDE, Alexander/KÖSTERS, Christoph, Katholizismusforschung. Die Priesterfrage in zeitgeschichtlicher Perspektive. Kirchliche Transformationen und Richtungsentscheidungen seit den 1950er Jahren, in: Matthias SELLMANN/Nikita KATSUBA (Hrsg.), *Wer wird Priester? Ergebnisse einer Studie zur Soziodemografie und Motivation der Priesterkandidaten in Deutschland* (im Auftrag der DBK), Würzburg 2024, S. 209–242.
- BURKARD, Dominik, Die Berufung Josef Höfers zum geistlichen Botschaftsrat der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl (1951–1954), in: RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT FÜR CHRISTLICHE ALTERTUMSKUNDE UND KIRCHENGESCHICHTE 115 (2020), S. 268–296.
- CARRETTO, Carlo, *Wo der Dornbusch brennt. Geistliche Briefe aus der Wüste*. Übersetzt von Elisabeth Watrin und Ulrich Schütz, 14. Aufl., Freiburg i. Br. u. a. 1978.
- CORDES, Paul Josef, *Den Geist nicht auslöschen. Charismen und Neuevangelisierung*, Freiburg i. Br. u. a. 1990.
- DAHLKE, Benjamin, Vom Ende des Kulturkampfes bis zur Erhebung zur Theologischen Fakultät (1887–1966), in: Josef MEYER ZU SCHLOCHTERN (Hrsg.), *Die Academia Theodoriana. Von der Jesuitenuniversität zur Theologischen Fakultät Paderborn 1614–2014*, Paderborn 2014, S. 271–312.
- DAMBERG, Wilhelm, Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 79), Paderborn u. a. 1997.
- DAMBERG, Wilhelm, Bischof und Kirchenvolk – enttäuschte Liebe?, in: *LEBENDIGE SEELSORGE* 65 (2014), S. 171–177.
- DIANA, Arnaldo, *Die Bewegung der Fokolare*, 2., verb. Aufl., München u. a. 1978.
- DILL, Helga/TÄUBRICH, Malte/CASPARI, Peter/SCHUBERT, Tinka/HACKENSCHMIED, Gerhard/PINAR, Elan/HELMING, Elisabeth, Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen. Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen, Weinheim 2023, in: https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/ipp/230213_IPP_Studie_Bistum_Essen_final.pdf (Zugriff: 04.02.2024).
- DREßING, Harald/SALIZE, Hans Joachim/DÖLLING, Dieter/KRUSE, Andreas/SCHMITT, Eric/BANNENBERG, Britta, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Projektbericht, Mannheim u. a. 2018, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Zugriff: 25.08.2025).
- DROBNER, Hubertus R./HENGST, Karl, Die Professoren und die Leitung der Academia Theodoriana 1647–2014, in: Josef MEYER ZU SCHLOCHTERN (Hrsg.), *Die Academia Theodoriana. Von der Jesuitenuniversität zur Theologischen Fakultät Paderborn 1614–2014*, Paderborn 2014, S. 541–576.
- ERNESTI, Jörg, 225 Jahre Priesterseminar Paderborn. Ein historischer Überblick, in: Peter KLASVOGT/Christoph STIEGEMANN (Hrsg.), *Priesterbilder. Zwischen Tradition und Innovation. 225 Jahre Priesterseminar Paderborn*, Paderborn 2002, S. 27–40.
- ERZBISTUM PADERBORN (Hrsg.), *Geistliche Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn*, Paderborn 2019.

- Freier Radikaler: Charles de FOUCAULD, in: DER DOM, 14.05.2022, <https://www.derdom.de/archivierte-beitraege/freier-radikaler-charles-de-foucauld> (Zugriff: 25.08.2024).
- FRINGS, Bernhard/GROßBÖLTING, Thomas/GROßE KRACHT, Klaus/POWROZNIK, Natalie/RÜSCHENSCHMIDT, David, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. u. a. 2022.
- FRÜHAUF, Sandra, Von Antiritual bis *doing buddy*. Neue Formen priesterlicher Machtausübung in der katholischen Kirche in den 1960er und 1970er Jahren, in: Andreas HENKELMANN/Björn SZYMANOWSKI (Hrsg.), Jenseits der Amtsgewalt. Informelle Macht in Kirche und Katholizismus, Freiburg i. Br. u. a. 2023, S. 140–167.
- GÄRTNER, Christof, „Halten Sie in den ersten zehn Jahren keine Moralpredigten!“ Predigtverständnis und homiletische Ausbildung in Paderborn in zwei Jahrhunderten, in: Peter KLASVOGT/Christoph STIEGEMANN (Hrsg.), Priesterbilder. Zwischen Tradition und Innovation. 225 Jahre Priesterseminar Paderborn, Paderborn 2002, S. 107–113.
- GANZER, Klaus, Das Konzil von Trient und die Errichtung von Priesterseminarien, in: Klaus GANZER, Kirche auf dem Weg durch die Zeit. Institutionelles Werden und theologisches Ringen. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, hrsg. von Heribert SMOLINSKY/Johannes MEIER (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Supplemente, Bd. 4), Münster 1997, S. 475–478.
- GARHAMMER, Erich, Die Priesterausbildung – ein Zwischenruf! Warum völlig neue Wege notwendig sind, in: MÜNSTERANER FORUM FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE (08.07.2020), <http://www.theologie-und-kirche.de/garhammer-enthistorisierung.pdf> (Zugriff: 03.03.2025).
- GATZ, Erwin (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i. Br. u. a. 1995.
- GOERTZ, Stephan/ULONSKA, Herbert (Hrsg.), Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie (Theologie, Bd. 31), Berlin – Münster 2011.
- GRABE, Wilhelm, „Der Kardinal und seine Stadt“. Die öffentliche Wahrnehmung Lorenz Jaegers in Paderborn, in: Nicole PRIESCHING/Christian KASPROWSKI (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Kirchenpolitiker (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 3), Paderborn 2021, S. 443–473.
- GROßE KRACHT, Klaus, Priester, in: Bernhard FRINGS/Thomas GROßBÖLTING/Klaus GROßE KRACHT/Natalie POWROZNIK/David RÜSCHENSCHMIDT, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. u. a. 2022, S. 375–394.
- GROßE KRACHT, Klaus, „Pädofrage – unentschieden?“ Die „Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche“ (HuK), Helmut Kentler und der lange Weg zur Abgrenzung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern (1977 bis 1997), in: ÖKUMENISCHE ARBEITSGRUPPE HOMOSEXUELLE UND KIRCHE (Hrsg.), HuK-info Sonderheft: Zuhören. Forschen. Würdigen, 2., überarb. Aufl., 2025, S. 8–23, in: <https://www.huk.org/images/documents/aufarbeitung/HuK-Info-Sonderheft-2025-web.pdf> (Zugriff: 22.08.2025).

- HAGEMAIER, Georg/KENNEDY, Eugene C., Psychological aspects of seminary life, in: James Michael LEE/Luis J. PUTZ (Hrsg.), *Seminary education in a time of change*, Notre Dame, Indiana 1965, S. 254–285.
- HEGGE, Christoph, Kriterien für die Zulassung und Anerkennung Geistlicher Gemeinschaften in den (Erz-) Bistümern der Deutschen Bischofskonferenz, in: *THGL* 114 (2024), S. 151–163.
- HILPERT, Konrad, Auch ein systemisches Problem? Sexueller Missbrauch und die Sexuallehre der Kirche, in: *HERDER KORRESPONDENZ* 64 (2010), S. 173–176.
- HOYEAU, Céline, *Der Verrat der Seelenführer. Macht und Missbrauch in Neuen Geistlichen Gemeinschaften*. Übersetzt von Gabriele NOLTE, hrsg. von Hildegund KEUL, 2. Aufl., Freiburg i. Br. u. a. 2023.
- HÖFER, Josef (Hrsg.), *Das Collegium Leoninum zu Paderborn. Ein Gedenkbuch*, Paderborn 1962.
- JACOBS, Christoph, *Theologiestudenten im Priesterseminar: eine Längsschnittstudie. Entwicklung sozialer Beziehungen, Umgang mit Belastung und seelische Gesundheit*, Freiburg, Schweiz, u. a. 1994.
- KATHOLISCHE KIRCHE BISTUM MÜNSTER, Bischof Genn löst Vereinigung Totus Tuus auf (05.11.2021), in: https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/bischof_genn_loest_vereinigung_totus_tuus_auf (Zugriff: 03.03.2025).
- KEUPP, Heiner, *Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe*, München 2013.
- KEUPP, Heiner/STRAUS, Florian/MOSSER, Peter/GMÜR, Wolfgang/HACKENSCHMIED, Gerhard, *Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster*, München 2017.
- KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE ERZDIOZESE PADERBORN (18.12.2017), in: <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Kirchliches-Amtsblatt-Stueck-12-1-2017.pdf> (Zugriff: 03.03.2025).
- KLASVOGT, Peter, Die Weisheit baut sich je ihr Haus. Das Paderborner Priesterseminar im Wandel der Zeit, in: Peter KLASVOGT/Christoph STIEGEMANN (Hrsg.), *Priesterbilder. Zwischen Tradition und Innovation. 225 Jahre Priesterseminar Paderborn*, Paderborn 2002, S. 55–66.
- KNOPS, Stephan, „Weltkinder“ ohne asketische Formung?, in: Nicole PRIESCHING/Gisela FLECKENSTEIN (Hrsg.), *Lorenz Jaeger als Theologe (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 1)*, Paderborn 2019, S. 243–264.
- KÜHL, Stefan, *Organisationen. Eine sehr kurze Einführung*, 2., überarb. und erw. Aufl., Wiesbaden 2020.
- KUHLEMANN, Frank-Michael, *Die Kirchliche Hochschule Bethel. Grundzüge ihrer Entwicklung 1905–2005 (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Bethel, Bd. 13)*, Bielefeld 2005.
- LASSUS, Dismas de, *Verheißung und Verrat. Geistlicher Missbrauch in Orden und Gemeinschaften der katholischen Kirche*. Übersetzt von Dominica Frericks, Münster 2022.

- LAUSCHUS, Peter, Streiflichter – Leben im Leo. 1986–1991, in: Heinz LEHRMANN (Hrsg.), Auf dem Weg zum priesterlichen Dienst. Collegium Leoninum Paderborn 1895–1995, Paderborn 1994, S. 268–271.
- LEHRMANN, Heinz (Hrsg.), Auf dem Weg zum priesterlichen Dienst. Collegium Leoninum Paderborn 1895–1995, Paderborn 1994.
- LEIMGRUBER, Ute/HASLBECK, Barbara, Angriff auf das Innerste. Hinführung zu den Berichten über spirituellen Missbrauch, in: Barbara HASLBECK/Ute LEIMGRUBER/Regina NAGEL/Philippa RATH (Hrsg.), Selbstverlust und Gottesentfremdung. Spiritueller Missbrauch an Frauen in der katholischen Kirche, Ostfildern 2023, S. 17–56.
- Pastoralverbund St. Jodokus, Propst i. R. Prälat Heinrich LEHRMANN verstorben (2022), in: <https://katholisch-bielefeld.de/pastoralverbund/propst-r-praelat-heinrich/103342> (Zugriff: 03.03.2025).
- LOHFINK, Gerhard, Zwölf Thesen zum Zölibat, in: CHRIST IN DER GEGENWART (1981), S. 77–78.
- MARTIN, Kilian, Das ist unser Priesternachwuchs, in: katholisch.de, 28.04.2017, <https://katholisch.de/artikel/13125-das-ist-unser-priesternachwuchs> (Zugriff: 07.07.2024).
- MÜHLEK, Karl, Mallinckrodt, Pauline von, in: BBKL 5 (1993), Sp. 641–642.
- MÜHLEN, Heribert, Entsakralisierung. Ein epochales Schlagwort in seiner Bedeutung für die Zukunft der christlichen Kirchen, 2. Aufl., Paderborn 1970.
- MÜLLER, Judith, In der Kirche Priester sein. Das Priesterbild in der deutschsprachigen Dogmatik des 20. Jahrhunderts, Würzburg 2001.
- Priester-Therapeut MÜLLER: „Zahlte hohen Preis für meinen Einsatz“ (28.06.2024), in: <https://www.katholisch.de/artikel/54284-priester-therapeut-mueller-zahlte-hohen-preis-fuer-meinen-einsatz> (Zugriff: 03.03.2025).
- OEHMEN-VIEREGGE, Rosel, Sacra potestas – Ein Schlüsselbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils?, in: THQ 197, 4 (2017), S. 337–358.
- PACELLI, Eugenio, Die Lage der Kirche in Deutschland 1929, bearb. von Hubert WOLF und Klaus UNTERBURGER (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 50), Paderborn 2005.
- POBLOTZKI, Johannes Maria, Göttliche Gabe oder menschliche (Fehl-)Konstruktion? Charakteristik, Charisma und Sendung der „neuen“ Geistlichen Gemeinschaften, in: THGL 114 (2024), S. 112–123.
- PRIESCHING, Nicole, „Kirchlich, aber kritisch“? Auf der Suche nach einer beruflichen Identität, in: Nicole PRIESCHING/Andreas HENKELMANN/Pia NORDBLOM/Derya ÖZDEMİR, Aufbruch in Grenzen. Akademisierung und Professionalisierung „weiblicher Berufe“ am Beispiel der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen 1970–1989 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 146), Paderborn 2024, S. 267–334.
- Priestergemeinschaft Jesus Caritas (Homepage), in: <https://www.charlesdefoucauld.de/index.php/wir-ueber-uns/gemeinschaften-im-deutschsprachigen-raum/21-priestergemeinschaft-jesus-caritas> (Zugriff: 25.08.2024).
- RUH, Kurt, Geschichte der abendländischen Mystik, 5 Bde., München 1990–1999.

- SCHEIPER, Jessica, Zensur im Dienst des Priesterbildes. Der „Fall Crottogini“, Würzburg 2019.
- SCHMIEDL, Joachim, Kardinal Jaeger und das II. Vatikanische Konzil, in: Nicole PRIESCHING/ Gisela FLECKENSTEIN (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Theologe (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 1), Paderborn 2019, S. 157–186.
- SCHMIEDL, Joachim, Lorenz Jaeger und die Schönstatt-Bewegung im Erzbistum Paderborn, in: Nicole PRIESCHING/ Georg PAHLKE (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, Bd. 4), Paderborn 2022, S. 51–68.
- SEIFERT, Simone, Der Umgang mit Sexualitätsstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen, Wiesbaden 2014.
- SIEVENICH, Michael/SWITEK, Günter (Hrsg.), Ignatianisch. Eigenart und Methode der Gesellschaft Jesu, Freiburg i. Br. u. a. 1990.
- STÜKEN, Wolfgang, Nach Missbrauch in der Stiftskapelle Karriere bis in den Schutzengelverein. Der junge Marsberger Psychiatrie-Patient Paul Brune wird ab 1946 als Messdiener zum Opfer des Paderborner Caritas-Direktors Rudolf Dietrich, in: DIE WARTE 193 (2022), S. 6–10.
- TRULL, Philipp, „Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus“. Der theologische und kirchenrechtliche Ort der Neuen Geistlichen Gemeinschaften und Kirchlichen Bewegungen (Münchener theologische Studien, 3., Kanonistische Abteilung, Bd. 72), St. Ottilien 2017.
- VORNHOLZ, Ludger, „Einen Anfang haben wir erfahren können ...“ aus seiner Zeit im Leokonvikt 1980–1985, in: Heinz LEHRMANN (Hrsg.), Auf dem Weg zum priesterlichen Dienst. Collegium Leoninum Paderborn 1895–1995, Paderborn 1994, S. 262–267.
- WEBER, Ulrich/BAUMEISTER, Johannes, Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, Mainz 2023, https://doi.org/10.15495/EPub_UBT_00007691 (Zugriff: 07.08.2025).
- WOLF, Hubert, Krypta. Unterdrückte Traditionen in der Kirchengeschichte, München 2015.
- WOHLMUTH, Josef (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Konzil von Trient, Erstes Vatikanisches Konzil, Zweites Vatikanisches Konzil, Indices, Paderborn 2002.
- ZOLLNER, Hans, Prävention in der Weltkirche. Die Kinderschutz-Konferenz im Vatikan, in: ORDENSKORRESPONDENZ 60 (2019), S. 140–147.
- ZOLLNER, Hans, Wandel durch Bruch? Mentalitätsgeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche, in: Birgit ASCHMANN (Hrsg.), Katholische Dunkelmräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 43–64.
- Das ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL – EREIGNIS UND AUFTRAG, Herder, Theologische Reihen, in: <https://www.herder.de/theologie-pastoral/shop/k2/reihen/das-zweite-vatikanische-konzil-ereignis-und-auftrag> (Zugriff: 03.03.2025).

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausübung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Priester erschüttert seit Jahren die Öffentlichkeit. Auch für das Erzbistum Paderborn besteht Aufklärungsbedarf. Welche Personenkreise innerhalb der Kirche wussten von den Missbrauchsfällen? Wie ging das Leitungspersonal mit Beschuldigten und Betroffenen um? Welche Entwicklungen lassen sich während der Amtszeiten der Erzbischöfe Lorenz Jaeger (1941–1973) und Johannes Joachim Degenhardt (1974–2002) beobachten? In zwei Teilen geht diese Studie diesen Fragen nach, wobei der gesellschaftliche und der kirchengeschichtliche Kontext berücksichtigt werden.

Christine Hartig arbeitet im ersten Teil das Handeln des Leitungspersonals und die Perspektive der Betroffenen heraus. Es kann gezeigt werden, dass sowohl Jaeger als auch Degenhardt bereits in der Vergangenheit zahlreiche Beschuldigungen bekannt waren. „Chefsache“ wurde sexueller Missbrauch allerdings in der Regel nur dann, wenn ein öffentlicher Skandal oder weltliche Ermittlungsverfahren drohten. Umso bedeutsamer sind im Vorfeld die Aushandlungsprozesse „vor Ort“, in den Gemeinden und Familien. Die Rolle von Dechanten, Pfarrern und Pfarrgemeinden wird exemplarisch behandelt.

Politisch, juristisch und gesellschaftlich ist der Untersuchungszeitraum von 1941 bis 2002 von großen Wandlungsprozessen gekennzeichnet. Welchen Einfluss hatten diese auf die Wahrnehmung und Bewertung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen? So wurde bis in die junge Bundesrepublik auf die Verletzung des Sittlichkeitsempfindens rekurriert. Seit den späten 1960er Jahren hob der Gesetzgeber das Recht auf sexuelle Selbstentfaltung und den Schutz der körperlichen Integrität hervor. Während damit de jure die Belange der Betroffenen anstelle der gesellschaftlichen Moral in den Mittelpunkt rückten, fand dieser Perspektivwechsel in Gesellschaft und Kirche zunächst nur wenig Umsetzung. Die Studie geht auch auf solche Ungleichzeitigkeiten ein.

Eine deutliche Zäsur beim Handeln des Leitungspersonals stellen die Jahre 2001/2002 aufgrund des päpstlichen Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) sowie der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz dar. Nun wurden Priester auch dann von ihrer Stelle abgezogen, wenn sich noch keine Gerüchte in der Öffentlichkeit verbreitet hatten oder ein weltliches Strafverfahren lief. Degenhardt unterließ es aber weiterhin, mögliche weitere Straftaten von beschuldigten Priestern zu ermitteln.

Auf der Grundlage von über 50 Interviews mit Betroffenen lassen sich Einblicke in familiäre und soziale Hintergründe, Anbahnungsstrategien, Reaktionen aus der Umwelt und Bewältigungsstrategien gewinnen. Für die Generation der Kriegs- und Nachkriegskinder, die in den 1950er und 1960er Jahren sexuelle Gewalt von Klerikern des Erzbistums Paderborn erlebt hatten, trifft das vorherrschende Bild aus der Forschung zu, dass sie meist aus einem konservativen katholischen Milieu kamen.

Aufgrund der ökonomischen Verhältnisse, einer geringen Sexualaufklärung und eines autoritären Erziehungsstils waren sie besonders verletzlich. In der Zeit des Nationalsozialismus lässt sich hingegen eine größere Bandbreite von Betroffenen in Bezug auf ihre soziale Herkunft und ihr Elternhaus erkennen. Ab den späten 1960er Jahren veränderten sich erneut wesentliche Faktoren. Hierzu gehörten die Liberalisierung gesellschaftlicher Werte und Normen, die erweiterten Bildungschancen und der nachlassende Einfluss der beiden Kirchen auf die Schulbildung und auf die öffentliche Meinung. In den Stimmen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner spiegelt sich auch die Auflösung des katholischen Milieus. Der Missbrauch setzte sich aber auch unter neuen Bedingungen fort. Die Studie zeigt, dass Gemeinden sowohl auf dem ‚rechten‘ (konservativen) wie auf dem ‚linken‘ (progressiven) Auge blind sein konnten. Negativ für die Betroffenen wirkte sich nicht selten die Verbindung von Missbrauchsvorwürfen mit kirchenpolitischen Interessen aus. So hielt man unter den jeweiligen Vorzeichen bestimmte Vorwürfe per se für unglaublich oder für eine Schmutzkampagne gegen einen beliebten Pfarrer. Auch in der Amtszeit Degenhardts fehlten für Betroffene grundlegende Voraussetzungen, sich Dritten gegenüber zu öffnen. Sie besaßen weiterhin kaum Gewissheit, dass ihnen geglaubt und die Vorwürfe untersucht würden.

Nicole Priesching fragt im zweiten Teil nach der Entwicklung der Priesterausbildung und bestimmten Priesterbildern im Erzbistum Paderborn. Der „Kasten“, in dem die Priesteramtskandidaten von der Welt abgesondert lebten, öffnete sich langsam seit Ende der 1960er Jahre. In den 1970er Jahren zeigt sich ein Reformschub, der mit einem Krisenbewusstsein nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) einherging, als die Zahlen im Priesterseminar erstmals einbrachen. Ein zweiter Reformschub fand in den 1990er Jahren statt, als ein neues Ausbildungskonzept eingeführt wurde und die Zahlen abermals stark zurückgingen.

Die Studie fragt danach, wie der Prozess einer Auslese von „ungeeigneten“ Kandidaten vor sich ging. Hätte man verhindern können, dass Männer geweiht wurden, die sich später sexuell an Kindern und Jugendlichen vergingen? Die Beantwortung dieser Frage hat sich als komplexer erwiesen als ursprünglich angenommen. Zunächst war auf Grundlage der bisherigen Studien davon auszugehen, dass Täter bei der Ersttat im Durchschnitt 36 bis 38 Jahre alt waren; für das Bistum Münster hat sich ein Durchschnitt von 42 Jahren ergeben. Man kann daher annehmen, dass die Ausbildungszeit, mit etwa 19 bis 26 Jahren, noch zu früh ist, um eine solche Entwicklung voraussagen zu können, zumal wenn die Männer nicht verhaltensauffällig waren. Der „worst case“ der Organisation ist allerdings der Fall, wenn jemand bereits vor der Priesterweihe durch unangemessenes Verhalten aufgefallen war und dennoch seine Weihe befürwortet wurde. Der Befund sagt, dass dies tatsächlich vorgekommen ist, und fragt danach, wie dies möglich war. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die argumentative Konstruktion des „Zweifelsfalls“.

Der zweite Schwerpunkt geht der Vielschichtigkeit von Priesterbildern nach, da diese gerade durch die bisherige Missbrauchsforschung zu sehr auf das Bild von „Hochwürden“ vereinseitigt werden. Aus den „Aufbrüchen“ nach dem Konzil, die keineswegs alle bejahten, folgten Suchbewegungen nach einer priesterlichen Identität, die von systemischen Widersprüchlichkeiten geprägt war und einen Spagat zwischen „gestern“ und „morgen“ zu bewältigen hatte. Prozesse einer Entsakralisierung und Resakralisierung fanden sowohl nacheinander als auch nebeneinander statt. Hinzu kamen die Erfordernisse aus der Praxis, somit der „Funktionalität“, wobei dieser Begriff selbst zum Kampfbegriff um das priesterliche Selbstverständnis avancierte. Offiziell wurde am Berufsbild des „Allrounders“ festgehalten, inoffiziell allerdings damit gerechnet, dass man bestimmte Priester nicht für alle Aufgaben einsetzen konnte. Der Rückgang der Priesterzahlen einerseits sowie die Überforderungen, über die Priester klagten, andererseits erzwangen Kompromisse.

Seit den 1970er Jahren geriet der Zölibat unter Rechtfertigungsdruck. Das mussten auch Priesteramtskandidaten verarbeiten. Manche brachen aus Enttäuschung über diese Entwicklung, vor allem in den 1970er Jahren, ihr Studium ab. Die Studie fragt vor diesem Hintergrund nach der Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität im Priesterseminar. Seit den 1990er Jahren kam dem Thema Homosexualität eine größere Bedeutung zu. Es werden bestimmte Sagbarkeitsgrenzen bzw. Dilemmata im Umgang mit Sexualität herausgearbeitet. Man kann diese systemischen Aporien aber nicht einfach als „Risikofaktoren“ für „Missbrauch“ bewerten, da hier keine direkten Kausalzusammenhänge belegt werden können.

Insgesamt lassen sich zwei Narrative zur Geschichte der Priesterausbildung ausmachen: Von Seiten der Leitung stößt man auf eine Erzählung des Fortschritts, die neben der Erzählung der Illusion des Fortschritts steht. Beide Narrative treffen auf ihre Weise zu und gehören zum besseren Verständnis der Geschichte der Priesterausbildung letztlich zusammen.

SUMMARY

Revelations of sexual abuse of children and adolescents on the part of Catholic priests have been shaking the German public for many years. The Archdiocese of Paderborn, like many others, has a need to air the facts. Which people and networks within the Church were aware of cases of sexual abuse? How did leaders within the Archdiocese deal with the accused and with the victims? Which developments can be identified during the tenures of Archbishops Lorenz Jaeger (1941–1973) and Johannes Joachim Degenhardt (1973–2002)? This two-volume study examines these and other questions, with reference to both the church-historical and wider societal contexts.

In the first volume, Christine Hartig examines the conduct of Archdiocesan leaders, as well as the perspective of the victims. She shows that both Jaeger and Degenhardt were aware of numerous accusations dating back into the past. As a rule, however, sexual abuse became a matter of concern for the highest level (*Chefsache*) only when there was a threat of either public scandal or worldly investigation. All the more important, then, to examine the preliminary negotiation processes that took place ‘on the ground,’ in parishes and families. The roles of deacons, parish priests, and parish communities are also examined, on the basis of several case studies.

In political, legal, and societal terms, the period from 1941 to 2002 examined here was characterized by major processes of transformation. How did these influence the perception and assessment of the sexual abuse of children and adolescents? Into the early years of the Federal Republic, there were appeals – within society, politics, and the law – not to violate a sense of public morality. From the late 1960s, legislatures began to underscore the right to sexual self-realization and the protection of bodily integrity. While in *de jure* terms this put the concerns of victims at center stage, both the Church and wider society were slow to adopt the shift in perspective *de facto*. The study examines such asynchronicities in closer detail.

A clear turning point in regard to the conduct of Church leaders took place in the years 2001–2002, in response to the papal *motu proprio* *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) as well as guidelines from the German Catholic Bishops’ Conference. Henceforth, priests could be removed from their posts even when no rumors were yet circulating within the wider public and no worldly investigations were underway. Degenhardt, however, refrained from further investigation into possible offenses committed by accused priests.

On the basis of more than 50 interviews with victims of abuse, Hartig provides insights into family and social backgrounds, strategies by which potential perpetrators tried to gain initial contact with their victims and later their trust, reactions from within the surrounding environment, and victims’ coping strategies. The research suggests that children of the Second World War and its aftermath who experienced sexual abuse during the 1950s and 1960s at the hands of clerics in the Archdiocese

of Paderborn usually came from a conservative Catholic milieu. They were especially vulnerable to abuse on account of their economic circumstances, lacking sexual education, and formation by authoritarian parenting. During the Nazi period, by contrast, victims represented a broader range of social and family backgrounds. From the later 1960s further important changes occurred, including the liberalization of societal values and norms, expanded education opportunities, and the decreasing influence of both the Catholic and Protestant Churches on schools and on public opinion and mores. The interviewees' accounts also reveal the dissolution of the Catholic milieu. Yet even under these changed conditions, sexual abuse continued. As the study shows, church parishes could be 'blind' out of both their 'right' (conservative) and 'left' (progressive) eyes. For victims, the linkage between accusations of abuse and church-political interests often had unfavorable consequences. For example, under certain auspices some accusations were considered either implausible *per se* or as smear campaigns against popular priests. Even during the tenure of Archbishop Degenhardt, which lasted into the 21st century, basic preconditions that would have enabled victims of sexual abuse to confide in third parties were lacking. They continued to have little certainty that their stories would be believed and their accusations investigated.

In the second volume, Nicole Priesching examines developments in the training of priests, as well as in certain images of the priest, in the Archdiocese of Paderborn. The 'box' inside which seminarians lived sequestered from the world began to open, slowly, from the end of the 1960s. In the 1970s, a wave of reform coincided with a sense of crisis that followed Vatican II (1962–1965), when the number of seminarians declined sharply for the first time. A second wave of reform took place in the 1990s, when a new training approach was introduced and the number of seminarians once again decreased significantly.

The study also pursues the question of how 'unsuitable' candidates were vetted and weeded out. Would it have been possible to prevent the ordination of men who would later sexually abuse children and adolescents? Answering that question proved to be more complicated than initially assumed. Previous studies had indicated that perpetrators were on average 36 to 38 years old at the time they committed their first sexual offense; in the Diocese of Münster, that age was 42. It is therefore safe to assume that the period of seminary training, between the ages of 19 and 26, is too early to predict such a development, particularly when the men showed no conspicuous behavior. The 'worst case' organizational scenario is when a candidate exhibited noticeably inappropriate behavior even prior to ordination but then still received the sacrament of order. The findings suggest that such cases did indeed occur and raises the question of how that could have been permitted. Here, the argumentative construction of 'in case of doubt' played a key role.

A second major focus is on the various profiles of 'the priest' that existed, something often overlooked in previous scholarship on sexual abuse, where there has been a one-sided emphasis on the notion of 'Your Excellency', i.e. of the priest as sacral authority

elevated above 'ordinary' society. The new priestly identity that emerged as a result of the 'awakenings' occasioned by Vatican II – which were by no means universally welcomed – was handicapped by systemic contradictions and a requirement to straddle competing notions of 'yesterday' and 'tomorrow.' Processes of de-sacralization and re-sacralization took place, both in succession as well as concurrently. In addition, there were the demands that arose from practical experience and the notion of 'functionality,' whereby that term itself developed into a *Kampfbegriff* (battle cry) in the debates over the self-image of priests. Officially, the concept of the 'all-rounder' was retained; unofficially, however, it was understood that certain priests could not be given certain assignments. But the decline in the number of priests and the overload of which many complained inevitably forced compromises.

Beginning in the 1970s, the institution of priestly celibacy came under increasing pressure to be justified, something seminarians naturally had to deal with as well. Some, especially in the 1970s, broke off their studies out of disappointment over this development. Against this background, the study explores the engagement with the topic of sexuality in the seminary. In the 1990s, the topic of homosexuality gained in importance. The study sounds out certain boundaries of what could and could not be said, as well as dilemmas in regard to dealing with sexuality. These systemic aporias cannot, however, simply be assessed as 'risk factors' for potential 'abuse,' since no direct causal relationships can be proven.

In summary, two narratives of the history of the seminary training of priests can be detected. From the perspective of the leadership one encounters a story of progress; this stands alongside a competing story of the *illusion* of progress. Ultimately, both narratives are accurate in their own ways and must be considered together, if a better understanding of the history of the training of priests is to be gained.

Die Ausübung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Priester erschüttert seit Jahren die Öffentlichkeit. Auch für das Erzbistum Paderborn besteht Aufklärungsbedarf. Welche Personenkreise innerhalb der Kirche wussten von den Missbrauchsfällen? Wie ging das Leitungspersonal mit Beschuldigten und Betroffenen um? Welche Entwicklungen lassen sich während der Amtszeiten der Erzbischöfe Lorenz Jaeger (1941–1973) und Johannes Joachim Degenhardt (1974–2002) beobachten? In zwei Teilen geht die Studie diesen Fragen nach, wobei der gesellschaftliche und der kirchengeschichtliche Kontext berücksichtigt werden. Während Christine Hartig im ersten Teil das Handeln des Leitungspersonals und die Perspektive der Betroffenen herausarbeitet, fragt Nicole Priesching im zweiten Teil angesichts der beschuldigten Priester nach der Bedeutung von Priesterausbildung und bestimmten Priesterbildern.

